[illegible], op. 251 – nica

Geschichte

der

Reichsstadt Eßlingen.

Nach

Archivalurkunden und andern bewährten Quellen

dargestellt

von

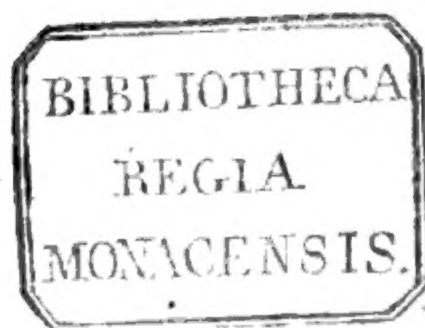
Dr. Karl Pfaff.

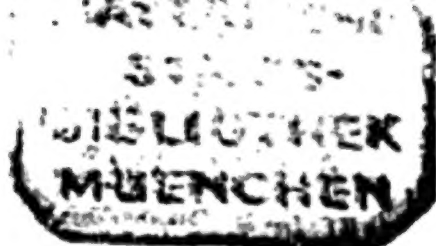
Zweite, mit einem Ergänzungsheft von Beilagen, Zusätzen, Verbesserungen und alphabetischem Register vermehrte Ausgabe.

Eßlingen am Neckar,

Verlag von Conrad Weychardt.

1852.





Vorrede.

Es ist allgemein bekannt, welche wichtige Rolle in der deutschen Geschichte des Mittelalters die Reichsstädte spielen. Sie waren die Mittelpunkte des geselligen Lebens, wie der Gewerbsamkeit und des Handels und genossen durch ihre wohlorganisirte Verwaltung, durch den Wohlstand, die Energie und Thätigkeit ihrer Bürger eines weit höheren Grades von Ansehen und Macht, als der Umfang und die Gebiete der meisten erwarten ließen. Vornemlich wurden sie auch durch die Verbindungen, welche sie, frühzeitiger als andere Stände, unter einander schlossen, stark und selbst den Fürsten furchtbar. Unter den Schwäbischen Reichsstädten aber spielte Eßlingen eine nicht geringe Rolle, so daß eine, aus Urkunden und andern bewährten Quellen geschöpfte, möglichst vollständige Geschichte dieser Stadt als ein durchaus nicht überflüssiges Werk erscheint.

Ein solches Werk liefern zu können, haben günstige Umstände den Verfasser dieser Schrift in den Stand gesetzt. Vor einigen Jahren wurde er beauftragt, das städtische und das Spital-Archiv zu Eßlingen in Ordnung zu bringen und so hat er sich von den, in diesen beiden Archiven vorhandenen, urkundlichen Quellen der Geschichte Eßlingens eine genaue Kenntniß verschafft. Er hatte aber auch Gelegenheit, die Urkunden, welche in neuester Zeit von Eßlingen ins Staats-Archiv zu Stuttgart übergingen, zu benutzen. Zudem hat er, seit 21 Jahren zu Eßlingen ansäßig, bei seinen Forschungen und Sammlungen für die würtembergische Geschichte immer auch auf die Geschichte dieser Stadt sein beson-

1*

deres Augenmerk gerichtet und so außer den Archivalischen auch noch andere Quellen und Hülfsmittel sich zu verschaffen gewußt, so daß er hinlänglich gerüstet an die Ausführung seines Werkes gehen konnte.

Zwar besitzen wir schon eine Geschichte Eßlingens, allein deren Verfasser selbst, dem nur sehr wenig archivalische Quellen zu Gebote standen, bekennt ihre Unvollständigkeit, welche ihm unter solchen Umständen auch zu keinem Vorwurf gereicht. Eine vollständigere Geschichte Eßlingens kann daher nicht als etwas Ueberflüssiges erscheinen und die Arbeit des Unterzeichneten bedarf deßwegen weder der Vertheidigung noch der Entschuldigung, sobald sie nur, was sie zu leisten verspricht, auch wirklich leistet und eine möglichst vollständige, aus Urkunden und andern bewährten Quellen geschöpfte Geschichte Eßlingens giebt. Ob aber dieß wirklich der Fall sey, darüber steht dem Leser das Urtheil zu, nicht dem Verfasser, welcher nur noch über die Einrichtung, die Quellen und Hülfsmittel dieser Geschichte kurz zu berichten hat.

Die Geschichte Eßlingens zerfällt von selbst in drei Perioden: die Urgeschichte, von der Mitte des achten Jahrhunderts bis zum Jahre 1284, wo König Rudolph die Verfassung der Stadt festsetzte, die ältere Geschichte bis zum Jahre 1552, wo Kaiser Karl V. diese Verfassung umänderte, und die neuere Geschichte bis zu dem Zeitpunkte, wo Eßlingen unter würtembergische Herrschaft kam (1802).

Von diesen drei Perioden ist die der Urgeschichte, obwohl der Zeit nach die längste, doch wegen Dürftigkeit der Nachrichten in der Darstellung die kürzeste und wird daher als Einleitung gegeben. Dann folgt im ersten Buche die ältere Geschichte in drei Abschnitten, zuerst die innere Geschichte der Stadt,

welche in fünf Hauptstücken (1. Topographie, 2. Verfassung und Verwaltung, 3. Gewerbsamkeit und Handel, 4. Bildungs- und Unterrichts-Anstalten, 5. Kirchen- und Religionsgeschichte) besonders ausführlich abgehandelt wird; hierauf die äußere Geschichte; endlich, als Uebergang zur neueren Zeit, die Geschichte der Reformation und der Verfassungs-Veränderung. Im zweiten Buche, welches die neuere Geschichte der Stadt enthält, ist der Inhalt der zwei ersten Abschnitte derselbe, wie im ersten, der dritte Abschnitt aber enthält die letzten Reichsstädtischen Zeiten, namentlich den bekannten Bürger-Proceß. Ein Anhang wird in chronologischer Ordnung die merkwürdigsten Begebenheiten der Stadt seit 1803 aufzählen. In den Anmerkungen sowohl als in Beilagen sind weitere Erläuterungen zu dem Texte, in mehreren der letztern auch statistische Notizen, Namen der vornehmsten Beamten, Weinpreise und Ertrag, und Nachrichten über die Witterung und Fruchtbarkeit der einzelnen Jahrgänge, wie über merkwürdige Naturereignisse, Feuersbrünste, Hagelwetter, Ueberschwemmungen u. s. w. gegeben.

Daß aber der Verfasser gerade diese Art der Darstellung wählte, dazu hatte er seine guten Gründe. Er wollte ein möglichst vollständiges und getreues Bild der innern und äußern Verhältnisse Eßlingens geben und diesen Zweck hätte er nicht erreichen können, würde er bei seiner Darstellung blos die Zeitfolge der Ereignisse beobachtet haben. Um das Werk noch brauchbarer zu machen, wird ihm ein sorgfältiges Register beigegeben.

Die Quellen und Hülfsmittel, welche bei dem Werke benutzt wurden, sind theils ungedruckte, theils gedruckte. Die erstern machen bei weitem die größte Zahl aus, es sind vornemlich die Urkunden

und Aktenstücke des Stadt- und Spital-Archivs; dazu kommen noch drei Eßlinger Chroniken, deren wichtigste die von Dionysius Dreytwein, Thorschreiber in Eßlingen, ist, welcher als Augenzeuge die Begebenheiten der Stadt von 1513 bis 1564 beschrieb, ein, zunächst zur Belehrung für die städtischen Beamten bestimmtes, Werk Eberhard Friedrich Ekhers, das den Titel „**Archivum portatile**" führt (1732 Fol.) und Tobias Hock's Merkwürdigkeiten Eßlingens, eine übrigens ganz unbedeutende Handschrift. Von gedruckten Werken wurden namentlich als Hilfsmittel benutzt und verglichen: „Eßlingen, Stadt und Gebiet, chronologisch und topographisch bearbeitet von Joh. Jakob Keller, Konrektor in Eßlingen." 1798. 8., „Geschichte der Stadt Eßlingen" von Ebendemselben, 1814; „Eberhard Nagels Vermuthungen über den Ursprung der Reichsstadt Eßlingen ꝛc." 1795. (zuerst abgedruckt in Jägers juristischem Magazin für die Reichsstädte Bd. V. p. 1. ff.) „Lünigs Reichsarchiv" Th. **XIII**. p. 498 ff. (Urkunden, welche die Stadt betreffen, enthaltend.) Andere ungedruckte und gedruckte Hülfsmittel, welche sich nur auf einzelne Zeitabschnitte und Begebenheiten beziehen, werden im Werke selbst angeführt, wo überhaupt in den Noten die Quellen, aus denen der Verfasser schöpfte, überall angegeben werden, wenn es nicht Urkunden der obengenannten Archive sind, welche einzeln nach den Fascikeln, in denen sie sich befinden, anzugeben, er für überflüssig und den Umfang des Werks unnöthig vergrößernd hielt.

Hiermit übergiebt der Verfasser sein Werk dem Publikum und wünscht ihm bei demselben eine freundliche Aufnahme.

Eßlingen, im November 1839.

Karl Pfaff.

Geschichte

der

Reichsstadt Eßlingen.

Einleitung.

Urgeschichte.

Von den frühesten Zeiten bis zum Jahre 1284.

Als einst in Zeiten, von denen die Geschichte uns keine Kunde mehr gibt, das Volk der Deutschen, von Asien her, in seine jetzigen Wohnsitze einwanderte, war hier das Land noch überall mit dichtem Urwalde bedeckt, die Thäler und Niederungen aber durch die von den Höhen herabfließenden und sie noch in ungeregeltem Laufe durchströmenden Gewässer größtentheils versumpft. Daher mußten die Einwanderer auch ihre ersten Wohnungen auf den Höhen und an deren Abhange errichten; es waren dieß kunstlos aus Baumstämmen zusammengefügte Häuser, welche, von Feldern und Waideplätzen umgeben, sich einzeln in den Lichtungen der Wälder erhoben, und aus denen mit der Zeit größere Höfe, aus diesen aber Ortschaften entstanden. Solche einzeln stehende hölzerne Häuser hießen Buden, Bauden, wie noch jetzt z. B. im Riesengebirge, und das Angedenken an sie hat sich bis auf unsere Zeit in dem Namen eines Eßlinger Stadttheils, der Beutau, [1])

---

1) Die älteste Benennung der Beutau ist Bitun, Bytun, vom altdeutschen Worte Bu, By, soviel als Wohnung (S. Keronis monachi interpretatio vocabulorum barbaricorum i. e. alemannicorum bei Goldast Scriptores Rerum Alemannicarum Tom. II. p. 80.), davon kommt Bude, Baude, ein Bretterhaus; au und u aber werden in der altschwäbischen Mundart öfters in ü (y, i) verwandelt und so sind Bude, Baude, Büde, Byde, oder mit dem härtern Laut Byte, gleichbedeutend. — Aeltere Geschichtschreiber haben sich unnöthiger Weise abgemüht, um die Abstammung des Wortes Beutau aufzufinden. Crusius (Paralipomena ad Annales p. 61.) leitet es ab von Beuten, so viel als Warten, weil, als hier noch dichter Wald war, Räuber auf die Reisenden, oder Letztere selbst auf einander warteten, um in Gesellschaft den

erhalten, so wie die einzelnen Häuser und Häusergruppen der Weiler von Eßlingen noch gegenwärtig an die alte Wohnart der Deutschen erinnern. Selbst von dem Urwalde und seinen ersten Bewohnern ist uns in mehreren, noch gebräuchlichen, Namen Kunde erhalten worden; so in der Benennung der Flurgegenden Ebershalde und Hirschland, des Wäldenbronnens und des Hainbachs, der durch das Dunkel des Haines hinfloß. Der Weiler Rüdern dagegen und der Bezirk im Rod mahnen uns noch jetzt an das Ausroden des Urwaldes und die beiden in der Einöde genannten Gegenden am Eisberg und nahe bei Hedelfingen [2]) bezeichnen die Stellen, welche am längsten öd und unangebaut liegen blieben. So sind die einzigen Nachrichten aus der Urzeit, von welcher uns kein Geschichtschreiber erzählt, keine Urkunde meldet, Namen, welche im Laufe der Jahrhunderte sich bis auf unsere Zeit erhalten haben.

Auch die ersten Nachrichten, welche die Geschichte über unsre Gegend liefert, betreffen keine einzelnen Ortschaften, sondern die ganze große deutsche Provinz, welche noch jetzt den Namen Schwaben führt und als deren früheste Bewohner wir die Sueven oder Schwaben kennen. Hier, in den Gegenden östlich vom Rhein und nördlich von der Donau wohnten die schwäbischen Gränzwächter, die Markmannen [3]) und weiterhin lag das Land öd und unbewohnt da. Denn die Sueven hatten, wie schon Cäsar, der älteste römische Geschichtschreiber, welcher uns über sie berichtet, erzählt, die Gewohnheit, ihre Wohnsitze, zu

---

Wald, vor räuberischen Angriffen gesicherter, zu durchziehen. Zur Bestätigung dieser Ableitung führt Keller (Beschreibung p. 44) an, das unterste Eckhaus an der Straße, welche mitten in die Beutau führt, heiße noch „an der Warte;" aber diese Benennung rührt nicht von Warten her, sondern heißt so viel als Wartthurm. Noch sonderbarer ist Hock's Meinung, die Beutau habe ihren Namen daher erhalten, daß die früher in der Stadt angesessenen Edelleute ihre Beute hier durch auf die Burg führten.

2) Hierüber unten bei der Topographie Eßlingens ein Mehreres.

3) Von Mannen und Mark, d. h. Gränze, die Römer machten fälschlich einen Volksnamen daraus.

größerer Sicherheit vor fremden Einfällen, durch weite öde Landstrecken von denen ihrer Angränzer zu scheiden [4]).

Als daher die Römer im Süden der Donau und am West-Ufer des Rheins sich niederzulassen begannen, zogen sich die Markmannen tiefer ins innere Land zurück; dorthin aber folgten ihnen die Römer nicht, denn sie waren gewohnt, größere Flüsse zur Gränze ihres Reichs zu wählen, weil sie dann die Angriffe fremder Völker leichter abtreiben konnten. So blieb nördlich von der Donau längere Zeit eine weite Einöde, in welche sich nur bisweilen ein Hirte oder Jäger verirrte, oder wo ein Flüchtling Schutz und Sicherheit gegen Verfolgungen suchte. Zuletzt aber lockte doch der herrenlose Boden aus dem benachbarten, stark bevölkerten Gallien Ansiedler herbei, und als deren Anzahl stärker zunahm, rückten auch die Römer mit ihren Grenzposten vorwärts. Der Kaiser Trajan und sein Nachfolger Hadrian sorgten für die Sicherheit der Ansiedler durch Anlegung von Kastellen und andern Befestigungen [5]) und nun vermehrte die Bevölkerung in diesem Landstriche sich schnell. Jeder Ansiedler mußte von seinen Gütern den zehnten Theil des Ertrags als Abgabe zahlen und daher bekam die neue römische Provinz jetzt den Namen des Zehentlandes [6]).

---

4) Caesar de bello Gallico. Lib. IV. cap. 13., Lib. VI. cap. 23. Ganz abgeschmackt ist, was Hock, auf das Zeugniß einer alten Handschrift, wie er sagt, erzählt, Cäsar habe im Jahr 98 vor Christus, „als er sonst viel Tapferes in Deutschland gethan," Eßlingen vergeblich belagert; denn feste Orte gab es damals noch gar keine in Deutschland; auch verrichtete Cäsar im eigentlichen Deutschland Nichts Tapferes, er betrat dessen Boden nur in der Gegend von Mainz und kehrte bald wieder über den Rhein zurück.

5) Tacitus de situ Germaniae cap. 21. Spartianus in vita Adriani cap. 12. Von den Spuren der angelegten Befestigungen sprechen Hanselmann im „Beweis, wie weit der Römer Macht in Ostfranken eingedrungen" I. p. 122 ff. II. 69 ff. u. Taf. XIX.; Prescher in „Altgermanien" I. p. 9. ff., in seinen historischen Blättern p. 24 u. 72 und in seiner Geschichte Limpurgs II. p. 177, 187.

6) Agri Decumates; über diesen Bezirk, seine Straßen, Befestigungen, Denkmale u. s. w. sehe man außer Hanselmann und Prescher, Sattler's älteste Geschichte Würtembergs,

Römische Kultur ward nun hier für längere Zeit einheimisch, Städte und Dörfer erhoben sich, zahlreiche Straßen durchschnitten das Land, die Wälder wurden gelichtet, die Thäler entsumpft, den Bächen und Flüssen ein ordentliches Bett angewiesen. Man trieb regelmäßigen Feldbau und selbst an Obst- und Weingärten fehlte es nicht. Gewerbe und Handel blühten, Baukünstler, Bildhauer und Maler fanden sich ein, und zahlreiche Ueberreste aus jener Zeit, welche man da und dort aus der Erde gräbt, zeugen noch jetzt von ihrer Thätigkeit. Unserer Gegend ganz nahe lagen zwei ansehnliche römische Niederlassungen, Cana, beim jetzigen Cannstadt und Clarenna, bei Köngen. Eine römische Straße lief, am jetzigen Weiler Säerach vorbei, wo sie noch jetzt die Römer Heerstraße heißt, über den Schurwald hin, eine zweite über Weil und Sirnau, wo die Benennung der Aecker „auf der Hochstraße" an sie erinnert, nach Köngen. Von einer römischen Niederlassung jedoch auf der Stelle, wo jetzt Eßlingen steht, fehlt uns jede, auch nur etwas sichre, Spur [7]).

---

zweiter Absatz; Schöpperlin's vermischte Schriften II. p. 383; Mannert's Geographie der Griechen und Römer, Th. III.; Reichard in den neuen geographischen Ephemeriden, Bd. X. Stück 4.; Pallhausen und Prugger in den historischen Abhandlungen der Bairischen Akademie 1807 pag. 563 ff., 1823 p. 1 ff.; Büchner's Reise auf der Teufelsmauer; Leichtleins Forschungen im Gebiet der Geschichte Deutschlands, und vornemlich auch Memminger's Würtembergische Jahrbücher.

7) Ueber Cana s. m. Memminger's Beschreibung der Stadt p. 24, 50, 74 und des Oberamts Cannstadt p. 13 ff. 124 ff., über Clarenna Sattler's älteste Geschichte p. 507 a. ff., Würtemberg. Jahrbücher 1832 p. 39 ff.; beim Weiler Rotenberg fand man bei Ausstockung eines Waldes und Abtragung eines Hügels Römische Alterthümer (W. Jahrbücher 1820 p. 175, 1823 p. 41); die Römer Heerstraße bei Säerach, s. Keller's Beschreibung p. 33.; Reste der Straße bei Weil fand man 1819 (W. Jahrbücher 1820 p. 174); die Aecker „auf der Hochstraße" bei Sirnau kommen 1300 in einer Urkunde vor, und bekanntlich bezeichnet Hochstraße gewöhnlich eine römische Straße. Auch römische Münzen fand man schon bei Sirnau; allein dieß eben so wenig als die Entdeckung römischer Urnen auf der Ebershalde (Keller, Beschreibung p. 33) kann als Beweis für eine römische Niederlassung angeführt

Obgleich nun aber der römische Kaiser Probus einen großen, mit Gräben, Thürmen und Kastellen versehenen Gränzwall zum Schutze des Zehentlandes anlegte, so gelang es doch den kriegerischen Alemannen [8]) zu Ende des 3ten Jahrhunderts nach Christus, die Römer aus dieser Gegend ganz zu vertreiben. Mit ihnen verschwand auch die, von jenen eingeführte, Kultur; ihre Niederlassungen wurden zerstört und das Land erst allmählig wieder angebaut und bevölkert. Es bekam nun von seinen Eroberern den Namen Alemannien und umfaßte unter dieser Benennung den ganzen großen Landstrich vom Wasgau-Gebirge und den Alpen bis an den Lech und die Lahn. Der Nordtheil desselben, zwischen dem Rhein und Lech, wurde später auch Suavien oder Schwaben genannt, weil hier sich die Schwaben (Suaven), Stammesgenossen

werden; die Mauerreste aber, die Keller als Beweis hiefür anführt (p. 31), stammen, wie wir unten sehen werden, aus einer spätern Zeit. Freilich will Keller in der vom griechischen Geographen Ptolomäus angeführten Stadt Ascalingion (Geographiae Lib. II. p. 128.), der Namens-Aehnlichkeit wegen, Eßlingen erkennen, allein Ptolomäus führt diese Stadt unter lauter Städten Norddeutschlands auf und ist überhaupt in der Geographie Deutschlands ein sehr unsicherer Gewährsmann. Was Keller (Geschichte p. 5.) weiter anführt vom Bau des St. Clara-Klosters in Eßlingen um's Jahr 220, ist aus der Chronik Thomas Lyrers von Rankweil (p. 25.), einem Werke, das schon einer der tüchtigsten älteren Würtembergischen Geschichtschreiber mit dem vollsten Rechte ein „Fabelbuch“ nennt, und verdient nicht die geringste Beachtung.

8) Ueber die Alemannen s. m. Dio Cassius Lib. LXXVII. cap. 13. 14., Herodianus Lib. IV. cap. 7., Spartianus in vita Caracalli cap. 5. 10., Aurelius Victor cap. 21., Vopiscus in vita Probi cap. 12., Eutropius Lib. IX. cap. 7., Wegelin's Thesaurus Rerum Suevicarum Tom. I. nro. II. IV. V. VI., Pfister's Geschichte von Schwaben Th. I., Riklefs (in der Ersch-Gruberschen Encyklopädie) Alemannen u. s. w. Die Meinungen über den Ursprung des Namens sind verschieden; Riklefs leitet ihn her vom keltischen Worte Ellmyn, d. h. Fremdling; Schmid (Schwäbisches Wörterbuch p. 15) von Alm, soviel als Bergwaide; Pfister von hal, d. h. stark, tapfer; Savigny (Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I. p. 193) von Arimannen d. h. Ehrenmänner, freie Männer.

der Alemannen, niederließen [9]). Nachdem der fränkische König Chlodwig im Jahre 496 die nördlichen Stämme der Alemannen bei Zülpich besiegt hatte, drang er siegreich bis in unsere Gegenden vor und unterjochte Alemannien bis zu dem Murr- und Glems-Fluß hin [10]). Da später seinem Nachfolger Theudebert auch die südlichen Stämme der Alemannen sich freiwillig unterwarfen, so kam nun ganz Alemannien unter fränkische Herrschaft [11]).

Seitdem theilte das Alemannen-Land die Schicksale des fränkischen Reiches und als dieses im Jahre 843 von den Söhnen Kaisers Ludwig getheilt wurde, fiel es dem Könige Ludwig dem Deutschen zu. Aus seinem Nordtheile wurden die Herzogthümer Rheinfranken und Ostfranken gebildet; der südliche Theil, das Herzogthum Alemannien, erhielt später den Namen Schwaben und war, wie andere Herzogthümer, in Gaue eingetheilt. In einem dieser Gaue, dem Obern Neckargau [12]), der vom Schönbuch bis zur Alb und zum Schurwald sich erstreckte, die Filder und das Neckar-Thal von der Erms an bis zum Einfluß des Guggenbachs in den Neckar bei Obertürkheim [13]) umfaßte,

---

9) Jornandes cap. 55., Procopius Lib. I. cap. 12., Paulus Diaconus Lib. XIII.

10) Gregorius Turonensis Lib. II. cap. 30. Wegelin's Thesaurus I. p. 215 ff.

11) Procopius Lib. IV. cap. 24. Ueber die Alemannen und das Land Alemannien ist noch Weiteres zu lesen in meiner neuern Geschichte Würtembergs Th. I. p. 22 ff.; hier mußte Einiges aus der allgemeinen Geschichte Schwabens gegeben werden, um eine feste Grundlage für die specielle Geschichte Eßlingens zu bekommen und um die fragmentarischen Nachrichten, welche wir während dieses Zeitraumes allein über die Stadt haben, in einen Zusammenhang zu bringen.

12) Der Neckargau (Necheragawe, Nikkerga, Neckergewe, Nechergewe) gränzte westlich an den Nagold- und Sulich-, südlich an den Pfullinggau und die Bertoldsbar, östlich an den Flein- und Fils-, und nördlich an den Remsgau; er umfaßte die Oberämter Eßlingen, Stuttgart, Kirchheim und Nürtingen, nebst einem Theil der Oberämter Reutlingen und Tübingen.

13) Die Gränzscheidung durch den Guggenbach war hier so bestimmt, daß auch weit später noch der Theil Ulbachs, welcher diesseits dieses Baches liegt, in näherer Verbindung mit Eß-

wurde um die Mitte des achten Jahrhunderts Eßlingen gegründet.

Am Abhange des Gebirgs, oberhalb des Neckars, baute ein Alemanne, Namens Hafti, eine Kapelle, in welcher die Gebeine des heiligen Märtyrers Vitalis aufbewahrt wurden, und zu welcher deßwegen häufige Wallfahrten geschahen. Namentlich strömte am Gedächtnißtage des Heiligen von Fern und Nah' eine große Menschenmenge hier zusammen und dieß gab, wie an andern Orten unter ähnlichen Umständen, Veranlassung, daß an jenem Tage zugleich auch jedesmal ein Jahrmarkt gehalten wurde. Da hiedurch manche Ansiedler herbei gelockt wurden, so entstand nach und nach eine Ortschaft, deren Namen Hetsilinga, wahrscheinlich von einem der ersten und angesehensten Ansiedler, Hezel oder Hessilo, herstammend, zuerst in einer Urkunde vom Jahre 866 genannt wird [14]).

---

lingen stand. (Die Rüdener Markung, heißt es in einem Schreiben Eßlingens an Würtemberg, 24. April 1479, geht bis an den Bach und die Leute, welche diesseits des Baches sitzen, sind nach Eßlingen eingepfarrt.)

14) Zwei Urkunden liefern den Hauptbeweis für das hier Angeführte. 1) Testamentum Fulradi Abbatis S. Dionysii in Francia d. Haristalio 777. bei Grandidier histoire de l'Eglise de Strasbourg T. II. Pieces justificatives p. CXXII ex autographo, daraus abgedruckt in Neugart Codex Diplomaticus Alemanniae Tom. I. p. 67. Hier heißt es: Ego Fulradus trado ad partes S. Dionysii — — cellam ubi S. Vitalis requiescit super fluvium Nettra (in einer andern Abschrift des Testaments Necrae), quam Hafti mihi tradidit. 2) Diploma Ludovici Regis, ubi ad petitionem abbatis St. Dionysii in defensionem recipit quasdam cellulas Monasterii in Alemannia — Hetsilingam in pago Necheragawe super fluvium Nechera, ubi S. Vitalis confessor requiescit. d. Reganesburg 28. Julius 866. bei Doublet Historia Abbatiae S. Dionysii p. 784, Mabillon de re diplomatica p. 401. und Neugart l. c. p. 357. Hier wird auch angeführt, mercatum, quod in praedicta cellula Hetilinga in praesenti habetur et tempore clarissimi avinostri Caroli et genitoris Ludovici fuit. Hier wird also in der ersten Urkunde die cella noch nicht mit Namen genannt, sondern nur durch ihre Lage bezeichnet, während in derselben Urkunde zwei andere cellae namentlich angeführt

Die Sct. Vitalis-Kapelle [15]) aber schenkte schon ihr Erbauer dem Abte Fulrad, der sie in seinem Testamente 777

werden, ein Beweis, daß die cella, wo der heilige Vitalis ruhte, noch keinen Namen hatte, den sonst der Verfasser des Testamentes gewiß nicht verschwiegen hätte, da ja dem Kloster St. Denys der Beweis, daß die cella ihm wirklich gehöre, dadurch viel leichter wurde. Diese Namenlosigkeit aber macht es sehr wahrscheinlich, daß die cella damals, als Hafti sie dem Abt Fulrad schenkte, was übrigens schon mehrere Jahre vor 777 geschehen seyn kann, neu gebaut und Hafti selbst der Erbauer war. Beatus Rhenanus bei Crusius Annal. Suevic. T. II. Lib. 1. cap. 2. führt zwar eine Urkunde Karls des Großen an, worin dieser dem Abt Fulrad den Besitz einiger Kapellen oder Klösterlein in Alemannien bestätigt, und wo auch cella nomine Ezelinga angeführt wird; allein die Angaben des Rhenanus sind gewöhnlich zu wenig zuverlässig, als daß diese Nachricht beachtet werden könnte und so finden wir denn die frühste urkundliche Angabe des Namens Eßlingen erst in der zweiten Urkunde, welche auch zuerst den Jahrmarkt erwähnt, jedoch mit dem Beisatze, daß er schon zu den Zeiten Karls des Großen bestanden habe. Daß aber der Ort seinen Namen von einem der ersten Ansiedler, der vielleicht auch Grundherr eines großen Theils des Bodens, worauf er erbaut wurde, war, erhielt, ist sehr wahrscheinlich, denn ähnliche Fälle sind in der Geschichte jener Zeiten so häufig, daß Beatus Rhenanus es sogar zur Regel machen wollte, die Orts-Namen von Personen- und Familien-Namen abzuleiten. Hezel aber (Hezelo, Hettilo) ist ein alt-alemannischer Namen (Goldast Scriptores Rerum Alemannicarum T. II. p. 101). An den Hunnenkönig Ezel oder Attila darf man freilich hiebei nicht denken, dieser lebte viel früher und hat sich nicht als Städte-Erbauer, sondern als Zerstörer bekannt gemacht. Abgeschmackt aber ist die, auch von Keller verworfene (Beschreibung p. 28), von Crusius zuerst (Paralipomena p. 60.) vorgebrachte, von Hock, Knipschild, Eckher und Nagel ihm nachgesprochene, Ableitung des Namens Eßlingen, von den vielen Eisenhämmern oder Feueressen, die hier standen und von ihrem Getöse, wovon der Ort zuerst Erz- oder Eisen-Klingen genannt worden sey. In den frühesten Original-Urkunden wird der Namen stets Ezelingen, Ezzelingen oder Ezzilingen geschrieben; zuerst in einer Original-Urkunde Königs Rudolph v. 15. Decbr. 1273 kommt Esselingen vor und erst seit 1330 wird diese Schreibart die herrschende. — Beispiele, daß in Orten, wo ein bekannter Heiliger ruhte, Jahrmärkte entstanden, führt Hüllmann an in seinem Städtewesen des Mittelalters I. p. 289 ff.

15) Es gibt mehrere Heilige Namens Vitalis; der, dessen Ge-

dem Kloster Saint Denys, dessen Vorsteher er war, vermachte. Dieser Fulrad, höchstwahrscheinlich aus einem angesehenen, reichbegüterten alemannischen Geschlechte abstammend, Hofkaplan der fränkischen Könige Pipin und Karl, war ein ebenso gewandter Staatsmann als ausgezeichneter Kirchenfürst, welcher für die Bereicherung seines Klosters eifrig sorgte und dabei den Einfluß, den ihm seine Aemter verschafften, eben so sehr als seine Verwandtschaft benutzte [16]). So lange das Frankenreich ungetheilt Einem

beine in Eßlingen ruhten, war im Speisesaal des Spitals in einem alten Wandgemälde in bischöflichem Ornate abgebildet (Keller Beschreibung p. 158); danach wäre es der Bischof von Salzburg, welcher 646 starb (Keller Geschichte p. 9); allein nach andern übereinstimmenden Nachrichten wurde dieser zu Salzburg begraben. Außer ihm führen die Acta Sanctorum noch mehrere Heiligen und Märtyrer dieses Namens an: einen Italiener, Afrikaner, Smyrnäer und Spanier (Acta S. S. Januar Tom. I. p. 567., Februar T. II. p. 743., April T. III. p. 562.), allein bei keinem wird Eßlingens gedacht und es läßt sich daher nicht entscheiden, welcher von ihnen der Eßlinger Vitalis ist. Wo aber stand die Kapelle, welche seine Gebeine enthielt? Die, oben schon angeführte, Beschreibung ihrer Lage macht es wahrscheinlich, daß es die vor nicht gar langer Zeit entdeckte, schon der Bauart nach sehr alte, Kapelle in Eßlingen ist; größere Gewißheit hierüber aber wird man erst dann erlangen können, wenn die Querwand, welche gerade den Theil der Kapelle, wo der Altar stand, bis jetzt noch unzugänglich macht, durchbrochen ist. Die einzige Nachricht, welche ich von dieser Kapelle fand, steht in einem Protokoll vom Jahre 1610, wo befohlen wird, den Altar in der „Gruft“ abzubrechen und die Thüre zu vermauern.

16) Ein Beweis für Fulrad's Abstammung von einem angesehenen alemannischen Geschlechte ist der Zeuge in seinem Testament, Welf oder Wolfard, dessen Tochter Judith 819 Gemahlin Kaiser Ludwig des Frommen wurde. (Vergl. Gerbert's Historia nigrae Silvae I. p. 70.) Was übrigens Keller von der Art, wie das Kloster St. Denys seine Einkünfte von Eßlingen bezogen habe, nemlich durchs Kloster Leberau in Lothringen, vermuthet, läßt sich wenigstens aus der, von ihm angeführten, Stelle aus Münster's Kosmographie nicht beweisen; denn Münster, der im 16ten Jahrhunderte lebte, sagt ja, das, was er erzähle, sey vor kurzen Jahren geschehen, und damals gehörte die Eßlinger Kirche mit ihren Einkünften längst schon dem Domstift Speier; auch findet sich in

Herrscher gehorchte, hatte auch die Verbindung des Klosters Saint Denys mit seinen Besitzungen in Alemannien keine Schwierigkeiten; anders aber wurde es nach der Theilung von Verdun (843) und bald fand der Abt von Saint Denys es nöthig, den deutschen König Ludwig zu bitten, diese Besitzungen, „weil sie so weit vom Kloster entfernt lägen," in seinen besondern Schutz zu nehmen. Dieß that Ludwig auch in einer eigenen Urkunde, welcher er, zu desto festerer Bestätigung, sein Siegel aufdrückte (28. Julius 866). Nachdem aber der fränkische Königsstamm in Deutschland ausgestorben war (911) und Alemannien durch innere Streitigkeiten und durch die wiederholten Einfälle der Ungarn in große Zerrüttung gerieth, so wurde die Verbindung zwischen Saint Denys und seinen alemannischen Besitzungen immer lockerer; sie hörte ganz auf, sobald die Feindseligkeiten der deutschen und französischen Könige gegen einander anfingen, was schon 978, während der Regierung Otto II., geschah. Jetzt kam Eßlingen, als herrenloses Gut, zur Kammer des Reichs, ein Ereigniß, welches für das künftige Geschick der Stadt von der größten Wichtigkeit war. Denn weder in seiner Abhängigkeit vom Kloster Saint Denys, noch wenn ein benachbarter Landesherr es unter seine Botmäßigkeit gebracht hätte, würde Eßlingen sich so sehr empor geschwungen haben und zum Besitze der Reichsfreiheit gekommen seyn. So aber erscheint es nun, drei Jahrhunderte nachdem Hafti dem Abt Fulrad die Vitalis-Kapelle geschenkt hatte, und nachdem es über 200 Jahre aus der Geschichte ganz verschwunden war [17]), als ein ansehnlicher

---

den zahlreichen Eßlinger Urkunden aus dieser Zeit nicht die geringste Spur von einer Verbindung Eßlingens mit dem Kloster Leberau.

17) Hock führt zwar eine Urkunde von 970 an, in welcher Herzog Burkhard von Alemannien dem Kloster Einsiedeln eine Schenkung in Eßlingen macht, allein dieses Eßlingen liegt in der Schweiz, wie aus Hartmann's Annales Heremi Deiparae Matris Monasterii in Helvetia p. 64. erhellt, wo die Urkunde selbst steht. (Vergl. Crusius A. S. Pars II. p. 127.) Ein anderes Eßlingen aber, das zwischen 1073 und 1081 Pfalzgraf Kuno dem Bairischen Kloster Roth schenkte, (Neue historische Abhandlungen der Bairischen Akademie II.

und fester Ort. Im März des Jahres 1077 nemlich hielt hier Herzog Rudolph von Schwaben, den kurz zuvor viele deutsche Fürsten (nachdem sie, auf Anstiften des Papstes Gregor VII. seinen Schwager, den König Heinrich IV., abgesetzt) zum deutschen Könige gewählt hatten, eine Versammlung seiner Anhänger, welche sich zahlreich einfanden [18]). Da nun Rudolph selbst ein ansehnliches Gefolge mit sich führte und auch die übrigen Fürsten, Herrn und Edelleute, welche damals nach Eßlingen kamen, gewiß nicht ohne starke bewaffnete Begleitung erschienen, weil Heinrich IV. ebenfalls noch viele Anhänger in Schwaben zählte, von denen zwei der mächtigsten, Konrad von Würtemberg und Friedrich von Büren ihre Sitze in der Nähe hatten, so erhellt daraus, daß der Ort schon von ziemlichem Umfang seyn mußte, um so viele Gäste beherbergen zu können. Auch hätte Rudolph unter den damaligen Umständen gewiß keinen offenen Ort zu dieser Zusammenkunft erwählt und wir dürfen hieraus mit Recht schließen, daß Eßlingen damals schon ummauert war. Noch sichrer läßt sich annehmen, daß die Burg auf dem Schönenberge, oberhalb der Stadt, schon stand. Sie wird in den ältesten Urkunden gewöhnlich Perfried oder Barfried genannt, und noch im 16ten und 17ten Jahrhundert führt sie den Namen des Pferrichs. Es war ein theils mit einer Mauer, theils nur

p. 160), ist ein Dorf im Breisgau. Der würtembergische Geschichtschreiber Gabelkhover sagt zwar (Msp. Archiv Nro. 34, 15), 1039 war Eßlingen noch ein Dorf; er führt aber dafür so wenig einen Beweis an, als Heider (Von den Reichsvogteien I. p. 180) für seine Behauptung, Eßlingen sey Anfangs ein Reichsdorf oder Reichsflecken, doch bei den Kaisern und dem Reich in gutem Ansehen gewesen. Wundern darf es uns übrigens nicht, daß während dieses langen Zeitraums Eßlingen fast gar nicht erwähnt wird, denn es war weder ein Palast der deutschen Könige hier, noch erhielten Klöster hier Schenkungen, wie es bei fast allen Orten der Fall ist, welche während dieses Zeitraums erwähnt werden.

18) S. Bertholdus Constantiensis ad annum 1077. Otto de St. Blasio apud Urstisium I. p. 347. Vergl. Gerbert de Rudolpho Suevico p. 55 ff., Pfister's Geschichte Schwabens II. p. 123 ff.

mit einem Zaune umgebener, Raum, in dessen Mitte ein starker Thurm stand [19]).

Diese Zusammenkunft aber hatte für Eßlingen gar schlimme Folgen; denn noch in demselben Jahre erschien König Heinrich mit einem zahlreichen Heere in Schwaben und verheerte die Gegenden am Neckar, an und auf der Alb bis zur Donau hin mit großer Wuth. Besonders seine Böhmischen Hülfsvölker verübten die schrecklichsten Grausamkeiten und schonten selbst die heiligen Orte und das Eigenthum der Kirche nicht. Da erfuhr auch Eßlingen den schweren Zorn des Königs, es wurde geplündert und gänzlich zerstört [20]).

Ein solches Ende nahm, nach mehr als 300jähriger Dauer, das alte Eßlingen; aber nicht lange blieb es in Trümmern liegen. Unter dem Schutze und durch die ge-

19) Die Benennung in der Burg für die Gegend unterhalb dieser Burg kommt schon 1303 und 1314 vor, Pferrich hieß die Burg noch 1570 (Crusii Paralipomena p. 61). Das Wort Pferch aber heißt im Lateinischen des Mittelalters parcum, parricum, und ist gleichbedeutend mit parc im Französischen und Englischen und parco im Spanischen, ein von einer Mauer oder einem Zaun (was zum Theil bis 1519 bei der Burg der Fall war) umschlossener Platz, wovon das neudeutsche Wort Pferch. Berchfried heißt nach Leo (Ueber Burgenbau und Burgen-Einrichtung in Deutschland in Raumer's historischem Taschenbuch 1837. p. 197) ein hoher, emporragender Thurm, der seinen Eingang nicht unten, sondern einen Stock hoch hat, eine freie, gewöhnlich von andern Gebäuden entfernte, Warte; so heißt aber auch, von Burgfrieden, Barfried, Perfried, eine Burg mit dem dazu gehörigen, gewöhnlich besondere Vorrechte genießendem, Bezirk.

20) S. Bertholdus Constantiensis ad annum 1077, Chronicon Abbatis Urspergensis p. 236. Albert von Stade, bei Schilter Scriptores Rerum Germanic. p. 246, erwähnt namentlich auch die Zerstörnng der Burgen der Gegner Heinrichs und daher darf man wohl annehmen, daß auch die Festungswerke und Mauern Eßlingens, welches (was nicht zu übersehen ist) Bertold oppidum nennt, zerstört wurden. Von dieser Zerstörung ohne Zweifel rühren die noch jetzt bemerkbaren Reste einer ältern Stadtmauer zwischen dem Lantelen-Thor und dem Ottilien-Hof her, von denen Keller spricht (Beschreibung p. 126, Geschichte p. 6); an einer gänzlichen Zerstörung der Stadt aber ist, bei der barbarischen Wuth der Krieger, nicht zu zweifeln.

treue Pflege eines hochberühmten deutschen Herrschergeschlechts, kam es zu neuem Gedeihen, zu frischer, schöner Blüthe. Im Jahre 1079 nämlich, am Osterfeste, verlieh Heinrich zu Regensburg einem seiner treuesten Anhänger, dem klugen und tapfern Friedrich von Büren, die Herzogswürde in Schwaben und gab ihm zugleich seine Tochter Agnes zur Gemahlinn [21]). Unter den ansehnlichen Gütern, welche Heinrich bei dieser Gelegenheit dem neuen Herzoge schenkte, waren auch die Burg Hohenstaufen, wo Friedrich von Büren nun seinen Sitz nahm und von welcher er und seine Nachkommen sich nannten, und Eßlingen, welches einst mit jener Burg dem Abte Fulrad geschenkt worden war und das mit derselben dem Kloster Saint Denys wieder zu gewinnen, Odo von Devil, ein Mönch dieses Klosters, noch 1147 einen vergeblichen Versuch machte [22]). So kam Eßlingen an das Hohenstaufische Geschlecht; dieses setzte hier einen Vogt, der „in seinem Namen Recht sprach und die Geschäfte besorgte" [23]), und die Mitglieder desselben, welche von 1138 an über ein

21) Otto Frisingensis de rebus gestis Friderici I. Imperatoris Lib. I. cap. 8. Berthold Constant. ad a. 1079.

22) Im Jahre 1147 unternahmen der deutsche König Konrad III. vom Hohenstaufischen Stamme und König Ludwig VII. von Frankreich einen Kreuzzug; in Kleinasien erlitt Konrad große Unfälle und wurde von Ludwig bereitwillig unterstützt. Diese Gelegenheit glaubte Otto v. Devil benutzen zu müssen und bat daher den französischen König, er möchte jetzt, da Konrad ihm so hoch verpflichtet sey, von diesem die Burg Hohenstaufen nebst Eßlingen, auf welche das Kloster Saint Denys alte Ansprüche habe, zurückfordern. Ludwig gab sich wirklich auch alle Mühe, um den König Konrad und seinen Bruder Herzog Friedrich von Schwaben zur Wiederherausgabe zu bereden, aber umsonst. Pfister im Schwäbischen Taschenbuch für 1820 p. XVII. und in seiner Geschichte der Deutschen Th. II. p. 348, nach S. Bernardi genus illustre in Chiffletii Sylloge p. 55.

23) Kaiser Friedrich I. nimmt das Kloster Denkendorf in seinen Schutz und verordnet ut cuicunque in Ezelingen vicem nostram et potestatem exequendi justitiam, et negotia nostra prosequendi commiserimus, ille querimonias praedictae ecclesiae (des Klosters) benivole audiat, opportunitates attendat et tanquam nostras proprias usque quaque expediat. d. Ezzlingen 11. Mai 1181. Orig. Urkunde.

Jahrhundert lang den deutschen Thron inne hatten, ertheilten dem Orte manches Vorrecht und manche Begünstigung, so daß er sich schnell wieder von seinem frühern Unfall erholte.

Aus der Umgegend zogen nun manche neuen Ansiedler herbei und selbst adliche Geschlechter nahmen ihren Wohnsitz zu Eßlingen. Die, oft durch Ueberschwemmungen verderbliche, Gewalt des Neckars wurde jetzt gebändigt und ein Theil seiner Gewässer in einen, durch eine steinerne Brücke überwölbten, Kanal geleitet, durch diesen dem Beutenbach und, mit ihm, wieder dem Neckar zugeführt und so die, jetzt zur Insel gewordene, Niederung, vom Fuße des Gebirges bis zum Gestade des Neckars erst recht bewohnbar gemacht. Zunächst dem neuen Kanal führte man eine starke Mauer auf, ebnete den Platz theils durch Abgraben des Bergabhangs theils durch Ausfüllen, und baute nun hier eine stattliche Kirche, welche ebenfalls den beiden Heiligen, Vitalis und Dionysius, geweiht wurde [24]. Den Kirchensatz derselben, d. h. die Befugniß, die Geistlichen daran zu ernennen, nebst allen zu der Kirche gehö-

24) Urkundliche Nachrichten über die Anlegung des Neckarkanals fehlen zwar, allein der Augenschein gibt, daß sie geschah, ehe man die Mauern der Stadt und der Bliensau baute; sonst ließe sich kein vernünftiger Grund denken, warum das jetzt abgebrochene Kreuz-Thor, welches an dem einen Ende der Kanalbrücke stand, wie das Finstere Thor am andern, weiter hineingesetzt und nicht mit der Mauer verbunden wurde. Die Kirche heißt noch 1509 ecclesia S. Dionysii et sociorum et S. Vitalis; daß der Boden an ihr gegen den Neckar hin aufgefüllt wurde, zeigten die vor etlichen Jahren hier vorgenommenen Grabungen, wobei man auf keinen festen Grund, blos auf Dammerde, mit Knochen untermischt, stieß. Durch diese Auffüllung aber kam die alte Kapelle unter die Erde und die Mauer gegen den Neckar hin wurde bis in sie hinein verlängert. Da man sie nun nicht mehr anders benützen konnte, sie aber auch nicht ganz abbrechen wollte, so bestimmte man sie zur Aufbewahrung der Todtengebeine aus dem ältern Kirchhof, der früher um die Kapelle herum lag, und vom Neckarkanal gerade durchschnitten wurde. Schädel mit Spuren von Hieben, die man darin findet, rühren sehr wahrscheinlich von den Unglücklichen her, welche bei der Zerstörung Eßlingens die unbarmherzigen Sieger mordeten.

rigen Gebäuden, Rechten, Zehnten und andern Einkünften besaßen die Hohenstaufen.

Sie besuchten Eßlingen auch öfters und hielten Versammlungen ihrer Lehensleute und der Reichsfürsten hier, wie im Jahre 1202 König Philipp, als er zum Kampfe gegen Otto von Sachsen auszog, welchen ein Theil der deutschen Fürsten, auf Anstiften des Papstes Innocenz III. zum Gegen-Könige gewählt hatte [25]). Sechs Jahre später wurde er zu Bamberg von dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach ermordet und Otto verlobte sich nun mit seiner Tochter Beatrix und kam heraus nach Schwaben, um von dem Herzogthum und den Hohenstaufischen Erbgütern Besitz zu nehmen (1209). Damals verlieh er auch Eßlingen die Rechte einer freien Stadt des Reichs [26]).

25) Ueber Philipp's Anwesenheit 1202. S. Goldast Scriptores Rerum Alem. I. p. 76. Pfister Geschichte von Schwaben II. p. 274; auch im Februar 1206 war er hier, mit ihm die Grafen von Würtemberg und Zollern und andre Schwäbische Herrn (Orig. Urk.). Von andern durch die Hohenstaufen zu Eßlingen ausgestellten Urkunden sind bekannt: von Friedrich II. Jul. 1217 (Herrgott Genealogia gentis Habsburgicae II. p. 226), von König Heinrich 1220 (Monumenta Boica XI. p. 200), 26. Sept. 1226 (Besold documenta monasteriorum Wirtenberg. p. 211), 23. März 1228 (Scheuchzer Alphabet. Extractus), 23., 24., 31. Aug. 1228 (Gerbert Historia nigrae silvae III. 132, Chronicon Gottwicense I. 390, Besold l. c. p. 29), 5. Febr. 1231 (Besold p. 285), 2. u. 5. Juli u. 29. Okt. 1233 (Orig. Urk. u. Monum. Boica XXX. p. 211, Lünig Reichsarchiv XIV. p. 465, Besold p. 381), 2. Sept. 1234 (Schannat vindemiae litterariae I. p. 188), 1. u. 13. November 1234 (Böhmers Regesta p. 208); von König Konrad 6. Mai 1246 (Schwenck Hessische Landesgeschichte II. p. 164). Auch die benachbarten Fürsten (von Würtemberg, Fürstenberg, Asperg, Tübingen u. s. w.) und Edelleute besuchten die Stadt häufig; allein aus der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts sind noch etlich und 20 Urkunden vorhanden, wo sie vorkommen oder welche sie selbst hier ausstellten.

26) Hermannus Minorita ad a. 1200, so auch Crusius (ut in Msc. invenio sagt er) P. III. Lib. 2. cap. 4. p. 64. u. Königshovens Straßburger Chronik p. 425. Daß dieß erst nach Philipps Tode geschah, beweist die Geschichte; so lange er lebte gelang es Otto'n nicht, in Schwaben festen Fuß zu fassen. Nach Felix Fabri (Historia Suevorum Lib. I. bei

Hiedurch gewann er dessen Bewohner ganz für sich und als des ermordeten Philipps Neffe, Friedrich von Hohenstaufen, aus Italien kam, herbeigerufen von einer Anzahl, mit Otto unzufriedener, deutscher Fürsten, so wollten sie sich ihm nicht unterwerfen. Erst als er mit einem Heere vor der Stadt erschien und ohne Zweifel auch die, von Otto ihnen verliehenen, Rechte bestätigte, ergaben sie sich (1214) [27]). Im nächsten Jahre ließ der junge Fürst den Leichnam seines Oheims Philipp nach Speier bringen und in der dortigen Dom-Kirche beisetzen. Damit nun hier der Jahrestag des Ermordeten desto fleißiger und stattlicher begangen werde, so schenkte er dem Domkapitel zu Speier den Kirchensatz in Eßlingen, und bestätigte diese Schenkung 1225, nachdem er Kaiser geworden war [28]). Weil aber die Kirche im Sprengel des Bischofs von Con-

---

Goldast Scriptores Rerum Suevicarum p. 105) thut dieß zwar schon Friedrich I., der auch die Stadt ummauert haben soll; allein dieß letztere ist (siehe Note 27) eine Verwechslung mit Friedrich II. und auch das erstere wird dadurch zweifelhaft; so ist jedenfalls die Nachricht des weit älteren Hermann des Minoriten vorzuziehen.

27) Das im Text Angeführte beruht auf einer Urkunde Friedrichs in Schöpflin's Alsatia diplomatica II. p. 323. gegeben in castris ante Ezzelingen; denn dieß deutet auf einen feindlichen Angriff, wie aus demselben Ausdrucke in andern Urkunden jener Zeit erhellt; ein solcher Angriff aber läßt sich wohl nicht anders als auf die, im Text angegebene, Art erklären.

28) Chronicon Abbatis Urspergensis p. 324. Chronicon Spirense bei Würdtwein nova subsidia diplomatica I. p. 146, Nicolaus Burgmair bei Oeffele Scriptores Rerum Boicarum I. p. 604. Tritthemii chronicon Hirsaugiense I. p. 514. Eccard corpus Historiae medii aevi II. p. 2268. und Lehmann Speirische Chronik p. 524 und 529. Die Angabe der Speirer Chronik bei Würdtwein hat die falsche Jahrszahl, denn sie setzt die Begebenheit unter Bischof Konrad, der 1224 starb; wahrscheinlich aber führt sie das Jahr an, wo Friedrich als Kaiser (die Kaiserkrönung geschah 1220) die Schenkung von Neuem bestätigt. Die Nachricht des Nikolaus Burgmair ist zu kurz und widerstreitet den Angaben der übrigen Quellen, verdient also keine Berücksichtigung; aus ihr aber mag die Angabe (Keller Geschichte p. 17, 27), daß schon Philipp die Schenkung gemacht habe, geflossen seyn, welche darum auch höchst unwahrscheinlich ist.

stanz lag und dieser daher von ihr die Annaten, d. h. bei jeder neuen Besetzung der Pfarrstelle die Einkünfte des ersten Jahres bezog, so verglich sich das Domkapitel zu Speier kurz nachher mit ihm und versprach ihm dafür die Quart zu entrichten. Dieß war eine Abgabe von 56 Mark Silbers, welche in jedem vierten Jahr, als dem Schaltjahr, auf den St. Thomas Tag aus den Gütern, Zehnten und andern Einkünften der Kirche bezahlt werden mußte. Die Bischöfe von Constanz bezogen diese Quart beinahe 200 Jahre lang von dem Domkapitel, bis Bischof Albrecht sie demselben am 22. März 1408 für 2016 Goldgulden verkaufte. Es gehörten zu der Eßlinger Kirche auch Güter und Einkünfte in etlich benachbarten Orten, zu Sirnau, welche das Stift 1241 für einen jährlichen Zins von 30 Schillingen an Truhlieb in Eßlingen vertauschte, zu Obereßlingen, Hegensberg, Zell und Ulbach, und die Gesammt-Einkünfte derselben waren sehr beträchtlich [29]).

König Friedrich II. hegte übrigens gegen die Eßlinger wegen ihrer Widerspenstigkeit keinen Groll, er erwies sich sehr gütig gegen sie und begann schon 1216 starke, mit stattlichen Thürmen versehene, Mauern und breite tiefe

29) Lehmann Speirische Chronik p. 529. Gerbert Historia nigrae Silvae II. p. 35, welche aber den nähern Inhalt des Vertrags nicht angeben, der jedoch aus der Urkunde vom 22. März 1408 erhellt. Der Vertrag wurde wahrscheinlich 1221 geschlossen, wo der Bischof von Speier in Eßlingen war und hier am 25. März eine Urkunde ausstellte (Lang Regesta boica II. p. 118). Im Jahre 1245 verpfändet Bischof Heinrich von Constanz diese Quart für 50 Mark Silbers aus Kloster Salmansweiler (Würdtwein subsidia diplomatica V. p. 291). Die Vertauschung der Einkünfte in Sirnau (redditus qui spectabant dotis nomine ad ecclesiam in Eßlingen heißt es in der Urkunde) geschah den 14. Juni 1241 durch Dietrich von Wachenheim, Prokurator des Domkapitels zu Eßlingen und den Pfarrer daselbst (Dr. Urk.). 1477 verlieh das Domkapitel Aecker und Wiesen in Obereßlingen, 1491 gingen von ihm zu Lehen Aecker in Hegensberg nnd Wiesen in Zell, 1498 verlieh es 9 Morgen Ackers an der Kiesmauer und Weingarten im Rübgarten; Güter und Zehnten in Altbach kommen 1501—1533 vor. Die Nutzung der Kirche heißt es, in einem Schreiben Eßlingens 1529, ist sehr groß, das Domkapitel schätzt sie auf 50,000 fl. Kapital.

Gräben um die Stadt zu ziehen und noch jetzt prangen an einem der, von ihm erbauten, Thore, in Stein ausgehauen, die Löwen, welche das Hohenstaufische Geschlecht in seinem Wappen führte [30]). Nach der Stadt wurde auch die Bliensau-Vorstadt ummauert und wahrscheinlich zu gleicher Zeit die Festungswerke der Burg verstärkt, welche nun, wie sie früher Wohnung des Hohenstaufischen Vogtes war, jetzt der Sitz des Reichs-Schultheißen wurde und Eigenthum des Reiches blieb [31]). Seitdem vergrößerte sich die Zahl der Bewohner Eßlingens noch stärker; es wurden mehrere öffentlichen Gebäude errichtet, einige geistlichen Orden stifteten hier Klöster und andere schon bestehenden Klöster bauten sich Höfe in der Stadt. Die Wohnhäuser der Bürger waren freilich, mit gar wenig Ausnahmen, von Holz, aber zwischen ihnen erhoben sich da und dort stattlichere, thurmartige Gebäude, die Sitze der hier angesiedelten Adelsgeschlechter, schon damals gewöhnlich Thürme genannt und noch jetzt, da sie meist verschwunden sind, unter dem Namen der sieben Raubthürme bekannt, eine Benennung, welche sie von den Fehden und Räubereien ihrer Besitzer erhielten [32]).

Die Eßlinger vergalten den Hohenstaufen ihre Wohlthaten durch treue Anhänglichkeit, bis der letzte Sprößling dieses Geschlechts, der unglückliche Konradin, sein Leben zu Neapel durchs Henkerbeil verlor (29. October 1268). Als das Domkapitel zu Speier die Partei des Papstes gegen die Hohenstaufen ergriff, so behielten sie dessen Ein-

---

30) **Hermannus Minorita ad a. 1216**, so **Paralipomena Chronici Abbatis Urspergensis p. 362**, **Naucleri Chronicon p. 938**, Lehmann an a. O. p. 247, Zeilers schwäbische Chronik p. 25 u. s. w. Nach Gerhard de Roo **Annales Austriae p. 32.** und Fugger's Ehrenspiegel **Lib. I. cap. 14.** ummauerte erst König Rudolph Eßlingen, Reutlingen und Heilbronn, ut injuriis (das heißt den Angriffen der Fürsten, namentlich des Grafen Eberhard von Würtemberg) minus opportunae essent, allein damals wurden Eßlingens Mauern nur erweitert, wie weiter unten berichtet werden wird.

31) In einer Urkunde von 1327 wird erwähnt einer Hofstatt beim Lantelen-Thor bei des Schultheißen Berfrit.

32) Hierüber kommt in der Topographie das Nähere vor.

künfte in Eßlingen zurück [33]) und noch 1288 mußte ihnen der deutsche König Rudolph gebieten, sie sollten das Domkapitel nicht mehr, wie bisher, über die Gebühr beschweren, sondern ihm den freien Genuß dessen gestatten, was ihm seit langer Zeit dem Recht nach gebühre [34]). Auch als Graf Ulrich von Würtemberg und sein Bruder, Graf Hartmann von Grüningen, vom Könige Konrad IV. abfielen, standen sie diesem in seinem Kriege gegen die Abtrünnigen kräftig bei. Dieß war der Anfang der langwierigen Kämpfe Eßlingens mit den würtembergischen Fürsten [35]). Diese ihre standhafte Treue war auch wohl bekannt und als 1295 ein Betrüger aufstand, der sich für den verstorbenen Kaiser Friedrich II. ausgab, kam er deswegen nach Eßlingen, wo er leicht Anhänger zu bekommen hoffte. Allein er wurde erkannt, gefangen genommen und, als ein Kezer, verbrannt [36]).

Die Bewohner Eßlingens bestanden zu jenen Zeiten, gleich denen anderer Städte, aus Freien und Unfreien. Die Freien gehörten theils zu den Geschlechtern, d. h. dem, in der Stadt angesessenen, Adel, theils zu der Ehrbarkeit, d. h. den übrigen Freien, welche, größerer Sicherheit oder Bequemlichkeit wegen, sich in der Stadt niedergelassen hatten; die Unfreien waren Leibeigene der Freien oder auch fremder Herrn und hatten weder am Grundbesitz noch an der städtischen Verwaltung Antheil; Beides befand sich allein in den Händen der Geschlechter

---

33) Urkunde vom 1. August 1257 bei Würdtwein subsidia diplomatica T. V. p. 2971.

34) Urkunde Königs Rudolph d. 7. Mai 1288 in J. M. Dürr Dissertatio de Comitiis a Rudolpho Habsburgico Romanorum Rege celebratis 1774 p. 39.

35) König Richard verschreibt dem Grafen Ulrich von Würtemberg 500 Mark Silbers in recompensationem damnorum, quae per cives de Esslingen dicitur pertulisse (Sattler's älteste Geschichte Würtembergs, Beil. F. und Orig. Urk.). König Konrad (Konradin) bestätigt die Schenkung seines Vaters Konrad IV. an Vendo, einen Bürger in Eßlingen, pro recompensatione damnorum, quae sustinuisse dinoscitur durante guerra inter dominum genitorem nostrum et Comitem Ulricum de Wirtenberg.

36) Annales Colmarienses apud Urstisium. II. p. 29.

und der Ehrbarkeit, welche zusammen auch Bürger (Burgenses) genannt wurden.

Zu den Geschlechtern [37]) gehörten die im Kirchhof, von ihrem Wohnsitze so genannt; da mehrere derselben das Schultheißen- und Bürgermeister-Amt in Eßlingen bekleideten, so erhielten sie von der letztern Würde später den Namen Burgermeister und von ihren Besitzungen in Deizisau, Burgermeister von Deizisau. Der erste dieses Geschlechts kommt 1233 vor, der letzte, Franz Gabriel, starb 1774 in Eßlingen. Neben verschiedenen Gütern trugen sie vom Reich zu Lehen auch einen Theil des Zolls zu Eßlingen (seit 1293). Dieser kam an sie durch Kauf und durch Erbschaft von denen von Ulm, welche ihn schon 1251 zur Hälfte besaßen. Die andere Hälfte hatte als Reichslehen die Familie Wend (1267), von welcher sie, ebenfalls durch Erbschaft, an die Remser und von diesen theilweise an die Bröchsener, Lutram und Ruprecht überging [38]). Das Umgeld trug vom Reiche zu Lehen ein Geschlecht, welches daher den Namen Ungelter (1274) erhielt. Sein Stammvater, Gerold von Eßlingen, erscheint schon 1265; später nannte es sich von seinen Besitzungen in Heusteig, einem längst abgegangnen Orte bei Obereßlingen, Ungelter von Heusteig (1344). Die Pluvat und Remser kommen von 1233 bis über die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts vor, die Schühlin von 1238 bis an dessen Ende. Die Schöllkopf

37) Ausführlichere Nachrichten über diese Geschlechter gibt der Anhang zu diesem Abschnitt. Den Namen von den Wohnsitzen und Würden zu nehmen, war auch in andern Reichsstädten gewöhnlich. S. Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters II. p. 233 ff.

38) 1354 vergleichen sich die Bröchsener mit den Remsern über den Zoll; 29. April 1356 verkaufte Johann der Remser an Marquard Burgermeister 20 Pfund Heller aus seinem Theil des Zolls, welchen er von Heinrich Wend erbte, um 380 Pfund; 6. Octbr. 1358 verkaufte Klaus der Bröchsener 5 Pfund 28 Schilling aus Hans des Remsers Theil am Zoll, woran seine Schwester, Marquard Lutram und Kunz Lutrams Erben ebensoviel hatten, an Eberhard Burgermeister, das Pfund zu 18 Pfund; derselbe Burgermeister kaufte 1363 und 1364 auch von seinen Verwandten Theile des Zolls. Vergl. Nagel p. 198 ff.

erscheinen zuerst 1238, wo Konrad, genannt Schellecoph, Schultheiß war; die Truhlieb aber 1240. Mitglieder dieses letzten Geschlechtes führten auch die Beinamen auf dem Markte (1265), in Niederhofen (1270) und von Halle (1282). Ferner werden genannt die Holzhauser (1250—1284), die von Türkheim (1251—1311), die Kurz (1251—1410), die Kilse (1268—1379), welche den Kilsenhof in Sirnau besaßen, die Auer (1265 bis 1306), die Keller seit 1265, die Steinbiß seit 1268, von denen Heinrich Vogtei und Güter in Hainbach, welche theilweise Reichslehen waren, vom Markgrafen von Burgau kaufte (1280), die Hasenzagel (1270—1381), die Hauser (1270—1312), die Nallinger, ein Zweig des Adelsgeschlechts der von Nellingen, deren einer, Arnold, den Beinamen von Fellbach, von seinen Besitzungen daselbst, führte (1278), die Ruprecht (von 1281 an), die Kruzin (1281—1378), die von Manbach (1300—1315), die Lutram (seit 1300), die sich später von Ertingen nannten (1460) und von denen die Familie v. Leutrum abstammt und die Kürn (seit 1321), von welchen die Kürnenburg den Namen erhielt und die in Säerach Lehen von den Grafen von Hohenberg besaßen.

Auch mehrere, in Eßlingen nicht ansäßige, Fürsten und Adels-Geschlechter hatten hier Güter, Rechte und Einkünfte; von den Grafen von Helfenstein und Hohenberg trugen die von Kirchheim und Hochschliz, die noch 1359 eine Hofstatt in der Beutau besaßen, die Mühle vor dem Mettinger Thor zu Lehen; an den übrigen Mühlen hatten die Grafen von Hohenberg, die Burgermeister, die Remser, die von Hall und die Kürn Theil. Die Burg in Hainbach, später Kürnenburg genannt, gehörte früher den von Kirchheim. In Mettingen waren die Herren von Steußlingen, die von Rechberg und die Truchseßen von Urach, in Hainbach die Markgrafen von Burgau und ihre Lehensleute, in Sirnau die Grafen von Aichelberg und die von Altbach begütert; auch die Grafen von Würtemberg besaßen Güter und Leibeigene in den Weilern um Ißlingen.

Eine eigene Klasse der Städtebewohner bildeten die so-

genannten Pfahlbürger [39]). Fortwährend nemlich zogen, nicht nur durch die größere Sicherheit des Wohnsitzes, sondern auch durch manche Vorrechte angelockt, Leute aus der Umgegend in die Städte. Unter ihnen waren auch viele Unfreie, weil sie, nach einer Gerechtsame der meisten Reichsstädte, ihre Freiheit erhielten, wenn sie eine Zeitlang, gewöhnlich Jahr und Tag, in der Stadt ansäßig waren, ohne daß sie von ihren frühern Herrn entdeckt und in Anspruch genommen wurden. Solche Leute nun, die gewöhnlich in den Vorstädten ihren Sitz nahmen, weil der enge Raum der Städte selbst die Errichtung neuer Wohnhäuser nur selten erlaubte, hießen Pfahlbürger. Später erst gieng dieser Namen auf die nicht verbürgerten Bewohner der Stadt über, welche auch Beisitzer genannt wurden. Die, ebenfalls erst in späteren

39) Ueber sie S. C. Schmid von den ehemaligen Ausbürgern und Pfahlbürgern in den Reichsstädten in Jäger's juristischem Magazin für die Reichsstädte IV. p. 372, Wenker dissertationes de Pfalburgeris et Usburgeris in Collectanea juris publici, Pfeffinger Vitriarius illustratus T. I. p. 982 ff., Datt de pace imperii publica p. 162 ff. Man hat verschiedene Ableitungen dieses Namens: von falsch oder fahl, d. h. falsche oder keine rechten Bürger; von Fall, Zufall oder von Fall, Gefälle, jährliche Abgabe; von Pfahl, soviel als die, durch Palisaden geschützte, Vorstadt, die Pfahlburg, woraus im Französischen Faulxbourg, Faubourg entstand. Diese Leute mußten sich nemlich hauptsächlich in den Vorstädten niederlassen, weil es in den Städten selbst, bei ihrer geringen Ausdehnung, an Platz fehlte; hier saßen vornemlich die Geschlechter und wenn ein Mitglied dieser sich in einer Vorstadt niederließ, so bekam es davon einen Beinamen, wie z. B. Berthold in der Beutau. Uebrigens hieß Pfahl, pala, auch überhaupt das Gebiet eines Orts: Infra (d. h. innerhalb) dominium seu palam, Urk. von 1346 bei Hontheim Historia Trevirensis T. II. Nro. DCCXXII. Ueber die angeführten Gerechtsame der Städte s. Datt a. a. O. p. 110 ff. Freiburger Chronik bei Königshovens Straßburger Chronik ed. Schilter p. 14. In Hormaiers Wien, Bd. 2. Hft. 1. Urkundenbuch nro. XXVIII., heißt es in den Wien durch Kaiser Friedrich II. ertheilten Freiheiten von den Pfahlbürgern: Ab omni servili conditione liberi vitam agant, qui videlicet annum et diem sine alicujus impetitione procivibus tenti fuerint.

Zeiten aufgekommene, Benennung **Ausbürger** aber bezeichnete Leute, welche zwar in der Stadt nicht angesessen waren, aber doch das Bürgerrecht in ihr besaßen, wie dieß vornemlich bei Bürgern solcher Reichsstädte, die in starkem Verkehr mit einander standen, gewöhnlich war. Meistens fügten solche fremden Einwanderer den Namen des Orts, von welchem sie hergekommen waren, ihrem Vornamen bei, wie dieß auch in Eßlingen zahlreiche Beispiele beweisen [40]).

Die Reichsstädte nahmen sie gerne auf, weil mit der Vermehrung ihrer Bürger auch ihre Macht sich vermehrte; die Landesherrn aber klagten hierüber oft und schwer, weil ihnen dadurch ihre Unterthanen entzogen wurden, und mehrmals verboten deßwegen auch die deutschen Könige ausdrücklich die Aufnahme solcher Pfahlbürger in den Reichsstädten. Am 1. Mai 1231 untersagte diesen König Heinrich gänzlich, Pfahlbürger, Leibeigene von weltlichen und geistlichen Herrschern, durch ein Gericht Verurtheilte, Gebannte und andere schädliche Leute aufzunehmen und befahl ihnen zugleich, ihre Gerichtsbarkeit nicht über ihren Stadtsprengel (die sogenannte Bannmeile) auszudehnen, die widerrechtlich von ihnen in Besitz genommenen eigenen und Lehen-Güter herauszugeben, und die bei ihnen gesessenen vogtbaren Leute nicht an Entrichtung ihrer Vogtrechte zu hindern oder mit ungesetzlichen Steuern zu beschweren. Diese Verordnung bestätigte im folgenden Jahre

40) Namen solcher Eßlinger Pfahlbürger, welche in Urkunden vorkommen, sind: **Sifridus de Backnang** 1301, 1327, **Waltherus de Böblingen** 1312, **Johannes de Böblingen** (wahrscheinlich sein Sohn) 1336, **Werner de Eberspach** 1233, **Henricus de Grüningen** 1265—1287, **Johannes et Conradus fratres de Nüwertingen** (Nürtingen) 1270—1279 (mit **Ulricus** 1275), **Johannes de Rumoltshusen et Dietericus filius** 1270, **Richolfus de Urach et liberi Richolfus, Adelhaidis et Mechtildis**, denen das Stift Sindelfingen 1238 Aecker in Weil verleiht (Haug **Chronicon Sindelfingense** p. 28). Im Steuerregister von 1300 finden wir solche Leute aus Rotenburg, Owen, Gmünd, Ensingen, Vaihingen, Leonberg, Osweil, Nuith, Denkendorf, Faurndau, Neuffen, Göppingen, Plieningen, Pfullingen, Echterdingen, Neidlingen, Marbach, Altdorf, Bergheim, Kemnat und Deizisau.

Heinrichs Vater, Kaiser Friedrich II., und wiederholte sie 1235 in dem Mainzer Reichstags-Abschied. Als auch 1254 die Städte Mainz, Straßburg, Worms und Speier mit etlichen Fürsten einen Bund auf 10 Jahre schlossen, verpflichteten sie sich ausdrücklich, keinen Pfahlbürger mehr anzunehmen [41]). Selbst in den Stadt-Rechten wurden gewöhnlich Bestimmungen hierüber aufgenommen, wie z. B. im Eßlinger und Ulmer Stadt-Recht festgesetzt ist: Maier, Herrendiener und Müller sollten, wenn sie in der Stadt sich einbürgern wollten, zuvor mit ihren Herrn abrechnen und ihnen zahlen, was sie von Geld denselben schuldig seyen. Aber fortwährend blieb, trotz erneuter Gebote der deutschen Könige, die Aufnahme von Pfahlbürgern der Zankapfel zwischen Herrn und Reichsstädten. Um's Jahr 1293 gerieth Eßlingen deßwegen in eine Fehde mit dem Herzog Herrmann von Teck, welche durch den Vertrag vom 8. April 1293 beigelegt wurde. Hier setzte man fest, daß die Lehensleute und Unterthanen des Herzogs, welche Pfahlbürger in Eßlingen würden, ihm fortwährend leisten sollten, was sie ihm früher geleistet hätten; dafür aber sollten der Herzog und seine Helfer der Stadt den zugefügten Schaden ersetzen.

Durch die Pfahlbürger aus dem Stande der Unfreien wurde auch die Zahl der Freien geringeren Standes in den Reichsstädten, welche an der städtischen Verwaltung keinen Antheil hatten, vermehrt, und diese Vermehrung trug nicht wenig dazu bei, die, weiter unten anzuführende, Verfassungs-Veränderung zu bewirken.

Eßlingens ursprüngliche Verfassung beruhte auf dem Stadt-Rechte; neben diesem galt auch das allgemeine schwäbische Recht, der sogenannte Schwabenspiegel, und

---

41) Die Verordnung Königs Heinrich s. Monumenta Boica Tom. XXX. p. 171 ff., seines Vaters Bestätigung ib. p. 191 ff.; am 29. Junius 1231 verordnete König Heinrich auch, wenn Leibeigene von Kirchen in den Städten ohne Erben stürben, sollte die Kirche, der sie gehörten, sie beerben. Ueber die Bannmeile (bannitum miliare) siehe Hüllmann Städtewesen des Mittelalters II. p. 209 ff.). Der zehnjährige Bund S. Ludwig Mantissa Codicis juris gentium T. II. p. 95.

das Gewohnheits-Recht [42]). Das Eßlinger Stadt-Recht ist eines der ältesten in Schwaben und wurde in verschiedenen andern schwäbischen Reichsstädten eingeführt [43]).

Königlicher Statthalter war nach demselben der Reichs-Vogt (Advocatus), welcher die peinliche Rechtspflege und die höhere Polizei handhabte, die Königlichen Einkünfte einzog und versprechen mußte, „die Stadt nach Kräften zu schützen, ihr Hülfe zu leisten und sie bei ihren Ehren und wohlhergebrachten Freiheiten zu erhalten." Dafür genoß er mehrere Vorrechte, er erhielt seinen Antheil an den Strafgeldern und andern Abgaben und war, nebst seinen Leuten, von Zoll und Umgeld befreit [44]). Der Schultheiß (Scultetus) war Stadt-Richter, er besorgte die

42) Sub poena negligentiae, quam habet consuetudo civium in Esslingen, Urk. v. 14. Juni 1241; auch in spätern Gesetzen und Verordnungen kommt häufig der Ausdruck vor: wie es von Alters Herkommen ist.

43) Am 16. April 1274 verlieh König Rudolph den Bürgern zu Ulm jura omnia quae civibus in Ezzlingen a divis Imperatoribus et Regibus nostris antecessoribus sunt indulta, tradita et concessa, S. Prieser de civitatibus Imperii p. 84. Das Ulmer Stadt-Recht aber steht, nach einer Abschrift vom Original, in Jägers Ulm p. 729 ff. (vergl. p. 144 ff.); das von Eßlingen ging verloren. Noch vorhandene Gesetze und Verordnungen aber, welche sich auf das Eßlinger Stadt-Recht beziehen, stimmen in vielen Stücken mit dem Ulmer Stadt-Recht so sehr überein, daß man auch von andern Punkten desselben, einige, Ulm offenbar eigenthümliche, besonders hinten angehängte, Sätze ausgenommen, mit gutem Grunde annehmen darf, sie seyen im Eßlinger Stadt-Rechte ebenfalls gestanden; hiedurch wird der Verlust dieses Stadt-Rechtes einigermaßen ersetzt.

44) Die deutschen Könige übertrugen die Vogtwürde häufig benachbarten Fürsten und Edelleuten, und zwar sogar erblich, wie z. B. in Ulm den Grafen von Dillingen (Jäger Ulm p. 97 ff.). Aus diesem Zeitraum ist uns kein Namen eines Vogtes von Eßlingen bekannt; um 1238, 1241 und 1243 kommt vor Hugo filius advocati. Die deutschen Könige nennen die Reichsstädte auch nostrae civitates und verpfändeten dieselben sehr häufig; so im April 1243 Kaiser Friedrich II. Eßlingen (oppidum nostrum cum omnibus juribus et pertinentiis sicut nos ipsum tenemus) an den Grafen Hartmann von Grüningen (Senkenberg Selecta juris et historiarum II. p. 269.)

bürgerliche Rechtspflege und die niedere Polizei und bekam ebenfalls seinen Antheil an den Strafgeldern. Seine Wahl geschah durch einen Ausschuß der Geschlechter und der Ehrbarkeit alljährlich am Jakobi-Tage; jeder Wähler wurde da bei seinem Eide erinnert, einen Mann zu erwählen, von dem er die Förderung des Nutzens und der Ehre der Stadt erwarte. Als Stellvertreter des Königs und als Vorsitzer im Stadtgericht führte der Schultheiß den Gerichtsstab und leitete die Verhandlungen. Er durfte aber nicht, wie die Richter, als Zeuge oder Satzmann auftreten oder Jemand anklagen, außer wenn die gesetzmäßige Zahl der Richter bei einer Gerichtssitzung nicht zugegen war. Dann aber mußte er seinen Gerichtsstab einem andern übergeben [45]. Klagen gegen ihn mußte man an das Stadtgericht bringen, welches aus 12 geschwornen Richtern bestand. Diese allein durften Urtheile fällen [46]; dabei aber mußten immer wenigstens 7 von ihnen gegenwärtig seyn. Sie waren auch die gewöhnlichen Ankläger, Zeugen oder Satzleute vor Gericht. Außer ihnen aber durften auch die Gerichtsboten (**Praecones**), wenn ein Bürger sie dazu aufforderte, und die geschwornen Wirthe, bei Gesetzesüberschreitungen und Händeln, wenn es nicht Mord oder Verwundung betraf, als Ankläger, Zeugen oder Satzleute auftreten. Ein Fremder konnte einen Bürger nicht durch das Zeugniß eines andern Fremden, sondern nur eines Richters, überweisen.

Auf den Mord eines Bürgers oder Fremden setzte das

---

45) Ein Schultheiß zu Eßlingen wird, aber ohne Anführung seines Namens, zuerst genannt in einer Urkunde vom 20. Jan. 1224; hierauf erscheinen **Conradus dictus Schellecoph** 1238, sein Bruder Rüdiger 1240, 1242, 1251, **Rüdigerus filius Truheliebl** 1259, 1261, **Marquardus in Cimiterio** 1262 bis 1276, **Henricus dictus Holzhusarius** 1278—1280, **Rupertus** 1281, **Sifridus de Dürnkein** 1281—1283.

46) So bestimmt schon der Schwabenspiegel: Es ist etwa Gewohnheit, daß man zwölf Mann nimmt, die dem Richter helfen richten und die heißt man Schöpfende (Schöffen, **Scabini**), dieselben sollen weise Leute seyn, dieselben sollen vor Gericht Urtheil geben und finden, und Niemand anders. Es soll ihr jeglicher auf einer Bank sitzen und soll Urtheil finden um eine jegliche Sache.

Stadtrecht Todesstrafe; bei Körperverletzungen bestimmte der Schultheiß und, wo es Fremde betraf, der Vogt mit ihm, die Strafe. Bei Schmäh- und Schlaghändeln mußte der Schuldige, selbst wenn es blos bei der Aufreizung blieb und nicht zu Thätlichkeiten kam, 10 Pfund Heller Strafe zahlen und diese Strafe sollte der Schultheiß ansetzen, auch wenn nicht geklagt würde. Bei der Heimsuche, d. h. wenn Einer dem Andern in sein Haus lief und ihn hier höhnte oder thätlich beleidigte, ebenso wenn Jemand des Andern Güter beschädigte und dieser ihn auf der That ertappte, durfte der Beschädigte sich selbst dafür Genugthuung nehmen, ohne deßwegen verantwortlich zu seyn; wenn es aber zur gerichtlichen Klage kam, so mußte der Thäter dem Vogt und Schultheißen 10 Pfund Heller zur Strafe zahlen und den Eigenthümer des Guts entschädigen. Wer, nach dreimaliger Ladung, nicht vor Gericht erschien, mußte eine Geldstrafe entrichten, und der Schultheiß dann dem Kläger zu seinem Rechte verhelfen; ebenso, wenn der Angeklagte die Entscheidung auf irgend eine Art widerrechtlich hinauszuziehen suchte. Wenn ein Fremder einen Bürger verklagte, so mußte ihm gleich am nächsten Tage Recht gesprochen werden. Verboten war es, Jemand vor ein geistliches Gericht zu laden, so lange nicht dem Kläger beim Stadtgericht das Recht verweigert wurde. Kein Vertrag war gültig, wenn ihn nicht wenigstens ein Richter als Zeuge oder Satzmann mit unterschrieb und besiegelte; dann aber galt auch keine Beweisführung mehr, selbst nicht durch Eid, gegen die Richtigkeit des Vertrags. Das Haus eines Bürgers durfte nicht verpfändet werden, wenn er Güter und Zugvieh besaß, wohl aber die Pferde von Geistlichen, Edelleuten und ihren Dienern für rechtmäßige Schulden in den Herbergen. Wer wegen einer Schuld Jemand ein Gut verpfändete, erhielt den Zins, wenn er einen daraus vom Gläubiger bezog, auch dann, wenn diesem, auf seine Klage, das Gut zugesprochen wurde. Wenn, nach dem Ausspruche des Gerichtes, ein verpfändetes Gut verkauft werden sollte, so mußte dieß seinem Eigenthümer zuvor in Gegenwart von Zeugen eröffnet werden. Wenn ein Bürger seinem Sohn oder Enkel, oder irgend einem seiner Verwandten seine Güter schenkte, so

mußte er beschwören, daß er sie auf solche Weise geschenkt habe, daß sie nie mehr in seine Gewalt und Benutzung zurückkehren sollten. Bei Klagen wegen nicht bezahlten Zinses und Arbeitslohnes entschied gewöhnlich der Schultheiß allein.

In dieser ursprünglichen Verfassung Eßlingens aber ging zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts eine wichtige Veränderung vor. Die Handwerker, früher allein zum Stande der Unfreien gehörig, erhoben sich nach und nach durch Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit aus ihrer gedrückten Lage und machten sich von dem, auf ihnen lastenden, Joche frei. Hiebei wurden sie durch die Zeitumstände begünstigt. Schon während der unruhigen Zeiten der Regierung des Kaisers Heinrich **IV.** brauchte man auch sie zum Waffendienste und zur Vertheidigung der Städte und so lernten sie zuerst ihre Wichtigkeit fühlen. Da trat, aus Italien vertrieben, in der Schweiz und am Bodensee Arnold von Brescia [47]) auf und predigte wider geistliche und weltliche Gewaltherrn eben so kräftig, als gegen die Verderbniß der Kirche und des Glaubens. Das Volk griff seine Lehren begierig auf und um die Mitte des zwölften Jahrhunderts entstanden in Schwaben, Baiern und in der Schweiz Bewegungen, welche zwar zunächst blos gegen die Geistlichkeit gerichtet waren [48]) und keine weitern Folgen hatten,

47) Arnold war Geistlicher und Lektor an der Kirche seiner Vaterstadt Brescia; als Schüler des berühmten Abälard verkündigte er auch in Italien dessen Lehren mit feuriger Beredtsamkeit und großem Beifall. Die Geistlichkeit verfolgte ihn bald; 1140 erklärte ihn der Papst für einen Ketzer; nun entwich er nach Zürich, kehrte von da 1144 nach Rom zurück fand hier großen Anhang, mußte aber zuletzt entfliehen, wurde von dem Besitzer der Burg, wo er eine Zuflucht gesucht hatte, ausgeliefert und verbrannt. S. **Guntherus Ligurinus Lib. III. p. 262** ff. **Otto Frisingensis de Gestis Friederici Lib. II. cap. 20, Chronicon Urspergense ad annum 1140** u. s. w.

48) **Fasti Corbeienses** bei Harenberg **Monumenta historiae adhuc inedita I. p. 17.** Daß Arnold von Brescia diese Bewegung hervorrufen half, zeigt Günther, bei dem er **Lib. III. p. 269** ausdrücklich **plebis adulator, gaudens popularibus auris** genannt wird.

dennoch aber ein, nicht mehr ganz zu unterdrückendes, Verlangen nach geistlicher und weltlicher Freiheit im Volke zurückließen, welches sich von nun an immer stärker äußerte. Selbst die Gesetzgebung suchte daher jetzt die Lasten der Unfreien zu vermindern; so verordnete z. B. das Eßlinger Stadt-Recht, diejenigen Bewohner der Stadt, welche irgend einem Herrn verpflichtet seyen, sollten diesem zwar jährlich eine bestimmte Geldabgabe entrichten müssen, dafür aber vom Todfall und andern aus der Leibeigenschaft herrührenden, Leistungen befreit seyn.

Das Streben des Volkes nach größerer Freiheit und nach Theilnahme an der städtischen Verwaltung aber wurde erst dann wirksamer, als Handwerks-Innungen, Zünfte oder Gilden entstanden [49]).

Solche Vereinigungen von Leuten, welche denselben Zweck verfolgten, dasselbe Gewerbe trieben, wurden seit dem zwölften Jahrhundert immer allgemeiner, so daß sie sich zuletzt über alle Stände und jeden Lebensberuf erstreckten, und selbst die Ritterschaft und die Hochschulen eine Art von Zunftverfassung erhielten. Wenn sich Handwerker zu einer Zunft vereinten, so geschah es freilich ursprünglich nur für Handwerks-Zwecke, vornemlich, um in ihr Gewerbe eine bessere Ordnung zu bringen, um dasselbe immer mehr zu vervollkommnen und um gemeinschaftlich größere Unternehmungen auszuführen. Sobald sie aber an der Vertheidigung der Städte Theil zu nehmen begannen, Waffen erhielten und in deren Gebrauch sich übten, so bildete jede Zunft auch eine geschlossene Schaar von Wehrmännern unter ihrem Zunftmeister als Anführer. So lernten die Handwerker ihre Stärke und Bedeutung kennen und bald verlangten sie, neben der Theilnahme an der Vertheidigung, auch einen Antheil an der Verwaltung der Stadt. Die Geschlechter widersetzten sich diesem Begehren freilich aufs Nachdrücklichste; dadurch, daß sie zum Ober-Anführer der zünftigen Wehrmänner einen aus ihrer Mitte als Stadt-Hauptmann (Capitaneus) setzten, suchten sie dieselben in größerer Abhängigkeit zu erhalten.

49) Dieß geschah schon im 12ten Jahrhundert. S. Raumer's Geschichte der Hohenstaufen. V. p. 281, 377 ff.

Auch die Fürsten halfen ihnen hiebei; die geistlichen Fürsten vornemlich suchten das Streben der Bewohner ihrer Städte nach größerer Selbstständigkeit mit aller Macht zu unterdrücken. Selbst die deutschen Könige erließen Gebote wider die Zünfte [50]), allein sie betrieben deren Ausführung mit zu wenigem Nachdruck und nahmen dieselben sogar öfters, wenigstens theilweise, wieder zurück und so blieben sie auch ohne Erfolg. Um so gewaltiger wirkte die Kraft der Menge, die hier vereint, Einer für Alle und Alle für Einen, stand. So gieng es auch in Eßlingen, und gerade als Rudolph von Habsburg den deutschen Königsthron bestieg (1273), tobte hier der Kampf zwischen den Geschlechtern und Zünften am heftigsten. Weil nun Rudolph 1275 die früheren Gebote wider die Zünfte erneute, so waren ihm die Eßlinger Anfangs um so weniger gewogen, da auch die Hohenstaufen noch in so gutem Andenken bei ihnen standen.

Am besten läßt sich die Meinung, welche man in Eßlingen zuerst von ihm hatte, indem man vornemlich seine Herrschsucht fürchtete, erkennen aus den, noch vorhandenen, Liedern eines damaligen Eßlinger Dichters. Sein Namen hat sich nicht erhalten, wir kennen ihn nur als den „Schulemeister von Eßlingen," d. h. als den Vorstand oder das Mitglied einer Schule von Meistersängern [52]). Denn Dichtkunst und Gesang, von den Hohenstaufen so eifrig gepflegt und durch sie an Fürstenhöfen, wie auf Ritterburgen einheimisch geworden, begannen in den letzten Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts auch unterm Volke sich auszubreiten, und während der Minnesang auf den Burgen in den damaligen unruhigen und fehdereichen Zeiten verstummte, erklang um so lauter in den Städten der Meistersang. Die Meistersänger bildeten eigene Gesellschaften, hatten ihre Vorsteher, ihre Versammlungshäuser,

50) Schon Kaiser Friedrich I. erließ ein solches Gebot (Radevicus de Gestis Friderici I. bei Urstisius I. p. 511), ein noch schärferes Friedrich II. im April 1232. S. Monumenta Boica. T. XXXI. p. 550.

51) Hertling de comitiis a Rudolpho celebratis p. 33.

52) Sammlung der Minnesänger durch R. Manesse. Th. II. p. 93—95.

und ihre öffentlichen Singübungen oder Singschulen, wo sie um bestimmte Preise im Singen mit einander kämpften. Es fehlt uns an genaueren Nachrichten über die Meistersänger zu Eßlingen; aus den Rathsprotokollen aber erhellt, daß sie noch 1557 hier ihre Zusammenkünfte hielten [53]). Der einzige von ihnen jedoch, dessen dichterische Leistungen wir kennen, ist der obengenannte Schulmeister von Eßlingen.

Auch ihn begeisterten die Reize der Gegend seiner Vaterstadt, er singt von deren buntem Frühlingsschmucke, wie

Reich Gewand hat angelegt
Wald, Anger und die Haide,

er lobt ihres Sommers Pracht und Milde, dessen Lob die Vögel singen Widerstreit (wetteifernd),

Dazu pfeiffet süße gar
Manche Nachtigal dar.

Zugleich klagt er uns sein Unglück in der Liebe, daß schöne Frauen ihm Haß tragen und er der Minne los sey, auch von Freuden blos, und Jammer sein Hausgenoß, daß ihm weder der Wald in seinem schönen Kleide,

Der aufgesetzt hat manchen stolzen Kranz,

noch die Haide in ihrem Glast, weder der Gesang der Vögel, noch Laub, Gras und Blumenschein Freude bringe. Aber er macht auch die politische Lage seines Vaterlandes zum Gegenstande seiner Lieder. Er klagt über Konradin's Ermordung durch Karl von Anjou und spricht von der gewaltigen Macht Rudolphs von Habsburg.

Ein König hin mit Gewalte fährt,
Deß sich auf Erden Nichts erwehrt,
Es seyen Christen, Juden oder Heiden,
Wem er will Ungenade han,
Der kann nicht mehr vor ihm bestan.

Selbst Gott warnt er vor dem Könige:

Gott, nun sieh zu Deinem Reiche
Also daß er Dir nicht erschleiche
Deinen Himmel ohne Wehr.

Darum soll Sanct Peter munter seyn und wohl der Himmelspforte pflegen. Gott Herre, fährt er fort, nun warte um Dich,

53) S. Erstes Buch, erster Abschnitt, viertes Hauptstück.

Ich warn' in Treuen sicherlich;
Und han gehöret fremde Mähr,
Der gestern fuhr in Königsschein,
Der ist nun Kaiser um den Rhein,
Die Mähr sagt man uns still und offenbar.

Der Habsburger erscheint ihm nicht hochgeboren genug, daß er wahrnehme des Schilds des Reiches,

Auf dem sich gestrecket hat
In Gold ein aufrecht Adelar,

was hohe Geburt bedeute, welche Könige haben sollten, und er meint daher, daß dem Grafen von Habsburg der Schild übel anstehe. Auch die Fürsten und Herrn tadelt er, daß sie schalkelich (betrüglich) gegen ihre Diener sich gebaren (betragen).

Die Stimmung zu Eßlingen aber, in Rücksicht auf den König Rudolph, änderte sich bald, da man erkannte, daß es ihm Ernst sey, die Anmaßungen der Fürsten in den Schranken zu halten, daß er so eifrig den Schwächern gegen den Stärkern in Schutz nehme und daß auch er die Städte begünstige Er gewann bei öfterem Aufenthalt in der Stadt, durch seine Herablassung, die volle Zuneigung der Eßlinger und sie nannten ihn jetzt nur ihren lieben König [54]). Er verdiente aber diese Zuneigung auch durch die Wohlthaten, welche er der Stadt erwies; er sorgte für

54) Dieß erzählt Keller, Geschichte p. 42 nach mündlicher Ueberlieferung; eine Anekdote von Rudolph aber die Annales Leobienses ad 1286 (Pez I. p. 858): Rudolph hatte eine stark gebogene, sogenannte Adlersnase; da er nun einst nach Eßlingen kam und sich die Menge wie gewöhnlich um ihn drängte, rief Einer aus: Was für eine Nase, man kann vor ihr nicht durchkommen! Da wandte der König sein Gesicht auf die Seite und sprach: Nun wirst du wohl vorbei kommen können! Hierauf lachte Alles den Witzbold aus. Der Chronist setzt hinzu: Der König habe dergleichen Dinge ganz geduldig ertragen, da, wie er zu sagen pflegte, in einer freien Stadt auch Geist und Zunge der Bewohner frei seyn müßten. — Die Stadt streckte dem Könige auch Geld vor und nach dessen Tode noch, den 7. Junius 1293, wieß ihr und dem Abte von Bebenhausen für ehemals dem Könige geliehenes Geld, Graf Ludwig von Oettingen 350 Pf. H. von den Reichssteuern der Stadt Rothenburg an der Tauber an.

deren bessere Befestigung [55]) und beendigte den langen Streit der Geschlechter mit den Zünften, indem er verordnete, daß „um Frieden und Zucht zu erhalten" in Eßlingen Zünfte und Zunftmeister seyn sollten und die Gemeinde, d. h. die Handwerker, schwören ließ, daß „zu Ehre und Frieden der Stadt" künftig jedes Handwerk seinem Zunftmeister beholfen sey. Hierauf machten die Bürger, mit Willen und Gunst der Gemeinde, das Gesetz, daß künftig, so bald man die Sturmglocke läute oder ein Auflauf und Streit entstehe, jedes Handwerk zu seinem Zunftmeister gehen sollte, wer aber so verzagt wäre, daß er im Feld und in der Stadt nicht helfen wollte, der solle seiner Zunft 1 Pfund Heller als Buße zahlen und auf ein halbes Jahr aus der Stadt verbannt werden" (im August 1284) [56]). So

55) Hierüber weiter unten das Nähere.

56) In einer Bittschrift an den Kaiser vom Jahre 1551 sagt der Eßlinger Rath: Wie dann vor vielen und uns allen unvordenklichen Jahren, wie wir das von unsern Altvordern gehört, da keine Zünfte bei uns waren, ein beschwerlicher Aufstand der Bürger und des armen Mannes sich erhoben, welcher durch dazumal gewesenen Römischen Kaiser gnädiglich gestillt und zu einem friedlichen, schiedlichen Wesen und Regiment mit Ordnungen und 13 Zünften, so auch bis jetzt bei uns in gutem, ordentlichem Wesen erhalten, gnädigst versehen werden. — Die, jetzt im Staats-Archiv zu Stuttgart befindliche, Urkunde über die neue Einrichtung der Verfassung durch König Rudolph hat kein Datum, daß sie aber wirklich in den August 1284 zu setzen sey, kann leicht bewiesen werden. Auch das Richter-Siegel in Eßlingen hat die Jahreszahl 1284. Rudolph kam damals, soweit sich urkundliche Zeugnisse finden, zum erstenmal nach Eßlingen, wo er mehrere Urkunden ausstellte (12. 15. 19. 21. August. Orig. Urkunde, Besold Monumenta virginum sacrarum p. 41, Lünigs Reichs-Archiv XXI. 966, Gerberts Codex epistolaris Rudolphi Regis, Appendix p. 248), und zwei Wochen dablieb (Rex a Castro Grüningen (hier war er den 1. August) statim ivit Esslingen, stans duobus septimanis. Chronicon Sindelfingense ed Haug p. 17.). Später war er zwar noch mehrmals hier (22. Februar u. 1. September, 10. und 13. November 1286, 15. Juli, 9. October u. 1. Novbr. 1287, November 1288, März 1289. S. Chronicon Sindelfingense p. 19, 21, 22, 23, Sattler, Geschichte Würtembergs II. 10, Schöpflin Alsatia diplomatica II. 42), allein theils nur ganz kurze Zeit, theils auch mit andern Angelegenheiten,

wurden Frieden und Einigkeit zu Eßlingen hergestellt und die Stadt erhielt eine Verfassung, in deren Genusse sie 268 Jahre blieb und bei der sie trefflich gedieh.

---

welche namentlich den Grafen Eberhard von Würtemberg betrafen, beschäftigt.

Anhang.

Die ältesten Adels- und Bürger-Familien

in Eßlingen,

nach Archivalurkunden und dem Steuer-Register von 1300.

Im Kirchhof, Burgermeister und Burgermeister von Deizisau: Zuerst erscheint 1233 Conradus und 1238 mit ihm Marquardus in Cimiterio; die Gattinn des letztern war Gisela Altinne (d. h. die Alte) genannt 1251; seine Kinder Marquard, Hugo und Kuno, Adelhaid, die Wittwe des Gebeno Gollo 1251 (dieser kommt auch 1233 vor und 1261 ein C., genannt Gollo, 1312 ein Johann Gebeno), Judenta oder Judela, Truhliebs Frau und Rüdiger 1251. Der älteste Sohn, Marquard, hat 1241 den Beinamen in Atrio, und dieser Namen blieb in der Familie der herrschende, so daß die verschiedenen Besitzer derselben schwer zu unterscheiden sind. Marquard 1250—1287, als dictus im Kirchhof 1285, als Schultheiß 1262—1270, als gewesener Schultheiß 1280 bis 1287; seine Söhne: Marquard im Kirchhof 1291, als Capitaneus und genannt der Bürgermeister 1297—1299 (er war 1306 todt) und Johann 1270, 1277, 1312; der Sohn des ersteren war sehr wahrscheinlich Marquard Burgermeister der Jüngere genannt im Kirchhof 1296—1306, mit seinem Sohne Marquard 1301, 1303 und 1306. Ferner werden genannt: Märklin, Burgermeister und Marquard Burgermeister der Kirchherr 1300; Eberhard und seine Brüder Marquard, Hans der ältere und der jüngere, Konrad, Walther und Kuno 1315; Eberhard allein 1326 bis 1356 und 1317—1318 und 1323 als Bürgermeister; mit seinem Sohn Eberhard 1358, der 1359 bis 1361 Burgermeister war. Marquard Schultheiß 1341; Eberhard, gesessen im Kirchhof 1369, 1389; Marquard B., genannt von Reutlingen und Marquard B. am Bach 1380—1389;

Märklin, Hans selig Sohn, 1380; Marquard B., genannt Kirchherr, Bürger in Ulm, 1381, 1389; Marquard B., genannt von Rinderbach (von seiner Mutter so genannt, welche zu diesem Geschlecht gehörte, von dem Walther von Rinderbach 1291 bis 1306 als Eßlinger Bürger vorkommt) 1380 u. s. w. Das Wappen des Geschlechts war ein in vier Felder getheilter Schild. Besitzungen hatte es in Eßlingen (Einkünfte aus den Fleischbänken 1250, Haus und Acker 1251, Gülten aus der hintern Badstube 1345, ein Kram bei der Ladlaube 1364, Einkünfte aus dem Bliensau-Stadt-Graben 1381, Güter in der Blienshalde 1421 rc.) ihren Thurm (ihr Stammhaus) hier erkaufte der Spital 1379 und 1420; in Hainbach einen Weingarten 1251, in Mettingen eine Kelter; in Deizisau, wovon zuerst 1421 Marqnard und Hans Burgermeister von Deizisau heißen, besaßen sie die Vogtei, 6 Scheffel Vogthaber als Lehen von Würtemberg (1296), den Kirchensatz (daher der Beinamen Kirchherr) und ansehnliche Güter, welche sie 1441 und 1427 den Spital verkauften; bei Hedelfingen die Mühle im Einöd, Lehen von Würtemberg, das Graf Ulrich 1257 ihnen eignet; in Köngen 1270 Güter, welche die Herzoge von Teck ihnen eignen; in Rohracker 4 Eimer Weingülten, Lehen vom Bischof von Constanz 1350; in Cannstadt Weingärten 1341; in Rommelshausen einen Hof 1408; in Schmiden einen Hof 1409, in Wendlingen, Neuhausen auf den Fildern, Grözingen und Baltmannsweiler. Auch Reichslehen besaß die Familie, mit denen sie belehnt wurde 1306, 1309, 1323, 1360 und 1386, darunter war ein Theil des Zolls in Eßlingen, den sie 1293, 1356, 1358, 1363 und 1384 erlangte. S. Burgermeisters, eines Sprößlings dieses Geschlechtes, **Thesaurus juris equestris I. p. 117** ff.

Remser: Albert 1233, 1297—1300; Johann 1307, 1311—1319, 1322, als Burgermeister 1320, 1326 und 1332, als Schultheiß 1327—1330, sein Sohn Johann 1354, 1356, 1361. Ihr Wappen war ein gekrönter Löwe und ein Stern. Sie hatten Theil am Zoll in Eßlingen 1354, 1356, eine Mühle in der Beutau, Gülten in Zell 1354.

v. Ulm: Hugo 1233—1269, mit Hugo dem Sohn

des Vogts 1238, mit Lupold seinem Bruder, der ½ Zoll in Eßlingen als Reichslehen besaß, 1251.

Pluvat 1233: Marquard 1265, 1269, 1290; Herrmann 1290—1313; Heinrich 1311: Reinhard 1351; Herrmann als Schultheiß 1361. Sie hatten Güter in Obertürkheim 1290 und Cannstadt 1351.

Schühlin: Bertold und Ulrich, Brüder, 1238; letzterer allein 1265—1268; mit seinen Söhnen Ulrich 1270, dieser auch 1281, 1326, 1336, und Eberhard 1270, dieser allein 1265—1280; Bertold 1301; Hans 1327; Konrad und Eberhard, Brüder, 1374, 1390; Hans 1421, 1431.

Schöllkopf: Konrad, genannt Schellecoph, Schultheiß, Keppho und Truhlieb seine Brüder 1238, und 1241 mit Rüdiger Keppho seinem Bruder, der als Schultheiß vorkommt 1240, 1242, 1251; Keppho 1250, 1262; Märklin Keppho 1300.

Truhlieb 1240: Rüdiger als Schultheiß 1259, 1261, mit seinem Bruder Truhlieb 1251. Dieses Geschlecht theilte sich in mehrere Zweige. Truhlieb in foro 1265—1271, Truhlieb von Niederhofen, einem jetzt abgegangenen Orte bei Cannstadt *), 1270—1279, Truhlieb von Hall und Friedrich sein Bruder 1282—1296, 1306, als Schultheiß 1297, 1299; auch kommen vor Johann v. Hall 1283, Walter v. Hall 1300, 1337, 1350. Güter hatten sie, außer Eßlingen, in Sirnau 1241, Mettingen 1350 und Niederhofen.

Holzhauser: Heinrich 1250—1284, als Schultheiß 1278—1280.

v. Türkheim: Konrad 1251—1265; Sigfrid 1277 bis 1287, 1290, 1326, als Schultheiß 1281—1283, als Capitaneus 1288 und 1291; Johann 1301, als Bürgermeister 1306, 1307; Göz 1311.

Kurz: Konrad 1251—1293, mit seinem Bruder Johann 1281, 1287; Hugo und Rüdiger, Brüder, 1279; Heinrich 1283—1310, als Schultheiß 1306, 1311, 1313, 1315, 1317—1319; Hugo 1316, 1326; Johann 1313, 1320; Albrecht als Schultheiß 1336; Rüdiger 1352, 1399;

---

*) Den 13. April 1333 heißt es Niederhofen bei Cannstadt; 1448 kommt es mit Uffirch vor u. s. w.

Heinrich 1395; Albrecht 1410. Güter hatten sie in Hohenhaslach 1313, Deizisau 1399, Cannstadt und Hegensberg 1410.

Wend: Herrmann 1251; Vendo, Bürger in Eßlingen, erhält als Reichslehen ½ Zoll 1267, wie seine Vorfahren ihn besaßen.

Ruprecht: Rupert (als Schultheiß 1281, 1291 bis 1293); Konrad und Rüdiger (Schultheiß 1294—1296), Brüder, 1278—1307; Rupert der ältere und jüngere 1291, 1306, 1317; Rüdiger als Schultheiß 1304, der alte 1309, als Bürgermeister 1311, 1314, 1315; Konrad der alte und jüngere 1311, 1315, 1317, 1318, 1326; Hans 1334; sie verkaufen ihren Theil am Zoll in Eßlingen 1369, 1383.

Ungelter: Gerold **dictus Teloniator sive** Ungelthäre 1274, 1277; derselbe wohl mit Gerold von Eßlinen 1264; Hans 1300; Konrad 1300, 1331, 1343, 1353, 1387; Reinhard 1355; Klaus und Eberhard, Brüder, 1373; Conz 1379; schon 1344 kommen vor Gebeno und Ulrich Ungelter von Heusteig, Brüder; Truhlieb U. v. H. 1421—1428; Hans 1421—1431 (als Ammann) 1438, 1474, 1485, 1488. Heusteig oder Howesteig war eine Ortschaft unten an der noch sogenannten Heusteig bei Obereßlingen, wo der Zimmerbach in den Neckar floß; sie kommt noch 1344 und 1356 mit einer Mühle vor; 1357 nur noch die Mühlstatt, welche 1365 die Stadt Eßlingen verkaufte; 1387 ein Häuslein am Neckar. Sie besaßen auch Güter in Eßlingen und Kersch; ihr Wappen war das Umgelder-Zeichen.

Kilse: Ulrich 1265—1288; seine Brüder: Johann 1279—1329; Konrad 1300; Eberhard 1314; Ulrich 1323—1350, als Burgermeister 1341; Hans 1354, 1379; sie besaßen 1310 den Kilsenhof in Sirnau, 1283 einen Hof in Altbach, 1354 Gülten in Kersch und Güter in Ober-Eßlingen; ihr Wappen war ein Schild mit Rauten.

Auer: Ludwig 1265—1286; seine Brüder 1286: Bertold 1270—1283; Rüdiger 1306; zu diesem Geschlecht gehören wahrscheinlich auch Bertold auf dem Markt 1233, 1241, 1299 und Bertold in der Bitun 1287, der Weingärten in Obertürkheim besaß.

Keller: Guta 1265; Ullin 1270—1293 (hat Wiesen in Sirnau); Albert 1291, 1294.

Steinbiß: Heinrich 1268—1299, als Schultheiß 1286, 1291; seine Söhne, Konrad und Heinrich, genannt die Zwin, 1288; der gleichnamige Sohn des Letztern 1345, 1347. Sie hatten Besitzungen in Hainbach. S. unten.

Hauser: Konrad 1270—1312; Rupert 1290.

Nallinger, ein Zweig des Geschlechtes der Herrn von Nellingen, welche sie 1328 ihre Vetter nennen: Arnold, von seinen ansehnlichen Besitzungen in Fellbach de **Vellbach** genannt, 1278, 1282, 1283; Nikolaus 1280; Hugo 1271—1300; Konrad 1294; Johann, Burgermeister und Albrecht 1300; Kuno und Konrad 1306—1358 (letzterer als Burgermeister 1319, 1355); Konrad der ältere und jüngere 1359—1368; Hugo 1361—1368; Albrecht (Burgermeister 1369); Hans 1402, 1408; Albrecht (Ammann 1411). Ihr Wappen war das der Herren von Nellingen, ein in 4 Felder getheilter Schild. Von 1326 bis 1350 aber kommen vor Rüdiger (Burgermeister 1346) und Konrad der ältere 1349—1367, welche ein Jagdhorn im Wappen führen, daher es ungewiß ist, ob sie zu demselben Geschlechte gehörten.

Kruzin: Konrad 1281, 1291, 1297, 1301; Sibot 1304—1336; Johann 1336—1352, als Burgermeister 1345, 1350—1352; Märklin 1370; Marquard 1378; ihr Wappen war ein Kreuz. Sie hatten auch Besitzungen in Obertürkheim 1291, in Sulzgries 1378.

v. Manbach: Wolf oder Wolfram 1300—1315, als Schultheiß 1300, als Burgermeister 1311; Heinrich 1311. Ihr Stammort Manbach lag bei Cannstadt; er kommt als hier gelegen vor 1307, 1397, und noch 1707 die Manbacher Wiesen bei Cannstadt.

Kürn: Rüdiger, Truhlieb und Eberhard, Brüder, 1321; Albrecht 1346—1355; Truhlieb 1350, 1352, 1359, 1379, als Burgermeister 1363, 1374; Rüdiger 1388, 1426—1437, Burgermeister 1421; Eberhard 1423—1439, 1490, als Ammann 1470; Truhlieb 1430; ihr Wappen war ein gekrönter, springender Löwe und 3 schieflaufende Balken. Früher hießen sie Gehürne (1270) und diesen Namen führt Albrecht noch 1342, 1344 und 1345, wäh-

rend er im Siegel Kürn heißt. Truhlieb Kürn hat 1348 und 1365 nur einen Helm und das Brustbild eines Löwen darauf. Sie besaßen die Kürnenburg (s. unten), Güter in Schmiden 1359, 1379, Fellbach 1388 und Krumhard 1428.

Lutram: Marquard 1300—1422, als Burgermeister 1313—1322 und 1422, als Schultheiß 1320, mit seinem Bruder Conz 1358, der wohl derselbe mit Conrad 1355 ist; Hans 1359; Eberhard 1365 ff.; Hermann 1367—1378, 1418, als Bürgermeister 1376; Marquard als Amman 1449; Hans, Eberhard und Paul, Brüder, 1428; Johann und Hans Lutram von Ertingen 1434. Sie hatten auch Güter in Altbach und sind Stammväter des Geschlechts v. Leutrum, wie ihr Wappen, ein springender Widder, beweist.

Außer diesen, am häufigsten vorkommenden, Geschlechtern finden sich noch manche Namen von Familien, die wenigstens der Ehrbarkeit beigezählt werden müssen, da ihre Mitglieder als Rathsherrn und Richter erscheinen. Solche sind: Asperger 1238; Astler 1233; Brüggenschlegel (**Burcardus de Bliensowe dictus Bruggenschlegel**) 1265, 1263; Bugelin 1238; Cofelin 1233, 1238; Cudis 1282—1323; Distel 1233; Diesar 1240; Eninger 1262—1307; Grawe 1279, 1280; Guirrili 1265; Kunz von Hainbach 1278; Konrad, genannt Kuno v. Hainbach, 1281, wahrscheinlich zu einem in Hainbach angesessenen Ministerialen Geschlecht der Markgrafen von Burgau gehörend; noch 1434 kommt Konrad, Herr v. Hainbach, als Eßlinger Bürger vor; Kaufmann 1283, 1295; Kercher 1283; Lancbein 1270—1279; Ludwig in dem Steinhause 1271—1291; Luithold, 1232 **vir honorabilis**, 1238 und 1240 **dives** genannt; Mosehengst 1233; Müller (**Molendinarius**) 1261, 1270; Rot 1284, 1295; Ortlieb, genannt der Junge, Gottbold und Ortlieb von Eßlingen 1231 (sie besitzen als Reichslehen ein Gut in Bergheim und ein Fischwasser im Neckar); Reinhard, der 1250 dem Kloster Sirnau Weingärten in Stuttgart schenkt; Ribstein 1262—1319; Richter 1279; Roseli (Röslin) 1241 und Roseli v. Schmidheim 1297; Roth (**Rufus**) 1242; Schebel 1240;

Schelch 1270, 1291; Schwarz (Niger) 1233; Sinze 1258—1271; als Burkard Sinzes Bruder wird 1267 Volmar von Blaubeuren genannt; Spenlin 1265; Stanes 1233; Stöffer 1270; Stoßelin 1269; Tritenbeis 1267; Gumpoldus Vermiensis 1233; Fridericus in Vico 1250—1272; Wild 1270; Wittimann 1238; Ymenburg 1233.

In den Urkunden vom 1. und 25. August 1291, 22. September 1294, 1. April 1297 und 23. Mai 1301 werden als Zunftmeister angeführt: Adelrich, Konrad Alber, Conradus Aurifaber, Albert Blieninger, Walther v. Blochingen, Konrad v. Büren, Sigelinus Faber, Konrad Guter, Hartmann in der Bytun, Heinrich Holdermann, Konrad Hoffer, Eberhard Löklin, Heinrich Metmann, Marquard Ovener, Herrmann Paris, Volcwinnus Pannifex, Sigwardus Pincerna, Konrad Phelle, Hartmann Pfodel, Eberhardus Sartor, Konrad Stanger, Konrad und Walter Styrer, Bertold Stull, Heinrich Tuller, Heinrich Tübinger, Heinrich Besseler, Konrad Vogler und Rudolph Wanner.

Das Steuer-Register von 1300 enthält folgende Namen von Familien, welche noch später, zum Theil noch jetzt, in Eßlingen vorhanden sind: Bader, Besemer, Böhmerlin, Fleiner, Herwart, Knöpflin, Lübler, Nägelin, Roner, Sachs, Schloßberg, Schuler, Steinhöwel (später Steinheil), Vogel, Wadel. Nach 1284 bis in die ersten Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts kommen urkundlich noch folgende Namen vor: Konrad Bärsch (Bertsch) 1307, Bäger 1310, 1311, Rudolf und Werner Biermenlin 1290, B. genannt in Bliensowe und Schade in der Bitun 1304, Mechtild Cnoblochin 1286, C. Gaiß 1304, Konrad Holder 1302, Konrad Heilbrunner 1294—1301, Werner Keck 1304, Ruvrecht und Rüdiger Metmann 1300 bis 1326, 1363, Merzkern 1311, Eberhard Näselin 1291, 1307, Konrad Rimpiß 1304, Bertold v. Schöngau 1293—1297.

Ueberhaupt kamen die Familien-Namen erst nach und nach, zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts, auf und entstanden großentheils aus Beinamen, welche vom Stande, Gewerbe und Heimathsorte hergenommen wurden.

Erstes Buch.

Aeltere Geschichte.

Von 1284 bis 1552.

Erster Abschnitt.

Innere Geschichte.

Erstes Hauptstück.

Topographie Eßlingens im Mittelalter. [1])

Die Reize der Umgegend Eßlingens pries schon, wie wir aus der Einleitung wissen, der Schulmeister von Eßlingen. Sebastian Münster aber in seiner Kosmographie (1543) nennt es eine sehr lustige Stadt, die allenthalben um sich Weinwachs habe. Ein recht stattliches Aussehen hatte die Stadt damals, von einer der benachbarten Höhen herab gesehen, ganz gewiß, mit ihren Kirchen und Kapellen, ihren starken Mauern und Thürmen. An Umfang nahm sie seit jenen Zeiten nur sehr wenig zu, an Einwohnerzahl aber hat sie eher abgenommen, wie andere Reichsstädte, denn schwerlich kommt die jetzige Volksmenge derjenigen gleich, welche die Stadt im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert enthielt [2]).

Sie bestand auch zu jenen Zeiten aus der eigentlichen Stadt mit der Burg und aus 4 Vorstädten.

Daß schon 1216 König Friedrich II. die Stadt ummauerte, ist in der Einleitung erzählt worden [3]). Der

1) Die Belege zu dieser Topographie sammt Zusätzen enthält der Anhang zu diesem Hauptstück.

2) Nach Hock zählte die Stadt 1360 8000 Bürger; im Jahre 1542 raffte eine Seuche 3000 Menschen weg, was auch damals noch auf eine starke Bevölkerung schließen läßt.

3) S. Note 30. Nach Keller Geschichte p. 37. rückte 1285 König Rudolph die Mauer weiter hinaus und machte, indem er das Mettinger Thor an die Neckarhalde vorrückte, das dort gelegene Prediger-Kloster zu einem Theil der Stadt; woher Keller diese Nachricht hat, gibt er nicht an; sie ist sehr zu bezweifeln 1) weil 1285 Rudolph nicht zu Eßlingen

König Rudolph verstärkte die Festungswerke, vornemlich um die Stadt besser gegen die Angriffe des kriegslustigen Grafen Eberhard von Würtemberg zu sichern. Auf der ganzen Mauer lief ein bedeckter Gang herum, zur Bequemlichkeit wie zum Schutze ihrer Vertheidiger; starke Thürme, zur Wehre wie zur Wohnung eingerichtet, ragten über sie empor und vor ihr war der Zwinger, ein tiefer und breiter ausgemauerter Graben, der gewöhnlich vermiethet wurde; jedoch durfte der Miether ihn nur als Grasboden mit Obstbäumen benutzen, keine Weinreben darin pflanzen (7. November 1529) [4]). Diese Mauer hatte 7 Haupt-Thore: das innere Brücken-Thor, das Mettinger-Thor, das Frauen-Thor, das Schellenkophs (Schöllkopfs)-Thor, das Lantelen-Thor, das Brod-Thor und das Tränk-Thor und mehrere Nebenthore. Gassen und Gäßlein werden in der Stadt 36 angeführt, darunter manche, deren Namen und Lage jetzt unbekannt ist; von Plätzen aber der Markt, der Fisch- und Krautmarkt, der Ilgenplatz, der Heppächer und die Froschwaide; der jetzige Kesselwasen hieß damals Brückenwasen.

Die **Burg** (der Perfried oder Pferrich) lag außerhalb der Stadtmauer auf dem Schönenberg, dessen unterer Theil auch der Kapellenberg hieß; der ganze Bezirk aber wird 1300 „in der Burg" und 1350 die Burgvorstadt genannt; und die einzige Straße derselben 1476 die Augustinergasse. Die drei Mauern, welche von der Stadt und Beutau-Vorstadt zur Burg hinauflaufen, soll König Rudolph erbaut haben [5]); urkundlich ist hierüber Nichts bekannt. Die neben diesen Mauern emporführenden Treppen waren Anfangs von der Stadt aus die einzigen Zugänge zur Burg; von Außen her führte über einen trocknen Graben eine Brücke in dieselbe, der einzige Weg, um Geschütz

---

war und 2) das Prediger-Kloster schon 1233 in die Stadt versetzt wurde (s. unten).

4) Im Zwinger vor dem Tränk- und Grabbronnen-Thor hatten die Tuchmacher ihre Rahmen; 1500 wurden die Wassergräben vor dem Ober-Thor auf 3⅓ Tagwerk, vor dem Schelz-Thor auf 1¾ T., vor dem Grabbronnen-Thor auf 1 T., und vor dem Vogelsang-Thor auf 1¾ T. geschätzt.

5) **Keller's** Geschichte p. 38.

hinauf zu bringen. Als aber 1519, nach der Einnahme Reutlingens durch den Herzog Ulrich von Würtemberg, die Eßlinger von diesem ebenfalls einen Angriff fürchteten, so begehrten sie vom Kaisersheimer Kloster-Pfleger, er sollte ihnen gestatten, durch den Burgweingarten einen Weg zu machen, um Geschütz und anderen Kriegsbedarf auf die Burg bringen zu können, und als dieser zuvor bei seinem Abte die Erlaubniß dazu einholen wollte, so begannen sie die Anlegung dieses Weges mit Gewalt und vollendeten ihn in einer Nacht [6]). Auch verstärkte man damals die Festungswerke der Burg, die an mehreren Orten nur mit einem Zaune versehen war [7]). Im Februar und März 1519 bot man die ganze Bürgerschaft auf, um vom Lantelen- und vom Beutau-Thor her Wall und Graben bis an die Burg zu machen; da schaffte, wie eine Eßlinger Chronik berichtet, Weib und Mann, Jung und Alt, selbst die ganze Priesterschaft, und der Rath gab Jedem zwei Brode und ½ Maas Wein. Erst nach dem Jahre 1525 aber wurde mit großen Kosten und starken Frohnen, wobei auch die Priester wiederum helfen mußten, die Mauer rings um die Burg vollendet [8]) und namentlich die beiden Hauptthürme an ihrer Ostseite aufgeführt.

Unter den merkwürdigen Gebäuden der Stadt ist die St. Dionysius-Kirche zuerst zu erwähnen. Von ihrer ersten Gründung ist keine Nachricht vorhanden, ohne Zweifel aber fällt diese noch ins zwölfte Jahrhundert. Im Verlauf der Zeit wurde sie mehrmals vergrößert [9]); die letzte Er-

---

6) Der Abt von Kaisersheim erhob hierüber Klage; endlich wurde die Sache durch einen Vergleich beigelegt und das Kloster bewilligte, „daß man herauf und herab möge führen Büchsen, Stein und Holz und bei einem Auflauf hinaufgehen; auch wenn die Herrn von Eßlingen auf den Pferch wollten, sollten sie hier hinauf dürfen, sollten aber den Weg und die Mauer machen lassen, damit kein Schaden geschehe. Gepflastert wurde der Weg erst auf wiederholte Vorstellungen des Kaisersheimer Klosterpflegers nach 1550.

7) So berichtet Dreytwein als Augenzeuge.

8) An den Mauern sieht man noch hie und da die Jahrszahl 1528 eingehauen; der vordere runde Thurm mit seinen 16 Fuß dicken Mauern wurde 1527 erbaut.

9) Nach Eckher vergrößerte König Rudolph die Kirche; wenn

weiterung derselben geschah, „wegen Vermehrung des Volks in der Stadt," im Jahre 1437. Nun baute man auch den zweiten Thurm der Kirche, um die Glocken darin aufzuhängen, welche sich bisher, wie es auch an andern Orten vorkommt, in einem besondern Glockenhause auf dem Kirchhof befunden hatten [10]). Ein neuer Bau, jedoch nur im Innern der Kirche, wurde 1486 unternommen; damals verfertigte Lorenz Lechler von Heidelberg das kunstreiche und zierliche steinerne Sakramenthäuschen im Chor und den Einbau zwischen dem Chor und Schiff der Kirche [11]). Ein neuer Bau wurde 1549 nöthig, da der Kirchthurm, genannt der „Wendelstein," auf dem sich schon 1368 ein Behältniß für das geheime Archiv der Stadt befand, „erkrachte und an etlich Orten Sprünge bekam, so daß man fürchtete, er möchte ganz einfallen." Hans von Feuerbach, Werkmeister zu Stuttgart, wurde deßwegen berufen und besserte ihn wieder aus [12]). Eine Orgel hatte

---

dieß aber auch richtig ist, so war es wenigstens nicht die Verlängrung um 2 Fenster, die Keller (Beschreibung p. 88) annimmt; diese geschah erst 1437, wie aus einem Schreiben der Eßlinger an den Bischof von Constanz erhellt (29. August 1437), worin sie um einen Ablaßbrief zum Bau ihrer Kirche bitten und wo ausdrücklich von Verlängerung der Kirche gesprochen wird; damals erst kamen also noch die zwei letzten Fenster hinzu.

10) Schreiben der Eßlinger v. 29. August 1437; die große, 101 Centner wägende, Glocke wurde nach ihrer Umschrift (Fundor anno salutis MCCCCXXI) 1421 gegossen.

11) Am 25. Februar 1486 bittet die Stadt den Bischof von Constanz, da die Pfleger der Pfarrkirche aus Geheisch der Nothdurft in derselben etlich Bauten begonnen hätten, ihnen eine Collekte zu erlauben. Von Lorenz Lechler und seinen Bauwerken gibt Nachricht ein Empfehlungsschreiben der Stadt für ihn an die Mailänder, wo seine Kunstfertigkeit sehr gerühmt wird. Die Wendeltreppe an dem Einbau wurde erst später errichtet und dieser so zu einer Emporkirche gemacht.

12) Schreiben der Stadt an Stuttgart und Vaihingen, ihr ihre Werkmeister zu leihen (14. 19. Februar 1549). Im Rath wurde den 8. und 29. Januar darüber deliberirt; es waren zwei Meinungen: 1) man solle den Thurm verstreichen und dann die Glocken läuten, um zu sehen, wo er sich aufthue; 2) man solle die Glocken herab thun und auf den Pferrich hängen.

die Kirche schon zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts; 1496 wurde sie mit vielen Kosten neu gebaut und der Bischof von Constanz erlaubte hierauf der Stadt, zur Besoldung des Organisten die Einkünfte der Pfründe des St. Felix und Adauctus-Altars in der Kapelle unsers Herrn Erbärmd zu verwenden [13]). Im Chor der Kirche standen ein sitzendes Marienbild, welches das Christuskind auf dem Schooße hatte, und das Bild des heiligen Dionysius, vor dem ein ewiges Licht brannte [14]). An Altären fehlte es der Kirche nicht; an sie angebaut waren zwei Kapellen, das St. Johannes-Chörlein und die, von der Eßlinger Familie Sachs benannte, Sachsenkapelle, welch' letztere jedoch urkundlich während dieses Zeitraums nicht erwähnt wird. Die Wohnung der Geistlichen an dieser Kirche, der Pfarr- oder Zehent-Hof mit einem stattlichen Keller, stand derselben gegenüber.

An der Stelle der Frauenkirche [15]) befand sich schon im dreizehnten Jahrhundert eine Marien-Kapelle; diese beschloß der Rath 1321 vergrößern zu lassen und forderte deßwegen am 26. Mai und 1. Junius die gesammte Bürgerschaft zu Beisteuern auf. Weil aber der Bau, wenigstens größtentheils, durch Privatbeiträge bestritten wurde, so ging es damit gar langsam. Pfleger des Baues der Kirche kommen 1406 zum erstenmal, von jetzt an aber häufig vor. Sie kauften 1408 ein Haus sammt Hof zwischen der Kirche und der Stadtmauer, welches sie abbrechen

13) Fürbittschreiben den 1. Januar 1403 für Christoph Bleß zu der erledigten Organistenstelle. Schreiben der Stadt den 10. 25. September 1496 an Simon Bouländer und den Kaplan Konrad Karter, sie hätten ihre Orgel renoviren und stimmen lassen und bäten sie, dieselbe mit andern besingen zu helfen; Erlaubniß des Bischofs von Constanz d. 3. August 1497, wo es heißt, die Orgel sey mit großem Aufwand erbaut worden.

14) Rudolf Rise, Priester, stiftet 23. August 1412 zum Marienbild „bei dem Stocke in dem hangenden Kreuzestal" eine Wachskerze, Samstags zur Vesper und Sonntags zum Amt und zur Vesper anzuzünden. Die Pfleger des ewigen Lichtes kaufen 23. Mai 1439 Gülten.

15) S. „Der Bau der Frauenkirche in Eßlingen und die Familie Böblinger von K. Pfaff" in Memminger's Jahrbüchern. 1836. Heft 2 p. 177 ff.

ließen, um die Kirche verlängern zu können. Weil aber das Prediger-Kloster schon seit 1328 im Keller dieses Hauses einen Bronnen besaß, von welchem eine Wasserleitung ins Kloster ging, so verglich es sich den 7. Septbr. 1408 mit der Stadt dahin, daß der Ursprung und Abfluß dieses Bronnens unter dem Estrich der Kirche neu gefaßt und geleitet und stets in gutem Stand erhalten werden sollte. Auch sorgte man jetzt für tüchtige Baumeister; die ersten waren Ulrich von Ensingen und seine Söhne Matthäus und Matthias, berühmt durch den Bau des Ulmer Münsters [16]. Als Matthias 1438 starb, so nahmen, auf die Empfehlung seines Bruders, die Eßlinger den Hans Böblinger zum Balier (Werkführer) des Baues an [17]. Dieser ausgezeichnete Künstler förderte

16) In einem Schreiben des Raths an Matthäus v. Ensingen (1435) heißt es: „Da nun das Werk von eurem lieben Vater selig und euch bisher versehen wurde"; am 16. Febr. 1436 aber schreibt der Rath an Matthäus: Da er ihrer Frauenkirche oberster Werkmeister um seiner Tugenden wegen sey, sollte er ihnen, da ihr Balier Hans Hälin jüngst gestorben sey, einen andern schicken; er sandte nun seinen Bruder Matthias, der aber schon 1438 starb. (Anna Eckellerin, Meister Matthias Ensingers, weiland unserer lieben Frauen Kapellkirche hier zu Eßlingen Baus Balierers sel. Wittwe kauft ein Gut bei Mettingen, 10. Novbr. 1438.)

17) Am 21. Decbr. 1438 bat der Rath den Matthäus v. E., da sein Bruder todt sey, ihm einen neuen Balier zu verschaffen; auf dessen Begehren, die zu nennen, welche sich um diese Stelle gemeldet hätten, nannte er ihm 8. April 1439 Hans von Böblingen, Steinmez, welcher aber der Herrschaft Würtemberg geschworen habe, Konrad Heinzelmann, Werkmeister zu Rothenburg an der Tauber und Nikolaus, Balier zu Hall. Matthäus empfahl den Hans Böblinger, wie aus dem Schreiben vom 26. Decbr. 1439 erhellt und dieser wurde nun angenommen. Den 22. April 1440 erklären die Pfleger des Baues der Frauenkirche, sie seyen mit Heißen und Willen des Raths mit Rath und Beiseyn des ehrbaren Meisters Matthäus von Ensingen mit Meister Hans von Böblingen übereingekommen, daß er Meister des Baues und Thurmes der Frauenkirche seyn und dieß Werk nach aller Nothdurft versehen sollte; hiefür erhielt er 8 fl. Jahrgeld, Taglohn Sommers 4½ Schilling; es soll auf sie ankommen, ihm das Werk abzusagen, wenn redliche Werkleute erkennen, daß er den Bau nicht nach Nutzen und Nothdurft vollbringe.

den Bau trefflich, namentlich begann er die kunstreiche Pyramide des Kirchenthurms [18]). Nach seinem Tode wurde Meister Hans Gugelin Werkführer [19]), auf ihn folgte Marx Böblinger einer der, sämmtlich durch ihre Kunstfertigkeit berühmten, Söhne von Hans Böblinger. Als dieser 1492 starb empfahl sein Bruder Matthäus seinen Schwager Stephan Waid zum Werkführer, mit dem Versprechen, daß er und sein Bruder Lukas, Werkmeister des Bischofs von Constanz, denselben getreulich unterstützen wollten. Dieser wurde nun auch angenommen. Später zog Matthäus Böblinger selbst nach Eßlingen (1496) und war nun auch bis zu seinem Tode (1505) am Bau der Frauenkirche thätig [20]). Im Jahre 1513 kommt als Werkmeister vor Dionysius Böblinger, wahrscheinlich der jüngste der vier Brüder,

Sonst sollen sie ihn behalten, er soll Bürger seyn, Steuern und Wachen leisten wie andre Bürger, Zunft zu Eßlingen halten und das neue Haus an der Stadtmauer neben der Kirche bewohnen; dieser Kontrakt wurde den 21. April 1456 erneut und Böblinger nun auch von Steuern, Zunft und anderer Beschwerung befreit. Er lebte noch 1460 und verheirathete sich in Eßlingen und verkaufte den 18. August 1445 mit seinen zwei Schwägern Haus und Hof seines Schwiegervaters selig, Hans Kochs, in der Judengasse. Er wurde in der Frauenkirche begraben; an einer Säule hier, unweit des Haupteingangs, steht die Inschrift: Hier lit begraben Hans Böblinger, Meister dis Hus, des gedenkendt durch Gott.

18) Oben an der untersten Wendeltreppe des Thurms steht 1440 eingehauen; von der Jahrzahl am Fuß der dritten sind die zwei letzten Ziffern weggehauen (14**).

19) Nach dem Urbar v. 1459 wohnte er vor dem Mettinger Thor in dem Weiher; den 3. Juli 1462 heißt er Meister unsers Frauenbaues in Eßlingen.

20) Das Schreiben des Matthäus Böblinger ist vom 4. März 1492; Marx Böblinger und sein Schwager Hans von Callenbach kommen 1486 als Werkmeister vor. Am 1. August 1496 bekennt Matthäus Böblinger, Eßlingen habe ihn, so lange es ihm beliebe, zum Hintersaßen angenommen, er soll keiner Zunft und keinem Handwerk ins Gewerbe greifen, ehe er sich mit denselben vertrage, liegende Güter, welche er erlange, versteuern und wenn er wieder fortziehe, längstens ein Jahr nachher verkaufen, jährlich 4 fl. zahlen, dafür aber von allen Lasten frei seyn.

und am 3. März 1516 nahm die Stadt den Marx Steinmez von Stuttgart auf 5 Jahre zum Bau der Frauenkirche als Steinmezen und Werkführer an [21]). So wurde erst kurz vor Einführung der Reformation die Frauenkirche vollendet; auch sie war mit Altären gut ausgestattet.

Auch an Kapellen fehlte es in Eßlingen nicht. Folgende werden urkundlich erwähnt: Die St. Aegidius-Kapelle, gewöhnlich St. Gylien- oder St. Gilgen-Kapelle genannt, woher auch der Platz, auf dem sie stand, Gilgen- oder Ilgen-Platz genannt wurde, kommt schon 1290 vor. Die St. Agnes-Kapelle stand auf dem, von ihr benannten, Kirchhof und wird 1307 zuerst genannt. Die Allerheiligen-Kapelle auf dem Pfarrhof wird 1326 und 1495 angeführt, und die Nikolaus-Kapelle auf der innern Brücke 1430, 1456 und 1511.

Als Begräbnißplätze dienten in der Stadt der Pfarr-Kirchhof, der Aegidius-Kirchhof (1321) und der Agnes-Kirchhof, welcher 1458 erweitert wurde [22]).

Auch an Klöstern und Klosterhöfen fehlte es in Eßlingen nicht. Schon 1219 hatten die Prediger-Mönche [23]) sich

21) Er soll getreulich Aufsicht über den Kirchenbau führen, wo es von ihm begehrt wird, daran arbeiten, dafür erhält er 6 fl. Jahressold, Sommers 5 Winters 4 Schillinge Taglohn, für seinen Knecht einen Schilling weniger und das Haus hinter der Kirche zur Wohnnng. In einen fremden Bau darf er sich nicht einlassen; er soll sich zur Weinschenken-Zunft halten, aber frei von Steuern, Wachen und Beschwerden seyn, nur, wenn er Güter kauft, muß er sie versteuern. Dieser Vertrag wurde den 9. März 1522 erneut.

22) Schreiben Eßlingens an den Bischof von Constanz 24. April 1458: Sie wollen Gebrechen halb der Leichlegung ihres Kirchhofs, eine kleine Leichlegung unter demselben, St. Agnes genannt, erweitern und mit Mauern umfangen, damit sie für die Menge ihres Volks hinlänglich Begräbniß hätten; dazu bitten sie ihn um seine Erlaubniß und eod. dat. das Dom-Kapitel Speier um eine Beisteuer.

23) Nach Crusius P. III. 161 cap. 3 u. 9 kamen die Prediger-Mönche erst 1221, und König Heinrich und sein Bruder Konrad bauten ihnen ein Kloster; allein schon 1219 wohnten sie in Eßlingen, wie eine ihnen in diesem Jahr gemachte Schenkung beweist.

in der Mettinger Vorstadt angesiedelt; als ihnen aber die Eßlinger, mit Zustimmung des Königs Heinrich (2. Juni 1233) einen freien Platz, sammt der Straße dabei, innerhalb ihrer Ringmauern, schenkten, so bauten sie hier ein neues Kloster und verkauften, mit Erlaubniß des Königs Konrad IV. (6. März 1241) ihre ältere Wohnung sammt Hof in der Vorstadt. Die stattliche Kloster-Kirche wurde erst 1268 vollendet und am 29. April dieses Jahres vom Bischof von Regensburg dem Apostel Paulus geweiht [24]). Die Mönche mußten damals dem Domkapitel zu Speier versprechen, den, ihnen innerhalb der Mauern angewiesenen, Platz nicht ohne seine Zustimmung zu ändern und sich in seine Parochial-Rechte keine Eingriffe zu erlauben [25]). Schon 1284 aber hatte das Kloster wieder eine Erweiterung nöthig; die Mönche wandten sich daher an den, gerade in Eßlingen anwesenden, König Rudolph, welcher ihnen auch einen Platz dazu an der Pfarr-Kirchhofmauer, gegen den Neckar hin, schenkte [26]). Die Stadt Eßlingen jedoch,

24) Istae sunt dedicationes annuales fratrum Praedicatorum in Esslingen. Anno Domini MCCLXVIII dedicata est ecclesia et altare majus a Domino Alberto Magno Episcopo Ratisbonensi in honorem b. Pauli apostoli dominica qua cantatur Jubilate.

25) Würdtwein Subsidia diplomatica V. p. 321.

26) Crusius P. III. lib. 3. cap. 8. setzt diese Erweiterung des Klosters ins Jahr 1285 und sagt, Rudolph gab den Mönchen dazu den Flußthurm und Garten, allein Rudolphs Urkunde vom 11. April 1285 zeigt, daß sie 1284 geschah. Den geschenkten Platz bezeichnet auch die Urkunde vom 25. August 1291 fundi versus fluvium Neccari decurrentis domui Praedicatorum assiti universitati civium in Esslingen communiter pertinentes. In dieser Urkunde sagen die Eßlinger: Wir alle wollen uns freuen, denn wir sind Söhne des Lichts; siehe! der hochheilige Gottesdienst verschiedener geistlichen Orden und die ehrwürdigste Versammlung von Weltgeistlichen beleuchtet unsere Stadt mit den Strahlen vieler Tugend, sehr vieler Güte und überschwänglichen Glückseligkeit wie ein Gestirn, das nie untergeht noch verfinstert wird, hauptsächlich zwei Lichter, nemlich die sehr vortrefflichen Orden der Prediger- und Franziskaner-Mönche, welche Tag und Nacht nicht aufhören, durch glänzende Gelehrsamkeit, leuchtende Beredtsamkeit, reine Werkthätigkeit und herrliches Beispiel uns voranzustrahlen, heller als Sonne und Mond.

welcher dieser Platz gehörte, erschwerte ihnen diesen neuen Bau so sehr, daß der König am 11. April 1285 einen Befehl an sie ergehen lassen mußte, den Mönchen dabei kein Hinderniß mehr in den Weg zu legen. Allein erst am 25. August 1291 bestätigten die Eßlinger die Schenkung des Königs, „weil es sich nicht gezieme, daß die Glieder mit dem Haupt uneinig seyen und die Besetzung jenes Platzes Niemand schade, vielmehr Allen, welche Gott und den Gottesdienst hochschätzen, Nutzen bringen werde." Im Jahre 1309 wurde der Kloster-Kirchhof, auf Begehren des Königs Heinrich VII., weil er künftig, wenn er nach Eßlingen komme, hier wohnen wolle, vom Kloster mehr entfernt, „um die Luft zu reinigen und ihre Verderbniß zu verhüten" [27]) Im Jahre 1482 mußten die Mönche „aus Geheisch der Nothdurft ihres Gotteshauses" von Neuem „einen merklichen Bau, namentlich an der Kirche," vornehmen, wozu die Stadt für sie vom Bischof von Constanz die Erlaubniß zu einer Kollekte erbat (11. September 1482). Im Jahre 1550 sagen die Eßlinger in einem Schreiben an den Kaiser, das Kloster sey sehr baufällig und mehrentheils eingefallen.

Die Barfüßer oder Franziskaner hatten sich schon 1206 außerhalb der Stadt, auf dem Steckenberg, angesiedelt.

Bei einem Wald und Heckengesträuch,
Zunächst bei einem Brünnlein kalt,
Liegt gleich unten an dem Wald,
Wird das Stecken-Brönnlein genannt,
Dabei fließt ein Bach gar schnell,
Vor Zeiten war er also hell,
Darinn sah man Metall und Gold,
Welcher dann das waschen wollt,
Der mocht seiner genießen,
Wie oft Gold thut in Wasser fließen [28]).

27) König Heinrich entschuldigte deßwegen die Mönche in einem eigenen Schreiben an Eßlingen (28. Decbr. 1309) daß sie an dieser Verlegung unschuldig seyen.

28) Worte einer gereimten Chronik des Klosters von 1565, welche Eckher anführt.

Im Jahre 1237 zogen sie in die Stadt, wo sie ein geräumiges Kloster mit einer Kirche gebaut hatten, unterstützt durch reichlichen Ablaß und durch die Freigebigkeit des Grafen Heinrich von Tübingen, welcher 1275 hier starb und im Kreuzgang der Klosterkirche begraben wurde [29]). Der Klosterhof war mit einer hohen Mauer umgeben und mit Linden besetzt, welche man 1531 umhieb, das Holz ins Zeughaus führte und hier zu Büchsenkästen verwendete; zugleich wurden damals auch viel Grabsteine in der Kirche und im Kirchhof zertrümmert. Zur Vergrößerung des Klosters und seines Hofes, auch zur Anlegung eines Gartens, wurden nach und nach mehrere, durch Kauf und Schenkung erworbene, Häuser abgebrochen [30]). Das Kloster erhielt häufig Besuche von fremden Fürsten und Adlichen, auch hielten sich mehrmals Kaiser und deutsche Könige darinn auf, so 1360 Karl IV., 1541 Karl V. [31]). Die, dem heiligen Georg geweihte, Klosterkirche mußte einige Male ausgebessert werden. Bei ihr, im Klosterhofe, stand ein so genannter Oelberg aus Stein [32]).

---

29) **Anno Domini 1237 nos fratres Minores intravimus hanc civitatem Esslingensem ad manendum.** Inschrift außen an einem Pfeiler der Kirche. In einem Schreiben vom 3. März 1458 sagen die Eßlinger, das Kloster sey in den nächsten 3 Jahren, nachdem der Orden eingerichtet und bestätigt ward (also 1226) gebaut worden. Demnach hätte der Bau 11 Jahre gedauert.

30) Das Spital-Lagerbuch von 1463 sagt: Die Barfüßer geben 1 Schilling aus einem Haus, das sie mit ihrer Mauer umfingen und zu einem Baumgarten machten.

31) Die genannte Chronik sagt:

Bei ihnen kehrten ein zu Zeiten
Viel Kutschen voll von Edelleuten,
Auch König, Kaiser, Grafen frei,
All' Kaiser und König kehrten da ein,
Ist öftermalen ihr Herberg gsein,
Ein Kaiser ließ ein Wohnung bauen,
Die man auf diesen Tag kann schauen,
Das ward der Kaiser Gmach genennt,
Darinn ist geweßt der ganze Convent.

Auch der Konsulent Beyer sagt: Im Kloster ist das Kaisergemach, wo man Rathssitzungen hält.

32) Am 3. März 1458 ertheilt die Stadt den Mönchen einen Sammelbrief zum Bau ihrer vor Alter ganz baufälligen

Das Augustiner-Kloster in der Burgvorstadt, beim Fachthurm gelegen, wurde 1282 gebaut; wenigstens ertheilte in diesem Jahre Bischof Hartmann von Augsburg Allen, welche zu dessen Bau mit Gebet, Hülfreichung und Almosen beitragen würden, Ablaß. Die Erlaubniß zur Anlegung eines Kirchhofs erhielten die Mönche 1303 durch den Papst Bonifacius III und am 2. October 1333 schenkte Kaiser Ludwig ihnen „die kleine Gasse, welche durch ihren Kirchhof ging, bis an die Kirchmauer", so daß sie dieselbe zum Kloster sollten „gebauen" dürfen; zugleich freite er den ganzen Platz, den das Kloster einnahm, von aller Ansprache und Forderung und gebot der Stadt Eßlingen, die Mönche hieran nicht zu irren. Schon 1379 aber waren Kloster und Kirche wieder baufällig [33]) und deren Ausbesserung wurde bald nachher begonnen, ging aber langsam vorwärts, bis am 30. Mai 1419 der Bischof von Augsburg Allen, welche zu diesem neuen Bau beisteuern würden, Ablaß und den Mönchen selbst die Erlaubniß ertheilte, zwei Jahre lang dazu kollectiren zu dürfen, und allen Geistlichen seines Sprengels, bei Strafe der Amtsentsetzung gebot, ihnen Beiträge zu geben. Dennoch klagte die Stadt schon am 14. November 1467 wieder in einem Schreiben an den Bischof von Constanz: die Klosterkirche sey an etlich Orten eingefallen und täglich müsse man, an den Gewölben vornemlich, neuen Schaden besorgen. Well aber das Kloster zu arm sey, um auf eigene Kosten die Ausbesserung vorzunehmen, so möchte er doch eine Kollekte gestatten. Aehnliche Schreiben schickte Eßlingen den 7. März 1469 an den Bischof von Speier, den 26. Mai 1470 an den Bischof von Eichstädt und an

Kirche; den 12. Julius 1486 bittet sie den Bischof von Constanz, auch den 23. Jan. 1489 um Erlaubniß zu einer Kollekte, weil das Kloster seine Kirche von Grund aus abgebrochen und neu gebaut habe. 1465 schreibt Eßlingen an Heilbronn, den Barfüßern seyen etlich Monstranzen und Kleinode, 200 fl. an Werth, von ihrem Oelberg gestohlen worden, der Verdacht falle auf etlich abtrünnige, jetzt in weltlichen Kleidern umherlaufende, Mönche.

33) 1379 Stiftung von 10 Schilling Gülten in Hainbach, zum neuen Bau der Kirche und zu einem ewigen Licht, 1403 Anna von Wisenbach schenkt 92 fl. zum Klosterbau.

Heinrich Marschall v. Pappenheim um Verwendung beim Bischof von Augsburg, den 20. Junius 1471 aber an diesen selbst. Auch wurde schon im Julius 1470 Meister Hans, der Steinmez, berufen, um den Bau zu beginnen. Allein es gieng hiemit sehr langsam; 1475 bat die Stadt den Bischof von Speier neuerdings, den Mönchen das Kollektiren zu erlauben, stellte dem Kloster auch am 29sten September einen eigenen Sammelbrief aus, worinn es heißt, die Kirche sey auf der einen Seite ganz niedergefallen und hab' etlich Gebäude des Klosters niedergeschlagen, auch sey am Glockenhaus, Kreuzgang und Dachwerk viel auszubessern. Im Frühjahr 1481 wurde endlich der Kirchenbau vollendet, hierauf die Herstellung des Dorments und die Errichtung einer „Liberei", „worinn man zu emsiger Lernung der Brüder Bücher sammeln könnte," begonnen und hiezu vom General des Ordens ein neuer Sammelbrief begehrt (15. Junius 1481). Die Vollendung des Baues kam aber erst gegen das Jahr 1500 zu Stande. Im Jahre 1550 wurde das Zeughaus der Stadt hierher verlegt, weil das Prediger-Kloster, worinn es sich bisher befunden hatte, den Mönchen wieder eingeräumt werden mußte [34]).

34) In der Beschreibung des Augustiner-Klosters von 1574 heißt es: das Kloster stößt gegen Osten an die äußere Stadtmauer, gegen Norden an den Kaisersheimer Weingarten, gegen Westen und Süden ist es mit einer hohen Mauer eingefaßt, die Kirche steht gegen Westen; geht man zum Klosterthor hinein, so kommt man in einen gepflasterten Hof, 38 Schritt lang und 18 breit, vom Garten (mit Obstbäumen besetzt, 82 Schuh lang und 42 breit, mit Brunnen und Badhäuslein) durch eine Mauer mit einem Thor und Thörlein getrennt, in diesem Hof ist eine Einfahrt in den Keller, zwei verdeckte Schupfen zu Holz, ein Pferds- und zwei Schweinsställe. Im dreistöckigen Klostergebäude selbst ist die Conventsstube, 30 Fuß lang, 27 breit, 10 hoch, die Küche mit Backofen und Speiskammer, ein Saal 36 Fuß lang, 27 breit, 13 hoch, die Liberei (Bibliothek) 42 Fuß lang, 15 breit und 12 hoch, ein Sommer-Refenthal (Speissaal) 45 Fuß lang, 26 breit, 13 hoch, mehrere Zimmer und Zellen, gegen Osten und Westen stehen Thürme, vorn ist ein 66 Schritt langer und 11 breiter Kreuzgang.

Auch einige Beginnen [35]) ließen sich 1300 in der Stadt nieder; sie traten später in den Franziskaner Orden und kauften 1432 ein Haus auf dem Heppächer beim Nadlerbronnen, welches bald Schwesterhaus (1446), bald Regelhaus (1466) genannt wird und neben dem dann, wie gewöhnlich, sich in Kurzem auch ein Bruderhaus erhob (1446, 1452).

Der Bebenhäuser Klosterhof lag zwischen der Heu- und Webergasse, er wird 1257 zuerst genannt; 1315 vergrößerte ihn das Kloster durch Erkaufung eines Hauses; 1330 hatte er schon eine Kapelle, welche Priester Albrecht von Owen stiftete und zur Unterhaltung eines Priesters darinn Weingärten in Hedelfingen, Gülten in Eßlingen, Hainbach, Obereßlingen, Hegensberg, Obertürkheim und Stuttgart schenkte. Der Blaubeurer und Salmansweiler Klosterhof lagen nebeneinander bei der Frauenkirche, der Constanzer Klosterhof in der Webergasse. Der Denkendorfer Klosterhof am Holzmarkt wird 1387 zuerst genannt. Dem Kloster Fürstenfeld erlaubte die Stadt am 19. October 1317 ein Haus in Eßlingen zu kaufen und freite es von allen Steuern [36]). So entstand der Fürstenfelder Klosterhof, welcher zum erstenmal 1390 erwähnt wird und im October 1541 abbrannte, worauf die Stadt am 8. September 1543 das Kloster ermahnte, zu dessen Wiederaufbau Anstalten zu treffen, was, in dessen Namen, am 26. September Herzog Wilhelm von Baiern versprach. Dem Kloster Kaisersheim schenkte 1303 Meister Trutwin der Arzt Haus und Güter nebst einer der Jungfrau Maria geweihten Kapelle, Trutwins-

35) Beginnen, vom altdeutschen Worte beggen, d. h. beten, auch, weil sie in geschlossenen Vereinen zusammenlebten, Klausnerinnen genannt, waren unverheirathete Frauen, welche zusammen wohnten, aber ohne durch ein förmliches Gelübde sich für immer zu binden. Gebet, Handarbeiten und Krankenpflege waren ihre Beschäftigungen; jeder Verein hatte seine Meisterin. Bald nach Entstehung der Beginnenhäuser bildeten sich ähnliche Vereine von Männern, Begharden genannt, solche wohnten in dem, im Texte genannten, Bruderhaus.

36) Gewold zu Hund's **Metropolis Salisburgensis II. p. 231.**

oder Bregels-Kapelle genannt [37]), auf dem Schönenberge. Dieß war der Ursprung des Kaisersheimer Klosterhofs, welcher 1322 durch Ankauf von zwei Häusern erweitert wurde; 1314 kaufte das Kloster den Burgweingarten von der Stadt Eßlingen dazu und baute (vor 1318) eine Kelter dabei.

Das Spital-Gebäude wurde ums Jahr 1233 aufgeführt und 1438 durch den Bau eines neuen Hauses am Beutenbach vergrößert [38]). Einen Hof bekam es 1467 durch Ankauf und Abbruch zweier Häuser an der Ecke der Frauengasse. Im Herbst 1484 aber brannte es nebst der Kirche ab, wobei auch manche wichtigen Urkunden verloren gingen. Der Wiederaufbau desselben ging jedoch rasch von Statten, da Papst Innocenz VIII. durch eine Ablaß-Bulle für Alle, welche dazu etwas beitragen würden, zu Hülfe kam. (11. April 1489) [39]). Kurz nachher erhielt der Spital auch eine Schlag-Uhr und Glocke auf einem spitzigen Thurme, der auf dessen hohem Giebeldache, gegen den Markt hin, angebracht wurde (1502) [40]).

---

37) Diese Schenkung bestätigt den 18. December 1304 Bischof Heinrich von Constanz. d. Constanz (der Geber heißt hier **Magister Trutwinus Physicus Ezzelingensis**). Lang **Regesta Boica T. V. p. 75.**

38) Den 24. Decbr. 1438 gibt der Spital den Ulrich Ringinger für den Schaden, den sein gegenüberliegendes Haus durch den Bau des neuen Hauses des Spitals an Licht und sonst erlitt, 20 Pfund Heller.

39) **Anno 1484 anterior Hospitalis pars cum Ecclesia in Esslingen consumpta est per ignis voraginem. Calendarium Msc.** Ablaß auf 100 Tage für alle, welche zum Wiederaufbau des Spitals und seiner Kirche beitragen, 11. April 1489; an demselben Tage und 20. Februar 1494 Zustimmungs-Urkunden der Kardinäle; 1490 auch des päpstlichen Legaten Raimund; 20. Jan. 1490 und 11. Febr. 1495 des Bischofs von Constanz. Am steinernen Gesimse des Eckhauses gegen den Markt stand die Jahrszahl 1501, wo also der neue Bau wohl vollendet wurde.

40) Den 9. Juli 1502 schreibt Eßlingen an Weinsperg: Sie hätten in ihrem Spital einen Bau für ein schlagendes Werk vorgenommen und wollen eine Schlagglocke dahin richten; da sie nun erfahren hätten, daß in Weinsperg eine große Zimbel für eine Uhrglocke sey, schickten sie ihren Werkmeister und bäten, ihn dieselbe besichtigen zu lassen. Der Verfertiger des

Die 1247 erbaute Spital-Kirche war, wie der Spital selbst, der heiligen Katharina geweiht [41]). Als sie wegen ihres Alters baufällig wurde, gestattete am 13. März 1482 der Bischöflich Constanzische Generalvikar sie, und zwar vergrößert, auf einer andern Seite, gegen die Pfarrkirche hin, neu aufzuführen und dazu die Steine der zerstörten Kapelle des Sirnauer Hofes zu nehmen. Nun schrieben die Eßlinger an Ulm, sie hätten zum Spital-Kirchenbau einen kunstreichen Werkmeister nöthig; da nun Matthäus Böblinger, Kirchenmeister in Ulm, wegen seiner Kunst in Vollbringung solcher Bauwerke berühmt, auch aus ihrer Stadt gebürtig sey, weswegen sie ein besonderes Zutrauen zu ihm hätten, so bäten sie, daß die Ulmer ihn erlaubten, dieses Werk anzunehmen (2. Mai 1483). Ulm antwortete (6. Junius 1483), gegenwärtig könnte man den Böblinger nicht entbehren, sobald es sich aber des Münsterbaues wegen thun ließe, wolle man ihn schicken, die Leitung des Baues jedoch könne er nicht völlig übernehmen. Böblinger selbst schrieb (7. Junius), er würde den Bau gerne führen, könne aber jetzt nicht abkommen, daher sollte man indeß nur den Giebel, worauf die Glocken hangen, abräumen, die gehauenen Steine davon aufbewahren und den Sommer über neue Steine brechen lassen, die man dann während des Winters behauen könne; über den Grund wolle er seine Meinung sagen, wenn er selbst komme. Allein auch auf ein neues Schreiben der Eßlinger (10. Junius) wollten die Ulmer Böblingern nicht gehen

Werks, das noch vor dem Winter zu Stande kam, war Meister Georg, Uhrmacher von Horb; es war dabei ein, aus einer Tafel hervorragender, Kaiserkopf angebracht, dessen Mund sich mit jedem Glockenschlage öffnete, und eine Hand, die den Scepter neigte (Keller Beschreibung p. 98). Am 16. November 1507 erhält der Spital-Meßner, weil er die Uhr und Schlagglocke, die der Rath auf's Spital machen ließ, aufziehen, richten und besorgen muß, eine Aufbesserung seiner Pfründe vom Brudertisch in der Bruderstube.

41) Urkunde des päpstlichen Legaten Peter (12. October 1247), worinn er dem Spital erlaubt, eine Kirche zu Ehren der heil. Katharina zu erbauen und einen Kapellan dabei zu halten, eine Erlaubniß, die der Bischof von Constanz 1315, 1348, 1497 und 1502 wiederholt.

lassen, daher übernahm sein Bruder Lukas die Leitung des Baues, welcher aber nur langsam fortschritt. Indeß verbrannte mit dem Spital 1484 auch vollends, was noch von der alten Kirche stand. Neue Bittschreiben der Eßlinger an Ulm begehrten den Matthäus Böblinger noch dringender, so daß endlich am 12. Mai 1485 die Ulmer diesem erlaubten, den Bau zu übernehmen, nachdem er selbst deßwegen schon am 10. Mai mit dem Vogt und den Pflegern des Spitals einen Vertrag geschlossen hatte, durch den er zum Obermeister des Baues ernannt wurde. Er sollte denselben aufs Beste und Nützlichste angeben, durch einen Balier führen und leiten lassen, und so oft es nöthig sey und er von seinen Herrn zu Ulm Erlaubniß erhalte, selbst kommen, auch der ganzen Sache von Anfang bis zu Ende vorstehen. Dafür erhielt er 10 Gulden Jahressold und wurde, so oft er kam, frei gehalten. Sein Bruder Lukas sollte Balier werden, sein Bruder Marx aber beim Bau der Frauenkirche bleiben. Auch sollte er Knechte und Gesellen bestellen, deren Taglohn Sommers 3 Schillinge, Winters 15 Pfenninge betrug. An Sonn- und Feiertagen bekamen sie ein Morgenessen, einen Imbiß, ein Unter- und Nachtessen; der Balier erhielt 6 Pfenning Taglohn mehr, an Weihnachten 1 Gulden, 3 Wagen voll Holz und eine ziemliche Behausung. Am 21. Mai schrieb hierauf Böblinger, er habe Erlaubniß zu kommen, man sollte indeß nur den Platz räumen, und in Hainbach in unsrer Frauen-Grube Steine brechen lassen. Nach seiner Ankunft wurde hierauf am 18. Junius der Grundstein zur Kirche gelegt [42]) und nun der Bau eifrig fortgesetzt.

---

42) Außen an einem Pfeiler der Kirche stand: Anno do man zehlt nach Christus Gepurt 1485 auf Arnolfi ward gelegt der erst Stein an diß Gotzhuß neu Baw, Zacharias Alt-Burgermeister, Erhard Sachs, Heinrich Plümlein, all drei Pfleger und Bernhard Holdermann, Spitalmeister, und Paulin Gerber, Schreiber, und was (war) des Huß Werkmeister Mätthäus Böblinger, Kirchenmeister zu Ulm der Zeit. An einem andern Pfeiler stand mit schwarzen Buchstaben: Diß ist der Stock der Kindbettern, kranken Frauen, da leget in der Stigen am Baw um Gotteswillen 1498. Ohne Zweifel wurden nach der Wiedererbauung des Spitals auch die, von Keller

Jedoch war der Spital nicht im Stande, denselben ganz nach dem, von Böblinger entworfenen, Plane auszuführen. Schon standen die Streb-Pfeiler zu einem schönen Kreuzgewölbe fertig da, als man aus Mangel an Geld beschloß, „die Kirche ungewölbt, doch mit Säulen und gutem Gemäuer aufzuführen, auch den Chor zu beiden Seiten zu verengern und 4 Fuß schmäler als das Schiff zu bauen" (März 1486). Böblinger war hiemit freilich wenig zufrieden, mußte es sich aber gefallen lassen, eben so wie Stephan Weid, sein Schwager, und die Werkleute, daß man ihnen eine Zeit lang den Taglohn verminderte. Der Chor erhielt jedoch ein künstlich verschlungenes Kreuzgewölbe und gemalte Fenster. Im Jahre 1495 wurde die neue Kirche eingeweiht [43]).

Ueber die Erbauung des Rathhauses sind keine urkundlichen Nachrichten vorhanden [44]). Es stand hart am Neckar, zum Theil auf der Stadtmauer und dicht neben dem finstern Thor. In ihm waren zugleich auch das Kaufhaus und der Salzstadel. Als 1524 das Reichs-Regiment für einige Zeit nach Eßlingen verlegt ward, besserte man es aus und baute die sogenannte Regiments-Stube, das oberste, größte Gemach darinn. Eine Schlag-Uhr und Glocke erhielt es 1439.

Am Markte stand das Gerichthaus, welches aber 1459 schon abgebrochen und eine bloße Hofstatt war; daneben befand sich die Fleisch- und Brodlaube, wo die Bäcker und Mezger feil hatten; über dieser erbaute man

---

(Beschreibung p. 158) erwähnten, Gemälde, den heiligen Vitalis und Dionysius und Josephs Flucht nach Aegypten vorstellend, verfertigt.

43) Am 12. Januar 1495 bitten die Eßlinger den Bischof von Constanz, die Einweihung vornehmen zu lassen.

44) Crusius sagt, ohne seine Quelle anzuführen, P. III. Lib. I. cap. 9., der deutsche König Heinrich hab es 1233 gebaut; er nennt es das Ritterhaus und unter diesem Namen kommt es noch 1674 vor, weil der schwäbische Ritterkanton Kocher daselbst seine Zusammenkünfte hielt, nicht aber, wie Keller meint (Beschreibung p. 110), weil Anfangs die Regierung der Stadt in den Händen des Adels war, denn der Namen Ritterhaus wird vor der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts nirgends erwähnt.

um 1430 das Steuerhaus, welches seinen Namen daher bekam, daß sich hier das Umgelder-Amt befand; es würde aber auch zu Rathssitzungen gebraucht und heißt deswegen öfters das neue Stadthaus.

Zu den öffentlichen Gebäuden gehörten auch noch das Bürgerhaus, wo die Geschlechter sich versammelten, und die Zunfthäuser, in welchen die Mitglieder der Zünfte ihre Zusammenkünfte, Trinkgelage, Gastmahle, Hochzeiten und Tänze hielten. Die Privathäuser waren größtentheils aus Holz, es gab nur wenige von Stein, zu diesen gehörten die Wohngebäude der Geschlechter oder die sogenannten Raubthürme.

Die Mettinger Vorstadt hatte zum Schutze den „äußern Berfried", zwei, durch eine Mauer verbundene, Thürme mit Thorwegen, einen untern auf der Landstraße und einen obern auf der Neckarhalde, und das äußere Mettinger Thor mit seinem Thurme; diese Befestigungswerke wurden jedoch erst nach 1330 gebaut. Der untere, am Neckar gelegene, Theil der Vorstadt hieß im Weiher; in ihr lagen die Elenden-Herberge und die Olventen-Mühle beim Miselbronnen (1297), ihr gegenüber aber der Lohwasen (1497, 1501), eine Neckarinsel.

Die Ummauerung der Beutau-Vorstadt begann, am obern Theile, wahrscheinlich König Rudolph, zur Vollendung derselben aber machte Albrecht Steck den 27sten December 1351 eine Stiftung. Sie hatte drei Straßen, zu denen eben so viele Thore, das obere, mittlere und untere Beutau-Thor, führten, und welche unter sich selbst durch Staffeln in Verbindung standen (1376, 1441). Durch die untere Straße floß der Beutau-Bach, über welchen man auf dem Frauensteg (1450) gelangte und der in einem Gewölbe, die Gosseln (1327), später Geiseln genannt, durch die Stadt fließend, sich in den Neckarkanal ergoß. In der obern Gasse werden eine Mühle und eine Tanzstatt (1310) erwähnt.

Die Oberthor-Vorstadt hieß zuerst Obereßlinger-Vorstadt (1323), und war bis 1330 nicht ummauert, damals aber (1. April 1330) „that Kaiser Ludwig den Eßlingern die Gnade, daß er sie auf die nächsten 5 Jahre von aller Reichssteuer freite und gänzlich ledig sagte, ihnen

auch alle Steuer und Nutzung verlieh, welche er und das Reich von den Juden in der Stadt hatten, damit sie ihre Vorstadt, genannt Ober-Eßlingen, ummauern könnten." Im Jahre 1469 wurde noch ein starkes Vorwerk (die äußere Wehre) vor dem Ober-Eßlinger Thore angelegt. Dieses, wie das Grabbronnen-Thor, waren Haupt-Thore; außer ihnen aber gab's noch mehrere Neben-Thore. Hier lag der Platz auf dem Kies, wo die Turniere gehalten wurden, und wo schon 1300 die Tuchmacher ihre Anwinde (ihre Rahmen) hatten; auch befand sich der Gießübel hier, ein hölzerner Kasten mit einer Fallthüre, durch welche man Verbrecher, namentlich Felddiebe, ins Wasser warf. Außer der, mitten durch die Vorstadt führenden, Hauptstraße, werden noch 14 Gassen und Gäßlein angeführt, und die Häuserzahl dieser Vorstadt muß daher damals ziemlich ansehnlich gewesen seyn.

Das, am Neckar-Kanal gelegene, Mühlbronnen bildete eine eigene Ortschaft (1300), und wurde erst bei der Ummauerung der Vorstadt mit dieser vereinigt.

Von merkwürdigen Gebäuden fanden sich hier zwei Klöster und ein Klosterhof. Das St. Clara-Kloster kommt 1304 zuerst vor, 1308 kauften die Nonnen einen benachbarten Garten, um ihren Hof zu vergrößern; 1350 brannte das Kloster ganz ab, wurde aber wieder größer aufgebaut. Das Carmeliter-Kloster auf dem Kies wurde von den Ungeltern von Heusteig 1271 gestiftet, der Bau desselben dauerte 8 Jahre. Am 26. November 1455 verbrannte das Kloster ganz und die Mönche retteten gar Nichts. Etliche Kardinäle verliehen ihnen daher einen Ablaßbrief und von der Stadt Eßlingen erhielten sie ein Sammelpatent, worinn es heißt, das Kloster sey mit sammt den Büchern und allen Zierungen zum Gottesdienst verbrannt, die Mönche aber hätten beschlossen, es wieder aufzubauen. Dieser Wiederaufbau jedoch wurde erst im Jahre 1489 vollendet.

Der Adelberger Klosterhof wurde von Heinrich von Wendlingen dem Kloster geschenkt und kurz nachher (1248) durch einen Vertrag mit der Stadt Eßlingen von allen Steuern und Lasten gefreit, diese Befreiung aber am 25. April 1478 wiederholt. Am 20. Februar 1482 ertheilte

Kaiser Friedrich III. diesem Hofe das Asyl-Recht, daß nemlich Jeder, welcher um eines Verbrechens willen eine Strafe an Ehr, Leib und Leben zu fürchten habe, dahin sollte fliehen und hier von Niemand angegriffen werden dürfen. Von diesem Vorrechte erhielt der Hof den Namen des Freihofs [45]).

Die Bliensau-Vorstadt bekam ihren Namen von einem Hofe des Klosters St. Blasien auf dem Schwarzwald, welche hier stand. Ummauert wurde sie zugleich mit der eigentlichen Stadt oder kurz nach dieser. In Verbindung mit dieser stand sie durch die innere Brücke, auf das jenseitige Ufer aber führte von ihr die äußere oder Heilig-Kreuz-Brücke. Diese war Anfangs nur von Holz und wurde daher durch große Gewässer häufig beschädigt. Da nun hiedurch der starke Verkehr, den die Stadt über sie mit der Nachbarschaft unterhielt, öfters gestört wurde, so beschlossen die Eßlinger an ihrer Stelle eine dauerhaftere, steinerne Brücke zu erbauen. Hiezu erlangten sie am 10. März 1286 eine Bulle von 7 Kardinälen, worinn es heißt: Da die eigenen Mittel der Stadt nicht zu diesem Baue hinreichten und er ohne Beisteuern frommer Leute nicht vollführt werden könne, so sollten allen wahrhaft Bußfertigen, welche zur Wiederherstellung der Brücke Hülfe leisteten, mit Bewilligung des Bischofs ihres Sprengels, 40 Tage von den, ihnen auferlegten Bußen erlassen werden. Unterstützt durch die, nun reichlich fließenden, Beiträge der Gläubigen vollendeten jetzt die Eßlinger eine Brücke, welche an Größe und Dauerhaftigkeit nur wenige andern übertrafen und welche ihren Zweck, eine

45) Die Privilegien des Freihofs wurden erneut 15. März 1513. S. Besold documenta rediviva p. 107. Nach Gabelkhover Msc. 253 verkaufte Herzog Ulrich von Würtemberg 1538 den Freihof sammt Keller, Scheuer, Stall, Kraut- und Baumgarten für 570 fl. an Anna von Erolzheim, geb. von Thumb. Allein 1539 ist er wieder von einem Adelberger Pfleger bewohnt und 1554—1562 wird zwischen Würtemberg, Adelberg und Eßlingen lange wegen eines in den Hof geflohenen Todtschlägers gehandelt, welcher endlich an Eßlingen, nachdem es eine Verschreibung ausgestellt, daß dadurch den Freiheiten des Hofs kein Abbruch geschehen soll, ausgeliefert wird.

ununterbrochene Verbindung mit dem jenseitigen Ufer zu erhalten, bis auf unsre Zeiten genügend erfüllte. Mitten auf ihr stand das mittlere, an ihrem Ende das äußere Brücken-Thor, und so war auch für ihre Befestigung hinreichend gesorgt. Zu ihr führte das Haupt-Thor der Bliensau, das Heiligkreuz-Thor; zwei andere Haupt-Thore waren das Vogelsang- und Schelz-Thor; außer ihnen gab's noch mehrere Neben-Thore. Der Hauptplatz war der Roßmarkt; Gassen und Gäßlein werden 28 genannt, woraus auch hier auf eine bedeutendere Häuserzahl geschlossen werden kann. In ihr lagen die St. Jakobs-Kapelle, die Cyrillus-Kapelle, unweit der innern Brücke, und am Ende der äußern Brücke die, vor dieser erbaute, Heiligkreuz-Kapelle, welche der Brücke und dem Thor den Namen gab. Im Jahre 1292 erlangten die Nonnen in dem benachbarten Kloster Sirnau von dem Landvogt in Schwaben, Heinrich von Isenburg, die Erlaubniß, der Einladung der Eßlinger zu folgen, in die Vorstadt Bliensau zu ziehen und hier, auf der Hofstatt, welche der Kirchherr zu Nellingen bisher besaß, ein Kloster zu bauen, „weil einige Tempelräuber sie kurz nacheinander aus ihrem Kloster zu Sirnau 6 Mal gewaltsam vertrieben hätten" (6. August 1292). Das Kloster bestellte nun seinen Kaplan zum Prokurator und ertheilte ihm Vollmacht, auch beim päpstlichen Hofe die Erlaubniß hiezu auszuwirken (15. October 1292) [46]). Allein obgleich Heinrich von Isenburg den Nonnen die Einwilligung des Königs Adolph ausdrücklich zugesichert hatte, so verweigerte dieser sie dennoch und verbot dem Rath und der Bürgerschaft zu Eßlingen, den Bau des Klosters zu gestatten, ehe er selbst in die Stadt komme (27. November 1292) [47]). Dieses Hinderniß wurde jedoch glücklich aus dem Wege geräumt und der Bau des Klosters ging rasch vor sich. Am 22. September 1294 kauften die Nonnen, mit Bewilligung der Stadt, für 120 Pfund Heller von

46) In dieser Urkunde heißt es, die gesammte Bürgerschaft habe sie (die Nonnen) aus Mitleiden freundlich in ihre Vorstadt eingeladen.

47) Würdtwein subsidia diplomatica V. p. 339.

Adelheid v. Gundelfingen eine Hofstatt, wo sie nun ihren Kirchhof anlegten, und, mit Erlaubniß des Bischofs von Constanz, noch im nemlichen Jahre ihre Todten aus dem alten Kirchhofe hierher versetzten.

Außerhalb der Stadt standen Unsers Herrn Erbärmds Kapelle vor dem Schelz-Thor (1414, 1418, 1420 ff.) und eine gleichnamige Kapelle in der Ebershalde (1463, 1473). Die Marien- oder Liebfrauen-Kapellkirche vor dem Vogelsang-Thor (1351, 1352, 1432, 1443, 1479, 1518) und die Kapelle zu den Siebenschläfern an der Ebershalde, welche 1515 eingeweiht wurde. Auch wird 1521 eine Kapelle erwähnt, welche oberhalb Ulbach stand, die vielleicht der heiligen Katharina geweiht war und der Katharinen-Linde den Namen gab. Auf dem Schelzwasen lag der Schelchshof, von seinem Besitzer so genannt (1373), der diesem Wasen den Namen gab.

Zu dem Stadtgebiete gehörten noch mehrere, auf den Bergen, an deren Abhang und Fuße gelegenen Weiler.

Mettingen wird zum erstenmal 1261 genannt; es wurde in den Kriegen Eßlingens mit Würtemberg mehrmals verheert und verlor dadurch sehr an Umfang und Ausdehnung. Die Marien- oder Liebfrauen-Kirche daselbst wurde schon im vierzehnten Jahrhunderte gebaut, 1455 aber deren Vergrößerung begonnen. Da jedoch die Mettinger diese ohne fremde Beisteuer nicht vollbringen konnten, stellte ihnen der Rath zu Eßlingen am 17. December 1455 und 1458 Sammelpatente aus. Allein auch jetzt ging es mit dem Bau sehr langsam, obwohl die Mettinger sich sehr anstrengten; im Jahre 1478 waren zwar „Chor und Schiff nebst dem Fensterwerk und vielem Anderen fertig", allein dieß „hatte so schwere Kosten verursacht, daß die Einwohner nicht Alles zahlen konnten." Da sie nun auch noch einige nothdürftige Gottesgezierde brauchten, so bat die Stadt den Bischof von Constanz zu wiederholten Malen (20. Decbr. 1476, 7. Decbr. 1478, 4. Novbr. 1484, 17. November 1485) ihnen, da sie unmöglich den Bau ganz allein für sich selbst vollenden könnten, Kollekten zu erlauben, und am 14. April 1505 erhielt die Kirche auch von etlich Kardinälen eine Ablaß-Bulle. Schon diese

wiederholten Bitten, um Erlaubniß zu Kollekten, zeigen, daß dieselben nicht so reichlich ausfielen, als man erwartete und daher konnte auch der ursprüngliche Bauplan nicht ganz vollendet werden, nur der Chor nebst dem Thurme wurden danach ausgeführt, während man das Schiff der ältern Kirche stehen ließ und nur ausbesserte.

Rüdern kommt 1321 zum erstenmal vor und 1450 sagen die Eßlinger in einem Schreiben, es gehöre in ihr Bürgerrecht und liege vor ihrer Stadt. Das Kloster Pfullingen besaß hier einen Weingarten, der Mönchacker genannt, an dem Wege „den man von der Kelter auf den Oelenberg ging" (1434). Die Markung des Ortes ging bis an den, durch Ulbach fließenden, Guggenbach und daher entstanden häufige Streitigkeiten mit den Ulbachern. Die Dreifaltigkeits-Kirche daselbst war 1450 so baufällig, daß ihre Wiederherstellung dringend nöthig wurde; weil aber die Einwohner des Orts „in den vergangenen Kriegen durch Brand und Verheerung ihrer Felder großen Schaden erlitten hatten und den Bau für sich selbst auszuführen unvermögend waren", so gab ihnen die Stadt im November 1450 ein Sammelpatent. Hierauf brachen sie, mit Bewilligung des Bischofs von Constanz, ihre alte Kirche völlig ab, und begannen dieselbe neu aufzubauen. Es ging aber auch hier wie in Mettingen, die fremden Beiträge liefen nur sparsam ein; die Stadt mußte daher von Zeit zu Zeit ihre Bitten um Gestattung von Kollekten an den Bischof von Constanz erneuern (24. Sept. 1473, 7. Jan. 1477, 21. Novbr. 1478, 2. Novbr. 1482, 22. Decbr. 1486) [48]) und so konnte die Kirche erst 1482 eingeweiht werden.

48) Am 16. October 1473 stellte sie Rüdern auch ein neues Sammelpatent aus; im Schreiben vom 2. Novbr. 1482 heißt es, da die Eßlinger Pfarrkirche zu weit entfernt sey, hätten die von Rüdern eine eigene Kapelle nöthig, die sie auch mit Almosen und saurer Arbeit erbaut und weihen lassen, jetzt aber fehlten noch Glocken, nothdürftige Gefäße, Geräthschaften und andere Gottesgezierde, und am 22. December 1486, bei neuen Bitten um eine Kollekte, die von Rüdern könnten sonst ihre, wegen dieses Baus gemachten, Schulden nicht bezahlen.

Sulzgries kommt 1275 zum erstenmal vor; der Namen des Orts und die dabei 1411 und 1445 angeführte Salzackersteig lassen auf das frühere Vorhandenseyn einer Salzquelle schließen. Die Kapelle daselbst, die schon 1348 erwähnt wird, war den Heiligen Kosmas und Damian geweiht.

Hohenacker lag auf dem Hohenberg, wird 1358 zum erstenmal angeführt und kommt noch 1447 und 1455 auch als eine Flurgegend unter der Benennung „auf dem hohen Acker" vor.

Krummenacker wird zuerst 1307 und 1491 als ein Ort im Eßlinger Gebiete genannt.

Säerach kommt schon 1257, das dabei gelegene Steinigenhart, welches von seiner Lage den Namen erhielt, 1330 zuerst vor.

Hainbach war der, schon 1251 erwähnte, Namen der Weiler und zerstreuten Häuser, die an und in dem Thale lagen, welches der gleichnamige Bach durchströmte. Das Vogtrecht hier, welches Reichslehen war, sammt Gütern und Leuten, kaufte 1280 Heinrich Steinbis von dem Markgrafen Heinrich von Burgau, 1343 aber verkaufte es sein Enkel an Eßlingen. Dadurch bekam die Stadt das Recht, hier Schultheißen zu setzen, deren einer 1350, ein anderer 1373 genannt wird. Die einzelnen hieher gehörigen Weiler waren St. Bernhard, auf der rechten Seite des Thals, das seinen Namen von der St. Bernhards-Kapelle (1388) hat, welche hier unweit des Hohenkreuzes (1452, 1493) stand; im Thale selbst Ober-Hainbach (1270), später auch das Obere Thal (1345) genannt, so wie Unter-Hainbach (1350) das Untere Thal (1460); die, zwischen beiden letztern in der Nähe des, in reichlicher Fülle am Berges-Abhang hervorquellenden, Wäldenbronnens gelegenen, Häuser erhielten von diesem Bronnen ihren Namen. Auf der linken Seite des Thals lagen Wülflingshausen (1376), später Wiflingshausen genannt, und Lüblers- oder Lübersbronn (1284), zwei Weiler, welche ihre Namen von ihren ersten Ansiedlern oder Besitzern erhielten. Die Burg im Hainbach, 1339 auch der Berfried genannt, gehörte den Herrn von Kirchheim, Lehensleuten der Herzoge von

Teck; sie lag auf einem Gebirgs-Vorsprung, unweit des Hainbachs, über welchem hier eine Brücke führte (1354), und an dem eine Mühle angelegt war (1339) und neben ihr stand eine Liebfrauen-Kapelle (1388). Am 9. Mai 1360 verkaufte Simon von Kirchheim, Schultheiß in Eßlingen, diese Burg mit Kelter, Wiese, Mühle und anderem Zugehör, wie er es von Alters her besaß und wie es an ihn gebracht wurde, an Hans Ulrich, Bürger in Eßlingen, welchem sie die Stadt von Steuern und Diensten freite. Später kam sie an das Geschlecht der Kürn und erhielt daher den Namen Kürnenburg. In dem Besitz der Kürn blieb die Burg lange, zerfiel aber und wurde so (als Burgstall) endlich am 10. November 1452 von Eberhard Kürn um 190 Gulden an Herrmann Hipp verkauft. Schon am 16. October 1459 aber verkaufte Mathilde Ringinger, Hipps Tochter, die Burg sammt Zugehör für 180 Gulden an Clauß Kreidweiß, welchem 27. October 1475 Graf Ulrich von Würtemberg dieselbe freite. Von den Kreidweiß kam (wie und wenn ist unbekannt) die Burg an die Familie Holdermann und den 2. December 1549 verkauften sie die Vormünder der Kinder Hans Holdermanns von Holderstein mit Gütern in Eßlingen an Hans Speidel zu Eßlingen für 3700 Gulden.

Sirnau wird als Weiler schon 1241, als Dorf 1367 erwähnt; auch kommt 1350 Alt-Sirnau und von 1367 an häufig Ober-Sirnau vor. Schon 1242 besaß der Ort eine Pfarrkirche, welche am 3. Februar 1458 dem Kloster Sirnau einverleibt wurde und bis zur Reformation ihren eigenen Geistlichen hatte, nachdem durch wiederholte feindliche Verheerung der Ort selbst schon ganz zerstört und nur noch ein Hof davon übrig war (1510). In der Nähe von Sirnau, am Kerschflüßchen, lag der Weiler Kersch, der schon 1262 vorkommt und in den Kriegen der Reichsstädte mit den Grafen von Würtemberg zerstört wurde. Dabei stand an der Kersch eine Mühle und auf einem Hügel die Kerschburg, welche nach ihrer Zerstörung durch den Grafen Ulrich von Würtemberg und die Eßlinger (1292) die letztern, sammt dem dazu gehörigen Gute, um 700 Pfund Heller von Würtemberg an sich kauften.

Auch von den Halden und Flurgegenden des Eßlinger

Gebietes werden nicht wenige in den Urkunden des Mittelalters angeführt. Die vornehmsten sind: die Bliensbalde mit dem Eis- oder Mueßberg, jenseits des Neckars; diesseits die Ebershalde im Osten, die Neckarhalde im Westen, östlich von der Bliensau die Gegend im Vogelsang, westlich der Schelzwasen; die Namen der übrigen enthält der Anhang. Die Markungs-Gränzen wurden gewöhnlich durch Kreuze oder Heiligenbilder bezeichnet. So finden wir erwähnt das Bild auf der Bliensbalde 1381 u. s. w., vor dem Beutau-Thor 1463, vor dem obern Thor an der Landstraße 1346 ff., dabei das Wetter-Kreuz 1346, und das steinerne Bild oben auf der Höhe am Heerdwege bei dem Lindlein an der äußeren Tränke 1506, welches Lindlein ohne Zweifel die, jetzt sogenannte, Katharinen-Linde ist. Von diesen Bildern kommt auch der Namen Weichbild her, welcher soviel als Stadtgebiet, städtische Feldmark, bezeichnet [49]).

Der Damm, welcher die Ober-Thor-Vorstadt gegen die Ueberschwemmungen des Neckars schützen sollte, die Güßmauer, häufig auch Kiesmauer genannt, wird schon 1350 genannt [50]).

49) Gewöhnlich leitet man das Wort Weichbild von geweihtes, heiliges Bild her; nach Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters) aber kommt es her von vicus, Wick, Wyg, Weich, Weig, d. h. Ortschaft.

50) Kißmur, Kiesmauer; man könnte diesen Namen daher leiten, daß die Mauer bestimmt war, die weitere Verbreitung des Kieses, den der Neckar mitführte, zu verhindern; doch ist die Ableitung von Guß, soviel als Ueberschwemmung, natürlicher. — Der Anhang zu diesem Hauptstück folgt am Schlusse des ganzen Abschnitts.

Zweites Hauptstück.

Verfassung und Verwaltung Eßlingens.

Reichs-Schultheißen- und Reichs-Vogt-Amt, Zoll, Umgeld und Reichssteuer.

Mit der Einführung der Zunft-Verfassung begann für Eßlingen eine Zeit raschen Emporblühens und schneller Entwickelung, die Zahl der Bewohner mehrte sich, Gewerbe und Handel nahmen zu und der, nun einmal erwachte, Sinn für Freiheit und Unabhängigkeit zeigte sich eben so sehr im muthigen Kampfe für deren Erhaltung, als im eifrigen Bestreben, Alles was die freie, volle Entwicklung derselben hemmen konnte, immer mehr zu entfernen.

Als freie Stadt des Reiches erkannte Eßlingen zwar allein die deutschen Könige und Kaiser als Oberherrn an und huldigte ihnen bei ihrer Thronbesteigung [1]), allein indem diese ihre Rechte und Einkünfte in der Stadt häufig

1) Im Jahre 1411 wurde dem König Sigismund durch Hans Hipp, als Abgeordneten der Stadt, folgendermaßen gehuldigt: Ich Hans Hipp, Bürgermeister der Stadt Eßlingen, gelobe und schwöre anstatt der Bürgermeister, Räthe und Gemeinde derselben Stadt, deren volle Gewalt ich darinn habe, und in meine und ihre Seele, daß ich und sie und unsre Nachkommen, Bürger in Eßlingen, dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Sigismund, Römischem König, zukünftigem Kaiser, unserem rechten Herrn, gehorsam, gewärtig, unterthänig, getreu und hold seyn und ihn, dieweil er lebt, für unsern rechten Herrn und römischen König halten, ihn vor jedem Schaden warnen und sein Ehr und Nutzen an allen Orten, wo wir das thun mögen, fürwenden und in allen Sachen thun sollen und wollen, was ihm seine getreuen Bürger und Unterthanen als ihrem rechten, natürlichen und ordentlichen Herrn zu thun pflichtig sind von Rechts oder Gewohnheit wegen, und daß wir auch in keinem Rath noch bei keinem Dinge seyn sollen und wollen, noch unser Gunst und Willen darein thun, daß des vorgenannten Herrn Sigismunds unsers rechten Herrn Widerwärtigkeit und Schaden gesucht wird, alle Arglist und Gefährde gänzlich ausgeschieden, also bitt ich Gott mir zu helfen und die Heiligen.

an Fürsten verliehen und verpfändeten, welche die, ihnen hiedurch ertheilte, Gewalt zu weit ausdehnten und mißbrauchten, machten sie selbst dieses Verhältniß den Bürgern lästig. Daher bemühte sich Eßlingen eben so eifrig als andre Reichsstädte, jene Rechte und Einkünfte selbst an sich zu bringen und so eine, noch größere, Unabhängigkeit zu erlangen. Hiezu wurde jede schickliche Gelegenheit benützt und die Stadt ließ es sich bedeutende Geldsummen kosten, um das Reichs-Schultheißen- und Reichs-Vogts-Amt, um Zoll, Umgeld und Reichssteuer zu erwerben.

Das Reichs-Schultheißen-Amt nebst dem halben Umgeld und 47 Pf. H. vom Zoll besaß 1311 gerade der lästigste Nachbar der Stadt, Graf Eberhard von Würtemberg, als Pfand vom Reiche. Er verlor es zwar, als König Heinrich VII. ihn ächtete, allein da er am 20. December 1316 mit Eßlingen Frieden machte, wurde es ihm zurückgegeben und ausgemacht: Die Stadt soll einen Schultheißen setzen, wie er ihr und dem Grafen anständig ist, und soll letzterm vom Schultheißenamt für die zwei nächsten Jahre geben 220 Pf. H., hierauf, so lange der Krieg zwischen den deutschen Königen Ludwig von Baiern und Friedrich von Oestreich dauert, alle zwei Jahre 240 Pf. H. Nach der Beendigung dieses Krieges soll der Graf Macht haben, mit dem Schultheißenamt zu thun wie vor dem Kriege, es zu besetzen und zu entsetzen, auch soll er das halbe Umgeld und die 47 Pf. H. vom Zoll wieder bekommen, die Stadt jedoch das Recht haben, dieß Alles an sich zu lösen. Wirklich geschah diese Einlösung auch, aber nur auf einige Zeit, und seit 1351 waren die Grafen von Würtemberg wieder im vollen Besitze dieser Pfandschaft [2]), wofür ihnen Eßlingen von 1352 bis 1354 240, 1357 490, seit 1358 aber 510 Pf. H. jährlich zahlen mußte. Am 19. April und 29. Junius 1358 versprach zwar Kaiser Karl IV. der Stadt, das Reichsschultheißen- und Reichs-Vogtamt nebst dem Umgeld nicht höher als

2) 1327 zahlt Eßlingen dem Kloster Salmansweiler 1200 fl. zurück, welche es von ihm entlehnte, um sein Umgeld von Würtemberg einzulösen, 1351 aber versetzten die Grafen v. Würtemberg das Umgeld auf ein Jahr an Heinrich v. Westerstetten.

bisher zu versetzen; allein der Stadt war die Pfandschaft, bei ihren damaligen Verhältnissen zu den Grafen v. Würtemberg, so lästig, daß sie beschloß, dieselbe an sich zu lösen. Dieß geschah, nach erlangter Erlaubniß des Kaisers, im Jahre 1360, indem die Stadt den Grafen 1450, dem Kaiser aber 3000 Pf. H. bezahlte, wofür sie das Reichs-Schultheißen-Amt nebst Zugehör pfandweise auf so lange erhielt, bis der Kaiser es wieder einlösen würde [3]). Statt dessen jedoch wurde die Pfandschaft 1368 vom Kaiser für weitere 1800 fl. erneut. Am 24. August 1376 zwar verpfändete derselbe das Reichs-Schultheißen-Amt von Neuem an den Grafen Eberhard von Würtemberg [4]), jedoch nur unter der Bedingung, daß der Graf der Stadt die Pfandsumme herauszahle. Da dieß jedoch nicht geschah, so blieb Eßlingen im Besitz der Pfandschaft und erlangte später auf gleiche Weise auch das Reichs-Vogt-Amt, welches noch am 9. August 1402 König Ruprecht dem Werner Steinhawer von Eßlingen verlieh [5]). Schon im nächsten Jahre aber versetzte er es für 150 Gulden an die Stadt, so, daß wenn er oder seine Nachfolger das früher an Eßlingen verpfändete Reichs-Schultheißen-Amt wieder einlösen würden, dieß auch mit dem Reichs-Vogt-Amt geschehen sollte, aber nicht früher. Seitdem hatte Eßlingen nur noch alle Jahre dem Kaiserlichen Landvogt in Schwaben von diesem Vogtamte 12 Gulden zu zahlen [6]).

---

3) Am 13. März 1361 bekennt Ritter Hofwart von Kirchheim, Eßlingen habe ihm 960 Pfd. an der Einlösungssumme bezahlt und den 31. Mai bekennen die Grafen v. Würtemberg, daß die Pfandschaft von Eßlingen eingelöst sei. Der Kaiser aber bekennt schon am 9. November 1360, daß seine Amtleute in Schwaben von Eßlingen 5450 Pf. empfangen (Glafey Anecdota p. 475, 581), auch ertheilte er seine Erlaubniß und Bestätigung 2. Novbr. 3. Decbr. 1360, 19. März 1361 und 17. Febr. 1363.

4) Sattler Geschichte Würtembergs I. Th. Beilagen p. 196.

5) Chmel Regesta Ruperti Regis p. 72. Demselben Werner, genannt Steinhawer, gab König Ruprecht am 3. April 1406 zum Wappen zwei kreuzweis gelegte Hämmer in rothem Feld, eine rothe Helmdecke, darauf eine gelbe Krone, über ihr die halbe Figur eines Panthers mit ausgestreckten Klauen und zwei weißen Hörnern auf dem Kopfe.

6) Quittungen dafür finden sich im Eßlinger Archiv von 1477

Den Zoll besaßen, wie oben schon erwähnt wurde, einige Geschlechter zu Eßlingen als Lehen vom Reich; von ihnen kaufte die Stadt denselben während der Jahre 1363 bis 1392 um 1141 Pf. H. und 750 fl. [7])

Auch die Reichssteuer der Stadt, welche König Ludwig 1315 auf 1000, 1330 aber auf 800 Pf. H. festsetzte, wurde von den deutschen Königen häufig an Fürsten und Herrn, oder auch an ihre Diener verpfändet [8]). So geschah es am 4. September 1413 durch König Sigismund an seinen Sekretär Johann Kirch, der ihm drei Jahre lang in Deutschland und Italien „köstlich gedient" und dem er deswegen für Kosten und Zehrung 4000 fl. schuldig geworden war und am 21. Januar 1414 „wegen neuer festiglicher und köstiglicher Dienste" um noch weitere 2000 Venediger Dukaten. Diese Verpfändung geschah mit Einwilligung der Kurfürsten [9]) und so, daß dem Pfandinhaber

---

bis 1565; Wegelin aber in seinem Bericht von der Landvogtei in Schwaben 1755 p. 103 sagt: Die Stadt zahle noch immer 10 fl. jährlich an das Waibelamt der Landvogtei.

7) $\frac{1}{3}$ (62 Pf. H. 12 Schillinge) von Johann Remser 1363 für 600 Pf. H., $\frac{1}{3}$ von Rüdiger Ruprecht für 900 Pf. H 1369, 5 Pf. 18 Schl. von Bertha, Hans Kaiservischers Frau, geb. Bröchsner, für 51 Sch. 1383, von Eberhard Lutram seinen Theil für 40 Pf. und von Ital Ruprecht den seinigen für 110 fl. 1383, von den Burgermeistern ihren Theil ($\frac{2}{6}$ und 30 Pf. H.) für 776 Pf. H. 310 fl. 1384, 1387 u. 1392. S. Nagel p. 193 ff.

8) 1323 weist König Ludwig dem Grafen Eberhard von Würtemberg 2000 Pf. H. auf die Eßlinger Reichssteuer an (Oefele Scriptores Rerum Boicarum I. p. 744) ebenso 1340 diese Steuer dem Grafen Ulrich, 1363 aber Kaiser Karl IV. dem Herzog Friedrich von Teck, 1366 dem Grafen Ulrich v. Helfenstein, 1373 dem Burggrafen Friedrich v. Nürnberg, 1402 König Ruprecht dem Pfalzgrafen Ludwig und von 1402 bis 1410 verschiedenen seiner Diener und Beamten (Chmel Regesta p. 68—181). Original-Quittungen für die bezahlte Reichssteuer oder Reichs-Urbarsteuer, wie sie auch genannt wird, finden sich im Eßlinger Archiv von 1360 bis 1413.

9) Willebriefe der Kurfürsten von Brandenburg 6. Febr. 1414, Pfalz 14. Febr., Trier 1. April, Cölln 25. April, Sachsen 1. April 1415, Mainz 1. Febr. 1416. S. Reuß deutsche Staats-Kanzlei XVII p. 262 ff.

erlaubt war, das Pfand nach Belieben wieder zu versetzen oder zu verkaufen. Letzteres that Kirch auch noch im nemlichen Jahre (23. Mai 1414); Eßlingen kaufte von ihm die Reichssteuer für 6000 fl., wovon es ein Drittheil gleich baar erlegte, für den Rest Schuldverschreibungen ausstellte. So kam die Stadt auch in den Besitz der Reichssteuer; zwar forderten später die Kaiser Friedrich III. (4. Februar 1484) und Maximilian I. (7. Septbr. 1505) dieselbe wieder von ihr, standen aber von ihrem Begehren sogleich ab, als die Eßlinger bewiesen, daß sie diese Steuer auf rechtmäßige Art an sich gebracht hätten [10]).

Reichsmatrikel.

Kurze Zeit jedoch, nachdem Eßlingen sich von der Bezahlung der Reichssteuer frei gemacht hatte, im Jahre 1431, wurde auf dem Reichstag zu Nürnberg beschlossen, daß, um die Hussiten in Böhmen desto nachdrücklicher bekriegen zu können, ein Reichsheer aufgestellt werden sollte und deßwegen ein „Anschlag auf gemeine Stände" gemacht, durch welchen jedem derselben die Stellung einer Anzahl von „Glefen" [11]) auferlegt wurde. Die Reichsstädte mußten mit einander 1000 stellen, die Gesammtzahl aller Glefen aber betrug 8185, oder zwischen 24,000 und 30,000 Mann Reiterei. Auch nach der friedlichen Beilegung des Kriegs mit den Hussiten dauerten diese Leistungen fort,

10) Auf Maximilians Anfrage antwortet die Stadt: Sie habe diese Steuer von Johann Kirch erkauft, auch des Kaisers Vater (Friedrich III.) hätte darüber Bericht verlangt, sich mit diesem aber begnügt; seit Menschengedenken werde die Steuer nicht mehr eingefordert. Hierauf erklärte der Kaiser, die Sache sollte beim Alten bleiben (16. Decbr. 1505). Die im Archiv vorhandenen Quittungen für an die zwei genannten Kaiser bezahlte Steuern (1484, 1485, 1504, 1510), betreffen außerordentliche Steuern und am 26. Julius 1510 verspricht Maximilian I. noch einmal, die Reichssteuer Eßlingens nicht zu erhöhen.

11) Glefe oder Glene hieß eigentlich eine Lanze, dann auch ein mit dieser bewaffneter Reuter, hier aber wird darunter nicht nur dieser Reuter, sondern auch die zwei bis drei bewaffneten Knechte, die ihn zu Pferd begleiteten, verstanden. S. Datt de pace imperii publica p. 168.

denn nun erhielt Deutschland an den Türken einen noch gefährlicheren Feind. Man beschloß solche Leistungen gewöhnlich auf den Reichstagen und nannte die Verzeichnisse, worinn enthalten war, wie viel Mannschaft jeder Stand des Reiches zu stellen hatte, Matrikeln [12]). Denselben Namen erhielten auch die Verzeichnisse der Geldbeiträge, welche bisweilen anstatt der Mannschaft gefordert wurden. Man richtete sich dabei zwar nach der Größe der Besitzungen jedes Reichsstandes, allein weil das Reichsoberhaupt diese Matrikeln meist allein mit den Fürsten festsetzte, so hatten sich die Reichsstädte besonders häufig über zu große Beschwerung dabei zu beklagen. Man gab ihnen jedoch bei ihren Klagen wenig Gehör, sondern drohte, wenn sie ihren Antheil zu entrichten sich weigerten, mit der Kaiserlichen Ungnade und mit schweren Strafen, wie es 1467 auch die Stadt Eßlingen erfuhr. Erst 1492 brachten es die Städte endlich dahin, daß auf dem Coblenzer Reichstage beschlossen wurde, den Matrikular-Anschlag künftig nach der Zahl der Feuerstätten zu bestimmen und zwar so, daß von jeder ¼ fl. bezahlt werden sollte. Schon 1495 aber wurde dieser Beschluß wieder aufgehoben und zu Worms dafür eine „Ordnung des gemeinen Pfennigs" verfaßt, wornach von 500 fl. Besitzthum je 30 kr. gegeben werden sollten, noch später aber auf dem Reichstage zu Augsburg (1518) beschlossen, von jeder Person, welche zum heiligen Abendmahl gehe, 6 kr. jährlich einzuziehen. Drei Jahre hernach aber wurde auch dieser Beschluß wieder aufgehoben und zu Worms eine neue Reichsmatrikel entworfen, nach welcher Eßlingen 10 Mann zu Pferd und 67 zu Fuß zu stellen oder dafür 388 fl. zu zahlen hatte. Die angesehenern Reichsstände waren mit dieser Matrikel, welche sie sehr schonend behandelte, wohl zufrieden, nicht so andere, besonders die Reichsstädte. Diese protestirten dagegen sehr ernstlich. Man habe, sagten sie, die Matrikel ohne vorhergegangene hinlängliche Untersuchung und in Abwesenheit

12) 1445 stellt Eßlingen 5 Mann zu Pferd, 20 zu Fuß, 1467 10 zu Pferd, 20 zu Fuß, 1471 5 zu Pferd, 10 zu Fuß, 1480 7 zu Pferd, 15 zu Fuß, 1481 11 zu Pferd, 10 zu Fuß, 1483 13 zu Pferd, 26 zu Fuß, 1486 zahlt es an 527900 fl. 2000 fl., 1487 an 124600 fl. 1000 fl.

ihrer Gesandten verfaßt, sie auch, da sie sich darüber beschwert, auf einen demnächst zu entwerfenden, gleichmäßigen Anschlag vertröstet. Davon aber wolle man nun Nichts mehr wissen, weswegen sie es lieber auf die Acht ankommen lassen, als sich solchem „präjudicirlichen" Anschlag unterwerfen würden (1523). Hiezu kam nun auch noch der Beitrag zu Erhaltung des Reichskammergerichts (1495), der für Eßlingen jährlich 65 fl. betrug, worüber die Stadt sich gleich Anfangs beschwerte, die Abnahme des Handels und der Gewerbe, die langwierigen verderblichen Kriege und die dadurch hervorgebrachte Verarmung ihrer Bürger, die starken Ausgaben für den schwäbischen Bund und namentlich die Verheerungen des letzten Krieges (1519) anführte, auch wiederholt um Minderung ihres Beitrags bat (1501, 1521, 1522). Diese Bitte aber wurde nicht geachtet, vielmehr der Stadt nun gar für das Kammergericht ein jährlicher Beitrag von 325 fl. angesonnen (1522), dessen Herabsetzung auf 200 fl. sie mit Mühe erlangte. Um so eifriger nahm Eßlingen an den Verhandlungen der Reichsstädte, wegen Herabsetzung der Matrikel, Theil. Ein Vorschlag, dieselbe mit Zuziehung Reichsstädtischer Abgeordneten neu durchzugehen, wurde von ihnen nicht angenommen, vielmehr schickten sie eine eigene Gesandtschaft an den Kaiser Karl V. nach Spanien. Allein die, von diesem zugesagte, Abhülfe ihrer Beschwerden erfolgte eben nicht, man speiste sie mit leeren Hoffnungen ab oder verwies sie zur Geduld und die 1532, 1535 und 1542 wegen Moderation der Matrikel ausgeschriebenen Zusammenkünfte blieben ohne allen Erfolg. Die Reichsstädte, der vielen vergeblichen Beschwerden und Protestationen müde, verweigerten daher endlich die, auf dem Reichstage zu Nürnberg 1543 ohne ihr Zuthun von den höheren Reichsständen dem Kaiser bewilligte, Türkenhülfe geradezu und als sie dieselbe auf bringende Vorstellungen dennoch bewilligten, geschah es „allein dem Kaiser zu unterthänigster Bezeigung ihres guten Willens und nach jeder Stadt Gelegenheit und Vermögen." Jetzt endlich wurde ernstlicher eine Matrikular-Moderation beschlossen und die Reichsstände aufgefordert, ihre Beschwerden zu diesem Zwecke schriftlich einzureichen. Eßlingen führte hiebei an, es habe

ein gar geringes Gebiet, außer der Stadt und ihrer Zugehör blos 4 Dörfer von geringem Einkommen, welche noch überdieß das Eigenthum des Spitals seyen, die Hauptnahrung ihrer Bürger bestehe in Weinbau und daher könnte von ihnen nicht viel Steuer erhoben werden, das andre Einkommen der Stadt an Weg- und Umgeld aber sey gering; die Ausgaben hingegen, besonders für Erhaltung der Brücken und Straßen und das was ans Reich entrichtet werden müsse, bedeutend. Auf diese Beschwerden hin wurde nun doch bei der Zusammenkunft in Worms der Matrikular-Anschlag der Stadt auf 5 zu Pferd und 40 zu Fuß oder 200 fl. herabgesetzt (1545).

Privilegien Eßlingens.

Neben dem daß die Reichsstädte unabläßig bemüht waren, sich in den Besitz der Rechte und Einkünfte zu setzen, welche die deutschen Könige in ihnen besaßen, waren sie auch stets darauf bedacht, von denselben Freiheiten und Privilegien zu erlangen oder früher erlangte sich von ihnen bestätigen zu lassen. Dieß geschah schon zu den Zeiten der Hohenstaufen; aus diesen ist zwar kein, die Stadt Eßlingen besonders betreffender, Freiheitsbrief mehr vorhanden, allein wir dürfen nicht zweifeln, daß auch sie Eßlingen mit verschiedenen Vorrechten bedachten, denn gleich die ersten Freiheitsbriefe der spätern deutschen Könige sprechen von Privilegien, welche die Stadt von ihren Vorgängern erhalten habe. Die älteste, noch vorhandene, Urkunde dieser Art stellte König Rudolph am 24. November 1274 für Eßlingen aus, indem er demselben erlaubte, die ihm auferlegte, oder künftig aufzulegende, Steuer nach der alten Weise von allen Personen und Sachen, welche bis daher steuerpflichtig gewesen seyen, einzuziehen. Dieses Vorrecht erneute Rudolphs Sohn, König Albrecht, bei seiner Anwesenheit in der Stadt am 16. März 1303, in Bezug auf alle, seit ältern Zeiten dienst- und steuerbaren Güter im Eßlinger Kirchensprengel; König Friedrich aber ertheilte der Stadt, zu Mengen am 1. Julius 1315, auf einmal 3 Freiheitsbriefe, worinn er nicht nur im Allgemeinen ihre „Privilegien, Gnaden, Rechte und gute Gewohnheiten“ wie sie dieselben von seinen Vorgängern er-

langt hätte, bestätigte, sondern ihr auch, wegen der guten Dienste, welche sie ihm und dem Reiche geleistet hätte und „damit sie ihres Schadens und ihrer Arbeit desto baß ergötzt würde“ auf 12 Jahre die Reichssteuer erließ und auf eben so lange Zeit 110 Pf. H. vom Schultheißenamt gab, auch ihr erlaubte, das Umgeld und die Zinse aus dem Zoll „zum gemeinen Nutzen der Stadt“ zu verwenden. Ferner erneute er ihr das Recht, einen Schultheißen nach ihren Willen zu erwählen, doch mit der Einschränkung, daß wenn derselbe ihm nicht gefalle, sie einen andern wählen sollte, der sein Amt von ihm oder seinen Pflegern empfange. Er gestattete ihr, Bürger anzunehmen, wie sie es bisher gewohnt war, deren jeder die in der Stadt althergebrachten Rechte genießen sollte, und gab ihr das wichtige Vorrecht, daß keiner ihrer Bürger wegen irgend einer Sache vor das königliche Hofgericht oder ein anderes weltliches Gericht sollte gefordert werden können, wenn nur der Stadtrichter dem Klagenden das Recht nicht verweigere. Auch Friederichs Gegner, Ludwig von Baiern, bestätigte der Stadt all' ihre Vorrechte und Freiheiten (27. October 1315, 4. Julius 1323, 1. April 1330) [13]) und gewährte ihr dazu noch neue. Sie sollte fürs Künftige nie mehr als 800 Pf. H. Reichssteuer, jedes Jahr an Martini, zahlen und dieselbe, so oft sie rechtmäßige Kriege führte, zum gemeinen Nutzen verwenden dürfen (1. April 1330). An demselben Tage „vergönnte“ er ihr auch, „um ihren Gebresten abzuhelfen so viel er vermöge“ daß kein Welt- oder Klostergeistlicher, kein Gotteshaus, Kloster oder irgend eine Kirche, wie sie genannt seyen,

---

13) Diese letzte Urkunde, jetzt im Königlichen Staats-Archiv, welche auch die Bestimmung wegen der Steuer enthält, ist die sogenannte Goldene Bulle Eßlingens, so genannt von dem goldenen Medaillon, das mittelst roth und grünseidener Schnüre daran hangt, und auf dessen einer Seite man eine Abbildung Roms sieht, mit der Umschrift: **Roma. Caput. mundi. regit. orbis. frena rotundi.**; auf der andern sitzt der Kaiser auf dem Thron mit Scepter und Reichsapfel, zu jeder Seite ein Löwe, die Umschrift heißt: **Ludovicus quartus Dei gracia Romanorum Imperator semper Augustus.** Die hier ertheilten Freiheiten bestätigte Herzog Otto von Oestreich als Reichsverweser der Stadt den 23. Mai 133[illegible].

liegende Güter, freieigene sowohl als Lehen, innerhalb der Stadt-Markung durch Kauf oder Pfändung sollte an sich bringen dürfen; sogar Güter, welche Geistlichen geschenkt wurden, sollten sie innerhalb Jahresfrist verkaufen, wenn sie dieß nicht thaten, durfte die Stadt ein solches Gut an sich ziehen. Fünfzehn Jahre später aber (18. April 1345) veränderte der Kaiser dieses Vorrecht dahin, daß alle Güter, welche Geistliche und Gotteshäuser an sich bringen würden, in der Stadt Steuer bleiben und, ohne deren Bewilligung, davon nicht befreit werden sollten. Am 3. Mai 1346 „that er der Stadt die Gnade," daß, wenn Jemand wegen eines steuerbaren Gutes, wegen Schulden oder Geld gegen einen Bürger zu klagen hätte, er seine Klage vor Niemand Anders als ihrem Schultheißen vorbringen sollte. Sein Nachfolger, Karl IV., wiederholte die Bestätigung der Freiheiten und Vorrechte Eßlingens zweimal (27. Jan. 1348, 1. Aug. 1355) und am 27. Julius 1376 that dieß auch sein Sohn König Wenzlaw. Zugleich versprach Karl IV. der Stadt, sie weder wegen seiner noch des Reichs Noth zu verkaufen oder zu verpfänden; thäte er dieß je einmal, so sollte es keine Kraft haben. Auch erließ er ihr alle rückständigen Reichssteuern und Türken-Schatzgelder, und erlaubte ihr, sich gegen Jeden, der sie in diesen Freiheiten beeinträchtigen wolle, mit Hülfe anderer Städte zu vertheidigen (27. Januar 1348). Durch 2 Urkunden vom 10. März 1370 und 13. März 1373 gab der Kaiser der Stadt das Recht, alle die Güter in ihrem Gebiet, welche bisher zu ihr gesteuert hätten, auch künftig zu besteuern und jedem Bürger, der sich der Steuer entziehen oder unredlich steuern wolle, auch sich „in andrer Sache gegen sie in Widerwärtigkeit setze wegen des Geldes" nach Gutdünken an Leib und Gut zu strafen. Am 29. September 1375 erlaubte er Bürgermeister und Rath in Eßlingen, „Ordnungen setzen und machen zu dürfen" ohne Widerrede und Hinderniß Jedermänniglichs, wie sie dünke daß es der Stadt nützlich und nothdürftig sey, namentlich in Betreff der Steuern und Abgaben; auch sollten alle, welche in der Stadt wohnhaft und Bürger wären, zu der Reichssteuer beitragen und der Rath die, welche sich derselben entzögen, strafen dürfen. Zugleich wurde der Stadt auch

erlaubt, Juden zu halten und ihr die Steuer von ihnen auf die nächsten 5 Jahre übergeben. Auch Karls Sohn, Wenzlaw, „da er mit Kundschaft erfunden hatte, daß die Stadt Eßlingen mit all ihren Einkünften die Reichssteuer und die Schulden, in welche sie durch den letzten Krieg gerieth, nicht bezahlen könne" erlaubte dem Rath, Ordnungen und Gesetze zu machen, die nächsten 10 Jahre und hernach bis auf seinen Widerruf (6. Januar 1398). Zugleich gab er den Eßlingern das Recht, Leute „die in bösem Leumund oder Argwohn seyen und die ihnen für schädliche Leute angegeben wurden, es seyen Frauen oder Männer, einzufangen und zu rechtfertigen, auch nach richterlichem Erkenntniß an Leib und Leben zu strafen", ein Recht, welches König Ruprecht der Stadt zugleich mit Erneuung ihrer Privilegien am 7. August 1401 und am 22. December 1402 bestätigte. Derselbe erlaubte am 27. Junius 1408 der Stadt, „fürbaß zu ewigen Zeiten alle Jahre einen Jahrmarkt zu halten, der auf St. Katharinen-Abend zur Vesperzeit angehen, 8 ganzer Tage währen und die gewöhnlichen Marktfreiheiten genießen sollte." Sigismund, sein Nachfolger, erneute die Freiheiten und Vorrechte der Stadt am 27. September 1412 und am 10. August 1433; am 7. März 1431 aber erlaubte er, daß wenn vom Hofgericht zu Rotweil geächtete Personen in die Stadt kämen und deren Ankläger hier Recht begehrten, dieses vor dem Stadtgericht und nach der Stadt Rechten und Gewohnheiten, ohne Einspruch eines fremden Gerichts, geschehen sollte und daß einer, zwei oder drei des Raths im Namen der ganzen Gemeinde sollten sagen und rechten dürfen und ihr Ausspruch so gültig seyn, als sey er von der ganzen Gemeinde geschehen. Auf die Klage der Eßlinger aber, daß ihnen durch das Wild aus den würtembergischen Forsten so viel Schaden geschehe, erklärte Kaiser Sigismund (10. August 1433): Er habe gedacht, daß daran ungütlich geschehe und es im Reiche nicht nur, sondern auch in Ungarn Recht und ganz gemein sey, daß wo ein Wild in fremdes Eigenthum breche, der Besitzer es mit Recht fällen und schießen dürfe, um seinen Schaden abzuwenden, ohne daß er dafür dem Herrn des Wildes Buße schuldig sey. Daher erlaubte er den Eßlingern, wenn

würtembergisches Wild in ihre Güter bringe, es zu schießen und zu fällen, wie es ihnen möglich sey, ohne Strafe; nur wenn sie das Wild auf würtembergischen Grund und Boden verfolgten, sollte geschehen, was Rechtens sey, und hieran sollten sie von den Grafen von Würtemberg, bei Strafe von 30 Mark löthigen Goldes, nicht gehindert werden. Am 11. Julius 1442 und am 11. August 1452 bestätigte auch Kaiser Friederich III., am 2. Junius 1494 Kaiser Maximilian I. und am 22. Februar 1521 Kaiser Karl V. die Rechte und Freiheiten Eßlingens. Maximilian verlieh am 23. October 1493 der Stadt mit 24 andern Reichsstädten das Recht des Blutbanns, und am 31. Julius 1506 das Recht, daß Niemand, von was Würden, Stand und Wesen er auch sey, von einem, durch Rath und Gericht in Eßlingen gesprochenen, Endurtheil, wenn die Sache nicht über 20 fl. betrage, und sonderlich in „Frevelhändeln, Schmachsachen, Leibschaden, Lähmung oder fließenden Wunden" an den Kaiser oder an sonst Jemand appelliren dürfe, sondern jenes Urtheil „ganz kräftig und mächtig seyn und bleiben und auch vollstreckt werden sollte." Wer aber in andern Sachen vom Rath appelliren wollte, der sollte „demselben einen Gulden darlegen und dazu Gelübde und Eid thun, daß er von seinem Urtheil nicht gefährlich oder um den Widerpart an seinem Recht zu hindern, appellire, sondern daß er nicht anders wisse, als er habe eine gerechte Sache und es sey für ihn nöthig zu appelliren, daß er auch so sich dem Appellationsspruch unterwerfen wolle." Am 22. Julius 1541 aber that Kaiser Karl V. der Stadt die Gnade, daß sie in Sachen, das gemeine Wesen belangend, zu ihrem ordentlichen Richter Bürgermeister und Rath der Städte Ulm, Heilbronn und Reutlingen haben, und vor keinem andern, hohen oder niedern Gerichte, auch weder beim Kammergericht noch bei andern Obergerichten in erster Instanz belangt werden sollte, in keiner Sache, sie sey „peinlich, bürgerlich, häblich oder persönlich, oder wie sie genannt werde." Kurz nachher erneute er der Stadt auch das ihr vom Kaiser Sigismund verliehene Jagdrecht (12. September 1541) [14].

---

14) Die Urkunden über diese Privilegien finden sich theils im

So erlangte die Stadt nach und nach die meisten Privilegien, in deren Genuß auch andre Reichsstädte sich zu setzen wußten: das Recht der Gesetzgebung (1375, 1398), der Aufnahme von Bürgern (1315), des Blutbanns und der peinlichen Gerichtsbarkeit (1398, 1401, 1402, 1493), der Befreiung von fremden Gerichten (1315, 1346, 1431)[15]), der Appellation (1506), der besondern Austragesgerichte (1541), der Besteurung (1373, 1398), der Aufnahme von Juden (1375), das Markt- und das Jagd-Recht (1408, 1433, 1541).

Badisch-Würtembergischer Schirm.

In den frühern Zeiten des Mittelalters, da die Reichsstädte durch eigene Kraft wie durch enge Verbindung unter einander stark waren, genügte ihnen der Schirm des Reichs-Oberhauptes; allein im fünfzehnten Jahrhunderte schon suchten manche von ihnen den Schutz eines mächtigen Nachbarfürsten, und zwar oft gerade eines solchen, mit dessen Geschlechte sie zuvor in langwierigem Streite gelegen waren, weil hiedurch am Besten ein solcher Streit beendigt werden konnte. So gieng es auch mit Eßlingen; dringender als je fühlte die Stadt nach Beendigung des verderblichen Krieges mit dem Grafen Ulrich von Würtemberg das Bedürniß eines solchen Schutzes, und Kaiser Friederich III., welcher selbst erkannte, wie unwirksam sein

Staats-Archiv zu Stuttgart, theils im hiesigen Stadt-Archiv; mehrere sind gedruckt in Lünigs Reichs-Archiv Tom. IV. Thl. I. p. 498 ff., im Auszug bei Nagel p. 180 ff. Für Hinterlegung dieser Privilegien zahlte die Stadt Eßlingen der Kanzlei des Rothweiler Hofgerichts jährlich 2 (1537 bis 1539 4) Goldgulden.

15) Zufolge dieses Rechtes forderte die Stadt Processe, welche ihre Bürger unter sich oder mit Fremden vor dem Rothweiler Hofgericht führten, mehrmals von diesem ab (1469—1597), kam aber auch darüber öfters mit diesem Gerichte in Streit, namentlich wegen Fällen, von welchen dasselbe behauptete, daß sie vor sein Forum gehörten (1515—1645). Am 2. April 1528 verordnete der Rath zu Eßlingen: Wer künftig vors Hofgericht zu Rothweil citirt werde, soll es dem Bürgermeister anzeigen, um eine Abforderung an jenes Gericht ergehen lassen zu können.

Schutz für dieselbe sey, befahl daher am 25. Novbr. 1454 den Markgrafen Karl und Bernhard von Baden, Eßlingen in seinem Namen bei seinen Privilegien und Freiheiten getreulich zu handhaben und festiglich zu schützen [16]). Die Markgrafen nahmen nun auch am 4. Januar 1455 die Stadt auf 60 Jahre in ihren Schutz, gewährten ihr in ihrem ganzen Gebiete freien Verkehr und versprachen ihr, wenn sie es begehre, Reisige und Fußgänger zu Hülfe zu schicken, wofür die Stadt sich gegen sie ebenfalls zur Hülfe und zur Bezahlung eines jährlichen Schirmgeldes von 400 fl. verpflichtete. Weil jedoch die Markgrafen nicht vermögend waren, die Streitigkeiten Eßlingens mit Würtemberg zu verhindern, so rieth der Markgraf Karl endlich selbst der Stadt, auch den Grafen Ulrich von Würtemberg zum Schirmherrn anzunehmen, wobei er sich erbot, die Hälfte des Schirmgeldes an diesen abzutreten. So geschah es denn, daß am 6. Januar 1473 Würtemberg und Eßlingen, „weil sie beide so gesessen seyen, daß sie leicht Frieden oder Unwillen gegen einander bekommen könnten," sich mit einander vereinten. Graf Ulrich nahm die Stadt auf 5 Jahre in seinen Schutz auf, wofür er jährlich von ihr „zu einer Liebung" 200 fl. erhielt und versprach all' die Ihrigen, Geistliche wie Weltliche, getreulich nach allem Vermögen, wie seine eigenen Unterthanen, zu schützen; beide Theile verhießen einander Hülfe in Kriegen, hoben alle gegenseitigen „Gebote und Verbote" auf und gewährten einander, so lange dieser Vertrag dauern würde, freien Verkehr. Als aber nach des Markgrafen Karl Tode neue

16) Die Stadt Eßlingen, sagt der Kaiser, hat uns zu erkennen gegeben, daß man je zu Zeiten sich unterstehe, sie an ihren Gnaden, Freiheiten und Rechten zu hindern und auch sonst widerrechtlich zu beschweren, wodurch sie in verderblichen Schaden und Abgang gerathe, und uns daher demüthig bitten lassen, sie in gutem Wesen bei dem Reiche zu erhalten und ihr Frieden zu schaffen, da wir selbst aber an allen Enden um sie zu schirmen nicht persönlich seyn können, so haben wir angesehen, wie Eßlingen Eurem Lande benachbart gelegen ist u. s. w. S. Datt de pace imperii publica p. 290. Lünig IV. I. p. 507. Am 15. April 1455 befahl der Kaiser der Stadt, sich ohne Wissen und Willen der Markgrafen in keinen Bund einzulassen.

Streitigkeiten zwischen dem Grafen und den Eßlingern auszubrechen drohten, so brachte dessen Sohn, Markgraf Christoph, einen zweiten Schirms-Vertrag zwischen ihnen zu Stande, welcher 38 Jahre dauern sollte, und worinn noch ferner festgesetzt wurde, daß kein Theil die Feinde des andern aufnehmen, daß ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter oder auf andere gütliche Art beigelegt werden und daß die Eßlinger für das würtembergische Geleit nur „das gewöhnliche Botenlohn nebst der Zehrung" bezahlen sollten (10. April 1477) [17]).

Verfassung und Verwaltung.

Seit, wie früher erzählt wurde, König Rudolph auch den Zünften Antheil an der städtischen Verwaltung verlieh, finden wir neben dem Schultheißen, den Richtern und Rathsherrn, welche aus den Geschlechtern genommen wurden, in öffentlichen Urkunden immer auch die Zunftmeister angeführt [18]). Auch werden solche Urkunden jetzt nicht mehr allein im Namen des Raths und der Bürger, sondern auch der Zünfte und der ganzen Gemeinde ausgestellt [19]). Das alte Siegel mit der Umschrift: **Sigillum Burgensium in Ezzelingen**, behielt man zwar noch längere Zeit bei, allein endlich wurde auch noch diese letzte Erinnerung an die frühere Alleinherrschaft der Geschlechter

---

17) Sattler III. p. 100 u. 137, Steinhofer III. p. 216. Von den weitern Verhältnissen Eßlingens als Reichs- und Kreisstand wird im zweiten Buche gesprochen werden, da erst später diese Verhältnisse sich vollends entwickelten.

18) Urk. v. 25. Aug. 1291, 22. Septbr. 1294, 1. April 1297 u. 23. März 1301. **Scultetus, Judices seu Jurati, Consules et Scabini** (die Zunftmeister), v. 16. Decbr. 1311 Richter, Rathsherrn und Zunftmeister u. s. w.

19) 8. Januar 1303 Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Gemeinde, 1306 Bürgermeister, Schultheiß, Rath, Zunftmeister und Gemeinde, 30. Novbr. 1315 Bürgermeister, Schultheiß, Rath, Bürger und Gemeinde, 18. Decbr. 1316 Bürgermeister, Schultheiß, Rath, Bürger, Zunftmeister, Zünfte und Gemeinde, 9. Octbr. 1317 Bürgermeister, Schultheiß, Rath und Gemeinde der Bürger, 8. Januar 1325 Bürgermeister, Schultheiß, Rath, Zunftmeister, Bürger auswendig des Raths und Gemeinde u. s. w.

abgeschafft und ein neues Siegel, mit der Umschrift: **Sigillum Universitatis Civium in Ezzelingen**, eingeführt. Auf beiden Siegeln erscheint, als Wappen der Stadt, der einfache schwarze Reichsadler im goldenen Feld. Später erst bekam er einen Brustschild, welcher in der Mitte senkrecht getheilt und links grün, rechts braun, nachher purpurroth, war, auch in neuern Zeiten die verschlungenen lateinischen Buchstaben **CE** (**Civitas Esslingensis**) enthielt [20]).

Lange freilich dauerte es, bis die neue Verfassung sich recht befestigte und nie konnten die Geschlechter den Verlust ganz vergessen, den sie erlitten hatten. Ja sogar als die Familien, welche vormals geherrscht hatten, meistens ausstarben oder wegzogen, pflanzte sich der Haß gegen die Zunftverfassung auch auf diejenigen fort, welche nun an ihre Stelle traten. Aber die Zünfte hüteten das einmal errungene Kleinod recht sorgsam, und so lange daher Wohlstand und Einigkeit unter ihnen herrschten, waren die Versuche, es ihnen zu entreißen, fruchtlos und über dritt-

20) Das älteste noch vorhandene Stadtsiegel ist von 1240; es zeigt einen dreieckigen Schild, wie es in frühern Zeiten gewöhnlich war, und dieser Schild wurde bis ins 18te Jahrhundert fortbehalten, erst seit dieser Zeit erscheint ausschließend ein rundes Stadtsiegel. Neben dem Stadtsiegel wurde 1284 ein eigenes, rundes Richtersiegel gemacht, mit dem Adler und der Umschrift: **Sigillum testimoniale judicum in Esslingen**; es kommt 1316 zuerst vor und wurde gewöhnlich Urkunden, welche Kaufs- und andere Verträge enthielten, angehängt. Seit 1456 findet sich auch ein besonderes „Sekret-Insiegel" rund, mit der Umschrift: **Sigillum Secretum civium in Esslingen**. Den Adler mit dem Brustschilde fand man sonst auf 2 Thoren mit der Jahrszahl 1469 nebst 3 Ordensgeistlichen, welche ihre Schädel in den Händen trugen und deren mittlerer eine Abtsmüze hatte (Anspielung auf den heiligen Dionysius) und 1575 nebst 2 Engeln als Schildhalter, auch in Kirchen und andern Gebäuden und auf Fensterscheiben gemalt, woraus erhellt, daß er schon im 15ten Jahrhundert gebräuchlich war. Daß Grün und Braun früher die Stadtfarben waren, erhellt aus dem weiter unten Angeführten. Das **CE** ist viel jünger und kommt in kleinen Siegeln nicht im Brustschilde, sondern über dem Haupt des Adlers vor. S. Streithof von den Wappen und Sigillen der Stadt Eßlingen 1793. Msc. in Folio.

halb hundert Jahre stand es an, bis die Gunst der Zeit-Umstände, Sinken des Wohlstands und damit der Thatkraft, und innere Zwistigkeiten den Geschlechtern wieder verschafften, was sie 1284 verloren hatten.

Daß es von Anfang an Reibungen und Streitigkeiten zwischen den frühern Machthabern und Zünften nicht fehlte, erhellt deutlich aus dem Eingange der ersten, sogenannten Regiments-Ordnung, welche, spät genug, erst nachdem die Stadt durch einen langwierigen Krieg geschwächt und Einigkeit um so nöthiger war, zu Stande kam [21]). Hier nemlich heißt es: Bürgermeister, Schultheiß, Rath, Zunftmeister, Zünfte und die ganze Gemeinde seyen, „um den Frieden in der Stadt und ihre Rechte zu behalten," über folgende Ordnung mit einander überein gekommen, welche sie alle bei den Heiligen zu halten fest beschworen hätten und welche auch künftig alle, die in den Rath kämen, sie seyen Bürger oder Zunftmeister, beschwören sollten. Die Bürger (d. h. die Geschlechter und die Ehrbarkeit) sollen all' ihre althergebrachten Rechte behalten und handhaben, ebenso aber auch Zunftmeister, Zünfte und Gemeinde, wie von Alters Herkommen ist, ohne alle Gefährde. Zur Wahl der Raiter oder Steuer-Einnehmer ernennen Bürger und Zunftmeister im Rathe miteinander zwei Bürger und zwei Zunftmitglieder, die nicht im Rathe sitzen. Um einen Schultheißen zu wählen, nimmt jeder Bürger im Rath einen Bürger außer dem Rath, jeder Zunftmeister ein Mitglied seiner Zunft zu sich, und wen diese mit Stimmenmehrheit ernennen, der wird Schultheiß; bei Stimmengleichheit erwählen sie einen „gemeinen Mann" (Schiedsrichter) und wen dieser ernennt, der soll Schultheiß seyn ohne Widerrede. Den Bürgermeister setzen und entsetzen, wie bisher, die Zunftmeister, wenn aber eine Richterstelle erledigt wird, sollen die Richter sie allein ersetzen. Weder Bürger noch Zunftmeister dürfen sich abgesondert über städtische Angelegenheiten berathen. Wenn die Mehrzahl der Rathsmitglieder übereinkommt, einen ihrer Beschlüsse

21) Sie steht auch, aber nicht ganz genau, bei Nagel p. 9 ff., hier sind auch die spätern Regiments-Ordnungen p. 14 ff. zu finden.

der Gemeinde vorzulegen, so geschieht dieß bei den Bürgern durch den Bürgermeister in Gegenwart von zwei, durch ihn selbst ausgewählten, Bürgern und zwei Zunftmeistern, bei jeder Zunft aber durch ihren Zunftmeister in Gegenwart von zwei Bürgern. Dem was die Mehrzahl im Rathe beschließt, muß die Minderzahl Folge leisten. Zuletzt wurde noch festgesetzt, daß gegen Jeden, welcher diese Ordnung übertreten würde, er sey Bürger oder Zünftiger, alle insgesammt einander beholfen seyn sollten.

Diese Regiments-Ordnung hob also das ältere Stadt-Recht nicht auf, sondern war nur eine, durch die neue Ordnung der Dinge nothwendig gewordene, Ergänzung desselben, vornemlich dazu bestimmt, den Streitigkeiten, welche über die Wahlen, die Art der Berathung u. s. w., entstanden seyn mochten, ein Ende zu machen. Es bestand darnach nur eine einzige Rathsbehörde, in welcher damals die Bürger noch die Mehrzahl bildeten. Man setzte daher bald diesem, nun sogenanntem rechten oder kleinen Rathe einen großen Rath an die Seite, wozu die Bürger und die Zünfte je 14 Mitglieder, die Zweener (Zwin) als Vorsteher und die Zwölfer als Beisitzer, und zwar ebenfalls jedes Jahr, aus ihrer Mitte, neu wählten [22]).

Allein noch immer blieb Stoff zu Unfrieden und Streit zurück. Da die Bürger sich einmal die Theilnahme der Zünftigen an der Verwaltung gefallen lassen mußten, so suchten sie sich wenigstens der wichtigsten und einträglichsten Aemter ausschließend zu bemächtigen; sie wandten jedes Mittel an, um solche Aemter zu erlangen und wenn die Ernennung dazu vom Könige oder seinem Landvogt abhing, so gaben sie selbst ihr Bürgerrecht auf, um, ungehindert von ihren Mitbürgern, ihren Zweck erreichen zu können. Daher beschlossen am 8. Januar 1325 Rath, Bürger und Gemeinde, „um dem großen Schaden vorzukommen, welchen die Stadt der Aemter halber oft erlitt und um ewigen Frieden zwischen Reichen und Armen zu

22) Am 1. Julius 1322 zuerst kommen vor Bürgermeister, Rath, Zweener und Zwölfer des großen Raths; die Benennung rechter und großer Rath aber findet sich zuerst in der Urkunde vom 25. November 1335.

haben": Niemand soll sich, ohne Erlaubniß des Raths, um irgend ein Amt bewerben, wenn es Jemand dennoch thue, so sollten alle einander gegen ihn mit Leib und Gut beholfen seyn, wenn aber einer, mit Aufgebung seines Bürgerrechts, durch den König oder seinen Landvogt sein Vorhaben durchsetze, so sollte er, sobald man es dahin gebracht habe, daß er sein Amt verliere, für immer aus der Stadt verbannt seyn und sein Vermögen eingezogen werden [23]).

Am 25. Novbr. 1335 wurde festgesetzt, daß die Wahl der Zunftmeister künftig durch zwei, aus den Zwölfern jeder Zunft hiezu erwählte, Personen geschehen sollte, würde aber die Wahl dem Mehrtheil der beiden Räthe nicht gefallen, so müsse von Neuem gewählt werden. Am 27. Julius 1350 aber verordneten Rath und Gemeinde: Man soll den Bürgermeister wählen nach altem Brauch, und „wenn er gefällt und zum Nutzen der Stadt dient" darf man ihn, so oft man will, wieder wählen, im Gegentheil aber auch entsetzen, so oft man will. Zugleich wurde festgesetzt, daß wegen Ein- und Ausfuhrgeboten und Verkaufs von Gemeinde-Eigenthum, das über 10 Pf. H. Werth habe, der kleine Rath ohne Zustimmung des großen Nichts beschließen sollte. Der große Rath sollte ferner auch Macht haben, die Strafen, welche vom kleinen Rath über unruhige und ungehorsame Bürger verhängt wurden, sey es nun Verbannung oder Geldbuße „zu der Stadt Bau" zu

23) Wahrscheinlich hängt mit diesem Gesetze der Vorfall zusammen, welcher sich 1335 ereignete, wo Bürger und Zünfte gegen Johann Remser einen Aufruhr erhoben, da aber Kaiser Ludwig sich dessen annahm, froh seyn mußten, von der ihnen drohenden Reichsacht, durch Vermittlung des Grafen Eberhard von Graispach und Marstetten, für eine Summe von 7000 Pf. H. befreit zu werden (17. October, 15. November 1335). Die Urkunden geben über die Veranlassung des Aufruhrs nichts Weiteres an, da aber der Kaiser sich Remsers so eifrig annahm, so scheint es, dieser habe durch ihn ein Amt, wahrscheinlich die Schultheißen- oder Burgermeisters-Würde, zu erlangen gewußt und hiedurch den Aufruhr herbeigeführt. 3000 Pf. H. von dem Strafgelde wies Kaiser Ludwig dem Grafen Ulrich von Würtemberg an, der für den Empfang am 8. Januar 1336 der Stadt quittirte.

erhöhen, zu mindern oder gar aufzuheben. Eine Verordnung vom 22. April 1368 aber bestimmt, alljährlich auf Jakobi, wenn man den Bürgermeister wähle, sollten auch Pfleger zu dem Behältnisse, worinn der Stadt Briefe und Siegel eingeschlossen seyen und zu dessen Schlüsseln, auch über den Spital, über Kirchen, Kapellen, Klöster, Wittwen und Waisen und über die Feldsiechen ernannt werden. Die auf ihn gefallene Wahl dürfe keiner ausschlagen und jeder müsse dem Bürgermeister, wenn dieser es begehre, Rechnung ablegen.

Indeß man aber also fortwährend die neue Verfassung zu vervollständigen und zu befestigen versuchte, arbeiteten die Familien der alten Machthaber unausgesetzt an deren Umsturz. Den Zünftigen blieben diese Umtriebe nicht verborgen und sie wachten um so eifriger über der Erhaltung der Verfassung. Als zu Ende des Jahres 1359 Kaiser Karl IV. in Eßlingen war und das Gerücht sich verbreitete, er wolle diese Verfassung abschaffen, erhob sich unter ihnen ein gefährlicher Aufstand, von welchem im zweiten Abschnitte ausführlicher die Rede seyn wird. Dieser Aufstand hatte zwar eine schwere Geldstrafe für Eßlingen zur Folge, allein die Zunftverfassung ließ der Kaiser bestehen; erst 15 Jahre später, als die Eßlinger sich von Neuem ungehorsam gegen ihn bewiesen, kam es dahin, daß er, am 29. September 1575, die Ordnung von 1316 und die spätern, sich auf dieselbe beziehenden, Verordnungen widerrief und aufhob, weil sie „ihm und dem Reich kein Frommen brächten, sondern schädlich seyen" [24]).

Die Gegner der Verfassung erreichten jedoch ihren Zweck nicht, denn nach heftigen Kämpfen trat an die Stelle der abgeschafften, eine neue Regiments-Ordnung (12. Januar 1376), welche eine viel weniger einfache, aber auf möglichste Gleichstellung der Bürger und Zünftigen berechnete, Wahlart einführte, die Wahl des Bürgermeisters zwar den Zunftmeistern, aber auch den Richtern das

24) Daß hiebei auch die Gegner der neuen Verfassung thätig waren, erhellt aus den Worten des Kaisers in seiner Urkunde, es sey ihm ein Brief (die wörtlich eingefügte Regiments-Ordnung von 1316) vorgebracht worden.

Selbstergänzungsrecht entzog und den Bürgern ihr letztes Vorrecht, Richter- und Rathsstellen allein verwalten zu dürfen, nahm. In Rücksicht auf die Wahlen wurde in dieser neuen Ordnung bestimmt, alljährlich am Sonntag 14 Tage vor Jakobi sollten alle Aemter der Stadt erledigt seyn, jede Zunft sich versammeln und 3 aus ihrer Mitte wählen. Von diesen wurde einer Zunftmeister, die beiden andern begleiteten ihn, wenn es nöthig war, in den Rath. Diese 3 wählten dann noch 12 andere, welche sie „die witzigsten und besten dünkten." Auf gleiche Weise wählten Bürgermeister und Bürger, welche nicht zu den Zünften gehörten, 2 und 12 aus ihrer Mitte. Hierauf am Sonntag, 8 Tage später, wählten die neuen Zunftmeister 2 aus dem bisherigen Gericht und Rath, welche sie „die witzigsten und besten dünkten" und ebenso Richter und Rathsherrn 2 aus den Zunftmeistern. Diese 4 nahmen den fünften aus dem großen Rath zu sich und wählten 3 Zunftmeister und 4 Mitglieder des großen Raths. Von diesen 7 wurden dann die 12 Richter und 6 Rathsherrn, welche mit den Zunftmeistern den kleinen Rath bildeten, gewählt. Hiezu ließ man ihnen Zeit bis zum nächsten Sonntag, wo beide Räthe sich versammelten und das Ergebniß der Wahl ihnen verkündigt wurde. Jetzt legten die alten Rathsmitglieder ihre Stellen nieder und der neue Rath wählte nun mit 2, von den Zunftmeistern ernannten, Mitgliedern jeder Zunft und 24, von den 12 Richtern ernannten, Bürgern den Bürgermeister. Dieser mußte schwören: Der Stadt und dem Lande, Reichen und Armen, das Beste und Wägste [25]) zu thun, ohne alle Gefährde. Ihm schwuren hierauf noch am nämlichen Tage der große und kleine Rath und die Gemeinde, daß sie ihm unterthänig und gehorsam seyn wollten in der Stadt und auf dem Felde. Wer aus dem Rathe trat, war im dritten Jahre wieder wählbar, jedoch durften die Sieben einen austretenden Richter zum Rathsherrn, einen Zunftmeister zum Rathsherrn oder

25) Wäg, wöch, so viel als gut, der wägste, wägelichste, der beste. S. Schmids Schwäbisches Wörterbuch p. 513, auch witzig hatte ehmals die Bedeutung weise, verständig, sach- und rechtskundig ib. p. 536.

Richter und die Zünfte einen der Zweener zum Zunftmeister wählen. Von den 12 Richtern trat nach einem Jahre blos die Hälfte aus und die Siebener wählten 6 neue. Ihnen wurde, wenn Jemand der Wahl wegen Feindschaft auf sie werfen würde, Schutz versprochen. Wenn die Zunftmeister sich allein berathen wollten, mußten sie 2 Rathsherrn zu sich nehmen und umgekehrt die Rathsherrn und Richter 2 Zunftmeister.

Noch ehe diese neue Ordnung verkündigt wurde, am 22. December 1375, beschlossen Bürgermeister, Schultheiß, Bürger, Zunftmeister, Zünfte und Gemeinde: Wenn irgend ein Bürger gegen den Ausspruch des Raths und der Gemeinde thut und handelt, heimlich oder öffentlich, mit Worten oder Werken, widerspenstig ist oder davon ziehen will, so soll er an Leib und Gut gestraft werden und hiezu sollen Alle bei ihren Eiden beholfen und berathen seyn und soll diese Verordnung jährlich wenigstens einmal dem Volke verkündigt werden. Später aber, um den Frieden zu befestigen, schlossen Bürgermeister, Schultheiß, Bürger, Zunftmeister und Gemeinde eine Uebereinkunft (30. December 1376) worinn es heißt: Wir sollen künftig alle gute Freunde seyn und was bisher geschah, es sey unter Reichen und unter Armen, soll Alles gänzlich und lauterlich ab seyn und soll das keiner gegen den andern rächen, weder mit Worten noch mit Werken, weder heimlich noch öffentlich und sollen künftig beide, Reiche und Arme, eine ganze Freundschaft und lautere Sühne mit einander haben, wer dawider handelt, wird auf 10 Jahre und einen Tag aus der Stadt verbannt. Wer auch, es seyen viel oder wenig, künftig Aufruhr oder Bruch machte und machen wollte unter den Bewohnern der Stadt, oder wer hiezu irgend eine Veranlassung gäbe, sich ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters und Raths in Gesellschaften, Bündnisse oder Gelübde, welche der Stadt schaden könnten, heimlich oder öffentlich, einließe, dem soll man zur Stunde das Haupt abschlagen und dazu sollen alle helfen, diese Verordnung aber wenigstens einmal des Jahres dem Volke vorgelesen werden.

Sechszehn Jahre später wurde **die dritte Regiments-Ordnung** bekannt gemacht (14. Julius 1392),

welche in der Wahlart wiederum Einiges änderte. In der dritten Woche vor Jakobi sollten alljährlich die Zunftmeister sich berathen, ob einer von den Richtern und Rathsherrn wegen Alters, Krankheit, Versäumnisses oder sonstiger Ursachen abzusetzen sey, dieser soll alsdann abtreten, doch seiner Ehre unabbrüchig und die Zunftmeister sollen einen andern aus den Bürgern oder der Gemeinde wählen. Am Sonntag 14 Tage vor Jakobi sollen die Zünfte entweder ihre alten Zunftmeister und Zweener bestätigen oder neue wählen, und dasselbige sollen auch die Bürger thun. Am Montag hernach sollen Richter, Rathsherrn, Zunftmeister und Zweener dem Rath schwören und am nächsten Sonntag einen ehrbaren Mann aus den Bürgern oder der Gemeinde, er sey im Rath oder außer demselben, der sie dem Rath, der Stadt und dem Lande der beste zu seyn dünke und der das Jahr zuvor nicht dasselbe Amt bekleidet habe, zum Bürgermeister wählen und alsdann, im Verein mit ihm, die städtischen Aemter besetzen. Wenn ein Richter, Rathsherr oder Zunftmeister im Laufe des Jahres sterbe, sollte man sogleich einen neuen wählen. Eine besondere Verordnung vom nemlichen Tage bestimmte dem Bürgermeister jährlich 10 Pf. H. „damit er desto baß einen Knecht halten könne" [26]), und verbot allen Mitgliedern des Rathes und Gerichtes die Annahme von Gaben oder Miethen (d. h. Geschenken), von Geistlichen wie von Weltlichen, bei Strafen von 50 fl. und 10 Jahren Verbannung für den Geber wie für den Empfänger. Die vierte Regiments-Ordnung vom 9. Julius 1401 enthielt nur den Zusatz, daß Niemand, so lange er das Amt eines Richters oder Rathsherrn bekleide, zum Zwölfer gewählt werden dürfe. In die fünfte Regiments-Ordnung vom 22. Julius 1414 wurden die beiden Verordnungen vom 30. December 1376 und 14. Julius 1392 aufgenommen, die Strafe des ungesäumten Enthauptens aber aufgehoben und weiter beigefügt, es soll Niemand eine Sache anfangen und vor die Hand nehmen, welche wider den Rath sey, woraus Aufruhr kommen, Schaden und Unheil entstehen könnte; wer das thäte, den sollte man vor Gericht stellen.

26) Später wurde dieser Jahressold verdoppelt.

Seitdem erschien bis 1552 keine neue Regiments-Ordnung mehr, dagegen wurden 1491 die sämmtlichen Statuten der Stadt zusammengetragen und so entstand das, noch vorhandene, auf Pergament geschriebene, Statutenbuch Eßlingens [27]).

Die Würde eines Schultheißen dauerte noch einige Zeit, nachdem die Stadt dieselbe an sich gekauft hatte, fort, seit dem fünfzehnten Jahrhunderte aber trat an dessen Stelle der Stadtammann, welcher, wie jener, oberster Gerichtsbeamter und Vorstand des Stadtgerichts war. Eine Verordnung vom 21. October 1425 befiehlt ihm, alle Werktage Gericht zu halten, für Bürger und Gäste (d. h. Fremde) mit 3 Richtern, welche je einen Monat lang seine Beisitzer seyn sollen. Wenn diesen eine Sache zu schwer war, so konnte er noch mehrere berufen. Auch sollte wöchentlich einmal über Erb und Eigen eine Gerichtssitzung gehalten werden, das bisherige Frongericht [28]) aber abgethan seyn. Bei seiner Erwählung mußte der Stadtammann schwören, ein gemeiner und gleicher Amtmann zu seyn den Armen wie den Reichen und einem Jeden nach Vermögen zu seinem Rechte zu verhelfen; so oft es ihm nöthig zu seyn bedünke, Gericht zu halten, geheime Sachen, welche er darinn erfahre, getreulich und ewiglich zu

27) Es ist in Quart, vorne auf dem Einband der Adler, die erste Seite mit blau-goldnen Anfangs-Buchstaben, am Rande eine Einfassung von Blumen, hinten sind einige spätern Verordnungen beigeschrieben. Der Eingang heißt: Bürgermeister, Rath und Bürger gemeinlich machen folgende Satzungen, die alljährlich bei der Bürgermeisterswahl öffentlich verkündet und beschworen werden sollen. Hierauf folgen die Regiments-Ordnungen von 1392, 1401 und 1414, dann die Verordnungen von 1431 (wegen Kaufs und Leibgedingen), 1. Junius 1442, 1446 (wegen Schulden der Stadt und wegen Verkaufs verpfändeter Güter), 27. Jul. 1457 (wegen Bürgerannahme), 25. Jul. 1463 (wegen Bürgschaft), 9. Jul. 1467 (wegen Neubauten), Niemand soll ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und Raths Haus oder Scheuer abbrechen, es sey denn, daß er sogleich andre baue, bei Strafe von 20 fl.; wegen Beschädigung fremden Eigenthums, und der Eid der Raths- und Gerichts-Mitglieder.

28) Fron-Gericht soviel als Gant-Gericht. Schmids Wörterbuch p. 205.

verschweigen; das Einungsgericht zu halten, wenn es die Nothdurft erheische und die, dabei fallenden, Geldstrafen getreulich und fürderlich einzuziehen und den Umgeldern zu übergeben, auch umzugehen und das Brod zu beschauen, so oft es ihm befohlen werde (10. Julius 1481). Am 10. Junius 1522 wurde ihm schleunigere Abmachung gerichtlicher Streitigkeiten empfohlen. Seine Besoldung betrug jährlich 20 Pf. H.

An der Spitze der gesammten städtischen Verwaltung stand nun der **Bürgermeister** (Magister civium), ein von den Bürgern gewählter, Anfangs dem Schultheißen untergeordneter, Beamter, welcher aber um so mehr an Ansehen gewann, jemehr die Schultheißenwürde an Bedeutung verlor, und, sobald die Verpfändungen des Schultheißen-Amtes begannen, und zwar schon 1303, auch in öffentlichen Urkunden den Vorrang vor dem Schultheißen bekam.

Der **kleine Rath** bestand aus dem Bürgermeister, Schultheißen, 6 Rathsherrn, 12 Richtern und 13 Zunftmeistern und der **große** aus den Zweenern und Zwölfern der Bürger und der Zünfte. Der letztere wurde jedoch, nach der Verordnung vom 26. Septbr. 1461, nur „wenn es dem kleinen Rath gut dünkte“ zusammenberufen, namentlich bei Verhandlungen wegen peinlicher Verbrechen, wenn man „über das Blut richtete“ oder sonst bei andern die Stadt betreffenden wichtigen Gegenständen. Alle Rathsmitglieder mußten bei ihrer Erwählung schwören, die Raths- und Gerichtssitzungen fleißig zu besuchen, in allen Sachen, welche vor sie kämen und um welche sie gefragt würden, das Beste und Wägste zu rathen, dem Mehrtheil im Gericht und Rath anzuhangen und zu folgen und Geheimnisse zu verschweigen (1491). Kein Bürger oder Zünftiger aber konnte in den Rath gewählt werden, wenn er nicht schon 10 Jahre eingesessener Bürger war. Wenn ein Fremder in den Rath oder zum Zunftmeister gewählt wurde, mußte er zuvor durch glaubwürdige Zeugnisse darthun, daß er ehlich geboren, von gutem Herkommen und nirgends in einen peinlichen Proceß verwickelt sey [29]). Wenn ein

29) Dieß nennt Eßlingen in einem Schreiben an Gmünd (23. Ju-

Bürger vor den Thoren in den Rath, zum Zweener oder Zunftmeister gewählt wurde, mußte er innerhalb Monatsfrist in die Stadt ziehen (erneut 11. Julius 1538). Wenn ein Mitglied des kleinen Rathes, die Zunft, bei der es war, aufgeben wollte, so mußte es „unter die Bürger fahren" und Jahr und Tag unter ihnen bleiben, und „ihnen thun wie andre ihrer Bürgergenossen", wenn es alsdann wieder in eine Zunft fahren wollte, so durfte es dieß nach einem Jahre thun, mußte sich jedoch alsdann von Neuem einkaufen (29. April 1460). Wegen der Wahlen überhaupt wurde am 31. Julius 1524 verordnet: Da bei etlich Zünften sich ein Mißbrauch eingeschlichen habe, indem sie nicht, wie von Alters her gebräuchlich sey und die Statuten geböten, heimlich, sondern öffentlich an äußerlichen, ungewöhnlichen Orten die Wahlen vornehmen, so sollte dieß künftig unterbleiben und jeder, bei schwerer Strafe, seine Wahl heimlich thun. Wer im vierten Grade mit einem Rathsmitgliede verwandt war, konnte nicht in den Rath gewählt werden (3. August 1540), und wer mit einem Beklagten im dritten Grade verwandt war, durfte, wenn über diesen abgeurtheilt wurde, abtreten (3. Sept. 1550). Die Zunftmeister saßen im Rath nach dem Alter und, wenn kein Raiter da war, mußte der jüngste von ihnen die Stimmen einsammeln. Als die Zunftmeister klagten, es gehe bei Rath und Gericht öfters ganz unordentlich her, man bringe ungehörige Dinge vor, durch welche der Gang der Verhandlung gestört werde, bei der Abstimmung gebe es mancherlei Unrichtigkeiten, auch geschehe es häufig, daß einer dem andern in die Rede falle, so erschien folgende Verordnung (17. September 1532): Wenn man Umfrage hält, sollte, nachdem der Bürgermeister seine Frage gegeben, jeder der Reihe nach sprechen, das, was sein Vorgänger schon erzählte, nicht wieder erzählen, sondern, wenn er Nichts Neues weiß, sich kurz fassen. Die Uebrigen aber sollen sich indeß unnützen Geschwätzes enthalten und keiner dem andern in die Rede fallen, es sey denn, daß ihm etwas Neues einfalle. Jeder,

---

lius 1549), wo in einem speciellen Fall von dieser Stadt Auskunft verlangt wird, altes Herkommen.

welcher dieser Verordnung nicht Folge leistete, sollte, wenn er auf des Burgermeisters dreimaliges Warnen und Klopfen mit dem Schlegel nicht hörte, gestraft werden.

Der Rath hatte seine geschwornen Knechte, deren Anfangs 4, später 6 waren. Sie mußten auf jeden Frevelhandel in der Stadt getreulich und fleißig achten, selbst zulaufen und Frieden bieten, dem Stadtammann die Sachen anzeigen und des Raths Beschlüsse schnell ausführen (10. Julius 1522). Auch wurden sie zur Versendung von Schreiben an Auswärtige gebraucht und mußten daher schwören, die Botschaften des Raths stets „getreulich auszurichten und zu werben" (1491). Geschworner Gerichtsbote war der Gebüttel [30]), welcher ganz gemeine Sachen, namentlich Händel zwischen „leichtfertigen Personen" allein entschied. Er mußte schwören „der Stadt Nutzen und Frommen zu schaffen und Schaden zu warnen", dem Bürgermeister und Rath gehorsam und gewärtig zu seyn, auf den Bürgermeister und dessen Dienst fleißig zu warten, dem, was ihm befohlen werde, getreulich und stracks nachzukommen, was er in seinem Dienst erfahre, fest und ewiglich zu verschweigen (1481). Den gleichen Eid schwor der Ausbüttel, welcher die Aufsicht über die Fremden in der Stadt führte.

Ein wichtiges Amt war das des Notars oder Stadtschreibers, welcher beim Rath, wie beim Gericht Dienste zu thun hatte. Er führte das Protokoll und das sogenannte Missiven-Buch, in welches die Concepte aller Schreiben, welche der Rath in öffentlichen wie in Privat-Angelegenheiten an Auswärtige schickte, eingetragen wurden [31]). Er fertigte die Urkunden aus, hängte ihnen das Stadtsiegel an und unterschrieb sie neben den Rathsmit-

---

30) Büttel, Gebüttel hieß ursprünglich überhaupt jeder Bote und Diener, und es war in jenen Zeiten eine höhere, ehrenvollere Stelle; erst später bezeichnete es blos einen Diener, welcher vor Amt und Gericht zu bieten hatte.

31) Vom Missivenbuch sind im Archiv 47 Bände, den Zeitraum von 1434 bis 1592 umfassend; sie lieferten dem Verfasser manchen wichtigen Beitrag zu seiner Geschichte, eben so die 260 Bände Rathsprotokolle, welche von 1529—1803 fast ununterbrochen fortlaufen.

gliedern. Bei den Wahlen hatte er die Stimmen einzusammeln und nachher der Gemeinde die Statuten vorzulesen und ihr den Eid abzunehmen (1464). Seine Stelle wurde, ihrer Wichtigkeit wegen, nicht alljährlich erneut, sondern immer auf längere Zeit ertheilt. Er mußte schwören, daß er der Stadt Treue und Wahrheit halten, dem Bürgermeister und Rath gehorsam und gewärtig seyn und die Rathsgeheimnisse ewig verschweigen wolle (1481) [32]. Seinen Unterschreiber wählte er selbst; dieser mußte den nemlichen Eid wie er schwören und versprechen, so lange er im Dienste sey, in Eßlingen Recht zu geben und zu nehmen (1481). Nach seinem Staate vom 18. März 1550 aber sollte er im Sommer Morgens um 6 Uhr, im Winter eine Stunde später, in der Kanzlei erscheinen, hier bis 10 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis zur Predigt, bleiben, um halb 1 Uhr wieder kommen und, nach des Raths oder Stadtschreibers Bescheid, bis 4 oder 5 Uhr gewärtig seyn. Auch außer dieser Zeit aber mußte er, wenn man seiner Dienste begehrte, bei Nacht wie bei Tag, sich gutwillig gebrauchen lassen. Ohne Erlaubniß des Burgermeisters oder Stadtschreibers durfte er über Nacht nicht aus der Stadt gehen; sein Sold war 25 fl. von der Stadt, 5 vom Stadtschreiber.

In früheren Zeiten wurde der Stadtschreiber auch zu Versendungen in wichtigen Staatsgeschäften und in Processen bei auswärtigen Gerichten gebraucht. Später stellte man dafür einen eigenen Raths-Syndikus an. Der erste, welcher am 11. März 1529 ernannt wurde, war

32) Unter ihnen ist der, auch als Schriftsteller bekannte, Nikolaus v. Wyle aus Bremgarten in der Schweiz; er gerieth 1469 mit dem Rath in Streit und „weil ihm solche Warnung zugekommen war, daß er vermeinte, in Eßlingen Leibs und Guts nicht mehr sicher zu seyn“, entwich er heimlich, worauf er in der Stadt „mit Worten und gesungenen Liedern verunglimpft wurde“. Er wollte deßwegen beim Kaiser klagen, der Markgraf von Baden vermittelte jedoch und Nikolaus von Wyle trat in Würtembergische Dienste (1470). Auch Wendel Dürr gerieth mit der Stadt in einen Rechtsstreit, der erst am 2. November 1526 entschieden wurde, indem Dürr auf seine Wiedereinsetzung verzichtete, dafür aber die Erlaubniß erhielt, in Eßlingen „zu wohnen und zu handthieren.“

Johann Machtolf, der jedoch dabei die Stadtschreiberei noch bis zum 22. April 1548 versah. Nun erst wurden beide Stellen getrennt; Machtolf blieb bis zu seinem Tode (1565) Syndikus und leistete der Stadt in vielen wichtigen Angelegenheiten ausgezeichnete Dienste. Der Syndikus mußte versprechen, des Raths, der Stadt und des Spitals Nutzen und Frommen zu fördern, Geheimnisse zu verschweigen, sich keiner andern Herrschaft zu verpflichten, der Stadt und dem Spital in allen einheimischen und auswärtigen Geschäften zum Besten und Getreulichsten räthlich und behülflich zu seyn mit Rath, Rede und Schreiben, bei allen gütlichen und rechtlichen Tagen. Wenn er in Geschäften verschickt wurde, mußte der Rath ihn beritten machen und ihm Zehrung geben. Er war, die Frohnen ausgenommen, von allen Lasten, Beschwerden und Steuern frei. Processe von Bürgern durfte er nicht führen, außer wenn sie mit ihm im dritten Gliede verwandt waren, und fremder Sachen sich, ohne des Raths Erlaubniß, gar nicht annehmen. In Feuers- und andrer Noth mußte er, wie die übrigen Bürger, bewaffnet auf dem Markte erscheinen, und wenn er irgend eine Handthierung unternehmen wollte, sich mit den Zünften deßwegen vertragen.

Neben dem Stadt-Syndikus wurde im Junius 1540, in der Person des Dr. Simeon Engelhard, auch ein Stadt-Advokat aufgestellt. Dieser sollte dem Rath und der Stadt in ihren Geschäften nach bestem Verstand und Vermögen mit Rathen und Advociren gewärtig seyn, Geheimnisse ewiglich verschweigen, keinem Bürger oder Unterthanen des Spitals gegen den andern, wohl aber gegen Fremde, um leidliche Belohnung, beistehen, auch in eigenen Streitigkeiten vor dem Stadtgericht Recht nehmen und geben. Käme er aber mit der Stadt selbst in Streit, so sollte die Sache vor eine der drei Städte, Augsburg, Ulm oder Reutlingen gebracht werden. Die Stadt versprach ihm, so lange er in ihren Diensten wäre, ihren Schutz, eine jährliche Besoldung von 250 fl., nebst einer „ehrlichen Behausung“ und Freiheit von Steuern und andern Beschwerden. Nach seinem Tode sollte seine Wittwe die Steuerfreiheit und Behausung noch 2 Jahre lang fortgenießen.

Das Stadtgericht bildeten die 12 Richter unter dem Vorsitz des Stadtammanns. Zum Einkommen der Richter gehörten die sogenannten Richterdienste, Abgaben, welche die Besitzer der Fischwasser im Neckar von Zell und Altbach herab bis über Mettingen hinaus, ihnen alljährlich zu entrichten schuldig waren und zwar theils in Fischen, theils in Geld, weßwegen auch bei Verleihung dieser Fischwasser ihre Genehmigung nöthig war [33]). Im Jahre 1350 begehrten die Zwölfer der Zünfte und die Gemeinde von ihren Zunftmeistern „ein Urtheil zu erfahren", ob, wenn ein Richter mit einem Bürger in einen Rechtsstreit gerathe, der Bürger „den Richter wohl und billig ansprechen möge, wie einen andern seiner Mitbürger" und ob man in einem solchen Falle nicht nach dem gemeinen Stadtrecht entscheiden sollte? Die Zunftmeister trugen dieß im Rathe vor und hier wurde beschlossen, daß jeder Bürger einen Richter nach dem Stadtrecht verklagen dürfe und deßwegen weder dem Vogt noch dem Schultheißen oder den Richtern „einen Frevel oder eine Buße" schuldig sey. Da die Zunftmeister hierüber eine urkundliche Versicherung begehrten, wurde sie ihnen am 5. November 1350 und wiederholt am 9. Februar 1353, unter dem Stadtsiegel, ausgestellt. Im Jahre 1428 wurde verordnet, die Richter sollten Recht sprechen und urtheilen nach Rede und Widerrede, wie es von Alters Herkommen sey und wie jedem nach seinen Sinnen, Gedanken und seinem guten Gewissen bedünke, daß es am Gütlichsten und Gerechtesten sey. Wer beweisen wollte, daß sein Gegner einen Meineid geschworen habe, mußte 3 bis 5 Zeugen vor Gericht bringen.

---

33) 20. December 1356 verkaufte Friz Kaiservischer an Albrecht Buteler 1/4 des Wassers im Neckar „das zu Höwstaig oben an der Mühle anfangt und zu Sirnau an der Kirche und über sich aufzieht und geht bis Altbach in den Bach", woraus den Richtern in Eßlingen jährlich 13 Pf. H. fallen, weil aber die Richter es dem Buteler nicht leihen wollten, sondern dem Märklin Berolf liehen, so verkaufte er es an diesen. — Für jeden Dienst erhielten die Richter 1 1/2 Pfund Fische oder den laufenden Preis in Geld dafür. Die Entrichtung dieser Abgabe wurde noch am 10. Februar 1590 neu eingeschärft, erst den 28. September 1702 aber verändert, daß sie künftig immer in Geld (jährlich 10 fl.) entrichtet werden sollte.

Zu den ordentlichen Gerichtssitzungen wurde das Zeichen mit einer Glocke gegeben, weßwegen sie auch beläutete hießen; die Verhandlungen dabei waren öffentlich und mündlich; jede Parthei führte ihre Sache selbst, brachte die nöthigen Zeugen herbei und legte die Beweisurkunden vor. Wenn beide Partheien gesprochen hatten, die Zeugen gehört und die Urkunden verlesen waren, so erfolgte gewöhnlich die Entscheidung. Bei Prozessen wo es sich um Eigenthum und um, auf Besitzungen haftende, Rechte und Verpflichtungen handelte, wurde auch Kundschaft eingeholt, d. h. man beschickte Leute, die der Sache verständig waren, oder die ältesten Männer und vernahm sie, wie es früher gehalten worden sey, auch ließ man Untergänger kommen und erhob ihren Ausspruch zum Urtheil. Von diesem aber durfte die Parthei, welche sich beeinträchtigt glaubte, an den Rath und dann an das Reichskammergericht appelliren. Letzteres jedoch wurde durch einen Rathsbeschluß vom 25. Julius 1548 aufgehoben, weil dadurch nur Weitläufigkeiten und große Kosten verursacht würden, auch den Privilegien der Stadt Abbruch geschehe. Künftig sollte „in untergänglichen Handlungen und Urtheilen" nur an den Rath appellirt und jedesmal zuvor ein Zeugenverhör gehalten, aufgeschrieben und dem Rath vorgelesen werden. Wenn die Richter in irgend einer Sache sich kein Urtheil zu fällen getrauten, so legten sie der Parthei, auf deren Seite das größere Recht zu seyn schien, einen Eid auf, wenn diese schwur, so hatte sie gewonnen [34]).

Als aber, seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, das Römische Recht auch in Eßlingen mehr Eingang fand, fühlte man hier ebenso wie anderwärts das Bedürfniß rechtsgelehrter Beistände und Fürsprecher oder **Advokaten** für die Partheien. Der Rath beschloß deß-

---

34) Entscheid über die Steingrube und Halde an der Blienshalde unterhalb des Wegs und oberhalb des Wehrs, die Eberhard Bürgermeister und seine Geschwister vom Kloster Sirnau bekamen; die Richter schicken nach den Aeltesten und begehren Kundschaft von ihnen, hierauf sprechen sie, der Gegentheil Eberhard Burgermeisters soll schwören, daß die Steingrube ihm gehöre, dieß geschieht und sie wird ihm zugesprochen 17. Februar 1318.

wegen 1521: Damit Arme und Reiche in ihrem Rechte gefördert und nicht lange aufgehalten würden, so sollten die 12 Richter beim Stadtgerichte für Niemand mehr reden noch Jemand rathen, sondern still sitzen und allein Urtheil sprechen, weil der Rath etlich dazu Geschickte bestellen werde, um Jedem seine Sache im Recht vorzutragen. Diese und sonst Niemand sollten Jedem, der es begehre, vor Gericht rathen und reden, auch schwören: daß sie allen offenen, beläuteten Gerichtstagen von Anfang bis zu Ende der Sitzung beiwohnen, ohne Erlaubniß nicht ausbleiben, ihren Partheien getreulich, aufrichtig und mit Fleiß rathen und reden und mit Wissen keiner ungerechten Sache anhangen, ihrem Vermögen nach die Partheien davon weisen, deren Geheimnisse andern nicht offenbaren, in der Ausführung ihrer Sache aber sich züchtiger Worte und Geberden befleißigen wollten. Keiner dieser „Fürsprecher" aber sollte Sachen oder Händel an sich kaufen, noch um einen Antheil daran annehmen, sondern sich allein mit seinem gesetzten oder ihm vom Gericht jedesmal bestimmten Lohn begnügen und nur aus Nothdurft, nicht aber, um die Sache in die Länge zu ziehen, Aufschub begehren, und stets die Parthei, welche ihn zuerst anspreche, sie sey arm oder reich, auch zuerst annehmen. Als Belohnung erhielt ein solcher Rechtsbeistand für jede Stunde 6 Pfenninge, von Fremden jedoch durfte er mehr, aber nie über das Doppelte dieser Summe, nehmen. Wer über Feld seinen Rath suchte, sollte ihn ziemlich belohnen, stets aber mit Vorbehalt der Gerichtstare. Damit auch Gezänk und Hader in „lüderlichen Sachen" vermieden würde, sollte jede Parthei, welche den Proceß verliere, der andern den „Fürsprecherlohn" zahlen. Auch jetzt jedoch stand es jedem frei, seine Sache selbst zu führen oder einen andern, welchen er für gelehrter und geschickter hielt, als die verordneten Fürsprecher, zum Advokaten anzunehmen, dann aber sollte die Gegenparthei, wenn sie verliere, nicht schuldig seyn, den Fürsprecherlohn zu zahlen.

Im Jahre 1482 beschloß der Rath, das alte Stadt-Recht „sammt den Gewohnheiten, welche man bisher in gerichtlicher Uebung gebraucht, etwas zu ändern und in eine beständigere Form, als bisher, zu setzen." Er bat

sich deßwegen von der Stadt Nürnberg ihr früher verfaßtes, und vom Kaiser bestätigtes, Stadtrecht aus. Eine Folge hievon war ohne Zweifel die Abfassung des, schon erwähnten, Statutenbuchs.

Eine eigene Gerichtsbehörde war die Einung, welche aus dem Stadt-Ammann und 3, dazu verordneten, Rathsmitgliedern bestand, sie bekam ihren Namen daher, weil sie Partheien, die wegen kleiner Schulden, wegen Schmäh- und Raufhändeln stritten, zu vereinigen hatte, und findet sich auch in andern Reichsstädten, wie Ulm, Nördlingen u. s. w.; ihre Mitglieder hießen Einunger und die Strafe, welche sie ansetzte, ebenfalls Einung [35]). Außerdem bestrafte sie geringere Polizeivergehungen und untersuchte peinliche Verbrechen. Die älteste Eßlinger Einungs-Ordnung ist vom Jahre 1306 und folgenden Inhalts: Wenn ein Mörder sich durch die Flucht rettet, so zieht das Gericht seine Güter ein, wovon die Stadt 50 Pf. H. empfängt, er selbst wird auf 10 Jahre verbannt und darf auch nach Verfluß dieser Zeit nicht zurückkehren, wenn er sich nicht zuvor mit den Verwandten des Ermordeten versöhnt und vertragen [36]), auch geschworen hat, daß er während dieser Zeit das Stadtgebiet nicht betreten habe. Wer den andern verwundet, wird auf ein Jahr verbannt,

35) Schmid schwäbisches Wörterbuch p. 161, Jägers Ulm p. 278 ff.

36) Die alte deutsche Sitte, sich mit den Verwandten eines Ermordeten durch Geld und andere Buße zu versöhnen, dauerte noch im sechszehnten Jahrhundert fort. Als der Sohn eines Bauern von Schanbach von 5 andern erschlagen wurde, kam zwischen dem Vater des Erschlagenen und den Mördern folgender Vertrag zu Stande: Der Vater erhält 12 fl., jeder Mörder muß 25 Wachskerzen brennend um die Kirche tragen, wo der Erschlagene ruht, durch 30 Priester Vigilien und Messen lesen lassen und 5 Schilling jährlich zu einer Jahrszeit für den Erschlagenen stiften; am Wege, wo die That geschah, ein Kreuz von Stein setzen und drei Wallfahrten, nach Rom, Aachen und Einsiedeln, thun (13. Juni 1472). Als Heinrich Schmid v. Nürnberg den Sohn des Konrad Bonz von Eßlingen getödtet hatte, so mußte er 150 fl. zahlen, einen Jahrestag stiften, 60 Messen lesen lassen und am Begräbnißtag des Ermordeten eine brennende, abgebrochene Wachskerze tragen (4. Februar 1529).

dieselbe Strafe leidet auch, wer einen andern fälschlich wegen Verwundung anklagt [37]); Arztlohn und Schmerzengeld bestimmt mit voller Gewalt der Rath. Wer ein Schwert oder Messer gegen Jemand zuckt, wird auf 12 Wochen verbannt. Wer dem Andern übel nachredet, ihn unverschuldeter Weise rauft oder schlägt, wird, sobald der Beleidigte es durch mehr als einen Zeugen, der auf seinen Eid die Wahrheit sagt, beweist, auf 2 Monat verbannt [38]). Wer dem Andern seine Hühner, Gänse oder anderes Vieh schlägt, den Fischern oder andern Leuten die Fische aus dem Wasser nimmt, aus Gärten, Feldern und andern Gütern Früchte „es sey Wein, Kraut, Korn, Lauch, Zwiebel u. s. w." stiehlt, zahlt der Stadt 5 Heller Buße und wird auf 5 Monat verbannt. Wer jedoch eine doppelte Geldbuße zahlt, kann auch, wenn die Einunger und der Rath es gut heißen, sich dadurch von der Strafe der Verbannung losmachen [39]). Wer verklagt wird, soll einen Eid zu den Heiligen schwören, daß er unschuldig ist, kann oder will er das nicht, so leidet er die vorgeschriebene Buße. Wenn der Kläger etwas mit 2 oder 3 glaubwürdigen Zeugen erweist, so hilft dem Beklagten das Läugnen Nichts mehr, der Rath kann jedoch die Zeugen vorher schwören lassen. Jede Einung, welche der Rath aufsetzt, soll stät gehalten werden. Wenn eine Frau die andere, oder einen Mann schilt, rauft oder schlägt, so legt ihr der Rath nach Gefallen eine Geldbuße auf. Wer dem

37) Am 10. August 1523 wurde verordnet, wenn Jemand bei einem Streit tödtlich verwundet wird, so soll der Bürgermeister, sobald es ihm bekannt wird, den Thäter so lange einthürmen, bis man weiß, ob der Verwundete stirbt.

38) Ehemännern wurde jedesmal nur die Hälfte der hier bestimmten Verbannungsstrafe angesetzt.

39) Die Strafe der Verbannung war also damals die gewöhnlichste, sie wurde aber auch anstatt einer andern Strafe als Milderung verhängt; so wurde z. B. Hans Neheim von Eßlingen, der sich in etlich Sachen gar sehr übersehen und ins Gefängniß des Raths kam, da viele für ihn baten, frei gelassen, doch soll er in den nächsten 10 Jahren jenseits der Donau bleiben und auch nachher, ohne des Raths Willen, nicht herüber kommen, hält er das nicht, so soll er ein meineidiger Mann heißen (2. März 1316).

Andern Tauben wegfängt, im Wald, auf dem Feld oder in der Stadt, der zahlt der Stadt 1 Pf. H. und wird auf 4 Wochen verbannt. Niemand soll für den Andern bitten, thut er es dennoch, nachdem der Bürgermeister oder Schultheiß ihm abgewehrt haben, so leidet er dieselbe Strafe wie der Schuldige, für den er bat. Wer die ihm auferlegte Buße bricht, muß sie von demselben Tage an von Neuem leiden. Was dem Bürgermeister und dem Rathe von „Unzucht" [40]) vorkommt, es werde eingeklagt oder nicht, das sollen sie anschreiben heißen und darüber richten, wenn man über andere Unzucht richtet. Seine Strafe muß jeder in den nächsten 8 Tagen nach erfolgtem Richterspruch antreten und sie gänzlich erleiden. Dagegen darf keine Rede oder Bitte angehört werden und der Verurtheilte kann nicht eher in die Stadt zurückkehren, als bis er die Huld und Freundschaft dessen wieder hat, den er beschädigte. Wenn aber dieser „zu streng und fest" seyn will, so entscheidet der Rath und der Schuldige muß allein die, von diesem festgesetzte, Strafe zahlen. Wegen der Heimsuche und der Streitigkeiten zwischen Bürgern und Fremden blieb es bei den Bestimmungen des alten Stadtrechts.

Wegen der Unzucht wurde am 22. Januar 1370 noch weiter verordnet, daß alle Monate ein Bürger und ein Zunftmeister vom Rath erwählt werden sollten, um auf ihren Eid alle Unzucht, welche dem Bürgermeister geklagt werde oder sonst vorkomme, zu richten. Wenn diese Einem „nach des Buches Sage" [41]) die Stadt verboten, so ließen sie ihn geloben, innerhalb der nächsten Tage sich zu entfernen und nicht eher wieder zurückzukehren, als nach völliger Erstehung seiner Strafe, es wäre denn, daß solche „Gebreste und Urlug" [42]) vorfiele, daß man sein bedürfte. Wenn er dennoch vor der gesetzten Zeit zurückkehrt, so soll jeder ihn anzeigen, damit er nach altem Brauch gestraft werde.

Da „großer Mißbrauch und Verachtung des Gelobens

40) Jede unsittliche, gesetzwidrige Handlung. S. Schmid p. 551.
41) D. h. nach dem Stadtrecht und der Einungs-Ordnung.
42) Gebrest s. v. a. Gebrechen, Mangel, Beschwerde, Urlug, s. v. a. Krieg.

halber" bei Zänkereien und Aufruhr sich einschlich, so daß mancher, wenn man Gelübde und Frieden von ihm begehrte, sie verweigerte, der aber, welcher sie gab, sie verachtete und nicht hielt, so daß hiedurch öfters viel Arges entstand, so wurde 1521 verordnet: Wenn sich Gezänk und Aufruhr erhebt zwischen Einheimischen oder Fremden, mit Worten oder Werken, so soll jeder, dabei gegenwärtige, Bürger Frieden und Gelübde nehmen und begehren. Wenn aber hierauf Jemand nicht geloben will oder sein Gelübde bricht, so hat jeder Bürger die Macht und ist schuldig, ihn deßwegen zu ermahnen, ihn fangen und auf den Thurm legen zu helfen, worauf der Rath den Friedbrüchigen an Leib und Gut strafen wird, wie sich nach Gestalt und Größe der Sache gebührt. Wer zur Hülfe aufgefordert wird, muß, bei schwerer Strafe, Folge leisten, und jeder Bürger diese Verordnung seinen Söhnen und Dienstknechten bekannt machen. Am 10. Junius 1522 wurde verordnet: Wer den Frieden bricht, soll dem Bürgermeister angezeigt und von diesem vor den Rath gefordert, hier verhört und gerechtfertigt werden; was dann der Rath gegen ihn erkennt, das soll von Stund' an vollzogen werden. Wurde aber der Friedensbrecher noch besonders verklagt, so richteten Ammann und Einunger über ihn, und er mußte, neben der vom Rath angesetzten Strafe, auch die, welche sie ihm auferlegten, erdulden. Blos wenn sie die Strafe der Verbannung aussprachen, behielt sich der Rath die weitere Entscheidung vor.

Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden zu jener Zeit nöthig, weil die Lehre Luthers schon damals auch zu Eßlingen viel Zwiespalt und Entzweiung herbeigeführt hatte.

Wenn Jemand auf die Bitten Anderer oder aus sonst einer Veranlassung von seiner Haft ledig gemacht wurde, mußte er eine Urphede [43]), d. h. eine Verschreibung ausstellen, worinn er versprach, „dafür, daß er Gnade erhalten habe und wieder zu Hulden aufgenommen worden sey, sich an Niemand, welcher Hülfe und Rath zu seiner Verhaftung gethan, in ewigen Zeiten zu rächen, wede

43) Eigentlich Urfehde, d. h. Aufhören der Fehde oder der Feindschaft.

mit Worten noch mit Werken, weder mit geistlichen noch mit weltlichen Gerichten". Würde er dieses Versprechen nicht halten, so sollte er ein treuloser, meineidiger, übelthätiger Mann seyn und heißen und Leib und Leben verwirkt haben.

Die früheren, zum Theil schon im alten Stadtrecht enthaltenen, gesetzlichen Bestimmungen wegen des Gant- und Pfandwesens wurden in der Gantordnung von 1428 gesammelt und mit neuen vermehrt. Wenn Jemand wegen Schulden entfloh, so lud man ihn in seinem Hause dreimal vor Gericht, wenn Niemand zu Hause war, so sagte es der Büttel den Nachbarn an, und rief bei jeder Gerichtssitzung den Flüchtigen dreimal. Wenn weder dieser selbst noch Jemand in seinem Namen mit hinreichender Vollmacht erschien, so konnte der Kläger bei der dritten Gerichtssitzung ihn anschreiben heißen und vom Ammann begehren, daß er ihm ein Pfand zu nehmen erlaube. Ueber dieses Pfand wurde hierauf bei der vierten Sitzung entschieden; nachdem der Kläger geschworen hatte, daß er vom Aufenthalt des Geflohenen Nichts wisse und der Büttel dessen Namen dreimal gerufen und ihm das Pfand angeboten hatte, wurde es dem Kläger zu freier Verfügung zugestellt. Wenn dieser jedoch über seine Schuld keine rechte Urkunde aufzuweisen vermochte, so geschah es nur unter der Bedingung, daß, wenn der Flüchtige zurückkehre und beweise, er sey ihm Nichts schuldig, er nicht nur das Pfand wieder herausgebe, sondern auch, nach Umständen, sich einer Strafe unterwerfe. Wer eine Sache doppelt verpfändete, wurde gestraft. Wer Güter verkaufen wollte, welche seinen Kindern zu einer Hand angefallen waren, mußte schwören, daß es aus rechter, wirklicher Noth geschehe, daß er kein anderes Gut, weder ob noch unter der Erde, habe und daß er seine Kinder wo möglich entschädigen wolle. Außerdem mußten auch noch die Verwandten von väterlicher und mütterlicher Seite schwören, daß sein Eid wahr sey. Ebenso mußten diese Verwandten schwören, wenn man Güter der Kinder verkaufte, daß es zu deren Nutzen geschehe. Das Geld, welches aus einem solchen Verkauf gelöst wurde, hinterlegte man bei einem Richter so lange, bis es wieder angelegt werden konnte,

and wenn dieß geschah, übergab man demselben Richter den Schuldbrief, bis die Kinder volljährig wurden. Jeder, welchem vor Gericht ein Gut als Pfand zugesprochen wurde, mußte es durch die geschworenen Stadtknechte öffentlich feilbieten lassen und erst wenn es Niemand auslösen oder kaufen wollte, und es zuvor geschätzt worden war, durfte er es als Eigenthum behalten (1328). Wollte er es verkaufen, so mußte er es wiederum 14 Tage lang öffentlich ausbieten lassen (1451, 1454). Die Forderungen der Stadt giengen allen Ansprüchen von Privatleuten vor, Hauszinse allein ausgenommen (1416, 1446, 1454). Kein Bürger durfte bei einer Schuldklage Fremde als schwörende Zeugen aufführen (15. Februar 1432) und ein Fremder, welcher an einen verstorbenen Bürger eine Schuldforderung machte, mußte gute schwörende Zeugen herbeischaffen, sonst erhielt er Nichts (1431) [44]). Wer mit Jemand im dritten Glied verwandt war, durfte ihm sein Recht gegen einen Verstorbenen nicht „behäben" (beweisen) helfen (9. März 1429).

Wegen der Heirathen der Kinder hatte schon 1284 König Rudolph verordnet, daß jedes Kind, es sey Sohn oder Tochter, jung oder alt, das sich wider den Willen seiner Aeltern verheirathe, enterbt werden sollte. Wenn jedoch nicht mehr beide Aeltern lebten, so durfte das Kind auch ohne Zustimmung des Ueberlebenden, mit Rath seiner nächsten Verwandten, sich heirathen, und erhielt alsdann das ihm zugefallene Erbtheil. Dieses Gesetz wurde am 7. Julius 1308 erneut. Am 9. März 1426 „kam von Cölln aus das Recht" und wurde gesetzlich eingeführt, daß des Kindes Großmutter das Kind halb beerben sollte, vor dessen Oheimen und Vettern, daß auch ein Vater schuldig seyn sollte, seiner Tochter ein Zugeld von dem ihr angefallenen Erbe zu geben, so lange sie ledig sey, bei ihm wohne und schaffe, „was er sie heißt und ziemlich ist". Wenn sie jedoch von ihm fortzog, durfte er ihr Nichts geben als ihre tägliche Kleidung. Eine Erbtheilung durfte ohne Anwesenheit von einem oder zwei Mitgliedern des

44) Im Eingang dieser Verordnung heißt es: Dieß Recht kam von Cölln vom hohen Gericht.

Raths nicht vorgenommen werden (21. Januar 1528). Das Ueberlebende von zwei Eheleuten erhielt die lebenslängliche Nutznießung der, den Kindern zugefallenen, Güter, durfte aber keine Schulden darauf machen (1. Juni 1442, 1454). Verheirathen durfte sich weder ein Ehemann noch eine Ehefrau von Neuem, ehe sie wirklich und gesetzlich geschieden waren (2. Julius 1531).

Wegen der Pflegschaften wurde 1533 verordnet, daß man alle Habe, auch baares Geld und Schulden der Pflegkinder im Stadtpflegbuch getreulich aufzeichne und alljährlich darüber im Beiseyn der Verwandten und dreier Verordneten des Raths Rechnung ablege, wofür die Pfleger von jedem Pfund 4 Heller Belohnung erhielten. Ein Fremder jedoch sollte, weil es manchen Nachtheil bringe, künftig nicht mehr zum Pfleger von Bürgerskindern verordnet werden, sondern allein geschworne, angesessene Bürger. Wenn Kinder von ihren Großältern und andern Verwandten oder auch von fremden Personen Hab und Gut erhielten, sollten Aeltern und Verwandte ihnen besondere Pfleger setzen, welche darüber alljährlich Rechnung abzulegen hatten, und nur in der dringendsten Noth durfte daraus, mit der Erlaubniß des Raths, den Aeltern Etwas zu ihrem Unterhalt gereicht werden.

Das Verfahren bei peinlichen Processen war, wie überall zu jenen Zeiten, streng und grausam. Zwar wurde der Verbrecher zuerst jedesmal „gütlich gefragt", wenn er aber nicht gestehen wollte, so drohte man ihm sogleich mit der peinlichen Frage oder der Folter, die bei fernerem Läugnen dann auch ohne Verzug angewendet wurde. Die gewöhnlichste Art derselben war die Wippe, wo man den Verbrecher, an Händen und Füßen gebunden, an einem, über eine Rolle gehenden, Seile aufzog und schnell wieder herabließ. Zuerst geschah dieß „leer", dann aber, bei fortdauerndem Läugnen, wenn ernstliches Zusprechen Nichts half, mit Steinen oder Gewichten an den Füßen, deren Last immer mehr verstärkt wurde. Außerdem waren Spindeln oder Daumen-Schrauben die gewöhnlichsten Folter-Werkzeuge [45].

45) Im 16ten Jahrhundert wird in Eßlingen auch der Thurm

Das Foltern wie körperliche Strafen und Hinrichtungen vollzog gewöhnlich der Nachrichter. Dieser mußte, bei Uebernahme seines Amtes, schwören, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters nicht außer der Stadt zu übernachten und wenn er einen oder zwei Tage ausbleibe, dafür zu sorgen, daß der Wasen wohl versehen werde, Niemand zu behausen oder zu beherbergen, weder Boten noch Landstreicher, sondern allein seine Verwandten und Handwerksgenossen. Für jede Strafvollziehung bekam er 5 Schillinge und, wenn ihm ein armer Mann zugestellt wurde, um ihn zu richten, was dieser an Kleidern und Geld bei sich hatte. Wurde ihm ein Selbstmörder zum Begraben übergeben, so sollten sich die Verwandten über den Lohn mit ihm, nach Ermessen des Rathes, „leidentlich vergleichen". Wenn einem Bürger ein fettes Schwein starb und dieser von ihm begehrte, daß er das Schmalz aussiede, so erhielt er für Holz und Mühe einen Gulden, für das Abziehen eines Pferdes oder einer Kuh 5 Schillinge. Das Geschirr, welches er zu seinem Gewerbe brauchte, durfte er an keinem Bronnen waschen, und mußte todte Leichname von Hunden und andern Thieren aus den Straßen wegschaffen, so oft er dazu aufgefordert wurde. Mit seinen Nachbarn sollten weder er noch die Seinigen zanken, auch durfte er, ohne Wissen der Stadtknechte, nicht zum Bürgermeister gehen (1551).

Todesstrafen waren das Hängen, Köpfen und Rädern, auch in gewissen Fällen, bei Verdacht der Zauberei, bei Gotteslästerung und unnatürlichen Lastern das Verbrennen. Meist waren damit Ausstellen am Pranger, Auspeitschen mit Ruthen, Herumführen in der Stadt und Hinaus-

---

zum Jungfernkuß mehrmals erwähnt und daraus läßt sich schließen daß, wie in andern Reichsstädten, z. B. in Nürnberg, so auch hier diese schreckliche Art der Folter gebräuchlich war, wo eine, ein Mädchen vorstellende, mit Federn, Haken, Charnieren u. s. w. versehene, Maschine bei einer gewissen Bewegung des Verbrechers sich schnell öffnete und ihn mit zahlreichen Messern und Dolchen durchbohrte. Auch unterirdische Gefangnisse, in welche man die Gefangenen durch eine, oben angebrachte, Oeffnung hinunter haspelte, gab es in mehreren Thürmen.

schleifen aus derselben auf den Richtplatz verbunden [46]). Der Richtplatz selbst lag jenseits des Neckars, auf den sogenannten Galgenwiesen.

Unter den peinlichen Processen aus diesem Zeitraum ist bei weitem der merkwürdigste und darf daher hier auch nicht übergangen werden, derjenige der sogenannten Ulmer Anna. Diese war die Tochter eines Eßlinger Weingärtners, Hans Scherer, genannt Ulmer; sie erkrankte 1545 aus Schrecken über den Anblick eines, mit der fallenden Sucht behafteten, Knabens. Ihr Leib schwoll unnatürlich auf und dieser Zustand dauerte 2 Jahre. Mitleidige Menschen beschenkten sie während dieser Zeit so reichlich mit Geld, Eßwaaren und andern Dingen, daß die ganze Familie sich davon gütlich thun konnte. Es war daher ihrer Mutter Margarethe gar nicht lieb, als Anna wieder gesund wurde und sie zwang diese „mit großem Drohen und schrecklichen Worten" fortwährend eine Krankheit zu heucheln und verfertigte ihr aus zwei zusammengenähten Leilachen, welche sie mit Lumpen, Flachs, Garn, Werg und dergleichen ausstopfte, einen künstlichen Bauch. Zugleich unterrichtete sie die Tochter, wie sie, wenn Leute gegenwärtig seyen, sich zu benehmen habe. Sie sollte bei der geringsten Berührung über schreckliche Schmerzen

46) Im Jahre 1528 wurden in Eßlingen 4 Landstreicher eingefangen, welche gestanden, daß sie zu einer großen Bande gehörten, die in Schwaben, Franken, im Elsaß und am Rhein viel Räubereien und Mordthaten begangen habe. Ihr Urtheil lautete: Der Nachrichter soll sie gebunden vom Thurm herabführen auf den Markt zum Rathhaus, sie, nach Vorlesung ihres Urtheils, hier auf eine Schleife legen und zuerst zum Mettinger-, hierauf zum Lantelen-, zuletzt zum Brod-Thor führen und endlich über die Brücke zum Hochgericht, da sollte er sie rädern, und zwar zuerst ihnen die Arme ob und unter den Ellbogen, die Füße ob und unter den Knieen abstoßen, dann den Rückgrat, hierauf jedem 2 bis 3 Stöße in den Nacken geben, bis sie vom Leben zu Tod gebracht seyen, zuletzt ihre Körper aufs Rad flechten (1529). Eßlinger Chronik, Schwelins Würtemb. Chronik p. 145. Im Jahr 1531 wurde zu Eßlingen Sebastian Emhard lebendig eingemauert, weil er dem Herzog Ulrich von Würtemberg die Festung Asperg hatte in die Hände spielen wollen. Eßlinger Chronik.

klagen, damit ja durch nähere Untersuchung Niemand den Betrug entdecke, den Bauch mittelst der Füße und Arme auf verschiedene Art bewegen und vorgeben, diese Bewegungen rührten von einem, in demselben befindlichen, Thiere her, welches mancherlei Töne von sich gebe [47]), damit das Mitleiden dadurch desto mehr erregt werde und die Geschenke reichlicher ausfielen. Zu diesem Zweck war auch in dem Bauche eine Blase mit Blut versteckt, welche Anna von Zeit zu Zeit ausdrückte, so daß es schien, als flösse Blut von ihr; dieses Blut, hieß es, um ihren Zustand noch schrecklicher darzustellen, sauge ihr das Thier aus. Manchmal lief auch Milch oder was sie sonst trank aus der Blase und man machte die Leute glauben, dieß fließe aus einer großen Oeffnung, welche ihr das Thier in die Brust gefressen habe. Dazu zeigte die Mutter noch, aus Gedärmen gemachte, Würmer und Schlangen, Vogelklauen und Schnäbel vor, welche angeblich aus ihrer Tochter Leibe gekommen waren.

Der Aberglauben brachte natürlich bei so wunderbaren Dingen auch den Teufel mit in's Spiel [48]) und diese

47) Man hat auch, sagt Dreytwein in seiner Chronik als Augen- und Ohrenzeuge, wenn man um sie stund, mancherlei Töne gehört, Hahnenkrähen, Hundegebelle, Gänseschnattern, Schaafblöken, Schweingrunzen, Kühmuhen, Roßwiehern und ein großes Getöse. Derselbe erzählt auch: Am Charfreitag 1550 ist das Thier erst recht lebendig geworden, wenn sie Milch trank, hat der Bauch zu gumpen angefangen, als ob das Thier seiner Nahrung nachlaufe und gethan, als ob sie ein junges Schwein im Leib hätte, sie zog sogar das Thier heraus, hat eine Haut rauh anzufühlen wie eine Schweinshaut, ich war selbst dabei.

48) Das Beschwerlichste bei dieser Sache ist, sagt ein Bericht darüber, daß sich der böse Feind in solcher Zeit auch zu diesem Spiele gemacht, der alten Margarethe Ulmer in einem langen grauen Rock erschienen, ihr alle Assistenz zu leisten und zu einem weltberühmten Wundermale bei ihrer Tochter zu verhelfen versprochen, jedoch daß sie sich ihm mit Leib und Seel' ergebe, darein sie auch gewilligt und einmal gar mit diesem Satan, so sich Aspodeus (Dreytwein sagt Asmodeus) genannt, fleischlich vermischet, welcher sodann vielerlei Blendwerk gemacht und in der Tochter Leib allerlei Zauberei angestellt.

Meinung wußte die Mutter trefflich zu benutzen, um die Leute furchtsam zu machen und dadurch von näherer Untersuchung abzuhalten. So erreichte sie ihren Zweck vollkommen; von allen Seiten strömten ihr reichliche Gaben zu. Denn überall her kamen Leute hohen und niedern Standes herbei und der Ruf von dem Eßlinger Wundermädchen erscholl „in Spanischen, Wälschen und andern Landen, drang bis zum Papst, Kaiser und allen Potentaten“ [49]). Karl V. schickte, auf den Bericht der Stadt, Kommissäre und seine Leibärzte, welche aber so wenig als andere Aerzte dem Betrug auf die Spur kamen. So wurde das Spektakel immer ärger und zuletzt so arg, daß der Rath beschloß, die Sache untersuchen zu lassen, es möge daraus entstehen, was da wolle. Vormittags um 9 Uhr, den 2. November 1550, erschienen der Bürgermeister Hieronymus Breglin, der Zunftmeister Moriz Luz, der Syndikus Machtolf, der Stadtarzt Gabler mit einigen fremden Aerzten, 3 Barbieren, einem Apotheker und einer Hebamme in Scherers Hause. Dieser selbst erklärte auf die Frage: Ob es ihm Recht sey, wenn seine Tochter von den Aerzten operirt werde? „er wolle seiner Tochter Sache dem lieben Gott und den Aerzten empfehlen.“ Seine Frau aber sträubte sich aufs Heftigste gegen jede Untersuchung, sie heulte und schrie, sie werde Gott im Himmel um Rache anflehen, wenn die Aerzte ihre arme Tochter ums Leben brächten; diese selbst aber sagte: Der liebe Gott habe ihr ein Kreuz zugeschickt, das sie nun seit 4 Jahren mit aller Geduld ertragen und sie sey entschlossen, sich auch ferner darein zu schicken. Hierauf nahm man jedoch keine Rücksicht, sondern begann die Untersuchung und entdeckte so bald den Betrug [50]). Nun wurden alle Personen, welche

49) Ausdrücke eines Schreibens der Tübinger Juristenfakultät vom 19. Januar 1551. Dreytwein sagt: Es ward ihr groß Gut geschickt von Kaisern, Königen, Fürsten und Herrn, Deutschen wie Wälschen; aus Würtemberg und von anderwärts her kamen auch viele Prediger.

50) Dreytwein erzählt: Als Gabler den Bauch näher untersuchen wollte, sagte Anna, heute nicht, erst morgen; ein Barbier schnitt aber hinein und fand ein Kissen voll Werg, darunter viel Kuhblasen. Nun wurde die Untersuchung fort-

sich im Hause befanden, verhaftet und scharf verhört; es zeigte sich bald, daß nur Anna und ihre Mutter um die Sache wußten, daher wurden die übrigen Gefangenen wieder frei gelassen, nur der Vater blieb noch länger in der Haft. Mutter und Tochter gestanden nun Alles, auch daß sie Nachts, wenn die Besucher fort waren und die Tochter sich ihres künstlichen Bauchs entledigt hatte, sich gütlich thaten, während die Mutter die Leute glauben machte, ihre Tochter ernähre sich blos durch den Geruch der Speisen. Auch ihren angeblichen Bund mit dem Teufel läugnete die Mutter nicht und so wurde der Betrug bald vollkommen offenbar. Der Rath begehrte von der Juristen-Fakultät in Tübingen ein Gutachten, „weil sie als einfältige, wenig verständige Leute ohne hochverständiger und gelehrter Leute Berathschlagung in dieser Sache kein Urtheil fällen könnten" (Januar 1551). Die Tübinger Rechtsgelehrten aber erklärten, sie vermöchten hier keinen Spruch zu thun, da die Sache sogar weit, selbst bei den höchsten Fürsten der Christenheit bekannt geworden sey. So sprach denn der Rath am 21. Januar 1551, troß der flehentlichsten Bitten der Schwestern Anna's, selbst das Urtheil: Der Nachrichter sollte Mutter und Tochter gebunden vom Thurm auf den Markt vors Rathhaus führen, hier sollte dann beiden ihr Geständniß vorgelesen, die Tochter eine halbe Stunde auf den Pranger gestellt, auf beiden Backen mit dem gewöhnlichen Stadtzeichen gebrannt und hierauf zu ewigem Gefängniß, wo weder Sonne noch Mond sie bescheinen könnten, abgeführt werden. Die Mutter aber sollte der Nachrichter gebunden auf den Richtplatz schleifen und hier mit dem Holzwerk ihres, indeß abgebrochenen, Hauses und dem Bauch ihrer Tochter zu Pulver verbrennen. Auf dem Platze, wo das Haus stand, sollte zu ewigen Zeiten kein anderes Gebäude mehr aufgeführt, sondern zum beständigen Angedenken eine Säule errichtet werden. Der Vater mußte eine Urphede aus-

gesetzt, Gabler lief hierauf zum Rath und sagte: Wohlan, wir haben den Bauch funden, luget jetzt, was ihr zu schaffen habt; darauf liefen sie mit den Stadtknechten hin und verhafteten Alles im Haus, wohl 14 Personen.

stellen, sein Amt als Zweener der Weingärtnerzunft aufgeben und wurde hierauf frei gelassen. Dieses Urtheil wurde streng vollzogen; Anna kam in ein finsteres Gemach im Thurme, das sie nie verlassen durfte, wo sie jedoch hinreichende Kost erhielt. Der Aufenthalt hier entleidete ihr bald; sie versuchte Verschiedenes, um aus dieser engen Haft befreit zu werden; zuerst bat sie, man möchte die Prediger zu ihr schicken, um sie zu trösten, was auch geschah, jedoch ohne sie aus ihrem Kerker hinaus zu lassen; hierauf klagte sie schwer über Anfechtungen des Satans, tobte und wüthete und stellte sich wie wahnsinnig, allein Alles war umsonst; der Rath ließ ihr erklären, sie möge anfangen, was sie wolle, man werde sie nicht freilassen. Selbst auf die Bitten der zu Ulm versammelten schwäbischen Kreisstände gab der Rath sie nicht los; dieß geschah erst, als die Abgeordneten von 8 Kreisen in Frankfurt darum baten, am 5. Junius 1555. Nun aber wollte ihr Vater sie, aus Furcht vor den Nachbarn, nicht aufnehmen, man mußte sie daher ins Armenhaus thun. Hier klagte sie wieder arg über Anfechtungen durch den Teufel, man befahl daher den Geistlichen, sie wöchentlich ein oder zwei Mal zu besuchen, und wies ihr im Februar 1563 ein besonderes Gemach an, damit die andern Bewohner des Hauses Ruhe bekämen. Im October 1564 aber wurde sie von Neuem eingesperrt, „weil sie sich ein Kind hatte anhängen lassen". Weiter kommt von ihr Nichts mehr vor [51]).

51) Durch den Rathsbeschluß vom 22. Julius 1551 wurde ihr täglich 1 Maas Wein, Spitalkost und wöchentlich 4 Laibe Brod ausgesetzt. Zweimal nur, im Februar 1554, da der Thurmmeister anzeigte, der starken Kälte wegen könnte sie erfrieren, und im April 1554 wegen Krankheit, durfte sie ihren Kerker verlassen. Da diese Geschichte so großes Aufsehen machte, so ist es natürlich, daß auch Schriften und Abbildungen davon herauskamen. Am 16. November 1551 schrieb der Rath an die von Ulm, es sey Einer zu ihnen gekommen, mit gemalten Briefen und Abdrücken, die Anna Ulmer betreffend, welche er habe verkaufen wollen; sie hätten ihn zu sich berufen und gefunden, daß hier die Sache ganz anders dargestellt sey, als sie wirklich sich befinde; auf die Frage, woher er die Schriften habe, hätte er einen Buchdrucker in

Auch die Westphälischen Freigerichte dehnten ihre Wirksamkeit auf Eßlingen aus. Verschiedene Bürger der Stadt waren Freischöffen jener Gerichte und die Vorladungen derselben machten der Stadt eine Zeit lang viel zu schaffen [52]). Sie schickte 1445 den Heinrich Murer, einen „ächten, rechten Freischöffen" und Bürger zu Eßlingen an die „Freistühle der heimlichen Gerichte des heiligen Römischen Reichs in Westphalen" mit voller Gewalt,u m ihre Prozesse daselbst zu betreiben. Weil aber die Berufungen an diese Gerichte immer häufiger wurden und man den Eßlinger Freischöffen nicht gestatten wollte, Processe, welche die Stadt oder ihre Bürger betrafen, zu entscheiden, wodurch der Stadt, wie sie meinte, an ihren Privilegien großer Abbruch geschah, so wandte sie sich 1458 an den Markgrafen Karl von Baden, ihren Schirmsherrn, und bat sich dessen Rath und Beistand aus. Dieser erklärte hierauf, seine Meinung sey, sie sollte künftig keinen ihrer Bürger mehr vor den Westphälischen Gerichten erscheinen und sich hier verantworten, auch ihre Bürger,

Ulm genannt; daher bitte der Rath die von Ulm, die Sache zu untersuchen. Dieß geschah und es fand sich, daß Jörg Weiler, Buchführer in Augsburg, solche Büchlein im Verlag habe, weßwegen nun der Rath die Augsburger bat, deren weitere Verbreitung zu verbieten. — Die Darstellung im Texte ist aus einem Bericht über die ganze Sache und vornemlich aus den Rathsprotokollen gezogen, mit Benutzung Dreytweins und anderen Eßlinger Chroniken, deren eine sagt, noch 1623 sey die Stätte, wo Scherers Haus früher stand, zu sehen gewesen. Sonst findet man Berichte darüber in Sebastian Franks Chronica Fol. 805; Jakob Fincelius lib. 2. de prodigiis; Exempelbuch Hyndorfs über das zweite Gebot Fol. 111 ff.; Crusius P. III. lib. 11. cap. 20; Steinhofers Würtemb. Chronik I. 315; Kellers Geschichte p. 218 ff.

52) Von 1441 bis 1470 kommen im Stadt-Archiv Vorladungen der Stadt wie einzelner Bürger vor diese Gerichte vor; 1456 u. 1457 werden folgende Eßlinger Bürger als Freischöffen genannt: Eberhard Holdermann, Hans Kürn, Peter Kaufherr der Alte, Jakob Armbruster, Büchsenmeister, Hans Bayrut, Diepold Negellin, Niklas von Argen, Heinz Well, Hans Stehlin und Ulrich Zimmermann. Vergl. Datt de pace publica imperii p. 750 ff., welcher hier die Eßlinger Archival-Urkunden fleißig benutzte.

welche Wissende seyen, schwören lassen, daß sie weder einander selbst noch Andere vor jene Gerichte laden wollten, ohne Wissen und Willen des Raths. Wenn aber Ladungen an die Stadt oder ihre Bürger ergingen, sollte sie dieselben ihm zuschicken, was auch daraus entstehen möge, er wolle Land und Leute, Leib und Gut zu ihr setzen und sie getreulich hiebei handhaben, schützen und schirmen. Hierauf verbot der Rath allen ferneren Verkehr mit den Westphälischen Gerichten.

Die Finanzen Eßlingens waren während eines großen Theils dieses Zeitraumes gut geordnet und im blühenden Zustande. Häufige verheerende Kriege und Fehden, mannigfache Beiträge, welche die Stadt an Kaiser und Reich und als Mitglied der Städtebündnisse zu entrichten hatte, etlichemale auch starke Geldbußen, machten zwar bisweilen nöthig, ein Stadtgut zu veräußern oder Geld aufzunehmen, aber erst seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts kommen Geldaufnahmen häufiger vor [53]).

Die Einkünfte der Stadt flossen theils aus Steuern und andern Auflagen, theils aus dem Stadtgute, zu dessen Erhaltung von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen wurden. Am 23. April 1368 wurde beschlossen, es sollte künftig, um Schaden, Mißhelligkeiten und Widerwärtigkeiten zu vermeiden, kein „der Stadt Almand noch gemei-

53) Die wieder eingelösten Schuldverschreibungen wurden im Archiv sorgfältig aufbewahrt. die erste ist von 1361, nachdem das Jahr zuvor die Stadt eine schwere Geldbuße hatte zahlen müssen; die Geldaufnahmen aber betragen von 1416 bis 1530 nur 39,898 fl., von 1531 bis 1552 dagegen 40,370 fl.; der Zinsfuß ist gewöhnlich 5 Procent; 1314 mußte die Stadt wegen der Schulden, worein sie durch den Krieg mit Würtemberg gerathen war, den Burgweingarten verkaufen; 1322 aber deßwegen eine neue Steuer auflegen. Zwar klagen die Eßlinger dem Kaiser Friedrich III. schon 1447, „ihre Stadt sey vor Zeiten in größerem Stand gewesen, jetzt aber durch Kriege und andre Sache in Abnahme gekommen und mit Armuth beladen"; allein sie stellten ihren Zustand schlimmer vor, als er war, um desto gewisser die begehrte Weggelds-Erhöhung zu erlangen. Die Schulden betrugen 1545 erst 95,940 fl. 1552 246,991 fl., 1593 aber schon 4,085,439 fl., wofür jährlich 21,533 fl. Zinse bezahlt werden mußten.

nes liegendes Gut" veräußert werden, wenn nicht die ganze Gemeinde es zu der Stadt Nutzen und Nothdurft für zuträglich halte. In diesem Falle aber sollte man stets den höchsten Preis zu erlangen suchen; wer dieß verhindern wollte, den sollte der Rath mit der Gemeinde Wissen und Willen strafen und peinigen. Wenn aber ein Bürger, mit Hülfe von Kaisern, Königen und Landvögten, ein solches Gut zu erlangen suche und hievon auf Ermahnung nicht ablasse, so sollte er auf 10 Jahre verbannt werden, und wenn er ein Rathsherr sey, nie mehr in den Rath kommen. Am 14. Julius 1392 aber wurde festgesetzt, daß Jeder, welcher nach der Stadt Gut strebe, um 50 Gulden gestraft und auf 10 Jahre aus der Stadt verbannt werden sollte. Eine Verordnung vom 12. December 1422, welche den 25. Julius 1463 erneut wurde, befiehlt, daß künftig Keinem mehr vom Stadtgut Geld geliehen werden, daß man sich auch nie mehr, ohne Wissen und Willen der ganzen Gemeinde, für Jemand verbürgen oder als Selbstschuldner verschreiben solle. Nur den Dienern der Stadt durfte man, „zu ihrer Nothdurft und zum gemeinen Nutzen, nach Erkenntniß des Bürgermeisters und Raths" auf ihren Sold Geld vorstrecken.

Das Stadtgut bestand aus den öffentlichen Gebäuden, aus Häusern und Gütern, und aus Zinsen und Gülten daraus, aus den Thürmen und Zwingern, welche gewöhnlich vermiethet wurden [54]), und aus den Wäldern, welche die Stadt nach und nach erwarb [55]).

---

54) Der Miethzins für die Thürme und Behausungen der Stadt betrug 1537 30 Pf. H. und 6 fl.

55) 1248 verglich sich das Kloster Adelberg mit der Stadt über den Besitz der Wälder bei Ainschiez (Aichschieß), diese sollten der Stadt völlig gehören, so jedoch, daß die Bewohner von Aichschieß das Waiderecht darinn behielten; dafür befreite die Stadt die Besitzungen des Klosters im Eßlinger Gebiet von Steuern und andern Lasten. Den 14. August 1428 kauft die Stadt 60 Morgen Wald hinter Krummhard hinab an den Aichschießer Bach für 60 fl., den 10. Novbr. 1431 von Guta Wilhelm Truchseß v. Stetten Wittwe 177½ M. neben dem Wald, den sie von deren Gatten früher kaufte und dem Würtembergischen Wald, Etterfürst genannt: 7. Sept. 1434 von Rüdiger Kürn 60 M. Wald nebst der Roßwiese und Gülten

Diese Waldungen standen unter der Aufsicht eines Ober- und Unterforstmeisters, deren ersterer, aus der Zahl der Richter erwählt, 11 Pf. 4 Sch., der letztere, ein Zunftmeister, 7 Pf. Jahressold erhielt. Ihr Staat vom Jahre 1451 ist folgenden Inhalts: Sie sollen den Befehlen, welche sie der Wälder wegen erhalten, getreulich nachkommen und keiner Etwas ohne den andern vornehmen, alle Wald-Nutzungen und Strafen, auch den Antheil der Forstknechte daran, getreulich aufschreiben und in eine besondere Kasse thun. Weder sie noch die Forstknechte sollten eigenmächtig Holz nehmen, sondern sich mit derselben Holzgabe begnügen, wie andre Bürger, auch von diesen für Holzgaben kein Geld empfangen, sondern sie an den Steuermeister weisen. Alles Geld, welches sie das Jahr über aus Stamm-, Bau- und anderm Holz, aus Stumpen und Afterschlägen erlösten, sollten sie ebenfalls fleißig aufzeichnen und keiner für sich allein etwas ausgeben. Die Kasse hatte der Oberforstmeister, den Schlüssel dazu der Unterforstmeister aufzubewahren; Rechnung mußten alljährlich beide gemeinschaftlich ablegen. Die Forst- oder Wald-Knechte mußten schwören, alle, welche die Stadtwälder beschädigten, zu pfänden oder Gelübde von ihnen zu nehmen, weder stehendes noch liegendes Holz hinzugeben oder zu verkaufen ohne Wissen und Willen der Forstmeister und diesen das Geld getreulich zu überliefern. Im Jahre 1545 wurde ihnen auch, bei ernstlicher Strafe oder Absetzung, geboten, sich des Zechens in den Ortschaften zu enthalten und sich mit Niemand, am wenigsten mit würtembergischen Dienern und Unterthanen, zu zanken.

Von den Steuern war die gewöhnlichste eine Vermögenssteuer, welche vom Pfund 3 Heller betrug und entweder nach einer obrigkeitlichen Schätzung [56]) oder nach

in Krummhard und Aichschieß für 80 fl. Auch der Steckenberger Wald gehörte „mit Grund und Boden und aller einzelnen Gerechtsame" der Stadt und lag „in ihrer hohen und niedern Obrigkeit, Gerichtsbännen und Zwängen", wie die Stadt 1545, als die Ober-Eßlinger darauf Anspruch machten, erwies.

56) Eine solche neue Schätzung wurde 1548 vorgenommen „wegen großer Ungleichheit in der ältern Schatzung der Güter".

der eidlichen Angabe jeden Bürgers erhoben wurde. Im letzten Falle hieß sie geschworene oder Eidsteuer[57]). In Rücksicht auf Besteuerung der Häuser wurde am 20. Junius 1315 festgesetzt: Jeder Bürger, er sey reich oder arm, sollte sein Gesäße, darin er selbst sitze, versteuern, „wie es ihm des Jahres-Zins gelten mag", andere Häuser aber nach dem was sie werth seyen, wenn man sie verkaufte. Wenn sich nach dem Tode eines Bürgers ergab, daß er sein Vermögen bei der Eidsteuer zu gering angezeigt hatte, durfte der Rath sich aus seinem hinterlassenen Gut entschädigen (1537.) Eine Verordnung vom 10. Junius 1522 bestimmte, daß, wer unter 20 Sch. besitze, davon 5 Sch. bezahlen sollte, wer aber mehr im Vermögen habe, von jedem Pfund einen Heller. Diese neue Eidsteuer sollte bis Martini eingezogen werden, wer sie bis zum Thomastag nicht bezahlt hatte, mußte ein Drittheil Zinsen geben, und wenn er bis zum Dreikönigstag seine Gebühr nicht entrichtet hatte, kam er in den Thurm. Den Einzug der Steuer besorgten der Steuermeister, sein Gegenschreiber, einer vom Rath, einer vom Gericht und ein Zunftschreiber, welche mit den Bürgern und ihren Gütern bekannt waren. Wenn Jemand mit Zahlung seiner Steuer zu lange säumte, wurde auf seine Güter Beschlag gelegt. Auch verordnete der Rath am 25. Januar 1438: Wer künftig „kundlich erfunden werde", daß er sein Gut, welches in der Stadtsteuer liege, „mit Muthwillen unnützlich verthue, es sey mit üppigen Frauen, oder mit Spielen, Ludern und unziemlicher Zehrung, mit Gütigkeit, Unvernunft und Unsinn", den soll der Rath kommen lassen, ihm es vorhalten und ihm Pfleger setzen, einen vom Rath und zwei seiner nächsten Verwandten,

57) Das älteste, noch vorhandene Eidsteuerverzeichniß, ist vom Jahre 1300, die ganze Steuersumme betrug damals 3471 Pf. H. und demnach also das steuerbare Vermögen 277680 Pf. H. Da nun 1299 die Mark Silbers 2 Pf. 17 Schillinge galt, so macht dieß nach unserm Gelde ungefähr 2,300,000 fl. Das größte Vermögen gaben Heinrich Roner mit 3600 Pf. Heinrich Steinhöwels Wittwe mit 3500 Pf., Eberhard Kürn mit 3040 Pf., Heinz Sachs mit 2600 Pf., Eberhard Lübler mit 2000 Pf. an.

so daß er selbst Nichts mehr verpfänden, verkaufen oder sonst hingeben dürfte, sondern blos das erhalte, was er zu seinem Unterhalt nöthig habe. Wer einem solchen Verschwender durch Spielen oder in andern üppigen Dingen etwas abgewinne, sollte keine Zahlung erhalten. Diese Verordnung wurde den 28. Julius 1454 erneuert.

Außerdem mußte jeder Bürger, ganz Arme allein ausgenommen, auch alle Jahre einen Bronnen- und einen Thorschilling zahlen, derjenige aber welcher in die Stadt zog, ohne das Beisitzerrecht oder ein Gut zu erwerben, die sogenannte Martinisteuer, nemlich 7 Schillinge jährlich.

Wegen der großen Kosten, welche der Krieg mit Würtemberg verursacht hatte, wurde durch die Verordnung vom 7. Julius 1322 eine neue Steuer eingeführt. Dieß war der Abzug oder die Anzahl, welche von Gütern, die „aus der Steuer fielen", indem sie durch Erbschaft oder Ausstattung von Kindern an Fremde kamen, an Kirchen und Klöster vermacht wurden oder indem ihre Besitzer ihr Bürgerrecht aufgaben und auswanderten, bezahlt wurde, und $1/10$ des Werthes dieser Güter betrug. Diese Abgabe erstreckte sich auch auf die Güter von Ausländern im Eßlinger Gebiet, welche dann bei deren Verkauf ebenfalls $1/10$ zahlen mußten. Erneuert wurde diese Verordnung am 9. Julius 1392, in den Jahren 1414 und 1430 aber durch den großen und kleinen Rath festgesetzt, daß jeder, der künftig Leibgedinge[58]) kaufe, wenn es nicht von der Stadt, dem Spital und den Klöstern sey, dieselben versteuern müsse. Wer sich mit Leib und Gut in den Spital oder in ein Kloster begab, mußte sein Gut fortwährend versteuern, und wer seine Kinder in ein Kloster that, deren Mitgabe. Eine Verordnung vom 11. November 1491 verbot, bei Strafe von 10 fl. jedem Bürger, ein Gut an einen Fremden zu verkaufen, ehe er es dem Steuermeister angezeigt hatte.

---

58) Unter Leibgeding verstand man, wenn Jemand für Ueberlaßung seines ganzen Vermögens oder eines Theils davon, von einem Andern auf seine ganze Lebenszeit eine jährliche Rente erkaufte, übrigens hieß so auch der Jahressold, den die Stadt ihren Dienern gab.

Am 10. Junius 1522 wurde der Abzug auf die Hälfte herabgesetzt, wegen vieler Mißbräuche aber am 25. Julius 1537 verordnet: Wer sein Bürgerrecht aufgebe und aus der Stadt ziehe, soll von seinen Gütern künftig den doppelten Abzug, nemlich 10 vom Hundert und wenn er sie nicht verkaufe, die doppelte Steuer entrichten. Von Gütern jedoch, welche ein Bürger außerhalb des Stadtgebiets besaß, durfte er keinen Abzug zahlen (11. Junius 1551).

Immer aber waren in der Stadt auch Fremde angesessen, welche Steuerfreiheit genossen, von diesen konnte der Rath, bei ihrem Abziehen aus der Stadt, blos durch freiwillige Uebereinkunft etwas erhalten. Jedoch wurde ihnen, wenn sie sich in der Stadt niederlassen wollten, gewöhnlich die Bedingung gemacht, daß, wenn sie steuerbare Güter kauften, sie dieselben versteuern mußten. Auch zahlten sie, wenn die Stadt außerordentliche Ausgaben hatte, öfters eine „Extrasteuer“ [59]).

Dasselbe war der Fall bei der Geistlichkeit, welche mit den, zu ihren Pfründen gehörigen, Gütern steuerfrei war; wenn der Rath „besondere Auflagen“ machte, so bat er auch die Priesterschaft um einen Beitrag, welcher in der Regel nicht verweigert wurde [60]). Wenn jedoch die Geistlichen sonst im Eßlinger Gebiet Güter besaßen, so mußten sie diese gleich andern Bürgern versteuern, am 22. Mai 1523 aber wurde die Besteurung auch auf alle Güter ausgedehnt, welche Pfründen, Klöster und Ausländer im Eßlinger Gebiet erwerben würden. Diese Besteuerung veranlaßte jedoch manchen Streit, die meisten Klöster, welche im Gebiete der Stadt Besitzungen hatten, schloßen darüber besondere Verträge mit derselben, und die Weltpriesterschaft wandte sich mehrmals an den Bischof von Constanz und suchte bei diesem Hülfe, gewöhnlich aber

59) Eberhard Hipp gibt für Steuer und Anzahl, da er von Eßlingen wegzieht, 200 Pf. H. (17. Oct. 1463); Revers Hans Ungelters, der steuerfrei ist, für Güter, die er neu kauft, Steuer zu zahlen (25. Julius 1488); Vertrag des Raths mit Martin Holzwart, der steuerfrei ist, wegen einer Extrasteuer zum Schweizerkrieg (7. August 1499.)

60) Schreiben Eßlingens an Heilbronn 20. Mai 1477 und Reutlingen 14. May 1488.

verglich man sich dann zuletzt über irgend einen freiwilligen Beitrag.

In Nothfällen und wenn bedeutende außerordentliche Ausgaben zu bestreiten waren, wurden auch außerordentliche Steuern aufgelegt. Eine solche war der Wochenpfenning, der jeden Samstag und zwar von Geistlichen wie von Weltlichen, von allen Frauen über 14 und von Männern über 18 Jahre, eingezogen wurde. Man theilte die Stadt zu diesem Behuf in verschiedene Bezirke und stellte in jedem derselben zum Einzug dieser Steuer zwei ehrbare Männer auf[61]). Der gemeine Pfenning wurde vornemlich, wenn für Reichskriege eine Geldhülfe geleistet werden mußte, eingezogen und zwar ebenfalls von allen Bewohnern der Stadt, von Mädchen über 12 und Knaben über 14 Jahren, selbst von Knechten und Mägden, von Wittwen und Pflegschaften. Die Größe beider Steuern war nach Umständen verschieden[62]). Im Jahre 1546 wurde, „weil die Stadt wegen der großen Kosten, die der schmalkaldische Krieg verursache, von Geld völlig entblößt sey", eine Extrasteuer von 30 Kreuzer für jede 100 fl. Werths von fahrender und liegender Habe, innerhalb Monatsfrist zu zahlen, ausgeschrieben[63]).

Den Einzug der gewöhnlichen Steuer und des Abzugs besorgten die Raiter oder Steurer, Mitglieder des Raths, deren es anfänglich zwei, später vier waren, und von denen jeder als Jahrssold 4 Pf. H. erhielt. Die übrigen Abgaben, Gefälle und Gülten der Stadt zogen die drei Umgelder ein, von denen jeder 10 fl. jährlich bekam. Zugleich besorgten letztere auch die Ausgaben der

61) Schreiben Eßlingens an Heilbronn 30. May 1462.

62) 1531 wurde zur eilenden Türkenhülfe ein gemeiner Pfenning ausgeschrieben und zwar von denen die 100 Pf. H. und mehr hatten, 6 kr. von jedem 100, innerhalb Monatsfrist zu erlegen; 1544 wurden von jeder Person monatlich 2 kr. eingezogen.

63) Die Steuerbeamten welche hierüber ein Gutachten zu stellen hatten, schlugen vor von 100 fl. 1 fl. zu nehmen, was etwa 4000 fl. ausmachen würde, dazu könnten Spital, Klöster, Kasten und Geistlichkeit 2800 fl., die Spitalorte 1000 fl. zahlen und man bekomme also 7800 fl. im Ganzen.

Stadt und legten alljährlich Rechnung ab. Nach ihrem Staat sollten sie Einnahmen und Ausgaben fleißig aufschreiben, die Rechnungen eigenhändig verfassen, gute Aufsicht über das Rechenstüblein führen, damit das Unterkaufsgeld hier richtig erlegt werde, alle Wochen die Brodtare machen, alljährlich das Fruchtmeß neu eichen und im Bäckerzunfthause aufstellen, die Gewichte beschauen und die Silberprobe vornehmen. Die Aufsicht über sie führten zwei Mitglieder des Raths, die Steuerherren, deren jeder jährlich 4 fl. Sold empfieng, die Zinsherrn aber mit 2 Pf. 16 Sch. Jahressold, besorgten das gesammte Schuldenwesen der Stadt. Ihren Sitz hätten die Umgelder im Steuerhause, welches unter Aufsicht eines besondern Knechtes stand, der schwören mußte, desselben getreulich zu warten, es sauber zu halten und wenn er der Stadt gehöriges Geld empfange, es den Umgeldern oder Steurern getreulich zu übergeben (1481).

Zur Besorgung des städtischen Bauwesens waren ein Oberbaumeister mit 16 Pf. 16 Sch. Besoldung, und ein Unterbaumeister angestellt. Diese führten die Aufsicht über die Taglöhner und Knechte der Stadt, welche sie fleißig zur Arbeit anhalten, und namentlich darauf sehen sollten, daß die Kärcher ihre Kardtruchen zum Pflästern[64]), Wegsetzen und Bauen immer voll mit Erde' Steinen, Sand, Kalk, Ziegeln und dergleichen führten. Die Taglöhner und Knechte mußten, sobald das Werkglöklein läutete, zur Arbeit kommen, und da bleiben, bis man ihnen wieder von der Arbeit läutete, wer das nicht that, wurde beurlaubt. Der Unterbaumeister mußte ihnen jeden Morgen ihr Geschäft anweisen, den Tag über sorgfältig Aufsicht führen, den Taglohn und das Geld, welches man aus dem Verkauf städtischen Holzes löste, aufschreiben und letzteres den Umgeldern einhändigen. Zu gleicher Zeit wurde, um den übermäßigen Holzverbrauch zu beschränken, verordnet: Die Wächter bekommen künftig kein Holz mehr, sondern jede Wache 2 Pelze und 2 Paar Stiefel, die Thurmwächter 4 Pelze und eben so viel Paar Stiefel,

64) Wegen des merklichen Kostens, welcher der Stadt auf Erhaltung des Pflasters täglich auflauft.

auch jeder einen zwilchenen Mantel, was Alles den Sommer über der Knecht im Steuerhause aufbewahrt. Diesem selbst so wie dem Thurmmeister auf dem Fachthurm und dem Pfleger im Warzenhaus wird anbefohlen, mit dem Holz sparsamer umzugehen, namentlich sollte der Knecht keine Gastungen, außer für seine Herrn, die Steurer und Umgelder, halten, und der Thurmmeister die Waschen abstellen. Von den Hochwächtern auf dem Wendelstein, bei der Uhrglocke und auf dem Pferrich bekam jeder jährlich 8 Klafter Holz (1522).

Kriegswesen und Schützengesellschaften.

Die uralte, deutsche Einrichtung, daß jeder Freie Waffen tragen durfte, und jeder zum Kriegsdienste verpflichtet war, dauerte in den Reichsstädten während des ganzen Mittelalters fort. Jeder Bürger beschützte selbst Haus und Hof, Familie und Eigenthum, Jeder nahm an der Vertheidigung der Stadt Theil und zog, wenn er dazu aufgefordert wurde, zum Kampfe aus, die Bürger unter Anführung des Bürgermeisters, die Zünfte unter ihren Zunftmeistern. Auf Mauern und Thürmen war Jedem sein bestimmter Plaz angewiesen, wohin er bewaffnet eilen mußte, sobald die Trommel oder die Sturmglocke ihn rief und den er, ohne besondere Erlaubniß und gegen den Befehl seines Anführers nicht verlassen durfte[65]). Deßwegen mußte auch jeder seine Wehr und seinen Harnisch haben, ohne sie wurde keiner zum Bürger aufgenommen, erhielt keiner die Erlaubniß zu heurathen. Wehr und Harnisch zu verkaufen aber war bei schwerer Strafe verboten, und jedes Jahr wurde ein Musterung aller wehrhaften

65) Verordnung vom 24. May 1528: Wenn Sturm geschlagen wird, Feuer- oder anderes Geschrei entsteht, soll jeder Bürger mit seinen mannbaren Söhnen und Knechten in Wehr und Harnisch auf den ihm bestimmten Plaz laufen und keiner sich davon entfernen bei 10 Pf. H. Strafe, die er sogleich zu zahlen oder in den Thurm zu gehen hat, die Zunftmeister sollten darauf sehen, daß jeder mit Wehr und Harnisch versehen sey.

Bürger gehalten [66]), auch übten sie sich fleißig im Waffendienste, besonders im Schießen. Die Schützen bildeten in jeder Stadt Gesellschaften, welche ihre eigenen Häuser und Schießplätze hatten. So bestand in Eßlingen schon im vierzehnten Jahrhundert die Stahl- und Armbrustschützen-Gesellschaft und bald, nachdem der Gebrauch der Feuergewehre eingeführt wurde, finden wir auch eine Büchsenschützengesellschaft hier [67]), welche sich später in zwei Gesellschaften, die der Pürschbüchsenschützen und der Langenbüchsenschützen theilte. Diese Gesellschaften hatten ihre Schützenmeister, Schützen und Schießgesellen, ihre Schützenhäuser, das eine innerhalb der Stadt, das andere auf dem Brückenwasen und einen Schießplatz im außern Vogelsang; hier übten sie sich an Sonn- und Feiertagen fleißig im Schießen, so daß am 18. May 1533 der Rath ein Verbot an sie ergehen lassen mußte, während des Gottesdienstes keine Schießübungen anzustellen. Am 12. April 1551 aber wurde Jedermann gewarnt, sich der „Zielstatt“ nicht unvorsichtig zu nähern, weil die Stahl- und Armbrustschützen ihre Uebungen hier wieder begonnen hätten. Die Büchsenschützengesellschaft bat im Jahre 1525 dem Rath, ihre Schulden zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß die Schule der jungen Schützen erhalten werde, und den jährlichen Beitrag eines Schützen von 12 auf 8 Schilling herabzusetzen. Im Jahre 1549 aber beklagte sie sich, daß die geschraufsten Büchsen [68]) immer mehr auf kämen, mit denen man anderwärts nicht schießen dürfe, weßwegen der Rath auch befahl (4. April 1549) einstweilen mit diesen Büchsen still zu stehen, bis man sehe, ob sie all-

---

66) Nach der Verordnung vom 7. December 1544 erhielt jeder Bürger, der zur Musterung kam ½ Maas Wein und 2 Haiden (eine Art Brod. Siehe Schmidlins Beiträge zur wurtembergischen Geschichte, II. p. 77).

67) Diese Gesellschaft bildete, wie häufig auch die Zünfte, eine geistliche Brüderschaft und noch ist im Schießhaus zu Eßlingen ein Schild aufgehängt, welcher zwei über's Kreuz gelegte Büchsen und am Rand herum die Inschrift enthält: Der Bissenschützenbruderschaft Begrebdnuß im 1413 Jar: Amen.

68) Was sind das für Büchsen, vielleicht gezogene?

gemein eingeführt würden, und auch in der Schützenordnung von 1511 ihren Gebrauch verbot. Die Stadt gab beiden Gesellschaften zur Abhaltung ihrer Schießübungen alljährlich einen Beitrag und am 26. May 1549 erhielten die Armbrustschützen das Versprechen, daß dieser Beitrag ihnen, wie vor Alters, fortwährend ausbezahlt werden sollte, doch mußten die Schützenmeister dafür sorgen, daß das „unnütze Volk" nicht allzusehr zeche.

Die frühere Ordnung der Büchenschützen wurde 1537 erneuert; ihr Inhalt ist folgender: Alljährlich auf Galli, 8 Tage vorher oder nachher, versammeln sich die Mitglieder der Gesellschaft in ihrem Schützenhause, und wählen in Gegenwart der, vom Rath verordneten, obersten Schützenmeister, einen Obermeister aus den vier, welche das Jahr zuvor Meister waren und vier neue Meister. Hierauf gelobt der Obermeister, der Gesellschaft Nutzen und Frommen zu schaffen, ihren Schaden zu wenden, die Schützen aber, ihm in allen, die Gesellschaft betreffenden Sachen gehorsam zu seyn, und wenn Zwietracht und Irrung unter ihnen entstehe, bei den Meistern Recht zu nehmen, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Rath. Wenn man um „der Herren Barchent" [69]) schießt, so darf das Schießen beginnen, sobald wenigstens neun Schützen mit einem Meister gegenwärtig sind, wer noch nicht im Vogelsang ist, wenn die Mittagsglocke geläutet wird, der verliert das Recht zu schießen. Jeder Schütze soll „aufrecht und redlich, ohne alle Gefährlichkeit" schießen, und zwar nach der Ordnung, wie jeder auf dem Schießplatz erscheint, bei Strafe von 6 Hellern. Sobald Einer den ersten Schuß gethan hat, muß er sein Leggeld (3 Pfenninge) zahlen; so oft ein Schütze die Scheibe trifft, zeichnet es der Schreiber auf. Keiner aber soll, wenn er an der Zielstatt steht, das Schießen lange verzögern. Wem seine Büchse zweimal versagt, wer sie am Stand zweimal vom Backen absetzt, sie an der Achsel ansetzt, oder die Arme an die Brust setzt,

69) Ein Stück Barchent, welches der Rath als Preis aussetzte; in der Ordnung von 1551 ist statt dessen ein Paar Hosen angeführt.

auch wer die Scheibe nicht durchbohrt, es sey denn, daß er auf Nägel oder Aeste treffe, verliert seinen Schuß. Verboten ist das Schießen mit zwei Kugeln, mit gefütterten Kugeln und mit Zäpflein bei den Kugeln. Um Heller und Pfenning darf erst geschossen werden, wenn das Schießen um die Herrengabe beendet ist. Fremde Schützen, welche mitschießen wollen, geben 1 Schilling Leggeld, wenn ein solcher den Barchent gewinnt, so bekommt der beste Schütze der Gesellschaft ebenfalls einen. Jeder kann seine Büchse einem Andern leihen, auch dürfen Vater und Sohn, Herr und Knecht aus einer Büchse schießen, aber Jeder muß die Büchse, mit welcher er zu schießen anfieng, bis an's Ende gebrauchen, außer wenn sie beschädigt wird. Wenn zwei Schützen gleiche Schüße thun so stechen sie.

Diese Ordnung wurde 1551 wieder erneuert und in mehreren Punkten verändert. Wenn es 11 Uhr schlug, sollte der Zeiger die Scheibe aufhängen, und wenn der Meister, an welchem die Reihe ist, nach einer Viertelstunde noch nicht da war, wurde er um 1 Schilling gestraft. Das Treffen der Scheibe sollte durch Aussteckung des Fähnleins angezeigt werden, und wer zwischen den Ständen schoß, sein Recht zu schießen verlieren. Sobald die Uhr am ersten Stand abgelaufen war, kam sie an den zweiten und von diesem an den dritten, wobei jedesmal die Scheibe abgeworfen wurde. Auch das Spielen mit Würfeln oder Karten während des Schießens wurde verboten. Wer bei einem Schießen die Hosen gewann, mußte beim nächsten den Zeiger machen. Fremde Gesellen und Dienstknechte, welche mitschießeu wollten, hatten drei Pfenning Leggeld zu zahlen. Wer die 12 gebräuchlichen Schüße nicht that, zahlte 10, wer nur sechsmal schoß 5 Sch. Strafe, wer gar nicht schoß wurde beim Rath verklagt. Wer eine Stunde zu spät kam, wenn ihm auf's Schützenhaus geboten wurde, erlegte 5 Pfenning Strafe, Pulver auf diesem Hause zu verkaufen und auszuwägen, Feuer oder gebrannten Zunder hineinzubringen, war bei 5 Sch. Strafe verboten. Kein Mitglied der Pürschbüchsen-Gesellschaft durfte in die Langenbüchsen-Gesellschaft treten ohne Wissen und Willen beider Gesellschaften. Entstand ein Streit unter Mitgliedern beider Gesellschaften, so wurde er von

den Meistern beider entschieden. Alle überflüßigen Gastereien und Zechen, namentlich mit Fremden, wurden verboten, nur alle Vierteljahr sollte eine gemeinsame Zeche seyn. Um eine solche Zeche zu „versehen" wurden zwei Gesellschafts-Mitglieder erwählt, und ein eigenes, sogenanntes Stubenrecht gab Vorschriften, wie Jeder sich bei dieser und andern Zusammenkünften zu verhalten habe. Wer den Andern im Ernst schlug oder verwundete zahlte 1 Pf. H., wer das Messer gegen den Andern zückte 10 Sch., wer ihn einer Lüge bezüchtigte und schmähte 5 Sch. Keiner durfte während der Abendpredigt oder theurer, als es die Stadtordnung gestattete, spielen, wer sich ungebührlich und unanständig aufführte, mußte 2 Sch. zahlen. Die jungen Schützen hatten ihren Platz in einem eigenen Erker und sollten die gebührende Achtung vor den ältern Schützen nicht verlezen.

Die Eßlinger Schützen standen mit denen anderer Städte in fleißigem Verkehr, bald hielten sie selbst Freischießen, bald wurden sie von fremden Gesellschaften dazu eingeladen[70]). Ein großes Schützenfest wurde 1516 in Eßlingen gehalten. In den, deßwegen ausgesendeten Schützenbriefen heißt es: Bürgermeister und Rath auch Schießgesellen der Armbrust-Stahlbogen- und Büchsenschützen geben den Schießgesellen zu N. N. zu erkennen, daß sie Willens sind, eine Kurzweil und ein Schießen mit 52 Preisen zu halten[71]). Das Armbrustschießen beginnt

---

70) 1450 nach Kaufbeuern, die Aventuren (Preise) waren nach dem Schützenbrief, 2 Deckelbecher zu 6 und 5 fl., 1 Becher zu 3½ fl., eine silberne Schaale zu 3½ fl., ein Stück weißen Barchent, das Leggeld für jeden Schützen 8 böhmische Groschen, die Schußweite 240 Schritte; 1497 nach Reutlingen mit der Armbrust 115 Schritte weit zu schießen nach einem runden Ziel, „worin 7 Cirkel aufgerichtet sind", Leggeld 10 Sch., höchster Gewinn 7 fl., niedrigster ½ fl.; 1506 nach Rothweil, jeder thut 28 Schüsse, Gewinne sind 16, der höchste 8 fl., der nächste jedesmal ½ fl. weniger; 1508 nach Augsburg Leggeld 1 fl., 32 Schüsse, Schußweite 700 Fuß, dabei ein Pferdewettrennen unter den Buben, Länge der Bahn 500 Schritte, ein Wettlauf der Dirnen, Länge der Bahn 200 Schritte u. s. w.

71) Zu 26 für Armbrust und 26 für Büchsenschützen, zu 101, 90, 80, 70, 60, 50, 45, 40, 35, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12,

am St. Lorenztage, wo Morgens 7 Uhr die Schützen sich auf dem Rathhaus versammeln, hierauf zur Zielstatt ziehen und zu schießen beginnen, und so auch an den nächsten Tagen, jedesmal bis 5 Uhr Abends. Die Schußweite ist 315 Eßlinger Werkschuhe, man schießt in eine unversehrte, umgehende Scheibe mit 6 Zirkeln, und zwar jeder Schütze 40mal und nicht mehr, „aufrecht mit freiem, schwebendem Arm und in abgetrenntem Wammsärmel und jeder Bolzen muß mit des Schützen Namen bezeichnet seyn. Der Schuß kostet einen böhmischen Groschen. Das Büchsenschießen fangt am Bartholomäustage an, jeder Schütze darf 40mal schießen auf 3 unversehrte, schwebende Scheiben, welche 700 Werkschuh vom Stand entfernt sind, und zwar ebenfalls „aufrecht, frei mit schwebendem Arm und abgetrenntem Aermel, so daß die Büchse die Achsel nicht berührt", jeder muß seine Büchse beschauen und bezeichnen lassen, und keiner darf 2 oder auch gefutterte und gefiederte Kugeln schießen. Wer auf den dritten Anschlag nicht schießt, verliert seinen Schuß. Der Einsatz ist für den Schuß ebenfalls ein böhmischer Groschen. Zu jedem Ziel setzt der Rath einen geschworenen Schreiber und wählt aus der Zahl der Schützen 9 Personen, welche alle Streitigkeiten entscheiden. Auch wird ein Glückshafen mit 17 Gewinnen [72]) aufgestellt. Jeder bekommt „stark, sicher Geleit" allein ausgenommen Geächtete und die Feinde des Kaisers, des schwäbischen Bundes und Wirttembergs.

Dieses Schießen war eines der ansehnlichsten zu jener Zeit, Fürsten und Herrn, erzählt Dreytwein, als Augenzeuge, Edle und Unedle, Ritter und Knechte, Leute aus der Ferne und Nähe, aus Städten und Dörfern, kamen dazu, der Schützen waren es gegen 1500. Wenn einer in die Mitte traf, ging man mit Pfeifen und Trommeln hinaus, einer des Raths hatte ein Rundel mit einem langen Stab,

---

10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 fl., der oder die welche am weitesten herkommen, bekommen 1 fl., für die, welche keinen Gewinn erhalten, sind noch 3 Ritterschüsse zu 6, 4 und 2 fl. ausgesetzt.

72) 60, 50, 40, 30, 20, 15, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 fl., Einlage 1 kr.

der maß, dann wurde es aufgeschrieben; die Pritscher und Spielleute waren alle braun und grün gekleidet. Es war ein so schöner Sommer, dergleichen man nicht leicht sah, es gab gar guten, süßen Wein und alle Dinge waren wohlfeil. Man spielte auch in den Brenken[73]), Mann und Weib, und mit 2 Kegelspielen, bei deren einem die Kegel auf einem Balken standen, wer sie treffen wollte, mußte an die Wand werfen. Es muß bei diesem Schießen sehr ausgelassen hergegangen seyn, denn der Bischoff von Constanz wollte die Stadt deßwegen in den Kirchenbann thun, sprach sie jedoch, auf ihre Bitten, wieder davon frei (18. May 1517)[74]).

Um zur Bedienung des kleinen und großen Geschützes geübte Leute zu bekommen, welche damit umzugehen, es zu laden und abzuschießen erfahren wären, damit das Geschütz erhalten und nicht verderbt oder schadhaft würde", ordnete der Rath 1544 auf dem gewöhnlichen Schießplatz ein „Schießen mit Falkonetlein" an. Hieran sollte jeder Bürger oder Bürgerssohn und Dienstknecht, der sich beim Geschütz zu dienen entschlossen habe, Theil nehmen dürfen, wenn er 3 Bazen für 2 Schüsse zahlte und sich einschreiben ließ. Die Büchsen und die Ordnung des Schießens wurden durchs Loos bestimmt. Niemand durfte anderes oder mehr Pulver nehmen als ihm die dazu Verordneten gaben, sonst verlor er den Schuß. Keiner sollte sich dabei eines Quadranten bedienen, sondern jeder aus freier Hand schießen, jedoch war es erlaubt, vornen auf die Büchse ein „kleines Wäglein mit Wachs gemacht" zu setzen. Jeder mußte seine Büchse selbst laden oder durch die hiezu Verordneten laden lassen, durfte sich aber von Niemand unterweisen lassen, wie er schießen sollte. Auch Fechtübungen wurden von den Bürgern angestellt, reisende Meister hiel-

73) Da Brenke ein glattes, hölzernes Gefäß, eine Art Schüssel ist, so war dieß ohne Zweifel das noch jetzt gewöhnliche Würfeln um einen Preis den der höchste Wurf gewann.

74) Wo aber, heißt es im bischöfflichen Schreiben, besondere Personen außerhalb euch und eurem Befehl in Sachen genannten Schießens gesündigt hätten, da weiß sich euer Pfarrer nach den Gesetzen und der ihm zugeschickten Kommission zu halten.

ten bisweilen Fechtschulen [75]) und wie in andern Reichsstädten gab es auch in Eßlingen Federfechter, die mit befiederten Spießen fochten und Marxbrüder. Beide lebten in einer Brüderschaft oder Innung, welche sich über einen beträchtlichen Theil Deutschlands erstreckte, ihre eigenen Gesetze und Ordnungen hatte und ansehnliche Freiheiten genoß. Die obersten Federfechter waren zu Prag, die obersten Marxbrüder, welche allein das Vorrecht hatten, „Meister des Schwerdts zu machen“ in Frankfurt [76]).

Für die Bewachung der Stadt wurde in jenen unruhigen Zeiten eifrig gesorgt, Thore und Thürme, die „Wehren, Lezinnen und Schüttinnen“ [77]), wurden jedes Jahr an Ostern untersucht, und waren mit Geschütz, Sturmzeug, Leitern und anderm Nöthigen, auch mit Wächtern wohl versehen [78]). Die Straßen, wenigstens die bedeuten-

75) Schreiben Bürgermeisters und Raths für Meister Anton von Straßburg (26. Junius 1486), worin sie erklären, dieser sey in ihre Stadt gekommen, um hier eine Fechtschule zu halten, indessen haben Meister Paul von Bern, Bernhard Göcklin und Ludwig Mewlin ihr Schwerdt vor Meister Anton aufgehängt gehabt, in Willens selbst eine Schule zu halten, Meister Anton aber habe ihnen ihre Schwerdter abgehauen und das seinige aufgehängt, sie aber hätten ihm dann dieses wiederum abgehauen, worauf er begehrt habe, daß man ihn mit den 3 um die Schule fechten lasse; der Rath aber gestattet das nicht, „beiden Partheien zu gut“ sondern gibt ihm dafür dies Schreiben.

76) S. Schmid a. a. O. p. 184 ff. A.

77) Leze so viel als Festungs- Boll-Werk, Schmid p. 355, Schütte heißt auch hier durch Aufschüttung künstlich erhöhter Platz (wie Schutz s. v. a. Damm, Schmid p. 482.) auf welchem das Geschütz aufgestellt wurde, ein Wall, wie namentlich in der Burg das Geschütz auf der Schüttin vorkommt.

78) Vom Jahre 1542 ist noch ein sogenanntes Lezinnenregister vorhanden, worin die Geschütze und Mannschaft für die einzelnen Thürme und Thore verzeichnet sind, unter dem Geschütz kommen vor: 12 Karrenbüchsen mit der Traube, mit dem weißen Bock, mit dem Todtenkopf, mit dem schwarzen Hahn, mit dem Storchen und zum Roß; 8 Falkonetlein mit dem Hirsch, mit der Traube, mit dem weißen Bock, mit dem Ochsenkopf, 6 halbe Schlangen mit dem Schuh, mit dem schwarzen Bock und mit dem Hirsch, 2 „neue Scharfenteinlein mit

deren, wurden Nachts durch vorgezogene Ketten gesperrt. Am 24. August 1544 gebot der Rath Allen, welche Leitern von den Lezinnen hinweggenommen hätten, um sie nach eigenen Gefallen zu gebrauchen, dieselben innerhalb 2 Tagen wieder an Ort und Stelle zu bringen, und bei Strafe von 5 Pf. H. keine mehr, ohne Erlaubniß der Baumeister, hinwegzunehmen. Die Wächter mußten schwören, sich an den Ort, der ihnen angewiesen sey, hinzubegeben und vor der Zeit sich nicht davon zu entfernen, auch sobald das dritte Zeichen mit der Wachglocke gegeben sey, unverzüglich aufzuziehen. Die Hochwächter sollten auf jede Warnung, die von den Wächtern ihnen gegeben würde, antworten, diese aber an allen Thoren und Thörlein die Schlösser und Ketten untersuchen (1541). Auf dem Kirchthurm war neben dem Wächter auch ein Thurmbläser, der sich verpflichten mußte, auf dem Thurme zu warten, zu hüten und zu liegen früh und spät, die Wach-, Sturm- und Weinglocke zu läuten, zu Raths- und Gerichtssitzungen das Zeichen zu geben, und ohne besondere Erlaubniß den Thurm nicht zu verlassen, ausser zum Gottesdienst. Dafür bekam er 48 Pf. H. Wartgeld, und wenn er zum Dienst untauglich wurde, eine Armenpfründe im Spital (31. August 1472).

Besonders sorgfältig wurde die Burg bewacht. Nach der Wachordnung von 1541 sollten die Wächter in der nächsten Stunde nach dem Thorschluß auf ihren Posten seyn, und von Stund' an auf dem Pferrich um die Schüttinnen rings herumgehen und zu den Schießlöchern herausschauen, auch bei jedem Umgang sich vor dem Vogt oder Wachtmeister zeigen. Wenn man die Stunden an-

---

dem Storchen", 6 Doppelhacken, 70 einfache Hacken, 2 Pürschbüchsen und 87 Mann Besatzung. Außer dem befanden sich auf der Burg 1 Karthaune, 4 Schlangen (Drache, 2 Löwen, schwarzer Bock), 7 Halbschlangen, 3 Falkonetlein (schwarzer Bock, Traube und Frosch) 3 Doppelhacken, 1 einfacher Hacken und 2 Hauptleute mit 41 Mann. Im Zeughaus 8 neue Büchsen, mit dem Spiegel (Durchmesser der Kugel $^{3}/_{8}$ Fuß) mit dem Löwen ($^{1}/_{4}$ Fuß) mit dem Roß ($^{5}/_{16}$ Fuß) mit dem Drachen, mit dem Skorpion, mit dem Psittich ($^{6}/_{16}$ Fuß).

schlägt, sollten sie auf die Schüttin gehen und „losnen“ und dem Wächter zurufen, in der Zwischenzeit aber vom obern zum untern Thurme an den Mauern gegen die Ebershalde hin- und hergehen, zu den Schießlöchern hinausschauen und sich mit einem Schrei hören lassen. Um Mitternacht wurden sie abgelöst, sollten aber auch in der Wachstube am Fenster sitzen und sich hören lassen. Zu Hauptleuten wurden jedesmal 3 vom Rath und Gericht verordnet, deren einer auf der Schüttin, die 2 andern auf den beiden Thürmen die Aufsicht zu führen hatten und jeden Mangel sogleich anzeigen mußten. Wenn es sich begeben würde, daß ein Sturm angienge oder sonst ein Geschrei entstünde, es wäre in Feindesnöthen oder sonst, dadurch gemeiner Stadt und deren Bürgerschaft Schaden, Nachtheil oder Verderben entstehen könnte, sollte sogleich jeder, welcher auf den Pferrich beschieden ist, dahin laufen und sich an den ihm angewiesenen Platz verfügen, und diesen nicht verlassen, als wenn es ihm der Bürgermeister oder sein Hauptmann befiehlt. Bei herannahender Feindesgefahr sollte, um die Bürger außerhalb der Stadt davon zu benachrichtigen, 3mal auf der Burg geschossen werden, und wenn die Gefahr vorüber war, wieder 2mal. Wer zu einer Büchse verordnet war, mußte dabei bleiben, durfte sie aber ohne Befehl nicht laden. Pulver und Kugeln sollten wohl in Acht genommen, mit Feuer und Licht behutsam umgegangen werden.

Für den, bei den damaligen fehdereichen Zeiten sich oft ereignenden Fall, daß die Bürger ins Feld ziehen mußten, wurde am 21. Januar 1370 eine eigene Ordnung bekannt gemacht, folgenden Inhalts: Wenn der Rath Hauptleute gesetzt hat, die der vordern Banner warten sollen, so soll Niemand ohne Willen derselben vor diesen Bannern gehen oder reiten, bei Strafe von 10 Pf. H. und einjähriger Verbannung; die gleiche Strafe trifft die, welche den Hauptleuten bei den hintern Bannern zugeordnet sind, wenn sie diese verlassen. Die, welche der Rath erwählt hat, um für Herberge zu sorgen, sollen Allen, Reichen und Armen, mit ihrem Gesinde Herberge geben, keinem zu Liebe noch zu Leide, und mit dieser Herberge soll jeder

sich begnügen, wer das nicht thut, verfällt in die obige Strafe, ebenso der, welcher auf dem Zuge plündert und raubt, unrechter Weise und wider der Hauptleute Willen Brandschatzung nimmt, Kirchen und Kirchhöfe erbricht. Im Junius 1490 wurde verordnet, wenn man ausziehe, so sollte der Spital 3, die Stadt 1, das Domkapitel Speier als Zehntherr 1, das Sirnauer- und St Claraklofter 1 Reisewagen mit Pferden und der nöthigen Bedienung liefern. Für jeden Wagen mußten die Büchsenmeister 2 Hackenbüchsen, die Baumeister aber die nöthigen Hauen, Schaufeln und dergleichen bestellen. Die ausziehenden Krieger wurden in 4 Hauptmannschaften getheilt, die Bürger, die Weingärtner, die Krämer mit den Gerbern, Mezgern, Schuhmachern, Schneidern und Kürschnern, und die Küfer mit den Schmieden, Bäckern, Tuchmachern, Bindern und Weinschenken. Alle sollten mit Zelten und Zugehör wohl versehen seyn[79]. Im vierten Jahrzehnte des sechzehnten Jahrhunderts wurde eine neue „Sturmordnung“ bekannt gemacht, weil, wie es in deren Eingang

79) Ein Verzeichniß der Zelte der verschiedenen Zünfte zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts giebt an: Die Bäcker haben ein hohes Spizzelt mit 3 rothen Schildlein und weißen Brezeln darin, ein kleineres Spizzelt mit 2 Adlern und ein Paar gute Dachzelte; die Schneider 2 Spizzelte mit dem Adler und einen rothen Schild, darin eine Schneiderscheere, oben an dem einen rothe und blaue Sterne und Lilien am andern rothe Flammen; die Mezger ein Spizzelt mit 3 blauen Wappenschilden mit rothen Ochsen und noch ein kleineres, schlechteres Spizzelt mit 3 rothen Ochsen; die Weingärtner 1 großes Spizzelt mit Trauben bemalt, ein kleines mit blauem Schild und weißer Happe, und ein kleines Roßzelt; die Krämer ein schönes, hohes Zelt, oben mit einem rothen und gelben Kranz, und einem rothen Schild mit gelber Krone, ein zweites Zelt mit gleichem Schild und rothem, gelbem und blauem Kranz; die Schuhmacher 2 lustige Spizzelte mit ihrem Zeichen, oben blau, unten weiß; die Küfer ein gutes Dachzelt mit grünen Tüchlein und 2 Schilden mit dem Adler, ein anderes Dachzelt und ein hohes Spizzelt mit dem Adler; die Schmiede 2 kleine Spizzelte mit ihrem Wappen; die Gerber ein hohes Spizzelt oben blau und ein Roß- oder Dachzelt; die Tuchmacher 2 Spizzelte; die Kirschner 2 Spizzelte eines mit ihrem das andere mit dem Stadtwappen; die Binder 2 hohe Spizzelte; die Bürger ein Roßzelt.

heißt, die Stadt ringsum von Wirttemberg umgeben und also ganz und gar im Rachen ihres, dieser Zeit größten irdischen Feindes gelegen sey, von dem sie stets einen gewaltigen und thätlichen Ueberfall und Ueberzug zu befürchten habe, und weil die früheren Verordnungen so sehr vergessen und verachtet werden, daß man die, welche sich darnach richten, ausspotte. Daher wurden nun als Befehlshaber und Häupter, Hauptleute, Fähndriche, Weibel u. s. w., verordnet, welche der Rath und die Gemeinde wählten, auch zum wenigsten ein Spiel oder vier Trommeln und Pfeifen, nach Gelegenheit des Volks. Wenn dann ein Geschrei entstünde, so klein es wäre, oder Sturm geschlagen würde, sollten die Bürger sich unvorzüglich an die, ihnen angewiesenen Orte mit Knechten und mannbaren Söhnen, auch Wehr und Waffen begeben und ihren Hauptleuten hier Gehorsam leisten. Der Burgermeister sollte im Harnisch nicht im bloßen Mantel, mit seinen Begleitern herumreiten, bei allen Lezinnen und endlich auf den Markt, wo die Mitglieder des kleinen Raths und die Zeugherrn bewaffnet sich zu versammeln haben. Die Burg, Thürme und Mauern sollen genugsam belegt werden.

Die bürgerliche Wehrmannschaft bestand übrigens fast allein aus Fußvolk, nur wenige reichen Bürger, die sogenannten Constaffler [80]) zogen zu Pferde aus. Weil nun aber die Fürsten, deren Hauptmacht die Lehensleute bildeten, eine zahlreiche Reiterei hatten, so waren die Reichsstädter genöthigt Reisige in Sold zu nehmen. Dieß waren gewöhnlich Adliche, welche mit einer gewissen Anzahl Diener auf die Dauer einer Feldzuges oder auf längere Zeit in ihre Dienste traten [81]).

80) Constabler, Constabularii. S. Hüllmanns Städtewesen II pag. 180. ff.

81) So 1310 Pfalzgraf Gottfried v. Tübingen im Kriege den Eßlingen mit Wirtemberg führte, 1410 Graf Eitelfriz von Zollern in einer Fehde der Stadt mit Helfenstei n, auf 1 Jahr mit seinem Leib, seinen Schlößern und 16 Pferden, wenn er ein Pferd verlor, ersetzte es ihm die Stadt, die Gefangenen übergab er dieser, doch daß sie dieselben standesgemäß halte. Dienstsold bekam er 400 fl. und dazu, wenn er auf einem

Die langwierigen Fehden mit den Fürsten aber bewirkten, daß die Reichstädte bald auch Fußknechte in Sold nahmen, um ihre Bürger nicht zu viel von ihren Geschäften abzuhalten. Anfangs waren es gewöhnlich Schweizer, seit dem sechszehnten Jahrhundert aber meist Deutsche, die sogenannten Landsknechte, deren größte Anzahl Schwaben lieferte. Besonders zahlreich fand sich, wenn die Werbtrommel gerührt wurde, die junge Mannschaft des benachbarten Remsthales ein, aber auch aus Eßlingen und dessen Gebiet zogen viele in fremde Kriegsdienste, so daß der Rath dagegen zu wiederholten Malen Verbote erlassen mußte. Als die Kriege der Fürsten mit den Reichsstädten seltener wurden, brauchte man solche Söldner zu den Reichskriegen, besonders gegen die Türken, mit denen zu Ende des fünfzehnten Jahrhunders fast ununterbrochen gekämpft wurde [82]. So aber wurden die Kriege viel

---

Zuge war, täglich noch 4 fl.; 1439 wurde Walter v. Urbach mit 1 Knaben und 5 reisigen Pferden auf 4 Jahre um 1600 H. bestellt, er sollte diese Zeit über in Eßlingen wohnen, 1490 Hans von Suntheim mit 4 Reisigen auf 2 Jahre, 1493 Hans Walter und Peter Menlin jeder mit 1 Pferde für 46 fl. jährlich und 3 fl. so oft sie ausziehen u. s. w.

82) Den 12 May 1482 wird Lupold v. Wolframsdorf von Eßlingen und Weil zum Hauptmann gegen die Türken auf 3 Monate bestellt mit 19 Reitern und 14 Fußgängern, wöchentlich erhielt der Reiter 1 fl. der Fußgänger 30 kr. Sold und der Hauptmann für den Schaden, den er mit den Seinigen erleiden könnte, noch 12 fl. Am 20. Julius 1532 verglichen sich Eßlingen, Reutlingen und Weil über die Stellung ihrer Mannschaft zur Türkenhülfe. Eßlingen sollte stellen den Hauptmann, Feldscherer und ein Spiel, Reutlingen den Fähndrich und ein Spiel, Weil den Weibel; 2 andre Weibel, einen Führer und Fourier sollten die Soldaten selbst aus ihrer Mitte wählen; Rüstwagen stellte Eßlingen 2, wozu Weil $1/3$ eines Wagens beitrug, Reutlingen 1, die Fahne sollte haben 25 Felder und zwar von oben herab 10 Felder grün und braun für Eßlingen, 9 weiß, roth und schwarz für Reutlingen, 6 roth und schwarz für Weil. Diese Farbe der Fahne, das was von den Farben der Kleidung der Zeiger beim Schützenfest 1516 erzählt wurde auch die Verordnung, Leute, welche Almosen bekommen, sollten grün und braun gefärbte Bleche tragen, läßt mit allem Grund schließen, daß Grün und Braun damals Eßlinger Stadtfarben waren, 1601 jedoch zeigt ein

kostbarer als zuvor und dadurch der Zerfall der Finanzen bei den Reichsstädten eben sowohl als bei den Fürsten herbeigeführt. Die Bürger zogen nun auch weit seltener als früher ins Feld, da der Gebrauch der Feuergewehre und die durch den Kaiser Maximilian, durch Georg von Frundsberg und andere Feldherrn bei den Landsknechten zuerst eingeführte, neue Kriegskunst und Ordnung jetzt eine weit längere Zeit der Uebung für Kriegsleute erforderten, als die Bürger bei ihren übrigen Geschäften darauf verwenden konnten. So kam es dahin, daß zu Ende dieses Zeitraums auch die Kriegsschaaren der Reichsstädte größtentheils aus geworbenen und besoldeten Knechten bestanden. Vorzugsweise nahm man jedoch hiezu Angehörige der Stadt und an solchen fehlte es wenigstens in Eßlingen nie.

Noch kostspieliger wurde das Kriegswesen jezt durch die, nach und nach immer allgemeiner werdende, Einführung des groben Geschützes, wozu man nun, neben den „Armbrustern und Bognern“ auch „Büchsenmeister und Büchsengießer“ [83]) haben mußte. Der erste uns bekannte Büchsenmeister in Eßlingen ist Franz Blattner von Augsburg, der am 16. März 1421 von der Stadt, für 25 Gulden Jahressold, lebenslänglich in Dienst genommen wurde. Wenn er Büchsen, Glocken oder Andres goß, so sollte er für ihm gegebene zehn Centner Zeug 9 Centner Gegossenes liefern und vom Centner 2 fl. Gießerlohn empfangen. Zur Werkstätte sollte er Platz in einem Zwinger erhalten, sein Werkzeug mußte er selbst anschaffen, auch was ihm mißlang, wieder umgießen. Wenn er Pulver für die Stadt verfertigte, erhielt er täglich 5, sein Knecht 3 Sch. Dafür, daß Geschütz, Armbrüste u. s. w., stets in gutem Stand seien, mußte er ohne besondere Belohnung sorgen. Wenn er ins Feld zog, erhielt er einen gebührenden Sold, auch war er von Steuern frei. Er war

gemaltes Wappen statt dessen Grün und Roth. Im Jahr 1542 zahlte Eßlingen jedem geworbenen Reisigen monatlich 12 fl., jedem Fußknecht 8 fl. und zwar alle 14 Tage zur Hälfte.

83) Die Gießhütte zu Eßlingen lag 1446 vor dem Lantelenthor.

1435 noch in den Diensten der Stadt, auf ihn folgte Albrecht Haid von Ulm, dem die Stadt am 27. Julius 1450 das Zeugniß gab, er habe ihr viele großen und kleinen Steinbüchsen, Tarraßbüchsen und Hackenbüchsen gegossen, die ihm alle wohlgerathen seien. Am 9. August 1455 aber wurde Meister Jakob Armbruster lebenslänglich zum Büchsenmeister angenommen [84]), und nach ihm sein gleichnamiger Sohn (18. Februar 1496), alsdann auf 10 Jahre Pantaleon Sydler, ein in seiner Kunst sehr geschickter Mann, der auch im Glockengießen sich sehr auszeichnete, zuletzt in pfalzgräfliche Dienste trat und 1544 starb [85]). In den Jahren 1550 und 1552 war Jörg Gebhard Büchsenmeister zu Eßlingen.

Die Stadt ließ übrigens auch von andern Orten her bisweilen Geschütz kommen; 1425 wurde Anton Ebinger deßwegen nach Nürnberg geschickt, woher er 3 große und 10 Handbüchsen, auch das Recept zu einem guten Schießpulver brachte [86]); 1450 ließ die Stadt von da wieder

84) Er erhielt 24 fl. Sold, für jeden Centner 3 fl. Gießerlohn, bei 10 Centner 1 Centner Abgang, Taglohn Winters 4, Sommers 5 Sch.

85) Schon 1486 goß er zu Eßlingen eine Schlangenbüchse, für 2 fl. 1 Sch. den Centner; sein Jahressold war 30 fl. und 4 fl. für ein Kleid, von Steuern und Diensten war er frei, Taglohn aber hatte er wie sein Vorgänger. 1519 machte er 2 Rothschlangen völlig 14 Werkschuh lang, den Centner zu 2 fl. und dazu 1 Eimer Wein, 1526 eine Feldschlange, 1538 wieder eine, diese sollte probirt werden mit dem besten gekornten Zeug (Pulver) und mit „genöter, gestrichener und gelegener Kugel" auf 3 Schüsse. Die Eßlinger rühmen 1544 von ihm, sie hätten in verschiedenen Zufällen und Nöthen seine Dienste auf mancherlei Art sehr brauchbar erfunden und daher falle sein Tod ihnen schmerzlich. Als einen im Glockengießen sehr kunstreichen und berühmten Meister empfahlen sie ihn schon 1496 den Bopfingern. Auch sein Sohn Sebastian war ein geschickter Glockengießer: Am 16. April 1529 und am 11. März 1531 bat König Ferdinand die Stadt, ihm ihm ihren Büchsenmeister zu leihen.

86) Die drei großen Büchsen waren 12 Centner 72 Pfund schwer und schoßen Kugeln von 8 — 8½ Pf. die 10 Handbüchsen, 2 Cent. 77 Pf. schwer, 2 löthige Kugeln mit 2½ — 3 Loth Pulver. Das Recept zum Pulver, das Ebinger von Hans Hesbach, Rathsherrn in Weinheim erhielt, lautet also: Man

eine Steinbüchse, 5 Centner schwer, kommen, welche eine Paßkugel eine Viertelmeile weit schoß, 1475 aber etlich Büchsen und Plattharnische und 1502 von Dinkelsbühl Handbüchsen.

So erhielt Eßlingen nach und nach einen stattlichen Vorrath an Geschüz, Stein- Karren- und Tarras-Büchsen, ganze und halbe Schlangen, Falkonetlein, Doppelhacken und einfache Hackenbüchsen. Zu ihrer Aufbewahrung wurden 1512 ein eigenes „Zeug und Werkhaus" gebaut, als Pulverthurm diente 1512 einer der Thürme der Oberthor-Vorstadt-Mauer [87]), später ein Thurm beim äußern Vogelsang-Thor.

Neben den Büchsenmeistern aber hatte die Stadt auch fortwährend Armbruster, Bogner und Plattner im Dienste, um Harnische, Bogen und andere Waffen verfertigen zu lassen, diese hatten ihre Wohnung gewöhnlich im Schüzenhaus und waren von Steuer und andern Beschwerden frei. Der berühmteste derselben war Meister Peter der Armbruster, der am 29. November 1458 auf 3 Jahre für 10 Pf. H. angestellt wurde und von dem selbst aus Nürnberg, das doch in Verfertigung von allerlei Waffen sich auszeichnete, Armbrüste begehrt wurden [88]). Am 25. Jun. 1520

nehme $^{4}/_{6}$ Salpeter, $^{1}/_{6}$ Schwefel, $^{1}/_{6}$ Kohlen, stoße jedes allein, misch es unter einander, stoß es vollends klein, je kleiner desto besser. Will man eine Büchse laden, so nehme man dazu nicht mehr als 1 Pf. 8 Loth Nürnberger Gewichts zu einem Schuß, darauf thut man einen wohlgeschmierten, mit Hanf oder Werg umbundenen, 3 — 3½ Pfund schweren Kloz und treibt ihn mit einem hölzernen Bengel bis aufs Pulver, zu gutem Zündpulver nimmt man Kohlen von Weinreben mit Wein oder Essig abgelöscht.

87) Am 12 Mai 1512 schreibt Eßlingen an Ulm, es sei Willens ein Zeug- und Werkhaus für sein Geschüz, Büchsen und Wehren zu bauen, daher sende es seinen Werkmeister Ulrich Statmann um das Zeughaus zu besichtigen. Ueber das Geschüz S. Note 76, von der Pulvermühle ist im nächsten Hauptstück die Rede.

88) Von dem berühmten Bogner in Eßlingen, heißt es im Schreiben der Nürnberger 28. März 1478, auch Herzog Wilhelm von Sachsen bestellte Armbrüste bei ihm, das Stück zu 1 fl 30 kr. (30. März 1428).

wurde Hans Hildebrand auf 5 Jahre zum Stadt-Plattner bestellt, er erhielt die Poliermühle und den Hammer zu seiner Benuzung, sollte sie aber stets in gutem Stande halten, nur Eis- und Wasserschaden übernahm die Stadt. [89]).

Die Bewohner der Stadt und ihres Gebietes.

Die verschiedenen Klassen der Bewohner Eßlingens und seines Gebietes wurden schon in der Einleitung angeführt. Ehe Jemand zum Bürger angenommen wurde, mußte er beweisen, daß er Niemand zinspflichtig oder leibeigen sei und Jahr und Tag in der Stadt angeseßen seyn, ohne daß Jemand ihn ansprach oder zurückforderte, dann erst trat er in die Rechte eines wirklichen Bürgers ein, zahlte für die Aufnahme 2 Gulden (1462.) und schwur der Stadt getreu zu seyn, ihren Nutzen und Frommen zu fördern, Schaden zu warnen, dem Bürgermeister und Rath, ihren Satzungen und Geboten zu gehorchen, in allen Sachen zu Eßlingen und sonst nirgendswo Recht zu geben und zu nehmen, sein Bürgerrecht nicht anders aufzusagen als mündlich vor geseßenem Rath und ehe er aus der Stadt ziehe, Steuer, Abzug und Anderes zu bezahlen [90]).

Am 25. Julius 1545 wurde eine alte Verordnuug, welche aber seit längerer Zeit nicht mehr gehalten worden war, erneut, daß nämlich Niemand als Bürger angenommen werden sollte, wenn er nicht 60 Pf. H. im Vermögen habe oder doch „mit genügsamer Bürgschaft beweisen könne“ daß er so viel besitze. Zugleich beschloß man daß eine Bür-

---

89) Ferner werden erwähnt als Armbruster Eberhard Fetscher 1529 Jakob Bub und Hans Roner jeder mit 3 fl. Dienstgeld jährlich 1545, Hans Burkhard von Pforzheim Plattner 1548, Jobst Schleher von Forchheim als Panzermacher 1538, ein anderer Panzermacher von Memmingen 1550.

90) Diese Verordnung wurde den 27. Julius 1457 erneut, der Rechtsstreitigkeiten in welche Jemand, vor seiner Aufnahme ins Bürgerrecht, verwickelt war, nahm sich jedoch die Stadt nicht an.

gerinn, welche einen Fremden heurathe, der nicht 60 Pf. H. im Vermögen besitze, ihr Bürgerrecht verlieren sollte. Jedes Jahr, wenn dem neuen Bürgermeister geschworen wurde, mußten alle Bürger ihre, indeß mündig gewordenen, Söhne mit bringen, welche man dann den Bürgereid schwören ließ und ihnen ihre Plätze auf den Lezinnen anwieß. Die Herrn aber mußten ihre Dienstknechte auf die Zunfthäuser bringen, wo sie der Stadtammann schwören ließ. (26. Julius 1523.) Jeder Bürger, der „eigenen Rauch" hatte empfieng alljährlich das sogenannte Gabholz eine gewiße Quantität Holz und Reisach aus den Stadtwaldungen für einen bestimmten niedrigen Preis [91]). Dafür aber war auch Jeder zu Steuern, Frohnen [92]) und andern Diensten verpflichtet und nur in einzelnen Fällen machte man Ausnahmen hievon und nahm Fremde, frei von Steuern und andern Lasten, gegen eine alle Jahr zu zahlende bestimmte Geldsumme, zu Bürgern auf [93]). Wegen Aufgebung des Bürgerrechts wurde am 7. Junius 1370 verordnet: wer in Eßlingen sein Bürgerrecht durch Muthwillen, Zorn oder sonst unredlicher Sachen wegen aufgibt oder aufgeben will, den soll der Rath davon abmahnen, weigert er sich, so erhält er 8 Tage Bedenkzeit und wenn er auch dann auf seinem Vorsatze beharrt, so muß er sogleich von all seinem Gut eine dreifache Steuer entrichten.

91) 1525 2 Klafter jedes zu 2 Schilling 1527 und 1529 zu 12 kr., 1530 zu 10 kr., eines.

92) Im Januar 1541 da mehrere arme Bürger dem Rath klagen, sie hätten in diesem harten Winter keine Arbeit, nahm dieser eine Frohne vor, für welche jeder Bürger wöchentlich 2 kr. geben sollte, und ließ dann durch die Armen gegen Lohn den Oberthor-Graben ausbessern.

93) Hans Ruching zahlt jährlich 12 fl. ist dafür ledig aller Frohnen und Beschwerden, besonders auch aller Aemter, außer bei einem feindlichen Angriff muß er Wachen thun gleich andern Bürgern, auch seine Nachkommen können auf dieselben Bedingungen Bürger in Eßlingen werden. (29. Novbr. 1455). Hans Truchseß von Stetten zahlt jährlich 4 fl. (15. Juni 1462). Hartmann Lang legt in der Stadt Steuer 1000 Schilling und gibt davon jährlich 2 Heller vom Pfund und mit seiner Frau 4 fl. Bürger-Geld, dafür ist er sonst ganz steuerfrei.

Wenn man befürchtete, ein angesehener Bürger wolle aus der Stadt ziehen, so nahm der Rath ihm wohl auch einen Eid ab, daß er ohne sein Wissen und Willen sich mit Leib und Gut nicht von der Stadt entfremden wolle, wie dieß am 2. November 1417 bei Eberhard Lutram geschah.

Wie und wenn die Bewohner der Weiler im Stadtgebiete, gewöhnlich die Bürger vor den Thoren genannt, das Bürgerrecht erhielten, davon finden sich keine Nachrichten, was aber gerade vermuthen läßt, daß es schon frühe geschah. Bürger zu Eßlingen hatten schon in den frühesten Zeiten hier Besitzungen und manche nahmen selbst ihren Wohnsitz hier, ohne ihr Bürgerrecht in der Stadt aufzugeben. Sie bildeten aber nur die geringste Zahl der Bewohner dieser Weiler, weit zahlreicher waren die Leibeigenen, und zwar stand der mehrere Theil derselben unter der Herrschaft fremder Fürsten und Adelichen [94]). Diese konnten daher erst nach der Auflösung ihrer Leibeigenschafts-Verhältnisse das Eßlinger Bürgerrecht erlangen. Dieß geschah zuerst wohl in Heimbach, wo die Stadt schon 1343 das Vogtrecht erwarb, einen Schultheißen setzte und die Gerichtsbarkeit ausübte [95]). Hier jedoch wie in Säerach, Sulzgries, Krummenacker und Rüdern „zum Theil hinter, zum Theil unter Eßlingen, auf der Höhe zwischen dem Neckar und der Rems und zu Mettingen im Thal am Neckar gelegen" hatte Würtemberg noch 1399 Leibeigene. Erst in diesem Jahr wurde, weil deßwegen vielfacher Streit entstand, indem jeder Theil „diese Leute für die Seinigen halten wollte" durch Schiedsrichter festgesetzt, daß sie alle künftig allein der Stadt Eßlingen unterthan und steuerbar seyn, die Stadt dagegen die Rechte, welche

94) S. darüber und über das folgende die Topographie.

95) Das Kloster Söflingen hat Weingärten im Hainbach, seine Amtleute finden an denen, welche sie bauen, Gebrechen, daher erlaubt der Rath zu Eßlingen daß künftig die, von ihm verordneten, 5 Männer, welche die Aufsicht führen, sie auch in des Klosters Güter führen sollen, wofür das Kloster seiner Gerichtsbarkeit entsagt und jährlich 2 Pf. H., Steuer von seinen Weingärten zu zahlen verspricht (8. Decbr. 1412, erneut 1505).

sie, noch von der alten Gaueintheilung her, in Ulbach hatte, aufgeben, dem Grafen Eberhard eine frühere Schuld von seinem Vater erlaßen und noch 600 Gulden bezahlen sollte (26. Sept. 27. Okt. 1399) [96]). Durch diesen Vertrag erst erlangte Eßlingen das Vogt- und Steuerrecht in den Weilern gänzlich und jetzt erst konnten auch deren Bewohner in das Bürger-Recht aufgenommen werden. Dieß geschah wohl nicht lange nachher, in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts [97]).

Die Zahl der Ausbürger oder der Fremden, welche das Bürger-Recht besaßen, ohne in der Stadt zu wohnen, war ohne Zweifel zu verschiedenen Zeiten verschieden; nach dem Steuer-Register von 1380 wenn es 318, meist aus den benachbarten würtembergischen Orten im Neckar- und Remsthal und auf den Fildern; sie zahlten zusammen 165 Pf. H. 15 Sch. 10 H. Steuer. Zahlreich waren auch fortwährend die Pfahlbürger oder Beisitzer, wie man sie jetzt zu nennen anfieng, die theils für immer theils auch nur auf einige Zeit ihren Sitz in der Stadt nahmen. Mit ihnen kam der Rath gewöhnlich wegen eines, nach ihrem Vermögen sich richtenden, jährlich zu zahlenden, Sitz- und Schirmgeldes überein, und sie mußten geloben, vor dem Stadtgerichte Recht zu geben und zu nehmen, und Güter, welche sie im Stadtgebiet kaufen würden, zu versteuern [98]). Am 14. Nov. 1549 beschloß der Rath sogar

---

96) Orig. Urk. Gabelkhover Mc. Steinhofer würtembergische Chronik II. 556. Die Schuldsumme betrug 1703 fl. und 56 Pf. H., dafür und für 600 fl. entsagte der Graf all seinen Ansprüchen auf die Leibeigenen in den genannten Orten.

97) 1450 nämlich kommt Rüdern als „in der Stadt Eßlingen Bürgerrecht gehörig“ vor und ebenso das Dorf Mettingen „in unsere Stadt gehörig“.

98) Anna Vaihinger als Beisitzerin aufgenommen gibt jährlich 2fl. für alle Steuern, Lasten und Beschwerden 17. Decbr. 1476, Heinrich Rösch von Kirchheim wird aufgenommen unter dem Versprechen kein Gewerb oder Handthierung zu treiben 30. Aug. 1418, Johann v. Sperberseck wird auf 8 Jahre als Beisitzer angenommen, gibt 6 fl. jährlich und ist von allen Beschwerden frei 23. April 1528 u. s. w. Als 1515 Conrad Thumb von

ihnen künftig die Erkaufung von liegenden Gütern so wie den Wein- und Kornhandel gar nicht mehr zu gestatten.

Die Zunftverfassung bildete sich in diesem Zeitraume zu Eßlingen vollends aus. Die Zahl der Zünfte war 13. Die Krämer-Zunft, zu welcher außer den Krämern, Mahler, Apotheker, Bäcker und Knopfmacher, Buchbinder, Papierer, Dreher und Beindreher, Nestler, Sekler, Nadler, Gürtler, Sattler, Glaser und Glasmahler gehörten, die Weingärtner-Zunft, die Kärcher-Zunft mit den Gremplern und Wirthen, die Metzger-Zunft mit den Fischern, die Schmied-Zunft mit den Wagnern, Zinngießern, Schlossern, Büchsen- Uhren- und Wendenmachern, Polierern, Schleifern und Plattnern, die Bäckerzunft, mit den Maurern, Dachdeckern, Steinmezen, Tünchern und Ipsern, die Schneiderzunft mit den Färbern, Tuchscheerern und Leinewebern, die Schumacher-Zunft, die Tuchmacher-Zunft mit den Zeug- und Hutmachern, den Hosen- und Strumpfstrickern, die Küfer-Zunft mit den Zimmerleuten, Schreinern, Büchsenschiftern und Bildhauern, die Gerber-Zunft und die Kürschner-Zunft mit den Barbierern, Badern und Hafnern [99]).

Jeder Gewerbtreibende in der Stadt mußte sich in eine solche Zunft aufnehmen lassen, wobei er ein Eintritts-Geld zu bezahlen hatte, das nach der Verordnung vom 19. Febr. 1508 wenigstens 6 Pf. H. und 6 Sch. betragen sollte. Jede Zunft hatte ihren Zunftmeister, ihre Zweier

Neuburg würtembergischer Erbmarschall ein Haus in Eßlingen kaufen wollte, so mußte er versprechen, kein Vorrecht vor andern Bürgern zu haben, sondern sich in Rücksicht auf sein Haus allen Ordnungen der Stadt zu unterwerfen. — Auch Barbara die Wittwe Herzogs Eberhard im Bart hatte im Sinn nach Eßlingen zu ziehen und machte mit der Stadt einen Vertrag, daß sie ein Haus kaufen und bleiben dürfe so lang es ihr gefalle, von 100 fl. sollte sie 1 fl. jährlich zahlen, sonst völlig frei seyn, ihre Diener aber der Gerichtsbarkeit des Raths unterworfen und ihr Gefolge aus nicht mehr als 50 Personen bestehen.

99) Die Barbierer und Bader waren zuerst bei der Metzger-Zunft, erst am 5. Decbr. 1491 wurden sie zur Kürschner-Zunft versetzt.

und Zwölfer, welche alljährlich neugewählt wurden, und bestand aus Obermeistern, Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Eine Zunftordnung, über welcher streng gehalten wurde, bestimmte die Pflichten und Rechte der Zunftmitglieder und die Art der Betreibung ihres Gewerbes, neben ihr galten auch die alten Gewohnheiten und das alte Herkommen. Jede Zunft hatte ihr eigenes Siegel und ihre besondere Kasse, die Zunftlade, mehrere derselben besaßen auch noch Häuser und liegende Güter außer ihren Zunfthäusern und Trinkstuben, über welche der Stubenknecht die Aufsicht führte, und wo die gewöhnlichen Zusammenkünfte wie die Gebote, zu denen die Zunftvorsteher den Mitgliedern besonders „bieten" ließen, gehalten, auch Hochzeiten und andere Festlichkeiten gefeiert wurden. Wer in eine Zunft als Lehrling eintreten wollte, mußte durch eine eigene Urkunde, den Geburtsbrief, erweisen, daß er frei und ehlich geboren sey. Bei vielen Zünften wurde auch zuvor untersucht, ob sein Vater nicht ein unehrliches Gewerbe, wie das eines Nachrichters oder Abdeckers, getrieben habe [100]).

Dann erst wurde der Lehrling aufgeschrieben und „eingedingt", nach vollendeten Lehrjahren aber durch einen Lehrbrief frei gesprochen und für einen Gesellen erklärt. Als solcher mußte er eine Zeitlang wandern und konnte dann erst, wenn er zuvor noch durch ein Meisterstück seine Geschicklichkeit erprobt hatte, Meister werden. Häufig errichteten die Mitglieder einer Zunft auch eine geistliche Brüderschaft unter sich [101]) und diejenigen, welche die Beiträge zu den Wachskerzen einzusammeln hatten, die man am Tage des Schuzheiligen der Brüderschaft in der Kirche

100) Die Metzger wollten sogar keinen Gerberssohn in die Lehre aufnehmen, auf die Klage der Gerber erklärte deßwegen der Rath (24. Mai 1400), diese seyen von solcher Ehre und Herkommen, daß sie Kaufmannschaft treiben und geistlich werden könnten, daher dürften die Metzger sie wohl aufnehmen.

101) So 1459 die Bader und Barbierer; ihre Brüderschaft stiftete den 13. Septbr. 1496 ein „gesungenes Amt" zu jeder Frohnfasten (Quatember) mit wenigstens 3 Sängern in der Spital-Capelle, wozu sie jedesmal 7 Schillinge gaben, dieß bestätigt den 20. Dec. 1496 der Stadt-Pfarrer.

aufstellte, hießen Kerzenmeister. Damit die Mitglieder einer Zunft sich erkennen und Betrüger leichter entdeckt werden möchten, hatte jede Zunft ihre eigenen Grüße und Losungsworte; auch erhielt jeder Geselle ein Zeugniß, die sogenannte Kundschaft, auf die Reise mit, bei manchen Gewerben auch ein Reisegeld [102]). Auf diese Art am besten, durch gemeinsames, geordnetes Zusammenwirken Aller, welche dasselbe Gewerbe trieben, konnte in jenen Zeiten die Gewerbsamkeit empor kommen. Die Zünfte waren damals als kleine Gemeinwesen, wo Einer für Alle, Alle für Einen standen, zur Erhaltung redlichen Gewerbes, zur besseren Bearbeitung der Künste und um den Künstler in Ehre und Achtung zu erhalten, ganz nothwendig. Sie waren die Schulen der Erfindungen, die sinnreichsten Künste entstanden aus ihren Handarbeiten. Für den Lehrling, wie für den Gesellen war es sehr vortheilhaft, daß sie zur Familie des Meisters gerechnet wurden und so neben der Erziehung für Gewerbe, auch die für Rechtlichkeit und Bürgertugenden erhielten. Freilich hatte diese Einrichtung auch ihre Gebrechen, sie hemmte die Freiheit der Gewerbe, schloß oft auf unbillige Weise andere Bewerber aus und bewirkte, da die Mitglieder jeder Zunft fest zusammenhielten, daß sie den Werth ihrer Arbeit selbst bestimmen konnten und so einen Zwang gegen den ausübten, der ihre Waaren brauchte. Daher wurden seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts und zwar zuerst für diejenigen Gewerbe, welche sich mit Zubereitung der Lebensmittel abgaben, von den Obrigkeiten Taxen festgesetzt, eine Einrichtung die man bald auch auf andere Gewerbe und auf Taglöhner ausdehnte. Wegen der Fleisch- und Brodtaxe unterhielt Eßlingen seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts einen fleißigen Briefwechsel mit den benachbarten würtembergischen Aemtern namentlich mit Stuttgart, auch mit etlich Reichsstädten, welche hauptsächlich

---

102) Man nannte solche Handwerke geschenkte, die Sitte aber wurde, weil sie zu viel Mißbräuchen und unnöthigem Zechen Anlaß gegeben, durch einen Reichstagsbeschluß abgeschafft, (1548, 1550) der den 1. Mai 1551 auch zu Eßlingen verkündigt ward.

eine Gleichförmigkeit in diesen Taxen zu Stande zu bringen, bezweckte. Vor andern Taxen sind die für die Kärcher (Fuhrleute) vom 11. Jun. 1536 und die Taglohnstaxe vom 9. Juli. 1549 die frühesten.

Die Bürgergesellschaft, in welche die neuen Bürger, die keine Gewerbe trieben, treten mußten, hatte ebenfalls ihr eigenes Versammlungshaus, die Bürgerstube. Ihr Stubenknecht bekam am 5. Junius 1549 eine eigene Ordnung. Nach dieser sollte er des Hauses getreulich warten, es stets sauber und rein halten, und wenn sich irgend wo ein Mangel, an Schlössern, Thüren, Fenstern, Oefen und dergleichen, oder am Gebäude selbst offenbare, es sogleich den verordneten Stubenherrn anzeigen. Während seiner Dienstzeit durfte er sich in kein anderes Geschäft einlassen, weder mit Botenlaufen noch auf andere Weise, sondern mußte so viel als möglich persönlich in der Stube aufwarten. Was ihm die Stubenherrn befehlen, sollte er ohne Weigerung thun, wenn Gesellschaftsmitglieder auf der Stube essen oder trinken wollten, ihnen, um ein gebührliches Geld, herschaffen was sie begehrten, „tugendlich und freundlich" und der Gäste durch sich und sein Gesinde fleißig warten, auch, je nachdem die Nothdurft es erfordre, die große oder kleine Stube einheizen. Zum Spielen mußte er die Karten nach Befehl der Stubenherrn anschaffen, das Spielgeld aber getreulich in die Büchse legen. Dafür erhielt er freie Wohnung und 16 Pf. H. jährlich. Dieser Sold wurde ihm am 25. Oktober 1552 auf 24 Pf. H. erhöht, auch ein Wagen Stumpen und 2 bis 300 Büschel Reisach jährlich bewilligt. Zugleich hörte der Zins von 4 Pf. H., welchen die Gesellschaft bisher aufs Rathhaus entrichtete, auf, die Umgelder wurden angewiesen, den nöthigen Hausrath auf die Bürgerstube zu schaffen und ein Mitglied des Raths und 2 von den Geschlechtern zu Stubenherrn verordnet. Das schon 1550 an den Stubenknecht ergangene Verbot, Fremde und Bauern auf der Stube zechen lassen, wurde erneut, „doch sollten ehrsame Bürger nicht ganz ausgeschlossen seyn."

Polizei, Lebensart und Sitten.

Die Reichsstädte waren im Mittelalter die eigentlichen Mittelpunkte des geselligen Lebens wie der Gewerbsamkeit. Hieher lockte der lebhafte Verkehr die meisten Fremden, welche da auch gewöhnlich bessern Schutz fanden, als in den Residenzen der Fürsten und Herrn, denen schneller Gewinn durch hohe Besteuerung von Ausländern mehr galt als Beförderung der Gewerbsamkeit, die ihr Einkommen nur langsam vermehrte. Hier kamen auch die Adlichen gerner zusammen, als in den Residenzen, wo die Gegenwart des Lehensherrn ihnen weniger Freiheit gestattete. Besonders fanden sie sich zu Festzeiten fleißig hier ein, weil sie da so manches Vergnügen genießen konnten, das sie in der Einsamkeit ihrer Burgen entbehren mußten. Hier herrschte in der Regel zugleich der größte Wohlstand, und wenn der Italiener Aeneas Sylvius, indem er behauptet, die Bürger zu Nürnberg wohnten besser als ein König von Schottland, sich auch eine Uebertreibung zu Schulden kommen ließ, so stimmen doch alle Nachrichten darin überein, daß in Deutschland zu jenen Zeiten Wohlstand, Geselligkeit und Gewerbsamkeit vornehmlich in den Reichsstädten zu Hause waren, in denen auch zuerst fremde Üppigkeit und ausländische Sitten Eingang fanden.

Zu den beliebtesten Speisen in Schwaben gehörte das Fleisch von Schweinen und Gänsen, im Spätjahr schlachtete jede, einigermaßen wohlhabende, Familie wenigstens ein Schwein und die „Mezelsuppe" war stets ein kleines Familienfest wie die „Märtesgans," welche am Martinstage auf dem Tische nicht fehlen durfte. Auch sonst wurde häufig Geflügel gegessen, vornehmlich Hühner und Tauben, außerdem Kalb- und Ochsenfleisch, Wildbrät und während der Fasten Fische, welche die Flüsse, die vielen Weiher und Seen im Ueberfluß lieferten, auch Seefische, vornemlich Häringe, wurden häufig eingeführt. Käse ward viel bereitet, von Mehlspeisen findet man namentlich Mehlklöse (Spatzen) und Nudeln, von Gemüse Kraut, Kohl, Rüben und Hülsenfrüchte. Außer dem einheimischen Obst kamen bei festlichen Mahlzeiten auch Citronen, Orangen, Feigen und Kastanien auf den Tisch.

Die gewöhnlichsten Gewürze waren Zwiebeln, Lauch, Fenchel, Anis, Körbel, Petersilie und Salbei; von ausländischen wurde Pfeffer am häufigsten gebraucht, außerdem Ingwer, Muskatnüsse und Gewürznägelein; Safran und Honig vertraten die Stelle des Zuckers. Die Zeit des Mittagessens war auch in Eßlingen gewöhnlich 10 Uhr Vormittags, die des Abendessens zwischen 4 und 5 Uhr nach Mittag, dazwischen genoß man den „Untertrunk" und Morgens die „Morgensuppe," meist eine Weinsuppe, Nachts den Schlaftrunk. Ohne einen guten Trunk wurde auch selten ein Geschäft vollzogen. Gegen diese Trunksucht, besonders gegen das „Vollaus und Zutrinken" ergiengen vergebens wiederholte Gebote. Auf einer Zusammenkunft in Eßlingen verfaßte der schwäbische Bund einen eigenen Abschied deßwegen und wegen des Gotteslästerns (30. August 1492). Fürsten-Räthe und Diener, welche dieser Laster kundbar überführt würden, sollten ihres Amtes entsetzt und von keinem Bundesmitgliede mehr in Dienste genommen, Adliche deßwegen aus den Turniergesellschaften gestoßen werden. Weil man aber wegen der Bürger und und des Landvolkes kein gleichförmiges Gesetz machen konnte, so sollte es jedem Stande überlassen bleiben, die Uebertreter nach eines jeden Landes Herkommen und Gelegenheit zu strafen. Der Rath zu Eßlingen, welcher schon am 30. April 1489 das Gotteslästern und Schwören bei Strafe Leibes und Guts verboten und dieß Verbot von den Kanzeln hatte verkündigen lassen, befahl nun am 25. November 1492 „zu Lob und Ehr Gottes, seiner reinen Gebährerinn Maria und aller himmlischen Inwohner, auch um dem Schaden und Aergerniß fürzukommen, die entstanden aus Gotteslästerung, Zutrinken und Zubringen, so in diesen Landen hin und wieder einreißt," daß diese Laster bei Vermeidung ernstlichster Strafe an Leib und Gut unterlassen werden sollten. Am 22. Mai 1491 aber verordnete er, daß Jeder, der von einem Andern einen Schwur oder eine Gotteslästerung höre, dieß, bei schwerer Strafe, anzeigen sollte; und solche Gebote erschienen später noch mehrmals.

Gegen die überhand nehmende Ueppigkeit in der Kleidung, da fremde Moden jeder Art immer häufiger nach-

geahmt wurden, enthielt der Augsburger Reichtagsabschied von 1500 eine ausführliche Verordnung. Hier wird den Bürgern der Städte zwar Sammt und Seide zu ihren Wämsern und Schamlot zu ihrer Kleidung, nicht aber Gold, Perlen, Scharlach, Futter von Hermelin oder Zobel gestattet. Ihre Frauen durften die Kleider mit Sammt und Seide aber nicht mit „goldnen und silbernen Stücken" verbrämen und ihre Töchter Perlenhalsbänder tragen. Handwerksleute jedoch und ihre Knechte, sollten kein Tuch tragen, wovon die Elle über 45 kr. koste und zu Röcken und Mänteln sich mit inländischen Tüchern begnügen. Gold, Silber, Perlen, Sammt, Schamlot und Stickereien waren ihnen ganz verboten.

Die Wohnhäuser waren einfach, gewöhnlich bloß von Holz [103]), und selbst in den Städten häufig noch mit Stroh gedeckt. Häuser von Stein besaßen gewöhnlich nur die Geschlechter. Durch die Kreuzzüge wurde die Sitte, Erker an den Häusern anzubringen, eingeführt, und verbreitete sich vornehmlich in den Reichsstädten. Auch baute man hier, um Raum zu gewinnen, die obern Stockwerke immer etwas über die untern heraus, wodurch die ohnehin schon engen Straßen, noch mehr verfinstert wurden. Der Rath zu Eßlingen befahl daher am 27. Julius 1544, daß solche „Ausstößer" nicht weiter als der erste 1 Fuß, der zweite ½ Fuß, die übrigen aber nur 4 Zoll hervorragen sollten. Zugleich wurde „um in den Häuserbau gute Ordnung zu bringen," befohlen, daß Jeder, der bauen wollte, zuvor die Bauherrn auf den Bauplatz führen und sich mit ihnen berathen, keiner aber dem andern vorfahren sollte, damit die Gebäude „nach der Schnur gerade beieinander stünden." Für das Straßenpflaster trug man zu Eßlingen ebenfalls gute Sorge und wandte viel Geld darauf; auch waren die Eßlinger „Wegbesetzer" (Pflästerer) sehr geschickt und wurden deßwegen häufig nach andern Städten berufen. Für die größere Reinlichkeit der Straßen begann man vornehmlich seit dem Anfang des sechszehnten Jahr-

103) Den 20. May 1532 erlaubte der Rath zollfreie Einfuhr des Zimmer- und Bauholzes Allen, welche in- oder außer der Stadt bauen wollten.

hunderts zu sorgen, wozu vornehmlich einige, kurz auf einander folgende, ansteckende Krankheiten beitrugen. Es wurde befohlen, keinen Kutter und andre Unreinigkeiten auf Straßen und öffentliche Plätze, in und außerhalb der Stadt, zu schütten, sondern allein an die Mauer am Neckar bei der Bliensaumühle, keinen Mist auf den Straßen und sonst an ungewöhnlichen Orten in der Stadt zu haben, kein unsauberes Geschirr oder Reifbande in die Brunnen zu legen oder darin zu waschen, auch kein Waschwasser daraus zu holen, so lange der Neckar nicht ganz trüb sey (1517, 1523, 1525, 1532, 1536, 1549 u. s. w.). Wegen des Brückenwasens wurde verordnet, daß Niemand ohne besondre Erlaubniß Holz hier aufstellen (11. Nov. 1491), Niemand, bei 10 Sch. Strafe, darauf spazieren reiten sollte (23. Februar 1548). Zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts wurde auch die Anlegung von heimlichen Gemächern allgemein befohlen, und zwar sollten sie versenkt und mit Schläuchen versehen und für ihre Säuberung jährlich von jedem 7 Sch. bezahlt werden.

Die, bei den engen Straßen und der Bauart der Häuser, in den Städten so häufigen Feuersbrünste bewirkten, daß man sich auch ernstlich mit der Verbesserung der Feuerpolizei beschäftigte. Die erste, uns bekannte Eßlinger Feuer-Ordnung ist vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Sie bestimmt, daß der Stadtammann, der Bürgermeister und 2 Rathsmitglieder die Weinzieher und die Zimmerleute mit ihren Knechten jedesmal, wenn Feuerlärmen entstehe, auf dem Platze erscheinen, jede Zunft aber 2 taugliche Leute zum Feuerlaufen wählen, der Eichwagen Leitern und Hacken herführen, der Unterbaumeister Kübel und Gelten und der Stubenknecht auf seinem Zunfthaus die, daselbst befindlichen Feuereimer hergeben, auch der Schulmeister mit seinen Schülern zur Brunst laufen und löschen helfen sollte. Der Spitalmüller mußte seinen Karren bei Nacht stets in der Stadt haben, damit man im Nothfall Kübel und Gelten darauf führen könnte. Sobald man Feuer schreie, mußte einer der beim Roßbühl Wohnenden das Schutzbrett am Bach fallen und der Thorwart den Beutaubach ganz herein lassen. Im Spital mußten stets

zwei gerüstete Fässer auf den Karren liegen, im Ilgenhofe ebenfalls, im Prediger-, St. Clara- und Sirnauer-Kloster eines, eben so sollte jeder Wirth ein solches Faß halten, und die dazu Verordnete jedesmal vor dem Katharinen-Markt und der Kirchweihe diese Fässer besichtigen. Diese Ordnung wurde, weil man sie schlecht beobachtete, am 30. August 1550 erneuert und befohlen, daß neben dem Stadtammann aus jeder Zunft noch 2 ehrbare Leute gewählt werden sollten, um zur Zeit der Noth sich an die, ihnen angewiesenen Plätze bewaffnet und mit einem Feuereimer versehen, zu begeben, und hier getreulich zur Rettung Anweisung zu thun; diesen sollten die Bürger behülflich und gehorsam seyn. Wer sich widerspenstig gegen sie erwies, mußte sogleich zur Bestrafung angezeigt werden. Von ihnen wurden 4 in die untere Beutau verordnet, zur Aufsicht über das Wasser aus dem Feuersee, 4 zur Aufsicht über die Kärcher mit den Fässern, 6 zu den Leitern und Feuerhacken, 4 um mit leichten Hacken, die Feuereimer, die zu nah ans Feuer kämen, hinwegzuziehen, und 8 zu den Zimmerleuten, um aufzumerken, daß durch Einschlagen und Aufbrechen der Wände, durch Flüchten der Kleider, des Bettgewandes und Hausraths kein zu großer Schaden geschehe. Kein Nachbar im vierten oder fünften Haus von der Brandstätte weg, durfte einen vollen Feuereimer in sein Haus nehmen.

Auch die, um dieselbe Zeit bekannt gemachte Sturm-Ordnung, enthielt einige Vorschriften, wie man sich bei Feuersbrünsten zu verhalten habe. Jeder der zum Feuer beschieden würde, sollte einen Feuereimer und eine Axt mit bringen, Weiber und junge Leute, die zur Wehr nicht tauglich wären, Wasser tragen, Pferdhalter und Kärcher nach altem Brauch Wasser führen, bei Nacht Pechpfannen aufgestellt werden, und, wenn es auswärts brenne, Niemand ohne Befehl der Obern aus der Stadt gehen.

Am 21. Nov. 1518 bedrohte man Jeden mit Strafe, welcher ein ausgebrochenes Feuer nicht sogleich, sondern erst dann, wenn Sturm geschlagen oder das Feuerhorn geblasen worden sey, anzeigen würde, und gebot Allen, denen kein besonderer Platz angewiesen war, mit ihren Waffen zum Bürgermeister auf den Markt zu laufen. Ueber

das vierte Haus von der Brandstätte weg sollte man nicht flüchten und austragen, über das dritte Haus hinaus keine Leiter, keinen Feuereimer und kein Wasser schleppen, und wer über das sechste hinaus sitze, zu seiner Lezinn gehen (1518, 1528, 1540). Die Heimführung von noch nicht wohl gedörrtem Oehmd wurde 1540 bei schwerer Strafe verboten, ebenso den 29. Nov. 1547 das Waschen zu Hause ohne Waschkessel und das Besuchen der Ställe ohne Laterne. Im Jahre 1537 vertheilte man an 52 Bürger 104 Handspritzen, gab fünf ins Spital und 2 in die Kanzlei; im Kaufhaus aber, auf dem Barfüßer Kirchhof, im Kupfergäßlein, auf dem Ilgenplatz, auf dem Kies, in der Jakobs-Kapelle, auf dem Roßmarkt, am Schelzthor, im Spital, in der mittlern Beutau und am Lantelen-Thor wurden 54 Leitern und 46 Feuer-Hacken vertheilt, und befohlen, den Rüstwagen der Stadt mit Leitern, Feuer-Hacken und Eimern, zum Gebrauch auf dem Lande, stets gerichtet zu halten.

Im geselligen Leben herrschte viel Munterkeit und Offenheit, aber auch viel Ausgelassenheit und Ungebundenheit. Besonders häufig war das Nachtschwärmen und anderer nächtlicher Unfug, wie „Trommeln und Hafenschlagen, Messerklingeln, Fässer und Bänke hin- und herstoßen, auch ungebührliches Geschrei,“ wogegen wiederholt Gebote erschienen. Jeder, welcher nach dem Läuten der Weinglocke, sich ohne brennendes Licht auf der Straße treffen lasse, sollte um 5, und wenn er eine Waffe bei sich führe, um 10 Sch. gestraft werden (1470, 1511 u. s. w.). Solchen, welche nächtlichen Unfug trieben, wurde gedroht, man werde sie sogleich in das Käfig unter der Laube führen, und noch dazu mit Gefängniß oder Geld strafen (16. Nov. 1539). Auch das Singen schandbarer Lieder wurde zu wiederholten Malen verboten, und den jungen Leuten untersagt, sich beim „Kränzleinsingen“ unter die jungen Mädchen zu mischen; diesen selbst aber empfohlen, dabei nur ehrbare, züchtige Lieder zu singen (1. Aug. 1535). Am 15. Februar 1540 erschien ein Befehl, welcher das Laufen in fremde Schenken, „allein um den Bauch zu füllen,“ verbot, und ein anderer, welcher Jedem untersagte, bei Hochzeiten und sonst mit abgezogenem Rocke zu tanzen,

weil hierdurch viel Leichtfertigkeit und Aergerniß entstehen. Als 1468 die „jungen Gesellen" sich zusammenthaten, Gärten und Stuben miethеten, und hier Unfug trieben, so verbot der Rath dieß bei 2 Pf. H. Strafe, weil daraus einmal ein Aufruhr entstehen könnte. Wenn aber fremde Gesellen Händel anfiengen, so sollte man sie so lange einsperren, bis sie für ihr künftiges ordentliches Betragen Bürgschaft leisteten (1549). Am 7. Novbr. 1540 wurde auch das Legen von Selbstgeschoßen bei 10 Pf. H. Strafe untersagt, weil dadurch schon Menschen und Thiere beschädigt worden seyen.

An Festen und Vergnügungen von mancherlei Art fehlte es nicht. Eine der ersten Stellen nahmen hier in den Städten die Kirchweihen und Fastnachts-Lustbarkeiten ein. Die letzten waren das Hauptfest, wobei es oft recht toll und ausgelassen hergіng und wozu eine Menge Fremder sich einfand, benachbarte Fürsten auch vom Rath eingeladen wurden [104]). Man stellte da Gastmahle und Tänze an, holte bei guten Freunden und Verwandten die Fastnachtsküchlein, lief „buzenweise" (maskirt) und des Nachts auch mit Fackeln umher. Einzelne Gewerbe hatten dabei noch ihre besondern Feierlichkeiten, die Fischer hielten ein Fischerstechen und einen Umzug mit Musik in der Stadt, die Mezger in weißen Hemden, mit Reifen und Lichtern, feierten, unter Trommeln- und Pfeifenklang ihren nächtlichen Reiftanz und stachen nachher auf dem Markt Kränzlein, dazu luden sie auch die Bürgermeister ein, und erhielten dafür 2 Imi Wein. Die Küfer verfertigten unter Tanz und Gesang auf dem Markt ein Faß, das sie dem Amtsbürgermeister schenkten und dafür aus dem Kastenkeller 4 Imi Wein bekamen; wenn der vergangene Herbst gut ausgefallen war, hielten auch die Weingärtner ihren Tanz und Umzug mit Fahnen und wurden mit zwei Imi Wein beschenkt. Erst als die Reformation eingeführt wurde,

104) Am 4. Februar 1494 schickt Graf Eberhard v. Wirtemberg, da er nicht selbst zur Fastnacht kommen könne, den Eßlingern Wildbrät „daß sie das in Beisein schöner Frauen zu seinem Angedächtniß in guter Ergötzung und Freude verzehren." Ebenso schickte am 1. Februar 1504 Herzog Ulrich, indem er die Einladung ablehnte, Wildbrät.

begann man diese Lustbarkeiten zu beschränken, erlaubte das Küchleinholen nur bei den nächsten Verwandten und verbot „der gefährlichen Zeitläufe wegen“ oft auch das Buzenweisegehen, Tanzen und Halten von Gesellschaften (1524, 1525, 1550, 1552).

Ein großer Aufwand wurde auch bei Hochzeiten gemacht, und schon am 4. Junius 1392 gebot der Rath zu Eßlingen deßwegen, daß Niemand, Geistliche allein ausgenommen, dem Andern zur Hochzeit schenken sollte, erst am 17. November 1532 aber erließ er eine Hochzeit-Ordnung. Dieß geschah, wie es im Eingang heißt, aus hohen, trefflichen und bewegenden Ursachen, weil bisher ein merklicher, überschwenglich-großer Kosten auf die Hochzeiten mit Ladung vieler und mancherlei Gäste, mit übermäßiger Pracht, unnützem Aufwand, Köstlichkeit der Speisen und Getränke, so etlich mal Tage lang zum Schaden des Wirths und der Gäste gewährt habe, gegangen sey. Niemand, mochte er nun eine „heimliche oder öffentliche“ Hochzeit halten, durfte mehr als 32 Personen dazu laden und weiter als 3 Mahlzeiten, eine am Vorabend, die zwei andern am Tage der Hochzeit selbst geben. Bei jeder dieser Mahlzeiten sollte man 4 Richten „mit ziemlicher, leidenlicher Kost“ geben, und keine unnothdürftigen und seltsamen Speisen aufstellen. Des Schießens, Trommelns und öffentlichen Tanzens auf Trinkstuben und Wirthshäusern sollten die Gäste sich ganz enthalten, doch durften sie mit Lauten, Geigen und anderem ziemlichem Saitenspiel und Pfeiffen einen ehrbaren Tanz thun. Diese Ordnung wurde den 10. Sept. 1536 neu eingeschärft, 1541 aber das Verbot, mehr als 3 Mahlzeiten zu halten, wiederholt, mit der Einschränkung jedoch, daß man Verwandten und Fremden am dritten Tage noch ein Morgenessen geben dürfe. Dazu wurde befohlen, Spielleute solle man nur 2 Tage lang bei der Hochzeit haben dürfen, und außer den nächsten Verwandten, ein Ehepaar nur 1 Pf. H., ein lediger Geselle 9 Sch. 4 H., eine Jungfrau 7 Sch. zur Hochzeit schenken. Die Nach-Hochzeiten und Nachtänze verbot man 1545 von Neuem.

Zu den Spielen war ein besonderer Spielplatz vor-

handen, welchen die Stadt gewöhnlich verpachtete [105]). Durch einen Vertrag, welchen Graf Ulrich von Wirtemberg am 9. Oktober 1331 mit der Stadt machte, verpflichtete sich diese, des Grafen Unterthanen, wenn sie in der Stadt spielten und ihren Verlust nicht auf der Stelle bezahlen könnten, um nichts weiter als um ihre Kleidung zu pfänden, jedoch sollte dem Gewinnenden freistehen, sie bei ihren ordentlichen Gerichten zu verklagen. Graf Eberhard der Aeltere aber schrieb am 6. Nov. 1492 an die Eßlinger, er habe um der Ehre Gottes und gemeinen Nutzens willen alle Spiele, welche anders als um 1 Pfenning gespielt würden, im Schach, im Brett und mit den Karten verboten und bat sie, dieses Verbot in Rücksicht auf seine Unterthanen auch in ihrem Gebiete zu beobachten. Der Eßlinger Rath hatte jedoch schon viel früher (28. Oktober 1468), das nämliche Verbot erlassen und 2 Pf. H. Strafe darauf gesetzt, wovon der Angeber ein Viertheil erhalten sollte [106]). An Kirchenfesten führte man auch häufig Schauspiele auf, deren Gegenstand gewöhnlich aus der biblischen Geschichte, oder aus einer Heiligen-Legende genommen war. Deßwegen dauerte dieser Gebrauch auch noch nach der Reformation fort, welche, wie wir später sehen werden, in so manchen Stücken eine strengere Sittenpolizei einführte [107]).

Wie andre Reichsstädte, so hatte auch Eßlingen seine öffentliche Frauen- oder Freihäuser, Anstalten, welche die Zügellosigkeit des Adels, wie der Jugend über-

105) Jos. Senglin und Hans Herrenberg bestehen der Stadt Eß- Spielplatzmeisterei aufs nächste Jahr für 150 fl., sie sollen der Stadt mit 2 reisigen Pferden warten, doch muß die Stadt, wenn sie ausziehen, sie und die Pferde erhalten, aufs Spielen sollen sie getreulich warten, damit Niemand etwas Ungleiches geschehe mit Würfeln oder Anderm, auch sollen sie ungewöhnliche Schwüre, so ob dem Spiel geschehen, rügen (19. Mai 1431).

106) Darum so rüg je einer den andern und hütet euch vor Schaden, heißt es in dem Verbot.

107) Am 4. August 1549 vergönnt der Rath dem Schulmeister das „Spiel Lazari" in der Frauenkirche zu halten, 1550 befahl er ihm, sein Spiel zuerst vor ihm und seinen Angehörigen in dem Barfüßer Kloster, dann auf dem Markt vor der ganzen Gemeinde zu halten und schenkte ihm Brod und zwei Imi Wein.

haupt beinahe zu einem nothwendigen Uebel machte, um Frauen und Töchter ehrbarer Bürger vor Mißhandlungen zu bewahren [108]). Wir finden deren schon 1300 zwei, das eine lag auf der Froschweide und wurde von der Stadt um 10 Sch. jährlich verliehen, das andre in der Oberthorvorstadt im Frauenbrüdergäßlein. Die Frauenwirthe wurden vom Rathe auf bestimmte Zeit angenommen und mußten eine gewisse Abgabe zahlen. Dafür sollten sie allein öffentliche Frauen halten und fremde Dirnen dieser Art' wenn sie nach Eßlingen kämen, nur einmal hier übernachten dürfen. Allein diese Verordnung wurde schlecht gehalten; die Frauenwirthe hatten häufig Anlaß zu Klagen über die vielen „heimlichen Frauen," welche für sich das Gewerbe trieben und deren es fast in allen Gassen einige gebe, und über die Gastwirthe, welche fremde Frauen, und zwar oft 4 oder 5, mehrere Wochen lang bei sich behielten. Es sey ihnen deßwegen, sagten sie, nicht mehr möglich, sich ehrlich zu ernähren und ihre Abgaben zu zahlen, da sie oft die Woche über nicht mehr als einen halben Gulden einnehmen, ihr Gewerbe werde immer schlechter, so daß sie nothwendig in Armuth gerathen müßten. Allein die Befehle des Raths wider die heimlichen Frauen wurden so schlecht befolgt als seine Verbote des „unziemlichen, unehlichen Beiwohnens" auf welches Gefängnißstrafe gelegt war.

Bettler und Landstreicher waren zu jenen Zeiten sehr zahlreich und mißbrauchten die Mildthätigkeit und Religiosität, welche es für eine heilige Pflicht hielt geistig und leiblich Kranke und Gebrechliche, Pilger die nach hei-

108) Um größerem Schaden vorzukommen sind Frauenhäuser in allen größern Städten zugelassen, heißt es in einer Eingabe der Eßlinger Frauenwirthe. Wursteisen in seiner Basler Chronik sagt: Als man bei der Reformation die Frauenhäuser abschaffen wollte, sezte sich der gemeine Mann dagegen und sprach, man sollte diese Häuser bleiben lassen, um Ehebruch und andre Sünden zu vermeiden, meinte sogar, man könne keine fromme Frau oder Tochter behalten, wenn man sie abschaffe. Noch 1598 übrigens wird das Frauenhaus in Eßlingen abgebrochen und auf einer Hofstatt am Heppächerplatz neugebaut.

ligen Orten wallfahrteten, oder, um ihre Sünden abzubüßen, herumzogen und ihre Bußübungen öffentlich zur Schau trugen, zu unterstützen. Sie benüzten den Aberglauben ihrer Zeitgenoßen aufs Listigste und stahlen, raubten, brannten und mordeten dabei, wo es Gelegenheit gab. Niemals aber wurde das Rauben und Brennen häufiger getrieben als im dritten und vierten Jahrzehent des sechszehnten Jahrhunderts. Dieß war zum Theil eine der traurigen Folge des Bauern-Kriegs, indem die rücksichtslose Strenge, mit welcher namentlich der schwäbische Bund gegen das Landvolk verfuhr, viele verleitete aus Verzweiflung das Raubgewerbe zu ergreifen Am 22. Decbr. 1528 benachrichtigte die österreichische Regierung in Würtemberg den Rath zu Eßlingen, es ziehen viel fremde „Landröcke" und Bettler umher, die sich zum Theil für Landsknechte, Krämer und Handwerker ausgeben, Feuer einlegen, rauben und morden, sie hätte daher ihren Amtleuten eine Ordnung überschickt, daß man künftig nirgends solche „Landstreicher, Schmuttirer, Scheiden- und Löffelmacher, Zahnbrecher, Wurzelgräber, Röthelsteinträger und andere Krämer, welche ihren Kram auf dem Rücken tragen" ohne schriftliche Urkunden von ihrer Obrigkeit, die aber nur auf ein Jahr gültig wären, aufnehmen sollte. Der Rath ergriff auch besondere Vorsichtsmaasregeln und stand deßwegen in fortdauerndem Briefwechsel mit den benachbarten würtembergischen und Reichsstädten. Es wurden damals wirklich auch 4 Mordbrenner in Eßlingen verhaftet und gerädert (s. oben). Allein dennoch nahm der „Mordbrand immer mehr zu und die Mordbrenner ließen sich überall auf dem Land und in den Städten sehen."

Daher wurde am 5. August 1536 befohlen, auf feuerfangende Dinge gut Acht zu haben, keine Garben auf dem Felde stehen zu laßen und keine verdächtigen Fremden zu beherbergen. Dessenungeachtet hielt 1540 eine Bande solcher Landstreicher zu Eßlingen selbst „in des Eisenkrämers Haus" ihre Zusammenkünfte. Man entdeckte sie und bekam mehrere davon gefangen, welche wichtige Geständnisse machten. Die Räuber und Mordbrenner sagten sie, seyen vornämlich daran zu erkennen, daß sie meist grüne oder blaue Hüte trügen, zu ihnen gehörten gar viele Bettler,

Kesselflicker und andere Landstreicher, die bald mit dem Aussatz bald mit der fallenden Sucht behaftet zu seyn vorgeben und die meisten deutschen und wälschen Krämer, welche mit ihren „kleinen Krämlein" allenthalben die Jahrmärkte besuchten, gewöhnlich grüne Mäntel und Hüte, auch große Paternoster oder Kreuze am Halse trügen. Sie hätten besondere Zeichen, wodurch sie die Häuser, in welchen Feuer eingelegt werden sollte oder schon eingelegt sei ihren Genoßen bemerkbar machten; zum Anzünden bedienten sie sich der „Brieflein mit Pulver und Schwefel, der Häfelein mit Pulver und der sogenannten Holländer Röhren". Einer sagte sogar, als er einmal zum Brennen gekommen, seyen blaue Vögelein zu ihnen und von ihnen geflogen, diese hätten sich auf die Häuser gesetzt, welche dann sogleich in Brand gerathen seyen, ein anderer bekannte gerade zu, der Teufel sei ihr Hauptmann, während ein dritter erzählte, wie er und seine Genoßen einen reichen Müller in der Nähe von Mömpelgard durch Gespenstererscheinungen so sehr erschreckt hätten, daß er seine Mühle verlaßen habe, welche sie hierauf gänzlich ausplünderten.

Wegen des Straßen-Bettels erschienen in Eßlingen zu verschiedenen Zeiten Verordnungen, am 24. August 1389 wurde beschloßen, es sollte Niemand mehr das Betteln erlaubt seyn, als solchen armen Leuten, die aus der Stadt gebürtig oder seit langer Zeit her ansäßig wären, und nur wenn der Rath ihnen hiezu die Erlaubniß ertheilt habe, auch sollten diese dann „mit ihr selbst Leiben vor den Kirchen liegen oder stehen." Später verbot man Landstreichern das Betteln ganz (1. Jan. 1550.) und befahl daß man keinem Bettler ein Allmosen geben sollte, wenn er nicht ein, vom Rath ausgestelltes Zeichen vorweisen könne (18. Oktbr. 1550).

Die Zigeuner erschienen in Deutschland zuerst 1418; sie kamen von Ungarn her, zogen in Horden herum und hatten Anführer, welche sich Woiwoden, Grafen und Herzoge nannten. Angeblich waren sie wegen der Sünden ihrer Voraltern, welche Christus bei der Flucht nach Aegypten nicht hätten aufnehmen wollen, zu langen Irrfahrten verurtheilt. Hiedurch erregten sie Mitleiden und

wurden anfangs überall wohl aufgenommen. Der Kaiser Sigismund verlieh ihnen 1423 einen Schuz- und Freiheitsbrief und noch lange nachher (2. Sept. 1461) stellte der Rath zu Eßlingen einer Horde derselben ein Empfehlungs-Schreiben folgenden Inhalts aus: Allen und Jeden erklären wir Bürgermeister und Rath zu Eßlingen, daß der hochgeborne Herr Andreas Herzog in dem niedern Aegypten, Vorweiser dieses Briefs mit sammt etlich zu ihm Gehörigen einige Tage bei uns gelegen und sich allda mit den Seinigen solcher Maßen gehalten hat, daß wir ihnen alles Gute gönnen müßen. Da auch von den Kanzlen verkündet worden, eine große Anzahl des Volkes in Nieder-Aegypten sei ehemals vom christlichen Glauben abgefallen, weßwegen ihm der Papst zur Buße auferlegt habe, je von Zeit zu Zeit in christlichen Landen zur Strafe für seinen Abfall und um sich im Christenthum besser zu unterrichten, umher zu ziehen, allen aber, welche ihm Herberge und Almosen gewährten, voller Ablaß verheißen ist, so bitten wir Alle die diesen Brief zu Gesicht bekommen, den Herzog und die Seinigen wohl aufzunehmen.

Drittes Hauptstück.

Gewerbe und Handel Eßlingens.

Während des ganzen Mittelalters blieben die Städte fortwährend die Hauptsitze der Gewerbsamkeit, da es nur den Handwerkern, welche die nothwendigsten Lebensbedürfnisse zubereiteten, gesetzlich erlaubt war, sich in den Dörfern anzusiedeln und das Landvolk Alles, was es sonst nöthig hatte, aus den Städten beziehen mußte. Neben den Handwerken und dem Handel wurden jedoch auch in den meisten Städten die landwirthschaftlichen Gewerbe, die Viehzucht vornemlich, der Obst- Wein und Gartenbau, mehr oder weniger eifrig betrieben. In Eßlingen war der Weinbau ein Hauptgewerbe, schon 778 kommen Weingärten in

der hiesigen Gegend vor [1]), und während dieses ganzen Zeitraumes nahm deren Zahl zu, so daß der Rath ihre Anlegung ohne besondere Erlaubniß, einigemal verbieten mußte (6. Decbr. 1458, 9. Julius 1467 u. s. w.) [2]) Ursprünglich gehörten die Weingärten wie das übrige Grundeigenthum, den Geschlechtern oder auch fremden Fürsten und Adlichen; diese verliehen sie dann an Weingärtner für eine gewiße jährliche Abgabe und daher kommt es daß auch noch in spätern Zeiten ein großer Theil der Eßlinger-Weingärten aus Lehen- und Zinsgütern bestand, deren Inhaber einen jährlichen Zins oder einen Theil des Ertrags, von einem Fünftheil bis zur Hälfte, davon entrichten mußten. Der Lehensmann durfte jedoch solche Güter verpfänden und verkaufen, wie sein Eigenthum, nur mußte er sie dann dem Lehensherrn immer ein Jahr zuvor zur Einlösung anbieten. Er durfte sie auch wieder verleihen und empfieng dann von dem, welchem er sie lieh, als „Handlohn" einen Schilling oder ein Paar weiße Handschuhe (14. Julius 1392). Diese letztere Bestimmung jedoch wurde durch die Verordnung vom 22. Julius 1414 aufgehoben und festgesetzt, daß solche Güter künftig nur um baares Geld und mit Vorbehalt des Losungsrechts für den Lehensherrn sollten verkauft werden dürfen. Wenn der Lehensmann „muthwillig aus der Stadt wegzog" und dem Lehensherrn sein Gut unangebaut liegen ließ, so durfte dieser, es mit Erlaubniß der Fünf, „welche über die Weigärten gesetzt waren", auf ein Jahr einem Andern verleihen und wenn bis dahin der Lehensmann nicht zurück kam, fiel es ihm heim (21. Okt. 1425).

Das Verhältniß der Lehensleute zu den Lehensherrn gab übrigens häufig zu Beschwerden und Klagen Anlaß und auch später erschienen deßwegen verschiedene Verordnungen. So wurde im Jahre 1520, auf die Klage der Weingärtner-Zunft festgesetzt, daß man auf die Lehensgüter Geld entlehnen und sie als Unterpfand verschreiben

---

1) Mabillon acta ordinis. Benedicti II. 341.

2) Die zweite Verordnung untersagt besonders die Anlegung von Neubrüchen zu Weingärten, „weil bisher des Waidgangs und Viehtriebs wegen, große Klage war."

dürfe, nur nicht um Weinzins oder andern Gülten und Leibgedinge. Alle Briefe, welche Stadtammann und Richter aufsetzten, sollten künftig diese Bestimmung enthalten und ohne sie keine mehr gültig seyn. Wer sein Lehensgut oder die Einkünfte davon verkaufen wollte, mußte es 8 Tage vorher dem Lehensherrn, zum Behuf der Einlösung, anzeigen. Wenn man ein Lehensgut zertheilte, durfte dieß nicht in kleinere Theile als zu halben Morgen geschehen [3]). Jeder Lehensmann durfte, wenn ihn keine briefliche Verschreibung hinderte, in die ihm am besten gelegene, Kelter fahren, ohne des Lehensherrns Willen aber keiner ablassen. Auf die Klagen der Zunftmeister wurde am 28. Jul. 1552 von neuem verordnet daß, jeder „Lehens- und Baumann" seinen Lehenweingarten, wie sein eigenes Gut verpfänden, verschreiben und verkaufen dürfe, mit Vorbehalt der Lösung für den Eigenmann; dann aber sollte auch, wenn dieser das Gut verkaufen wolle, der Lehensmann die Lösung haben. Am 21. Julius 1550 erschien nochmals eine „Erläuterung" der Verordnungen wegen der eigenen und Lehensgüter. Wenn ein Bürger sein Eigenthum sammt dem Viertheil des Ertrags aus einem Weingarten verkaufte, durfte es nur auf Wiederlosung geschehen, welche aber allein nach dem Herbst statt finden konnte. Wenn aber Einer seinen eigenen Weingarten verlieh, so geschah es unablösig. Wollten zwei ihre Güter gegen einander vertauschen, so mußten diese durch den Rath oder die Geschwornen zuvor angeschlagen werden. Kein Bürger sollte sich, ohne Wissen und Willen des Raths, gegen einen Fremden um Güter und Gülten verbinden, verschreiben und zinsbar machen, damit man stets wiße, wie hoch der Stadt und der Bürgerschaft Güter versetzt und beschwert seyen.

Es erschienen auch manche, die Feldpolizei betreffenden, Verordnungen; das Statutenbuch von 1491 befiehlt, daß Niemand dem Andern in seinen Gütern sowohl auf dem Feld als auch in der Stadt, an Holz, Früchten und Anderm, sowie in der Stadt, an Rigeln, Bauten und Anderem Schaden

3) Den 28. Julius 1532 hob man diese Bestimmung auf, mit dem Beisatz, daß jedoch alle Theilnehmer an einem solchen Gute in dieselbe Kelter fahren sollten, schon den 11. Juli 1538 aber wurde sie wieder hergestellt.

thum sollte, bei Strafe von 10 Sch. für Kinder unter 12 Jahren, von 2 Pf. H. für junge Leute unter 18 Jahren und von 4 Pf. H. für die Erwachsenen. Wer diese Strafe nicht zahlen wollte oder konnte, wurde auf den Pranger gestellt; wer solchen Schaden bei Nacht und Nebel that den traf die Pranger-Strafe neben der Geldbuße, auch mußte stets Schadenersatz geleistet werden und jeder Bürger und Unterthan war verpflichtet den Schaden einem der 4 hiezu vom Rathe bestellten, Männer anzugeben. Das Verbot Birken und Maien abzuhauen, wurde jedes Jahr wiederholt, auch untersagte man bei 10 Sch. Strafe das Aehrenlesen bei noch dauernder Aerndte, ehe die Garben hereingeführt seyen und das Grasen in fremden Gütern (4. Julius 1540), das Treiben der Gänse, Hühner, Enten und Schweine auf den Stadtwasen bei 3 bis 6 Pfenning Strafe, (10. März 1517) und das Herabwerfen der Früchte von den, daselbst stehenden Nußbäumen (17. Julius 1541). Tauben, fliegende sowohl als nicht fliegende, sollte man bis Fastnacht von sich thun, bei 1 fl. Strafe (12. Jan. 1468). Storchen zu schießen war gänzlich untersagt, andere Vögel aber sollte man nicht vor Jakobi schießen (1529, 1547, 1548 ff.) Unnüze Hunde zu halten verbot man und befahl dem Nachrichter, jeden Hund, der kein Zeichen an sich hängen hätte, todt zu schlagen 1536, 1537, ff.)

Die Ordnung für die Taglöhner auf dem Felde war: Von St. Peterstag an, wo der Sommertaglohn beginnt, sollen sie bei Oeffnung der Thore mit dem Morgenläuten zur Arbeit gehen, von halb 8 bis 8 Uhr aber und von Georgii bis Michaelis von 7 bis halb 8 Uhr, sollen sie zur Morgensuppe, von 11 bis 12 Uhr zum Mittagessen, von halb 4 bis 4 Uhr zum Unterbrod frei haben, die Arbeit hörte um 7 Uhr, oder mit Sonnen Untergang auf.

Ueber die Art und Weise des **Weinbaues** zu jenen Zeiten findet sich nur eine einzige Nachricht, welche zunächst auf den Bau des, dem Kloster Kaisersheim angehörigen, Burgweingartens Bezug hat, und im Lagerbuch dieses Klosters vom Jahr 1534 steht. Sie führt die Aufschrift: Wie man einen Weingarten, der hoch und wohl an der Sonne liegt, mit jungen Stöcken und in andern Wegen pflanzen

und bauen soll, und ist folgenden Inhalts: 1) Weil die Burg zu Eßlingen hoch und warm liegt, soll man nicht beziehen oder decken, damit man es auf starke Schenkel richte und bringe, weil es dann viel Trauben giebt, denn mit dem Decken und Bodenziehen verderbt man die Stöcke und die Augen, und mindert den Wein. Auch soll man unten am Schenkel 2 Bogen ziehen und darüber 1 oder 2 Ruthen, wie es sich geziemt und die Nothdurft erfordert. 2) Wenn man um und bei einem oder 2 starken Schenkeln etlich junge Ruthen findet, die soll man bei den alten Schenkeln aufziehen, so viel die Nothdurft erfordert. 3) Es ist von Nöthen, Aufsehen zu haben, damit man in den Weingärten bei trockner und nicht bei nasser Zeit baue und arbeite. 4) Wenn man einen Weingarten fest halten und mit Mist düngen will, das soll und muß um Pfingsten geschehen und bereitet werden, und werden gemeiniglich auf einen Morgen 25 Kärren voll Mist geschätzt, doch ist auf die Nothdurft Acht zu haben. 5) So man eine hübsche Kammerz haben will, dazu mag man nehmen Elbinne Stöcke, denn sie sind sehr gut, geben starke Schenkel, Muskateller Stöcke mag man darunter ziehen und ist groß Acht zu haben, daß mans unten feist halte und wohl verwahre, das gibt guten Nachdruck in die Höhe; die Gülle, das Kehricht und Spülicht und andre feiste Erde ist gut und soll alle wegen darum liegen. 6) So man Traminerstöcke in die Burg setzen wollte, sollen sie 2 Fuß von einander gesetzt werden, die Elbinne Stöcke geben sich weiter, die soll man 2½ Fuß von einander setzen. 7) Zu Stockheim bei Brackenheim im Zabergau werden die Traminer Stöcke erforschet, in Heilbronn werden sie mit geringer Mühe zu bekommen seyn, die fränsischen (französischen) Stöcke desgleichen [4]).

Am 3. November 1527 wurde eine „Ordnung des Weingartbaus, wie es mit Belohnung und Speise gehalten wer-

4) Der Preis der Weingärten war in verschiedenen Lagen natürlich verschieden, 1314 kostete der Morgen Burgweingarten 60 Pf. H., 1321 1 Morg. Neckarhalde 50 Pf. H., am Oelenberg und in Heimbach 30 Pf. H., am Helblinsberg 20 Pf. H., in der Remser Klinge 16 Pf. H. (zu Hedelfingen 18 Pf. H.).

den soll" bekannt gemacht [5]), am 27. September 1548 aber verordnet, daß kein Buttenträger oder Leser für sich Trauben schneiden soll, bei 1 fl. Strafe, sondern der, welcher sie dingt, soll dem Buttenträger 6, dem Leser 4 Trauben geben. Das Herbstgeschirr in die Straßen zu stellen, so daß es Wandel und Verkehr hinderte, war verboten (1550). Gewöhnlich las man die Trauben nicht aus, sondern kelterte sie untereinander, erst später scheint man dieß gethan zu haben, und daher ward nun am 20. Sept. 1550 befohlen, daß wer den rothen Wein besonders lese, ihn wie den weißen verumgelden sollte. Vorlaß und Druck aber werden schon in einer Urkunde von 1323 unterschieden und 1355 wird erwähnt „ein Wein, der guter Wein heiße, nicht der Trübwein sey." Wer Weinstöcke verkaufen wollte, durfte dieß nur auf dem Markte thun, und mußte sie zuerst von dem hiezu aufgestellten Stöck-Kießer gehörig kießen lassen, vor 12 Uhr Mittags durfte auch Niemand Reben oder junge Bäume aufkaufen, und das Hausiren damit war ganz verboten. Diese, von den ältesten Zeiten her geltende, sogenannte Stöck-Kieß-Ordnung wurde noch 1785 erneut.

Bei der Menge Weingarten gab es natürlich auch viel Keltern. In der Stadt selbst werden urkundlich erwähnt: des Cruceberges Kelter (1342), die Kelter beim Augustinerkloster (1390, 1395), die Fürstenfelder Kelter beim Hofe dieses Klosters (1434), die Kelter hinterm Barfüßerkloster

5) Für Pfählausziehen und Ausschneiden nach dem Herbst zwölf Pfenning dem Mann, 10 dem Knaben, 1/4 Laib Brod, keinen Wein noch Speise; fürs Beziehen 3 Sch. 1/2 Laib Brod, ein Maas Wein 1—2 Trachten Essen; für Erde, Mist und Steine tragen auf 1/2 Tag dem Mann 7, dem Knaben 6 Sch. 1/4 M. Wein, 1/2 Laib Brod; Schneiden bis Fastnacht 12 Pf., 1/4 Laib Brod, 1 Maas Wein; Hacken, Pfähle und Stöcke setzen vier Sch. 1 Maas Wein 1/2 Laib Brod 2 Trachten; fürs Heften Knaben 12 Pf., Frauen 10 Pf. 1/2 Laib Brod 1 Maas Wein 1—2 Trachten; eben so viel Wein u. s. w. fürs Felgen (und 20 Pf. Lohn) und fürs Mauern (Winters 3 Sch., Sommers 4 Sch. Lohn, wenn man kein Essen gibt je 1 Sch. mehr). Kärchnern ist man keinen Imbiß schuldig, sondern nur Morgens eine Suppe und einen Trunk. An Fasttagen gibt man 2 Gemüse.

(1448) und die Kelter außerhalb des Grabens unter der Ebershalde. In der Mettinger Vorstadt finden wir die Kelter vor dem Mettinger Thor (1307, 1328, 1334, 1339, 1438), des Syders Kelter unter der Neckarhalde und des Kürnen Kelter (144, 1441), Bayruts (1459), Besemers (1346, 1352, 1371), Lutrams (1434) und Ulins (1470) Kelter, welches aber wahrscheinlich nur 2 Keltern waren, welche mit ihren Besitzern die Namen wechselten. In der Beutau werden angeführt: die Kelter (1300) und des Remsers Kelter (1317, 1369, 1370), in der Bliensau die Kelter des Klosters Sirnau, neben einem Haus an der äußern Brücke (1346). Auch die Weiler hatten ihre Keltern und 1482 ließ der Spital eine große Kelter bauen. Die Keltermeister mußten schwören: Keinem Bürger zu erlauben, daß er ablasse, es sey denn der verordnete Zehnter dabei, oder daß er den Wein nach Hause bringe, ehe er ihn verzehntete, es sey Vorlaß oder Druck, rother oder weißer Wein; fleißiges Aufsehen zu haben auf die Zehentfässer und Niemand zu gestatten, daß er daraus trinke oder Wein lasse, sondern sobald sie erfahren, daß Jemand dieß thue, oder seinen Wein nicht richtig verzehnte, ihn sogleich dem Bürgermeister anzuzeigen.

Weinbau und Weinhandel blieben während dieses ganzen Zeitraums Hauptgewerbe in Eßlingen [6]), und das Eßlinger Weinmaas war in mehreren benachbarten Reichsstädten und in Wirtemberg, wo es von Herzog Christoph 1557 zum Landmaas erhoben wurde, von alten Zeiten her gebräuchlich [7]). Für die Richtigkeit des Maaßes und der

6) Als der Abt von Maulbronn bat, ihm zu erlauben, daß er 20 bis 30 Fuder durchsichtigen, rothen Wein zu Eßlingen verkaufe, schlug man ihm dieß ab, „weil der Stadt Gewerb ganz auf Wein stehe“ und hiedurch das Mißfallen der Bürger erregt werden könne (2. Aug. 1486); auch sagt die Stadt in ihren Beschwerden über die Matrikel (1503), Arme und Reiche zu Eßlingen hätten allein ein Gewerbe und Nahrung mit dem Wein, klagt aber auch zugleich, daß der Weinhandel und andre Gewerbe seit 20 Jahren merklich und viel abgenommen hätten und von den benachbarten Flecken an sich gezogen worden seyen.

7) Siehe die wirtembergischen Weine im 15. und 16. Jahrhundert von Heyd in Memmingers wirtembergischen Jahrbüchern

Maasgeschirre sorgten die Bronnen- und Neckar- oder Trüb-Eicher, welche am Eichbronnen und am Neckar die Geschirre eichten. Sie hatten einen Obherrn aus dem Rath, mit 10 Pf. H. 8 Sch. Jahressold, die 2 Ober-Eicher mußten den Wein, nach der Lese, in den Kellern nach der Gestalt und Größe der Fässer schätzen, anschreiben und pitschieren, alle Monate mit einem geschwornen Stadtknecht in sämmtlichen Wirthshäusern und Kellern herumgehen und nachsehen, welche Fässer leer seyen, und diese dann zum Eichen fortnehmen; wenn sie ein volles Faß unpitschiert fanden, hatten sie davon die Anzeige zu machen. Wenn ein Bürger an einen Fremden Wein verkaufte, so zahlten der Käufer 3 und der Verkäufer 3 Sch. vom Fuder, wovon die Bronnen-Eicher 8 Heller, die Stadt 5 Sch. 4 Heller bekam, bei Verkäufen an Bürger war die Abgabe um einen halben Sch. geringer, der Antheil der Eichenden derselbe; wer seinen eigenen Wein wegführte, gab vom Fuder 4 Sch. der Stadt, 1 Sch. den Eichern. Diese mußten, wenn sie einen Zuber eichten, ihn jedesmal aufschreiben, ehe sie ihn ins Faß schütteten und der Schöpfer mußte schwören, ein fleißiges Aufsehen zu haben, daß mit der Eich getreulich und aufrichtig umgegangen werde. Die Neckar-Eicher sollten Dienstags, wenn der Eichwagen geht, zu eichen anfangen, und wenn sie mit 2 Zübern eichten, sollten ihnen die Umgelder Knechte zur Aushülfe geben, die Reife sollten sie abschlagen, nicht zerbrechen; zünftige Weinschenker durften ihnen nicht helfen; das Geld für Eichung neuer Fässer, Kübel und Züber, wurde zwischen ihnen gleich getheilt; in der Woche nach Othmar mußten alljährlich

1836 I. p. 165 ff. Schon 1258 kommt vor urna vini Esslingensis, 1278 urna Esslingensis de vino, 1372 Eimer Eßlinger Maas; in Ulm, wo ein starker Weinhandel getrieben wurde, galt das Eßlinger Weinmaas (Jägers Ulm p. 715), die Eßlinger Eich wurde beim Weinzoll in Wirtemberg schon zu den ersten Zeiten Herzogs Ulrich angewendet (Sattler, Herzoge I. 130) auch bei Weinbesoldungen das Eßlinger Maas gebraucht (Heyd p. 172, Note 2); 1701 begehrt Gros-Gartach Nachricht über die Eßlinger Eich, die schon seit vielen Jahren bei ihnen eingeführt sey und 1745 erhielt es deren Renovation und ein Certificat darüber.

sämmtliche Trinkgeschirre neu geeicht werden (1481, 1536, 1543).

Neben den Eichern waren beim Weinverkehr beschäftigt die Imiträger, Weinzieher oder Spanner und die Wein-Unterkäufer. Die Imiträger mußten schwören, Jedermann getreulich und ungefährlich, und zwar Niemand über einen halben Eimer, in ein Fäßlein zu messen; wenn sie 4 Imi und darüber maßen, erhielten sie von Jedem, er sey Bürger oder Fremder, als Zoll 3 H., welche sie in die eiserne Tasche stecken mußten, die sie bei sich trugen, und vom Imi für sich höchstens 1 H., vom Tragen in die Stadt 2, in die Vorstädte 3 H. Auch hatten sie, wenn sie für Privatleute, oder Wirths- und Zunfthäuser, in Klosterhöfe, zu Zechen und Gesellschaften Wein trugen, das Umgeld davon einzufordern und bei den Wirthen noch besonders dem Neckar-Ober-Eicher anzuzeigen, wie viel Wein sie getragen hätten (1481). Die Weinzieher durften von einem Anstich nicht mehr als 3 Maas Wein, oder wenn es unter 3 Eimern war, das Geld dafür fordern und sonst Nichts, weder Käse noch Brod, bei Strafe an Leib und Gut. Wenn sie leere Fässer herauszogen, war ihr Lohn für ein Eimeriges Faß 6, für ein größeres 8 H. und für eines, das über 15 Eimer hielt, 8 Pfennige, wovon sie den der Stadt gebührenden Antheil sogleich den Umgeldern geben sollten. Für das Aufstoßen der Fässer erhielten sie vom Eimer 2 H., fürs Abstoßen von jedem Fasse 8 bis 10 H., Weinschenken und Wirthen aber durften sie nur in Gegenwart eines Geschwornen auf und abstoßen; dem, ihnen vom Rath gesetzten Meister sollten sie gehorsam seyn, und dieser allem Unfug unter ihnen wehren (1481). Die 4 Wein-Unterkäufer mußten geloben, den Käufern zu welchen sie berufen würden, Fremden wie Bürgern, Armen wie Reichen, berathen und beholfen zu seyn, von einem Unterkauf nicht mehr als 4 H. zu nehmen, und weder Miethe oder Gabe, noch Sendung an Weihnachten, Martini oder zu andern Zeiten, mit Niemand Wein gemeinschaftlich zu haben, weder selbst noch durch Weib und Kinder oder irgend Einen ihrer Angehörigen, Wein auszuschenken, auch keinen zu kaufen, außer zur Herbstzeit, mit keinem Fremden zum Essen und Trinken in die Herberge

zu gehen, auch keinen dazu in ihr Haus zu führen; wenn sie mit einander zechten, nicht nach Wein in die Höfe, Klöster, Bürgerhäuser oder anderswohin zu schicken, sondern, wie Andre, den Wein bei den Zapfern holen zu lassen (1481). Hiezu kamen durch die Verordnung vom 14. August 1550 noch folgende Zusätze. Die Unterkäufer sollen sich im Rechenstüblein fleißig einfinden, hier aber Niemand mit sich zechen lassen, fremde Weinkäufer überall herumführen und in jeder Gasse fragen, ob da Wein zu verkaufen sey. Wenn ein Kauf geschehe, sollen sie ihn genau berechnen, damit weder dem Käufer noch dem Verkäufer Unrecht geschehe, wofür diese ihnen miteinander 4 Pfenninge geben mußten. Eine besondere Verordnung vom 31. Julius 1531 verbot ihnen auch noch das Essen und Trinken in Klosterhöfen und das Weinholen für Fuhrleute.

Der Lohn der Küfer oder Binder wurde 1544 neu bestimmt, 3 Sch. sammt Essen und Trinken, und 1 Sch. fürs Geschirr täglich, und ohne Essen und Trinken 10 Sch. und 1 Maas Wein, für Hülfe beim Aufladen vom Führling 2 Pfenning, und wenn das Ablassen verdingt wurde (was aber selten geschah), vom Fuder 3 Sch. Am 18ten Okt. 1548 wurde ihnen befohlen, ihre Taugen nicht mehr vor dem Tränkthor noch an der Stadtmauer und am Neckar aufzustellen, sondern auf dem Barfüßer Kirchhof, und obgleich sie vorstellten, so sey es von Alters her gewesen und baten, man möchte es dabei bleiben lassen, so beharrte der Rath doch auf seinem Beschluß.

Im Jahre 1463 wurde zu Eßlingen die erste Weinrechnung gemacht. Hiezu verordnete der Rath jedesmal 5 seiner Mitglieder, welche schwören mußten, „die Rechnung zu machen, zum Gleichesten als sie könnten, den Armen wie den Reichen, und dabei anzusehen, die gemeinen Landesläufe und Käufe getreulich und ungefährlich. Auch wurde nun festgesetzt, „daß künftig Rechnung und Schlag alleweg eins seyn und bleiben sollten.“

Der Weinhandel Eßlingens ging vornehmlich nach Ulm, welches für die in den Osten gehenden schwäbischen Weine der Hauptstapelplatz war [8]). Am 27. Julius 1350 wurde

8) S. Jägers Ulm p. 715. Im Eid der Ulmer Weinschenken aus dem 15. Jahrh. heißt es: Ob du den Wein von Eßlingen,

beschlossen: die Aus- und Einfuhr des Weines ist erlaubt, außer wenn der Rath und die Dreizehner von den Handwerkern und die Zwölfer von den Bürgern außer dem Rath, welche dazu verordnet sind, erkennen, daß so viel Wein in der Stadt ist, als genügt, dann soll die Einfuhr bis auf eine neue Erlaubniß verboten seyn; kein Fremder aber soll Wein kaufen im Haus oder auf dem Markt, ehe er die Weinsteuer entrichtet hat, bei 1 Pf. H. Strafe zum Bau der Stadtmauern von jedem Faß. Am 9. Jul. 1467 wurde die Einführung und Einlegung von Wein nach Martini bei 10 Pf. H. Strafe von jedem Stück verboten und befohlen, dieses Verbot alljährlich am Sonntag nach Jakobi zu verkündigen.

Man verfertigte in Eßlingen, wie anderwärts, auch künstliche Weine, Kräuter-, Gewürz- und Spanweine, indem man Beeren und gewürzhafte Kräuter, wie Alant, Salbei, Wermuth, Senf u. s. w., unter den Wein mischte. Ein süßer Wein, welchen man zur Herbstzeit aus frischem Most machte, hieß Rappas [9]). Solche Weine vertraten damals die Stelle der gebrannten Getränke, die man bis zu Ende des 15. Jahrhunderts nur als Arznei gebrauchte und deren Bereitung zum Trinken auch in Eßlingen bis zum Schluß dieses Zeitraums sehr beschränkt wurde. Durch die künstlichen Weine vornämlich aber ward auch zur Weinverfälschung Anlaß gegeben, welche man in Eßlingen häufig trieb. Die Stadt Ulm beklagte sich hierüber 1478 bei dem Rath, welcher erwiederte, er wolle die Seinigen, wenn er von solchen „gemachten Weinen" etwas bei ihnen entdecke, ernstlich an Leib und Gut strafen, er lasse auch jähr-

oder auf dem Weg oder sonst kaufst. Man vergleiche was hier p. 716 ff. über den Weinhandel und die damit beschäftigten Leute gesagt ist.

9) Am 7. Okt. 1554 bittet der Fürstenfelder Klosterpfleger man möchte ihn seinen Weingarten sogleich lesen lassen, damit er Most bekomme, um seinem Herrn, dem Herzoge von Baiern, Rappas machen zu können; am 22. Nov. 1554 aber befiehlt der Rath den Unterkäufern herumzugehen und bei den Wirthen allen Rappas aufzuschreiben, damit er verumgeldet werde. Rappis erklärt Frischlin in seinem Nomenclator p. 133 durch vinum acinaceum, Leiren, was aber auf den hier angeführ. Rappas nicht paßt.

lich einen Eid schwören, solchen Wein nicht zu verkaufen (5. Decbr. 1478). Aber sey es nun, daß die, deßwegen erlassenen Gebote nicht befolgt wurden, oder daß man sie nicht streng genug vollzog, die Klagen über die Weinverfälschungen der Eßlinger dauerten fort, und kamen sogar vor den Kaiser Friedrich III., welcher deßwegen am 6. August 1487 der Stadt schrieb: Er werde glaublich berichtet, wie durch die unziemlichen Gemächte, welche ihre Bürger in den Wein thun, manche Manns- und Frauenspersonen in schwere Krankheiten gekommen, etlich gar gestorben wären, was erbärmlich zu hören und ein unmenschlich Ding sey, er befehle daher dem Rath, darob zu seyn, daß dieß abgestellt werde. Noch in demselben Jahre aber, am 4. Okt., erließ der Kaiser, „weil der merklich schwere Unrath, der Manns- und Frauenspersonen aus dem bösen Gemächt der Weine angewachsen und gekommen sey, vor ihn gebracht worden," eine eigene „Ordnung und Satzung" folgenden Inhalts. Die Trauben sollen, wenn man sie auf die Kelter bringt, ohne alles Gemächt und ohne allen Zusatz ausgepreßt, der Most in unzubereitete Fässer geschüttet, sogleich in die Keller oder Gruben gelegt und in steter ordentlicher Füllung gehalten werden, damit er seine Gährung vollkommen haben möge. Auch später sollte man mit dem Wein keinerlei Gemächt oder Zusatz vornehmen, es sey mit Feuern oder Bedämpfen, sondern ihn in seiner ordentlichen Füllung bis zum Ablassen erhalten. Wenn man dann den Wein ablasse, sollte man ihn ebenfalls in unzubereitete Fässer thun. Wollte aber Jemand um Beständigkeit willen des Weins ihn mit einem Schwefel zubereiten, so soll er dieß zu thun zwar Macht haben, aber nur einmal, nicht öfters und so, daß für ein vierfudriges Faß nur 1 Loth lautern Schwefels ohne allen Zusatz genommen werde; auch soll er dieß, wenn er den Wein verkaufe, dem Käufer anzeigen, damit dieser ihn nicht noch einmal schwefle. Wer hiegegen handle, dessen Fässern sollte man den Boden ausschlagen und den Wein auslaufen lassen, ihm auch für jeden Eimer 1 fl. Strafe ansetzen. Jeder Fürst und Stand des Reiches sollte Leute aufstellen, welche hierauf fleißig Acht hätten und sie deßwegen schwören lassen. Jeder, welcher andre Gemächt zum Weine that, mußte 10 fl.

Strafe zahlen. Niemand sollte den Wein durch die Gläser besichtigen, kaufen oder verkaufen, weder auf Märkten noch sonst wo, bei 1 fl. Strafe für den Käufer wie für den Verkäufer. Gewürz-, Beer-, Kemp- (Kämme-?) und Span-Weine, um sie zu füglichen Zeiten zu gebrauchen, wie sich ziemt und von Alters Herkommen ist, Malvasier, Rheinfal und andre wälschen Weine durften, wie früher, verkauft werden, wer sie aber unter einander mischte, verfiel ebenfalls in eine Strafe von 100 fl.

Um zu erfahren, ob diese Ordnung auch befolgt werde, schickte der Kaiser den Hans Schühlin, einen gebornen Eßlinger, ins Elsas, nach Schwaben und Franken, um die Weine zu untersuchen und wo er dieselben der vorgeschriebenen Ordnung nicht gemäß und anders als sie gewachsen seyen, finde, die Leute zur Strafe zu ziehen, wobei ihm alle Reichsstände, bei Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, Hülfe, Förderung und Beistand thun und ihn in seinem Geschäfte schützen und schirmen sollten. Als aber nun Schühlin im April 1489 nach Eßlingen kam und hier dem Rathe seinen Auftrag eröffnete, so antwortete dieser: der Auftrag schiene ihm dem ausgegangenen kaiserlichen Mandat etwas wiederwärtig, da der Kaiser das Aufmerken und Strafen der Herrschaft jeden Landes und Gebietes übertragen hätte; überdieß sei jenes Mandat in Eßlingen ernstlich verkündigt worden und als der Kaiser selbst deßwegen an den Rath geschrieben hätte, habe dieser es von Neuem öffentlich anschlagen lassen und werde streng darob halten (22. April 1489). Ungeachtet dieser Protestation begann jedoch Schühlin seine Untersuchung und fand dabei „daß die Eßlinger das kaiserliche Gebot bisher freventlich verachtet nnd demselben keine Folge geleistet hätten." Hierauf erschien ein scharfes kaiserliches Rescript (10. Jun. 1483) gegen welches aber die Eßlinger vor Notar und Zeugen eine Protestation einlegten, weil sie dadurch in ihren Freiheiten und Privilegien unbilliger Weise beschränkt würden. Zugleich übersandten sie dem Kaiser eine Rechtfertigungsschrift, in welcher sie erklärten, seit vielen Jahren schon duldeten sie keine Mischung des Weines mehr, sondern ließen blos Senfwein verfertigen, die kaiserliche Verordnung hätten sie streng befolgt und als erst kürzlich einige

Abentheurer aus Franken zu ihnen und an andere Orte in Schwaben gekommen seyen und etlich Gemächte der Weine hätten verfertigen lehren, so haben sie dieß gleich abgestellt, obgleich sie wußten, daß an andern Orten das kaiserliche Mandat nicht so genau befolgt werde. Die gemachten Weine, die man bei ihnen gefunden und konfiscirt habe, hätten 2 Würtembergern gehört. Die Sache kam vors Hofgericht zu Rotweil und von diesem ans Reichskammergericht und endigte damit, daß Schühlin erklärte: er habe nicht gegen die Stadt selbst, sondern nur gegen einige ihrer Bürger geklagt. Obgleich aber Kaiser Maximilian I. am 24. Aug. 1497 die Verordnung seines Vaters erneute, so dauerte die Weinverfälschung doch auch in Eßlingen fort. Am 11. März 1503 schrieb Herzog Ulrich von Würtemberg deßwegen an die Stadt: Weil das Gemächt der Weine allenthalben geübt werde und so schädlich geschehe, daß die Menschen dadurch mancherlei Gebrechen und sogar tödtliche Krankheiten zu erleiden hätten, wie sich das kürzlich in Ulm gezeigt habe, so habe er deßwegen in seinem ganzen Fürstenthum jede Weinmischung gänzlich untersagt, die Stadt sollte das Nämliche thun und einige Abgeordneten schicken, daß man, mit Zuziehung von Arzeigelehrten, untersuche, welche Mischungen des Weines unschädlich seien. Am 11. Januar 1529 aber schrieb die Stadt Ulm an Eßlingen, es sei an sie hochbeschwerlich gelangt, daß mit Machen oder Streichen der Weine, welche wöchentlich auf ihren Markt geführt wurden, die höchste Gefahr gebraucht und mit diesem wiedernatürlich süß gemachten oder gestrichenen Weine männiglich betrogen werde. Sie hätten diesem Mißbrauch lange zugesehen, da es aber damit nicht besser würde, endlich den Fuhrleuten, die ihren Markt besuchten, eine Maaß und Ordnung deßwegen vorgeschrieben. Weil nun aber die Weine häufig, ehe die Fuhrleute sie kauften, auf die ähnliche Weise gestrichen würden, so bäten sie den Rath zu Eßlingen in seinem Gebiet „Fürsehung zu thun, daß die betrügliche Fälschung des Weines abgestellt und dieser in dem Wesen, wie ihn Gott uns aus Gnaden gegeben, gelassen werde.“

Man führte in Eßlingen übrigens auch fremde Weine ein, Malvasier, Muskateller, Elsäßer, Rheinfal und wälsche

Weine und zwar lange Zeit, ohne sie zu verumgelden, bis 1531 die Stadt auch auf sie ein Umgeld legte.

Das Ausschenken des Weines war jedem Bürger gestattet, sobald er das Umgeld bezahlt, vom Ober-Umgelder die Erlaubniß eingehohlt und vom Ober-Eicher seine Fässer hatte pitschieren lassen (12. Jan. 1533. 30. Jul. 1537 u. s. w.) Bäcker und Grempler aber, welche Wein ausschenkten, durften Niemand zugleich auch Essen geben (4. Aug. 1529) und alle, welche gekochte Speisen, gebratenes und gesottenes Fleisch, Sulzen und Fische aus dem Haus verkaufen wollten, mußten sich deßwegen mit der Weinschenken-Zunft vergleichen (24. Febr. 1470). Den Weinschenken, welche auf dem Zehenthof Wein ausschenkten, mußte der Zehentherr zu essen, vom Fuder 10 Sch. Lohn und jährlich einen Wagen mit Holz geben, wofür sie ihm, nach altem Herkommen, zum Neujahr einen Kapaunen verehrten (20. Decbr. 1518). Die Bestimmung des alten Stadtrechts, daß die Wirthe bei Händeln und Gesetzesverletzungen als Zeugen und Kläger auftreten durften, wurde 1347 von Kaiser Ludwig aufgehoben „weil es den Eßlingern selbst nicht redlich noch der Stadt nüzlich dünke." Am 26. Decbr. 1470 wurde verordnet, daß man den Wirthen gleich nach dem Herbst den Wein pitschieren und sie schwören lassen sollte, jedes Faß zu verumgelden, ehe sie es anzapften, auch ein angestochenes Faß nicht mehr aufzufüllen. Die erste Wirthsordnung erschien 1481, sie setzt fest, daß der Ober-Eicher den Wein, wenn er zur Herbstzeit in die Kelter komme, aufschreibe und der Wirth ihn dann im nächsten Vierteljahr verumgelden, auch die leeren Fässer, ehe sie neugeeicht wären, und ohne Wissen und Willen des Ober-Eichers, nicht neufüllen sollte. Den Wein, welchen der Wirth nach Martini bekam, durfte er nicht eher einlegen, als bis der Ober-Eicher ihn pitschiert, angeschrieben und das Umgeld dafür eingezogen hatte. Jeder mußte dem Ober-Eicher auf Befragen anzeigen, wie er den Wein ausschenken wolle, und den Preis, in dem er ihn auszuschenken anfieng, bis ans Ende behalten. Außer dem Haus durfte der Wirth nur fremden Wein ausschenken. Am 10. September 1549 wurde den Wirthen befohlen, Gartenspeisen

und Fische nicht in ihren Häusern sondern auf dem Markt zu kaufen.

Eßlingen hatte zwar verhältnißmäßig nur geringen Getreidebau, dennoch aber trieb es einen starken Frucht-Handel, wie schon daraus erhellt, daß auch das Eßlinger Dinkelmaaß in mehreren benachbarten Reichsstädten und in Würtemberg eingeführt war, in letzterem Lande 1557 sogar zum Landmaaß erhoben wurde [10]). Am 27. Julius 1350 wurde verordnet, die Aus- und Einfuhr von Getreide sollte frei seyn, außer wenn Krieg oder sonstige Unruhen im Lande herrschten, dann sollte der Rath mit den Zwölfern und Dreizehnern bestimmen, wie lange die Ausfuhr zu verbieten sey, und was sie beschlößen, sollte gelten. Die Kornmesser mußten schwören, recht zu messen, vom Wagen Korn 16, vom Karren 8 H. einzuziehen und die Hälfte davon, welche der Stadt gehörte, getreulich in den Stock zu legen; sie selbst durften sich mit Niemand zum Getreidehandel vereinigen, wenn sie aber für sich allein Getreide kauften, mußten sie es ein Vierteljahr lang behalten. Des Marktes sollten sie fleißig warten und ihn in Ehren halten, das Satzgeld von Zübern, Brettern, Pfählen und Anderm in einen besondern Stock thun und von jedem Pf. H. für sich 2 Sch. empfangen. Wenn sie Frucht zu messen bekamen, welche nicht Kaufmannsgut war, so mußten sie es dem Bürgermeister anzeigen. Der Kornhausmeister sollte Haus und Geschirr rein, Geflügel und Schweine davon fern halten, das gesetzmäßige Zubergeld einfordern, darauf sehen, daß die, welche die Frucht nur im Kleinen verkauften, das Eßlinger Meß hatten, die Früchte, welche er kaufte, den Eigenthümern baar zahlen und auf die Vorräthe im Kornhaus ein fleißiges Aufsehen haben.

Am 25. Novbr. 1529 erschien eine „Ordnung des Korn- und Haber-Kaufs" nach welcher bei Strafe von 1 fl., Niemand anders als an den beiden Wochen-

10) Als daher die Stadt unter würtembergische Herrschaft kam, durfte sie nur ihr Roggen- und Habermaaß verändern, von denen jenes um 2 Vierl. 3 $^{305}/_{407}$ Ecklen größer, dieses um 1 V. 5 E. 2 $^{204}/_{407}$ V. kleiner war. S. Heyd a. a. O. p. 172. Das Kornhaus der Stadt lag in der Thurmstraße (1440).

märkten, und zwar allein auf dem Markt und ein Fremder nicht mehr, als er am nehmlichen Tage auf der Achse wegführen konnte, kaufen sollte. Den Fremden war auch verboten Korn auf Hurden oder Bühnen aufzubewahren, den Bürgern dagegen, fremdes Korn auf den Wochenmarkt führen zu lassen.

Bei der langwierigen Theuerung, welche von 1528 bis 1534 dauerte, kamen Wirtemberg, Baden, Hohenzollern, Eßlingen, Reutlingen, Heilbronn, Gmünd, Rothweil und Weil auf einer Tagsatzung in Eßlingen über folgende Fruchtkauf-Ordnung überein (17. April 1531). Aller Verkauf ist gänzlich verboten, wer einen Vorkäufer angibt, erhält ¼ des Werths des von ihm aufgekauften Korns. Alle Frucht soll auf offenem Markte verkauft werden und der Kauf ganz frei seyn; Müller, Bäcker und Wirthe dürfen nicht mehr als ihren Bedarf auf einen Monat kaufen. Keiner darf, bei 6 fl. Strafe, seine Früchte aufstellen, jeder Aufschlag ist verboten. Wer Verkaufsfrüchte hat, soll angehalten werden, sie um ziemlichen Preis herzugeben, ebenso gibt jede Obrigkeit dem Volk um ziemlichen Preis, was sie auf ihren Kästen entbehren kann und handelt mit Geistlichen und Weltlichen im Lande, daß sie dasselbe thun. Wucherlicher Kauf und Vorkauf ist bei schwerer Strafe untersagt. Gegen jede Herrschaft, welche in ihrem Gebiet keine Frucht hergibt, wird eine Fruchtsperre verhängt. Aus Aeckern dürfen künftig nicht mehr, wie früher, Weingärten gemacht werden.

Zu Ende der langen Theuerung versammelten sich die Gesandten von Wirtemberg, Eßlingen, Ulm, Reutlingen, Hall, Heilbronn, Gmünd, Weil und Wimpfen wiederum zu Eßlingen und verfaßten hier eine „Ordnung, welcher Gestalt sich ihre Herrschaften und Obrigkeiten verglichen haben, wie es mit Kaufen und Verkaufen von allerhand Früchten gehalten werden soll" (27. Oktober 1534). Ihr Inhalt ist folgender: Wer Früchte zu verkaufen hat, soll dieß nur auf freiem, offenem Markt in Wirtemberg oder den genannten Reichsstädten thun. Der Vorkauf ist bei Strafe gänzlich verboten, nur die Wirthe dürfen den Haber auch außer den Wochenmärkten kaufen, sollen ihn aber dann dem Fremden desto wohlfeiler geben, damit Handel und Ver-

kehr erhalten und befördert werden. Die „bösen, leichtfertigen und verschwenderischen Buben," welche das, für ihre Haushaltungen nöthige Getreide verkaufen, und das dafür erhaltene Geld, ehe sie heim kommen, unnüzlich und üppiglich verprassen, sollen gewarnt, und wenn sie hierauf Nichts geben, „härtiglich mit dem Thurm gestraft werden." Fremde dürfen auf Märkten nur so viel sie im eigenen Geschirr wegzuführen vermögen, Frucht aufkaufen, die Obrigkeiten aber zu jeder Zeit und namentlich das Korn, das beim Schluß des Marktes noch nicht verkauft ist. Das Abkaufen noch auf dem Felde stehenden Getreides, die Zehentfrüchte ausgenommen, ist verboten. Im Lande selbst darf Niemand mehr als seinen Jahresbedarf an Frucht kaufen, wohl aber auswärts, die so erkaufte Frucht soll er aber nicht im Ausland aufschütten, außer am Rhein und Main, um sie zu Wasser herbeizuführen. Wer eigenes Korn hat, soll keines auf dem Markte kaufen. Alle Beamten sollen angewiesen werden, streng ob dieser Ordnung zu halten, auch Baden, die benachbarten Prälaten und die Ritterschaft zur Theilnahme daran eigeladen werden.

Den Einkauf des Habers außer auf Märkten, verbot der Rath zu Eßlingen, am 27 Jan. 1536, wieder allgemein und erließ am 23. Decbr. 1550 eine Kornhaus-Ordnung, nach welcher Jeder, der bei einem Fruchtkauf war und Antheil daran begehrte, ihn erhalten, auch Klöster und Klosterhöfe ihre Frucht durch die Kornmesser ausmessen lassen sollten. Dienstags und Freitags nach der Vesperzeit, Mittwochs und Samstags, ehe das Kaufhaus aufgeschlossen wurde, durfte Niemand Frucht kaufen, auch Keiner Korn gegen Wein vertauschen, die Kornmesser keine Frucht im Kornhaus verkaufen, als in Gegenwart des Verkäufers oder seines Anwalts, in Wirthshäusern oder sonst wo kein Kauf geschlossen werden, sondern allein auf freiem Markt am Zuber, und vor der Mittagsglocke kein Vorkauf getrieben werden.

Ueber dem Heukauf erschien 1532 eine besondere Bestimmung, das Heu sollte vom geschwornen Messer besichtigt werden, ob es nicht unsauber sei, wenn er es dann maß, mußte er es, wenn die Wanne zum vierten Theil gefüllt war, einmal, wenn halb, zweimal eintreten, und

wenn sie fast ganz gefüllt war, noch einmal. Die 2 H. Meßgeld von der Wanne zahlte halb der Käufer, halb der Verkäufer.

In und bei Eßlingen lagen verschiedene Mühlen und zwar nicht allein zum Mahlen des Getreides sondern auch zu andern Zwecken. Die Kirchgassenmühle außerhalb der Kirchhofmauer gehörte dem Geschlechte der Herzoglich-Teck'schen Lehensleute von Hochschliz, welches sie am 26. Januar 1279 an zwei Eßlinger Bürger Hugo Richter und Heinrich Grave verkaufte. Katharine Machtolf überließ 1398 ihr Viertheil daran für 255 fl. an Hans Sachs und Georg Sachs verkaufte dasselbe 1448 für 350 fl. an die Stadt. Auch die Bürgermeister und die Kürn hatten Antheil daran. Truchlieb Kürn verkaufte 1430 sein Viertheil oder anderthalb Räder dem Spital. Zu dieser Mühle gehörte auch eine Oelmühle, welche ihre Eigenthümer die Bürgermeister, Sachs und Kürn 1428 für 5 Pf. H. jährlich verpachteten; wenn aber die Kirchgassenmühle Wassermangel hatte, durfte der Müller das Schuzbrett an der Oelmühle wegstoßen. Auch standen in der Nähe dieser Mühle eine Pulver- und Schleifmühle [11]) weiter oben aber auf dem Wasen eine Würzmühle [12]).

Die Vogelsangmühle [13]) zu Mühlbronnen trugen die Truchlieb von Halle zu Lehen vom Reich, nebst dem dabei gelegenen Fischwasser, mit dem sie den 26. Jul. 1306 König Albrecht belehnte. Sie kam an verschiedene Familien und wurde endlich Eigenthum der Stadt, woher sie

---

11) Ein M. Judas kommt 1528 vor, sein Sohn nach 1544 und 1550, neben ihm im letzteren Jahre auch ein Bastian Pulvermacher. Die Schleifmühle bei der Pulvermühle unter der Kirchgasse wird 1545 genannt, 1551 wurde sie an Hans Koch Büchsenschmid für 210 fl. und 3 Pf. H. jährlichen Bodenzins verkauft. Die Pulvermühle lag in der Kirchgasse beim Thörlein in dem Zwinger auf dem Wasen (1540. 1544). Die Kirchgassenmühle war 1479 nicht mehr im Gang.

12) 1549 kommt vor Haus und Hof sammt Wasserfall auf dem Wasen zwischen der Würzmühle und dem Neckar.

13) Mola dicta zu dem Vogelsang 1297. Molendinum dictum Vogelsank 1306.

auch den Namen Bürgermühle bekam [14]). Als die Eigenthümer der Bliensaumühle gegen die Besitzer der Vogelsangmühle klagten, daß diese das obere Wehr so hoch bauen, daß sie für ihre Mühle kein Wasser hätten, so wurde am 23. Nov. 1389 zwischen ihnen ein Vertrag geschlossen, nach welchem in jenes Wehr ein „Gußbrett" gemacht werden sollte, wo es am Unschädlichsten war. Dieß sollte die Stadt aufziehen und vorstoßen lassen, wie sie wolle, die Kosten desselben aber und den Schaden, welcher dadurch dem Wehr geschehen könnte, die Bliensaumühle tragen. Im Jahr 1404 trat das Sirnauer Kloster den Inhabern der Vogelsangmühle, für ihre Ansprüche an die Halde ob dem Wehr, 3 Morgen Feldes, Steingrube und Holz daselbst ab. Neben dieser Mühle, welche auch die obere Mühle heißt, standen noch eine Lohmühle, welche 1379 schon abgebrochen war, worauf an ihre Stelle eine Oelmühle kam, und die „obere Schleifmühle (1422), aus welcher der Spital jährlich 6 Pf. H. Zins bezog (1463.) [15])

Die Olventenmühle bei Miselbronnen in der Vor-

---

14) Theil daran haben 1379 v. Stetten, Rotter und Stöbenhaber (1381 verkauft er seinen Theil an Hans Vischer Untervogt in Eßlingen, wie er ihn durch seine Frau geborne Lutram erbte). 1389 Kurz, Rotter, Roner, Pfister und Holzmann; auch das Prediger Kloster hatte 1389 daran Theil. Schon den 19. Mai 1339 belehnte Kaiser Ludwig Eßlingen mit dem Theil der Mühle, den es für 50 Pf. H. von Werner Roner kaufte, 1408 trat Hermann v. Sachsenheim mit seiner Frau, Ulrich Rotters Wittwe, ihm seinen Theil ab, und 1422 kaufte es von Heinrich Syder seinen Theil.

15) Den 28. Sept. 1479 verliehen Konrad v. Stetten, Marquard Rotter und Peter Stöbenhaber ihre Hofstatt, wo das Lohrad stand, unter ihren 6 Mühlrädern in der Mühle zum Vogelsang, daß daselbst ein Rad gemacht werde, welches Stampf treibe, um Oel zu schlagen, für 4½ Pf. H. jährlich und 16. Mai 1381 verkauft Peter Stöbenhaber an Hans Vischer Untervogt sein ⅓ des Stampfrades hier, wovon v. Stetten und Rotter ⅔ haben, den 28. März 1427 aber kauft die Stadt von Grete Helmschmid ihr Rad in der Oelmühle, das unterste Rad in der oberen Mühle, woraus sie jährlich 4½ Pf. H. zahlte, für 29 Pf. H. und den 24. Junius 1428 empfangt Hans Klocker die Oelmühle als Erblehen.

stadt [16]) gehörte ebenfalls dem Geschlechte der von Hochschliz. Im Jahre 1269 baute der Spital eine neue Mühle neben derselben [17]) vereinigte dieselbe aber später mit der Olventenmühle, die er nach und nach an sich kaufte und die nun Spitalmühle genannt wurde. Diese Mühle gieng zu Lehen von den Grafen von Helfenstein und von Hohenberg. Zu ihr gehörte auch die, oberhalb derselben gelegene, Lohmühle welche der Spital ebenfalls nach und nach an sich brachte und an die Gerber-Zunft verpachtete (1391). Auch wird im Jahr 1550 eine Papiermühle vor dem Mettinger-Thor bei der Spitalmühle genannt [18]).

Zu diesen Mühlen kam 1297 noch eine neue; am 1. April dieses Jahrs nämlich erlaubte die Stadt „weil der

16) **Molendinum Waltheri Hochschliz extra muros urbis Esselingen versus Mettingen 1269, molendinum ante portam Mettingen dictum Olventen 1279, molendinum juxta fontem Miselbrunne 1297,** Olfentenmühle bei Miselbrunnen an der Neckarhalde 1324, 1330 (unter der Neckarhalde vorm Mettinger Thor außerhalb der Mauern) 1332, 1346. Den Namen Olventen Mühle leitet Keller von **olivetum**, Oelberg, her (Beschreibung p. 119), als Helfenstein'sches Lehen konnte sie auch vom Helfenstein'schen Wappen (einem Elephanten), das daran ausgehauen war, benannt seyn.

17) Den 11. Mai 1269 verzichtet Bertold von Mühlhausen auf all sein Recht an die Mühle, welche das Spital neuerdings neben der Mühle Walthers v. Hochschliz baute.

18) Der Spital erkaufte die Mühle von den Hochschliz 1324, 1330 und 1332, von den Spät und v. Kirchheim 1330 und 1356. Die Lohmühle von ebendenselben 1389, 1332 und 1358, er wurde damit belehnt von den Grafen v. Helfenstein und v. Hohenberg 1324, 1329, 1330, 1356, 1374, und hierauf von den Herzogen v. Oestreich als Besitzern Hohenbergs 1401, 1403, 1406, 1412, von Kaiser Ludwig als Oberlehnsherrn den 2. April 1330. Den 19. April 1336 wird Simon von Kirchheim mit seinen Ansprüchen an den Spital wegen dieser Mühle abgewiesen. Vom Ertrag der Lohmühle bekam der Spital 6 Pf. H. 4 Sch. 1/16 des Ertrags voraus und vom übrigen Ertrag die Bröchsener die Hälfte; er lieh sie (die L. M. am Neckar gegenüber der Spitalmühle) dem Handwerk der Ledergerber für 22 Pf. H. jährlich. D. 20. März 1442 entschied der Rath, der Spital allein sey befugt, ob und unter der Olventenmühle nach dem Billenwurf zu fischen.

Strom des Wassers im Neckarkanal zu Zeiten das obere Wehr durchbreche und man dann in den 3 Mühlen nicht mahlen könne und die Bürger daher zu entfernteren Mühlen fahren müßten „mit Zustimmung der Mühlherrn und Erlaubniß des Königs, dem Marquard im Kirchhofe, den der König deßwegen mit Grund und Boden bei der äußern Brücke belehnte, zunächst an der Mauer der Vorstadt Bliensau, auf dem Platz zwischen der Auffahrt zur Brücke und dem Eckthurm der Mauer, eine Mühle zu bauen und ein Thor durch die Mauer daselbst zu brechen [19]). Am 29. August 1299 belehnte König Albrecht den Marquard mit dieser Mühle und am 27. Mai 1304 gebot er den Bürgern, denselben am Graben, mitten im Wasser und am Gestade, am Ausrotten von Gesträuch und an andern Arbeiten nicht zu hindern, welche sein Mühlkanal erforderte, den 26. Julius 1306 aber verlieh er ihm das Fischwasser bei seiner Mühle [20]). Am 10. Jan. 1315 verglichen sich Marquard Bürgermeisters selig Söhne, Diepold von Bernhausen und Johann der Remser, seine Tochtermänner, Inhaber der Mühle wegen einer Steingrube, welche ihnen gemeinschaftlich zum Bau der Mühle gehören sollte. So kamen Theile der Mühle durch Heirath und Erbschaft auch an andere Familien, von ihnen brachte die Stadt sie nach und näch an sich [21]). Auch in der obern Beutau stand früher eine, der Familie Remser gehörige, Mühle, welche jedoch schon 1379 abgebrochen war. Eine andere Mühle

19) Dieß wird am 23. Mai 1310 von der Stadt noch durch eine besondere Urkunde bestätigt.

20) „Soweit ein Mann, auf einem Holz, Sole genannt, stehend, mit der Bille werfen kann, hinaufwärts und abwärts. Daher kommt der Ausdruck Billenwurf, das Recht, so weit der Wurf ging, fischen zu dürfen. Bille heißt noch jetzt eine Hacke mit breiter Spitze zum Schärfen der Mühlsteine.

21) 4. April 1360 Simon v. Kirchheim verkauft die 4 untersten Räder, wie er sie durch Guta des Remsers Tochter, seine Frau, bekam, an Johann Besemer und Johann Eninger für 520 Pf. 16. Okt. 1380 Marquard Bürgermeister und Guta seine Schwester verkaufen 2 Räder für 200 fl. an ihren Vetter Märklin B. 31. Mai 1425 Konrad v. Asch verkauft der Stadt 2 Räder für 77 fl. und 4. August 1430 Benz Bernhäuser der Müller an dieselbe ebenfalls 2 Räder.

im Einöd bei Hedelfingen, wurde ohne Zweifel auch frühe in den Kriegen der Reichsstädte mit den Fürsten zerstört.

Am 27. Februar 1316 verordneten Bürgermeister, Rath und Gemeinde, mit Willen der Müller, daß von beiden Theilen eilf Männer erwählt werden sollten, um zu untersuchen, ob die Mühlsteine nach einem Eisen, welches über den Steinen zum Zeichen gegeben ist, recht gerichtet seien und zwar nach dessen größerer Breite zum gerben, nach der geringeren zum mahlen. Ob ferner beide Mühlsteine gleich breit seien und der untere so verwahrt, daß er keinen Schaden leide. Weiter wurde ausgemacht, wenn man einen Stein binden müsse, sollte es so geschehen, daß es der vorgeschriebenen Weite nicht schade und jeder Müller sollte, wenn er einen Knecht dinge, ihn schwören lassen, dieß Alles genau zu halten, bei Strafe von 1 Pf. H. wovon der Schultheiß ¼, die Stadt ¾ bekam. Die Aufsicht über die Mühlen führten 3 Rathsmitglieder, die Mühlmeister, deren jeder 4 Pf. H. 4 Sch. Jahressold bekam.

Im Jahre 1482 beschloß die Stadt eine Waage aufrichten zu lassen, „um damit das Korn in die Mühle und das Mehl wieder heraus zu wägen. Sie schrieb deßwegen an Ulm, das schon lange eine solche Waage hatte, und bat um Belehrung, wie man sie aufzurichten und gehörig zu versorgen habe. Allein diese Anstalt scheint damals nicht zu Stande gekommen zu seyn, denn 1531 erneute die Stadt ihre Bitte an Ulm, welches nun seine Mühlwaag-Ordnung überschickte, und begehrte von Nürnberg die Mittheilung seiner Mühlordnung zur Aufrichtung einer solchen Waage.

Da die Bäcker in Eßlingen eine eigene Zunft bildeten, so erhellt hieraus, daß ihre Zahl nicht gering war. Sie hatten früher zum Backen eigene Gebäude, Ofenhäuser genannt [22]), eine Einrichtung, welche ohne Zweifel zur Vermeidung der Feuersgefahr getroffen wurde, und verkauften ihre Waaren unter der Brodlaube [23]) auf dem

22) Pistrinum juxta capellam St. Aegidii situm quod vulgo dicitur O venhus 1303.

23) Laube, Lobia, war der allgemeine Namen der bedeckten Gänge oder Plätze, meist von Holz, in größeren Städten jedoch auch von Stein und gewölbt, worin man Waaren aller

Markt, wo die Brodbänke standen, welche der Stadt eine bestimmte jährliche Abgabe zahlten und im vierzehnten Jahrhunderte einen Preis von 20 bis 40 Pf. H. hatten. Die Bäcker standen, wie die Müller, unter besonderer Aufsicht des Raths, und dieser bestimmte den Preis ihrer Waaren gewöhnlich nach dem Preis des Getreides [24]). Hierüber entstand freilich bisweilen auch Unzufriedenheit unter den Bäckern, wenn sie me'nten die Taxe sei zu gering, so geschah es zu Eßlingen 1414, wo die Bäcker, einen förmlichen Aufstand erregten und viele derselben die Stadt verließen. Ihr Trotz blieb jedoch nicht ungestraft, sie mußten ihr Trinkhaus verkaufen und durften 10 Jahre lang kein neues erwerben, den Erlös dafür, und alles Geld in ihrer Zunftlade mußten sie dem Rath zur Verwahrung übergeben, jeder Einzelne einen, die 12 Schuldigsten aber je 5 fl. zum gemeinen Bau der Stadt zahlen, auch versprechen, ohne Wissen und Willen des Zunftmeisters und der Zweener kein Gebot unter sich zu halten, und ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und Raths ihren Leib und ihr Gut der Stadt nicht zu entfremden. Auch durfte 10 Jahre lang keiner ihrer Zwölfer in den Rath kommen. Am 27. Mai 1541 aber wurden die Bäcker-Obermeister, weil sie eigenmächtig mit dem Brod aufgeschlagen hatten, jeder um 3 fl. gestraft.

Die ältesten Bäcker-Ordnungen Eßlingens aus dem

Art verkaufte; in ihnen befanden sich theils einzelne Verschläge, die man gut schließen konnte, Kram, Crama, Cubicula, Camerae, Kramläden genannt, theils Gerüste, Bänke genannt, wo man die Waaren auslegte, Waaren derselben Art hatten stets auch ihre gemeinsame Laube; am frühsten kommen Brod- und Fleischlauben (macella) vor. S. Hüllmann 1, p. 393 ff.

24) 1480 wird verordnet: Wenn der Scheffel Kernen gilt 2 Pf. H. so soll 1 Wecken haben 9 Loth, 1 Laiblein 11 Loth; gilt er 2 Pf. H. 6 Sch. der Wecken 8 L., das Laiblein 10 L.; gilt er 3 Pf. der Wecken 7 L., das Laiblein 9 L. In der Bäckerordnung von 1530 heißt es: wenn der Scheffel Kernen 1 Pf. 4 Sch. gilt, soll der Hellerwecken 16 Loth schwer seyn und so wie der Scheffel um 2 Sch. aufschlägt, darf er um 1 Loth leichter sein, gilt er 2 Pf. 14 Sch., bis 3 Pf. muß er 6 Loth wägen; der Brod Auf- und Abschlag richtet sich nach dem Roggenkauf, wenn der Scheffel 1 Pf. kostet, gilt 1 Laib 5 H. und je 4 Sch. auf oder ab, 1 Heller mehr oder weniger.

fünfzehnten Jahrhundert [25]) und von 1532 sind nicht mehr vorhanden. Im Jahre 1500 während einer Theurung beschloß der Rath, weil es den Bürgern viel Beschwerden verursache, alles Brod von den Bäckern hohlen zu müssen, eigene Hausbäcker anzustellen und bat sich deßwegen von den Ulmern ihre Hausbäcker-Ordnung aus (29. Nov. 1500), 1504 aber machte er selbst eine solche Ordnung bekannt. Nach dieser wurden 4 Hausbäcker bestellt in der Stadt, in der Bliensau, vorm obern Thor und in der Beutau; jeder von ihnen sollte ein Pferd, einen Karren und einen Knecht halten, um den Leuten im Hause zu backen, den Knettrog dahin und den Taig in den Ofen zu führen. Dafür erhielt er vom Scheffel 20 Sch. vom Simri 5 Heller Lohn, durfte aber den Hefel nicht vom Trog nehmen. Allen zusammen gab der Rath jährlich einen halben Scheffel Frucht und erlaubte jedem 2mal in der Woche für sich zu backen. Kein Bürger durfte sein Brod bei einem andern Bäcker backen lassen, ausgenommen weisses Brod bei Hochzeiten und andern Festlichkeiten; wenn er einem Bäcker Korn gab, so bekam er, wie es von Alters her gebräuchlich war, 6 Laibe für 1 Simri. Diese Ordnung wurde den 11. Juli 1529 und den 10. Nov. 1558 erneut.

Am 7. Okt. 1534 wurde den Bäckern der Besuch der Stuttgarter Märkte verboten, „weil die Eßlinger Märkte dadurch trefflich geschmälert würden," nur auf die Filder, nach Kirchheim, Nürtingen und Waiblingen durften sie noch gehen. Auch befahl man ihnen an Wochen-Märkten sich mit dem Backen so zu richten, daß es nicht mehr, wie schon einigemal geschehen sei, an Brod mangle. Fremden Bäckern und Müllern, welche auf die Wochen-Märkte Brod in die Stadt führten, wurde am 5. Juni 1535 untersagt, es auf dem Krautmarkt zu verkaufen oder damit umher zu gehen. Der Befehl vom 23. Mai 1537 aber wieß die Eßlinger Bäcker an, künftig das ganze Jahr hindurch Eier-Mütschelein zu backen, jedoch kein Schweinschmalz hinein zu thun. Ihre Frucht sollten sie nicht in der Mühle sondern auf dem Wochenmarkt kaufen (1540).

25) Als Herzog Eberhard II. von Wirtemberg eine Ordnung wegen des Brodbackens machen wollte, bat er Eßlingen um Mittheilung seiner Bäckerordnung, sie wurde ihm d. 3. Jun. 1497 überschickt, mit der Aeußerung sie sei vor etlich und 20 Jahren verfaßt worden.

Die Viehzucht war in den ältesten Zeiten zu Eßlingen ein ansehnliches Gewerbe, wie die uralte Eintheilung der Stadt, ihrer Vorstädte und Weiler in Hirtschaften beweist. Jede derselben hatte ihren bestimmten Waidebezirk und ihre eigene Ordnung, in welcher ihre Gerechtsame, die Gränzen des Distrikts, worin sie „Trieb und Trab“ hatte, die Reihenfolge im Weiden, die Pflichten der Hirtschaftsgenossen, die Verrichtungen ihrer Vorsteher, der Hirtschaftspfleger und die der Hirten verzeichnet sind. In den Weilern vertrat diese Eintheilung auch die Stelle einer politischen und sie bestand ohne Zweifel schon ehe sich das Eßlinger Stadtgebiet bildete. Sie gab aber auch zu vielen Streitigkeiten mit den benachbarten würtembergischen Ortschaften, vornämlich mit Ober-Eßlingen und Ulbach, Veranlassung. Fast kein Vertrag wurde mit Würtemberg geschlossen, der nicht auch über „Weidrecht und Viehtrieb“ Bestimmungen enthalten hätte und nicht wenig Verträge betrafen hauptsächlich dieses Recht, besonders das Viehweiden in den Wäldern, die Zeit desselben und die Gränzen der gegenseitigen Weidebezirke. Bei dem hohen Alter dieser Hirtschaften ist es auch erklärlich, warum sich so gar wenig Verordnungen, welche die Viehzucht betreffen, aus diesem Zeitraume der Eßlinger Geschichte vorfinden, man änderte eben so wenig als möglich in den alten Bestimmungen. Nur die Schaafzucht wurde Gegenstand der Gesezgebung und daraus läßt sich schließen, daß sie später als die Rindviehzucht eingeführt wurde. Im Jahre 1453 erschien eine „Ordnung des Schaafhaltens“ welche folgende Bestimmungen enthält: Wer Schaafe halten will, soll damit erst im Winter anfangen, wenn am Andreastage die Schaafe abgestochen werden, was dann übrig bleibt, das soll jeder auf die Weide oder sonst wohin treiben, aber nicht in Gärten und Baumgüter. Wenn der Stadthirte mit dem Rindvieh auf Allmanden und Weiden fährt, so muß der Schäfer diese meiden, außer wenn er deßwegen mit dem Hirten besonders überein kommt. Wenn man nach altem Herkommen, Wiesen oder Baumgärten verhängt, darf Niemand mehr seine Schaafe darauf schicken, wer Schaafe waschen und scheeren will, darf es nicht ohne obrigkeitliche Erlaubniß thun. Keiner darf über 15 Stück Schaafe

sommern und diese nur in seinem Hause halten. Da diese letztere Bestimmung nicht genau beobachtet wurde, erneuerte man sie bei Androhung von Strafe; am 9. Juli 1534 aber gebot der Rath, kein Bürger soll, bei Strafe, auf der städtischen Allmand Schaafe weiden lassen, kein Jude Pferde oder Kühe hintreiben. Auch die Metzger waren einer besondern obrigkeitlichen Aufsicht unterworfen; besondere Fleischschätzer mußten jährlich 4mal den Preis des Fleisches bestimmen.[26]) Feil hatten die Metzger in der Fleischlaube, wo ihre Fleisch- und Schmeerbänke standen. Ihre Ordnung vom Jahre 1370 befiehlt dem Zunftmeister und den Zwölfern, zu sorgen, daß das Handwerk bei seinem Herkommen, seinen Ehren und Gewohnheiten bleibe; Fleisch durfte jeder Metzger schlachten und feil haben so viel er wollte, auch mit Vieh handeln einzeln oder im Verein mit andern. Von Ostern bis Michaelis sollte das Pfund Rindfleisch 4, sonst aber 2½ und 3½, Hammelfleisch 2, Kalbfleisch 3½, Schweinfleisch 3½ und 4 Heller kosten. Zu Bratwürsten durfte blos Schweinefleisch genommen und das Pfund nicht höher als um 5 Heller verkauft, Rindsköpfe und Gekröse nicht mit dem Fleisch zugleich ausgewogen werden. Am 30. Mai 1371 wurde noch weiter verordnet, daß man künftig auch Farren- und Eberfleisch schätzen und die Schaafe, ehe man sie schlachte, besichtigen lassen sollte. Die „Ordnung der gemeinen Bank" bestimmte, daß jeder Bürger, welcher Vieh zu Hause schlachte und es auf der Bank verkaufen wolle, dem Eigenthümer dieser Bank am ersten Tage Essen und Trinken nebst 5 Sch. Lohn und 8 Heller fürs Fleisch geben sollte, wenn dieser es am ersten Tage nicht ganz verkaufte, so erhielt er für den zweiten Tag nebst Essen und Trinken 2 Sch.; von jedem Schweine mußten in die Stadtbüchse, wenn es über 2 Pf. H. werth war, 5, wenn weniger 4 Pf. entrichtet werden.

Bei den Fleischbänken befand sich auch die Metzig, wo

26) Daß das Fleisch 4mal jährlich geschätzt wurde sagen die Eßlinger in einem Schreiben an Gmünd (20. Mai 1534) 1448 galt 1 Pfund gemästetes Ochsenfleisch 5 Heller, das geringe 4 H. 1 Pfund Speck 7 — 8 H., 1 Pf. Unschlitt 8 H., 1 Pf. Lichter eben so viel, 1534 kostete 1 Pf. Mastochsenfleisch 1 Sch., 1533 7 H., Rindfleisch 6 H. 1 Pfund Lunge oder Leber 2 H., 1 Pfund Kuttelfleck 3 H.

die Thiere geschlachtet wurden, denn erst 1503 erbauten die Eßlinger am Ufer des Neckars ein eigenes Schlachthaus [27]).

Fischerei wurde, vornämlich in den Zeiten vor der Reformation, in Eßlingen eifrig getrieben und der Preis der Fische obrigkeitlich bestimmt. [28] a). Den Fischern war verboten, Gemeinschaft unter einander selbst oder mit Fremden zu haben, in den Fischkästen so wenig als anderswo; auch von Fremden Fische eher zu kaufen als bis diese sie 8 Tage lang feil geboten hätten (9. Dec. 1458. 19. Sept. 1469). Im Jahre 1496 verglichen sich Eßlingen und Wirtemberg, daß die Eßlinger Fischer im Neckar bis zum Einfluß des Guggenbachs, die Obertürkheimer aber von diesem herab zu fischen berechtigt seyn sollten. Hier galt also ebenfalls noch die alte Gaugränze wie bei den Viehweiden, aber wie dort so gab dieß auch hier zu manchen Streitigkeiten Anlaß. Der gesammte Bezirk im Neckar, wo die Eßlinger fischen durften, war in „Fischwasser" getheilt, deren Gränzen durch Steine bezeichnet waren [28] b) und welche, wie schon im vorigen Hauptstücke erwähnt wurde, die sogenannten Richterdienste bezahlen mußten. Als am 4. April 1508 Herzog Ulrich von Wirtemberg begehrte, die Eßlinger sollten seine neue Fischordnung annehmen, so entschuldigten sich diese, machten aber bald darauf eine eigene

27) Den 9. März 1503 schreibt Eßlingen an Ulm. Sie haben vor, zu ihrer Nothdurft ein Schlachthaus zu bauen, weil sie bisher keines gehabt, da sie nun nicht wissen, wie es damit beschaffen sei, so bitten sie die Ulmer um ihre Ordnung, wies bei ihnen mit Schau und Schatzung darinn gehalten werde.

28 a) Von Matthias bis Pfingsten gelten die Karpfen wenn sie unter 3 Pfund wägen 8 Sch., 3 Pfund 9 Sch. und drüber 10 Sch.

28 b) 1. Febr. 1437. Hans Löber verkauft an Hans Ruf 1/8 des Fischwassers, welches anfangt ob dem neuen Stein und geht bis unter die Kirchgassenmühle und bis in den Stadt-Zwinger bei der Bliensau, und fangt auch an am Galgen und geht bis über die äußerste Brücke an dem Nonnenthurmeck und vom Bergheimer Bach an des Klosters Denkendorf Wasser und geht an die Kiesmauer und an die Heusteig und zahlt 13 Pf. Heller an die Stadt, mit 1 fl. 15 kr. 2 Sch. 4 H. Zins aus dem Mettinger Wasser, welches zu Mettingen beginnt und bis zum Nixenstein und dem Galgen geht und aus dem Wasser das bis zur Kirchgassenmühle geht, für 72 fl.

Fischordnung bekannt, welche am 25. Juli 1519 frisch durchgesehen und verbessert heraus kam, auch 1520, 1544 und so von Zeit zu Zeit neu bekannt gemacht wurde. Ihr Inhalt ist folgender: Niemand soll, bei 10 Sch. Strafe, Fische mit Trauben, Kießen oder Anderem baizen, noch bei Nacht, oder bei 1 fl. Strafe mit Federgeschirr, auch Niemand am Sonntag fischen. Wer mit der Angel fischen will, solls am Gestade thun, mit Schnur und Faden ohne Blei und Baizen, bei 10 Sch. Strafe, eben so viel Buße zahlt, wer 6 Wochen vor und 6 Wochen nach Jakobi in den Thonauen [29]) fischt, wo während des übrigen Jahres das Fischen erlaubt war. Wenn der Neckar rein und lauter ist, darf Niemand mit dem Hamen am Gestade oder im Fluß fischen, wohl aber bei trübem Wasser mit einem leichten Hamen am Gestad. Niemand soll Fische durch Untertauchen fangen. Wer kein eigenes oder Bestandwasser hat, darf auch keine Fische verkaufen und kein Fischer innerhalb einer Meile um die Stadt Fische zum Wiederverkauf oder solche von Fremden kaufen ehe diese sie 2 Tage lang feil geboten haben. Im Jahre 1550 wurde noch der Zusatz gemacht, daß wenn Jemand einen Fisch fange, welcher das geordnete Maaß (bei Hechten 4 Fuß, bei Barben, Nasen, Aeschen und Karpfen ⅔ Fuß) noch nicht habe, er ihn sogleich wieder in den Neckar werfen, daß auch Niemand außer den Fischern, ein Fischhaus, Reißen, Körbe oder andere Behältnisse im Neckar oder im Bache haben sollte. Der Fischmarkt welcher zuerst unten an der Brodlaube war (1374), wurde 1492 zum Kaufbronnen verlegt, der hievon den Namen Fischbronnen erhielt.

Da die städtischen Wälder für die Bedürfnisse der Eßlinger nicht hinreichten, so wurde auch immer viel Holz in die Stadt geführt, und seit 1492 war der Ilgenplatz zum Holzmarkte bestimmt. Die Holzordnung vom 5. Mai 1523 bestimmt, daß die Holzmesser an beiden

29) Dona, Thonau ein tiefes strudelndes Wasser unter den Wehren und Schleußen bei Mühlen am Neckar. Schmid a. a. O. p. 132, damit stimmt die Verordnung vom 15. Junius 1550 überein, „in den Thonen unter den Mühlen oder Wehren, da das Wasser nach altem Gebrauch Thonau genannt wird.“

Wochenmärkten bis 12 Uhr Mittags aufs Holz warten, es messen und stets dem, welcher sie zuerst auffordere, er sei arm oder reich, folgen, auch wenn an andern Tagen Jemand sie begehre, erscheinen und gegen Käufer und Verkäufer im Messen gleich seyn sollten. Für ein halbes Klafter erhielten sie 2 Sch. und, wenn es weniger war, 2 H. Messerlohn. Niemand durfte Scheiterholz ungemessen kaufen, außer, was auswärts gekauft, auf dem Kopf und Rücken, oder auf Schlitten hereingeführt wurde. Prügel und faules Holz sollten nicht ins Klafter gelegt, sondern ausgeschossen werden. Die Sägmühle auf dem Lohwasen, ob der Spitalmühle, kaufte den 26. Jan. 1457 Hans Weiß von Kaufbeuren mit dem Versprechen jährlich 1 Sch. an die Stadt daraus zu zahlen und kein Haus hin zu bauen; 1501 besaß sie Alexander Keller, der sie im nämlichen Jahre an den Zimmermann Jörg Traub für 29 fl. verkaufte. Sie erhielt 1500 eine eigene Ordnung [30]). Als sie eingieng beschloß die Stadt „merklicher Nothdurft wegen" eine neue auf dem Brückenwaasen bauen zu lassen, schickte deßwegen Leute nach Pforzheim, um die dortige Sägmühle einzusehen und begann dann den Bau, der im Frühjahr 1552 fertig wurde. Die Flöße, welche vom obern Neckar und seinen Zuflüssen herkamen, mußten alle ihren Weg durch Eßlingen nehmen und um auch hierein bessere Ordnung zu bringen, schloß die Stadt mit dem Herzog Sigismund von Oestreich, als Besitzer der Grafschaft Hohenberg und mit den Grafen von Wirtemberg den 17. Okt. 1458 einen Vertrag folgenden Inhalts: Der Neckar wird mit allen Wuhren, Wehren und Fachen von Sulz an, so weit er durch das Gebiet des Herzogs, der Grafen und der Stadt geht, ohne Verzug geöffnet, alle

30) Die 5, 8, 12 und 15 Fuß langen Stücke Holz waren nach der Dicke je in 3 Klassen 15, 18, 21 Zoll dick getheilt und die dünnste Klasse jeder Art kostete 4, 6, 10, 14 Heller, die dickern immer 1 Heller mehr zu schneiden, Holz 18 F. lang 15 dick aber 18 Heller, was dicker war, darüber sollte man mit dem Sägmüller besonders überein kommen, für den Sack Eichen-Sägmehl bekam der Müller 16, für den Sack anderes Sägmehls 4 Heller, die Schwarten sollte man nach dem Stück bezahlen oder sie für den Lohn liegen lassen.

3 wollten nach Vermögen besorgt seyn, daß die Besitzer der Zuflüsse, diese auch öffnen, und in Monatsfrist alle Wuhren und Wehren nothdürftig herrichten. Zum Flößen ist die Zeit von Martini bis Jakobi bestimmt, die Flößer haben freies, sicheres Geleit, dürfen aber nichts an ihre Flöße hängen, Durchlasse, Wehre und Fischwasser nicht beschädigen. Niemand soll im Neckar fischen, als wenn er übers Gestad geht, daß man weder durch reiten noch fahren kann. Wer Fische fangt, welche das festgesetzte Maas nicht haben, zahlt 10 Pf. H. Strafe. Dieser Vertrag wurde am 27. August 1476, mit dem Zusatz, daß außer dem Zoll bei Lauffen, kein anderer bestehen sollte, und am 18. Okt. 1484 erneut. Auch hielten die Stadt, Oestreich und Wirtemberg von Zeit zu Zeit Tagsatzungen wegen des Flößens. Im Jahre 1521 aber, als Rudolph v. Ehingen, Wendel von Hailfingen, Hans Oßwald von Neuneck und Volmar von Brandeck, welche Güter an der Glatt und am Heimbach besaßen, das Flößen hier erschwerten, so begannen sie Unterhandlungen mit diesen und verglichen sich am 11. December mit ihnen, daß sie für Schaden, den sie durchs Flößen erleiden würden, nach Schätzung eines Augenscheins, entschädigt werden, dafür aber das Flößen während der, durch die früheren Verträge bestimmten, Zeit freigeben sollten. Ein neuer Vertrag wurde mit v. Brandeck, von Ehingen und dem Kloster Alpirsbach wegen des Flössens auf den genannten Flüssen am 23. Mai 1527 geschlossen, und die Abgabe von jedem Floß für die Glatt auf 40, für den Heimbach auf 26 kr. festgesetzt.

Auch die Schätze des Mineralreichs in ihrem Gebiete suchte die Stadt fleißig auszubeuten. Bei den vielen und umfangreichen Bauten waren gute Bausteine ein nothwendiges Bedürfniß und man legte daher nicht wenige Steinbrüche und „Steingruben" an, am Eisberg und an der Bliensholde, wie an der Ebers- und Neckarhalde, vor dem Lantelenthor, im Heimbach und an andern Stellen des, hier in das Stadtgebiet herein streichenden Bergrückens. Zu Mettingen wurden im Neckar Platten gebrochen. Allein die Eßlinger hätten gerne auch Metalle gehabt und ihre Hoffnung, solche zu finden, bestärkte die allgemein verbreitete, früher schon angeführte, Sage von dem goldführenden

Bache am Steckenberg. Trügliche Zeichen, wahrscheinlich glimmerhaltiger Sand, erregten in ihnen auch wirklich den Glauben, daß sich Gold in ihrem Gebiete finde. Sie schickten daher 1403 Gesandte an den König Ruprecht, welcher ihnen durch ein Dekret vom 24. Juli dieses Jahrs, erlaubte das „in ihrer Nähe aufgefundene Goldbergwerk“ zu bearbeiten und ihnen hiezu die gewöhnlichen Freiheiten ertheilte, wegen der davon zu leistenden Abgabe ans Reich aber und wegen der Gnaden, welche dem Bergwerke zustehen sollten, ihnen später, nach genauerer Erkundigung, Briefe auszustellen versprach [30]). Allein die Erwartung der Eßlinger wurde nicht erfüllt; dennoch verloren sie den Muth noch nicht, sondern wandten sich nun auf die andere Seite des Neckars und beschlossen, an der Bliensbalde ihr Glück zu versuchen. Da aber kein Bergwerk ohne Bewilligung des Reichsoberhauptes angelegt werden durfte, so schickten sie Gesandte nach Rom an den Kaiser Sigismund, der ihnen auch am 10. Aug. 1433, „in Betracht daß dieß der Stadt, welche nun lange Jahre her trefflich und schädlich abgenommen und es noch thue, nützen werde“ erlaubte, in dem genannten Berge ein Bergwerk anzulegen und darin auf allerlei Erz, Gold, Silber, Kupfer, Stahl, Eisen, Zinn, Blei u. s. w. zu bauen; was sie dadurch gewinnen, sollten sie in der Stadt Nutzen verwenden und sie, bei 30 Mark Goldes Strafe, Niemand daran hindern. Allein dieser kaiserliche Gnadenbrief war unnütz, denn man fand auch in der Bliensbalde kein Erz und gab nun das Suchen darnach auf.

Zu den Gewerben, welche in den Reichsstädten am fleißigsten getrieben wurden, gehörte die Verarbeitung von Flachs, Hanf und Wolle. Tuchmacher in Eßlingen führt schon das Steuerregister von 1300 an. Die, am 26. Febr. 1450 bekannt gemachte, Tuchschau-Ordnung bestimmt, daß jedes Tuch wenigstens 8 bis 10 Bund haben und, wenn es vom Stuhl komme, 40 Ellen lang seyn soll. Tücher, welche noch nicht mit Walken, Streichen, Noppen und dgl. bereitet sind, müssen die Schauer von den Rahmen wegnehmen lassen. So oft der Zunftmeister

---

31) Chmel Regesta Ruperti Regis p. 88.

es für nöthig hält, schickt er die Schauer herum, daß sie die Kartätschen besichtigen, wenn sie eine derselben wegsprechen, so muß sie bei 5 Sch. Strafe sogleich abgethan werden. Wenn die Schauer umgehen, um die Arbeit der Wollenschläger, Streicher und Kämmer zu besichtigen, so müßen sie jeden, der seine Arbeit nicht recht verrichtet, strafen. Wer ein gemengtes Tuch machen will, solls mit blauer oder rother Wolle machen, welche redlich gefärbt ist. Zunftmeister, Zweier und Zwölfer wählen mit einander die Schauer. Bei schwerer Strafe darf kein Meister schon zubereitetes Tuch kaufen. Die besten Tücher bezeichnet man in der Schau mit einem E, die mittleren mit dem gewöhnlichen Sigel und die Kerntücher, welche gut sind, mit 2 Sigeln. Spinnlohn wird von gemeinem, grauem Warf für 1 Pfund 12 — 14, vom Weisel 8 — 10 Heller gegeben. Im Jahre 1505 erschien eine Tucher-Ordnung in der Stadt Weil, welche der Rath zu Eßlingen kommen, mit Berücksichtigung der ältern Verordnungen durchgehen und nach angehörtem Gutachten der Zunftmeister, der Zweier, Zwölfer und der ganzen Zunft der Tuchmacher, in einigen Stücken verändert, bekannt machen ließ. Ihr Inhalt ist folgender: wer zu Eßlingen das Tuchweber-Gewerbe treibt es sei Mann oder Frau, soll sich der Ordnung gemäß halten; wenn Jemand will daß die 4 Schaumeister sein Tuch als Kerntuch mit 2 Sigeln versehen, so soll es aus dem Achtbund wohl gewoben und bereitet seyn, wer ein bös und übel gewobenes Tuch liefert, wird gestraft. Ein Stück Tuch soll auf dem Stuhl 40, nach dem Walken noch 38 Ellen lang seyn. Niemand darf auf mehr als einem Stuhl weben, auch keiner Tuch aus lauter Kaufwolle machen, sondern jeder soll wenigstens die Hälfte Scheerwolle dazu nehmen. Der Weberlohn für ein Stück eisengrünes Tuch soll 9, für gefärbtes 8, für weißes Futtertuch 7 Sch. für die Elle schmales grünes Tuch und Trilch 1 Pf. H. seyn; wer aber in seiner Wohnung weben läßt, gibt vom eisengrünen Tuch nur 5, vom gefärbten und weißen Futtertuch 4 Sch. Jeder Weber darf so viel Knechte dingen als er mag, und sein Tuch zum Zubereiten geben wem er will; für das Stück zahlt er 7 Sch., wenn es aber beim Walken oder sonst vernachlässigt wird, so muß der Zuberei-

ter ihm den Schaden ersetzen und dazu 5 Sch. Strafe zahlen. Von einem Kleid, d. h. 20 Pfund Wolle, gibt man fürs Kämmen 6 Sch., von einem Pfund fürs Haspeln 7 Heller, fürs Schlagen 1 H., fürs Spinnen an der Hand 5, am Rad 2 Heller, wer mehr begehrt oder seine Arbeit schlecht macht, wird gestraft. Wenn ein Wollenschläger, Kämmer oder Streicher für Jemand, der ihn angab, nicht mehr arbeiten will, so darf ihm Niemand mehr zu arbeiten geben. Gekämmte oder gestrichene Wolle und Handgarn darf Niemand, ohne Erlaubniß der Schauer, kaufen. Keiner soll Tuch karden, das nicht von gutem Zeug ist, oder wässern, ehe der Schauer es besichtigt hat, oder auch in der Walkmühle mit Hutmacher-Farbe färben. Unzubereitetes Tuch darf Niemand kaufen und Tuch ohne die beiden Enden oder solches das noch nicht besichtigt ist Niemand verkaufen. Man soll das Eßlinger Tuch stets vom fremden getrennt feil haben und wenn daher die Tuchmacher nach Zurzach auf die Messe ziehen, sollen sie hier in einem eigenen Haus ihre Waaren auslegen und kein fremdes Tuch daneben feil bieten. Die geschwornen Schauer mußten alle 14 Tage einmal umgehen, um die Wolle, den Zeug und die Tücher an den Stühlen zu besichtigen und jede Nachläßigkeit und jeden Betrug sogleich anzeigen, alle Dienstage und Donnerstage aber auf dem Zunfthause sich einfinden, um das Tuch zu beschauen, das man ihnen hieher bringt, das gute Tuch mit 2 bleiernen das schlechte mit 1 wächsernen Sigel versehen, dafür erhalten sie von 20 Ellen und drunter 1 Heller, drüber 1 Pfg. Schaugeld. Wer unbesigeltes Tuch verkauft zahlt 2 fl. Strafe. Ein Lehrknecht darf nur in Gegenwart der Schauer gedingt werden, der Meister der ihn dingt, gibt für ihn der Zunft 5 Sch. und erhält 6 Pf. H. Lehrgeld von ihm, auch muß er ihn zum Stadtammann führen und dort schwören lassen. Welcher Meister einen Lehrknecht annimmt, der darf 1 Monat lang 2 Stühle haben. Wer seinen Meister muthwillig verläßt, dem wird das Handwerk verboten, wer einem Andern den Knecht abspenstig macht, zahlt 1 fl. Strafe. Wer das Handwerk treiben will, muß sich zuvor von den Schauern prüfen lassen, wenn man ihn aufnimmt, so gibt er der Zunft 1 fl., von

dieser Abgabe ist nur der Sohn eines Meisters frei. Wer einen Stuhl aufschlägt, zahlt der Zunft 5 Sch. Wer nicht kommt, wenn zusammen geboten wird, entrichtet 1 fl. Strafe. Jeder Meister soll seine Arbeiter baar bezahlen. Rügen, Anbringen und Zwistigkeiten entscheiden die Schauer, jedoch dem Rath sein Recht vorbehalten. Ein Stück eisengrün Tuch soll 40 Ellen lang seyn, um so viel Ellen als es zu kurz ist, so viel Schnitte machen die Schauer hinein. Das Ausspannen des Tuchs an Sonn- und Feiertagen und das Abtrocknen desselben an Rahmen mit Stroh ist verboten [32]). Wegen des Grobgrüns [33]) wurde noch besonders verordnet, da sich das Gewerbe und die Handthierung damit ziemlich mehre, die ganzen und halben Stücke aber bisher etwas ungleich gewirkt und doch in gleichem Preiß verkauft worden seien, so sollten 4 Schaumeister ernannt werden, um jedes Stück, ehe man es verkaufe, zu besichtigen; jedes ganze Stück sollte 42, das halbe 21 Ellen halten und 7/8 breit seyn. Wenn ein Stück bei der Schau für gut erfunden wurde, hängte man ihm ein Sigel an und schlug den Stampf darauf, wofür 4 H. bezahlt wurden, in ein Stück, das die Probe nicht aushielt, machte man einen Riß. Wenn ein Fremder sein Tuch in Eßlingen walken ließ, durfte er es nicht fort nehmen, ehe es geschaut war.

---

32) Neuer Zusatz hiezu: Jeder soll 2 Jahre lernen und wer hierüber nicht Brief und Sigel vorweist, kann nicht Meister werden. Ein neuangenommener Meister darf vor Verfluß eines Jahres keinen Lehrknecht annehmen, und wenn er einen Lehrknecht gehabt hat, vor 2 Jahren keinen neuen. Wenn ein Meister ein halbes Tuch machen will, soll es von einem Weifel und 20 Ellen lang seyn. Da im Belohnen der Knechte Ungleichheit statt fand, so wurden fürs Weben von Kerntuch 10, von gefärbtem 9 Sch. von langem Trilch 8 Sch. von Futtertuch 7 Sch. als Lohn bestimmt. Von weißer Trilchwolle gibt man Spinnlohn 5, von grauer 4 Heller (1521).

33) Eine feinere Gattung von Zeugen aus Ziegenhaaren hieß Bokran, Bogran, niederländisch Grogren, englisch Grogran, woraus Grobgran, (so noch 1594 und 1595 in den Eßlinger Rathsprotokollen) Grobgrün entstand, so Serge aus Sericum, leicht wie Seide, Rasch von der Stadt Arras, Kersei von Carisea ein dicker Wollenzeug. Hüllmann a. a. O. I. p. 41 und 295.

Im Jahr 1527 verordneten Zunftmeister, Zweener, Zwölfer und die ganze Zunft der Tuchmacher, keiner soll Tuch von einem Fremden kaufen, doch darf er es ihm färben um Lohn. Wann ein Meister einen Lehrknecht dingt, soll es vor den übrigen Meistern geschehen und wenigstens auf ein Vierteljahr, dabei werden 5 Sch. den Meistern zum Trunk, 5 in die Büchse gegeben. Im nächsten Jahr machten die Tuchmacher zu Eßlingen eine „Ordnung wegen Fürkaufs und Betrugs in der Wolle" und luden die wirtembergischen Tuchmacher ein derselben beizutretten. Dieß geschah auch zu Tübingen, Herrenberg und in andern Städten „weil die Ordnung zum gemeinen Nutzen und Aufgang des Handwerks gereiche und viel Betrug und Arglist beim Verkauf der Wolle vorgehe" (4. Decbr. 1528). Besonders beklagten sich die Eßlinger Tuchmacher beim Rath über die Schäfer, daß diese die Wolle ganz naß zusammen bänden und an feuchte Orte legten, selbst Koth darein mischten, damit sie schwerer würde, und trugen darauf an, daß man eine Wollschau einführe, welche bisher nur deßwegen gefehlt hätte, weil man sie in andern Städten noch nicht habe.

Die Tuchscheerer hatten lange keine eigene Ordnung, was ihrem Gewerbe sehr nachtheilig war, indem deßwegen häufig Streitigkeiten und Irrungen vorfielen. Daher vereinten sich 1501 Zunftmeister, Zweier und Zwölfer mit der gemeinen Meisterschaft des Handwerkes und beriethen sich über eine bestimmte Ordnung, welche hierauf dem Rathe vorgelegt und von demselben bestätigt wurde.

Am 29. Nov. 1406 nahm der Rath den Claus Dyel zum Färber an, gab ihm Platz zu Haus und Hof und befreite ihn auf 9 Jahre von allen Abgaben, dafür aber mußte er für sich und seine Nachkommen versprechen, das Handwerk beständig zu treiben. Ein eigenes Färbehaus wurde 1456 eingerichtet [34].

Im Jahre 1435 ließ der Rath 7 Barchentweber aus Ulm, Biberach und Nördlingen kommen, nahm sie ins

34) Am 15. Julius 1456 schreibt Eßlingen an seinen Färbermeister N. Haßlach, er soll kommen, man habe nothwendig mit ihm zu reden, wegen des Färbehauses, das er errichten soll.

Bürgerrecht auf, zahlte jedem 15 fl. baar und streckte ihm dazu noch auf 5 Jahre 20 fl. vor, dafür aber sollte jeder jährlich wenigstens 3 Fardel [35]) weben. Ihre Dunken (Weberkeller) unter der Erde sollten sie auf der städtischen Allmand anlegen dürfen, jedoch, wenn der Rath es befehle, wieder abthun müssen. Um dieselbe Zeit wurde auch eine Bleiche eingerichtet und Peter Holzkirch von Ulm am 25. Febr. 1435 auf 5 Jahre zum Bleichmeister aufgestellt; er erhielt 20 fl. baar und 30 fl. als Anlehen. Die Bleiche lag im Vogelsang und der Bleicher mußte folgende Ordnung beschwören. Er soll kein Tuch auslegen, ehe die Schaumeister es besichtigten, keinen Unterschied zwischen Bürgern und Fremden machen, Geschenke nicht berücksichtigen, wenn das Tuch gebleicht ist, es von Neuem beschauen lassen, während die Tage lang sind jede Woche, wenn sie kürzer sind, alle 14 Tage 3 Wäschen anstellen, um Mittag netzen, auch sonst damit seine gewisse Zeit halten, weder Bürsten noch Kalk, Asche und dergleichen brauchen, den Wassergraben sauber halten, jede Nacht mit seinem Knechte wachen. Fürs Bleichen bekam er von der Elle schmales Tuch 3 H., breites 1 kr., von 1 Pfund Faden 5 kr. und eben soviel der Schaumeister für seine Mühe. Wer über den Bleicher zu klagen hatte, mußte sich an die Obermeister der Schneiderzunft wenden. Das Spazierengehen auf dem Graben herum an und über die Bleiche war verboten (11. März 1550). Alljährlich wurde von Neuem verkündigt, daß Niemand bei 10 Sch. Strafe in und außer der Stadt, auf der Stadtmauer u. s. w., bleichen dürfe, sondern allein beim Bleicher; eigenes Tuch jedoch konnte jeder in seinem Garten und Eigenthum und auf dem Kies bleichen.

Die Schneider beklagten sich öfters, daß ihnen durch fremde Handwerksgenossen, besonders in den Weilern, viel Abbruch geschehe. Sie machten auch die vom Rathe nachher bestätigte, Verordnung, daß ein Meister, welcher für

35) ein Ballen, italienisch **fardello**, französisch **fardeau**, in Ulm hielt das Fardel 45 Stück jedes zu 24 Ellen. Schmid a. a. O. p. 179.

Kunden arbeite, sich des „Dändelwerks" [36] a) ganz enthalten, allein sein Gewerbe treiben, den Käuflerinnen nichts, weder Neues noch Altes, zum Verkauf geben sollte, ausser was von ihm selbst, seiner Familie und seinem Gesinde komme, weil sonst allerlei Betrug und bei den Kunden Argwohn entstehe, man verwende einen Theil des gelieferten Tuchs in seinen eigenen Nutzen. Den Knechten soll künftig nicht mehr als der gewöhnliche Wochenlohn gegeben und kein Unterschied unter ihnen gemacht werden, ob sie Dingwerk oder Dändelwerk verfertigen, weil dadurch Ursache zu vielen Klagen, zu Zank und Hader gegeben werde [36] b).

Die Gerber erhielten 1431 eine eigene Ordnung folgenden Inhalts: Die, alljährlich neu zu wählenden, Zunftmeister ernennen mit der ganzen Gemeinde des Handwerks 2 Raiter, einen von den Rothgerbern, den andern von den Weisgerbern. Diese führen die Aufsicht über das Zunfthaus, verwalten die Kasse und legen darüber Rechnung ab. Jedes Zunftmitglied zahlt 2 Sch. jährlich in die Büchse, wenn es dieß nicht thut oder auch angesetzte Strafen nicht entrichtet, dürfen die Zunftmeister es pfänden. Wenn ein Meister stirbt, so tragen ihn die 4 jüngsten Meister zu Grabe. Für das Zuspät kommen bei einer von den Zunftmeistern gebotenen Versammlung wird 1, wenn sie aber vom Rath geboten ist 3 Schilling Strafe bezahlt, wer gar nicht kommt, zahlt im ersten Falle 2, im letzten 5 Sch. Wer aus der Zunft tretten will, muß zuerst seine Schulden bei ihr und ihren Mitgliedern berichtigen. So oft der Zunftmeister und Raiter in Geschäften zusammen kommen, dürfen sie 10 H. auf Kosten der Zunft verzehren. Allen Gerbern war verboten, vor 3 Wochen einen Aescher zu leeren, vor der Mitte der 4ten Woche ins Wasser zu werfen, in derselben Woche zu hären und ins Wasser zu werfen vor der sechsten Woche Leder auszuhängen, an Sonn-

36 a) Dändler, Tändler hieß ein Trödler welcher mit alten Kleidern und altem Hausrath handelte. Schmid p. 119.

36 b) Als 1548 eine Zeitlang spanische Truppen vom kaiserlichen Heere in der Stadt lagen, so kamen auch spanische Schneider hieher, die sich aber mit Nachtschwärmen und sonst sehr unruhig aufführten und daher im August 1549 wieder abziehen mußten.

und Feiertagen zu arbeiten, „Tremel" im Leder zu verkaufen, bei Geboten, Leichen und Käufen in blossen Füssen zu erscheinen, eine verwelkte Haut oder ein Pferd unter 35 Sch. zu kaufen, einen Sturz zu machen und feil zu haben, 2 Sohlleder, 2 Stumpen und einen Unterschnitt auf einander zu heften, 2 Beinlinge oder 2 Hälse auf einander zu stechen, schlechtes oder nasses Leder feil zu haben, Felle, die ein Andrer schon bestellt hatte, ihm weg zu kaufen, ihre Häute an Straßen, wo viel Wandel ist, auf dem Kirchhof oder am Neckar aufzuhängen, mehr als 11 Schaaf-Fell zu bläuen (klopfen), in des Nachrichters Haus zu gehen und hier etwas zu kaufen, sondern allein an der Stiege vor dessen Haus, mit „lohigen" Füssen durch den Neckar zu wandeln, den Scheffel Loh theurer als um 30 kr. zu geben und mehr als 5 Felle oder 2 ganze Aescher zu treiben. Beim Feil haben, sollte Jeder, um Zank und Streit zu verhüten, hinter seinem Schragen stehen bleiben, auch das Leder nur nach dem, von der gemeinen Meisterschaft verordneten, Meß schneiden. Wer die Säcke nicht von einem Morgen zum andern in die Mühle trägt, wird gestraft. Kein Meister soll dem andern einen Knecht abdingen. Wer einen Lehrknecht dingt, zahlt 10 Sch., und erhält von demselben für die 2jährige Lehrzeit 8 Pf. H. [37]). Mehr als einen Lehrknecht aber darf kein Meister haben und wenn einer ausgelernt hat, kann er erst nach 2 Jahren wieder einen andern annehmen. Ein Geselle muß, ehe er in Dienst tretten kann, schwören, daß er als Rothgerber 2, als Weiß- und Gelbgerber 3 Jahre lernte. Ein Meisterssohn zahlt wenn er in die Zunft tritt 30 kr. und fürs Lohmühlerrecht 1 fl., ein Fremder für beides zusammen 4 fl.

Lammfelle zu kaufen wurde 1504 den Gerbern untersagt, weil dadurch den Kürschnern Eintrag geschehe, dagegen sollten die Schuhmacher [38]) auch bei 2 fl. Strafe, kein weißes Leder verkaufen (1504). Der Verkauf von Loh ausser der Stadt wurde 1524 und 1535 den Gerbern ver-

37) Für Weis- und Gelb-Gerber wurde 1532 die Lehrzeit auf 3 für Rothgerber auf 2 Jahre von Neuem festgesetzt.

38) Diese hatten ihre „Gademlein" und Werkstätten hinter den Fleischbänken 11. April 1368.

boten, auch sollte keiner mehr Rinde oder Loh auf einmal kaufen, als er gerade nöthig hätte. Als 1544 ein Streit zwischen den Gerbern und Schuhmachern entstand, so wurde letztern der Verkauf einheimischen Leders ganz verboten, der von „Blezleder" nur dann erlaubt, wenn sie es dem Käufer sogleich aufsetzten. Die älteste Schumacher-Ordnung aus dem Ende des 15ten Jahrhunderts sezt als Meisterstück fest, ein doppeltes Paar Reiterstiefel, ein Paar einfache Bauernstiefel, ein Paar doppelt ausgeschnittene Schuhe und ein Paar Zeugschuhe, auch ein Paar Frauenschuhe von Gaisenleder. Ein Marktschuhmacher soll nicht mehr als einen Stuhl besetzen und einen Lehrknecht nur auf 1 Jahr dingen, der Zunftmeister allein und die Kundenschuhmacher dürfen 2 Stühle haben, letztere aber keine Schuhe auf den Verkauf machen. Wenn ein Meister mannbare Söhne hat, darf er keinen Lehrknecht halten. Hohe Frauen- und halbe Wadenschuhe sollen mit Drath ausgeschnitten, die Mannschuhe gut zweifach gefüttert, in Schuhe von Rindsleder aber kein Stück Kalbsleder gesetzt werden. Arbeiten und Feil haben an Sonn- und Feiertagen ist verboten, den Knechten soll man nicht mehr als 4 Sch. Lohn und keine Geschenke geben.

Im Januar 1549 klagten die Gürtler, viele Goldschmide, Seckler, Taschenmacher, Schneider und andere Handwerker verkauften allerlei Gattungen Gürtel, welche sie zu Gmünd einkauften, wo man Leder, Messing und Drath weit geringer und näher als in Eßlingen bekommen könne, dieß werde in allen andern Reichsstädten nicht geduldet und daher bäten sie um Abstellung dieses Unfugs. Als Beweis, daß sie allein das Recht hätten, Gürtel zu verkaufen, führten sie an, daß ihr Gewerbe ein Handwerk und keine Krämerei sei und Jeder 4 Jahre lang lernen müße. Hierauf wurde verordnet, künftig sollten ausser den Gürtlern die Krämer allein und zwar nur an Wochen- und Jahrmärkten Gürtel feil haben (11. April 1549). Die Krämer aber beschwerten sich hierüber, bisher hätten sie, nach gemeinem Gebrauch deutscher Nation, Fug, Macht und Gewalt gehabt, Gürtel in ihrem Kram feil zu haben und so sei es auch in Augsburg, Nürnberg, Straßburg,

Ulm, Gmünd und Nördlingen. Wenn sie nichts, was andere Handwerker verfertigt haben, verkaufen dürften, würde künftig Niemand mehr in ihrer Zunft seyn wollen. Sie verkauften ja auch Dolche, Knöpfe, Kreuze, Nadeln, Schlosser, Nestler und Sporerarbeit, Glocken, Flaschen und dgl. und noch habe sie Niemand deßwegen verklagt. Hierauf aber entgegneten die Gürtler, es sei falsch, daß jeder Krämer das Recht habe, mit den Arbeiten anderer Handwerker zu handeln, richtig aber, daß die Krämer ihnen großen Abbruch thäten, indem sie von den Gmündern Gürtel für 5, 10, 15 ja 18 und 20 fl. kauften und wieder verkauften, die Ursache warum sie nicht früher geklagt hätten sei, daß früher dieser Handel nicht so stark getrieben worden und ihnen also auch nicht so verderblich gewesen sei. Der Rath wandte sich nun an Ulm, Nördlingen, Nürnberg und andere Städte und bestätigte, auf die von daher erhaltenen Nachrichten, seinen frühern Beschluß (1551).

Da die Sailer in Wirtemberg eine „neue Ordnung und Brüderschaft“ machten, welche ihnen Graf Eberhard der ältere am 25. April 1478 bestätigte, so begehrten sie von den Sailern in Eßlingen, Weil und Reutlingen, sie sollten dieselbe auch annehmen. Diese weigerten sich dessen, vornämlich weil die Strafen zu stark angesetzt seien, hierauf aber wurde ihnen der Verkauf ihrer Waaren in Wirtemberg verboten, dieses Verbot jedoch, durch Ulms Vermittlung, wieder aufgehoben.

Die Hafner-Ordnung vom 17. Jan. 1530 gebot den Hafnern, jeden Mittwoch auf dem Wochenmarkt oder vor ihren Häusern feil zu haben, am Samstag aber, wie die Fremden, auf dem Roßmarkt. Wenn sich ein Fremder dieß zu thun weigerte, oder am Mittwoch anderswo als auf dem Markt feil hatte, wurde ihm sein Geschirr genommen und dem Spital „um Gotteswillen“ gegeben. Auch durfte ein fremder Hafner, die Waare, die er an einem Wochenmarkte nicht verkaufen konnte, bis zum nächsten in der Stadt aufbewahren, aber in der Zwischenzeit nichts davon verkaufen.

Die Verarbeitung der Metalle hatte ihren Hauptsitz ebenfalls in den Reichsstädten und in dem Eßlinger Steuerregister von 1300 finden wir neben Huf- und

Waffen- Nagel- und Grobschmiden auch Gold- und Silberschmide angeführt [39]). Am 26. April 1446 verlieh die Stadt dem Klaus Kreidweiß eine Hofstatt bei der obern Mühle, um darauf eine Hammerschmide und Drathmühle zu bauen, er sollte aber den Weg zur Mühle und das Neckargestade gut unterhalten und unten am Wege ein beschließbares Thor machen lassen, auch behielt der Rath sich vor, seinen Bau, wenn er ihn für schädlich halte, ganz oder theilweise abzuthun und ihm das Wasser zu nehmen, so oft er wolle. Die Anlegung einer neuen Hammerschmide und eines Hauses auf dem Brückenwasen am Schachwehr ob der Kirchgasse wurde den 26. August 1479 dem Andreas Vogler, Kupferschmid von Augsburg, erlaubt. Das Haus sollte 2 Stockwerke bekommen, 30 Fuß breit und 40 lang werden, sobald jedoch die Kirchgassenmühle wieder in Gang käme, die Stadt es abbrechen dürfen. Dieser Vertrag wurde mit Voglers Sohn den 24. Septbr. 1505 erneut und die Hammerschmide stand noch 1549.

Am 4. Julius 1538 machte die Schmidzunft eine „Ordnung und Satzung wegen des Kohlenkaufs" welche der Rath bestätigte. Der Kohlenmarkt sollte, wie in früheren Zeiten, vom Kaufhaus bis an die Straßenecke seyn und allein hier sonst nirgends Kohlen verkauft werden und zwar Sommers nicht vor 6, Winters nicht vor 8 Uhr Morgens. Wenn so viel Kohlen kommen, daß sie nicht alle von den Zünftigen gekauft werden, so sollen die Zunftvorsteher den Rest kaufen, im Zunfthaus aufschütten lassen und dann, wenn sich Mangel zeigt, jedoch nur für baares Geld, an die Zunftmitglieder wieder verkaufen. Wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer Streit entsteht, so entscheiden ihn die Zweier und Zwölfer der Zunft. Jeder darf auch auswärts Kohlen kaufen und bei Köhlern darauf Bestellungen machen, muß aber, wenn ein Andrer es begehrt, diesem die Hälfte der bestellten Kohlen abtretten.

Die Eßlinger Goldschmide nahmen 1490 die Ulmer-Ordnung an [40 a]). Im Jahre 1488 beklagten sich die

39) Ein Konrad der Glockengießer vor dem obern Thor kommt 1341 vor, S. auch im vorigen Abschnitt unter Kriegswesen.

40 a) Jäger, Ulm p. 654 ff. führt die Ulmer Goldschmid-Ordnungen von 1364 und 1394 an, letztere bestimmte die Lehrzeit auf 3—6 Jahre, befahl eine Schau und daß jedes für gut befundene Stück mit dem Stadtzeichen versehen werde.

Eßlinger Kannengießer daß die von Reutlingen zu ihrer Waare nur 7, sie aber 10 Theile Zinn nehmen, da nun ihr Zeichen fast das gleiche, nämlich ein Adler sei, auch gewöhnlich Eßlinger und Reutlinger neben einander feil hätten, so kämen sie dadurch in Schaden. Der Rath schrieb deßwegen an Reutlingen (30. Mai 1488), was aber hierauf erfolgte, ist nicht bekannt. Am 12. Mai 1528 nahm die Stadt einen Windenmacher an, welcher Steuer- und Wachfreiheit erhielt, Frohnen aber wie andre Bürger thun mußte.

Daß die Baugewerbe zu Eßlingen in gutem Stande waren, erhellt schon aus dem, was im ersten Hauptstücke von den größeren Bauwerken, die während dieses Zeitraums aufgeführt wurden, erzählt worden ist. Die sämmtlichen, beim Bauen beschäftigten, Gewerbsleute vereinten sich in Baugesellschaften, Hütten genannt, deren vornehmste in Straßburg war. Ihre Mitglieder genoßen mancherlei Vorrechte und Freiheiten, sie theilten sich in Meister, Gesellen und Lehrlinge; wer in die Gesellschaft aufgenommen wurde, mußte schwören, Alles, was man ihn lehre, geheim zu halten, dann aber konnte er all' der mannigfachen Kenntnisse, welche die Gesellschaft für ihre Mitglieder aufbewahrte, theilhaftig werden. Aus diesen Gesellschaften giengen die Meister und ihre Gehülfen hervor, welche so manches Meisterwerk, vornämlich in Kirchenbauten, lieferten. Die Vorsteher solcher Hütten, die Steinmezenmeister (Magistri Lapicidarum) hatten einen höheren Rang; 1402 bekleidete Werner Steinhauer, Steinmezenmeister in Eßlingen, hier die Würde eines Reichsvogts [40 b]). Auch die Eßlinger Steinmetzen standen in näherer Verbindung mit der Haupthütte in Straßburg, wohin sie noch 1563 zu den Versammlungen berufen wurden.

---

ordnete auch 6 Sechsmeister an, die jährlich zur Hälfte neu gewählt wurden, und 2 Büchsenmeister, welche alle Wochen das Gold und Silber beschauen mußten. Zur Goldprobe sollte man nach altem Herkommen einen Streichstein nehmen das Silber aber ins Feuer legen, wenn es hier weiß blieb, galt es für gut u. s. w.

40 b) S. zweites Hauptstück Note 5. Dümge im Archiv der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde I. p. 50. Jägers Ulm p. 568 und Note 219.

Die berühmtesten Eßlinger Baukünstler waren Hans Böblinger und seine Söhne[41]) von welchen bei Gelegenheit der Frauenkirche und anderer Bauwerke schon im ersten Hauptstück geredet wurde. Matthäus der älteste und berühmteste der Söhne baute 1474 schon am Ulmer Münster, namentlich an dem Thurme desselben, bis im Jahr 1492 an einem Sonntag während des Gottesdienstes Steine vom Kirchengewölbe herabfielen und der Grund des Thurmes wich, worauf Matthäus die Stadt verlassen mußte. Er ließ sich nun 1496 in Eßlingen nieder, wo er zum Spital-Küchenmeister ernannt wurde und den Bau der Frauen- wie der Spitalkirche leitete. Im Jahre 1496 wurde er zum Hintersassen angenommen, so lang es ihm beliebe, und für 4 fl. jährlich von allen Lasten und Steuern befreit. Sein Ruhm scheint durch den Unfall in Ulm nicht gelitten zu haben, denn auch später wurde er noch mehrmals auswärts hin berufen; er starb 1505 und wurde in der Frauenkirche begraben[42]). Seine Brüder waren

41) S. Memmingers wirtembergische Jahrbücher 1836 Heft II. p. 178. ff.

42) Den 27. Junius 1494 begehrte ihn Reutlingen von Eßlingen, weil sein Kirchthurm vom Bliz beschädigt worden sei und 19 März 1496 nochmals, um zu sehen, ob der Thurm recht ausgebessert worden sei; den 6. Mai 1496 dankt Memmingen für Leihung Böblingers zum Kirchenbau, den 22. März 1501 begehrt ihn Herzog Ulrich um einen Streit Peters des Steinmezen mit dem Amandusstifte in Urach zu schlichten. Sein Sigel enthält dasselbe Wappen wie sein Grabstein, die Umschrift heißt: S. Mattheus von Albingen (bei Herrenberg, woher also wohl sein Vater gebürtig war). Die Inschrift seines Grabsteines in der Frauenkirche, jezt, da man für ihren Schuz nicht sorgte, fast ganz unleserlich, ist folgende:



Marx, der 1492 starb, Lukas, Werkmeister des Bischoffs von Constanz, und Dionysius der noch 1513 lebte.

Die Stadt hatte immer ihren eigenen Werkmeister, ein solcher war 1485 Hans von Donzdorf, Steinmez, welchen Eßlingen der Stadt Weil zum Bau ihres Kirchenthurms empfahl, da er „seines Werks künstlich und in manchem merklichen Bau bewährt sei.“ Nach ihm erscheint Meister Hans Zimmermann (1501 1503), der „im Wasser- und andern Bau sehr geschickt war und von Fürsten und Herrn viel begehrt wurde.“ Am 24. April 1515 nahm die Stadt den Ulrich Stollenmayer auf 2 Jahre zum Werkmeister an, daß er, so oft sie ihn brauche, sich durch keine andere Sache abhalten lasse, sondern getreulich und fleißig arbeite. Dafür erhielt er 10 fl. Jahressold nebst 2 Wagen Holz, und war steuerfrei. Als Taglohn bekam er Winters 4, Sommers 5 Sch., seine beiden Knechte jeder einen Sch. weniger als der Meister. Den 30. April 1520 wurde der Vertrag mit ihm erneut, am 19. Mai 1523 aber Hans Matt auf 1 Jahr zum Werkmeister bestellt und 1524 wie 1526 von Neuem. Er sollte 2 Gesellen halten, dem Oberbaumeister gehorsam und gewärtig seyn und der Stadt auf Erfordern um Bezahlung schaffen, Jahressold erhielt er 5 fl. nach ihm wurde Hans Holzapfel zum Unterbaumeister und Werkmeister angenommen mit 10 fl. Jahressold und 1 fl. für Holz (3. Julius 1533).

Da der Wasserbau bei der Lage der Stadt so wichtig war, sorgte Eßlingen vornämlich auch immer für geschickte Wasserbau Verständige und diese standen in so gutem Rufe daß sie häufig von Auswärtigen begehrt wurden [43]).

43) 29. Juli 1458 Eßlingen bedauert, seinen Werkmeister dem Grafen Ulrich v. Helfenstein nicht schicken zu können, weil es einen „trefflichen“ Bau an seinen Mühlen- und Wasserwerken habe, „30. August 1492 Heilbronn begehrt Wasserbauverständige; 7. Julius 1500 Pforzheim bittet um den Eßlinger Werkmeister, da es vernommen habe, dieser sei besonders im Bronnenmachen sehr geschickt“ 9. Mai 1509 Ulm schreibt, es habe einen guten Wasserbaumeister nöthig, Eßlingen möchte ihm den seinigen schicken, ebenso 23. Februar 1514; Graf Joachim von Zollern 17. Mai 1524; die östreichische Regierung und

Wegen der fremden Zimmerleute wurde am 20. Mai 1426 verordnet, daß sie zwar in der Stadt sollten bauen dürfen, jedoch müßten sie der Eßlinger Zimmerleute-Zunft von jedem Haus das über 100 Pf. H. koste 1 Pfund 5 Sch., von einem unter 100 Pf. H., 12½ Sch. zahlen. Fremde Maurer und Decker aber, welche nicht Bürger werden wollten, mußten wöchentlich 2 Pfenninge entrichten, ebenso viel Nicht-Zünftige, die sich mit Mauern und Dekken beschäftigten (17. Septbr. 1433). Kein zünftiger Maurer und Decker durfte, bei 10 Sch. Strafe, zugleich mehr als 2 verdingte Werke und über einen Lehrknecht und einen Gesellen haben, nur wenn der Bauende es verlangte, und es sehr viel zu arbeiten gab, war ihm erlaubt noch 2 Gehülfen anzunehmen. Fremde Gesellen entrichteten der Zunft wöchentlich 4 Heller und fremde Maurer für ein Werk, das über 10 Pf. H. werth war, 1 Pfg. Wer an Feiertagen arbeitete, zahlte 1 Pfund Wachs als Strafe (16. Jan. 1471). Das Leggeld in die Zunftkasse mußte alle Jahr am Sonntag nach Jakobi bezahlt werden (3. August 1492).

Die Ziegelhütte vor dem obern Thor, die mit Grund und Boden der Stadt eigen war, kommt schon 1300 vor, sie verbrannte den 22. Sept. 1519, 1414 wird auch eine vor dem Schelzthor genannt. Am 11. Nov. 1457 wurde Sixt Ziegler von Steinheim zum Stadt-Ziegler angenommen. Er bekam 40 Pf. H. Anlehen, Steuer- und Wachtfreiheit, mußte aber dafür versprechen, stets gute Ziegel und guten Kalk zu liefern. Im Jahre 1484 aber wurde vom Rath beschlossen: jeder Ziegler soll einen halben Morgen Wald zur Benuzung erhalten, jährlich 10 fl. Zins geben, die Ziegelhütte in gutem Stand erhalten und wenn er abzieht sie in demselben Zustand übergeben, wie er sie bekam. Für 100 wohlgebrannte Ober- und Unter-Ziegel erhielt er 4 Sch., für einen Keller-Ziegel 4 Pfg., für 100 Backsteine nach ihrer Größe, 6 bis 7 Sch., für den Scheffel wohlgebrannten Kalks, der 2 Centner wägen muß, 24 Pfg. Ein Mitglied vom Rath, ein Dachdecker

---

der Rath in Rotenburg 13. September 1524, 16. Jun 1529 bitten um Wasserbauverständige.

und ein Hafner sind Schaumeister, sie erhalten von jedem Brand 5 Sch. Schaugeld, dafür darf der Ziegler wieder von 100 Ziegeln oder vom Scheffel Kalk 1 H. einziehen [44]). Am 28. Nov. 1510 wurde Blasius Wild zum Stadtziegler angenommeu und 1549 Martin Lautenberger. An Fremde Ziegelwaaren zu verkaufen, war verboten, ehe sie 4 Tage lang den Bürgern zum Verkauf angeboten wurden (23. Junius 1533).

Der Handel Schwabens war im Mittelalter sehr beträchtlich und Eßlingen nahm lebhaften Antheil daran. Die Haupthandelsstraße lief von Ulm her, wo sie mit der, durch Memmingen, Kempten, Füßen, Insbruck, Brixen, Bozen, Trient und Verona führenden, Straße nach Venedig zusammen stieß, über Geißlingen, Göppingen und Plochingen nach Eßlingen, von da weiter nach Canstatt und Vaihingen dem Rhein zu. Diese Straße war auch die älteste Poststraße in Deutschland; sie führte durch Eßlingen, bei Nacht jedoch, sobald die Thore geschlossen waren, mußten Wagen, Pferde und Reisende aussen vor der Stadt vorbei, wo der Weg von der Kürnenburg her über den Berg und herab, zunächst der Beutaumauer, zum Mettinger-Thor lief. Erst als 1545 bei Plochingen eine hölzerne Brücke über den Neckar gebaut wurde, nahm die Poststraße eine andere Richtung, sie führte nun über Deizisau, an Sirnau und am Eisberg vorbei, dem Kloster Weil zu, und über das Ainäug (Einöd) nach Hedelfingen [45]). Die Eßlinger thaten gegen diese neue Richtung der Poststraße starken Einspruch, denn sie hatten nun neben ihren

---

44) Später (1549) wurden in diesen Pachtbedingungen einige Veränderungen gemacht, das Holz von 1 Morgen Wald sollte der Ziegler zur Hälfte zahlen, zur Hälfte umsonst bekommen, dazu für 16 Schilling jährlich eine Stein- und Erdgrube. Die Taxe war: 100 Ziegel 5 Sch, 100 Backsteine 8 Sch. und 1 Scheffel Kalk 15 Pfg. für die Stadt, für die Bürger aber 100 Ziegel 4 Bazen, 100 Backsteine 9 Bazen, 1 Scheffel Kalk 6 kr.

45) In einer Schrift an den Kaiser sagen die Eßlinger, der Postweg über den Eisberg sei zur Ungebühr und erst seit man bei Plochingen, allein zum Behuf des Güterbaus jenseits des Neckars, eine Brücke baute, eingerichtet worden (19. Jan. 1552)

vielen übrigen Straßen [46]) noch eine neue zu erhalten und dieß war bei dem Wasserreichthum des Eisbergs, durch den alljährlich Erde und Steine herabgeflößt wurden, während auf der andern Seite der Neckar den Weg beständig benagte, sehr kostspielig. Sie erklärten daher auch dem Kaiser, als er sie ermahnte, den Weg unterm Eisberg hin, welcher bei Regen, Schnee und Eis nicht ohne Gefahr zu passiren sei, ausbessern zu lassen (29. Decbr. 1551), dieß wäre bei aller Anstrengung nicht möglich. Der Berg enthalte zu viel Quellen, welche unten stehende Gewässer bildeten und häufig ereigneten sich daher Erdfälle von ihm (19. Jan. 1552). Lieber wollten sie den Weg oben über den Berg führen, allein hingegen thaten die benachbarten Postmeister Einsprache und sagten, wenn man den Berg mit Holz und Brettern verbaue, gegen das Wasser hin Pfähle schlage und den Weg pflastere, so würde er ganz gut werden, die Straße über den Berg sei zu beschwerlich, lang und unsicher (6. Februar 1552), und so blieb denn der Weg unten am Berg hin, der freilich dann auch um so schlechter unterhalten wurde. Aber nicht nur über die üble Beschaffenheit dieses Weges wurde häufig geklagt, sondern auch über die großen Fehler und Mängel der Straßen von Eßlingen nach Hedelfingen und von Plochingen nach Obertürkheim. Die Stadt hatte zwar die Verpflichtung diese Straßen machen zu lassen, allein nach altem Herkommen waren auch die daran gelegenen wirtembergischen Ortschaften verbunden, mit Handarbeit und Froh-

46) In dem Bittschreiben um Erhöhung des Weggelds an den Kaiser (1521) zählen die Eßlinger her was für Wege sie zu erhalten haben: die Landstraße bis Plochingen, was ihnen merkliche schwere Lasten mache, die bis Kloster Weil und Hedelfingen eine ½ Meile und dazu des Reichs Landstraße, die zu beiden Seiten des Neckars liege, den Weg nach Reutlingen und Tübingen die Blienshalde hinauf, bis zum wirtembergischen Zollhaus, 3 hohe gepflasterte Steigen den Berg hinauf nach Waiblingen, Schorndorf und in den Wald und unten hinaus beiseits auf den Hegensperg zu eine lange gepflasterte Straße. Dazu haben sie ob der Stadt von Ober-Eßlingen herab ein großes Wehr bis an die äußerste Brücke, 2 Brücken mit hohen Bögen und Pfeilern, ein langes Pflaster durch die Stadt, worüber schwere Lastwagen fahren.

nen ihr hierinn beizustehen. Darüber nun entstand gar häufig Streit, weil diese Ortschaften sich ihrer Verpflichtung soviel als möglich zu entziehen suchten, was dann die Eßlinger auch dazu benutzten, um, wenn Wirtemberg sie, wie es oft geschah, an die Ausbesserung dieser Straßen ermahnte, ihre eigene Saumseligkeit durch den bösen Willen ihrer Nachbar-Orte zu entschuldigen. Einen andern Entschuldigungsgrund für sie gaben die Beschädigungen der Straßen durchs Wasser, denn diese auszubessern war, nach ihrer Behauptung, die Pflicht der Gemeinden, welche den Wasserbau zu besorgen hatten. So blieben denn die Straßen um die Stadt fortwährend in einem schlechten Zustande.

Für die Last der Unterhaltung dieser Straßen zog die Stadt freilich auch das Weggeld ein, allein dieses reichte, wie sie wiederholt behauptete, zur Bestreitung der schweren Kosten des Straßenbaus und des Pflästerns nicht einmal recht zu. Im Jahre 1447 wandten sich die Eßlinger daher an den Kaiser Friedrich III. stellten ihm vor, wie ihre Stadt so sehr herab gekommen sei, daß sie seine Hülfe höchst nöthig habe, um „desto besser beim Reich bleiben zu können" und baten um Erhöhung des Weggeldes. Dieser Bitte entsprach der Kaiser auch am 15. Nov. 1447 und gestattete der Stadt, künftig, statt 4 Sch. vom Wagen und 2 vom Karren, von jedem Pferd, das vor einem geladenen Wagen oder Karren gehe, 6 Sch. zu erheben [47]). Allein dieses Weggeld führte einen verheerenden und kostspieligen Krieg mit dem Grafen Ulrich von Wirtemberg herbei, der die Folge hatte, daß Eßlingen dasselbe wieder abthun mußte (29. August 1254). Später zwar erhöhte Kaiser Friedrich III. den Zoll auf seiner und des Reiches Straße von Neuem, so daß jedes Pferd, welches Centnergut führte 12, wenn es anders Gut führe 6 Pf. gemeiner Landeswährung geben sollte, wovon das Reich ein Viertheil, den Rest Eßlingen und dessen Schirmsherr der Markgraf von Baden bekommen sollten, die dafür, wie von Alters her, die Landstraße erhalten mußten (2. Oktober 1467) [48]). Allein nun entstanden neue Streitig-

47) Chmel Regesten des römischen Königs Friedrich III. p. 242.

48) Der Kaiser zeigt dieß im Schreiben vom nämlichen Datum

keiten mit Wirtemberg und Eßlingen mußte in dem Vertrag vom 15. Oktober 1469 versprechen, auf diesen Zoll so lange zu verzichten, bis der Kaiser darüber entschieden hätte. Aber der Zwist hörte hiemit nicht auf, denn auch Eßlingen hatte sich über einen, vom Kaiser dem Grafen erst kürzlich verliehenen, Zoll bei Cannstatt zu beschweren, bis endlich an demselben Tage, wo der neue Schirmsverein zwischen Wirtemberg und Eßlingen geschlossen wurde, auch hierüber ein Vertrag zu Stande kam (10. April 1477) wie im zweiten Abschnitte ausführlicher erzählt werden soll.

Am 18. Julius 1510 erneute Kaiser Maximilian I. das Privilegium Eßlingens, 11 Jahre später aber wandten sich die Eßlinger an seinen Nachfolger den Kaiser Carl V. und baten ihn, wegen merklicher Armuth und schwerer Ausgaben für Unterhaltung der Straßen, um eine Erhöhung ihres Weggelds, weil sie sonst, zum grossen Schaden des Verkehrs, die Straßen ungebaut lassen müßten [49]). Der Kaiser gewährte ihnen nun auch dasselbe Weggeld, wie sie es schon 1447 vom Kaiser Friedrich III. erlangt hatten, nahm aber die Prälaten, adlichen und unadlichen Unterthanen des Herzothums Wirtemberg, welches er kurz zuvor vom schwäbischen Bund erworben hatte, davon gänzlich aus, wodurch diese Vergünstigung stark geschmälert wurde (18. März 1521).

Die Eßlinger **Kaufleute** besuchten regelmäßig nicht nur die Jahrmärkte in benachbarten, sondern auch in entfernteren Reichsstädten, besonders die Messen zu Nördlingen und Frankfurt. Hierhin begaben sie sich gewöhnlich mit den Ulmern gemeinschaftlich und es wurde deßwegen zwischen den beiden Städten ein lebhafter Briefwechsel geführt. Dieser betraf nicht nur die Zeit der Reise und das

---

nicht nur der Stadt sondern auch dem Grafen Ulrich von Wirtemberg an. Eßlingen aber sagt kurz nachher in dem Beileidsschreiben an den Kaiser, wegen des Todes seiner Gemahlin, es habe deren Begräbniß in seinen Kirchen und Klöstern feierlich begangen (27. Oktbr. 1467).

49) Das Weggeld schlagen die Eßlinger hier auf höchstens 1000fl. an, die Straßenbaukosten aber auf wenigstens 1000 fl., eine Erhöhung desselben, welche über 800 fl. nicht betragen würde, sei daher höchst nöthig.

Geleite darauf sondern vornämlich auch die „Kundschaften“ welche jede Stadt über die Sicherheit des Weges einzog. Zu Speier waren die Eßlinger Kaufleute wegen der besondern Verhältnisse, in welchen das Domkapitel zu der Stadt stand, lange Zeit zollfrei. Ums Jahr 1504 aber begehrten die bischöflichen Beamten auch von den Eßlingern Zoll, worüber sich diese nicht wenig beklagten. Das Domkapitel vermittelte und brachte einen Vergleich zu Stande, durch welchen die Zollfreiheit der Stadt erneut wurde, hiefür jedoch mußte sie dem Bischof jedes Neujahr 2 Pfund Ingwer und 2 Pfund Cannelzimmt entrichten. Auch mit Frankreich und Italien [50]) und mit andern fremden Ländern standen die Eßlinger Kaufleute in unmittelbarem Verkehr. Was sie von daher für Gewürze bezogen zeigt die Ordnung der Gewürze und der Gewürzmühle vom Anfang des 16 Jahrhunderts, durch welche 3 Gewürzbeschauer aufgestellt wurden, die an Märkten und sonst herumgehen und die Gewürze besichtigen sollten. Die schlecht erfundenen wurden öffentlich verbrannt, auch war es streng verboten, Staub von Ingwer, Pfeffer und Nägelein zu verkaufen oder unter anderes Gewürz zu mischen. Von Gewürzen werden angeführt Safran, der beste war der türkische und der Zimmtsafran, schlechter der englische, am geringsten der aragonische, Nägelein, grober, schwerer und Garbelierpfeffer, Parißkörner, welche man unter den Pfeffer mischte, spanischer oder brasilischer Pfeffer, der „seiner schädlichen Schärfe und anderer Untugend“ wegen verboten war und von Ingwer, pulischer, Balletin und Marbasch oder Dominika. Im December 1407 beklagten sich die Zunftmeister und Zwölfer der Krämerzunft daß die Schneider und Leinwandhändler Eingriffe in ihr Gewerbe thun, indem sie Baumwollen- und Waidgarn mit der Waage auswägen und verkaufen, auch viel seidene Tücher, Schetter, Barchent, kölnisch Tuch und dgl., das Krämerei sei, der Elle nach verkauften. Die Beklagten

50) 1455 klagt Eßlingen, Friedrich v. Freiberg habe bei Kempten etlich Wägen mit Gut aus Venedig niedergeworfen, darunter seien auch von ihrem Bürger Klaus Kreidweiß 1 Ballen, 2 Fardel und 1 Fäßlein.

antworteten hierauf, das sei für das Land wie für Eßlingen nützlich und dieses eine solche Reichsstadt, daß darinn jeglicher in seinem Haus und zu seiner Nothdurft und seinem Nuzen, sein Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen treiben möge, es habe sie also hierinn Niemand zu hindern. Der Rath trug nun den 13 Zunftmeistern auf, zu untersuchen, was von früherer Zeit her der Brauch gewesen sei, diese nahmen 2 Richter und 2 vom Rath zu sich und entschieden nach Anhörung beider Partheien, es gebühre sich, daß jede Zunft bei dem bleibe, was ihr zugehöre, daher sei den Beklagten jeder Handel zu verbieten, doch dürfen sie Sammt und Barchent zu „Schauben oder Hüten" verkaufen und Waidgarn dazu geben, so viel man bedarf, die Krämer dagegen sollen keine ungebleichte Leinwand verkaufen (20. Decbr. 1407). Der Zunftknecht der Krämerzunft erhielt den 30. Julius 1437 eine eigene Ordnung, nach welcher er in allen Dingen den Zunftvorstehern gehorsam seyn und nicht unwillig werden sollte, wenn man ihm bei einer Zeche nicht eine Maas Wein oder soviel an Geld schenke. Wenn ihm ein Bürger oder Fremder etwas zum Verkauf übergebe, sollte er es allen Krämern, armen und reichen, zu wissen thun und redlich und aufrichtig zum Kauf reden, wie einem geschwornen Unterkäufer gebühre. Er selbst aber sollte weder für sich allein noch mit andern Kaufmannschaft treiben.

Wie die Bänke der Bäcker und Metzger so befanden sich auch die meisten Kramläden der Kaufleute auf dem Markt, manche aber standen unter dem innern Brückenthor und auf der Brücke selbst, wo auch Handwerker und Fremde ihre Waare auslegten und wo daher stets ein lebhafter Verkehr war [51]). Außer dem Hauptmarktplatz gab es noch mehrere andern Plätze für verschiedene Waaren-Gattungen, wie den Obst- Kraut- Holz- Fisch- und

51) 1549 in der Klagschrift der Gürtler, sind die besonders angeführt, welche auf der Brücke schaffen. Am 28. Mai 1524 wird befohlen: Niemand, welcher auf der Brücke feil hat, darf vor den Andern hinsitzen, Kärren muß man in die Pfeiler stoßen und Pferde ganz fortschaffen, 1540 aber, wer Wolle auf der Brücke verkaufen will, soll sie zuvor im Kaufhaus wägen lassen.

Roßmarkt [52]). Jeden Mittwoch und Samstag wurde ein Wochenmarkt gehalten. Hier mußten jedesmal die Raiter herumgehen um das Standgeld von den Fremden einzuziehen (6. Junius 1549). Auf die Klage derer, die Früchte feil hatten, daß Schweine und Hühner ihnen soviel Schaden thun, wurde verordnet, daß man dieselben an den 2 Wochenmarkttagen einsperren solle, sonst würden die Hühner getödtet, die Schweine in den Zwinger gethan (6. Novbr. 1547). Obst, Gemüse und andere Lebensmittel und tägliche Bedürfnisse verkauften gewöhnlich die Grempler und Gremplerinnen, sie durften aber vom St. Gallus bis St. Peter Tage nicht vor Mittag, das übrige Jahr durch nicht vor 10 Uhr etwas einkaufen und am Wochenmarkt nicht eher als bis die ausgestellte Fahne weggenommen war; auch war es ihnen verboten am Markt auf der Brücke, am Spital und vor dem Barfüsser Kloster Obst feil zu haben (13. Sept. 1469 10. Nov. 1518 28. Nov. 1521—1524). Die Käufler und Käuflerinnen handelten mit Hausgeräthe, Kleidern u. dgl., sie mußten 50 fl. Bürgschaft leisten und jedem verkaufen, was er ihnen brachte, wofür sie 4 Heller vom Pfund Erlös bekamen; an Sonn- und Feiertagen durften sie nicht feil haben und sollten Niemand zum Weinkauf drängen (14 Jun. 1518).

Das uralte Recht einen Jahrmarkt zu halten erneute König Ruprecht der Stadt am 25. Jun. 1408; er sollte vom Katharinen Abend bis zum achten Tag nachher dauern, alle die ihn besuchten in des Reiches Schuz und Geleite und ihr Leib und Gut von allem Verbote des Eßlinger Rathes frei seyn. Später verkürzte man die Dauer dieses Jahrmarktes auf 2 Tage und hielt dafür an Pfingsten einen zweiten, der ebenso lange dauerte. Nach der, um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts verfaßten, Ordnung, „wie man die beiden Jahrmärkte versehen soll" mußten während derselben ein Unterkäufer und noch ein Bürger

52) 19. Julius 1547: Kein Fremder, welcher Brod auf dem Krautmarkt verkauft, darf es durch einen Fremden thun und nicht vor 7 Uhr Morgens; 1551 wer Kraut, Rüben und Zwiebel feil haben will, soll es auf den Krautmarkt thun und nicht auf den Obstmarkt.

auf jedem der 2 Pfarrkirchthürme wachen; die kleinen Thörlein, auch das Vogelsang- Schelz- und Grabbronnenthor blieben verschlossen, die Büchsen- und Armbrustschüzen hatten die Thore zu bewachen, die Feuerbeschauer und die Unterbaumeister sollten für den Fall eines Brandes alles Nöthige rüsten, der Stadtamman mit den Einungern Nachts in den Wirthshäusern umher gehen, und der Bürgermeister in Begleitung von 4 oder 6 Trabanten und den Reisigen der Stadt gute Aufsicht führen, Zunftknechte, Kornmesser und Weinzieher, auch auf Katharina die Weingärtner-Zunft, auf Pfingsten die übrigen Zünfte gerüstet und zum Wachen bereit seyn und die Steuerherrn das Standgeld einsammeln. Dieses mußten auch einheimische Krämer zahlen, welche vor ihren Läden so aussetzten, daß man zwischen der Bank und dem Laden durchgehen konnte (5. Junius 1544). Außer demselben wurden von den, auf den Markt gebrachten, Waaren auch der Markt-Zoll eingezogen. Den Bürgern war es verboten, während der Jahrmärkte die Stadt zu verlassen (8. Jun. 1534).

Sonst wurden die fremden Waaren alle ins Kaufhaus gebracht, wo man sie besichtigte und verzollte, wo auch manche derselben allein verkauft werden durften [53]. Bei den Hauptthoren mußten die Zoller und Thorwarte den Zoll einziehen [54]. Die letztern durften ohne Erlaub-

52) Den 5. Jun. 1533 und 13. August 1548 wird verordnet: wenn der Rath Salz verkauft, wirds allen, welche damit handeln und dieß darf jeder Bürger, angesagt, diese wechseln alle 14 Tage die Stände im Kaufhaus und wenn Einer 10 Scheiben verkauft hat, tritt er ab, wenn Jemand das Salz nicht auf Borg gibt, darf der Käufer zum nächsten in der Reihe gehen, der Preis bleibt von einem Wochenmarkte zum andern derselbe, auch darf jeder 6 Centner Schmalz verkaufen.

54) 1477 wurde der Zoll unter den Thoren neu bestimmt: Venediger Gut, Fardeln, Wachs, Baumwolle, Wolle, Gewand, Baumöl, Zinn, Blei, Messing, Safran, Specereiwaaren, Salpeter, Hanf, Flachs, Seide, Federn, Garn, Seife, Feigen, Rosinen, Mandeln Zwilch, Gölsch, geschlagen Tuch, Barchent vom Pferd 2 Schilling, der Sack Wolle 9 Pfg., Eisen, Stahl, Häringe, Honig, Krämerwaaren, Brennöl, Wein, Leder, Häute, Nüsse, Werk- und Mühlsteine, Kastanien, Knoblauch, gesalzene Fische, Kreide, Tuchkarden, Balinger und Ebinger Zwilch, Schmalz, Unschlitt, Schmeer 1 Pfund

niß nicht vom Thore weggehen und, wenn sie Urlaub bekamen, hatten sie einen Stellvertreter zu bestellen. Den Zoll sollten sie richtig einziehen und gleich in die Büchse legen, blos etlich Schillinge behalten, um wechseln zu können, jeden Montag die Büchse aufs Steuerhaus bringen und Alles, was der Stadt Gefahr bringen könnte, anzeigen. Ein Umgeld vom ausgeschenkten und verkauften Wein erheben zu dürfen, jedoch nur von ihren eigenen Bürgern, erlaubte König Wenzlaw der Stadt, weil sie des Krieges wegen in Schulden gerathen sei (23. August 1391). Nach der Verordnung vom 10. Junius 1522 mußte es bezahlt werden von allen Zechen und Mahlzeiten in Zunft- und Gesellschaftshäusern, von Hochzeiten, wo der Wirth von den Gästen die Schenke nahm, von Tänzen, Brüderschaften, Gesellschaften in Klöstern und Klosterhöfen. Alle Wochen mußten die 2 Eicher mit einem Rathsherrn in den Wirthshäusern herum gehen und den Wein aufschreiben. Blos Gastereien, wo die eingeladenen Gäste Nichts schenkten oder bezahlten, waren vom Umgeld frei (28. Jul. 1537, 4. Septbr. 1547, 12. Mai 1549). Vom neuen Wein mußten die Wirthe im Herbst eben soviel Umgeld zahlen als vom alten (14. Septbr. 1547).

Eßlingen hatte schon in den frühsten Zeiten sein eigenes Maaß und Gewicht[55]), und oben schon ist angeführt worden, wie das Eßlinger Wein- und Fruchtmaaß

1 Sch., allerlei Hausrath, vom Pferd 3 Pfg. 1 Scheibe Salz, 1 Pfg., Reife, Pfähle, Taugen der Wagen 4 Pfg., Zimmerholz, Stroh, Heu, Korn, Kohlen ½ Pfg., Brennholz 1 Pfg., ein Obst- und Brodkarren 2 Pfg., Wein der Eimer 2 Pfg. Die Zollordnung von 1500 setzt fest: Holz, Korn, Reife, Reifstangen, Pfähle, Hausrath, Heu, Stroh, rohe und gegerbte Häute, Salz, Steine, Oel, Häringe der Wagen 4 Pfg., Eisen der Wagen 1 Sch. 1 Hllr., ein Pferd 1 Pfg., 2 Schweine, 2 Schaafe, 1 Kuh 1 Hllr. 1 Ochse 2 Heller.

55) Duae cannae quae vulgo dicuntur der Stadt Meßruth, unius cannae minus una manu 27. Febr. 1300. 26 Meßruthen als sie bei uns zu messen sind 1314. Gmünd begehrte den 2. Mai 1505 die Eßlinger Meßruthe. 1331 kommt vor 1 Pfund Pfeffer Eßlinger Gewichts. 1516 war der Eßlinger Fuß um 3 Decimallinien kleiner als der jetzige Wirtembergische, die Elle hielt 21 Decimal Zolle.

auch in Wirtemberg eingeführt wurde. Ebenso wird die Eßlinger Münze und Währung angeführt [56]), allein davon, daß in der Stadt selbst Münzen geprägt worden wären, ist keine Spur vorhanden. Man rechnete nach Pfunden Heller, deren eines 20 Schillinge, oder 120 Pfg., oder 240 Heller ausmachte, seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auch nach Gulden zu 4 Ort, 15 Bazen oder 60 Kreuzern [57]).

Am 29. November 1396 schlossen Herzog Leopold von Oestreich, Bischof Burkard von Augsburg, Graf Eberhard von Wirtemberg und die Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen einen Münzverein folgenden Inhalts: Sie wollten Heller und Schillinge schlagen, so daß 24 Sch. auf einen ungrischen, 23 auf einen rheinischen Gulden, auf das Nürnberger Loth Silber aber 23 Heller oder 6½ Sch. giengen. Münzstätten sollten seyn in Göppingen, Rotenburg, Dillingen und Oettingen; die Münzen sollten weiß gemacht und als Schlagschaz von der Mark Silbers bei den Hellern 1 Sch., bei den Schillingen 3 Ort genommen werden. Zu Münzaufsehern wurden die Vögte, Schultheißen, Richter und Räthe der oben genannten Städte bestimmt, welche auf die Münzmeister genau Acht geben und die geringhaltigen Münzen ausscheiden sollten. Jede Münze wurde auf der einen Seite mit einem Kreuz, auf

56) Sub poena X marcarum argenti ponderis legalis Esslingensis 10. Mai 1300, Münze und Währung, als dermal zu Eßlingen gäb, gang und gut ist 19. Mai 1396.

57) 1250 galt die Mark Silber 55 Sch. 1254 3 Pf. H. 17 Sch., ebensoviel 1265 und 1299, 1307 56 Groschen, 1308 waren 1 Pf. H. und 3 Sch. gleich einem rheinischen, 1 Pf. H. und 4 Sch. gleich einem ungarischen Gulden, 1311 galten 1000 Silbers 100 Mark Goldes und die Mark Silber 2½ Pf. H., 1350 1 Pf. 24 Sch. 1379 waren 3363 Pf. H. gleich 3200 fl. 1534 280 Pf. H. gleich 200 fl. 1 Pf. gleich ⁵⁄₇ fl. 1468 heißt es: früher wurde 1 Pf. H. Gülten um 16 Pf. H. verkauft, jezt muß man 20 Pf. dafür geben. Am 16. April 1409 schickte Ulm an Eßlingen seine neue Münz-Ordnung zur Nachachtung, nach ihr waren gleich 3 Dickpfenning und 3 kr. einem fl., 1 Dickpfenning galt 19 kr. oder 8 Sch. 10 Heller, 1 Rollbazen 10 Pfg. 1 Kreuzplappart 15 Heller, 1 Basler Plappart 4 Pfg.

der andern mit dem Wappen des Fürsten, der sie prägen ließ, versehen. Wer diese Münzen auslas oder verschmelzte, wer gemünztes oder ungemünztes Silber ausführte, wurde schwer gestraft. Als Lohn erhielten die Münzknechte für die Mark Heller 16 Heller, für die Mark Schillinge 1 Sch. und daneben für den Abgang und das Weißmachen der Münze von 30 Mark 16 Loth. Weil auch aller gefährliche Wechsel die Münze schwäche und unwerth mache, so sollte jeder Verbündete in seinem Gebiete einen geschwornen Wechsler aufstellen, der die rheinischen und ungarischen Gulden nach der obengenannten Währung einwechseln und dafür von jedem beim Auswechseln 3 Heller mehr bekommen sollte. Alle Münzen, welche ein anderer Stand nach derselben Währung prägte, sollten in den Ländern der Verbündeten gangbar seyn. Dieser Vereinigung traten am 6. December auch Ulm, Eßlingen und Gmünd bei [58]). Am 25. Julius 1435 verabredeten sich die Grafen Ludwig und Ulrich von Wirtemberg mit Eßlingen, Reutlingen und Weil, daß, wenn sie eine Aenderung der Münze für nöthig fänden, sie dieselbe gemeinschaftlich vornehmen wollten. Spätere Unterhandlungen aber, welche die Grafen Ulrich und Eberhard von Wirtemberg wegen Gleichheit der Münze mit Reutlingen, Weil und Eßlingen eröffneten, zerschlugen sich, weil die 2 letztern Städte begehrten, daß man auch Baden zuziehen sollte. Im Jahre 1487 nahmen die Eßlinger auf der Markung von Ober-Eßlingen einen Falschmünzer gefangen, welcher zu Eßlingen und Stuttgart falsches Geld verbreitet hatte und dessen Bestrafung Graf Eberhard von Wirtemberg ihnen überließ.

Der Werth des Geldes stieg in den letzten Jahren dieses Zeitraums, am 30. Julius 1536 verordnete daher der Rath zu Eßlingen, weil der rheinische Goldgulden seit Kurzem im Werth so gestiegen sei, daß er statt wie vor 20 Jahren nur 60 kr. oder 28 Sch., jetzt 69 kr. gelte, so sollten blos diejenigen Schuldbriefe, welche in den letzten 20 Jahren aufgesetzt wurden, in ihrem Werth, der Gulden zu 17 Bazen oder 68 kr. bleiben, bei allen andern

58) Sattler II. 28 Meusels Geschichtsforscher I. p. 162 Materialien zur Oettingischen Geschichte I. p. 179 und 220.

aber der fl. zu 15 Bazen oder 60 kr. gerechnet werden. Weil auch, wie Jedermann wisse, das Geld vor 20, 30 und mehr Jahren so unwerth gewesen, daß man beim Wechseln für den Gulden 1 bis 3 Pfenninge aufgeben mußte und dennoch die Münze *nicht leicht* bekommen konnte, so sollte 1 fl. künftig nicht mehr *als 61* kr. gelten.

Im Jahr 1503 nahm Eßlingen die Ulmer Wechsel-Ordnung an, die folgenden Inhalts ist: es wird ein geschworner Wechsler aufgestellt und welche Münzen dieser annimmt, die muß jeder Andere auch annehmen. Beim Einwechseln zieht er für die Stadt von 4 bis 5 fl. 1 Hllr., von 5 bis 10 fl. 1 Pfg., von 10 bis 20 fl. 2 Pfg., und so von jedem 20 fl. einen Pfg. mehr ein. Das Gold muß er *nehmen*, wie mans zu Frankfurt nimmt. Er leistet *500 fl.* Bürgschaft und erhält vom Rath wöchentlich 1 fl. Bei *ihm allein* dürfen auch verbotene Münzen eingewechselt werden, nämlich Bockpfenninge 2 Pfund für einen fl. und 12 für einen böhmischen Groschen. Die Rollenbazen haben keine Taxe und auch andere fremde Münzen nicht, sondern werden alle Monate von den 2 Münzherrn, welche auch übers Wechselwesen die Aufsicht führen, neu tarirt.

Die Juden spielten im Handel und Verkehr des Mittelalters eine wichtige Rolle. Man haßte sie als Feinde Christi, konnte sie aber in Geldangelegenheiten nicht entbehren. Als kaiserliche Kammerknechte zahlten sie eine Abgabe, den sogenannten Leibzoll. Der Kaiser konnte auch die Forderungen, welche sie an Christen zu machen hatten, für nichtig erklären und dieß geschah nicht selten um sich Geld oder Beistand zu verschaffen. Der Haß des Volkes, das ihnen Vergiftung der Bronnen, Raub, Ermordung christlicher Kinder und andere Gräuelthaten Schuld gab, brach oft in schreckliche Verfolgungen gegen sie aus. Stets lastete Verachtung auf ihnen; noch 1520 wurde auf dem Augsburger Reichstage verordnet, daß sie am Rock oder an der Müze einen gelben Ring tragen sollten. In den Städten wieß man ihnen besondere Gassen zum Bewohnen an, schloß sie von allen Gewerben aus und verbot ihnen Grundstücke zu erwerben. Daher waren sie allein auf Handel und Geldgeschäfte beschränkt.

In Eßlingen finden wir schon frühzeitig Juden, sie hatten ihre eigene Synagoge und Schule, einen Freihof und ihren Begräbnißplaz, der vor dem obern Thor lag [59]). Als aber 1349 die furchtbare Seuche, der schwarze Tod genannt, auch Deutschland verheerte und die Juden hier, weil man sie beschuldigte, dieselbe durch Vergiftung der Bronnen und Quellen verursacht zu haben, aufs Grausamste verfolgt wurden, so fielen die Bürger in Eßlingen ebenfalls über die Juden in ihrer Stadt her, zerstörten den Freihof derselben und sezten sie so sehr in Schrecken, daß sich alle, Alte und Junge, in ihre Synagoge flüchteten und verbrannten [60]). Kaiser Karl IV. gab hierauf der Stadt, „weil sie und ihre Bürger bisher durch ihre Juden, wegen ihres Freihofs, den sie zerstörten, großen Schaden litten" das Recht, keine Juden mehr aufzunehmen und untersagte die Wiederaufbauung jenes Freihofes (30. Januar 1349). Die Güter der umgekommenen Juden schenkte der Kaiser den Grafen von Wirtemberg, welche sich 1349 mit den Eßlingern darüber verglichen.

Im Jahre 1375 aber erlaubte der Kaiser der Stadt von Neuem Juden aufzunehmen und König Wenzlaw schenkte ihr und den mit ihr verbündeten rheinischen Reichsstädten für ihm bezahlte 40000 fl. 1385 einen Theil der von den Juden ausgeliehenen Kapitalien. Es waren deren 1392 vier Familien, welche jährlich der Stadt 9 Pf. H. und 49 fl. Steuer zahlten. Die Steuer, welche sie ans Reich entrichten mußten, wiesen die deutschen Könige häufig ihren Dienern, für

59) 28. Decbr. 1267 Herzog Konrad v. Schwaben bestätigt einem Bürger in Eßlingen die, an seinen Vater gemachte, Schenkung des Hauses des Juden Sceildmann. 1279 kommt das Haus der Juden Isak, Schmul und Bendit in der Bliensau vor, 20. März 1280 die Juden Abraham, Benedict und Bibel, lezterer auch 1344, 1328 Gülten aus der Synagoge der Juden. Der Juden Kirchhof lag vor dem obern Thor, unweit der Ziegelhütte und wird 1343, 1346, 1350 (am Graben ausserhalb des neuen Thurms beim J. K.) 1372 (Garten am J. K. geht bis an den Bach) angeführt. Die Judenschule verkaufte Kaiser Friedrich III. 1490 an einen Eßlinger Bürger um 90 fl.

60) Eßl. Chronik, Schmids Landbuch.

geleistete Dienste an [61 a]). Am 18. März 1404 nahm König Ruprecht die Juden zu Eßlingen gegen Erlegung von 100 fl. und eine jährliche Abgabe von 20 fl. in seinen Schutz [61 b]). Später jedoch müßen die Juden, freiwillig oder gezwungen, ausgewandert seyn. Denn am 29. Aug. 1448 schrieb der Rath an die Stadt Heilbronn, er wolle „seiner Nothdurft wegen“ etlich Juden aufnehmen und da er nun höre, daß Heilbronn die seinigen fortschaffen wolle, so bitte er, ihm etliche zu schicken und mitzutheilen, was sie jährlich steuerten. Im Jahre 1451 wurde hierauf Mose der Jude mit seiner Familie auf 6 Jahre angenommen, er sollte jährlich 6 fl. Steuer geben und durfte vom Gulden wöchentlich einen Pfenning Zins nehmen, auch Faustpfänder, nach Verfluß eines Jahres, öffentlich verkaufen; zugleich versprach der Rath dafür zu sorgen, daß die Metzger ihm Fleisch nach jüdischem Brauch aushieben. Als aber 1525 einige Juden um Aufnahme ansuchten, hatte der Rath mancherlei Bedenklichkeiten und schlug ihnen ihr Gesuch ab und am 5. März 1528 wurde verordnet, die Zoller unter den Thoren sollten künftig von jedem durchreisenden Juden zu Pferd 2, zu Fuß 1 kr. einziehen. Im Jahre 1539 jedoch wurden Lazarus von Burgau und Simon von Schwabach mit ihrer Gesellschaft auf 8 Jahre angenommen. Sie durften mit Gold, Silber, Perlen, Seidengarn, köstlichem Gefüll und Futter und dergleichen kostbaren Waaren handeln und wöchentlich vom fl. einen Heller Zins nehmen, aber weder auf Lehengüter noch auf Wein und Getreide, das auf dem Feld steht, leihen. Gestohlene Güter, welche an sie verkauft wurden, sollten sie dem Eigenthümer, wenn er es verlangte, um den Kaufpreis zurückgeben, von Wein, Bier, Meth und anderem Getränke das Umgeld entrichten, bei gemeinen Frohnen mithelfen, zum Feuer und, wenn

61 a) 19. Decbr. 1401 befiehlt Pfalzgraf Ludwig, im Namen seines Vaters, des Königs Ruprecht, den Eßlingern die halbe Judensteuer sammt 1 fl. Opferpfenning dem königlichen Hofschreiber Johann Kirch zu bezahlen und ebenso befiehlt 18. Decbr. 1402 der König selbst sie an diesen zu entrichten. Chmel Regesta Ruperti Regis p. 79. 1415 aber weist König Sigismund einen seiner Diener mit 300 fl. auf die Judensteuer in Eßlingen an.

61 b) Chmel Regesta p. 100.

ein Geschrei entstände, mit ihren Waffen zur Lezin laufen, im Kriege zum Unterhalt der Stadt-Söldner 20 fl. zahlen, den Zünften keinen Eintrag thun, Nachts nicht ausgehen als wenn man zu ihnen schickte, die Ordnungen und Satzungen der Stadt halten, in ihr Recht nehmen und geben. Der Rath ließ ihnen auf dem Ilgenplatz 4 Häuser bauen, in deren Jedem 3 Paare Hausgenossen nebst ledigen Kindern und Dienstboten wohnen durften; verheirathete Kinder aber konnten ohne besondere Erlaubniß des Rathes nicht in Eßlingen bleiben. Die Kosten des Häuserbaus verzinsten sie dem Rath mit 5 Procent, zahlten jährlich 300 fl. Hauszins und in 3 Fristen 1200 fl., auch streckten sie der Stadt 2 Jahre lang 2000 fl. unverzinslich vor (28. Julius 1529) [62]). Lazarus nahm hierauf 1530 in die 2, ihm vom Rath überlassene Häuser, Henoch und Markus die Juden mit ihren Familien auf und am 1. August 1530 schickte Kaiser Carl V. „da nach löblichem altem Gebrauch der Kaiser in jede Stadt Juden senden darf, welche die Stadt annehmen muß" den Juden Baruch und seinen Sohn Schmul, welche aber dem Rath einen Revers ausstellen mußten, daß sie sich in allen Stücken, dem mit den, früher aufgenommenen, Juden gemachten, Vergleich gemäß halten wollten. Ein Rathsdekret vom 28. Febr. 1531 verordnete, daß die Juden ihre Schuldbriefe künftig alle in der Kanzlei durch den Stadtschreiber auffetzen und durch den Stadtammann versiegeln lassen sollten, weil sie sonst ungültig seien. Als das Ende der, den Juden in Eßlingen bewilligten Aufenthaltszeit herannahte, gebot der Rath allen Bürgern zu zahlen, was sie den Juden schuldig seyen. Diese jedoch erlangten am 11. März 1538 eine Verlängerung ihres Aufenthalts für 2½ Jahr, wobei aber der wöchentliche Zins, den sie vom fl. nehmen durften, auf ½ Heller herabgesetzt und den Bürgern verboten wurde, ohne besondere Erlaubniß des Raths bei ihnen Geld zu entlehnen. Diese Verlängerung wurde am 19. Febr. 1540 wie am 5. Jan. 1542 jedesmal jedoch nur auf 1 Jahr, wiederhohlt: neue Bit-

62) Der König Ferdinand erlaubte beiden Juden in seinen Erbstaaten 4 Jahre lang zu Wasser und zu Land um ihren gewöhnlichen Zoll, Handel zu treiben.

ten von ihnen aber wurden nicht mehr berücksichtigt, [63]) vielmehr stellte der Rath nun Jedem einen Abschied aus, (4. u. 8. Januar 1542) verhandelte mit Wirtemberg wegen des, ihnen zu gewährenden, Geleites und verkaufte ihre Häuser in der Judengasse (März 1544). So zogen sie dann fort [64]) und es wurden keine neue aufgenommen, vielmehr aller Verkehr mit ihnen zu wiederhohlten Malen ernstlich verboten (20. Julius 11. December 1551).

63) Dieß geschah hauptsächlich auf die Vorstellungen Herzogs Ulrich von Wirtemberg, der am 7. Decbr. 1540 den Eßlingern schrieb, sie werden sich erinnern, wie sie ihn im vergangenen Jahre vertröstet, sie wollten die nagenden Würme „die Juden, welche bei ihnen beschwerlich eingerissen" wieder abthun, da ja ihren Bürgern und der Religion selbst Schaden durch sie zugefügt werde, dieß Versprechen sollten sie nun auch erfüllen.

64) Es waren 8 Familien aus 33 Personen bestehend.

Viertes Hauptstück.

Bildung, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Künste und Wissenschaften erreichten während des Mittelalters in Eßlingen niemals die hohe Stufe wie z. B. in Nürnberg, Augsburg und Ulm. Maler und Bildhauer werden zwar einige erwähnt [1]), keiner jedoch von ihnen hat sich in der Kunstgeschichte einen Namen erworben und wir wissen nicht mehr ob die trefflichen Bildnerarbeiten an der Frauenkirche und die schönen Glasmalereien in ihr und der Dionysiuskirche das Werk einheimischer Künstler sind. So bleiben allein Hans Böblinger und seine Söhne übrig, welche als Baukünstler sich auszeichneten. Eben so gering ist auch die Zahl der Gelehrten, welche Eßlingen in diesem Zeitraume aufzuweisen hat, neben Michael Stie-

1) Heinz Koch und Abellin werden 1300, Heinrich Wanner 1343 als Maler, Jörg Töber 1507 als Bildhauer genannt.

fel, von welchem später die Rede seyn wird, sind allein zu erwähnen Heinrich Steinhöwel (Steinheil)[2]), der aber den größern Theil seines Lebens auswärts zubrachte, und Michael Helding[3]), genannt Sidonius, der als Bischof von Merseburg starb und ein Hauptverfasser des Interims war. Eine Buchdruckerei jedoch erhielt Eßlingen schon ums Jahr 1470. Ihr Begründer war Konrad Fyner von Gerhausen, der aber kurz vor dem Jahr 1480 nach Urach zog. In der Geschichte seiner Kunst hat er sich dadurch berühmt gemacht, daß er zuerst mit hebräischer Schrift druckte[4]). Nach ihm kam Johann Hug

2) Er war aus einer alten Eßlinger Familie, kam 1450 als Stadtarzt nach Ulm und wurde später auch Leibarzt des Grafen Ulrich von Wirtemberg. Die Buchdruckerei beförderte er zu Ulm eifrig, seine deutsche Chronik von Anfang der Welt bis auf Kaiser Friedrich III. 1463 ist die erste gedruckte Chronik in deutscher Sprache, auch schrieb er das Leben Aesops des Fabel-Dichters und übersetzte einige Werke des Italieners Boccacio, einen Unterricht die Gesundheit zu erhalten und eine Vorschrift wie man sich während der Pest zu verhalten habe, gab er 1357 heraus. S. Weyermann Nachrichten von Künstlern und Gelehrten zu Ulm p. 484 ff, Cleß Versuch einer kirchlich politischen Geschichte Wirtembergs III. p. 775.

3) Er wurde 1506 von Aeltern niedern Stands geboren, studirte auf verschiedenen Hochschulen, wurde 1543 zu Mainz Doktor der Theologie, später Bischof in Sidon (in partibus infidelium), woher er seinen Beinamen erhielt, und 1548 zu Merseburg, gab Predigten und einen Katechismus heraus und starb 1560 in Wien.

4) Von ihm s. Crusius p. III. C 4 cp. 14, Denis Einleitung in die Bücherkunde I. p. 132, Klemm, das Andenken des dritten Jubelfestes der Buchdruckerkunst 1740 p. 56 ff, Zapfs älteste Buchdruckergeschichte Schwabens p. 11 ff. 159 ff., Memmingers württemb. Jahrbücher 1837 Heft 1. p. 123. Die erste bekannte Schrift die er druckte heißt Tractatulus compendiosus per modum dyalogi timidis et devotis viris editus 1473. 4., und hat 12 Blätter, in der zweiten S. Thomae Aquinatis expositio libri Job, 1447 fol. nennt er sich artis impressorie magistrum, in den Schriften: Petri Nigri tractatus contra perfidos Judaeos 1475. 8. und: der Stern Messias 1477. 4. finden sich die Namen der biblischen Bücher hebräisch, nebst einem hebräischen Alphabet und einer Anweisung, hebräisch zu lesen. Im Ganzen kennt man von ihm 26 in Eßlingen gedruckte Schriften.

von Göppingen, zu Ende dieses Zeitraums aber bestand in Eßlingen keine Buchdruckerei mehr.

Daß eine Meistersänger-Schule in der Stadt war, erfahren wir aus einigen spätern Nachrichten in den Rathsprotokollen (1557 — 1594), deren Inhalt schließen läßt, daß sie schon lange Zeit bestand. Gewöhnlich dreimal jährlich hielten die Meistersänger öffentliche Zusammenkünfte, wobei ihnen der Rath jedesmal 1 fl. gab, und wo sie dann Wettkämpfe im Singen anstellten, bei denen der Singer mit einem Kleinode geschmückt wurde. Ein neues Kleinod zu diesem Zwecke, im Werth von 4 fl. ließ ihnen der Rath 1557 machen. Auch gestattete er ihnen 1554 in den Kirchen zu singen, jedoch sollten sie dazu blos Gegenstände aus der heiligen Schrift nehmen. Als sie aber 1557 eine, von ihnen verfaßte „Ordnung des christlichen Gesangs" übergaben und baten, man möchte ihnen eine eigene Stube einräumen, damit sie an Sonn- und Feiertagen christliche Lieder singen könnten, so schlug ihnen der Rath dieß ab und erlaubte ihnen auch 1594 nicht auf der Bürgerstube eine „Singschule und Komödie" zu halten, sondern wieß sie an, dieß, nach altem Brauch, auf einem der Zunfthäuser zu thun. Sehr wahrscheinlich gieng diese Meistersänger-Schule während der stürmischen Zeiten des 30jährigen Kriegs unter.

Eine lateinische Schule bestand zu Eßlingen schon 1279 und 1326 wurde, mit Bewilligung der Prediger-mönche, an deren Steinhaus eine „Kinderschule" angebaut, in deren Nähe auch, wo jetzt noch das Pädagogium sich befindet, zur Zeit der Reformation wenigstens das lateinische Schulhaus stand. Der Unterricht mag hier freilich auch nicht besser als anderwärts bestellt gewesen seyn, einen Hauptgegenstand desselben bildete der Kirchengesang, weil man die lateinischen Schüler zum Singen beim Gottesdienst fleißig brauchte. In der griechischen Sprache gab zuerst Alexander Markoleon (Märklin) [5]) Unterricht, welcher 1525 wegen seiner Neigung zur evangelischen Lehre Stuttgart verlassen mußte und nun, da er im Ruf eines

5) Ueber ihn: s. **Fischlini memoria Theologorum Wirtembegensium, supplementa** p. 25. ff. und schwäbisches Magazin **1776 p. 301.**

tüchtigen Schulmanns stand, zu Eßlingen mit 100 fl., 2 Wagen Holz und 2 Wagen Reisach jährlich, angestellt wurde. Er machte seinem Rufe auch keine Unehre, sondern erwieß sich „mit Unterweisung der Jugend und auch sonst“ so, daß die Eßlinger „ein besonderes Wohlgefallen an ihm fanden“ und ihn daher gar ungern gehen ließen, als er im Februar 1535 durch den Herzog Ulrich von Wirtemberg wieder nach Stuttgart berufen wurde. An seine Stelle kam Konrad Buob, ein geborner Eßlinger, welcher bis dahin die lateinische Schule in Rotweil versehen hatte.

Mit der Reformation begann überhaupt eine Zeit eifrigerer Fürsorge für die Bildungs-Anstalten. Schon 1533 beschloß man, die Besoldung des deutschen Schulmeisters zu verbessern, indem man ihm eine Pfründe verlieh, die, zum Erlernen des Lateins unfähigen, Knaben von der lateinischen Schule abzuhalten und die Mädchen beim Unterricht von den Knaben zu trennen. Das Letztere geschah jedoch erst 1538, wo man eine eigene Mädchen-Schullehrerinn anstellte und im Findelhaus eine Mädchen-Schule einrichtete. In der Zuchtordnung von 1536 heißt es: Weil jeder Obrigkeit nicht wenig daran gelegen seyn muß, wie die Jugend in lateinischen und deutschen Schulen unterrichtet wird und weil es nöthig ist, sie dermassen christlich zu unterweisen, daß sie mit der Zeit in Aemtern und sonst gut zu brauchen ist, so sollen 2 ehrbare Rathspersonen mit den Predigern und Zuchtherrn etlichemal im Jahr die Schulen, vornämlich die lateinische, fleißig visitiren, namentlich auch sehen, was für Bücher die Lehrer gebrauchen, die, zum Studiren untauglichen, Knaben aus der lateinischen in die deutsche, die tallentvolleren aber aus dieser in die lateinische Schule schicken.

So schnell, als man wünschte, gieng es freilich mit der Verbesserung des Zustandes der Schulen nicht; noch im Jahre 1547 klagen die Prediger in einem, auf Begehren des Raths ausgestellten, Bedenken, sehr darüber, daß die Aeltern ihre Kinder so wenig zum Schulbesuch anhielten, sondern sprächen: Mein Kind kann kein Pfaffe, kein Mönch, keine Nonne mehr werden, auch keine fette Pfründe mehr erhalten, warum soll ichs in die Schule schicken? Reich soll

es werden und sehen, daß ein Pfenning drei gewinne. Die Folge hievon sei, daß man statt geschickter Prediger und Lehrer „eitel Nichtskenner und ungelehrte Tölpel“, auch zu weltlichen Geschäften keine gelehrten Juristen, Schreiber und Advokaten, sondern unwissende Leute erhalte. Zugleich klagten sie auch darüber, daß man Prediger und Gelehrte so verächtlich behandle, ihnen kaum das tägliche Brod gebe und sie dabei doch mit „Eselsarbeit“ überlade, sie schmähe, mit Undank belohne und ihnen Uebles nachrede. Am Schluß machten sie noch Vorschläge zur Verbesserung der Schulen. Für die lateinische Schule, sagten sie, seyen 3 Lehrer hinreichend, von denen 2 gelehrte Magister seyn müßten, der dritte nur mittelmäßig gelehrt seyn dürfe. Nun seyen schon 2 tüchtige Lehrer da, M. Konrad Buob, und M. Joachim Bartenschläger, von diesen könne man zwar ersterm, weil er schon alt sei, täglich nur 3 Lektionen zutheilen, der letztere aber könne wohl die übrige Schulsorge übernehmen und müße daher eine Wohnung im Schulhause erhalten. Damit sie aber nicht gezwungen seien, von den Schülern Martinswein, Ostereier, gutes Neujahr und anderes „päpstliche Bettelwerk“ zu begehren, müße man sie auch besser besolden. Wenn ihnen dann Jemand zu Zeiten dennoch „Reverenz thun“ wolle, so könne es jeder, damit nach Belieben halten. Ausser diesen beiden brauche man dann nur noch einen Provisor von gutem, züchtigem Lebenswandel.

Der Rath nahm auf diese Vorschläge auch Rücksicht, er bestimmte für die lateinische Schule überhaupt jährlich 600 fl., setzte dem ersten Lehrer als jährliche Besoldung 100 fl., 10 fl. fürs Holz und einen Wagen Stumpen, dem zweiten 60 fl, dem dritten aber neben freier Wohnung im Schulgebäude, 40 fl. aus und machte 1548 auch eine Schulordnung bekannt, deren Inhalt folgender ist: Sämmtliche Schulknaben werden in 4 Klassen getheilt und in die erste nur solche Schüler aufgenommen, welche ganz gut lesen, dekliniren und konjugiren, auch etwas exponiren und komponiren können; die Schüler der zweiten Klasse sollen ordentlich lesen und ziemlich exponiren, die der dritten etwas lesen können, die der vierten aber im Buchsta-

biren und Lesen Unterricht erhalten [6]). Bei diesen letztern beginnt die Schule um 8 Uhr, bei den der übrigen Klassen um 6 Uhr Morgens und dauert bis 10 Uhr und Nachmittags von 12 bis 4 Uhr. Kein Schüler darf in der Schule deutsch sprechen „sonst soll ers von Stund' an mit dem Hintern zahlen". Die größeren Schüler sollen jede Woche wenigstens einmal eine „Epistel" schreiben und ein deutsches „Argument" ins Lateinische übersetzen. Wenn der Lehrer dieses korrigirt hat, so müssen sie es in ein besonderes Heft einschreiben, in welches sie auch die vornehmsten Punkte aus allen Lektionen einzutragen haben; „wer ein solches Heft nicht hat der wird mit Ruthen geschlagen". Am Samstag soll im Neuen Testament exponirt und M. Buobs lateinischer Katechismus auswendig gelernt werden. Sonntags führt man alle Schüler in Procession zur Kirche, wenn einer hiebei nicht erscheint, wird er mit Ruthen gehauen; in der Kirche sollen die Lehrer auf eine Schranne mit den Schülern sitzen. In die Schule dürfen die Schüler weder Waidmesser noch Dolche, sondern allein Brodmesser bringen. Die Lehrer haben vornämlich dahin zu trachten, daß sie die Schüler in Zucht und Gottesfurcht aufziehen. Jedoch sollen sie dieselben nicht an den Kopf schlagen, sie weder mit Tatzen, Schlappen, Maultäschen und Haarrupfen noch mit Ohrenumdrehen, Nasenschnellen und Hirnbatzen geben strafen, keine „Stöcke und Kolben" zu ihrer Züchtigung gebrauchen, sondern allein „ihnen das Hintertheil mit Ruthen streichen" und zwar „mit Bescheidenheit, daß die Knaben mehr eine väterliche Zucht, als ein tyrannisches, rachgieriges Herz darinn erkennen". Wegen der „deutschen Knaben und Mädchen" wird verordnet, daß sie ebenfalls, in Begleitung des Schulmeisters und der

6) Lehrbücher waren in Klasse I. die Dialektik, griechische und lateinische Grammatik Melanchthons, Ciceros Briefe, Reden oder Bücher von den Pflichten, Virgil und Horaz; in Kl. II. der Donat, die Gespräche des Erasmus, Terenz; in Kl. III. Aesops Fabeln, Catos Sittensprüche, Sebald Heydens Gespräche; in Kl. IV. das Syllabirbüchlein. — In Kl. I. u. II. mußten die Schüler auch den Gesang in der Kirche unterstützen, in Kl. II. bekamen sie täglich 1 Stunde Unterweisung in der Höflichkeit der Sitten.

Schulfrau, jeden Sonntag und zwar die Knaben die Barfüßerkirche, die Mädchen die Pfarrkirche besuchen sollten. Alle Spiele aber, welche sie von der Schule abhalten oder ihnen Schaden bringen können, wie „Schnellern, Vogelfangen, Fischen, Baden im Neckar, Schleifen und Schlittenfahren“ sind ihnen verboten; nur im Beiseyn der Lehrer dürfen sie eine „ziemliche Freude“ genießen. Zuletzt werden noch Prämien an Geld, Büchern und Kleidern für die fähigsten Schüler ausgesetzt und den Schulherrn und Predigern geboten, sorgfältig darüber zu wachen, daß diese Ordnung genau beobachtet werde.

Allein als sie kaum etwas im Gange war, wurde das Interim zu Eßlingen eingeführt und hiedurch vornämlich das Gedeihen der lateinischen Schule wieder sehr gefährdet. Denn nicht nur mußte man nun wieder zu viel Zeit auf den Gesang-Unterricht verwenden, sondern die Schüler sollten auch jeden Gottesdienst, selbst während der Wochentage besuchen. Dieß hatte zur Folge, daß nicht nur die fremden Knaben, welche in der letzten Zeit die Eßlinger Schule häufig besucht hatten, ausblieben, weil in Wirtemberg kein solcher Zwang mit Kirchengehen bestand, sondern daß auch viele Bürger ihre Kinder aus der lateinischen Schule wegnahmen, weil sie „weder Mönche noch Pfaffen“ aus ihnen ziehen wollten. Bartenschläger beklagte sich bitter hierüber, besonders weil man den Verfall der Schule theilweise auch ihm zuschrieb, vom Gesang-Unterricht wollte er gar Nichts hören, weil er „nie unter dem Papstthum gewesen sei“ und daher Nichts davon verstehe. Zugleich protestirte er auch gegen das Schulgeld von 12 Schillingen jährlich, das der Rath, um die Besoldungen der Lehrer etwas herab setzen zu können, neuerdings eingeführt hatte. Seit vielen Jahren, sagte er, seyen die Schüler davon frei, und wenn man es daher neu einführe, würde sich ihre Zahl noch stärker vermindern, die Lehrer aber würden dadurch in Ungunst bei den Bürgern kommen, wie ja schon jetzt das Beispiel der deutschen Schulen, wo fortwährend Schulgeld eingezogen werde, zeige. Da jedoch der Rath auf diese Vorstellungen nicht achtete, so dankte Bartenschläger ab und M. Philipp Buob kam an seine Stelle, Konrad Buob aber wurde mit 30 fl. Gehalt zur

Ruhe gesetzt. Bald zeigte sich nun aber daß Bartenschlägers Besorgnisse richtig waren, die Zahl der Schüler nahm fortwährend ab und Buob bekam zuletzt jährlich kaum noch 12 fl. Schulgeld, weßwegen er eine Aufbesserung seiner Besoldung und fürs Schulgeld eine feste Ersatzsumme von 16 fl. jährlich, wiewohl vergeblich, begehrte.

Auch in Eßlingen, wie in andern Städten, gab es arme Schüler, junge Leute aus der Stadt wie aus fremden Orten, welche die lateinische Schule besuchten und von Almosen, die sie vornämlich beim Herumsingen in der Stadt erhielten, lebten. Im Spital bekamen sie zweimal täglich Brod und was vom Gesinde-Essen übrig blieb, weßwegen jeder am Gürtel ein hölzernes Gefäß trug, von dem sie den Namen Häfeleins-Buben bekamen. Man brauchte sie auch zum Singen in der Kirche und zur Aushülfe in der Schule; 1549 wurde ihnen befohlen, beim Herumziehen in der Stadt künftig deutsche Lieder zu singen, daß man sie auch verstehe. Die Brüder Jakob und Ulrich Bairut stifteten 1486 500 fl. Kapital, wofür jede Woche Brod unter diese armen Schüler ausgetheilt werden sollte. Talentvollen jungen Leuten gab der Rath bisweilen auch zum Besuch von Universitäten eine Unterstützung.

Nach Aufhebung der Klöster, wurden die Bücher und Handschriften derselben gesammelt und dadurch der Grund zu einer Stadtbibliothek gelegt (1533).

Aerzte werden zu Eßlingen seit 1272 erwähnt, der erste Stadtarzt, Otto Raut, aber kommt 1413 vor. Auf ihn folgte Georg Ammann, ein sehr geschickter Mann, welcher 1496 auf Lebenszeit zum Stadtarzt angenommen wurde. Er sollte Reichen und Armen mit Rath und Hülfe getreulich und fleißig beistehen und sich mit einer ziemlichen Belohnung begnügen, ohne besondere Erlaubniß nicht länger als einen Tag aus der Stadt abwesend seyn, über die Apotheken fleißige Aufsicht führen, sie jedes Jahr, im Beisein zweier Rathsmitglieder, visitiren und namentlich dafür sorgen, daß die Apotheker gute Arzneien bereiteten und die Taxe nicht überschritten. Die Stadt versprach dafür ihn und die Seinigen zu schützen, Niemand als bewährten Doktoren der Medicin zu gestatten, daß sie „Arznei treiben" und ihm 100 fl. Jahressolt, auch, wenn er Dienst

unfähig werde, die Hälfte davon als Ruhegehalt zu geben [7]). Ein zweiter Stadtarzt wurde 1521 angenommen [8]). Ein Stadtwundarzt kommt 1502 zuerst vor, er mußte die Armen unentgeldlich behandeln und bekam dafür 50 fl. 1 Eimer Wein, 2 Scheffel Roggen und 1 Wagen Holz jährlich. Ein eigener Augenarzt wird schon 1372 erwähnt, 1530 aber wurde Lorenz Kraft Stein- Bruch- und Schneidearzt" mit 15 fl. Jahressold angestellt. Bisweilen wurden auch fremde Aerzte berufen, besonders zu Kranken, welche mit dem Aussatz oder der fallenden Sucht behaftet waren. Leute, welche an dem zuletzt genannten Uebel litten, wurden häufig auch nach Ruffach geschickt, um hier in der Kapelle des heiligen Valentins ihre Andacht zu verrichten, was zur Heilung der fallenden Sucht, die daher auch „der schwere Siechtag des heiligen Valentins" hieß, für sehr wirksam gehalten wurde.

Die Bader oder Truckenscherer erhielten am 11. November 1435 eine eigene Ordnung, welche den 19. Febr. 1478 erneut wurde und folgenden Inhalts ist: Am Tage, wo man dem Bürgermeister schwört, kommen sie zusammen und wählen einen Büchsenmeister, welcher ihnen der nützlichste und beste zu seyn dünkt, und dessen Geboten sie bei 2 Schilling Strafe gehorchen müssen. Wer, ohne erhaltenen Urlaub die Versammlung versäumt, zahlt 2 Schilling Buße. Einen Knecht, der seinen Meister muthwillig verläßt, darf kein andrer annehmen. Wenn bei Zusammenkünften Streit entsteht, so gebietet der Büchsenmeister Frieden, wer ihm nicht gehorcht zahlt 6 Heller, wer den andern mit Worten mißhandelt 2 Sch., wer ein Messer zuckt 5 Sch., wer Jemand verwundet das Doppelte. An hohen Festen, Sonntagen, gebannten Feiertagen, Apostel- und Marientagen darf kein Meister noch Knecht scheeren, ausgenommen Verwundete, neugeborne Kinder und Knaben,

7) Für einen Gang in der Stadt bekam er 5, ausserhalb derselben 7 Schilling, wenn er aber öfter als 2mal gehen mußte, so sollte ihn der Patient nach Billigkeit belohnen; für Besichtigung des Harns und darauf ertheilten Rathschlag erhielt er 8 und wenn er deßwegen ein Recept schrieb, 12 Pfenninge.

8) Barbara Grimming, Georg Lüblers Wittwe stiftete 1494 zur Besoldung eines Arztes 400 fl. Kapital.

die ins Kloster tretten sollen. Auch darf, bei 10 Sch. Strafe, keiner mehr als 10 Becken aushängen, keiner dem andern seine Kunden abspenstig machen, sich in Klöster, Klösterhöfe und aufs Land zum Scheeren verdingen. Von dem, was ein Knecht in der Stadt mit dem Scheeren verdient, bekommt er Nichts, von dem auf dem Lande aber die Hälfte. Bei der Aufnahme zahlt ein Lehrknabe 10 Sch., wer die Zunft kauft, den Meistern 25 Sch., den Knechten 6 Pfenninge und an jedem Fronfasten 10 Sch., bis er die Zunft ganz bezahlt hat. Kein Meister soll einem andern sein Gesinde abdingen und kein Bader am Freitag oder an Fastnacht ein Bad geben, bei 10 Sch. Strafe. Als am 10. März 1536 diese Ordnung neu bekannt gemacht wurde, fügte man ihr noch bei: Am Schwörtag sollen Meister, Zweier und Zunftmeister miteinander 5 Meister, die geschicktesten und erfahrensten in der Wundarznei wählen, der erste von diesen soll oberster Meister heißen, sie sich jedoch nur, wenn der Zunftmeister es haben will, zu Berathungen versammeln. Kein Meister soll dem andern über seine Kranken gehen, ausser wenn dieser es verlangt und er sich mit ihm zuvor abgefunden hat, bei 10 Pf. H. Strafe. Doch darf keiner eine gefährliche Wunde ohne Zuziehung eines zweiten Meisters verbinden. Wenn ein Meister einem mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten zur Ader läßt, so bekommt er einen größern Lohn.

Die Bader hatten auch die Badstuben zu besorgen, deren Zahl seit den Kreuzzügen sehr zunahm, so daß selbst Dörfer ihre eigenen Badstuben erhielten und das warme Baden so sehr ein Lebensbedürfniß wurde, daß Handwerksmeister gewöhnlich durch Verträge verbunden waren, ihre Gesellen Samstags in die Badstube zu lassen. Am 25. Oktbr. 1547 wurde den Badern, weil das Holz sehr theuer war, erlaubt, von Erwachsenen 3, von Frauen 2, von Kindern 1 Pfg. für ein Bad zu nehmen. Badstuben gab es zu Eßlingen 6, die zu Mühlbronn, die in der Bliensau, die auf dem Heppächer, die hintere Badstube, das Kirchgassen- und das Kron-Bad. Sie hatten dem Spital, mehreren Klöstern und einigen Bürgerfamilien Zinse zu entrichten [9]).

9) Badstube zu Mühlbronn an der obern Mühle am Neckarthörlein und an der Stadtmauer 1300, 1442, 1483 u. s. w., das

Am Ende dieses Zeitraums kommt auch ein Neckarbad vor, dessen Eigenthümer 5 Sch. jährlichen Bodenzins geben mußte (1549) [10].

Auch geschworne Hebammen gab es zu Eßlingen schon im 15. Jahrhundert, bis 1549 waren es ihrer 3, nun kam die vierte dazu und für Nothfälle wurden ihnen noch 12 Gehülfinnen zugeordnet.

Ein Heinrich der Apotheker wird 1300, ein Franz der Apotheker 1351, 1367 und 1374 genannt. Im Jahre 1515 stellte die Stadt „aus bewegenden Ursachen" einen zweiten Apotheker an, welcher jährlich 20 fl. bekam, von Steuern und Frohnen frei war, Krämern und Landfahrern jedoch den Verkauf von Arzneimitteln gestatten mußte. Als am 4. Oktbr. 1521 Philipp Horn von Stuttgart zum Apotheker angenommen ward, mußte er sich verpflichten, innerhalb der Stadtmauern retten und vertheidigen zu helfen, stets eine „wesentliche" Apotheke zu halten, ihrer getreulich und fleißig zu warten, gute Waaren und Arzneien um billigen Preis zu geben, sich nach der Ordnung und Taxe zu richten, seine Apotheke, so oft es begehrt werde, visitiren zu lassen und nicht zu praktiziren. Dafür war er von Steuer, Schatzung und andern Beschwerden frei und stand mit seinem Gesinde unter dem Schutze der Stadt.

Wenn die älteste Eßlinger Apotheker-Taxe verfaßt wurde, ist unbekannt, 1496 aber bat der Rath die Städte Frankfurt, Constanz, Ulm und Ueberlingen um ihre Taxen, um darnach eine neue machen zu lassen. Diese kam jedoch

Gäßlein, wo sie stand, hieß nach ihr das Badstubengäßlein (1463), der Spital kaufte sie 1528; Badstube auf dem Heppächer 1343, noch 1393, 1411, 1423 u. s. w. heißt sie die neue Badstube, den 4. April 1459 machte Hermann Weinschenk einen Vertrag mit der Baderin daselbst, Haus, Scheuer und Badstube sollten neu gedeckt, letztere mit guten Glasfenstern und Bänken innen und aussen versehen, der Winkel und alle Wasserflüsse geräumt und geöffnet werden. 1549 war auch sie Eigenthum des Spitals, aber schon ganz in Abgang. Hintere Badstube 1343, 1345, 1358, 1423 u. s. w., hinter dem Barfüßer Kloster gelegen; Kronbad in dem, davon benannten, Krongäßlein 1423, 1458 1466, 1483 u. s. w. Kirchgassenbad 1484.

10) Dafür wird ihm erlaubt das Bad 8 Fuß lang und 14 Fuß breit zu bauen.

erst 1510 zu Stande und zwar, weil Dr. Ammann sie nicht allein verfassen wollte, unterm Beistand des berühmten wirtembergischen Leibarzts, Johann Widmann; 1550 wurde sie mit dem Eid der Apotheker erneut [11]). Der letztere verpflichtete die Apotheker stets taugliche Gesellen zu halten, über sie sorgfältige Aufsicht zu führen und sich streng nach der Taxe zu richten, wenn sie aber dieselbe überschritten, waren auch ihre Gesellen verbunden, sie anzuzeigen.

Bei ansteckenden Krankheiten machte man gewöhnlich sogenannte „Ordnungen der sterbenden Läufe halben" bekannt; so geschah es 1504 und 1528. Damals wurde verordnet: Niemand soll aufgefordert und genöthigt werden, einen Pestkranken zu besuchen; Kleider, Leinwand, Bett- und Federgewand von Kranken und Gestorbenen darf man nirgends anders als im Neckar waschen und muß es dann einen Monat lang im Hause aufbewahren. Genesene haben 4 Wochen lang alle größern Versammlungen zu meiden. Die Gassen und öffentliche Plätze müssen von Mist und anderem Unrath rein gehalten, unsauberes Wasser aber darf nicht auf die Gasse geschüttet werden. Vornämlich aber soll jeder Hausvater bei sich und den Seinigen auf die gröste Reinlichkeit sehen. Wenn Jemand in einem Hause stirbt, muß man seine Geräthschaften sorgfältig brühen und waschen lassen und dieß soll allein durch die Hausgenossen, und zwar nie am Bronnen geschehen. Zweimal wöchentlich soll der Kutterkarren herumfahren und allen Unrath wegführen. Barbiere müssen das Blut von Aderlässen sogleich in den Neckar schütten und Vorkäufler dürfen vor Ablauf eines Monats nichts von einem Verstorbenen verkaufen.

11) Sie handelt in 6 Abschnitten von Kräutern, Saamen, Blumen und Blüthen, Wurzeln, Thieren und zusammengesetzten Arzneien. Unter den Heilmitteln kommen vor Lunge und Leber von Wölfen, Unschlitt von Hirschen und Böcken, Schmalz von Gänsen, Kapaunen, Enten, Hühnern, Füchsen, Dachsen und Bären, venetianischer und alexandrinischer Theriak, Rhabarber und Moschus-Pillen, Kraftküchlein, köstliche Species von Perlen, Edelsteinen, Bisam und Ambra, Mandel, Mastix Euphorbien und Saffran-Oel.

An **Wohlthätigkeits-Anstalten** ließ man es im Mittelalter nicht fehlen, weil man die Gaben, welche man dazu spendete, für nicht weniger wirksam zur Seligkeit hielt, als Schenkungen an Kirchen und Klöster. Unter den Anstalten dieser Art in Eßlingen wird zuerst 1280 ein Haus für Aussätzige in der Stadt selbst erwähnt; schon 1331 aber kommt das „Ussesetzel Haus" unweit Mettingen vor. Dieses Haus, später gewöhnlich das Sondersiechen-Haus genannt, hatte seine eigene Kapelle mit einem Kaplan [12]) am 20. Novbr. 1449 plünderten und verbrannten es die Wirtemberger; nachher wurde es zwar wieder aufgebaut, 1535 aber als „alt und baufällig" niedergerissen und dafür eine neue „lustige und geräumige Behausung mit großen, merklichen Kosten aufgeführt, wozu etlich fromme Bürger der Stadt etwas Namhaftes beisteuerten." Es erhielt nun auch, „weil der Bau ohne gute Zucht vergeblich seyn würde" eine eigene Ordnung, worinn dessen Bewohner fleißiges Beten befohlen, das Aufbleiben bei Licht nach dem Nachtessen, das Spielen mit Würfeln und Karten bis tief in die Nacht und der Besuch der benachbarten Baum- und Weingärten verboten ward. Ein Fremder, der darinn beherbergt wurde, mußte nach altem Gebrauch, einen Schlafpfenning entrichten und durfte vor 4 Wochen nicht zum zweiten Mal kommen, auch sein Pferd nicht im Siechengarten oder auf der Allmand weiden lassen. Wenn unter den Siechen Streit entstand, sollte man es sogleich den Siechenpflegern zu Mettingen anzeigen und diese die Sache untersuchen und nach Gebühr strafen. Eine Magd hatte die Haushaltung zu besorgen, das Haus rein zu halten, nach Feuer und Licht zu sehen, über Hausrath und Leinwand die Aufsicht zu führen und den Pflegern über Alles Rechenschaft abzulegen.

Im Jahre 1411 schenkte Konrad Besemer dem Spital ein Haus beim St. Agnes-Kirchhof hinter der Stadtmauer in der Mettinger Vorstadt zu einem Seel- oder Siechen-

---

12) Am 7. Februar 1444 machte Albrecht Plattenhard eine eigene Stiftung zu dessen Bau; 1470 bekam es durch Schenkung, 1514 durch Kauf Gülten in Hainbach.

haus und zur „Elenden-Herberge“ [13]). Zu Ende des 15. Jahrhunderts aber, als die „Seuche der bösen Blattern“ [14]) nebst andern, „hievor unerhörten“ Krankheiten sich auch in Eßlingen verbreitete, wurde zur Aufnahme solcher Kranken ein besonderes Gebäude, das sogenannte Warzenhaus bei dem Warzenthörlein in der Mettinger-Vorstadt errichtet, ein eigener Arzt dabei angestellt und 1528 auch eine Ordnung dafür bekannt gemacht, welche die Kranken zu fleißigem Gebet und zur Enthaltung von Fluchen, Schwören und Spielen verpflichtet und ihnen gebietet, einander, wo sie könnten, Handreichung zu thun. Der Arzt mußte jeden, der ihm nicht gehorchen wollte, anzeigen, der Hausvater und die Hausmutter aber sollten dafür sorgen, daß kein Hausgeräthe verschleppt werde.

Zur Aufbewahrung von Geisteskranken waren einige besondern „wohlgeordneten und gebauten“ Gemächer im Spital bestimmt [15]), arme verwaiste Kinder aber wurden in das Fundenkinder-Haus aufgenommen, welches zunächst an der Mauer des Prediger-Klosters stand und zu Anfang des 16. Jahrhunderts gewöhnlich 40 bis 60 Kinder enthielt [16]). Als man nach der Reformation die

13) Seelhaus heißt soviel als Armen- und Krankenhaus, Elende nannte man im Mittelalter Fremde überhaupt, vornämlich Pilgrime und die Häuser, wo sie verpflegt wurden, daher Elende Herbergen s. Schmid a. a. O. p. 491 und 163. Das Haus heißt 1549 auch Armenhaus; Barbara Grimming vermachte ihm 1494 200 fl., es kaufte Gülten im Hainbach 1460, in Mettingen 1480, in Eßlingen 1531, Haus und Hof in der Bliensau 1493.

14) Böse Blattern, Lembt (Lähmung) der Glieder, Malzei, mal de Franzos, mal de Naples nannte man die Lustseuche, welche sich damals epidemisch verbreitete und große Verheerungen anrichtete. S. Schnurrers Chronik der Seuchen II. p. 33. ff; 1523 wird das Warzenhaus Franzosenhaus genannt, der dabei angestellte Arzt erhielt jährlich 50 fl., 2 Eimer Wein, 2 Säcke Roggen und 1 Meß Holz.

15) Dieß erhellt aus einem Schreiben Pforzheims an Eßlingen den 14. Julius 1544, wo die Stadt bittet, jene Gemächer durch Abgeordnete untersuchen zu dürfen, weil sie selbst einige bauen lassen wolle.

16) Es bekam Gülten in Eßlingen geschenkt 1473, 1498, 1508, 1521, 1422 und 1530, kaufte solche daselbst 1482 und 1511,

Mädchenschule in dieses Haus verlegte, kamen die Fundenkinder ins St. Clara-Kloster und aus diesem später ins Prediger-Kloster.

Schon 1282 aber besaß die Stadt auch ein ausserhalb ihres Gebiets, zu Ober-Eßlingen gelegenes, vornämlich zur Aufnahme von kranken Weibspersonen bestimmtes, Feldsiechenhaus, welches ansehnliche Güter und Einkünfte besaß, die dessen Pfleger am 15. Junius 1389 größtentheils dem Eßlinger Spital überließen, welcher dem Hause dafür jährlich 2 Scheffel Frucht, 3 Simri Hülsenfrüchte, ein halbes Fuder Stroh, das nöthige Holz und den Dünger für seinen Weingarten bei Hegensberg zu liefern versprach [17]).

Während der langwierigen Theurung, welche 1528 begann, wurde eine eigene Armen-Ordnung bekannt gemacht und 3 Rathsmitglieder bestellt, um auf alle Armen fleißig aufzumerken, daß sie sich ehrbar und fromm hielten, ihre Kinder gut erzögen, als Dienstboten oder bei Handwerkern unterbrächten und nicht zum Betteln gebrauchten. Als Gehülfen wurden ihnen in der Stadt 12 ehrbare Männer, in den Weilern die geschwornen Untergänger beigeordnet. Diese sollten von 14 zu 14 Tagen und zwar „zur ungewöhnlichen Zeit, wenn man sich dessen am wenigsten versehe" in den Häusern der Armen herumgehen,

in Särach 1516, in Krummenacker 1518, verkaufte Haus, Hof und Garten vor dem Mettinger Thor 1425. Barbara Grimming vermachte ihm 1494 200 fl. Als die Pfleger des Fundenhauses es 1486 höher und größer bauen wollten, beschwerte sich das Prediger Kloster und der Rath befahl, das Haus sollte ohne dessen Schaden gebaut werden.

17) Domus leprosorum in Obernesselingen 1282, das Haus lag am Ende des Dorfs, gegen die Kiesmauer hin (1490). Als 1518 die Eßlinger auch Männer darinn aufnehmen wollten, protestirten die Ober-Eßlinger hiegegen. Es kaufte Gülten 1362 und 1375 und Aecker 1374, 1381 und 1384 in Ober-Eßlingen, 1375 1 Pf. H. aus einer Fleischbank in Eßlingen, Johann v. Rechberg verlieh ihm 1354 3 M. Ackers in Ober-Eßlingen, 1282, 1350, 1355 und 1348 bekam es hier Gülten geschenkt, 1354 30 Jauchert Ackers in Obersielmingen. Die Güter, welche es 1389 dem Spital überließ, bestanden in 91½ M. Ackers auf Eßlinger und Ober-Eßlinger Markung und in 15 Mannsmad Wiesen bei Zell.

sich nach deren Betragen, Haushaltung und Kinderzucht fleißig erkundigen und den 3 Rathsherrn darüber berichten. Fremden war das Betteln ganz untersagt, dafür wollte sie der Rath mit einer „ziemlichen Handreichung" versehen; Landstreicher aber sollten gar nicht in die Stadt gelassen, sondern, wenn sie es bedürftig wären, unter den Thoren mit einer kleinen Gabe abgefertigt werden. Jeden Mittwoch sollte der Brodkarren in der Stadt herumfahren und die Beiträge, die man hier erhalte, den Sonntag nachher unter die Armen in der „Spendkapelle" vertheilt werden. Diese letztere Anordnung änderte man den 14. Novbr. 1539 dahin, daß das Umfahren am Donnerstag, das Austheilen am Freitag, und zwar im Spital, geschehen sollte.

Auch reichliche Stiftungen von mancherlei Art erhielt Eßlingen schon in frühern Zeiten. Geistliche und Rathsmitglieder wurden von den Stiftern gewöhnlich zu Pflegern dabei verordnet, nach der Reformation aber mehrere kleinern Stiftungen für Dürftige in dem sogenannten großen Almosen vereint, das im November 1533 drei besondere Pfleger, jeden mit 10 fl. Jahressold, erhielt. Die Aufsicht über die Stiftungen, wie überhaupt die Besorgung des Armenwesens wurde nun der Armenkassen-Verwaltung übertragen [18]).

Eine der ältesten dieser Stiftungen ist die von Albrecht Steck, den 23. Junius 1344, zum Unterhalt eines Todtengräbers, welcher die Todten auf alle Kirchhöfe ohne Lohn, Trinkgeld und sonstige Gabe beerdigen sollte. Die Besetzung dieser Stelle übertrug der Stifter dem Rath und zwei ehrbaren Männern aus jeder Zunft, die jedoch den Pfarrer und Meßner dabei zuziehen sollten und am 11. März 1496 bestätigte der Rath diese Stiftung von Neuem. Vorgeschrieben war dem Todtengräber, bei Strafe von 5 Sch. ans Fundenhaus in jedem Uebertretungsfalle, die Beobachtung folgender Gebote. Jedes Grab soll er 7 Fuß tief machen und ehe die erste Leiche darinn verwest ist, keine

18) Der Armenkasten hatte sein eigenes Sigel (1552), mit dem Eßlinger Adler, in dessen Brustschild das Zeichen sich befindet und der Umschrift:

S. ARM CAST

ESSLINGEN.

neue hineinlegen, den Grabstein, wenn er ein Grab öffnet, sorgfältig weg und wieder hin thun, und zwar, wenn der Stein kürzer als 3 Ellen ist, ohne besondern Lohn. Winters, wenn die Gräber gefroren sind, muß er das zum Auffrieren nöthige Holz hergeben, wenn er ein Grab zugeworfen hat, soll er es gut ebnen, wenn eines einfällt, es wieder herstellen und unsaubre Gräber, worinn man Leichen findet, bei Nacht so heimlich als möglich machen. Auch hat er die Staffeln beim Fundenhaus und ob der Kirchgasse rein zu erhalten, daß man mit dem Leichnam des Herrn desto sicherer wandeln und die Kranken besuchen kann [19]).

Johann Besemer vermachte den 20. December 1354 jährliche Einkünfte von 40 Pf. H., wovon 12 Pf. dem Barfüsser- Augustiner- Carmeliter- St. Clara und Sirnauer-Kloster, 8 Pf. dem Spital gegeben, 2 Pf. zu einer Jahreszeit verwendet und 12 Pf. an die Armen zu Brod ausgetheilt werden sollten. So entstand das sogenannte Brodalmosen, welches durch die Stiftungen des Heinz im Hof (1382), Rüdiger Ruprechts (1439) und Albrecht Plattenhards (1445) vergrößert wurde. Meister Hug Kyme, der heil. Schrift Doktor, und seine Frau bestimmten den 11. März 1436 320 fl. Capital, zu einem Almosen genannt zum heiligen Geist, wovon an 12 der dürftigsten Personen, welche daher Heilig-Geist-Pfründner hießen, jeden Sonntag nach geendigtem Gottesdienst in der Pfarrkirche 8 Sch. ausgetheilt werden sollten. Auch Rudolph Rise (1413 und 1415), Agatha Roner (1439) und Peter Heyer (1475) stifteten Almosen-Spenden. Hans Wadel bestimmte die Einkünfte der, von ihm 1454 und 1467 gemachten, Stiftung zunächst für seine, ohne ihre Schuld ins Unglück gerathene, Verwandten, dann aber für arme Verunglückte überhaupt; sie sollten jedoch bei ganz guten Zeiten nicht vertheilt, sondern für Zeiten der Noth und Theurung auf-

19) Die ursprüngliche Stiftung bestand aus 12 M. Ackers und 6 M. Weingartens bei Eßlingen, Mettingen, Ober- und Untertürkheim und Cannstatt, 12 Pf. H. Gülten, Haus und Garten, dazu schenkte Steck 1347 noch ein Haus und einen Garten und die Pfleger des Todtengräber-Amts kauften 1384 einen Weingarten in Hainbach, 1439 in Mettingen.

gespart werden. Konrad Heckbach, Kaplan der Aegidius-Kapelle, welche er auf seine Kosten ausbessern und ein Kornhaus darauf setzen ließ, stiftete den 1. März 1454, den 3. Mai 1457 und den 9. Februar 1466 156 fl. Zins aus einem bei der Stadt angelegten, Kapital zur Vertheilung an Hausarme, an die Fundenkinder, die Sondersiechen zu Mettingen, die Laienbrüder und Schwestern in ihren 2 Häusern, an Priester und Klöster, wenn sie es bedürftig seyen, jedoch sollte immer etwas davon auf Zeiten der Theurung aufbewahrt werden. Johann Trackenstein, Kaplan der Frauenkirche, verordnete den 23. Junius 1490 jährlich zu Brod für Arme 4 Pf. H., für die Elende Herberge 3 fl., für den Spital 1 fl., für die Fundenkinder 2 fl., für die Frauen- und Pfarr-Kirche, die Kapelle zu Mettingen und das Augustiner-Kloster 6 fl. 4 Sch.

Die bedeutendste aller Stiftungen zu Eßlingen aber war der Spital. Seine Stiftung geschah ohne Zweifel kurz von 1233, denn in diesem Jahr, am 12. Junius, stellte Papst Gregor IX. zu Spoleto eine Bulle aus, worinn er den Meister und die Brüder des Spitals der heiligen Katharina in Eßlingen, auf ihre Bitten, sammt all' ihrem Eigenthum an Gütern und Einkünften, das sie jetzt besitzen und noch erwerben werden, in seinen Schutz nimmt und allen Gönnern dieser Anstalt die Theilnahme an sämmtlichen Wohlthaten, welche die heilige Kirche verheißt, gewährt. Eine zweite Bulle gleichen Inhalts verlieh derselbe Papst am 24. März 1238 dem Spital, der Kardinal Hugo aber, als päpstlicher Legat, erließ am 25. Junius 1253 allen, welche demselben hülfreiche Hand bieten würden, 40 Tage von den ihnen auferlegten Bußen, wie schon früher die Bischöfe Heinrich von Constanz und Heinrich von Eichstädt, ein geborner Graf von Wirtemberg gethan hatten. Hierauf verliehen Dekan, Schultheiß und alle Bürger zu Eßlingen dem Spital einen Sammelbrief, worinn sie Jedermann bitten, dessen Ueberbringer, den sie zur Sammlung von Almosen aussendeten, freundlich aufzunehmen und die Sache des Spitals kräftig und mitleidig zu unterstützen. Der Dekan aber versprach noch besonders, daß Jeder, welcher dieß thun würde, all der Wohlthaten und Sakramente in seiner Kirche theilhaftig werden sollte

und beglaubigte den Sammelbrief durch sein Sigel. Um aber die Glaubigen noch mehr zu reichlichen Beiträgen anzutreiben, fügte man dem Briefe auch Abschriften der päpstlichen Bulle von 1233, der Urkunden des Legaten und der beiden Bischöfe bei. Als Grund dieser Kollecte wurde angegeben, der Spital, in welchen einheimische und fremde Arme, Pilgrime, dürftige schwangere Frauen, von Vater und Mutter verlassene Waisen, Sieche und Gebrechliche aufgenommen würden, könne die Menge dieser Hülfsbedürftigen nicht allein aus eigenen Kräften unterhalten, sondern bedürfe dazu auch des Rathes und der Hülfe fremder Christen [20]). Im Jahre 1466 bestätigte Papst Paul **II.** dem Spital alle Freiheiten und Vorrechte, welche ihm seine Vorgänger verliehen hätten, namentlich die Befreiung von weltlichen Abgaben und Zehnten, sammt allen seinen beweglichen und unbeweglichen Gütern. Dasselbe that den 6. April 1489 Papst Innocenz **VIII.** indem er ihm zugleich auch die Pfarrkirchen in Möhringen, Unterboihingen und Deizisau einverleibte, was am 11. April dieses Jahres die Kardinäle und so den 20. Februar 1494 und den 13. Februar 1495 der Bischof von Constanz bestätigte. Am 14. Junius 1502 aber verlieh der päpstliche Nuncius Rainer allen Wohlthätern des Spitals 100tägigen Ablaß.

Mit solchen Gnadenbriefen versehen und durch die Wohlthätigkeit der Eßlinger und Fremder reichlich unterstützt kam der Spital bald zu trefflichem Gedeihen und hatte im 15. Jahrhundert schon ansehnliche Besitzungen. In der Stadt selbst besaß er, ausser den Spitalgebäuden, mehrere Häuser und Gärten, reiche Güter und Einkünfte im Stadtgebiete, die Orte Deizisau, Möhringen und Vai-

---

20) Der, noch im Original vorhandene, Sammelbrief ist ohne Datum, fällt aber in die Jahre 1253—1259, denn 1) ist der darinn angeführte Kardinal H. kein andrer als Hugo, der den 25. Junius 1253 seine Urkunde ausstellte, 2) regierte Bischof Heinrich von Eichstädt 1244 — 1259, Bischof Heinrich von Constanz aber 1234—1248, und die Urkunden beider wurden vor der des Kardinals ausgestellt, 3) läßt sich erwarten, daß die Eßlinger, nachdem sie vollends die Urkunde des Kardinals erhielten, mit ihrem Sammelbrief nicht mehr lange gezaudert haben werden; als Zeit seiner Abfassung möchte daher wohl das Jahr 1254 anzunehmen seyn.

hingen, den Hof Hohenheim und halb Plochingen, daneben noch Grundstücke, Gülten und Zehnten in fast anderthalb hundert fremden Ortschaften [21]).

Bei so ausgedehnten Besitzungen aber hatte der Spital während der wilden, fehdereichen Zeiten des Mittelalters auch viel Drangsale auszustehen. Seine Besitzungen wurden öfters verheert, seine Einkünfte ihm entzogen. Schon am 10. Mai 1280 mußte Papst Nikolaus III. dem Propst zu Boll befehlen, er solle, unter Androhung von Bann und Interdikt, Mönche, Weltgeistliche, Grafen, Herrn, Adeliche und andere Laien anhalten, daß sie dem Spital die Gülten aus den, ihnen von diesem verliehenen, Gütern richtiger bezahlten. Einen gleichen Befehl erließ den 7. Mai 1291 Papst Nikolaus IV. an den Propst zu Denkendorf. Die Päpste Clemens V. (den 13. December 1307), Johann XII. (den 12. Febr. 1324) und Urban V. (1369) aber geboten dem Abt zu Adelberg, dafür zu sorgen, daß die, dem Spital unrechtmäßiger Weise weggenommenen, Güter demselben wieder herausgegeben wurden.

Auch fehlte es beim Spital nicht an Streitigkeiten mit Fürsten, Adlichen, Gemeinden und Privatpersouen über Rechte, Einkünfte und Güter, vornämlich mit den wirtembergischen Fürsten und Gemeinden gab es häufig Zwist und von ihnen wurde, bei den wiederhohlten Kriegen Eßlingens mit Wirtemberg, dem Spital an seinen Besitzungen mancher Schaden zugefügt. Da nun der Spital zugleich

---

20) Die Besitzungen des Spitals werden in einer besondern Beilage angeführt. Er erhielt ausser Gütern und Einkünften häufig auch Geschenke an Geld, manche Personen schenkten ihm ihr ganzes Vermögen. Kraft von Neidlingen Dompropst zu Augsburg machte den 29. Junius 1530 eine Stiftung zur Reichung von Häringen und andern Speisen vom Palmtag bis Ostern und von da an von Fleisch für Kranke und Pfründner im Spital. Die Spitalkirche wurde mehrmals besonders begabt, so 24. Julius 1307 mit 18 Pf. H. Gülten zur Vermehrung der Einkünfte der Frühmesse und zur Stiftung einer neuen Messe von Ulrich von Sundelfingen und seiner Frau und den 20. Julius 1410 zur Stiftung einer Messe mit Gülten von Johann Kübler, was den 3. August 1410 der Bischof von Constanz bestätigte, den 28. November 1485 mit 186 fl. zu der Kaplans-Besoldung von Dr. Melchior Wittich u. s. w.

auch in allerlei Nöthen von der Stadt wie von Einzelnen in Anspruch genommen wurde und da man mit seinen grossen Einkünften nicht immer zum Besten wirthschaftete, so kam auch er in seinen Vermögensumständen nach und nach herab und in einer Eingabe an den Kaiser vom Jahre 1503 sagt der Rath deßwegen: der Spital, welcher bisher ein ansehnliches Vermögen gehabt, sei nun „in solchen großen, täglichen Beschwerden, daß er keine weitern Lasten auf sich nehmen, auch die Stadt nicht mehr so stattlich wie zuvor unterstützen könne." Wie macherlei Leistungen aber zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Spital zu übernehmen hatte, erhellt aus einer Verordnung von 1520, wo es heißt: er unterhält das Warzenhaus und besoldet dessen Arzt, gibt den Fundenkindern Kost und Fleisch, Hausarmen, welche ihre Nahrung nicht selbst erwerben können, Wein, Brod und Kost, armen Kindbetterinnen bis zur Entwöhnung wöchentlich 5 Sch., den 2 Siechenhäusern Wein, Kost und Brod, er unterhält alle Armen, welche das Almosen nicht selbst einsammeln können, Taube, Unsinnige, mit der fallenden Sucht Behaftete, und kranke Fremde, den armen Schülern gibt er täglich einen Kessel mit Muß, am Martinstage jedem Bürger ½ Maaß Wein, theilt bei Theurungen Brod und Suppe aus und speist im Ganzen jährlich über 300 Menschen.

Die Einrichtung des Spitals hatte, obwohl Rath und Bürgerschaft zu Eßlingen ihn stifteten und zuerst begabten, doch, gleich andern ähnlichen Anstalten, einen geistlichen Zuschnitt. Es gab in ihm Spital-Brüder und Schwestern, die unter einem Meister und einer Meisterinn standen und 1247 vom Bischof zu Constanz die Ordensregel des heiligen Augustinus bekamen, was am 15. Oktober 1247 der päpstliche Legat, Kardinal Peter, bestätigte. Am 6. Junius 1318 aber erlaubte ihnen der Bischof, auf ihrem Oberkleide dasselbe Zeichen zu tragen, wie die Brüder des Spitals auf dem Berge Sinai, wo die Gebeine seiner Schutzheiligen Katharina ruhten, nämlich ein Rad mit rothen Speichen und 5 schwarze Punkte. Später, im Jahre 1437, lud der constanzische General-Vikar die Brüder und Schwestern vor sich „wegen ihres geistlichen Scheins und Habits" beruhigte sich jedoch, als

man ihm bewieß, daß sie schon seit langer Zeit diese Kleidung trügen und ihre eigene Ordensregel hätten [22]).

Meister und Meisterinn des Spitals mußten bei der Antrettung ihres Amtes schwören: des Spitals Nutzen und Frommen zu schaffen, Schaden und Nachtheil zu warnen, der armen, dürftigen, kranken und bresthaften Menschen, welche sich darinn aufhalten, mit Reichung ihrer Leibesnahrung und anderer Nothdurft nach bestem Vermögen zu warten, was ihnen zum Unterhalt der Armen gereicht werde, für diese allein und sonst für Niemand zu verwenden, sich eines unsträflichen, unärgerlichen Wandels zu befleißigen, dem Vogt, den Pflegern und Verwaltern des Spitals, namentlich aber dem Rath der Stadt gehorsam zu seyn.

Der geistliche Obere des Spitals war der Diöcesan-Bischof zu Constanz und in seinem Namen der Dekan und Stadtpfarrer in Eßlingen, welcher daher auch schon 1299 gubernator Hospitalis heißt. Die weltliche Obrigkeit und und die Schutzvogtei darüber hatte der Rath zu Eßlingen. Er setzte daher auch den Vogt und die beiden Pfleger des Spitals und ernannte dessen Beamte. Zu diesen gehörten der Stadt- und der Land-Zinser, welche die spitälischen Einkünfte einzogen, der Oberschreiber, der eigentliche Verwalter, die Aufseher über Gebäude, Güter und Gesinde, über die Küche, den Keller und den Kasten, der Haus- Küchen- Keller- und Kasten-Meister, der Stubenvater und die Stubenmutter in der Armenstube, die Hofmeister, welche auf den Spitalhöfen gesessen waren, und der Marstaller, welcher die Pferde besorgte. Der Spitalkaplan mußte bei seiner Anstellung versprechen, seine Pfründe persönlich zu versehen und, ohne besondere Erlaubniß des Raths, über einen Monat

22) Im Wappen des Spitals erblickt man die h. Katharina mit einer Krone auf dem Haupt, in faltenreichem Gewande, ein Schwerdt in der Hand (weil sie enthauptet wurde) links das Rad und die 5 Punkte. Die Umschrift ist: Sigillum Hospitalis in Esslingen. Die Sage, daß die h. Katharina die Stifterin des Spitals sei und bei der Katharinenlinde begraben liege, rührt daher, daß sie dessen Schutzheilige war, ist aber, wie aus Obigem erhellt, ganz grundlos.

lang sich nicht davon zu entfernen. Der Spital unterhielt auch ein zahlreiches Gesinde, 1 Schmid mit 3 Knechten, 1 Wagner, 5 Kärcher, 4 Bäcker, 1 Ober- und 1 Unterkoch, 1 Schüsselnspühler, 1 Schuster, 1 Schneider, 1 Metzger, 1 Reuter, mehrere Knechte und Mägde (1530).

Die übrigen Bewohner desselben waren die Pfründner, welche entweder umsonst aufgenommen wurden oder sich, oft durch das Vermächtniß ihres ganzen Vermögens, einkauften. Die letztern erhielten Wohnung, Licht, Heizung und Kost vom Spital, assen am Tische des Meisters und erhielten Brod, soviel sie brauchten und Wein, soviel in ihrem Pfründbrief ausbedungen war (1478). Durch die Bulle des Kardinals Raimund vom 12 Junius 1503 wurde ihnen geboten, ihre Pfründen selbst zu behalten und sie nicht andern zu überlassen. Gemeinschaftliche Angelegenheiten wurden in den „Kapiteln" berathen, wobei Meister, Meisterinn, Brüder und Schwestern, Vogt und Pfleger erschienen und von Zeit zu Zeit ließ der Rath auch eine Visitation vornehmen.

Die älteste noch vorhandene Spitalordnung aus dem 15. Jahrhundert verordnet: Alle, die im Spital begabt werden und hier das Almosen genießen, sollen an den 4 hohen Festen das Abendmahl empfangen und sich vor und nachher „dazu schicken, still und züchtig mit Worten und Werken halten" bei Strafe der Entziehung von Wein und Brod auf 8 Tage. Alle sollen unnützes Geschwäz meiden, nach dem Läuten des Glöckleins sich still verhalten. Die „Armüßner" d. h. solche, welche Almosen empfiengen und umsonst aufgenommen wurden, sollen Meister, Meisterinn, Brüdern und Schwestern in allen ziemlichen Dingen gehorsam seyn, einig und brüderlich mit einander leben, wegen Beleidigungen sich nicht selbst rächen, sondern ihre Klagen beim Meister oder der Meisterinn anbringen, ohne deren Erlaubniß nicht ausgehen, ausser zur Kirche und ins Bad, Wein und Brod nicht verkaufen. Zum Essen wurde das Zeichen durch eine Glocke gegeben und dann mußte Jeder, und zwar knieend, wenn er es vermochte, ein Paternoster oder Ave Maria beten. Der Kaplan hatte diese Ordnung alljährlich 2mal zu verlesen. Weil viel Irrung, Zank und Hader der Kost wegen unter den

Pfründnern entstand, wurde 1506 eine „Ordnung und Satzung" gemacht und hier das Essen genau bestimmt [23]) auch befohlen, daß wer nicht bei rechter Zeit zu Tisch komme, keine warme Speise erhalten sollte, der Verkauf der Kost aber streng verboten.

Mit der Reformation hörte auch die geistliche Oberherrschaft des Diöcesanbischofs über den Spital auf, die Benennung Brüder und Schwestern aber dauerte noch längere Zeit fort, auch änderte man an der Spitalordnung Nichts als daß statt des Pater Nosters und Ave Marias ein Vater Unser zu beten befohlen wurde. Der Spital bekam nun auch durch Einziehung der Klöster einen Zuwachs an Gütern und Einkünften aber zugleich mußte er auch mehrere neuen Leistungen übernehmen. Bei der Untersuchung, welche man damals vornahm, wurden eine Menge Unordnungen und Mißbräuche entdeckt.

Das jährliche Einkommen an Geld allein betrug 1992 Pfund Heller 15 Sch. und 1657 fl. 8 kr., davon mußten an Zinsen und Steuern 64 Pf. H., der Stadt 858 fl., den Sirnauer Nonnen als Leibgeding 497 fl. bezahlt werden, der Einzug dieses Einkommens aber geschah so nachläßig, daß 10233 Pf. H. 12 Sch. Ausstände da waren und man nicht nur Naturalien zu jedem Preis verkaufen, sondern noch dazu Geld aufnehmen mußte. Der Verbrauch an Naturalien aber war übermäßig groß, von 6682 Säcken Frucht, die der Spital aus Zehnten, Gülten und Gütern jährlich bezog, blieben nur 450 übrig; die Scheibe Salz wurde um 6 bis 9 Batzen theurer gekauft als man sie im Kaufhaus haben konnte, fürs Fleisch gab man jährlich

23) Gewöhnliche Kost war Brühe, Fleisch, Gemüse und Käse, an Sonn- und Feiertägen Braten, zur Fastenzeit Stockfische, Häringe, Platteisen, und Nüsse, am Gründonnerstag grünes Kraut mit Fischen, am Karfreitag eine Brühe mit Essig ohne Schmalz, durchtriebene ungeschmelzte Erbsen mit Gewürz und Häringen, am Ostertag ein „Gesegnetes" mit Eiern und dürrem Fleisch, 1 Paar Eier, Brühe, Fleisch, Käse und je für 4 ein Osterfladen, an Weihnachten und Neujahr „Kemmichkuchen" an Fastnacht Fastnachtküchlein, an den Fronfasten Fische und Gebackenes, am Lorenztage, wo der Meister Rechnung ablegte, Brühe, Fleisch, Braten, Gemüse und für 4 ein Bubenschenkel" (eine Art Semmelbrod s. Schmid a. a. O. p. 103).

800 fl., für Fische 80 Pf. H., für Schmalz über 250 Pf. H. und für Wagensalbe 60 fl. aus. Der Taglohn und andre Ausgaben für den Güterbau kosteten 627, das Gesinde 700, die Müller 200 Pf. H. Bei 1500 Säcken Habers vom eigenen Ertrag mußte man jährlich noch für 500 fl. Haber kaufen. In der Küche herrschte die gröste Unreinlichkeit, indem man zum Kochen der Speisen sogar Spühlwasser nahm, und die heilloseste Verschwendung, wer nur einigermaßen mit den Köchen und Küchenjungen bekannt war, bekam hier zu essen und zu trinken. An Markttagen holte, wer in der Nähe des Spitals feil hatte, sich Brod am Küchenladen und täglich wurden 342 Laibe gebraucht. Der Kellermeister durfte kein Faß eichen lassen und keinen Sturz vornehmen, daher konnte er nach Belieben Wein verschenken, was ihm jährlich über 100 Pf. H. an Verehrungen eintrug. Alle Tage wurden 1 Eimer, 7 Imi und 2 Maaß Wein verbraucht. Die zur Pflege der Kranken bestellten Nonnen vernachläßigten diese und behielten das ihnen bestimmte Geld für sich, die Pfründner aber stahlen Essen, Brod und Wein und schleppten es ihren Bekannten und Verwandten in der Stadt zu. Es war ein ewiges Aus- und Einlaufen, ein beständiges Kaufen und Verkaufen und dadurch entstand ein Lärmen, welcher den Kranken höchst beschwerlich fiel. Auf den Spitalhöfen wurde nicht besser gewirthschaftet, Knechte und Mägde holten sich nach Gefallen Brod und Wein und wer vorübergieng, Fremde wie Bürger, erhielt auf Verlangen Speise. Während der Heu- und Fruchterndte wurde wenig gearbeitet, aber desto mehr geschmaust. Daher lieferten die Höfe auch nur ganz wenig oder fast gar keinen Ertrag.

Zur Abstellung dieser Mißbräuche erschienen den 8. Januar 1533 und den 20. Januar 1535 eigene Verordnungen. Der Spitalmeister, bei dessen Wahl die gröste Vorsicht empfohlen wurde, sollte Tag und Nacht genaue Aufsicht über all seinen Untergebenen führen, fleißig und arbeitsam seyn, jede Woche 1 oder 2mal, wenn man sichs am wenigsten versehe, auf die Höfe reuten, sich nach den Mängeln und Gebrechen daselbst erkundigen, die Zinser streng zu ihrer Pflicht anhalten, mit den Schreibern, der Aufsicht wegen, in der Bruderstube essen, Morgensuppe und

Untertrunk genießen. Der Stadtzinser sollte zugleich Gegenschreiber-Dienste versehen und sein eigenes Buch über Einnahme und Ausgabe führen. Den Einzug der Ausstände sollte ein eigener „Restanzer“ besorgen und dieselben künftig nicht mehr geduldet werden, der Hausmeister eine fromme, geschickte und erfahrne Person seyn und gute Aufsicht führen, der Kellermeister getreulich darauf sehen, daß man nicht zuviel Wein brauche, nicht Jedermann in den Keller lassen, für sich selbst Niemand Wein geben und genaue Rechnung ablegen. Dem Koch wurde befohlen, in allen Dingen sparsam zu seyn, dem Metzger, auf das Vieh in den Höfen Acht zu geben und dem Koch alles Fleisch „darzuhauen“, dem Hausknecht und der Magd aber, welche Brüder und Schwestern zu bedienen hatten, was von Brod und Essen übrig bliebe, in die Kellerei zu tragen. Zum Kastenmeister sollte man einen fleißigen, frommen Mann, in die Kärcherstube einen Knecht von erprobter Redlichkeit wählen, um dem zu großen Aufwand in Küche und Keller zu steuern, einen Küchenschreiber anstellen, der Alles einkaufe und vierteljährlich Rechnung ablege. Die Armen, da ihretwegen der Spital gestiftet sei, sollte man besser halten und nicht Gesunde und Kranke „aus einem Hafen und Weinfaß“ speisen und tränken, sondern letztern leichte Kost und ein „gutes Trünklein“ geben, statt der Nonnen zur Krankenpflege betagte Weiber nehmen, den Pfründnern allen Handel verbieten und auch auf den Spitalhöfen eine bessere Wirthschaft anrichten. Eine neue Verordnung vom 17. December 1538 befahl, daß allein Koch, Keller und Metzger in der Küche essen, daß die Haushaltung im Hof zu Möhringen besser eingerichtet werden und daß der Spitalmeister nicht so leise sondern etwas tapferer gegen die Leute auftretten sollte. Am 21. Januar 1539 wurde beschlossen, künftig sollen Vogt und Pfleger sich alle Monate, im Beiseyn der Bürgermeister, vom Meister Rechnung ablegen lassen. Die Stelle eines Spitalmeisters aber durfte Niemand ablehnen (1539). In den Orten Deizisau, Möhringen und Vaihingen stellte man 1531 Schultheißen auf und beschloß 1533 nach langen Berathungen, sie beizubehalten, weil man sie auch zum Zureiten der Spital-Pferde, zum Bereiten der Landstraßen und um Kundschaft

einzuholen, gebrauchen könne. Schon früher hatte man für die genannten Orte eine „Ordnung der Frevel und Strafen“ erlassen, welche befahl, jeden Todschläger auf 10 Jahre zu verbannen und auch dann nicht eher zurück zu lassen, als bis er sich mit den Angehörigen des Ermordeten verglichen habe. Wer Jemand in seinem Hause heimsuchte, mußte 8 Pf. H., wer einen verwundete 2 bis 8 Pf. H., wer schmähte 1 Pf. H., wer die Gebote der Obrigkeit verachtete 2 bis 5 Sch., wer den Frieden brach 10 Pf. H., wer sein Gelübde nicht hielt 8 Pf. H. Strafe zahlen.

Die Pfründner im Spital erhielten 1548 eine neue Ordnung, welche ihnen befahl, sich in Worten und Werken gebührlich zu erweisen, keine Gastereien und Zechen mit Verwandten und Bekannten zu halten und das Essen mit Gebet zu beginnen und zu beschließen, und die auch ihre Kost etwas schmälerte [23]). Sie beklagten sich zwar darüber, man hörte aber nicht auf ihre Beschwerden.

24) Die Portion Fleich wurde von ½ auf ⅓ Pf. herabgesetzt, an den Fronfasten statt 3 nur 2 Richten gegeben, an hohen Festen statt Brühe, Fleisch und Braten nur Gerste und Braten, an den Aposteltagen und in der Kreuzwoche kein Gebackenes mehr, auch keine Fische mehr beim Begräbniß eines Pfründners.

Fünftes Hauptstück.

Religions und Kirchengeschichte.

Das Domkapitel zu Speier hatte, in Folge der früher schon erwähnten, Schenkung [1]), die Geistlichen an der Pfarrkirche zu ernennen und in der ganzen Stadtmarkung den Zehnten einzuziehen. Dafür aber war es auch ver-

1) Johann von Mutterstadt in seiner speirischen Chronik, wo er diese Schenkung anführt, fügt bei, König Konrad IV. (er regierte von 1237—1254) habe die Einkünfte des Domkapitels

pflichtet für einen geschickten, frommen, tauglichen und gelehrten Pfarrer und 4 gute Helfer, welche „dem Rath gefällig wären" und die Stadt nebst den Weilern mit „Predigen und Sakramentreichen" versehen könnten, zu sorgen. Diese Geistlichen bewohnten mit 2 Hofschreibern und einem Keller den Pfarrhof. Sie bildeten zusammen die „Präsenz der Pfarrkirche", welche ihre eigenen Güter und Einkünfte hatte [2]). Am 10. Mai 1386 aber vereinten sie sich mit den übrigen Geistlichen der Stadt „um ihr und aller glaubigen Christen Seelenheil desto wirksamer durch fromme und gute Werke befördern zu können" zu einer geistlichen Brüderschaft, deren Ordnung, welche der Bischof von Constanz den 4. April 1456 erneute und bestätigte, folgenden Inhalts war: Alle Mitglieder lassen sich beim Gottesdienst ihre Genossen empfohlen seyn, wenn einer gestorben ist, so begleiten alle seine Leiche mit Kreuz, Fahnen und den üblichen Ceremonien zum Grabe, halten am Begräbnißtage einen Gottesdienst und alljährlich an den Fronfasten Jahrestage zum Besten der Verstorbenen. Auch Laien können in die Brüderschaft aufgenommen werden, wenn sie wenigstens 1 Pf. H. dazu stiften. Jedes Mitglied verpflichtet sich, eitles Geschwäz, unheilige und unkeusche Gespräche zu vermeiden, den Gottesdienst fleißig und andächtig zu besuchen, dem Pfarrer und den Pflegern gehorsam zu seyn und kein Geheimniß der Brüderschaft auszuplaudern. Ihre Einkünfte werden gemeinschaftlich verwaltet. Am 27. September 1509 ertheilte ihr der Kardinal Jordanus de Ursinis eine Ablaßbulle. Ausser ihr gab es noch einige andere, aus Geistlichen und Laien bestehenden, Brüderschaften, wie die Brüderschaft von der Zeche (1320) und die 1456 von 2 Augustiner Mönchen und etlich Laien gestiftete „geistliche Gesellschaft" um gegen die Türken, welche sich unterstanden, die „Mutter christliche Kirche" zu unterdrücken, zu ziehen und „das unschuldig vergossene Blut rächen zu helfen."

---

zu Eßlingen von der Abgabe, Umgeld genannt, befreit. (Siehe Senkenberg Selecta juris et historiarum VI. p. 181).

2) Sie erhielt Gülten geschenkt 1342, 1414, 1470, kaufte solche in Ober-Sirnau 1496, tauschte Gülten in Plochingen und Altbach ein 1376, und besaß 1457 ein Haus in der Stadt.

Ausser der Besoldung der Geistlichen der Pfarrkirche lag dem Domkapitel ob, 3 Tage in der Woche der Stadt mit seinen Pferden zu frohnen, im Krieg einen Reisewagen mit 2 Pferden zu stellen, dem Rath und den Geistlichen jährlich 2mal ein Gastmahl zu halten, im Herbst den Zunftmeistern 5 Maas Wein zu geben und den Feldschützen ihre 20mäßigen Krüge zu füllen, auch am Martinstage jedem armen Bürger ½ Maas Wein zu reichen.

Im Jahre 1236 kommt ein bloßer Stadtpfarrer in Eßlingen vor, von 1246 an aber war die Stadt 2 Jahrhunderte lang der Sitz der Dekans eines Landkapitels, zu welchem neben ihr noch 24 Ortschaften gehörten [3]). Erst im Jahre 1448 beschloß die Geistlichkeit dieses Landkapitels den Dekanatssitz nach Nellingen zu verlegen. Vergebens widersprachen die Eßlinger Geistlichen, vergebens gab der Rath sich alle Mühe, dieß zu verhindern, damit die „Kirche bei ihren alten Herkommen und ihrer Herrlichkeit bleibe,“ der Beschluß wurde ausgeführt und da die Eßlinger Geistlichkeit sich nun von dem Landkapitel lossagte, so entstand ein langwieriger Streit vor dem bischöflichen Gericht zu Constanz. Auch hier stand der Rath seinen Geistlichen und dem Domkapitel kräftig bei, um die „alte löbliche Herkommenheit und die Ehehaften“ der Eßlinger Kirche zu vertheidigen und schickte seine Bevollmächtigten zu den angestellten Rechtstagen. Zuletzt aber mußten doch die Eßlinger Geistlichen nachgeben und sich verpflichten, bei Steuern an den Papst oder Bischof ⅓ zu zahlen, auf die vom Bischof gebotenen Synoden Abgeordnete zu schicken und sich nicht von dem Landkapitel zu trennen. Diesen Vergleich bestätigte am 8. Mai 1468 der Bischof von Constanz, am 16. August 1474 aber bat der Rath diesen, dafür zu sorgen, daß der Vergleich aufrecht erhalten und die Eßlinger Geistlichen von dem Landkapitel „nicht mehr so leichtlich

3) Aichschieß, Berkheim, Bernhausen, Bonlanden, Degerloch, Echterdingen, Hedelfingen, Heumaden, Kemnat, Köngen, Nellingen, Neuhausen, Ober-Eßlingen, Ober-Sirnau, Plattenhard, Plieningen, Ruith, Schanbach, Scharnhausen, Sielmingen, Wolfschlugen und Zell mit Altbach. S. Neugart **Episcopatus Constantiensis p. CIX.**

und aus ganz geringen Gründen" vor geistliche Gerichte geladen würden.

Bald nachher bekam die Eßlinger Geistlichkeit einen andern Streit mit den Mönchsklöstern in der Stadt, wegen des Beichthörens und Predigens und wegen des Begrabens in den Klosterkirchen. Beide Theile verlästerten einander sogar auf den Kanzeln und der Rath mußte ihnen deßwegen mit ernstlichen Strafen drohen, brachte jedoch endlich (den 28. April 1483) einen Vergleich zu Stande, wodurch den Mönchen das Beichthören und das Begraben in ihren Kirchen, auch ohne vorher eingeholte Erlaubniß des Stadtpfarrers, bewilligt wurde [4].

Jedes Jahr mußten sämmtliche Geistlichen in der Stadt dem neuerwählten Bürgermeister geloben, in weltlichen Sachen zu Eßlingen Recht zu geben und zu nehmen, Frevelhandlungen von ihnen jedoch sollten vor ein geistliches Gericht gebracht werden (1488). Am 26. Mai 1351 aber wurde beschlossen, der Rath sollte alle Kaplaneipfründen in der Stadt, welche schon gestiftet seien oder noch gestiftet würden, an ehrbare Männer verleihen und diese dem jedesmaligen Dekan oder Stadtpfarrer geloben, daß sie ihm getreu in allen und gehorsam in göttlichen, ziemlichen Dingen seyn wollten. Dieser Beschluß erhielt die Bestätigung des Bischofs von Constanz, den 22. November 1364 und den 25. Februar 1440. Zur Aufbesserung der Besoldungen der Kaplane stiftete am 13. März 1494 Anna Trackenstein 9 fl. jährlichen Zinses. Kein Kaplan durfte, ohne des Raths Erlaubniß, sich auf längere Zeit von seiner Pfründe entfernen, sie verwechseln oder aufgeben.

Auch den Meßnersdienst versah damals ein Geistlicher. Denn der Meßner hatte den Stadtpfarrer „in seinem Amt mit Messehalten, Singen, Lesen und besonders bei Administrirung der Sakramente" zu unterstützen und die letztern namentlich den Bürgern außerhalb der Stadt zu reichen. Bei Antretung seines Amtes mußte er versprechen, das Meßneramt mit einem tüchtigen Gehülfen gemeinschaftlich zu verwalten, mit Fleiß darob zu seyn, daß der

4) S. Lucae Osiandri Epitome historiae ecclesiasticae Centuria XI. lib. 2, Lünigs Reichsarchiv IV, 1, p. 509.

Kirche wohl gewartet, Kleinode, Kelche, Heiligthümer, Bücher, Meßgewande und alles Uebrige, was zur Kirche und zum Amt gehöre, sicher und sauber versorgt und aufbewahrt werde, jede Nacht in der Sakristei zu schlafen und „da ein jeder Meßner der Pfarrkirche und des Chors anderes Haupt ist" zu allen gesungenen Aemtern und Vespern zu kommen, den Kirchenpflegern in ehrlichen, ziemlichen Sachen, die sein Amt betreffen, gehorsam zu seyn und ihnen über „Stücke und Dinge," die ihm in sein Behältniß gegeben werden, auf ihr Erfordern Rechnung zu thun. Dafür aber sollte er auch alle Renten, Nutzungen und Gefälle, welche von Alters her zum Meßneramt gehören, genießen (1528).

An Begabungen der Kirchen und Kapellen durch Laien wie durch Geistliche war kein Mangel. Häufig wurden neue Pfründen und Messen gestiftet, auch die sogenannten Jahrestage oder Seelgeräthe, indem Jemand einer Kirche Güter oder Einkünfte schenkte, unter der Bedingung, daß dafür an einem von ihm bestimmten Tage zu seinem und der Seinigen Seelenheil eine Messe gelesen werde.

Am 1. September 1430 stiftete Guta v. Neuhausen, die Wittwe des Hans v. Lichtenstein, eine Pfründe in der Pfarrkirche zu Neidlingen und übertrug das Recht, sie zu verleihen, dem Rath in Eßlingen, welcher dasselbe auch bis zur Reformation ausübte. Den 26. Mai 1439 schrieb der Rath an den Bischof von Constanz, er habe auf Befehl der Basler Kirchenversammlung, einen Stock zum Ablaß errichtet, um Geld zu sammeln zur Befreiung Griechenlands von der türkischen Herrschaft, dasselbe aber nun, mit Erlaubniß des päpstlichen Legaten, zu frommen Zwecken verwandt und am 3. März 1451 bat er den Bischof die von den Kardinälen erlangte Bulle, wodurch allen Einwohnern der Stadt und ihres Gebiets erlaubt wurde, während der vierzigtägigen Fasten Milch und Schmalz zu genießen, zu bestätigen. Am 18. Februar 1459 befahl Papst Pius III. eine Untersuchung des Zustandes der Kirchen und Klöster zu Eßlingen und 1466 unterhandelte die Stadt mit dem Abt von Hirschau wegen Reformation ihrer Klöster. Im Jahre 1486 schickte, durch Vermittlung des Johann Byllung, eines gebornen Eßlingers, der Abt von St. Gallen der Stadt etlich Reliquien des heiligen Gal-

lus, 1488 aber verschaffte Dr. Ulrich Kreidenweis, Kanonikus in Cölln, der Pfarrkirche etlich „Heiligthümer" aus dieser Stadt, welche die Eßlinger in feierlicher Prozession einholten und dem Volk zum Beschauen ausstellten. Am 5ten April 1495 bat die Stadt den Bischof von Constanz um Bestätigung einer päpstlichen Bulle, die erlaubte, kranken und alten Personen, welche die Kirche nicht mehr besuchen könnten, in ihren Häusern an ziemlichen Orten Messe zu lesen. Als 1497 die Hospitalbrüder vom heiligen Geist von Gröningen und Pforzheim auch zu Eßlingen Almosen einsammeln wollten, widersetzten sich Rath und Geistlichkeit, wurden aber durch einen päpstlichen Befehl, bei ernstlicher Strafe, angewiesen, denselben nichts in den Weg zu legen, sondern sie vielmehr auf jede Weise zu unterstützen [5]). Am 22. Januar 1502 bevollmächtigte der Bischof von Constanz den Stadtpfarrer, das Jubeljahr in Eßlingen zu feiern, der päpstliche Legat aber befahl die dabei fallenden Geldbeiträge an ihn auszuliefern, da sie zum Kriege wider die Türken bestimmt seien. Dessen ungeachtet lieferte die Stadt sie den Abgeordneten des Kaisers aus, hatte aber nun viel Mühe, den Unwillen des Legaten darüber zu beschwichtigen. Am 14. Junius 1519 kam ein Bauer aus Fellbach während des Gottesdienstes in die Pfarrkirche zu Eßlingen und versetzte einem Prediger-Mönche mit dem Schwerdt einen Hieb über den Kopf. Er wurde sogleich verhaftet, da aber der Mönch davon kam und es sich zeigte, daß der Bauer wahnsinnig war, so wurde er auf bischöflichen Befehl wieder losgelassen. Die Kirche aber mußte neu geweiht werden.

Klöster.

Den Augustinern [6]) erlaubte der Bischof von Constanz 1300, Beichte zu hören, Sakramente zu reichen, einen besondern Kirchhof zu haben und Todte darin zu begraben

5) S. Cleß a. a. O. III, p. 204.

6) Das Sigel des Klosters enthielt das Bild des heiligen Augustinus, mit der Umschrift: S. Convent. in Essel. Ordinis Scti Augustini.

und diese Erlaubniß bestätigte 1303 Papst Bonifacius VIII. Eine eigene Brüderschaft stifteten die Mönche im Jahr 1418. Das Kloster kam aber durch die Nachlässigkeit seiner Vorsteher, durch schlechte Wirthschaft und durch Verheerung seiner Güter in Kriegen so sehr herab „an Habe und Gut, Ehre und Allem, was ihm zur Zierde und göttlichem Dienst geweiht war," daß die Zinse der Schulden fast alle Einkünfte verschlangen und den Mönchen kaum der nothdürftigste Unterhalt gereicht werden konnte. Der Rath unterstützte daher nicht nur das Kloster mit Geld und ließ auf den Kanzeln zu milden Beiträgen für dasselbe auffordern, sondern wandte sich 1435 auch an den Ordens-Provincial und bat ihn dringend um Abhülfe, namentlich um Einsetzung tüchtiger Vorsteher. Allein es stand noch beinahe 50 Jahre an, bis endlich gründliche Abhülfe erfolgte. Ein Besuch des Provincials im Jahre 1481 hatte keine Wirkung, die Unordnungen dauerten fort, bis auf neue ernstliche Vorstellungen des Raths 1484 der General-Vikar des Ordens, Andreas Proles, erschien und eine scharfe Untersuchung anstellte, bei welcher sich Mißbräuche und Unordnungen in Menge zeigten. Die Mönche waren ungehorsam gegen ihre Obern, vernachläßigten den Gottesdienst, spielten mit Würfeln, Brett und Karten, hielten im Kloster Trinkgelage mit Weltgeistlichen und Laien, nahmen Besuche von Frauen an und besuchten diese in der Stadt, gingen bewaffnet und in weltlicher Kleidung aus und führten bei ihren üppigen Mahlzeiten die leichtfertigsten Gespräche. Daher wurde nun eine durchgreifende Reformation vorgenommen, wobei die Stadt den General-Vikar eifrig unterstützte und die sogenannte „regulirte Observanz" eine strengere und verbesserte Ordensregel, wie sie auf Befehl des Grafen Eberhard v. Wirtemberg auch die Augustiner-Klöster in seinem Lande hatten annehmen müssen, eingeführt. Da nun aber die Mönche, gleich denen zu Weil und Tübingen, glaubten, sie dürften jetzt dem Ordens-Provincial nicht mehr gehorchen, weil dieser die regulirte Observanz noch nicht angenommen habe und ihnen daher Dinge, welche gegen dieselbe wären, befehlen könnte, so entstand ein Streit mit diesem. Da sich hiebei der Rath der Mönche,

annahm, so verklagte der Provinzial auch ihn zu Rom (1506), endlich aber wurde durch Vermittlung der wirtembergischen Regierung der langwierige und kostspielige Streit beigelegt und die Mönche versprachen dem Provinzial, so fern er nur nichts gegen die regulirte Observanz begehre, zu gehorchen (29. März 1512) [7]). Am 3. Februar 1514 aber bat der Rath den Ordensgeneral von Neuem, dem Kloster keinen unreformirten Provinzial vorzusetzen „da es mit Mühe, Zeit und Unkosten reformirt worden sei und sich nun in einem besseren Zustand befinde. Neue Unruhen erregten im Kloster die Bemühungen Michael Stiefels, seine Genossen für Luthers Lehre zu gewinnen und mehrere Mönche traten deßwegen auch aus. Der Prior aber entfernte sich gegen sein gegebenes Versprechen, 1532, als die Stadt das Kloster reformiren wollte, heimlich und zog, von der östreichischen Regierung in Wirtemberg unterstützt, die Gülten des Klosters in diesem Lande ein.

Die Barfüßer-Mönche [8]) erhielten, bald nach ihrer Niederlassung in der Stadt, einen großen Zulauf und ihr Gottesdienst wurde, am Georgentag vornämlich, sehr zahlreich besucht; selbst die „gemeinen Frauen" erschienen jeden Freitag im Kloster, um sich hier Ablaß zu holen [9]).

---

7) S. Sattler Geschichte der Herzoge I. Beilage Nro. 58. Cleß a. a. O. III. p. 182.

8) Im Sigel führt das Kloster zwei gekrönte Heiligen, mit der Umschrift: S. Fratrum minorum in Ezzelingen.

9) Die früher schon angeführte, Reimchronik des Klosters sagt hierüber: Frühmeß hielt man zu allen Zeiten, Weils finster war, Thät man da läuten, Da liefen zu Frauen und Mann, Habens in guter Meinung gethan, Auch allweg auf den Charfreitag voll großer Andacht man da pflag, Sang ein Bruder die Passion, Hieß Herr Jakob, der hat das thun, Seine Stimm so gewaltig da erklang, Manch Christenmensch durch sein Herz drang, Wann dieses Alles da vorgieng, Und sich die Ostern anfieng, Da Auferstehung war vorhanden, Sang man all Nacht Christ ist erstanden, Die Feiertag nach dem Nachtessen Sind gar oft beieinander gesessen 400 Kinder, Jung und Alt, Die sangen all mit großer Gewalt, Zu Lob und Ehr der Gottheit dar, Wie der Heiland erstanden war, Ist Alles in

Dieß hatte zwar einen günstigen Einfluß auf die Vermögensumstände des Klosters, einen um so ungünstigeren aber auf die Sitten der Mönche. Papst Sixtus IV. befahl daher 1478, nachdem er erst das Jahr zuvor die Privilegien des Klosters bestätigt hatte, daß die Klöster der Barfüßer, Carmeliter und Dominikaner zu Eßlingen, damit nicht durch längeres Zögern noch größeres Aergerniß unter den glaubigen Christen entstehe, durch eine eigene Commission untersucht, eine bessere Ordnung darinn eingeführt und namentlich auch die Streitigkeiten der Mönche mit den Weltgeistlichen, „entstanden durch die Bemühungen dessen, welcher umhergeht wie ein brüllender Löwe" geschlichtet werden sollten [10]). Erst 1487 jedoch kam der Provinzial des Barfüßerordens, untersuchte den Zustand des Klosters, führte die „regulirte Observanz" nach der Anordnung des Papstes Martin IV., darinn ein und setzte einen neuen Guardian darüber. Weil er aber das Verlangen des Raths „geistliche, ehrbare, tapfere Väter und Brüder" zu schicken nicht erfüllte, und daher, wie es in einem Schreiben des Raths an die Stadt Gmünd (16. April 1493) heißt „das Werk nicht im Grund, sondern bloß dem Schein nach" vollbracht wurde, so dauerten die Unordnungen nicht nur fort, sondern wurden sogar ärger, die Mönche empörten sich mehrmals gegen ihre Obern, einige beraubten das Kloster und entwichen daraus (1511, 1525, 1528) und hiedurch wurde dessen Auflösung noch mehr beschleunigt.

---

diesem Kloster geschehen, Weiter hab ich auch gesehen, Wenn es war auf St. Georgentag, Ein groß Mirakel man da pflag, Gab man zu trinken auf der Scheiben (das thäten sie alle Jahr treiben) Man gab zu trinken rothen Wein, trank Jedermann groß und klein, Weiter soll man mir verzeihen, An diesem Ort, nicht haben scheuen, Die Weiber die vor Zeiten gemein, Giengen alle Freitag in Kirch hinein, Zu Morgen fleißig an ihr Bett, Niemand darob ein Scheuen hätt, Die Kirch läßt Niemand ausschließen, Ein Sünder kann sein Sünd wohl büßen.

10) S. Corpus juris canonici Lb I. Tit. 9. Extravag. Commun de Trouga et pace.

Den **Carmelitern**[11]) erlaubte am 14. Septb. 1417 der Provinzial in Oberdeutschland einen tauglichen Priester ihres Ordens zum Beichtvater zu wählen; diese Erlaubniß wurde 1434, 1440 und 1444 erneut. Im Jahre 1449 entstand zwischen den Carmeliter-Klöstern zu Eßlingen und Augsburg ein Streit über die Hinterlassenschaft eines Mönches, Hans Epp, welcher sich in beiden eine Zeitlang aufgehalten hatte; er wurde 1454 durch Vergleich dahin beigelegt, daß 2 Jahre lang das Augsburger Kloster die Zinse derselben allein beziehen, nachher aber diese zwischen beiden Klöstern gleich getheilt werden sollten. Auch bei den **Carmelitern** aber gab es mancherlei Unordnungen und der Wohlstand des Klosters wurde durch schlechte Haushaltung tief zerrüttet, weßwegen der Rath den 25. März 1470 den Bischof von Constanz bat, eine Kollekte für dasselbe veranstalten zu dürfen. Um aber eine bessere Ordnung einzuführen, kam 14. April 1476 der Provinzial, brachte mehrere neuen Mönche mit und schaffte die widerspenstigen älteren fort. Aber schon nach 2 Jahren mußte Papst Sixtus IV. eine neue Untersuchung im Kloster befehlen und die beste Wirkung that nun die Abschaffung des alten und die Einsetzung eines neuen Priors, welcher, nach dem Zeugnisse des Raths, sich sehr emsig mit Predigen und Vollbringung anderer gottesdienstlichen Handlungen bewies, dadurch besondere Andacht erweckte und auch den Vermögenszustand des Klosters wieder verbesserte (21. Januar 1482). Im Jahre 1497 ertheilte der Ordens-Provinzial den Mönchen die Freiheit, wenn sie in weltlichen oder geistlichen Sachen angefochten würden, vor Gericht zu klagen, sich zu vertheidigen und Ehre und Gerechtsame des Klosters auf jede mögliche Art zu verfechten. Im Jahre 1532, als dem Kloster die Reformation drohte, verliessen es mehrere Mönche und nahmen in Wirtemberg Pfarrdienste an, der Prior aber entwich nach Nürtingen, führte alle Akten, Bücher und Sigel mit fort und zog einige Jahre lang alle fremden Gefälle des Klosters ein.

---

11) Im Sigel hat das Kloster den Erzengel Michael der dem Drachen die Lanze in den Rachen stoßt, die Umschrift ist: **S. Conventus in Ezzel. Monasterii Carmelitarum.**

Erst als auch in Wirtemberg die Reformation eingeführt wurde, mußte er mit Eßlingen einen Vergleich eingehen und sich mit einem Leibgeding zufrieden stellen.

Die Nonnen des St. Clara-Klosters [12]) wurden 1353 durch den Bischof von Constanz dem Barfüßerorden einverleibt. Der größere Theil derselben entschloß sich schon 1525, das Klosterleben zu verlassen und machte der Stadt den Antrag, ihr, gegen Reichung lebenslänglichen Unterhalts, das sämmtliche Eigenthum des Klosters zu übergeben. Der Rath nahm jedoch diesen Antrag nicht an, weil die Aebtissin und zwei Nonnen sich demselben beharrlich widersetzten. Bei Einführung der Reformation hob er das Kloster ebenfalls auf, worüber ihm aber die zu Göppingen versammelte Ritterschaft des Kantons Kocher heftige Vorwürfe machte. In ihrem Schreiben (den 28. Januar 1532) hieß es, das Kloster sei von ihnen und ihren Voraltern gestiftet und begabt, nicht aber von den Eßlingern, daher sollte der Rath dasselbe den Nonnen wieder herausgeben und sie an ihrem Gottesdienst nicht hindern, denn sonst sehen sie sich genöthigt, ihnen nach all ihrem Vermögen beizustehen. Der Rath antwortete hierauf: Da die Schutzvogtei des Klosters ihm zustehe, habe er auch das Recht, dasselbe zu reformiren, unchristliche Bilder, Ceremonien und dergleichen abzuschaffen. Die Kleinodien und Kirchengeräthschaften habe er aufschreiben und sorgfältig aufbewahren lassen, um sie zum Unterhalt der Nonnen zu verwenden (2. Februar). Er ließ sich jedoch nun mit der Aebtissin in Unterhandlungen ein und am 15. März 1536 kam ein Vertrag zu Stande, in welchem Aebtissin, Priorin und die neun noch anwesenden Nonnen erklärten: sie seien in ihren jungen, unverständigen Jahren aus einem vermeinten Eifer, ohne einigen Verstand und Grund der Schrift, ins Kloster getreten, in der Meinung Gott zu dienen und ihrer Seelen Heil zu suchen. Jetzt aber haben sie durch Gottes unaussprechliche Güte, aus seinem heilsamen Wort,

12) Im Sigel des Klosters ist unten eine betende Frau, mitten eine weibliche Leiche mit der Umschrift: Scta Clara, oben mehrere Frauen, die Umschrift: S. Conventus Sororum S. Clarae in Ezzelingen.

welches in diesen letzten Zeiten klar und hell ans Licht gebracht worden, Bericht und beständigen Grund empfangen, daß in solchem Klosterleben, wegen anhängenden, irrigen Mißglaubens und andrer schrecklichen Verstockung, die armen Gewissen viel und mancherlei gefährlichen Schaden an Seele und Leib leiden und dasselbe in vielen Punkten und Stücken sehr gegen die göttlichen Gebote anstoße. Sie hätten sich daher entschlossen, aus dem Kloster zu treten und übergeben nun dieses dem Rath, daß er es für geistliche und wohlthätige Zwecke benütze und daher dem Spital und Armenkasten überlasse. Sechs Nonnen verheiratheten sich sogleich und wurden mit einer bestimmten Summe abgefertigt, wofür ihre Ehemänner den 15. März 1536 allen Ansprüchen entsagten, von den übrigen bekam jede 45, die Aebtissin 50 fl. jährliches Leibgeding; die letzte Nonne Anna Märklin starb den 3. März 1579.

Das Prediger- oder Dominikaner-Kloster [13]) erhielt 1248, neben den Klöstern Weil und Sirnau, einen Antheil an der goldenen Krone, welche Margarethe, die Wittwe des deutschen Königs Heinrich, dem Prior des Prediger-Klosters in Würzburg übergab, „um sie den Armen zu schenken.“ Im Jahre 1300 erlaubte Bischof Heinrich von Constanz den Mönchen, zu predigen, Beichte zu hören und die Sakramente zu reichen; diese Erlaubniß bestätigten seine Nachfolger Gerhard (1318) und Heinrich (1362), indem sie zugleich den Weltgeistlichen ihres Sprengels geboten, sie hieran nicht zu hindern. Brüderschaften machte das Kloster 1311 mit dem Prediger-Kloster in Pforzheim und 1519 mit dem Nonnenkloster Reuthin. Am 15ten Juni 1467 verglich es sich mit der Stadt Eßlingen wegen der Jahressteuer von all seinen, auf 1320 Pf. H. geschätzten, Besitzungen im Stadtgebiete, die auf 11 Pf. H. festgesetzt wurde. Im Jahre 1350 nahm Kaiser Karl IV. das Kloster in seinen Schutz. Eine Reformation schien dem Rathe auch in diesem Kloster nöthig und er wandte sich deßwegen an die Ordensvorsteher, welche aber „keine Rei-

13) Das Sigel des Klosters erhielt das Bild des Apostels Paulus, der vielen, rechtsstehenden Leuten predigt, die Umschrift ist: S. Convent. Frm. pr'dicatorm in Ezelinge.

gung dazu vermerken ließen," so daß erst 1476 nach wiederholten Aufforderungen, und nachdem ein neuer Provincial aufgestellt worden war, von Rom die Erlaubniß dazu erfolgte. Graf Ulrich von Wirtemberg, der damals gerade auch mit der Reformation seiner Klöster umging, beförderte die Sache, indem er sie dem, von ihm nach Rom geschickten, Propste von Stuttgart eifrig empfahl. Jetzt kam der Provincial selbst, nahm die Reformation vor und setzte einen neuen Prior ein, dessen Verwaltung, nach dem Zeugnisse des Raths (25. April 1484), dem Kloster im Geistlichen wie im Oekonomischen großen Nutzen brachte. Im Jahre 1500 erlaubte der Ordens-General den Mönchen „tüchtige Conventsbrüder zur Anhörung der Beichte und Ertheilung der Absolution zu präsentiren und ehrbaren Weibspersonen und Matronen den Zutritt ins Kloster zu gestatten." Bei der Reformation traten auch hier die meisten Mönche aus und verglichen sich wegen Leibgedingen mit dem Rath, nur wenige, den Prior an ihrer Spitze, wollten das Kloster durchaus nicht verlassen. Da sie aber sahen, daß sie endlich der Gewalt würden weichen müssen und ihr Provincial ihnen schrieb, die Sachen stünden auf dem Reichstage sehr mißlich (14. Juli 1532), so entwichen sie, mit Zurücklassung einer Protestation, daß sie aus Furcht und weil sie weder Hülfe noch Rettung vor sich gesehen, das Kloster verlassen müßten, hiebei jedoch sich alle geistlichen und weltlichen Rechte und Hülfsmittel vorbehielten und gegen alle Verjährung sich verwahrten. Vergebens befahl der Rath, als Schirmvogt, ihnen zurückzukehren und versprach ihnen Leibgedinge, sie schlugen diese aus und er nahm nun das Kloster ebenfalls in Besitz.

Das Kloster zum heiligen Kreuz in Sirnau entstand durch eine Uebersiedlung der Nonnen zu Kirchheim, wo schon 986 sich fromme Jungfrauen niedergelassen hatten, deren Zahl stark zunahm, und die 1214 in den Dominikanerorden aufgenommen wurden [14]). Diese kauften den 23. Juni 1241 von Albert von Altbach, welcher gegen die,

---

14) S. Sattlers Topographie Wirtembergs p. 377, Gleß a. a. O. III. 143, Besold virginum sacrarum monimenta p. 130, Crusius P. III. p. 150 Würdtwein Nova subsidia diploma-

Deutschland damals mit einem Einfall bedrohenden, Mongolen zog, sein Gut in Sirnau für 450 Pf. H. wovon sie die Hälfte sogleich baar zahlten, für den Rest aber seinem Sohne, wenn er selbst nicht mehr zurückkehren würde, 60 Mark Silbers zu geben versprachen. Am 22. Juli 1241 nahm hier auch der Bischof von Constanz „die Priorin und den Konvent der Schwestern, welche sich früher in Kirchheim aufhielten, nun aber in Sirnau ein neues Kloster bauen wollten, in seinen Schutz. Sie sollten von ihm allein abhangen und keinem niedrigen Prälaten unterworfen seyn, einen eigenen Beichtvater halten dürfen und sich nach der Ordensregel des heiligen Augustinus richten, welche sie vornehmlich nur zur Gemeinschaft der Wohnung und des Gottesdienstes verpflichtete. Papst Innocenz **IV.** jedoch übergab den 14. Juli 1245 das Kloster dem Schutz und der Pflege des Predigerordens, namentlich des Priors des Prediger-Klosters zu Eßlingen und räumte den Nonnen den Mitgenuß aller Vorrechte dieses Ordens ein. Am 20. Sept. 1245 aber nahm er selbst sie in seinen Schutz, bestätigte ihre Privilegien und Güter, befreite sie vom Neubruch- und Viehzehnten und von ungewöhnlichen Abgaben, erlaubte ihnen Novizen anzunehmen, während eines Interdikts bei geschlossenen Thüren Gottesdienst zu halten und ihre Priorin frei zu wählen. Diese Privilegien erneute und bestätigte Papst Nikolaus **IV.** 1290, Papst Bonifacius **VIII.** aber befreite das Kloster von der Entrichtung aller Zehnten, von Abgaben an päpstliche Legaten, von Steuern, Zoll, Weggeld und andern Auflagen, welche weltliche Fürsten von ihm fordern würden (18. Juli 1297). Diesen Vergünstigungen fügte Papst Gregor **XI.** noch bei, daß die Nonnen weder dem Provincial des Prediger-Ordens noch einem andern Visitator etwas zu geben schuldig seyn sollten (1407). Vom Propste zu Denkendorf aber erhielten sie schon 1274 die Versicherung, ohne seinen Willen sollte kein Prior, Official oder Prokurator seines Or-

---

tica III. p. 372. — Auf dem Sigel des Klosters ist die Geburt Christi abgebildet, oben die Krippe mit Vieh, unten Maria, das Christuskind haltend, und Joseph, die Umschrift ist: **S. Priorisse et Conventus in Sirmenowe.**

dens sie belangen dürfen. Auch von weltlichen Fürsten erlangte das Kloster manche Beweise ihrer Gunst. Herzog Konrad von Schwaben übergab ihm 1267 das Eigenthum aller Güter, welche es von seinen Lehensleuten schon erhalten habe, oder noch erhalten werde. König Albrecht befreite es zuerst auf zwei (24. Juli 1302), hierauf zweimal (2. April 1304, 22. Mai 1305) je auf 1 Jahr von allen Steuern und Abgaben und sein Nachfolger Heinrich VII. dehnte diese Befreiung auf unbestimmte Zeit und auch auf Zölle und andern Leistungen aus (19. April, 4. August 1309), zugleich gebot er der Stadt Eßlingen noch besonders, keine Steuer mehr von dem Kloster zu fordern (23. März 1310), und als Kaiser Ludwig befahl, daß alle Kirchen und Klöster, welche im Gebiet dieser Stadt Besitzungen hätten, dieselben innerhalb Jahresfrist verkaufen sollten, so nahm er die Güter des Klosters hievon ausdrücklich aus und verordnete, daß dasselbe in deren Besitz nicht beeinträchtigt werden sollte (3. Juni 1334). Diese Gnadenbriefe jedoch vermochten die Nonnen nicht gegen das Ungemach zu schützen, welches sie durch die vielen Fehden jener Zeit zu erdulden hatten. Schon am 13. Jan. 1267 befahl deswegen Papst Clemens IV. dem Abt in Zwiefalten, sie wegen verschiedener, erlittenen Beeinträchtigungen und Verluste wirksam zu schützen und nicht zu dulden, daß sie ferner beeinträchtigt würden. Am 7. Februar 1268 aber beauftragte er den Bischof und den Propst von St. Guido in Speier, diejenigen, welche dem Kloster unrechtmäßigerweise Einkünfte und Zehnten vorenthielten und dessen Güter an sich rissen, zu deren Herausgabe, unter Androhung des Bannes, anzuhalten. Aehnliche Befehle erließen Papst Nikolaus IV. an den Propst von Denkendorf (11. Juni 1288), und Papst Bonifaz VIII. (1294) an den Propst von St. Guido, Papst Johann XXII. aber übertrug den Schutz des Klosters auf 3 Jahre dem Dekan zu Würzburg (1316). Weil jedoch diese päpstlichen Gebote nicht immer oder nur unvollkommen ihren Zweck erfüllten, so zogen die Nonnen, ihrer größern Sicherheit wegen, nach Eßlingen und nahmen da ihren beständigen Wohnsitz (1292). Sie wurden hier mehrmals durch Geld-Anforderungen des Papstes und seiner Abgeordneten belästigt, 1375

kamen sie sogar, wegen der Weigerung, das Zehntheil ihrer Einkünfte nach Rom zu entrichten, in den Bann, von dem sie jedoch, als sie die verlangte Summe zahlten, der Bischof von Constanz wieder lossprach. Ein andermal (1436) als sie den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte bezahlen sollten, legte die Stadt bei dem Bischof Fürsprache für sie ein, weil „sie so arm seien, daß sie von ihrem Kloster Nichts als das Brod hätten" [15]), der Provincial des Prediger-Ordens aber rieth ihnen, sich nur auf die Privilegien seines Ordens zu berufen und, wenn man weiter in sie dringe, sich an die Basler Kirchenversammlung zu wenden. Noch mehr Nachtheil aber brachten dem Kloster die häufigen Fehden der Stadt Eßlingen, weßwegen es auch öfters sich besondre Schutzbriefe zu verschaffen suchte. Einigemal gerieth es sogar selbst mit benachbarten Edelleuten in Streit (1458, 1489). Der Bischof von Constanz, um ihm in seinen bedrängten Umständen aufzuhelfen, übergab ihm daher am 3. Februar 1458 die Kirche zu Ober-Sirnau mit all ihren Einkünften, doch so, daß es an derselben einen beständigen Vikar halte, und Papst Pius II. bestätigte den 10. Junius 1464 diese Uebergabe und befahl dem Propst von Stuttgart sie zu vollziehen. Am 6. April 1479 gebot der Prediger-Ordensgeneral, Niemand sollte das Kloster beeinträchtigen, reformiren, unterm Vorwand der Observanz ihm neue Gesetze auflegen oder es zwingen dürfen, seine bisherigen Einrichtungen aufzugeben. Dennoch konnte er nicht verhindern, daß die Nonnen ihren Plan, sich vom Orden zu trennen, ausführten. Die Erlaubniß dazu gab ihnen der Pabst am 20. März 1480 und zwar „weil in dem Orden so häufige, auch dem Kloster nachtheilige, Streitigkeiten vorfielen." Sie wurden nun dem Bischof von Constanz unmittelbar unterworfen und von ihm in Schutz genommen. Am 17. Juni 1482 ertheilte ihnen derselbe

15) Das Einkommen des Klosters betrug 1403, 376 Pf. Heller 6 Sch., davon kosteten die Meier und Knechte 154 Pf., die Handwerker 41 Pf. 14 Sch., die Schnitter und Drescher 108 Pf. 6 Sch., der Wein 18 Pf., jährliche Zinse 73 Pf. 6 Sch. dabei hatte es über 300 Pf. Schulden und täglich mußten 26 Nonnen und 27 Personen vom Gesinde gespeißt werden. Das Eintrittsgeld einer Nonne betrug damals 1 Pf.

das Recht, einen Barfüßermönch zum Beichtvater zu nehmen, 1490 und 1517 aber, einen eigenen Priester, aus welchem Orden sie wollten, zu halten, daß er ihren Gottesdienst versehe und ihnen die Sakramente reiche. Nun nahmen sie die „Satzung und Regel" des Dominikaner-Ordens an, mit Bewilligung des Bischofs, der sie jedoch zugleich ermahnte, ihre „bisherige Unvernunft und Hoffart abzuthun," weil er sonst strenger gegen sie verfahren müsse (1493). Diese Ermahnung aber fruchtete nicht viel, die Nonnen führten auch später ein ausschweifendes, ungeistliches Leben „zur Schande des geistlichen Standes und zum Aergerniß des Volkes." Sie machten Schulden, versetzten und verkauften die Klostergüter an Christen und Juden, und geriethen hiedurch, wie durch den Krieg mit Wirtemberg 1519 und den Bauernaufruhr 1525 in solche Dürftigkeit, daß ihnen oft selbst die nothwendigsten Lebensbedürfnisse fehlten. Weil nun auch mehrere von ihnen austraten und sich verehlichten, so faßten 1525 die Priorin, Subpriorin und die 16 noch im Kloster befindlichen Nonnen den Entschluß, dasselbe mit allen Gütern, Einkünften, Vorräthen und Kleinodien, „zu einer Gottesgabe zu verwenden" und dem Spital, welcher so viele Dürftigen und Nothleidenden erhalte, zu übergeben. Sie bedingten sich dafür von ihm ihren lebenslänglichen Unterhalt aus und erklärten: die Uebergabe geschehe aus gutem, zeitigem Bedacht, mit Rath ihrer Freunde und Wohlthäter, nicht aus Bedrängniß, Bedrohung oder Furcht, sondern aus gutem freiem Willen. Als Gründe ihres Beschlusses aber führten sie an: die Bürger von Eßlingen hätten sie seit vielen Jahren reichlich bedacht, sie aber erkannt, daß man Gott mit Menschensatzungen vergeblich diene und die klösterlichen Regeln, Gebote und Verbote in vielen Stücken wider die göttlichen Gebote und Verbote seien, daß sie selbst als Müßiggängerinnen der Gemeinde beschwerlich fielen, daß Niemand mehr für sich als für Arme Trost, für Hülflose Erhaltung suchen soll. Sie hätten auch aus dem Inhalt etlicher Satzungen des geistlichen Rechts gefunden, daß die, ihnen um Gotteswillen gegebenen Güter nicht sowohl ihnen, als den Armen gehörten. Zuletzt bewege sie auch zu ihrem Schritte ihr Unvermögen, als Frauen

ihre Güter selbst zu verwalten, und der Aufruhr, die Widerwärtigkeiten und der Ungehorsam, welche jetzt unter den Unterthanen herrschten und namentlich Kirchen und Klöster in Gefahr brächten (3. Juli 1525) [16]). Am 7ten Juli 1525 bestätigten hierauf Stadtammann und Richter in Eßlingen die Uebergabe in einer eigenen Urkunde und auch die nächsten Verwandten der Nonnen gaben ihre Zustimmung. Nun aber mußte noch, um die Uebergabe ganz rechtskräftig zu machen, die päpstliche Genehmigung erlangt werden. Deßwegen wurde Dr. Kohler, Dompropst in Chur, nach Rom geschickt, um dem Papste vorzustellen, wie das Kloster durch wiederholte Verheerung seiner Güter so tief herunter gekommen sei, die Nonnen aber ein gar ungeistliches Leben führten. Auch führte er die Beständigkeit der Stadt Eßlingen im alten Glauben an und brachte es endlich „mit vieler Angst und Arbeit," nicht ohne bedeutende Kosten dahin, daß der Papst durch die Bulle vom 29. Juli 1530 die Uebergabe genehmigte und dem Propst von St. Guido auftrug, sie in seinem Namen zu vollziehen (27. Januar 1531). Hierauf bewirkte der Bürgermeister Holdermann auch beim König Ferdinand, daß dieser den, auf die Einkünfte des Klosters in Wirtemberg gelegten, Beschlag wieder aufzuheben befahl.

Die Schwestern der dritten Regel des Franziskaner-Ordens machten 31. Mai 1387 die Verordnung, wenn eine von ihnen im Regelhause sterbe, sollte diesem ihre Habe gehören, wenn sie aber austrete, für jedes Jahr ihres Aufenthalts darin 8 Sch. bezahlt werden. Im Jahre 1400 bestätigte Papst Bonifaz IX. „dem Meister, den Brüdern und Schwestern vom Hause des heiligen Bernhards zu Eßlingen, der dritten Ordnung des heiligen Franciskus, genannt von der Buße" alle Freiheiten, welche sie von seinen Vorgängern erhalten hätten, ihre Privilegien

16) Unter den übergebenen Gütern werden angeführt das Kloster, der Hof in Ober-Sirnau, nebst Kirchensatz und Zehnten, Güter und Gülten in Kirchheim, Möhringen, Oeffingen, Bernhausen, Deizisau und Neuhausen. Die Priorin erhielt 74 fl. 17½ kr., die Subpriorin 60 fl. 43 kr., eine Nonne 67 fl. 43 kr., 11 andere 60 fl., 2 andere jede 40 fl. 43 kr. und 2, welche heiratheten, die eine 40, die andere 20 fl. Leibgeding.

und Ablaßbriefe. Am 28. Julius 1470 begehrte der Rath von Rothenburg an der Tauber zwei Regelschwestern von ehrbarem Wandel, weil im Hause zu Eßlingen Mangel an Schwestern sei. Im Jahre 1492 aber verbot er, auf die Klagen der Weber, den Brüdern und Schwestern das Weben. Nun wandte sich „Bruder Leonhard, Altvater des Bruderhauses," an den Provincial des Barfüßer-Ordens in Ober-Deutschland und klagte, daß er sich und die Brüder nicht mehr ernähren könnte. Aber die Vorstellungen des Provincials beim Rath nützten so wenig als ein Mandat des, in dieser Sache zum Richter bestellten, Bischofs von Straßburg, der Streit dauerte so lange fort, bis der Provincial selbst nach Eßlingen kam und hier einen Vergleich zu Stande brachte, durch welchen den Brüdern und Schwestern zwar ihre geistliche Freiheit und Unterordnung unter den Franciskaner-Orden bestätigt, ihnen jedoch geboten wurde, sich des Webens und aller Handthierung, welche den Zünften zustehe, zu enthalten, und keiner Zunft, ohne ihren und des Raths Willen, ins Gewerbe zu greifen. Nur was sie für ihren eigenen Bedarf brauchten, sollten sie selbst verfertigen dürfen, auch, nach altem Herkommen, zu den Kranken gehen und Sterbenden beistehen, Armen um Gotteswillen, Reichen für eine ziemliche Vergeltung. Brüder sollten es nie unter 4 und über 7, Schwestern nie unter 5 und über 9 sein.

Klosterhöfe.

Die Höfe, welche verschiedene fremden Klöster zu Eßlingen besaßen, waren zur Aufbewahrung des Ertrags ihrer, im Stadtgebiet und in der Umgegend gelegenen Güter, ihrer Frucht- und Weingülten bestimmt und wurden gewöhnlich von einem Mönche, als Pfleger, bewohnt. Sie gaben, besonders in Rücksicht auf obrigkeitliche Rechte und auf Besteuerung, manchen Anlaß zu Streitigkeiten und Verhandlungen.

Mit dem Kloster Adelberg bekam die Stadt 1472 Streit, weil der Abt die, bisher gewöhnliche, Jahressteuer nicht mehr entrichten wollte. Erst am 25. April 1478 wurde durch Heinz v. Züllnhard ein Vergleich vermittelt,

in welchem der Abt sich verpflichtete, jene Steuer künftig zu bezahlen und der Stadt einen Zins von 6 Sch. 8 H. aus einer Bank unterm Kaufhaus überließ. Zugleich wurde als Gränze des Waidbezirks der Ober-Thorvorstadt und der Gemeinde Zell „der Felsenbronnen und der Graben, durch welchen der Zeller Bach und der Hohlbronnen ging“ festgesetzt und ausgemacht, daß Güter-Streitigkeiten zwischen dem Kloster und Spital künftig durch Schiedsrichter gütlich beigelegt werden sollten. Durch einen neuen Vergleich vom 21. Junius 1490 wurde ausgemacht, daß der Garten beim Freihof und alle Güter, welche das Kloster künftig noch erwerben würde, der Stadt zinsbar sein sollten. Im Jahre 1511 verklagte Leonhard Gundelfinger den Ruf Schönfriz wegen Veruntreuung von Almosengeldern; daher fiel ihn dessen Sohn Dionysius Nachts beim Nachhausegehen an, verwundete ihn gefährlich in den Kopf und floh hierauf in den Adelberger Freihof. Der Rath ließ diesen nun streng bewachen, der Abt aber klagte darüber beim Reichs-Kammergericht als über eine Verletzung der Freiheiten des Hofs. Der Proceß dauerte noch fort, als 1519 im Kriege des schwäbischen Bundes mit Herzog Ulrich von Wirtemberg, die Eßlinger auf bündischen Befehl den Hof gewaltsam besetzten, die Korn- und Weinvorräthe daraus wegnahmen. Kurz nachher brachen auch Sickingens Reiter in den Hof ein, plünderten ihn, zerschlugen Thüren und Fenster und verübten andern Unfug, bis der Rath Bewaffnete gegen sie schickte. Dessen ungeachtet verlangte im nächsten Jahre der Abt von der Stadt nicht nur 400 fl. für die weggenommenen Vorräthe, sondern auch 2000 fl. für den durch Sickingens Reiter erlittenen Schaden und ebensoviel für eine Kelter, ein Haus und eine Scheune, welche die Eßlinger in Zell verbrannt haben sollten. Die Stadt schlug ihm sein Begehren ab, er aber wandte sich nun nach Rom, wirkte hier eine Bannbulle aus und ließ diese nicht nur in Reutlingen und Constanz öffentlich anschlagen, sondern sogar in den Kirchen zu Eßlingen verkündigen (1521). Auf die Klage der Eßlinger untersagte der Kaiser dem Abte dieses Verfahren (22. November 1521) und zu Nördlingen auf dem Bundestag wurde ein Versuch gemacht, den Streit gütlich beizulegen. Dieser Versuch mißlang

jedoch und erst am 28. August 1525 brachte es die östreichische Regierung in Stuttgart dahin, daß beide Theile ihren Prozeß aufgaben und jeder seine Kosten für sich zu tragen versprach. Wegen der weitern Klage des Abts, daß die Eßlinger Stadtknechte nicht mehr, wie früher, die Zinse des Klosters im Stadtgebiet einzögen, wurde festgesetzt, dieß sollte wieder geschehen, dafür aber auch den Stadtknechten der ihnen entzogene Scheffel Frucht jährlich von Neuem entrichtet werden. Drei Tage später aber wurde wegen der Besteurung in Zell und Altbach ausgemacht, daß die Stadt die Güter ihrer Bürger, das Kloster die seiner Unterthanen besteuern sollte. Im nächsten Jahre nahm die Stadt den Abt sogar in ihr Bürgerrecht auf und befreite ihn auf Lebenszeit vom Weggeld (26. September 1526). Dafür übergab er ihr Silber im Werth von 200 fl. zum aufbewahren, mit der Erlaubniß, dasselbe, wenn sie durch Krieg, Theurung oder andere Umstände in Noth komme, für sich selbst zu verwenden.

Die Güter des Klosters Bebenhausen in Eßlingen befreite Kaiser Friederich II. im April 1232 von allen Steuern und Auflagen, und hiezu gaben sein Sohn König Heinrich (29. Oktober 1233) und die Stadt Eßlingen (2. November 1233) ihre Zustimmung. Als jedoch die Besitzungen des Klosters im Eßlinger Gebiet sich mehrten, so wollte die Stadt wenigstens von den neuerworbenen die Steuer bezahlt wissen und es entstand zwischen ihr und dem Kloster ein Streit, welcher erst am 3. Februar 1257 durch einen Vergleich beigelegt wurde. Das Kloster verpflichtete sich von seinen gegenwärtigen Besitzungen im Stadtgebiet, dem Steinhaus in der Weberstraße, dem Haus beim Barfüßerkloster, 13½ Morgen Weingarten in der Neckarhalde und zu Säerach und 6 Pf. H. 2 Sch. Gülten hier und in der Stadt jährlich 5 Pf. H. Steuern zu zahlen. Diese Steuer sollte, je nachdem der Werth der Güter um 50 Pf. H. ab- oder zunehme, um 10 Sch. vermindert oder vermehrt werden. Demzufolge wurde die Steuer, als das Kloster neue Güter bekam, [17] den 3. Februar 1288, auf

17) Das Kloster erwarb 1279 durch Schenkung 11½ Pf. Heller Gülten in der Bliensau, 1280 durch Kauf ein Haus, 1287 durch Schenkung von M. Rudolph dem Arzt Häuser und Güter

9 Pf. H. erhöht, den 13. Juni 1466 aber, da es sein Haus in der Kirchgasse für 300 Pf. H. verkaufte wieder auf 6 Pf. Heller und einen Scheffel „guten, wohlgeläuterten Kernens" herabgesetzt, dafür sollte das Kloster aber auch keinen Zoll und kein Weggeld mehr von Korn, Wein und Anderm, was es in der Stadt kaufte und verkaufte, aus- oder einführte entrichten dürfen. Im Jahre 1519 nahmen die Eßlinger aus dem Bebenhäuser Hof 10 Eimer Wein weg, wofür der Abt umsonst Ersatz begehrte. Das Verlangen des Königs Ferdinand aber, die Gefälle des Klosters in seinem Gebiete dem Herzog Ulrich von Wirtemberg nicht verabfolgen zu lassen, schlug der Rath ab (1536).

Das Kloster St. Blasien auf dem Schwarzwald erlangte seinen Hof in der Bliensau 1165 durch Schenkung von Heinrich v. Ybach, seinem Pfleger in Nellingen und 1269 durch Kauf, und am 18. Januar 1277 die Steuerfreiheit für denselben von der Stadt. Später kaufte es noch vier Morgen Ackers (1387) und erhielt durch Hans v. Sachsenheim 1½ Pf. H. Gülten in der Bliensau geschenkt (1427). Im Kriege mit dem Grafen Ulrich von Würtemberg plünderten die Eßlinger den Klosterhof zu Nellingen, führten Bücher, Urkunden und Wein daraus fort (1450), im Jahre 1519 aber nahmen sie Wein und Früchte aus dem Hof in der Bliensau, zerstörten die Mühle des Klosters bei Scharnhausen und zwei Scheunen in Ruith, ohne daß der Abt Schadenersatz hätte erlangen können. Im Jahre 1516 erlaubte der St. Blasische Propst zu Nellingen „aus guter, nachbarlicher Freundschaft" den Eßlingern, welche im Ainöd bei Hedelfingen Weingärten besaßen, ihren Wein daraus statt in seiner Kelter zu Hedelfingen in Eßlingen selbst keltern zu lassen, jedoch sollten sie ihm den

in Eßlingen, Fellbach, Heppach, Strümpfelbach und den Hof Wintzen bei Beutelsbach, 1288 durch Kauf Güter in Mettingen, 1298 durch Schenkung Haus und Güter ebenso 1309 Gülten und 1339 in Eßlingen, Hegensberg, Stuttgart, Hedelfingen in beiden Türkheim, durch Kauf 1315 ein Haus, 1321 und 1363 Gülten, 1387 Güter, es verkaufte 1291 Güter, 1343 einen Hof in der Kirchgasse. Den 27. Januar 1348 bestätigte Kaiser Karl IV. die Privilegien des Klosters, namentlich in Bezug auf dessen Güter in Eßlingen.

Zehnten davon stets richtig geben, diese Erlaubniß wurde 1535 auf noch weitere 8 Jahre erstreckt.

Mit dem Kloster Blaubeuren schloß die Stadt den 7. April 1238 einen Vertrag, wornach dasselbe jährlich 2 Pf. H. von seinen Gütern bezahlen, hiefür aber von allen andern Abgaben frei sein sollte. Hiezu kamen den 7. Mai 1505 noch weitre 2 Sch. für den Unterkauf, den 5. Mai 1551 aber wurde die Steuer jährlich auf 2 fl. 38 kr. festgesetzt, wofür die Stadt den Abt und seinen Pfleger zu Eßlingen ins Bürgerrecht aufnahm. Der letztere erhielt Brennholz und Reifstangen gleich andern Bürgern, mußte aber dafür dem Steuermeister und dem Rath jährlich 4 Imi Wein geben.

Die Schirmvogtei des, ums Jahr 1120 gestifteten Klosters Denkendorf besaßen die Kaiser und deutschen Könige, und am 18. Mai 1181 verordnete Kaiser Friederich I. seinen Vogt in Eßlingen zum Anwalt des Klosters. Dennoch zeigten sich die Bürger der Stadt gegen dieses als schlimme Nachbarn, Propst und Konvent klagten 1236 dem Bischof von Constanz, daß vornehmlich sie ihre Güter beschwerten und beschädigten, durch Räubereien und Erpressungen widerrechtlich erschöpften. Nun befahl der Bischof dem Dekan in Kemnat, den Pfarrern zu Eßlingen und Nellingen dem Kloster unverweilt Recht zu schaffen und seine Beschädiger zu strafen. Allein auch später wurden die Klosterbesitzungen von den Eßlingern mehrmals beschädigt, 1377 aber von ihnen und den Ulmern das Kloster selbst eingenommen, völlig ausgeplündert und verbrannt, Urkunden, Bücher, Kirchenzierathen und Geräthschaften, sogar die Glocken fortgeschleppt, die Vorrathshäuser ausgeleert und die Heerden weggetrieben. Nur mit großer Mühe gelang es dem Kloster später einen Theil des Verlornen wieder zu erlangen, und trotz der Sammelbriefe, welche es von den Bischöfen von Constanz und Augsburg und von den Grafen von Wirtemberg erhielt, blieb dieser Verlust lange Zeit sehr fühlbar für dasselbe. Propst und Konvent gaben sich daher auch viel Mühe, in genauere Verbindung mit den Eßlingern zu kommen. Schon in dem Vertrag vom 11. April 1353 zwar, wegen der Güter an der Kersch, der Erhaltung der Landstraße daselbst, der

Wiesenwässerung und des Gebrauchs der Wege durch ihre Güter, nannten sie dieselben ihre „Gesellen und Mitbürger" allein erst am 16ten August 1387 kam ein Vertrag zu Stande kraft dessen Bürgermeister, Rath und gemeine Bürgerschaft zu Eßlingen, das Kloster nebst all seinen Leuten und Gütern, welche es schon habe oder noch erhalten würde, in ihren Schutz, Frieden und ihr Bürgerrecht aufnahmen und versprachen, es bei all seinen Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten, wie andere bei ihnen angesessenen Bürger zu erhalten, auch keinen seiner Unterthanen einzeln ins Bürgerrecht aufzunehmen. Propst und Konvent verpflichteten sich dagegen, für ihre Güter im Stadtgebiete jährlich 20 Pf. H. zu entrichten, 1 bis 2mal Dienste und Fuhren zu leisten, wofür sie jedoch von allen übrigen Lasten frei sein sollten. Zugleich übergaben sie der Stadt ihr Sigel und ihre wichtigsten Urkunden, die sie, nach vielen und dringenden Anforderungen, erst 1535 wieder erhielten. Ihres, auf solche Art erlangten Rechtes bediente sich die Stadt schon 1400, als der Konvent wegen übermäßiger Schuldenlast auseinander ging, sie setzte, im Verein mit dem Propste, Pfleger, um die Klostereinkünfte zu erheben, von denen zuerst ihre und ihrer Bürger Forderungen befriedigt werden sollten und verordnete, daß der Konvent erst dann, wenn das Kloster sich wieder einigermaßen erholt habe, zusammenberufen werden sollte. Der Konvent selbst mußte ihr den 17. Juli 1400 eine Verschreibung ausstellen, daß er „in Betracht des Raths, der Förderung und Hülfe, welche ihm die Eßlinger bisher gethan hätten, täglich thäten und noch ferner thun möchten" sich um keine Bestätigung seiner Privilegien beim Reichsoberhaupt bewerben wollte, ohne daß er hiebei auch die Bestätigung des Vertrags von 1387 erlangte. Diese letztere Bedingung jedoch erfüllte der Konvent erst, als die Stadt ihm mit einem Proceß drohte, und erlangte nun vom Könige Ruprecht den 27. Juni 1408 den Befehl, daß die Stadt ihn von Reichs wegen schützen und schirmen sollte. Als aber das Kloster auch mit Wirtemberg in einen Schutzverein trat (1424), ließen die Eßlinger es in den Kriegen 1449 und 1519 ihre Rache durch Verheerung seiner Besitzungen empfinden. Güter besaß Denkendorf schon vor 1240 im

Eßlinger Gebiet und bewilligte damals dem Konrad Dorfer ein dem Kloster gehöriges Haus in der Stadt, welches dieser neu aufgebaut hatte, lebenslänglich zu benützen. Seine Güter bei Sirnau verlieh es 1242 für 26 Schillg. jährlich und 1285 ein Fischwasser im Neckar, das es 1393 verkaufte, wie 1388 und 1469 Häuser in der Stadt. Den 5. Mai 1359 nahm Kaiser Karl IV. die Besitzungen des Klosters in der Eßlinger Markung in seinen besondern Schutz, erlaubte ihm frei darüber zu verfügen und sprach es vom Marktzoll in der Stadt ledig [18]). Am 28. Febr. 1551 aber vergönnte der Propst dem Spital, ein Wehr in der Kersch bei seinen Gütern zu bauen, doch sollte er dieß „für keine Gerechtigkeit brauchen" und es auf Begehren wieder abbrechen.

Am 19. Oktober 1317 erlaubten die Eßlinger dem Kloster Fürstenfeld, für Entrichtung von 100 Pf. H. Häuser nnd Güter im Werth bis zu 500 Pf. H. im Stadtgebiete zu kaufen und steuerfrei zu besitzen. Zugleich nahmen sie es in ihren Schutz und in ihr Bürgerrecht auf, Wein jedoch sollte es in der Stadt keinen verkaufen oder ausschenken dürfen, als wenn es ihn des Kriegs wegen nicht fortführen könne [19]). Schon 1321 besaß nun das Kloster mit Einschluß eines ihm geschenkten Gutes, ein Haus, 12 Morgen Weingärten, 1 M. Garten, 5 M. Ackers und 1 M. Wiesen im Stadtgebiete und zu Hedelfingen, 1 Kelter in Hainbach und 1 Hof zu Hegensberg, zusammen im Werthe von 441 Pf. H. Diese Besitzungen freiten ihm Kaiser Ludwig (22. September 1330) und König Ruprecht (16. Oktober 1408) von Zöllen, Steuern und Beten, erlaubte ihm Wein und Korn zu kaufen und zu verkaufen und sagten es ledig von allen in Kriegen der Stadt zu leistenden Diensten [20]. Das Kloster Kaisersheim erhielt seine ersten Besitzungen zu Eßlingen 1303 durch eine Schenkung Meisters Trutwin des Arztes und vermehrte dieselben bald durch Kauf. Von der Stadt kaufte es den 29. November 1314 $5\frac{1}{2}$ Morgen, 26 Ruthen Weingarten am

18) S. Besold Documenta p. 477.

19) S. Gewold ad Hund metropolis Salisburgensis II, p. 231.

20) S. Lang Regesta Boica VI, p. 345 und Chmel Regesta Ruperti p. 165.

Schönenberg für 340 Pf. H. 7 Sch. und erhielt von ihr zugleich Steuerbefreiung für alle seine Güter in Eßlingen und 5 Morgen Weingärten in Krummenacker für 132 Pf. H. Am 9. Mai 1318 wurde diese Befreiung wiederholt und am 12. März 1322 auf 2, vom Kloster neu erkaufte Hofstätten am Schönenberg ausgedehnt, ihm auch zugleich ein anliegender Winkel geschenkt. Neue Güter erwarb das Kloster in dem Stadtgebiet, zu Ulbach, Hegensberg, Rohracker, Gaisburg und Cannstadt 1318 bis 1353 [21]). Wegen eines, 1450 in dem Hof des Klosters unternommenen, gewaltsamen Einbruchs der Söldner der Stadt, vertrug Herzog Ludwig von Baiern beide Theile miteinander (19ten Juli 1455). Als 1546 die Schmalkaldischen Bundesvölker in Schwaben einrückten, begehrten ihre Anführer, die Stadt solle den Kaisersheimer Hof an Pfalz-Neuburg übergeben. Diese aber weigerte sich dessen, weil sonst nachher der Abt eine Entschädigungs-Forderung an sie machen könnte, dafür aber legte sie auf die Klostereinkünfte Beschlag, damit dieselben nicht der Gegenpartei zu gut kämen.

Das Kloster Salmansweiler hatte im Eßlinger-Gebiet schon 1231 Besitzungen, welche ihm den 9. August dieses Jahrs König Heinrich mit seinen übrigen Gütern von Zoll, Umgeld und andere Abgaben freite. Diese Besitzungen bestanden 1281 aus einem Hof „beim Frauenthor, innerhalb der Stadtmauer, aus 5 Häusern, 1 Scheuer, 1 Garten, 1 Wiese, 2 Morgen Ackers, 24¾ M. Weingärten und 50 M. Waldes nebst 22 Pf. H. 16½ Sch. Gülten und zahlten nach einem am 3. Februar dieses Jahrs geschlossenen, am 13ten November 1327 erneuten, Vertrag der Stadt jährlich 1 Pf. H. Später jedoch wollten sich die Eßlinger mit dieser geringen Steuer nicht mehr begnügen und nach langem Streite mußte das Kloster sich durch den Vergleich vom 25. Jan. 1466 verpflichten, nicht nur 40 Pf. H. baar zu zahlen, sondern auch künftig alljährlich 8 Pf. H. Steuer zu entrichten. Damals besaß es neben seinem Hofe noch 9 Häuser, 4 Scheunen und 2 Gärten in der Stadt, aber nur noch 3 Pf. H. Gülten und 11½ M. Weingarten, da es 1327 und 1371 Mehreres verkauft

21) S. Lang Regesta V. p. 290. 378. VI. p. 58. 284.

hatte. Zugleich wurde noch mit einbedungen, daß das Kloster von dem Wein, den es verkaufe, ausschenke oder sonst gebrauche, Unterkauf, Um- und Eichgeld geben sollte. Als 1449, im Kriege mit Wirtemberg, die Eßlinger den Hof des Klosters besetzten und die Vorräthe daraus wegnahmen, begehrte der Abt Entschädigung, mußte sich aber endlich mit dem begnügen, was von jenen Vorräthen noch übrig war (1452).

Dem Kloster Söflingen schenkte der Graf Hartmann von Dillingen den 17. Septbr. 1258 seine Weingärten bei Eßlingen, Markgraf Heinrich von Burgau aber den 14. Februar 1278 das Eigenthumsrecht der Weingärten in Hainbach, welche es von seinen Lehensleuten, Berenger von Albeck und Bertold von Ramingen gekauft hatte. Nach der Renovation von 1497 und 1503 bestanden die Besitzungen des Klosters aus Haus, Kelter und Weingärten in Hainbach, Weingärten bei Eßlingen und 3 Pf. H. 19 Sch. Gülten, davon mußte es, nach dem Vertrag von 1505, der Stadt jährlich 2 Pf. 20 Heller Steuer zahlen.

Im Jahre 1230 erlangten etlich Nonnen zu Eßlingen durch Tausch von dem Propste zu Nellingen für 9 Jauchert Feldes und Zehnten daselbst ein Jauchert zu Weil [22]) und vom Bischof von Constanz die Erlaubniß, ein Kloster sammt Kirche und Begräbnißplatz hier anzulegen. Nach Vollendung des Baues bestätigte 1236 Papst Gregor IX. die Stiftung und nahm sie in seinen Schutz, König Konrad IV. aber befahl 1240 dem Schultheißen zu Eßlingen und dem Vogte auf Achalm die Nonnen zu beschirmen und nicht zu gestatten, daß Jemand sie belästigte. Diese nahmen die Regel des heiligen Augustinus an, welche sie aber später mit der des heiligen Dominikus vertauschten, und wurden unter die Aufsicht der Predigermönche in Eßlingen gestellt. Der Bischof von Constanz erlaubte ihnen einen eigenen Kaplan zu halten, welcher auch bei den Klosterangehö-

22) S. Cleß a. a. O. III. 148, Memmingers wirtembergische Jahrbücher 1819 p. 190, Besold Virginum Monimenta p. 77, Sattlers Topographie p. 89. In ältern Zeiten heißt das Kloster meistens Weiler.

rigen die Seelsorge versehen sollte und für diesen stiftete 1249 Ernst von Bernhausen eine Pfründe. Von dem, an die Pfarrei Nellingen zu reichenden, Zehnten machten die Nonnen sich 1246 und 1265 durch Abtrettung von Haus, Gütern und Gülten in jenem Orte frei, Papst Innocenz IV. aber befreite sie 1250 von der Entrichtung aller Zehnten an Geistliche wie an Laien. Pfleger des Klosters waren gewöhnlich ein Bürgermeister und Rathsherr von Eßlingen und dieses kam, von den deutschen Königen begünstigt, von Adlichen und Andern reichlich beschenkt, zu gutem Gedeihen. Da aber die Zahl seiner Bewohnerinnen zu sehr anwuchs, mußte es schon 1339 etlich Weingärten bei Eßlingen verkaufen. Der Ordens-Provinzial setzte daher 1362 fest, die Zahl der Nonnen sollte künftig nie 70 übersteigen, es sei denn daß sich eine Person zur Aufnahme melde, die dem Kloster großen Nuzen, oder, wenn sie abgewiesen würde, großen Schaden bringen könnte. Dadurch jedoch, daß die Nonnen sich 1360 in den Schuz der Grafen von Wirtemberg begaben, zogen sie sich den Haß der Eßlinger zu, welche ihre Besitzungen verheerten und 1377 das Kloster niederbrannten. Nun mußte dieses mehrere Gülten zu Eßlingen verkaufen, mit der Zeit jedoch erholte es sich wieder, denn es hatte noch immer ansehnliche Besitzungen, vornämlich im Eßlinger-Gebiet, die es gewöhnlich an Bürger der Stadt vermiethete. Im Jahre 1449 aber erlitt es neue Drangsale durch die Eßlinger, welche nicht nur seine Besitzungen verheerten und seine Mühle verbrannten, sondern auch im Kloster selbst eindrangen, Hausrath, Feldgeschirr und Vorräthe raubten, die Nonnen mißhandelten, das hölzerne Bild ihres Schuzpatrons „ihren Herrgott und Palmesel" beschädigten. Als daher 1457 zwischen Eßlingen und Wirtemberg eine neue Fehde auszubrechen drohte, flüchteten sich die Nonnen nach Stuttgart. Seitdem erholte sich das Kloster nie wieder recht, es zählte statt 130 Nonnen wie 1448 nur noch 20 und mußte so viel verkaufen und verpfänden, daß 1464 der Ordensgeneral ihm dieß ohne seine ausdrückliche Erlaubniß verbot. Auch die Zucht litt Noth und 1478 reformirte daher Graf Ulrich von Wirtemberg das Kloster. Wegen seiner Verhältnisse zu Eßlingen, welches noch immer dessen Pflege

ansprach, wurde es den 6. Mai 1507 durch Hans Besserer von Ulm mit der Stadt verglichen. Es entsagte seinen Ansprüchen auf den Geirenrain, wogegen die Stadt auf das Waiderecht und verschiedene Dienstbarkeiten im Egelsee und in den Hundswiesen verzichtete. Die gegenseitigen Markungs-Gränzen wurden neu bestimmt und alle im Eßlinger Gebiet gelegenen, Klostergüter von Steuern, Reisen, Untergängen, Schatzung, Rugung und andern Dienstbarkeiten befreit. Die Eßlinger und Mettinger gaben das Recht des Laubrechens und Holzsammelns in den Klosterwäldern auf und durften hier allein dürres, liegendes Holz auflesen. Wenn die Mettinger im Neckar Platten brechen wollten, so sollte es 12 Fuß vom Gestade entfernt geschehen. Dem gedingten Hirten Eßlingens wurde der Viehtrieb bis an den Hofacker des Klosters erlaubt, die Breite des Heerdwegs aber auf 7 Fuß beschränkt. Neue Bedrängnisse brachte dem Kloster das Jahr 1519, denn am 4. April brachen die Eßlinger darinn ein, lagen 3 Tage lang mit 20 Mann da, plünderten und verheerten es, zerschlugen die Grabsteine in der Kirche und im Kreuzgang, rißen die Klostermauer nieder und führten fort, was sie nur vermochten, mehr als 100 geladene Wägen. Später verbrannten sie auch die Mühle des Klosters und dessen Höfe in Scharnhausen, Horw und Ober-Eßlingen, zerstörten den Wehrbau am Neckar, so daß dessen Wasser bis in den Klosterhof drang, nahmen Pfähle aus dessen Weingärten, hieben Holz in dessen Wäldern, fischten in dessen Gewässern und entzogen ihm seine Gefälle. Die Nonnen, welche sich nach Stuttgart geflüchtet hatten, geriethen hiedurch in die äußerste Noth, sie vermochten kaum ihr Kloster wieder nothdürftig aufzubauen und eine neue Haushaltung darinn einzurichten, oft fehlte es ihnen selbst an den nöthigsten Lebensbedürfnissen. Zwar verklagten sie die Eßlinger beim schwäbischen Bunde und beim Könige Ferdinand, allein diese entschuldigten sich, sie hätten nach den Befehlen des Bundes gehandelt und die Nonnen bekamen keine Entschädigung.

Auch das Domkapitel zu Constanz wurde durch den Vergleich vom 6. Februar 1377 für 134½ Pf. H. ins Eßlinger Bürgerrecht aufgenommen und die Stadt ver-

sprach, seinen Hof in Eßlingen, nebst dem Zehnten in Cannstatt und Buch zu schirmen und es für 15 Pf. H. jährlich von Steuer, Zoll, Schatzung und Diensten zu freien. Am 30. Julius 1523 erklärte daher Kaiser Karl V., die, von ihm der Stadt bewilligte, Weggelds Erhöhung, sollte dem Domkapitel an diesem Vertrag keinen Eintrag thun und, da dessenungeachtet die Eßlinger auch von ihm ein höheres Weggeld verlangten, befahl ihnen das Reichskammergericht von dieser Forderung abzustehen (25. August 1529).

Ausserdem besassen noch einige Klöster im Eßlinger Gebiet Güter und Einkünfte: Schon 1261 schenkte Walter von Hausen, Hochschliz genannt, dem Kloster Pfullingen einen Weingarten in Mettingen und 1434 verkaufte dieses Kloster Gülten in Eßlingen und Rüdern. Dem Kloster Steinheim schenkte Judenta, die Wittwe Wolframs des Vogts zu Rems 1275 Güter in Sulzgries und 1328 verkaufte dieses Kloster seinen Hof hier mit 36 Morgen Ackers, das Waiderecht auf dem Hohenberg und etlich Gülten, 1332 aber 1 Morgen Weingarten auf dem Heller. Das Wengen-Kloster zu Ulm besaß 1455 20¼ M. Wiesen, Wald, Garten und Weingarten, nebst einer Hofstatt, worauf die Kelter stand, 4 Häuser und Höfe in Hainbach und kaufte 1466 ein Steinhäuslein beim Wäldenbronnen. Das Kloster Edelstetten erhielt 1276 vom Grafen Ulrich von Wirtemberg einen Weingarten zu Mettingen und protestirte den 10. September 1512 gegen die von der Stadt demselben auferlegte, Steuer.

Anhang.

Urkundliche Belege und Zusätze zur Topographie Eßlingens im Mittelalter.

Eigentliche Stadt.

Thore: Das innere Brücken-Thor, später auch das Finstere Thor genannt, wird in Urkunden erwähnt 1346, 1413, 1442, 1459 (am innern Brücken-Thor an der Stadtmauer als man ushin gat uf die Brücken), 1463, 1479, 1493. Es waren hier viel Kramläden 1413, 1442, 1459; auch auf der Brücke selbst, die 1326 die innere Brücke heißt, hatte man allerlei Waaren feil 1524, und es standen auf ihr auch Häuser (23. Febr. 1412 bekennt Bertha, Hans Happings Wittwe, daß der Rath ihr erlaubte, das Häuslein bei der innern Brücke hinab auf den Wasen zu bauen, nach ihrem Tode aber muß es, wenn der Rath es befiehlt, wieder abgebrochen werden; 1508 Haus auf der Brücke). Mettinger-Thor 1265 (porta qua iturversus Mettingen), 1279 (porta Mettingen), 1326, 1362. Frauen-Thor 1327 (Salmansweiler Hof, gelegen in der Stadt bei Unsrer Frauenthor inwendig der Mauer, dabei der Krautgarten, genannt in den Gosseln), 1370, 1433, 1434 (führt in die untere Beutau). Schellencophs-Thor 1287 (domus ultra portam Sch. Th.), 1357 auch das äußere Sch. Th. Lantelen-Thor 1291 (domus ante portam Laimter-Thor), 1300 (Lantellen-Thor an der Bytun), 1327 (Hofstatt vor dem Lamptalen-Thor), 1335 (Laimtalen-Thor), 1353 ff., 1446 (Haus an dem ussern Lantulin-Thor, gegenüber der Gießhütte), 1494 (porta vulgariter Lanttelenthor nominata), 1525 (Lantelen-Thor), 1541 wird das Zollhäuslein beim L. Th. neben das äußerste Thor hingesetzt. Die Lantelen kommen schon 1303 vor, der Ursprung des Namens aber ist unbekannt; von einer hier gestandenen Kapelle des heiligen Landolinus jedoch, wie Keller (Beschreibung p. 38) vermuthet, kommt er nicht her. Brod-Thor 1290 (domus ante valvam dictam Ober-Ezzelinger Thor), 1300, 1308 (Obereßlinger-Thor), 1358 u. 1361 (Ober-Thor), 1453 (Brod- oder Ober-Thor) 1476, 1493, 1539, 1551 (Brod- oder Wolfs-Thor). Tränk-Thor 1344, 1346 (Bindergasse beim T. Th.), 1383, 1439 (Haus in der Schmidgasse beim T. Th., so 1441, 1457, 1500), 1442 verleiht die Stadt die Schmiede beim T. Th.

Von Neben-Thoren werden erwähnt: Mühlthor an der Kirchgasse, das 1525 Kirchgassenthörlein und 1540 das Thörlein in den Zwinger heißt, später Kanzleithörlein genannt; seit 1525 die beiden St. Agnes-Thörlein, deren eines vom Pfarr-Kirchhof nach dem St. Agnes-Kirchhof, das andere von diesem zur St. Agnes-Brücke führte und auch Unsrer Frauen Thor heißt; Ferringers- und Kreidweiß-Thor, später Bären- und Hag-Thor geheißen, in der Stadtmauer gegen die Burg hin; Augustiner-Thor, das zum Augustiner-Kloster führte; Brückenstaffeln-Thor, das von der innern Brücke herab auf den Kesselwasen führte, und Frauenbrüder- oder Tucher-Thörlein, durch das man auf den Kies gelangt.

Außer den Thorthürmen führt das Register der Geschütze auf den Thürmen und andern Festungswerken von 1542 noch an den Thurm bei der Tucher Haus am Kies, den Schaden-, Jud-Jörgen-, Reihen- und Keiders-Thurm, alle 4 zwischen dem Brod- u. Lantelen-Thor.

Von Straßen und Gassen werden angeführt: Barfüßer- oder Brudergasse 1296, 1437 ff. am Barfüßer Kloster. Binder- oder Küfergasse 1346 ff., 1364 (beim Brudergarten, d. h. dem Garten des Barfüßer-Klosters), 1446 (obere B. G.), 1454 (beim Schillingshof) u. s. w.; die von ihr auf den Kies führende Nebengasse hieß von dem Kronbad, das nebst der Zehntscheuer hier lag (1477, 1489, 1493) das Kronbäders- oder Kron-Gäßlein 1459, 1500; auch wird 1459 als eine Nebengasse derselben noch das Rothamersgäßlein angeführt. Frauengasse 1345, 1368 ff., sie führte vom Spital (1467 der Fr. G. Ecke sieht gegen den Spital, der hier auch eine Kelter hat 1463) zum Frauenthor, an der Frauen-Kirche (1450) und dem Salmansweiler Hof (1368) vorbei und verlängerte sich in die Beutau, in welcher sie 1371 genannt wird. Heugasse 1311 (Högazze), 1315 ff., sie lief vom Markt aus (1350) zum Fürstenfelder Hof (1359). Jägersgasse hinter dem Barfüßer Kloster 1346. Judengasse 1333, 1340 ff., eine der beim großen Brand 1701 untergegangenen Straßen; an der Ecke, wo sie mit der Schmiedgasse zusammen stieß, lag das Kaufhaus (1424, 1444, 1445, 1484) und diesem gegenüber die Judenschule (1424, 1484); eine Nebengasse von ihr war das Schwiggers-Gäßlein am Kaufhaus. Kirchgasse 1304, 1343 ff., 1442 (ein Haus des Klosters Bebenhausen und das St. Erhards Altar Pfründ-Haus), 1498 (Haus in der K. G. hinten an der Stadtmauer). Krämergasse, ebenfalls

beim Brand 1701 zerstört, führte zum innern Brücken-Thor 1463 ff., Kupfergasse 1357, 1366 ff., 1469 (hinterm Barfüßer Kloster). Laienbrüdergäßlein führte auf den Heppächer 1446. Lantelengasse 1459, 1491, 1500. Lomersheimer Gäßlein 1350, 1365 ff., führte zum Markt zwischen der Heu- und Webergasse. Milchgasse, öfters auch alte Milchgasse 1340, 1344 ff., sie führte auf den Kraut- (jetzt Hafen-) Markt (1456), und eine Nebengasse von ihr war die Kornhasengasse. Der Ronerinn Gäßlein am Markt 1459. Das Rotters-Gäßlein führte in die Webergasse 1346. Schmidgasse 1283 (Smidegazze) 1331 ff., 1447 (beim Speirer Zehenthof), darinn kommt der Gasthof zum rothen Löwen, der auch 1463 und 1527 erwähnt wird, 1514 vor; eine Nebengasse davon war das Wägelins Gäßlein 1493. Stinkgasse 1307, 1346 ff., 1459 (Haus in der St. G. unten am Eck, wo die Köche wohnen, die Speisen feil haben, daher also wahrscheinlich der Namen), hinter dem jetzigen Rathhaus (jetzt Rathhausgasse). Strohgasse 1328, 1529). Thurmgasse 1435, 1447, hier lag der Stadt altes Kornhaus 1440, sie führte vom Markt zum Bären-Thor, an der Bürgerstube vorbei. Wagnergasse hinter dem Barfüßer Kloster 1345, 1379. Webergasse 1276 (vicus textorum), 1328 ff., 1351 (das große Haus mit dem Umgang in der W. G.), 1494 (vicus textorum vulgo Webergasse). Der Zanerinn Gäßlein beim Tränk-Thor 1441. Nicht mehr zu bestimmen ist die Lage des Emers- (1343, 1396), Gamers- (1412), Köpfers- (1491, 1493), Mager- (1377), Mühl- (1471), Regel- (1463), Schikers- (1376, 1377, 1381), Janers- (1326, 1354) und Peter-Zieglers-Gäßleins (1463).

Von öffentlichen Plätzen werden angeführt: Der Brückenwasen, jetzt Kesselwasen 1428, 1479. Der Fischmarkt, 1350 der untere Theil des Marktes; erst 1492 wurde dieser Markt zum Kauf- jetzt Fischbronnen verlegt. Die Froschwaide 1327, 1350 ff. Der Heppächer, von einer alten Eßlinger Familie, Heckbach, welche hier ihre Wohnung hatte, benannt, 1361, 1418 ff. Der Ilgen-Platz 1346 (bei St. Gilgen, d. h. Aegidius-Kapelle), 1349 ff., 1358 (beim Gilgenhof). Der Krautmarkt, jetzt Hafenmarkt, 1456, 1460 ff. Der Markt, wo die Fleisch- und Brodlaube und verschiedene Kramläden standen (1285, 1350, 1360, 1364 ff.). Noch wird genannt der Roßbühel 1369, 1388 ff., welcher vom Fischbronnen herauf zum Steuerhaus führte.

Die Burg lag auf dem Schönenberg 1303, 1314 (Weingarten genannt in der Burg auf dem Sch. B. an der Stadtmauer),

1322 (am Sch. B. in der Vorstadt), 1325 (**agri versus Hainbach** ob dem Sch. B. **apud viam publicam**), 1366 (auf dem Sch. B. bei der Leimengrube, zu deren Vergrößerung die Stadt 1402 und 1422 ½ Morgen Ackers kaufte). Der Theil dieses Bergs unterhalb der Burg hieß von einer hier stehenden Kapelle auch der Kapellenberg 1352, 1411 ff., 1446 (der K. B., genannt die Burg).

Merkwürdige Gebäude: Dionysius-Kirche: Altäre: Der Hochaltar im Chor, auch großer A. 1328, Fron A. 1447, 1456, Oberer A. 1526, 1528 genannt, an den untern Leisten seiner beiden Flügel steht die kaum noch leserliche Jahrszahl 1465 (Keller, Beschreibung p. 157), dazu gehörte die Kaplanei der Maria, der heil. drei Könige, des heil. Dionysius, Rusticus und Eleutherius 1400, 1415 ff.; Aegidius A. 1454; Andreas A. 1506; Anna A. 1346; Apollonia u. Ottilia A. 1503; Zwölf Apostel A. 1447, 1498, 1512; Erhard, Sylvester, Philipp u. Jakobs A. 1311, 1351 (Albert Steck beschenkt dessen Pfründe, ebenso 1366 Eberhard Joser), 1370, 1388 (an der Seite gegen den Neckar), 1390 (hinter dem Thurm gegen den Erker), 1421 ff., 1456 (neue Pfründe gestiftet), 1503 ff., das Pfründhaus stand in der Kirchgasse 1442, 1448; Gregor u. Conrads A., gestiftet durch Albert Bongartner 1355; Heilig Geist A. 1447; Leonhards A. 1475, 1494 (seine Pfründe begabt) 1515; Marien A. 1370, 1374 (Messe gestiftet), 1409, 1500; Maria Magdalenen und Stephans A. 1323 gestiftet, 1353 (Pfründe gestiftet), 1379 ff.; Michaels u. Sebastians A. 1418, 1441 ff.; Nicolaus A. 1362 gestiftet, 1365 (Pfründe gestiftet von Reinhard Ungelter), 1389, 1399 ff., Peter u. Pauls A. 1382, 1455 ff. Das St. Johannes Chörlein 1355, 1369, 1428 (Georg Nallingers Vermächtniß an die Pfründe des St. Johannes Altars daselbst, der auch 1355, 1430 ff. vorkommt), 1430 (oben an der Pfarrkirche), 1466 (St. Johannes Kapelle). Sachsen Kapelle, s. Kellers Beschreibung p. 56.

Die Frauen-Kirche (**Capella S. Mariae**, Liebfrauenkapelle, — Kapellkirche, — Kirche). Ein Organist bei ihr wird 1499 genannt. Altäre: Aller Seelen A. 1443 gestiftet, 1453, 1463, 1491 ist Ludwig Vergenhans, Propst zu Stuttgart, Kaplan hier. Annen A. 1335 gestiftet, 1341 (Wezel, Kaplan der Frauenkirche und Pfleger der Ampel und des Lichtes vor St. Annen A.), 1346, 1350 (Stiftung einer neuen Pfründe), 1448 ff.; Antons A. 1455; Zwölf Apostel A. 1350 gestiftet, 1474 (ewiges Licht gestiftet), 1480, 1501. Dreieinigkeits-, Marien-, St. Dionysius- u. St. Barbara A. im neuen Bau der Frauenkirche 1409 gestiftet, 1415, 1440; Konrads

und Felix A. 1408, 1458, 1510; Vier Gekrönten Märtyrer A. (die vier gekrönten M. sind die heil. Severus, Severianus, Karpophorus u. Victorinus), 1489 gestiftet, 1492 (ewiges Licht gestiftet), 1514. Georgs- und Margarethen A. 1366, 1367, 1418 ff. Heilig Kreuz A. 1461; Johannes des Evangelisten A. 1528; Leonhards A. 1425 gestiftet, 1426, 1470, 1521; Marien A. oben an im Chor, auch oberster und oberer A. im Chor 1352, 1363 ff.; Martins A. 1382, 1408, 1462; Nikolaus A. 1415 gestiftet, 1505; Sebastians A. 1526; Thomas- und Ottilien A. 1363 gestiftet, 1390, 1313 ff., 1431 (im Chor), 1436; Ulrichs A. 1525; Wolfgangs A. 1527, 1530.

Kapellen: St. Aegidius K. (S. Veits-, Aegidius- und Erhards-K.) 1290, 1303, 1311, 1321 (St. Aegidien-Kirchhof) 1345 ff., darinn St. Gilgenaltar 1464. St. Agnes-K. 1307, 1316, 1361 (beim Neckar unter der Pfarrkirche und dem Pfarrkirchhof) 1438 (beim Neckar unter dem Kirchhof der Pfarrkirche), 1466 außerhalb der Stadt Ringmauer, daneben St. Agnes Pfründhaus). Altäre: im Chörlein visitationis B. V. Mariae 1461, 1474, 1510. Oberer A. 1489, 1532, Barbara und Dorothea-A. 1467, Fabian und Sebastian-A. 1526, Lorenz-A. 1456, 1508. Allerheiligen-K. 1326 (Capella omnium sanctorum in cimiterio ecclesia parrochialis), 1495; ihr Pfründhaus lag in der Webergasse. Nikolaus-K. 1430, 1456 (St. Jakobs Kaplanei in der N. K. auf der innern Brücke) 1511. Klöster: Prediger- oder Dominikaner-Kl. Kirche: Altäre, großer A., Marien A., Katharinen A., Dominikus A., heil. Kreuz A., Johannes A., alle 1268 geweiht, St. Peters A. und St. Georgs A. 1317. Den 17. Juni 1328 verspricht Guta v. Ehingen den Bronnen im Keller des, von ihr erkauften Hauses, zwischen der Marienkapelle und Stadtmauer, und die Wasserleitung, welche die Mönche von da in „ihr Haus und Kreuzgang“ gemacht hatten nicht zu beschädigen. Den 10. November 1482 bezeugt das Kloster, der Rath habe ihm gestattet, den Bronnen, welcher bisher an der offenen Straße, außerhalb des Klosters, gegen das Mettinger Thor hin entsprang, wo jetzt ein andrer fließt, ins Kloster zu leiten und verspricht ihn zurückzugeben, wenn die Stadt ihn brauche. 1456 kommt des Klosters Kirchhofmauer auf der Seite gegen das Mettinger Thor hin vor, welche nach der Reformation zu Erweiterung der Straße abgebrochen wurde. Barfüßer- oder Franziskaner Kl. In der Kirche fand Crusius (III, p. 391) noch auf einem runden, an einer Säule aufgehängten Schild, die Grabschrift des 1449 in dem Treffen beim Muzenries gefallenen Städte-Hauptmanns Hieronymus

Bopfinger und sein wie des eben damals erschlagenen Hans Kron von Schaffhausen-Grabmal. Ungeltersche Grabmäler sind mehrere da. An der Wand erblickt man die gemalten Wappen von 27 Grafen und Adels-Geschlechtern, welche wahrscheinlich bei einem Turnier hin kamen. Im Kreuzgang war zu lesen die Grabschrift des Pfalzgrafen Heinrich v. Tübingen (gest. 2. März 1275, S. Zellers Merkwürdigkeiten von Tübingen p. 33). Mit seinen Nachbarn schloß das Kloster mehrere Verträge, 1358 wegen Legung einer Rinne im Brüdergäßchen, 1434 daß es seine Mauer bauen dürfe, so hoch es wolle u. s. w. Augustiner Kl. Kirche, Altäre: Vorderer A., wo 1341 ein ewiges Licht gestiftet wird, Annen A. 1507; 1429 wird in der Kirche eine „Wandelkerze" mit 3 Pf. Wachs und 1 Sch. aus Weingärten gestiftet. Den 12. September 1342 auf des Klosters Klage über den Schaden, welchen die Weingärten Kaisersheims ihm thun, spricht das Gericht zu Eßlingen: Kaisersheim soll die Mauer wie zuvor machen lassen, das Wasser an den Weingärten aber gehen wie früher; 25. November 1499 vergleichen sich beide Klöster, Kaisersheim soll in seinem Weingarten eine Furche machen lassen, 3 Fuß breit und ebenso tief, damit das Wasser ohne Schaden des Augustiner Kl. abfließe. Beginnenhaus den 17. Januar 1300 kaufen Irmengard und Adelheid Schwestern und Salome ihre Base, genannt v. Gmünd, Beginnen ½ Haus dem Barfüßer Kloster gegenüber für 15 Pf. H.; 1454 kommen die Laienbrüder und Laienschwestern in ihren beiden Häusern vor. Ein Gäßchen dabei heißt 1446 Laienbrüdergäßchen.

Klosterhöfe: Bebenhäuser Kl. H. 1395 aula aestivalis Curiae Monasterii Beb. in vico Webergasse, den 10. Novemb. 1424 vergleicht sich das Kl. mit den Nachbarn seines Hofs wegen der Reinigung des Winkels dahinter. Kaisersheimer Kl. H.: die Trutweins (oder Bregels 1362) Kapelle 1344, 1484, von Trutwein 1303 gestiftet und begabt mit 1 Haus, einer Gülte von 84 Broden aus der Brodlaube und dem Backhaus und 6½ M. Weingarten; 1313 verlieben 2 Erzbischöfe und 9 Bischöfe allen, welche die von Meister Trutwein auf seiner Hofstatt erbaute Marien-Kapelle an bestimmten Festen besuchen zu ihrem Bau, ihrer Ausschmückung oder anderem Nothwendigen beisteuern oder ihr etwas vermachen 40tägigen Ablaß (Lang Regesta V. 269).

Spital Altäre in der Kirche: Heilig Geist und Dreikönigs—A. gestiftet 1408, St. Katharinen und Elisabeths—A. 1449.

Weltliche Gebäude: Rathhaus 1477 kommt vor ein Haus in der Judengasse stoßt an die Judenschule und steht gegen das Rath-

haus, mit der nämlichen Bezeichnung ein gegen das Kaufhaus sehendes Haus 1484, dieses wird angeführt als gelegen in der Schmidgasse 1484, an der Stadtmauer gegenüber dem Eck der Judengasse 1424 und 1517, im Gäßchen an der Stadtmauer 1463; den 17. Januar 1439 Zeugniß des Raths für Meister Stoffel Uhrenmacher von Pforzheim, daß er eine Uhr und Schlagglocke ins Rathhaus machte. Steuerhaus 1285 Curia dicta Brodloubin sita in foro, 1341, 1349, 1361 und 1365 alte und neue Fleischlaube, 1371 äussere Fleischlaube, 1390 Mezilaube, die neuen Fleischbänke werden 1300 und von da an die Fleischbänke, von 1303 an die Brodbänke häufig angeführt, 1380 eine Schmeerbank unter den Brodbänken und eine am Bach; 1350, 1360 und 1388 der Kram genannt Heller unter den Fleischbänken, 1364 und 1369 Eberhard Bürgermeisters Kram, 1384 Kräme hinter Fleischlaube. Bürgerhaus auf dem Markt darunter das Kornhaus in der Thurmgasse kommt schon 1440 vor. Zunfthäuser Baderz. in der Lantelengasse 1459, 1491, Gerberz. am Markt 1404 von der Zunft gekauft, 1427, Kärcherz. in der Heugasse 1519, am Krautmarkt 1642 (eine Trinkstube der Kärcher auf dem Heppächer kommt 1448 vor), Knappenz. am Kies 1542, später auf dem Ilgenplatz, Krämerz. in der alten Milchgasse 1441, 1481, Küferz. in der Bindergasse, Kürschnerz. auf dem Heppächer 1448, 1463, Schmidz. in der Schmidgasse gegenüber dem rothen Löwen 1514, 1523, hinter dem goldnen Adler 1582, Schneiderz. im Zieglersgäßlein 1463, Schuhmacherz. 1341, Weingärtnerz. neben dem Bebenhäuser Klosterhof in der Heugasse 1424, 1450, Weinschenkenz. in der alten Milchgasse 1451, am Krautmarkt 1456, 1493. Eckher sagt die Zunfthäuser seien um 1360 gebaut worden, gibt aber nicht an aus welcher Quelle er diese Nachricht habe. Raubthürme (Wohnungen der Geschlechter) Thurm der Bürgermeister am Beutenbach 1379 und 1420 vom Spital erkauft und abgebrochen; Haus der Hasenzagel im Lomersheim Gäßchen am Markt 1350; Steinhaus der Holdermann beim Fürstenfelder Hof 1393: Thurm der Holzhauser dem Klösterlein gegenüber 1314 und 1322 vom Kloster Kaisersheim gekauft und abgebrochen; Thurm der Lutram an der Stadtmauer 1425, 1440, 1447, abgebrochen und neuaufgebaut 1459; Haus der Kilse am Markt 1354; Thurm der Kurz am Markt in der Webergasse 1328, Haus derselben auf der Froschwaide 1350; Pferrich genannt der Schühlinhof 1321; Thurm der Truchlieb auf dem Markt; Thurm der von Ulm in der Lantelengasse; Haus und Hof der Wend oben an in der Kirchgasse neben der Mühlgasse 1379, später Eigenthum des Klosters Bebenhau-

sen, nachher Kanzlei. Hock führt noch an ein Steinhaus am Kraut- (Hafen-) Markt und eins bei der Frauenkirche.

Bronnen: Markt Br. 1360 neugebaut, Unserer Frauen Radbronnen bei der Frauenkirche 1466, Radbronnen in der Milchgasse 1344, Osers Br. 1328 (in loco uf dem Graben intra Muros Esslingenses), Radler Br. auf dem Heppächer 1418, 1432 ff., Eich Br. in der Bindergasse 1434, 1444, 1459, Merzkern Br. in der Schmidgasse 1459, Heckbächer Br. auf dem Heppächer 1346, Kauf Br. (später Fischbr.) in der Krämergasse 1459, 1463 ff., Salzbr. 1307, 1433, Rappenbr. in der Webergasse 1418, 1459 ff.

Mettinger Vorstadt, 1411 Suburbium Esslingense ante portam Mettinger Thor, der untere Theil hieß im Weiher (Wiger, Wyer), wo 1452 und 1491 schon Weingärten vorkommen; 1346 der äußere Berfrit, 1350 das äußere Mettinger Thor, 1525 ff., das Neckarhaldenthörlein, 1297 fons dictus Miselbronne und 1303 ff., 1350 Kysachbronnen, 1491 und 1501 Lohwasen ob der Spitalmühle.

Beutau-Vorstadt. Biten 1279, Bytun 1313 ff.; Neues Thor in der obern Beutau da man nach Hainbach geht 1313, Oberbeutau-Adler- Greulichs-Thurm, Thürme gegen den Heller und im Schwaderloch 1542. Gassen: Obere G. 1350, 1358, 1408 (das äußerste Thor hier 1360, oberes Thor 1389, 1545, oberstes Thor 1402, 1446; der Bürger Berfrit oder der Berfrit der ober dem Schutz steht 1350, Staffeln in die obere und mittlere Beutau 1376, 1402, 1441, 1442, Tanzstatt darüber das Rinlin geht 1350; Gäßlein in der obern B. 1346; Mittlere G. 1435, 1441 ff. (mittleres Thor 1410, 1481, 1545, Gäßlein so herab auf den Steg in die untere B. geht 1459); Untere G. 1350, 1425, 1433 ff., (unteres Thor 1431, 1469, 1545, Nebengasse hier die Hirschgasse 1346, 1433 der Stadt Almand genannt der Steingraben, 1450, 1469 und 1493 unsrer Frauen steiniger Steg, 1466 Bronnen an der Brücke, 1468, 1493 Mühlgarten, Gosselen (von Gosse, Kanal) 1327 jetzt Geisseln.

Ober-Thorvorstadt: praeurbium Obern-Esslingen 1323, 1330, 1347, 1389, suburbium superioris portae 1494; neue Mauer am Grabbronnen 1350, neuer Thurm beim Judenkirchhof (der schon 1343 und 1346 außerhalb der Vorstadt erwähnt wird) 1350, äußere Wehre vor dem obern Thor 1476, 1493, Oberes Thor 1346, 1372, 1545, äußerstes Ober-Eßlinger Thor 1350, 1369, 1382, Schüttin (eine aufgeschüttete, wallartige Erhöhung) vor dem obern Thor 1529, Grabbronnen- (Grapponen- Grappeles-) Thor 1493, 1525 ff., Spinlers Thor 1349, 1350 ff. (der Graben davor gegen die Ebershalde

hin 1350, ein Konrad Spinler kommt 1359, eine Mechtild Sp. 1361 vor, das Thor wird 1525 nicht mehr angeführt), Schlagthor 1411 (davor die Renngasse, 1525 auch nicht mehr angeführt), Tainbach (Tambach) Thor 1441 (am Graben beim grünen Weg) 1447 (gegenüber dem Vogelsang oberhalb der obern Mühle) 1463, 1470, seit 1525 Theinthor, benannt von dem daran vorbeifließenden Tainbach von dem die dortige Flurgegend im Tambach, Tennebach, Dennenbach heißt, Mühlthor und Mühlthörlein im Zwingelhof 1525 ff., Badthörlein 1545 ff., Stumpenthor 1525 ff.; Thürme werden 1545 genannt: Stumpen-, Mühl-, Thein- (Thenne)-, Ziegel-, Pulver-, Fenlins-, Eck-, Bayers-, Hetzen-, Remser-, Peter Hessen- Bschysers-Thurm und der Darriß (Tharris) wahrscheinlich von einer Art Geschütz, den Tarras-Büchsen, benannt. Auf dem Kies 1300, 1428, 1443, 1463 ff. (dabei der Tucher Anwinde) 1300, 1479, das Carmeliterkloster 1350, 1428, 1441; der Gießübel 1300, 1381, 1415, 1436 (vor dem obern Thor), später wenigstens lag er über der obern Mühle. Gassen: Behaims Gäßlein 1368, 1370, Büchelers Gäßlein 1459, Hans Fasolts Gäßlein 1441, Frauenbrüder Gäßlein 1463, 1483, 1499 (Frauenhaus darinn) hinter dem Carmeliterkloster, Gäßlein das zu des Spitals Scheuer führt 1463, Goller Gäßlein 1463, Hurrenbühels Gäßlein 4346, 1379 ff. (Conz Hurrenbühel kommt 1300 vor), Kanzlers Gäßlein beim St. Clarakloster 1459, Landstraße mitten durch die Vorstadt gehend mit dem Vezers Gäßlein 1446, 1486, obere Gasse 1445, 1448 (mit einem Bronnen), Schnaitters Gäßlein 1441, 1463 ff., Tübingers Gäßlein 1350 (Heinrich Tüwinger kommt 1330 vor), Uebellins Gäßlein, des Wadlers und der Wadlerin Gäßlein 1411, 1441, noch kommen vor die Gegend auf dem Graben 1359, 1493, 1500 (vorm Brodthor) später Entengraben genannt, bei dem Grabbronnen 1360, 1365 ff. auf dem Kreben hinterm St. Clarakloster 1376, 1491 und vor dem obern Thor 1463. Mühlbronnen (Mulbronn, Mulbronnen) hier lagen die obere Schleifmühle bei der Stadtmühle 1422, das Badstubengäßlein 1463, das Baderthörlein 1469, die Mühlgasse 1407, 1463 ff. St. Clarakloster: **Monasterium S. Clarae extra muros civitatis Ezzelingen 1304**, nach dem Brand 1350 gibt der Dekan zu Eßlingen ihm einen Sammelbrief, 1359 erwirbt es Gartenplätze zur Erweiterung der Gebäude und führt eine Mauer auf, 1379 Klostermühle, 1347 St. Marien Magdalenen Altar in der Kl. Kirche. Carmeliterkloster: Crusius hat zwei Inschriften, die er im Kloster fand, aufbewahrt, die eine **(P. III, 162, cap. 22)** bezieht sich auf die Stiftung, die andere

(P. III, 167, cap. 11) auf den Brand desselben; 1500 kommt der Klosterkirchhof vor.

Bliensau-Vorstadt: Bliensowe 1271, 1279, 1292 (praeurbium Bl.), 1297 ff., St. Blasius-Hof 1331, 1346, 1450; Thore: Heiligkreuzthor 1346, 1493, 1516 (am Anfang der äußern Brücke 1346 auch Heilig-Kreuzbrücke 1459 genannt), Vogelsangthor 1403, 1463 ff., Schelzthor 1346, 1391 (Schelchsth.) 1414 ff., Brücken oder Roßthörlein, das vom Roßmarkt zum Neckar führte 1350, Bliensau-Mühlthor und kleines Mühlthor 1297 erbaut, Steg- und Tränk-Thörlein, die zum Neckarkanal und Wasserthörlein das zum Neckar selbst führte. Thürme: Eckthurm (turris angularis) bei der Bliensaumühle 1297, Holdermanns-, Mühl-, Nonnenthurm 1542, der Weyhenfettich (Fättich, Pfättich eine Befestigung, (Schmid a. a. O. p. 59, der geweihte genannt, weil er beim Sirnauer Kloster lag) 1542, die Bastei vor dem Vogelsangthor 1542; der Roßmarkt 1333, 1341 ff. (dabei die Schüttin 1411). Gassen: Blasius-Hofg. unten am Roßmarkt 1459, Böschen-Gäßlein 1341, Brodg. 1411, 1439 ff., Claus (Cloß) G. 1333, 1341, 1343 (Heinrich und Konrad Cloß wohnen darin) 1411 (Bronnen darin) 1463 (bei der Brodgasse), Dalfinger-Gäßlein 1471, Demlers-Gäßl. 1422 u. Dengers Gäßl. am Roßmarkt und Fesers-Gäßlein 1346, Fisch- oder Fischer-G. 1430, 1463 ff., Geylers (Gylers) G. 1425, 1481 ff. (Konrad Geyler kommt 1300 vor), Geyren (Gyren) Gäßlein 1523, 1528, Greiffen-Gäßlein 1549, Gäßlein das zur St. Jakobskirche auf geht, mit der Hofstatt, wo jetzt eine Kelter steht 1459, hintere G. 1350 (beim Bronnen) 1363, Kirch G. beim Sirnauer Kloster 1294, Kloster G. 1346, 1356 ff., Krutlins Gäßlein 1476, Leder G. 1346, 1350 (ein Bronnen) 1352 ff. Löcherschen Gäßlein bei der Klostergasse 1411, Mezgergasse 1346, 1403 ff. untere und obere M. G. 1493, Mezgerbach 1478), Mylergäßlein 1425, Nydungs-Gäßlein beim äußern Bronnen 1381, der Oflaterin Gäßlein 1383, der Peterin Gäßlein bei der Ledergasse 1463, 1493, Schloßbergs-Gäßlein 1463, 1487 (mit dem Grieben-Gäßlein) 1493 ff., Schöningers Gäßlein 1343, 1350, Sirnauer-Gäßlein 1363, Tüwingers Gäßlein am Roßmarkt, der Wendlingerin Gäßlein 1381. St. Jakobs-Kapelle 1323, 1331. Altäre: St. Blasius A. 1413, 1423 ff.; Oberer A. 1518, 1523. Cyrillus-Kapelle auf der Hauptstatt vor dem Brückenthor 1509, Heilig-Kreuzkapelle am äußern Brückenthor 1349, 1351 ff. Sirnauer Kloster: 1378 verkauft ihm die Stadt einen ewigen Wasserfluß im Neckar oberhalb der Bürgermühle, daß es ihn fassen und durch die Häuser und das gemeine Gemark

der Stadt und über den Stadtgraben ins Kloster leiten dürfe, 1417 und 1464 vergleicht es sich wegen des Traufs in seinem Hof mit 2 Nachbarn, 1514 erlaubt es einem andern den Bau einer Scheune an den Klostergartenmauern.

Kapellen ausser der Stadt: Unsers Herrn Erbärmds (Misericordias) Kapelle, Altäre: Apollonia und Ottilia A. 1456 gestiftet, St. Felix und Adauctus A. 1497, 1490, oberer A. 1440, 1448, unterer A. 1443, Erbärmd Kapelle in der Ebershalde Drei Königs Altar 1479, 1508; Liebfrauen-Kapellkirche, die Einweihung eines Altars erlaubt der Bischof von Constanz den 25. August 1432; Kapelle zu den Siebenschläfern (oder zum Elendbild), 15. Mai 1515 bittet Eßlingen den Bischof von Constanz diese Kapelle, in der für jeden Freitag eine Messe gestiftet sei, weihen zu lassen. Keller Beschreibung p. 69 führt noch die St. Bernhards Kapelle an, dieß war nichts anders als die Kapelle des Fürstenfelder Hofs, der auch St. Bernhards Hof heißt. Kaiser Karl V. verlieh 1521 dem Konrad Thumb von Neuburg die Jagd von Stetten aus, den Bach entlang, der in die Rems fließt, bis Beutelsbach hinab, dann bis Ober-Eßlingen, von da zur Kapelle, welche oberhalb Ulbach steht und weiter zur Liebfrauen Kapelle bei Fellbach und zur Rems.

Mettingen.

Mettingen juxta Esslingen 1261, die Truchsessen von Urach verleihen Güter hier 1300, die von Rechberg verkaufen einen Weingarten 1337, das Kloster Weil hat eine Kelter 1493. Grundmauern von Gebäuden die man eine starke Ackerlänge von jetzigem M. ausgrub, beweisen daß der Ort ehemals größer war (S. Kellers Geschichte p. 129 Note 142). Gassen werden erwähnt des Dielen G. 1514, des Sybolz G. und des Zinken G. 1459. Liebfrauen Kirche, 1454 heißt sie Marien und dem heiligen Laurentius geweiht, 1458 aber kommen als ihre Schutzpatrone vor neben diesen beiden auch noch die Heiligen Leonhard und Barbarus. Am Kirchthurm steht die Jahreszahl 1443. Den 13. Mai 1476 verkaufen die Pfleger des Baus der Kirche 2 fl. Gülten für 40 fl. damit der Bau desto schneller von Statten gehe. Altäre: Fron A. 1503, A. der 4 Gekrönten 1514 Bernhards A. 1503.

Nüdern.

Die Kirche war geweiht dem heiligen Bernhard, Michael, Petrus, Paulus, Antonius und Veit, besonders aber der heil. Dreifaltigkeit und der Jungfrau Maria 1450. Ihre Nutzungen zur Pflästerung des Weges einzuziehen gestattete der Rath den 16. Januar 1532 dem Orte. Ein „gewölbter Bronnen wird 1493 genannt, ein Tanzplatz 1463 und 1493, Gassen: Hert G. 1501, 1438, Linden G. 1434, Ulbacher G. 1438, 1441, 1467, Vieh G. 1491, 1483.

Sulzgries.

Gerold von Stein hat Güter hier von Wirtemberg zu Lehen, 1354 bittet Johann von Plochingen den Grafen Ulrich v. Helfenstein Güter in S. an Eßlinger Bürger verkaufen zu dürfen. Der Namen von Sulz, Salzteich, und Gries grober Sand, Steingerölle. Die Sulzgrieser Mark kommt 1328 vor. In der Kapelle wurde 1506 eine Jahreszeit gestiftet, 1354 wird das Heiligen Gut bei derselben angeführt. Zur Ausbesserung des Wegs vergönnt der Rath den Pflegern in S. 3 Pf. H. 5 Sch. zu verwenden den 22. Februar 1532. Gassen: Sulzgrieser Weg 1468, neuer Weg 1473.

Krummenacher.

Zu Kr. unter der Steingrube 1412, an der Stadt Almand 1491, locus dictus Kr. in districtu Esslingensi 1491, die Mariengasse 1493, der Viehweg 1441, 1463, der Waiblinger Weg, im Ronen 1463.

Säerach und Steinigenhart.

Seherach 1257, 1324, Säherach 1349, Unter-Seherach 1494; die Kürn trugen Güter hier zu Lehen vonden Grafen von Hohenberg, hierauf von Oestreich, die 1489 Eberhard Kürn geeignet werden. Eine Kelter kommt 1441 vor, 1463 ein Baumgarten, wo sie vor Zeiten stand, mit einem Bronnen, und die Kelterwiese, der Weingarten genannt Herlingswasen und der Raggelgöws Weingarten 1361, eine Steingrube 1441, die Landstraße 1467; Steinigenhart von steinig und Hard hohes, waldbewachsenes Land. Hier kommen vor die Steingrube 1350, das Haus genannt Ziegelberg 1432, der Altenberg und der Hertweg 1441, Weingärten am Brückenschlegel 1450, 1457, 1493, der Hasenbühl 1463.

Hainbach.

Adelheid, Wittwe Gebenos genannt Gollo, schenkt dem Kloster Sirnau einen Weingarten in H. 1251. Mit den vom Markgrafen von Burgau den 20. März 1280 erkauften Gütern wird den 6. Oktober 1333 Heinrich Steinbiß von Kaiser Ludwig belehnt und 1343 Eßlingen von ebendemselben. Die Stadt freit 1303 die Güter Cosmans Sohns Heinrich des Graven selig (der 1279 als Bürger in Eßlingen vorkommt) von Steuern und Diensten und 1307 wird des Cosmans Gut an der Staige genannt. St. Bernhard 1429, (am Karchweg), 1434 (an der Staig) 1440 und 1455 (am gemeinen Weg) 1481 (bei dem Hohen-Kreuz); St. Bernhards Kapelle 1388, 1428 ff. 1491 (ausserhalb des Hainbachs). Ober-Hainbach 1270, als Oberthal 1345 ff, Nieder-Hainbach oder Kurzen H. 1350, als Unterthal 1460, Wäldenbronn 1342, 1356, 1433 (Kelter), 1439 ff. Wifslingshausen 1346 (Wülfelingshausen), 1356 ff. 1545 (zu Wilfslingshausen im Hainbach); Liebersbronn 1550 zu L. im Hainbach, Lieberspronnen 1369, Luibelsbronnen 1412, Lubersbronn 1441 (die Mönchsgasse), Liubers- und Luwblersbronn 1489 u. s. w., die Familie Lübler kommt zu Eßlingen seit 1300 vor. Burg in Hainbach: 1360 besaßen hier das Prediger Kloster-Sirnau und Bebenhausen Gülten, den 11. Februar 1374 aber tauscht Truchlieb Kürn 3 Pf. H. Gülten aus der Kürnenburg im Hainbach von Sirnau für 7 Pf. H. 6 Sch. anderer Gülten ein; 1480 heißt die Burg Kreidweißburg, 1483 und 1490 aber schon wieder Kürnenburg. Es kommen hier vor die Brücke über den Hainbach 1354, 1439, die Mühle bei der Burg in Hainbach 1339, 1346, die Mühlwiese ob der Burg 1441, der Mühlgraben 1459, die Liebfrauen Kapelle 1388, die Staig bei der Burg 1473. Bronnen ausser dem Wäldenbronnen, der Konradsbronnen 1441, 1479, der Ritterbronnen, von einem Stein, worauf ein Ritterbild ausgehauen war, so genannt, unter St. Bernhard 1351, 1442 ff, der Nonnun oder Ninnenbronnen in den Klüppellern 1424, 1459. Das Ziegelhaus in H. erhält das St. Clara Kloster 1354 und verleiht es 1439; ferner kommen vor: die Hertgasse 1459, der Kelterweg 1414, die Kelterstaig 1482, die Kelterstatt 1457, des Lutrams 1350 und des Lauffers Kelter 1488, der große und kleine See 1356, der Zimmerbach, der bei Heusteig in den Neckar fällt, 1340, 1346, 1369.

Sirnau und Kersch.

Villula 1241 und parochia Sirmenowe 1249, S. das Dorf 1367, 1484 stand nur noch ein Haus hier (in parochia Obersirnau una solum domus cum paucis hominibus ibi degentibus existit). Es kommen vor: 1272 und 1297 Wiesen genannt das Gehaie mit der Hagenwiese, 1297 Wiesen zu dem Gereut und Sigewartsacker am Neckar, 1300 Aecker auf dem Grund und auf der Hochstraße, 1335 Brühl, 1383 Mühlwiese, 1433 der Rinderweg, 1496 die Stockhalde; 1328 verkauft Konrad von Luitenbach den Wald, Kersenreisach genannt, ans Kloster Adelberg. Zu Kersch werden erwähnt 1262 Langenacker ob Krumbesland, 1268 Kerschhalde, 1269 Kersefurt, 1382 der Weiler zu Kerse, wo Eßlingen Gülten an Geld und Hühner aus 3 Hofstätten, aus Aeckern ob der Burg, an der Blossenhalde, ob der Langenwiese, an der Urstatt, im Betten, im Kelnacker und am Mühlgraben verkauft, 1376 Wiese genannt Entennest, 1381 ff. Hofstätten, 1424 Acker an die Landstraße stoßend, die nach Köngen führt; der Burgstall Kerschburg wird 1309, 1398, 1409 u. s. w. erwähnt.

Namen der Halden und Flurgegenden.

Ainöt, 1257 schenkt Graf Ulrich v. Wirtemberg dem Marquard im Kirchhof seine Mühle bei Ainote, ein Lehen von ihm und dieser sie dem Kloster Sirnau, dem König Rudolph den 25. Januar 1283 den Besitz der Mühle, gewöhnlich in der Einöde genannt, mit dem Fischwasser dabei bestätigt und der Stadt Eßlingen 30. August 1284 befiehlt es in dem Besitz der Mühle am Neckarufer, gewöhnlich Ainoth genannt, zu schützen. Ferner kommen vor 1330 im Einögg, 1361 und 1362 Weingärten in der Einöde, 1428 Güter in Ainöt bei Hedelfingen, 1498 clivus Ainoed in districtu Hedelfingen, 1500 Ainoug, 1526 Ainögk. Eine andre gleichname Gegend s. bei Eisberg. Im Anhusern 1476, im Beckelshart vorm Beutauthor 1463, Berkheimer Häldlin 1441, Straße 1334, Steige 1411. Beutau (Byten-) steig 1459, Bildäcker vorm Bliesauthor 1383 ff., am Blick zunächst der langen Furche 1457; Bliensshalde 1314 ff., hier kommen vor: Wald Reinhardsruti genannt 1334 und 1344, die Steingrube ob dem Weg zwischen dem Holz und dem Nellinger Weg 1366, 1441 und 1443 (zwischen 2 Wasserfällen), Flachsäcker 1397, Hohenklinge 1401, Spitalsteige 1402 ff., obere Steige 1421, Leimen-

grube am Scharnhauser Weg 1431, Wald Muzenreis 1456, der hohe Markstein 1471; am Blücklin auf der Neckarhalde 1325 ff. 1481 (bei der Stadtmauer), 1493 (am Heller), auf der Braitin 1488, Braitmuß 1551, Brühlwiesen 1440 ff., Ebershalde 1303 (mons qui vulgo dicitur E.) 1316 ff. 1364 (Leimengrube) 1374 (obere E.), 1423 (Rübgärten u. s. w.; Eisberg, früher auch Musberg (so 1441 wo Weingärten und die Almand am M. B. unter dem Berkheimer Weg vorkommen) und Ainöt genannt (1366 Weingärten am M. B. bei der Ainöde zu Berkheim, den 16. Juli 1433 verleiht das Kloster Sirnau an Eßlingen zu ewigem Erblehen den Berg genannt A. oder M. B. am Neckar, der anfangt am Hälblinsweingarten und geht bis zum Spitalwald, Rohr genannt, für 15 Sch. jährlich); im Entennest vor dem obern Thor 1463 ff., im Fischern 1423 ff., Gänswasen vor dem Heiligkreuzthor 1441 ff., Galgenwiesen 1451 ff., im Gehai (Gehaige) 1298 ff. wird erwähnt am Neckar 1343, im Entennest 1390, am Hainbach 1522, Gehai, Kai heißt dürr, ausgetrocknet. S. Schmid a. a. O. p. 254; auf dem Geirenrain vor der äußern Brücke 1411 ff., Grüner Weg, der auf die Renngasse zu geht, vorm obern Thor 1350 ff., Haberklinge 1470, 1500 (zu Hainbach), im Habblinger Bronn, Weingärten 1303, Häuserhalde in der Blienshalde 1402 ff., im Halberg 1459, im Heckengäßlein bei Weil 1538, an der Heide 1480 ff., Helblinsperg 1330 ff. 1435 (am neuen Weg), im Heller (Haller, Häller) 1325 ff., 1441 (vor dem Beutauthor), 1470 (auf dem Hohenberg und hinter unsrer Frauen Thurn), Halmensperg (Helmlinsberg) 1378 ff., im Henkel 1512, Henkelbronnen 1494, im Henkelrain 1413, Herweg bei Mettingen 1300, 1336 ff., im Herzog 1460 ff. (s. Neckarhalde), Hirschhalde 1473, auf dem Hirschland 1455 (im Ober-Eßlinger Zehnten), 1463 (am Weg, wo man zur Kürnenburg geht) 1481 ff.; hinterm Holz auf der Neckarhalde 1292 ff., hier die Weingärten genannt Waldmann (1345) und Kaiser (1363); der Hohenberg gegen Sulzgries zu 1326 ff., 1344 (ob des Remsers Haus), 1434 (vorm Beutauthor), 1441 (jenseits der Staffeln ff.; im Howweg bei Berkheim 1493, im Indelwag 1502; an der Kiesmauer 1350 ff., den 10. März 1528 erschienen die Bewohner der Ober-Vorstadt vor dem Rath und baten sie den Wasen bei der K. M. anbauen zu lassen, das wurde ihnen erlaubt, jedoch behielt sich der Rath vor ihn jeder Zeit wieder zur Hand zu nehmen und nach seinem Gefallen darauf Holz zu hauen; im Klingholz 1493; im Klöffern vor dem obern Thor und

gegen die Ebershalde hin, mit dem Ulrichsbronnen 1383, 1419 ff.; im Kluppern (Klupellern) 1255, 1416 (im Hainbach); im Krettenbach bei Obertürkheim am Oelenberg 1463 ff.; Kreuzäcker vorm Heiligkreuzthor an der untern Steig, unter der Bliensbalde, dabei die Kreuzgärten und der Wasen, wo man die Mühlsteine hinlegt und der untere Wasen in dem Wiger 1346 ff., 1516; im Mühlfeld im Hainbach 1520, Weingarten am Frauenberg hier 1441 und 1445, Mühlhalde 1488 ff., in der Münchellin 1476, die Neckarhalde 1251 (mons dictus Necchershalde) ff. 1314, (vinea apud Hohenegge in monte Neggerhalde) ff., obere N. 1325, mittlere N. 1382; Nibelgasse vorm obern Thor bei der Renngasse und und unter der Ebershalde, auch Gnibelgasse 1344 ff. und Gnibelgärten 1345; Oelenberg 1349 ff., Pfisterhalde 1485, 1497, im Phullin, Weingärten, 1410, Rapolzäcker, Weingärten, 1465, Raunswiese 1476, im Redern, Weingärten, 1418, Renngasse vorm obern Thor 1350 ff., im Rewtin 1493, im Roßenloch, Weingärten, 1463, im Rothen Geren im Waldhäuser 1465 ff., im Rübgarten unter der Ebershalde am gemeinen Weg 1321 ff., 1463 (in den Siechenäckern), im Schaien bei Mettingen 1490 ff., in Scheiben Aeckern (Schybel A.) vor der äußern Brücke am heil. Kreuz 1440 ff., der Schelzwasen hat seinen Namen von dem hier 1373 gelegenen Schelchshof, welcher einer Eßlinger Familie gehörte, von der Konrad Schelch 1270, 1291 Rugger und Johann 1350 vorkommen, daher heißt er früher auch Schelchwasen (mit den Schelchsgärten, der Schüttin an der Stadtmauer und der Schelzhalde) 1340 ff.; Schenkenberg 1423 ff., im Schölkopfen 1493, im Spizenlaub 1540, Spitalsklinge vor dem mittlern Beutauthor 1493, im Stafflenberg vor dem Beutauthor 1411, im Stulinsberg, Weingarten, 1286, in den Tambacher Wiesen am Stadtgraben 1400; im Vogelsang 1297, 1300 locus Vogelsank qui vulgo dicitur Altach (Altach ein Flußwasser das in ein verlassenes Flußbett ausgetreten ist, Schmid a. a. O. p. 16), 1316 locus qui cantus avium dicitur ff., in Waldhäusern oberhalb des Siechenhauses an der Neckarhalde 1331 ff., in der Wanne Weingärten 1443 im Wibel 1522.

In Hainbach werden angeführt: Adelhelms-Klinge bei Krummenacker 1350 ff., im Altenberg 1455 ff., im Blumenberg 1515 ff., Bregelshalde in Krummenacker mit dem Bregel und Bregelswald 1459 ff., der Cloßbühel 1350, in der Goldgrube an der Steig 1463 ff., in der Goldwanne 1511 ff., im

Grund und in den Grundwiesen 1441 ff., auf dem Hasenbühel 1415 ff., in Häusern ob der Kürnenburg, mit der Häuserer Steig und Klinge 1307 ff., im Heckenberg 1520, im Helbeling genannt Ziegelberg in Krummenacker 1383 ff., im hintern Feld, Aecker, 1433; im Höller 1493 ff., im Holz 1447 ff., in der Kalt-Klinge im Obernthal 1491 ff., im Köpfenberg 1441, im Kopf 1526, die Lindhalde oben im Thal 1316 ff., im Luginsland 1487, die Luzenklinge 1351, unterer Ochsenberg 1441, der Pfaffenberg 1516, am Phawenberg an der Landstraße, Weingärten 1344 ff., Remserklinge und Bach der aus ihr fließt 1346 ff., im Rinkellen 1548, auf der Rössin 1491 in den Rüppels-Aeckern 1476, auf dem Sandberg am Strümpfelbacher Weg 1346 ff., zu Schaberulin ob der Kürnenburg 1411, im Schliffen, Weingärten 1343., am Schnarrenberg 1350 (der Schnarrenbronnen zwischen der Lindhalde), im Schneeberg 1441 ff., das Schürnloch 1459, auf Sybenbürgen 1459, im Wälzbach 1350, am Werzenberg 1441, am Zwerhenberg Weingarten 1440. Ferner werden die Steigen, die lange St., des Drayers St. die Stettemer und Strümpfelbacher St. genannt 1348, 1494, 1475, 1441 ff.

Bei Mettingen werden angeführt: An der Almand bei der Kelter 1395, die Altenäcker an der Landstraße 1459, im Altenberg 1343 ff. Aecker genannt Anwender 1459, am Bach 1367 ff., am Bleicher 1304 ff., Böhmerlinsberg 1312, Bronnhalde 1286 ff., in den Dreizehn Morgen 1445 ff., im Geren 1445 ff., in der Halfinger Klinge 1413 ff., Hetzenberg 1551, Kies Aecker 1516, 1550, Koffweingarten 1441 ff., am Kopf 1472, im Lehenberg 1395 ff., Lothenberg 1295, Neue Aecker 1442 ff., im Rappen 1472, im Rod (Röd) 1324 ff., Schliffs (Schliß-Schlichs-) halde 1350 ff., im schwarzen Mann 1493, in der Wyden 1478 ff., in den Zülhämern Weingarten 1480.

Bei Rüdern kommen vor: Im Afang (Aufang) an der Nekkarhalde 1463 ff., im Betzkyrn 1505, im Fletten 1493, in Gräßlern 1292 ff., im Hohenschild 1493, im Rauen 1510, im Schafflützel 1445, in der Steig 1434 ff.

Bei Sulzgries kommen vor: In der Erlan 1378 ff. in Erlinwasen 1513, der Oschenmorgen, Weingarten, 1411, in der Russin 1472.

Zweiter Abschnitt.

Aeußere Geschichte.

Während der letzten Hälfte des Mittelalters war die Blüthezeit der Reichsstädte, damals spielten sie in der deutschen Geschichte eine gar wichtige Rolle. Mit den Fürsten geriethen sie häufig in Streit und Fehden, da sie sich den Umgriffen derselben aufs Eifrigste widersetzten und bis ins fünfzehnte Jahrhundert führten sie den Kampf gegen die Fürstenmacht mit um so besserem Erfolg, weil sie durch Bündnisse unter einander ersetzten, was an Macht den einzelnen abging. Die Folge hiervon war dann freilich auch, daß manche Reichsstadt dadurch in Kriege verwickelt wurde, die sie, für sich allein stehend, hätte vermeiden können. Dafür jedoch genoß sie dann auch wieder des Beistands der übrigen, wenn sie selbst in einen Streit gerieth und Eßlingen hätte ohne diesen Beistand die vielen Kämpfe mit den wirtembergischen Fürsten wohl schwerlich so gut bestehen können. Diese Kämpfe aber folgten nothwendig aus der Lage und den Verhältnissen der Stadt; sie war fast ganz von wirtembergischem Gebiete umschlossen, bezog einen ansehnlichen Theil ihrer nothwendigsten Bedürfnisse aus diesem und sie selbst, ihre Bürger, Kirchen, Klöster und ihr Spital besaßen viele Güter und Einkünfte in demselben. Daher fehlte es nie an Anlaß zu Verhandlungen und Streitigkeiten, zwischen Eßlingen und Wirtemberg [1]. Letztere begannen schon zu den Zeiten der Hohenstaufen, wie früher erzählt wurde, und dauerten auch nach deren

1) Bei diesem Abschnitt dienten als Hülfsmittel und zum Theil auch als Quellen: Pfisters Geschichte von Schwaben, Steinhofers wirtembergische Chronik, Sattlers Geschichte von Wirtemberg und des Verfassers Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg, welche bei jeder einzelnen Stelle anzuführen überflüssig schienen. Auch Datts Werk de pace imperi publica ist nur in besondern Fällen angeführt.

Untergang fort. Wie mit dem Grafen Ulrich dem Stifter, so kamen die Eßlinger auch mit seinem Sohne, dem Grafen Eberhard dem Erlauchten, bald nach seinem Regierungsantritte, in Streit. Denn während der hohenstaufischen Zeit war in ihnen ein so trotziger, den Fürsten feindseliger Sinn erwacht, als in den Bürgern irgend einer andern Reichsstadt. Von den Geschlechtern zwar waren manche in Lehens-Abhängigkeit von den Grafen von Wirtemberg und es gab daher, so lange sie ausschließlich herrschten, auch nicht so zahlreiche Streitigkeiten und Fehden, sobald aber die Zünfte größere Gewalt erlangten, wurden diese häufiger und zwar um so mehr, da die Grafen beständig bemüht waren, ihre Rechte, deren sie manche auch in Eßlingen und seinem Gebiete damals besaßen, so viel sie konnten, auszudehnen, die Eßlinger aber sich von fremder Gewalt immer mehr frei zu machen suchten. Da konnte es an häufigen Reibungen nicht fehlen und oft störte schon eine Kleinigkeit das freundschaftliche Verhältniß, Frieden und Krieg wechselten schnell miteinander. So stellte Graf Eberhard am 13. März 1281 eine Urkunde zu Eßlingen aus und im Julius war die Fehde zwischen ihm und der Stadt schon ausgebrochen, die Eßlinger belagerten die Burg Kaltenthal [2]). Da kam der deutsche König Rudolph und gebot Frieden, beide Theile gehorchten, Graf Eberhard aber nur mit Unwillen. Im Jahre 1284 hierauf, als Rudolph sich länger zu Eßlingen aufhielt und das Kloster Steinheim bei ihm über Beeinträchtigung seiner kirchlichen Rechte in Uffkirch durch den Grafen Eberhard klagte, gebot er dem Schultheißen und Bürgermeister der Stadt, das Kloster zu schützen (15. August). Im Februar 1286 kam er wieder, um die Fehde des Grafen mit dem Herzoge Albrecht v. Teck und dem Grafen Albrecht v. Hohenberg beizulegen. Die Ruhe dauerte aber nur kurze Zeit; kaum war der König nach Basel abgereist, so brach der Kampf von Neuem aus und das Land wurde schreck-

2) Chronicon Sindelfingense ed. Haug p. 15, sein Verfasser, der ein Zeitgenosse war und in der Nähe wohnte, weiß Nichts von einer Niederlage, welche (nach Tritthemii Annales Hirsaugienses T. II. p. 48, Naucleri Chronicon p. 968 und Crusius III, p. 155) die Eßlinger damals erlitten haben sollen.

lich verheert. Da zog der König mit einem ansehnlichen Aufgebote heran, an das sich auch die Schaaren der benachbarten Reichsstädte anschlossen, und belagerte Stuttgart. Da er jedoch die Stadt nicht bezwingen konnte, schloß er den 10. November 1286 Frieden mit dem Grafen, den aber dieser gleich im nächsten Jahre wieder brach. Hierauf kam der König nach Eßlingen (15. Juli 1287) und zerstörte 7 Burgen um Cannstatt und Stuttgart, die Eßlinger aber lieferten am 15. August dem Grafen Eberhard und dem Pfalzgrafen Gottfried von Tübingen bei Untertürkheim ein scharfes Treffen; Berkheim, Horw bei Ruith und andere Orte in der Umgegend wurden zerstört, während Rudolph zu Gmünd und Giengen mit den Reichsangelegenheiten beschäftigt war. Erzürnt hierüber kehrte er im Oktober nach Eßlingen zurück, dem Erzbischof von Mainz gelang es jedoch, ihn zu besänftigen und am 23sten Oktober 1287 eine „ganze, lautere und starke Sühne" zwischen dem Könige und seinen Helfern, und zwischen dem Grafen und seinen Bundesgenossen zu Stande zu bringen. Heinrich Steinbiß, königlicher Schultheiß in Eßlingen, war unter den vier Schiedsrichtern, die, nach dem Friedensvertrage, mit dem Erzbischof als Obmann, die Forderungen untersuchen sollten, welche die Bürger des Reichs an den Grafen zu machen hatten, auch sollte er die 1200 Pf. H. in Empfang nehmen, welche Eberhard zur Berichtigung seiner Schulden jährlich zahlen mußte [3]). So wurde der Frieden auf längere Zeit hergestellt und im nächsten Jahre ordnete der König hierauf die Angelegenheiten Schwabens völlig. Das Herzogthum wurde aufgelöst, alle Stände desselben dem Reiche unmittelbar unterworfen. Die geistlichen und weltlichen Fürsten bekamen den Besitz ihrer Staatsgewalt als Lehen vom Reich, dessen Vasallen nun auch die Adlichen wurden, welche zuvor Lehensleute der Hohenstaufen gewesen waren. Die Stifter und Klöster, die Reichsstädte und einzelne freie Bauerschaften erhielten Vögte

3) Chronic. Sindelfing. P. 18 ff., Annales Colmarienses ad annum 1286, Anonymus Leobiensis bei Pez I 854, Hermannus Minorita bei Eccard I, p. 1632, Naucleri Chronicon p. 973 u. s. w. Daß die Reichsstädte mithalfen zeigt der Friedensvertrag von 1287.

und als oberster Statthalter wurde in Niederschwaben, wie in Oberschwaben ein Landvogt aufgestellt. Dieser hatte die königlichen Rechte und Einkünfte, vornehmlich in den Reichsstädten zu verwalten, der König wählte ihn gewöhnlich aus den Landesfürsten und bei kluger Benutzung gewährte ihm seine Stelle manche Vortheile. Die Landesfürsten trachteten daher auch eifrig darnach, und da sie dieselbe stets möglichst gut zu benutzen suchten, dieß aber häufig Kränkungen der Rechte der Reichsstädte herbeiführte, so wurde von nun an die Landvogtei eine Hauptveranlassung zu Streitigkeiten zwischen den Fürsten und Städten. Solche Streitigkeiten möglichst zu vermindern und überhaupt Ordnung und Ruhe im Reiche zu befestigen, war der Zweck der Landfrieden, welche die deutschen Könige von Zeit zu Zeit aufrichteten und dann durch Landesherrn und Reichsstädte beschwören ließen. Schon 1288 hatte Rudolph einen solchen zu Würzburg errichtet, den er hierauf 1291 zu Speier erneute. In demselben wurde verordnet: Wer Schaden leidet, soll sich nicht selbst rächen, sondern die Sache vor den Richter bringen und nur, wenn er bei diesem kein Recht erlangt, seinem Feinde absagen, die Fehde aber erst 4 Tage nachher beginnen. Wer diese Satzung bricht, ist für immer ehr- und rechtlos. Den Landfrieden selbst muß jeder aufrecht halten und beschirmen helfen.

Bald nachher jedoch starb König Rudolph (15. Juni 1291) und nun brachen überall von Neuem Fehden aus. Graf Eberhard hielt jedoch gute Nachbarschaft mit Eßlingen, vom Februar bis August 1291 war er dreimal dort und im März 1292 belagerten sein Sohn Ulrich und die Eßlinger gemeinschaftlich die Kerschburg, weil von da aus die unten vorbei laufende Landstraße vielfach beunruhigt wurde; sie nahmen dieselbe durch Untergrabung der Mauern in zehn Tagen ein [4]). Damals erhoben die Reichsstädte eine Fehde wider den Grafen Albrecht v. Hohenberg, dem schon sein Schwager König Rudolph die Landvogtei in Schwaben übertragen hatte. Denn sie fanden sich durch ihn auf mancherlei Weise in ihren Rechten beeinträchtigt, wagten aber, so lange Rudolph lebte, nicht, sich ihm zu

4) Chron. Sindelfing. p. 26.

widersetzen. Erst als dieser gestorben war, hielten sie eine Zusammenkunft, verbanden sich gegen ihn, verheerten sein Land, brachen seine Burgen und vertrieben ihn aus seinem Eigenthum. Da kam im Februar 1293 der neugewählte deutsche König Adolph nach Eßlingen, um Schwabens Angelegenheiten zu ordnen, er gebot den Städten Frieden, setzte aber den Grafen von Hohenberg ab und übertrug seine Stelle dem Lothar von Usenberg [5]). Dieser jedoch fiel den 2. Julius 1298 mit dem Könige in der Schlacht bei Oppenheim wider den Herzog Albrecht v. Oesterreich, welcher nun den deutschen Königsthron bestieg und dem Grafen Eberhard v. Wirtemberg, zum Lohn für seinen getreuen Beistand gegen Adolph, die Landvogtei in Niederschwaben verlieh. Zugleich versprach er auch, ihn bei allem Recht zu lassen in seiner Herrschaft und in seinem Gut, wo es gelegen wäre, bei Eßlingen oder bei andern Reichsstädten, wie es von seinen Voraltern und seinem Vater an ihn gekommen, und ihm gemeines Recht zu gönnen, wenn Jemand aus den Städten gegen ihn zu sprechen habe (19. November 1298 [6]). Durch diese, dem Grafen ertheilte Vergünstigungen wurde jedoch das freundschaftliche Verhältniß zwischen ihm und Eßlingen nicht gestört. Vielmehr verglichen sich noch am 1. August 1302 beide Theile gütlich über einen Punkt, welcher zu Zwistigkeiten bisher vielen Anlaß gegeben hatte, über die Besteurung der Eßlinger Güter im Wirtembergischen. Gewählte Schiedsrichter sollten darüber entscheiden, ob ein Gut steuerfrei sei oder nicht, als steuerfrei aber jedes Gut gelten, das in den letzten fünf Jahren nicht an Wirtemberg gesteuert habe. Kein Gut aber sollte jährlich mehr als eine gemeine Herbststeuer geben dürfen und dieß jedesmal der Stadt angezeigt werden, damit sie ihre Boten dazu schicken könne, um zu sehen, ob nicht etwa „eine Gefährde an der Steuer geschehe.“ Auf seinen zins- und vogtbaren Gütern behielt Eßlingen die

---

5) Annales Colmarienses apud. Urstisium II. p. 37, Chron. Sindelfing, p. 27, Wegelins Bericht von der Landvogtei in Schwaben p. 68.

6) Königshofen Straßburger Chronik p. 121, Crusius III, p. 187 Heider von den Reichsvogteien II, p. 122.

bisherigen Rechte, wenn ein Streit darüber entstand, sollten ihn vier, von beiden Partheien gewählte, Schiedsrichter entscheiden. Wenn ein Theil Ansprache an ein Gut des andern zu haben vermeinte, „so nahm er Recht, wo er es billig nehmen sollte“ nur wenn das Gut ein Lehen war, entschied das wirtembergische Lehensgericht. Ferner wurde noch ausgemacht, daß Wirtemberg die Eßlinger am Bau ihrer Güter auf keine Weise hindern, die Stadt aber den Wirtembergern Nichts anders „gebieten und auffsetzen“ sollte, als den übrigen Fremden. Wenn ein Wirtemberger ein Gut lehensweise von einem Eßlinger inne hatte, so blieb dieses sein eigen, nur der Lehensmann war Wirtemberg vogtbar.

Erst nach der Ermordung des Königs Albrecht (1ten Mai 1308) begann Graf Eberhard die ihm untergebenen Reichsstädte auf mancherlei Art zu bedrücken, seine Diener trieben ihnen sogar das Vieh weg und tödteten ihre Bürger ohne alle Veranlassung. Daher klagten die Städte bei dem neuen Könige Heinrich VII. und dieser berief den Grafen nach Speier auf den Reichstag, um sich hier zu verantworten [7]). Eberhard aber erwies sich gegen den König sehr trotzig, pochte vor der Reichs-Versammlung auf seine Rechte als Landvogt und drohte, die Städte, wenn sie ihre Pflichten gegen ihn nicht erfüllten, noch härter zu behandeln. Da sprach Heinrich, entschlossen, den Frieden

---

7) Ueber die nun zu erzählenden Begebenheiten, den Krieg mit Wirtemberg namentlich, berichten: Albertus Argentinensis apud Urstisium II, p. 115, Anonymus Leobiensis I, 896, 900, Gesta Balduini Lb. II, cp. 7, Hermannus Minorita ad annos 1309, 1311, Ottokars Reimchronik bei Pez III, p. 816, Paraleipomena ad Chronicon Abbatis Urspergensis p. CCCLXXIII, Rebdorf Annales bei Freher I, p. 422, Johannes Vitoduranus bei Eccard I, p. 1778, Volcmari Abbatis Chronicon bei Oeffele II, 531, wirtemberg. Chronik bei Sattler, Grafen I. Beilage Nro. 2, Nauclerus p. 988, Tritthemius II, p. 121 ff., Mutii Chronicon bei Pistorius p. 214 ff. Ueber die Belagerung Eßlingens berichten noch ferner: Aventini annales Bojorum p. 600, Chronicon Bavariae bei Oeffele I, p. 305, Johannes de Schoenfeldt Chronicon bei Würdtwein Nova Subsidia III, p. 319 und Vitus Arenpek bei Pez I, p. 1238.

im Reiche mit Festigkeit zu handhaben, die Reichsacht über ihn aus [8]), verlieh ihm jedoch zur Heimkehr sicheres Geleit (September 1309). Voll Unwillen ritt der Graf fort und aus seiner Handlungsweise erkannte der König bald, daß er entschlossen sei bei seinem Trotze zu verharren. Nun erst traf er, kurz vor seinem Zuge nach Italien, die nachdrücklichsten Anstalten zur Vollziehung der Reichsacht, welche er bisher verschoben hatte, um dem Grafen noch Zeit zu lassen, daß er sich eines Bessern besinne.

Die Vasallen und Städte des Reichs in Schwaben wurden aufgeboten und zu ihrem Anführer Konrad von Weinsberg, der, an Eberhards Stelle neuernannte, Landvogt bestellt. Neid und Haß trieben dießmal die Reichsstände, den königlichen Befehlen rascher und eifriger zu gehorchen, als es sonst gewöhnlich war, die Herzoge von Teck, die Grafen von Hohenberg, Aichelberg und Vaihingen nebst vielen Herrn und Adlichen schlossen sich Eberhards Gegnern an, die Hauptlast des Krieges aber übernahm Eßlingen, weil es als die nächstgelegene Stadt auch am meisten zu fürchten hatte, und wählte den Pfalzgrafen Göz von Tübingen zum Feldhauptmann [9]). Wider so viele Gegner stand Graf Eberhard allein da, doch er verzagte nicht, als die feindlichen Schaaren von allen Seiten auf

8) Dieß erhellt aus den Urkunden Königs Heinrich vom 12. August 1311 und 31. März 1312, wo er den Grafen seinen und des Reichs öffentlichen Feind und Gegner nennt und zugleich ausdrücklich dessen Demüthigung als Zweck des Krieges anführt.

9) Daß Eßlingen die Hauptlast des Krieges trug erhellt aus der Urkunde Königs Heinrich vom 21. August 1311, wo er von sehr schweren Ausgaben und Anstrengungen spricht, mit welchen die Stadt vor andern hoch beschwert sei, in dem von ihr und andern Reichsstädten wider den Grafen geführten Krieg, eine andere Urkunde vom 27. August aber, wo er von dem so löblich begonnenen Krieg spricht, zeigt daß dieser nicht 1310, sondern erst 1311 anfing. Für die Dienste, welche der Pfalzgraf der Stadt leistete, erwies sie sich dadurch dankbar, daß sie sich den 16. Dez. 1311 für ihn gegen das Kloster Bebenhausen um 4572 Pf. H. verbürgte, wofür er Tübingen, Calw und Böblingen vom Kloster wieder einlöste, und daß sie dem Kloster jährlich, bis es befriedigt sei, 500 Pf. H. zu zahlen versprach.

ihn eindrangen. Auf seiner Burg Wirtemberg erwartete er den Angriff der Eßlinger und anderer städtischen Schaaren und als sie die Burg umlagerten, machte er einen Ausfall und trieb sie zurück. Seine Krieger aber, statt die Fliehenden zu verfolgen, fielen beutegierig über das feindliche Lager her. Da wandten sich die Schaaren der Reichsstädte um und die Wirtemberger erlitten eine schwere Niederlage, viele vom Adel, unter ihnen der Marschall von Wirtemberg, und der größte Theil des Fußvolks kamen um, das Dorf Rothenberg ging in Flammen auf, die Burg aber wurde eingenommen und von Grund aus zerstört. König Heinrich war über diesen glücklichen Anfang des Krieges hoch erfreut und überlies den Eßlingern, „damit sie dessen Last um so williger und unbeschwerter tragen und den Kampf um so nachdrücklicher fortsetzen möchten" das halbe Umgeld in ihrer Stadt, befreite sie auch auf zwei Jahre von jeder Zins- und Schuld-Forderung, welche die Juden an sie machen würden (27. August 1311). Als aber Graf Eberhard den Krieg dadurch in die Länge zu ziehen suchte, daß er, wegen der Menge seiner Feinde, den Kampf im offenen Felde vermied und dagegen seine zahlreichen Festen stark besetzte, so wies der König, welcher vollständige Rache wollte, der Stadt von Pisa aus (31sten März 1312) 3000 Pf. H. von der Reichssteuer zu Wetzlar, Frankfurt und Friedberg an „damit sie den Krieg, welchen sie in seinem und des Reichs Namen zum allgemeinen Besten führe, desto nachdrücklicher erneuen könne." Mit verstärkter Macht begannen daher auch die Eßlinger den Feldzug im Jahre 1312; sie zogen vor Beutelsbach, wo sie die Burg nach kurzem Widerstand einnahmen. Das, mit Mauern und Thürmen wohlverwahrte Stift wehrte sich um so hartnäckiger und ergab sich erst, als die Belagerer eine, durch den Verrath eines Hirten entdeckte Wasserleitung zerstörten, welche vom Eulenbronnen im nahen Wald in thönernen Röhren unter der Erde dem Stifte das Wasser zuführte. Nun ließen die Reichsstädter in wilder Zerstörungswuth ihren Haß aus, erbrachen die Gräber der wirtembergischen Fürsten, zerstreuten deren Gebeine und zerschlugen die Grabsteine [10]). Wie Beutelsbach, so wurden auch die

10) Mscpt Arch. Stuttgart. N. 10 et 24, Msc. Kirchheimense.

Schlösser Weissenburg und Rems, die Stadt Marbach und andere Orte, welche Widerstand leisteten, zerstört.

Noch aber war das Maas das Unglück für den Grafen nicht voll, zu der allgemeinen Verheerung des Landes kam nun auch der Abfall mehrerer seiner Vasallen und Städte. Als die Eßlinger die Burg Mühlhausen belagerten, erschienen bei ihnen Abgeordnete der, damals vom Reich an Eberhard verpfändeten, Stadt Gröningen, um die gute Gelegenheit, sich von der lästigen Pfandschaft los zu machen, zu benützen. Man verständigte sich bald miteinander, Grönningen trat, mit Zustimmung der kaiserlichen Landvögte, Konrad und Engelhard von Weinsperg, in die Reihe der freien Städte zurück nnd schloß mit Eßlingen einen Bund (11. Mai 1312). Diesem Beispiel ahmten bald auch andere Städte nach, zuerst Stuttgart und Neuffen (31. Julius), dann Leonberg (6. August), Waiblingen (12. August), Schorndorf (23. August) und Baknang (28. August). Auch sie ergaben sich ans Reich, mußten aber zugleich auch, als frühere wirtembergischen Landstädte, die Oberherrschaft Eßlingens anerkennen. Dafür wurde ihnen die Steuer auf etlich Jahre erlassen, Stuttgart erhielt dazu noch das Umgeld und den Zoll, Neuffen aber die Befreiung vom Hauptrecht. Endlich blieben dem dem Grafen Eberhard von 80 Burgen und ummauerten Orten nur noch die Städte und Schlösser Urach und Asperg nebst Seeburg, Wittlingen und Hohen-Neuffen übrig, er selbst aber mußte, nach der Einnahme Aspergs, wo er sich befand, zu seinem Schwager, dem Markgrafen Rudolph von Baden fliehen, der ihn in einem Thurm zu Bessigheim verbarg. Hier endlich entschloß er sich, bei Heinrich, der indeß Kaiser geworden war, um Gnade zu bitten, da kam die unerwartete Nachricht von dessen Tode (24. Aug. 1313). Schnell gewann nun Eberhard sein Land wieder, denn Fürsten und Adeliche, des Kampfes müde und die, durch seinen Sturz erhöhte, Macht der Reichsstädte fürchtend, hinderten ihn dabei nicht, die Städte selbst aber erkannten, daß mit Heinrich ihre beste Stütze gefallen sei und wollten daher den Krieg ebenfalls nicht länger fortführen. Nur die Eßlinger legten die Waffen nicht nieder und hielten Stuttgart und Waiblingen fortwährend besetzt, die Stadt Gröningen aber stand ihnen bei, um die neu-

erlangte Reichsfreiheit zu bewahren. In dem Kampfe um die deutsche Königskrone, welcher sich jetzt zwischen dem Herzog Ludwig von Baiern und dem Herzoge Friedrich von Oestreich erhob, trat die Stadt zuerst auf die Seite des letztern. Sie übergab ihm Stuttgart und Waiblingen, damit er diese Städte so lange behalte, bis er sie mit dem Grafen Eberhard ausgesöhnt hätte. Zu einer solchen Aussöhnung sollte Friedrich volle Gewalt haben, unerläßliche Bedingungen dabei aber seyn, daß der Graf der Stadt alle redlichen Forderungen bezahle, bis zum Frieden keine Feste neu baue, und keine, namentlich die Kerschburg nicht, herstelle, und daß Gröningen beim Reiche bleibe. In diesen Bund sollten auch Fürsten und Adeliche, welche es bisher mit der Stadt gehalten hätten, eingeschlossen und den Eßlingern gestattet seyn, ihnen gegen Wirtemberg beizustehen. (1. Julius 1315). Friedrich dagegen ertheilte der Stadt mehrere, schon angeführten, Begünstigungen und versprach ihr, ohne ihren Willen keinen Landvogt über sie zu setzen, und wider Hall und Heilbronn, die es mit seinem Gegner Ludwig hielten, von ihr keine Hülfe zu begehren. Diese Verbindung dauerte jedoch nicht lange, denn sie mißfiel den Zünften sehr. Als diese sahen, wie bei weitem die meisten schwäbischen Reichsstädte auf die Seite des Königes Ludwig traten und dem Könige Friedrich nur Adel und Geschlechter günstig waren, setzten sie es durch, daß auch Eßlingen für Ludwig Partei nahm, welcher dafür ihm und dem Grafen Ludwig von Oetingen „weil er ihre reine Treue und ihren aufrichtigen, standhaften Gehorsam kennen gelernt habe" volle und freie Gewalt verlieh, mit Fürsten, Herrn und Städten zu verhandeln und Allem, was sie dabei festsetzen würden, seine Zustimmung zu geben versprach, sobald es zu seinem und des Reiches Vortheil sei (11. August 1315). Hiedurch aber verloren die Eßlinger Stuttgart und Waiblingen, welche Städte König Friedrich nun dem Grafen Eberhard zurück gab, weil dieser auf seine Seite trat, und ihn bei der Belagerung Eßlingens, im Oktober 1315, unterstützte. Diese Belagerung mißlang jedoch, theils weil es an dem nöthigen Belagerungszeug fehlte, theils auch wegen ungünstiger Witterung und Friedrich mußte

nach Verheerung des Stadtgebietes, abziehen. Hierauf bestätigte Ludwig den Eßlingern, wegen ihrer standhaften Treue und wegen der vielen Mühe, Kosten und Schäden, die sie für ihn und das Reich litten, all' ihre Privilegien und namentlich und ausdrücklich auch die Rechte der Zünfte. Zugleich befreite er sie auf die Dauer des Krieges und auf noch weitere 10 Jahre von der Reichssteuer, von der Zins- und Schuldenzahlung an die Juden [11]) überließ ihnen auf immer das Umgeld zum Bau ihrer Stadt, versprach ihnen hiezu auch die Einwilligung der Fürsten zu verschaffen und ohne sie keinen Frieden mit dem Grafen von Wirtemberg zu schließen (27. Okt. 1315). Am 30 November 1315 erneute hierauf Eßlingen seinen Bund mit Gröningen und beide Städte versprachen einander im Falle einer Belagerung, auf eigene Kosten, Hülfstruppen zu senden. Auch verbesserte und vermehrte die Stadt ihre Festungswerke und rüstete sich sonst eifrig gegen einen zweiten Angriff Friedrichs, welcher zu Ende des Julius 1316 wirklich erfolgte. Der Herzog Leopold von Oestreich begleitete seinen Bruder und Graf Eberhard versah das Heer mit Mundvorrath. Der erste Angriff geschah auf die Oberthorvorstadt und auf die große Neckarinsel, welche Friedrich besetzte und sein Lager im Vogelsang aufschlug. Hierauf versuchte er den, an der Stadtmauer vorüber fließenden, Neckarkanal abzuleiten, allein die Eßlinger vertrieben die Arbeiter mit Wurfgeschossen und wehrten alle Angriffe so muthig ab, daß der König sich entschloß, die Stadt durch Abschneidung der Zufuhr zur Uebergabe zu zwingen und daher sein Lager in die Ebershalde verlegte. Da erschien um die Mitte des Septembers König Ludwig, an welchen die Stadt dringende Botschaften um Hülfe gesendet hatte, und schlug sein Lager jenseits des Neckars im Sirnauer Felde auf [12]). Beide

11) Die Befreiung von den Judenschulden wurde wiederholt und auch auf Johann und Wolfram von Bernhausen, auf Walter von Urbach und auf die Klöster in der Stadt ausgedehnt den 24. 25. November 1315 und 31. Januar 1316.

12) Die Zeit der ersten Belagerung fällt zwischen den 13. Sept. 1315, wo Friederich zu Beffingen war. (Senkenberg Selecta juris et historiarum II. p. 273) und den 30. Novem-

Könige vermieden jedoch eine entscheidende Schlacht, wohl aber gab es fast täglich kleine Gefechte. Einmal, am Abende des 21. Septembers trieben die Reiter und Knechte beider Heere ihre Pferde, wie gewöhnlich, zur Tränke in den Neckar. Da kam es nun gegenseitig zu Schimpfreden und Herausforderungen, die Kühnsten benutzten eine Fuhrt im Flusse und trafen hier auf einander. So entspann sich mitten im Neckar ein Gefecht, zu welchem von beiden Seiten immer mehr Kämpfer herbei eilten, so daß es zuletzt ganz allgemein wurde. Im Neckar selbst, dessen Wasser sich blutroth färbte, und am Gestade wurde, in die Nacht hinein, beim Fakelschein, gekämpft, bis endlich beide Theile sich mit schwerem Verlust zurückzogen. Gegen 1700 Pferde und nicht viel weniger Krieger kamen um, zwar fiel Friederichs Feldhauptmann, der Graf von Kirchberg, sein Verlust aber war im Allgemeinen der geringere und Ludwig, auf dessen Seite sich besonders der Graf von Oetingen ausgezeichnet, aber auch am meisten Krieger und Rosse verloren hatte, zog daher kurz nach diesem Treffen ab und die Stadt mußte sich an Friedrich ergeben, welcher ihr die früheren Vergünstigungen erneute, die Zunftmeister sammt der Gemeinde bei all ihren Rechten, wie zu Königs Rudolph Zeiten und seither, zu lassen und die Stadt selbst gegen männiglich zu schützen versprach [13]).

---

der, wo Eßlingen den Bund mit Gröningen erneute. Daß damals das Stadtgebiet verheert wurde, erzählt Volcmar auch erhellt es aus den Worten der Urkunde Ludwigs vom 31. Jan. 1316, wo er von dem großen Schaden, den die Stadt wegen seiner und des Reichs erlitten, spricht. Ueber die Zeit der zweiten Belagerung belehren uns mehrere Urkunden 1) vom König Friedrich 8. Juli zu Ulm (Archival Urk.) 7. August zu Eßlingen (Pfister III. p. 185. Note 269), 11. August in castris ante Ezzelingen (Joannis spicilegium tabularum veterum I. p. 40), 2) vom Herzog Leopold 17. Septbr. 1316 vor Eßlingen, (Schuldverschreibung um 100 Pf. H. gegen den Grafen Eberhard für Lieferung von Wein und Korn. Senkenberg l. c. p. 276); 3) vom König Ludwig 11. Sep. 1316 in castris prope Schorndorf (Historische Abhandlungen der bairischen Akademie III. p. 106) 27. Septbr. 1316 auf dem Felde bei Ezzelingen (Stetten Geschichte der augsburgischen Adelsgeschlechter p. 383).

13) Die Vertragsurkunde selbst ist nicht mehr vorhanden, ihr In-

Kurz nachher zog König Friedrich fort und nun standen Graf Eberhard und Eßlingen einander wieder allein gegenüber. Sie waren aber beide des langen, verderblichen Kampfes gleich müde. Die Eßlinger hatten Schulden machen und eines ihrer besten Stadtgüter, den Burgweingarten, verkaufen müßen (1314), ihr Gebiet war jämmerlich verheert und ihre Bundesgenossen hatten sie verlassen. Gerne boten sie daher die Hand zum Frieden, welcher auch, nach kurzen Verhandlungen, am 20. December 1316 zu Stande kam. Die Eßlinger setzten den Grafen Eberhard, seinen Sohn und Enkel wieder in all die Rechte ein, welche sie vor dem Ausbruch des Krieges in ihrer Stadt und deren Gebiet genossen hatten, die Grafen aber erließen ihnen die, aus dieser Zeit noch schuldigen, Steuern. Auf Entschädigung verzichteten beide Theile, beschlossen auch, daß keiner den schützen wollte, der Privatrache suche. Wenn aber Jemand eine Klage wider einen Andern hätte, so sollte er sie vor dem Gerichte des Beklagten vorbringen, und hier Recht nehmen. Verpflichtungen, namentlich wegen Schulden, mußten getreulich erfüllt werden. Zuletzt versprachen die Eßlinger auch noch, die Grafen nicht am Wiederaufbau ihrer Burgen zu hindern. Eingeschlossen in diesen Frieden wurden auch der Spital, das Sirnauer und St. Clara Kloster in Eßlingen, das Siechenhaus in Ober-Eßlingen, die Klöster Denkendorf und Weil, und da er auch für die Untergebenen und Zugewandten beider Theile galt und die, früher von mehreren wirtembergischen Städten mit Eßlingen geschlossenen, Verträge aufhob, so beschworen ihn auch Abgeordnete der Gemeinde zu Eßlingen und der Städte Stuttgart, Leonberg, Baknang, Marbach, Waiblingen, Schorndorf, Neuffen und Urach. Schon am nächsten Tage wurden dann

---

halt aber ergibt sich aus der Uebereinkunft, welche Herzog Leopold von Oestreich am 12. Julius 1318 im Namen seines Bruders schloß und worin er versprach, daß dieser, sobald er nach Schwaben komme, die früheren Urkunden bestätigen werde. Es wurde auch ausgemacht, wenn die Kerschburg eingelöst werde, sollte Friederich den Eßlingern einen Theil davon verschaffen und ihnen die entzogenen Lehen wieder übertragen.

auch, unter Eßlingens Vermittlung, die Verhältnisse Gröningen zu Wirtemberg neu bestimmt.

So endete die lange, verderbliche Fehde und Graf Eberhard hielt bis zu seinem Tode (1325) Frieden mit Eßlingen. Seinem Sohn und Nachfolger Ulrich V. aber erlaubte die Stadt, gegen das Versprechen, kein Recht und keine Gewohnheit hieraus herzuleiten und der letzten „Sühne" keinen Abbruch zu thun (8. Mai 1327) ihre und ihrer Klöster Güter in seinem Gebiete zu besteuern. Das gute Vernehmen zwischen dem Grafen und Eßlingen dauerte auch fort, als der erstere vom Kaiser Ludwig die Landvogtei in Niederschwaben erhielt (2. April 1330) und dieser den Reichsstädten verbot, dessen Leute, Amtleute und Diener als Bürger aufzunehmen (27. Juli 1330). Denn im damaligen Kampfe des Kaisers mit dem Papste hatten der Graf und Eßlingen mit gleichem Eifer die kaiserliche Parthei ergriffen und suchten daher jeden Zwist unter sich sorgfältig zu vermeiden. Ludwig befahl damals der Stadt, alle Geistlichen in ihrem Gebiete, welche es mit dem Papste hielten, gefänglich einzuziehen und erlaubte ihr, deren Güter zum gemeinen Nutzen zu verwenden. Nach seinem „Gebot und Willen" schloßen auch Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, Heilbronn, Hall, Gmünd, Weil und Weinsberg mit einander einen Bund, zur Erhaltung des Landfriedens und zu gegenseitigem Beistand. Sie wollten einander mit Gut und Blut Hülfe leisten, Gerichtskosten zu gleichen Theilen tragen und Streitigkeiten unter sich gütlich ausmachen. Diese Verbindung aber sollte dauern, so lange der Kaiser lebe und noch ein Jahr länger (29. Juni 1331) [14]. Kurz nachher (20. November) wurde sie auf die sämmtlichen schwäbischen Reichsstädte und ihre Landvögte, auf die Fürsten und Städte Baierns ausgedehnt und so der erste größere Bund zur Erhaltung des Landfriedens und zu gegenseitigem Beistand in Ober-Deutschland geschlossen. Da die Reichsstädte hiezu den Anfang machten, so versprach ihnen Kaiser, sie, so lange der Bund währe, auf keine Weise zu trennen, sondern bei ihren Rechten und Freiheiten zu erhalten und erlaubte ihnen, einander gegen

14) Datt de pace publica p. 30.

männiglich beizustehen, ihn allein ausgenommen. Am 15ten Januar 1339 aber befahl er ihnen, wenn Graf Ulrich oder das Kloster Herrenalb sie um Beistand ansprechen würden, denselben nach Kräften zu helfen. Im nächsten Jahre zogen die verbündeten Reichsstädte vor die Burgen Brenz und Stotzingen, weil von da aus ihre Kaufleute niedergeworfen und geplündert worden waren, und zerstörten sie, nahmen auch den Lehensherrn der Burgen, den Grafen v. Helfenstein, das Versprechen ab, sich deßwegen nicht an ihnen zu rächen und Niemand zu beschirmen, der dem Lande oder den Städten schädlich wäre (1. Juni 1340). Kurz nachher (29. Juli) stellte der Kaiser eine Erklärung aus, daß der Landfrieden und die Bündnisse, welche er jetzt überall in Schwaben zwischen Herrn und Städten machte, dem Grafen v. Wirtemberg und den Eßlingern in ihren besondern Verträgen und Verbindungen keinen Schaden bringen, sondern daß diese in ihrer Kraft bleiben sollten. Denn dem Grafen sowohl als der Stadt war viel daran gelegen, daß die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen ihnen auf keine Weise gestört wurden, weil gerade damals große Zerrüttung in Schwaben herrschte. Papst Johann XXII. nämlich hatte den Kaiser Ludwig und seine Anhänger mit Bann und Interdikt belegt, die Reichstände aber hierauf beschlossen, diesem Befehle des Papstes sollte im ganzen Reiche keine Folge geleistet, sondern der Gottesdienst, wie zuvor, gehalten und Geistliche, welche ihr Amt auszuüben sich weigerten, als Ruhestörer bestraft werden (im Mai 1338). Dieser Beschluß aber, welchen in Niederschwaben zu vollziehen sich Graf Ulrich besondre Mühe gab, brachte Zwispalt selbst ins Innere der Familien. Denn noch waren gar viele Gemüther mit zu großer Verehrung gegen den Papst und seine Gebote erfüllt, als daß sie durch die Beschlüsse weltlicher Obrigkeiten sich zu deren Uebertretung hätten verleiten lassen. Andere im Gegentheil, welche diese Ehrfurcht nicht mehr fühlten, schritten von der Nichtachtung der päpstlichen Befehle nun auch zur Verachtung der päpstlichen Würde, der Geistlichkeit und des Gottesdienstes fort. Selbst unter den Geistlichen entstand Uneinigkeit und auch die Bewohner der Klöster theilten sich in Parteien, die Bettelmönche erklärten sich bestimmt für den Kaiser Lud-

wig. Die Zerrüttung aller Verhältnisse und die sittliche Verwilderung nahmen immer mehr zu und erreichten ihren höchsten Grad, als auf Mißwachs, Theurung und Hungersnoth, ein heftiges Erdbeben und die, unter dem Namen des schwarzen Todes bekannte, furchtbare Seuche kam, welche ganz Asien und Europa durchzog und gegen vierzig Millionen Menschen weggerafft haben soll.

In diesen Zeiten schwerer Noth hielt Eßlingen gute Freundschaft mit Wirtemberg, am 23. Januar 1343 wiederholte Graf Ulrich der Stadt das Versprechen seines Beistandes und, bald nach seinem Tod, am 3. September 1344 erneuten seine Söhne Eberhard IV. und Ulrich VII. die Verbindung mit der Stadt und versprachen, die Verträge von 1302 und 1316 „stät und fest" zu halten. Aller Anlaß zu Zwistigkeiten konnte freilich nicht vermieden werden, bald hatten Eßlinger Bürger über Beeinträchtigungen durch wirtembergische Diener und Unterthanen, bald die letztern über Eingriffe der Eßlinger in ihre Rechte zu klagen und dabei nahm sich dann gewöhnlich jede Regierung der Ihrigen an. Als jedoch der Kaiser sah, daß aus den kleinen Zwistigkeiten zuletzt ein größerer Streit entstehen könne, so sandte er den Konrad von Pfahlheim als Vermittler ab. Dieser brachte auch wirklich am 22. Juli 1346 einen Vergleich zu Stande, nach welchem Wirtemberg und Eßlingen dafür sorgen sollten, daß künftig Jeder, welcher klage, seine gebührende Genugthuung erhalte. Wenn die Grafen oder ihre Diener von Eßlinger Bürgern beschädigt wurden, so sollten sie die Sache an den Rath der Stadt gelangen lassen und hinwiederum dieser die Beschwerden seiner Bürger bei den Grafen anbringen. Diejenige Partei aber, welcher das Recht verweigert würde, sollte sich an den Kaiser oder an befreundete Reichsstände wenden und vor Verfluß eines Monates keine Fehde ankündigen. Am 11. Oktober des nächsten Jahres starb Kaiser Ludwig und die Abgeordneten der Reichsstädte versammelten sich nun zu Ulm, wo beschlossen wurde, die Städte sollten so lange verbunden bleiben, bis ein einmüthiger König erwählt und von ihnen anerkannt sei. Dann sollte ihr Bund aufhören, wenn nicht ihnen selbst gut dünke, ihn noch länger fortdauern zu lassen, und der König hiezu

seine Einwilligung gebe. Wenn ein Krieg um die deutsche Krone entstünde, so wollten sie gemeinschaftlich sich berathen, wen sie für den rechtmäßig erwählten König zu halten hätten. Sie selbst versprachen einander in jedem Kriege gegenseitig zu helfen und alle fest zusammenzuhalten, wenn ein deutscher König eine oder mehrere Reichsstädte vom Reiche versetzen und entfremden wolle. Als hierauf im Januar 1348 der neue deutsche König Karl IV. nach Ulm kam, erklärten ihm die Städte-Abgeordneten, sie könnten ihm nicht eher huldigen, als bis er ihnen ihre Privilegien bestätigt und ihnen feierlich versprochen habe, sie nicht mehr zu verpfänden oder auf andere Art vom Reiche zu entfremden. Da aber der König bewilligte, was sie verlangten (23. Januar 1348), so huldigten sie ihm nicht nur sondern erkannten auch die Grafen v. Wirtemberg in der, von Karl IV. ihnen verliehenen Würde als Landvögte in Niederschwaben an. Zu dieser Landvogtei wurden damals gewöhnlich die Städte Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Hall, Gmünd, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg und Weil gerechnet, wo nun die Grafen auch in des Kaisers Namen die Huldigung empfingen.

Eben diese Landvogtei aber war es, welche zwischen Wirtemberg und den Reichsstädten Streitigkeiten herbeiführte, weil Graf Eberhard IV. besonders die, ihm dadurch verliehenen, Rechte so viel als möglich auszudehnen suchte. Am 10. August 1349 erneuten daher die Reichsstädte in Ober- und Niederschwaben ihren Bund, welchem zwar Eßlingen nicht beitrat, jedoch sich ebenfalls zum Kampfe rüstete. Allein mehrere geistlichen und weltlichen Fürsten traten ins Mittel und stellten das gute Vernehmen zwischen Wirtemberg und den Reichsstädten auf einige Zeit wenigstens wieder her [15]). Am 7. November 1356 schloßen 29 Reichsstädte in Schwaben und der Schweiz, unter denen auch Eßlingen war, mit Zustimmung und Willen Kaisers Karl IV., einen Landfriedensbund auf ein Jahr, welcher aber 1359 noch weiter erstreckt wurde, nachdem der Kaiser den Städten versprochen hatte, die Landvogtei nicht mehr zu verpfänden und

15) Daß es damals nicht zum Kriege kam, wie die früheren Geschichtsschreiber annehmen, habe ich in den wirtemb. Jahrbüchern 1835 Heft I. p. 177 erwiesen.

alle neuen Zölle aufzuheben und ihnen zugleich die Freiheit ertheilt hatte, daß sie wegen dessen, was sie unter des Reiches Banner thäten, von Niemand als von ihm selbst sollten vor Gericht gezogen werden können. Am 9. März 1358 aber verabredeten die Grafen von Wirtemberg und der Herzog Ruprecht v. Baiern mit den Städten der niederschwäbischen Landvogtei, daß sie jedem, welcher ihnen den Wilhelm v. Waldeck, dessen Bruder, Walter von Stoffeln und Werner v. Tettingen oder einen ihrer Helfer todt oder lebendig überliefern würde, eine Belohnung geben wollten.

Zu Ende des nächsten Jahres kam Kaiser Karl IV. nach Eßlingen, um hier eine Fürstenversammlung zu halten. Denn die Stadt stand damals bei ihm sehr in Gunst, er ertheilte ihr verschiedene Privilegien und schloß am 23sten April 1355 ein besonderes Bündniß mit ihr. Diese Gunst galt jedoch hauptsächlich nur den Geschlechtern, mit den Zünften war der Kaiser nicht zufrieden und mißbilligte besonders, daß die Zunftmeister ihre Gewalt immer mehr auszudehnen suchten. Dieß blieb den Eßlingern nicht verborgen und es verbreiteten sich Gerüchte, der Kaiser gedenke die Zunftverfassung abzuändern oder gar aufzuheben. Hierdurch entstand große Unzufriedenheit und als etlich Leute vom Gefolge des Kaisers mit einigen Bürgern in Streit geriethen, brach ein offener Aufstand aus. Die Zünftigen fielen bewaffnet über das kaiserliche Gefolge her und stürmten sogar, laute Schmähreden gegen den Kaiser ausstoßend, ins Barfüßer Kloster, in dessen Speisesaale Karl IV. damals gerade mit den Fürsten rathschlagte. Ihre Mißhandlungen fürchtend entfloh dieser durch den Klostergarten und rettete sich aufs wirtembergische Gebiet [16]).

16) Diesen Aufstand führen an die Fortsetzung der Chronik Thomas Lyrers p. 95 u. Tritthemius II, p. 239, mehrere gleichzeitige, ähnliche Vorfälle (s. Pfister IV. p. 42 Note 127) machen ihre Angaben noch glaubhafter. Daß er aber in den Dezember 1359 fiel, erhellt daraus, daß d. 13. Nov. 1359 u. d. 8. Jan. 1360 Karl IV. in Prag Urkunden ausstellte (Lünig pars specialis Contin. IV. II. p. 592 u. 615). Berichte über die Bestrafung Eßlingens und den darauf gefolgten Krieg mit Wirtemberg liefern neben den obigen auch: Aichmanni

Ein so frevelhaftes Beginnen durfte der Kaiser nicht ungestraft lassen, jedoch gab er in seiner Langmuth den Eßlingern mehrere Wochen Zeit, um seine Verzeihung anzuflehen, diese aber, einmal aufgeregt, beharrten in ihrem Trotze. Da befahl er dem Grafen Eberhard als Landvogt sie zu strafen und den benachbarten Fürsten und Reichsstädten ihm hierin beizustehen. Jetzt erst, da der Graf mit seinen Schaaren schon vor ihren Mauern stand, kamen die Eßlinger zur Besinnung und baten um Gnade. Sie erhielten diese zwar auch, mußten aber dem Kaiser 70,000 fl. Strafgelder und dem Grafen zum Ersatz seiner aufgewendeten Kosten 30,000 fl. zahlen [17]). Daß die Stadt diese Summe entrichten konnte, ohne dadurch in Dürftigkeit zu gerathen, ist ein Beweis der Wohlhabenheit, welche damals bei ihren Bewohnern herrschte.

---

presbyteri Calendarium Mscrpt, Anonymi Chronicon Wirtenbergicum Mscrpt, Chronicon Ellwangense bei Freher I, p. 459, Felix Fabri historia Sueviae p. 164 ff., Hedio paraleipomena p. CCCLXXXIII, Lindauer Chronik bei Steinhofer II, p. 317, Mutii Chronica p. 252, Nauclerus p. 1015, Norimbergense Chronicon Mscrpt, H. Rebdorf Annales bei Freher I. p. 451, Spirense Chronicon bei Würdtwein nova subsidia I, p. 180, Zwifaltense Chronicon bei Heß monumenta guelfica p. 229, auch Crusius III, p. 267 ff. und Feßler bei Hortleder I, p. 815. Aus einer am 4. April 1360 in Eßlingen ausgestellten Urkunde, wo wirtembergische Lehensleute als Zeugen vorkommen, erhellt, daß damals die Belagerung der Stadt schon vorüber war. Am Kampfe gegen Wirtemberg nahm der Kaiser nur kurze Zeit Antheil, vom 26. Junius — 16. August 1360 hielt er sich zu Nürnberg auf (Ludewig Reliquiae X, p. 192 ff., Glafey Anecdota p. 264 ff.), am 24. August stellte er eine Urkunde aus in campis juxta Bopfingen (Glafey p. 221) und schon 7 Tage nachher wurde der Frieden geschlossen. Hierauf finden wir den Kaiser am 5. und 6. September im Feldlager bei Eßlingen (Ludewig p. 222, Lünig Codex diplomaticus Germaniae I, p. 1238, 1239, desselben Spicilegium seculare I, p. 232 und Steyer additamenta ad Historiam Alberti II, p. 311, wo 5 Urkunden angeführt werden, „zu Felde by Ezzelingen."

17) Lyrers Fortsetzer gibt diese Summe an, Trittenheim nur 60000 Gulden Strafgelder für den Kaiser, beifügend die Summe für den Grafen setzten die einen auf 30,000 die andern auf 40000 Gulden.

Noch im nämlichen Jahre aber bekamen die Eßlinger Gelegenheit, sich an dem Grafen Eberhard zu rächen. Dieser nämlich wurde von den Reichsstädten beim Kaiser verklagt: er lege ihnen ungewöhnliche Schatzungen auf und wenn sie diese zu zahlen sich weigerten, verbiete er seinen Unterthanen den Verkehr mit ihnen, störe durch Sperrung der Landstraßen und Erhöhung der Zölle den Handel, wodurch besonders in den, vom wirtembergischen Gebiet ganz oder doch größtentheils eingeschlossenen, Reichsstädten solche Noth entstanden sei, daß viele ihrer Bewohner im Sinne hätten auszuwandern. Der Kaiser berief den Grafen nun zur Verantwortung nach Nürnberg, wo aber dieser sich nicht minder trotzig erwies als früher sein Großvater vor Heinrich VII. Ohne die Ermahnungen des Kaisers zu achten, ritt er heim und er und sein Bruder Ulrich fuhren fort, die Reichsstädte zu bedrücken und zu bedrängen, so daß diese den Kaiser mit neuen Klagen bestürmten und sich erboten, wenn man ihnen einen Anführer gebe, so wollten sie den Krieg gegen Wirtemberg auf eigene Kosten führen. Hierauf ächtete der Kaiser die beiden Grafen und beschloß eine Heerfahrt gegen sie zu thun, „weil sie sich freventlich wider ihn und das Reich setzten.“ Den Städten aber gab er einen Schutzbrief, „daß weder sie noch ihre Helfer, noch auch ihre Nachkommen, wegen des Schadens, welchen sie bei diesem Zuge oder auch sonst im Kampfe gegen Landfriedensbrecher und Feinde des Reichs anrichten würden, zur Verantwortung gezogen werden sollten.“ Zugleich verlieh er ihnen für jetzt und künftig die Macht, alle Burgen, deren Inhaber sich wider ihn und das Reich setzten, zu zerstören und alle, welche den Landfrieden brächen mit dem Schwerdte zu richten. Jeder, den sie hiebei zu Hülfe riefen, sollten ihnen beistehen müssen oder in dieselbe Strafe verfallen seyn, wie die Feinde des Reichs (22. Juli 1360). Zum Hauptmann über die Städte in Schwaben und am Rhein setzte der Kaiser den Pfalzgrafen Ruprecht, welcher nun verheerend im Zabergau einfiel, während das Städtevolk das Filsthal herunterzog. Der Kaiser selbst kam mit dem Hauptheere nach Eßlingen, ließ hier, zum Schutze der Stadt, einen Theil seiner Truppen zurück und zog nun vor Schorndorf, wo die Grafen

v. Wirtemberg eine schwere Niederlage erlitten (30. August 1360). Jetzt baten sie um Gnade und erhielten auch, da die Bischöfe von Constanz, Augsburg und Speier sich für sie verwandten, sogleich Verzeihung (31. August). Die Landvogtei jedoch mußten sie herausgeben und in dem, am 15. September, unter kaiserlicher Vermittlung, mit den Reichsstädten geschlossenen, Vertrage versprechen, alle Bedrückungen derselben abzustellen, den Verkehr zu Wasser und zu Lande wieder frei zu geben und namentlich „in die Klöster und Höfe zu Eßlingen keine Pferde mehr zu stellen." Die Städte aber sollten alle, an die Grafen verpfändeten, Rechte und Einkünfte des Reiches einlösen dürfen, was auch, wie schon erwähnt wurde, Eßlingen nun sogleich that. Kurz nachher (4. November) erneute der Kaiser auch das, den Städten schon den 2. Januar 1359 gegebene, Versprechen, daß er die Landvogtei sammt Zugehör nicht mehr verpfänden wolle [18]). Nun blieben aber noch 2 Streitpunkte zwischen Eßlingen und Wirtemberg übrig, die Aufnahme von Pfahlbürgern und die Entrichtung des Bedweins aus den Besitzungen der Eßlinger in Wirtemberg. Auch hier jedoch vermittelte der Kaiser und am 20. Aug. 1361 wurde ausgemacht: Die Eßlinger sollen von ihren Gütern in Wirtemberg künftig den halben Bedwein „mit Korn und Pfenningen, die dazu gehören" entrichten, dafür aber auch, ohne den Willen der Grafen, kein Gut mehr kaufen, welches diesen vogt-, steuer- und zinsbar oder Lehen von ihnen ist, und wenn sie ein solches Gut kauften, davon entrichten, was von Alters her gebräuchlich ist. Diesen Vertrag bestätigte den 21. Sept. 1373 Graf Eberhard von Neuem. Länger stand es an, bis der Streit wegen der Pfahlbürger beigelegt wurde; der Graf nahm mehrere solcher Bürger gefangen und als nun die Eßlinger seine Unterthanen an Leib und Gut beschädigten, so zog er zu Anfang des Jahres 1362 gegen sie zu Felde. Jetzt aber kam der Kaiser selbst herbei und brachte, mit Hülfe mehrerer Fürsten und Herrn, den 31. März 1362 in Lauffen einen Vergleich zu Stande. Graf Eberhard verpflichtete sich, alle Gefangenen, welche zu Eßlingen angesessene Bürger

18) Glafey S. 417. Wegelin, Beilagen S. 40.

seien und alle, welche hier im Bürgerrecht ständen, wenn er nicht beweisen könne, daß sie seine Leibeigenen seien, frei zu lassen und, nach dem Gutachten zweier Schiedsrichter, zu entschädigen. Die Eßlinger dagegen versprachen alle, seit dem 15. September 1360 als Bürger von ihnen angenommenen, gräflichen Leibeigenen auszuliefern und künftig keine mehr in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Zugleich wurden die ältern Verträge erneut und bestätigt.

Bald jedoch gab der Kaiser selbst zu neuen Zwistigkeiten Anlaß, indem er dem Grafen Eberhard die Landvogtei wieder übertrug. Denn nun hatte das freundschaftliche Verhältniß zwischen Wirtemberg und den Reichsstädten in Kurzem ein Ende, und letztere suchten sich für die, von dem Grafen erduldeten, Bedrückungen dadurch zu rächen, daß sie ihm die Schirmsvogtei des Klosters Murrhard zu entreißen sich bemühten, was ihnen der Kaiser am 20. August 1367 ernstlich verbot, und daß sie ihn bei der Belagerung von Neu-Eberstein, den kaiserlichen Befehlen zum Trotz, so schlecht unterstützten, daß er dieselbe aufheben mußte (1367). Der Graf dagegen suchte ihnen zu schaden wo er konnte und als sie erschrocken über den 1372 in Weissenhorn vom schwäbischen Adel geschlossenen, Bund, Gesandte zu ihm schickten, wieß er diese „ohne Trost" ab [19]). Der Kaiser aber und sein Sohn, König Wenzlaw, schlossen mit Eßlingen, wie mit mehreren andern Reichsstädten, einen lebenslänglichen Bund wider Jedermann (23. April 1370) [20]) und vermittelten zwischen 31 Städten einen Landfriedens-Bund auf 4 Jahre (6. Dec. 1370), wobei für allgemeine Angelegenheiten Ulm, für die der Städte unter der Alb aber Eßlingen zum Versammlungsort bestimmt wurde. Die Städte wählten nun den Grafen von Helfenstein zum Feldhauptmann, den aber im Februar 1372 etlich Diener des Grafen von Wirtemberg beim Heimreiten vom Hofe des Pfalzgrafen gefangen nahmen und auf die Burg Ramstein führten. Da sie eine ansehnliche, für dessen Freilassung ihnen angebotene, Geldsumme ausschlugen, so glaubte man um so mehr, Graf Eberhard habe

19) Zeug bei Oeffele Scriptores rerum Boicarum II, p. 254.
20) Arch. Urk. und Lünig P. spec. Cont. IV. I. p. 500.

diese That veranlaßt und die Reichsstädte beschlossen sogleich einen Kriegszug wider ihn. Der Graf jedoch überfiel sie unversehens bei Altheim unweit Riedlingen und brachte ihnen eine schwere Niederlage bei (7. April 1372) [21]). Fünf Wochen später wurde der Graf v. Helfenstein in seinem Bette ermordet gefunden (12. Mai) und nun vollends wollten die Städte gar Nichts mehr von den Vergleichs-Vorschlägen des Kaisers hören, bis neue Verluste sie zwangen, demselben zu gehorchen und mit dem Grafen und seinen Bundesgenossen Frieden zu schließen (18. August 1372). Im nächsten Jahre aber mußten sie dem Kaiser eine starke Geldsumme bezahlen, welche allein für die 9 Städte der niederschwäbischen Landvogtei 70,000 fl. betrug [22]). Im November hielt die schwäbische Ritterschaft ein stattliches Turnier zu Eßlingen, wobei Graf Ulrich von Wirtemberg nebst noch 22 andern Fürsten und Grafen, 34 Freiherrn und 146 Adlichen erschien [23]). Am 1. April 1375 aber mußten die Eßlinger, um des Kaisers Ungnade

21) S. Aichmanni Calendarium Mscrpt, Augustanum Chronicon bei Oeffele I, p. 606 ff. und bei Braun Notitia Codicum IV, p. 59, Aventinus p. 641, Chronicon Bavariae bei Oeffele II, p. 343 Hermannus Minorita ad annum 1372, Pauli Langii Chronicon Zitzense bei Pistorius I, 842, Lyrers Fortsetzer p. 96, Mutius p. 256' Nauclerus p. 1019, Norimbergense Chronicon bei Oeffele I, p. 323, Städte-Chronik bei Besold discursus politici pag. 135, Stumpfs Schweizerchronik p. 681, Tritthemius II, p. 260, Tübinger bei Sattler IV, p. 395, Wirtenbergense Chronic. Mscrpt, Zeng bei Oeffele I, p. 254, Zwifaltense Chronic. bei Heß p. 234. Den Tag der Schlacht bei Altheim bestimmt die Grabschrift des Städtehauptmanns Heinrich Besserer, welcher in ihr fiel, bei Crusius III, p. 282.

22) S. Aichmanni Calendarium, Chronicon Mscrpt Archivi nr. 36. 6, Mutius p. 253, Norimbergense Chronicon bei Oeffele I, p. 235, Städte-Chronik bei Besold p. 135, Tritthemius II, p. 262.

23) S. Rürners Turnierbuch bei Burgermeister Bibliotheca equestris II, p. 198 ff., welcher sagt: Am 13. Nov. war Wappenschau, d. 15. und 16. wurde turniert, am Abend des 16ten theilte man die Preise aus und hielt einen Festtanz, und mit solchen Freuden endigte der Turnierhof und das ehrlich Ritterspiel, darnach des Morgens am 17ten nahm jeder seinen Turnierbrief und schieden von dannen. Weitere Turniere in

abzuwenden, die ihnen ein Aufstand der Zünftigen, welche die Verfassung bedroht glaubten, zugezogen hatte, eidlich geloben und zu den Heiligen schwören, „innerhalb Monatfrist Alles das zu thun und zu vollführen, was der Kaiser ihnen durch Boten oder Briefe befehle" [24]). Eilf Wochen später (17. Juni) schlossen sie, nebst noch 13 andern Reichsstädten Niederschwabens „um bessern Friedens Willen" auf ein Jahr eine „freundliche Vereinigung" mit dem Grafen Eberhard, ihrem „gnädigen Herrn und Landvogt" und beide Theile versprachen einander bei jedem Angriff 30 wohlberittene und bewaffnete Ritter oder Edelknechte zu Hülfe zu schicken.

Kaum aber war die Frist dieses Bundes verflossen als auch zwischen Fürsten und Städten ein ernstlicher Streit ausbrach. Die Hauptveranlassung dazu gab der Kaiser selbst, indem er, um seinem Sohne Wenzlaw die römische Königskrone und die Nachfolge im Reich zu verschaffen, die Fürsten auf Kosten der Städte begünstigte. So erhielt Graf Eberhard von ihm unter andern das Schultheißenamt zu Eßlingen (28. Juli 1376) und die Erlaubniß, die verpfändeten Rechte und Einkünfte der Reichsstädte an sich zu lösen. Hierüber entstand bei den Städten großer Unwillen und sie erkannten nun, wie wenig man sich auf den Kaiser verlassen dürfe, der, stets nur seinen eigenen Vortheil berücksichtigend, bald die Fürsten, bald die Städte begünstigte. Sie beschlossen daher, dem neuen römischen Könige nicht zu huldigen und sich, ihrer eigenen Sicherheit wegen, enger miteinader zu verbinden, zuerst, am 4. Juni 1376, machten Ulm, Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach und Ißny einen Bund zum gegenseitigen Beistand wider alle, welche sie bekümmern,

---

Eßlingen erwähnt Rürner nicht, wohl aber Crusius P. III, p. 341: Actum quoddam particulare certamen equestre hoc 1415 anno in civitate Esslingensi, Schwelin. wirtembergische Chronik p. 63, 1425 war zu Eßlingen ein Turnier wobei sich viel Fürsten, Grafen, Freiherrn und Adliche befanden, Chron. Norimberg. bei Oeffele I, p. 328 Torneamentum statutum est 1434 apud Esslingen ab uno de Rechberg.

24) Senkenberg Selecta II, p. 244.

angreifen, von ihren Rechten und Freiheiten mit Schatzung oder Verpfändung verdrängen würden und verpflichteten sich, wenn eine Ermahnung vom Kaiser an sie ergehe, nur gemeinschaftlich zu handeln. Der Kaiser, hierüber erzürnt, belagerte nun Ulm, während Graf Ulrich, Eberhards Sohn, vor Eßlingen und Reutlingen zog. Der hartnäckige Widerstand Ulms ermüdete jedoch den Kaiser bald, er schloß mit der Stadt einen Waffenstillstand und berief Fürsten und Städte nach Nürnberg, um hier eine gütliche Vergleichung zu versuchen. Hievon aber wollten die letztern Nichts hören, sie verstärkten vielmehr ihren Bund, dem nun auch Eßlingen beitrat, nachdem ihm versprochen worden war, es sollte an den bisher aufgewendeten Kosten nichts zahlen, wider seinen Willen keine Söldner anwerben und 2 seiner Rathsmitglieder zum Bundesrathe schicken dürfen, auch ein Anlehen von 5000 fl. erhalten (1. Jan. 1377) [25]. Hierauf begannen sie eifrige Kriegsrüstungen, versahen sich mit Mundvorräthen und Geschütz, und besserten ihre Festungswerke aus. So gehörig vorbereitet begannen sie dann im Jahre 1377 selbst den Kampf [26].

Die Ulmer und die Eßlinger plünderten und verbrannten die Klöster Denkendorf und Weil [27], die Städte am

25) Datt p. 35, Lünig Cont. IV. I, p. 502.

26) Quellen für den großen Städtekrieg und die zunächst vorhergehenden Begebenheiten sind: Aichmanni Calendarium, Albertus Argentinensis II, p. 166, Augustanum Chron. bei Oeffele I, p. 606 ff., bei Braun IV, p. 59 und bei Pistorius III, 613, Aventinus p. 641, Chr. Bavaricum bei Oeffele II, p. 343. Chr. Ellwangense bei Freher I, p. 460 ff., Hedio paraleipomena pag. CCCLXXXV, Continuator Hermanni minoritae ad a. 1372, 1377 u. 1388, Königshofen Straßburger Chronik. S. 335 ff. 348 ff. Lindauer Chr. bei Steinhofer II. S. 473, Lyrers Fortsetzer S. 96 ff. Mutius p. 256 ff. Nauclerus p. 1089 ff. Chr. Norimbergense bei Oeffele I, pag. 323 ff. Städtechronik bei Besold S. 135 ff., Stumpfs Schweizerchronik S. 681 ff., Chr. Suevicum bei Würdtwein nova subsidia X, p. 297 ff. Tritthemius p. 260 ff., Tübinger a. a. O. S. 395, wirtembergische Chr. bei Sattler I. Nro. 2, drei andre handschriftliche, wirtembergische Chroniken, Zeng bei Oeffele I, S. 254 ff. Chr. Zwifaltense bei Heß S. 232.

27) Chronicon Denkendorfense Mscr. Memmingers wirtembergische Jahrbücher 1835 I, p. 183.

Bodensee nahmen Tuttlingen, Lupfen und andere Städte und Burgen ein und da nun auch die Fürsten sich mit Macht erhoben, so erfüllten bald Verheerung und Brand ganz Schwaben. Die Niederlage aber, welche Graf Ulrich v. Wirtemberg den 14. Mai 1377 bei Reutlingen erlitt gab den Städten das Uebergewicht und der Kaiser und sein Sohn Wenzlaw, der alten Handlungsweise getreu, verbanden sich zu Rothenburg an der Tauber mit ihnen. Da sie dieselben „so geneigt, unterthänig und geständig an sich und das Reich fanden, so thaten sie ihnen die Gnade und bestätigten, befestigten und erneuten all ihre Freiheiten, Gewohnheiten, Rechte und Briefe" versprachen sie nie, weder wegen des Reiches Noth noch um einer andern Sache willen zu versetzen und zu verkaufen, erließen ihnen die rückständigen Steuern und Judengelder, erlaubten ihnen, jede Beeinträchtigung ihrer Rechte mit gewaffneter Hand zurückzuweisen und versprachen, künftig weder den Grafen v. Wirtemberg noch Kraft v. Hohenlohe [28]) wider ihren Willen zum Landvogt über sie zu setzen (31ten Mai, 15. Junius 1377). Dafür erkannten nun auch die Städte Wenzlaw als römischen König an und setzten den Kampf wider die Fürsten noch viel nachdrücklicher als zuvor fort. Ihre Schaaren zogen vereint vor Stuttgart und da sie diese Stadt nicht erobern konnten, hieben sie die Obstbäume um, schnitten die Reben ab und verheerten die Filder. Graf Eberhard dagegen nahm Giengen ein, sperrte den Eßlingern die Zufuhr, legte Beschlag auf ihre Güter und Einkünfte in Wirtemberg und besetzte Vaihingen und Möhringen. Jetzt endlich aber glaubte auch der Kaiser einschreiten zu müssen, er kam mit seinem Sohne und mehreren weltlichen und geistlichen Fürsten, unter denen auch Graf Eberhard sich befand, nach Nürnberg und berief die Abgeordneten der Städte hieher. Da wurde denn am 30ten August 1378 ein Frieden vermittelt; kein Theil sollte für

28) Er hatte besonders auch Eßlingen Schaden zugefügt, den 21. Oktober 1377 erklärte Graf Conrad der Aeltere v. Helfenstein, daß er, seine Diener und Helfer mit Eßlingen versöhnt seien von der Nahme (des Raubs) wegen, die den von Eßlingen und ihre Bürgern genommen hat Kraft von Hohenlohe und nach Geißlingen in des Grafen Stadt geführt.

den erlittenen Schaden Ersatz fordern dürfen, Graf Eberhard jedoch den Städten herausgeben, was er ihnen „vor Jahren" genommen hatte und die niederschwäbische Landvogtei dem Pfalzgrafen Friederich überlassen. In Rücksicht auf Eßlingen und Wirtemberg wurde noch besonders festgesetzt, daß der Graf der Stadt die, seit dem Lauffener Vertrag weggenommenen, ihr vogt- und steuerbaren Güter, dem Spital aber Möhringen und Vaihingen sammt aller Zugehör zurückgeben, und die Klöster, welche Höfe zu Eßlingen hätten, an der Ausfuhr ihres Weins und Getreides nicht hindern sollte. Um die übrigen Streitigkeiten zwischen beiden Theilen zu schlichten, wurden der Pfalzgraf Friedrich und Ulrich Besserer von Ulm zu Schiedsrichtern bestellt und auf Martini 1378 eine Tagsatzung nach Eßlingen festgesetzt. Da jedoch der Pfalzgraf erkrankte, konnte diese erst im Januar 1379 gehalten werden und auf ihr kam den 1. Februar eine Uebereinkunft zu Stande, durch welche mehrere Güter und Einkünfte des Spitals, des St. Clara-Klosters und verschiedener Eßlinger Bürger zu Gröningen, Stuttgart, Echterdingen, Kornwestheim, Zuffenhausen u. s. w. gefreit, andere aber in Echterdingen, Sielmingen und Plieningen für wirtembergische Lehen erklärt und die jährliche Abgabe von den Eßlinger Weingärten zu Fellbach, Untertürkheim, Rothenberg und Hedelfingen vom Morgen auf 1 Imi Wein und 2 Schillinge, zu Ulbach und Obertürkheim auf die Hälfte festgesetzt wurde. Wenn ein Eßlinger glaubte, sein Gut im wirtembergischen sei steuerfrei, so sollte er es durch 6 Zeugen und einen Eid beweisen.

Indessen war den 29. November 1378 Kaiser Karl IV. gestorben und sein Nachfolger Wenzlaw zeigte noch viel weniger Charakterfestigkeit, war noch viel schwankender in seinem Benehmen als er, weßwegen auch die Reichsstände gar wenig Zutrauen zu ihm faßten, sondern selbst für Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Reiche zu sorgen beschlossen. Am 4. Juli 1379 schlossen die Fürsten von der Pfalz und von Baden mit 31 Reichsstädten in Schwaben, Franken und in der Schweiz, unter denen auch Eßlingen war, und mit dem Lande Appenzell eine Vereinigung zu gegenseitigem Beistand wider Jedermann, der sie angriffe,

den Papst, König und Reich, Ungarn und etlich deutsche Fürsten ausgenommen. Die schwäbischen Reichsstädte aber verbanden sich mit denen am Rhein und im Elsaß zuerst auf 3, dann auf 9 Jahre (17. Junius 1381, 22. Oktober 1382), unbekümmert um den Befehl Königs Wenzlaw (4. Nov. 1382), daß sie ihren Bund abthun sollten, weil er wider Gott, ihn, das Reich und das Recht sei. Einen noch umfassenderen Bund aber brachte zu Ehingen an der Donau Graf Eberhard den 9. April 1382 zu Stande. Hier nehmlich verband er sich mit dem Herzog Leopold v. Oesterreich, den 3 Adelsgesellschaften des St. Georgen Schilds, des heiligen Wilhelms und des Löwen und mit 34 Reichsstädten, um im laufenden und im künftigen Jahre Frieden zu halten „damit redliche und gerechte Sache gefördert und gestärkt, alle unredliche und ungerechte Sache aber niedergedrückt, auch alle Gotteshäuser, geistlichen Leute, Pilger, Kaufleute, Kaufmannsgut, Landfahrer, Fremde, Wittwen und Waisen geschirmt würden und ihren Landen und Leuten auch gemeinem Lande zum Frieden.“ Sie versprachen einander gegen ihre Feinde und Beschädiger zu Hülfe zu kommen und sie nach Kräften zu verfolgen, Streitigkeiten unter sich selbst durch Austräge, zwischen ihren Untergebenen gerichtlich entscheiden und einander gegenseitig in allen Stücken Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Die Herren sollten ihre Unterthanen, welche als Bürger in die Städte aufgenommen würden, innerhalb Jahresfrist zurückfordern dürfen; Bündnisse, welche die einen oder andern schon früher geschlossen hatten, durften zwar fortdauern, jedoch so, daß die Bundesmitglieder einander auch gegen frühere Verbündeten beistehen mußten. Dieser Bund war ganz geeignet, die Grundlage zu einem allgemeinen Landfriedensbündnisse in Oberdeutschland zu bilden, und wenn König Wenzlaw mehr Kraft, Einsicht und Tüchtigkeit besessen hätte, so würde schon jetzt zu Stande gekommen seyn, was erst ein Jahrhundert später nicht ohne viele Mühe vollendet wurde, eine dauernde, allgemeine Verbindung zur Erhaltung des Friedens und der Ordnung. Aber der König fürchtete, solche Bündnisse könnten auch gegen ihn gerichtet werden, statt daher den Bund zu begünstigen, suchte er ihn zu trennen, indem er die Fürsten aufforderte,

davon abzutreten und sich mit ihm zu vereinigen. Hierauf stiftete er zwar zu Heidelberg einen allgemeinen Landfrieden, der von der Schweiz bis an die Lahn und an den Hundsrück, vom Rhein bis an den Böhmerwald sich erstrecken sollte (26. Juli 1384), diesem aber traten die Städte nur gezwungen bei und achteten wenig auf das Gebot des Königs, den Amtleuten der Fürsten, wenn sie wegen veruntreuter Gelder sich zu ihnen flüchteten, keinen Schutz zu gewähren und keine Pfahlbürger aufzunehmen. Vielmehr nahmen nun die Zwistigkeiten zwischen ihnen und den Fürsten wieder zu, und zwischen Eßlingen und Wirtemberg war besonders der Besitz der Vogtei Nellingen, zu welcher auch Plochingen, Ruith, Scharnhausen und Heumaden gehörten, ein Gegenstand des Streites. Nachdem König Wenzlaw zuerst den Reichsstädten geboten hatte, dem Grafen Eberhard beholfen zu seyn, daß ihn Eßlingen im Besitz dieser Vogtei nicht irre (9. März 1383, 19. Okt. 1386), so befahl er plötzlich dem Grafen (2. Dezember 1386), zu beweisen, daß dieselbe ihm auch wirklich gehöre, da die Eßlinger ihn durch vorgelegte Urkunden unterrichtet hätten, daß sie ihm und dem Reich zustehe. Endlich jedoch im Juni 1387 bei einer Fürsten-Versammlung zu Nürnberg wurde durch ein Urtheil erkannt, Eßlingen habe durchaus keinen Anspruch auf diese Vogtei und solle daher, bei Vermeidung der Ungnade des Reiches, davon abstehen. Um dieses Urtheil aber kümmerte sich die Stadt so wenig als überhaupt die Reichsstädte um die Befehle des Königs, denn die Niederlage, welche Fürsten und Adliche durch die Schweizer bei Sempach erlitten hatten (9. Julius 1386) erhöhte ihre Hoffnung, die Macht der Fürsten jetzt brechen zu können, so sehr, daß viele riethen, den Kampf nun ungesäumt zu eröffnen. Die Meinung derer jedoch, welche diese Niederlage benutzen wollten, um einen guten Vergleich von den Fürsten zu erlangen, gewann die Oberhand, zu Mergentheim wurden neue Verhandlungen eröffnet und beschlossen, daß die gegenseitigen Streitigkeiten durch Austragsrichter geschlichtet werden sollten (6. August 1386). Da griff nun aber wiederum König Wenzlaw störend ein; weil er erfuhr, die Fürsten gingen damit um, ihn abzusetzen, machte er den Städten große Versprechungen und bewirkte

durch Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten und durch die Erklärung, daß er ihren Bund nie mehr wiederrufen oder abthun wolle, daß ihrer 39 sich mit ihm verbanden, um „ihm behülflich und beiständig zu seyn in deutschen Landen gegen jeden, der sich zum römischen König aufwerfen oder ihn vom Reiche verdrängen wolle (20. und 31. März 1387) [29]). Zwar erneute und erweiterte er bald hierauf auch den Heidelberger Landfrieden, allein dieß nützte wenig, gleich nachher brach der Kampf zwischen Fürsten und Städten aus [30]).

Im Februar 1388 zog Graf Eberhard gegen Reutlingen und Eßlingen und trieb, trotz der nachtheiligen Gefechte bei Grözingen und Trochtelfingen, beide Städte so sehr in die Enge, daß sie von ihren Bundesgenossen aufs Dringendste Hülfe verlangten, weil sie sonst verderben müßten. Diese schickten ihnen nun auch 800 Glefen und etlich 1000 Fußgänger zu Hülfe, welche im August verheerend in Wirtemberg einfielen. Da sandte Graf Eberhard schnell an seine Bundesgenossen, daß sie herbeikommen sollten und bot sein Landvolk auf. So brachte er 600 Glefen und 2000 Fußgänger zusammen, mit denen er das städtische Kriegsvolk am 23. August angriff, als dieses gerade den festen Kirchhof zu Döffingen belagerte. Der Anfang des Kampfes aber war für ihn nicht günstig, denn sein Sohn Ulrich, welcher mit seinen Reitern dem Heere vorangeeilt

---

29) Lehmanns speirische Chronik S. 766, Datt S. 59.

30) Chr. Augustanum bei Oeffele I, p. 616, bei Pistorius III, 613, Aventinus p. 641, Chr. Ellwangense bei Freher I, p. 460, Hermanni Januensis continuator in Hahns collectio monumentorum I, p. 398, Hermannus Minorita ad annum 1388, Königshofen p. 348 ff., Lindauer Chr. bei Steinhofer II, p. 473, Mutius p. 263, Nauclerus p. 1029, Chr. Norimbergense bei Oeffele I, p. 325, Städtechronik bei Besold p. 142, Chron. Suevicum bei Würdtwein a. a. O. p. 312, Stumpf p. 690, Tritthemius p. 289 ff., Tübinger p. 395, wirtembergische Chronik bei Sattler a. a. O., Chr. Wirtemberg. Mscrpt, Zeng bei Oeffele I, p. 262, Chr. Zwifaltense bei Heß p. 230. Ueber die Schlacht bei Döffingen und daß Wolf von Wunnenstein nicht dabei war, vergleiche man was der Verfasser dieses Werks in seiner Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg Thl. II, p. 109 ff. und in Memmingers wirt. Jahrb. 1835 I, p. 183 ff. berichtet.

war und den Angriff eröffnet hatte, sank tödtlich verwundet, mit ihm fielen 3 Grafen und mehr als 40 Ritter und Edelknechte. Da begannen die wirtembergischen Schaaren zu wanken, doch Graf Eberhard verlor die Geistesgegenwart nicht, er rief mit mächtiger Stimme: Mein Sohn ist wie ein anderer Mann, laßt ihn liegen. Frisch dran! Frisch dran! Kämpft unerschrocken, so sind sie all unser! Seht sie fliehen schon! Diese letzten Worte waren das mit dem Grafen v. Henneberg, dem Feldhauptmann der Nürnberger, verabredete Losungszeichen, er wandte sich nun mit seinen Leuten zur Flucht und ihm folgten die Truppen der rheinischen Städte. Jetzt drangen die Wirtemberger und ihre Bundesgenossen gewaltiger auf die Feinde ein, aber die Schaaren der schwäbischen Städte, durch das Beispiel ihrer Führer angefeuert, leisteten muthvollen Widerstand. Plötzlich erschienen die Grafen v. Bitsch und Werner von Rosenfeld, Vogt zu Tübingen, mit 100 frischen Reitern. Nun wurden die Reihen der Städter durchbrochen und die Flucht allgemein. Ueber 1000 Leichen der Feinde bedeckten das Schlachtfeld, 600 wurden gefangen, die übrigen flohen zerstreut in wilder Eile.

Dieser Sieg war entscheidend, die Macht der Städte erhielt dadurch einen Schlag, von dem sie sich nicht mehr erholte. Zwar setzten sie den Kampf noch eine Zeitlang fort, aber nur schwach und ohne glücklichen Erfolg. Auch König Wenzlaw, nach seiner alten Weise, wandte sich nun wieder von ihnen ab und gebot ihnen, ihre Bündnisse abzuthun, weil sie gegen Gott, ihn und das Reich seien und sich an Niemand zu halten, als an ihn und das Reich (2. Mai 1389). Vergebens beschwerten sich die Städte hierüber, sie mußten ihre Verbindung auflösen und dem Landfrieden beitreten, den der König am 1. Mai 1389 zu Eger auf 6 Jahre geschlossen hatte. Daher suchten sie sich nun auch mit den Fürsten gütlich zu vergleichen, im Juni 1389 beschloß Eßlingen deßwegen Schiedsrichter zu erwählen und am 22. Juli schloß es folgenden Vertrag mit Wirtemberg. Die Güter, Gülten und Zinse der Eßlinger, auch „redliche, unläugbare Schulden," welche ihnen während des Krieges vorenthalten wurden, sollen wieder freigegeben und ihnen von den wirtembergischen Amtleuten

gebührendes Recht geleistet werden, dagegen aber soll auch von ihnen in Rücksicht der Wirtemberger dasselbe geschehen. Die Stadt entsagt all ihren Ansprüchen auf die Vogteien Nellingen und Ober-Eßlingen und spricht die, von daher hereingezogenen Leibeigenen und Vogtleute der Grafen von Wirtemberg von ihren Eiden und vom Bürgerrecht los und wenn jene Leute nicht wieder hinausziehen wollen, so dürfen die Grafen ihre Güter in Besitz nehmen; die zuvor freien Güter von Eßlinger Bürgern jedoch bleiben auch ferner frei. Auf diesen Vertrag folgte den 28. September 1390 noch ein zweiter, worin beide Theile versprachen, in den nächsten 3 Jahren nicht gegeneinander zu seyn, sondern ihre Streitigkeiten durch Schiedsrichter und, wenn bei diesen Stimmengleichheit wäre, noch durch einen „gemeinen Mann" aus Eßlingen, Reutlingen, Rothweil oder Gmünd, der ein Biedermann sei, entscheiden zu lassen; zu sorgen, daß ihre beiderseitigen Unterthanen schnell Recht bekämen und den Landfrieden fest zu halten. Dieß war der Anfang dauernderer freundschaftlicher Verhältnisse zwischen Wirtemberg und Eßlingen, und daß sich beide Theile wohl dabei befanden, beweist die Verlängerung dieser Verträge auf 6 Jahre am 8. August 1391. Eßlingen unterstützte nun auch den Nachfolger Eberhards, den Grafen Eberhard V. im Kampfe wider die Schlegler (1395) und trat am 9. März 1397 dem Bunde bei, welchen dieser, um Erhaltung und festere Begründung des Friedens in Schwaben sehr besorgte, Fürst kurz zuvor mit 13 schwäbischen Reichsstädten aufgerichtet hatte. Einen andern Bund schloß die Stadt in Verbindung mit einigen Städten etlich Wochen früher mit dem Herzog Leopold von Oestreich. Damit aber vollends aller Anlaß zum Streit zwischen Wirtemberg und Eßlingen entfernt werde, ward auf den Vorschlag des Grafen Eberhard ein Schiedsgericht niedergesetzt, welches den 26. September 1399 einen Doppel-Vertrag folgenden Inhalts zu Stande brachte: Die Stadt soll den Ober-Eßlingern einen Untergang gestatten, doch so, daß es ihr an Wehr und Bau nicht schade, der von der Stadt nach Ober-Eßlingen neulich gemachte Weg, soll, weil er eine Nothdurft ist, bleiben; das St. Clara-Kloster und der Spital sollen, ersteres aus seinem Hof und der abgegangenen

Mühle, letzterer aus seinen Aeckern in jenem Dorfe das Vogtrecht entrichten, die gräflichen Leibeigenen in Deizisau und Hegenloh, so lange sie auf Eßlinger Gütern sitzen, dem Grafen keine Schatzsteuern zahlen, über Güter, Einkünfte, Leibeigene und Rechte des Spitals und des Klosters Sirnau 8, von beiden Theilen gewählte, Männer durch Kundschaft entscheiden. Lehen, wenn es verkauft wird, soll den Eigen nachfahren, Wirtemberg den zu Vaihingen erkauften ½ Hof wieder verkaufen und wegen der Verpflichtung der Eßlinger in wirtembergische Keltern zu fahren, es beim alten Herkommen zu bleiben. In Plochingen darf Wirtemberg nur von den Gütern und Leuten, über die es Vogt und Herr ist, Schatzung und Dienste fordern. Wenn die von Stuttgart und Waiblingen ihre Steuer setzen, müssen sie es den Eßlingern jedesmal verkünden, damit diese ihre Boten dazu schicken können. Die 2 wirtembergischen Forstmeister in Schorndorf und Kirchheim, welche die Wälder des Spitals hüten, sollen von diesem alle Jahre 1 Juppe und 1 grauen Rock erhalten. Gegen Abtretung seiner Rechte in Ulbach aber erhielt Eßlingen damals, wie schon gemeldet wurde, die wirtembergischen Leibeigenen in den Weilern, und wegen der künftigen gegenseitigen Streitigkeiten wurde überhaupt festgesetzt, daß sie stets durch Schiedsrichter beigelegt werden sollten.

Am 23. Juli 1400 wurde hierauf der Bund der Reichsstädte mit Wirtemberg auf weitere sieben Jahre verlängert, „weil die Erfahrung zeige, wie daraus dem gemeinen Lande Nutzen und Frieden erwachsen sei,“ und hiebei ausgemacht, daß er auch fortdauren sollte, wenn an die Stelle Wenzlaws ein andrer König gewählt werde. Dieß geschah kurz nachher (2. August) und der neue König Ruprecht von der Pfalz nahm den 10. August 1401 Eßlingen und andere schwäbischen Reichsstädte in seinen Schutz, versprach sie nicht zu verpfänden und erlaubte ihnen, sich zur Vertheidigung gegen fremde Angriffe zu verbinden [31]). Im Jahre 1404 aber vermittelte er zwischen Eßlingen, sieben andern Reichsstädten und den rheinischen Städten, daß letztere den erstern zur Bezahlung einer, ihnen schuldigen,

31) Chmel Regesta Ruperti p. 89.

Geldsumme noch eine Frist von sechs Wochen bewilligten. Wenzlaw jedoch machte fortwährend Versuche, die deutsche Königskrone wieder zu erlangen, er versprach dem Grafen Eberhard, wenn er auf seine Seite trete, 50,000 fl., wofür er ihm Eßlingen, Weil und Heilbronn mit all ihren Rechten verpfänden wollte. Allein der Graf verwarf dieses Anerbieten, weil er es vorzog, mit den Reichsstädten in Frieden und Freundschaft zu leben, und verband sich vielmehr am 5. November 1410 von Neuem auf 8 Jahre mit Eßlingen. Hiebei sagten sich beide Theile gegenseitigen Beistand zu, wenn sie feindlich angegriffen würden und der Graf versprach sogar den Eßlingern bei einem Kriege die Oeffnung seiner Burgen. Sein Sohn und Nachfolger Eberhard VI. aber erneute diesen Bund den 20. Dec. 1418, verhieß der Stadt dabei, auch wenn ein deutscher König sie angreife, ihm nicht beizustehen und willigte ein, daß künftig der Verkehr zwischen seinen Unterthanen und und den Zugehörigen der Stadt ganz frei seyn sollte. Nach seinem Tode aber erneuten auch seine Söhne Ludwig III. und Ulrich VII. die Verbindung mit Eßlingen (8. August 1419). Einen andern Bund schloß die Stadt den 13. Juli 1418 mit dem Pfalzgrafen Otto auf fünf Jahre zum gegenseitigen Beistand wider männiglich, den deutschen König, Baiern, Pfalz und Baden ausgenommen und zur Erhaltung des Landfriedens, damit „Landfahrer, Kaufleute und Pilger" in ihren Landen Sicherheit, Frieden und Geleite fänden. Wenn ein Theil feindlich angegriffen würde, sollte der andre ihm innerhalb 14 Tagen zum „täglichen Krieg" 20 Bewaffnete schicken und, auf Erfordern, mit seiner ganzen Macht beistehen.

An kleinern Streitigkeiten jedoch fehlte es der Stadt auch während dieser Zeiten nicht ganz. Im Jahre 1422 gerieth Hans Schilling, genannt Plappart, auf der Jagd mit etlich Eßlingern in Zank und wurde von ihnen verwundet. Da er nun deßwegen auf seine Klage keine Genugthuung erhielt, kündigte er der Stadt Fehde an, die Grafen von Wirtemberg aber vermittelten und so wurden am 10. December beide Theile ausgesöhnt. Auch der Zwist mit Heinz Schilling, der sich über die Wegnahme eines Pferdes zu Eßlingen durch die Ulmer beschwerte, wurde

durch Wirtemberg und Baiern beigelegt (30. December 1441), jedoch erst nachdem beide Theile einander durch Raub und Verheerung eine Zeit lang beschädigt hatten. Später (1448) befehdete die Stadt den Wilhelm v. Hohenheim, genannt Bombast, weil er ein Rathsmitglied gefangen hatte; hier vermittelte Hans v. Iberg und das Rathsmitglied wurde freigelassen. Zu gleicher Zeit fingen Hans Simon Kayb v. Hohenstein und Heinrich Spät eine Fehde mit der Stadt an, weil die Eßlinger Stadtknechte einen ihrer Leute verwundet hatte und erst 1475 kam es zu einer gütlichen Ausgleichung. Streitigkeiten von geringerer Bedeutung, welche die wirtembergischen Räthe ebenfalls beilegten, hatte Eßlingen mit Günther Rappenherr, über dessen Schuldforderung an einen Bürger der Stadt (1425), mit Konrad Lot, wegen weggenommenen Geldes (1433), mit Ital Walker und seinem Sohne Eberhard wegen Annahme zum Pfahlbürger (1438 ff.) u. s. w. Bedeutender war eine Fehde, in welche die Stadt als Mitglied des Städtebundes verwickelt wurde. Veranlassung dazu gaben die Eingriffe, welche Konrad v. Weinsberg in die Privilegien der Stadt Weinsberg that, indem sie bewirkten, daß 33 Reichsstädte zur Beschützung derselben sich vereinten, worauf die Stadt dem Weinsberger auch die Rechte, welche er wirklich anzusprechen hatte, strittig machte. Dafür verfiel sie zwar 1425 in die Reichsacht, aber sie kümmerte sich nicht darum, sondern setzte mit ihren Verbündeten den Kampf fort, bis 1430 Konrad v. Weinsberg einen Vergleich einging, worin er sie als Reichsstadt anerkannte und die, ihm verpfändete, Reichssteuer von Hall und Ulm für 30,000 fl. an die Städte abtrat [32]). Am 1. December 1423 forderte Papst Martin V. die Eßlinger auf, an dem Zuge wider die Hussiten in Böhmen Theil zu nehmen, die sich bewaffnet gegen den katholischen Glauben erhoben hätten und sich immer mehr verstärkten, weßwegen es nöthig sei, zu ihrer Vertilgung die Hülfe der Fürsten, Adlichen und Städte in Deutschland anzurufen.

32) Jäger, die Burg Weinsberg S. 125 ff., Wegelin Bericht von der Landvogtei, Beilagen S. 77 ff.; die Steuer betrug für Ulm 750, für Hall 600 Pf. H., davon erhielt Eßlingen 39 fl. 24 kr., welche ihm Ulm 1659 für 1000 fl. gänzlich abkaufte.

Hiezu sollte sie nicht allein die Liebe zu menschlichem Ruhme sondern vornehmlich auch zu Christus entflammen.

Die freundschaftlichen Verhältnisse zu Wirtemberg dauerten indessen fort, der Bund mit den Grafen Ludwig und Ulrich wurde den 24. Julius 1434 und den 4. Julius 1437 erneut. Bald aber nachdem beide Grafen ihr Land getheilt hatten (1442), gerieth Eßlingen mit Ulrich VII. in einen Streit, der zuletzt einen verheerenden Krieg herbeiführte[33]). Der Veranlassungen dazu gab es mehrere; die Stadt beschwerte sich, daß der Graf bei dem Provincial des Predigerordens einen Befehl ausgewirkt habe, wornach die Nonnen zu Weil künftig allein ihrem Kaplan und dem Vogt in Stuttgart Rechnung ablegen sollten, woraus klar erhelle, daß er Willens sei, das Kloster ganz von der Stadt loszureißen, in deren Pflege, Gerichtsstab und Bürgerrecht es doch von alten Zeiten her gestanden, der es auch mit seinen Gütern bisher zinspflichtig gewesen sei. Sie klagte ferner darüber, daß die Kaltenthaler im Walde bei Möhringen den Bewohnern dieses Orts das Weiderecht nicht gestatten wollten und ihnen etlich Pferde mit Gewalt von der Weide weggenommen hätten, daß Graf Ulrich den Peter Kaufherr, welchem die Obrigkeit und das Vogtrecht zu Schlichtenweiler gehörten, hindere, die Huldigung hier einzunehmen, und daß zu Plochingen der wirtembergische Vogt die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Spitals anspreche, Steuer, Schatzung und Dienste von ihnen verlange, wenn sie dieselben verweigerten, sie pfände, ihnen

33) Die Hauptquellen über diesen Krieg, so weit er namentlich Eßlingen betrifft, sind zwei gleichzeitige, mit einander im wesentlichen übereinstimmende, Berichte von Eßlingen und von Wirtemberg, sonstige Quellen aber: **Aichmanni Calendarium, Chr. Ellwangense** bei Freher I, p. 463, **Hermanni Minoritae Continuator**, Lindauer Chr. bei Steinhofer II, p. 917, Lyrers Fortsetzer, **Mutius** p. 292, **Nauclerus** p. 1075, schwäbische Chronik bei Würdtwein p. 324 ff., Städtechronik bei Besold p. 148 ff., summarisches Verzeichniß des Hauses Wirtemberg Mscrpt, **Tritthemius** p. 417, Tübinger p. 397, wirtembergische Chron. Mscrpt, Zeng a. a. O. p. 275, **Chron. Zwifaltense** p. 232; Crusius hat III, p. 388 ff. einiges Besondere. Daß der Krieg nicht 1448, wie einige meinen, sondern 1449 anfing, beweise die Absagebriefe vom 9. Juli und 5. August 1449 bei Sattler II. Beilagen Nro. 81. 82.

verbiete Holz nach Eßlingen zu führen, den Steuersatz, den Untergang und die Ersetzung des Gerichts einseitig vornehme und die Strafgelder allein einziehe. Auch die Kirchen und Klöster zu Eßlingen beschwerten sich, daß man von ihren Besitzungen in Wirtemberg ungewöhnliche Abgaben verlange. Hiegegen erklärte Graf Ulrich, den Peter Kaufherr wolle er in seinen Rechten nicht kränken, er könne es aber auch nicht dulden, daß dieser ihn in den seinigen beschränke. Den Eßlingern aber warf er vor, daß sie die Bewohner von Ober-Eßlingen, Zell und Altbach am Weiden, Laubholen und Dürrholzsammeln in den Stadt- und Spitalwäldern wider Recht und Billigkeit hinderten. Es wurde viel verhandelt, man hielt Tagsatzungen und stellte Schiedsrichter auf, des Grafen nahmen sich die Fürsten der Eßlinger die Reichsstädte an. Ueber einzelne Punkte kam es auch wirklich zu Vergleichen, so entschied Rudolph v. Ehingen, die Gränzen im Wald zwischen Möhringen und Kaltenthal sollten durch einen Untergang bestimmt und alsdann Marksteine gesetzt werden (14. Juni 1445), Walter Ehinger aber, die Zeller und Altbacher sollten in den Eßlinger Wäldern, das Recht zu weiden, Laub und Holz zu holen auch ferner haben, dafür jedoch den Eßlinger Forstknechten von jedem Hause jährlich 16, von einer Kuh 3, von einem Kalb 1½ Heller zahlen (16. Decemb. 1445, 10. August 1446). Wegen Plochingens aber wurde festgesetzt, Wirtemberg sollte hier den Blutbann und die hohe Gerichtsbarkeit ausüben, die großen und kleinen Frevel jedoch mit dem Spital gleich theilen. Wolle der wirtembergische Amtmann ein Ruggericht halten, so soll ers den Tag zuvor dem Amtmann des Spitals anzeigen und diesen auch bei der Rechnungsabhör zuziehen. Die Steuern sollte jeder Theil von seinen Leuten und Gütern erheben, Steuersatz, Untergang und Wahl des Gerichts gemeinschaftlich vorgenommen werden. Dem Peter Kaufherr wurde erlaubt, sich von seinen Leibeigenen zu Schlichtenweiler huldigen zu lassen, (6. Februar 1447) er verkaufte aber all sein Eigenthum daselbst 1468 ans Kloster Engelberg. Noch immer jedoch blieb zu Streitigkeiten genugsam Stoff übrig und das frühere freundschaftliche Verhältniß mit dem Grafen Ulrich wurde nicht mehr hergestellt. Dessen Bruder

Ludwig dagegen blieb fortwährend in gutem Vernehmen mit der Stadt, er half sie 1448 mit Konrad und Hans Fürst, Rudolph v. Ehingen und Hans v. Witingen vertragen und berief 1449 zur Vermittlung eines Streits mit seinem Bruder etlich ihrer Rathsmitglieder, als jedoch 1450 Eßlingen klagte, der Amtmann zu Gröningen fordre Steuer von den Gütern des Predigerklosters daselbst, so erklärte er, dieß sei altes Herkommen und keine Neuerung.

Den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Eßlingen und dem Grafen Ulrich führte endlich der, 1448 der Stadt vom König Friederich III. bewilligte, erhöhte Zoll herbei. Der Graf beklagte sich bitter über denselben, „weil sein Land dadurch hart beschwert werde und in solchen Schaden komme, den er nicht erleiden könne.“ Doch suchte er zuerst eine friedliche Ausgleichung und bat die Reichsstädte „die Sache auf einem gütlichen Tage zu erörtern“ (10ten Juli 1448). Die Eßlinger jedoch erklärten hier, sie hätten zwar Nichts dagegen, wenn man die Sache vor den König bringe, bis aber dieser entschieden habe, würden sie den erhöhten Zoll nicht einstellen. Ulrich dagegen besteuerte nun die Eßlinger Güter und erklärte auf die Beschwerde der Stadt hierüber, dieß sei keine Neuerung, sondern altes Herkommen, wohl aber sei die Eßlinger Zollerhöhung eine Neuerung und müsse abgethan werden; wo dieß nicht geschehe, so sei er Herr des Landes und ein Glied des Reichs und ihm gebühre dazu zu thun, daß der Zoll abgeschafft werde. Zugleich warf er der Stadt vor, sie habe Leute aufgenommen, welche bei ihm in Ungnade gefallen seien und wolle für den Mord von zwei seiner Unterthanen durch ihre Bürger keine Genugthuung leisten. Hierauf erwiederten die Eßlinger, jene Leute hätten sie fortgeschickt, sobald sie vernommen, daß sie bei ihm in Ungnade stünden, die Mörder aber könnten nicht ausgeliefert werden, weil sie entflohen seien. Da sie aber, obwohl ihnen auch die Reichsstädte dazu riethen, ihren Zoll nicht herabsetzen wollten, so verbot der Graf seinen Unterthanen jeden Verkehr mit ihnen und seine Amtleute wehrten ihnen den Anbau ihrer Güter in Wirtemberg. Nun bat die Stadt den König Friederich III., sie bei ihren Freiheiten zu schützen und hiemit etlich benachbarte Fürsten zu beauftragen, denn Graf Ulrich

rüste sich so sehr, daß sie besorge, er möchte sie mit Krieg überziehen (23. Junius 1449). Den Städten aber, welche nochmals zur Nachgiebigkeit riethen, erklärte sie (12. Juni) davon könne jetzt, da ihr täglich ein Angriff drohe, die Rede nicht mehr seyn, denn die Herrn würden dadurch zuviel „Hochmuth und Stärkung" bekommen; vielmehr seien Reiche und Arme in der Stadt fest entschlossen, bei der königlichen Begnadigung zu bleiben und Gut und Blut daran zu setzen; der Rath dürfe daher auch einen Antrag auf Herabsetzung des Zolls jetzt durchaus nicht vor die Gemeinde bringen. Daß sie aber wirklich entschlossen seien, es auf die Entscheidung der Waffen ankommen zu lassen, zeigten die Eßlinger dadurch, daß sie die Festungswerke ihrer Stadt verstärkten, aus Nürnberg 80 Hand- und 20 Hackenbüchsen kommen ließen, den Konrad Fürst zum Hauptmann und den Hans v. Thalheim mit 4 Pferden in Dienste nahmen, auch allen Bürgern geboten, sich so zu rüsten, daß sie auf den ersten Befehl ins Feld ziehen könnten. Solche Rüstungen aber machten nicht sie allein, auch die andern Reichsstädte in Schwaben, Franken und am Rhein bereiteten sich zum Kampfe, denn zwischen ihnen, den Fürsten und Adlichen herrschte große Erbitterung und noch immer fort gab es neuen Anlaß zum Streit. Die schlimmsten Gerüchte von den Planen der Fürsten und Adlichen liefen um, bald hieß es, an Weihnachten 1448 sollte eine Reichsstadt überfallen werden, oder, eine Anzahl Adlicher wolle sich zu Heilbronn in Pilgertracht einschleichen, und wenn dann der „gewaltige, reisige Zug" sich nähere, die Thore besetzen und ihn einlassen, bald kamen Nachrichten von starken Werbungen in Wirtemberg und Baden, am Rhein, in der Wetterau und selbst in Böhmen. Die Reichsstädte beschlossen daher auch, gemeinschaftlich einen reisigen Zug aufzustellen, welcher, in drei Rotten getheilt, das Land durchstreifen sollte. Doch wollten sie selbst nicht zuerst angreifen, „um der Welt zu zeigen, wie muthwillig ihre Feinde, die grimmigen Herrn und Wütheriche den Krieg angefangen hätten." Erst daher, nachdem Markgraf Albrecht v. Brandenburg der Stadt Nürnberg einen Feindsbrief geschickt hatte (23. Juni 1449), sagten auch ihm 30 Reichsstädte ab (9. Julius). Nun aber folgte ein Fehdebrief auf den

andern, am 5. August kündigten Graf Ulrich, die Herzoge Johann v. Braunschweig und Wilhelm v. Sachsen, der Landgraf Wilhelm v. Hessen, die Markgrafen Jakob, Karl und Bernhard v. Baden, die Grafen Sigmund v. Hohenberg, Ludwig und Ulrich v. Helfenstein, Philipp v. Kazenellenbogen und viele Adlichen der Stadt Eßlingen Fehde an. Dem Grafen dagegen sagten Georg v. Geroldseck seinen Dienst, Konrad Fürst, Eberhard Holdermann und andre ihre Lehen auf, selbst Heinrich Steinhöwel, Arzt, und Niklas v. Wyle, Stadtschreiber in Eßlingen nebst seinem Gehülfen schickten Feindsbriefe an den Grafen.

Hierauf begannen am 6. August die Feindseligkeiten damit, daß Ulrichs Leute den Eßlingern, welche, gegen ihres Herrn Verbot, in den nächst gelegenen wirtembergischen Ortschaften Lebensmittel holten, Wagen und Pferde, einigen Weibern aber, die von Möhringen nach Eßlingen flohen, Kleinode und Hausrath wegnahmen. Auch ritten sie täglich vor die Stadt, schoßen hinein und führten, wen sie trafen, gefangen fort. Die Eßlinger, da sie kurz vorher 65 Büchsen- und Armbrust-Schützen nach Weil und Nördlingen geschickt hatten, wagten es nicht, ihren Feinden auf offenem Felde zu begegnen sondern suchten für den, in ihrem Gebiete angerichteten, Schaden sich durch Ausfälle ins Wirtembergische zu rächen. So verbrannten sie am 12. August Ober-Eßlingen, am 18. aber Zell und die Kelter in Ober-Türkheim, am 14. zerstörten sie das Kloster Weil und steckten zu Nellingen etlich Häuser an, auf dem Rückweg aber von den gräflichen Reitern ereilt verloren sie einen Mann. Die Wirtemberger dagegen plünderten und verbrannten am 16. den Sirnauer Hof, am 19. einige Häuser in Hainbach und Rüdern, nahmen auch etlich Frauen, welche auf dem Nellinger Feld Haber holten, die Kleider und Schleier weg. So gieng es fort mit Plündern und Brennen mit Ausfällen aus der Stadt und mit Angriffen auf dieselbe. In kurzer Zeit verbrannten die Eßlinger eine Scheuer in Kaltenthal, ganz Ulbach, halb Ober-Türkheim, die Mühle und ein Haus zu Stockach auf den Fildern, die Wirtemberger Vaihingen, Möhringen und Rüdern. Am 27. August zogen die Eßlinger, 300 Mann stark, nach Stetten und raubten hier gegen 300

Stücke Vieh, wofür Ulrich Truchseß v. Stetten später von ihnen vergeblich Entschädigung verlangte. Umsonst gebot König Friedrich ihnen und dem Grafen die Waffen niederzulegen, umsonst erschien der Bischof von Augsburg in der Stadt, um den Frieden zu vermitteln, die Eßlinger erklärten, sie würden sich nicht eher mit Ulrich vergleichen, als bis sie sich an ihm gerächt und ihm denselben Schaden zugefügt hätten, wie er ihnen. Um aber den Kampf nachdrücklicher fortführen zu können, begehrten sie schleunige Hülfe von den Städten, Reisige und Schweizer, so viel man bekommen könne, „daß sie nicht so spöttisch und schimpflich eingetrieben liegen mußten." Dann hofften sie die Feinde „solcher Maßen zu empfangen und zu beschädigen, daß dadurch ihnen und den gemeinen Städten Lob und Ehre, ihren Widersachern aber Schmach und Schaden entstehe." Ehe jedoch die Hülfe kam, erschienen am 4. September Graf Ulrich und der Markgraf Bernhard v. Baden mit 800 Reisigen und 5000 Fußgängern vor Eßlingen. Sie lagerten sich auf der Neckarhalde, warfen Schanzen auf, zogen Gräben und begannen die Stadt heftig, jedoch ohne Erfolg zu beschießen [34]). Das Stadtgebiet aber wurde schrecklich verheert, die Höfe und Häuser um die Stadt und in den Weilern verbrannt, Reben und Bäume abgehauen und eine reiche Beute und viel Gefangene gemacht, so daß in den benachbarten Städten selbst die Keller damit angefüllt wurden. Als es nichts mehr zu plündern und verheeren gab zogen die Feinde am 6. September wieder ab, die Eßlinger aber klagten nun bitter über den erlittenen Schaden, den sie auf mehr als 100,000 fl. schätzten. Sie hätten doch stets treu zu den Städten gehalten und ihnen geholfen, nach Weil und zum Zuge nach

34) Der Eßlinger Berichterstatter sagt, den 4. September thaten die Feinde 30, den 5. aber 31 Schüsse in die Stadt, trafen aber nur einen Vogel und schoßen einem Schweine das Auge aus. In einem Schreiben an Ulm sagen die Eßlinger: die Feinde haben mit ihrem Geschütz, wie groß und mächtig das gewesen, weder Leute noch Vieh in unserer Stadt getödtet und zweifelt uns nicht, daß sie von unserem Geschütz nicht kleinen Schaden an Leuten empfangen, als wir einestheils wohl vernommen haben.

Nürnberg Leute geschickt und nun lasse man sie selbst so lang ohne Hülfe und speise sie mit leeren Worten und Schriften ab. Auch wollten sie jetzt noch weniger als zuvor von gütlicher Vergleichung hören, wenn jeder Stadt, sagten sie, so viel Schaden geschehen wäre, als ihnen, so wären sie zur Rache und That gewiß mehr geneigt als zu gütlichem Vergleich (25. September), zuletzt zwar schickten sie doch ihre Abgeordneten zu der Tagsatzung, die der Pfalzgraf, um zu vermitteln, in Heilbronn und Oehringen anstellen wollte, erklärten aber dabei, daß dieß ihnen höchst beschwerlich falle. Die Verheerungen der Feinde aber vergalten sie nach deren Abzuge reichlich, sie durchstreiften die ganze Umgegend, tödteten mehrere Bauern, raubten viel Vieh, zerschlugen in Ulbach, Sillenbuch, Hedelfingen und Strümpfelbach die Fässer und ließen mehrere 100 Eimer Wein auslaufen, verbrannten Aichschieß, Zell, Schanbach, Scharnhausen, Rommelshausen, Nellingen, Rüdenberg, Heumaden, Denkendorf, wo auch das Kloster sehr Noth litt, Sillenbuch, Hedelfingen, Strümpfelbach, Oberroth und Birkach (11. September bis 31. Oktober). Indeß nahten die Hülfsschaaren der Städte, welche sich zu Ende Oktobers bei Ulm versammelt hatten, heran. Raubend und brennend zogen sie über die Alb, zu Reutlingen vereinten sich die Bürger der Stadt mit ihnen und nun giengs rasch auf die Filder, wo Sielmingen, Bernhausen und Neuhausen verbrannt wurden (3. November). Aus dem von der Gluth gerötheten Himmel und dem aufsteigenden Rauch schlossen die Eßlinger daß ihre Bundesgenossen heran nahten und sandten 200 Schützen nebst 100 Reisigen ihnen entgegen. Diese verbrannten Plieningen und Kemnat und vereinten sich bei Nellingen mit dem Städte-Volk. Dieses, obwohl vom langen Marsch ermüdet, beschloß noch weiter zu rauben und es wurden nur 60 Reiter voraus nach Eßlingen geschickt, um hier Lebensmittel und Quartiere zu bestellen. Ihnen begegneten Graf Ulrich und der Markgraf v. Baden, welche ebenfalls aus der Röthe am Himmel die Ankunft ihrer Feinde gemerkt hatten und daher von Göppingen mit 800 Reisigen und einigem Fußvolk rasch herbeigeeilt waren, ließen sie aber ruhig ihres Weges ziehen, verfolgten auch eine Schaar von 200 Eßlingern

nicht, welche eben dem Städtevolk zu ziehen wollte, nun aber eilends zurückkehrte. Denn ihre Absicht war, das Hauptheer anzugreifen und dieses trafen sie auch kurz vor Sonnenuntergang auf der Bliensbalde bei dem Wald Muzenreisach. Nun entspann sich ein heftiges Gefecht, das wirtembergische Fußvolk wurde zwar geschlagen und von den Schützen der Städte verfolgt, die Reiter aber kämpften bis tief in die Nacht fort. Zuletzt gewann Ulrich den Sieg und in unordentlicher Eile flohen die Städter nach Eßlingen. Sie hatten ihre besten Hauptleute verloren, den Walter Ehinger von Ulm, welcher sich kurz zuvor vermaß, den Grafen v. Wirtemberg ganz aus seinem Lande zu verjagen und den Hieronymus Bopfinger von Nördlingen; auch waren auf ihrer Seite Einer v. Massenbach, Simon von Rosenberg, Jörg Trommer von Schaffhausen, Wolf Schleicher, Rathsherr, und Bertold Mittelin, Zunftmeister von Eßlingen mit 47 andern Kriegern gefallen, Georg v. Rieß, Hauptmann der von Kempten, Ulrich v. Winkelthal, Georg von Geroldseck und 33 Knechte wurden gefangen, 31 aber, darunter Einer v. Mansperg und Burkard v. Bach, vermißt. Doch auch die Wirtemberger verloren viel Leute, Ulrich selbst wurde an der Hand verwundet. Johann von Stammheim, der badische Hauptmann, Albrecht Bastard von Baden, Georg Schilling, Kaspar Harrant, Kaspar von Grunbach und über 40 Reisige kamen um, 37 Krieger wurden gefangen. Am folgenden Tage (4. November) holten die Eßlinger die Todten vom Schlachtfelde und begruben sie auf ihren Kirchhof, nur Bopfingers Leiche wurde in der Barfüßer-Kirche beigesetzt. Nicht entmuthigt durch diese Niederlage aber begannen sie, mit ihren Bundesgenossen vereint, gleich wieder die Streifzüge ins Wirtembergische, verbrannten Wangen, Untertürkheim und Degerloch, trieben viel Vieh weg, und machten gute Beute. Im December, als Stephan Hangenor von Augsburg mit neuen Truppen erschien, zogen die Schaaren der Städte aus Eßlingen ab. Mit dem Anfang des Jahres 1450 gab es wieder fast täglich Gefechte zwischen den Eßlingern und Wirtembergern, Kaltenthal, Oberaichach, Birkach, Krummhard und Buch wurden geplündert und zum Theil verbrannt, bei Ober-Eßlingen die Obstbäume umgehauen

und am 23. Jan. in der Nacht das Badhaus bei Canstatt zerstört. Um für diese Verheerungen Rache zu nehmen, erschien am 3. Februar Graf Ulrich mit einer starken Schaar Reisiger und Bauern vor der Stadt, beschoß dieselbe, beschädigte die Mauern, das äußere Brückenthor und die Zugbrücke dabei, ließ in den Weingärten die Reben abschneiden, die Pfähle verbrennen und die Mauern niederreißen [35]). Diese Beschießung und Verheerung aber wiederholte er am 16. Februar und nun war ausserhalb der Mauern der Stadt kein Gebäude, kein Baum, kein Weinstock mehr zu finden. Dennoch kehrte der Graf noch einigemal wieder und setzte der Stadt mit Geschütz hart zu. Vergebens baten die Eßlinger ihre Bundesgenossen um Hülfe, diese blieb aus, so dringend sie auch an sie schrieben und so starke Vorwürfe sie ihnen über ihre Saumseligkeit und Gleichgültigkeit machten. Sie waren genöthigt sich allein auf ihre eigenen Kräfte zu verlassen und versäumten es auch nicht, so oft sie es vermochten, Streifzüge ins wirtembergische Gebiet zu machen, wobei sie ebenfalls raubten und brannten, Bäume aushieben, Reben abschnitten, Fischweiher abließen und Gefangene mit fortschleppten; so wurden Stetten, Ulbach, Rothenburg, Zell, Altbach, Rohracker, Rohr, Degerloch, Berkheim, Fellbach, Heumaden und Schanbach von ihnen heimgesucht. Am 16. April aber, da sie 230 Mann stark gegen Strümpfelbach zogen, wurden sie von den Bauern zurückgeschlagen und bis Hainbach verfolgt, wo sie Hülfe aus der Stadt erhielten. Am nämlichen Tage fiengen die Wirtemberger 130 Frauen, Jungfrauen und Knaben auf dem Seewasen und den Brühlwiesen, schickten sie aber, weil man die für sie begehrten 130 Pf. H. Lösegeld nicht zahlen wollte, am 5. Mai mit abgeschnittenen Röcken wieder nach Hause, nachdem jede Person eidlich gelobt hatte, 38 Sch. 2 H. für ihre Atzung zu bezahlen und so lange der Krieg dauere, nicht mehr aus der Stadt zu gehen. Am 22. Mai aber erschienen

35) Damals, so wird erzählt, ließ Ulrich die Stadt auffordern, sich zu ergeben, da rief ein Bürger von der Mauer herab, ja den Galgen wollen wir euch geben und Ulrich befahl nun wirklich auch, den Galgen, der von Eisen war, abzubrechen und mit fortzunehmen.

sie, 700 Mann stark, wiederum vor der Stadt; die Eßlinger machten einen Ausfall, wagten sich jedoch zu weit aus „ihrem Vortheil" und wurden geschlagen, ein Rathsherr und ein Richter tödlich verwundet, mehrere Reisigen und Fußgänger getödtet und 12 gefangen. Eine neue Niederlage erlitten sie am 29. Mai, an welchem Tage, wie den Tag zuvor, Ulrich selbst mit Fußvolk und Reiterei vor der Stadt erschien. Auch im Junius griff der Graf Eßlingen wieder an und ließ, während vor den Mauern gefochten wurde, die jungen Rebenschößlinge durch eine Heerde Geisen abfressen.

So dauerte der Kampf nun bald ein Jahr und furchtbar verheert lag das Land da. Die sonst so gut angebauten Gefilde um die Städte zeigten Nichts als abgehauene Bäume und Reben und verödete Gärten und Felder, überall stieß man auf Brandstätten, mehrere 100 Dörfer und Weiler lagen in Trümmern. Trotz dem, daß einige fruchtbare Jahrgänge vorausgegangen waren, waren doch Theurung und Hungersnoth im Anzuge, der Scheffel Dinkel war von 16 auf 35, der Haber auf 25 Sch. gestiegen, eine Gans kostete 12 Kreuzer, eine Huhn 5 Sch., ein Pfund Fleisch 8 H., ein Simri Erbsen oder Linsen 8 Sch. Dabei waren die Geldmittel der Krieg führenden Theile völlig erschöpft und weder Fürsten noch Städte wußten, woher sie ferner den nöthigen Sold für ihre Miethstruppen aufbringen sollten. Nun endlich gaben sie daher den wiederholten Geboten des Königs Friedrich und den Vermittlungsvorschlägen friedlich gesinnter Fürsten Gehör, zu Bamberg kam den 22. Junius eine allgemeine Aussöhnung zu Stande. Eßlingen versprach, dem Grafen Ulrich wegen der beiden Ermordeten zu Recht zu stehen, den erhöhten Zoll abzustellen und nicht mehr zu gebrauchen „es werde denn von ihnen mit billigem Rechte ausgetragen." Das Eroberte sollte gegenseitig herausgegeben, die Lehen neu empfangen, die Gelübde, in welche Jemand während des Kriegs verstrickt worden sei, gelöst und die Gefangenen, gegen Bezahlung ihrer Atzung, freigelassen werden. Wegen Raubes, Mordes und Brandes aber durfte kein Theil an dem andern Ansprache machen und mit Sonnenaufgang den 3. Julius sollte der Frieden überall beginnen.

Die gegenseitige Erbitterung hörte jedoch nicht so schnell auf, zwar vermittelte Graf Ulrich daß die, am 2. Julius in seinem Geleite von Mainzer Reisigen niedergeworfenen, Eßlinger Gesandten gleich wieder frei wurden, den Vergleich mit Eßlingen aber, den der Rath daselbst schon der Gemeinde vorgelegt und nach erlangter Bestätigung durch dieselbe, besiegelt hatte, zögerte er zu unterschreiben und die Eßlinger, obwohl sie am 11. Julius ihre Söldner heimberiefen, „weil der Krieg überall zu Ende sei", weigerten sich nun auch dessen Bedingungen zu erfüllen. Als die Gesandten des Pfalzgrafen Friedrich, des Grafen Ludwig v. Wirtemberg und etlicher Reichsstädte zu ihnen kamen, um die Zollangelegenheit vollends ins Reine zu bringen, so erklärten sie, den Zoll könnten sie nicht sogleich abthun, sondern müßten es auf eine rechtliche Entscheidung und auf den Ausspruch des Königs ankommen lassen, ob ihnen gebühre, denselben abzuthun oder nicht; der König aber wollte die, ihnen ertheilte, Vergünstigung nicht zurücknehmen. Aus Unwillen hierüber verbot Graf Ulrich all seinen Hintersaßen und Unterthanen, Adlichen und Unadlichen, Geistlichen und Weltlichen, den Verkehr mit der Stadt, namentlich den Verkauf von Lebensmitteln und nahm hiebei die, durch den Krieg entstandene, Theurung zum Vorwand. Dieses Verbot aber vollzogen seine Amtleute so streng, daß sie selbst Fremden nicht gestatteten, nach Eßlingen zu fahren und der Rath nach Heilbronn schicken mußte, um Getreide aufkaufen zu lassen. Auch übten sie, seine Reisigen, Fußknechte und Unterthanen gegen die Eßlinger mancherlei „Unbilligkeit und Muthwillen" mit Bedrohen und Niederwerfen, sie behandelten Möhringen und Vaihingen fortwährend feindlich und auf ihre Klagen hierüber erhielten die Eßlinger von Ulrich nur leere Vertröstungen. Sie wandten sich daher an den König Friedrich und dieser schickte nun einen Boten an den Grafen, um ihn von diesem feindseligen Beginnen abmahnen zu lassen. Als Ulrich diese Abmahnung vernahm „war er sehr bestürzt und redete kein Wort," hob jedoch deßwegen das Verbot des freien Verkehrs nicht auf. Vergebens schlugen sich einige Fürsten ins Mittel, vergebens nahmen die Reichsstädte unter der Alb sich Eßlingens an, die

Sperre dauerte auch 1452 fort und im April dieses Jahres machten die Wirtemberger einen Einfall zu Möhringen und Vaihingen. Gegen die reichsstädtischen Abgeordneten aber, welche eine Fürbitte für Eßlingen einlegten, zeigte sich Ulrich sehr ungnädig, klagte bitter über die Eßlinger, daß sie sich unterstanden hätten, in seinem Gebiet und Wildbann, ohne seine Erlaubniß, einen Wildgraben zu führen, durch welchen besonders dem Kloster Weil viel Schaden erwachse, und erklärte, vor allen Dingen müße dieser Graben wieder zugeworfen werden (Julius 1452). Da dieß nicht geschah, so beharrte er bei seinem feindseligen Betragen und die Eßlinger übersandten endlich, den 11. Julius 1453, an den, indeß Kaiser gewordenen, Friedrich III. eine Klagschrift, worinn es heißt: Fortwährend müßten sie viel muthwillige und unbillige Beschwerungen von dem Grafen erdulden, den Wirtembergern sei noch immer bei schwerer Strafe verboten, etwas an sie zu verkaufen und selbst Fremde würden von den wirtembergischen Amtleuten angehalten und müßten schwören, ihnen nichts zuzuführen. Die, ihnen vom Kaiser erlaubte, Vereinigung mit einigen Fürsten, um diesen Beschwerungen zu steuern, helfe sie nichts, weil dieselben zuvor schon mit Ulrich im Bunde gestanden seien. Dieser aber verachte alle kaiserlichen Gebotbriefe und spreche öffentlich, so lang die Stadt ihren Zoll nicht abthue, werde er sein Verfahren gegen sie nicht ändern, sondern sogar seinen Nachfolgern anempfehlen, daß sie dasselbe fortsetzten, wolle sie jedoch nachgeben, so werde er sich als ein gnädiger Herr gegen sie beweisen. Der Kaiser möchte daher ihrer Treue gegen das Reich und der demselben geleisteten Dienste eingedenk seyn und sich auch daran erinnern, daß Eßlingen so gelegen sei, daß jeder Herr von Wirtemberg, welcher ein Feind des Reiches wäre, durch die Stadt wohl gestraft werden könne.

Nun gab der Kaiser dem Herzog Ludwig von Baiern den Auftrag, zu vermitteln. Dieser hielt hierauf am 24. August 1453 eine Tagsatzung in Stuttgart, bei welcher er sich aber bald überzeugte, „daß Eßlingen und Wirtemberg noch gar ferne von einander wären „weil, was letzteres begehre, die Herabsetzung des Zolls, ersteres bestimmt verweigere. Daher stellte er den Eßlingern nun vor, so lange sie nicht

von ihrem Zoll abstünden, sei auch keine Aussöhnung möglich, welche zu Stande zu bringen, er sich sonst Zeit und Mühe nicht verdrießen lassen wollte. Sie sollten doch recht bedenken, daß ein freier Verkehr ihnen mehr Vortheil bringe, als der erhöhte Zoll und daß sie von ihrer Hartnäckigkeit bisher nichts als Schaden gehabt hätten. Ihm stimmten die Gesandten der Reichsstädte bei und erinnerten die Eßlinger vornämlich daran, daß die Fürsten sich des Grafen nachdrücklich annähmen und dem Kaiser erklärt hätten, er habe als Landesherr zu einer Sperre das vollkommenste Recht. Noch immer aber beharrten die Eßlinger auf ihrem Beschlusse, nicht nachzugeben und als Ulrich im November 1453 sich mit einer starken Heerschaar bei Stammheim lagerte, rüsteten sie sich so nachdrücklich zum Widerstand, daß der Graf seine Truppen wieder auseinander gehen ließ. Nun nahm auch der Markgraf Albrecht v. Brandenburg sich der Sache an und brachte es endlich dahin, daß beide Theile ihn zum Schiedsrichter wählten, und versprachen, sich seinem Ausspruch ohne Widerrede zu unterwerfen. Er berief hierauf ihre Abgeordneten zu sich nach Anspach und sprach dort: die Stadt Eßlingen soll den erhöhten Zoll durchaus und gänzlich abthun und die Briefe, welche sie darüber habe, ihm übergeben, Graf Ulrich aber die Sperre aufheben und so beide Theile „gerichtet, geschlichtet und ausgesöhnt seyn" (29. August 1454).

So endete dieser lange, verderbliche Streit, welcher die Macht der Reichsstädte so sehr schwächte, daß sie nun, ihrem Bunde nicht mehr vertrauend, durch nähere Verbindungen mit den Fürsten sich sicher zu stellen suchten [36]). Eßlingen begab sich jetzt, wie früher schon (S. 92) erzählt wurde, in badischen Schutz und Markgraf Karl verschaffte ihr vom Papst Niklaus V. eine Bulle, worin sie von allen Klagen, welche irgend ein Kloster wegen im letzten Kriege von ihr oder ihren Bürgern erlittenen Schadens erheben würde, freigesprochen ward (1455), eine Vergünstigung, welche 1459 Papst Pius II. erneute und bestätigte. Auch

36) Als derselb Krieg verrichtet war, sagt Zeng a. a. O. Seite 278, zertrennten sich die Städt von einander und blieb selten eine bei der andern und verbanden sich zu den Herrn, die von Eßlingen zu den Markgrafen von Nieder-Baden.

sonst nahm er sich Eßlingens eifrig an, er vertrug es 1457 mit dem Grafen Friedrich v. Helfenstein, 1459 mit Hans Jäger, welcher ihm und andern Reichsstädten Fehde angekündigt, ein Haus am Eisberg verbrannt und einen Eßlinger Bürger getödtet hatte, 1460 mit Hans Lutram v. Ertingen, 1461 mit Diepold Zeller, der sich für seine eingezogenen Güter mit 200 fl. begnügen mußte, u. 1466 mit Georg Hagen. Die Eßlinger dagegen leisteten auch ihm in seinen Fehden Beistand, nur 1468 als er ihre Hülfe wider die Schweizer begehrte, entschuldigten sie sich, mit den „bedenklichen Reden in der Umgegend" welche ihnen nicht erlaubten, ihre Söldner aus der Stadt zu lassen. Sie waren nämlich damals mit dem Grafen Ulrich, wegen der ihnen im Oktober 1467 neuerdings ertheilten Zollerhöhung, wieder in Streit gerathen und Ulrich sperrte von Neuem den Verkehr, ließ ihre, vom Reutlinger Jahrmarkt heimkehrenden Kaufleute niederwerfen, forderte auch die benachbarten Edelleute auf, die Zufuhren nach Eßlingen nicht zu gestatten und verachtete das kaiserliche Gebot (24. Nov. 1468), die Sperre aufzuheben. So brach der Zwist von Neuem aus und weil die Eßlinger ihren Zoll mit der größten Strenge einzogen, verbot auch Graf Eberhard v. Wirtemberg, der bisher in freundschaftlichen Verhältnissen zu Eßlingen gestanden war [37]) seinen Unterthanen den Verkehr mit ihnen und hinderte, durch Verweigerung sichern Geleits, ihre Kaufleute am Besuch der benachbarten Märkte. Diese doppelte, streng beobachtete Sperre brachte die Stadt in große Noth, der Rath vermochte zuletzt „das Gemurmel und die Ungeduld seiner Gemeinde gar nicht mehr zu stillen," Markgraf Albrecht schlug sich nun zwar wieder ins Mittel und setzte beiden Theilen einen Tag zu Hall an. Dahin aber wollte Graf Eberhard gar nicht kommen, sondern nur seine Räthe hinsenden, und als er doch später persönlich erschien, beharrte er fest darauf, die Stadt müsse nicht nur ihren Zoll abthun, sondern sich auch in wirtembergischen Schutz begeben. Erst der Pfalzgraf

37) 1464 verband er sich zur Sicherhaltung der Straßen und zum Schutze der Reisenden mit Eßlingen und mehreren andern Reichsstädten, welche zu diesem Zwecke schon früher einen „reisigen Zeug" aufgestellt hatten.

Friedrich brachte ihn von dem letztern Begehren ab, und als Eßlingen seinen erhöhten Zoll abstellte, hob auch er seine Sperre auf (Oktober 1469). Länger dauerte es bis die Stadt auch mit dem Grafen Ulrich vertragen wurde. Denn seit dem Vergleich von 1454 hatten sich die Gegenstände des Streits wieder sehr vermehrt. Schon 1456 klagte Eßlingen über ungewöhnliche Besteurung der Güter seines Spitals, seiner Klöster, Kirchen und Bürger in Ulrichs Gebiet, 1457 aber, da Peter v. Zütern, ein Diener der Stadt, obgleich ohne deren Vorwissen, dem Grafen Fehde ankündigte, zog dieser mit einer Heerschaar vor Eßlingen, hinderte die Bürger an ihren Feldgeschäften, hielt Fremde, welche in die Stadt fahren wollten, zurück, und verbot seinen Unterthanen den, von der Nördlingen Messe zurückkehrenden Eßlinger Kaufleuten Lebensmittel, Herberge und Fuhrwerke zu geben. Der Markgraf v. Baden suchte nun zwar zu vermitteln, allein Eßlingens Begehren, daß der erhöhte Zoll hergestellt, seinen Bürgern ganz freier Handel mit Frucht und Wein in Wirtemberg und für ihre Güter daselbst völlige Steuerfreiheit bewilligt, daß es auch in seine früheren Rechte über die Klöster Denkendorf und Weil wieder eingesetzt würde, erzürnte den Grafen so sehr, daß er von keinem Vergleiche etwas hören wollte. Die Eßlinger lehnten daher, um ihn zu besänftigen, 1460 die Aufforderung des Kaisers, dem Pfalzgrafen Friedrich wider Ulrich beizustehen, daß dieser den Ulrich Welzlin in den Besitz von Kohlberg setze, bestimmt ab, leisteten dagegen diesem selbst 1462, als er auf des Kaisers Gebot, wider den Pfalzgrafen zog, Hülfe[38]), und versprachen sogar, ihm noch nachdrücklicher beizustehen, wenn sein Land selbst von Jemand angegriffen würde (25. Januar 1462). Auch dem Markgrafen von Baden schickte die Stadt damals die vertragsmäßige Hülfe von 100 Schützen, dafür erhielt sie von ihm auf ihre Bitten einen „adlichen Hauptmann," damit er ihre Truppen unterweise. Obgleich sie sich aber deß-

38) Die schwäbischen Reichsstädte beschlossen damals dem Grafen 540 Reiter und 1060 Fußgänger zu schicken, welche Truppenzahl im Juni auf 1050 Reiter und 3000 Fußgänger erhöht wurde, das erstemal traf es Eßlingen daran 30 Reiter und 60 Fußgänger.

wegen beim Pfalzgrafen Friedrich entschuldigte, so sandten doch dieser, der Herzog v. Baiern und ihre Diener ihr Fehdebriefe zu [39]). Der Pfälzer Krieg fiel jedoch unglücklich für die Fürsten aus, die ihn im Namen des Kaisers führten und auch die Eßlinger Hülfsvölker erlitten in den Treffen bei Fridenheim und Seckenheim beträchtlichen Verlust. In letzterer Schlacht wurden Graf Ulrich und der Markgraf v. Baden gefangen und Eßlingen mußte zum Lösegeld des letztern 871 fl. zahlen, für den erstern aber sich um 2400 fl. verbürgen. Nun blieb es längere Zeit Ruhe bis zu der, schon erwähnten, neuen Zollerhöhung und bis 1469 eine Fehde zwischen Wirtemberg und Baden ausbrach, in welcher die Stadt den Markgrafen eifrig unterstützte. Als man wegen des Friedens unterhandelte, sollten auch die Streitigkeiten zwischen dem Grafen Ulrich und Eßlingen beigelegt werden, allein damit kam man erst im Oktober 1472 zu Stande, nachdem der Graf die Beschlagnahme der Eßlinger Weingülten in seinem Gebiete angeordnet hatte. Nun gelang es dem Erzbischof von Trier, dem Bruder des Markgrafen von Baden, beide Partheien dahin zu bringen, daß sie ihn zum Schiedsrichter erwählten und auf den November Abgeordnete nach Baden zu schicken versprachen, welche im Verein mit Jakob Ehinger, Bürgermeister von Ulm, den Streit beilegen sollten. Weil jedoch nothwendige Geschäfte den Erzbischof nach Hause riefen, so mußten die Schiedsleute nach Trier, wo endlich den 31. Decemb. 1472 der sogenannte Trierische Vertrag zu Stande kam, in welchem Graf Ulrich, für Bezahlung von 1000 fl., alle Güter und Einkünfte des Spitals, der Geistlichen und Bürger zu Eßlingen in seinem Gebiet von allen Steuern, Abgaben und Diensten, das Gericht und den Wildbann allein ausgenommen, auf immer befreite. Auf diesen Vertrag folgte alsdann die, schon erzählte, Schirmsvereinigung Eßlingens mit Wirtemberg (1473), allein gleich darauf gab es einen neuen Zwist. Graf Ulrich hatte nämlich schon 1465 vom Kaiser die Erlaubniß erhalten, bei der Mühle in Berg eine Zollstätte

39) Sogar von den pfalzgräflichen Bäckern erhielt Eßlingen einen Absagebrief, s. Datt S. 116 ff.

zu errichten, nun aber, am 25. Mai 1473 wurde ihm noch weiter verstattet, den erlangten Zoll auf alle Landstraßen in seinem Gebiete auszudehnen, doch mit der Beschränkung, daß er ihn allein von Kaufmannsgut und nicht auch von Lebensmitteln nehme und bei durchfahrenden Lastwagen ihn nur an einer Gränze einziehe. Allein an diese Bedingungen band sich der Graf nicht und bald bekamen die Eßlinger Veranlassung zu Klagen, daß er nicht nur bei dem hart an der Gränze ihres Gebiets neuerrichteten Zollhaus auf der Blienshalde, sondern auch zu Nellingen, Scharnhausen, Hedelfingen, Rohracker, Ober- und Untertürkheim, Ruith und Uihingen Zoll einfordern lasse und zwar sogar von neuem Wein und Weingülten, von Frucht, Kraut, Rüben, Vieh, Brod, Schmalz, Käse, Salz, was man auf Pferden, Karren und Wägen bei ihnen aus- und einführe, wodurch ihnen „der größte Theil ihrer Nahrung erschwert und entzogen werde.“ Diese Klagen brachten sie vor den Kaiser, als dieser am 25. Junius 1473 durch die Stadt kam und hier durch den Grafen Hug v. Werdenberg die Huldigung einnehmen ließ. Doch wiederholte kaiserliche Gebote (20. August, 11. September, 13. November 1473) an den Grafen, er solle das Zollhaus auf der Blienshalde unverzüglich eingehen lassen und mit Einziehung des Zolls sich nach dem, ihm ertheilten Privilegium halten, fruchteten nur so viel, daß der Zoll vom neuen Wein aufhörte, eine vom Kaiser nach Augsburg ausgeschriebene Tagsatzung aber wollte der Graf nicht beschicken. Eßlingen beschwerte sich deßwegen noch ernstlicher, erklärte auch, es sei wegen dieser Zollbedrückungen nicht im Stande, die angesonnene Türkenhülfe zu leisten, zu der es aber doch 100 Mann abschickte und den Markgrafen v. Baden bat, sie in „seinen Schirm und Befehl zu nehmen.“ Der Kaiser gebot hierauf wieder, jedoch mit eben so wenig Erfolg als früher, dem Grafen seine Bedrückungen abzustellen. Dieser behauptete, die Beschwerden der Stadt seien ganz ungegründet und rührten nur daher, daß sie ihm nie etwas Gutes gönne. Erst als der Schirmsvertrag mit Eßlingen erneut wurde, den 10. April 1477, kam ein Vergleich zu Stande, durch welchen Ulrich den neuen Wein, der zur Herbstzeit nach Eßlingen geführt wurde, alle Arten von

Lebensmitteln, das Vieh, welches weder von Viehhändlern noch von Mezgern getrieben werde, ferner Holz, Kohlen, Heu und Stroh, so wie sämmtliche Gülten, Renten, Zinse und Gefälle der Eßlinger in Wirtemberg für ganz zollfrei erklärte und den Zoll von der Pferdelast anderer Waaren auf 3 Pfg. setzte, was am 22. Juni der Kaiser bestätigte. Am nämlichen Tage wurde auch noch ein andrer Vertrag geschlossen folgenden Inhalts: Die von Aichschieß und Krummhard dürfen ihr Vieh nach Nothdurft in die erwachsenen Häue der Eßlinger Wälder auf die Weide treiben und hier dürres Holz holen, Untergangsstreitigkeiten werden durch Schiedsrichter geschlichtet und die wirtembergischen Leibeigenen in Vaihingen wie die Leute des Spitals daselbst gehalten.

Seitdem trat ein länger dauerndes freundschaftliches Verhältniß zwischen Eßlingen und Wirtemberg ein, man erwies einander gegenseitig manche Gefälligkeit [40]), und wenn es auch einmal einen kleinen Zwist gab, so wurde er schnell wieder in Güte beigelegt. Nur über das Forstrecht und den Wildbann gerieth die Stadt mit Eberhard im Bart in Streit. Sie behauptete nämlich, weil sie eine freie Stadt des Reiches, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit begabt sei und ihr eigenes Gebiet habe, in welchem sie allein die Gerichtsbarkeit und Staatsgewalt ausübe, so hätten ihre Bürger auch das Recht, in diesem Gebiete zu jagen. Der Graf hingegen sprach außerhalb der Stadt-

40) Den 15. Febr. 1478 schickt Graf Eberhard der Stadt ein gedrucktes Ausschreiben wegen seines Streits mit Herrmann v. Eptingen und ersucht sie, ihm hier beizustehen und seine Sache zu vertheidigen; im November 1478 gibt Eßlingen dem Grafen Ulrich, auf seine Bitten etlich Stämme Holz zu Pürschgeschoßen und Bolzen; 1483 steht Graf Eberhard der Stadt wider Philipp v. Sturmfeder bei, der seines Knechtes wegen ihr Fehde angekündigt hatte und verträgt sie mit ihm, ebenso 1486 mit Pantaleon Sydler wegen eines Erbschaftsstreits, dagegen aber schlägt die Stadt auch den 13. März 1488 dem Grafen Eberhard dem Jüngern die erbetene Hülfe gegen Eberhard den Aeltern ab, weil er ja selbst früher in die Vereinigung Wirtembergs unter einen Herrscher gewilligt habe und der ältere Eberhard ihr Schutzherr sei; demselben Eberhard schenkt sie 1495 zur Erlangung der Herzogswürde einen vergoldeten Deckelbecher mit dem Stadtwappen.

mauern überall das Forstrecht und den Wildbann an und ließ 1490 einen, in Folge dieses Rechts von seinen Dienern verhafteten Eßlinger Bürger nur unter der Bedingung wieder frei, daß der Rath alle Jahre am Sonntag nach Jakobi öffentlich verkündigen lasse, er werde sich keines Bürgers annehmen, der mit „Fahen, Schießen oder Fallenlegen" sich des Wildfangs schuldig mache, möge ihm auch zustoßen, was da wolle. Als auch dessen ungeachtet der Rath sich 1494 für einen, vom Forstmeister in Schorndorf des Vogelfangens wegen verhafteten Bürger verwendete, so wies er dessen Vorstellungen ab. Einen 1492 mit Ulbach über das Weiderecht in der Lindhalde entstandenen Streit, legte am 27. Juli 1506 Hans Besserer bei und Eßlingen trat den Ulbachern 16 Morgen Waldes ab, wofür sie diesem Recht entsagten, den Strich auf der obern Heide bis zum Lindlein bei der äußern Tränke ausgenommen. Andere kleine Streitigkeiten hatte Eßlingen während dieser Zeit mit Georg v. Massenbach wegen eines seiner Unterthanen (1480), mit Heinz Rüd v. Collenberg (1482) und mit Hans Regelin von Buch (1487).

Am 30. Sept. 1485 kam Kaiser Friedrich III. nach Eßlingen, nahm seine Herberge im Barfüßerkloster und wurde vom Rath mit 50 Scheffeln Haber, 8 Eimern Wein, 3 Ochsen, 9 Platten mit Fischen und 200 fl. in Gold beschenkt. Oefters mußte ihm die Stadt auch mit Geld oder Truppen aushelfen, einmal gegen die aufrührischen Niederländer, das anderemal gegen die Könige von Ungarn und Frankreich, auch als sein Sohn Maximilian seine Braut, Maria v. Burgund, abholte. Dafür genoß sie seiner besondern Gunst und einmal nur warf er auf sie eine Ungnade. Veranlassung hiezu gab der Streit über die Constanzer Bischofswahl, wo der Kaiser und das Domkapitel den Otto v. Sonnenberg, der Papst aber den Ludwig v. Freiberg begünstigte. Denn als letzterer an den Kirchthüren zu Eßlingen ein Mandat anschlagen ließ, daß man ihm, nach päpstlichem Befehl, bei Strafe des großen Bannes gehorsam seyn sollte, so erkannte der Rath ihn, „nachdem er sich zuvor bei Geistlichen und Weltlichen, bei Herrn und Städten wohl erkundigt hatte, aus schuldigem Gehorsam gegen den Papst" nebst seinen Geistlichen als sein Ober-

haupt an. Da schickte Otto v. Sonnenberg im August 1475 einen kaiserlichen Gebotbrief, welcher ihn als rechtmäßigen Bischof anzuerkennen befahl, dem aber der Stadtpfarrer zu Eßlingen nicht gehorchen wollte. Obgleich nun der Rath dieß dem von Sonnenberg meldete, so wirkte dieser doch ein scharfes Mandat des Kaisers aus, worinn die Stadt, weil sie seine Gebote freventlich verachtet habe, zur Verantwortung gezogen wurde. Als es jedoch der Rath dahin brachte, daß auch seine Geistlichen den Otto v. Sonnenberg anerkannten, so nahm der Kaiser sein Mandat zurück.

Das Jahr 1488 ist für Eßlingen merkwürdig, weil damals hier ein Bündniß geschlossen wurde, welches längere Zeit hindurch auf die Angelegenheiten Schwabens und des ganzen Deutschlands einen wichtigen Einfluß hatte. Mau erkannte nämlich immer mehr, daß die von Zeit zu Zeit vorgenommene Erneuung des Landfriedens nicht hinreiche um die, so nöthige und so vielfach gewünschte, Begründung eines „gemeinen und beständigen Friedens" im Reiche herbeizuführen, nnd 1486 kam deßwegen ein, einigemale schon gemachter, Vorschlag wieder zur Sprache, daß man nämlich suchen sollte, die sämmtlichen Stände, Fürsten, Herrn, Adliche und Reichsstädte in einem größern Bezirk in ein Bündniß zu vereinigen. Kein Bezirk in ganz Deutschland aber schien hiezu geeigneter als Schwaben, wo die Stände schon seit längerer Zeit dem Reiche unmittelbar unterworfen waren und schon öfters Bündnisse unter einander geschlossen hatten. Dem Kaiser war dieser Bezirk überdieß darum noch zu diesem Zwecke der willkommenste, weil sein Geschlecht darin ansehnliche Besitzungen hatte. Er trug daher dem, in Staatsgeschäften sehr erfahrenen und in Schwaben hoch angesehenen, Grafen Hug v. Werdenberg auf, hier einen solchen umfassenden Bund zu gründen. Der Graf nahm sich der Sache auch mit vielem Eifer an, stieß aber bei den meisten Ständen auf unerwartete Bedenklichkeiten. Die Eßlinger erklärten, wenn ihre Schirmsherrn, die Fürsten v. Baden und Wirtemberg dem Bunde nicht beiträten, so könnten sie sich auch nicht darein begeben, weil sie sonst einmal genöthigt seyn möchten, gegen jene Fürsten feindselig aufzutretten, „was doch

ihnen ganz widerwillig und ihre Meinung gar nicht wäre, angesehen die Gutthaten, welche die Fürsten ihnen bisher erwiesen hätten." Sie schickten daher auch keine Abgeordneten auf die Zusammenkunft im Jahre 1487, deren Abschied die Grundlage des nachherigen Bundes bildete, erst als der Kaiser den Prälaten, Adlichen und Städten befahl (4. Oktober 1487), dem Bunde, bei schwerer Strafe, sogleich beizutretten, entschloßen auch sie sich dazu und theilten diesen Entschluß ihren Schirmsherrn mit, daß sie nicht meinten, sie wollten durch ihren Eintritt in den Bund der Verbindung mit ihnen entsagen (24. November). Hierauf wurde zu Eßlingen am 19. Februar 1488 von Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Edelknechten und Reichstädten der schwäbische Bund auf 8 Jahre wirklich geschlossen und gleich nachher traten ihm auch Erzherzog Sigmund von Oestreich und Graf Eberhard von Wirtemberg bei [41]). Gegenseitiger Beistand, wenn ein Mitglied angegriffen würde, war, nebst Erhaltung des Friedens und der Ordnung, sein Hauptzweck. Das einfache Bundesheer wurde auf 1200 Reiter und 12000 Fußgänger festgesetzt [42]), wenn ein zweites Aufgebot nöthig war, kamen noch 600 Reiter und 6000 Fußgänger dazu, beim dritten Aufgebot aber mußten alle Verbündeten mit ihrer ganzen Macht ausziehen. Drei Hauptleute und 18 Räthe bildeten Oberbehörde und Gericht des Bundes. Der Kaiser bestätigte ihn den 6. September und gab sich alle Mühe, ihn auch über die Gränzen Schwabens auszudehnen. Mehrmals wurde er verlängert, die Reformation zuerst brachte Zwispalt darein und trug auch zu seiner Auflösung hauptsächlich bei. Die Bundestage wurden abwechselnd in Ulm und Eßlingen gehalten und in letzterer Stadt auch das Bundes Archiv aufbewahrt.

---

41) Er hieß anfänglich bald der Bund des Landes Schwaben, bald des St. Georgenschilds, allmälig jedoch wurde der Namen schwäbischer Bund der herrschende, von ihm handeln vornämlich Datt de pace imperii publica und Pfister Geschichte Schwabens V. p. 249 ff. 267 ff.

42) Eßlingen stellte dazu 5 Reiter und 175 Fußgänger; 1490 wurde das Bundesheer auf 2340 Reiter, 18000 Fußgänger und 800 Wagen gesetzt.

Auch Friedrich III. Nachfolger Maximilian I. schenkte Eßlingen seine besondere Gunst, er kam dreimal dahin [43]), verlangte aber, gleich seinem Vater, häufig Beiträge an Geld, Truppen und Kriegsbedürfnissen von der Stadt. Im Jahre 1492 protestirte Eßlingen mit vielen andern Reichsstädten vergeblich wider den, ihnen zu „merklichen Schaden" gereichenden, in Abwesenheit ihrer Botschafter gemachten Reichstagsabschied zu Coblenz. Am 12. November 1498 verlangte Markgraf Philipp v. Baden 60 Mann Hülfstruppen von der Stadt, weil er einen Angriff von den Schweizern befürchte. Im nämlichen Jahre machte auch Herzog Eberhard der Jüngere v. Wirtemberg, da er mit seinen Räthen und Landständen in Streit gerieth und deßwegen aus Stuttgart entwich, von Kirchheim aus der Stadt das Ansinnen, ihm 50 Büchsenschützen zu senden. Da jedoch zu gleicher Zeit ein Schreiben von Prälaten, Landhofmeister, Räthen und der Landschaft erschien, worinn sie baten, man möchte keinen Verläumdungen über sie Glauben beimessen, ihnen getreulich Rath mittheilen und sie nicht verlassen, so antwortete der Rath dem Herzoge, eh' er ihm die verlangten Schützen senden könne, müße er zuvor wissen, wozu und gegen wen er dieselben brauchen wolle. Zugleich jedoch bot er sich beiden Theilen zum Vermittler an, die Räthe und die Landschaft aber lehnten dieß Erbieten ab, indem sie erklärten, sie wüßten von keiner Irrung zwischen ihnen und dem Herzog, den sie für ihren gnädigen Fürsten und Herrn erkennten, auf seinen Befehl sich versammelt hätten und nichts vorzunehmen begehrten, als was ihm und dem Lande zu Ehre und Nutzen gereiche (3. April 1493). Auf diese Erklärung hin wiesen die Eßlinger den Vorschlag der Reutlinger zurück,

---

43) Den 1. Julius 1493 mit seiner Gemahlin und dem Herzog Albrecht v. Sachsen, der Rath und die Priesterschaft giengen ihm entgegen, er erhielt 7 Eimer Wein, 3 Ochsen, 70 Stück Fische, 60 Säcke Haber, seine Gemahlin 2 Ochsen, 5 Stück Fische, 4 Säcke Haber, 5 Eimer Wein, einen silbernen, vergoldeten Becher, 80 fl.; den 15. April 1508 mit Herzog Ulrich v. Wirtemberg und dem Markgrafen Johann v. Brandenburg, damals erhielt er 12 Eimer Wein, 60 Scheffel Haber, 70 Stück Fische; den 11. März 1513.

„zu versuchen, ob nicht eine gütliche Hinlegung des Aufruhrs der jetzt im Land Wirtemberg sei, gefunden, Frieden und Einigkeit wieder hergestellt werden möchten (8. April). Der Herzog Eberhard aber entwich nach Ulm, von wo aus er den 10. April an die Eßlinger schrieb, er habe Mangel an Wein und „die Hazel sei ihm sonst auch abgehauen," daher möchten sie ihm aufs Fürderlichste einen Wagen mit Wein für sich und 3 für sein Gesinde schicken. Dieß Begehren wurde ihm jedoch, unter dem Vorwande, man habe wirklich keinen Wein sondern müße ihn selbst kaufen, abgeschlagen. Denn die Eßlinger erkannten, daß die Sache des Herzogs hoffnungslos sei und wollten sich seinetwegen nicht mit der neuen Regierung in Stuttgart verfeinden. Als diese ihnen ihre gedruckte Rechtfertigung überschickte, antworteten sie, „sie wollten dafür halten und achten, daß die Räthe und Landstände ihr Vornehmen und ihre Handlung mit Treue und Recht füglich wohl wüßten zu verantworten" (30. Mai). Bald jedoch zogen sie sich den Unwillen der neuen Regierung zu, weil sie ihren Spital und die Geistlichen in dessen Ortschaften bei der verweigerten Bezahlung der, von jener ausgeschriebenen, Schatzung in Schutz nahmen und von Stuttgart kam ein Schreiben, welches sie „nicht klein beschwerte," weil sie dazu keine Ursache gegeben, sondern ein „ziemlich ehrbarlich Schreiben und Forderung ohne allen Hochmuth, Eigenwilligkeit und Verachtung, nur etwas maaßlich, wie ihre Nothdurft und die Gestalt der Sachen erheische" überschickt hätten. Man sollte sich erinnern, sagten sie, wie sie sich gegen die Regierung und den jungen Herzog nie anders denn unterthänig bewiesen, stets gute Nachbarschaft gehalten, auch in ihrem Schreiben Niemand benannt und angeklagt hätten, zugleich baten sie „unterthänig und demüthig" die gefaßte Ungnade fallen zu lassen und erboten sich „stets bei ihrem Fürsten und Schirmherrn zu stehen" (9. Januar 1499). Diese Vorstellungen aber fruchteten so wenig als eine spätere Bitte, den Spital bei seinen althergebrachten Freiheiten zu lassen (24. Mai). Da die Schatzung fortwährend verweigert wurde, so ordnete die wirtembergische Regierung eine Sperre an und Eßlingen mußte nachgeben. Auch später fehlte es nicht an Anlaß zu Klagen für die

Stadt, wegen Beschwerung ihrer Bürger mit vertragswidrigen Zöllen, wegen Verwüstung ihrer Wälder durch wirtembergische Unterthanen u. s. w., vergeblich verlangte sie einigemal, daß man deßwegen Tagsatzungen halte, erst als sie sich ans Reichskammergericht wandte, zeigte man sich dazu bereit, die Sache durch Schiedsrichter schlichten zu lassen (25. September 1503), allein ehe diese einen Vergleich zu Stande brachten, zog sich die Stadt die schwere Ungnade Herzogs Ulrich zu. Dieser nämlich hatte sich entschlossen, seinen Schwiegervater, den Herzog Albrecht v. Baiern im Kampfe um die Erbschaft des bairischen Herzogs Georg mit dem Pfalzgrafen Ruprecht aufs kräftigste zu unterstützen und begehrte dazu auch von den benachbarten Reichsstädten Hülfstruppen, von Eßlingen aber auch noch außerdem, daß es ihm, wenn er vom Pfalzgrafen angegriffen werde, mit seiner ganzen Macht beistehe. Die Stadt hatte jedoch schon bei der Aufforderung des schwäbischen Bundes, ihr Kontingent zu stellen, Schwierigkeiten gemacht; „denn da sie durch ihre große Bereitwilligkeit beim letzten Schweizerkriege so wenig Dank verdient hatte, wollte sie erst sehen, was die übrigen Städte thäten und weder die erste noch die letzte seyn" und erst einen Theil ihres Kontingents zum Bundesheere abgesendet. Um so weniger war sie daher nun gesonnen, des Herzogs Begehren zu erfüllen, sie lieh ihm und der Stadt Stuttgart zwar einige Zelte und versprach den möglichsten Beistand, wenn der Pfalzgraf Wirtemberg angriffe, die Absendung von Truppen aber zu Ulrichs Heere verweigerte sie. Dieser erneute deßwegen im Junius vom Feldlager bei Bretten aus sein Ansinnen, erhielt aber nun zur Antwort: die Stadt würde ihm, als ihren Schutzherrn, gar gerne beistehen, es wolle ihr dieß aber nicht geziemen, ehe es die Bundeshauptleute geböten und ehe sie dem Pfalzgrafen einen Fehdebrief geschickt hätte. Auch gab sie noch weiter als Entschuldigungs Grund an, vom Bunde dringe man so sehr, daß sie ihr Kontingent vollends schicke, was wirklich auch gleich darauf geschah, und, wie sie sichere Nachricht hätte, sei Pfalzgraf Ruprecht schon in der Gegend von Ulm und daher stehe zu gewarten, daß man dorthin von ihr noch mehr Mannschaft begehre. Dieß war auch

der Fall, jedoch erst am 4. September, wo Maximilian ihr gebot, Truppen aufs Lechfeld bei Augsburg zu schicken und indessen wiederholte Ulrich seine Forderungen noch einmal. Vergebens entschuldigte sich die Stadt nun mit ihrer Armuth und ihren vielen Schulden und bat dringend, der Herzog möchte doch keine Ungnade auf sie werfen, dieser war nun schon so erbittert auf sie, daß er allen Verkehr mit ihr aufhob, indem er die Bedürfnisse seines Heeres zum Vorwand nahm und Wein, Frucht und andere Lebensmittel blos in sein Lager zu führen gebot. Dieser Befehl aber wurde allein in Bezug auf Eßlingen streng ausgeführt, der Verkehr mit den übrigen benachbarten Reichsstädten blieb ungehindert. Daher entstand auch in der Stadt selbst und unter dem Landvolk in der Umgegend großer Unwillen über den Rath, dessen Betragen man die Sperre Schuld gab und der daher nun die demüthigsten Bittschreiben an Ulrich schickte. Auch der Markgraf Christoph von Baden, da er meinte „die Eßlinger hätten wohl und recht gehandelt und seien zu weitern Leistungen nicht verpflichtet," machte dem Herzog über sein Verfahren gegen die Stadt Vorstellungen (17. August), er bekam aber zur Antwort, das Gebot, die Lebensmittel ins Lager zu führen, sei „aus Nothdurft der jetzigen Kriegsübung" erlassen worden und könne daher nicht aufgehoben werden. Nun stellte er weiter vor, Eßlingen begehre es durchaus nicht zu hindern, daß alles Nöthige zu stattlicher Erhaltung des wirtembergischen Kriegsvolks geschehe, die Ausführung des herzoglichen Gebots jedoch zeige, daß Ulrich dadurch die Stadt allein seine Ungnade fühlen lassen wolle, indem nirgends sonst die Zufuhr gesperrt sei. Nun aber sei ja die Stadt ihnen beiden mit Schirm und Einung zugethan und er hoffe daher, des Herzogs Gemüth sei nicht, sie in solchen Schaden zu bringen, sondern er werde die Sperre ihm zur Freundschaft abstellen. Hierauf aber erfolgte nichts, als daß die wirtembergischen Räthe schrieben, sie hätten des Markgrafen Zuschrift erhalten und wollten sie dem Herzoge zustellen, sobald er aus dem Feld zurückkehre.

Dieß geschah im September, allein es erfolgte weder Milderung noch Aufhebung der Sperre. Die Gesandten der Stadt, welche am Neujahr 1505 das Schirmgeld über-

bringen wollten, wurden damit zurückgewiesen und ihre „unterthänigste" Bitte rund abgeschlagen, der Markgraf aber erhielt auf ein neues Fürbittschreiben gar keine Antwort. Jetzt boten die Eßlinger dem Herzoge 2000 und, da er diese Summe abwies, auf den Rath des Kanzlers und Marschalls in Stuttgart, 4000 fl. an, richteten aber damit Nichts aus. Eine Tagsatzung in Cölln, welche Maximilian zur Beilegung des Zwistes veranstaltete, ging fruchtlos vorüber und erst im Jahre 1506 hob Ulrich die Sperre gegen Eßlingen auf. Am 27. Juli dieses Jahres aber vermittelte Hans Besserer von Ulm einen Vergleich zwischen Eßlingen und Obertürkheim, worin festgesetzt wurde, Untergänge in den Obertürkheimer Gütern auf Eßlinger Markung sollten durch die Eßlinger Untergänger vorgenommen werden, die Marksteine am Weg von Mettingen bis Obertürkheim, wie sie gesetzt seien, bleiben, den Eßlingern freie Benutzung des Erdreichs am Wege nach Ulbach für ihre dort gelegenen Güter gestattet seyn und die Obertürkheimer ihr Vieh auf die Obere Heide treiben dürfen, so oft ihre eigene Weide überschwemmt sei. Ein andrer Vertrag wurde am 26. April 1507 zwischen Wirtemberg und dem Spital geschlossen und darin die Reichung der Gülten aus den Gütern in Canstatt und Münster, und der Zehnten in Degerloch an den Spital neu bestimmt und bestätigt. Länger dauerten die, 1507 mit Ulbach entstandenen Streitigkeiten wegen der Steuerfreiheit der dort gelegenen Güter und als sie kaum durch einen Spruch des Reichskammergerichts zu Gunsten Eßlingens beigelegt waren, verursachte das, den 23. August 1533 vom König Ferdinand den Ulbachern ertheilte Recht der Einlösung fremder, in ihrer Markung gelegener Güter, welches diese auch auf die Weingärten der Eßlinger anwenden wollten, einen neuen Proceß, welchen das wirtembergische Hofgericht erst 1551 zum Vortheil Eßlingens entschied.

Im Jahre 1511 schickte die Stadt zur Vermählung Herzogs Ulrich eine stattliche Botschaft mit Geschenken, 1513 aber gerieth sie mit ihm wegen der Forst- u. Wildbannsrechte in Streit. Der Herzog ließ nämlich einige Eßlinger Bürger wegen unerlaubten Jagens gefangen nehmen und weder die Vorstellungen des Raths, noch die

Verwendung des schwäbischen Bundes, welcher damals gerade eine Versammlung zu Eßlingen hielt, vermochten ihn, dieselben frei zu lassen. Er berief sich hiebei auf das, vom Rath 1490 Eberhard dem Aeltern geleistete Versprechen, und wollte das ihm nun vorgelegte Jagdprivilegium Sigismunds vom Jahre 1433 nicht anerkennen, weil die Eßlinger sich nie zuvor darauf bezogen hätten, was diese freilich damit entschuldigten, sie haben es jetzt erst in einem alten Kanzleibuch gefunden und der Bürgerschaft niemals bekannt gemacht, um möglichen Mißbrauch zu verhüten. Als jedoch im nächsten Jahre der Aufruhr des armen Konrads ausbrach und die Stadt ihm durch eigene Abgeordneten ihren Beistand anbieten ließ, auch keinen der flüchtigen Empörer aufnahm, so wurde der Herzog nachgiebiger, und da er einige Zeit nachher (1516) durch die Ermordung des Hans v. Hutten in bedenkliche Händel gerieth, so suchte er eifriger als zuvor das gute Vernehmen mit der Stadt zu erhalten, denn Eßlingen „galt damals für die Thüre, durch welche man am Leichtesten in Wirtemberg eindringen könne.“ Am 8. Sept. 1516 schrieb er den Eßlingern, es sei ihnen sonder Zweifel unverborgen, daß gegen ihn und sein Fürstenthum ein Zusammenreiten und eine Versammlung der v. Hutten und ihrer Anhänger sei, um ihn zu überziehen und zu beschädigen. Da nun sein und seines Herzogthums Schaden ihnen nicht zum Frommen gereiche, so hoffe er, sie würden als gutgesinnte Nachbarn handeln. Auch gebot er, als Veit Kecheler, weil er sich durch einen Spruch des Eßlinger Gerichts beeinträchtigt glaubte, der Stadt Fehde ankündigte, seinen Amtleuten, ihr beizustehen und den Kecheler zu verhaften, und gestattete sogar, obgleich er sein Unterthan war, daß ihn die Eßlinger, da sie ihn gefangen bekamen, enthaupten ließen (1517).

Dieses gute Vernehmen aber wurde 1519 durch die Einnahme Reutlingens gestört. Denn allgemein hieß es nun, nach Bezwingung dieser Stadt werde Ulrich vor Eßlingen ziehen [44] und dieses nahm daher eiligst 1200 Lands-

44) In einem, damals verfaßten, Volkslied, betitelt, Vater Unser Herzogs Ulrich heißt es: Vater Unser, Reutlingen ist unser er du bist in den Himmeln, Eßlingen woll'n wir bald gewin-

knechte, für 1 fl. Wochensold in seinem Dienste und Alt und Jung, selbst die Geistlichen nicht ausgenommen, arbeitete mit dem größten Eifer an Ausbesserung und Verstärkung der Festungswerke (S. 55). Die beste Hülfe jedoch kam vom schwäbischen Bunde, welcher dießmal mit einer, sonst bei ihm nicht gewöhnlichen, Eile einen Kriegszug gegen den „Landfriedenbrecher, Herzog Ulrich v. Wirtemberg" unternahm. Denn Fürsten, Adliche und Reichsstädte waren gleich aufgebracht wider ihn und die letztern, welche sonst am längsten zauderten, waren dießmal aus Furcht vor Ulrich am bäldesten gerüstet. Am 3. März versammelte sich das Bundesheer, 24,000 Mann stark, bei Ulm, am 26. März aber wurden dem Herzoge die Absagebriefe übersendet. Dieser hatte Schweizer in seinen Sold genommen und sein Landvolk aufgeboten und zog am 11. März mit starker Heeresmacht über die Bliensbalde durch das Muzenreisach. Bei seiner Annäherung wurden zu Eßlingen alle Mauern und Wehren stark besetzt, jedoch erlaubte der Rath den Landsknechten nicht, einen Ausfall zu machen, sie mußten sich daher damit begnügen, von den Mauern herab auf die Vorüberziehenden zu schießen. Mit erneutem Eifer wurde nun auch an den Festungswerken der Stadt gearbeitet, Schanzkörbe verfertigt und die Wachen verdoppelt. Am 18. März, als plötzlich Lärmen vor dem Mettinger Thor entstand, lief Alles dahin, es waren aber nur die Aufgebote von Plochingen und Ober-Eßlingen, welche von Stuttgart her nach Hause ziehen wollten, nun aber wieder umkehren mußten. Erst am 21. März kam Ulrich selbst mit seinem Heere nach Plochingen, um von hier aus Eßlingen anzugreifen. Ein Theil seiner Krieger sollte deß-

---

nen. S. Aretins Beiträge zur Geschichte und Litteratur Bd. IV, Heft 4, p. 438. Ueber den damaligen Krieg berichten: Betzii historia Ulrici Ducis bei Ayrmann Sylloge p. 383, Crusius P. III, p. 563 ff., Eßlinger Chronik Mscpt, Chilian Leibs historiarum sui temporis annales bei Aretin a. a. O., Rinmanns Hauschronik Mscpt, Stumpf Schweizerchronik p. 720 ff., Tethingeri Wirtembergiae libr. II. bei Schard T. II, p. 38 ff. 56 ff., Tübingen bei Sattler IV, Beil. p. 404; ein gleichzeitiges Volkslied zieht besonders auf die Reichsstädte scharf los und gibt jeder einen Beinamen, von Eßlingen, heißt es hier, kamen viel grober Stiel.

wegen auf Flößen den Neckar herab fahren, die obere Mühle, das Tränkthor und die äußere Brücke angreifen, die übrigen aber in 4 Schaaren getheilt, die Stadt bestürmen, alle auf dem Markt zusammentreffen und dann Jung und Alt ohne Schonung erwürgt werden. Dieser Anschlag konnte jedoch nicht ausgeführt werden, weil die Schweizer Söldner, von ihren Obrigkeiten zu wiederholten Malen ernstlich abberufen, nach Hause zogen und der Herzog mit dem Landvolk allein Nichts zu unternehmen sich traute. Doch trafen die Eßlinger, um auf jeden Fall gerüstet zu seyn, neue Anstalten, sie zogen von der Beutau bis zur Burg einen Graben, riefen alle waffenfähigen Männer, Geistliche wie Laien, zum Kriegsdienst auf und bezeichneten sie mit einem rothen Kreuze, auch verboten sie Jedermann, sich über einen Büchsenschuß von der Stadt zu entfernen. Am 3. April machte man, um die Wachsamkeit der Bürger zu erproben, plötzlich Lärmen und schnell war Alles versammelt, bei 600, Landsknechte und Bürger, zogen nun aus, plünderten und verbrannten das Kloster Weil, Fellbach und Untertürkheim, tödteten einige Bauern und schleppten andere mit sich fort, die man jedoch nach etlich Tagen wieder frei ließ. Kurz nachher zog das Bundesheer an der Stadt vorüber, der Rath ließ aber Niemand herein, sondern gebot den Bürgern nur, Lebensmittel ins Lager zu bringen. Nun ging es vollends schnell mit der Eroberung Wirtembergs, zu Ende des Mai's befand sich das Land mit allen Festungen in der Gewalt des Bundes. Als nun aber dieser einen großen Theil seiner Söldner abdankte, zog der vertriebene Herzog dieselben an sich und rückte, durch das von allen Seiten herströmende Landvolk verstärkt, vor Stuttgart, wohin jetzt die Eßlinger eilends 100 Knechte unter Truchlieb Ungelters Anführung schickten (13. August). Diese aber kehrten, da Stuttgart sich ergab, schon am 15. August Morgens in Begleitung vieler Flüchtlinge zurück, denen Ulrich Weiber und Kinder nachschickte, ihr Vermögen aber einzog. Zugleich ließ er alle Güter und Gefälle der Eßlinger in Wirtemberg mit Beschlag belegen und schenkte sie zum Theil den Gemeinden, in deren Markung sie lagen [45]),

45) Canstatt z. B. erhielt die dortige Spitalkelter, welche es abbrach und auf eigenen Grund und Boden wieder aufbaute,

die Frucht- und Weinvorräthe aber ließ er nach Stuttgart führen. Da auch die Landsknechte zu Eßlingen, wiewohl gegen den Willen des Raths, den Obertürkheimern ihr Vieh wegtrieben, so ließ der Herzog Mettingen ausplündern, wofür die Eßlinger durch Verheerung Ruiths, wo sie 60 Bauern gefangen nahmen und 600 fl. Lösegeld von ihnen erpreßten, Rache nahmen. Am 14. September erschienen die Wirtemberger vor der Stadt selbst, zogen jedoch, als man Lärmen machte, wieder ab, in der Nacht aber kamen sie wieder die Bliensbalde herab und schoßen dreimal in die Stadt, doch ohne Schaden. Am 15. setzten sie über den Neckar und trieben 700 Stücke Vieh weg, welches bei der Kiesmauer weidete. Da schlug man Lärmen und eine Schaar Bewaffneter eilte hinaus, wurde aber zurückgetrieben und von der Stadt abgeschnitten. Doch wehrte sie sich in einer neuaufgeworfenen Schanze im Vogelsang so muthig und wurde durch die Ihrigen von der Mauer herab so kräftig unterstützt, daß die Feinde endlich weichen mußten; hiebei kamen 3 Bürger und 2 Landsknechte um. Am nächsten Tage rückte der Herzog selbst über Berkheim mit dem Hauptheere heran, ging über den Neckar, nahm im obern Hof sein Hauptquartier und schickte, nebst 39 Adlichen in seinem Gefolge, der Stadt von hier aus einen Absagebrief, worin er namentlich die Auslieferung der wirtembergischen Flüchtlinge begehrte, da er sonst, wenn er die Stadt einnehmen würde, Niemand am Leben lassen werde. Denn unter diesen waren gerade mehrere, auf welche Ulrich einen besondern Unwillen hatte, wie der Erbmarschall Konrad Thumb, der Landschreiber Lorcher und etlich Mitglieder der Kanzlei und des Raths zu Stuttgart. Hierauf aber erwiederten die Eßlinger, diese Leute seien zu ihnen geflohen, um Leib und Leben bei ihnen zu lassen und dasselbe wollten sie auch thun. Der Trompeter jedoch, der den Absagebrief überbrachte, wurde stattlich traktirt und mit 4 Gulden beschenkt. So begann Ulrich die wirkliche Belagerung der Stadt, in welcher zwar nur 100 Reisige unter Hans von Freiberg und 200 Fußknechte unter Ulrich Müller lagen, deren Bürgerschaft aber gut bewaffnet und vom besten

später aber, auf Befehl des schwäbischen Bundes, wieder herstellen mußte.

Geiste beseelt war. Selbst Priester und Mönche ergriffen die Waffen, bezogen ihre Posten auf dem Kirchhof und auf der Mauer und „hielten sich, wo sie hinbeschieden wurden, männlich und tapfer." Ulrich Müller aber „hielt sich wohl mit allen Bürgern und der Gemeinde, that redlich in allen Sachen und Jedermann war ihm willig und gehorsam, man sah nirgends einen verzagten Mann, weder unter den Jungen, noch unter den Alten, was man sie anwies, thaten sie willig, auch die Reisigen dienten zu Fuß. Abends um 6 Uhr zog man die Uhren auf und schlug und läutete die ganze Nacht durch, auch zog man allnächtlich mit Trommeln umher und sah, ob die Wachen überall sorgfältig bestellt seien; Jedermann blieb auf seinem Posten und die meisten kamen 8 Tage lang gar nicht aus den Kleidern. Die Neckarbrücke war mit Geschütz und tapfern, mannlichen Leuten wohl versehen, mit guten Bollwerken und Bäumen vermacht. Die Letzinnen wurden verdoppelt, auf die Mauern Steine, Schwefelringe, Häfen mit Pech und Kalk, heißes Wasser und Fußeisen gebracht, um die Feinde, wenn sie stürmen wollten, abzutreiben. Selbst Weiber und Kinder blieben nicht müßig, sie halfen die Schanzkörbe füllen, Mist herbeiführen und trugen den Wachen Wein und Lebensmittel zu." Obwohl daher der Herzog die Belagerung sehr eifrig betrieb, Schanzen aufwerfen und Geschütz darein bringen ließ und seine Leute prahlten, „sie wollten die Stadt bis zur Morgensuppe gewinnen," so wurde doch kein Sturm gewagt, sondern die Stadt nur Tag und Nacht beschoßen, das Feuer aber von den Belagerten eifrig erwiedert. Am 18. September verlegte der Herzog sein Hauptquartier nach Hainbach zur St. Bernhards-Kapelle, ließ auf der Ebershalde eine Schanze aufwerfen und von da aus die Burg und die Stadt mit „Feuerkugeln" beschießen [46]), weßwegen

46) Dreytwein, der als Knabe bei der Belagerung war, sagt, die Schanze sei in seines Vaters Garten gemacht worden, erzählt auch der allererste Schuß der Belagerer sei ins Weingärtner-Zunfthaus gegangen und er, der sich eben darinn befunden, vor Schrecken umgefallen. Nach Crusius und Gabelkhover soll die Belagerung zwar schon zu Ende des Augusts begonnen haben, allein ich folge hier vornämlich der Eßlinger Chronik, welche die genauesten Nachrichten gibt.

man auf den Markt und in alle Gassen Mist führte, so daß auch wirklich nirgends ein Brand entstand. Die feindlichen Landsknechte liefen öfters bis ganz nahe an die Mauer heran, spotteten der Belagerten und nannten sie Schmeerschneider, manche aber büßten diesen Hohn mit dem Leben. Am 22. Sept. ließen die Feinde mit Schießen nach und die Eßlinger besorgten nun einen Sturm; als daher Nachmittags Lärmen entstund, kam Konrad Thumb eilends auf den Markt und rief: Lieben Freunde, lauf jeder seiner Lezinn zu! Der Schrecken aber verwandelte sich bald in Freude, denn von der Blienshalde herab zog Hans Ungelter mit 700 Landsknechten, die der schwäbische Bund der Stadt zu Hülfe sandte und die nun mit fliegenden Fahnen in die Stadt zogen. Herzog Ulrich aber kehrte in sein früheres Lager bei Berkheim und Nellingen zurück, so eilig daß er 4 Zelte, viel Wein, Brod und Fleisch, Kessel und Pfannen dahinten ließ. Die Eßlinger sandten ihm manchen Schuß nach und zogen am 25. aus, um Obereßlingen zu plündern, zur Rache dafür, daß die Belagerer in den Weilern gar übel gehaust, Sulzgries verbrannt und die Reben in der Ebershalde abgeschnitten hatten. Am Tage seines Abzugs sandte Ulrich ein Schreiben in die Stadt, worinn er sagt: Bei seinem Wiedereinkommen ins Land hätte er den Eßlingern geschrieben, sein Zweck sei allein, sein Fürstenthum wieder zu gewinnen, nicht aber sie oder andere Verbündeten auzugreifen. Auch habe er sie und die Ihrigen zu schonen befohlen und daher gehofft, sie würden sich dessen sättigen lassen und sich weitern Hochmuths und Frevels gegen ihn und die Seinigen nicht unterstehen. Dennoch hätten sie Feindseligkeiten angefangen, zur Strafe dafür habe er deßwegen gegen sie mit der That handeln müßen, sei jedoch hiebei nicht streng verfahren, habe zuvorderst die Reichen und Vermöglicheren angegriffen und der Armen geschont. Wenn sie sich der Feindseligkeiten nun künftig enthalten würden, wolle er sich mit dieser Strafe begnügen, sonst aber müße er mit größerm Ernst gegen sie verfahren. Diese Drohung zu erfüllen, brannte er bei seinem Abzug den 29. September Mettingen nieder, die Eßlinger aber plünderten und zerstörten dafür Berkheim, trieben hier das Vieh fort und führten den Wein in die

Stadt „weil die Einwohner sich gegen sie gar nicht nachbarlich gehalten hätten" (30. September). Etlich Tage später verheerten sie auch Plochingen, Nellingen, Zell und Altbach. Am 6. Oktober erschien das Bundesheer, 12000 Mann stark, bei der Stadt zog am 10. durch dieselbe und lagerte sich bei Ruith. Herzog Ulrich hatte sich bei Untertürkheim verschanzt, seine Truppen aber bestanden meist aus Landvolk und Reiter hatte er fast gar keine. Dennoch hielt er 3 Tage lang die heftige Beschießung der Feinde aus, ritt aber dann, seine Sache verloren gebend, davon. Seine Leute schlugen sich noch 2 Tage lang (13. 14. Okt.) mit den Feinden, bei der Untertürkheimer Brücke trafen die Eßlinger auf sie und eroberten die Waiblinger Fahne. In der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober jedoch verlief sich auch das Landvolk vollends und als am frühern Morgen die Eßlinger erschienen, fanden sie das Lager leer, plünderten und brannten aber nun in Hedelfingen, Obertürkheim, Ulbach und auf den Fildern bis nach Denkendorf [47]). Nachts den 15. Oktober gieng das Schloß Wirtemberg in Flammen auf, wo Gabriel Ungelter als bündischer Hauptmann lag, ob durch Unvorsichtigkeit oder mit Vorbedacht, konnte man nicht erfahren.

Diesen Ausgang nahm der letzte Krieg zwischen Wirtemberg und Eßlingen, welches auch dießmal großen Schaden litt und bedeutende Geldsummen aufwenden mußte. Vornämlich lästig fiel den Eßlingern die Sperrung der Straßen und sie verlangten daher vom schwäbischen Bunde

47) In Ulbach wurden 76, in Obertürkheim 14, in Hedelfingen 64 Häuser und Scheunen verbrannt, in allen 3 Orten auch die Kirchen geplündert und viel Vieh weggeführt; als die Bewohner dieser Orte später beim Bund klagten, entschuldigten sich die Eßlinger damit, daß diese ihnen ebenfalls durch Plündern und Abhauen der Reben viel Schaden zugefügt, in Möhringen die Kelter und etlich Häuser verbrannt hätten. Wegen Zerstörung des Wehrs und der Mühle in Obertürkheim erklärten sie, die Obertürkheimer und Ulbacher hätten zu ihrem großen Schaden aus ihrem Fischbach einen Mühlbach gemacht und ihre Klagen hierüber seien nie gehört worden, deßwegen hätten sie sich gezwungen gesehen, das Wehr zu zerstören; manche Verheerungen übrigens seien von den Landsknechten wider ihren Willen vollbracht worden.

dringend deren Aufhebung (4. Oktober 1519). Diese wurde ihnen auch gewährt, allein zugleich das Ansinnen gemacht, den von ihnen beschädigten Orten Ersatz zu leisten. Hiezu aber wollte die Stadt sich durchaus nicht verstehen, weil sie ja auf den Befehl des Bundes und nach dem Kriegsrecht gehandelt auch mit „Darstreckung des Ihrigen zur Erhaltung einer Anzahl Knechte und in anderm Weg über Vermögen angestrengt, und großen Schaden erlitten hätte." Sie machte vielmehr selbst Entschädigungsforderungen und begehrte auch, daß man das Zollhaus auf der Bliensbalde nicht mehr herstellen sollte. Letzteres verweigerte man ihr jedoch, auch erhielt sie ihre auf dem Asperg befindlichen, schon 1515 dem Herzog Ulrich geliehenen, Hackenbüchsen nicht mehr zurück, vom Ersatz des durch sie wirtembergischen Ortschaften zugefügten Schadens aber war ebenso wenig die Rede.

Durch die Abtrettung Wirtembergs an Oestreich, bekam die Stadt einen noch mächtigeren Nachbar als zuvor und hätte daher gerne gesehen, daß, wie zuerst vorgeschlagen wurde, Ulrichs Sohn Christoph das Herzogthum erhalte. Auch waren die Besorgnisse, der Herzog möge wiederkehren, noch nicht ganz verschwunden, am 24. Julius 1520 baten die Eßlinger den Rath zu Ueberlingen, Nachricht einzuziehen, was an dem Gerüchte sei, daß Herzog Ulrich „in großer Werbung eines Kriegsvolkes zu Roß und zu Fuß stehe um wider den Kaiser und den Bund zu handeln." Die östreichischen Statthalter in Wirtemberg aber begehrten den 15. Junius 1521, die Stadt sollte, der geschwinden Läufe halben, 50 Knechte zur Verstärkung der Besatzung auf dem Asperg bereit halten. Daher blieb Eßlingen fortwährend gerüstet, bestellte 1520 mehrere neuen Büchsen und schlug der östreichischen Regierung ihr Verlangen, das Tragen der Feuergewehre ebenfalls zu verbieten, ab, „weil es wegen Ulrichs noch mit etlich Ablichen in Feindschaft stehe." Auf die Vorstellung der Sekretäre und Kanzleischreiber zu Stuttgart aber (9. Januar 1521), „daß es bei ihren Vorvordern löbliche Gewohnheit gewesen sei, ihnen jedes Neujahr eine Verehrung, Opfergeld oder gutes Neujahr genannt, zu schicken, die ihnen sogar zu der Besoldung gerechnet werde" stellten die Eßlinger diese löbliche Gewohnheit wieder her und verboten auch das Wil-

dern bei schwerer Strafe, als König Ferdinand, dem sein Bruder Kaiser Karl V. Wirtemberg abgetreten hatte, es von ihnen begehrte, weil er sich, so oft er könne, in Wirtemberg aufhalten und mit Weidwerken, wozu seine besondere Begierde stehe, etwas Ergötzung und Lust suchen wolle (2. Junius 1522).

Damals gab es zwischen den Reichsstädten viele Verhandlungen um eine Verminderung ihrer Beiträge zu den Reichslasten, wo ihnen nicht nur 4 bis 5, sondern sogar 10 und 15mal mehr zugemuthet werde als anderen Ständen, und die Zuziehung ihrer Abgeordneten zu den Reichstags-Verhandlungen zu erlangen. Früher, sagten sie, zu den Zeiten Friedrich III. und Marimilians haben sie auch helfen handeln, rathschlagen und beschließen. Zuerst sei jede Sache von den verschiedenen Kollegien der Stände besonders besprochen worden, dann habe der Kurfürst von Mainz den Beschluß der Kurfürsten in voller Reichsversammlung vorgetragen, hernach aber seien die Beschlüsse der Fürsten und Reichsstädte bekannt gemacht worden. Auch zu den Reichstagsausschüssen habe man stets etliche ihrer Abgeordneten zugezogen. Sie beschwerten sich ferner darüber, daß sie zur Unterhaltung des Reichsregiments und Reichskammergerichts zu viel beitragen müßten und daß die erstere Behörde ihre Privilegien stets zu schmälern oder gar völlig aufzuheben suche, und über die großen Handelsgesellschaften, welche den Handel mit den einträglichsten Artikeln ganz an sich rissen und deren Preise nach eigener Willkühr ansetzten, wodurch den einzeln stehenden Kaufleuten der größte Nachtheil zugefügt werde [48]). Im Jahre 1523 schickten sie deßwegen eine eigene Gesandschaft an den Kaiser nach Spanien [49]) aber all ihre Bemühungen hatten wenig Er-

48) Diese Sache bildete auch einen Gegenstand der Reichstags-Verhandlungen zu Augsburg 1530. S. Pfaffs Geschichte des Reichstags zu Augsburg p. 517.

49) Diesen Gesandten wiederfuhr bei ihrer Rückreise durch Frankreich große Ehre, in verschiedenen Städten holte man sie mit Trompeten und Losbrennen des Geschützes ein und bewirthete sie prächtig, in Lyon wurden sie durch 4 Adliche zur Audienz beim König geführt, der sich lange mit ihnen unterhielt und versprach sich ihnen jederzeit als günstiger Freund zu erweisen. Zu den Kosten der Reise, welche 8070½ fl. betrugen, mußte Eßlingen 40, und Ulm 400 fl. beisteuern.

folg, die Zeit, wo sie auf ihre Mitstände bedeutenden Einfluß ausübten, war vorüber.

Im Spätjahr 1524 wurden, nach einem Beschlusse des Nürnberger Reichstags, das Reichs-Regiment und das Reichskammergericht nach Eßlingen verlegt und blieben bis 1527 hier. Zugleich hielt auch der schwäbische Bund seine Versammlungen meistens hier und die Städtetage wechselten zwischen Eßlingen und Speier, im December 1526 aber kamen die Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz, der Herzog v. Baiern, der Markgraf v. Brandenburg, mit mehreren andern geistlichen und weltlichen Fürsten in der Stadt zusammen. So ging es hier sehr lebhaft zu, Handel und Gewerbe kamen empor und der Wohlstand der Einwohner nahm zu. Der, unter dem Namen des Bauernkriegs bekannte, Aufruhr des Landvolks in Deutschland aber ließ zwar die Stadt auch nicht ganz unberührt, brachte ihr jedoch wenig Nachtheil. Das Unternehmen der Bauern fand zwar, in den Weilern vornehmlich, vielen Beifall, eifrig las man die, von diesen bekannt gemachten, „Zwölf Artikel der Bauerschaft" und manche harrten ungeduldig auf die Empörer, um mit ihnen über die Klöster und Klosterhöfe herzufallen. Schon hielten die Unzufriedenen Zusammenkünfte und sprachen davon, daß man sich vereinigen, „Hauptleute und Waibel" wählen sollte; dunkle Gerüchte von einem bevorstehenden Aufruhr verbreiteten sich in der ganzen Stadt. Der Rath jedoch war auf der Hut, er ließ die Verdächtigen einziehen, strafte die einen um Geld, die andern mit Einkerkerung und warb 200 Landsknechte an. Da schickten den 26. April 1525 die „Obersten, Hauptleute und der Ausschuß des hellen christlichen Haufens," der namentlich aus wirtembergischen Bauern bestand, von Stuttgart ein Schreiben an ihn folgenden Inhalts: Sie hätten allein aus göttlicher Ordnung und christlicher Liebe, zu Aufgang, Mehrung und Erhaltung des göttlichen und evangelischen Worts Gottes, dem Allmächtigen zu Lob, christlicher Ordnung zum Aufgang, ihnen und der ganzen Landschaft zu Handhabung, Nutzen und Gutem, zum Fürstand der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit, vornehmlich aber daß sie von keiner fremden Nation, wie bisher geschehen, überzogen würden, sich vereinigt, zeigten ihnen hiemit ihr ziemliches

und ehrbares Vorhaben an, bäten und begehrten ganz freundlich, dienstlich und fleißig, der Rath möchte sie gütlich und freundlich verständigen, was Gemüths, Willens, Meinung und Vornehmens er seyn wolle und wessen sie sich gegen ihn zu versehen und zu vertrösten hätten. Hierauf jedoch gab der Rath keine Antwort und daher erschienen nun die Bauern 5 bis 6000 stark, vor der Stadt und forderten sie zweimal auf sich zu ergeben, indem sie ihr selbst kein Leid zufügen, sondern allein die Geistlichen, Klöster und Klosterhöfe brandschatzen wollten. Obwohl nun in der Stadt Viele waren, welche meinten, man solle die Bauern einlassen oder „selbst etwas wider die Geistlichen vornehmen," so wieß doch der Rath dieses Gesuch ab und nahm die Geistlichkeit in seinen besondern Schutz, weßwegen die Bauern, nachdem sie den Sirnauer Hof zerstört hatten, wieder abzogen. Auch die Ober-Eßlinger schützte der Rath und hielt sie von der Vereinigung mit den Aufrührern ab, konnte jedoch nicht verhindern, daß nicht einige seiner Hintersaßen an dem Aufruhr Theil nahmen, wofür ihm vom Bundesgericht nachher auferlegt wurde, an einige wirtembergischen Klöster 800 fl. Entschädigung zu zahlen.

An Zwistigkeiten mit der östereichischen Regierung in Wirtemberg fehlte es auch nicht; sie beschwerte sich über unbefugte Erhöhung des Zolls und Ausdehnung desselben sogar auf Lebensmittel und andere zollfreien Waaren und über Vernachläßigung der Landstraße bei Weil, Eßlingen dagegen, in Rücksicht auf den Zoll seine Privilegien vorschützend, klagte über Beschwerung der Güter des Spitals mit Steuern und Diensten, über Beschlagnahme der Einkünfte desselben und über Gewaltthätigkeiten wirtembergischer Beamten gegen seine Hintersaßen. Andere Streitpunkte waren: der Hohenheimer Hof, von welchem die östereichische Regierung behauptete, er liege im wirtembergischen Gebiet und sei ihr daher steuerpflichtig, Eßlingen dagegen, er habe sein eigenes Gebiet und sei vom Spital mit allen Rechten und Freiheiten erkauft worden; die Güter der Möhringer und Vaihinger in der Kaltenthaler und der Deizisauer in der Plochinger Markung, von denen die Regierung Steuern begehrte, und der Viehtrieb auf den Elzethaler Wiesen zwischen Vaihingen und Kaltenthal, den der Spital den Ein-

wohnern des letztern Ortes streitig machte. Da man sich nicht gütlich vereinigen konnte, kam die Sache vors Bundesgericht, welches der östreichischen Regierung befahl, den Spital „unverhindert und unvergewaltigt im Besitz seiner Güter und Rechte bleiben zu lassen und, wenn sie gegen denselben rechtmäßige Beschwerden zu haben vermeine, dieselben innerhalb 21 Tagen anzubringen (10. Juli 1629). Da aber die Regierung hiegegen protestirte und am 7ten November 1530 der Kaiser auch Wirtemberg, gleich seinen Erbstaaten, von der Gerichtsbarkeit des Reichskammergerichts befreite, so nützte dieß die Stadt wenig und ebenso erfolglos blieb ihr Antrag auf dem Städtetag zu Ulm, eine gemeinsame Protestation gegen dieses Privilegium einzureichen (1531). Im Gegentheil vermehrten sich nun ihre und des Spitals Bedrängnisse, da König Ferdinand auf sie, wegen Einführung der Reformation, einen heftigen Groll faßte. Zur Wahrung des Rechtes der Kaltenthaler auf die Elzethaler Wiesen wurden von Stuttgart aus Truppen abgeschickt, als die Stadt von den, ihr steuerbaren, Ober-Eßlinger Wiesen Steuer begehrte und auf das Gras Beschlag legte, erschienen zur Unterstützung der Ober-Eßlinger Reisige, der Hofmeister zu Hohenheim, weil er nicht beim Vogtgericht in Plieningen erscheinen wollte, wurde gewaltsam weggeführt, der Hof selbst vom Vogt in Stuttgart geplündert und seine Bewohner mißhandelt. Zu Plochingen nahm man den Deizisauern den Wein aus ihren Nothhalden-Weingärten unter der Kelter weg, belegte die Einkünfte des Spitals und der Klöster zu Eßlingen mit Beschlag, verbot dem Stift Sindelfingen den neueingesetzten protestantischen Pfarrer in Vaihingen zu besolden, entwaffnete Eßlinger Bürger im wirtembergischen Gebiet und kerkerte sie ein.

Unter solchen Umständen war es kein Wunder, daß man auch zu Eßlingen den, früher so verhaßten, Herzog Ulrich zuletzt zurückwünschte und diese Stimmung wußte dessen getreuer Freund, der Landgraf Philipp v. Hessen wohl zu benutzen. Er schickte im April 1533 den Alexander v. der Thann an den Rath und ließ ihm vorstellen, es würde für Eßlingen nicht nur, sondern für die evangelischen Stände überhaupt weit vortheilhafter seyn, wenn

Wirtemberg statt eines „papistischen," einen evangelischen Herrn hätte, und der Stadt gebiete daher ihr eigener Vortheil, sich dem Herzog Ulrich, wenn er sein Land wieder erobern wolle, nicht zu widersetzen. Diese Vorstellung blieb auch nicht ohne Wirkung, als kurz nachher in Augsburg wegen Erneuerung des schwäbischen Bundes verhandelt wurde, mußte der Eßlinger Abgeordnete erklären, ehe seine Herrn einen Entschluß fassen könnten, müßten sie zuvor wissen, wie man es der Religion wegen und in Rücksicht auf den schmalkaldischen Bund zu halten gedenke, auch sei es ihnen „aus vielen hochbeweglichen Ursachen" nicht wohl möglich, wieder beizutreten, als bis Herzog Ulrich und sein Sohn „unklagbar gemacht" und mit dem Kaiser versöhnt seien. Als man aber noch stärker in die Stadt drang, sie sollte dem Bund wieder beitreten, so entschuldigte sie sich damit, daß es ihr aus mancherlei Gründen beschwerlich sei, sich mit geistlichen Fürsten zu verbinden, und daß sie bisher große Kosten wegen des Bundes gehabt habe, erklärte aber zugleich, sie sei stets bereit den Kaiser und den König Ferdinand als ihre rechten Oberherrn zu erkennen, ihnen in Allem zu gehorchen und den Landfrieden nach Kräften zu halten und zu handhaben. Da nun auch die andern evangelischen Reichsstände den Wieder-Eintritt in den Bund verweigerten, so hörten diese ganz auf. Um so mehr beschwerte sich die östreichische Regierung über die Verhandlungen Eßlingens mit dem Landgrafen v. Hessen, und daß die Stadt Tag und Nacht zu Roß und zu Fuß mit gewehrter Hand in Wirtemberg streifen lasse und begehrte „mit Ernst, solche gewaltigen Eingriffe abzustellen" (9. August 1533). Der Rath antwortete jedoch, seine Söldner streiften nur auf des Reichs freier Landstraße und so weit das Eßlinger Gebiet gehe, weil dem Vernehmen nach in Wirtemberg „etwas Kriegsrüstung geschehe" (12. Aug.), seine Verhandlungen mit dem Landgrafen setzte er fort und dieser sandte seinen Diener, Peter Baydel mit der, vom Prinzen Christoph an den schwäbischen Bund gerichteten, kürzlich gedruckten Schrift wegen seiner Ansprüche auf Wirtemberg an ihn, mit der Bitte, zu deren Verbreitung behülflich zu seyn, „damit solche Handlungen dem gemeinen Mann bekannt und nicht so unter die Bank geschoben würden"

(18. Oktober 1533). Herzog Ulrich aber selbst schrieb von Kassel aus an die Stadt (14. April 1534): Er sei nun schon so lange vom schwäbischen Bund aus seinem Lande vertrieben und habe daher, in Betracht der Rechte und Ordnungen des Reichs und Landfriedens, welche ihm erlaubten, nach dessen Besitze wieder zu trachten, mit Hülfe Gottes, des Landgrafen v. Hessen und anderer Freunde und Gönner sich entschlossen, hiezu einen Versuch zu machen davon auch den Kaiser und den Bund benachrichtigt. Dabei sei er entschlossen, wegen der früheren „fehdlichen und thätlichen" Handlungen wider ihn, Niemand zu beschweren, sondern mit allen Bündischen, welche zu seiner Verjagung beigetragen hätten, namentlich aber mit Eßlingen, Frieden und gute Nachbarschaft zu halten. Dafür aber hoffe er auch, die Stadt werde bei dieser Unternehmung nicht wider ihn seyn, wenn er sein Land wieder gewinne, so wolle er sich als guter Nachbar gegen sie beweisen. Hierauf antwortete der Rath (1. Mai), man werde sich gegen ihn so beweisen, daß er daran sein gnädiges Wohlgefallen haben sollte, schlug dem König Ferdinand die begehrte Hülfe ganz ab (4. Mai) und that dem Herzog, nach seinem eigenen Zeugniß, bei Wiedergewinnung seines Landes allen Vorschub. Hierauf, als dieser wirklich wieder in dessen Besitz war, ließ er ihn durch eine eigene Gesandtschaft beglückwünschen und ihm einen vergoldeten Becher, 112 fl. werth, überreichen und schickte ihm auf sein Begehren Holz zu Kanonengestellen. Dafür wurde ihm der Einzug der Gefälle der Eßlinger Klöster und Kirchen wieder bewilligt; selbst die 1½ Morgen Weingarten zu Ulbach, welche früher zu einem Jahrestag der wirtembergischen Fürsten in der Pfarrkirche der Stadt gestiftet worden waren, gab der Herzog, nach einigem Bedenken, wieder heraus, obwohl der Jahrestag nicht mehr gehalten wurde.

Im Jahre 1536 wurde ein Städtetag gehalten, wegen der vom Kaiser zum Kriegszuge gegen die Widertäufer in Münster geforderten Geldbeiträge. Anfangs beschloß man zwar, dieselben zu verweigern, weil man die Reichsstädte nicht um ihre Beistimmung gefragt habe, später jedoch wurden sie bewilligt und Eßlingen mußte dazu 276 fl. bei-

tragen. Im nächsten Jahre befahl der Kaiser der Stadt, dafür zu sorgen, daß sein Verbot, in fremde Kriegsdienste zu tretten, besser beobachtet werde und begehrte zum Kriege mit Frankreich, sein Bruder Ferdinand aber zum Kampf gegen die Türken Truppen und Pulver von ihr.

Herzog Ulrich aber war kaum einige Jahre wieder im Besitz seines Erbfürstenthums als auch zwischen ihm und den Eßlingern neue Streitigkeiten ausbrachen. Ihre Güter in Wirtemberg wurden vertragswidrig besteuert und wenn sie die Steuerbezahlung weigerten, auf ihre Einkünfte Beschlag gelegt, der Vogt von Stuttgart fiel gewaltsam im Hohenheimer Hofe ein und der Herzog nahm ihn gegen die Strafbefehle des Reichskammergerichts in Schuz, „weil er dazu Fug und Recht gehabt habe", die Hedelfinger und Ulbacher sprachen das Losungsrecht der Eßlinger Güter in ihrer Markung an und Ulrich forderte das, während der östreichischen Herrschaft vom Spital erkaufte, Obersielmingen zurück. Zu Anfang des Jahres 1540 aber gebot der Herzog seinem Forstmeister in Stuttgart, alle Eßlinger, von denen er erfahre, daß sie Wildbrät verkauften, wenn sie sich im Lande blicken ließen, zu verhaften und gebührend zu strafen. Als der Rath hierüber Vorstellungen machte, wurde ihm geantwortet, schon lange hätten die Eßlinger dem Herzoge das Wild gestohlen und seine Leute dabei „freventlich und böslich erwürgt," daher müße er, selbst seiner eigenen Gefahr wegen, zweckmäßige Maasregeln dagegen treffen. Auch spätere Vorstellungen und Vorschläge zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten waren fruchtlos und die Stadt erklärte daher am 9. Mai 1540: Da sie, ihre Bürger und der Spital eine Zeitlang viel Neuerung und beschwerlichen thätlichen Angriff mit Einziehung ihrer habenden Obrigkeit, Zwänge und Bänne, auch Schatzung und Besteurung eigenthümlicher Güter und dergleichen mehr erlitten und deßwegen oftmals umsonst sich zu Recht erboten und um Vergleichung angesucht habe, so sei sie, nach Inhalt der Reichsordnungen von 1495 und 1520 genöthigt, bei den Reichsgerichten zu klagen, wofern nicht der Herzog innerhalb 2 Monaten seine Einwilligung zur Niedersetzung eines Schiedsgerichts gebe. Allein Ulrich kümmerte sich wenig um diese Drohung, denn er wußte wohl,

daß das Reichskammergericht schon 1538 die Klagen der Stadt zurückgewiesen hatte, da es sich damals überhaupt gegen die evangelischen Stände, zu deren vielfacher, bitterer Beschwerung, sehr feindselig mit Verweigerung des Rechts erwies. Die Beeinträchtigungen dauerten daher fort und der Rath wurde nun sogar beschuldigt, daß er etlich verdächtigen Reisigen, welche seit einiger Zeit in Wirtemberg die Leute niederwürfen und beraubten, in seinen Dörfern und Höfen Unterschleif gestatte, was er jedoch gänzlich läugnete. Wenige Tage nachher (14. Dec. 1540) zechten Georg von Kaltenthal und Gregor Glassenhardt, Schultheiß zu Beutelspach, im Wirthshaus zum Spieß zu Eßlingen miteinander und ritten Abends stark betrunken wieder fort, insultirten einen Rathsherrn, rannten einen Bürger nieder, geriethen von der Straße ab in den Neckar, kamen jedoch glücklich aus jenseitige Ufer, wo sie durch Gärten und über Hecken auf Mettingen zu ritten, wo Kaltenthal neuen Unfug trieb, einem Bürger das Gewehr auf die Brust hielt und schrecklich schimpfte. Die Mettinger liefen zusammen, stachen ihm und dem Schultheißen die Pferde nieder, entwaffneten und verhafteten sie. Zu Eßlingen ließ man zwar gleich am nächsten Tage beide wieder frei, allein Kaltenthal wollte für die ihm zugefügte vermeintliche Beschimpfung Rache und entflammte des Herzogs Unwillen immer mehr. Am 21. Januar 1541 fielen der Forstmeister von Schorndorf Melchior Bärlin und Glassenhardt mit Bewaffneten in Hainbach ein, führten den Jost Dozinger, unterm Vorwand des Wilderns, mit fort, ließen ihn foltern und ihm das rechte Aug ausstechen [50]). Am nächsten Tage wurde der Einfall wiederholt, man schlug jedoch Sturm, die Bewohner der benachbarten Weiler rotteten sich zusammen, aus der Stadt kamen 200 Bewaffnete, und so mußte der Forstmeister mit seinen Leuten eiligst wieder abziehen. Dafür stellte er nun, was blos gerechte Nothwehr war, dem Herzog als feindlichen Angriff vor und steigerte dessen Zorn noch mehr. Vergebens entschuldigte sich die Stadt bei ihm, ließ ihre Hinter-

50) Schon am 27. Julius 1517 hatte Ulrich das Augenausstechen als Strafe für Wilderer angeordnet.

saßen schwüren, nicht mehr mit Feuergewehren in die Wälder zu gehen und verbot alle beleidigenden Reden über den Herzog aufs Strengste (6. März, 19. Junius 1541). Vergebens thaten die, gerade in der Stadt anwesenden, Abgeordneten des schmalkaldischen Bundes Fürsprache für sie und erinnerten den Herzog an die Nachtheile, welche ein solcher Streit zwischen 2 Mitgliedern des Bundes diesem selbst bringen müße. Ulrichs Antwort war: Da die von Eßlingen für und für sich befleißigten, ihren Muthwillen gegen ihn zu üben, so werde er dagegen gedenken, sich mit erlaubter Defension und Gegenwehr also zu halten, wie er wohl Fug und Recht habe. Die Stadt wandte sich daher wieder ans Reichskammergericht und erlangte hier 2 Mandate, in denen dem Herzog geboten wurde, die Gefangenen freizugeben und sich aller Gewaltthätigkeiten gegen Eßlingen zu enthalten (5. 9. März). Diese Mandate aber schickte sie dem Herzoge nicht gleich zu, weil sie zuvor noch versuchen wollte, ob sie sich nicht gütlich mit ihm vergleichen könne, er jedoch gebot nun am 14. März den Bewohnern der umliegenden wirtembergischen Ortschaften bei 6 Pf. H. oder, nach Befinden, auch Leibesstrafe, weder Lebensmittel, noch Holz und andere nothwendigen Lebensbedürfnisse nach Eßlingen zu bringen, einige Zeit später aber (8. Junius) verbot er auch den Eßlingern jeden Kauf und Verkauf in seinem Gebiet. Damit begann eine Sperre, welche mit wenig Unterbrechungen, bis 1557 dauerte, jedoch, wie Dreytwein als Zeitgenosse erzählt, nicht immer so streng gehalten wurde, indem die Stadt besonders aus den benachbarten adlichen Ortschaften die nöthigen Lebensbedürfnisse meist in hinreichender Menge beziehen konnte. Lästig und nachtheilig aber war sie den Eßlingern immerhin, weil der Verkehr dadurch erschwert und „den Bürgern an ihrer Nahrung viel entzogen wurde.“ Daher wandten sie sich nicht nur um Beistand an die Reichsstädte, denen sie vorstellten, wie dadurch ihre Macht immer mehr geschwächt und sie stets ärger der Willkühr des Herzogs Preis gegeben würden, sondern sie ließen auch ihre Klagen durch Abgeordnete bei der Reichsversammlung vorbringen und brachten es dahin, daß die schmalkaldischen Bundesgenossen „weil sie des Herzogs Kopf kannten und wußten,

daß Schreiben bei ihm Nichts helfe, Räuhe aber auch nichts verfange" Abgesandte an ihn schickten (April 1541). Diesen erklärte Ulrich, er wolle mit der Stadt gütlich unterhandeln, jedoch müße diese sich zu einem „ansehnlichen und billigen Abtrag an ihn, wegen ihres freventlichen und muthwilligen Uebergriffs in seine forstlichen und obrigkeitlichen Rechte verstehen" und die Sperre so lang fortdauern, bis ein Vergleich geschlossen sei. Hierüber begann man nun auch am 31. Mai in Regensburg zu verhandeln, allein beide Theile zeigten so wenig Neigung nachzugeben, daß dabei nichts herauskam. Die wirtembergischen Bevollmächtigten behaupteten nun sogar, die Stadt habe ausserhalb ihrer Mauern kein Gebiet mit obrigkeitlichen Rechten und da sie mit dieser Ansicht nicht durchdrangen, so bestanden sie um so hartnäckiger darauf, daß wenigstens die forstliche Obrigkeit bis an die Stadt hin dem Herzoge zustehe. Dagegen ließen die Eßlinger sich das Privilegium Sigismunds vom Kaiser bestätigen und das Recht von ihm ertheilen, daß man sie in erster Instanz nirgends als bei Ulm, Reutlingen oder Heilbronn belangen dürfe (22. Julius 12. September). So wurde der Streit immer bedenklicher, der Stadt kamen sogar von verschiedenen Orten her Warnungen zu, sich gegen einen feindlichen Angriff zu verwehren. Es hieß, zu Zwiefalten habe Ulrich gesagt, wenn der Kaiser in Spanien wäre, würde er die Stadt längst überzogen haben; ferner, der Kaiser könnte der Sache wohl Recht thun, wenn er den Fürsten die Reichsstädte zueignete und spräche, Fürst v. Wirtemberg nimm du diese Stadt, du Landgraf jene u. s. w.; man sprach sogar davon, daß der Herzog alle Ortschaften der Stadt habe verbrennen wollen und hievon durch seine Räthe nur mit Mühe abgehalten worden sei.

Niemand war über diesen Streit mehr bekümmert als die schmalkaldischen Bundesgenossen, sie ließen mit Vorstellungen bei beiden Theilen nicht nach, bis sie die Eröffnung einer neuen Tagsatzung in Reutlingen zu Stande brachten (15. August). Hier zeigte sich die Stadt auch geneigt, dem Herzoge, wenn er auf seine forstlichen Rechte in ihrem Gebiet verzichte, Ober-Sielmingen und die beiden Höfe in Hohenheim abzutreten, als aber dessen Abgeord-

nete nun gar auch behaupteten, das Geleit stehe bis an ihre Mauer ihm allein zu, so brach sie die gütlichen Unterhandlungen, ungeachtet der Vorstellungen der Bundesverwandten, ab und wandte sich von Neuem an den Kaiser. Diesem klagte sie, der Herzog wolle die Sache nur in die Länge ziehen und sie durch thätliche Sperrung alles Proviants und aller Leibesnahrung, auch Verhinderung gemeinen Handels und Gewerbs von ihm und dem Reich abdringen und ins Verderben bringen, so daß sie künftig die dem Reiche schuldigen Dienste nicht mehr leisten könne. Hierauf erschien ein „unbeschränktes“ kaiserliches Mandat welches dem Herzog bei Strafe des Landfriedensbruchs gebot, die Thätlichkeiten wider Eßlingen einzustellen und die Sperre aufzuheben. Dieses Mandat wurde sogleich vom Rath der Bürgerschaft bekannt gemacht und am 25. August durch den kaiserlichen Herold Lorenz Landsperger nach Stuttgart überbracht [51]). Ulrich, der sich gerade zu Münsingen befand, war sehr aufgebracht, daß ihm das Mandat nur durch einen Herold, nicht durch einen kaiserlichen Kammerboten überbracht worden sei und ließ durch seine Räthe erklären: (27. August). Er habe vernommen, wie die vermauerten, aufrührischen Bauern zu Eßlingen beim Kaiser mit falschen, unwahrhaften Berichten ein Mandat ausgebracht hätten, er werde deßwegen an denselben einen wahrhaften, gründlichen Bericht überschicken, aus welchem derselbe gerade das Widerspiel finden und ob der Eßlinger aufrührischen und landfriedensbrüchigen Handlungen großes Mißfallen tragen, auch sein gnädiger Herr und Kaiser bleiben werde. Denn er hätte durchaus Nichts gethan, als was er dem Kaiser, dem Reich und sich selbst zur Erhaltung seiner Regalien, Obrig-

51) Zu Eßlingen erhielt der Herold 50 fl. und ein Spitalpferd, das er nachher mit fort nahm, der Thurmbläser als Trompeter, der Marstaller und 2 Bürger mußten ihn nach Stuttgart bekleiden, wo er in schwarzen Sammt und einen goldgestickten Wappenrock gekleidet einritt, vor sich herblasen ließ und, wie Dreytwein erzählt, ganz ehrlich empfangen wurde, indem ihn 2 große Herrn in die Känzlei führten, auf ein Kissen sezten, ihm große Ehre erwiesen und ihn zum Trinken ins Wirthshaus zum Kreuz begleiteten. Nach Sattler (III. p. 148) betrug er sich in Stuttgart sehr grob.

keit und Herrlichkeit schuldig gewesen sei. Die Sperre sei nur deßwegen veranstaltet worden, damit die Wochenmärkte im Lande wieder emporgebracht und eine Theurung verhütet würde, also seinen Unterthanen zum Besten. Ob sie den Eßlingern Nachtheil bringe, darauf habe er um so weniger Rücksicht zu nehmen, weil diese sich so viel freventliche Angriffe in seine Obrigkeit erlaubt hätten. Er begehrte sogar durch eigene Abgeordnete vom Kaiser, daß er die Stadt bestrafen sollte, weil sie ihm solche Unwahrheiten berichtet habe. Dieser jedoch gebot dem Kammergericht fortzufahren, welches nun den Herzog, den Forstmeister Bärlin und den Vogt von Stuttgart vorlud. Sein Bruder aber, der König Ferdinand, befahl nochmals Aufhebung der Sperre und trug dem Bischof von Augsburg auf, beide Theile zu vergleichen. Hierauf ließ Ulrich der Stadt durch den Landgrafen von Hessen, der sich viel Mühe gab, den Streit beizulegen, vorschlagen, sie sollte Kaltenthal und Glassenhardt entschädigen und die Schlichtung der übrigen Streitigkeiten den Fürsten von Sachsen und Hessen überlassen. Weil jedoch die Reichsstädte auf der Tagsatzung zu Nördlingen im September 1541 der Stadt kräftigen Beistand zusagten, so wollte diese von Vergleichsvorschlägen nichts mehr hören und der hessische und sächsische Abgeordnete zogen unverrichteter Dinge und gar unwillig ab. Die Stadt, sagten sie, dürfe kein so großes Geschrei erheben, der Herzog habe zur Sperre vollkommnes Recht und handle hierinn nicht anders als der Kurfurst von Sachsen, welcher den Verkehr mit der Stadt Erfurt auch schon einigemale aufgehoben habe; woraus, wie der Eßlinger Rath schreibt, deutlich zu erkennen war, wie die Fürsten gegen die Reichstädte gesinnt seien. Allein die großen Hoffnungen, welche Eßlingen auf den Beistand der Reichsstädte baute, wurden beim Städtetag in Speier gar sehr herabgestimmt. Denn hier gieng die Meinung dahin, die Stadt müße noch einmal gütliche Unterhandlungen versuchen, wozu auch die Städte ihre Abgeordneten schicken wollten, erst wenn diese erfolglos wären, könne sie sich wieder ans Reichskammergericht wenden und wenn dann der Herzog dessen Gebote nicht befolge, wolle man ihr mit aller Macht beistehen (Oktober

1541). Ulrich jedoch wollte von gütlichen Unterhandlungen jetzt auch nichts mehr hören, sondern verbot nun auch dem Landesadel die Zufuhr nach Eßlingen, strafte selbst Kinder, welche Reisach in die Stadt zum Verkauf trugen und untersagte Jedermann, den Eßlingern zum Bau ihrer Güter in Wirtemberg auch nur das Geringste zu liefern. Im Februar 1542 aber beschwerte er diese Güter mit einer „ganz ungewöhnlichen und unerhörten Schatzung“ welche, bei Strafe der Konfiskation, innerhalb 3 Wochen bezahlt werden sollte. Als er hörte, daß die Eßlinger gegen ihn auf dem Reichstag zu Speier klagen wollten, so schickte er eine Protestation dahin gegen ihre „vermeinte Probationsschrift“ von der er sagte sie sei grob, rauh, filzisch und ungegründet, nicht, wie doch Gewohnheit wäre, von einem Advokaten unterschrieben, vermuthlich weil so viel hitziger, unnützer Worte darinn vorkämen und enthalte eine Menge „unwahrhafter, falscher Dinge. Dennoch konnte er nicht verhindern, daß in den Reichstagsabschied die Bestimmung aufgenommen wurde, künftig sollte kein Stand gegen den andern eine Sperre anlegen oder ihm seine Einkünfte vorenthalten, wofern dieser nur ihm an gebührenden Orten zu Recht zu stehen nicht weigere. Er protestirte daher hiegegen im Kurfürsten- und Fürstenrath als gegen eine „unerhörte Neuerung“ und beeilte sich gar nicht, diesen Beschluß zu befolgen. Das Kammergericht aber wollte kein neues Strafmandat wider ihn erlassen und die Nachrichten, welche der Eßlinger Abgeordnete, Machtolf, vom Reichstag meldete, waren gar nicht tröstlich. Es stehe, schrieb er, mit der Sache hier gar nicht zum Besten, die Bundesverwandten und Reichsstädte würden immer kälter und bezeugten nur noch geringe Theilnahme, der Fürsten Gemüth aber stehe insgemein dahin, die Reichsstädte von Grund aus zu verderben; noch auf keinem Reichstage sei es so beschwerlich und gefährlich hergegangen, man habe die städtischen Bevollmächtigten von wichtigeren Verhandlungen ganz ausgeschlossen und dadurch von Sitz und Stimme verdrängt. Hieraus erkannte der Rath, „die Zeiten seien so beschaffen, daß man über den Graben springen müße, und nahm die von Sachsen und Hessen neu angebotene Vermittlung willig an. Nicht so Herzog Ulrich,

sein Betragen zeigte, wie die Eßlinger klagen, in allen Stücken, daß „je länger sie die Milde gegen den Herzog gebrauchten, desto ärger und böser er es gegen sie meinte und mit der That beweise, daß er nichts Anderes im Sinne habe, als es dahin zu bringen, daß er sie völlig unter seine Herrschaft bekomme.“ Selbst als König Ferdinand bei seiner Reise durchs Land ihm das Versprechen gütlicher Verhandlungen abnahm zauderte er noch [52]) und erst auf ein ernstliches Schreiben desselben, entschloß er sich Gesandte zu einer Tagsatzung nach Dillingen zu schicken (August 1542). Diese aber lief ganz fruchtlos ab und daher wurde zu Neuhausen unter Urach im Oktober eine neue gehalten. Die Eßlinger erboten sich hier Kaltenthal und Glassenhardt zu entschädigen, dem Herzog einen Abtrag zu thun und seine forstlichen Rechte anzuerkennen, wenn er ihnen dagegen die niedere Jagd in ihrem Gebiete gestattete. Allein darein wollte Ulrich durchaus nicht willigen und forderte, daß die Wilderer so lange, bis sie mit ihm verglichen seien, die Stadt sollten meiden, daß auch die Juden für immer aus ihr verwiesen werden sollten. Da nun die hessischen und sächsischen Gesandten volle Gewalt von dem Rath empfangen hatten, in seinem Namen zu verhandeln und bei Ulrichs Hartnäckigkeit keine andere Bedingungen von ihm zu erlangen hofften, so nahmen sie diese an, setzten den Abtrag und die Entschädigung auf 2250 fl. fest und sandten den auf solche Art, mit der Zustimmung des Herzogs verfaßten, Vergleich nach Eßlingen. Hier aber war man nicht wenig über dieses Verfahren erstaunt, denn am Schlusse des Vergleichungsvorschlags hieß es sogar noch, die Stadt sollte sich künftig so betragen, daß Ulrich nicht nöthig habe, neue Zwangsmaaßregeln gegen sie zu ergreifen, und „in guter, unterthäniger Nachbarschaft sitzen bleiben.“ Der Rath bat daher, weil die Sache wichtig sei und wegen der damals herrschen-

52) Er mochte wohl glauben, es sei dem Könige nicht so sehr Ernst, denn wie Sattler erzählt (III. p. 155) als dieser mit ihm über die Bliensbalde ritt, wandte er sich gegen Eßlingen und sagte, die Stadt habe sich gegen ihn, als er Herr in Wirtemberg gewesen, gar unnachbarlich gehalten und könne von dieser Seite wohl beschossen werden.

den Seuche sich viele seiner Mitglieder entfernt hätten, um 2 Monate Bedenkzeit, indeß wolle er allen Bürgern das Jagen verbieten und mit dem Proceß beim Kammergericht innehalten. Der Herzog bewilligte nun zwar auch die Hälfte der begehrten Frist, erklärte aber zugleich, wenn man den Vergleich nicht so wie er jetzt sei annehme, so sollten ihn weder Kaiser noch König vermögen einen andern einzugehen, da er diesen allein den Fürsten von Hessen und Sachsen zu freundlichem Gefallen zugestanden habe. Jetzt erholte sich die Stadt bei den Reichsstädten Raths, von denen die meisten zur Annahme, nur Frankfurt und Nürnberg zur Verwerfung des Vergleichs, viele auch zur Begehrung einer weitern Frist riethen. Den letzten Rath befolgten die Eßlinger, sie schrieben an den Herzog (27. November), sie statteten ihm ihren Dank ab, daß er es so gnädig mit der Stadt meine und wünschten sehr, den Vergleich ohne weiteres Bedenken annehmen zu können, vermöchten dieß jedoch ohne Erläuterung eines und des andern Punktes nicht zu thun, weil nun hiebei eine längere Berathung nöthig sei, wenn anders eine dauerhafte, gute Nachbarschaft erlangt werden sollte, so bäten sie, ihnen noch weitere Bedenkzeit bis auf Ostern 1543 zu ertheilen. Obgleich aber nun der Landgraf von Hessen meinte, man könne ihnen diese Frist wohl bewilligen, denn „in einer Reichsstadt seien eben viel Häupter, bis man die Stimme eines jeden derselben gehört und sie alle in eine Kappe zusammengerichtet habe, erfordre es viel Zeit, „so wollte doch Ulrich nichts davon hören. Daß die Eßlinger noch eine weitere Frist begehrten, sagte er, geschehe blos „mit Auffatz und Arglistigkeit“ er habe sich nie was Gutes zu ihnen versehen, schreibe ihnen daher hiemit den Vertrag ab und wolle nicht mehr an denselben gebunden seyn. Die Eßlinger geriethen hierüber in um so größere Bestürzung, weil sie nun einen feindlichen Angriff vom Herzog fürchteten und wandten sich daher an die Bundesverwandten wie an die Reichsstädte mit dringenden Bitten um Beistand. Allein hier erlangten sie nichts als leere Worte und Vertröstungen. Man stimmte zwar ein in ihre Klagen über den „streitigen Mann, der weder auf den Kaiser noch auf die Stände etwas gebe, sondern eben seines Gefallens

lebe" man machte ihnen gute Hoffnung, wenn der Kaiser ins Reich zurückkomme, werde es anders gehen, und bezeugte ihnen sein Beileid, wenn sie aber thätige Hülfe verlangten, um durch die, noch immer streng fortgesetzte, Sperre nicht ganz zu Grunde gerichtet zu werden, so fanden sie nirgends Gehör. Der Landgraf von Hessen erklärte ihnen, sie hätten eben den Vergleich annehmen sollen, dann wäre der Sache geholfen gewesen, Beistand könne man ihnen nicht leisten, als er deßwegen später von Neuem seine Vermittlung anbot, schlug die Stadt sie aus [53]). Dafür schickte sie an den Kaiser, als er im Julius 1543 nach Ulm kam, Abgeordnete und ließ ihm eine ausführliche Beschwerdeschaft übergeben, als er aber den 22. Julius von Ulm her nach Eßlingen kam, um sich huldigen zu lassen, überschickte ihm der Rath einen vergoldeten Becher mit 200 fl., 8 Platten mit Fischen, 9 Eimer Wein und 59 Säcke Haber [54]). Aber auch Ulrich suchte den Kaiser, als er durch Stuttgart reiste, für sich zu gewinnen und bat ihn, seinen Anklägern, ohne ihn selbst gehört zu haben, keinen Glauben beizumessen. Der Kaiser erklärte nun beiden Theilen, er werde die Sache durch seine eigenen Räthe beilegen lassen, dieß könne jedoch erst auf dem nächsten Reichstage geschehen, indeß also sollten sie sich ruhig verhalten. Die Zeit bis dahin benützte die Stadt, um sich einige rechtlichen Bedenken stellen zu lassen und als die Eröffnung des Reichstages herannahte, schickte sie den Dr. Machtolf nach Speier. Dieser suchte zuerst durch Geschenke

53) Der Rath schreibt hierüber: Denn was wir uns dieser Einungsverwandten Fürsten in Abwendung unserer obliegenden Beschwerden nun fürohin weiter sollen oder mögen getrösten und wie wohl unser Geld, so wie bis anhero wegen der schmalkaldischen Einung ausgegeben, angelegt worden und uns zu Nutze kommen sei, das haben wir aus den bisher gepflogten Handlungen wohl abzunehmen.

54) Schon 1541 kam der Kaiser in die Stadt, er hatte 41 Fähnlein Fußvolk bei sich, für welches im Vogelsang 2 Brücken über den Neckar geschlagen wurden, den 19. Febr. 1549 kam er wieder, den 4. März sein Sohn Philipp, den 29. Junius 1550 Vater und Sohn mit 1000 wohlbeladenen Maulthieren, damals verehrte ihnen die Stadt 4 Wagen Wein, 2 Wagen Haber und 22 Platten Fische.

von Neckarwein und silbernen Bechern die kaiserlichen Minister, Raves und Gravel, zu gewinnen, die ihm nun zu einer Audienz beim Kaiser verhalfen, wo er „gute Vertröstung erhielt". Der am 8. Mai 1544, nach Anhörung der Abgeordneten beider Parteien, bekannt gemachte kaiserliche Spruch lautete auch wirklich dahin, daß die Sperre nun sogleich aufgehoben, weitere Thätlichkeiten vermieden, alle Irrungen gerichtlich entschieden, dem Herzog zwar sein Forstrecht ungeschmälert bleiben, der Stadt jedoch erlaubt seyn sollte, ihre Beschwerden dagegen vorzubringen. Zugleich wurde die Bestimmung des Reichstagsabschieds von 1542 auch in den dießmaligen Abschied aufgenommen und dem Herzog auf seine Protestation dagegen erklärt, der Kaiser erwarte, daß er seinem Spruch gehorsam nachkommen werde. Für den Fall aber, daß dieß dennoch nicht geschehen würde, übergab man der Stadt ein Strafmandat, jedoch mit dem Rathe, es nicht sogleich zu gebrauchen sondern zuvor noch den Weg der Güte zu versuchen, weil sie so mehr würde ausrichten können, „da der Herzog einen harten Kopf habe und mit Ernst nicht zu bewegen sei". Einige Zeit später eröffneten auch, auf des Kaisers Befehl, der Kurfürst von der Pfalz und der Bischof von Speier neue Vergleichs-Unterhandlungen und Ulrich, welcher erkannte, daß es dem Kaiser Ernst sei, gestattete nicht nur während der Erndte die Fruchteinfuhr zu Eßlingen, sondern erklärte auch am 7. September den vermittelnden Fürsten, ihnen zu Gefallen wolle er die Sperre aufheben, obwohl die Eßlinger als stolze und übermüthige Leute allein daran Schuld wären, daß es zu keiner Vergleichung gekommen sei. Diese Erklärung erregte in Eßlingen große Freude [55]), die aber leider! nur von kurzer Dauer war. Denn bald kamen der Stadt von verschiedenen Orten Warnungen zu, sie sollte sich wohl in Acht nehmen, die Aufhebung der Sperre sei nur geschehen, um den Kaiser zufrieden zu stellen und Ulrich gehe ernstlich mit einem Angriff um.

55) Kurz zuvor hatte die Stadt erklärt, es sei ihr nicht möglich ihre Kreisanlagen zu zahlen, wegen großer Erschöpfung, schwerer Kosten für Straßen, Brücken und Mauern, namentlich aber wegen der Sperre.

Der Rath ließ daher die Wachen unter den Thoren verstärken, aber auch, um seine Geneigtheit zum Frieden zu zeigen, die auf des Herzogs Befehl geschehene Versetzung der Marksteine auf der Sielminger und Kaltenthaler Markung, ungerügt hingehen und alles Wildern aufs Ernstliche verbieten. Dieses Verbot aber wurde, wie der Rath selbst in einem Schreiben an Machtolf klagt, nicht streng genug gehalten und hiedurch der Herzog zu einer neuen Gewaltthat gereizt. Am 2. November früh Morgens fiel er mit Bewaffneten in Hainbach ein, mehrere Häuser wurden geplündert, einige Einwohner verwundet und drei, Georg Strauß, Martin Leins und Georg Lauser, als Wilderer fortgeschleppt, in Urach gefoltert und ihnen die Augen ausgestochen. Da man aber zu Eßlingen Sturm schlug, zogen die Wirtemberger davon. Nun wurde auch die Sperre erneut, aller Verkehr mit den Eßlingern bei Leibes- und Lebensstrafe verboten und von der Stadt begehrt, daß sie das Geleite durch ihr ganzes Gebiet dem Herzog gestatte, weil es ihm von Rechtswegen gebühre und er es sonst mit Waffengewalt behaupten müsse. Dieß Begehren aber wiesen die Eßlinger bestimmt ab, denn sie sahen darin nur einen neuen Schritt des Herzogs, um sie vollends ganz ins Joch seiner Dienstbarkeit zu zwängen, und entschlossen sich deßwegen auch, die wirtembergischen Geleitsleute mit Gewalt zurückzutreiben und Blut und Leben daran zu setzen, um ihr eigenes Geleitsrecht zu wahren. Auch wurden über diesem Gegenstand die früheren Streitpunkte, selbst der Einfall in Hainbach fast ganz vergessen. Aber hier gerade fand Eßlingen bei den Reichsstädten den gehofften Beistand nicht, weil diese von dem Geleitsstreit für ihren eigenen Handel Nachtheil fürchteten, Ulm und Augsburg ließen mit Vorstellungen nicht nach, bis die Stadt, den wirtembergischen Geleitsleuten mit ihren, auf die Frankfurter Fastenmesse reisenden Kaufleuten den Durchzug erlaubte (1595). Ueberhaupt lauteten die Berichte Machtolfs von den Gesinnungen der Städte gar schlecht, wie der ehrbaren Städte Gemüther zusammenstimmen, schreibt er einmal, und wie eine Stadt der andern Beschwerden allein in Schreiben und Worten sich angelegen seyn läßt, ist leichtlich zu merken, darum wahrlich von Nöthen, daß eine jede Stadt

selbst ihrer Sachen gute Achtung habe und sich auf Niemand anders, noch auf menschliche Hülfe verlassen. Es hieß eben immer, Eßlingen, als der schwächere Theil, müsse nachgeben, aller Thätlichkeiten sich enthalten und sich mit seinen Beschwerden an den Kaiser wenden, und als der Rath nun wirklich eine Beschwerdeschrift aufsetzen ließ, nahmen die städtischen Abgeordneten, zu seinem großen Aerger, eine Menge Veränderungen darin vor, „sie strichen, was nur einigermaßen hart schien und setzten dafür die allerglimpflichsten Worte.“ Hieraus erkannten die Eßlinger deutlich „welchen Beistandes sie sich, wenn es von den Worten zu Thaten komme, von den Städten zu erfreuen haben würden;“ und doch schien gerade damals der Ausbruch von Feindseligkeiten ganz nahe und unvermeidlich, denn Ulrich nahm starke Rüstungen vor, er ließ auf dem Schwarzwald und am Bodensee werben und Geschütz vom Asperg nach Kirchheim bringen. Auch ging das Gerücht, er wolle die Durchreise des Kardinal Farnese, den er auf kaiserlichen Befehl nach Worms geleiten sollte, dazu benützen, um sich der Stadt zu bemächtigen. Der Rath gab sich daher auch alle Mühe, um zu bewirken, daß der Kardinal seinen Weg nicht durch die Stadt nahm, was er auch wirklich zu Stande brachte [56]). Die Furcht vor einem Angriff verschwand jedoch bald wieder, da Ulrich seine Werbungen einstellte, die Fürsten von Hessen und Sachsen sichs sehr angelegen seyn ließen, der Stadt zu beweisen, daß der Herzog unter den damaligen Zeit-Umständen keinen Angriff wagen könne, ohne sich selbst den größten Unannehmlichkeiten auszusetzen, und da, wenigstens nach der Meinung der Eßlinger, die Stimmung seiner Unterthanen so war, „daß die Zeit seines Verjagens und Verderbens wohl nahe bevorstehen möchte.“ Indessen aber ging es mit der Klage der Stadt nicht vorwärts, weil das Reichskammergericht aufgelöst und „daher kein ordentliches Recht im Reiche war“, und der Kaiser selbst schlug deßwegen von Neuem einen gütlichen Vergleich vor, weil bei dem Herzog ja doch kein Befehl etwas nütze und längerer Verzug der Stadt nur noch größern Nachtheil bringen würde. Der

56) Sleidanus p. 276.

Rath aber lehnte diesen Vorschlag ab, vornehmlich weil die schmalkaldischen Bundesverwandten ihm vorstellten, bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, wo der Ausbruch eines Krieges zwischen Protestanten und Katholiken so sehr zu befürchten sei, dürfe er beim Kaiser keinen Beistand zu finden hoffen, desto mehr aber sei jetzt gerade von dem Herzoge selbst zu erwarten, den die bedenklichen Umstände zum Nachgeben mehr als je bereit machen würden und bei dem sie seine Sache aufs Nachdrücklichste unterstützten wollten. Sie schickten auch wirklich Abgeordnete an ihn, um zu erfahren, was er zu thun gesinnt sei. Ulrich erklärte nun auch, er lasse es sich wohlgefallen, daß sein Streit mit Eßlingen durch Unpartheiische, etwa den Kurfürsten v. Sachsen und den Landgrafen v. Hessen, die Herzoge v. Pommern und Braunschweig, gütlich beigelegt werde und wolle bis dahin sich allen Thätlichkeiten gegen die Stadt enthalten, wenn er nicht durch diese selbst dazu gezwungen werde. Diese Erklärung schien nun zwar den Bundesverwandten so, daß sie von neuen Unterhandlungen das Beste hofften, zu Eßlingen aber war man anderer Meinung und nur die Vorstellungen, wie nachtheilig gerade jetzt jeder Zwist unter den Evangelischen sei und die Besorgnisse, man möchte ihnen vorwerfen, sie seien es, welche die Beendigung des Streits hinderten, bewogen den Rath in neue Verhandlungen einzuwilligen. Es verfloß jedoch eine Woche nach der andern und keine Anstalt zu Unterhandlungen wurde gemacht, so daß der Rath endlich ungeduldig wurde und erklärte: Da die Beeinträchtigungen und Neuerungen von Seiten Wirtembergs in Hohenheim, Ober-Sielmingen und anderwärts, sich täglich vermehrten, so könne er sich nun nicht mehr auf eine gütliche Unterhandlung einlassen, sondern wünsche, daß bei der bevorstehenden Erneuerung des Bundes, durch eine besondre, im Bundesbrief aufzunehmende Bestimmung für die Stadt gesorgt werde. Dieser Wunsch jedoch wurde nicht erfüllt und Ulrich ließ im April den, von der Frankfurter Messe heimkehrenden Eßlinger Kaufleuten den Eingang in sein Land versperren, so daß sie nur mit Mühe und Gefahr in die Stadt kamen. Kurz darauf aber brach der schmalkaldische Krieg aus und brachte auch in diese Sache einen

Stillstand. Kaum aber hatte Ulrich die schwerste Gefahr, womit ihn dieser Krieg bedrohte, abgewendet, als er auch wieder seine Eingriffe in die Rechte Eßlingens begann (1548). Allein dießmal verfuhr der Kaiser nicht so schonend gegen ihn wie früher, er erließ, auf die Klage der Stadt, ein Mandat wider Ulrich (16. April 1549) und gebot dem kurz zuvor (Oktober 1548) wieder hergestellten Kammergericht deren Beschwerden zu untersuchen. Nun wurde der Herzog auf einmal nachgiebig, aber erst im Juli 1549 erlangten seine Räthe durch ihre wiederholten, dringenden Vorstellungen, daß die Stadt sich wieder in gütliche Verhandlungen einzulassen versprach, wenn man nämlich dazu des Kaisers Erlaubniß erhalten könne. Diese kam im November an, aber manche Umstände, besonders der Rechtsstreit Ulrichs mit dem König Ferdinand, zogen die Eröffnung der Verhandlungen bis auf den Oktober 1550 hinaus. Jetzt endlich kam man, aber erst nach langem Streiten und Verhandeln, wobei die wirtembergischen Abgeordneten vornehmlich das Privilegium Sigismunds als ein „altes, verjährtes Ding" durchaus nicht gelten lassen wollten, über folgende Punkte überein: Der Herzog gestattet, jedoch aus bloßer Gnade den Eßlingern, das Hochwild von ihren Feldern abzutreiben, aber ohne es zu beschädigen, und Füchse, Hasen und Vögel in ihren Gütern zu fangen, wofern sie nur sonst das Verbot des Wilderns streng beobachten, dafür gesteht ihm die Stadt das Recht des Geleitens durch ihr ganzes Gebiet zu „doch daß es innerhalb ihrer Mauern nur in Form eines Durchzugs geschehe" zahlt ihm 3000 fl. und entschädigt den v. Kaltenthal und den Schultheißen von Beutelsbach. Allein Ulrich starb (6. November 1550) ehe er diesen Vertrag wirklich bestätigen konnte, und mit seinem Nachfolger begannen hierauf neue, langwierige Streitigkeiten, welche im zweiten Buche erzählt werden sollen.

Dritter Abschnitt.

Die Reformation, der schmalkaldische Krieg, das Interim und die Verfassungsveränderung.

Schon geraume Zeit vor dem Anfang der Reformation 1) zeigte sich eine, der Geistlichkeit feindselige, Stimmung unter dem Volk, besonders in den Reichsstädten. Derber Spott und bittre Satire verfolgten sie nicht nur mündlich und schriftlich, sondern der kecke Geist der Baugewerke wagte es sogar, selbst an kirchlichen Gebäuden, in Bildhauerarbeiten die Stimmung der Zeit zu verewigen und so erblicken wir über einem der Haupteingänge der Frauenkirche, wo das jüngste Gericht dargestellt ist, Geistliche hohen und niedern Standes, welche dem weitgeöffneten Höllenrachen zugetrieben werden. Bildwerke und Schriften solcher Art arbeiteten den Reformatoren am Besten vor und machten die Gemüther empfänglich für die neue Lehre, welche auch zu Eßlingen bald Anhänger fand. Selbst auf den Bürgermeister Hans Holdermann, der 1521 als Abgeordneter der Stadt zu Worms war, machte Luthers standhaftes Benehmen daselbst, großen Eindruck, allein später ward er aus politischen Rücksichten der eifrigste Gegner der Reformation in Eßlingen. Um so mehr Mühe, die neue Lehre auch hier auszubreiten, gab sich der Augustiner Mönch Michael Stiefel. In seiner Schrift von der christförmigen, rechtgegründeten Lehre Dr. Martin Luthers nennt er diesen den Engel in der Offenbarung, welcher mitten durch den Himmel flog und ein ewiges Evangelium hatte, und einen Lehrer, welchen Gott gesendet

---

1) Ueber die Eßlinger Reformation s. Kirchengeschichte Eßlingens v. Consulent Beyer Mspt., Eßlinger Wochenblatt 1831 Nro. 35 ff., Pfisters und Schmids Denkwürdigkeiten der wirtembergischen und schwäbischen Reformationsgeschichte Heft I. p. 130 ff., Schnurrers Erläuterungen der wirtembergischen Kirchen- Reformations- und Gelehrten Geschichte p. 41 ff. p. 95 ff.

habe, um den Betrug des Antichrists zu entdecken. Er fordert die Leute auf sich das Lesen seiner Schriften nicht verdrießen zu lassen und handelt in der Auslegung zu dem, in dieser Schrift enthaltenen, Gedichte, vom Glauben, von den guten Werken, von der Gnade und vom freien Willen. Schon damals dachte er daran „das pharisäische Kleid, die Kutte, auszuziehen, daß er nicht mehr dürfe den Teufel anbeten, obwohl er wußte, daß er es nirgends so gut bekommen werde als im Kloster und sich ohne fremder Leute Beihülfe nicht fortbringen könne; er wollte aber lieber Hunger sterben, als wider sein Gewissen essen und trinken vom teuflischen Gewinn". Unter seinen Klostersgenossen wie unter den Bürgern fand er Anhänger, gerieth aber nun bald auch in Streit mit dem constanzischen Weihbischof Johann Faber, den er spöttisch den Weinbischof nannte, und entwich, da ihn seine Freunde warnten „dieser suche ihm ein Spiel zuzurichten" aus Eßlingen. Bei Hartmut v. Cronberg, einem der standhaftesten Vertheidiger der neuen Lehre, fand er eine Zuflucht, gieng, als dieser von seiner Feste verjagt wurde, nach Wittenberg zu Luther, für den er auch mit Dr. Murner einen Kampf gewagt hatte und erhielt durch ihn die Hofpredigerstelle in Mansfeld. Diese aber verließ er 1524 wieder, kam, ebenfalls auf Luthers Empfehlung, als Prediger zu Christoph Jörger zu Tollet in Oberöstreich, wo er einer der ersten Verkündiger der neuen Lehre war. Die scharfen Befehle der östreichischen Regierung aber vertrieben ihn von hier, er wurde nun Pfarrer in Lochau, mußte jedoch, als seine, großes Aufsehen erregende, Prophezeihung vom Ende der Welt am 18. Oktober 1533 nicht in Erfüllung gieng, seine Stelle niederlegen, wurde nun aber Pfarrer in Holzdorf (1534), hierauf in Haberstrohm (1552) und zuletzt in Bruck (1557), hier resignirte er nach 2 Jahren freiwillig, und gieng nach Jena, wo er am 19. April 1567 starb [2]).

2) Ueber Stiefel s. Strobels neue Beiträge zur Litteratur besonders des 16. Jahrhunderts Bd. I. Stück 1 p. 5 ff; im Eßlinger Stadtarchiv sind 2 Briefe an den Rath von ihm (den 31. Mai 1532, 3. December 1533). Er war zu Eßlingen 1487 geboren und kam früh ins dasige Augustinerkloster, wo er sich

Der Saamen, welchen Stiefel in Eßlingen ausgestreut hatte, gieng jedoch nicht zu Grunde, die Zahl der Anhänger der Reformation nahm so sehr zu, daß der Stadtpfarrer Balthasar Sattler sich bewogen fand, in seinem und der übrigen Geistlichen Namen folgende Artikel bekannt zu machen. 1) Wir wollen fürderhin diejenigen gnädig absolviren, welche der lutherischen Lehre entsagen, obgleich wir sie, als vom Papst und Kaiser verdammt, billig auch verdammen dürften. 2) Diejenigen aber, welche gegen Brauch und Satzung der römischen Kirche an Fasttagen, ohne redliche Ursachen, Fleisch und Eier essen, wollen wir nicht absolviren. 3) Die Leute sollen angehalten werden, alle Sünden, deren sie sich bewußt sind, den Priestern zu beichten, da auch Luther die Beichte lobt. 4) Wir wollen uns bei Fällen und Sünden, welche dem Papst und Bischof vorbehalten sind, benehmen wie bisher. 5) Weil eine gute Gewohnheit so viel als ein Recht oder Gesetz gilt, wollen wir die Leute dazu anhalten, daß sie in der Fastenzeit zweimal beichten. 6) Diejenigen welche die Buße nicht annehmen, sondern vorgeben, Christus habe für sie genug gethan, wollen wir nicht absolviren. Etlich Eßlinger schickten diese Artikel Stiefeln zu, mit der Bitte, Luthern zu einer Widerlegung derselben zu veranlassen. Hierauf gab Luther ein Schreiben an alle christlichen Bürger in Eßlingen heraus (11. Oktober 1523) [3]) worinn er sagt: obwohl es nicht nöthig wäre, auf solche arme und lose Artikel zu antworten, da ohne Zweifel in der Stadt viele seien, welche die Blindheit und Thorheit darinn erkenneten, so woll' er doch, weil man ihn darum gebeten, in der Kürze darüber schreiben. Dann zeigt er an, welches der Hauptartikel der

---

durch gute Geistesgaben und anhaltenden Fleiß auszeichnete. Er hat sich auch als Mathematiker einen Namen erworben, besonders durch sein Rechenbuch von der wälschen und deutschen Praktik (1546) und durch seine deutsche Arithmetik (1554).

3) Der Titel heißt: Meynen lieben Herrn vnd Freunden in Christo, allen christlichen Bürgern zu Eßlingen, von Martin Luther zu geschrieben, 1523; in einer andern Ausgabe aber: Eyn Sendtbrief vnd Verantwortung etzlicher Artikel an eine christliche Gemein der Statt Eßling. Martin Luther 1523. S. Schnurrer a. a. O. p. 46 Note 4.

christlichen Lehre sei, nämlich, daß der Glauben allein, ohne Werke, die Sünden vertilge und folgert hieraus, also seien jene Artikel „allzumal unchristlich und lästern schädlich wider das theure Blut Christi“ ihr Verfasser aber thue wie ein Wolf nicht wie ein Seelenhirte, wenn er im sechsten Artikel Buße für die Sünde fordre, als ob man durch Werke auch nur eine Sünde versöhnen könnte. Hierauf folgt die Widerlegung der übrigen Artikel: der erste enthalte eine Verdammung des Bluts Christi, wer ihm folge, sei vor Gott verdammt, der zweite sei thöricht und toll, weil er Enthaltung vom Genuß des Fleisches und der Eier für ein gutes Werk ausgebe, die drei nächsten aber unchristlich und freventlich gestellt, um die Gewissen zu verwirren und Christi Blut mit Füßen zu tretten, nur damit den Geistlichen der Beichtpfenning nicht entgehe. Am Schlusse heißt es: dieß hab' ich in aller Eil' auf die blinden Artikel eures Seelentyrannen, um der schwachen Gewissen willen, antworten wollen, weitern Grund und Erklärung möget ihr in meinen Büchlein von der christlichen Freiheit, von den guten Werken, von Klostergelübden, von Vermeidung der Menschenlehre u. s. w. lesen. Wie wohl ich wollte, daß Jedermann St. Paulus läse und hörte. Gott verleihe euch rechtschaffene und evangelische Lehrer und daß sein Wort bei euch Frucht bringe.

Dieses Schreiben Luthers gewann der neuen Lehre noch mehr Anhänger zu Eßlingen, immer stärker begehrte man die Einführung der Reformation, es kam im März 1524 deßwegen selbst zu unruhigen Auftritten, und der Rath mußte einige der ärgsten Schreier einkerkern lassen. Am Ende des Jahres erschien der Reutlinger Prediger Matthäus Alber in der Stadt, um von seinen Glaubensmeinungen vor dem Reichs-Regiment Rechenschaft abzulegen, und der unerschrockene Muth, mit welchem er sich verantwortete, trug nicht wenig dazu bei, auch den Muth der Anhänger der neuen Lehre in Eßlingen zu stärken. Selbst in den Weilern verbreitete sich diese nun immer mehr mehr [4]) und der Speier'sche Pfleger führte schwere Klagen,

---

4) In den Weilern fanden auch die Wiedertäufer viel Eingang, ihre Schicksale werden im Anhang zu diesem Abschnitt erzählt.

daß deren Bewohner keinen Zehnten mehr entrichten wollten, weil sie dazu nicht verpflichtet seien, die Zehent-Einbringer schmähten und ihnen sogar mit persönlichen Mißhandlungen drohten.

Nur im Rath hatte fortwährend die katholische Parthie die Oberhand; an ihrer Spitze stand der Bürgermeister Holdermann und die Anwesenheit des Reichs-Regiments und des Reichs-Kammergerichts, so wie das Verfahren der östreichischen Regierung in Stuttgart unterstützten sie nicht wenig. Auch der Kaiser schickte wiederholt Befehle (18ten April, 15. Juli 1524), der letzte Reichstags-Abschied sollte streng beobachtet, über Druckereien und auch sonst zu Verhütung des Verkaufs und der Verbreitung von Schmähschriften und Bildern gute Aufsicht geführt und ohne kaiserliche und päpstliche Erlaubniß mit Niemand der Religion wegen verhandelt werden. Unterdrücken aber ließ sich das, nun einmal so kräftig erwachte, Verlangen nach der neuen Lehre nicht mehr, durch den Druck gerade wurde es noch stärker und die Stimmung eines großen Theils der Bürgerschaft immer bedenklicher. Johann Brenz, Prediger zu Hall, ein eifriger Beförderer der Reformation, aber auch ein Freund des Friedens und der Ordnung, sah sich dadurch veranlaßt, eine Ermahnung zum Frieden an die Eßlinger zu schicken. Er rühmt hier, daß auch sie so hoch mit dem Verständniß des heiligen Evangeliums begabt worden seien, was nicht allein ihren Seelen Heil bringe, sondern ihnen auch bei allen rechtgesinnten Liebhabern des Evangeliums einen guten Ruf verschaffe. Er fürchte nun zwar nicht, daß Gott dem Satan, welcher, als ein abgesagter Feind des Menschengeschlechts, an vielen Orten der evangelischen Lehre mit Aufruhr und Uneinigkeit ein böses Geschrei mache, vergönnen werde, auch unter ihnen Zwietracht zu stiften, jedoch könne er, als „ein sonderlich günstiger des Vaterlands," seine freundliche, treue und christliche Ermahnung nicht unterlassen, hoffend, sie werden dieselbe in freundlicher Meinung von ihm aufnehmen, und wenn sich auch einige Uneinigkeit wegen des Evangeliums bei ihnen erhoben habe, ihr weder Statt noch Raum geben. Denn die Erfahrung lehre, daß kein schädlicheres Gezänk erfunden werde, als wenn in einer durch Besitzungen, Sit-

ten, Gesetze und Eide vereinten Bürgerschaft ein Haber erweckt werde. Wie der Leib verderben müsse, wenn seine Glieder uneins seien, so auch eine Stadt, wenn unten ihren Gliedern, den Bürgern, Zwietracht herrsche. Wenn auch eine Bürgerschaft so entzweit sei, daß die eine Partei die päpstlichen Satzungen erhalten, die andre sie abgeschafft wissen wolle, so habe doch keine derselben genugsame Ursache, sich deßwegen gegen die andre zu empören, feindlich und aufrührisch zu stellen. Denn es sei keiner heidnischen Vernunft, geschweige denn christlicher Billigkeit gemäß, mit Gewalt, schwerem Aufruhr und dergleichen einem andern seinen Gott zu nehmen und abzudringen. Der Glauben wolle sich mit Gewalt nimmer zwingen lassen. Selbst der heidnische König Nebukadnezar habe den Juden, als er sie in die Gefangenschaft führte, ihren Glauben gelassen. Daher sollte die eine Partei die andre neben sich dulden, die Unglaubigen bleiben vielleicht nur deßwegen so lang bei ihrer alten Weise, weil Gott dadurch die Evangelischen bewähren wolle, ob sie dessenungeachtet für dieselben beten, ihnen Gutes erweisen und sie dadurch zum Glauben reizen wollten. Es gebe für das Evangelium keine größere Schmach, als wenn eben das unter seinem Namen geführt werde, gegen was es streite, nämlich Zank und Hader. Die rechte Losung für die Christen seien Liebe und Frieden. Er bitte deßwegen alle fleißig, wegen des Evangeliums keinen Zank und Streit anzufangen, sondern zu gedenken, daß sie wegen ihrer Anhänglichkeit an dasselbe auf einen hohen Ort in deutschen Landen gestellt seien und jedermann auf sie Acht habe, weßwegen ihre Widersacher große Freude empfinden würden, wenn sie etwas begännen, was dem Evangelium oder dem bürgerlichen Gemeinwesen ungemäß wäre. Ihr Prediger, sein guter Freund [5]) werde sie hoffentlich so eifrig zur Einigkeit ermahnen, daß es seines Schreibens nicht

5) Dieß ist ohne Zweifel Martin Fuchs, seit 1518 Kaplan des St. Georgenaltars in der Pfarrkirche, ein Anhänger der neuen Lehre. Seine Schrift schickte Brenz übrigens nicht an ihn, sondern an den Licentiaten Hierter, den er zugleich aufforderte, eifrig für die Stillung des innern Zwispalts zu sorgen. Die Originale von Brief und Schrift befinden sich im Eßlinger Stadtarchiv.

bedurft hätte, er sei aber dazu aus sonderlichem Willen, den er zu seinem Vaterland trage, bewogen worden und bitte daher, sie wollten seine friedliche Ermahnung bei sich Statt finden lassen (15. Mai 1526). Kurze Zeit nachher (20. Juli 1526) erhielten die Eßlinger auch ein Schreiben von dem Schweizer Reformator, Ulrich Zwingli. Veranlassung hiezu gab, daß der Stadtpfarrer Sattler auf der Kanzel lehrte, Christus habe zwar durch seinen Tod genug gethan und sei auch nur einmal für die Sünden der Menschen gestorben, dennoch aber werde er noch täglich in der Messe geopfert und hiedurch die Seelen aus dem Fegfeuer errettet. Hierauf sagt nun Zwingli, Sattlers erste Behauptung sei richtig und an sie sollten die Eßlinger sich halten, denn sie zernichte Ablaß, Fürbitte der Heiligen, Verdienst der guten Werke, Messe, Fegfeuer und Ohrenbeichte, im Uebrigen aber sollten sie ihm „den Haber für seine Säue lassen, denn er bedürfe dessen wohl." Als dieses Schreiben durch den Druck bekannt gemacht wurde, richtete Zwingli noch ein zweites an die Eßlinger, worin er dasselbe für das seinige anerkennt, „obwohl seine Sprache von den Eßlingern in die ihrige verwandelt worden sei." Außerdem legt er darin besonders seine Ansicht von der Abendmalslehre dar und sucht zu erweisen, daß nicht er und andre, welche „dem mündlichen Essen des Leibes Christi" widersprechen, Schwärmer seien, sondern die, welche sagen, dieser Leib „werde mit leiblichem Mund, aber geistlich genossen." Auch rathet er den Eßlingern die geistlichen Güter zur Hand zu nehmen, damit sie nicht vergeudet würden, sondern einen Nothpfennig für die Armen und für den Türkenkrieg gäben [6]).

6) Der Titel des ersten Schreibens heißt: Ain christenliche fast nutzliche vnd tröstliche Epistel Ulrich Zwinglins ann dye frommen Ersamen Glaubigen zu Eßlingen, von etlichen Predigen, so Doctor Balthassar Sattler daselbst vor vnd nach der Disputation zu Baden im Ergau beschehen, gethan hatt. Datum Zürch 20. Julius 1526. 4. Das zweite Schreiben führt den Titel: Der ander Sendbriff Huldrich Zwinglis an die Christen zu Eßlingen darin vil Christenlicher Leren und Ermanungen begryffen werden 1527. 4. Dieses zweite Schreiben (und wohl auch das erste) wurde zu Ulm gedruckt. S. Veesenmeiers Miscellaneen p. 40.

Aus den Schreiben des Johann Brenz und Ulrich Zwinglis erhellt, daß die Zahl der Anhänger der neuen Lehre in Eßlingen damals nicht gering war, und daß sie sich öffentlich zu dieser bekannten, daß aber auch hier, wie in andern oberdeutschen Städten, ein Theil derselben zu Luther, die andern zu Zwingli hielten, dessen zweites Schreiben offenbar den Zweck hatte, seinen Lehrmeinungen das Uebergewicht zu verschaffen. Dieser Zwiespalt aber mag nicht wenig dazu beigetragen haben, daß die katholische Partei, wenn auch an Zahl die geringere, durch festes Zusammenhalten noch längere Zeit die Oberhand behielt. Den steigenden Einfluß der Evangelischen erkennt man jedoch aus der Anstellung des, von Stuttgart vertriebenen, Markoleons, über welchen sich der Bischof von Constanz beim schwäbischen Bund beklagte (28. Januar 1527), da dieser Mann „ein Verächter des Gottesdienstes und der Ceremonien" sei. Zugleich beschwerte er sich auch, als über einen Eingriff in seine Rechte, über die Zuziehung der Geistlichen in Eßlingen zu Frohnen, Wachen und andern bürgerlichen Beschwerden, über das an sie ergangene Gebot, ihre Streitigkeiten vor dem Stadtgerichte und nicht vor dem geistlichen Richter auszumachen, und darüber, daß die Stadt bei der Erziehung des Klosters Sirnau seine Zustimmung nicht eingeholt habe. Der Rath antwortete hierauf (27ten Mai). Markoleon habe sich bisher mit Beten, Singen und Anderm seinem befohlenen Amt in Kirche und Schule gemäs gehalten, was aber die Geistlichen betreffe, so sei allgemein bekannt, daß der Bauernkrieg vornehmlich durch sie herbeigeführt worden, und daß sie mit „ihrem lang hergebrachten Thun nicht die geringste Ursache desselben gewesen." Nun hätten etliche ihrer Priester, den großen Widerwillen sehend, welcher damals beim Volke gegen sie herrschte, ihn um Schutz gebeten, den er ihnen gewährt und bald nachher auf sämmtliche Geistlichen ausgedehnt habe. Es sei nun aber gewiß keine Unbilligkeit, wenn er für diesen Schutz und die den Geistlichen verliehenen bürgerlichen Rechte von ihnen auch Theilnahme an den bürgerlichen Lasten gefordert habe. Ebenso wenig könnten sie sich darüber beschweren, daß man ihre Beihülfe zu dem kostspieligen Bau an Burg, Mauern und Gräben nach Endigung

des Aufstandes angesprochen habe, weil derselbe zum Schutze der Stadt und also auch ihnen zu gut unternommen worden sei. Wenn aber der Rath Priester, welche sich gegen seine Gebote vergangen, sich Schimpf- und Scheltworte erlaubt, strafe, so thue er Nichts als wozu er berechtigt sei uud was in seiner Macht stehe. Von Berufungen vor das geistliche Gericht suche er die Bürger der großen Kosten wegen abzuhalten und werde es auch künftig thun. Pfründen zu verleihen und von ihren Empfängern dafür gebührende Verschreibungen zu verlangen, sei er als Kastvogt und Lehnsherr befugt. Ueberhaupt sei zu Eßlingen in Allem nicht mehr geschehen als in andern Reichsstädten, vielmehr hätten Rath und Gemeinde sich bisher der christlichen Ordnung mit Gottesdienst und Anderem nach dem alten löblichen Gebrauch und des Kaisers und schwäbischen Bundes Mandaten gemäß gehalten, und die neue Sekte, Lehre oder Gebrauch, wie man das nennen möge, nicht einwurzeln lassen. Auf diese Verantwortung hin versuchte der Bund die Sache gütlich zu vermitteln und seine Abgeordneten brachten auch den 11. Februar 1528 folgenden Vergleich zu Stande: Die Geistlichen bezahlen das Stadt- und Wachgeld nebst Steuern von nicht gefreiten Gütern, von Handthierung, Käufen und Verkäufen, sind aber von andern bürgerlichen Pflichten und Abgaben frei. Dem Bischof bleibt seine geistliche Gerichtsbarkeit vorbehalten, wenn jedoch ein Laie mit einem Geistlichen in Streit geräth, so entscheidet, im Beisein eines bischöflichen Kommissärs, das Stadtgericht. Wegen peinlicher Verbrechen darf die Stadt zwar Geistliche verhaften, muß sie aber dem Bischof übergeben, daß er sie richte, und dieser empfangt von den ihnen auferlegten Strafen 2 Drittheile, auch von jeder erledigten Pfründe das Einkommen des ersten Jahrs. Eine andre Klage über die geringe Beihülfe, welche der Rath ihm bei Einziehung des Zehnten gewähre, von dem kaum so viel eingehe, daß damit die ganz nothwendigen Ausgaben bestritten werden könnten, führte das Domkapitel zu Speier, und hier zuerst zeigte sich, wie auch im Rathe die Evangelischen immer mehr Einfluß gewannen, wozu der Stadtschreiber Machtolf, ein eifriger Anhänger der neuen Lehre, am meisten beitrug. Denn statt sich zu entschuldigen warf

der Rath dem Domkapitel vor, daß es statt Sattlers, der aus Furcht vor dem stets mehr wachsenden Widerwillen der Bürger gegen ihn die Stadt verlassen hatte, keinen andern „tauglichen, ehrbaren nnd gelehrten Pfarrer," welcher zwar nicht „lutherisch" aber auch nicht „zänkisch und widerwärtig" und namentlich aus einer Reichsstadt gebürtig sei, schicke. Das Domkapitel jedoch erklärte hierauf: Sattler sei, so lang' er sein Amt bekleide, „von männiglich für einen ehrlichen, gelehrten, geschickten und frommen Mann gehalten worden, der nicht lutherisch und ohne Zweifel auch nicht zu Zwietracht oder Uneinigkeit geneigt wäre," daher könne es ihn auch nicht absetzen, und als der Rath auf seinem Begehren beharrte, so klagte es beim Reichskammergericht. Dieses befahl nun den 28. Juni 1529 dem Rath, er sollte Sattlern sicheres Geleite gewähren, was auch geschah, jedoch mit der Protestation, daß man denselben nicht mehr als Stadtpfarrer anzuerkennen vermöge und mit dem Befehl an die Bürger, sie sollten ihm, bei hoher Strafe, nicht in die Kirche gehen, „weil bei dem Glaubenszwiespalt, wo immer einer den andern auf seine Seite zu bringen suche, sonst leicht Aufruhr entstehen könnte" (5. Juli 1529). Die Mönche aber, welche nun den Gottesdienst in der Frauenkirche versehen sollten, weigerten sich, weil nicht nur das geistliche Recht ihnen jeden Eingriff in die Befugnisse des Stadtpfarrers bei hoher Strafe verbiete, sondern sie auch deßwegen früher einen besondern Vertrag mit ihm geschlossen hätten. Man übertrug nun also den Kaplanen die Besorgung des Gottesdienstes und theilte, „in Erwägung, daß die ganze Gemeinde nicht wohl in eine Pfarrei gedrängt, auch durch einen Pfarrer allein für ihre Nothdurft nicht recht gesorgt werden könne," die Stadt sammt den Vorstädten in 4 Pfarreien. Für die Pfarrkirche wurden Martin Fuchs, Georg Beck und Heinrich der Augustiner, für die Barfüßerkirche Stephan Schäffer, Paul Liesch und der Guardian des Barfüßerklosters, für die Carmeliterkirche Stephan Grözinger, und für die Sirnauer Klosterkirche Ulrich Villinger bestellt. Der letztere jedoch nahm diese Stelle nicht an, sondern erklärte: seit 3 Jahren sei er in stetem, schwerem Kampf seines Gewissens gestanden, langmüthiger Hoffnung, es werde endlich auch zu

Eßlingen den armen, gefangenen Gewissen Hülfe bewiesen werden. Weil nun aber diese gnadenreiche Hülfe hier leider noch tief hinterm Vorhang menschlicher Lehre und Satzung stecke und dessen kein Ende seyn wolle, so könne er in seinem Alter sein Gewissen nicht länger müßig und ruhig lassen, sondern sei gedrungen Hülfe zu suchen. Obwohl er also mit nicht geringer Bekümmerniß aus der Stadt ziehe, weil man ihm hier so viel Gutes erwiesen, so müsse er dieß doch zur Erleichterung seines Gewissens thun.

Diese Erklärung Villingers zeigt, daß an die wirkliche Einführung der Reformation zu Eßlingen damals noch nicht gedacht wurde und die Berichte, welche im nächsten Jahre Holdermann vom Reichstag zu Augsburg einschickte, waren gar nicht geeignet, deren Einführung zu beschleunigen. Denn sie stellten die „Lutherei oder den Irrsal," wie Holdermann es nannte, als ganz hoffnungslos dar und mahnten aufs Ernstlichste von jeder Aenderung im Gottesdienst ab, weil hiedurch nur der Zorn des Kaisers, Acht, Krieg und anderes Unglück über die Stadt kommen würden. Eßlingen gehörte daher auch zu den 12 Städten, welche den, für die Protestanten so unheil-verkündenden Reichstagsabschied vom 29. September 1530 annahmen. Als nun aber von all den schlimmen Folgen, die Holdermann den Evangelischen von diesem Reichstag prophezeit hatte, keine eintraf, als der Kaiser, statt die Bestimmungen des Reichstagsabschieds zu vollziehen, vielmehr neue gütliche Unterhandlungen mit ihnen begann, und sie selbst durch den Abschluß des schmalkaldischen Bundes im Mai 1531 sich stärkten, da sank auch um so schneller Holdermanns Ansehen und die evangelische Partei, unter Machtolfs Leitung, gewann die Oberhand. Hiezu trug auch das Benehmen des Domkapitels in Speier viel bei. Denn da dieses endlich auf die Erinnerung des Raths, wenn es keinen neuen Stadtpfarrer schicke, so würden die Bürger selbst einen berufen, sich dazu verstand, so fiel seine Wahl so schlecht aus, daß es den neuen Pfarrer nach kurzer Zeit selbst wieder abschaffen mußte. Weil nun Sattler, den es hierauf wieder vorschlug, beharrlich verworfen wurde, sandte es den Dr. Burkhardi, den aber der, ihm vorausgehende

Ruf, er sei an dem einen Orte wegen Ehebruchs, an einem andern wegen Diebstahls fortgeschickt worden, durchaus nicht empfahl. Vielmehr weigerte sich der Rath ihn anzunehmen, beklagte sich bitter, daß man ihm statt eines rechten Predigers nur solche schicke, welche ihrer „Unsinnigkeit“ wegen an andern Orten beurlaubt worden seien, sich im Pfarrhof ungebührlich aufführten und in den Predigten schimpflicher Worte bedienten, und beschloß sich nach einem Prediger umzusehen, welcher das Evangelium rein und lauter verkündige.“ Am 20. August 1531 wurde öffentlich bekannt gemacht: weil seit einiger Zeit zwischen Geistlichen und Weltlichen in der Stadt und ihrem Gebiet soviel Fehden, Reizungen und Schmähreden, sogar auf der Kanzel und in den Klöstern, vorgefallen seien, auch um dem so stark und deutlich ausgesprochenen Verlangen der Bürgerschaft ein Genüge zu thun, hätte der Rath den Entschluß gefaßt, das Wort Gottes künftig frei predigen zu lassen und dabei fest zu bleiben; er gebiete daher allen Geistlichen nichts Anderes als dieses göttliche Wort vorzutragen, Alles aber, was dem gemeinen Mann Aergerniß geben könnte, zu vermeiden und untersage ihnen, wie den Laien, alle Schmähungen gegen einander.

Gleich darauf wurde Leonhard Werner von Waiblingen, ein Anhänger der neuen Lehre, zum Prediger berufen und die Stadt Ulm gebeten, die Aufnahme Eßlingens in den schmalkaldischen Bund zu bewirken, „damit es unbedrängt und ohne Gefahr der heiligen, lautern, evangelischen Wahrheit, frei von allem menschlichen Zusatz anhängen könne, wie es sich dessen neulicher Tage, dem Allmächtigen zu Lob und zu Besserung des Lebens Aller unterfangen habe.“ Die Ulmer vernahmen dieß „mit besonderer Freude und höchstem Dank gegen Gott, der die Eßlinger so gnädiglich erleuchtet und zu seinem Worte geführt habe“ und versprachen sich ihrer beim schmalkaldischen Bunde aufs eifrigste anzunehmen; zugleich boten sie ihnen, zu völliger Einführung der Reformation, einen ihrer Prediger an (22. Aug.). Für dieß Anerbieten jedoch dankte der Rath, denn er hatte damals schon Unterhandlungen mit einem Mann eröffnet, der ihm zu diesem Zwecke vorzüglich geeignet schien. Dieß

war Ambrosius Blaurer von Constanz [7]), welcher seit längerer Zeit in freundschaftlichem Verkehr mit dem Stadtschreiber Machtolf stand, der ihn kurz zuvor zu sich nach Eßlingen eingeladen hatte, wo er dann dem Rath persönlich bekannt worden war und ohne Zweifel nicht wenig beigetragen hatte um diesen in seinem Entschluß zu bestärken [8]). Seinetwegen wurde an die Stadt Constanz geschrieben: wiewohl man zu Eßlingen an Verkündigung des göttlichen Worts eine Zeitlang großen Mangel und Gebrechen gehabt habe, auch dasselbe durch etliche Widerwärtigen niedergedrückt

7) Blaurer war den 24. April 1492 in Constanz geboren und stammte aus einer dort sehr angesehenen Familie. Während er zu Tübingen studirte, schloß er mit Melanchthon vertraute Freundschaft, die auch später sich erhielt. Gegen den Wunsch der Seinigen und des Constanzer Rathes trat er 1514 ins Kloster Alpirsbach, wo er bald die Priorswürde erhielt, sie aber, um ungestörter studiren zu können, wieder niederlegte. Luthers Werke veranlaßten ihn, die heilige Schrift fleißig zu lesen, da er aber das, was er hier fand auch andern Mönchen mittheilte, so wurde er als ein Neuerer mit dem Kerker bedroht und seines Amtes als Prediger und Lehrmeister entsetzt. Da man ihm nun auch das Lesen der heil. Schrift verbot und nicht gestatten wollte, auf einige Zeit eine Hochschule zu besuchen, so entwich er aus dem Kloster (8. Julius 1522) und kehrte nach Constanz zurück, wo er Anfangs behutsam, bald aber immer entschiedener als Anhänger der neuen Lehre auftrat und sie in seiner Vaterstadt einführen half. Später (1534) wurde er auch nach Wirtemberg zur Einführung der Reformation berufen, kehrte aber 1538 nach Constanz zurück und starb in Winterthur den 6. December 1564. S. Schnurrer a. a. O. p. 12 ff., p. 100 ff., p. 167 ff. Pfister a. a. O. p. 124 ff., p. 154 ff. Im Eßlinger Stadtarchiv finden sich von ihm 14 Briefe, geschrieben 1531—1541, hier unterschreibt er sich gewöhnlich Blaurer, sonst wird sein Name auch Blarer geschrieben.

8) Daß die Einladung nicht ohne Absicht geschah zeigt Blaurers Danksagungsschreiben (20. April 1531), wo er sagt, er sei gekommen aus besonderem hohen Vertrauen, das er zum Rath trage wiewohl er darnach der Sache weiter nachgedacht und erkannt habe, daß es ein großer Uebelstand für ihn gewesen, aus viel Ursachen, sonderlich weil nicht Jedermann eines Sinnes sei an solchen Orten und man allweg Leute finde, die deßhalb viel Reden trieben, Unwillen zu erwecken, weßwegen es fernerhin nicht geschehen soll.

worden sei und nicht habe hervorscheinen können, so sei es doch zuletzt dahin gekommen, daß man dasselbe seit etlich Wochen frei und unerschrocken predige. Nun aber sei nur ein christlicher Prediger da und doch hoch von Nöthen, zu Förderung und Aufnahme dieses christlichen und heilsamen Werks, einen geschickten, gelehrten und ehrbaren Mann zu haben, welcher dasselbe wesentlich verkünde und in die Herzen der Menschen, derjenigen besonders, die sich bisher ganz widerspenstig und hartnäckig gehalten, einpflanze. Da nun der Rath guten, glaubhaften Bericht erhalten habe, daß ihrem Prediger Blaurer die besondere Gnade von Gott verliehen sei, sein Wort auszubreiten und zu verkündigen, daß es nicht wenig fruchtbar werde und die Herzen der Menschen erleuchte, so bäte er, die Stadt möchte ihm denselben aus christlicher Liebe und freundlicher Nachbarschaft auf einige Zeit leihen. Da dieser Bitte entsprochen wurde, so schrieb der Rath nun auch an Blaurer selbst, der früher schon zugesagt hatte, daß er kommen wolle, wenn es der Rath zu Constanz erlaube, und bat ihn, seine Ankunft zu beschleunigen (5. September). Weil er sich aber damals, um die Reformation einzuführen, gerade in Geißlingen aufhielt, so wurde auch an die Stadt Ulm geschrieben, daß sie ihn gleich entlassen möchte. Mit der Gewährung dieser Bitte kam aus Ulm zugleich die Nachricht von dem guten Fortgang der Unterhandlungen wegen Eßlingens Beitritt zum schmalkaldischen Bunde (13. September), in welchen die Stadt nun auch aufgenommen wurde, nachdem sie den Fürsten von Sachsen und Hessen eine Verschreibung ausgestellt hatte „daß sie diesem mit angenommenen christlichen Verein in allen Stücken getreulich nachleben wolle."

Holdermann und seine Anhänger gaben sich freilich alle Mühe, den Eintritt Eßlingens in diesen Bund und die wirkliche Einführung der Reformation zu verhindern, jedoch vergeblich, denn am 26. Septbr. 1531 beschloß der Rath mit einer Mehrheit von 18 Stimmen dem schmalkaldischen Bunde beizutretten. Holdermann aber, welcher vorstellte, man werde sich dadurch die schwere Ungnade des Kaisers zuziehen, weil die Stadt ja früher den Augsburger Reichstagsabschied angenommen habe, mußte nun den Vorwurf

hören: durch falsche Berichte, indem er versicherte die meisten und „trefflichsten" Stände hätten den Abschied angenommen, habe er den Rath zu dessen Annahme verführt und dessen spätern Befehl, nicht darein zu willigen, unbeachtet gelassen. Hierüber wie über den Verlust seines, sonst so großen Ansehens erbittert verließ Holdermann im Jahre 1532 die Stadt.

Indeß war Blaurer zu Ende des Septembers 1537 in Eßlingen angekommen, wo er nun am 14. Oktbr. in der Pfarrkirche seine erste Predigt hielt. Mit siegender Beredtsamkeit und „heller, göttlicher, wahrer, evangelischer Schrift" bewies er, daß die Messe ärgerlich und ein lästerlicher Mißbrauch, daß die Anbetung der Heiligen und andere Ceremonien in der Schrift nicht gegründet seien und fand allgemeinen Beifall; selbst aus den benachbarten wirtembergischen Ortschaften kamen die Leute in Menge herbei, um seine Predigten zu hören. Der Rath aber, da er die Tüchtigkeit des Mannes immer mehr erkannte, brachte es durch seine dringenden Bitten beim Constanzer Rath (1. Novbr. 1531) dahin, daß Blaurer die Erlaubniß erhielt, noch längere Zeit in Eßlingen zu bleiben.

Nun gieng es vollends rasch mit der Einführung der Reformation. Abgeordnete des Rathes mußten bei allen Bürgern Umfrage halten und jeden namentlich aufrufen, zu erklären, ob er beim alten Glauben bleiben oder den neuen annehmen wolle und wessen sich der Rath zu ihm versehen dürfe. Bei weitem die meisten erklärten sich für die Annahme der evangelischen Lehre und versprachen Leib und Gut dafür zu lassen, nur 16, darunter Holdermann, Kreidweiß, Fleiner und v. Rinkenberg, wollten beim alten Glauben bleiben, 5 andere aber bekannten sich zur Lehre der Wiedertäufer 9a). Da das Ergebniß der Umfrage so günstig war, so wurde am 11. Novbr. öffentlich verkündigt: Bürgermeister und Rath hegten keinen Zweifel, daß die Bürger in gutem Gedächtniß hätten, mit welchen Pflichten und

9a) Protokoll hierüber 5. — 10. November 1531. Beim alten Glauben blieben von den Bürgern 6, von der Metzgerzunft 3, von der Weingärtnerz. ebensoviel, von der Kärcherz. 2, von der Gerberz. 1, von der Bäckerz. 1, Widertäufer fanden sich unter der Weingärtnerz. 4, unter der Metzgerz. 1.

Eiden sie ihnen verwandt und zugethan seien. Weil sie nun aber als christliche Obrigkeit zu Lob, Ehr und Preis Gottes und zur Förderung seines heiligen Namens und Glaubens, auch zu all ihrer Seelen Heil, zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit beschlossen hätten, das heilige, göttliche, lautere und klare Wort Gottes ohne menschliche Zusätze verkündigen zu lassen, so müßten sie dafür sorgen, daß Alles, was beim Gottesdienst dem göttlichen Worte zuwider und in der heiligen Schrift nicht gegründet sei, wie Messen, Bildnisse der Heiligen, und dergleichen ganz und gar vernichtet und abgeschafft und in allweg ein wahrer, evangelischer Gottesdienst, wie zu den Zeiten der Apostel, aufgerichtet werde. Zuvörderst sollten daher die Geistlichen in der Stadt beschickt, nach Nothdurft gegen einander gehört, und was sie mit der heiligen Schrift nicht zu erweisen vermöchten, so lange eingestellt werden, bis sie oder andere es erwiesen und hiedurch die Gewissen beruhigt hätten. Hierauf wurde eine neue Ordnung des Gottesdienstes bekannt gemacht [9b]) und ihre Befolgung ernstlich befohlen, dabei aber auch Alle ermahnt, sich verträglich und freundlich gegen einander zu beweisen. Den Eintritt in den schmalkaldischen Bund ließ der Rath nun ebenfalls öffentlich verkündigen und gab als Beweggrund dazu an, daß er die Stadt vor den Widersachern göttlicher Wahrheit dadurch habe sichern und verhindern wollen, daß sie nicht mit Gewalt von Gottes Wort getrieben werde. Auch eine Musterung der wehrhaften Mannschaft wurde nun angestellt und es fanden sich dabei gegen 2000 wohlgerüstete Männer.

Diese raschen, entschlossenen Schritte der Eßlinger machten natürlich großes Aufsehen und es liefen mancherlei, zum Theil abgeschmackte, Gerüchte über die damaligen Vorgänge in Eßlingen um. Die Zünfte der Schmiede, Kürschner und Mezger, hieß es, hätten sich aufrührischer Weise zum Schutze des alten Glaubens in der Bliensau gelagert, der Rath habe den Pfarrhof mit Gewalt besetzen lassen

9 b) Diese Ordnung wird in der Zuchtordnung von 1532 unterm Namen der 12 Artikel angeführt, ist aber sonst ganz unbekannt, vermuthlich weil 1534 eine neue Kirchenordnung herauskam, durch welche sie entbehrlich wurde.

und jedem, welcher die neue Lehre nicht annehmen würde, mit Verbannung gedroht, den Bürgermeister Holdermann wirklich auch schon aus der Stadt gewiesen; als König Ferdinand nach Stuttgart gekommen sei, hätten die Eßlinger, um ihm Trotz zu bieten, vor und nach Blaurers Predigt die Büchsen auf Mauern und Thürmen abgeschossen u. s. w. Licentiat Hierter, welcher dieß als Erdichtungen, welche gewiß von den „Plattenhengsten" herkämen, berichtet (26. November 1531), ermahnte den Rath, darüber sich nicht zu grämen, sondern vielmehr zu erfreuen, denn hieraus merke man, wie der Teufel und seine geliebten Diener so unruhig seien. Man kümmerte sich auch zu Eßlingen wenig um diese Gerüchte, sondern fuhr ungestört in der Einführung der neuen Ordnung fort. Welt- und Klostergeistliche wurden vorgefordert und gefragt: Ob sie mit der heil. Schrift beweisen könnten, daß die Messe und die bisherigen Kirchen-Ceremonien in Gottes Wort gegründet seien und die Bilder der Heiligen mit gutem Gewissen geduldet werden möchten? Da beriefen sich nun die einen auf den Glauben der Kirche und ihrer geistlichen Vorgesetzten, andere erklärten geradezu, sie wollten beim alten Glauben bleiben, die Augustiner und Barfüßer versprachen, sich den Ordnungen des Rathes zu unterwerfen, die meisten aber bekannten, sie seien nicht gelehrt genug, um auf jene Frage zu antworten, daher sollte man ihnen erlauben, sich bei gelehrten Leuten Raths zu erholen. Da ihnen hierauf ein Monat Bedenkzeit gestattet wurde, wandten sie sich ans Domkapitel in Speier, an den Bischof von Constanz, an den Provincial des Predigerordens und an die Tübinger Hochschule, erhielten aber von überall her zur Antwort, das Disputiren über Glaubens-Angelegenheiten, vornehmlich mit Laien, sei hoch verpönt und würde in diesem Falle auch gar nichts nützen, weil sich ja doch kein unparteiischer, der Sache verständiger Richter zu Eßlingen finde und weil bei Leuten, welche sich, wie die Eßlinger, nicht nur der lutherischen, sondern sogar der Zwinglischen Lehre ergeben hätten, nicht der geringste Erfolg von einer Belehrung zu erwarten sei. Wäre es dem Rath wirklich um Prüfung zu thun gewesen, so hätte er dieselbe vor Einführnng der neuen Lehre vorgenommen und indessen jedem freigestellt,

ob er die Messe oder Predigt besuchen wolle; daraus, daß er dieß nicht gethan, könne man leicht sehen, daß er der „neuen Sekte" völlig ergeben sei und bei ihr auch bleiben wolle. Nun entschlossen sich die Eßlinger Geistlichen doch noch, selbst eine Vertheidigungsschrift aufzusetzen, die sie am 19. December dem Rath übergaben. Von der Messe, heißt es da, sagen wir, daß sie seit Anbeginn der christlichen Kirche also gepflanzet ist, daß in ihr 3 wesentliche Dinge geübt und gehandelt werden sollen durch den Priester anstatt der Kirche, nämlich die Benedeiung und Verwandlung des äußerlichen Brods und Weins in den wahren Leib und das wahre Blut Christi, der „Fürbildungsvortrag, Erneuung und gegenwärtige herrliche Repräsentation der Erzeigung des einigen, allergenehmsten und gottgefälligen Opfers" das Christus am Kreuze für die Sünder that, und die Empfahung und Nießung seines wahren Leibs und Bluts unter der Gestalt des Brods und Weins. Zudem werden in der Messe vom Priester viel andächtige Gebete für Lebende und Tode, viel Lobpreisungen und Danksagungen Gott dem Herrn gesprochen und sie ist in der heil. Schrift wohl begründet (Ev. Lucä C. 22, Joh. C. 17). Hierauf wird die „irrige Meinung, daß die Messe kein Opfer, sondern ein neu erdichtet Ding und eine Abgötterei sei" weitläufig widerlegt und auch noch die Autorität verschiedener Kirchenväter für dieselbe angeführt. Wegen der, in der Schrift nicht ausdrücklich angeführten, Satzungen und Ceremonien aber berufen sich die Geistlichen auf eine Aeußerung des Apostels Paulus (2 Theff. Cap. 2), aus welcher hervorgehe, daß dieser selbst etlich, in der Schrift nicht enthaltene, Satzungen gelehrt habe. Zuletzt folgt noch eine feierliche Protestation und Appellation an den Ausspruch der Hochschulen Tübingen, Ingolstadt und Heidelberg und zwar „allein dem Rath und der Bürgerschaft in Eßlingen zu gut" damit man endlich erfahre, was christliche Wahrheit sei, da die Evangelischen selbst in solche Zwietracht und Uneinigkeit ihrer Lehre zerfallen wären, daß sie sich jetzt in dreierlei große Irrthümer, der Zwinglischen, der Wiedertäufer und der Lutherischen trennten, worüber ja Luther selbst ein solches Mißfallen habe, daß er schreibe: Ihr werdet machen, daß die Welt und fromme

Christen zuletzt sprechen, wir wissen nicht, wem wir glauben sollen. Der Rath beachtete jedoch diese Schrift nicht mehr, sah zwar noch einige Zeit zu, erklärte aber endlich den Geistlichen, die sich seinen Verordnungen nicht fügen wollten, sie sollten nach nunmehr abgeschafften, ärgerlichen und erdichteten, menschlichen Ceremonien und Kirchengebräuchen und eingeführtem, wahrem, gottseligem, in der heil. Schrift wohl begründetem und den Zeiten der Apostel gemäßem, Gottesdienst sich befleißigen, das Wort Gottes ehren, die evangelischen Predigten ordentlich besuchen und während derselben sich, bei Thurmstrafe, nicht auf den Straßen sehen lassen, ihre Ordenstrachten ablegen, sich wie andere ehrbare Bürger kleiden, keine Platten und Kränze mehr scheren und die Fasten nicht mehr beobachten (10. August 1532). Den Ordensgeistlichen wurde noch besonders eröffnet: Weil in den Klöstern nicht allein unnützlich Haus gehalten, sondern auch viele von ihnen mit Ein- und Ausgehen, Essen und Trinken ein ungeschicktes Wesen trieben, so daß ihr gänzlicher Ruin gewiß vorauszusehen sei und sie zuletzt der Stadt oder dem Spital anheim fallen würden, so gebühre es dem Rath, dafür zu sorgen, daß sie sich besser aufführten und nicht vollends Alles zu Grunde gehe. Daher sollten die noch vorhandenen Nonnen im Spital, die Mönche aber im Barfüßer-Kloster untergebracht werden; wollte jedoch Jemand austreten, so sollte er ein Leibgeding oder, wenn er heirathe, eine „ziemliche Aussteuer" erhalten. Zu Pflegern der 4 Klöster wurden ein Richter, ein Rathsherr und ein Zunftmeister, als Obherrn für jedes derselben ein Zunftmeister und 2 Ordensgeistliche bestellt, welche Aufsicht und Rechnung über die Klostereinkünfte führen und den Ueberschuß in eine besondre Kasse legen sollten. Später aber im Jahre 1534, erschien eine eigene „Ordnung, wie es mit den Klosterspersonen gehalten werden soll." Nach ihr erhielt, wer im Kloster blieb „ziemliche Leibesnahrung," ein Priester noch überdieß 10, ein Laienbruder 5 fl. zu Kleidern und anderer Leibesnothdurft. Wollust und Ueberfluß im Essen aber sollten nicht gestattet, Zechen und Gastereien, Würfel, Karten und anderes ärgerliches Spiel ganz verboten seyn, zum Unter- und Schlaftrunk blos eine Kanne Wein gegeben werden.

Wenn fremde Ordensleute in die Stadt kamen, sollten sie eine oder 2 Mahlzeiten erhalten und, ausser in Krankheitsfällen, nicht übernachten dürfen. Alle sollten sich, Sommers um 5, Winters um 6 Uhr, versammeln, einen lateinischen und deutschen Psalmen vorlesen und erklären hören und ein Paternoster beten. Zum Vorlesen des Psalms, Morgens und Nachts, so wie der Kapitel aus der Bibel Vor- und Nachmittags sollten alle Wochen je 3 Personen gewählt, die Erklärung aber einem Prediger übertragen, auch jeder „nach seiner Geschicklichkeit" zu Handarbeiten angehalten werden. Nun zogen viele fort, denn obgleich man Beleidigungen der Priester und Ordensgeistlichen mit Worten und Werken ernstlich verbot (10. December 1531), so fielen dergleichen doch häufig vor; am stärksten traf der Haß des Volkes den Jost Koler, weil er, als man die Geistlichen verhörte, zuerst für Beibehaltung des alten Glaubens gestimmt hatte, man warf ihm Steine in die Fenster und nannte ihn einen gottlosen, ketzerischen und verrätherischen Bösewicht, welcher die übrigen Priester abgehalten habe, das Evangelium anzunehmen, er entwich daher schon 1532 nach Stuttgart. Wie man aber für die Klöster und ihre Besitzungen besondere Pfleger nachstellte so wurde nun auch zur Verwaltung des übrigen mit den Gütern und Einkünften der Stiftungen im „gemeinen Kirchen- und Armen-Kasten" vereinten, Kirchenguts eine besondere Behörde errichtet, welche aus einem gewesenen Bürgermeister, einem Rathsherrn und einem Zunftmeister bestand; ihr untergeordnet waren der Zehent- und Kastenschreiber, welcher Rechnung führte, die Urkunden und Lagerbücher verwahrte, der Landzinser, welcher die Einkünfte ausser der Stadt einzog, der Zehent- und Kastenküfer welcher den Keller und die Kellnereigeschäfte besorgte und die Weinzehnter, welche den Zehnten, je die zwölfte Maaß vom Eimer Druck wie Vorlaß, einsammelten.

Indeß waren am 3. December 1531 auch die Messe, der lateinische Kirchengesang, die Taufe und das Abendmahl nach katholischem Gebrauch, und alle Feiertage, mit Ausnahme der „gebannten Sonntage" abgeschafft worden, letztere um dem ärgerlichen, viehischen Laster des Zu- und Volltrinkens, auch Gotteslästerns, das jetzt allermeist im

Schwange gehe, zu wehren, und daß Jedermann die ganze Woche hindurch seine Arbeit und Handthierung desto stattlicher üben könne. Später jedoch führte man die Feier der Aposteltage wieder ein, „weil an den guten Montagen so viel Völlerei und Unzucht getrieben werde." Im übrigen aber kehrte man sich nicht an das Murren der wenigen noch übrigen Anhänger des alten Glaubens, sondern strafte sie, wenn sie die neue Ordnung übertraten [10]) und verbot auch bei Strafe die Besuchung des katholischen Gottesdienstes in den benachbarten wirtembergischen Ortschaften. Zu Anfang des Jahres 1532 gieng es hierauf auch an Abschaffung der Bilder und Altäre, am 4. Januar in der Frauenkirche, am 7. in der Pfarrkirche, am 10. in den übrigen Kirchen, den Kapellen und Klöstern. Hiebei aber verfuhr man nicht sehr schonend, obwohl etlich Rathsmitglieder gegenwärtig waren, wurde doch manches Bild zertrümmert, wobei sich besonders die Wiedertäufer durch Zerstörungssucht auszeichneten [11]). Auch beim Wegnehmen der Grabsteine auf dem Pfarrkirchhof, welches man darum verordnete, weil künftig „kein Begräbniß mehr in der Stadt seyn sollte" gieng mancher derselben zu Grunde. Darüber entstand auswärts wieder ein großes Geschrei; man sagt abermals, schreibt Hierter, wunderbarliche Dinge, wie die Kirchen zu Eßlingen mit großer Unsinnigkeit be-

10) Eine Eßlinger Chronik sagt: Da fieng man an die Psalmen zu singen, das gab ein groß Murmel unter den Leuten, die Meß und Tauf zu halten, denn man fieng an, deutsch zu taufen, einer mit Namen Georg Müller ließ sein Kind taufen zu Ober-Eßlingen in Latein, den legte der Rath 8 Tage in den Thurm und strafte ihn um 20 Goldgulden.

11) Die Eßlinger Chronik spricht ausdrücklich vom Zerbrechen der Bilder und Abbrechen der Altäre. Der Rath schrieb (30. März 1532) an Dr. Schwappach, als er sich erkundigte, ob die Gedächtnißtafel, die er seiner verstorbenen Frau in der Pfarrkirche gestiftet hätte, auch zerbrochen worden sei, man habe die Bildnisse der Heiligen aus beweglichen, wichtigen Ursachen überall weggethan, jedoch befohlen, daß dieß mit Züchten und Ehrbarkeit geschehe, so sei auch jene Tafel, jedoch unversehrt, weggenommen worden, es sollte aber eine andre dafür aufgestellt werden. Auch die Ritterschaft des Kantons Kocher klagte, daß man in der St. Clara Kirche die Bildnisse der Heiligen zerschlagen habe.

raubt worden, deßgleichen sonst an keinem Orte geschehen. Aber auch hiedurch ließ der Rath sich nicht irre machen, er war nun vielmehr eifrig besorgt, evangelische Prediger zu bekommen. Auf Blaurers Vorschlag wurde Jakob Otter Prediger in Aarau [12a]) zur Stadtpfarrei berufen (2. April 1532), Ulrich Villinger kehrte zurück und neben diesen beiden wurden Stephan Schäffer, ein ausgetrettener Augustinermönch und Blaurers Verwandter, Jakob Ringlin, Martin Fuchs, Andreas Stengler und Paul Heber zu Predigern bestellt. Im Julius 1532 verließ hierauf Blaurer die Stadt nachdem er zuvor die Prediger ermahnt hatte, sich gegen einander selbst und gegen die Gemeinde wohl zu halten, letztere zum Gehorsam gegen die Obrigkeit anzutreiben, sich mehr nach der Schrift selbst als nach den Erklärungen derselben zu richten, in ihren Predigten alle Spitzfindigkeiten zu vermeiden und wöchentlich einmal zusammen zu kommen, um über die Verbesserung des Gottesdienstes und die Auslegung der heil. Schrift zu sprechen. Die Abschiedsrede, welche er am 30. Junius hielt, wurde gedruckt [12b]) Er erinnert darinn „seine allerliebsten Brüder und Schwestern zu Eßlingen" denen er, nach Gottes Willen, einige Zeit lang das gnadenreiche Evangelium habe

12 a) Otter war der Sohn eines Schneiders zu Lauterburg, verlor erst 3 Jahre alt seinen Vater, wurde bei seinen Oheimen erzogen, kam als Prediger nach Kenzingen, wo ihn die östreichische Regierung, dann nach Neckarsteinach, wo ihn der Kurfürst von der Pfalz vertrieb, hierauf nach Solothurn und von hier nach Aarau; 1552 war er schon todt indem nach dem Rathsprotokoll vom 13. September dieses Jahrs die Stadt von seinem Tochtermann seines Schwiegervaters selig Bibliothek um 70 fl. kaufte.

12 b) Ihr Titel ist: Christenlicher Abschid Ambrosii Blaurer, geschrieben an die Kirche Gottes in Eßlingen vnd derselben offentlich verlesen uff Sonntag nach Petri vnd Pauli im 1532 4., er unterschreibt sich hier A. Bl. Diener des Evangeliums Christi, euwer aller Bruder. In Eßlingen selbst verfaßte er: Ein Sendbrief Ambrosii Blaurer an die christliche Gemeind zu Costenz von Eßlingen auß geschrieben im 1532 Jar. Darauß ein yeder Christ grossen Trost in diser trübsäligen Zeyt empfahen, Stärkung nemen vnd wie er sich schicke, erlernen mag. Diesen Sendbrief ließ mit Bl. Genehmigung Johann Zwick drucken.

predigen und sie zu seiner und seines Sohnes Erkenntniß führen dürfen, sie sollten in ihrem Eifer fortfahren und sich je länger je mehr in der evangelischen Lehre befestigen. Denn viele hätten wohl begonnen und übel geendet, viele seien aus dem schweren Gefängniß Ägyptens geführt worden und doch trachte ihr Herz wieder hinter sich, viele hätten erkannt den Weg der Gerechtigkeit und sich doch wieder von dem, ihnen gegebenen, göttlichen Befehl abgewendet. Sie aber sollten sich von dem hellen, beständigen Grund christlicher Wahrheit durch kein hübsch, gleißend Vorgeben, durch keine Drohung und Tyrannei abtreiben lassen, sondern wachen und beten, sich die große Noth gemeiner Christenheit herzlich und mit Treue angelegen seyn lassen, sich mit Ernst in die gefährliche Zeit schicken, alle Ueppigkeit abstellen, leichtfertigen Schimpf und Scherz hinstellen, sich gegen ihre leidenden Brüder und Schwestern mitleidig erweisen, der Obrigkeit gehorsam seyn und alles unruhigen, aufrührischen Wesens sich enthalten. Zuletzt dankt er noch allen für die Treue, Liebe, Gutthaten und Freundschaft, die sie ihm erwiesen, und wünscht, daß ihnen Gott dieß Alles gnädiglich mit hundertfältigem Wucher zeitlich und ewig wieder erstatten möge. Mit diesem herzlichen Abschied trennte sich der treue Lehrer von Eßlingen, wo er während seines Aufenthaltes so manchen Freund gefunden hatte, wo Junge und Alte ihn ehrten und ihm auch später noch ihre Anhänglichkeit bewiesen, wie dagegen auch er stets an ihrem Geschick den herzlichsten Antheil nahm und besonders dem Stadtschreiber Machtolf, bei dem er während seines ganzen Aufenthalts zu Eßlingen gewohnt hatte, in treuer Freundschaft zugethan blieb. Dennoch liefen auch über seinen Abgang schlimme Gerüchte um, er habe Nachts über die Mauer steigen und entfliehen müßen, die Messe sei in der Stadt eingeführt und es herrsche hier große Uneinigkeit und ein „seltsamer Lärmen."

So wurde in Eßlingen das wichtige Werk der Einführung der Reformation vollbracht, trotz vieler Schwierigkeiten und Anfechtungen, welche dabei zu bekämpfen waren. Zuerst trat das Domkapitel zu Speier wider den Rath auf, aufgereizt vornämlich durch Burkhardi, welcher im

Oktober 1531 aus der Stadt entwich und von Speier aus eine bittere Beschwerdeschrift über das, gegen ihn und die übrigen Geistlichen beobachtete Verfahren an den Rath überschickte (21. Oktober). Man habe, sagt er hier, wider alles Recht, ihn und seine Helfer zur Rechenschaft über ihren Glauben ihre Lehre aufgefordert, Blaurern „mit großem Kosten und Geschelle" kommen lassen, ihm dagegen die Kanzel verboten, die Schlüssel zur Sakristei genommen und das Schloß daran verändert. Das Domkapitel aber, ohne auf des Raths Klage über dieses „lügenhafte und schmähliche Schreiben" zu achten, beschwerte sich darüber, daß man an hellem Tage das Stiftswappen „so schmählich als ärgerlich" verwüstet, im Beisein einiger Rathsherrn die Bildnisse „des Seligmachers und anderer lieben Heiligen" zerbrochen habe, daß man ihm seine Einkünfte vorenthalte, seinem Pfleger im Pfarrhof das, aus dem Verkauf von 14 Eimern Zehentwein erlöste Geld abgenommen, ihn selbst eingekerkert, den Zehentkeller erbrochen und den Wein daraus in den Spital gebracht habe. Ein weiterer Beschwerdegrund des Stifts war der ihm gemachte Vorwurf, daß es die Stadt mit „ärgerlichen, ungelehrten Helfern, ungesitteten, lästerlichen und unehrbaren Mönchen versehe, und das Begehren, den Martin Fuchs als Stadtpfarrer anzustellen, von dessen „Kunst, Geschicklichkeit, Ehr' und Frömmigkeit" es nichts wisse, wohl aber erfahren habe, daß er „der verdammten, verführerischen Zwinglischen Lehre anhängig sei." Hierauf antwortete der Rath: Das Zerbrechen der Bilder thue ihm leid, er vermöge aber dafür weder Genugthuung zu leisten, noch dessen Urheber zu strafen, daß er aber das Geld und den Zehentwein in Beschlag genommen, sei darum geschehen, weil ja der Zehnten zunächst zum Unterhalt der Geistlichen bestimmt sei und er daher sorgen müsse, daß man ihn nicht zu andern Zwecken verwende. Auch gebot er allen, welche auf den Pfarrhof Zehnten und Gülten zu liefern hatten, sie an ihn zu entrichten, denn er sei genöthigt diesen Hof mit seinen Nutzungen und Einkünften zum Unterhalt der Prediger an sich zu ziehen (14, 21. Juni 1532). Ferner begehrte er von dem Stiftspfleger 3mal wöchentlich Frohndienste mit Wagen, Pferden und Geschirr und da er diese

nicht leisten wollte, untersagte er ihm den Gebrauch seines Fuhrwerks. Er verlangte, wie früher, den Wein für Weingartschützen, Stadtfröhner und Zunftmeister und hielt die sonst üblichen 2 Mahlzeiten auf Kosten des Kapitels in Gasthöfen. Deßwegen verklagte ihn das Kapitel nun beim Reichs-Kammergericht, welchem aber der Rath erklärte, dessen „vermeinte, vorgenommene Rechtfertigung“ fließe allein aus Religionshaß her, betreffe Glaubenssachen und gehöre daher gar nicht vor das Kammergericht. Dessen ungeachtet erließ dieses ein scharfes Mandat gegen die Stadt, „wenn das Dom-Kapitel nicht befriedigt würde, sollte vorgehen, was Rechtens sei“ (15. April 1534). Da nun aber die schmalkaldischen Bundesgenossen sich ihrer eifrig annahmen und der Kurfürst von der Pfalz das Kapitel auf die schlimmen Folgen, welche jene Klage ihm bringen könnte, aufmerksam machte, so zeigte dieses sich zu gütlichen Unterhandlungen bereit. Diese aber kamen nicht zu Stand, die Klage beim Reichs-Kammergericht wurde erneut und die Stadt, weil sie fortwährend sich weigerte, vor demselben zu Recht zu stehen, mit der Reichsacht bedroht (2. Juni 1535). Auch jetzt aber beharrte der Rath, durch den ihm versprochenen Beistand seiner Bundesverwandten ermuthigt, auf seiner Weigerung, und verwarf mehrere der Kammergerichts-Beisitzer namentlich als parteiisch, weil sie mit den Domherrn in ganz vertrauten Verhältnissen stünden (4ten September 1535, 15. Januar 1536). Zugleich klagte er, das Domkapitel erfülle seine Verpflichtungen so schlecht, daß er selbst seit 4 Jahren zum Unterhalt der Geistlichen alljährlich 200 fl. beisteuern müsse (7. April 1536). Hiegegen wandte das Kapitel ein, es sei nicht verpflichtet Geistliche zu erhalten, die es nicht ernannt habe und den von ihm eingesetzten Stadtpfarrer Friedrich Grawe wolle der Rath ja nicht anerkennen (29. April). Als jedoch der Reichs-Kammergerichtsproceß keinen rechten Fortgang nehmen wollte, so bot es der Stadt den Zehnten sammt Zugehör endlich selbst zum Kaufe an, ging auch von den anfänglich dafür geforderten 31000 fl. bis auf 26000 herab und schloß darüber mit der Stadt am 25. August 1537 einen vorläufigen Vergleich, der am 26. Juni 1539 bestätigt wurde, jedoch nicht zur Ausführung kam, weil

der Papst sowohl als der Bischof von Speier ihre Zustimmung beharrlich verweigerten. Dafür wurde am 29. September 1547 mit päpstlicher Bewilligung ein anderer Vertrag geschlossen, durch welchen Eßlingen den Zehnten sammt dem Pfarr- und Zehenthof, dem Keller und der Kelter dabei, die Zehentscheuer in der Schmidgasse, auch etlich Zehnten in Ulbach, Ober-Türkheim und Ober-Eßlingen um 1500 fl. jährlich für immer in Bestand nahm. Nun wurde der Pfarrhof nebst Zugehör der Stadt übergeben, vom Rath befohlen, daß jeder Zehentpflichtige seine Abgabe, vom Fuder ½ Eimer, unter der Kelter entrichten (20. September) der Martiniwein aber den Bürgern fortwährend ausgetheilt werden sollte (6. November). Bei diesem Pachtvertrag blieb es auch; seit 1803, wo das Bisthum Speier an Baden kam, zog dieses das Pachtgeld ein, verkaufte aber am 21. April 1827 der wirtembergischen Sparkasse den Zehnten, von welcher ihn die Eßlinger Stiftungsverwaltung den 16. Febr. und 2. März 1835 an sich brachte. Auch von Benedikt Bauz, gewesenem Pfarrer in Hedelfingen, wurde die Stadt beim Reichs-Kammergericht verklagt, weil sie wegen Schimpfreden auf den Glauben und Gottesdienst der Evangelischen im Pfarrhof ihn verhaften und 10 Tage bei Wasser und Brod in den Thurm sperren ließ (Oktober 1531). Dieses verurtheilte sie auch zu 350 fl. Schadens-Ersatz, der Rath verglich sich aber endlich (13. December 1548) mit des Pfarrers Erben und zahlte ihnen 270 fl.

Der Diöcesanbischof zu Constanz sah der Einführung der Reformation in der Stadt ebenfalls nicht ruhig zu, er beklagte sich in einem Schreiben an sie (9. Dec. 1531) über die Vorladung der Geistlichen als über eine schwere, ihm zu nicht geringer Befremdung dienende Vermessenheit, gebot ihr vor dem nächsten Reichstage keine Aenderung im Gottesdienst vorzunehmen und machte ihr heftige Vorwürfe darüber, daß sie „ohne allen Grund, Glimpf und Fug von den Satzungen der heiligen, christlichen Kirche abgefallen sei, kaiserliche und geistliche Verordnungen übertreten habe und zwar auf eines einzigen Apostaten verdächtliches Einstoßen und unehrliches, unwahres Winkel-Disputiren. „Wir wollen," schreibt er, „die evangelische Wahrheit, heil. Schrift

27 *

und göttliches Wort nicht verhindern, sondern zu ihrer Erhaltung Alles hingeben, ihr aber sollt mehr auf des Kaisers Gebot achten als auf den hirnlosen, abtrünnigen Mönch oder einige seinesgleichen schädliche Kaphernaiten und Bilderstürmer. Weil jedoch dieß Schreiben ohne Erfolg blieb, schickte der Bischof am 4. Mai 1532 ein anderes an den Rath, worin er „freundlich bat,“ dieser möchte den Blaurer, welcher zu Eßlingen Irrsal und Widerwärtigkeit pflanzen wolle, abweisen, wie das an andern Orten auch geschehen sei, aber auch diese Bitte war umsonst.

Am meisten wurde durch die Eßlinger Reformation die östreichische Regierung zu Stuttgart beunruhigt, weil hiedurch das schon vorher so starke Verlangen ihrer wirtembergischen Unterthanen nach der neuen Lehre noch mehr erhöht und ihnen eine weitere Gelegenheit gegeben wurde, evangelische Predigten zu hören. An die Amtleute der Eßlingen zunächst gelegenen Aemter erging daher auch der Befehl, sie sollten allen Unterthanen, welche die Märkte in der Stadt besuchten, ernstlich befehlen, daselbst nicht in die Predigt zu gehen, noch sich in den dortigen Wirthshäusern in Glaubensgespräche einzulassen, damit sie nicht in Irrung und Mißglauben kämen. König Ferdinand aber befahl der Regierung, weil er jetzt außer Stands sei, etwas Ernstliches gegen die Neuerungen in Eßlingen vorzunehmen, so sollte sie etlich vertraute, geschickte Personen, welche gute Christen und des alten Glaubens wären, dahin absenden, durch sie mit dem gemeinen Mann und andern verständigen, ehrbaren Leuten handeln lassen und sie zu überreden suchen, daß sie den Rath von seinem Vornehmen wider den katholischen Glauben und die Geistlichkeit abbrächten, oder ihn doch dabei hinderten und aufhielten. Hiebei sollten diese Leute vornehmlich auf die aus einem solchen, dem Augsburger Reichstags-Abschied schnurstracks entgegenlaufenden Beginnen entstehenden Gefahren und Nachtheile aufmerksam machen (12. Dec. 1531) [13]. Mit dem Stift Sindelfingen gerieth der Rath in Streit über seine Forderung, es solle den Pfarrer zu Vaihingen absetzen, weil er nicht nur ein ungelehrter und untauglicher, sondern auch

13) Sattler Herzoge III. Beilagen p. 64 ff.

ein solcher Mann sei, welcher sich dem heiligen, göttlichen Wort widerwärtig und in allen Stücken des Papsts erdichteten und ärgerlichen Kirchengebräuchen anhängig erweise und allen Ermahnungen zum Trotz nicht bessern wolle. Denn wenn das nicht geschehe, so müsse er selbst einen tauglichen Prediger einsetzen und auf den Zehnten des Stifts zu Vaihingen Beschlag legen (12. April 1532). Das Stift wies jedoch diese Forderung ab, weil der Pfarrer sich bisher dem wahren christlichen Glauben und den alten Satzungen und Gebräuchen der Kirche gemäß bezeugt habe und drohte, wenn man es in seinem alten Herkommen und Besitz störe, mit einer Klage beim Kaiser (15. April). Wirklich wandte es sich auch, da der Rath auf seinem Begehren beharrte, an den Pfalzgrafen Philipp, Statthalter in Wirtemberg, welcher der Stadt gebot, dasselbe im ruhigen, unangefochtenen Besitz seiner Rechte zu lassen (26. August) und ihr später auch eine kaiserliche Erklärung zusandte, in welcher zugleich die Klagen des Spitals, daß man ihm seine Gefälle im Wirtembergischen vorenthalte als ungegründet abgewiesen wurden. Erst daher, nachdem Herzog Ulrich sein Land wieder gewonnen hatte, konnte die Reformation auch zu Vaihingen eingeführt werden, während Ulrich Villinger sie in Möhringen ohne viel Mühe zu Stande brachte. Jetzt erst wurde auch der Beschlag auf die Einkünfte der Eßlinger Klöster in Wirtemberg wieder aufgehoben, und die Vorsteher ernannten nun im Verein mit den Klosterpflegern einen bevollmächtigten Anwalt, um ihre Zinse und Gülten in Wirtemberg und anderswo einzusammeln, und wenn Streitigkeiten dadurch entstünden, deßwegen in ihrem Namen vor Gericht oder gütlich zu handeln (6. Mai 1535).

Doch nicht bloß fremde Angriffe, auch Kämpfe im Innern hatte die neue Lehre in Eßlingen zu bestehen. Denn trotz allen Eifers des Raths, und der Prediger konnte die Anhänglichkeit an die alten Kirchengebräuche aus manchen Gemüthern nicht ausgetrieben werden, während dagegen andere meinten, da sie nun einmal die Fesseln des Papstthums gesprengt hätten, dürften sie auch die Bande der Zucht und Ordnung abschütteln. Der Rath aber wollte Anfangs so wenig als möglich Zwangsmittel gebrauchen,

weil er hoffte, der Eifer der Verkündiger der neuen Lehre und eigenes Nachdenken würden die Leute schon auf den rechten Weg führen. Bald aber erkannte er, daß diese Hoffnung trügerisch sei, und daß er, ohne Anwendung des obrigkeitlichen Ansehens nicht zum Zweck kommen werde. Nun suchte er zuerst die Sitten zu verbessern, den herrschenden Lastern zu steuern, gute Zucht und Ordnung zu befestigen, weil hiedurch die Gemüther am Besten und Sichersten zur Aufnahme der evangelischen Lehrer vorbereitet werden würden. Am 14. Januar 1532 wurde daher eine „Ordnung und Satzung eines ehrbaren Raths des heiligen, römischen Reichs Stadt Eßlingen, welcher maßen alle ärgerlichen und sündlichen Laster angegeben und gestraft werden sollten" [14]) verkündigt und öffentlich von der Kanzel verlesen. In der Einleitung zu derselben heißt es: Wohl billig wär's, daß die große unaussprechliche Liebe und Vatertreue Gottes, die er den Menschen auf mancherlei Art, besonders aber in der letzten Zeit durch Offenbarung seines gnadenreichen Evangeliums bewies, so viel vermöchte, daß sie alle zu thätiger Gegenliebe gereizt und veranlaßt würden, ihren Sünden und Lastern zu entsagen. Da dieß jedoch nicht so ist, die meisten vielmehr nur durch Gewalt und aus Furcht vor Strafe vom Bösen abgehalten werden, so hat der Rath, als von Gott eingesetzte Obrigkeit, die nachfolgende Ordnung, Gott zu Lob, zu Abschaffung des Uebels und Aufnehmung gebührlicher Zucht und Ehrbarkeit verfassen und öffentlich verkündigen, auch allen Bürgern austheilen lassen, damit jeder sie lese und sich nicht mit ihrer Unkenntniß entschuldige. Die Ordnung selbst ist in 18 Artikel getheilt und handelt zuerst vom Fluchen, Schwören und Gotteslästern, worauf Geldstrafen gesetzt sind, welche in den Armenkasten kommen sollen. Wer beim Fluchen Gottes Namen nannte, sollte 2, wer den

14) Unter diesem Titel wurde die Ordnung in Folio zu Reutlingen gleich darauf gedruckt, ihr Titelblatt enthält einen Holzschnitt, darauf ist zu sehen ein Weinstock mit ausgebreiteten Zweigen und viel Trauben, in der Mitte hängt ein Wappenschild mit dem doppelköpfigen Reichsadler, zwei Engel halten unten, der eine einen Schild mit dem Eßlinger Adler, der andre einen leeren, senkrecht in zwei Felder getheilten Schild.

Namen eines Heiligen, Strafen und Plagen wie Pestilenz, Fieber, Grimmen und dergleichen brauchte 1 Pfenning zahlen, jeder Hausvater aber gute Aufsicht führen, daß die Seinigen sich des Schwörens und Fluchens enthielten, überhaupt jeder bei seinen Pflichten und Eiden verbunden seyn, dieses, wie andere in der Ordnung angeführte Vergehen der Obrigkeit anzuzeigen. Besonders scharfe Strafen werden denen gedroht, welche etwas lehren, das den 12 Artikeln zuwider wäre, die Gottheit oder Menschheit Christi verleugnen und schmähen, das hohe Verdienst seines Leidens und Sterbens verachten oder schmälern und sich durch die heil. Schrift hievon nicht abweisen lassen wollen, welche die heiligen Sakramente der Taufe und des Abendmahls verkleinern und verspotten, verächtlich „Bäckerbrod, Rübschnitze" oder dergleichen nennen. Weiter ist vom „verhaßten Laster des Voll- und Zutrinkens" die Rede, welches zum erstenmal mit 2 fl., beim Wiederholungsfalle noch härter, auch mit Einthürmung bei Wasser und Brod bestraft werden soll. Weder Wirthe noch Zunftknechte dürfen es dulden, auch nach Läutung der Weinglocke keinen Wein mehr hergeben. Wenn man Jemand betrunken auf der Straße fand sperrte man ihn in den Thurm. Verboten sind das Bock- oder Murrspiel und andre schädlichen, dreinschlagenden Spiele, wie sie Namen haben mögen, mit Würfeln, Karten und Anderem, das Wetten beim Kegel- und andern Spielen, erlaubt dagegen, jedoch nicht höher als um 1 Pf. und nur Erwachsenen kurzweilige Spiele, wie Karnöffeln, Flissen, Triumphen, auch Würfelspiele im Brett, Kessel und Gramaschis [15]). Wenn ein Wirth oder Zunftknecht ein verbotenes Spiel duldet, wird er wie die Spieler gestraft. Wer sich wucherliche und böse Verkäufe, auch andere verbotenen Kontrakte zu Schulden kommen läßt, soll ohne Ansehen der Person an Leib und Gut härtiglich gestraft werden. Weitläufig wird von den Unzuchtvergehen gehandelt, jedem der ein Kebsweib hat, befohlen es zu ent-

15) Bockspiel jetzt das Pochspiel, Karnöffeln von der Hauptkarte dem Karnöffel oder Landsknecht (Buben) sogenannt, Triumphen so viel als Trumphen, vom lateinischen triumphus, also die siegreiche Karte, Brett- und Kesselspiel sind bekannt, Flissen und Gramaschis aber weiß ich nicht zu erklären.

lassen oder innerhalb 8 Tagen zu heirathen, wer aber künftig eines hält, soll verbannt werden. Wer eine Jungfrau schwächt wird mit 20 Pf. H. bestraft, wer sie schwängert 4 Wochen bei Wasser und Brod eingethürmt, muß der Geschwängerten, welche 8 Tage eingekerkert wird, 4 fl. ins Kindbett zahlen und das Kind unterhalten. Auf Nothzucht und Kuppelei ist Todesstrafe, auf den ersten und zweiten Ehebruch Geldbuße und Gefängniß (5 u. 10 Pf. H., 4 u. 8 Wochen Einthürmung) auf den dritten Ausstellen am Pranger und Verbannung gesetzt. Ueberdieß verliert der Ehebrecher seine Würden und Aemter, die Ehebrecherin wird von Hochzeiten, Tänzen und andern ehrbaren Gesellschaften ausgeschlossen, der unschuldige Theil aber darf sich vom schuldigen scheiden lassen. Wenn von 2 Eheleuten das eine dem andern Jemand zuführt, wird es an Leib und Gut, wenn es dem andern auf irgend eine Weise nachstellt mit dem Tod bestraft. Selbst wer „zu Ehren," und so daß eine Heirath geschlossen wird, jedoch hinterrucks der Aeltern und Vormünder kuppelt, erleidet eine öffentliche Strafe. Denn ohne Vorwissen der Aeltern, Pfleger und nächsten Verwandten, und ehe es öffentlich von der Kanzel verkündet ist, soll Niemand eine Ehe eingehen: Wenn eine ehrbare Person sich mit einer unehrbaren verheirathet, dürfen die Aeltern die erstere enterben, doch sollen sie sich auch mit Verehlichung ihrer Kinder nicht säumig erweisen, thun sie das, so soll die Obrigkeit mit ihnen „gebührlicher, stiller Maßen" handeln, damit die Kinder „zu den Ehren gebracht werden." Ehescheidungen sind nur wegen, in der heil. Schrift gegründeten, Ursachen und mit Erlaubniß der Eherichter gestattet, und der unschuldige Theil empfangt dann neben dem zugebrachten Vermögen, der Morgengabe und der Errungenschaft noch einen Theil dessen, was dem schuldigen zusteht. In Rücksicht auf die Kleidung wird alle Ueppigkeit und ärgerliche Leichtfertigkeit verboten und jedem befohlen, sich seinem Stand und Herkommen gemäß zu kleiden; das Verbot der „zerschnittenen und zerhauenen" Kleider jedoch hob man schon 1533 wieder auf. Wer sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen sucht, für den wird sie, wenn man ihn wieder erwischt, geschärft. Damit aber diese Ordnung desto

besser beobachtet, ärgerliche Laster und Handlungen erforscht und nach Gebühr bestraft würden, sollen 5 Zuchtherrn aufgestellt und in Eid und Pflicht genommen werden. Diese müssen jeden, welcher sich einer schlechten Handlung verdächtig macht, jedoch „in gutem Geheimniß" vorfordern, „guter, getreuer, väterlicher Meinung" warnen und der Gelegenheit nach mit ihm handeln, wenn aber dieß nicht hilft ihn unnachsichtlich strafen. Durch eine etwas spätere Verordnung (24. März 1532) wurden für jeden der vier Kirchensprengel, in welche Stadt und Weiler getheilt waren, noch 2 besondere Zuchtherrn angestellt, welche alles Strafbare den Oberzuchtherrn, die welche des Almosens würdig waren, den drei Oberpflegern desselben anzeigen und gute Aufsicht führen sollten, daß die Armen das Almosen nicht üppig verthun und ihre Kinder zur Arbeit nicht zum Betteln anhalten.

Diese Zuchtherrn zeigten sich zwar Anfangs gar eifrig in ihrem Amte, sie ließen aber von ihrer ursprünglichen Strenge bald nach und straften fast niemand mehr, aus Furcht „es möchte ihnen der Kopf zerschlagen werden." Daher nahmen, trotz der Ermahnungen und Klagen der Prediger das Fluchen und Schwören, das Saufen, die Unzucht, die Entheiligung des Sonntags und andre Laster in Kurzem wieder sehr zu, obgleich den 20. August 1536 die Zuchtordnung erneut und zu wiederholten Malen ihre genauere Beobachtung eingeschärft wurde. Man verordnete deßwegen auch 1536: die Päpstler, welche in ihrer Halsstarrigkeit und Eigenwilligkeit beharrten und wöchentlich nicht einmal wenigstens zur Predigt giengen, sollten von den Zuchtherrn vorgefordert, den pensionirten Kaplanen aber der Besuch aller Predigten bei 2 Sch. Strafe geboten werden. Die Kinder der Geistlichen von ihren Kebsweibern, wenn sie diese heirathen, sollen als rechtmäßig und ehrlich angesehen und bei jedem Gewerbe zugelassen werden. Während des Gottesdienstes darf Niemand mit Kübeln, Gölten, Holz, Stroh und dergleichen durch die Kirche laufen und der Bettelvogt soll die Hunde aus ihr mit dem „Igelskolben" und der Geißel treiben. Der Platz um die Pfarrkirche herum soll sauber gehalten werden und der Bläser auf dem Wendelstein nichts herunter schütten. Während der

Predigt müßen die Küfer im Spital mit ihrem Poltern, der Pulvermüller mit seinem Stampfen stille seyn. Wenn Jemand zwischen 2 Predigten stirbt so läutet man beim Begraben eine besondere Glocke und der Prediger thut eine eigene Ermahnung. Die „Todtenbrüder“ erhalten eine Soldaufbesserung, müßen aber dafür alle Armen unentgeldlich besorgen.

Der Rath erkannte übrigens recht gut daß um den herrschenden Lastern mit Erfolg zu steuern vornämlich auch die Verbesserung der Kinderzucht nöthig sei, schon 1532 verordnete er daher, die Aeltern sollten ihre Kinder gut erziehen und mit allem Ernst anhalten, daß sie die Predigten vornämlich aber die „Kinderberichte“ fleißig besuchten. Alle über 10 Jahre alten Kinder, die noch nicht zum Abendmahl giengen, mußten jährlich 4mal zu den Predigern geführt, von diesen in ihrem Glauben geprüft und zum christlichen Gebrauch der Sakramente angewiesen werden (dieß wurde 1544 und 1548 wiederholt). Auch den Schullehrern empfahl man am 18. Februar 1533 sorgfältige Unterweisung der Kinder im reinen, lautern Worte Gottes. Daß aber auch diese Gebote wenig fruchteten, beweisen die Rathsbefehle von 1543 und vom 25. December 1544, wo es heißt: Weil die Aeltern sich in Zucht und Strafen gegen ihre Kinder, besonders gegen die Knaben, ganz fahrläßig erzeigen, ihnen alle Ueppigkeit und Leichtfertigkeit mit Schelten, Fluchen, Schwören, Trommelschlagen, Zusammenrottirungen und Raufereien auf den Gassen, öffentlichen Plätzen und vor den Thoren erlauben, so soll dieß bei Strafe verboten seyn und die Kinder wenn man sie trifft, ins Narrenhäuslein gesperrt werden. Unerlaubte Spiele, heimliche und öffentliche Tänze, ausser bei Hochzeiten, wurden öfters untersagt (15. Junius 1540, 1541, u. s. w.), am 20. Junius 1545 aber, weil „über und wider geschehene treuliche Warnung der Prediger und mit nicht geringen Beschwerden, Alte und Junge, Männer und Frauen auf der Gasse und in der Kirche die Hochzeiten mit Zulaufen, Hinzudringen, seltsamen Geberden und Geschrei störten“ wurde verordnet: künftig soll man alle Kopulationen in der Pfarrkirche oben zwischen dem Taufstein und dem Gitter halten und nur Personen, die zum Hoch-

zeitgefolge gehörten, in den Chor lassen, wer sich sonst hineindränge aber um 5 Sch. gestraft werden. Schon 1541 verbot der Rath auch bei ernstlicher Strafe allen Bürgern und Hintersaßen „um verlorene zeitliche Nahrung, auch weil etwa einem sein Vieh beschädigt worden" zu den Wahrsagern zu laufen und sich Raths zu erholen; denn hiedurch werde die göttliche Majestät zum Höchsten gelästert, geschmäht und verachtet, auch sei es in der Schrift, wie in kaiserlichen Rechten streng verboten. Die „gotteslästerlichen, ärgerlichen Buben und falschen, lügenhaften Wahrsager" selbst aber wurden, wenn sie sich im Stadtgebiet betretten ließen, mit schwerer Strafe bedroht, und 1543 Elisabeth Langhans, weil sie durch Berührung die Leute krank mache, 1544 Andreas Bickelhäring, weil er „einen fliegenden Geist und ein Mittel wieder Hieb und und Stich habe," aus der Stadt verbannt.

Eine Kirchenordnung wurde 1534 durch Otter und seine Amtsgenossen Werner, Schöffer, Ringlin und Röderer verfaßt und bekannt gemacht [16]). Im Eingange derselben wird als ihr Zweck die Erhaltung und Befestigung der reinen, die Ausrottung der falschen Lehre und die Abschaffung der Gotteslästerung angeführt und gesagt, man habe bisher, in Betracht, daß das Papstthum so tief bei allen eingewurzelt gewesen, und in der Hoffnung sie würden Gott um Gnade angefleht und mit der Zeit sich selbst „williglich in den Handel begeben haben" genug Geduld bewiesen, dürfe aber, damit nicht größerer Unrath daraus entstehe, nun nicht länger zu sehen. Hierauf kommen die 10 Artikel dieser Ordnung folgenden Inhalts: Jedermann, er sei geistlich oder weltlich, soll, wenn es ihm Leibes halber möglich ist, wenigstens an Sonn- und Feiertagen den öffentlichen Gottesdienst besuchen, wer dieß nicht thut, den sollen die Zuchtherrn zuerst ernstlich ermahnen und hierauf strafen. Wenn aber Jemand wegen der Prediger oder der

16) Nach Beyer wurde diese Kirchenordnung unter dem Titel: Unterricht und Glaubensbekenntniß für die Kirche zu Eßlingen, in Straßburg gedruckt, aber ein Glaubensbekenntniß enthält die im Mscpt. vorhandene Ordnung nicht. Nach Nagel p. 209 kam 1552 eine neue Kirchenordnung heraus, die wohl nur eine Wiederholung der von 1534 war.

Lehre einen Mangel hat, so soll er von den Geistlichen, in Gegenwart der Zuchtherrn, angehört und nach Nothdurft mit aller Freundlichkeit unterrichtet und ermahnt werden. Hausväter und Mütter sollen ihr Gesinde und ihre Kinder, die zum Verstand und zu ihren Tagen gekommen sind, fleißig zum Gottesdienst anhalten. Ernstlich gestraft werden soll, wer öffentlich oder heimlich, auf der Gasse oder zu Hause, schimpflich, leichtfertig oder gotteslästerlich von der Religion, vom Gottesdienst, von den löblichen Gebräuchen der Kirche und von der Zuchtordnung spricht, wer durch Schreck- Spott- oder Schmachworte andere vom Besuch der Predigten abhält und wer an den abgeschafften Feiertagen sich „feiertäglich sehen läßt." Die ganze Zuchtordnung wird erneut und bestätigt und soll jährlich 4mal von der Kanzel verlesen werden. An Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes soll sich Niemand in einem Wirthshause, während gepredigt wird auch nicht auf dem Markte finden lassen. Wer das Almosen empfangt, verliert es, sobald er sich mit den Seinigen nicht nach der Kirchen- und Zuchtordnung hält. Dieser Kirchenordnung gieng im Junius 1533 eine Ordnung des Gottesdienstes voraus. Otter sollte an Sonntagen Morgens um 8 Uhr und nach dem Essen um 11 Uhr in der Pfarrkirche predigen, Wolfgang Behem und Martin Fuchs die übrigen Früh- und Abendpredigten darinn, Stephan Schäffer aber die Barfüßer Kirche versehen. Die Wochenpredigten wechseln unter allen Geistlichen ab, den Kinderbericht hält der an welchem das Predigen ist, auch vor dem Abendmahl wird immer eine kurze Predigt abgelegt. Zugleich wurde nach Blaurers Vorschlägen, verordnet: alle 4 Wochen sollen die Geistlichen im Stadt- und Spitalgebiet zusammen kommen und, im Beisein zweier Rathsherrn, die gemeinen Kirchenhändel ausmachen, alle Wochen aber die Stadtgeistlichen, um sich über Lehre und Betragen zu besprechen. Würden ausserdem zu Zeiten sich „offene, gemeine Sachen zutragen, darinn Handlung vorzunehmen nöthig wäre" so sollte Otter alle Prediger berufen, die Meinung eines jeden hören und dann die Sache vor den Rath bringen, ohne dessen Wissen und Willen nichts entschieden werden durfte. Keinem Prediger war erlaubt, in Sachen,

welche das Gewissen oder den Lebenswandel der Gemeindemitglieder betraffen, allein zu handeln und Otter sollte seinen Amtsgenossen alle Briefe, welche in Kirchensachen an ihn kämen, mittheilen. Allen Predigern wurde befohlen, so viel als möglich zu Hause zu bleiben, fleißig zu studiren, sich mit Predigen getreulich zu halten und in Lehre, Sitte, Leben und Wesen der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben. Ausserdem erschienen noch mehrere Verordnungen über einzelne Theile des Gottesdienstes. Zu den Sonntagspredigten sollte man mit der Singglocke, die man auch bei den Werktagspredigten brauchte, das erste und mit der Mittagsglocke das zweite Zeichen geben (21. März 1540), Wochenpredigten aber 3, Montags, Mittwochs und Freitags halten (22. März 1547). Da viele Leute, ehe das, der gefährlichen Zeiten wegen angeordnete, „christliche und gemeine Gebet" gesprochen war, aus der Kirche liefen und hiedurch dieses Gebet in Verachtung kam, so gebot der Rath, künftig soll die ganze Gemeinde am Gesang Theil nehmen und vor dessen und des Gebetes Ende Niemand die Kirche verlassen (1534). In Mettingen und Rüdern wurde 1533 für jeden Monat einmal ein Kinderbericht angeordnet, wegen der Taufen aber 1539 festgesetzt, daß sie, wofern nicht die Kinder zu schwach seien, nur an Sonntagen, wenn die ganze Gemeinde beim Gottesdienst versammelt wäre, in der Pfarrkirche vorgenommen werden sollten. Die Regelschwestern wurden zur Krankenpflege gebraucht, als sie aber trotz der über sie verhängten Strafen fortfuhren geweihtes Wasser und Salz zu gebrauchen und es sich bei einer angestellten Prüfung zeigte, daß sie in den Hauptpunkten des evangelischen Glaubens nicht gut unterichtet waren, so schaffte man sie ab, und setzte ehrbare Frauen an ihre Stelle, zur „Unterweisung" der Sterbenden aber, welche es begehrten, wurden 1534 zwei Todtenbrüder aufgestellt. Der Plan jedoch, alle Kirchhöfe in der Stadt eingehen zu lassen und dafür einen einzigen ausserhalb derselben anzulegen fand so viel Schwierigkeiten und Widerstand, daß er nicht ausgeführt werden konnte.

Die Geistlichen hatten häufig über die zu wenige Achtung, die man ihnen beweise, über die Kaltsinnigkeit gegen

Gottes Wort, über den seltenen Besuch der Kirchen, über Entheiligung der Sonn- und Feiertage und dergleichen zu klagen. Am 16. Oktober 1538 übergaben sie eine weitläufige Beschwerdeschrift, worinn sie begehrten, der Rath solle bei sich selbst eine rechte Reformation anrichten, andern mit gutem Beispiele vorangehen, strenger auf häusliche Ordnung sehen und Niemand zu Aemtern gelangen lassen, der nicht dem Wort Gottes geneigt sei und das Abendmahl gebrauche. Ferner sollte er keine Sitzungen während den Wochenpredigten halten, Klöster und Kirchengüter besser verwalten, die Spitalämter mit christlichen Personen besetzen, auf genauere Beobachtung der Kirchen- und Zuchtordnung mit mehr Ernst dringen, die Tänze in den Zunfthäusern verbieten, Geistlichen und Schuldienern Geldbesoldungen geben. Der Rath versprach Verbesserung der gerügten Mängel und setzte Ottern 200, jedem der 3 übrigen Prediger 100 fl., jedem Schulmeister aber, neben freier Wohnung, 8 Pf. H. jährlich aus.

Im Jahre 1533 erhob sich ein heftiger Streit unter der Eßlinger Geistlichkeit. Martin Fuchs beschuldigte, in einem Schreiben an Blaurer, den Otter der Herrschsucht und des Hochmuths, indem er damit umgehe, seine Amtsgenossen zu bloßen Helfern zu erniedrigen, sich aber zum Dekan zu erhöhen, Alles ohne sie beizuziehen verrichte und, wenn man sich darüber beschwere, spreche, ist denn Blaurer euer Christus, kann sonst Niemand als er etwas? Ich bin Superintendent, mir ist die Kirche zu regieren allein anvertraut. Er warf ihm ferner vor, daß er sein Amt nachläßig verwalte und die wöchentlichen Zusammenkünfte nicht veranstalte. Blaurer, um zu erfahren, was an diesen Beschuldigungen wahr sei, schrieb an Machtolf, welcher so unvorsichtig war dessen Brief andern mitzutheilen. Nun erhielt auch Otter Kenntniß davon und klagte, als er den Verfasser erfuhr, beim Rath, dessen in dem Fuchsischen Schreiben eben auch nicht zum Glimpflichsten gedacht war. Das Feuer schürte noch mehr an Jakob Ringlin, ein Mann, den auch Blaurer wegen seiner zu großen „Behendigkeit der Zunge“ seiner unbedachtsamen Reden, wiedertäuferischen und anderen seltsamen Grillen tadelte und dem Fuchs vorgeworfen hatte, er predige in eini-

gen Artikeln nicht recht evangelisch. So entstand ein bedenklicher Zwispalt, der sich auch auf die Gemeinde ausdehnte, indem die einen für Fuchs die andern für Otter Partei nahmen, und so der Reformation zu Eßlingen sehr nachtheilig zu werden drohte. Denn die Streitenden schmähten einander selbst von der Kanzel herab, Ringlin sagte, in Fuchs sei keine Wahrheit, Otter aber, er sei ein verlogenes Lästermaul und habe so unchristlich gepredigt, daß er Gewissens halber genöthigt worden sei, ihm zu „widerfechten." Fuchs dagegen nannte beide falsche Propheten und warf Ottern vor, er allein schätze und billige noch Ringlins unrichtige Lehren, während alle übrigen Geistlichen verlangten, daß man ihm verbiete, dieselben vorzutragen, auch wisse man nicht wie er sich vor seiner Ankunft in Eßlingen aufgeführt habe. Dieser ärgerliche Streit machte besonders Blaurern vielen Kummer; herzlich bekümmert mich, heißt es in einem Schreiben von ihm, daß die fromme Gemeinde also getrennt und gezweit werden soll, wie ich denn höre, daß etliche fuchsisch, etliche otterisch seyn wollen, daraus nichts Gutes herwachsen kann, Gott woll' es Alles mit seinem heiligen Geist verbessern (16. Mai 1533). Allein, obwohl er Ottern sehr hoch hielt, als einen Mann, „der viel herrliche Gaben habe, die nicht gering zu schätzen seyen" und „das gut, geschickt, fromm Männlein" wegen der ihm durch Fuchs verursachten Widerwärtigkeiten sehr bedauerte, so war er doch unparteiisch genug, ihm nicht in Allem recht zu geben. Es ist ja nicht ohne, schreibt er, daß zu beiden Seiten etwas Mangels ist und haben sich viel menschliche Anfechtungen mit eingemengt, bei denen man leider spüren muß, wie auch in uns, die wir doch allen andern ein lebendiges Beispiel der Gelassenheit und Geduld geben sollen, der alte Adam noch gar nicht ausgetrieben ist. Er halte, sagte er weiter, Ottern zwar für einen wahrhaft frommen und gelehrten Mann, könne aber dessen Mängel nicht loben, besonders weil er ein Vorsteher der andern sei und man „wo mancherlei Köpfe beieinander seien, einen guten Fuhrmann haben müße." Er wandte sich auch an die Prediger in Reutlingen und Straßburg und forderte sie zur Vermittlung auf, vornämlich aber dem Stadtschreiber Machtolf machte

er es zur Pflicht, zur Beilegung des Streites alles anzuwenden, weil dieser ja hauptsächlich durch seine Unvorsichtigkeit veranlaßt worden sei. Der Rath ließ nun alle Prediger ermahnen, sich freundlich und brüderlich gegen einander zu betragen, ein züchtiges, ehrbares und nüchternes Leben zu führen, andern mit gutem Beispiel vorangehen und sich in keine Zunft zu begeben. Dem Ringlin wurde befohlen, seine Irrthümer öffentlich auf der Kanzel zu wiederrufen oder werde man ihn absetzen, Martin Fuchs aber wurde wirklich von seiner Stelle entlassen (13. September); jedoch versprach der Rath, sein Weib und seine Kinder zu unterhalten und ihm eine „ziemliche Zehrung" und Empfehlungsschreiben an Blaurer und die Straßburger Geistlichen zu geben. Nun gieng Fuchs nach Reutlingen und von da zu Blaurer, welcher mit dessen schneller Entlassung nicht zufrieden war, sondern sich für ihn beim Rath verwandte, daß man ihm wenigstens die Pfarrstelle auf einem der Spitaldörfer oder ein Leibgeding gebe. Seine Verwendung aber nützte nichts, weil Fuchs den Rath indeß noch stärker gegen sich aufgebracht hatte. Denn von Reutlingen aus schrieb er demselben, er müsse sich höchlich wundern, daß er auf seinem Urtheil wider ihn beharre, das sei ein neues, vormals nie erhörtes, Ding und der heil. Schrift stracks entgegen, daß weltliche Gewalt über Glaubenssachen und geistliche Aemter entscheide. Er erbot sich auch seinen Streit mit Otter durch die Hochschulen in Wittenberg und Marburg, oder auch durch die Prediger in Straßburg, Constanz und Reutlingen entscheiden zu lassen und erklärte, er hätte eine Klagschrift wider Otter und Ringlin überschicken wollen, es aber auf die Vorstellungen seiner Freunde unterlassen (8. 15. December 1533). Auch klagte er den dortigen Predigern, die Eßlinger Geistlichen seien zwispältig im göttlichen Worte, etliche lehrten sogar diesem zuwider und der Rath sehe hiebei zu und lasse diesen Zwispalt in der Lehre ungestraft hingehen. Als Beweis hiefür legte er ihnen 5 Artikel vor, welche Ringlin öffentlich lehre. 1) Es sei nur halb wahr, daß der Glauben allein selig mache; 2) man müße ebensoviel auf die Werke als auf den Glauben sehen; 3) an den Werken sei so viel als am Glauben

gelegen; 4) Christus sei ein neutestamentlicher Gott, auch vermöge der Christus im langen Rocke am Oelberg Niemand selig zu machen noch zu retten und 5) wenn man spreche, der Glauben allein mache selig, so sei dieß nur dann wahr, wenn man auf dem Sterbebette in Todesnöthen liege. Die Reutlinger Prediger säumten nicht, dem Eßlinger Rath eine Schrift zu überschicken, worin sie diese Artikel als widerchristlich, gottlos, der Schrift entgegen und Christi Ansehen verkleinernd, widerlegten. Der Rath aber stellte diese Schrift dem Ringlin zu, welcher in einem besondern Aufsatze sich vertheidigte. Bei seiner Lehre vom Glauben habe er angesehen den einfältigen, groben, unverständigen, gutherzigen, schwachglaubigen Menschen, der auch gern Recht thäte, aber täglich so unbescheiden schreien höre, der Glaube allein macht fromm und gerecht, die Werke helfen Nichts, glaub nur, der Glauben thuts. Deßwegen habe er gesagt und sage noch, wo man so unbescheiden schreie und den wahrhaftigen, liebreichen, seligmachenden Glauben nicht deutlicher und lieblicher anzeigen und lehren wolle und die Werke nicht bald hinein hänge, als Frucht des Glaubens, so sei es nicht nur eine halbe Wahrheit, sondern eine ganze Unwahrheit. Zugleich warf er dem Fuchs vor, er habe ihn mißverstanden, denn er sei mit seinem luftigen, windigen, fuchsischen, buchstabischen leeren Geschrei nichts als ein unsinniger Kopf, und erklärte, allenthalben wolle er sich nicht rechtfertigen, denn er könne, wie andre Menschen irren, erbiete sich aber auch, wenn er etwas vorgebracht habe, das der christlichen Wahrheit und dem evangelischen Glauben zuwider sei, sich weisen zu lassen und zu bessern (8. December). Auch Otter vertheidigte sich ausführlich gegen die von Fuchs, besonders in Rücksicht auf sein früheres Betragen vorgebrachten Beschuldigungen, der Rath aber antwortete den Reutlinger Predigern: zu Eßlingen werden keine Irrlehren, sondern das reine Wort Gottes gepredigt, Otter und Ringlin seien erbötig, ihren Glauben vor aller Welt zu vertheidigen, aber auch, wenn sie geirrt hätten, ihren Irrthum öffentlich zu widerrufen. Um jedoch den Streit, der immer mehr Aufsehen zu machen begann, schneller beizulegen, bat er die Stadt Constanz ihm seinen lieben Herrn und Vater, Ambrosius

Blaurer, auf einige Zeit zu schicken (5. November), was ihm jedoch, „weil es eben jetzt gar sorglich und eine ungelegene Zeit sei, den Blaurer reisen zu lassen" abgeschlagen wurde (15. November). Indeß hatte sich Fuchs nach Straßburg gewendet, die dortigen Geistlichen verschafften ihm die Pfarrei Mühlheim bei Offenburg und forderten den Eßlinger Rath auf, er solle demselben auf Stadtkosten seine Familie schicken, ihm einen guten Abschied und auf so lange wenigstens, bis er sich in bessern Umständen befinde, ein Leibgeding geben, denn Fuchs habe eine Schrift aufgesetzt, worin er erkläre, es sei ihm leid mit Otter in Streit gerathen zu seyn, er bitte ihn deßwegen um Verzeihung und um christlichen Frieden, wie auch er ihm Alles vergebe, was er ungütlich wider ihn gethan (1. April 1534). Um den Zwist zu beendigen, willigte der Rath in die Forderungen der Straßburger, als jedoch Fuchs 1535 Pfarrer in Neuffen wurde, entzog er ihm das Leibgeding, da er jetzt in bessern Umständen sei, und weder Herzog Ulrich noch die Stadt Augsburg konnten ihn zu dessen fernerer Auszahlung bewegen.

Ein andrer Gegenstand des Zwispalts zwischen den Evangelischen zu Eßlingen war längere Zeit die Abendmahlslehre, in welcher einige Luthers, der Mehrtheil aber Zwingli's Ansicht folgte. Als daher Martin Bucer sich die Zwinglischen und Lutheraner zu vereinen bemühte, geriethen auch zu Eßlingen Geistlichkeit, Rath und Gemeinde in lebhafte Bewegung. Auch hier, wie in andern oberländischen Städten, näherte man sich der sächsischen Kirche und da der Rath erfuhr, wie gut die Augsburgischen Abgeordneten zu Wittenberg empfangen worden seien, so schrieb auch er an Luther (19. August 1535): Mit herzlicher Freude habe man zu Eßlingen vernommen, wie er sich günstiglich erboten habe, es sollte an ihm kein Mangel seyn, sondern er sey mit allem Willen und Vermögen geneigt, die Liebe und Einigkeit gegen alle oberländischen Städte, welche das heilige Wort Gottes angenommen hätten, zu stärken und zu erhalten. Daher werde er gebeten, die Eßlinger ebenso wie die Augsburger als arme und christliche Brüder im Herrn auf- und anzunehmen, und sich günstig und väterlich empfohlen seyn zu lassen, dann wollten sie sich nebst

ihren Predigern mit Gottes Hülfe *nach dem klaren, reinen Worte Gottes* also halten und *in dem angefangenen Werke* fortschreiten, daß Gottes Ehre gefördert, sein heiliger Namen gepriesen und seine göttliche Wahrheit erweitert werde uud auch Luther, als ihr getreuer Vater, ein besonderes Wohlgefallen an ihnen haben solle. Dieser antwortete hierauf (4. Oktober 1535): Gnad' und Frieden in Christo. Ehrbare, fürsichtige liebe Herrn und Freunde, ich bin von Herzen über euer Schreiben erfreut, aus dem ich merke, wie euer Herz und Gemüth durch Gottes Gnade geneigt ist, zu der Vergleichung unter uns, damit das Aergerniß des Zwispalts ein Ende bekomme. Unser lieber Herr Gott bestätige in euch solche Gnade und ihr sollt dafür halten, daß ich, mit Gottes Hülfe, mich in allen Dingen, welche möglich sind, ungespart finden lassen will, denn ich in solche Hoffnung kommen bin, daß Gott solchen Spalt und Riß hat lassen unter uns kommen, daß wir versucht und gedemüthigt würden. Er kann aber aus dem Bösen Alles gut machen, wie er aus Nichts alle Dinge schafft. Ich bitte daher, ihr wollet so fortfahren, helfen beten und trachten, damit solche Einigkeit fest und beständig werde und dem Teufel sein Rachen gestopfet werde, der sich solcher Uneinigkeit hoch gerühmet und gleich: Hui gewonnen! geschrieen hat. Ich habe den andern Städten und Predigern geschrieben, daß sie berathschlagen wollten, obs nicht nöthig seyn sollte, daß wir Prediger zum Theil zusammenkommen an einen Ort, mündlich hievon und andern Sachen zu reden. Solches stelle ich euch in euer Bedenken und ihr werdet mit den andern wohl wissen zu handeln und uns hievon wissen lassen. Befehl euch hiemit dem lieben, treuen Gott ewiglich. Amen [17]). Der Rath schickte nun wirklich auch Ottern zu der Zusammenkunft in Wittenberg ab, wo die, unter dem Namen der wittenbergischen Konkordie bekannte, Vereinigung über die Abendmahlslehre zwischen

17) Das Original dieses Briefs wird im Eßlinger Stadt-Archiv aufbewahrt, nebst den oben angeführten Briefen von Stiefel, Blaurer und Brenz, einem Brief des Kanzlers Spalatin zur Empfehlung Wolfgang Röderers und zwei Briefen Melanchthons, wo er für Georg Roner um Unterstützung bittet.

den oberländischen und sächsischen Theologen zu Stande kam. Machtolf hatte ihn an den sächsischen Kanzler Spalatin empfohlen, welcher ihm ein Schreiben mitgab, worin er Machtolf aufs dringendste aufforderte, all seinen Einfluß beim Rath aufzubieten, daß eine wahre, christliche Vereinigung unter den Kirchen zu Stande komme. Denn dieser blieb fortwährend das Haupt der evangelischen Partei, für die wir ihn überall thätig sehen in der Stadt selbst wie auswärts, mit Schreiben und Reisen, vornehmlich auch in den Angelegenheiten des schmalkaldischen Bundes, dessen Zusammenkünfte die Stadt fleißig beschickte. Als jedoch 1532 Landgraf Philipp v. Hessen noch einen besondern Bund stiften wollte, der an die Stelle des schwäbischen Bundes treten sollte, und auch die Eßlinger zum Beitritt einlud, so erklärten diese, obwohl sie hiezu nicht ungeneigt seien, so müßten sie sich doch zuvor bei den übrigen Städten Raths erholen und deren Entschließungen vernehmen, und als sie fanden, daß diese zum Eintritt nicht geneigt seien, weil der Bund zunächst nur den Zweck habe dem Herzog Ulrich v. Wirtemberg wieder zum Besitz seines Landes zu verhelfen, so verweigerten sie ihren Beitritt ebenfalls, so vortheilhaft auch der Landgraf ihnen die Sache vorstellte.

Am 1. Januar 1535 schrieb der Kaiser der Stadt, er habe zur Beilegung des Glaubensstreites eine allgemeine Kirchenversammlung ausgeschrieben, und indeß einen Frieden und Stillstand gemacht, sie sollte daher den Gerüchten, als wolle er sie und ihre Religions-Verwandten mit Krieg überziehen, keinen Glauben beimessen und sich dadurch nicht zu Ungehorsam und Empörung verleiten lassen, sondern sich ihrer Pflicht gemäß verhalten auch in keine fremden Bündnisse einlassen. Die Stadt versprach dieß zwar, trat aber bald darauf nicht nur der in Schmalkalden beschlossenen Verlängerung des Bundes der Protestanten auf 10 Jahre bei, sondern nahm auch an den Verhandlungen desselben mit England und Frankreich, an seiner Protestation gegen das Kammergericht, weil es sich so parteiisch und ungerecht gegen die Evangelischen erweise und an der deßwegen dem Kaiser zugeschickten Gesandtschaft Antheil. Im Jahre 1539 übergab sie sogar eine besondere Erklärung, daß sie wegen der, den kaiserlichen Befehlen und dem Nürnberger Religions-

frieden zuwider laufenden Handlungsweise des Kammergerichts, dessen Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen widersprechen und sich ihr entziehen müsse. Seinen Abgeordneten zum Glaubensgespräch in Hagenau aber trug der Rath auf, dahin zu trachten, daß bei den Verhandlungen das Augsburger Glaubens-Bekenntniß zu Grund gelegt und in Rücksicht auf Messe, Anrufung der Heiligen und Kirchen-Ceremonien nicht das Geringste nachgegeben werde. In den Mitteldingen hingegen, woran die Seeligkeit nicht hange, z. B. den Gesang bei Austheilung des Abendmahls und die Privatbeichte betreffend, könne man wohl etwas zugeben; wenn aber gar nichts zu erlangen sei, sollten sie wenigstens darauf hin arbeiten, daß ein allgemeiner Frieden aufgerichtet werde. Es kam jedoch hier so wenig als bei spätern Glaubensgesprächen und andern Zusammenkünften etwas zu Stande, die gegenseitige Erbitterung nahm vielmehr stets zu und der Ausbruch eines Krieges wurde immer unvermeidlicher.

Schon auf dem Bundestage zu Frankfurt im December 1545 wurde deßwegen über die Maasregeln verhandelt, welche man in diesem Falle zu treffen hätte; doch hoffte man damals noch den Frieden erhalten zu können, besonders durch die weitere Erstreckung des Bundes, auf welche daher Eßlingen auch sehr eifrig drang und erklärte: Dieses christliche Verständniß habe bisher allen Ständen, welche der göttlichen Wahrheit anhingen und das Augsburgische Glaubens-Bekenntniß angenommen hätten, viel Nutzen, Frommen und Gutes verschafft, und wenn es nichts, als ein christlich, gut und löblich Mittel, gewesen wäre, würde gewiß allerlei Unrath, Empörung und Zerrüttung im Reiche durch den Widertheil entstanden seyn. Es habe freilich bisher viel gekostet, diese Kosten seien jedoch gering zu achten, wenn man bedenke, daß dadurch die Unterdrückung göttlicher Wahrheit, Krieg und Blutvergießen verhindert worden, welche erfolgen würden, sobald der Bund aufhöre. Nur sollte bei dessen Erneuung eine solche Maas und Ordnung vorgenommen werden, daß alle Irrung und Entzweiung zwischen seinen Mitgliedern beigelegt und ein leidentlicher, gleichmäßiger Anschlag gemacht werde, über welchen sich kein Stand beschweren könne. Zu Anfang des

Jahres 1546 aber häuften sich die Kriegsgerüchte, aus Wien schrieb Machtolf, hier sage man überall öffentlich, jetzt werde es über die Lutherischen hergehen, und der Kaiser wolle ein wälsches Regiment nach Eßlingen legen. Auch der Landgraf v. Hessen und mehrere Reichsstädte warnten die Stadt, sich deßwegen vorzusehen. Daher ließ der Rath durch den Hauptmann Hans Gräslin ein Fähnlein Knechte anwerben und weil bei den vielen Werbungen, welche man damals überall anstellte, dieß zu langsam vor sich ging, so forderte er die Bürger zum Kriegsdienste auf. Jeder der eintrat, mußte geloben, in Freundesland Niemand zu beschädigen, sondern Alles ehrbar zu bezahlen, seinen Vorgesetzten streng zu gehorchen und unter keinem Vorwand den Dienst zu verlassen, ehe seine Zeit abgelaufen sei. Am 27. Junius 1546 jedoch erschien Lorenz v. Altensteig als Gesandter des Kaisers und erklärte in dessen Namen: Er meine es ganz gnädig und väterlich mit der deutschen Nation, dennoch hätten sich etliche Stände seit langer Zeit des Ungehorsams gegen ihn beflissen, dem habe er lange mit Geduld zugesehen, weil sich aber ihr Ungehorsam je länger je mehr häufe, fordre es seine Reputation, nicht länger zuzuwarten, sondern sie zu gebührendem Gehorsam anzuhalten. Für sich selbst fügte der Gesandte noch hinzu: Der Kaiser sei nicht Willens, Jemand des Glaubens wegen anzugreifen, sondern nur die ungehorsamen Fürsten v. Sachsen und Hessen zu strafen, daher möchte sich die Stadt wohl bedenken, ehe sie sich bereden lasse, an einer fremden Sache Theil zu nehmen, Herzog Moriz v. Sachsen werde seinem Schwiegervater, dem Landgrafen v. Hessen, auch nicht beistehen. Zugleich erinnerte er die Stadt an ihren, dem Kaiser geleisteten Eid, und versicherte, ihre und andrer Städte Sachen ständen bei diesem ganz wohl. Hierauf erbot sich zwar der Rath alles Gehorsams gegen den Kaiser und bat nur, er möchte milde Mittel wider die Ungehorsamen anwenden (28. Juni), setzte aber die Rüstungen fort, erlaubte seinen Bundes-Verwandten die Werbung in der Stadt und ordnete die Läutung der Betglocke und ein gemeines Gebet an (5. Juli).

Am 7. Julius wurde hierauf das geworbene Fähnlein Knechte, nach gehaltener Musterung und empfangenem ein-

monatlichem Solde, 2 Wochen später der Büchsenmeister Hans Schmid mit eine Feldschlange, 200 Kugeln und vielem Pulver nach Ulm abgeschickt. Im August aber wählte man aus den Zünften je den achten Mann und brachte so ein zweites Fähnlein auf, lauter wohlgerüstetes Volk, dessen Hauptmann Kaspar Billing war und auf dessen Fahne mit goldnen Buchstaben stand: Mit Gott für unser Vaterland! Kaum war dieses abgegangen so hob man ein drittes Fähnlein aus, welches den Laux Plattenhard zum Hauptmann erhielt und im September, als die Nachricht kam, daß sich kaiserliche Truppen von den Niederlanden her dem Rheine näherten, ein viertes, welches unter Hieronymus Breglin mit dem Büchsenmeister Veit Koch nach Heilbronn geschickt wurde. Alles war, wie Dreytwein erzählt, voll Siegeshoffnung, da ein so ansehnliches, wohlgerüstetes Heer zusammen kam, das sich bis auf 60,000 Mann belief, und da der Anfang des Kampfes so glücklich war. Schertlin von Burtenbach nämlich drang in Tyrol ein, eroberte die Ehrenberger Klause und versperrte den von Italien heranziehenden kaiserlichen Truppen den Weg, Hans v. Heideck aber, bei dessen Schaar auch die Eßlinger sich befanden, besetzte Günzburg, Dillingen und Donauwörth. Ihre eigene, wie die Rettung von ganz Deutschland lag damals in den Händen der Protestanten, Alles verbürgte den besten Erfolg, aber das Zaudern und die Unentschlossenheit der protestantischen Fürsten brachten sie bald wieder um diese Vortheile. Sie versäumten es, den Kaiser anzugreifen, als dieser nur wenig Truppen bei sich hatte, sie riefen Schärtlin zurück und öffneten so den Truppen aus Italien den Weg und wehrten selbst „aus Unfleiß und allzugroßem Vertrauen“ den niederländischen Truppen nicht den Uebergang über den Rhein. Um so kräftiger aber trat der Kaiser nun auf, als er sein Heer durch jene Schaaren, welche die Protestanten so leicht hätten abhalten können, verstärkt hatte, und diese fanden sich zu Anfang des Novembers schon in solcher Bedrängniß, daß sie um Frieden baten. Diesen aber wollte ihnen der Kaiser jetzt allein unter der Bedingung gewähren, daß sie sich und ihre Länder ihm auf Gnade und Ungnade übergäben. Als nun

vollends die Fürsten von Sachsen und Hessen [18]) zum Schutze ihrer eigenen Lande mit ihren Truppen eiligst abzogen, blieben die Bundesverwandten in Schwaben ganz der Willkühr des Kaisers überlassen.

Die Siegeshoffnung aber war in Eßlingen schon früher verschwunden; zu Ende des Septembers begehrten die im Felde befindlichen Eßlinger, man solle sie jetzt entlassen, „damit sie zu ihrem Armüthlein, zu Weib und Kindern kommen könnten" denn man bezahle sie „ganz liederlich" und sie hätten nur auf 3 Monate geschworen. Der Rath schrieb deßwegen an Hans v. Heideck (6. Oktober) und stellte vor „es seien mehrentheils arme Gesellen, mit Weibern und vielen kleinen Kindern beladen und müßten sich allein mit Feld- und Weinbau nähren." Allein Heideck wollte die Eßlinger nicht fortlassen, weil der Feind mit Macht heranrücke, vielmehr verlangten die Bundesräthe in aller Eile Verstärkung und begehrten, der Rath solle je den achten Mann aus der Stadt, den vierten aus den Dörfern mit guter Rüstung, Proviant und Geschütz versehen, absenden (9. Oktober). Auf die Kunde, daß sie noch länger bleiben mußten, entstand, wie Kaspar Billing berichtet, unter den Eßlingern beim Heere „ein solches Geschrei, daß wenn nicht ehrliche Leute dasselbe gestillt hätten, der größte Theil davon gelaufen und so das Fähnlein blos im Felde gestanden wäre, was bei den Wirtembergern und andern zu großem Spott Anlaß gegeben hätte." Dennoch liefen gleich nachher 13, unter dem Vorwand, auf Fütterung und Beute auszugehen, fort und giengen nach Eßlingen, wo sie sich entschuldigten, man habe sie gezwungen von Neuem zu schwören, den versprochenen Sold aber ihnen nicht ausbezahlt und so hätten sie, im Kothe gelagert, durch Kälte und Hunger viel Ungemach ausstehen müßen. Man schickte sie nun zwar unter Klaus Hartmann mit Verstärkungen wieder ins Feld, allein da sich gleich darauf das Heer auflöste, kamen sie mit den übrigen Eßlingern bald wieder zurück. Der schlechte Verlauf des Feldzugs aber gab auch in Eßlingen zu manchen schlimmen Reden

18) Der Landgraf kam, wie Dreytwein erzählt, am 25. November mit 100 Pferden durch Eßlingen.

Anlaß, die der Rath daher bei Strafe verbot, die Bürger ermahnte, Gut und Blut beieinander zu lassen, und Jeden der ohne seine Erlaubniß einen Fremden aufnahm, die Stadt verlasse oder sein Gut aus ihr flüchte, mit Verbannung bedrohte. Neben der Stellung von Truppen aber begehrte man von der Stadt fortwährend auch Geld. Am 8. September schickte sie 8000 fl. ab, am 21. sollte sie schon wieder 7000 fl. entrichten, sie bat aber um Aufschub und schlug vor, man sollte auch die übrigen evangelischen Stände zu einem Beitrag zu bewegen suchen und die Einkünfte der Klöster und Bisthümer zu den Kriegskosten verwenden, auch jedem Stand erlauben die Nutzungen und Gefälle der in seinem Gebiet liegenden Klöster und Klosterhöfe einzuziehen. Die Bundesräthe bestanden jedoch auf Bezahlung und wollten die Stadt nicht einmal 1222 fl., welche sie für ihre Kriegsleute aufgewendet hatte, abziehen lassen, doch da man ihnen 4 Imi Muscateller-Rappas schickte begnügten sie sich mit 3393 fl. (21. Oktober), am 4. November jedoch erneuten sie ihre Forderung, weil wenn nicht schleunigst Geld herbeigeschafft werde, das Heer auseinander laufe, daher wurde vom Rath schnell eine ausserordentliche Steuer, je 30 kr. von 100 fl., ausgeschrieben und wieder 1222 fl. abgeschickt.

Die Bedrängnisse der Stadt aber giengen erst recht an, als das siegreiche kaiserliche Heer heranrückte. Zu Ende des Novembers schickte der kaiserliche Oberbefehlshaber, Herzog v. Alba, 22 Fähnlein Spanier nach Eßlingen, welche 16 Tage hier lagen und nicht nur große Kosten verursachten, sondern den Bürgern auch durch ihre Ausgelassenheit und ihren Uebermuth sehr beschwerlich fielen, und unter diesen hiedurch eine so bedenkliche Stimmung erregten, daß der Rath sich bewogen sah, alle „beschwerlichen Reden" über die gegenwärtigen Zeitumstände, ebenso wie das Auslaufen in fremde Kriegsdienste bei schwerer Strafe zu verbieten (12. 19. December 1546), ein Verbot, welches nachher noch zweimal erneut wurde (23. Junius 1547, 4. Februar 1550). Auch wandte er sich an Alba und bat ihn dringend um Erleichterung, dieser aber verwies ihn an den Kaiser und er schickte nun zu diesem nach Heilbronn den Stadtschreiber Machtolf, den Bürgermeister Hans Spieß

und den Zunftmeister Bertold Mann, welche zuerst sich an Alba, Naves und Altensteig wenden, um ihre Fürsprache bitten und die Eßlinger entschuldigen sollten, daß sie „aus Unverstand und wegen vielfacher Drohungen sich übersehen hätten, nun aber allen Gehorsam beweisen wollten.“ Denn anderswo war keine Vermittlung zu hoffen, Ulm, an welches sich der Rath deßwegen gewendet hatte, schrieb, man könne der Stadt nicht helfen, sie müße sich eben in die Umstände schicken und auf jede Weise des Kaisers Gnade wieder zu erlangen suchen. Durch reiche Verehrungen an Geld und Neckarwein, von dem auch der Kaiser selbst 2, die Erzherzoge von Oestreich 3 Wägen voll bekamen, brachten es die Abgeordneten auch dahin, daß ihnen jene 3 Männer ihren Beistand versprachen, obgleich sie ihnen nicht verhehlten, daß der Kaiser über die Stadt besonders aufgebracht sei, weil sie ihm nicht sogleich ihre Unterwerfung hätte anzeigen lassen. Doch tröstete sie Naves, noch jetzt sei es Zeit, dessen Gnade wieder zu erlangen, nur sollten sie die Sache beschleunigen und sich mit ihrer Stadt seiner Milde völlig überlassen. Wirklich erlangten sie auch am 28. December eine Urkunde, worinn der Kaiser all seinen Kriegsleuten und Befehlshabern, bei seiner höchsten Ungnade und bei Strafe an Leib und Gut verbot, die Stadt mit Brand, Plünderung und Brandschatzung zu beschädigen, da er sie nebst ihrem Gebiet und allen Einwohnern desselben, dem Rath und der ganzen Gemeinde in seinen und des Reichs besondern Schutz aufgenommen und ihr während seines ganzen Kriegszuges Sicherheit versprochen habe. Zu mehrerem Zeugniß dieses seines Schutzes sollte die Stadt überall den kaiserlichen Adler und das östreichisch-burgundische Wappen anschlagen lassen. Durch diesen Schutzbrief wurde nun zwar die größte Gefahr von der Stadt abgewendet, allein an Drangsalen und Belästigungen verschiedener Art fehlte es darum nicht. Für das Kriegsvolk, welches im Januar 1547 vom Rhein herkam und auf einer, ausserhalb der Stadt geschlagenen, Brücke über den Neckar gieng, mußte Proviant geliefert werden, im Februar aber erschienen schon wieder neue Kriegsschaaren und dießmal hieß es, ganz könne man die Stadt mit Einquartirung nicht verschonen, sie sollte daher dafür sor-

gen, daß die Truppen gut aufgenommen und „um ziemliche Bezahlung" mit Proviant versehen würden, wer von ihnen Schaden anrichte, sollte bestraft werden (12. 15. Febr.) Der Rath entschuldigte sich nun zwar, wegen der wirtembergischen Sperre fehle es an Proviant, auch sei die Stadt meist von armen Bürgern bewohnt, habe schlechte Häuser und Mangel an Stallungen, allein hierauf hieß es, man werde den Herzog von Wirtemberg schon zwingen, die Sperre aufzuheben und es sollte nur ein Verzeichniß der Häuser übergeben werden, dann würden die Kriegscommissäre die Quartiere schon besorgen. Dieß geschah auch, die Hauptleute kamen in die Klosterhöfe und in die besten Bürgerhäuser, die übrigen Soldaten aber quartierte man bei Reichen und Armen ohne Unterschied ein, worüber sich die dürftigen Bürger „gar übel geberdeten." Auch kamen immer neue Truppen nach und wenn die Eßlinger sich darauf beriefen, daß man ihnen versprochen habe, sie möglichst mit Quartieren zu verschonen, so hieß es, anderswo könne man die Leute nicht unterbringen, da der Kaiser verboten habe, sie in die benachbarten wirtembergischen Ortschaften zu verlegen. Das Schlimmste aber war, daß trotz allen Versicherungen der Commissäre, die Soldaten würden sich nicht ungebührlich betragen, diese sich gar schlecht aufführten, wenn man ihnen nicht Geld gab oder ein Quartier ihnen nicht gefiel, sich mit Gewalt anderswo einquartierten, wenn sie etwas begehrten und nicht sogleich erhielten, mit Niederhauen drohten und auch sonst ihre Quartierleute so mishandelten, daß manche aus Angst davon liefen. An die ziemliche Bezahlung des Proviants war ohnehin nicht zu denken und die Zufuhr aus Wirtemberg war gering. Endlich im März brachte es Machtolf, der sich fortwährend am kaiserlichen Hoflager befand, dahin, daß die Truppen Befehl zum Abmarsch erhielten und am 4. März stellte auch König Ferdinand, gegen Ueberlassung von 2 Büchsen, der Stadt einen Schutzbrief aus. Die Proviantlieferungen jedoch dauerten noch längere Zeit fort; für 12 Fähnlein Kriegsleute, die zu Göppingen lagen, mußte die Stadt täglich 5 gute Stiere, 2 Wägen Wein und 3 Wägen Brod liefern und die ihr dafür versprochene „gebührliche Bezahlung" bekam sie nicht. Sie machte hiegegen zwar

Anfangs Vorstellungen, an Vieh sei ein solcher Mangel, daß kaum die Wirthe Fleisch bekommen könnten, auch an Brod fehle es und die Bäcker zu Göppingen machten dieß viel weißer und besser als die ihrigen, allein man achtete hierauf nicht und Fonseca, der Befehlshaber jener Truppen, erzwang die Lieferung dadurch, daß er die Eßlinger Weinwägen zu Göppingen anhielt und all sein Kriegsvolk in die Stadt zu verlegen drohte.

Hiezu aber kam nun auch noch eine Summe von 40,000 fl., welche Eßlingen, nebst 5 Büchsen, zur Strafe für seinen Aufstand gegen den Kaiser liefern sollte. Schon zu Ende des November 1547 hatte Alba dieß von ihm begehrt und da es um Vermindernng dieser Summe wegen gänzlicher Verarmung der Bürgerschaft bat, es an den Kaiser verwiesen. Die Bemühungen aber, diesen zur Herabsetzung des Strafgeldes zu bewegen, waren vergeblich; da die Stadt fortwährend mit dessen Entrichtung zögerte, so erschien am 7. März 1537 in seinem Namen Johann Georg Schad von Mittelbiberach und begehrte noch ausserdem für Gmünd, das durch die Bundestruppen großen Schaden erlitten hatte, 900 fl. Entschädigung, eine Karthaune, eine Feldschlange und 3 Halbschlangen nebst aller Munition. Die dringendsten Vorstellungen hiegegen waren vergebens, innerhalb eines Vierteljahrs mußte die ganze Summe bezahlt werden (5000 fl. sogleich, 25000 fl. im Mai, der Rest im Junius) und der Rath war genöthigt, nicht nur die gewöhnliche Steuer zu verdoppeln, sondern auch eine ausserordentliche Schatzung zu 1 fl. von 100 fl. umzulegen. Spätere Quartiere und Proviantlieferungen zu Ende des 1547sten und zu Anfang des nächsten Jahres wandte man zwar durch Geschenke glücklich ab, allein nun mußten auch noch 13000 fl. Strafgelder an den König Ferdinand entrichtet werden, Herzog Heinrich v. Braunschweig forderte wegen des 1542 geschehenen Einfalls der Bundestruppen in sein Land, Albrecht v. Rosenberg, der Deutschmeister und der Bischof von Augsburg wegen, im letzten Kriege erlittenen Schadens Entschädigung und obwohl sie von ihren anfänglichen Forderungen etwas nachließen, so kostete die Befriedigung ihrer Ansprüche die Stadt doch

über 10,000 fl. Dieß Alles betrug mit den Beiträgen zur Bundeskasse über eine Tonne Goldes [19]).

Hiemit aber war die Sache noch nicht völlig abgethan, noch ein andres schweres Opfer mußte gebracht werden durch die Annahme des Interims. So nannte man eine auf Befehl des Kaisers von Johann Agrikola, Brandenburgischem Hofprediger, Julius Pflug, Bischof zu Naumburg und dem früher schon erwähnten Helding verfaßte Vorschrift, wie es in Rücksicht auf Glauben und Gottesdienst gehalten werden sollte, weil sich darnach alle nichtkatholischen Reichsstände einstweilen (interim) richten sollten, bis die Kirchen-Versammlung zu Trient eine völlige Vergleichung zu Stande bringe. Es war darin zwar die Haltung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, die Ehe der Geistlichen, die Abschaffung etlicher Ceremonien und Feiertage erlaubt, die Messe dagegen und andere Kirchengebräuche streng geboten, und so mißfiel das Interim den Katholiken ebenso sehr als den Evangelischen, jene meinten, den letztern sey zuviel nachgegeben, diese es sey ihnen zuviel zugemuthet. Daher wurde auch allgemein darüber geschmäht, man nannte es die Buhlschaft mit dem Antichrist, verfertigte satirische Lieder, Bilder und Münzen darauf [20]). Nur wenige protestantischen Reichsstände führ-

19) S. Verzeichniß was die Lutherei gemeiner Stadt Eßlingen kostete Mscpt. Archiv: Bei der Aufnahme in den schmalkaldischen Bund 3000 fl., bei Herzogs Ulrich von Wirtemberg Wiederkunft 1500 fl., im braunschweigischen Krieg 1120 fl., Beiträge zu Erhaltung des Bundesheers 43,600 fl., in Basel gegossenes Geschütz 700 fl., für Sendungen auf Bundestage 600 fl., Kosten des schmalkadischen Kriegs 29,650 fl., Strafgelder 60,000 fl., Quartiere und Durchzüge 3000 fl., zusammen 163,170 fl. Dieß Alles hat man aufgenommen und von 1548 bis 1559 jährlich mit 8150 fl. verzinst, was man auch wieder aufnehmen mußte, dazu kommen andere Unkosten 16,000 fl., neue Zinse 7850 fl., Totalsumme 268,531 fl., thut jährlich 13,427 fl. Zins. Von 1545 bis 1549 nahm man auf 176,928 fl., löste ab 71,172 fl., also mehr aufgenommen 105,756 fl.

20) Eine Eßlinger Chronik sagt: **Interim heißt per anagramma mentiri.** Der eigentliche Titel des Interims ist: Der römisch-kaiserlichen Majestät Erklärung, wie es der Religion halber im heiligen Reich bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichstag zu Augsburg den **XV.**

ten es freiwillig ein, die übrigen, vornehmlich die des Kaisers Willkühr völlig preisgegebenen Reichsstädte, wurden durch Zwang und Drohungen dazu genöthigt. Wir haben, schreibt der Eßlinger Rath den 12. Mai 1548 an Machtolf, das zugeschickte Interim mit ganz betrübtem Herzen und Gemüth verlesen hören und nichts anderes, denn das lautere und ganze Papstthum, wie es vor Zeiten in der Kirche war, darin vermerkt; wiewohl im Eingang von der Erlösung Christi und etlich andern Artikeln ganz der Schrift gemäß gesprochen wird, so kommt doch zuletzt der leidige Satan mit seiner falschen, teuflischen und abgöttischen Lehre und schüttet das Kind sammt dem Bade aus, will das reine, heilige Wort Christi mit seinem falschen, erdichteten Götzendienste zerstören, unterdrücken und auslöschen und uns wieder unter des wahren Antichrists, des Papsts, verderbliche Ceremonien und Glauben bringen und zwingen. Wir können dieß aber nicht anders denn als ein endliches Verderben und Abschaffung unserer wahren Religion betrachten. Weil aber der allmächtige Gott mehr vermag, als alle Welt mit ihrer Pracht und Hoffart, und endlich, wenn wir mit recht reuigem Herzen und wahrem Glauben und Vertrauen ihn anrufen, uns helfen wird, so sind wir gesonnen, alle Wochen in unserer Stadt deßwegen ein gemeines Gebet zu veranstalten, in der Hoffnung, Gott werde uns sein heiliges Wort nicht entziehen und uns nicht wieder ins Papstthum kommen lassen. Zugleich erhielt Machtolf den Auftrag, sich mit den Botschaftern der andern Reichsstädte zu berathen, was zu thun sey und ob man nicht den Kaiser bitten solle, sie bis zum Ausgang der Kirchenversammlung bei ihrer wahren Religion zu lassen. Selbst als weder Bitten noch Vorstellungen beim Kaiser nützten, erklärte der Rath noch, er sei entschlossen beim wahren Glauben zu bleiben und wolle sich nur mit Gewalt davon treiben lassen. Die Anhänger der alten Lehre jedoch, vornehmlich der Bürgermeister Anton Fleiner, als er vom

May im MDXLVIII Jar publicirt und eröffnet und von gemeinen Ständen angenommen. Mehr darüber, über die Bilder, Münzen u. s. w. S. in Pfaffs Geschichte des Reichstags zu Augsburg p. 609 ff.

Reichstag zurückkam, gaben sich alle Mühe, den Rath in seinem Entschlusse wankend zu machen. Sie stellten vor, durch die Weigerung, das Interim anzunehmen, setze sich die Stadt großer Gefahr, ja gänzlichem Verderben aus, hingegen habe König Ferdinand versprochen, wenn sie es annehme, auf die 12,000 fl. Strafgelder, welche er noch weiter verlangte, zu verzichten und als nun der Kaiser, eine neue Bittschrift Eßlingens (17. Junius) gar nicht berücksichtigend, mit Einquartirung drohte, wofern nicht der Rath in kürzester Zeit sich erkläre, als sich sogar Gerüchte verbreiteten, er habe im Sinne, die Stadt *völlig zerstören* zu lassen, so rieth endlich selbst Machtolf, *man sollte von* zwei Uebeln das kleinste wählen und das Interim annehmen. Als hierauf im Rath hierüber abgestimmt wurde und der Bürgermeister sagte, wer dafür sei, sollte bleiben, wer dagegen, gehen, so entfernten sich nur drei [21]) und nun wurde den 21. Junius dem Kaiser die Erklärung überschickt: Rath und Gemeinde hätten sich entschlossen, die von ihm ausgegangene Kirchenreformation zu bewilligen, anzunehmen und ihre Kirche darnach zu reformiren. Gleich am nächsten Tage aber ließ der Rath das Interim öffentlich verkündigen und die abgebrochenen Altäre wieder aufrichten, befahl den 28. Junius den Geistlichen sich in ihren Predigten „wesentlich und bescheiden" zu halten, das Interim weder zu tadeln noch zu loben und dem Wort Gottes gemäß zu predigen, den 8. Junius aber allen Bürgern, einander wegen des Glaubens nicht anzutasten, zu schmähen oder zu beschweren. Jeden Tag sollten in der Pfarrkirche 2 Messen gehalten werden, die gewöhnlichen Predigten jedoch dabei ihren ordentlichen Fortgang haben und Jedermann freigestellt seyn, ob er sie oder die Messen besuchen wolle. Mit den Klöstern beschloß man es bei der bisherigen Einrichtung zu lassen, und erklärte den Pfarrern in den Spitaldörfern auf ihre Anfrage, wie sie sich in Bezug auf das Interim zu halten hätten, sie sollten nur nicht dawider predigen und sich der Chorröcke bedienen. Die Einwohner von Möhringen jedoch nahmen aus Furcht vor dem benachbarten spanischem Kriegsvolk, das Interim

21) Die welche blieben, sagt Dreytwein, waren eitel Trunkenpelze.

freiwillig an. Auch beeilte man sich nicht sehr mit Berufung katholischer Priester, da der Kaisersheimer und Salmannsweiler Pfleger sich erboten, Messe zu lesen. Als jedoch die Nachricht kam, der Kaiser selbst werde die Stadt nächstens besuchen, so sandte der Rath „Botschaften zu Roß und zu Fuß aus“ und brachte „mit großen Kosten“ 3 Priester zusammen, den Sebastian Nittel von Oeffingen, den Gabriel Schulmeister von Hochdorf und einen Mönch aus Lorch. Nittel erhielt als Oberpfarrer 200 fl., 5 Klafter Holz und 1 Fuder Wein, jeder der 2 andern 110 fl., alle 3 zugleich freie Wohnung. Dafür mußten sie sich verpflichten, Messe zu lesen, Aemter zu singen, die Kranken und Sterbenden nach der Vorschrift des Interims zu besorgen, Beichte zu hören, Wasser, Salz, Wachs und Kräuter zu weihen. Den noch lebenden alten Priestern aber, weil sie sich nicht mehr brauchen lassen wollten, nahm man ihre Pfründen und wieß sie später aus der Stadt. Die evangelischen Predigten wurden auf die Barfüßer Kirche beschränkt. Am 26. August erschienen 2000 Spanier vor der Stadt, man sperrte jedoch die Thore, schlug Sturm und die Bürger mußten den ganzen Tag auf den Lezinnen stehen, dasselbe geschah am nächsten Tage und beidemale mußten die Truppen ausserhalb der Stadt über den Neckar, nur die Maulesel, welche das Gepäcke trugen, ließ man durch. Hierauf ritt am 29. August der Kaiser selbst „mit viel Gesinde von wälschem und deutschem Volk und 800 Maulthieren ein, die waren, sagt Dreytwein, alle schwer beladen mit mancherlei Rüstung, Bettgewand, Kleidern und Kleinodien; da wurden geführt Bären, Affen, englische und spanische Hunde und wohl 6 bis 700 Wägen, auch viel Gefangene, darunter die Fürsten von Sachsen und Hessen unter starker Bedeckung; auch kamen 3 Fähnlein Knechte, roth und weiß und des Kaisers Leibwache zu Pferd in schwarz sammtenen Röcken und Harnischen. Der Kaiser selbst stieg im Salmannsweiler Hof ab, wo ihn der Stadtschreiber empfieng, dem er die Hand bot. Am 30. August versammelte auf seinen Befehl der Bischof v. Arras den großen und kleinen Rath und zeigte ihnen an, der Kaiser habe zu seinem großen Mißfallen vernommen, daß man zu Eßlingen das Interim nicht recht halte, er gebiete

daher, dasselbe vollständig einzuführen und keine Geistlichen mehr anzunehmen, welche dawider predigten. Hierauf ließ er die Geistlichen herbeirufen und forderte von ihnen, sie sollten geloben, nicht wider das Interim zu seyn, sondern demselben in allen Stücken nachzukommen. Nur Stephan Schäffer jedoch legte dieß Gelübde ab, Ottmar Epplin genannt Mailänder aber erklärte freimüthig, er thue es nicht, weil es gegen das Evangelium wäre. Der Bischof wollte ihn deßwegen gefangen nehmen lassen, auf Bitten des Rathes aber begnügte er sich damit, ihn aus der Stadt zu verbannen; auch die 2 andern Geistlichen Otter und Fink erhielten ihren Abschied und *mußten fort.* Nun gab sich der Kaiser zufrieden und als er aus der Messe kam, versicherte er die Rathsherrn, wenn es ferner so gehalten werde, so sollte die Stadt einen gnädigen Herrn an ihm haben und er wolle sie vor all ihren Widersachern schützen. Der Rath beschloß hierauf, das Interim in allen Stücken zu halten, doch sollte fortwährend Jedem freigestellt seyn, ob er zur Predigt oder in die Messe gehen wolle, auch wurde Stephan Schäffer aufgefordert, wieder zu predigen, „weil er dem Volk angenehm sei," doch daß er sich dem Interim gemäß halte (8. November). Den Wirthen verbot man am 13. November, ihren Gästen Freitags und Samstags Fleisch zu geben, weil es gegen das Interim sei und Rittel mußte eine „Ermahnung bei Begräbnissen mit 2 angehängten Gebeten" verfassen. Dennoch traute man auch jetzt den Eßlingern noch nicht und die Bischöfe von Constanz und Augsburg forderten 1548 und 1549 wiederholt Berichte darüber, wie sie es mit Befolgung des Interims hielten, gaben sich aber zufrieden, als sie erfuhren, daß die Messe und andere Kirchengebräuche sorgfältig gehalten wurden, daß dem Stephan Schäffer, weil er sich einige unvorsichtige Aeußerungen auf der Kanzel erlaubt hatte, das Predigen wieder verboten worden sei (20. April 1549) und daß der Rath etliche, *ihm am 19.* Junius 1549 von den Geistlichen vorgelegte, „Artikel, wie es in der Kirche und auch sonst mit der Religion gehalten werden sollte" nur so weit, als sie dem Interim gemäß seien, angenommen habe.

Nicht so nachgiebig aber zeigte sich der Rath gegen die

Klostergeistlichen, welche nun auch kamen und ihre eingezogenen Klöster zurückforderten, er wehrte sich da so lang er konnte. Die Herausgabe des Barfüßerklosters, welche der Provincial dieses Ordens begehrte, (30. November 1548) wandte er durch die Erklärung ab, daß es noch von Mönchen, welche man aus sämmtlichen 4 Klöstern dahin versetzt hätte, bewohnt sei; dieß Kloster zog auch der Spital erst 1560, nach dem Tode des letzten Mönches daselbst ein. Am 29. Januar 1549 aber erschien Georg Raab, Provincial des Carmeliter Ordens, und begehrte nicht nur die Herausgabe seines Klosters sondern auch Rechnung über die bisherige Verwendung der Einkünfte desselben. Ihm wurde geantwortet: Wenn er den Rath als rechten Kastvogt, Stifter und Schutzherr des Klosters und dessen geistliche Gerichtsbarkeit anzuerkennen und daher das Kloster unter obrigkeitlicher Aufsicht zu verwalten, auch seine Konventualen zu genauer Beobachtung der kirchlichen Gesetze, wie der kaiserlichen Gebote anzuhalten verspreche, so wolle man seinem Gesuch willfahren (6. Februar). Hierauf jedoch wollte sich Raab nicht einlassen, sondern schickte geradezu den Heinrich Nauer als Prior in das Kloster; weil aber dieser in seiner Ordenskleidung ausgieng, stellte der Rath dem Provincial vor, ein so „ungewöhnlicher Habit" sei zu Eßlingen schon lange nicht mehr gesehen worden, er könne daher auch nicht für etwaige nachtheilige Folgen des Erscheinens Nauers in dieser Kleidung stehen und schlage vor, ihm, das ohnehin geringe, Einkommen des Klosters anderswohin zu übermachen (23. September 1549). Erst 2 Jahre später jedoch (11. Sept. 1551) brachte Conrad v. Rechberg zwischen dem Provincial und dem Rath einen Vergleich zu Stande, durch welchen letzterer, gegen Anerkennung seines Rechts, das Kloster zu schirmen und einen Pfleger darüber zu setzen, es mit allem Hausrath, Kirchengeräthe, Büchern und Urkunden wieder herausgab. Nach einiger Zeit aber ließ sich der Provincial in Verkaufsverhandlungen mit dem Spital ein und nachdem der Papst die Anfangs beharrlich verweigerte Zustimmung gegeben hatte, Nauers Ansprüche aber durch ein Leibgeding von 15 fl. jährlich befriedigt waren (28. März 1555), so trat er den 11. März 1556 das Kloster mit allen Gütern

und Einkünften für 2000 fl. an den Spital ab, welcher jedoch diese Summe erst 1661 mit 325 fl. rückständiger Zinse abtrug. Auch Johann Eißlinger, der schon 1541 das Predigerkloster, mit Berufung auf den Speierschen Reichstags-Abschied, zurückgefordert hatte, kam jetzt wieder und verklagte den Rath, der die Sache hinauszuziehen suchte, beim Reichskammergericht, welches nun ein Mandat wegen Herausgabe des Klosters erließ (9. Juni 1549) und dem Bischof v. Speier auftrug, es dem Orden wieder zu verschaffen. Dieser brachte auch am 7. Juni 1550 einen Vergleich zu Stande, durch den sich der Rath verpflichtete, das Kloster, wie es 1530 war, *mit all seinen* Gütern und Einkünften herauszugeben, die Wiederanlegung des, zur Erweiterung der Straße benützten, Kirchhofs zu gestatten, den Bronnen am Wege wieder ins Kloster zu versetzen, 1200 fl. Entschädigung zu zahlen und den Mönchen 5 Fuder Wein und 100 Scheffel Dinkel zu liefern. Diese Bedingungen erfüllte er auch getreulich, bestand aber zugleich fest auf seinem Rechte, als Schirmsvogt einen Pfleger über das Kloster zu setzen und sich vom Prior Rechnung ablegen zu lassen. Hierüber jedoch gerieth er mit Eßlingen in einen heftigen Streit, dessen Beilegung Graf Ulrich v. Helfenstein auf kaiserlichen Befehl vergeblich versuchte (1553), erst nach seinem Abgang erbot sich der neue Prior, Ludwig Necker, weil er alt und kränklich war, etliche Novizen die er aufnahm, ihm wieder davon liefen und die Gebäude des Klosters immer baufälliger wurden, dasselbe an den Spital abzutreten. Den hierüber am 26. September 1555 geschlossenen Vertrag aber, wodurch der Spital ihm mit noch 2 Personen freie Wohnung, 170 fl., 2 Fuder Wein und 40 Scheffel Frucht jährlich versprach, wollten weder der Kaiser noch der Papst bestätigen. Der Ordens-Provincial aber setzte ihn, weil er Laien das Kloster eingeräumt habe, ab, befahl ihm Schlüssel, Siegel und alle Urkunden auszuliefern, Rechnung abzulegen und sich des Messelesens zu enthalten. Er brachte es sogar dahin, daß das Hofgericht zu Rothweil über Necker die Acht aussprach, die jedoch bald wieder aufgehoben wurde (1559). Drei von ihm abgeschickte Mönche aber wußten sich ins Kloster einzuschleichen und wollten dieses

durchaus nicht mehr verlassen. Als hierauf der Rath das Kloster sperrte, klagte der Provincial beim Reichskammergericht; da jedoch Herzog Christoph v. Wirtemberg und mehrere evangelische Stände sich Eßlingens auf dem Reichstag eifrig annahmen, so ließ er den Proceß hier fallen und verglich sich am 21. December 1559 mit dem Rath dahin, daß dieser ihm 500 fl. zahlen, er aber dem Spital das Kloster gegen Abtretung des Carmeliterklosters übergeben, die Einsetzung zweier Pfleger, welche mit dem Klosters-schaffner die Einkünfte einziehen sollten, gestatten, auch den Mönchen gebieten solle, nicht in ihrer Ordenskleidung auszugehen und nur bei verschlossenen Thüren, ohne Geläute, Messe zu halten. Später zwar fing er von Neuem Streit an, aber die Drohung Herzogs Christoph v. Wirtemberg, mit dem er sich ebenfalls entzweite, ihn, wenn er ins Land komme, einkerkern oder gar hinrichten zu lassen, schüchterte ihn so sehr ein, daß er am 27. Mai 1564 das Kloster mit seinen Gütern und Einkünften für 4800 fl. an die Stadt abtrat. Diesen Verkauf bestätigten der Papst (26. April 1568) und das Reichskammergericht (7. Okt. 1569). Erst 1661 aber wurde diese Summe nebst den rückständigen Zinsen, zusammen im Betrag von 6,651 fl., dem Prediger-Orden bezahlt.

Allmählig begann man zu Eßlingen auch mit der strengen Befolgung des Interims etwas nachzulassen. Zwar wurde Ritteln noch im April 1550 befohlen, die Passionsfeier wie 1549 mit Gesang zu begehen, das Psalmensingen aber nicht abgestellt, obwohl er behauptete: es sei wider das Interim, und trotz seiner Vorstellungen dem Geistlichen im Spital das Predigen erlaubt, wofern er nur einen Chorrock trüge. Einem Priester aber, welcher in der Sirnauer Kirche, unter großem Zulauf, gegen den evangelischen Glauben eiferte, wurde das Predigen unter dem Vorgeben, daß dadurch Streit und Händel entstünden, verboten. Auch verordnete der Rath „aus gutem christlichem Eifer, um mehrerer Zucht und Lehre willen der Jugend,“ daß jeden Sonn- und Feiertag um 12 Uhr und, wenn in eine Woche kein Feiertag falle, Mittwochs um 3 Uhr in der Barfüßerkirche ein „offener, beläuteter Kinderbericht“ wie vormals gehalten, und die Jugend darin aus dem gedruckten

und geschriebenen Katechismus *) gefragt und gelehrt werde, hierauf durch den Prediger von der Kanzel herab ungefähr eine halbe Stunde lang eine Ermahnung gethan und zuletzt ein deutscher Psalm gesungen werden sollte. Als nun am 12. Julius 1551 der erste Kinderbericht gehalten wurde, so erklärte der Geistliche darin nicht nur frei, daß er bloß an zwei Sakramente glaube und forderte seine Zuhörer auf, Gott zu loben, daß er in der neuesten Zeit sein lebendiges Wort wieder erweckt hätte, sondern er erzählte sogar von Matthatias, wie er seine Kinder ermahnt habe, dem tyrannischen Wütherich Antiochus, welcher die Juden mit Gewalt zur Abgötterei zwingen wollte, nicht zu gehorchen und sprach von ähnlichem Verfahren in der jetzigen Zeit, so daß die Zuhörer dabei nothwendig an den Kaiser denken mußten. Darüber führten die Priester beim Rath Beschwerde und der Kaiser, dem etwas davon zu Ohren kam, befahl demselben, zu berichten, wie zu Eßlingen das Interim gehalten werde. Der Rath erzählte hierauf, was in dieser Hinsicht vor und während der Anwesenheit des Kaisers geschehen sei und meldete, daß neben den katholischen Priestern noch ein alter gottesfürchtiger Geistlicher im Spital und ein frommer Prediger in der Barfüßerkirche angestellt sei, und daß man gerade jetzt, vornehmlich zur Unterweisung der Jugend in Gottes Wort, sich nach noch einem ehrbaren, christlichen und gelehrten Manne umsehe (18. August 1551). Im Juni 1552 aber schickte er den Spitalschreiber Felix Pfost nach Memmingen und Biberach, um sich zu erkundigen, wie es hier mit dem Interim stehe. Da dieser berichtete, man habe es in jenen Städten schon abgethan, so beschloß er ebenfalls entschiedenere Schritte zu thun, obwohl eine Partei in seiner Mitte sich noch mit allem Eifer für dessen Beibehaltung wehrte und es daher noch lange anstand, bis es gänzlich abgeschafft wurde. Am 6. Juni 1552 fing man auch in der Pfarrkirche wieder an zu predigen und nach evangelischer Weise zu taufen und der Rath beschloß als Prediger den Martin Rauber zu berufen, welcher früher Kaplan in Eßlingen gewesen, zum evangelischen Glauben übergetreten, von Herzog Ulrich v. Wirtemberg in Schutz genommen,

*) Ihn hatte Otter verfaßt. S. Pfister p. 156.

und als lateinischer Schullehrer in Brackenheim angestellt worden war. Er wandte sich daher in einem Schreiben an Herzog Christoph (27. Juni 1552) meldete ihm, „es werde in der Stadt das Evangelium, gottlob! wieder rein und lauter gepredigt“ und bat um Ueberlassung Raubers, welche ihm auch nicht erschwert ward. Er erhielt 140 fl. und 3 Eimer Wein, dafür sollte er alle Sonn- und Feiertage zweimal, jeden Mittwoch aber einmal predigen, hiebei jedoch sich bescheiden halten und Niemand schimpfen. Nun wurde auch die bisherige strenge Haltung der Feiertage aufgehoben (30. Juni) und dem Nittel und Hans Schelling im August das Messelesen, Predigen, Taufen und andere Ceremonien, bis auf weiteren Bescheid, untersagt, nach wenigen Wochen jedoch, weil die Katholischgesinnten ein Geschrei deßwegen erhoben, wieder gestattet, ihnen die Pfarrkirche, Raubern dagegen die Barfüßerkirche allein angewiesen. Im Oktober bekam Rauber auch den Auftrag eine neue Kirchenordnung zu verfassen, welche hierauf vom Rath durchgesehen und öffentlich bekannt gemacht wurde. In der Barfüßerkirche sollte künftig nur evangelischer Gottesdienst gehalten und daselbst auch, wie in der Pfarrkirche, getauft, an Ostern, Pfingsten, am Palmtag und Gründonnerstag das Nachtmahl Allen, welche es begehrten, wenn sie zuvor gebeichtet und, was sie vom Nachtmahl hielten, erklärt hätten, ausgetheilt werden. Das Abendgebet am Samstag und die Vesper am Sonntag sollte man mit dem deutschen Magnifikat und Psalmen begehen, sonst aber, da die Geistlichen noch nicht gleicher Meinung seien, bis auf Weiteres zusehen. Bei Heirathen wider den Willen der Aeltern behielt sich der Rath das Einsehen vor, bei Leichenbegängnissen durfte jedem, der es begehrte, eine Rede gehalten und mit Glocken geläutet werden. Die Litanei sollte am Sonntag, wie bisher, vor sich gehen und dieß Alles zum Besten und Beständigsten eingerichtet werden (28. Oktober). Weiter wurde den 7. November Raubern befohlen, jeden Samstag vor dem Nachtmahl eine Vorbereitungs-Predigt zu halten, am 17. Dezember aber verordnet, die Leichenpredigten dürften, wegen zu großer Entfernung der Barfüßerkirche vom Kirchhof, auch in der Pfarrkirche oder Spitalkapelle gehalten werden.

Auf solche Weise zeigten sich auch in Eßlingen, troß des Widerstrebens einer Partei, die Zeitumstände wirksam. Seit dem schmalkaldischen Kriege nämlich hatte sich der Plan des Kaisers, die Freiheiten und Rechte der Reichsstände nach und nach zu zernichten und sich so die unumschränkte Herrschaft in Deutschland zu verschaffen, immer deutlicher entwickelt. Niemand jedoch wagte es, ihm hiebei entgegen zu treten, bis Kurfürst Moriz von Sachsen sich dazu entschloß. Denn er gerade hatte, indem er den Kaiser in jenem Kriege unterstützte, dazu beigetragen, diesem die Ausführung seines Planes zu erleichtern und daher hielt er sich nun auch vor andern dazu verpflichtet, jenen Plan wo möglich zu zerstören. In aller Stille schloß er einen Bund mit König Heinrich II. von Frankreich (5. Oktober 1551) und brach hierauf im März 1552 los. Sobald die erste Kunde hievon nach Eßlingen kam, so verstärkte man die Wachen unter den Thoren, rüstete die Schutzgatter und das Geschütz und verordnete, daß unter jedem Thor ein Rathsmitglied Aufsicht führen und jede Nacht eines mit der Schaarwache in der Stadt herumgehen sollte (22. März). Zugleich aber beschloß der Rath, keinen Antheil an dem Kampfe zu nehmen, weil „diese Kriegsempörungen, unter was gefärbtem Schein sie auch gesucht oder vorgetragen würden, zu endlichem und gründlichem Verderben der ganzen deutschen Nation und des geliebten Vaterlands gereichen müßten“ und antwortete dem Kaiser, auf seine Ermahnung, sich nicht an die wider ihn verbündeten Fürsten anzuschließen: Gemüth und Willen der Eßlinger sei jeder Zeit nichts Anderes als sich wie gehorsame Unterthanen zu beweisen mit Darstreckung Leibs, Lebens und Vermögens, sie hofften der Kaiser werde der Sache helfen, ihre Stadt sei aber klein, unbefestigt, von Geschütz, Proviant und Geld entblößt und von Wirtemberg ganz umgeben, daher bäten sie um seinen Schutz. Als hierauf der Kurfürst von Sachsen und seine Mitverbündeten die Stadt zum Beitritt in den Bund aufforderten, erklärte man ihnen, die Eßlinger hätten dem Kaiser schwören müßen, in keinen Bund einzutreten, überdieß seien sie so verarmt, daß sie keine Hülfe leisten könnten und bäten daher, sie zu verschonen (19. April). Selbst als am 20.

April die Nachricht kam, Markgraf Albrecht von Brandenburg ziehe gegen die Stadt, wurde im Rath mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, sich nicht zu ergeben sondern „eher Gut, Blut, Leib und Leben zu lassen." Als man diesen Beschluß der, im Predigerhof versammelten, Bürgerschaft kund that „so gefiel es allen wohl und jedermann zeigte sich willig; die Weingärtner machten, auf des Raths Geheiß, einen tiefen Graben vor der Stadt gegen Ober-Eßlingen hin und bei der Ziegelhütte führte man statt der alten, zerfallenen neue Festungswerke auf. An den Markgrafen aber schickte man Abgeordnete, welche bei ihrer Zurückkunft (21. April) berichteten, der Markgraf habe ihnen, als sie des Kaisers Ungnade und den Streit mit Wirtemberg vorschützten, erklärt, die Verbündeten gehen nicht damit um, den Kaiser abzusetzen, sie wollten nur die deutsche Freiheit vertheidigen und hätten sich mit dem Herzog von Wirtemberg schon verglichen, von diesem also habe Eßlingen Nichts zu besorgen. Ihr Werk sei christlich und patriotisch, es gehöre aber Geld dazu, wenn daher die Stadt nicht, gleich andern Reichsstädten, dem Bunde beitreten, Hülfe senden und seinen Truppen den Durchzug gestatten wolle, so müße sie sich zur Zahlung einer Geldsumme verstehen, sonst würde sie feindlich behandelt und so lange besezt gehalten werden, bis sie die geforderte Summe bezahlt habe. Diese setzte der Markgraf Anfangs auf 15000 fl., gieng aber, da die Gesandten die Mittellosigkeit der Stadt vorstellten auf 11000 fl. herab und fügte bei, wenn die Eßlinger diese Summe sogleich gutwillig zahlten, so sollten ihnen all ihre Freiheiten und Privilegien bestätigt werden. Da nun zugleich mancherlei Gerüchte kamen, wie die Landsknechte im Bundesheere sprächen, „sie wollten den Pfaffen die Platten scheeren und in den Reichsstädten das Tuch mit der langen Elle messen" so beschloß der Rath, nach reiflicher Ueberlegung, von der Gegenwehr abzustehen. Die Bürger wurden auf den Zunfthäusern versammelt und ihnen hier weitläufig auseinander gesetzt, wie der Rath bisher getreulich zum Kaiser gehalten habe, wie er aber nun durch die so schwere und nahe Gefahr gezwungen sei, aus 2 Uebeln das geringste zu wählen und die verlangte Geldsumme zu bezahlen. Wiederstand sei darum nicht räthlich, weil

man dadurch zum Verderben der Nachbarn, also zu beständiger Feindschaft mit Wirtemberg Anlaß gebe, den Spital in Gefahr bringe, durch Verheerung seiner Ortschaften gänzlich zu verarmen, weil auch die Bürger selbst durch eine Belagerung den größten Schaden erleiden würden, und man sich, bei dem Mangel an Proviant, doch nicht lange vertheidigen könne, schnelle Hülfe aber nirgends her zu erwarten sei. Auch andere wichtigere Reichsstädte hätten schon nachgegeben, sie allein könnten die Sache doch nicht halten und verletzten auch, indem sie der Nothwendigkeit wichen, ihre Pflichten gegen den Kaiser nicht. Diese Erklärung aber erregte eine große Gährung unter der, damals ohnehin sehr aufgereitzten, Bürgerschaft, man nahm daran vornämlich Anstoß, daß zu dem Bunde auch der König von Frankreich gehöre und man sich nun also „unter des Franzosen Schutz und Schirm“ begeben sollte. Mehrere Bürger verließen die Stadt und zogen in den Krieg, die übrigen jedoch nahmen endlich den Vorschlag an und der Rath beeilte sich nun sehr die 11000 fl. zusammen zu bringen. Allein nun begehrten die Verbündeten von Neuem, Eßlingen sollte ihrem Bunde beitreten oder doch sich verschreiben, ihnen anzuhangen, Nichts wider sie zu thun und keinen ihrer Gegner aufzunehmen. Daher wurden am 15. Mai die Bürger nochmals versammelt und jeder aufgefordert seine Meinung zu sagen; auch jetzt zwar gab es wieder manche Unzufriedenen, der Kranke, hieß es, ist durch die großen Doktoren schon verderbt und nun soll ihm ein schlechter Arzt helfen, aber es ist nun einmal versäumt und da wird er eben „in aller Teufel Namen“ sterben müßen, allein die meisten waren für einen Vergleich, weil er die Aussicht auf Wiederherstellung der, erst vor kurzem aufgehobenen, Zunftverfassung gewährte. Dieser Vergleich kam auch gleich am nächsten Tage zu Stande, alles Vergangene, Thaten wie Worte, sollte ab und todt seyn, die Stadt bei ihren Privilegien, ihre Bürger bei Hab und Gut geschützt, die alte Verfassung hergestellt, das Augsburger Glaubensbekenntniß wieder eingeführt, den Verbündeten der Durchzug gestattet, sie unterstützt, ihre Gegner aber nicht aufgenommen, eine Besazung jedoch nur im höchsten Nothfalle eingelegt werden. Man

schlug nun gleich im Vogelsang eine Brücke über den Neckar, brauchte sie aber nicht, da die Verbündeten schnell wieder abzogen und der, am 2. August 1552 zu Passau vom Kaiser nothgedrungen bewilligte, Vertrag den Frieden herstellte und zugleich den Protestanten aufs Neue ihre Religionsfreiheit zusicherte.

Während aber die Stadt also von aussen bedrängt wurde, gährte es auch stark in ihrem Innern. Der Kaiser nämlich, weil er wußte daß in den meisten Reichsstädten die Reformation vom Volke ausgegangen sei, beschloß zu besserer Befestigung des Interims, ihre Verfassungen zu ändern und dem Volke seinen Antheil an der Regierung zu entziehen [23]). Dieser Beschluß des Kaisers wurde bald ruchtbar und schon 1550, als zu Eßlingen die Nachricht von seiner nahen Ankunft erscholl, verbreitete sich auch das Gerücht, er komme, um die Zunftverfassung aufzuheben. Die Zunftmeister begehrten daher vom Rath, er sollte den Joachim Plattenhard, der sagte, zu Eßlingen sei eine böse Ordnung und den Kaspar Leger, der sich äusserte, wenn der Kaiser kommt, so ist es mit euch Zunftmeistern aus, deßwegen bestrafen. Dießmal jedoch kamen die Eßlinger mit dem Schrecken davon, erst am 15. Januar 1552 erschien Heinrich Haas von Lauffen, kaiserlicher Hofrath und Präsident des Fürstenthums Luxenburg und übergab dem Rath ein Schreiben des Kaisers vom 26. November 1551, worinn dieser erklärte, er habe ihn, Conrad v. Rechberg und Jakob v. Kaltenthal (welche beide aber nicht mit kamen) abgesendet, um in seinem Namen etlich Sachen bei ihm zu verrichten, welche seinem Erachten nach der Stadt gemeine Wohlfahrt höchlich belangten; daher begehre er, daß man seinen Commissären in solcher ihrer Handlung vollkommnen Glauben wie ihm selbst schenke und sich darauf willfährig und gehorsam zeige, innmaßen er sich dessen endlich versehe. Haas ließ nun gleich nach seiner Ankunft den Stadtammann Johann Spieß kommen und fragte ihn, wie es zu Eßlingen mit den Zünften stehe, auf welche Art

23) Quellen sind Dreytwein und eine Eßlinger Chronik (beide auch für das zunächst vorhergehende), der Bericht des Stadtschreibers Locher und Urkunden, vergl. Kellers Geschichte p. 223 ff. Nagel p. 26 ff.

der Rath gewählt werde und wie die gegenwärtigen Raths-mitglieder hießen. Spieß benachrichtigte den Hieronymus Breglin hievon und erstattete vor dem, von diesem zusammenberufenen, Rath ausführlichen Bericht darüber. Hier beschloß man nun, am nächsten Morgen wieder eine Rathsversammlung zu halten, bis dahin aber das tiefste Stillschweigen zu beobachten. In dieser Versammlung wurde nun eine Bittschrift an den Kaiser aufgesetzt, worinn die, von der Stadt durch ihre dem Reiche treu geleisteten Dienste erlangten, von seinen Vorgängern und ihm bestätigten Privilegien angeführt und um Erhaltung ihrer, seit Jahrhunderten schon bestehenden, Verfassung gebeten wurde. Denn bei ihrer Lage, namentlich bei ihren Verhältnissen zu Wirtemberg habe sie „ein friedlich, schiedlich und einmüthig Regiment" durchaus nöthig. Zugleich beschloß man auch den großen Rath zu berufen, „damit die Gemeinde nicht sagen könne, der Rath habe sich nicht widersetzt und ihr also leicht ihre alten Freiheiten und Privilegien nehmen lassen." Da kam eine Botschaft von Haas, Breglin, Anton Fleiner, Johann Spieß, Hans Sachs und Jost Burkhard sollten sogleich zu ihm kommen. Sie gehorchten, nahmen aber die Bittschrift mit. Haas erklärte ihnen nun, er habe vom Kaiser Befehl, zu Eßlingen „eine Aenderung und Einziehung des Regiments" vorzunehmen und lasse sie deßwegen kommen, weil sie dem Kaiser als besonders fromme, ehrliche und gottesfürchtige Männer geschildert worden seien, sie sollten ihm jetzt noch andere, zur Regierung taugliche, Personen anzeigen. Die Fünf lehnten dieß von sich ab und übergaben ihm dafür die Bittschrift, er las sie und äußerte hierauf, es könne männiglich wohl erachten, daß der Kaiser die Sache gut meine, indem das Regiment mit wenigen Personen besetzt werden sollte, damit nicht Jedermann das Seinige versäume, wenn sie daher ihre Bittschrift wirklich an den Kaiser schicken wollten, so sei er genöthigt, an diesen ebenfalls zu berichten, daß sie sich seinen Befehlen widersetzten, wohin das führen müße, könnte sie selbst urtheilen. Daher frage er sie nun nur noch, ob sie ihn den kaiserlichen Auftrag ausführen lassen wollten oder nicht? Hierauf baten sie, ihnen zu gestatten, daß sie über die bisherige Verhandlung dem Rathe berich-

teten, dieses erlaubte ihnen Haas, erinnerte sie aber beim Abgehen noch einmal, sich wohl zu bedenken. Zugleich theilte er ihnen Einiges über die neue Einrichtung der Verfassung mit und führte das Beispiel Nürnbergs und Augsburgs an, wie erstere Stadt durch Aufhebung der Zünfte „mächtig aufgegangen sei," letztere aber durch deren Errichtung so großen Schaden erlitten habe. Indeß hatte sich auch der große Rath versammelt und nach, von ihnen erstattetem Bericht, wurde beschlossen, am Abend, wenn sie mit dem Commissär speisten, sollten sie diesen bitten, in der ganzen Sache „einen Stillstand und Aufschub zu machen." Hievon aber wollte Haas nichts hören, weil er die gemessensten Befehle habe, vielmehr stellte er ihnen vor, durch ihre Widerspenstigkeit würden sie sich des Kaisers schwere Ungnade zuziehen, denn dieser sei überzeugt, daß durch die, von ihm beabsichtigte, Maasregel allein das Wohl der Stadt bezweckt werde, auch sei sie in andern Städten schon ausgeführt und überall mit Dank aufgenommen worden, weßwegen Eßlingens Sträuben dagegen um so befremdlicher sei. Ferner sagte er, er sei auch keines kleinen Herrn Diener, daß er sich also abweisen lassen könne, große Herrn wollten ihre Befehle stracks vollzogen haben. Als die beiden Räthe hievon benachrichtigt wurden, so beschloßen sie, sich nicht länger zu wiedersetzen, sondern des Kaisers Willen zu thun und den Allmächtigen zu bitten, daß er den neuen Regenten Glück, Heil und Verstand gebe, nach seinem göttlichen Willen und zu gemeiner Stadt Nutzen und Nothdurft zu regieren. Am 18. Januar holten hierauf Breglin und Fleiner den Commissär in die Rathsversammlung ab, dieser setzte sich auf des Bürgermeisters Stuhl, ließ seine Credenzschrift durch den Stadtschreiber vorlesen und „that dann mit schöner höflicher Erzählung eine Vorrede." Kraft seiner Vollmacht und unangesehen, daß seine beiden Mitcommissäre nicht da seien, habe der Kaiser ihn abgefertigt, zu Eßlingen „etwas Aenderung des Raths vorzunehmen" und er entlasse daher in dessen Namen zuerst den großen und kleinen Rath seiner Pflichten und seines Eides [24]). Hierauf zog er einen Zet-

24) Zum kleinen Rath gehörten damals: Hieronymus Breglin, Hans Sachs, Anton Fleiner, Jost Burkhard, Eberhard Weiß.

tel heraus, sagte, jeder, dessen Namen er ablese, sollte hervortreten und besichtigte ihn dann vom Kopf bis zu den Füßen. Die Vorgelesenen aber waren: Hieronymus Breglin, Anton Fleiner, Johann Spieß, Hans Sachs, Jost Burkard, Eberhard Weiß, Peter Dannhäuser, alt Ludwig Hohemer, Leonhard Pfost, Peter Gundelfinger, Matthias Herwart, Hans Wurff, Leonhard Gundelfinger, Joachim Plattenhard, Christoph Kreidenweiß, Moriz Luz, Johann Rohr, Michael Buob, Urban Vetscher, Michael Henni Luz und alt Hans Datt. Nach Verlesung dieser Namen fuhr Haas fort, der Kaiser habe diese 21 Personen ausgewählt, weil er von ihrer „Redlichkeit und Tapferkeit" unterrichtet worden sei, die 5 Rathsmitglieder, welche er zu sich berufen, hätten nichts dabei gethan, sondern sich geweigert ihm zur Regierung taugliche Leute zu benennen, daher man ihnen deßwegen keinen Vorwurf machen dürfe. Dann erklärte er weiter, die 3 zuerst genannten sollten Bürgermeister seyn und mit den 2 nächsten den geheimen Rath bilden, sich gemeiner Stadt Sachen angelegen und befohlen seyn lassen und den andern Rath nicht beschweren, sondern ausrichten, was nöthig sei, und nur wenn die Nothdurft es erfordre ihn berufen. Alle die zuvor Genannten sollten den kleinen oder innern Rath bilden, der große oder äussere aber aus 18 Mitgliedern bestehen, „damit ihrer nicht mehr seien als im kleinen Rath und die Gemeinde

Peter Dannhäuser, Ludwig Hohemer, Leonhard Pfost, Peter Gundelfinger, Hans Wurff, Leonhard Gundelfinger, Mathias Herwart, Dionysius Plattenhard, alt Leonhard Morsch, alt Hans Datt, Philipp Weiler, Konrad Klein, Joachim Plattenhard und die Zunftmeister: Klaus Vetscher, Moriz Luz, Hans Stiefel, Theuß Sohn, Leonhard Hering, Ludwig Stahl, Anselm Anselm, Michael Buob, Michael Henni Luz, Hans Dreher, Ulrich Endriß, Dionysius Scheublin und Hans Matth. Zum großen Rath gehörten: Christoph Kreidenweiß und Sebastian Sachs von den Geschlechtern, von den Zünften Hans Reck, Adam Silberhorn, Konrad Dreher, Konrad Clauß, Nisin Neuhäuser, Hans Claus, Felix Pfaudler, Jörg Taler, Veit Koch, Hans Reißler, Thoman Heuberg, Konrad Maser, Wolf Gebhard, Bastian Hofmeister, Jakob Schöch, Jakob Nytting, Konrad Sorger, Glorin Rielin, Wolf Scherb, Michael Hetz, Kaspar Gretz, Konrad Sattler, Leonhard Spät und Hans Datt der jüngere.

nicht wieder regieren möchte," diese sollten aus allen Zünften gewählt werden, damit sich Niemand zu beklagen habe und für jetzt folgende seyn: Sebastian Sachs, Andreas Schloßberg, Dionysius Plattenhard, Leonhard Morsch, Hans Stiefel, Theuß Sohn, Leonhard Hering, Ludwig Stahl, Ulrich Endriß, Dionysius Scheublin, jung Hans Datt, Konrad Burkard, Dionysius Morsch, Konrad Moser, Konrad Sorger, Michael Hetz, Veit Koch und Jakob Eytting: Der kleine Rath sollte Macht haben, diesen großen Rath zur Besprechung über wichtige Angelegenheiten zu sich zu berufen, was dann also beschlossen werde, sollte von der ganzen Gemeinde wegen beschlossen seyn, bleiben und gehalten werden, beide Räthe aber der Stadt Nutzen schaffen. Die 12 zuerst genannten Mitglieder des kleinen Rathes von Breglin bis Wurff sollten Richter, Stadtammann Konrad Machtolf seyn. Zuletzt ließ Haas die Neuerwählten schwören, diese statteten ihm dann durch Anton Fleiner ihren Dank ab und er wiederholte, wie er überzeugt sei, daß man in Kurzem wohl spüren werde, daß diese Veränderung zu der Stadt Ehre und Nutzen gereiche und daß dann mancher sagen werde, er sei vieler Last entladen und es sei jetzt viel leichter zu verhandeln. Hierauf gab er noch den 5 Geheimen die Hand und entfernte sich, wieder von Breglin und Fleiner begleitet; man hielt ihn in der Herberge frei und verehrte ihm 130, seinem Diener 4 Thaler.

So wurde die neue Verfassung zu Eßlingen eingeführt, scheinbar allein, weil der Kaiser es so wollte und gegen den Wunsch und Willen selbst derjenigen, welche dadurch gewannen. Daß aber diese wirklich die Sache eingeleitet und im Stillen längst deßwegen verhandelt hatten blieb der Gemeinde nicht verborgen und deren Haß, welchen sie so listig von sich abzuwälzen suchten, verfolgte sie bis zu ihrem Tode. Dreytwein, welcher hier der treue Berichter der Volksstimmung ist, sagt, es sind aus dem Haasenrath, (so nämlich nannte der Volkswiz den neuen Rath) bald 5 gestorben und alle hart geschwollen, das halt ich für eine Strafe, und bei der Erwähnung vom Tode des Hieronymus Breglin oder des Musbregle, wie man ihn nannte (1. August 1555), fügt er bei, der grobe Fantast ist auf beiden Seiten gegen die Gemeinde und den Rath gefallen

und es war ihm alle Welt feind, auf seinem Todtenbette soll er bekannt haben, er glaube, die Zunftregierung sei die beste. Die beiden Urkunden, welche Haas, als er die Verfassungsveränderung vornahm, zugleich übergab, waren eine neue „Regiments- und Wahl-Ordnung.“ Im Eingang der Regiments-Ordnung wird der Grund angegeben, warum der Kaiser „in den Städten hin und wieder“ eine Verfassungsveränderung vorgenommen habe, weil er nämlich gefunden hätte, daß die zu große Menge den Regierenden allerhand Zerrüttung verursache und man, um die volle Zahl zu bekommen, auch ganz untaugliche Leute wählen müße, welche zu Zeiten Dinge auf die Bahn brächten, die dem Gemeinwesen zum Nachtheil gereichten, und die zugleich auch dadurch ihr Hauswesen versäumten. Hierauf wird in Rücksicht auf Eßlingen Folgendes festgesetzt: Künftig sollen 3 Bürgermeister seyn und jeder von ihnen 4 Monate lang „das Amt tragen,“ sie und 2 andre, die ihnen beigegeben werden, heißen zusammen die geheimen Räthe und bilden mit 16 weitern Personen den kleinen Rath. Dieser soll sich die Ehre Gottes und den Gehorsam der heiligen christlichen Kirche, auch des Kaisers und die guten Ordnungen angelegen seyn lassen und Alles dasjenige verhandeln, was ihm, seinen Nachkommen und gemeiner Stadt zu gut kommen mag. Wenn aber Sachen vorfallen, wo er weiter Raths bedarf, so kann er den, aus 18 Personen bestehenden, großen Rath zuziehen. Dieser aber muß ihm besonders geloben, bei ihm zu halten, ihnzu schützen und zu schirmen, auf sein Erfordern jeder Zeit gehorsam zu erscheinen und Alles bedenken zu helfen, was dem gemeinen Wesen zu Nutzen, Ehre und Wohlfahrt gereichen mag. Unerfordert aber darf der große Rath nie erscheinen und vom kleinen Rath nur bei wichtigen Angelegenheiten berufen werden. Die Aemter werden aus beiden Räthen besetzt, das Gericht aber nur aus dem kleinen Rath. Die bisherige Gewohnheit, daß Sachen, welche nicht Erb und Eigen belangen und nicht über 10 Pf. H. betragen, von Personen aus jeder Zunft selbst entschieden werden, soll in der Art bleiben, daß der Rath diese Personen ernennt. Die Zünfte sind aufgehoben, Briefe, Register, Geld und was sie sonst haben, soll der Rath zu sich nehmen, die

Zunfthäuser verkaufen und das daraus erlöste Geld zum Besten der gewesenen Zünfte anlegen, damit es für sie als Nothpfenning und Unterstützung diene. Er soll auch etlich Personen aufstellen, um über Haltung der guten Ordnungen und Gebräuche zu wachen. Dem Rath und den Geschlechtern wird eine Stube, den ehrbaren Bürgern eine zweite und, wenn der Kaiser es bewilligt, noch eine dritte dem gemeinen Volke eingeräumt, zu Hochzeiten „ehrlichen Gesellschaften und anderer ehrbaren, Kurzweil." Jedoch soll der Rath für diese Stuben gute Ordnungen machen lassen, damit keine „Unzucht" begangen, keine Rottirung angefangen, weder „Konventikel noch andere Praktiken" vorgenommen werden. Wenn die Gemeinde dem kleinen Rath schwört, soll man besonders darauf sehen, daß jeder Bürger persönlich erscheine und mit Aufheben der Finger den Eid leiste, wer nicht kommt, den soll man strafen. Der Rath soll auch ein besonderes Aufmerken haben auf die, welche gegen diese oder andere kaiserlichen und städtischen Ordnungen heimlich und öffentlich reden und praktiziren und dieselben, wenn sie schuldig erfunden werden, dermaßen strafen „daß andre ein Beispiel und Abscheu darob nehmen mögen." Wegen der Wahl wurde verordnet, sie soll zwischen dem 18. und 20. Januar geschehen und die Wähler schwören, bei der Wahl des Raths und der Beamten stets diejenigen vorzuziehen, welche eines christlichen, ehrlichen Lebens und Wesens, auch sonst geschickt, verständig, schiedlich und friedliebend, vornämlich aber Anhänger der alten, wahren und christlichen Religion sind. Ohne erhebliche Ursachen und ohne Erkenntniß des kleinen Raths darf kein Geheimer seines Amtes entsetzt werden. An einem der oben bestimmten Tage versammlen sich beide Räthe, jedoch abgesondert, auf dem Rathhause, der kleine Rath wählt 2 von den Geheimen, 2 aus seiner Mitte und zeigt dieß dem großen Rath an, welcher hierauf noch den fünften aus dem kleinen Rath dazu wählt. Diese 5 wählen dann, nebst den Geheimen, „nach ihrem besten Verstand und wie sie es ihrer Pflicht nach zu verantworten gedenken" die Mitglieder des kleinen Raths, welche hierauf die erledigten Bürgermeister- und Geheimen-Stellen ersetzen, die Rathsämter durch freie Wahl unter sich vertheilen und

den großen Rath, wenn etlich Mitglieder desselben abgegangen sind, ergänzen. Wenn zwischen 2 Wahlterminen und zwar über 1 oder 2 Monate vor der neuen Wahl ein Geheimer abgeht, so ersetzt der kleine Rath dessen Stelle sogleich wieder auf seiner Mitte.

Noch weitere Bestimmungen in der Wahlordnung sind: Weil es nöthig ist, daß wegen Feuers- und anderer Noth eine besondere Eintheilung der Bürgerschaft gemacht wird, so soll dieß auf solche Weise geschehen, daß man die Stadt in 4 oder 6 Viertel theilt und über jedes ein Rathsmitglied als Hauptmann setzt. Der Rath soll fleißig darauf sehen, daß die Schulmeister die Jugend im wahren, christlichen Glauben erziehen und vor der christlichen Kirche widerstreitenden Lehren behüten. Beim Eid soll die von den Reichsständen verordnete Formel beobachtet werden. Endlich behielt sich der Kaiser noch vor, diese Ordnungen zu bessern, zu mindern oder zu mehren, wie es ihn der Sache am Nützlichsten zu seyn dünke.

Zur Vollziehung der kaiserlichen Befehle wurde nun sogleich den Zünften geboten, ihre Urkunden und Sigel den Geheimen auszuliefern und ihre Rechnungen ins Reine zu bringen (25. Januar) welche man hierauf am 8. 9. u. 10. März abhörte, baares Geld und Kapitalbriefe einzog [25]). Von den Zunfthäusern wurden das der Weingärtner für die ehrbaren Bürger, das der Krämer für das Volk bestimmt, der schon beschlossene Verkauf der übrigen aber eingestellt. Anstatt der Zünfte sollten künftig Gesellschaften bestehen und sich nach den frühern Gebräuchen halten, die Zunftordnungen aber genau durchgesehen, die nöthigen Verbesserungen darinn angebracht und alle in ein

25) Der Erfund war: Weingärtner 247 Pf. 7 Sch. 2 H. Kapital, 165 Pf. 3 H. baar, 78 Pf. 16 Sch. 9 H. Ausstände, zährliche Zinse 140 Pf. 8 Sch. 1 H.; Kärcher 864 Pf. 3 Sch. 10 H. Kapital, 658 fl. 17 Sch. baar, 164 fl. Zinse; Krämer 183 Pf. 5 Sch. 6 H. Schmide 6 fl. 64 Pf. 6 Sch. 8 H. Kapital, 38 fl. 15 Sch. baar, 10 Pf. 6 Sch. Zinse; Küfer 42 Pf. 9 Sch. 6 H.; Tucher 71 Pf. 17 Sch. 7 H. 11 fl. 14 Batzen; Gerber 59 Pf. 11 H.; Kürschner 32 Pf. 7 Sch. 4 H.; Schneider 170 Pf. 8 Sch; Weinschenken 41 Pf. 15 Sch. 11 H.; Metzger 37 Pf.; Schuhmacher 53 Pf. 18 Sch. 8 H.; Bäcker 132 Pf. 16 Sch. 10 H.

Buch geschrieben worden, welches der Rath aufbewahren sollte (19. Februar). Zu Obherrn aller Handwerker wurden 2 Mitglieder des kleinen und 1 des großen Raths gewählt, statt der Zunftmeister, Zweier und Zwölfer aber die Dreier bestellt. Jede Gesellschaft mußte ihre Mitglieder aufzeichnen, damit, wenn man eine Gemeinde halten wolle, ihnen geboten werden könne. Von den Feuereimern kamen je 50 in jeder der 3 Stuben, die andern ins Findelhaus und in die Bliensau, Zelte, Fahnen und Harnische aber ins Zeughaus (8. Februar). Das Kaufhaus gab man der Bürgerschaft zurück (15. Februar) und hob alle heimlichen Zechen auf, welche täglich in den Bürgerhäusern gehalten wurden (29. Januar). Wer eine Hochzeit halten wollte, sollte es auf einer Stube thun und 1 fl. 15 kr. dafür zahlen, auch was verderbt würde, ersetzen. Nur auf dem alten Rathhause mit Bewilligung des Bürgermeisters, nicht aber in Privathäusern, durfte getanzt werden. Die Rathsgebote sollten auf der Kanzel oder durch einen Stadtknecht mit der Trompete verkündigt werden (8. Februar). Strafen, welche die Einung setzte, mußten baar bezahlt werden, die Almosenherrn durften beim Austheilen des Almosens im Spital keinen Trunk mehr thun und ohne Erlaubniß des Bürgermeisters Niemand in den Spital gehen, um zu zechen (19. Februar).

Als nun aber die Stadt den, schon erwähnten, Vertrag mit dem Kurfürsten von Sachsen und seinen Verbündeten schloß, so begehrten die Zünfte dringend die Wiederherstellung der alten Verfassung. Um sie zu beschwichtigen, gab der Rath ihnen sogleich drei Zunfthäuser zurück, ermahnte sie aber, mit dem Uebrigen „noch 14 Tage Stillstand zu halten und zuzusehen.“ Allein die Zünfte weigerten sich dessen und erklärten, ohne ihre Zunftmeister und früheren Rechte wollten sie ihre Zunfthäuser nicht. Nur die Krämer, Kärcher und Schuhmacher gaben sich zufrieden, die übrigen hielten, trotz der Verbote des Raths, Zusammenkünfte und wählten einen Ausschuß. Der Rath versprach ihnen nun auch „mit der Zeit“ ihre früheren Rechte wieder zu geben, doch sollten sie so lange Geduld haben, bis man sich zuvor erkundigt habe, wie es in andern Reichsstädten gehalten werde.“ Auch damit aber ga-

ben sich die Zünfte nicht zufrieden, sondern begehrten eine bestimmte Antwort (28. Julius). Da beschloß der Rath, „weil vielleicht nur wenige Unzufriedenen die Sache so stark betrieben“ einen Durchgang zu halten und deßwegen die 5 Geheimen mit dem Stadtschreiber bei allen Zünften herum zu schicken und jeden einzeln fragen zu lassen, ob er bei dem neuen Rath bleiben oder den alten wieder haben wolle? Der Durchgang begann bei der Weingärtner-Zunft, weil diese sehr zahlreich war und daher einen bedeutenden Einfluß hatte. Kaum aber hatten die Geheimen hier den Zweck ihres Erscheinens vorgebracht, so sprach Moriz Luz, nach Dreytweins Zeugniß, ein tapferer, redlicher, hochverdienter Mann, welcher früher Zunftmeister gewesen: Liebe Bürger, wer bei mir und dem alten Rath bleiben will, der stelle sich zu mir. Da traten alle zu ihm und die übrigen Zünfte folgten dem Beispiel der Weingärtner. Jetzt hatte der Haasenrath das Spiel verloren und wurde aufgelöst. An Breglins Stelle, des strengen Appius Claudius, wie ihn Dreytwein nennt, kam Leonhard Pfost, zum Stadtammann wurde Matthias Herwart gewählt (14. August), ein neuer Rath eingesetzt und die Zunftmeisterwürde wieder hergestellt.

Die Freude über Herstellung der alten Verfassung dauerte jedoch nicht lange. Die abgesetzten Rathsmitglieder berichteten nämlich dem Kaiser sogleich, was zu Eßlingen vorgegangen war und konnten nun auch noch die Schuld des, mit dem Kurfürsten v. Sachsen eingegangenen, Bündnisses auf die Zünfte schieben, wodurch der Kaiser um so mehr aufgebracht wurde und als sein Befehl (26. Julius) die, von etlich muthwilligen und aufrührischen Leuten mit Gewalt vorgenommene, Abänderung seiner Regierungs-Ordnung wieder aufzuheben, nicht sogleich befolgt wurde, beschloß er selbst nach Eßlingen zu kommen. Von Ulm aus that er dieß den Eßlingern mit dem wiederholten Gebot, die von ihm eingeführte Ordnung wieder herzustellen, kund und kam dann (6. Sept.) selbst in die Stadt. In seinem Gefolge waren viele Fürsten und Herrn und zahlreiche Kriegsschaaren, darunter (wie Dreytwein erzählt) auch viele Böhmen gewesen, ein gar unnützes Gesind, das mit dem Geschütze zog und keine andere Wehr bei sich hatte, als

Schaufeln, Bickel, Hauen, Aexte und mancherlei seltsame Waffen. Durch sie geschah vornämlich in den Weingärten viel Schaden, sie brachen auch den Galgen ab und führten aus den Spitalorten 12 Wägen und 49 Pferde fort. Im Salmannsweiler-Hof stieg der Kaiser ab, man überschickte ihm 8 Eimer Wein, 5 Säcke Haber, 8 Platten mit Fischen, einen, auf 150 fl. geschätzten, vergoldeten Becher mit 200 Goldgulden und beschenkte auch den Granvella und Naves. Für sich selbst ließ der Kaiser zwar Messe lesen, vom Rath jedoch verlangte er nur, daß er seinen Predigern befehlen sollte, sich dem Augsburgischen Glaubensbekenntnisse gemäß zu halten und in ihren Predigten der Bescheidenheit zu befleißigen. Der Haasenrath jedoch mußte sogleich wieder eingesetzt werden, nur in Betreff des Moriz Luz erschien den 9. September ein besonderes kaiserliches Dekret, worinn es heißt: Nachdem das vom Kaiser eingesetzte, aber von seinen und des Reichs Feinden „den französischen Konspirations-Verwandten" veränderte Regiment von Neuem aufgerichtet worden sei, könne der Rathsverwandte Luz aus beweglichen Ursachen nicht mehr darinn geduldet werden, sondern man sollte ihm den Zutritt zum Rathe verbieten und Hans Datt den jüngern an seine Stelle setzen, wenn auch noch Andere vorhanden wären, welche sich mehr zur Unruhe als zu gemeinem Frieden geneigt zeigten und sich der kaiserlichen Ordnung widersetzten, so sollten sie ebenfalls von ihren Aemtern entfernt werden [26]). Luz verwahrte sich zwar hierauf, daß

26) Wie die Volksstimmung hierüber war, erfahren wir durch Dreytwein, welcher sagt: Das hat zuwegen gebracht Johann Machtolf und eine ganze Gemeinde durch die 5 Herrn verklagt und dermaßen hart verunglimpft, daß zu besorgen ist, der Kaiser werde sich hart über die Gemeinde erzürnen, daß es gemeiner Stadt zum großen Nachtheil gereichen möchte. Wenn aber der Kaiser erfahren hätte, wie die 5 Mann Haus gehalten haben und eine ganze Gemeinde nicht wenig beschwert, das haben sie Alles mit der Lüge und Unwahrheit auf die Gemeinde gelegt, das red' ich auch unverholen, daß sie selbst am Kaiser weder Treue noch Eid gehalten haben, sondern hinterwärts der Gemeinde Pulver Blei und Geld, auch ihre 5 Sigel den französischen Fürsten an einen Brief gehängt, darum sich der gemeine Mann hart beschwert, wenn daher der

er nicht französisch gesinnt sei und begehrte zu wissen, ob ihm dieß Verfahren „an Ehre und Glimpf nicht nachtheilig sei" allein man antwortete ihm hierauf nur, er habe den kaiserlichen Befehl gehört, wolle er ihn noch einmal hören, so sollte es ihm vergönnt seyn, doch müße er sich demselben auf jeden Fall unterwerfen. Nun verließ er zwar das Rathszimmer, erlaubte sich aber Aeusserungen über die Sache und schwieg troß der Erinnerungen des Rathes nicht sondern benutzte eine, im September 1553 veranstaltete, Versammlung der Gemeinde, um sich zu vertheidigen, daß er „nie böses Stück gethan und unredlich gehandelt habe," sondern beim Kaiser fälschlich verschwäzt worden sei, wer aber dieß verübt, den nenne er einen verzweifelten Dieb und Bösewicht. Man werfe ihm zwar vor, er habe Aufruhr gemacht, davor jedoch solle ihn Gott bewahren, denn es gebe kein böser Ding als Aufruhr, aber der Rath handle unrecht und werde die Stadt vollends mit all ihren Freiheiten dem Kaiser übergeben. Wegen diesen „ungebührlichen Reden" ließ ihn der Rath nebst seinem Bruder Hans, welcher ebenfalls scharfe Ausdrücke gebraucht hatte, einkerkern. Auf Bitten ihrer Verwandten ließ man zwar beide bald wieder los und legte ihnen nur 10 fl. Geldstrafe auf, Moriz Luz aber kam, angeblich wegen Umtrieben zu Stuttgart und Pforzheim, 1557 wieder ins Gefängniß und mußte für die Erlangung seiner Freiheit 20 fl. zahlen auch sich verschreiben, daß er keine Zechen mehr besuchen wolle.

Kaiser sollte wissen das große Bubenstück, das zu Eßlingen getrieben worden ist, so wären ihnen nicht genug Köpfe gewachsen, daher durch guten Eifer zu derselben Zeit wohl 300 ehrlicher, wohlhäbiger Bürger aus der Stadt sich begeben, ehe sie wollten unter des Franzosen Schuz und Schirm seyn. Auch ward nun gleich am 8. September wieder Messe gelesen, das haben sie zuwegen gebracht, durch ihre falsche Praktiken, daß ich es falsch heiß, will ich also beweisen, die 5 Mann, der Haasenrath und der alt Stadtschreiber (Machtolf) ließen sich sonst dünken gut evangelisch und Feinde der Messe zu seyn, aber ich hab' es selbst gesehen, als der Kaiser Messe hörte, da war des Bückens und Biegens kein Ende, das heißt nicht Christum bekennen, sondern verläugnen, aber er wird dich einmal wohl finden, du wirst ihn nicht betrügen oder blind machen, der Teufel hole dich dann.

Schon am 9. September zog der Kaiser wieder ab, zuvor jedoch mußte sich die Stadt für ihn um 15,000 fl. verbürgen und seinem Bruder Ferdinand 4000 fl. leihen [27]). Am nächsten Tage hierauf sandte er einen Befehl, wodurch die von ihm eingeführte Verfassung von Neuem bestätigt, der Rath von dem Eide, welchen er gezwungen der Gemeinde hatte leisten müßen, entbunden und alle, welche gegen die neue Ordnung heimlich oder öffentlich, mit Worten oder Werken, etwas vornehmen würden, mit Strafen an Leib und Gut bedroht wurden. Am 18. September berief man die Gemeinde in den Prediger-Hof, las ihr diesen Befehl vor und ließ sie die kaiserliche Regimentsordnung von Neuem beschwören [28]).

So wurde die Zunftverfassung für immer aufgehoben und mit ihr endigte auch die Blüthenzeit der Stadt, von den Wunden, welche ihr diese Unruhen und der schmalkaldische Krieg geschlagen, erholte sie sich unter der neuen Verwaltung nie mehr ganz, denn es stand lange an bis die Bürger einiges Vertrauen zu dieser faßten und wenn auch nach und nach das gute Vernehmen zwischen Herrschern und Beherrschten so ziemlich wieder hergestellt wurde, so konnten letztere doch nie mehr eine rechte Zuneigung zu einer Verfassung bekommen, welche sie ihres wichtigsten Rechtes, der Theilnahme an der Staatsverwaltung beraubte, und die Zeiten, wo die Eßlinger, stark durch Eintracht und das kräftigende, belebende Gefühl, freie Bürger des

---

27) Dieß gab wahrscheinlich Veranlassung zu der Behauptung, Eßlingen habe dem Kaiser damals 11000 fl. Strafgelder zahlen müßen, wovon weder bei Dreytwein, noch in Rathsprotokollen und andern Urkunden jener Zeit die geringste Spur zu finden ist.

28) Dreytwein sagt hierüber: Da hat man solche harte Artikel verlesen, als ich vorhin nie gehört habe, und sich die 5 Herrn dermaßen verantwortet vor der Gemeinde, daß es ein schönes Ansehen hatte, aber ich halts für lauter Blendwerk, des französischen Kriegshalb wollten sie alle Schuld auf die Gemeinde legen, man hat auch deßwegen ein Mandat des Kaisers verlesen, wie sich eine Gemeinde halten soll, man kann aber Niemand das Reden verbieten ausser den Stummen; das geschah aber, daß ihr Bubenwerk nicht an den Tag käme, sie lügen als die Verzweifelten.

Reiches zu seyn, so Großes verrichtet, gegen fremde Angriffe so glücklich gekämpft hatten, waren auf immer vorüber [29]).

29) Um die Stimmung der Bürger in den ersten Zeiten nach Einführung der neuen Verfassung zu zeigen, sollen noch einige Stellen aus Dreytwein angeführt werden. Den 22. Januar 1553 mußten die Bürger wieder auf ein Neues schwören, da ward der Haaseneid wieder gegeben wie vor, das war in einem Jahr 4 Eid geschworen, es hat mancher in einem Paar Schuh 4 Eid geschworen. Noch ist die Kuh nicht im rechten Stall. Den 21. Januar 1554 haben wir abermal geschworen dem Haasenrath, der sein Ding viel härter gemacht als zuvor nie geschehen war und machte sein Ding und Regiment erst recht gewiß und ward verkündet, daß sie zu ewigen Zeiten nicht mehr sollten abgesagt werden, es wäre dann so große Ursache, daß solches nicht möchte übersehen werden. Den 20. Jenner 1555 wurden die Bürger wieder mit Eid verfaßt von dem Haasen-Rath und verkündet, daß sie alle Jahr sollten einen neuen Rath wählen, es war aber Nichts, denn der alte Rath blieb also für und für. Es bedurfte keines Wählens sonst wäre mancher davon kommen; 1556 war der Haasenrath etwas ringer worden, ließen sich vernehmen, als ob der Kaiser hätte den Eid etwas ringer gemacht, man meinte es werd' etwas hernach kommen, es war aber Nichts; 1557 werden viel neue Artikel verlesen, 1558 hatte man gute Hoffnung als man aber in den Predigerhof kam, lassen sie die neue Polizei wieder hervorsausen und muzen sie wieder gar hoch auf, Niemand soll dawider reden; 1560 schwört man wieder dem Haasenrath, waren damals im Rath Fantaster, Lügner, Hurer, Ehebrecher, Schandvögel, Wucherer, Götzendiener, es waren nicht selten zu finden darinn 2 Brüder, 2 Schwäger, Vater, Sohn, Tochtermann, es wird keiner hineingenommen, er sei denn einem Rath wohl verwandt; 1561 schwört man wieder dem Haasenrath, der gemeine Mann muß noch immer ihren übermüthigen Truz und Hochmuth ertragen mit schwerer Schatzung, Zoll und Umgeld.

Anhang.

Geschichte der Wiedertäufer im Eßlinger-Gebiet.

Die Wiedertäufer kamen frühzeitig nach Schwaben, wo sie nicht wenig Anhänger fanden und sich in allen Gegenden des Landes verbreiteten, obgleich namentlich der schwäbische Bund und die östreichische Regierung in Wirtemberg sie hart verfolgten. Auch in und um Eßlingen gab es viele Wiedertäufer, besonders in den abgelegenen Weilern, wo noch jetzt die Wiedertäufer-Klinge ihr Angedenken erhält. Ihre Häupter waren Hans Krafft, ein aus Augsburg „des Wiedertaufs halber" verbannter Messerschmid, der Eßlinger Schuster Felix Pfudler, welcher bei einer Versammlung zu Hegensberg predigte und in Hainbach taufte, der Zuberhans von Hegensberg, Leonhard Luz Weingärtner-Zunftmeister der sich 1528 im 50sten Lebensjahre mit Weib und Magd taufen ließ, der Graz, Christoph von Wien, der sich in Hainbach ansiedelte, Hans Feygenbuz, Johann Fleiner und Stephan Böhmerlin. Diese Leute suchten sehr eifrig neue „Brüder und Schwestern" zu gewinnen und häufig Zusammenkünfte, theils auf freiem Feld, in der Lind- und Brunnhalde, theils in Häusern zu Hainbach und Hegensberg. An ihren Wohnungen hatten sie besondre, nur den Eingeweihten verständliche, Zeichen, ihr „Wortzeichen" aber, wenn einer dem andern begegnete, war: Der Frieden Gottes sei mit dir! worauf der andre entgegnete: Amen! Er sei auch mit dir! Sie errichteten eine gemeinsame Kasse um die Armen der „Brüderschaft" zu unterstützen, worinn sich aber, weil die Beiträge dazu blos freiwillig waren, stets nur gar wenig Geld befand. Ihre Zahl stieg endlich auf etlich 100 und es liefen Gerüchte um, sie hätten „allerhand Praktiken" im Sinne, wollten alle Obrigkeiten stürzen, ihre Lehre allgemein verbreiten und ihre Widersacher tödten. Der Rath

zu Eßlingen, welcher sie bisher wenig beachtet und nur eine Warnung „vor der betrüglichen Verführung des Wiedertaufs" hatte bekannt machen lassen, worinn darauf die Strafe ewiger Verbannung gesetzt war (10. Novbr. 1527), wurde jetzt, hauptsächlich durch die bedenklichen Nachrichten die er von der östreichischen Regierung in Stuttgart bekam, aufmerksam auf sie gemacht; er ließ viele von ihnen, Weiber wie Männer verhaften und durch die Folter zu Geständnissen zwingen. Ihre Aussagen, obwohl sehr verschieden und in einzelnen Stücken einander öfters widersprechend, stimmten doch in der Hauptsache überein. Die heilige Schrift erkannten sie als einzigen Grund des Glaubens und gründeten auf deren Aussprüche auch ihre Lehre [1]). Der Glauben, sprechen sie, müße der Taufe stets vorausgehen, wer nicht glaube, daß Christus ihn erlöst, wer sich nicht beßre und Christo nachfolge, der könne nicht getauft werden, daher sei die Kindertaufe verwerflich, in Gottes Wort nicht gegründet und von Christus nicht eingesetzt. Wer bei Ihnen die Taufe empfangen sollte, mußte niederknieen, dann goß ihm der Täufer mit beiden Händen Wasser über das Haupt und taufte ihn im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Vom Abendmahl lehrten sie, es sei von Christus allein zum Gedächtniß eingesetzt und man müße dabei besonders 3 Dinge merken: 1) das Wesen, daß nach der Natur der Elemente Brod und Wein seien und bleiben Brod und Wein und werden nicht in der Natur sondern allein im

---

1) Als Hans Sattler ein Wiedertäufer zu ewiger Verbannung verurtheilt werden sollte, so gab seine Frau eine Bittschrift ein (8. Januar 1528), worinn sie sagt: Ihr Mann habe sich gleich andern des neu hervorgekommenen, dem geistesarmen und thorhaften Volke geoffenbarten Evangeliums erfreut und sei aus Gottes Wort berichtet worden, daß man nicht Kinder sondern nur Erwachsene und Glaubige taufen dürfe. Wenn er geirrt habe, solle man ihn durch gelehrte Geistlichen von seinem Irrthum überzeugen, sei dieß aber nicht der Fall, so soll der Rath den Glauben ansehen der nicht Jedermanns Ding sei, zu dem man Niemand zwingen könne und der nicht durch Schwerdt und Gewalt sondern aus Gottes Wort komme, wenn dieß Werk der neu angefangenen Taufe von Menschen sei, so werde es untergehen.

Gedächtniß und in der Bedeutung Leib und Blut Christi, wie die Worte, das ist mein Leib anzeigen; 2) die Wirkung, das sei die Erledigung und Abwaschung der Sünden, ausgedrückt durch die Worte, der für euch gegeben wird und 3) den Gebrauch, daß man es soll nehmen zu Christi Gedächtniß und ihm also in Allem, was er geboten hat, nachfolgen [2]). Waffen, sprachen sie, dürfe man nicht tragen, auch wider keinen Feind ziehen, er sei Heide, Jude oder Türke, denn Christus habe gesagt, wer dich auf den einen Backen schlägt, dem biete den andern auch dar, und ebenso auch: eure Rede sei ja! ja! nein! nein! weßwegen man daher auch nicht geloben und schwören dürfe [3]). Die Messe, die Ohrenbeichte, die Kreuzgänge und andre Ceremonien, erklärten sie, seien Narrenwerk, Maria und die Heiligen könnten Niemand helfen, man soll allein Gott anrufen, zu ihm schreien und seine Sünden mit reuigem Herzen bekennen. Am wenigsten stimmten ihre Aussagen in Betreff der ihnen Schuld gegebenen, „gefährlichen Praktiken" überein. Niklas Heldun sagte, dazu hätten nur einige, welche unter dem Vorgeben, sie seien auch getauft, sich unter sie mischten, sie aufgefordert, der Zuberhans aber bekannte, ihr Vorhaben sei wirklich, überall und zwar noch vor Weihnachten 1528 in Städten und Dörfern herum zu ziehen und zu taufen, alle welche sich dessen weigerten als Heiden todt zu schlagen, ebenso die Geistlichen, die Ehrbarkeit und jede Obrigkeit, selbst wenn

2) Einige verwarfen jedoch auch den Genuß des Abendmahls ganz, unter einerlei, wie unter beiden Gestalten und Christian Allgöwer sagte aus, der Pfarrer in Zell habe gepredigt, es müße jeder wieder neugeboren werden und soll sich daher jeder taufen lassen, sie glauben nicht daß der Priester Gott auf der Straße trage, und im Narrenhäuslein.

3) Hans Feigenbutz erklärte jedoch: Eide dürfe man schwören, wenn die Sache nicht wieder Gott sei und dem Nächsten zu gut komme, auch sei der Waffendienst nicht verboten, Stephan Böhmerlin und Michael Etlin thaten Wachdienste, aber ohne Waffen, und letzterer erklärte, er komme ohne Waffen, weil er schuldig sei, seinen Feinden Gutes zu thun, und Niemand todt zu schlagen, wenn aber Feuer ausbreche, so wolle er nach Kräften löschen helfen. Der Zuberhans sagte, selbst wenn der Türke komme, dürfe man nicht Widerstand leisten.

es der Kaiser wäre, Kirchen und Klöster aber abzuthun. Dazu, fügte er bei, erwarteten sie fremdes Volk, namentlich aus Mähren, wo sehr viel Wiedertäufer seien [4]). Einige erklärten, man dürfe keiner weltlichen Obrigkeit oder Herrschaft, sondern Gott allein gehorchen, andre aber behaupteten, ihre Lehre sei, man soll Frieden und Einigkeit halten und der Obrigkeit in allen billigen Dingen gehorsam seyn, auch hätten sie nie an Mord und Todschlag gedacht. Ebenso verschieden waren ihre Ansichten über die Gütergemeinschaft, nur einige sagten, alle Menschen müßten Eins und einander ganz gleich werden, es dürfe daher Niemand etwas Eigenes haben, sondern Alles müße gemeinschaftlich seyn und wer mehr habe, es mit den andern theilen. Etliche brachten noch ganz besondre Lehren vor, z. B. Christus sei kein Gott sondern nur ein Prophet und sonst ein lauterer Mensch, wie jeder andere, denn alle, welche Gottes Willen thun, seien seine Söhne. Im Bekenntniß ihrer Lehre zeigten sich übrigens die meisten sehr standhaft und wollten dieselbe nicht aufgeben, wenn man sie nicht mit der heil. Schrift widerlege. Nur 6, Hans Feigenbutz, Leonhard Klein, Felix Pfudler, Hans Bayerlin, Hans Utz, der Kirschenmichel und Leonhard Lutz widerriefen und zwar öffentlich „die Kezerei der verdammten Sekte mit rechtem Wissen und freiwillig" bekannten daß sie die verführerische, verdammte Kezerei des Wiedertaufs betrüglich eingeführt und damit merklich geirrt hätten und versprachen, wenn sie derselben von Neuem, mit Worten und Werken, heimlich oder öffentlich anhangen würden, sich jeder Strafe an Leib und Leben zu unterwerfen. Deßwegen begnügte man sich bei ihnen mit einer Geldstrafe von 10 bis 30 Pf. H. Die aber, welche nicht widerrufen wollten, wurden zu ewiger Verbannung verurtheilt, unter ihnen war Stephan Böhmerlin, den man dazu noch mit Ruthen strich und als er des Verbots ungeachtet zurück

4) Von den vielen Wiedertäufern in Mähren erzählten einige, Michael Eck sagte, ein Graf daselbst, welcher durch die Pest seine meisten Unterthanen verloren habe, nehmen alle auf und noch 1592 schrieb ein Eßlinger Wiedertäufer daselbst aus Maskowiz an seine Verwandte und lud sie ein, auch zu ihnen, dem freien Volke zu ziehen und ihr Leben zu bessern.

kehrte, enthauptete (1528). Dasselbe Schicksal hatten kurz nachher Joachim Fleiner und Ludwig Lichtenstein von Eßlingen, Bastian Egen und Jakob Schneider von Ulbach, weil sie selbst auf dem Richtplatz noch den Widerruf verweigerten, ihre Leichname begrub man unter den Galgen [5]).

Eine mildere Behandlungsweise dieser Leute trat zu Eßlingen mit der Reformation ein, man wollte sie jetzt nicht mehr mit Gewalt, sondern durch Ueberzeugung und die Kraft des göttlichen Worts von ihrem Irrthum abbringen. Daher wurde in der Zuchtordnung von 1532 befohlen, welcher Bürger und Hintersaße wider christliche Liebe und Freiheit die Kinder zu taufen verbiete und verhindre, wer auch, nachdem er in seiner Jugend schon getauft sei, sich gegen die Wahrheit der heil. Schrift nochmals taufen lasse, oder das zu thun lehre und predige und hievon nicht abstehen wolle, der sollte von den Predigern unterwiesen, wenn er sich hartnäckig in seinem Irrthum erweise, eingekerkert und erst dann, wenn er gar nicht davon abgehen wolle, verbannt werden. Am 4. Febr. 1532 aber befahl der Rath allen, welche der irrigen Lehre der Taufbrüder anhiengen, auf dem Rathhause zu erscheinen und sich hier von den Geistlichen über ihre Irrthümer belehren zu lassen. Es kamen ihrer jedoch nur wenige und diese wollten sich „nicht weisen lassen“ sondern fuhren fort ihre Lehren zu verbreiten. Die Reichung des Zehntens, sagten sie, sei im neuen Testament nicht begründet, die Seelen schliefen nach dem Tode bis zum jüngsten Gericht und genößen weder Freude, noch würden sie gepeinigt, bis Leib und Seele wieder zusammen kämen. Die Kinder

---

5) Drentwein erzählt: 1529 hat man in Eßlingen viel Wiedertäufer geköpft und viel frommer, guter Christen, darunter einen schönen Jüngling, Joachim Fleiner, mit dem handelte man wohl mit 14 Doktoren und allweg drohte man ihm mit Enthaupten, seine Verwandten, Brüder und Schwestern ermahnten ihn mit Thränen, aber umsonst. Auf der Richtstatt sang er: Clamavi ad te Domine! und, o Vater in deine Hände befehl' ich meinen Geist und starb mit großer Standhaftigkeit, da er doch durch e i n Wort sein Leben retten konnte, Crusius III. U n., cp. 5 und eine Eßlinger Chronik geben 6 hingerichtet an, die Alten aber nur 4.

würden ohne Sünden geboren (Ezechiel Kap. 18). Es könne durch die Schrift nicht bewiesen werden, daß Christus wahrer Gott und Mensch zugleich sei, vielmehr könne man Stellen genug anführen, welche beweisen, daß er nicht wahrer Gott sei, sondern allein der Vater. Er habe zwar Alles vom Vater empfangen und sei daher auch Herr des Himmels und der Erde, weil er aber geboren worden, so könne er nicht Gott seyn, sondern er sei nur Gottes Ebenbild und der Mittler zwischen ihm und den Menschen (Hebräer Kap. 1), das Ebenbild aber sei nicht das Wesen und Niemand könne zugleich Gott und Mensch seyn, obwohl man nach der Schrift (Ev. Johannis Kap. 1) annehmen müße, daß durch Christus alle Dinge gemacht worden seien.

Auf Verlangen der Geistlichen ließ daher der Rath im Februar 1533 eine neue Untersuchung anstellen, wobei es sich fand, daß vornehmlich Ludwig Treiber, Hans Huber und Jakob Schwegler wiedertäuferische Lehren verbreiteten. Mit diesen mußten nun die Geistlichen ein Verhör anstellen, Treiber gestand, er habe geirrt, sich aber durch einen Spruch des Jesaias (Kap. 53) wieder geholfen, auch Huber „ein guter, einfältiger Mensch, der verführt worden war,“ bekannte seinen Irrthum, Schwegler aber behauptete, man habe ihn nicht recht verstanden und „erdichtete ein Glößlein, davon vor christlichen, züchtigen Ohren nicht geredet werden kann.“ Nach diesem Verhör gaben die Geistlichen ihr Gutachten: Weil diese Leute schon viel Unfug angerichtet hätten und täglich mehr Jünger und Schüler erhielten, weil auch Eßlingen ihretwegen bei Nachbarn und Fremden seltsamer Weise verschrieen und verunglimpft worden sei, so müsse man ernstlicher gegen sie verfahren, Treiber und Schwegler zu einem öffentlichen Bekenntnisse ihres Irrthums anhalten, ihnen mit Ernst zu verstehen geben, was sie jetzt schon zum drittenmal für einen Jammer in Eßlingen angerichtet hätten, und von ihnen verlangen, daß sie versprechen, von ihren Irrthümern nicht mehr zu disputiren, sondern am rechten Glauben fest zu halten, das Predigtamt nicht zu verachten und die Predigten fleißig zu besuchen. Ihren Anhängern jedoch sollte man Frist lassen, um sich zu den Geistlichen zu verfügen, doch so, daß sie indeß

Predigt und Sakramente nicht versäumten, die Zusammenkünfte der Taufbrüder nicht besuchten, keinen derselben beherbergten, sich ohne Erlaubniß des Raths nicht versammelten und der Obrigkeit nicht ungehorsam seien (15. Febr. 1533). Dieses Gutachten befolgte der Rath auch und ließ, auf das Verlangen der Geistlichen, bekannt machen, es soll sich Jedermann der irrigen Lehre entschlagen und keine Gemeinschaft mit den Wiedertäufern haben. Allein dieß nützte wenig, die Wiedertäufer fuhren fort, Versammlungen zu halten, und am 5. April 1534 überraschte man ihrer 60 bei einer Zusammenkunft im Eßlinger Gebiet. Die meisten waren jedoch Wirtemberger, und bei einem fand man ein Verzeichniß von Leuten im Herzogthum, welche den Wiedertäufern „Zugang und Unterschleif" gewährten, das der Rath nach Stuttgart schickte. Schon im nächsten Jahre aber erschienen im Eßlinger Gebiet, wie Otter Blaurern berichtet, wiederum Taufbrüder und andre Rottengeister, welche sich von da auch nach Wirtemberg verbreiteten. Am 22. August 1535 schrieb deßwegen Herzog Ulrich an die Eßlinger: In seinem Fürstenthum und andrer Orten, sonderlich aber bei ihnen, in ihrer Stadt und den benachbarten Weilern und Flecken, habe sich eine neue Sekte und Irrung des Glaubens erhoben, deren Anhänger sich öffentlich vernehmen ließen, sie leugneten, daß Christus im Mutterleibe menschliche Natur und Art angenommen habe, weil dieß den Worten des Evangelisten Johannes (Kap. 1.) widerspreche. Sie möchten daher gutes Aufsehen haben, daß diese falsche Lehre unterdrückt werde. Längere Zeit hörte man nun nichts mehr von den Wiedertäufern und andern Irrglaubigen, daß aber im Stillen der Irrthum doch fortschlich, erhellt aus einem Bedenken der Eßlinger Geistlichen von 1541, wo es heißt: Der Rath wisse wohl, was seit Jahren in den Weilern durch Täufer und andre Schleicher vorgehe, wie sie den großen Haufen namentlich zu Hainbach so verderbt hätten, daß wenige sie für rechte Prediger erkenneten, weßwegen es auch nöthig wäre, einen eigenen Pfarrer daselbst aufzustellen. Dieß geschah jedoch nicht, sondern erst am 29sten Juni 1544 gebot der Rath den Bewohnern der Weiler, die Geistlichen zu Eßlingen besser in Ehren zu halten und

nicht nach Stetten zu laufen, zu einem Prediger, der ihnen nicht vorgesetzt sei, weil dieß nicht geringe Zerrüttung in der Kirchenordnung der Stadt, ärgerliche Spaltung und Trennung verursache und zog im Juli drei Männer und drei Weiber, als des Wiedertaufs verdächtig, ein. Diesen wurden nun durch die Geistlichen folgende Fragen vorgelegt: Ob ein Christ ein Oberer seyn, in Gericht und Rath sitzen, auf Gebot der Obrigkeit und auf Anordnung des Gerichts Eide schwören, Waffen tragen und nach Geheiß seiner Obrigkeit gebrauchen, Eigenthum besitzen, Zinse und Gülten einnehmen und in Sachen, welche nicht wider Gott seien, der Obrigkeit gehorchen dürfe? Ob sie die Kindertaufe für recht und christlich, Christus für wahren Gott und Menschen, von Maria geboren hielten, ob sie glaubten, man werde durch Christi Verdienst oder durch eigene Werke selig und das äußerliche Kirchenamt, Predigt und Sakramente seien von Gott verordnet, zur Seligkeit nothwendig und Gott verleihe dadurch den Glaubigen seine Gnade kräftiglich? Auch forschte man darnach, ob sie sich mit Personen, welche nicht ihres Glaubens seien, verheirathen dürfen und ob sie wirklich ein eigenes „weltliches Regiment“ anrichten und alle Herrn absetzen wollten? Die Wiedertäufer bejahten die meisten dieser Punkte, nur Zinsenehmen hielten sie für Unrecht, von der Erbsünde sagten sie, auch sie nehmen dieselbe an, läugneten aber, daß man dadurch verdammt werde. Die Kindertaufe verwarfen sie zwar nicht ganz, hielten sie aber für unnütz, das Predigtamt erklärten sie für heilsam, wenn man es recht führe, weil dieß aber nicht geschehe, sagten sie, so bringe es auch keine Frucht und bessere nicht. Einer von ihnen Veit Bechtold, äußerte, Christus sei wahrer Gott und Mensch von Maria geboren, doch sollte man sich vor „spitziger Disputaz“ darüber hüten und es einfältiglich beim Ausspruch des Apostels Petrus bleiben lassen: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn. Derselbe schickte auch seinen Sohn ungetauft nach Mähren, von wo er erst 1551 wieder zurückkam und nun in Eßlingen getauft wurde. Man entließ sie mit einer ernstlichen Ermahnung und es stand bis in den Mai 1551 an, daß man wieder etliche Taufbrüder in Hainbach, weil sie dem Gebot des Raths

zuwider Zusammenkünfte hielten, einzog. Unter ihnen war Gerhard Feygenbutz der sich „durchaus nicht weisen lassen wollte" sondern sagte, daß der Glauben vorausgehen müsse und erst, wenn er vollkommen sei, die Taufe folgen dürfe, erhelle aus dem Spruch: Wer glaubt und getauft wird u. s. w. und der Befehl Christi, gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium, gebiete ihm die Lehre von Wiedertauf zu verbreiten; schwören dürfe er zwar nicht, wolle sich jedoch sonst halten wie ein anderer Bürger und zweimal so viel als ein solcher thun. Man entließ ihn und seine Genossen mit der Ermahnung, ihren Irrthum aufzugeben, weil man ihnen sonst ihre Güter wegnehmen werde. Im Jahre 1558 ermahnte Herzog Christoph die Eßlinger, auf die Wiedertäufer, welche sich vornehmlich in ihren Vorstädten einschlichen und hier Zusammenkünfte hielten, wohl aufzumerken, ebenso schrieb er an sie den 19ten April 1560: Die Sektirer versammelten sich in einem Walde zwischen Hainbach und Rüdern, sie sollten daher diesem Unfug gebührend Einhalt thun. Als nun der Rath Untersuchungen anstellen ließ, fand sich, daß die Wiedertäufer besonders in Möhringen stark verbreitet waren und sich noch fortwährend vermehrten, man kerkerte daher auch viele derselben ein, entließ sie jedoch nach kurzer Haft wieder und verbannte nur wenige von ihnen. Damit war besonders der Pfarrer in Möhringen sehr unzufrieden und klagte (19. Mai 1561), daß die Leute mit einer so geringen Strafe nur ihr Gespötte trieben und daher ihre Zahl stets stärker zunehme, so daß die Sache in Stuttgart und anderswo großes Aufsehen verursache. Die Wiedertäufer hingegen warfen ihm vor, er trinke oft zu viel und spreche dann ungeschickt, halte auch zu wenig Kinderlehren und fahre die Kinder darin hart an. Der Rath sah noch einige Zeit zu, erließ aber endlich doch (14. Junius 1563) ein scharfes Dekret an Möhringen und Vaihingen, da er eine so ärgerliche, schädliche und verführerische Spaltung nicht zu dulden durch die Reichsgesetze und den Religionsfrieden verpflichtet sei, so warne er alle vor dem gottlosen Irrthum der Wiedertäufer und andrer Schwärmer, und werde gegen jeden, der sie beherberge und Gemeinschaft mit ihnen mache, Einziehung der Güter, Leibesstrafen und Verbannung ver-

hängen. Am 6. Juli 1562 nahm man 28 Wiedertäufer, meist aus Wirtemberg, in einer Klinge am Katzenbühl, unweit Hainbach, wo sie sich schon mehrmals versammelt hatten, gefangen und kerkerte sie zu Eßlingen ein. Beim Verhör sagten einige, sie hätten gar keinen Vorsteher, andere Christus sei es, mehrere erklärten, ihre Gesellschaft sei keine Sekte sondern ein „christlich Leben" alle aber klagten, daß die Prediger die Leute so sehr schmähten und daß der lutherische Glauben Anfangs zwar ein gutes Ansehen gehabt habe, jetzt aber gar nicht mehr wie vor 20 Jahren sei. Von ihrer Art das Abendmahl zu halten sagten sie, nachdem das Brod gebrochen sei nehme jeder selbst davon, die Taufe behaupteten sie ganz nach der Weise der Apostel vorzunehmen und erklärten, daß bei ihren Zusammenkünften Jeder, dem Gott etwas zur Besserung eingebe, spreche, weil Niemand lehren sollte, als wer berufen sei. Die Dreieinigkeit erkannten sie an, behaupteten aber, die Erbsünde verdamme den Menschen nicht. Jeden Widerruf jedoch verweigerten sie so hartnäckig als die Angabe ihrer Genossen und ihrer Versammlungsorte, obgleich man sie bei Wasser und Brod einkerkerte und ihnen mit schwerer Leibesstrafe drohte, daher ließ man sie im August alle los und verbot ihnen nur das Stadtgebiet wieder zu betreten. Auch 1564 wurden wieder einige Taufbrüder gefangen genommen und verbannt, 1569 aber schrieb Herzog Ludwig dem Rath, die Wiedertäufer hielten Zusammenkünfte in den Wäldern bei Hainbach und verführten viele Leute, dasselbe klagte Herzog Friedrich, sein Nachfolger, und begehrte die Anstellung einer Untersuchung, welche nun auch im Februar und März 1598 wirklich vorgenommen wurde. Man fragte die Gefangenen, warum sie weder in die Kirche noch zum Abendmahl gingen, was für Genossen sie hätten, wo sie ihre Zusammenkünfte hielten und wie sie bis zur Taufe ihre Kinder nenneten? Die meisten entschuldigten sich, sie seien nicht würdig das Abendmahl zu genießen und vom Besuch der Kirchen halte sie die Strenge und das Schelten der Prediger ab. Als Versammlungsort gaben einige den Wald bei Stetten an und die Taufe behaupteten sie ganz wie Christus sie eingesetzt habe zu feiern. Einer sagte, die Apostel seien ja auch heimlich

zusammen gekommen, daher dürften sie es auch thun. Jedoch bequemten sie sich alle zum Wiederruf, nur ein Mann und 2 Frauen blieben halsstarrig und wurden daher verbannt. Die letzte Nachricht von den Wiedertäufern im Eßlinger Gebiet ist vom Jahre 1609, wo der Herzog Johann Friedrich den Rath warnen ließ, gute Aufsicht zu führen, weil man Kunde habe, daß etlich Taufbrüder nach Hainbach gekommen seien, hier Versammlungen hielten und Anhänger wärben. Der Rath aber antwortete hierauf, durch genaue Nachforschungen hätte er erfahren, daß seit 3 bis 4 Jahren, wo Walter Lichtenstein aus Hainbach fortzog, hier keine Taufbrüder mehr sich aufhielten, er wolle jedoch fortwährend fleißige Aufsicht führen.

Zweites Buch.

Neuere Geschichte.

Von 1552 bis 1802.

Erster Abschnitt.

Innere Geschichte.

Erstes Hauptstück.

Topographie Eßlingens in der neuern Zeit.

Wir haben aus diesem Zeitraum mehrere Beschreibungen Eßlingens [1]) welche alle die angenehme Lage der Stadt und ihre fruchtbare Umgebung rühmen [2]). Dabei bemerken sie

1) Martini Crusii Chronicon Sueviae Paralelpomena, p. 60, 61, der Verfasser war 1566 und 1571 mit der Universität Tübingen in der Stadt und beschreibt sie ziemlich ausführlich; Zeillers Ortsbeschreibung des Schwabenlands 1653 pag. 264, seine Beschreibung ist fast ganz dem Crusius entlehnt; J. G. Dielhelms Antiquarius der Neckar-, Main-, Mosel- und Lahn-Ströme 1781, auch er folgt vornehmlich dem Crusius, hat aber auch einiges Neue; geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Schwaben p. 471 Eßlingen, kurz aber ziemlich gründlich; Kellers Eßlingen Stadt und Gebiet 1798, die beste und ausführlichste Beschreibung. Kürzere Nachrichten über Eßl. geben auch Nicolai in seiner Reisebeschreibung 9r Theil, p. 160 und Hausleutners schwäbisches Archiv Bd. I, Stück p. 261.

2) Crusius bemerkt auch, die Luft sei gut und gesund, das Lexikon von Schwaben sagt: Die Lage der Stadt ist angenehm und gehört unter die schönsten Gegenden Schwabens. Diese ist eine Ebene voll fruchtbarer Felder, die auf allen Seiten von Bergen umschlossen werden und zwar sind auf der rechten Seite Weinberge und auf der linken Waldungen. Die Abwechslungen der mancherlei Gegenstände, die sich den Augen darbieten, bilden den schönsten Prospekt, in dessen Mitte der Neckar dahin fließt. Nicolai sagt: Die Gegend um die Stadt und bis nach Stuttgart ist von unbeschreiblicher Schönheit. Weinberge wechseln mit Wälschkorn- und Waizenfeldern ab, die naheliegenden hohen Berge sind theils mit Waldung bedeckt, theils nähren sie die edelsten Reben. Auch Hausleutner rühmt die angenehme und gesunde Lage der Stadt.

auch, daß die Stadt ausser einigen wenigen ansehnlichen Gebäuden meist nur unansehnliche Häuser und enge Straßen enthalte.

Auch etliche Grundrisse und Abbildungen der Stadt aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind noch vorhanden. Am merkwürdigsten ist ein, wahrscheinlich kurz vor dem dreisigjährigen Kriege verfertigtes, Gemälde, welches die Stadt und ihre Umgegend in der sogenannten Vogelperspektive zeigt. Am obern Rande erscheinen das Schloß Wirtemberg, Rotenburg, Ulbach und Stetten, am untern das Kloster Weil, mit 12 Gebäuden, von einer starken Mauer umgeben, das wirtembergische Zollhaus auf der Bliensbalde, Berkheim und der Sirnauer Hof, neben dem noch ein Kirchlein und 2 Häuser stehen. Auf der linken Seite sind die äussersten Punkte Mettingen und Obertürkheim auf der rechten Obereßlingen und der obere Hof; mitten durch lauft der Neckar und der Hainbach ist von seinem Ursprung bis zu seiner Mündung zu sehen. Zahlreiche einzelne Häuser und mehrere Häusergruppen bezeichnen die Weiler, unter ihnen ragen das Palmische Schlößlein und das St. Bernhards Kirchlein hervor. Die Stadt selbst mit ihren Mauern und Bollwerken, ihren vielen starken Thürmen und ihren 9 Kirchen nimmt sich sehr stattlich aus. Am Anfang der innern Brücke erblickt man noch das finstere Thor mit dem alten Rathhaus und mehrere, durch den Brand von 1701 zerstörte, Häuserreihen, auch die Oberthor-Vorstadt ist, bis auf ihren nordöstlichen Winkel, noch voll von Häusern, im westlichen Theile der Bliensau aber sieht man schon viele Gärten [3]).

3) Das Gemälde ist 7 F. lang, 5 F. hoch und hat den Titel: Aigentlicher Ab und Grundriß dißer des Heyl. Röm. Reichsstatt Eßlingen sambt allen Wäldern, Weinbergen, umbliegenden Weylern, Dörffern und Feldern. Eine Jahreszahl oder ein Namen des Malers ist nirgends vorhanden. Da aber das Kloster Weil 1643 abbrannte und nachher nie mehr ganz aufgebaut wurde, so muß das Gemälde vorher gemacht seyn, schwerlich aber während der drangsalvollen Zeiten des 30jährigen Kriegs, also wohl vorher, ganz gewiß vor 1662, weil die, damals abgebrochene Carmeliter Kirche hier noch zu sehen ist. Aus derselben Zeit ist auch noch die Abbildung der Stadt auf einer Marmortafel vorhanden. Eine Ansicht derselben vor

Das alterthümliche stattliche Ansehen aber, welches sie auf diesem Gemälde hatte, bewahrte die Stadt auch noch in spätern Zeiten; denn nicht nur Thürme und Mauern suchte man soviel als möglich war zu erhalten, sondern auch die, durch die Reformation ihrer Bestimmung entzogenen Klöster und Kapellen wurden geschont und nur im Drang der höchsten Noth zu fremdartigen Zwecken benützt, oder aus Mangel an Geld dem Zerfall Preis gegeben [4]). Erst während der letzten Zeiten der Unabhängigkeit verfuhr man in dieser Hinsicht rücksichtsloser, noch am 25. Junius 1784 jedoch, als vom Abbruch einiger Thürme und Kapellen die Rede war, erklärte das Bauamt: ehrwürdige Denkmäler des Alterthums, Zierde der Stadt, Zeugen des ehmaligen Wohlstands und der Industrie der Einwohner derselben, dergleichen zum Theil unsere hiesigen Thürme sind, abzubrechen und ausser Existenz zu setzen, ist wohl unter keinen Umständen schicklich und räthlich, als wenn der Fall der äussersten Nothwendigkeit eintritt. Noch weniger anzurathen ist der Abbruch des Heilgkreuz Kirchleins an der äussern Brücke; denn es befindet sich noch in einem ziemlich guten Zustande, ist mit einem schönen Kreuzgewölbe und einem auf besondere Art schief stehenden Thürmlein

---

dem Brande 1701, von der Neckarseite her, stach Sigmund Stüber in Kupfer, später gab Johann Peter Fehr von St. Gallen 2 Ansichten heraus, unterm Titel: Vue de la Ville et des Environs d'Esslingen, beide sind von geringem Werth. Einen Grundriß des Stadtgebiets verfertigte der Ingenieur Christian Friedrich Marz und erhielt 40 fl. dafür (Rathsprotokoll vom 16. Januar 1725), einen andern der Feldmesser Johann Gottlieb Kandler. Tobias Mayer machte 1739 einen „Grundriß des heil. Röm. Reichs freien und mitten im Herzogthum Würtemberg am Neckar gelegenen, auch wegen ihres unter andern habenden, vielen und trefflichen Weinwachses sehr berühmten Stadt Eßlingen," welchen Gabriel Bodenehr in Augsburg stach. Ein neuerer Grundriß von Ernst Stoll findet sich in Kellers Beschreibung.

4) Der Konsulent Kreidemann, der vielen Einfluß hatte, drang selbst während des 30jährigen Kriegs, wo freilich die Noth der Zeit manche Entweihung gebot, eifrig darauf, daß man Klöster, Kirchen und Kapellen nicht zu weltlichen Zwecken, wie zu Keltern, Holzhütten, Scheunen, Behältnissen von Wagen und andern Geräthschaften mißbrauchen sollte (1621).

versehen und gibt, da es hart an dem Thor, an der frequenten Land- und Heerstraße steht, der ganzen Stadt von dieser Seite her kein übles Ansehen, ist daher auch in allen von der Stadt aufgenommenen, Rissen und Karten besonders bemerkt und gezeichnet.

Diese Vorstellungen des Bauamtes verfehlten damals ihren Zweck nicht und die Heiligkreuz Kapelle blieb noch ein halbes Jahrhundert lang die Zierde der Umgegend, erst in der neusten Zeit wurde sie gleich andern „ehrwürdigen Denkmälern des Alterthums" abgebrochen. Diese Zeit der Zerstörungssucht aber liegt Gottlob! ausserhalb des Zeitraums, welchen der Verfasser dieser Geschichte sich zu beschreiben vorgenommen hat und so wird ihm das unangenehme Geschäft, auch hierüber zu berichten, erspart.

Auch während dieses Zeitraums wurden, wie früher, die Mauern, Thürme und Thore der Stadt öfters untersucht um was daran etwa schadhaft geworden seyn möchte auszubessern [5]) und man erließ verschiedene Verord-

5) Eine ganz genaue Besichtigung dieser Art, wurde 1610 vorgenommen. Man fand damals die Mauer im Schwaderloch dünn und schwach, auch den Eckthurm nicht starkgenug noch schwächer aber die „zwischen dem Thurm und der Stadtmauer eingeflickte andre Mauer, unter der vor Jahren ein Thörlein und Ausgang war." Das untere Beutau Thor, weil es einem feindlichen Angriff leicht zugänglich sei, schlug man vor zu vermauern, da man es wohl entbehren könne, sobald das steinerne Brücklein über dem Beutaubach um 1½ Fuß breiter gemacht werde. Die Zumauerung des Juden-Kirchhofthors in der Ober-Thorvorstadt aber wurde widerrathen, weil vor demselben gegen das obere Neckarwehr und den Vogelsang hin eine starke Brustwehr sei, welche man nur innen mit Erde ausfüllen dürfe, um sie „so mächtig stark und gar bequem" zu machen, daß man „mit wenigem Volk den Neckarpaß vor einer ziemlichen Gewalt beschlossen halten könne." Dagegen wurde die Zumauerung der kleinen Nebenthörlein empfohlen, weil man sie mit Petarden leicht sprengen könne, nur das Agnesthörlein wäre offen zu lassen, weil dadurch das Wasser von der Neckarhalde seinen Ablauf in den Neckar habe, aber mit einer Wache zu versehen. Auf die Schoßgatter an den Thoren und besonders auf die oben und unten an den Geiseln sollte man gut Acht haben und sie stets im brauchbaren Stand erhalten, den Theunethurm, weil er hoch sei und vor sich eine gute Brustwehr habe, mit einer Wache versehen, die Zug-

nungen zu ihrer Erhaltung, so wurde den 19. März 1609 allen Bürgern, welche Kammerzen an den Mauern hatten, befohlen sie etwas von denselben zu entfernen und durch eiserne Stäbe daran zu befestigen, am 30. März 1609 aber wurde den, an der Stadtmauer wohnenden, Bürgern verboten, irgend Etwas in den Mauergang hinein zu legen oder zu stellen.

Den schwersten Schaden erlitt Eßlingen an seinen Festungswerken bei dem Einfall der Franzosen im December 1688. Damals wurde eine große Strecke der Stadtmauern, vom Judenkirchhof bis zum obern Thor und dann weiter bis zum Maisenthurm, auch vom Eckthurm an der Burg bis gegen das Lantelenthor hin theils völlig, theils nur bis auf eine gewisse Höhe niedergerissen und der Stadtgraben dadurch mit Schutt und Steinen ganz angefüllt, so daß die Stadt jedem feindlichen Angriff blos gestellt war. Der damalige Einfall der Franzosen aber und ihr zweiter Besuch im Jahre 1693 hatten die öffentlichen Kassen und die Geldmittel der Bürger so sehr erschöpft, daß man lange nicht an die Wiederherstellung der zerstörten Mauer denken konnte. Im Jahre 1700 endlich entschloß sich die Stadt bei dem Herzog von Wirtemberg, dem Bischof von Constanz, den Klöstern, welche Höfe zu Eßlingen besaßen, und bei den schwäbischen Reichsstädten um Beisteuern zu bitten, und zugleich bei der Bürgerschaft eine Kollekte zu veranstalten. Diese letztere brachte zwar nur 136 fl. ein, desto reichlicher aber fielen die fremden Beiträge aus [6]), so daß zu den, auf 1877 fl. 25 kr. sich belaufenden Kosten der Wiederherstellung die Stadtkasse nur 592 fl. 40 kr. beizutragen hatte. Geringere Reparaturen der Mauren kamen auch später vor, die bedeutendste 1795 als ein Theil der Beutaumauer einstürzte. Auch die Thürme wurden von Zeit zu Zeit ausgebessert [7]) erst in der letzten Hälfte des

brücke vor dem Schelzthor jede Nacht aufziehen u. s. w. Eine neue Besichtigung 1661 zeigte daß vornehmlich gegen den Kies hin, am Grabbronnenthor und am Lantelengraben die Stadtmauer sehr schadhaft war und ihre Ausbesserung wurde deßwegen ernstlich empfohlen.

6) Wirtemberg und Ulm gaben am meisten, jedes 200 fl., zusammen betrugen die Beiträge 1148 fl. 45 kr.

7) Der mittlere Brückenthurm 1600, der Gießübel und Weihenfettichthurm 1620, der Lantelenthurm 1702 u. s. w.

18. Jahrhunderts begann man einige derselben niederzureissen [8]) theils weil es an Geld fehlte, sie auszubessern, theils um die Steine zu andern Bauwerken zu benützen, da die Steinbrüche erschöpft waren. Das untere Beutauthor wurde zugemauert [9]), das Schöllkopfsthor und das, durch den Brand von 1701 völlig ruinirte, finstere Thor 1706 abgetragen. Im Jahre 1770 waren von Thoren noch vorhanden, in der Stadt selbst das Mettinger und Neckarhaldenthor, die beiden St. Agnesthore gegen den Neckar und den Kirchhof, das Steinbrückenthor bei der St. Agnesbrücke, das Kirchgassen- oder Kanzleithor, das Brückenstaffelnthor an der innern Brücke, das Neckarthörlein beim Rathhaus, das Kornmarkts- Schmid- und Tränkthor, das Kiesthor, das Brod- oder Wolfsthor, welches 1733 ausgebessert wurde, das Lantelenthor, das Augustinerthor, das Kreidweißthörlein, das Hag-, Bären- und Beutauthor, in der Beutau das mittlere und obere Beutauthor, in der Oberthor-Vorstadt, das obere, das Stumpen- und Grabbronnen- oder Grappelesthor [10]) das Neckar- Frauenbrüder- und Mühlthörlein, in der Bliensau das innere, mittlere und äussere Brückenthor [11]), das Heiligkreuzthor [12]) das Schelz- und Vogelsangthor, das Roß- Steg- oder Fischer-, Färber- oder Waschthör-

8) 1751 brach man zuerst den Maisenthurm ab, 1764, indem man die Mauer in der Mettinger Vorstadt vom Thor bis zum St. Agnes Kirchhof etwas abhob, auch einen Thurm derselben, 1792 den Thurm hinter dem Gasthof zum goldnen Adler.

9) Schon 1553 hatte man vorgeschlagen alle 3 Beutauthore in eins zu vereinigen, was aber nicht ausgeführt wurde, doch blieb seit 1553 das untere Beutauthor gewöhnlich geschlossen.

10) In Kriegszeiten wurde dieses Thor gewöhnlich geschlossen und dann erst wieder auf Bitten der Umwohnenden geöffnet, ebenso schloß man das Kirchhof (Agnes) Thörlein öfters, weil viele Bettler und Landstreicher dadurch in die Stadt kamen so 1609, 1618 bis 1653 u. s. w.

11) Vor dem äussern Brückenthor war eine Zugbrücke und vor ihr noch ein Thor, das 1780 durch einen Frachtwagen eingerissen ward; das Bauamt schlug nun vor, das daneben stehende Bettelhäuschen abzubrechen und ein hübsches Gatterthor aufzuführen, man brach es jedoch ganz ab.

12) Dieses Thor erhielt 1560 einen kleinen, mit Schiefer gedeckten, Glockenthurm.

lein und die 2 Mühlthörlein. Beim Pulverthurm am Neckar stand das äussere Vogelsangthor.

Die Stadtgräben, welche von Zeit zu Zeit gesäubert wurden, wobei die Bürger frohnen mußten [13]), waren größtentheils mit Wasser gefüllt und enthielten Fische und Enten, deren Fang früher bei 10 fl. Strafe verboten war. Im Jahr 1723 aber ließ der Rath „sowohl der Freude als auch des Nutzens wegen in Säuberung des Grabens" aus Biberach Schwanen kommen, von denen ein Theil des Stadtgrabens den Namen Schwanengraben erhielt. Erst 1753 wurde vorgeschlagen, die Gräben trocken zu legen, es dauerte jedoch 9 Jahre, bis man zur Ausführung dieses Vorschlags kam. Am 23. April 1762 nämlich machte die, hiezu niedergesetzte, Rathsdeputation den Bürgern bekannt, die Stadtgräben alle sollten, so viel es sich der nöthigen Wasserleitung halben thun lasse, nach Beschaffenheit der Lage ⅛ und ¼ weise an die Meistbietenden verkauft werden. Jeder Käufer dürfe seinen Antheil als Obst- und Küchengarten benützen, müße ihn aber auf eigene Kosten auffüllen lassen. Hiefür jedoch sollte er ihn 5 Jahre lang Steuer- und Heuzehnten-frei besitzen, nach dieser Zeit aber den Heuzehnten davon entrichten. Bei diesem Verkauf wurden im Ganzen 652 fl. 47 kr. erlöst. Die Benutzung der, zwischen den Stadtmauern und Gräben gelegenen, Zwinger, für deren beste 1667 der Oberthor- Ziegelhütten- und Schelzthor-Zwinger galten, wurde gewöhnlich den Bürgermeistern und Geheimen, dem Stadtammann und etlich andern Beamten der Stadt überlassen.

Die Burg, berichtet Crusius, umfaßt einen großen Raum, aber ohne Gebäude, auf ihrem höchsten Punkt ist eine Art von Warte und gegen feindliche Angriffe ist sie wohl mit Geschütz versehen. Eine Beschreibung von 1700 sagt von ihr, sie ist sehr wohl zu sehen und hat gar schöne, verborgene Gewölbe, in ihrer Mitte ist eine Redoute, wo man sich, wenn die Burg auch schon eingenommen ist, noch wehren kann. Die östliche, von ihr zur Stadt herab füh-

13) Bei der Säuberung der Gräben 1560 mußte Jeder alle 10 Tage wenigstens einmal frohnen oder ein Bürger 12, eine Bürgerinn 6, ein Beisitzer 8 kr. zahlen. Bei der Säuberung 1647 mußten die Spitalorte 4 zweispännige Karren liefern.

rende, Treppe und Mauer ließ Melac 1688 zerstören. Der dicke Thurm, zunächst dieser Treppe, wurde „als ein altes, respektables Monument und Zeichen des ehmaligen Wohlstandes, auch als eine Hauptzierde der Stadt" 1788 ausgebessert und der Dachstuhl, obwohl man ihn erst 1768 reparirt hatte, neu gemacht, allein schon 1800 war er wieder baufällig und wurde daher abgebrochen. Im Jahre 1604 besserte man das Haus des Bläsers auf der Burg aus, 1612 machte man unten am Burgweg ein Thor, 1620 führte man in der Burg ein Glockenhäuslein auf und legte 1783 einen Bronnen daselbst an.

Vorwerke, welche zur weitern Sicherung der Stadt dienten, waren das Hornwerk vor dem obern Thor, das der Spitze des Maille-Wasens gegenüber liegende starke Bollwerk und die Thürme mit Mauerstücken zu beiden Seiten der Bleiche, am Neckarkanal und am Neckar selbst.

Die Bliensaubrücke wurde bald durch Eisgänge und große Gewässer, bald auch von hindurchgehenden Flößen und aus Muthwillen beschädigt und hatte daher häufig Ausbesserungen nöthig [14]). Die innere Brücke wurde 1658 und 1795 reparirt. Statt der hölzernen St. Agnes Brücke, bei welcher schon 1563 das „neue Waschhaus" stand, wurde 1569 eine steinerne Brücke aufgeführt, aber so wenig dauerhaft, daß sie bald wieder einfiel und 1576 neu gebaut werden mußte. Eine bedeutende Ausbesserung wurde an ihr auch 1744 nach einem großen Gewässer vorgenommen. Die Schwäzbrücke war früher von Holz und mit einem Dach versehen, weßwegen die Leute bei schlechtem Wetter vornämlich sich hier der Unterhaltung wegen zu versammeln pflegten, woher sie auch ihren Namen bekam. Im Jahre 1738 aber schlug das Bauamt vor sie aus Stein und ohne Dach aufführen zu lassen „weil die Bedeckung bisher ein S. v. Luderneſt verursacht und dem Rathhaus den Prospekt das Wasser hinauf genommen habe und weil sie dann nicht so häufig würde ausgebessert wer-

14) Beschädigt wurde die Brücke durch Gewässer 1744, 1779 und 1784, durchs Flößen 1605, durch Muthwillen 1710 und 1792. Den 23. August 1692 beschloß man keine Gärtlein mehr auf ihren Pfeilern zu dulden. Ihre Länge beträgt 1000, die der der innern Brücke 560 Fuß.

den müßen." Der damalige Stadtwerkmeister Rothacker führte sie nun auch, in einem Bogen, sehr hübsch und solid von Steinen auf. Im Jahre 1795 wurde auch ein Eisrechen im Neckarkanal bei der Tabacksmühle erbaut.

Von öffentlichen Plätzen werden in diesem Zeitraume genannt: der Markt, der Hafen- und Krautmarkt, der Holzmarkt, in der Bliensau der Roßmarkt und in der Ober-Thorvorstadt der Kies; auf diesem „öden und unsaubern Platze" legte man 1659 Gärten an und verpachtete sie. Ebenso wurden 1653 die Miststätten in der Nähe des Augustiner-Klosters weggeschafft, der Platz gesäubert, in einzelne Gärtchen vertheilt und diese vermiethet. Der schönste öffentliche Platz war die Maille, auch Baille Maille genannt (1769), auf der Kanal-Insel, deren schöne Linden-Allee 1752 ausgebessert wurde, wo man zugleich auch eine Neben-Allee von Kastanien- und Nuß-Bäumen anlegte [15]); zwar verlegte man 1754 den Zimmerplatz von hier auf den Lohwasen und verbot 1764 Gänse auf die Maille zu schicken, der Küh- und Pferdehirt aber hatten noch 1775 die Erlaubniß, ihr Vieh hier wie auf dem Schelzwasen weiden zu lassen.

Die Straßen hatten ihre „Gassenhauptleute," welche aus den, in der Straße wohnenden, Bürgern gewählt wurden, und denen alle übrigen Bürger, wenn es eine „Unfuhr" gab, zulaufen sollten (24. Juli 1604). An den Straßenecken waren Ketten angebracht, mittelst welcher man die Straßen sperren konnte, und die noch 1771 gebraucht wurden. Bis zum Jahre 1761 erleuchtete man die Straßen bei Nacht durch Pechpfannen, nun aber schaffte man diese, als feuergefährlich ab, und führte Laternen ein, welche mittelst eiserner Stangen an den Häusern befestigt waren.

15) Der große Rath beschwerte sich damals, daß der kleine Rath die Anlegung dieser Allee allein beschlossen habe, mußte sich aber dafür von letzterem seine „Naseweisheit" ernstlich verweisen lassen. Der Namen der Maille kommt von einer Art Ballspiel her, das die Deutschen ums Jahr 1600 von den Italienern kennen lernten, die es palli malli (von pila der Ball und malleus der Hammer) nannten; Plätze gleichen Namens fanden sich auch in andern deutschen Städten. Siehe Gumpelzheimer Gymnasma seu de exercitiis academiarum. Straßburg 1621. 4.

Von merkwürdigen Gebäuden sind folgende zu erwähnen: die St. Dionysius-Kirche [16]) wurde 1602 mit großen Kosten renovirt und am 31. Oktober dieses Jahrs zum erstenmal wieder Gottesdienst darin gehalten. Den Altar ließ man 1604 neu vergolden und die Altartafeln durch Peter Riedlinger malen, welcher 250 fl. dafür erhielt. Im Jahre 1682 baute man eine neue Emporkirche und als Zugang zu ihr über dem nördlichen Eingang steinerne Staffeln, die Emporkirche unter der Orgel wurde 1727 errichtet. Nach mehreren kleinern Reparaturen (1557, 1599, 1600, 1646, 1657) wurde 1723 an den beiden Kirchenthürmen eine Hauptausbesserung vorgenommen, hiebei auch die 2, beide Thürme verbindenden, Brücken neugemacht, und, auf den Rath des würtembergischen Baumeisters Widmann, am Wendelstein-Thurm ebenfalls zwei Strebpfeiler angebracht, wie sie der nördliche Thurm schon längere Zeit hatte. Der Hahn auf diesem letztern Thurme wurde den 19. Januar 1645, zugleich mit dem Engel auf dem Frauenkirchen-Thurm, durch einen heftigen Sturmwind herabgeworfen und am 18. August 1646 durch Daniel Pleyel, Schieferdecker aus Zwickau, wieder aufgesetzt [17]).

16) Das Schiff der Kirche ist lang 135 F., breit 76 F., hoch 68 F., der gewölbte Chor lang 73 F., breit 37 F., hoch 79 F., der Zwischenbau lang 28 F., breit 37 F., die ganze Länge beträgt 236 F., das Schiff ruht auf 12 achteckigen, freistehenden Säulen, Haupteingänge hat das Schiff 3, im Ganzen die Kirche 9 Eingänge.

17) Als man 1802 den Hahn herab nahm, fand man in einem Käpselchen von Eisenblech 3 Blätter folgenden Inhalts: 1) GaLLVs ego CeLso projeCtVs VertICe teMpLI, VI Vent I hoC anno rVrsVs In astra Vehor. Faciebat Johann Fridericus Becht. 2) Uf Sonntag den 19. Jenner 1645 Mittags um halb 2 Uhr, unter der Mittagspredigt, hat ein gewaltiger Wind den Engel auf der Frauen Thurm und ein ¼ Stund hernach diesen Hahnen samt Knopf und Kreuz vom Schiefer Thurm St. Dionysii Pfarrkirchen herunter geworfen. Den 18. August 1646 ist ermeldter Hahn, Knopf und Kreuz reparirt worden. Ein mittelmäßiger Eimer Wein galt damals 14 bis 15 fl. und der Scheffel Dinkel 1 fl. 4 kr. Zu der Zeit war Regierender Bürgermeister u. s. w. (S. Eßlinger Wochenblatt 1820 p. 5 ff.) Hin geht die Zeit, her kommt der Tod, o Mensch thue recht und fürchte Gott! der Knopf hält 11 Simri Dinkel, wiegt 78 und mit den kupfernen Hosen 101 Pf.,

Die Orgel wurde 1564 durch Paul Liebleber von Heilbronn neu hergestellt, mußte aber schon 1578 und hierauf 1613, 1634, 1654, 1655, 1671 und 1698 wieder ausgebessert werden. Als daher 1693 der Kastenpfleger Caspart zum Bau einer Orgel in der hintern Kirche 500 fl. stiftete und kurz nachher die Wittwe des Stadtammanns Hauff ein Legat zu ähnlichem Zwecke machte, so beschloß man 1703 die bisherige Orgel aus der Pfarrkirche in die hintere Kirche zu versetzen und für erstere Kirche eine ganz neue Orgel verfertigen zu lassen. Ihr Erbauer war Georg Allgayer, Anfangs wollte man sie auf die steinerne Emporkirche im Zwischenbau setzen, fand dieß aber bei näherer Untersuchung nicht ausführbar. Ihre Verzierung, welche erst 1710 fertig wurde, kostete über 400 fl., welche theilweise durch eine Kollekte bei der Bürgerschaft aufgebracht wurden. Man ließ damals auch die Kirche neu anstreichen und die Maler Ihle und Walter von Straßburg mahlten „die Emporkirchen, die Fenster, alle Propheten und Christus für 50 fl. und 2 Imi Wein." Auch diese Orgel aber erschien bei längerem Gebrauche mangelhaft und war 1752 schon so verderbt, daß man an ihrer gründlichen Reparatur verzweifelte und daher eine neue machen zu lassen beschloß. Diese baute während der Jahre 1753 und 1754 der Orgelmacher Hausdörfer von Tübingen, sie erhielt 24 Register, 2 Cymbelzüge und einen Tremulanten und kostete, mit Einschluß der zugleich in der Kirche vorgenommenen Reparaturen, 2000 fl. Die große Glocke hieng 1566 auf dem Kirchhof an einem Gerüst, weil man sie ohne Gefahr im Thurme nicht aufhängen zu können glaubte. Die Kornmesser und Weinzieher mußten sie, nach der Verordnung vom 12. April 1563, täglich um 12 Uhr, an Sonn-

---

die Helmstange sammt Kreuz, Scheeren und Schrauben 271 Pf., der Hahn 20 Pf., thut zusammen 470 Pf. 3) Kein Hahn flog jemals so geschwind Als ich, da mich ein starker Wind Mit Ungestüm nahm bei dem Kopf Und von dem Thurm mit Kreuz und Knopf Warf auf die Erd gewaltiglich, Eh' als um Hilf' konnt' schreien ich. So schnell ich aber runter flog, So lang es sich hernach verzog Bis ich kam an mein vorig Ort, Da ich anjetzo fort und fort, Gesehen werd von Jedermann Und kräh' gut Wetter übel an. 1646.

und Feiertagen zur Predigt und, auf Begehren, auch bei Leichen läuten. Ein 1567 gemachter Vorschlag sie auf den dicken Thurm in der Burg zu hängen, kann nicht zur Ausführung, 1600 aber hängte man sie, mit Rath und Beistand des wirtembergischen Baumeisters Heinrich Schickard im nördlichen Kirchenthurme auf. Da man aber nicht gut auf sie Acht gab und den Thurm stets offen ließ, so daß Jedermann zu ihr hinauf konnte, so wurde sie bald beschädigt, erhielt Sprünge und konnte endlich gar nicht mehr gebraucht werden. Man beschloß daher 1660 sie umgießen zu lassen, und beauftragte hiemit den Glockengießer Johann Georg Heroldt, welchem aber der erste Guß angeblich wegen des lang anhaltenden Regenwetters gänzlich mißlang, weßwegen er sie 1661 wieder völlig umgießen mußte [18]).

Die Frauenkirche, mit ihrem herrlichen Thurme, ihrem schönen Gewölbe, ihren schlanken Säulen und trefflichen Glasmalereien wurde auch von Fremden bewundert und mehrmals abgebildet. Man zeigte in ihr ein Marienbild, dessen Rock das eine mal blau, das andere mal schwarz erschien, ein Bild Davids, dem man ehmals die Augen umdrehen konnte und ein angebliches Riesenbein [19]).

---

18) Heroldt erhielt zum ersten Guß 125 Cntr. 65 Pf. Metall und hatte 10 Ctr. 86 Pfd. Abgang, zum zweiten Guß bekam er 125 Ctr. 37 Pf. gab 23 Ctr. 52 Pf. zurück und hatte nur 3 Ctr. 85 Pf. Abgang, die Glocke wog jetzt 98 Ctr. Ihre Inschrift war in der ersten Linie: Individuae et s. s. Trinitati, Deo Patri, Filio Redemtori Spirituique Sancto sit honor, laus et gloria in sempiterna secula. Amen. In der zweiten Linie: Currite dum pulsor, cives concurrite templum, intrate orantes corde timente Deum Floreat ut cultus Divini semper Honoris, Juris, Justitiae et Religionis amor. In der dritten Linie: Fundor anno salutis MCCCCXXI refundor MDCLXI opera Johann Georg Heroldti. In der vierten Linie: Status utriusque Regiminis secularis et ecclesiastici Reipublicae Esslinganae anno MDCLXI, hierauf werden von der vierten bis zur siebenten Linie die Rathsmitglieder, städtischen Oberbeamten und Geistlichen angeführt.

19) Dieß erzählen Zeiller und der Antiquarius des Neckarstroms auch eine Eßlinger Chronik. S. Eßlinger Wochenblatt 1823 p. 161. Das Schiff der Kirche ist 134 Fuß lang, 72 Fuß

Sie wurde mehrmals (1608, 1611, 1612, 1799) ausgebessert und 1660 die Emporkirche in ihr, auf welcher die Orgel steht, erbaut. Der auf der Spitze des Thurms befindliche Engel wurde am 11. Julius 1634 und am 19. Januar 1645 durch einen heftigen Sturmwind herunter geworfen und 1724 wiederum so sehr beschädigt, daß man ihn herabnehmen und ausbessern mußte [20]).

breit, sein Gewölbe wird von 10 freistehenden Säulen getragen, der Chor ist 41 F. lang, 31 breit, der Thurm 230 F. hoch.

20) 1634 hängte man dem Engel ein kupfernes Täschchen an, worinn mit vergoldeten Buchstaben die Namen aller damaligen Rathsherrn verzeichnet waren, ebenso wurden 1654 und 1783 Kapseln angebracht. In der von 1654 wo die Rathsmitglieder ebenfalls verzeichnet sind, lag ein Pergamentblatt folgenden Inhalts: Obwohlen gegenwärtiger Engel vor 20 Jahren den 10. Julius 1634 (nachdem er zuvor die Johannis Baptistae durch einen starken und grausamen Wind um den halben Theil abgeworfen geweßt) wiederum zusammengemacht und aufgesteckt worden, so ist doch derselbige Anno 1645 durch einen gleichfalls starken Sturmwind wieder herunter geworfen und die Helmstange bis auf etlich Zoll am Knopf abgebrochen worden. Derentwegen Herr Bürgermeister und Rath (hierinn mit Namen bezeichnet) diesen Engel an bedürftigen Orten wieder ausbessern, vergolden, dazu eine neue Helmstange verfertigen und nicht allein solche stark einklammen und mit Blei vergießen, sondern auch dieses Tags durch Marx Brester, gebürtig von Schaffhausen, aber Innwohner und Steinmetzen allhier diesen Engel wieder aufstecken lassen. Actum den 8. Mai 1654. Auch in der Kapsel von 1783 war ein Verzeichniß der Rathsmitglieder und Kastenverwalter, und ein Pergament folgenden Inhalts: MDCCXXXLIII verlor der Engel auf der Frauenkirche, welcher vor 129 Jahren das letzteremal, im vorigen seculo wieder zusammengemacht und ausgebessert auf die Spitze dieses Kirchthums aufgestecket worden, durch einen im letzt abgewichenen Frühjahr entstandenen heftigen Wind sein schon vor vielen Jahren durch Sturmwinde gekrümmtes Kreuz samt der Hand und die auf seinem Kopfe herfürgeragte Rose, welch ersteres, nämlich das Kreuz, wiederum gefunden worden. Als sich nun in diesem laufenden Monat August zween Schieferdeckermeister bei löbl. Kastenverwaltung gemeldet, den Engel herunter zu nehmen und nach geschehener Reparation denselben auf die Spitze des Thurms aufzustecken. So wurde nach vorher eingeholter Hochobrigkeitl. Ratification des mit Johann Peter Gräff, Schieferdecker von Niederlahnstein bei Coblenz am Rhein und an der Lahn gebürtig, welcher zumalen mit

Von den vielen Kapellen waren 1798 die beiden Unsers Herrn Erbärmd Kapellen, die Cyrillus- Marien- St.

---

einer Bürgerstochter geborne Ihrerinn von hier verehlicht, amtlich abgeschlossenen Accords à 30 fl. für seine Bemühung und 4 fl. für einen Taglöhner nebst 2 Imi Wein und daß er alle Instrumente auf seine Kosten herbei schaffe, der Engel am letztabgewichenen Monntag, den 25. August, Nachmittags bei zumalen sich angelassenem Regen und Wind Glock 2 Uhr vom Thurme herabgeholet, dessen am Fuße angenietete Kapsel eröffnet. Nun wird der Inhalt der Kapsel von 1654 angegeben und hierauf heißt es weiter: Weß halben Herr Bürgermeister und Rath großgünstigst befohlen, diese alte Kapsel nebst denen Münzen und der alten Nachricht wieder an den Engel zu niethen, und eine andere von der gleichen Größe, worinnen der jetzt lebende Magistrat namentlich bezeichnet auch das Kastenpflegamt angemerkt zu finden, von Messing machen, und in solche die auf diesem laufenden seculo ein zerschiedenen Theils in die Ewigkeit inzwischen übergegangenen, theils noch am Leben seienden Herrn Bürgermeister, als Weiland Herrn Caspart und Weil. Herr Ecker a item Herr Ecker b und Herr Marchtaler (welche beede letztere die zween hoc tempore regierende Herrn Bürgermeister sind, deren für das publicum pretiöse Jahre der große Gott auf die späteste Zukunft verlängern und fristen wolle!) begangene respective Dienst- und Raths-Jubelfeyer denen Herrn Jubel-Regenten zu Ehren von einem hochedeln Rath geprägte Jubelmünzen so löbliches Umgelder-Amt zu extradiren habe, nebst einer schriftlichen Nachricht von diesem Vorfall einschließen, und neben obige alte Kapsel an den Engel fest machen, sofort den Engel wenn solcher durchgängig mit starkem Messing ausgebessert und allenthalben ergänzt, wieder auf die Spitze des Thurms auf der Frauenkirche aufstecken zu lassen, welches Alles auch wirklich also befolget, und der Engel, dessen Gewicht sich auf 42½ Pf. belaufen, nachdem man zuvor bei zugegengeweßtem ganzen Amt die beede Kapseln an solchem urkundlich festgemacht und annieten lassen, durch oben mentionirten Johann Peter Gräff an dem heutigen Tage auf die Spitze des besagten Kirchenthurms in die dazu vor nunmehr verlaufenen 129 Jahren neugemachte, eingeklammte und mit Blei eingegossene, der Zeit, nach der Relation des Schieferdeckermeisters noch gut erfundene Helmstange eingesteckt und der actus, ohne daß ein Unglück geschehen, vergnüglich vollzogen wurde. So geschehen den 1. Septembris 1783. Kastens-Verwaltung Eßlingen. — In beiden Kapseln lagen auch Münzen, in der von 1654 neun, 5 viereckige Gedächtnißmünzen auf den Westphälischen Frieden (3 Eßlinger, 1 Nürnberger, 1 Wirtemberger) und 4 Ge-

Agnes und Siebenschläfer-Kapelle abgebrochen, die übrigen aber wurden zu andern Zwecken verwendet. In der Allerheiligen-Kapelle befand sich das Archiv, in der Heiligkreuz-Kapelle, die man 1657 und 1739 ausbesserte, wurde 1793 eine Wachstube eingerichtet, die Jakobs-Kapelle erhielt 1656 eine Schlaguhr, als man sie 1680 verkaufen wollte, gestattete der Rath es nicht, „weil seine Verfahren solche Entweihungen nie zugelassen hätten" und beschloß, sie sollte als ein heiliger Ort erhalten werden; 28 Jahre später aber wurde sie dennoch verkauft.

Der Pfarr- und Zehenthof stand der Dionysius-Kirche gegenüber, er wurde 1601 ausgebessert, neben ihm befand sich die Zehentkelter und unter ihr der Kastenkeller, welcher 11 Gewölbe enthielt und dessen 2 größte Fässer 100 und 172 Eimer faßten.

Als Begräbnißplätze dienten: der Dionysius Kirchhof, jedoch nur für gewisse vornehmere Familien, der St. Agnes Kirchhof, wo man 1575 ein steinernes Grufthaus baute, der St. Clara Kirchhof für die Bewohner der Ober-Thorvorstadt, der Sirnauer Kirchhof für die Bliensau-Bewohner, der Prediger Kirchhof für junge ledige Leute, und bis zu Ende des 16ten Jahrhunderts auch der Barfüßer Kirchhof. Den Anfang mit Anlegung des Kirchhofes auf dem Schelzwasen machte man 1614.

Das Augustiner Kloster wurde nach der Reformation Anfangs verliehen, 1583 aber zur Wohnung des Raths-Syndikus bestimmt, hierauf 1624 der Kastenverwaltung wieder zurückgegeben und 1653 ausgebessert. Im Klostergarten legte man 1671 einen Steinbruch an und brach deßwegen nach und nach die Klostergebäude ab. Da hiebei auch der Kirchhof, obwohl man dessen möglichste Schonung befohlen hatte, beschädigt wurde, so hieß es 1673 auf einmal, der Kaiser habe hierüber und über das Einreißen der Klostergebäude, eine solche Ungnade auf die Stadt geworfen, daß er entschlossen sei, sie gänzlich zerstören. Obwohl sich bald die Grundlosigkeit dieses

dächtnißmünzen auf die Krönung des römischen Königs Ferdinand IV. 1633; in der von 1789 4 Jubelmünzen der oben angeführten Bürgermeister.

Gerüchtes erwies, so beschloß man doch, den hintern Klostergarten, weil er ehmals Kirchhof gewesen, nicht zu verkaufen, und räumte ihn daher gewöhnlich einem Rathsmitgliede zur Benutzung ein. Die 2 Keller blieben ebenfalls stehen und wurden von der Stadt gebraucht, die Kirche aber, die 1669 ausgebessert ward, diente zum Zeughaus bis 1688, wo die Franzosen allen Vorrath an Geschütz u. s. w. daraus fortnahmen, worauf man sie zerfallen ließ und von 1705 an nach und nach um Steine zum Bau des neuen Rathhauses zu erhalten abbrach. Am 12. Mai 1716 verkauft man hierauf den ganzen Platz, der ehmals zum Kloster gehört hatte, an den Geheimen, Friedrich Balthasar von Rhau, der hier nun einen Garten anlegte.

Die Gebäude des Barfüßer-Klosters wurden lange Zeit gut erhalten, indem man sie Anfangs als Wohnung für die Geistlichen aus den aufgehobenen Klöstern, dann zu Rathssitzungen und zur Beherbergung vornehmer Fremden benutzte. In den Jahren 1566 und 1571 wurden sie der Universität Tübingen, bei ihrem Aufenthalt in der Stadt eingeräumt. Erst 1668 beschloß man diese Gebäude nach und nach abzubrechen, „weil die Kastensverwaltung die Mittel zu ihrer Erhaltung nicht habe" und so blieb zuletzt nur noch ein Flügel davon stehen, in welchem sich eine deutsche Schule und die Hauptwache befanden. Ein anderer, 1798 meist ruinirter Flügel diente lange Zeit herum ziehenden Schauspielern als Schauspielhaus. Der übrige Raum wurde meist in Gärten verwandelt. Die Kirche jedoch, früher gewöhnlich die untere, später die hintere genannt, erhielt man, weil sie zum evangelischen Gottesdienst benutzt wurde und besserte sie mehrmals (1614, 1660 u. s. w.) aus. Im französischen Revolutionskriege aber wurde sie zuerst (1795 bis 1797) von den Oestreichern, dann von den Franzosen als Magazin benützt und hiedurch arg verderbt. Doch reparirte man sie nachher und hielt den 8. Julius 1798 wieder den ersten Gottesdienst darin. Die Glocke dieser Kirche wurde 1673 und 1706 umgegossen und 1706 die alte Orgel aus der Dionysius Kirche hieher versetzt [21]).

21) Das Schiff der Kirche ruhte auf 14 runden, hohen Säulen, war 135 Fuß lang, 103 Fuß breit und 80 Fuß hoch, der ge-

Die Kirche des Carmeliter Klosters brach man, wegen Baufälligkeit, schon 1662 ab, die übrigen Gebäude wurden zu Pfründnerwohnungen, Getreidemagazinen und dergleichen benützt, 1783 aber größtentheils niedergerissen. Die Gebäude des St. Clara Klosters wurden 1674 zu einem Lazareth eingerichtet, in der Kirche, deren Thurm 1575 ausgebessert ward, hielt man Leichenpredigten, bis sie 1704 einstürzte und hierauf abgetragen wurde.

Im Prediger Kloster, sagt ein Bericht von 1665, haben die Findelkinder ihre Wohnung, auch im Warzenhaus etlich Presthafte, im Todtengarten ist hier ein absonderliches Gebäu, das Ritterhaus genannt, und ein großes, weites Gebäude, wo jetzt in einem Theil das Bind- und Rüsthaus des Kastens ist, den andern braucht der Spital für sich und ist da ein Biersiedkessel und ein Keller zu 30 bis 40 Fudern, welchen der Spital verleiht. Außer dem Kreuzgang bei der Kirche ist ein lustiger Würzgarten, den der Stadtarzt benützen darf. Eine spätere Beschreibung von 1784 führt auch außerdem den Hof mit 3 Linden an, worin sich das Schwörhäuslein befand. Die Kirche, deren Thürme 1552 abgebrochen und die Steine zum Bau eines neuen Spital-Kellers verwendet wurden, staud lange Zeit ganz öde da, hatte weder Fenster noch Kirchenstühle, weder Kanzel noch Altar, keinen Taufstein und keine Emporkirche; erst 1664 wurde sie wieder hergestellt, am 10. Januar 1665 neu eingeweiht, ein kleiner Kirchenthurm mit 3 Glocken darauf angebracht und 1688 auch eine Orgel darin gesetzt. Seitdem hieß sie die neue Kirche [22].

---

wölbte Chor 93 F. lang und 30 breit. In einem Schreiben des Raths an die Geistlichkeit (1666) heißt es: Wir wollen diese Kirche lieber die untere als die zu den Franziskanern oder Barfüßern genannt wissen.

22) Siehe Predigerkirchen-Jubeljahr 1664, Mspt im Spitalarchiv. Zum Bau wurde eine Kollekte veranstaltet, die 2406 fl. 45½ kr. eintrug. Barbara Müller von Dornstetten gab bei ihrer Durchreise 25 fl., um an die Emporkirche die 12 Apostel zu malen; Dr. Georg Friedrich Wagner ließ den Hochaltar bauen, David Mauchard die Kanzel verzieren. Die 3 Glocken wogen 12, 8 und 4 Cntr. Bei der Einweihung wurden einige Kinder getauft, auch hielt Peter Tritschler, Schultheiß in Krummenacker, seine Jubelhochzeit.

Das Sitnanerkloster überließ der Rath 1736 dem schwäbischen Kreis, welcher es in eine Artilleriekaserne verwandelte und aus der Kirche ein Zeughaus machte.

Vom Spital heißt es in der Beschreibung von 1660; er ist ein hohes und großes Gebäude, mit einer schönen Kirche, und steht am Markt und Kirchhof; auf seinen Bühnen können viel 1000 Scheffel Getreide aufbewahrt werden. Daran gebaut sind eine Schmiede, eine Mezig, ein Bindhaus, die Pfisterei und Wagnerei und ein Marstall mit Raum für 60 Pferde. Darunter aber befindet sich ein sehr geräumiger Keller mit etlich Schwibbögen und Gängen und mit 94 Fässern, welche zusammen 1952 Eimer 3 Imi enthalten [23]). Der neue Bau am Spital wurde 1589 aufgeführt, er hat 10 Stuben, jede mit einer Kammer, wo reiche Pfründner und Ehpaare sich aufhalten, der Keller darunter hält 720 Eimer. Die ihm gegenüberliegende Spitalkelter wurde 1582 neugebaut und hat 8 Bäume, der Rohrbronnen im Spitalhofe ward 1564 errichtet. Das Katasterbuch von 1784 führt noch weiter an, das Heu- und Kohlenhaus, die Wagnerei neben dem Holzhaus und dem Malzboden mit dem Brauhäuslein. Es sagt ferner: im mittlern Stockwerk gegen den Markt hin befindet sich der große Saal, die Amtsstube, das Gemach, wo die Officianten ihre Komtore haben, über den großen Oehrn hin gegen den Kirchhof ist der Frauen Amtsstube mit einem Nebengemach, wie auch des Weingartmeisters Wohnung; von da wieder etwas zurück befinden sich die Sattlers-, Schuhmachers-, Werk- und die Pfründner-Stüblein, mit der sogenannten großen Pfründner-Gesindsstube, unten aber neben dem Erker, die Armen- und Krankenstube, zunächst dem sogenanten Rosengarten; dann unter dem Dach die übereinander gelegenen Fruchtkästen und am Giebel gegen den Markt hin eine Schlaguhr. Das Gebäude hängt nur

23) Das größte Faß enthielt 110 Eimer und wurde von Theobald Schüßler verfertigt. Das vermeinte Krokodil im Spitalkeller ist so ganz zusammengeschrumpft und beschädigt, daß sich nimmer erkennen ließ, was es eigentlich war, die Sage jedoch, daß es einen Küferknecht verschlang, ist gewiß eine Fabel. Möglich ist, daß ein Spitalbruder oder Pfründner es einst von einer Pilgerschaft ins Morgenland mitbrachte.

mit dem Brauhaus zusammen, steht sonst ganz frei und hat 6 Thore. Auf der Spitalkirche stand nur ein offenes steinernes Glockenhaus mit 2 Glocken; sie wurde 1625 auf Kosten des Spitalpflegers Johann Ernst Fleiner und seiner Gattin Agnes Keller neu ausgemalt. Der dem Spital gehörige, Ottilienhof brannte 1562 ab, 1660 enthielt er 2 Behausuugen, uebst großen Scheunen und Stallungen.

Im alten Rathhaus hielt die Ritterschaft öfters Versammlungen und an dessen Eingang war der Reichsadler nebst den Wappen aller Ritterkantone und darunter die Stadt Eßlingen abgebildet. In den Zimmern selbst fand man die Bilder der Gesandten beim westphälischen Friedenskongreß und die vieler Rathsmitglieder [24]). Dieses Rathhaus aber gieng bei dem großen Brande 1701 zu Grunde und man beschloß nun ein neues zu bauen. Der Riß dazu war schon zu Ende des Jahres 1702 fertig, Anfangs wollte man auch die Mauer vom Kanzleigebäude bis zum neuen Rathhaus wieder aufbauen und mit einem bedeckten Gang versehen, führte aber der zu großen Kosten wegen diesen Plan nicht aus. Das Gebäude selbst jedoch sollte ganz von Steinen aufgeführt und zu diesem Zwecke die Augustinerkirche abgebrochen werden. Aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, selbst vom Auslande kamen Beiträge, die wichtigsten von Herzog Eberhard Ludwig von Wirtemberg. Der wirkliche Anfang des Bauens aber verzögerte sich bis auf den Januar 1705, wo man nun rasch und eifrig ans Werk gieng. Nebst den Bau-Amtsverwaltern wurden der Stadt-Ammann Jeremias Spindler und der Ober-Umgelder Paul Burgmeister zu Aufsehern, Johann Jost Williardts zum Rechner bestellt. Die, damals in der Stadt befindlichen, französischen Kriegsgefangenen wurden, gegen Taglohn, zum Abbrechen der alten Mauer und zum Herbeischaffen der Baumaterialien verwendet und „weil man sie nicht ohne beständige Aufsicht lassen könne“ mußten die Mitglieder des großen Raths, die Ober- und Mitmeister der Zünfte sie, je einen halben Tag lang, abwechselnd beaufsichtigen. Den Bau selbst übertrug man

24) 1654 mußte der Maler Offenstein und 1658 der Maler List, beide von Stuttgart, die damals lebenden Rathsmitglieder malen.

den Stadtwerkmeister Johann Jakob Börl von Straßburg und am 22. April 1705 erfolgte die feierliche Grundsteinlegung In eine, in den Grundstein gehauene, Vertiefung wurde eine blechene Kapsel mit 2 Gläsern voll rothen und weißen Weines gestellt. Darüber kam ein holzerner Deckel, auf diesen ein Pergamentblatt mit einer vom Rathskonsulenten Eberhard Friedrich Eckher verfaßten, Inschrift und zuletzt noch ein blechener und ein zinnener Deckel, auf deren letzterm Wappen und Namen des Baumeisters gestochen waren. Der Rathskonsulent Jeremias Godelmann hielt bei dieser Feierlichkeit eine Rede, welcher er einen Wunsch für das Gedeihen der Stadt und des neuen Baues beifügte[25]).

25) Die Inschrift im Fundament ist folgenden Inhalts: **Q. F. F. S. Domum hancce publicam seu Curiam ante quadriennium horribili incendio una cum CC domibus conflagratam implorato Divino auxilio, ex liberalitate diversorum principum et statuum in et extra S. R. Imperium, praeprimis serenissimi Ducis Wurttemb. Eberhardi Ludovici, Protectoris gratiosissimi, reaedificare coepit Magistratus Esslingensis sequenti ordine tunc constitutus:** (nun folgen die Namen der Rathsmitglieder und Geistlichen). **Anno primo post famosissimam illam victoriam, quam sub auspiciis Leopoldi Imperatoris, Eugenius e Sabaudia Princeps et Annae, Magnae Britanniae Reginae, Johannes Dux de Marleborough, Anglus, reportarunt contra Exercitum Gallo-Bavarum sub ductu Emanuelis Electoris, Comitumque Gallorum de Tallard et Marsin ad Danubium prope Hoechstadt militantem, quorum primus in praelio captus cum XL praefectis belli primariis, DCCCC minoris ordinis et duodecim millibus gregariis, praeter deletos in campo et in flumen praecipitatos. Eo tempore, quo Imperator Leopoldus et S. R. Imperium sub auspiciis Ludovici Wilhelmi Principis Badensis, una cum Anna Angliae Regina, Foederatis Belgii Ordinibus et Amadaeo, Duce Sabaudiae, cum Rege Gallico Ludovico XIV terra marique gravissimo implicati bello; Quo Archidux Austriae Carolus, sub auspiciis et auxiliis Petri Portugalliae Regis et modo dictorum Foederatorum contra Philippum V coronatum Regem Hispaniae; Quo Rex Sueciae Carolus XII et noviter electus Stanislaus cum coronato Rege Poloniae, Friderico Augusto; Quo Hungari sub ductu Principis Ragozy cum coronato Rege Hungariae, Josepho I de corona bello contendebant. Anno Christi MDCCV. X Cal Maji, quo primus hujus Curiae**

Dem raschen Anfang aber entsprach der Fortgang nicht, das Fundament mußte wieder heraus genommen und neu gelegt werden, weil man es nicht hinlänglich mit Röſten und Pfählen versehen hatte. Die Aufseher führten starke Klage über den Unfleiß der Arbeiter, welche so spät ans Geschäft giengen und, sobald man nicht bei ihnen stehe zu arbeiten aufhörten. Selbst über den Baumeister gabs Beschwerden, besonders daß er nur seinen eignen Vortheil im Auge habe und daher Alles zu theuer ansetze. Als sich daher der Maurer- und Steinmetzenmeister Peter Joachim aus Vorarlberg, der beim Bau ebenfalls beschäftigt war, erbot, das Werk wohlfeiler zu übernehmen und bis es von Kunstverständigen besichtigt und gut erfunden sei, 1000 fl. Kaution zu erlegen, auch genügende Zeugnisse seiner Tauglichkeit vorzuweisen, so wurde am 8. December 1705 mit ihm ausgemacht, er sollte bis auf Lichtmeß 1706 den Bau mit geschickten, wohlerfahrenen Steinhauern nach dem gemachten Riß und Model, beginnen und ihn hübsch, sauber und so, daß man durchaus damit zufrieden seyn könne, ausführen [26]). Jedoch wurde Boerl nicht ganz vom Bau entfernt, sondern besorgte ihn gemeinschaftlich mit Joachim; es ging aber langsam damit. Denn es fehlte an Steinen, die man nun nicht nur in der Steingrube zu Hainbach und von der Augustinerkirche, sondern auch vom Carmeliterkloster, von der St. Clara-Klosterkirche, vom finstern Thor, von 2 Pfeilern des Tränkthors und von dem sogenannten Ritterhaus im Predigerkloster holte, und an Geld, weßwegen man im August 1707 sogar beschloß, den Bau einzustellen; später (den 18. Februar 1708) entschloß man sich zwar wieder, ihn fortzusetzen, jedoch nur mit 2 bis 3 Arbeitern, bis man sehe, wie die Zeitumstände sich anschickten. Nach einem

---

lapis solenniter positus est, Architectus erat Johannes Boerl Argentoratensis.

26) Das Arbeiten im Taglohn wurde nun als zu kostbar, abgestellt und Joachim erhielt vom behauenen Fuß Quadersteine 4½ kr., für ein Thürgestell 8—11 F. hoch, 4—7 breit 6 fl., für ein Fenstergestell 8 F. hoch, 4 breit 5 fl., für einen Bogen im untern Stock 10 fl., für einen Pilar daselbst 9 fl., für einen verkröpften Architrav 6 fl., für einen verkröpften Fries 4 fl. 40 kr. u. s. w.

halben Jahre jedoch wurde plötzlich befohlen, das Gebäude sollte noch vor dem Winter unter Dach gebracht werden, aber mit möglichster Sparsamkeit ohne Gallerie und weitere Gewölbe. Dieß geschah auch, statt des im Riß bestimmten Giebeldaches wurde ein gebrochenes gemacht, auch unten 2 Gewölbe gebaut die der Rath nun dem Ritterkanton Kocher zur Aufbewahrung seines Archivs für 500 fl. und die Erlassung der Zinnse aus 1500 fl. Kapitalien auf 20 Jahren übergab. Um den innern Ausbau vollenden zu können, veranstaltete man 1713 eine Lotterie, welche aber nur etwa 900 fl. einbrachte, im nämlichen Jahre schenkte der Herzog v. Wirtemberg 2 Oefen in die Rathsstube, welche 1714 vollendet und am 21. Februar 1715 die erste Rathssitzung darinn gehalten wurde. Hiebei hielt Konsulent Eckher eine Rede, in welcher er der seit dem Anfang des Baus gestorbenen Rathsmitglieder ehrend gedachte, denen, welche den Bau durch ihre Beiträge unterstützt hatten, dankte, die Rathsherrn an ihre Pflichten erinnerte und mit einem Glückwunsch für die Stadt schloß. Der Hof wurde schon 1712 gepflastert, der innere Ausbau aber erst 1730 vollendet, nachdem man schon 1724 an der Gallerie und Altane des Gebäudes wieder hatte Ausbesserungen vornehmen müssen. Joachim war indeß im Unfrieden mit dem Rath fortgegangen, weil dieser ihm an dem bedungenen Lohn Abzüge machte, da sich fand, daß er bei Anrechnung der Kosten die Stadt betrogen hatte; er klagte auch beim Reichshofrath, wurde aber hier abgewiesen (1714). Das neue Rathhaus war 200 Fuße lang, 150 breit und bestand aus dem Hauptgebäude und 2 Flügeln, welche durch eine steinerne Gallerie mit einander verbunden wurden. Breite steinerne Treppen führten zum zweiten Stock, wo sich das Hauptgemach befand, ein Saal 62 F. lang 58 F. breit und 28 F. hoch, mit einem schönen Deckengemälde, welches der Ritterkanton Kocher, zum Dank für die Einräumung eines Bauplatzes beim Rathhaus verfertigen ließ [27]). Auf einer Seite des Saals be-

27) Im Hintergrunde erblickt man die Stadt Eßlingen mit der Burg, vornen den Flußgott des Neckars und die Nymphe des Hainbachs, einen Genius mit dem Füllhorn, einen geharnischten Krieger und ein Mädchen, neben welchem Hymen mit gesenkter Fakel steht. Oben erscheint Eßlingen als Frau mit

fand sich das Rathszimmer, auf der andern das Ehe- und Blut-Gerichtszimmer und die Rathsbibliothek. In den Flügeln waren die Wohnung des Kaufhaus-Schreibers, welcher zugleich die Aufsicht über das ganze Gebäude führte, das Kauf- und Waghaus und der Salzstadel. In den Arkaden des untern Stocks hatte man bei Jahrmärkten Pelzwerk und wollene Tücher feil [28]).

Das Steuerhaus wurde 1587 und 1626 ausgebessert, an seinen Schaltläden waren die Kaiser bis auf Ferdinand III. abgebildet, an den Fenstern wurden 1665 durch einen Glasmaler die Wappen der Geheimen, der Rathskonsulenten und des Stadtschreibers angebracht. Als Hauptzierde des Hauses aber galt das künstliche Uhrwerk, welches Jakob Diem von Tübingen 1586 bis 1589 verfertigte. Es befand sich unter einem doppelten Glockenthürmchen, dessen beide Abtheilungen von je 8 Säulen getragen wurden und hatte 2 Uhrtafeln, deren eine den Sonnenlauf zeigte. In einer offenen Pforte darüber erschien jedesmal Mittags 12 Uhr einer der Wochentage, weiter oben war der Mondswechsel angegeben und gerade unter dem Thürmchen stand, die Reichskrone über sich, ein schwarzer Adler, welcher bei jedem Glockenschlage Kopf und Flügel bewegte [29]). Im

---

Helm und Speer, in ihrem Schild hat sie das Stadtwappen und blickt zu dem, über ihr befindlichen, Kaiser auf, noch weiter oben ist ein Genius mit dem Freiheitshute, zur linken schweben die Gerechtigkeit und Klugheit und zwischen beiden die Gesetzgebung mit dem Statutenbuch in der Hand, auf welchem man liest: **Carolus VI Imperator Augustissimus. Privilegia Civitatis confirmata. Leges Anima Republicae.**

28) Von 1706 bis 1710 wurden an Baukosten verrechnet 21535 fl. 38 ½ kr., das nöthige Eisen gab der Herzog v. Wirtemberg um geringen Preis. Das Inventar von 1748 führt an zwei Bildnisse des Kaisers Karl VI., 1 Karl VII., 2 Herzogs Eberhard Ludwig, 30 von Rathsmitgliedern, der Grundriß Eßlingens und der Stadtwaldungen, 5 große Landkarten, 3 Spiegel, 18 Tische, 6 Dutzend Sessel, 23 Stühle, 12 Canapes, 3 Lehnsessel, 52 Umhänge, 1 Wanduhr u. s. w.

29) Auf dieß Uhrwerk bezieht sich eine Predigt, welche 1590 zu Tübingen herauskam, mit dem Titel: Adlers-Predigt, darinnen die Art und Eigenschaft des Adlers aus göttlicher Schrift und andern beglaubten Scribenten, dem h. röm. Reich zu Lehr, Trost und Warnung u. s. w. gestellt ist, durch M. Thomas

Jahr 1790 begann man den Adler, das Uhrwerk und die beiden Bilder der Klugheit und Gerechtigkeit an dem Giebel neu malen und vergolden zu lassen, durch den Krieg aber gerieth diese Arbeit, welche sich über die ganze Vorderseite des Hauses erstrecken sollte, ins Stocken. In dem 124 F. langen, 47 F. breiten Erdgeschoß befand sich die Fleisch- und Brodlaube, mit starken eichenen Wänden, offenem Fach-

---

Birken, Pfarrer in Untertürkheim. Sie ist, wie ebenfalls der Titel sagt: „zu besondern Ehren und neuem seligen Jahr, einem ehrbarn Rath und christlicher Gemeine der Reichsstadt Eßlingen wegen deren künstlichen Adlers an dem neuen Uhrwerk" geweiht. In einem hinten angehängten „Adlerslied" heißt es von dem Adler an dem Uhrwerke des Rathhauses:

Wenn nun die Uhr thut schlagen,
Bewegt er meisterlich
Die Flügel, und sein Kragen,
Gar schön, und wendet sich
Zu zweien grosen Bildern ganz,
Und will sie gleich ermahnen
Ihrs B'rufs und ihres Amts.

Die Bilder auf sein Deuten
Gehorchen unbeschwert,
Das ein zur rechten Seiten
Vermerkt was er begehrt,
Wie es nämlich ohn alle Frag
Die Gerechtigkeit soll lehren
Die Welt mit seiner Waag.

Drum pflegt es gleich aufziehen
Die Waag fein sichtbarlich:
So laßt sich nicht bemühen
Das Ander zkehren sich
Zum Adler, und ihn sehen an,
Und wanns versteht sein Willen,
Gehts wieder auf sein Plan.

Und thut sich kurz bedenken,
Streckt aus sein beide Arm,
Fein sittsam einzuschenken,
Lehrt damit Reich und Arm
Die rechte wahre Mäßigkeit,
Die uns soll doch belieben,
Und meiden Trunkenheit.

So sind auch die Planeten
Dem Adler unterthan,
Als wenn sie Vernunft hätten,
Zierlich sich sehen lan.
Und wann dann einer sein Amt hat
Verrichtet, kommt der Ander,
So bald es immer tagt.

Eine Beschreibung der Uhr von 1753 sagt: Sie besteht eigentlich aus einem 3fachen Werke, hat daher auch 3 besondere Zeiger und jeder von diesen seine besondern Räder, Einrichtung und Zahlen. Der erste kommt jährlich einmal herum und zeigt den Sonnenlauf an, der zweite zeigt die 12 Himmelszeichen, jedes in seinem Monate, den es regiert und dreht sich jährlich auch nur einmal herum, der dritte setzt die goldne Zahl den sogenannten Drachen in Bewegung und läuft in 18 Jahren etlich Monaten und Tagen herum. Ein andres Werk macht, wenn es Stunden und Viertelstunden schlägt, daß die Bilder 4mal in ordentliche Bewegung kommen, ein drittes Werk zeigt den Mondslauf an. Damals war die Uhr ganz ins Stocken gerathen, Jakob Schulz besserte sie für 50 fl. aus, auch wurde nun die Uhrtafel neu angestrichen; den obern Glockenthurm hatte man schon 1672 ausbessern müssen.

werk und 10 Eingängen, auch das 1748 neuerbaute Rechenstüblein, im ersten Stockwerk die „große Stube" wo der Rath Winters seine Sitzungen hielt, die Umgelder- und Kassierstube nebst der Wohnung des Steuerhaus-Inspektors, im zweiten die Steuer-, Forst- und Zinserstube, auf dem geräumigten Boden wurden die Feuereimer aufbewahrt [30]).

Die Kanzlei wurde 1610 nach den Vorschlägen und Rissen des wirtembergischen Baumeisters Heinrich Schickhart ganz neu aufgeführt, das Erdgeschoß von Stein, die beiden Stockwerke von Holz und für den Stadtschreiber eine Wohnung darinn eingerichtet. Von ihr aus führte, über das Kanzleithor hin, ein Gang in das Archiv, für welches man zu gleicher Zeit die Allerheiligen-Kapelle einrichtete, indem man darauf einen Stock setzte, zu dem von der Kapelle selbst eine Schneckenstiege in ein großes Gemach führte, neben welchem gegen die Kirche hin, 3 Stuben errichtet wurden. Durch ungeschickte Ausbesserungen wurde die Kanzlei so ruinirt, daß sie schon 1771 dem Einsturz drohte und da die Werkmeister eine Reparatur für unmöglich erklärten, 1774 verlassen wurde, seitdem auch bis zu ihrem Abbruch (1818) leer da stand.

Die Bürgerstube auf dem Markt, neben dem Bärenthor, wurde von 1684 bis 1788 öfters ausgebessert, das Zwerchhäuslein darauf aber 1701 abgebrochen. Unter ihr befand sich das Kornhaus, in dem großen Versammlungs-Zimmer waren die Wappen und Wahlsprüche der Bürgerstuben-Verwandten angebracht, im Jahre 1759 188, deren ältestes von 1589 war. Von den Zunfthäusern verbrannten 1701 die der Bäcker, Gerber, Krämer, Küfer, Schmiede, und Weinschenken und die 3 leztern Zünfte kauften nun Antheile an den Weingärtner-, Tucher- und Schuhmacher-Zunfthäusern, die 3 erstern aber besaßen seitdem gar keine Zunfthäuser mehr. Der ganz baufällige St. Blasiushof wurde 1663 ausgebessert und hierauf von

30) Laut Inventars befanden sich 1602 auf dem Steuerhaus eilf silberne zum Th. vergoldete Becher, zusammen 6 Mark 18½ Loth schwer, 19 silberne Löffel, 63 Kannen, 8 Platten, 4 Gießfässer, 16 Teller von Zinn u. s. w.

der Stadt der Kärcherzunft gegen Abtretung ihres ältern Zunfthauses übergeben. Das Metzger-Zunfthaus führte man 1774 neu auf. Auf dem Kies lagen die 2 Bau-Amtsgebäude, in dem einen wohnte der Bau-Amtsschreiber, im andern waren die Amtsstube, die Registratur und die Materialien-Kammer, im Werkhaus auf dem Kesselwasen aber wurde „alles zum Rüsten gehörige Holzwerk, Wassergatter, Tafeln, Stotzen, Bronnentafeln, Schubkarren, Schlagwerke, Feuer-Löschgeräthschaften" u. s. w. aufbewahrt, dabei lag auch die 1725 und 1788 neu hergestellte Holzhütte, wo sich „Floßholz, Balken, Dielen, Bretter, Rahmenschenkel, Latten, Sparren nnd geschnittenes Holz" befanden. Noch weiter angeführt werden die 1682 schon ganz zerfallene Gießhütte, das Stückhäuslein, welches 1756 ausgebessert wurde, und die „Gläserbühne nebst dem Salzstadel" hinter der Barfüßerkirche, welche 1790 abgebrocheu wurde, weil sie dem Einsturz drohte.

Das schönste Gebäude der Stadt nach dem Rathhaus war der Ritterbau. Durch den Vertrag vom 15. Dec. 1722 überließ der Rath aus „Erkenntlichkeit für die hochschätzbare Gewogenheit, welche der Ritterkanton Kocher zeige das gute Vernehmen mit demselben zu erhalten" diesem einen neben dem Rathhaus gelegenen, seit dem Brand von 1701 leeren, Platz, um hier ein Gebäude für seine Zusammenkünfte aufzuführen. Jedoch sollte der Kanton keine Gerichtsbarkeit, Freiheit, Innunität oder Ausübung eines andern, als des evangelischen Gottesdienstes, überhaupt durchaus Nichts „der Stadt Präjudicirliches" darin verlangen, ohne Bewilligung des Raths kein Kantonsmitglied darin wohnen, kein Gewerb daselbst getrieben, es auch nie einem mächtigern Reichsstand verkauft werden dürfen und nach drei Jahren alljährlich 100 fl. Steuer davon bezahlt werden. Der Bau begann nun auch sogleich und wurde schon 1725 vollendet, das Mittelgebäude sah gegen die, davon benannte, Ritterbaustraße, die beiden Flügel liefen gegen den Neckar hin; es befand sich in diesem massiv-steinernen Gebäude ein 52 F. langer, 32 F. breiter Saal, die Kantons-Kanzlei, die Bibliothek, die Wohnung des Konsulenten und Zimmer für den Ritterhauptmann und die Ritterräthe. Am 27. Februar 1727 überließ die Stadt dem Ritterkanton

auch den, vom Rathhaus bis zum Tränkthor herablaufenden, Zwinger auf 50 Jahre für 10 fl. jährlich und gestattete ihm zur Verbindung beider Flügel eine Altane aufzuführen, die jedoch nie überbaut werden sollte. Zwei andre, durch ihre schöne und solide Bauart ausgezeichnete Gebäude waren die Palmischen, das eine erbaute Jonathan Palm, Kaiserlicher Kammerjuwelier auf einer den 19. Junius 1708 von der Stadt um 2000 fl. erkauften Brandstätte in der Kirchgasse und versprach nach 6 Jahren davon jährlich 25 fl. 48 kr. Steuer zu zahlen, das andre aber 1748 und in den folgenden Jahren Franz v. Palm, nachdem er 2 am Markte gelegene Häuser erkauft und abgebrochen, auch die Erlaubniß des Raths erlangt hatte, das Gäßchen zwischen beiden zu überbauen und ein Stück Mauer sammt einem Thurm niederzureißen.

Nach dem Katasterbuche von 1784 zählte man außer den öffentlichen Gebäuden in der Stadt selbst 303 Privathäuser, 29 freistehende Scheunen, 11 Keltern und 5 bewohnte Thürme, in der Mettinger Vorstadt 4 Privathäuser, 6 Scheunen und 2 bewohnte Thorthürme, in der Bliensau mit dem Kesselwasen 251 Privathäuser, 27 Scheunen 1 Kelter und 5 bewohnte Thürme, in der Oberthorvorstadt 124 Privathäuser, 5 Scheunen und 3 bewohnte Thürme, und in der Beutau 103 Privathäuser, 3 Scheunen, 1 Kelter, 1 bewohnten Thurm zusammen 795 Privathäuser, 67 Scheunen, 13 Keltern und 16 bewohnte Thürme.

Mit Wasser war die Stadt immer wohl versehen, nach dem Bericht von 1564 versorgte die von Krummenacker herein kommende Wasserleitung die Bronnen in der untern Beutau, am Kapellenberg, auf dem Markt und auf dem Krautmarkt, die vom schönen Rain her den Bronnen in der obern Beutau, 2 andre, die von der Ebershalde her kamen und in einem Gewölbe unter der Stadtmauer durchliefen den Ilgen-, Barfüßer- und Fischbronnen, die Bronnen an der obern Schule und im Prediger-Kloster wurden durch die Quelle unter der Frauenkirche, der Spindlersbronnen vor dem Mettinger Thor aber und der Spitalbronnen durch eine in bleiernen Teicheln laufende, von der Neckarhalde herabkommende Leitung mit Wasser versehen. Man

unterhielt diese Bronnen und Wasserleitungen sorgfältig[31]) untersuchte sie von Zeit zu Zeit, und bestellte den 20. August 1616 eigene Bronnen-Aufseher, um die Bronnen vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu bewahren. Schon 1601 ging man auch damit um einen Theil des Wassers aus dem Wäldenbronnen in die Stadt zu leiten, nahm 1716 diesen Plan wieder vor, führte ihn aber erst 1729 wirklich aus und leitete das Wasser über die Ebershalde durchs Lantelenthor zum Marktbronnen[32]). Das gesammte Bronnenwesen aber wurde weil es „wegen des vielen Taglohns und des Bauamtsschlendrians so kostspielig war“ 1739 für 200 fl. und zwei Scheffel Dinkel jährlich an den bisherigen Bronnenmeister verpachtet[33]). Im Jahr 1568 ließ der Rath im Beutenbach eine „Wassergrube“ machen und der Stadtschreiber Locher, der den Platz dazu hergab, erhielt das Recht Fische darin zu halten. Die Geiselen wurden wohl unterhalten und 1583, 1675, 1718 und 1763 ausgebessert.

Da die St. Bernhardskirche zum hohen Kreuz für die vermehrte Einwohnerzahl der benachbarten Weiler nicht mehr groß genug war, so beschloß man schon 1719 sie zu erweitern, erst 1733 aber wurde dieser Beschluß durch den Werkmeister Rothacker ausgeführt, welcher dafür 450 fl. und 1 Eimer Wein bekam. Als man jedoch am 19. Julius 1733 die Kirche einweihte, brach die übervolle Emporkirche, 2 Personen wurden getödtet, einige verwundet. Bei der

---

31) Ausgebessert und zum Theil umgebaut wurden, der Bronnen bei der deutschen Schule 1556, der Krautmarktbr. 1599 und 1687, der Ober-Beutaubr. 1608 und 1705, der Schelzwasenbr. 1647, 1696 der Ritterbr. 1612, der Spitalbr. 1616, der Marktbronnen 1658, 1675, 1675, 1766, der Fischbronnen 1658, 1740, der Ilgenbr. 1667.

32) Jeder Gutsbesitzer erhielt für die Durchführung durch sein Eigenthum vom Teichel auf Grasboden 4 kr. auf einem Acker 3 kr., in einem Weingarten 8 kr. und bei jeder Reparatur sollte er 3 kr., 2½ kr. und 6 kr. erhalten. Anlaß zur Hereinführung des Wassers gab ein durch mehrere sehr trockene Jahrgänge entstehender Wassermangel, die Kosten betrugen etwas über 1000 fl.

33) Das Bronnenwesen bestand damals aus 3000 Teucheln, 25 Theilblöcken, 15 messingenen Hahnen, 20 Bronnenstuben und 300 Spunten.

Untersuchung zeigte es sich, daß die Balken, welche die Emporkirche trugen, nur an der Wand befestigt, nicht aber durch die Wandriegel gezogen waren, Rothacker und der Zimmermeister Stadler wurden deßwegen jeder zu 50 fl. Strafe und zur Entschädigung der durch den Einsturz Beschädigten verurtheilt (12. Januar 1736). Die Hainbacher Gemeinde aber erhielt vom Rath nun den 30. März 1734 einen Sammelbrief um „da in der Stadt selbst Nichts zu hoffen sei, auswärts namentlich in der ihrer christlichen Milde wegen besonders berühmten Schweiz“ zu kollektiren, aber 40 Jahre später hatte die damals nur aus Holz erbaute Kirche schon wieder eine Ausbesserung nöthig und wurde daher von Steinen aufgeführt (1775, 1776). Die ganz zerfallene Kürnenburg mit Scheune, 2 Morgen Baumgarten und 12¼ M. Feldes kaufte am 3. Mai 1589 der Spital für 1496 fl. und sie wurde nun nach und nach vollends ganz abgebrochen. Das Schlößchen zum Hohenkreuz, dessen Erbauungszeit unbekannt ist, kommt 1698 zuerst als Eigenthum der Bonzischen Familie vor und hieß daher noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts das Bonzenschlößchen. Von ihr gelangte es nach einander in mehrere Hände, bis es am 23. Februar 1722 Johann Jakob Mauchart um 4000 fl. an Jonathan Palm verkaufte, welcher noch mehr Güter dazu, auch, gegen zinsfreie Ueberlassung von 3000 fl., vom Rath auf 60 Jahre die völlige Frohn-, Wach-, Quartier-, Steuer- und Zehentfreiheit sammt dem Genuß des kleinen Waidwerks erwarb. Nur der Fruchtzehnten sollte daraus entrichtet und weder Wein, Bier noch Branntenwein darin geschenkt werden (erneut 24. April 1747 und 25. Mai 1776). Seitdem hieß es das Palmische Schlößchen. Es enthielt 1722 1 Haus, 2 Scheunen und Stallungen, 1 Morgen 5 Ruthen Weingarten, 17½ M. 13 R. Garten und Grasboden, 19¼ M. 14 R. Acker und 2 M. Wald, wozu Palm vom Spital sogleich noch 102¾ M. Acker für 4000 fl. kaufte.

Von 1798 bis 1800 verhandelten die v. Palm mit den Gemeinden St. Bernhard, Wäldenbronn und Säerach wegen der Waidgerechtigkeit, welcher diese, ausgenommen auf den See- und Bärenwiesen von Michaelis an, für Ueberlassung von 18⁷⁄₁₀ M. 6 R. Acker entsagten (7. Julius 1800).

Zu Rüdern wurde 1607 ein neuer Bronnen gebaut, 1683 ein Kirchhof eingerichtet, 1749 drei zersprungene Kirchenglocken umgegossen, zu Sulzgries 1602 die ganz baufällige Kirche wieder hergestellt und 1610 der Kirchhof, welcher wegen der durch eine Seuche hervorgebrachten Sterblichkeit zu eng geworden war, erweitert. In Mettingen besaß die Stadt ein Wirthshaus, das sie bis 1686 vermiethete, nun aber verkaufte; 1702 wurde hier eine Kelter gebaut und 1763 die Kirchenuhr reparirt. Die Gemeinde vertauschte 1773 ein Stück Waldes im wirtembergischen Gebiet ans Kloster Weil gegen einen Wald nahe bei Sulzgries. Im Jahre 1550 verordnete der Stadtammann Jost Burkard, daß „zu seinem Gedächtniß und gemeiner Stadt zur besondern Zier" in seinem Weingarten am Oelenberg ein Lusthäuschen erbaut werden sollte, und wies hiezu den Ertrag des Weingartens an, mit der Bestimmung, daß wenn seine Erben diese Verordnung nicht vollziehen wollten, der Kasten das Recht haben sollte, den Weingarten an sich zu ziehen und den Bau auszuführen. Dieß geschah auch wirklich 1574 wo ein steinener, runder Thurm von 3 Stockwerken, mit „gefalzten Böden oder Sternen" aufgeführt wurde; zu oberst ein 10 F. hohes Gemach aus Eichenholz mit „ausgezogenem Gesims und Fensterpfosten," an die Läden wurden die Bilder der Kurfürsten gemalt und auf dem Dach ein Helm mit einer Helmstange angebracht. Dieß ist die Entstehung des wohlbekannten Oelenberger Schlurgers, welcher seinen Namen der Volkssage von einem dort umgehenden Gespenst zu danken hat. — Die Entstehung des ebenso bekannten Eßlinger Jägerhauses aber fällt ins Jahr 1729; damals nehmlich wurde auf den Antrag des Forstamts zur bessern Behütung der Wälder „am Rennweg, wo man am weitesten herumsehen und viel hören konnte, nicht allzuweit von dem Braunhaldenbach und von Liebersbronn, als einem gutgelegenen Orte eine Holzwarthütte" erbaut und ein Forstknecht mit Familie hineingesetzt, dieses Gebäude aber 1773 vergrößert nnd zur Wohnung eines Försters eingerichtet. Die Mauer auf dem Schelzwasen baute man 1563, die Stadt gab die Steine und den Zeug dazu her, die übrigen Kosten bestritten die Besitzer der Schelzgärten. Von Halden- und Flurgegenden

werden in diesem Zeitraum meist dieselben wie früher genannt, nur die „Schampani-Äcker" kommen 1619 zum erstenmal vor.

Zweites Hauptstück.

Verfassung und Verwaltung. Verhältnisse zu Kaiser und Reich.

Neue Privilegien erlangte Eßlingen während dieses Zeitraums nicht, die älteren aber wurden von den Kaisern bei ihrem Regierungs-Antritt gewöhnlich bestätigt und dann zugleich auch der Spital mit der Hälfte von Plochingen belehnt. Zur Erlangung dieser Bestätigungen schickte die Stadt an den neuerwählten Kaiser einen Abgeordneten, welcher zugleich in ihrem Namen huldigte nnd den Eid der Treue leistete. Bisweilen jedoch ließ der Kaiser auch die Huldigung durch einen Bevollmächtigten einnehmen, was dann in der Stadt selbst mit verschiedenen Feierlichkeiten geschah, der großen Kosten wegen aber vom Rath gewöhnlich abzuwenden gesucht wurde [1]). Doch vergaß man nie nach

1) Als 1660 der Graf v. Castell im Namen Kaisers Leopold I. die Huldigung einnahm, wurde zu Eßlingen ein „Singspiel" aufgeführt und eine Huldigungsmünze geprägt, was auch 1705, da Kaiser Joseph I. durch den Grafen v. Königseck-Aulendorf die Huldigung einnehmen ließ, geschah. Die Münze zeigt auf der einen Seite eine gekrönte Säule mit der Umschrift: Quod in coelis sol in terris Caesar est, auf der andern die Inschrift: Statua Divo Leopoldo C. S. A. in fidelitatem Comiti de Castell Commissario in honorem juventuti Esslinganae in memoriam praestiti homagii erecta Consul. t. t. Wagnero Die XXIV. Feb. Anno MDCLX. Der Huldigungseid lautete: Wir hulden und schwören dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold u. s. w., getreu und gehorsam zu seyn, allerhöchstgedachter kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu bewahren und Alles das zu thun, das wir als gehorsame Mitglieder des heil. römischen Reichs Ihro Kais. Maj. unserm rechten und einigen Herrn von des heil. Reichs wegen zu thun schuldig und pflichtig sind, getreulich und ohne alle Gefährde, deß helf uns Gott und das heilige Evangelium.

vollendeter Kaiserwahl ein Dankfest, wie beim Tode eines Kaisers einen Trauer-Gottesdienst zu halten und bei freudigen Ereignissen in der kaiserlichen Familie Glückwunschschreiben, bei traurigen aber Beileidsschreiben zu übersenden. Die Bestätigung der Privilegien geschah meist in denselben, einmal üblichen, Ausdrücken: auf Bitten der Eßlinger und wegen der getreuen und angenehmen Dienste, welche sie dem Reich oft willig gethan, noch täglich thun und auch noch in künftigen Zeiten zu thun sich gehorsamlich erbieten, erneue und bestätige der Kaiser ihre Gnaden, Freiheiten, Rechte, Briefe, Privilegien und Handfesten, die ihre Vorderen und sie von seinen Vorfahren am Reiche redlich erworben, dazu auch ihr altes Herkommen und ihre guten Gewohnheiten, die sie löblich hergebracht hätten und gebiete allen Fürsten, Beamten und Unterthanen des Reichs, sie an deren Gebrauch und Genuß weder zu irren noch zu hindern, auch Niemand zu gestatten, daß er sie daran irre und hindere. Solche Urkunden, welche gewöhnlich auch dem Reichskammergericht zur Kenntnißnahme mitgetheilt wurden, erlangte Eßlingen von dem Kaiser Ferdinand I. 5. Mai 1559, Maximilian II. 26. April 1566, Rudolph II., 11. August 1578, Matthias 24. Oktober 1613, Ferdinand II. 11ten Julius 1621, Ferdinand III. 19. März 1638, Leopold I. 13. April 1665, Joseph I. 8. August 1709, Joseph II. 20ten Mai 1769, Leopold II. 24. Julius 1791 und Franz II. 13. August 1793. Bei Karl VI. versäumte es die Stadt, um Bestätigung ihrer Privilegien einzukommen, und weil sie nun fürchtete, man werde ihr deßwegen Schwierigkeiten machen, so unterließ sie es auch bei der Thronbesteigung Karl VII. Als sie hierauf bei Franz I. um Bestätigung bat, begehrte man Vorlegung der frühern Urkunden und auch für die nicht erhaltenen Bestätigungs-Urkunden die gewöhnliche Taxe, so daß auch dießmal die Bestätigung nicht erfolgte. Als Stand des Reichs hatte Eßlingen auch Zutritt zu den Reichstagen, wohin es entweder eigene Abgeordnete schickte, oder den Abgesandten einer andern Reichsstadt in seinem Namen zu handeln bevollmächtigte.

Beim Reichshofrath hatte es seinen beständigen Agenten, beim Reichskammergericht und in frühern Zeiten auch beim Hofgericht zu Rothweil seinen Prokurator, welche

ihren festen Gehalt und in außerordentlichen Fällen noch besondere Belohnungen erhielten und in beständiger Korrespondenz mit dem Rath standen; wenn jedoch der Stadt viel daran lag, bei jenen Behörden einen günstigen Bescheid zu bekommen, so wurden an einzelne Mitglieder derselben auch Verehrungen von Wein, Geld, Silbergeschirr und dergleichen gesendet, was meistens gute Wirkung that.

Die Forderungen wegen der Reichssteuer erneuten die Kaiser Maximilian II. 1573 und Rudolph II. 1579, standen jedoch auf den Bericht des Rathes von ihrem Begehren wieder ab. Als aber Kaiser Karl VI. 1723 die sämmtlichen verpfändeten Reichssteuern wieder einzulösen beschloß, weil er durch seine Wahlkapitulation hiezu nicht nur berechtigt sondern sogar verpflichtet sei, so befahl er auch den Eßlingern an die hiezu aufgestellte Reichs-Kammeral-Deputation einen Abgeordneten zu schicken, damit man sich wegen der Einlösung und wegen des künftigen Betrags jener Steuer vereinigen könne. Hierauf aber überschickte die Stadt, nach vorhergegangener Korrespondenz mit andern Reichsstädten und von dem Tübinger Professor Schweder eingeholtem Gutachten, eine Vorstellung an den Kaiser (5. December 1724), worin sie, unter zu Grundlegung des Schweder'schen Gutachtens zu beweisen suchte, daß sie allein durch einen Reichstagsbeschluß gezwungen werden könne, in die Einlösung zu willigen und daß der Kaiser sogar kraft seiner Wahlkapitulation verpflichtet sei, sie im Besitz der verpfändeten Reichssteuer zu schützen und zwar, weil diese Verpfändung mit der Zustimmung der Kurfürsten geschehen sei. Der Kaiser nahm jedoch diese Vorstellung ebenso ungnädig auf als die vom Reichsstädtischen Direktorium ihm überschickte Beweisführung, daß die verpfändeten Reichssteuern gar nicht mehr eingelöst werden könnten (1725) und beharrte auf seiner Behauptung, die Stadt Eßlingen müsse jährlich 1600 fl. Reichssteuer zahlen, indem die frühern 800 Pf. H. nach dem damaligen Geldwerth soviel ausmachten und hievon dürfe sie nur 300 fl. abziehen, als den ihr für die Pfandsumme von 6000 fl. gebührenden Zins. Hierauf brachte die Stadt das Privilegium Ludwigs von Baiern zum Vorschein, wodurch ihr erlaubt wurde, in Kriegszeiten die Steuer für sich einzuziehen und bat sie, solange der

Krieg daure, mit deren Entrichtung zu verschonen. Zugleich stellte sie vor, wie die 6000 fl. Pfandsumme von 1413 jetzt in einem so hohen Werth stünden, daß der Zins davon wenigstens auf 600, ja sogar auf 900 fl. berechnet werden dürfe, wie auch ihre Finanzen im kläglichsten Zustand seien (1734). Allein da die Kaiserliche Kasse ebenfalls sehr erschöpft war, so nützten weder diese Bitten noch ein Fürbittschreiben des schwäbischen Kreis-Direktoriums, vielmehr begehrte man von Wien aus nun auch noch 11750 fl., welche die Stadt nach Abzug der Zinse aus den 6000 fl. an Steuer-Rückständen schuldig seyn sollte und drohte ihr, wenn sie deren Bezahlung verzögre, mit ernstlicher Strafe.

Als jedoch die Stadt sich auf den Rath des Konsulenten Schelhaß, ihres Bevollmächtigten zu Wien, bei dem Reichs-Vicekanzler und dem Reichskammerrath mit erklecklichen Verehrungen (2100 fl. und etlich Eimer Wein) einstellte, so erschien den 18. Januar 1738 ein Kaiserliches Rescript, wodurch der Stadt die Rückstände ganz erlassen und verordnet wurde, daß sie erst nach Verfluß von 6 Jahren die Reichssteuer wieder sollte zahlen müssen, weil sie durch die seit vielen Jahren ihr zugestoßenen Unglücksfälle einen Schaden von 17 Tonnen Goldes erlitten habe. Ehe jedoch 6 Jahre verflossen waren, starb Karl VI. und sein Nachfolger Karl VII. machte keine weitere Anforderungen, Franz I. aber befahl den 24. Januar 1746 der Stadt, die Sache wegen ihrer Reichssteuer mit der Reichs-Kammeral-Deputation vollends ins Reine zu bringen. Als nun aber der Rath, ohne jedoch die Verhandlungen mit Karl VI. zu berühren, die Schwederschen Gründe von Neuem anführte und bat, der Kaiser möchte Eßlingen bei dem fernern Genuß seiner rechtmäßig erworbenen, durch den westphälischen Friedensschluß und die Wahl-Kapitulation ihm zugesicherten Gerechtsame und Pfandschaften lassen, so ruhte die Sache wieder bis 1767, wo Joseph II. die Steuer nebst den Rückständen von 1743 an ohne Verzug begehrte und da die Stadt dagegen protestirte, sie endlich durch den Reichsfiskal beim Reichshofrath verklagen ließ (1781). Erst 1787 aber that dieser den Ausspruch, Eßlingen sei verbunden, die Steuer nebst 42100 fl. Rückständen zu zahlen, bewilligte ihm aber zugleich eine Frist nach der andern, so daß darüber der

Revolutionskrieg ausbrach und die Sache ganz in Vergessenheit kam. Auch die Reichs-Matrikularbeiträge machten der Stadt viel zu schaffen, sie bat wiederholt um deren Herabsetzung wegen ihres so kläglichen Finanzzustandes und bewirkte dadurch endlich, daß Kaiser Rudolph II. eine Kommission zur Untersuchung dieses Zustandes niedersetzte, (1596), deren Bericht auch wirklich so ausfiel, daß er ihr nicht nur eine Erhöhung des Weggelds bewilligte, sondern auch an die schwäbische Kreisversammlung schrieb (21. August 1596), Eßlingen sei mit so schweren Schulden belastet, daß es dieselben troß der hohen Besteurung seiner Bürger nicht mindern könne, und daher nicht nur der Herabsetzung des Matrikular-Anschlags, sondern auch der Befreiung von Reichs- und Kreis-Anlagen, bis es sich wieder erholt habe, höchst bedürftig wäre. Die Kreisversammlung nahm auf diese Vorstellung wirklich auch Rücksicht und längere Zeit durfte die Stadt die Kreisanlagen entweder gar nicht oder nur zur Hälfte und zum Drittheil entrichten, außerordentliche Beiträge jedoch, wie die zum Türkenkrieg, mußte sie fortdauernd zahlen. Der dreißigjährige Krieg aber vergrößerte ihre Schuldenlast aufs Neue und ihr Finanzzustand wurde so zerrüttet, daß sie endlich 1685 sich an die Reichsversammlung wandte und dieser vorstellen ließ, seit 1673 habe sie für Kaiser und Reich 191442 fl. baar entrichtet und deßwegen 70000 fl. aufnehmen müssen, so daß ihre Schulden auf 350000 fl. gestiegen seien, während ihr jährliches Einkommen nur 20000 fl. ihre Ausgaben aber 31 bis 32000 fl. betrügen und ihre Bürgerschaft bloß aus 8 bis 9000 Männern, meistens armen Weingärtnern, bestehe [2]).

2) Hieher gehören die Druckschriften: Der Stadt Eßlingen Gravamina und Rationes pro moderatione ihres übermäßig hohen Reichs-Matrikular-Anschlags. 4., Wahrhafte u. gründliche Vorstellung des heil. röm. Reichsstadt Eßlingen dermaligen Nothstands, in welchen dieselbe durch zerschiedene erlittene widrige Zufälle, sehr große Reichs- und Kreisanlagen, absonderlich die zwei letzten feindlichen französischen Einfälle versunken und nun mehre ganz impossibilitirt geworden 1696. 4. An eine hochlöbliche Reichs-Versammlung unterthänigst und geziemendes Anlangen und Bitten Burgermeisters und Raths der heiligen röm. Reichsstadt Eßlingen moderationem matriculae cameralis betreffend 1721 fol., An eine hochan-

Hiedurch bewirkte sie auch, daß ihr Reichs-Matrikularbeitrag von 146 fl. 40 kr. auf 90 oder mit dem herkömmlichen Abzug auf 72 fl. herabgesetzt wurde. Bis sie aber wirklich in den dauernden Besitz dieser Vergünstigung gelangte, verflossen noch mehr als 40 Jahre. Denn die schwäbische Kreis-Versammlung, obwohl sie in Betracht des Nothstandes der Stadt ihr mehrmals ansehnliche Summe an den Kreisabgaben, zum Beispiel von 1700 bis 1702 allein 60,585 fl. nachließ, wollte ihre Zustimmung dazu nicht geben, weil bedungen war, daß die übrigen Kreisstände entrichten sollten, was den Eßlingern nachgelassen wurde. Eine Herabsetzung auf 110 fl. zwar bewilligte sie schon 1691 und 1707 auf die Vorstellung des Kaisers, wie wenig dem Reich damit gedient sei, daß die durch verschiedene kundbaren Unfälle verarmte Stadt über ihr Vermögen belastet und durch überschnelle Exekution völlig entkräftet oder zu weiteren Leistungen untüchtig gemacht wurde, entschloß sie sich sogar den Antrag der Reichsversammlung anzunehmen, jedoch nur auf kurze Zeit. Sie hob diesen Beschluß auch schon 1714 wieder auf und achtete die wiederholten Gebote des Kaisers nicht, den vom ganzen Reich angenommenen, von ihm bestätigten, Beschluß zu vollziehen und der Stadt die von ihr auf gesetzlichem Wege erlangte Minderung des Matrikular-Beitrags angedeihen zu lassen (1719 1721). Denn nach ihrer Behauptung vermochte weder Kaiser noch Reich eine solche Minderung zu beschließen, wenn nicht der betreffende Kreis darein willige und der Stand, dem sie zu Theil werden sollte, sich zuvor einer Untersuchung seines Finanzzustandes unterwerfe. Hiezu aber wollte sich Eßlingen lange gar nicht und zuletzt nur unter der Bedingung ver-

---

sehnliche Reichs-Versammlung zu Regensburg höchstgemäßigtes Inhäsiv Memoriale pro ulteriori gratiosa moderatione matriculae cameralis von Burgermeister und Rath der heil. röm. Reichs Stadt Eßlingen 1723 fol. Des heil. röm. Reichsstadt Eßlingen kurze, jedoch gründliche Vorstellung was es vor eine Beschaffenheit mit der Reichs- und Kreismatrikel von alten Zeiten sonderlich von 1521 her gehabt und aus was Ursachen dieselbe successive moderirt worden und noch ferneres zu werden höchst angelegentlich bittet. 1723, folio.

stehen, daß es bei Berechnung seines Vermögens allein seinen Grundbesitz angeben dürfe. Da diese Bedingung angenommen und eine Untersuchung veranstaltet wurde, so ward endlich 1729 auf einem Kreistage zu Eßlingen beschlossen, der Matrikularbeitrag der Stadt sollte zwar auf 111½ fl. festgesetzt bleiben, hievon jedoch in Betracht der bedrängten Umstände der Stadt, nur 72 fl. wirklich eingezogen worden. Auch der Betrag zum Unterhalt des Reichs-Kammergerichts, der 1549 auf 131¼ fl. festgesetzt, 1654 aber auf 137 Rthlr. 61 kr. erhöht worden war, wurde 1719 auf 101 Rthlr. 41 kr. und 1722 auf 50 Rthlr. 20½ kr. vermindert.

Bei den Reichstagen hatte Eßlingen unter den schwäbischen Reichsstädten die fünfte, bei den Kreistagen aber auf der Städtebank die dritte Stelle. Es gehörte auch zu den 12 sogenannten deputirten Städten, deren Abgeordnete auf den Reichstagen zu den Deputationen gezogen wurden, welche man an den Kaiser, an Fürsten oder fremde Gesandten schickte. Als 1649 wegen Vertheilung von vierzehn Regimentern schwedischer Truppen im schwäbischen Kreise eine eigene Deputation erwählt wurde, hatte dazu auch Eßlingen ein Mitglied zu stellen und 1654 wurde es zum engern Kreiskonvent berufen, verzichtete jedoch, der Kosten wegen, hierauf, wurde daher aber 1659 als es nun selbst die Aufnahme darein verlangte, abgewiesen. Mehrmals wurde die Stadt auch vom Kaiser und den höchsten Reichsgerichten mit der Entscheidung fremder Processe beauftragt, wie 1550 des zwischen Jakob v. Kaltenthal und Mühlhausen wegen des Weggelds, 1555 eines andern wegen des Stapelrechts zwischen Straßburg und Speier, 1560 eines in Reutlingens Steuer-Angelegenheiten, 1655 wieder eines zwischen Andreas v. Bernerdin und der Stadt Ulm u. s. w.

Nach der 1593 gemachten Eintheilung des schwäbischen Kreises in Viertel, gehörte die Stadt zum ersten, wirtembergischen Viertel, auch war sie eine der 6 sogenannten, korrespondirenden Städte, zu welchen außer ihr Nördlingen, Hall, Heilbronn, Memmingen und Lindau gehörten, stand aber auch mit den übrigen schwäbischen Reichsstädten immerfort im Verkehr, nahm an ihren Zusammenkünften wie an den allgemeinen Städtetagen Theil. Denn auch jetzt, da

der Bund der Städte längst zertrennt war, setzten doch viele derselben die „vertrauliche Korrespondenz" unter sich fort, vornemlich zu Kriegszeiten; sie erholten sich Raths bei einander, liehen einander Konsulenten und andre Beamten, theilten sich Nachrichten über Einrichtungen, Gesetze und Verordnungen oder diese selbst mit und unterstützten sich gegenseitig bei Unglücksfällen.

Verfassung und Verwaltung.

Im Jahr 1555 wurden neue Statuten bekannt gemacht, in deren Eingang die vom Kaiser vorgenommene Verfassungs-Veränderung erzählt und befohlen wird, daß zuerst die kaiserliche Wahlordnung verlesen und so wie die sämmtlichen Gesetze und Verordnungen der Stadt von Allen beschworen werden sollte. Hierauf folgte die Ernennung der Wähler durch den Rath und ihre Beeidigung. Vor allen Dingen sollten sie sich streng an die Regiments-Ordnung von 1552 halten und in jedem Stück bei deren Inhalt durchaus verbleiben, die Verwaltung der städtischen Aemtern untersuchen [3]), ihre Gedanken darüber gewissenhaft und leidenschaftslos zusammentragen, wenn sie bei einem Beamten etwas in Bezug auf Lebenswandel oder Amtsführung zu rügen hätten, es selbst thun oder vor den kleinen Rath bringen. Alle erledigten Rathsstellen sollten sie mit Leuten von christlichem, ehrbarem Leben und Wandel, welche auch sonst geschickt, verständig, friedlich und schiedlich und unter den Kompetenten die tüchtigsten seien, ohne irgend eine Nebenrücksicht, Feindschaft oder Freundschaft, ersetzen, auch durchaus keine Geschenke annehmen. Kein Rathsmitglied jedoch durften sie ohne erhebliche Ursache, wie Untauglichkeit oder schlechte Aufführung, und ohne Erkenntniß des kleinen Raths absetzen und mußten über die ganze Wahl das strengste Stillschweigen beobachten. Nach vollendeter Wahl, wenn Rath und Bürgerschaft schwuren, verlas der Stadtschreiber die Statuten, welche folgenden Inhalts waren: Ein Bürger vor den Thoren muß, wenn er in

3) Ein späterer Zusatz, nach welchem auch die Vorsteher der Rathsämter vorgefordert und über das Betragen ihrer Untergebenen befragt werden sollten, wurde durch den Beschluß vom 16ten August 1736 wieder zurückgenommen.

den Rath gewählt wird, binnen Monatsfrist in die Stadt ziehen und Niemand ist wählbar, eh er 5 Jahre lang eingesessener Bürger war. Die neuerwählten Mitglieder des kleinen Raths und Gerichts müssen schwören, die gebotenen und beläuteten Rathssitzungen fleißig zu besuchen und ohne Erlaubniß des Amtsbürgermeisters oder erhebliche, redliche Ursachen nicht davon wegzubleiben, in allen Dingen das Beste und Wägste zu rathen, den großen Rath ohne hochwichtige, treffliche, gemeiner Stadt obliegende, nothdürftige Sachen nicht zu berufen, stets auf das Gleichste und Gerechteste zu richten, wie jeder es in seinem Gewissen und seiner Vernunft verstehe, Alles zum gemeinen Nutzen und eines Jeden Recht zu lenken, was geheim zu halten sei, nicht auszuschwätzen und stets der Mehrzahl in Rath und Gericht anzuhangen. Der große Rath muß schwören, bei dem kleinen stets getreulich zu halten, ihn nach bestem Vermögen zu schützen und zu schirmen, auf sein Erfordern stets gehorsam zu erscheinen, für sich selbst aber, unerfordert und unberufen, nicht zusammen zu kommen, wenn er aber berufen wird, getreulich bedenken und berathschlagen zu helfen, was der Stadt zu Nutzen, Ehre und Wohlfahrt gereicht und ebenfalls verschwiegen zu seyn und der Mehrzahl anzuhangen. Was beide Räthe beschlossen, muß, als im Namen gemeiner Stadt, Bürgerschaft und ganzer Gemeinde beschlossen, angenommen und fest gehalten werden. Um Sachen zu entscheiden, welche Gewerbe und Gesellschaften betreffen und nicht über 10 Pf. H. Werth haben, sollten die Geheimen und der kleine Rath alljährlich Handwerksverordnete, welche ihnen am Nützlichsten und Wägsten dünkten [4]), wählen und dieselben schwören lassen, daß sie die Gebräuche, Rechte und Gerechtigkeiten der Handwerker, absonderlich die, welche der Rath diesen ertheile, handhaben, schützen und schirmen, auch alle Irrungen nach ihrem besten Verstand schlichten und was an sie komme oder verwiesen werde, so viel als möglich auf ihrer

4) Vier wurden gewählt von Weingärtnern, Küfern, Zimmerleuten und Schreinern, Mezgern und Fischern, Weinschenken und Maurern, 3 von den übrigen Handwerkern, seit 1563 auch von den Krämern und seit 1633 von den Tuch- und Hutmachern 4, von den Schneidern, Schlossern und Wagnern seit 1563 5.

Gesellschaftsstube ausmachen wollten. Wenn ihnen selbst eine Sache zu schwer wird, dürfen sie die Handwerksherrn, 2 vom kleinen, 1 vom großen Rath, zu sich berufen, keine Partei jedoch höher als um 1 fl. strafen. Den Verordnungen des Raths sollten sie sich stets, namentlich in Einbringung der gesellschaftlichen Gefälle und Jahrgelder, gehorsam erweisen, von ihren Einnahmen und Ausgaben auf Erfordern Rechnung ablegen und jeden anzeigen, der des Raths Befehle übertrete. Die übrigen Artikel der Statuten sind folgende: 1) die Bürger müssen schwören, den Geboten und Verboten der Gesellschaft, bei welcher sie sich befinden, zu gehorchen und keiner darf, eh er eine Gesellschaft seinem Handwerk und seiner Gelegenheit gemäß annahm, in der Stadt wohnen. 2) Wer sich durch einen Ausspruch der Handwerks-Abgeordneten beschwert glaubt, darf beim großen Rath klagen, wenn er aber auch hier verliert, so wird er um 1 fl. gestraft. 3) Miethe oder Gabe zu nehmen, ist sowohl den Rathsmitgliedern als den Handwerks-Verordneten verboten. 4) Wenn im Rath eine Sache vorkommt, welche eines seiner Mitglieder betrifft, so müssen alle abtreten, welche im dritten Grade oder noch näher mit ihm verwandt sind. 5) Arme, die im Stadt-Almosen stehen, sollen ihr Anliegen durch die Einunger oder Andre vor den Rath bringen lassen. 6) Die Stadt soll sich ohne Zustimmung der Mehrzahl beider Räthe für Niemand, weder als Bürge noch Selbstschuldner, verschreiben und Niemand soll Geld aus den Stadtkassen geliehen werden, als den Stadtdienern auf ihren Jahrssold. 7) Die Forderungen der Stadt, des Kirchenkastens, der Verwaltungen und des Spitals haben vor allen übrigen, bloß die Hauszinse ausgenommen, den Vorrang. 8) Um Frieden und Einigkeit unter der Bürgerschaft zu erhalten, soll, wer den Frieden mit Wort oder That bricht, jedesmal 10 Pf. H., wer mit Ueberzucken des Gewehrs frevelt 8 Pf. H., wer mit trockenen Streichen und Schmähworten auch mit fluchen und schwören sich vergeht 4 Pf H. zahlen; geschieht etwas dergleichen unter den Thoren, in der Metzig, auf der Brücke, dem Rath- und Steuerhause, an Wochen- und Jahrmärkten, so wird die Strafe verdoppelt. 9) Wenn sich Gezänk und Aufruhr erhebt, ist

jeder Bürger verpflichtet von den Streitenden Gelübde zu nehmen und wer hierauf nicht Frieden geben oder geloben will, oder wenn ers verspricht nicht hält, den sollen alle, welche dazu aufgefordert werden, in den Thurm bringen helfen, worauf ihn der Rath nach Gestalt der Sachen an Leib und Gut zu strafen hat. Dies soll jeder Bürger auch seinen Söhnen und Dienstboten verkündigen. 10) Ueber einen Todtschlag richtet man nach alter Gewohnheit, der Todtschläger muß auf 10 Jahre das Stadtgebiet meiden und der Stadt 50 Pf. H. zahlen, darf auch nicht eher zurückkehren, als bis er sich mit den Verwandten des Ermordeten verglichen hat. 11) Wenn Jemand seine Geldstrafe im Thurm abbüßen will, so werden ihm für einen Tag und eine Nacht 5 Schllg. abgerechnet. 12) Wer Bürger werden will, darf nicht leibeigen seyn, auch nimmt die Stadt sich seiner frühern Streitigkeiten nicht an, er muß schwören, ihr treu zu seyn, ihren Nutzen und ihr Frommen zu fördern, sie vor Schaden zu warnen, dem Rathe und dessen Verordnungen gehorsam und gewärtig zu seyn, in Eßlingen Recht zu geben und zu nehmen, sein Bürgerrecht nicht anders als vor gesessenem Rathe aufzukünden und nicht wegzuziehen, bevor er Abzug und Schulden zahlte. 13) Wer nicht 60 Pf. H. oder so viel eignes Gut, auch Wehr und Harnisch mitbringt, welche er wohl aufbewahren muß und ohne des Raths Erlaubniß nicht veräußern darf, wird nicht zum Bürger angenommen. Auch muß jeder seinen Geburtsbrief, seinen Abschied und sein Mannrecht vorlegen und 10 fl. Bürgergeld bezahlen [5]), eh er in die Rechte eines Bürgers eintritt, dann aber muß er innerhalb Monatsfrist in eine Gesellschaft treten und für seine Aufnahme wie jeder Bürgerssohn 2 fl. zahlen. 14) Wenn ein Bürger oder Bürgerssohn eine Fremde hei-

5) Die zur Bürgeraufnahme nöthige Geldsumme wurde 1563 auf 100 Pf. H., 1633 auf 200 fl. erhöht, und zwar mußte jeder beweisen, daß das Geld sein eigen und nicht entlehnt sei, das Bürgergeld erhöhte man 1633 auf 20 fl., 1680 auf 20 Rthlr. und das Aufnahmegeld einer Bürgerin auf 10 Rthlr., 1633 wurde auch das Aufnahmegeld in eine Gesellschaft auf zwei Thlr. gesetzt und für Befreiung vom Leichentragen mußte ein Thlr. entrichtet werden.

rathet, so muß diese ihren Geburtsschein, ihre Ledigzählung von der Leibeigenschaft und 100 fl. oder so viel an Gütern mitbringen, worauf sie gegen Erlegung von 10 fl. ins Bürgerrecht aufgenommen wird. 15) Wittwen oder Jungfrauen, welche sich mit einem Fremden verheirathen, Bürger, die Weib und Kind muthwillig verlassen nnd fortziehen, und die, welche ein Jahr länger als der Rath es erlaubte im Ausland oder in fremden Diensten bleiben, verlieren ihr Bürgerrecht. 16) Die Annahme von Pfahlbürgern geschieht nach altem Herkommen durch Urkunden, keiner derselben darf ohne besondre Erlaubniß des Raths Güter erwerben oder ein Gewerbe treiben, jeder soll sein gebührendes Jahrgeld zahlen und keiner den Gesellschaften und Handwerkern an ihren Rechten Eintrag thun. 17) Wer fremde Diener oder Knechte annimmt, soll sie beim Stadtammann geloben und einschreiben lassen. 18) Niemand darf etwas anfangen, was wider den Rath ist, wodurch Auflauf und Schaden entstehen kann, Niemand heimlich oder öffentlich Hülfe, Rath und That dazu geben oder sich deßwegen in eine Gesellschaft und ein Bündniß einlassen. 19) Jeder soll der Trinkstuben- und Zechordnung gehorsam seyn, wer sich ungebührlich aufführt, den straft der Rath. 20) Es darf nur solcher Wein gekauft werden, welcher beim Zapfen ausgeschenkt und daselbst geholt wird, von eignem Wein aber darf jeder Bürger seinen Gästen aufsetzen. 21) Beschädigungen in Gärten, Feldern und andern Gütern, an Häusern, Holz, Früchten und andern Gewächsen, an Riegeln, Zäunen, Wehren und andern Gebäuden, werden mit Geldstrafen belegt und wer diese nicht zahlen will oder kann, wird auf den Pranger gestellt, ebenso der, welcher eine solche Beschädigung bei Nacht verübt, zugleich muß stets auch Schadenersatz geleistet werden; Klagen über solche Beschädigungen werden vor die Viermänner und von diesen an den Bürgermeister gebracht. 22) Die städtischen Almanden soll ohne des Raths Erlaubniß Niemand benutzen, noch einen Neubruch zum Weingarten oder einen Weingarten zum Acker und Garten machen. 23) Wenn ein Ehegemahl vor dem andern stirbt, so genießt das Ueberlebende die Güter, welche den Kindern angefallen sind, darf sie aber, den höchsten Nothfall ausgenommen,

nicht mit Schulden belasten oder verkaufen. 24) Wer ein Pfandsgut angreifen will, soll es 14 Tage hinter einander vor Gericht bringen lassen und dann 8 Tage zum Verkauf ausbieten, wenn er es so nicht verkaufen kann, übergiebt er es den Geschwornen und erst wenn auch diese es nicht veräußern können, wird es ihm überlassen, jedoch behält der Schuldner das Einlösungs-Recht. 25) Ohne Anzeige bei den Steurern darf Niemand ein Gut an Fremde verkaufen, bei 10 fl. Strafe, und jedesmal in den nächsten 8 Tagen nach dem Verkauf muß das Gut von den Zinsherrn dem Verkäufer aus, dem Käufer eingeschrieben werden. 26) Wer auf ein Gut von Fremden oder Geistlichen Geld entlehnt, muß es zuvor dem Rath anzeigen, damit dieser stets weiß, wie hoch die Güter der Bürger beschwert und versetzt sind. 27) Mit Juden soll Niemand in irgend einer Weise handeln, bei 10 fl. Strafe, kein Wirth oder Bürger sie ohne Erlaubniß des Raths beherbergen; wer eine Forderung an einen Christen einem Juden verkauft verliert Hab und Gut und wird mit Weib und Kindern verbannt. 28) Aeltern dürfen nicht, wie bisher, die Güter ihrer Kinder frei benutzen uud nach Willkühr darüber verfügen, sondern es werden Pfleger über diese Güter verordnet, welche alljährlich den vom Rath zu den Pflegschaften Verordneten, den Aeltern und Verwandten Rechnung ablegen müssen, nur wenn die Aeltern ohne eigene Schuld ihre Güter verlieren, dürfen sie aus denen der Kinder unterhalten werden. 29) Bei Verpflegung der Kinder soll man sich nach der kaiserlichen Polizei-Ordnung richten und ihnen jederzeit Vormünder und Pfleger setzen, wenn die Aeltern deßwegen keine testamentliche Verfügung getroffen haben und die Verwandten sich diesem Amte nicht unterziehen wollen. Doch darf ohne Befehl des Raths kein Vormund sein Amt antreten; zu jeder Pflegschaft soll man 3 ehrbare Männer nehmen, welche ein Inventar verfassen oder, wie von Alters her gebräuchlich ist, die Güter im städtischen Pflegbuch verzeichnen lassen, auch rechte Bürgschaft und Versicherung ablegen, die Güter ihrer Pfleglinge getreulich und ehrbarlich zu verwalten, nicht in ihren eignen Nutzen zu verwenden oder ohne Wissen des Raths zu verpfänden und und zu verkaufen. 30) Wer in den Spital oder in ein Kloster

tritt, Kinder oder Verwandte hineinthut, wer Leibgedinge (außer bei der Stadt) kauft, zahlt Abzug. 31) Jeder muß seine Steuer pünktlich entrichten. 32) Auf Lehengüter Geld entlehnen oder sie zu verpfänden ist wie bisher erlaubt, doch ohne Schaden des Eigenthümers an seinen Rechten und nicht um Wein, Zinse, Gülten und Leibgedinge; auch muß Geld, welches der Eigenthümer zuvor darauf lieh, vor allen Dingen bezahlt werden. 33) Wenn jemand ein viertheiliges Gut verkaufen will, so soll der vorstehende Artikel stets in den Kaufbrief gesetzt werden. 34) Wegen Schulden darf jeder Lehensmann sein Gut beschweren, versetzen und verkaufen, jedoch hat der Lehensherr das Recht der Vorlosung; ebenso wirds gehalten, wenn der Lehensherr ein Gut verkaufen will. 35) Den Morgen Lehengut darf man nur in 2 Theile theilen und dann, mit Vorwissen des Lehensherrn, jeder das Seinige in eigenem Geschirr lesen. 36) Jeder Lehensmann darf in die ihm am geschicktesten gelegene Kelter fahren, aber ohne Vorwissen des Lehensherrn keiner ablassen. 38) Lehensherr und Mann dürfen ihr Eigenthum vertauschen, um ein Leibgeding hergeben u. s. w. damit jedoch hiebei kein Betrug vorgehe, sollen Geschworne das Gut anschlagen. 39) Eigene und Lehengüter dürfen um jährliche Zinse nicht versetzt werden. 40) Auf unablößliche, ewige Gülten darf kein Kauf geschehen. 41) Wegen der Hochzeiten, des Taglohns, der Fischordnung und des Weinzehntens bleibt es bei den frühern Verordnungen. 42) Niemand darf auf den Aeckern Aehren lesen, ehe die Garben hinweggeführt sind. 43) Trauben darf man, bei 10 fl. Strafe, allein auf dem Markt kaufen und verkaufen, wer zum Schaden des Zehent- und Lehensherren Trauben verkauft, wird ernstlich gestraft. 44) Keltergeschirr soll ohne Erlaubniß des Raths Niemand auf öffentliche Straßen oder Plätze stellen. 45) Keiner darf ohne Erlaubniß sein Haus oder seine Scheune abbrechen, wenn er sie nicht sogleich wieder aufbaut bei 20 fl. Strafe, keiner vor den andern bauen, sondern in einer Reihe der Schnur nach, auch keiner einen Anstoß, durch den der Wandel gesperrt wird, errichten, Holz auf den Wasen ziehen und hier zimmern, bei 10 fl. Strafe. 46) In den Weingärten soll Niemand jagen, auch keiner Vögel daselbst fan-

gen als von Michaelis bis Gertrud, Füchse und Hasen von da an bis Lichtmeß, keiner von Fastnacht bis Jakobi Hunde ohne ein angehängtes Zeichen aufs Feld lassen, außer Krametsvögeln und andern „die in der Acht sind" darf man allein von Petri Stuhlfeier bis Jakobi Vögel fangen, Nester aber gar nicht ausnehmen, vor Lorenz nicht mit dem Federspiel baizen, Rebhühner nicht mit der Büchse schießen, Reiher, Enten und Taucher, welche in die Stadtgräben einfallen, nicht fangen. Seinen Vogelheerd soll jeder 150, wenn er Ackervögel fangt 200, und wenn er Lockvögel hat 300 Schritt von dem des Andern errichten; Drähte, Gruben, Fallen und Selbstgeschosse sind ganz verboten. An seinen Stöcken und Garnen soll keiner den andern irren, auch keiner bei Nacht, an Sonn- und Feiertagen auf die Jagd gehen. Zum Beschlusse wird noch die Beobachtung der kaiserlichen und städtischen Verordnungen und Gesetze namentlich auch der Zuchtordnung eingeschärft und dem Rathe das Recht vorbehalten, die Statuten, Gesetze und Verordnungen zu ändern oder abzuthun und neue zu geben. Hierauf folgen die Eide des Bürgermeisters, Stadtammanns und der Gemeinde; letztere mußte geloben, dem Bürgermeister unterthänig und gehorsam zu seyn, in der Stadt und auf dem Land, in allen Dingen, welche die Stadt betreffen.

Aus diesem Inhalt der Statuten von 1555 geht hervor, daß man darin die früheren Gesetze und Verordnungen aufnahm, welche auch ferner gültig seyn sollten, und sie mit neuen Bestimmungen vermehrte, auch bildeten sie die Grundlage aller spätern Statuten und selbst die Ordnung und Reihenfolge ihrer Artikel wurde bis 1723 fast unverändert beibehalten. Die nächsten Statuten sind von 1563, in ihnen kommen folgende Zusätze vor: Nach dem 4. Artickel: Jedem steht es frei, ans Reichskammergericht zu appelliren, jedoch unbeschadet des, vom Kaiser Maximilian I. der Stadt ertheilten, Privilegiums, und niemals von untergänglichen Urtheilen, indem hier allein der Rekurs an den Rath gestattet ist; nach dem 13. Artikel: Jeder Bürger und Bürgerssohn, welcher durch seine Geburt zum Eintritt in eine Gesellschaft befähigt ist, zahlt nur ½ fl. für die Aufnahme, und nach dem 17. Artikel: Jeder

Bürger soll seine mannbaren Söhne zum Schwörtage mitbringen und sie geloben lassen, in Eßlingen Recht zu geben und zu nehmen, keiner aber einen Fremden länger als über Nacht beherbergen oder in Miethe nehmen, ohne Erlaubniß des Raths. Zugleich wurden damals auch ausführlichere Verordnungen über das Verhalten in Feindes- und Feuersnoth beigefügt, worinn es heißt: Wenn Feuer- nnd Feindes-Geschrei oder andres Geläufe entsteht, so sollen die Bürger mit ihren mannbaren Söhnen und Knechten an den ihnen angewiesenen Ort, die Pfahlbürger auf den Markt kommen, mit Gewehr und Harnisch und alle den Haupt- und Befehlsleuten gehorchen. So bald 3mal geschossen oder der Sturmstreich geschlagen wird, muß Jedermann sich gerüstet halten, geschehen aber nur zwei Schüsse und wird auf der Hochwacht eine brennende Laterne ausgehängt, so sollen alle auf dem Markte zusammen kommen nnd die, welchen es befohlen wird, mit dem Rüstwagen und Gezeug ausziehen. Wenn ein Feuer durch Fahrläßigkeit in einem Hause auskommt, so zahlt der Eigenthümer dieses Hauses, sobald deßwegen Sturm geschlagen wird, 10 fl. Strafe und ersetzt den etwa zugefügten Schaden. Die Feuerordnung wird alljährlich 2mal durchgegangen und die Mängel darinn verbessert. Der 1557 mit Wirtemberg geschlossene Vertrag, so weit er das Jagen betraf, wurde den Statuten von 1563 ebenfalls eingefügt und verordnet: Jedermann soll sich bei 20 Pf. H. Strafe der Jagd auf rothes und schwarzes Wild gänzlich enthalten, und es weder heimlich noch öffentlich beschädigen, sondern es nur mit kleinen Hunden von den Feldern treiben. Die Bewohner der Weiler dürfen allein zu offenen Zeiten Vögel fangen, den in der Stadt angesessenen Bürgern dagegen ist das kleine Waidwerk in einem Bezirke, dessen Gränzen vom Neckar am Guggenbach hin auf die Höhe, von da durch die Lindhalde zum Hainbach und zur Ober-Eßlinger Markung, hierauf über den Neckar zum Eisberg, am Zollhaus vorbei zum Weiler Wald und von hier wieder an den Neckar laufen, erlaubt. Dieser Zusatz jedoch wurde in den Statuten von 1623, nebst den Artikeln 16, 28, 29, 30, 34 bis 40 und allen vom 42sten an, wieder weggestrichen, dagegen aber einige andere Artikel vermehrt. Dem 22. Artikel wurde beigefügt:

Felddiebstähle sollen künftig mit schwereren Strafen, öffentlichem Schimpf und Spott, dem Gießübel und Zuchthaus belegt werden und das Obstmosten gänzlich verboten seyn, den 23. aber: Wenn Eheleute sich über die gegenseitige Beerbung besonders vergleichen, so ist dieß gültig, thun sie es aber nicht, so beerbt das Ueberlebende das Gestorbene allein, muß jedoch auch dessen Schulden übernehmen, das uralte Verfangenschafts-Recht aber bekommt folgende Erläuterung: Das Ueberlebende erhält zum Voraus seine Kleider, Kleinodien und Alles, was zu seinem Leibe gehört, nebst dem Ehebett, der Mann auch Wehr und Harnisch, die Kinder aber Haus, Hof, Scheune und Kelter mit Zugehör, Bronnen und Alles, was niet- und nagelfest ist, sämmtliche liegenden Güter, ewige Gülten, rechtmäßige Schulden, Zieler und Zinse, die fahrende Habe, Baarschaft, Silbergeschirr, ablösige Renten und Gülten, Pferde, Vieh, Früchte, Obst, Wein, Heu, Holz, Krämerwaaren, Leinenzeug, Hausrath und Kleider, über welches Alles binnen 8 Tagen ein Inventar gemacht werden muß. Das Ueberlebende aber erhält ebenfalls einen Kindes-Antheil, muß jedoch wie Aeltern nach der Natur und nach dem Recht gebührt, zulegen, was der Unterhalt der Kinder über ihre Theile kostet, auch darf es im Hause sitzen bleiben, wenn es sich jedoch verheirathet, werden für die Kinder Pfleger bestellt. Um die zu sehr überhandnehmenden Einkindschaften zu beschränken, wird verordnet, daß die Entscheidung darüber dem Rath zustehen, die Gründe dafür dem Gericht ausführlich angezeigt und von den nächsten Verwandten eidlich bezeugt werden soll, die Einkindschaft werde besser vollzogen als unterlassen. Im 40. Artikel wurde wegen des Güterverkaufs noch verordnet, daß dieser dem, der ein Losungsrecht an das Gut habe, immer vierzehn Tage vor dessen Feilbietung verkündigt werden und wegen des Weinkaufs, daß er von 100 fl. nicht mehr als 30 kr. und von jedem weitern 100 fl. 15 kr. betragen soll. Nach dem 45. Artikel kamen folgende Zusätze: Wer seine Zinse aus einem Gut nicht anzeigt, wird an Leib und Gut gestraft. Elsäßer, Rheinweine und andre fremde Weine soll ohne Wissen und Willen des Raths Niemand einführen und einlegen außer von Michaelis bis Martini.

Bettlern und Landstreichern darf Niemand Aufenthalt geben und das uneheliche Beisammenwohnen muß, weil es immer mehr zunimmt, strenger bestraft werden. Bei der neuen Durchsicht im Jahre 1680 wurden auch die Artikel 6, 7, 9, 23, 24 und 27 aus den Statuten gestrichen und nur dem 25. Artikel Folgendes beigefügt: Niemand soll künftig ohne Erlaubniß des Raths seinen Keller einem Fremden zum Weineinlegen vermiethen, oder sich mit einem solchen zum Weinhandel verbinden. Alle Kaufsverträge müssen binnen 8 Tagen in der Kanzlei aufgezeichnet und protokollirt und dann dem Rath zur Bestätigung vorgelegt werden, welcher das Recht hat, übermäßig gesteigerte Kaufpreise zu mindern. Durch den Beschluß vom 8. Juni 1682 erhielten die Statuten einen die neuen Bürger und die Verheirathung an Fremde betreffenden Zusatz, wo in Rücksicht auf erstere baare Vorweisung von 200 fl. eigenen Geldes oder Bürgschaft der Aeltern und Verwandten dafür, im letztern Falle aber vollständige Entrichtung des Abzugs vom Heirathsgute verlangt wird. Hierauf erhielt 1723 der Konsulent Beger den Auftrag, die Statuten neu durchzusehen und in eine bessere Ordnung zu bringen. Dieser theilte sie nun in folgende 24 Titel: 1) Von Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten; hier werden die Privilegien der Stadt ihrem Inhalt nach kurz angeführt. 2) Von Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten: Zuvorderst sollen die allgemeinen kaiserlichen Rechte Jedermann in vorfallenden Streitsachen zur Regel und Richtschnur dienen, und nach ihnen verfahren werden und also jeder an die Reichstagsabschiede, Polizei- und andre Reichsordnungen gebunden seyn. Hierauf sind zu beachten, die vom Rath verfaßten Zunft- und Handwerksordnungen, das uralte Erb- und Verfangenschaftsrecht, die Pupillen- und Zuchtordnung, nebst allen andern Statuten und Gesetzen, auch werden alle von alten Zeiten her eingeführten und bisher beibehaltenen guten Gewohnheiten und Sitten bestens bestätigt. 3) Von Geboten und Verboten des Raths: Diesen soll Jedermann gehorchen und gewärtig seyn, ebenso denen der Beamten und Zünfte, und denen, welche Frohnen und Wachen betreffen und eine Zeit lang ganz vernachläßigt wurden, jeder aber, welcher sich in diesen Punkten ungehorsam

erweist, angezeigt und gestraft werden. 4) Von der Ordnung der 13 Gesellschaften und dem Amte der Handwerksverordneten: hier sind die Bestimmungen der Statuten von 1555 beibehalten. 5) Vom Amte der Viermänner: In jedem Viertel, in der Stadt, Oberthorvorstadt, Bliensau und Beutau, soll einer von ihnen seyn und genaue Aufsicht über Hausarme, Kranke, bedürftige und verlassene Leute führen und den Bürgermeister davon benachrichtigen, wenn sie Hülfe, Pflege und Wartung bedürfen. Den Hausarmen müssen die Advokaten ihre Bittschriften um Almosen an den Rath nneutgeltlich verfertigen. 6) Vom Abtreten der Anverwandten bei Raths- und andern Verhandlungen: die früheren Bestimmungen sind hier beibehalten. 7) Vom Bürgerrecht: Wer Bürger werden will, soll sich vor gesessenem Rath durch einen Advokaten gebührend anmelden lassen, ein obrigkeitliches Zeugniß seines ehrlichen Herkommens, und daß er nicht leibeigen sei, vorlegen, wenigstens 200 fl. steuerbares Vermögen haben und wenigstens 100 fl. Caution leisten können, daß innerhalb 5 Jahren weder er noch die Seinigen dem Spital und den Almosenstiftungen beschwerlich fallen wollen. Das Bürgergeld wird für einen Mann auf 10, für eine Frau auf 5 Speciesdukaten festgesetzt, zugleich muß jeder neue Bürger statt des sonst gewöhnlichen Feuereimers 2 Reichsthaler ans Umgelderamt und 2 fl. in den Armenkasten zahlen, sich der Auswahl unterwerfen, den gewöhnlichen Bürgereid leisten und in eine Gesellschaft treten. 8) Von Beisitzern und deren Aufnahme, auch Beherbergung fremder Personen: Wer in die Stadt ziehen will, muß den Rath geziemend um Schutz und Beisitz ersuchen und sich über ein gewisses Beisitzergeld mit ihm vergleichen, sonst darf ihn bei Strafe kein Bürger aufnehmen, auch muß er sich nach den Gesetzen der Stadt richten, in ihr Recht geben und nehmen, sich alles bürgerlichen Gewerbes und aller Handthierung durchaus enthalten. Fremde unbekannte Leute aber soll Niemand über 8 Tage, Bettler und Landstreicher gar nicht beherbergen, bei 4 fl. Strafe. 9) Vom Wildbrät und Waidwerk: Hier sind die frühern Verordnungen, namentlich die von 1563, erneut und das Jagen ist bei 20 Pf. H. Strafe verboten. 10) Von der Steuer: Diese

soll jeder richtig bezahlen, was ihm an Gut und Geld auswärts zufällt, sogleich anzeigen, damit man beobachten könne, was wegen der Besteuerung Herkommens ist, in Bezug auf die Eidsteuer bleibts bei der alten Observanz. 11) Vom Abzug: Wer sein Bürgerrecht aufgiebt, zahlt den zehnten Pfenning, wer nur auf einige Zeit fortzieht, leistet für den Fall, daß er nicht mehr käme, Kaution. Auch das Heirathsgut und was zur Erkaufung von Pfründen verwendet wird, zahlt nach altem Herkommen Abzug, nur Beisitzer und Nichtbürger sind davon frei, nicht aber nach deren Tode ihre Erben. 12) Von Feindes- und Feuers-Noth: Hier ist den früheren Bestimmungen beigefügt, wenn man 2mal von der Burg schieße, eine rothe Fahne oder bei Nacht ein brennendes Licht ausstecke, bedeute es eine Feuersbrunst außerhalb der Stadt 13) Vom Friedenbieten: Hier ist der Zusatz, es seien zu diesem Zwecke „verordnete Gassenhauptleute aufgestellt. 14) Vom Appelliren: Wer sich durch ein gastgerichtliches oder untergängliches Urtheil für beschwert hält, darf nach Entrichtung von 1 fl. Leggeld an den Rath und von diesem an die 2 höchsten Reichsgerichte appelliren. 15) Von Käufen und andern Kontrakten: hier ist den ältern Bestimmungen beigefügt, daß Niemand bei 10 fl. Strafe ein Gut an einen Fremden verkaufen soll, außer wenn ihm dieß großen Vortheil bringt mit Erlaubniß des Raths. 16) Von der Losung: hier ist der Beisatz, bei liegenden Gütern darf keine andre als unbedingte und Zinslosung statt finden. 17) Vom Kelter- und Kellerrecht, wie auch von Weinkäufern und Verkäufern: Ohne Erlaubniß des Raths darf keine Kelter verändert, abgebrochen oder verkauft werden, Niemand alten Wein einführen, außer zur Zeit des Ablassens und als Füllwein, sonst gelten die früheren Verordnungen. 18) Vom Obstmosten: Der zur Speisung und Nahrung der Menschen bestimmte Obstsegen soll nicht also mißbraucht und daher das Obstmosten nur unter ganz besonderen Umständen erlaubt werden. 19) Von Lehen- und Zinsgütern: Hier sind die ältern Bestimmungen beibehalten. 20) Von Verschreibung und Verpfändung der Güter: Wer sein Gut verpfänden will, soll's zuvor bei der Kanzlei anzeigen und einen Schuldenzettel begehren, welcher hierauf bei allen Verwaltungen herumgeschickt wird, um zu

erfahren, ob das Gut nicht schon versetzt sei, denn eine zweite Verpfändung soll ungültig seyn und wer sie versucht gestraft werden. Die letzten 4 Artikel von Besteinung der Güter, vom Schneiden der Schnittlinge, von Neubrüchen und Almanden und vom Eid des Amtsbürgermeisters und der Gemeinde enthalten keine neuen Bestimmungen. Diese Statuten wurden 1752 nochmals durchgesehen und dabei verordnet, sie sollten halb am Schwörtage, halb an dem nächstfolgenden Tage verlesen werden. Schon im nächsten Jahre jedoch änderte man diese Verordnung wieder dahin ab, daß man zuerst die Artikel, welche die Verfassung und die Privilegien der Stadt angiengen, von den übrigen aber das eine Jahr die erste, das andere die zweite Hälfte verlesen sollte, 1736 aber wurde der Befehl von 1752 erneut. Bei der letzten Durchsicht der Statuten 1767 wurde dem 9. Artikel beigefügt: Nach dem 1749 mit Wirtemberg geschlossenen Vertrag ist der Rath verpflichtet, Wilderer auszuliefern, die Artikel 6, 12, 18 und 24 dagegen wurden weggelassen.

Die Zeit der Rathswahlen wie der Verkündigung der Statuten, der Beeidigung der neuen Beamten und der Huldigung der Bürgerschaft fiel nach der kaiserl. Verordnung von 1552 in den Jan. und daher beschwerten sich die Bürger bald, daß sie gerade zur kältesten Jahreszeit oft mehrere Stunden unter freiem Himmel stehen müßten. Der Rath wandte sich deßwegen 1555 an den Kaiser, bat um Wiedereinführung der früheren Wahlzeit auf Jakobi und zugleich auch um die Abänderungen zweier, als unzweckmäßig erkannten, Bestimmungen der neuen Verfassung, daß nemlich jeder der 3 Bürgermeister nur 4 Monate im Amte blieb, weßwegen dann immer einer die Geschäfte dem andern zuschob und daß die Stadtammannstelle lebenslänglich versehen werden mußte, weßwegen sie Niemand annehmen wollte, „weil man darüber das Seinige versäume und doch nur ein geringes Einkommen habe.“ Hierauf erschien den 26. März 1555 ein kaiserliches Dekret, durch welches die frühere Wahlzeit neu bestätigt und verordnet wurde, ein Bürgermeister sollte das Amt das ganze Jahr hindurch versehen und der Stadtammann alle 3 Jahre neu gewählt werden.

Eine Ordnung der Rathswahlen wurde erst 1590 aufgesetzt und alsdann 1633 den Statuten einverleibt, sie

ist folgenden Inhalts: Der Bürgermeister beruft den Rath, eröffnet ihm die Ursache der Zusammenkunft und der Stadtschreiber verliest nun die kaiserliche Verordnung von 1552. Nachdem hierauf der große Rath abgetreten ist, werden 2 Geheime und 2 Richter durch den kleinen und 1 Mitglied des kleinen Raths durch den großen Rath zu Wahlherrn erkohren in Gegenwart beider Räthe beeidigt und vom Bürgermeister ermahnt: Die Mühe unbeschwert über sich zu nehmen, umständlich davon zu reden und nach ihrem Verstand mit Verleihung von Gottes Gnade und Geist das Regiment also besetzen zu helfen, daß es zu Christi Lob und zum Preise seines heiligen Namens, auch zum Nutzen und zur Wohlfahrt gemeiner Stadt gereiche. Hierauf kommen sie 3mal, gewöhnlich Samstags, der Wahl wegen zusammen, und berufen die von ihnen Gewählten am Samstag vor Jakobi aufs Rathhaus, wo sie ihnen die auf sie gefallene Wahl bekannt machen, ihnen Glück wünschen, sie bitten, ihre Verhandlungen nicht übel zu nehmen, und ihren Dank empfangen. Alsdann verliest der Stadtschreiber die Ordnung des Umfragens im Rathe, daß nemlich keiner dem andern in die Rede falle, von Sachen, die nicht vor Rath oder Gericht gehören, spreche, daß auch nicht mehrere zugleich reden, sondern jeder alle Sachen mit guter Bescheidenheit vernünftig und wohl betrachte und wohl berathschlage.

Dann wird auch der Eid des kleinen und großen Raths verlesen, wie er oben schon angegeben ist, und hierauf wählt man die Handwerks-Verordneten und die Viermänner und am Schwörtag selbst, Sonntags nach Jakobi, versammeln sich Morgens um 5 Uhr beide Räthe und nach Verlesung der kaiserlichen Verordnung von 1552 wird zur Wahl des Bürgermeisters geschritten. Der abtretende Bürgermeister verkündet das Ergebniß der Wahl, wünscht dem Neuerwählten Glück und überreicht ihm das Stadtsigel sammt einem Strauß. Auf dieselbe Weise werden der Stadtammann und die 2 Geheimen gewählt, nach Beendigung der üblichen Glückwünsche und Danksagungen, die Viermänner bestätigt, die Advokaten befragt, ob sie etwas anzubringen hätten, und dann gehts in Procession nach dem Predigerhof, voraus der neugewählte Bürger-

meister mit dem Stadtammann, dann der alte Bürgermeister und die Geheimen, die Consulenten, der Stadtschreiber und die übrigen Rathsmitglieder. Wenn nun die Bürgerschaft versammelt ist, eröffnet ihr der abtretende Bügermeister das Ergebniß der Wahl, dankt für ihren Gehorsam im vergangenen Jahre, bittet es ihm nicht zu Ärgem aufzunehmen, wenn er etwas nicht gethan habe, was er von Amtswegen zu thun schuldig gewesen und dieß seinem „geringen und schlechten Verstand" zuzumessen. Der Stadtschreiber aber verliest die Statuten und nimmt dann dem Amtsbürgermeister, dem Rath und der Bürgerschaft den Eid ab. Der Amtsbürgermeister schwört, ob der Stadt und ihren Ordnungen getreulich zu halten und ihren Bürgern, Reichen und Armen, das Beste zu rathen und zu thun ohne Beschwerde „wie ihm vorgelesen und er mit Worten beschieden sei, auch dasselbe wohl verstanden habe." Die Bürger und Rathsmitglieder aber schwören, dem neuerwählten Bürgermeister getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn in der Stadt und auf dem Land und in allen Sachen, wie sich dieselben begeben, die Stadt und Bürgerschaft berühren. Zuletzt ladet man beide Räthe, weltliche und geistliche Diener, die Pfleger in den Klosterhöfen, die Pfahlbürger, auch etlich Adeliche und Beamten aus der Nachbarschaft zu einem Gastmahl auf der Bürgerstube, die Stadtdiener erhalten Wein und Brod geschenkt [6]), die Bürger aber „um einen ziemlichen Pfenning" d. h. zu einem vorher bestimmten niedern Preise Wein, eine Einrichtung, welche zwar wegen der vielen dabei vorfallenden Unordnungen 1565 aufgehoben, 1599 aber wieder hergestellt wurde. Von Zeit zu Zeit jedoch erließ man Verbote des übermäßigen Trinkens sogar schon vor Ablegung des Huldigungseids, der Versäumung des darauf folgenden Gottesdienstes und vornämlich auch des Schießens beim Einzug in den Predigerhof und beim Ausziehen aus demselben. Am Wahltage selbst und am nächstfolgenden Tage waren

6) Die Trabanten erhalten 2 Imi Wein 6 Laib Brod, die Stadtpfeiffer und Trommelschläger 1 J. 4 L., die Musiker in den Schulen 4 J. 14 L., die Thurmwächter, Ausbüttel, Stadtboten, Stadtknechte und Bettelvögte je 1 Maas 1 L., die Rathsdiener je 1 Kanne, 1 L.

übrigens Zechen und Tänze allgemein erlaubt und so wurde der sogenannte Schwörtag für die Eßlinger ein Hauptfest. Am darauf folgenden Montag erschienen die Bediensteten vor den Geheimen und baten um Bestätigung, Dienstags besetzte hierauf der kleine Rath die Rathsämter und Stadtdienste, beeidigte Donnerstags die Angestellten und Sonntags die den Tag zuvor gewählten Thorschließer, Wächter und andere Stadtdiener.

Am 25. December 1726 aber stellte der Rath dem Kaiser vor, man müße mit dem Wahlgeschäft und der Wiederbestellung der Aemter fast 14 Tage zubringen und dadurch werde die gerade in diese Zeit fallende Erndte unterbrochen, auch könne man deßwegen die Rechnungen, welche an Jakobi abgeschlossen würden, nicht gleich abhören und der Sonntag werde durch die Schwörtagsfeierlichkeiten entheiligt, und bat deßwegen, den Schwörtag auf den Bartholomäusfeiertag verlegen zu dürfen. Dieß wurde auch durch das Dekret vom 24. Junius 1727 gestattet und am 17. Julius der Bürgerschaft verkündigt. Es blieb jedoch nicht lange bei dieser Neuerung, schon 1743 wurde der Schwörtag wieder an Jakobi gehalten, auch ein Vorschlag, ihn der Kosten wegen nur alle 6 Jahre zu veranstalten (1749) vom Kaiser verworfen und nur verordnet, daß durch dessen Haltung „dem Publiko weder directe noch indirecte einige Kosten oder Beschwerden, welchen Namen sie hätten, aufgebürdet würden.“ Am 15. Julius 1773 erließ der Rath folgendes Dekret an die Bürgerschaft: er habe zu nicht geringem Mißfallen erfahren, daß es Bürger gebe, welche am Schwörtag entweder gar nicht in den Predigerhof kommen oder ihn doch unterm Vorwand häuslicher Geschäfte vor Ablegung des Huldigungseides wieder verließen. Solche Unordnungen könne er durchaus nicht gestatten, weil dadurch sein oberherrliches Ansehen und der ihm schuldige Respekt verletzt werde und befehle daher, daß künftig jeder Bürger sich zu rechter Zeit bei seiner Zunft einfinde, mit ihr in gehöriger Ordnung zum Schwörhof ziehe und dort huldige, widrigenfalls er sich schwerer Strafe zu gewärtigen habe. Im letzten Jahrzehent des 18. Jahrhunderts wurde der Schwörtag theils wegen des Streits der Bürger mit dem Rath, theils auch wegen der Kriegsunruhen mehrmals ein-

gestellt, worüber viele Bürger sich sehr beklagten, weil dieser Tag und die ihn enthaltende Woche die einzigen im ganzen Jahre seien, wo etlich 1000 fl. fremdes Geld in die Stadt kämen; mancher Kaufmann löse da mehr als an beiden Jahrmärkten zusammen und jedes Handwerk ziehe seinen Nutzen davon (16. Julius 1792). Erst 1801 jedoch wurde der Schwörtag wieder nach gewohnter Weise gefeiert. Wie es aber hiebei in den letzten Zeiten zugieng, berichtet Johann Jakob Keller, nachmals Konrektor, in der, in Briefen an einen Freund verfaßten „Beschreibung des jährlichen Schwörtags der Reichsstadt Eßlingen" (1789). Schon mehrere Wochen vorher, heißt es hier, bemerkt man ein Leben und Weben, ein Kaufen und Verkaufen, das einzig seinen Bezug auf diese Feier hat. Vorzüglich werden die Werkstätten der Schneider und Schuster in die strengste Bewegung gesetzt. Tausend weibliche Hände beschäftigen sich diese Zeit über mit Nichts als mit Reinigen der Zimmer und Kleider, mit Verfertigung des Putzes, mit Kochen, Braten und Backen. Die besten Lebensmittel werden in Menge herbeigeschafft und von Staats wegen den Tag zuvor unter die Bürgerschaft Wein ausgetheilt. Am Schwörtag selbst ist vom frühsten Morgen an Alles auf den Beinen und zu allen Thoren strömen die Gäste herein. Die ledige Compagnie versammelt sich mit Ober- und Untergewehr und geziert mit Traubenlaub und Blumensträußen vor der Wohnung des Stadthauptmanns und marschirt von da auf den Markt, um vor den vorüberziehenden Zünften zu paradiren. Die Stadtsoldaten stellen sich am Rathhaus auf, wo schon um 6 Uhr der Rath sich versammelt. Die Bürger in Mänteln, eilen auf die Zunfthäuser, und jede Zunft zieht, voraus die Zunftvorsteher, dann ein Glied Fahnenbegleiter mit Ober- und Unter-Gewehr, der Zunftfähndrich mit der großen seidenen Fahne, hinter ihm der Nachfähndrich mit dem Sponton, hierauf wieder ein Glied Fahnenbegleiter und zuletzt die übrigen Zünftigen, in den Schwörhof. Wenn alle Zünfte hier versammelt sind, so bilden die Stadtsoldaten, die Zunftfähndriche mit ihren Begleitern und die ledige Compagnie Spaliere bis zum Rathhaus, zwischen denen der Rath von Trabanten in gelben Röcken begleitet, unter Glockengeläute, Salutiren

mit den Fahnen und Präsentiren der Gewehre zum Schwörhof zieht, indem die Stadtsoldaten, Fähndriche und ledige Compagnie sich anschließen, und hier mit Pauken und Trompeten empfangen wird. Hierauf besteigen beide Bürgermeister, der Stadtammann, der Kanzleidirektor und der Gerichtssekretär einen im Hof befindlichen Balkon, der Rath nimmt Platz in einem dazu besonders verfertigten Laubengange, seine Begleiter stellen sich in Reih und Glied auf und von einer, dem Balkon gegenüber errichteten, Tribüne ertönt Musik. Hierauf hält der abtretende Bürgermeister eine Rede, welche meist die Verfassung und die Privilegien der Stadt, die Rechtfertigung seiner Amtsverwaltung und die Empfehlung seines Nachfolgers zum Gegenstand hat und mit Glückwünschen schließt. Nachher verliest der Gerichtssekretär die Statuten und das Verzeichniß der neu besetzten Aemter, der Kanzleidirektor aber läßt Bürgermeister, Rath und Gemeinde schwören. Unter Glockengeläute und Musik geht dann der Zug in die Stadtkirche, wo die Huldigungspredigt gehalten wird. Nach beendigtem Gottesdienst begleiten Rath, Trabanten, Fähndriche und die ledige Compagnie den neuen Bürgermeister vor sein Haus, wo ihn die hier aufgestellten Stadtsoldaten bewillkommen. Der Rest des Tages ist dem Vergnügen gewidmet, auf Gastmahle folgen Tänze und ein Ball im großen Rathhaussaal, welcher bis tief in die Nacht dauert.

Die Mitglieder des innern Raths hießen Senatoren, die des äußeren Assessoren, ihre Zahl blieb bis 1748 die durch Karl V. festgesetzte, am 30. Mai 1748 aber verordnete der Kaiser, es sollten künftig nur 2 Bürgermeister, 2 Geheime und 9 Senatoren, zur Hälfte Rechtsgelehrte, zur Hälfte Rechnungsverständige seyn (bestätigt den 3. Mai, 17. Juni 1752), und verringerte, auf die Vorstellung des Raths, daß kein richtiges Verhältniß mehr vorhanden sey, die Zahl der Assessoren bis auf 10 (3ten März 1752), befahl auch den 8. Oktober und 5. Dezemb. 1754, daß die Mitglieder des innern Raths künftig nicht mehr allein durch die Wahlherrn, sondern den ganzen Rath erwählt werden sollten. Die Geheimen aber durften, nach der Verordnung vom 27. Septbr. 1731 keine Rechnungsämter bekleiden. Zutritt zum innern Rath hatten, der

Stadtammann, so oft man den äußern Rath berief, die beiden Konsulenten jedoch zusammen nur mit einer berathenden Stimme, der Kanzlei-Direktor als Protokollführer und dessen Stellvertreter der Gerichtssekretär. Bei diesem Rathe kamen alle Anliegen der Bürger und die von ihnen eingereichten Memoriale, die Reichs- und Kreissachen, die Verhandlungen bei den höchsten Reichsbehörden und die Rechnungsabhör vor.

Sachen von Wichtigkeit aber und solche, die keinen Aufschub gestatteten, berieth das Geheime Kollegium, zu dem auch die Konsulenten gezogen wurden. Den äußern Rath, welcher aus den Bürgern ohne Unterschied gewählt wurde, berief man gewöhnlich nur, wenn eine Steuer ausgeschrieben, ein neues Gesetz verfaßt, eine Pfarrstelle ersetzt, ein Todes-Urtheil ausgesprochen oder die ganze Bürgerschaft betreffende Angelegenheiten verhandelt werden sollten. Als allgemeine Grundsätze, nach welchen man sich stets richten sollte, wurden 1625 von beiden Räthen festgesetzt: Gott zu fürchten, den Kaiser zu ehren, mit Wirtemberg gute Nachbarschaft und gutes Vertrauen zu erhalten und sich in kein Bündniß einzulassen. Wer ohne gültigen Grund eine Rathssitzung versäumte, wurde um 2 Schillinge, später (1588) um 1 Pf. H. bestraft. Fälle, wo Mitglieder des Raths wegen schlechter Aufführung und Vergehungen aus diesem gestoßen wurden, kamen selten vor, der merkwürdigste ist der des Bürgermeisters Dionysius Fleiner, welcher 1597 seines Amtes entsetzt wurde, weil er „in Allem eine ziemliche Meisterschaft ausübte.“ Da er sich hierüber gar ungeberdig zeigte, schloß man ihn 1599 auch von der Bürgerstube aus, kerkerte ihn wegen Schmähungen gegen den Amtsbürgermeister ein und zwang ihn 300, gleich darauf aber, als er ein Pasquill auf mehrere Rathsmitglieder bekannt machte, 200 Reichsthaler Strafe zu entrichten, auch sich zu verpflichten, daß er das Stadtgebiet nie verlassen wollte. Seitdem verschwindet sein früher so angesehenes Geschlecht auch aus der Reihe der herrschenden Familien, früher schon (1586) geschah dieß mit den Familien Sachs, Dannhäuser und Gundelfinger, länger kommen die Herwart (1626) und Plattenhard (1647) vor, hierauf erscheinen noch im 16. Jahrhundert die Geschlechter Schloßberg, Caspart und Bonz, im 17ten Weickersreuter,

Eckher und Mauchard, im 18ten Nagel, Weinland, Marchthaler, Godelmann, Williardts, Schelhaaß, Neundorf und Honold, unter denen welche zum kleinen Rathe und Bürgermeister-Amte die meisten Mitglieder lieferten; der Kreis der herrschenden Familien verengte sich mit der neuen Zeit immer mehr, ihre Verbindung wurde immer fester und nur wenigen Andern gelang es durch Verschwägerung darein aufgenommen zu werden.

Der gewöhnliche Titel, dessen man sich in amtlichen Schreiben an den Rath auch von Seiten auswärtiger Beamten bediente, war: Den wohlgebornen, hochedelgebornen, hochedeln und hochgelehrten, fürsichtigen und hochweisen Herrn Bürgermeistern und Rath der heil. Römischen Reichsstadt Eßlingen; Einheimische gebrauchten gewöhnlich den Titel: Hochedelgeborne und hochgelehrte, fürsichtige hoch und wohlweise, insonders hochgeehrteste Herrn, oder addressirten ihre Eingaben nur „an einen hochedeln und hochweisen Magistrat;" der Herzog von Wirtemberg als Schutzherr aber nannte Bürgermeister und Rath wie der Kaiser seine lieben Getreuen. Im Jahr 1674 wurde festgesetzt, wie es bei einer Abstimmung im Rathe gehalten werden sollte, welche Leute, die Verwandte darin hätten, beträfe und daß alsdann Vater, Großvater, Sohn, Bruder, Enkel und Oheim, Schwiegervater, Stiefvater, Sohn, Enkel und Oheim, Tochtermann, Schwager, Gatte einer Enkelinn und Bruder des Schwiegervaters abtreten sollten.

Erneut wurde diese Verordnung 1714 und den genannten Personen noch beigefügt Urgroßvater und Enkel, Schwäger der Aeltern, Brüder und Bruderssöhne der Schwiegerältern, Stief-Schwiegersöhne und Tochtermänner der Brüder, Schwäger und Neffen der Frauen, Enkel und Enkelmänner der Schwester und Stief-Enkelmänner. Am 28. Julius 1698 wurde verordnet, daß die Raths-Aemter künftig allein durch Rathsmitglieder verwaltet werden sollten, am 21. Februar 1736 aber: Künftig soll keine Partei ihre Sache vor den Rath bringen, ehe sie sich beim Amtsbürgermeister gemeldet hat, damit dieser sehen könne, ob die Sache nicht eher vors Stadt-Ammannamt oder irgend eine andere Behörde gehöre, auch soll kein Memorial ohne kurze aber genügende Inhalts-Anzeige angenommen

und darüber nicht vorher weitläufig an den Rath berichtet, sondern es alsbald vorgelesen werden. Bei Privatsachen muß man die wichtigen stets vor den geringern vornehmen, dabei möglichst kurz verfahren und bedingte Abstimmung ganz vermeiden, auch so wenig möglich außerordentliche Rathstage halten. In öffentlichen Angelegenheiten darf kein fester Beschluß gefaßt werden, ehe hinlänglicher Bericht eingezogen und das Gutachten der Konsulenten darüber vernommen worden ist. Verschiedene Verordnungen betrafen auch die beim Rath eingerissenen Mißbräuche; 1593 wurde festgesetzt, daß Mitglieder, welche sich des Ausschwatzens und unmäßigen Zechens nicht enthielten, ausgestoßen werden sollten. Die Mittheilung der Verhandlungen und Beschlüsse des Raths bei Mahlzeiten und Zechen, auch an wirtembergische Beamten, das unnöthige Aus- und Eingehen bei Rathssitzungen, das Zuspätkommen, das Sprechen selbst während des Abstimmens und die üble Gewohnheit einander in die Rede zu fallen, wurden wiederholt streng untersagt (1605, 1608, 1610 u. s. w.) Am 14. Julius 1669 aber erinnerte der um Eßlingen wohlverdiente Syndikus Wagner vom Jebenhäuser Bad aus den Rath, an die Abschaffung verschiedener Mißbräuche, an die eigenmächtige Erhöhung der Besoldungen der Bürgermeister und Geheimen, an die schlechte Haushaltung bei den Verwaltungen, besonders beim Spital und Kasten, an die nachläßige Rechnungs-Abhör, an die übermäßigen Accidenzien, an die schlechte Beobachtung und Vollziehung der Ordnungen, an die Uneinigkeiten und Zänkereien der Bürgermeister und Geheimen und an die unordentlichen Abstimmungen im Rath. Er fand jedoch nicht nur kein Gehör, sondern bekam noch überdieß Vorwürfe darüber, daß er den Rath solcher Dinge zu beschuldigen wage.

Zwischen Rathsmitgliedern und Beamten gab es öfters Streitigkeiten wegen Rangs und Vortritts, so daß 1760 ein besonderes Rangreglement verfaßt wurde; nach dem Amtsbürgermeister folgte im Range der zweite Bürgermeister und hierauf der Stadt-Ammann, ferner Geheime, Senatoren, Konsulenten, Kanzleidirektor, Assessoren, geheimer Registrator, Gerichtssekretär, Rathsadvokaten, Stadt- und Baukassier, Registrator, Rechnungs- und Accisverwalter, Kaufhaus- und Accis-Einnehmer. Den Rang der

Spitalbeamten bestimmte das Dekret vom 2. Januar 1705 folgendermaßen: Meister, Ober- und Kastenschreiber, Landzinser, Kasten- und Küchenmeister, Haushalter und Zinsschreiber. Sämmtliche Beamten mußten schwören, Bürgermeister und Rath, der Spital- und Kastenverwaltung getreu und hold zu seyn, ihren Nutzen in allen Stücken zu befördern, ihren Schaden nach Möglichkeit abzuwenden und sich in Allem, was ihr Amt betreffe nach dem ihnen zugestellten Staat zu halten, ihn genau und gewissenhaft zu beobachten, sich in all ihren Amtsverrichtungen redlich und treu zu beweisen und verschwiegen zu seyn. Das Recht sie abzusetzen übte der Rath ohne Beschränkung aus und hielt sich, wie mehrere Fälle beweisen, nicht einmal für verpflichtet, ihnen stets auch den Grund ihrer Entlassung mitzutheilen. Ihre Geschäfte mußten sie stets in ihrem Amtslokal verrichten und durften Akten und Urkunden nicht nach Hause nehmen, auch sich keiner fremden, unbeeidigten Schreiber bedienen (10. Januar 1731). Jedes Jahr gleich nach der Wahl der neuen und Bestätigung der alten Beamten wurde jeder beeidigt, ihm sein Staat übergeben und alle sammt den übrigen Dienern der Stadt, des Spitals und Kastens, und den Ober- und Mitmeistern der Zünfte in ein Verzeichniß, das sogenannte Aemterbüchlein, eingetragen.

Die Besoldungen waren verhältnißmäßig gering, desto beträchtlicher und für die öffentlichen Kassen lästiger die Accidenzien [7]), und schon am 10. August 1587 wurde deßwegen verordnet: Weil bisher bei allen Ver-

7) Es gab Neujahrslebkuchen, Fastnachtshennen, Gänse und Kapaunen, Osterlämmer, Käse und Fleisch, Pfingstfleisch, Herbstwürste — Käse und Fische, Martinsgänse, Weihnachts-Kapaunen und Fleisch; Vogtgerichts Kuchen und Brezeln, Visitationskäse, Brezeln und Laibe, Sturzkäse, Zehentbrod, Jahrmarktsbraten, Sommer- und Winterhandschuhe; Lebkuchen, Käse, Hammelschlegel, Hühner, Dinkel, Gerste, Mehl, Brod, Erbsen, Flachs, Kraut, Butter, Eier, Obst, Rüben, Gewürze, Stroh, Reisach, Holz, reusten Tuch, Seelenlaibe, Kimmicher, Honig und Salmengeld, Senf und gesottenen Wein u. s. w., Wein auch sonst viel besonders beim Spital und Kasten (von jedem Eimer der hier verkauft wurde, erhielten die 2 Bürgermeister je 1 Maas) und viel Mahlzeiten.

waltungen die Gastereien, Mahlzeiten und Unterzechen sich stark häuften und in solche Unordnung geriethen, daß dadurch beim Spital und Kasten, auf dem alten und neuen Rathhaus und sonst eine nahmhafte Geldsumme aufgehe, wovon doch Niemand besondern Genuß und Nutzen habe, wodurch vielmehr bei allen Aemtern und Verwaltungen allerhand Fahrläßigkeit und Versäumniß entstehe, worüber auch mancher sein eigenes Hauswesen vernachläßige, so soll künftig, den Spital und Kasten ausgenommen, nirgends ohne ausdrücklichen Befehl des Amtsbürgermeisters Wein und Brod hergegeben, damit aber jeder für seine Amts-Verrichtungen „etwas Ergötzlichkeit" habe, jedem Rathsmitglied und dem Rathsschreiber jährlich 10 fl. bezahlt und die übrigen Besoldungen ebenfalls angemessen erhöht werden. Diese Erhöhung wurde auch ausgeführt und statt 600 machten die Besoldungen nun 1300 fl. aus, dennoch wollte der „Ueberfluß im Essen und Trinken" nicht aufhören und schon am 27. Julius 1589 mußte daher obige Verordnung neu eingeschärft werden, nur beim Spital und Kasten sollten die Mahlzeiten bei Besetzung der Stadtämter, beim Abhören der verschiedenen Rechnungen, bei Anschreibung der Weingärten, bei Beeidigung der Thorschreiber, der Hebammen und geschwornen Weiber und im Herbst beibehalten werden, dagegen den Spital und Kasten-Beamten untersagt seyn, wie bisher, nach Belieben Gäste einzuladen. Durch die Verordnung vom 19. Julius 1591 aber wurden „zu Erhaltung guter beständiger Vertraulichkeit" noch drei weitere Mahlzeiten auch bei Abhör der Stadtrechnungen erlaubt und den Vögten und Pflegern des Spitals und Kastens bei ihren Zusammenkünften ein Trunk gestattet, die Besoldungen aber wieder auf 885½ fl. herabgesetzt. Die Holzbesoldungen und den Holzbedarf für die Verwaltungen und öffentlichen Gebäude regulirte man den 18. März 1602, bestimmte auch, daß der Besoldungswein zur Hälfte aus altem und zur Hälfte aus neuem Wein bestehen sollte. Am 5. November 1621 wurde verordnet, anstatt des Neujahrlebkuchens sollte „jeder Herr" vom Spital künftig 4 fl. erhalten, den 29. November 1632 die Wittwen der Bürgermeister nnd Geheimen, des Syndikus und Stadtschreibers sollten, bis sie sich wieder verheiratheten, im Genuß der Accidenzien ihrer verstorbenen

Gatten bleiben, im October 1671 aber die genannten Beamten und der Stadtammann sollten monatlich 4 Simri Mühlstaub bekommen. Ein neues Verbot der kostbaren Mahlzeiten und der Geschenke an Geld, Wein und Brod für den innern Rath erschien im Julius 1706, dagegen wurde jedem Mitglied desselben eine Zulage von 10 fl. verwilligt; den 12. November 1733 aber beschloß man, daß jeder Rathsherr statt 3 jährlich nur einen Kalender erhalten sollte. Die nächste Hauptrevision der Besoldungen und Accidenzien wurde 1748 bei Untersuchung des Finanzwesens der Stadt vorgenommen und 1752 ein neuer Besoldungs-Plan bekannt gemacht, wodurch mehrere Besoldungen ganz aufgehoben, die andern vermindert wurden, jedoch sollten, nach einem Beschluß des Reichshofraths vom 2. September 1755, wenn von den Stadtschulden 150,000 fl. abgetragen seien, die Bürgermeister wieder eine Aufbesserung von 50, der Stadtammann, die Geheimen und Senatoren aber von je 25 fl. verlangen dürfen. Da nun 1786 diese Schulden um beinahe ½ Million vermindert waren, so begehrte der innere Rath nun die Ausführung jenes Beschlusses, weil die Preise aller Lebensbedürfnisse so sehr gestiegen, so mancherlei Abgaben zu entrichten seien, der Weinhandel abgenommen habe und die öffentlichen Geschäfte sich sehr anhäuften. Weil aber das Finanzwesen der Stadt sich noch immer in nicht sehr günstigem Zustande befinde, schlugen sie vor, die Zulagen in Naturalien zu ertheilen und den Spital zu deren Entrichtung anzuhalten. Die Konsulenten Schelhaß und Neundorf aber widersetzten sich; zuvor, sagten sie, müßten die so sehr überhand nehmenden, das Gemeinwesen mit völligem Ruin bedrohenden, Mißbräuche im Rechnungswesen mit Ernst und Redlichkeit abgestellt, und die Bedingungen, unter welchen jener Beschluß eine Besoldungserhöhung gestatte, besser erfüllt werden. Letzteres aber sei durchaus nicht der Fall, sondern vielmehr in manchen Stücken das Gegentheil von dem geschehen, was der Kaiser wolle, so daß man um so weniger sich an diesen mit einer Bitte deßwegen wenden könne, weil, wenn er einen Bericht über die eigentliche Beschaffenheit des städtischen Finanzwesens verlange, der Rath in „eine sehr unbehagliche Verlegenheit gesetzt werden dürfte.“ So unterblieb denn die ganze Sache.

Gar häufig kam es auch vor, daß Beamte Reste setzten und daher wurde am 13. März 1684 und am 4. April 1685 beschlossen, daß alle Rechnungsführer künftig eine Kaution an baarem Geld oder liegenden Gütern leisten und sich verschreiben sollten, wenn sie einen Rest setzten oder der ihnen anvertrauten Verwaltung einen Schaden und Verlust zuzögen, diesen aus jener Kaution und, wofern dieselbe nicht zureiche, auch aus ihrem übrigen Eigenthum zu ersetzen. Dabei mußten auch ihre Frauen jedesmal ausdrücklich ihre Zustimmung geben und auf ihre weiblichen Freiheiten verzichten.

Der regierende oder Amtsbürgermeister hatte die Oberaufsicht über alles Eigenthum, alle Anstalten und Behörden der Stadt, über Wasserleitungen und Straßen, Zoll und Umgeld, Maaß und Gewicht, Handel und Gewerbe, Kirchen und Schulen. Er führte den Vorsitz im Rath, beim Oberpflegamt, Waisengericht und Scholarchat und verwahrte das gewöhnliche, kleinere Stadtsigel; das größere wurde nach dem Beschluß vom 1. August 1599 in der Rathsstube aufgehoben. Der zweite Bürgermeister war Spitalvogt und hatte die beiden Richtersigel in Verwahrung; die beiden Geheimen und die zwei ersten Senatoren waren Spital- und Kastenpfleger.

Die Stelle eines Raths-Syndikus erhielt nach Machtolfs Tode Dr. Johann Baptist Kröttlin von Ravensburg den 11. September 1565, welcher schon als Kammergerichts-Advokat in Speier von der Stadt viel in Geschäften gebraucht worden war. Als er sein Amt nicht mehr recht versehen konnte, wurde ihm 1581 Dr. Melchior Heintzel als Gehülfe zugetheilt, zu seinem Nachfolger aber, als er 1585 starb, Dr. Johann Leonhard Fleiner ernannt (30. May 1585). Weil aber die Geschäfte sich sehr häuften, wurde ihm den 14. November 1588 Samson Herzog als Advokat beigegeben, sollte aber zugleich auch dem Gericht und der Registratur abwarten. Als er starb (1600) erhielt die Advokaten-Stelle Fleiners Schwiegersohn Johann Konrad Kreidenmann, der sich während seiner 55 jährigen Amtsverwaltung mannigfache Verdienste um Eßlingen erwarb.

Er erlangte nach seines Schwiegervaters Tode das Syndikat (24. September 1624) und statt einen neuen Advokaten anzustellen, nahm man den 31. Oktober 1625 den wirtembergischen Kanzler Burkard „als Rath und Advokat von Haus aus" an; er sollte der Stadt in all ihren Geschäften rathen und dienen, so oft es verlangt werde, persönlich erscheinen und, wenn der Herzog es erlaube, auch Reichs- und Kreistage besuchen, dafür bekam er jährlich 100 fl. Im Jahr 1635 jedoch erhielt Kreidenmanns Schwiegersohn, Dr. Philipp Knipschild die Advokatenstelle und folgte seinem Schwiegervater 1655 als Syndikus nach; auch er machte sich um die Stadt vielfach verdient.

Nun wurde (25. Mai 1655) Georg Friedrich Wagner Advokat und nach Knipschilds Tode Syndikus (12. Januar 1658), als solcher erwarb er sich das größte Ansehen, er stand an der Spitze der Regierung und ohne sein Vorwissen und seine Zustimmung wagte der Rath Nichts Wichtiges zu unternehmen. Diese den damaligen Regenten oft lästige Vormundschaft dauerte bis zu Wagners Tode (26. Juni 1672) fort, nun aber beschloß man Maaßregeln zu ergreifen, um künftig jede solche Bevormundung zu verhüten. Am 3. December 1672 wurde beschlossen: Die Syndikus- und Advokatenstelle sind aufgehoben, dafür werden 2 Konsulenten erwählt, unter welchen kein anderer Unterschied statt finden soll, als daß der, welcher zuerst ins Amt trat, der ältere heißt. Beide erhalten zwar ihren Sitz unmittelbar nach den Geheimen, haben jedoch keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme, dürfen beim Abstimmen nicht mitsprechen oder gar über einzelne Abstimmungen ein Urtheil fällen, auch sich der Rathswahlen nicht annehmen. Wenn sie ihr Gutachten verlesen haben, müssen sie, um die freie Abstimmung nicht zu hindern, abtreten. Wird einer von ihnen mit einem Geheimen auf einen Reichs- oder Kreistag geschickt, so soll er nicht für sich allein, sondern nur in Gemeinschaft mit letzterem verhandeln. Alle öffentlichen Akten sollen sie nach gemachtem Gebrauch sogleich wieder herausgeben. Diese Bestimmung wurde auch in den Konsulentenstaat (23. Dec. 1672) augenommen und hier noch weiter festgesetzt: Die

Konsulenten dürfen ohne Erlaubniß des Raths keine fremden Geschäfte besorgen, außer für die Reichs=Ritterschaft, „weil mit dieser von vielen Jahren her gutes Einverständniß rühmlich gepflogen worden ist.“ Wenn einer von ihnen den Dienst verlassen will, so muß er es ½ Jahr vorher anzeigen und über Alles, was er im Dienste der Stadt erfuhr, beständiges Stillschweigen geloben. Wenn sie auswärts verschickt werden, versieht sie die Stadt mit einem Pferde, einem Knechte und Allem, was sie sonst nöthig haben. Den Bürgern und Unterthanen der Stadt und des Spitals dürfen sie für ziemliche Belohnung gegen Auswärtige mit Rathen und Advociren beistehen. Am 7. Julius 1685 beschloß man zwar, auf Reichs= und Kreistage stets den jüngern Konsulenten zu schicken, nahm aber schon am 13. Juli 1690 diesen Beschluß wieder zurück, „weil es nicht reputirlich sei, wenn man immer dieselbe Person schicke und viel Fürsten und Herrn dieß auch nicht thun.“ Die ersten Konsulenten waren: Dr. Johann Datt, seit d. 10. Januar 1665, wo Daniel Hauff nach 3jähriger Dienstzeit abtrat, Advokat, und Dr. Gisebert Nagel, welcher schon 1676 in die erste Konsulentenstelle vorrückte, da Datt trotz seines Protestirens ins geheime Kollegium treten mußte, nun wurde Dr. Johann Philipp Schäfer von Kempten, ein Schwiegersohn des Bürgermeisters Weikersreuter, zweiter Konsulent, trat aber 1986 als Geheimerrath in Hessendarmstädtische Dienste, worauf der bisherige Stadtschreiber Johann Philipp Datt an seine Stelle kam (13. Junius 1690). Auch dieser leistete in Kriegs= und Friedenszeiten seiner Vaterstadt nützliche Dienste, wurde aber 1695 wirtembergischer Rath und erhielt zum Nachfolger den Stadtschreiber Jeremias Godelmann (4. Junius 1695), welcher nach Nagels Abgang 1699 bis 1706 erster Konsulent war; ihm folgte Eberhard Friedrich Eckher 1699 als jüngerer, 1709 als älterer, Konsulent. Dieser Mann ist der Verfasser des, schon in der Vorrede erwähnten, Archivum portatile, welches über Verfassung, Verwaltung, Gesetze und Einrichtungen der Stadt, öffentliche Gebäude und Klöster, namentlich auch über die Verhältnisse zu Wirtemberg gute Nachrichten giebt. Auch sein Nachfolger (30sten Januar 1710) Christian Beyer verfaßte mehrere gründliche

Abhandlungen über die Geschichte der Stadt, namentlich ihres Kirchen- und Reformationswesens [8]).

Der Stadtschreiber verpflichtete sich durch seinen Staat, zuvörderst der Stadt und gemeiner Bürgerschaft Nutzen zu schaffen und zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden, ob den Statuten, Ordnungen, Gesetzen und löblichen Gebräuchen gewissenhaft zu halten und alle Sachen ihnen gemäß zu entscheiden, Bürgermeister und Rath gehorsam zu seyn und den Konsulenten, mit welchen er am meisten zu thun habe, den geziemenden Respect zu beweisen. Er mußte dafür sorgen, daß alle Urkunden und Akten, auch die Protokolle an ihren gehörigen Ort gelegt, zusammengebunden, registrirt und nmerirt würden, auch sie und die Bücher in der Kanzlei in ein besonders Register bringen und ein Buch halten, um darin alles Bemerkenswerthe von öffentlichen Reichs- und Kriegs-Angelegenheiten, von der Durchreise und dem Aufenthalt angesehener Fremden aufzuzeichnen. Später jedoch wurde ihm die Haltung dieses Gedenkbuchs erlassen, weil dies mehr die Sache eines Geschichts- als Stadtschreibers sei und die Registratur-Geschäfte dem geheimen Registrator übertragen. Ferner sollte der Stadtschreiber die Geschäfte selbst besorgen und nicht an seine Substituten hängen, oder doch wenigstens was diese verfaßten, durchsehen und sich vorlesen lassen, keine Schrift ohne vorhergegangenen Beschluß des geheimen Kollegiums dem Bürgermeister zur Siglung übersenden, keine den Statuten und Gesetzen widerstreitende Urkunde verfassen, ohne des Raths Bewilligung, und unbeeidigt keine Schreiber annehmen und darauf sehen, daß sich diese ihrem Staat gemäß hielten, christlich und ehrbar lebten, kein Kanzlei-Geheimniß offenbarten und keine Akten zu ihrem oder fremder Leute Gebrauch abschrieben. Er und sie sollten kein Geschäft verzögern, die Kanzleitaxe nicht überschreiten, sich

8) Später waren Konsulenten Dr. Johann Frick 1723—1737, Otto Friedrich Schaffer 1737—1752, Johann Andreas v. Harpprecht 1737—1752, Paul Friedrich Nagel 1752—1766, Johann Wolfgang Caspart 1753—1764, Stephan Ulrich Balthasar v. Schelhaß 1763—1794, Johann Friedrich Seeger 1766—1785, Karl Gottlieb Neundorf seit 1785 und Eberhard Friedrich Honold seit 1794.

freundlich und willig gegen Jedermann erweisen, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters nicht auswärts übernachten, richtige Protokolle führen und die strengste Unpartheilichkeit dabei beobachten. Für durch die Behörde ihm aufgetragene Schreiben durfte er keine besondere Belohnung verlangen und mußte beim Probiren der Rechnungen stets seine Bemerkungen beifügen. Den Schlüssel zu dem sogenannten geheimen Kästlein sollte er nicht mehr allein haben, sondern der Amtsbürgermeister ebenfalls einen bekommen, den Schlüssel zu der Lade der Richter aber diesen selbst übergeben. Akten durfte er nur Bürgermeistern und Konsulenten ins Haus schicken, wer sonst sie einsehen wollte, mußte dieß in der Kanzlei thun. Wollte er ein Zeugniß ausstellen oder für einen Bürger in fremden Angelegenheiten eine Schrift verfassen, so durfte dieß nur nach eingeholter Genehmigung des Amtsbürgermeisters und der Konsulenten geschehen. Er hatte auch jeden Samstag genau durchzusehen, was Sonntags auf der Kanzel zu verkündigen war, zum Behuf amtlicher Schreiben an Fremde ein eigenes Titularbuch zu führen, die Rathsprotokolle ohne Verzug auszufertigen, Bürgersöhne, wenn sie sich auf der Kanzlei ausbilden wollten, willig aufzunehmen und bei Theilungen wo möglich in Person zu erscheinen (1672). Für Wachs, Papier, Tinte und Bindfaden wurden ihm 1600 jährlich 15 fl. ausgesetzt, seit 1621 aber, weil er damit auszureichen für unmöglich erklärte, ihm dieß Alles wie früher wieder aus der Stadtkasse angeschafft. Einen Haupttheil seines Einkommens bildeten die Kanzlei-Taxgelder, welche 1595 bis 1596 331 fl. 9 kr., 1698 bis 1699 aber 537 fl. 29 kr. betrugen [9]). Seine Gehülfen die Substituten und Skribenten, deren Zahl stets wechselte, mußten geloben,

9) Er erhielt für einen Kauf- oder Schuldbrief 1589. 5 Schll. 1703 36 kr., für Fertigung von Gant- und Gerichtsbriefen 1589 7 Schll. 1703 10 kr., für Mannrecht und Geburtsbriefe 1389 5 Sch. 1703 1 fl. 15 — 30 kr., für Heirathsbriefe 1589 30 kr. 1703 1—2 fl., für Lehrbriefe 1622 24 kr., 1703 1 fl. 15—30 kr., für Urpheden 1589 14 Sch. 1703 48 kr., ferner 1703 von Memorialien und andern Schriften fürs Blatt 6 kr., beim Inventiren täglich 45 kr. u. s. w.

dem Rath und ihm getreu und gewärtig zu seyn, der Kanzlei treulich und fleißig zu warten, Fremden wie Einheimischen guten Bericht und Bescheid zu geben, was man ihnen zu schreiben auftrage, fleißig zu vollbringen und sich Tag und Nacht, in und außer der Stadt, zu allen Geschäften gutwillig gebrauchen zu lassen. Die Kanzleistube nebst den Büchern und Urkunden darinn sollten sie sauber halten und wohl verwahren, auch über alle Sachen, welche die Stadt angiengen, ein beständiges Stillschweigen beobachten (1561). Im Jahr 1728 veränderte man den Titel Stadtschreiber in den eines Kanzlei-Verwalters, seit 1746 aber führte der Vorstand der Kanzlei den Namen Kanzleidirektor. Am 18. März 1595 beschloß man, kein Vortrag sollte künftig mehr gültig seyn, wenn er nicht in der Kanzlei eingeschrieben werde, am 8. Mai 1604 aber, Niemand sollte in die Kanzlei gelassen werden, der Nichts darinn zu schaffen habe.

Im Jahr 1661 wurde zum erstenmal ein Geheimer Registrator angestellt, welchem sein Staat vorschrieb, eine sorgfältige Aufsicht über das geheime Archiv auf dem Stein wo die wichtigsten Urkunden sich befanden, zu führen, sich mit den darin befindlichen Urkunden und Acten wohl bekannt zu machen, in jede Lade ein Verzeichniß der darin befindlichen Schriften zu legen, sie nach dem Alphabet ordentlich zu registriren, von den wichtigsten Urkunden Abschriften zu machen, ohne besondre Erlaubniß Niemand, Bürgermeister und Geheime ausgenommen, ins Archiv zu lassen, Niemand Urkunden oder Abschriften davon zu geben, über die ausgeliehenen Acten ein ordentliches Verzeichniß zu führen, alle zwei Monate über seine Arbeiten zu berichten und sich, wenn Feuer ausbreche, sogleich ins Archiv zu begeben. Später wurde auch noch ein zweiter Registrator angestellt und verpflichtet, die seit der Reformation in der Allerheiligen-Kapelle aufbewahrte Registratur, in welcher die laufenden und minderwichtigen Acten aufbewahrt wurden, rein und sauber, das Verzeichniß der Urkuuden aber stets vollständig zu erhalten und solche, welche man sehr häufig brauche in besondere Bücher zu schreiben (1706). Die mit Untersuchung des Finanzzustandes der Stadt beauftragte Kommission jedoch schaffte 1748 die beiden Registratorsstellen ab und verordnete daß künftig immer einer der 6 jüngsten Senatoren

für 25 fl. jährlich das Archiv versehen sollte. Dieß aber hatte für das Archiv selbst die nachtheiligsten Folgen und es kam nun vollends in die größte Verwirrung, da es überhaupt von Anfang an Ordnung darinn fehlte. Denn schon 1594 klagt ein Bericht darüber, daß die Mäuse zu viel darinn registrirten und so manche Acten durch Staub und Moder zu Grunde giengen. Noch größer wurde die Unordnung, noch mehr Urkunden giengen verloren, als man das Archiv 1637 nach Ulm flüchtete. Daher wurde 1661 die neue Einrichtung desselben beschlossen, es gieng aber hiemit sehr langsam und noch 1724 klagt der Registrator Kloz, das Archiv sei „ein ziemlich zerfallenes Corpus" „ein ganzer Cumulus Actorum" liege unter einander da; das Gewölbe, wo sich die meisten Acten befänden, sei sehr feucht, es fehle an den nöthigen Kästen zur Aufbewahrung und die verschiedenen Actenverzeichnisse stimmten nicht miteinander überein. Ein Hauptübelstand war auch, daß es den Rathsmitgliedern und städtischen Beamten so leicht gemacht wurde, Acten aus dem Archiv zu bekommen. Denn diese zeigten sich bei der Zurückgabe derselben höchst nachläßig und manches Aktenstück kam nach dem Tode dessen, der es in Händen hatte, nicht mehr zurück, sondern wanderte in den Kaufladen. Kloz entwarf nun zwar einen weitläufigen Plan zur neuen Einrichtung des Archivs und arbeitete mit zwei Gehülfen eifrig an dessen Ausführung. Da aber sein Nachfolger Nagel (1748) diesen Plan aufgab und einen neuen verfaßte, so wurde die Unordnung noch größer. Ueberall, selbst in den Acten noch dauernder Processe, fanden sich Lücken, die Ausleihebücher wurden mangelhaft geführt und Jedermann nahm nach Belieben Acten heraus. Noch schlimmer wurde es durch den oben schon erwähnten Beschluß, denn jetzt beeilte sich jeder die lästige Registratur, die „nur als ein geringes Nebenamt betrachtet wurde" vom Halse zu bekommen und keiner that mehr, als er durchaus mußte. Daher wurden nun auch die Klagen über den schlechten Zustand des Archivs immer stärker und häufiger. Wenn man Acten brauche, hieß es, so öffne man Fascikel für Fascikel, zerstreue Alles und bringe Nichts wieder in Ordnung, kommen dann die entlehnten Acten auch wieder zurück, so werfe man sie eben in die nächste beste Schub-

lade. Im Gewölbe vollends sei Alles dem Untergang Preis gegeben, „faulender Geruch, korrosivischer Staub und pestilenzialische Ausdünstung" bringen Einem entgegen, wenn man eine Schublade öffne. Zu Ende des Jahres 1772 beschloß daher der Rath wieder einen geheimen Registrator anzustellen und ihm 2 Gehülfen zu geben, um das Archiv vor dem ihm drohenden völligen Ruin zu retten und in neue Ordnung zu bringen. Weikersreuter, Steudel und Streithof wurden hiezu erwählt und machten sich eifrig an ihr Geschäft, so daß sie, obgleich „die Unordnung aufs Höchste gestiegen war und die meisten Acten aus ihren Schubladen gerissen wie Heu und Stroh untereinander lagen, auch nicht nur einzelne von ihnen, sondern sogar ganze Fascikel fehlten," im Frühjahr 1775 dennoch mit dem „Generaldurchgang"fertig waren, worauf sie einen, bis ins kleinste Detail gehenden Plan für die Anordnung im Einzelnen ausarbeiteten. Damit aber auch hinreichender Raum für die Aufbewahrung der Acten vorhanden wäre, so ließ der Rath, auf ihre Bitten, 1775 das Archivlokal neu einrichten. Es erhielt 3 Abtheilungen, die ältesten Acten kamen ins Gewölbe, aus den 3 bisherigen Registraturzimmern wurde eines für die neuen Acten gemacht, das Vorgemach und das kleinere Zimmer daneben vereint und zur Aufnahme der laufenden Registratur bestimmt, alle 3 Abtheilungen aber mit zweckmäßigen Repositorien und Kästen genugsam versehen. An Beamte und Privatleute erging eine Aufforderung, die Acten, welche sie noch in Händen hätten, auszuliefern und da deren nun viele zurückkamen, so konnte manche Lücke ergänzt werden. Die nun beginnende specielle Anordnung aber wurde durch Hindernisse von mancher Art, durch Mangel an Unterstützung von oben, durch zu große Weitläufigkeit und Umständlichkeit bei dem Geschäfte selbst und durch die Besorgung der laufenden Registratur, gehemmt und gerieth als ein kaiserliches Dekret vom 23. Januar 1795 den Beschluß der Kommission von 1748 neu bestätigte, wieder ganz ins Stocken.

Zu den geringern Stadtdienern gehörten die Stadtknechte, deren Ordnung vom 16. Mai 1571 hauptsächlich die ihnen für ihre Dienstleistungen gebührenden Belohnun-

gen festsetzt und ihnen besiehlt, mit Fleiß auf den Bürgermeister zu warten, ihn, wenn er zu einer Mahlzeit oder Zeche und auf die Bürgerstube gehe, zu begleiten.

Am 25. Januar 1610 gebot man ihnen, alle Morgen ins Seelhaus zu gehen, und wenn sie hier verdächtige Leute träfen, sie zu verhaften. Alljährlich erhielten sie eine frische „Livrei." Statt eines weitern Stadtknechts aber beschloß man am 4. August 1664, wie in andern Städten, einen Rathsdiener anzunehmen, der auf der Bürgerstube wohnen und dort zugleich Stubenknecht seyn sollte. Er erhielt eine Kleidung mit den Stadtfarben, einen Degen und einen silberbeschlagenen Stock und die Hälfte der Trinkgelder für Weinverehrungen an Fremde, deren Rest den Stadtknechten und Boten gehören sollte. Sein Staat befahl ihm, Bürgermeister und Rath gehorsam zu seyn, namentlich aber, was man ihm im geheimen Kollegium auftrage, auszurichten, dem Amtsbürgermeister aufzuwarten, sorgfältig Acht zu geben, ob vornehme Reisende kommen und es sogleich anzuzeigen, damit der Rath denselben durch ihn seinen Glückwunsch und die übliche Weinverehrung überschicken könne, sich vor Völlerei zu hüten, in seinen Reden behutsam und verschwiegen zu seyn. Zum Dienste des Amtsbürgermeisters vornehmlich waren auch die Trabanten bestimmt, deren Zahl man 1702 auf 6 festsetzte. Der Stadtbote und sein Gehülfe mußten schwören, die Briefe und andere Botschaften des Raths zum Fürderlichsten bei Tag und bei Nacht, wohin es ihnen befohlen würde, zu überantworten, sich dabei nicht aufzuhalten und die Antworten richtig zu überbringen (1609). Der Stadtmusikus sollte sich an Sonn- und Feiertagen bei der Kirchenmusik „in allerhand Instrumenten" brauchen lassen, nöthigenfalls auch einen Jungen mitbringen und die Kollegiaten in der Musik unterrichten. Dafür war ihm erlaubt sich bei Hochzeiten, Gastmälern und dergl. Gelegenheiten auch außerhalb der Stadt gebrauchen zu lassen, und jedem Bürger verboten ihm ins Amt zu greifen (1626). Dem Stadt-Uhrenrichter schrieb sein Staat vor, die Uhren stets sorgfältig zu richten, was daran auszubessern sei, sogleich anzuzeigen und sich auch das Geschütz angelegen seyn zu lassen. Der Bronnenmeister hatte alle 8 Tage die

Bronnenstuben zu visitiren, alle 4 Wochen bald da bald dort nach den Teucheln zu sehen, jeden Frühling und Herbst die Bronnen abzulassen und im Winter sorgfältig zu verwahren.

Die Rechtspflege zu Eßlingen erfuhr zwar während dieses Zeitraums manche Veränderung, in der Hauptsache bestand jedoch die frühere Gerichtsverfassung fort, ein neues Stadtrecht, dessen Abfassung man 1620 beschloß und daher die Rechtsbücher mehrerer Reichsstädte nebst dem wirtembergischen Landrecht durchzugehen befahl, kam, da bald nachher die Stürme des 30jährigen Kriegs auch über Eßlingen hereinbrachen, nicht zu Stande. Oberste Gerichtsbehörde war das Stadtgericht, dessen Beisitzer 7 Mitglieder des innern Raths und abwechselnd einer der zwei Konsulenten waren, und wobei der Stadtammann den Vorsitz, der Gerichtsschreiber als Aktuar das Protokoll führte. Vor dieses Gericht kamen Schuldklagen, Vergantungen, Injurien und Untergangssachen theils unmittelbar, theils im Wege der Appellation, auch entschied es über Veräußerung von Pflegschaftsgütern und stellte die Fertigungsbriefe dazu aus. Die Stelle eines Stadt-Ammanns nahmen nur wenig Rathsmitglieder gern an, weil sie bei geringer Besoldung sehr mühsam und beschwerlich war, der eine schützte schwache Gesundheit, der andere Ueberhäufung mit Geschäften vor und einigemal kam es sogar zu Prozessen beim Reichshofrath, weßwegen den 20. Juli 1772 der Rath beschloß, Niemand sollte diese Stelle ausschlagen dürfen, keiner jedoch sie länger als 3 Jahre versehen müssen und Niemand ins geheime Collegium kommen, ehe er Stadt-Ammann gewesen sei. Er sollte, laut seines Staat, sich nach den Gesetzen und Ordnungen, auch den wohlhergebrachten löblichen Gewohnheiten der Stadt, sodann nach Kaiserlichen und nach Reichsrechten und endlich zur Aushülfe auch nach den geschriebenen gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten richten. In erster Instanz entschied er außer untergänglichen, Einungs-, Theilungs- und Testaments-Angelegenheiten, alle bürgerlichen Sachen, Injurien und Schlaghändel, doch mit Vorbehalt der richterlichen Gewalt des Raths. Wenn eine bürgerliche Sache über 50 fl. betrug, wenn Jemand den Andern gröblich beleidigt

oder blutrünstig geschlagen hatte, mußte er die Gastrichter oder wenigstens einen Konsulenten zuziehen. Er hatte ferner den Einzug und die Verrechnung der Strafgelder zu besorgen und war Vorstand der Feuerdeputation. Wenn eine Parthei sich weigerte, ihn als Richter anzuerkennen, so entschied der Rath darüber, wenn er selbst angeklagt wurde, untersuchte sein Vorgänger im Amte die Sache, wobei er auch die Gastrichter und einen Konsulenten zuziehen durfte, und ein aus dem zweiten Bürgermeister, einem Geheimen und Senator bestehendes Gericht, vor dem auch allein die Bürgermeister belangt werden konnten, entschied, von ihm stand jedoch die Appellation an die Reichsgerichte auch frei [10].) Der Gerichtsschreiber, in spätern Zeiten Gerichtssekretär genannt, mußte geloben, bei Gericht, Einung, Rath und andern Geschäften, wie es sich seines Dienstes halber gebühre auf Erfordern jeder Zeit gehorsam und geflissen zu erscheinen, alle Gerichts- und Einungs-Sachen gebührend zu registriren, zu verwahren und ohne Befehl des Gerichts, Raths oder der Einung Nichts davon zu offenbaren, noch viel weniger aber Abschriften davon zu ertheilen, auch auf die Stadtbücher ein fleißiges Aufsehen zu haben. Sommers mußte er täglich 8, Winters 7 Stunden in der Kanzlei zugegen seyn und die Scribenten, namentlich wenn sie Pflegrechnungen und Theilungen verfertigten, beaufsichtigen, auch verhindern, daß sie dafür „Trinkgelder und das sogenannte Jägerrecht" von Bürgern, Wittwen und Waisen einzogen. Er selbst hatte die Gerichts- und Einungs-Protokolle ins Reine zu schreiben, statt des Stadtschreibers wenn dieser verhindert wurde bei der Abhör der Pflegrechnungen, bei Deputationen und andern Zusammenkünften zu erscheinen und wichtige, geheime Schreiben zu verfertigen: Er zog das Sportel-, Ehe-Zettel-, Sigel-Geld und die Kanzlei-Gefälle, den Schreiberverdienst bei Inventuren, Theilungen und dgl. ein und führte die Aufsicht über die Schreibmaterialien. Von Akten-Abschriften, Fertigungen, Einkindschaften und von Allem, was bei Gast-, Gant-, Schuldenverweisungs-

10) Das Stadt-Ammannssigel war länglichrund und enthielt den Adler mit CE darüber, die Umschrift war: **Des H. R. R. Statt Esslingen Statt Amman Amts Sigel.**

und Einungs-Gerichten unter dem Vorsitz des Stadtammanns vorkam auch von dem, was sonst beim Stadtammann-Amt auszufertigen und zu sigeln war, hatte er allein den Schreibverdienst anzusprechen, alles Uebrige gehörte dem Stadtschreiber, doch durfte man Lehrbriefe und Abschiede auch bei ihm verfertigen lassen.

Beim Gastgericht führte der Stadtammann den Vorsitz, der Gerichtssekretär, 2 Senatoren und der jüngere Konsulent, welcher bei jeder Sache sein Gutachten abgeben mußte, waren Mitglieder desselben, von seiner ursprünglichen Bestimmung aber blieb ihm nur die Entscheidung minderwichtiger Klagen Fremder gegen Bürger, wenn der Stadtammann sie nicht selbst ausmachen wollte. Sonst entschied es in erster Instanz über Schulden, Injurien und ähnliche Sachen von größerer Wichtigkeit; von seinem Ausspruch aber konnte an den Rath appellirt werden. Zum Einungs-Gericht kamen der Reihe nach alle Rathsmitglieder außer dem Amtsbürgermeister und zwar jedes mal 3 zugleich auf 50 Tage. Diese sogenannten Einunger aber wurden dann auch zu den Stadt-, Gast- und Gantgerichten und zu Verhören in peinlichen Sachen gezogen. Hauptgeschäfte dieses Gerichts aber waren, Tarirung der Weine und liegenden Güter, Inventuren, Theilungen, Beeidigungen und Vergleichungen von Erben. Beim Ehegericht führte der zweite Bürgermeister den Vorsitz, Beisitzer aber waren die zwei Geheimen, zwei Senatoren, der erste Geistliche, die Konsulenten und der Kanzleidirektor. Ehe jedoch ein Streit zwischen Eheleuten vor dasselbe kam, mußte die Ehegerichts-Deputation, zu welcher der Bürgermeister, die Geistlichen und ein Konsulent gehörten, einen Vergleichs-Versuch machen, erst wenn dieser mißlang, versammelte sich, auf Begehren des klagenden Theils das Ehegericht. Die von ihm angesetzten Geldstrafen wurden unter seinen Mitgliedern vertheilt (29. August 1725). Ehen bis zum dritten Verwandtschaftsgrade waren als gegen göttliche und natürliche Satzungen, gegen Zucht und Ehrbarkeit anstoßend bei ernstlicher Strafe (8. April 1554) und Verlust des Bürgerrechts (14. Julius 1594) untersagt. Den Wittwen wurde verboten sich sogleich nach dem Tode ihrer Ehemänner wieder zu verheirathen (9. Junius 1564, 6. Junius 1565), Jedem

aber, der sich verehlichen wollte, befohlen in Begleitung seiner Eltern, nächsten Verwandten oder Pfleger deßwegen um Erlaubniß anzuhalten (3. Februar 1561). Das Waisengericht oder Oberpflegamt bestand aus den zwei Bürgermeistern und einem Pflegrechnungs-Probator und führte die Aufsicht über die Erziehung der Pflegkinder, die Verwaltung ihres Vermögens und die Veräußerung ihrer Güter, setzte die Pfleger ein und hörte mit Zuziehung des Stadt- und Gerichtsschreibers die Pflegrechnungen ab.

Die Pupillen-Ordnung vom 9. Dezember 1721 bestimmte, daß solange das Ueberlebende von 2 Eheleuten sich nicht wieder verheirathe, es die Pflege der Kinder führen sollte, doch mußte die Mutter dann ihren weiblichen Freiheiten entsagen. Waren beide Eltern gestorben, so theilte man ihr Vermögen unter ihre Kinder und setzte jedem einen Pfleger, bei dessen Wahl vornehmlich auf Tüchtigkeit gesehen wurde, der einen Eid schwören und alljährlich Rechnung ablegen mußte. Das uralte Eßlinger Erb- und Verfangenschaftsrecht verbesserte und vermehrte 1625 Doctor Kreidenmann „weil aber die Zeiten sich veränderten, Einiges in jenem Recht der Billigkeit nicht allerdings gemäß schien, auch seine zu große Kürze öfters Streit veranlaßte, so wurde der Konsulent Beyer beauftragt, es mit gehörigem Fleiß durchzusehen, in zweifelhaften Fällen zu erläutern, die unbillig scheinenden Stellen zu verbessern, was unlauter sei durch neue Satzungen zu erörtern und den bisherigen Mangel und Abgang zu ergänzen. Hierauf erschien es unter der Aufschrift: Des heil. Röm. Reichs Stadt Eßlingen verbessertes Erbrecht im Druck (23. August 1712); es war in 15 Titel eingetheilt. 1) Vom Obsigniren und Inventiren: Sobald nach einem Todesfall eine Inventur vorgenommen werden muß, soll auf die davon gemachte Anzeige, oder wenn sie vergessen wird, auf Veranstaltung der Einunger obsignirt und nach Verfluß eines Monats inventirt werden. Wenn jedoch bloß ein Erbe da ist, so geschieht dies nur wenn der Verstorbene sich einer unrichtigen Angabe seines Vermögens bei der Eidsteuer verdächtig machte. 2) Von Errungenschaft und Einbuße: Diese werden sogleich nach der Inventur berechnet und dann gleich vertheilt, wenn aber der Ueberlebende auf seinen

Theil verzichtet oder beweisen kann, daß ohne seine Schuld Einbuße vorhanden ist, darf er Nichts daran zahlen. 3) Von Bezahlung der nach getrennter Ehe vorhandenen Schulden: Nur die während der Ehe, nicht die vorhergemachten und zugebrachten Schulden müssen bezahlt werden, und auch hievon kann sich der Ueberlebende befreien, wenn er beweist, daß sie vom Verstorbenen einseitig, ohne sein Zuthun gemacht wurden. 4) Von dem Voraus: Der Ueberlebende darf von dem Vermögen vor der Theilung abziehen ein gewöhnliches und ein Ehrenkleid, das Ehebett, was er erweislich in die Ehe brachte, durch Erbe, Schenkung oder sonst erhielt; auch minderjährige, kränkliche oder gebrechliche Kinder erhalten einen billigen Voraus. 5) Von der Erbgerechtigkeit der Kinder, Enkel und Anderer in absteigender Linie: Eheliche Kinder schließen alle andern Erben aus, Kindskinder erhalten den Antheil ihrer verstorbenen Aeltern, Stiefkinder beerben nur ihre leiblichen Aeltern, uneheliche oder legitimirte Kinder werden den ehelichen gleichgestellt, ganz ausgeschlossen jedoch sind in Blutschande erzeugte Kinder. 6) Von Gleichstellung der Heirathsgüter und des Vorempfangs: Zuerst wird zwischen dem Ueberlebenden und den Kindern völlig getheilt und dann erst die Gleichstellung der Kinder in Bezug auf Aussteuer und andern Vorempfang vorgenommen. 7) Von der Nutznießung der den Kindern angefallenen Güter: Der Ueberlebende hat sie lebenslänglich, auch von dem, was den Kindern durch Vermächtniß oder Erbschaft zufällt so lange, bis diese sich verheirathen, wenn er jedoch ein liederliches Leben führt, das Hauptgut angreift oder die Kinder nicht gut erzieht, wird sie ihm genommen. 8) Von Einkindschaften: Hier finden sich ungefähr dieselben Bestimmungen wie in den Statuten. 9) Von Erbgerechtigkeit der Eheleute: Aeltern oder Großältern des Verstorbenen erhalten, wenn keine Kinder da sind, ⅛ des Erbs als Pflichttheil, Geschwister und ihre Kinder aber Nichts. 10) Von der Erbgerechtigkeit der Aeltern und Anderer in aufsteigender Linie: Wenn weder Ehegatte noch Kinder da sind, erben die Aeltern oder Großältern, ist aber der Verstorbene von Personen, die einander zu heirathen nicht befugt waren, erzeugt, so fällt sein Vermögen dem Fiskus anheim. 11) Von

der Erbgerechtigkeit der Geschwister und derjenigen, welche in der Collaterallinie sonst einander verwandt sind: Geschwister und ihre Kinder erben nur wenn weder Ehegatte und Kinder, noch Aeltern und Großältern vorhanden sind, ihre Enkel aber gar nicht, auf sie folgen im Erbrecht die weitern Verwandten bis zum zehnten Grad und zwar erhalten die im gleichen Grade Verwandten auch stets gleiche Theile. 12) Von Erbung derjenigen, welche in aufsteigender und Collaterallinie zugleich Erben hinterlassen. Die Kinder des Bruders gehen dem Vatersbruder, die Großältern den Bruders-Enkeln vor, Großältern, Aeltern und Geschwister erben zu gleichen Theilen. 13) Von Erbung des Fiskus: Dieser erbt nur wenn kein Verwandter bis zum zehnten Grad da ist. 14) Wie die Grade in Erbfällen zu berechnen: Hierüber wird eine besondere Anleitung mit Tabellen gegeben. 15) Vom Eintrittsrecht: Dieses findet in absteigender Linie unbeschränkt, in aufsteigender Linie gar nicht, in Neben und Querlinien nur bei Geschwisterkindern Statt. Zuletzt werden noch alle vor diesem Erbrecht erschienenen, mit ihm nicht übereinstimmenden Verordnungen für ungültig erklärt. Eine Dispensations-Taxordnung erschien gedruckt den 9. Oktober 1787, weil der Mangel einer solchen immer fühlbarer wurde und manche Leute meinten, man könne Dispensationen gar leicht durch bloßes Bitten und Suppliziren erlangen [11]).

Gantordnungen wurden während dieses Zeitraums mehrere bekannt gemacht, die von 1590 stimmte in der Hauptsache mit der von 1428 überein, die vom 13. Mai 1602 enthält schon mehrere Veränderungen, ganz umgear-

11) Unter den Taxen sind zu bemerken: Für Wiederherstellung der bürgerlichen Ehre 2—3 Goldgulden, für Legitimation unehelicher Kinder $1\frac{1}{2}$ — 3 fl. 40 kr., für Tanzen an Kirchweihen täglich 1 fl. für Dispensation bei Ehen in verbotenen Graden 2—4 fl., für eine Verehlichung schon 6 Monate nach dem Tode eines Gatten 1—10 fl., für eine Ehe wo die Frau 15 Jahr älter ist als der Mann 3 fl., für eine Ehe vor dem 25. Jahr 1 fl. 30 kr., für Unterbleiben der Proklamation wie für Einsegnen außer der Stadt 3 fl., für Trauung während der geschlossenen Zeit eben so viel u. s. w.

beitet aber wurden die Gantgesetze 1725, „weil sich eine Zeit her viele Irrungen wegen der Schuldforderungen an solche ereigneten, die Schulden halber entwichen" und hierauf am 24. September dieses Jahrs die neue, auch für die Spital-Ortschaften gültige, Gantordnung bekannt gemacht, schon 1730 aber in einigen Punkten revidirt. Sie enthält folgende 7 Titel: 1) Von den Personen, welche nicht unter die Zahl der Gläubiger zu rechnen sind und zu allererst befriedigt werden müssen; dazu gehören die Frau und die Kinder des Schuldners, Unmündige und Minderjährige, die städtischen Verwaltungen, Soldaten, wenn mit ihrem Geld etwas erkauft wurde, die welche dem Schuldner Geld oder ein Gut liehen, verpachteten oder zum Aufheben gaben; die Eigenthümer vom Schuldner gestohlener oder von Dieben erhandelter Sachen, die welche demselben Waaren in Kommission oder zur Spedition übergaben, die welche ihm etwas gegen baare Bezahlung oder auf Borg jedoch mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts bis zur Bezahlung verkauften, die welche an eine Sache, ehe der Schuldner sie erhielt, Unterpfands-Ansprüche zu machen hatten, die welche mit ihm in einer Gesellschaft oder gemeinsamen Handlung standen und der Erbzinnsherr, wenn er während einiger Jahre den Erbzinns nicht bekam. 2) Von den Gläubigern der ersten Klasse, welche nach dem gemeinen Recht und der Observanz der Stadt vor den andern allen einen besondern Vorzug haben: hieher werden gerechnet Gerichts- und andere Unkosten, die Unterhaltung der zur Gantmasse gehörigen Gebäude und Güter, der Aufwand für Beerdigung, Trauerkleider, für Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Krankenwärter, Dienstboten und Taglöhner, die Belohnung für Lehrer, die Haus-, Kelter-, Laden-, Scheunenzinse und dergleichen, das Güterbestandgeld, die städtischen Forderungen an Steuer, Umgeld u. s. w., Renten, Gülten, Heuzehnten, Erb-, Boden-, Grund- und Hellerzinse, ewige Viertels- und Fünftelsgulden, Haus- und Güterzieler, wenn sie noch nicht über 1 Jahr alt sind. 3) Von den Gläubigern der zweiten Klasse, welche neben einem Unterpfand noch einen besondern Vorzug haben. Dieß sind die Frau des Schuldners oder ihre Erben mit dem Heirathsgut, die welche dem Schuldner Geld zur

Bestreitung einer der vorgenannten Leistungen, zum Studiren zur Erlernung eines Gewerbes, zum Ankauf eines Hauses oder Grundstückes liehen, können nicht alle befriedigt werden, so gehen die vor, deren Forderungen der Zeit nach die ersten sind. 4) Von den Gläubigern der dritten Klasse, die ein öffentliches, in der Kanzlei eingeschriebenes Unterpfand besitzen, wozu auch gerechnet werden, die Frauen mit ihren Paraphernalgütern, alle welche unter Vormundschaft stehen, die Kinder und Stiefkinder in Rücksicht auf ihr väterliches, mütterliches und anderswoher erlangtes Erbe. Sogenannte stillschweigende Unterpfänder, welche nur in Gegenwart einiger Zeugen gegeben wurden, waren bloß städtischen Verwaltungen, Stiftungen und Zünften gestattet, sonst aber bei 4 fl. Strafe verboten. 5) Von den Gläubigern der vierten Klasse, welche kein Unterpfand aber ein Personal-Privilegium haben: hieher gehören die, welche beim Schuldner etwas hinterlegten, das er veräußerte, die welche ihm ohne Unterpfand Geld zum Haus- oder Güterkauf liehen, die welche an ihn etwas auf Zieler verkauften und noch nicht ganz befriedigt sind, seine Braut, wenn sie ihm vor der Hochzeit etwas lieh, Aerzte, Wundärzte und Apotheker für Forderungen von frühern Krankheiten her, die welche dem Schuldner etwas unverzinslich liehen oder ihm die Kost gaben. 6) Von den Gläubigern der fünften Klasse, welche eine bloße Handschrift haben: Sie werden zuletzt befriedigt und was dann noch übrig bleibt, zur Bezahlung der Strafen, des Gegenvermächtnisses der Frau und der Legate verwendet. 7) Vom Separationsrecht: Wenn bei einem Gante die Schulden von 2 Personen, welche nacheinander das verschuldete Vermögen besaßen, zusammen kommen, so dürfen die Gläubiger der ersten eine Absonderung ihres Vermögens verlangen, wofern sie nicht ein Unterpfand oder einen Bürgen von der zweiten annahmen.

Kein Rechtsgelehrter durfte Jemand vor Gericht beistehen oder einen Prozeß führen, wenn er nicht vom Rath zum ordentlichen Raths- und Stadtgerichts-Advokaten und Prokurator ernannt war, oder als außerordentlicher Advokat die Anwartschaft auf eine solche Stelle erlangt hatte. Die zwei ältesten dieser Advokaten erhielten

eine Besoldung, alle aber mußten geloben, es dem Bürgermeister anzuzeigen, wenn sie etwas erfuhren, das der Stadt Schaden bringen könnte, bei allen Raths- und Gerichtstagen vor Rath und Gericht zu erscheinen, den Parteien getreulich und mit allem Fleiß zu rathen, sie aber nicht zu verhetzen, sondern vielmehr davon abzuhalten, keine schlimme Sache zu befördern, gegen den Rath bei Strafe der Absetzung und Verlusts des Bürgerrechts weder Fremden noch Einheimischen zu dienen, in mündlichen Vorträgen, wie in schriftlichen Aufsätzen sich der Kürze zu befleißigen, Sachen die Erb und Eigen betreffen, schriftlich jedoch mit möglichster Schnelligkeit, geringere und Einungssachen aber in der Regel mündlich abzumachen, das unnöthige, weitläufige Schriftenwechseln ganz abzustellen, in allen Vorträgen und Schriften sich ehrbar zu beweisen, überflüssiger und schimpflicher Worte zu enthalten, Geheimnisse zu verschweigen, keinem Amtsgenossen eine Partei abspenstig zu machen Jedem ohne Unterschied auf sein Verlangen beizustehen, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und Stadt-Ammanns nicht außer der Stadt zu übernachten und auf Befehl des erstern ankommende fremde Herrn und Botschafter zu bekomplimentiren. Ihre Gebühren wurden durch die Ordnung vom 23. Oktober 1604 festgesetzt, 2 Schllg. für einen mündlichen Vortrag vor Rath und Gericht, 4 Schllg. für Sachen, welche außergewöhnlich vor den Rath gebracht wurden und 5 für die übrigen, wie für jedes Blatt eines schriftlichen Aufsatzes. Am 27. Junius 1729 wurde ihnen befohlen, Rathsdekrete und andere Urkunden, auf welche sie sich in ihren Schriften beriefen, vollständig und in ihren richtigen, beglaubigten Abschriften beizulegen, weil man ihnen sonst keinen Bescheid ertheilen würde, am 16. April 1744 aber schärfte man ihnen die Beobachtung der Verordnung, daß allen Memorialen eine Inhaltsanzeige beigefügt werden müsse, neu ein.

Eine Criminal-Ordnung wurde im Jahr 1725 auf den Befehl des Raths vom Konsulenten Frick verfaßt, hierauf der Tübinger Juristen-Fakultät und mehreren auswärtigen Universitäten zur Begutachtung mitgetheilt und endlich nach nochmaliger Ueberarbeitung 1730 bekannt gemacht. Sie enthält 8 Titel: 1) Von den Personen, welche mit peinlichen

Sachen zu thun haben: Bei peinlichen Sachen, worauf eine Leibes- oder Lebens-Strafe gesetzt ist, stellt sogleich nach gemachter Anzeige der Stadtammann das Vorverhör, die eigentlichen Verhören aber ein Konsulent mit den Einungern und dem Stadt- oder Gerichtsschreiber als Protokollführer an, und der Rath entscheidet hierauf in der Sache. 2) Von der General-Inquisition: Jeder Bürger und Besitzer ist verpflichtet ein peinliches Verbrechen dem Stadtammann anzuzeigen, welcher die Anzeige protokollirt, mit allem Fleiß nach dem Corpus Delicti forscht und wo es nöthig ist, in Gegenwart eines Konsulenten und der Einunger einen Augenschein vornimmt. Hierauf beruft er den des Verbrechens Beschuldigten, verhört ihn jedoch nur im Allgemeinen und läßt ihn, nach Befund der Umstände, besonders wenn er von geringem Stand oder ein Ausländer ist, ins Gefängniß bringen. Wenn er entflieht, so wird er mit Steckbriefen verfolgt und wofern er nicht erscheint, sein Vermögen nach Jahr und Tag konfiscirt, wenn nicht Erben bis zum dritten Grad Ansprüche daran zu machen haben. Bei Verbrechen in den Spital-Orten nimmt, nach altem Herkommen, die Spitalverwaltung die Untersuchung vor. 3) Von der sogenannten Defension pro avertenda inquisitione: Jeder, wenn er nicht allzusehr gravirt ist, darf, weil jede Untersuchung namentlich in den Augen des gemeinen Volks dem guten Rufe schadet, innerhalb 14 Tagen zur Abwendung derselben einen Vertheidiger aufstellen. 4) Von der Special-Inquisition: Wenn eine solche Vertheidigung erfolglos blieb, so beginnt die Special-Untersuchung durch den Konsulenten und die Einunger. Wenn ein Verhör von Zeugen nöthig ist läßt man diese zuvor den Zeugeneid schwören und konfrontirt sie nach Umständen auch mit dem Inquisiten. Wenn das Vergehen an den Tag gebracht ist, so darf der Verbrecher sich einen Vertheidiger wählen, welchem die sämmtlichen Untersuchungs-Acten übergeben werden, der auch auf den Verhör neuer Zeugen und auf Augenschein antragen darf. Wenn er seine Vertheidigungsschrift verfaßt hat, wird sie von den Konsulenten begutachtet, dann mit dem Gutachten im Rath verlesen, nöthigen Falls auch einer Juristen-Fakultät überschickt und endlich vom innern und äußern Rath das Urtheil gefällt. 5) Von der peinlichen Frage

(Folter): Auf diese darf nur nach Erkenntniß beider Räthe und nach zuvor eingehohltem Rechtlichem Gutachten erkannt werden, dieß wird dem Inquisiten eröffnet, ein Geistlicher zu ihm geschickt, um ihm Alles wohl zu Gemüth zu führen und er Tag und Nacht bewacht. Am Tage selbst, wo die peinliche Frage vorgenommen werden soll, fragt man ihn nochmals, ob er gütlich bekennen wolle, führt ihn in die Folterkammer und läßt ihm den Gebrauch der Werkzeuge durch den Scharfrichter erklären und erst wenn er auch dann beim Läugnen verharrt schreitet man zur Tortur. Der erste Grad derselben besteht im Zusammenschnüren der Hände und Schenkel, auch Anlegung von Hand- und Beinschrauben, beim zweiten Grad wird der Verbrecher auf die Leiter gespannt und gezogen, ihm Steine an die Füße gehängt, Daumenschrauben und spanische Stiefeln angelegt. Das Brennen mit Lunten, angezündetem Schwefel, Pech und dgl. wendet man nur bei den ärgsten Verbrechen, die eine verschärfte Todesstrafe nach sich ziehen, an, doch daß der Inquisit keinen zu großen Schaden an seinem Körper leidet. Wenn er während des Folterns einen Trunk begehrt, soll ihn dieser nicht verweigert werden, auch soll dieses selbst nie über eine Stunde dauren und damit nachgelassen werden, sobald der Inquisit bekennen will. 6) Vom Endurtheil in peinlichen Sachen und dessen Vollstreckung: Das Endurtheil wird nach Verlesung der rechtlichen Gutachten von beiden Räthen durch Stimmenmehrheit gefällt und dann, wenn nur auf eine Leibesstrafe erkannt ist, der Inquisit durch den Scharfrichter, unter Läuten des Glöckleins auf der Burg, gebunden ins Steuerhaus geführt, wo man ihn nach verlesenem Urtheil ans Halseisen stellt, die Strafe vollzieht und ihn aus der Stadt führt. Die Todesstrafe wird dem Inquisiten nach Abnahme seiner Bande im Gefängniß verkündet, dann läßt man ihn Tag und Nacht bewachen und durch die Geistlichen zum Tode vorbereiten. Der Scharfrichter wird vor den Rath berufen und erinnert, daß wenn er selbst nicht in einem solchen Stande sei, um das Todes-Urtheil nach der Gebühr vollziehen zu können er einen andern tauglichen Mann für sich stellen solle. Die Mezgerkompagnie, die Auswahl und die ledige Kompagnie erhalten den Befehl, am Tage der Hinrichtung wohlbewaffnet auf

dem Richtplatz zu erscheinen, das Bauamt muß Sand auf diesen führen lassen, den Sarg und was zur Urtheils-Vollstreckung nöthig ist anschaffen. An dem bestimmten Tage selbst besetzt ein Theil der aufgebotnen Mannschaft den Richtplatz, ein andrer hohlt den Verbrecher ab, nachdem dieser geistlichen Zuspruch und das sogenannte Henkermahl erhielt, auch werden an allen Thoren die Wachen verstärkt. Um 10 Uhr hierauf läutet man das Armensünder-Glöcklein, verliest dem Verbrecher das Urtheil, bricht den Stab und wirft ihm denselben vor die Füße. Dann geht der Zug nach dem Richtplatz, voraus der Rittmeister mit seiner halben Mannschaft, der Stadtammann und der Marstaller zu Pferd, dann die Trabanten und 12 Mann von der ledigen Kompagnie, der, vom Scharfrichter an einem Strick geführte, Verbrecher zwischen 2 Geistlichen, zuletzt wieder 12 Mann von der ledigen Kompagnie und der Rest der Reuter. Die Schaarwächter bleiben zu Verhütung von Unordnungen auf dem Markt zurück, etlich Weingärtner bewachen die dem Hochgericht benachbarten Güter. Nach vollzogener Exekution fragt der Scharfrichter den Stadtammann, ob er recht gerichtet habe! Worauf dieser antwortet: So du gerichtet hast, wie Urtheil und Recht gegeben hat, so laß ichs dabei bleiben, wenn jedoch die Exekution schlecht ausfiel, spricht er: Du hast das Urtheil exequirt, aber nicht gerichtet, wie sich gebührt. Zuletzt wird der Leichnam des Verbrechens von 25 Mann zum Begräbniß auf den Sirnauer Kirchhof begleitet und vom Stadtammann dem, auch auf dem Rathhause versammelten, Rath Bericht erstattet. 7) Von den Rathsmitteln deren man sich in peinlichen Sachen bedienen kann: Auch nach gefälltem Urtheil noch ist dem Verbrecher gestattet, einen Vertheidiger zu wählen. 8) Von den Unkosten, welche in peinlichen Sachen aufgewendet werden müssen: Wer Vermögen hat zahlt seinen Unterhalt und die übrigen Kosten selbst. Eine Ordnung wie es mit gefangenen Uebelthätern gehalten werden soll, wurde 1580 bekannt gemacht und setzt fest: Der Verhaftete erhält zuerst nur Wasser und Brod, erst nach dem Anfang des Verhörs die Kost der Spitalkärcher und sobald er so viel bekannte, daß er den Tod verschuldet, die Pfründner Kost, nach eröffnetem Todes-Urtheil aber, was er begehrt. Am 17. März 1663 wurde beschlossen,

die Urtheile in peinlichen Sachen künftig nicht mehr durch den Stadtknecht, sondern durch einen Scribenten vorlesen zu lassen. Der Thurmmeister und seine Frau mußten geloben: Tag und Nacht gute Aufsicht über den Thurm zu führen, ihn wohl verschlossen zu halten, ohne Erlaubniß des Stadtammannns Niemand hinein zu lassen, auf die Reden der Gefangenen wohl aufzumerken, sie selbst aber ganz den Befehlen gemäß zu halten. Die Schlüßel zu den Thüren und Ketten mußte der Thurmmeister stets bei sich führen, und vor Schlafengehen täglich Alles genau visitiren (1596). Der Scharfrichter mußte schwören: Jede Exekution nach seinem besten Vermögen, wie befohlen sey, zu vollziehen; dafür empfieng er nach altem Herkommen, jedesmal 5 Schllg., 4 Imi. Wein, 16 Laib Brod und 20 Pfund Fleisch, nebst Allem, was der Verbrecher, wenn er ihm überliefert wurde, bei sich hatte. Beim Foltern wurde ihm geboten, die üblichen Grade wohl zu beobachten, auf Anbefehlen aber, solchen Ernst zu gebrauchen, wie es die Nothdurft erfordert. Er hatte auch die Selbstmörder zu begraben, und erhielt dafür von deren Verwandten eine Belohnung (1718). Auch jetzt noch aber galt er für unehrlich und wurde vor dem Gitter außerhalb der Rathsstube durch die Stadtknechte beeidigt, 1591 aber ein Zünftiger, weil er mit ihm gespielt hatte, aus der Zunft ausgeschlossen. Steuer durfte er nur von liegenden Gütern zahlen (1689). Die gewöhnlichsten Strafen waren das Einschließen in die Geige, das Setzen auf das Lasterstühlein, welches jedoch seit 1690 nicht mehr gebraucht und 1725 auf das Gutachten des Konsulenten Frick ganz abgeschafft wurde, das Einsperren in das Narrenhäuslein, die Ausstellung am Pranger und das Auspeitschen mit Ruthen, selten schon wurden das Brandmarken, das Fingerspitzen, das Ohren und Nasenabschneiden angewendet und in den neuern Zeiten ganz abgeschafft. Die Verhandlungen, welche der Rath 1586 mit dem Freistaat Venedig wegen Uebernahme schwerer Verbrecher auf seine Galeeren eröffnete, hatten keinen Erfolg. Eine auf dem Markt befindliche Richtstätte wurde 1650 abgebrochen, der eigentliche Richtplatz war auf dem Galgenwasen vor der Stadt. Den 20. Juli 1744 schwemmte das Wasser das Hochgericht weg, welches am 9. Junius

1745 wieder aufgebaut wurde. Hiebei mußten alle Schmiede, Wagner, Maurer und Steinmetzen mit ihren Gesellen und Jungen helfen, der Stadthauptmann hielt eine Rede und stieg zuerst aufs Baugerüste „damit Niemand, der am Hochgericht arbeite, seinen guten Leumund verliere."

Die merkwürdigsten Rechtssachen aus diesem Zeitraum sind die Herenprocesse. Als im Sommer 1562 ein Hagelwetter in der Umgegend von Eßlingen große Verheerungen anrichtete, so erklärte der Prediger Naogeorgus auf der Kanzel, dieß sei das Werk einiger Heren und verursachte dadurch große Aufregung unter der Bürgerschaft. Um diese etwas zu beschwichtigen ließ der Rath drei von den, durch die öffentliche Stimme als Heren bezeichneten Frauen, Lucie Zimmermann, Barbara Schauer und Bertha Schreier verhaften und, weil sie beim gütlichen Verhör Nichts gestanden, foltern. Hiezu wurden die Scharfrichter von Stuttgart, Ehingen und Wiesensteig, als berühmt in der Kunst, Heren zum Geständnisse zu bringen, berufen und aus Tübingen ließ man einen Arzt kommen, welcher angeblich ein Tränklein besaß, dessen Genuß zur Erkennung der Heren beitragen sollte. Aber weder Tränklein und Folter noch der Zuspruch des Naogeorgus vermochten den Frauen ein Bekenntniß abzulocken. Lucie Zimmermann erklärte, man möge mit ihr anfangen, was man wolle, sie könne Nichts sagen, sterben wolle sie gerne, denn durch die schreckliche Folter werde sie ja doch zum Arbeiten untüchtig; Barbara Schauer klagte, die Schmerzen der Folter ließen sie nicht mehr schlafen, sie komme dadurch fast von Sinnen, wenn aber auch der Henker mit dem Messer vor ihr stände, um ihr den Kopf abzuschneiden, so könne sie Nichts gestehen, darauf wolle sie sterben, wenn sie nur Gottes Huld habe, frage sie nichts nach den Reden der Menschen; Bertha Schreier betheuerte ihre Unschuld bei ihrer Seelenseligkeit, sie habe ihr Lebelang Gott geliebt und auf ihn, wie auf einen Felsen gebaut. Da man nun auch bei den genauesten Erkundigungen Nichts erfuhr, das ihre Schuld hätte beweisen können, weder von, durch sie Menschen oder Vieh zugefügtem Schaden, noch von irgend einer Gemeinschaft mit andern Heren, da auch ihre Nachbarn ihnen ein gutes Zeugniß gaben und Fürbitte für sie einlegten, so

entließ man die drei Frauen nach 4 monatlicher Haft und nachdem sie eine Urphede beschworen hatten (16. December 1562.) Der fanatische Eiferer Naogeorgus jedoch erhob nun ein großes Geschrei wider den Rath, daß er die drei Unholdinnen los gelassen habe, warnte Jedermann vor der Gemeinschaft mit ihnen, und erklärte, wenn sie je die Kirche beträten, so würde er dieselbe verlassen. Der Wiesensteiger Scharfrichter aber, den es kränkte, daß seine weitberühmte Kunst an den drei Frauen zu Schanden geworden, sagte: diese seyen zu Eßlingen nicht die einzigen Hexen, hätte man ihn nur machen laßen, er wollte sie schon zum Geständniß gebracht haben, wenn er aber etwas scharf ans Werk habe gehen wollen, hätten sich gleich einige Herren darein gelegt und gefragt: warum er die guten Weiblein so arg quälen wolle. Hiedurch entstand unter den Bürgern von Neuem große Aufregung, im Rath selbst hieß es, sei ein heftiger Streit ausgebrochen und mehrere Mitglieder hätten austreten wollen, wenn man die Frauen nicht bestrafe. Daher wurden mehrere Bürger verhört und da sie alle sich auf Naogeorgus beriefen, welcher hievon öffentlich auf der Kanzel gesprochen habe, so forderte man auch diesen vor. Er aber „gab gar scharfe böse Antworten“, er rede der Obrigkeit Nichts drein, sie solle ihm auch Nichts drein reden, jüngst habe ein Geistlicher gepredigt, zu Eßlingen sei eine unnütze Obrigkeit, das habe man hingehen lassen, ihm aber mutze man sein Predigen auf, er müße daher fast gedenken, daß hier eine solche Obrigkeit sei, die Herren sollten nur zusehen, daß sie mit ihrem Schinden, ihren Steuern und Schatzungen keinen Aufruhr stifteten, er selbst wolle keinen erregen. Dafür gab man ihm einen scharfen Verweis, weil er Lotterbuben und Henkern mehr glaube, als dem Rath und der Obrigkeit in ihr Amt griffe, und drohte ihm mit Absetzung, wenn er noch ferner durch seine Predigten Zwietracht und Unruhen zu erregen suche. Den Argwohn aber, daß in Eßlingen sich Hexen aufhielten, vermochte der Rath nicht so leicht zu vertilgen, und manche alte Frau kam dadurch in ein übles Geschrei. Am verrufensten war Anna Barbara Wagenhans von Hainbach, gewöhnlich die Wagenbarbel genannt, ein Weib von etwas blödem Verstand, welche durch Einfalt und Unvor-

sichtigkeit den Glauben, sie sei eine Hexe, noch mehr verstärkte. Das Gerede, sie habe Menschen und Thiere verhext, wurde immer ärger, besonders Leonhard Löws Frau und Jonas Weller erhoben laute und schwere Klagen, die Wagenbarbel habe ihnen ihre Kinder bezaubert, indem sie dieselben liebkoste, ihnen Obst und Trauben gab, andere schrieben ihr die Erkrankung und den Tod ihres Viehes zu, und der Rath mußte endlich einschreiten. Obgleich nun mehrere Nachbarn und Bekannte der Wagenbarbel erklärten, sie wüßten ihr Nichts vorzuweisen und obgleich die, welche ihr Verzauberungen Schuld gaben, dafür nichts weiter anführen konnten, als daß sie seit langer Zeit für eine böse Frau gelte, mit welcher Niemand umgehen wolle, so wurde sie doch als der Hexerei höchst verdächtig verhaftet und trotz all ihrer Unschuldsbetheuerungen als hartnäckige Lügnerin zu wiederholten Malen gefoltert. Das unglückliche Weib, schon längst niedergedrückt durch den sie allgemein als Hexe brandmarkenden Ruf und nun auch noch eingeschüchtert, durch das ihr ungewohnte Erscheinen vor Gericht, besaß natürlich nicht Seelenstärke genug die Qualen der Folter standhaft zu ertragen und bekannte nun in ihrer Einfalt noch mehr als man von ihr wissen wollte. Die Kinder habe sie durch Salben, Berühren, Bestreichen und andere Zaubermittel krank gemacht und getödtet, einigen Frauen die Leibesfrucht abgetrieben, Kühe und Kälber umgebracht, indem sie sich auf dieselben setzte. Dazu habe sie ein böser Geist, das Eisenmännlein, verführt, welcher vor etwa 5 Jahren zum ersten Mal und seitdem öfters zu ihr gekommen sei und begehrt habe, sie soll sein „Buhle“ werden. Anfangs hätte sie sich geweigert, endlich aber sich ihm doch ergeben und auf 5 Jahr verschrieben, worauf er sie eine Salbe aus Rinde, Blättern und Schmalz von Hunden und Leichnamen von Kindern habe machen lehren, einmal auch mit ihr auf einem Besenstiel zu einer Wiese bei der Lindhalde geritten sei. Dort hätte sie etliche Weiber aus der Umgegend und zwei, wie Reiter gekleidete junge Leute getroffen, und mit diesen geschmaust und getanzt. Daß sie aber auch Hagel gemacht habe, läugnete sie standhaft, widerrief auch ihre frühere Aussage, daß sie Mitschuldige hätte und sprach ihren Mann von allem Mit-

wissen gänzlich frei. Auf dieses ihr freies eigenes Bekenntniß hin, wie es im Urtheilsspruche heißt, wurde sie zum Feuertode verdammt (3. Februar 1563). Als man ihr dieß Urtheil verkündigte, widerrief sie alle ihre früheren Aussagen, als allein durch Angst und Schmerzen und durch die Hoffnung, daß man ihr dann die Todesstrafe erlassen würde, erpreßt und sagte, sie habe zwar Strafe verdient, jedoch nicht wegen der ihr Schuld gegebenen Verbrechen, sondern wegen ihrer Lügen. Dieß half ihr jedoch Nichts, sie mußte die ihr angesagte Strafe erleiden; Magaretha Krätzer aber, welche sie zuerst als Mitschuldige angegeben, nachher aber, selbst unter den Schmerzen der Folter, diese Angabe zurückgenommen hatte, kam mit einem scharfen Verweis und der Ermahnung, sich zu bessern, davon.

Mit diesem Opfer begnügte sich damals der Aberglauben, erst 1596 kommt ein neuer Herenproceß vor. Walpurga Hoppenhans wurde angeklagt, mehrere Leute durch Berührung krank gemacht und gelähmt, einen aber durch die blosen Worte: bist du krank so werde wieder gesund! geheilt und sonst noch allerlei Zauberwerke getrieben zu haben. Man verhaftete sie, entließ sie aber nach ausgestellter Urphede, daß sie künftig sich eines stillen, ehrbaren Wandels befleißen und alle verdächtigen Sachen meiden wolle, da sie auch bei der peinlichen Frage standhaft blieb (26. August). Hierauf wurde Margaretha Harscher von Vaihingen wegen Verdachts der Hererei 3mal im Verlauf von 10 Jahren (1602, 1604, 1612) eingezogen [12]), weil sie aber ebenfalls durch die Folter zu keinem Geständniß gebracht werden konnte, wieder frei gelassen, nachdem sie geschworen hatte: Die Vaihinger Markung nie zu verlassen, nur bei hellem Tage aus zu gehen, den Leuten nicht in die Häuser zu

12) Unter den Verdachtsgründen gegen sie steht oben an, man halte sie allgemein für eine Here, und als „ungewöhnliche Sachen" werden angeführt, in der Nacht nach ihrem ersten Verhör habe man im Spital bis tief in die Nacht ein Licht hin und her schweben sehen, eine Kaze sei auf dem Kamin gesessen und habe ein großes Geschrei erhoben, in einem nahen Garten sei ein heftiges Ungestüm gewesen, und in einem benachbarten Stall hätten 2 Kühe den Halfter entzwei gerissen!!

laufen, sie nicht zu berühren, zu streichen und zu klopfen, sondern sich alles Verdachts der Dieberei und Hexerei möglichst zu enthalten. Nicht so glücklich waren einige Personen, welche wegen Hexerei und Sodomiterei zugleich angeklagt wurden; Niklas Grüb mußte am 1. Junius 1627, Hans Stoll, Haushalter auf dem Steuerhaus, und Hans Fischer, Hausknecht im Spital, den 25. Jannuar 1628 den Feuertod erleiden. Ein vierter Kaspar Kunklert wurde begnadigt, weil die Geistlichen, 15 Jungfrauen und 15 Jünglinge vor dem Rath einen Fußfall thaten, doch mußte er die Stadt auf immer verlassen, die Jungfrauen aber schenkten ihn zum Angedenken einen schönen Kranz. Zu gleicher Zeit kam auch Hans Schreyer in Untersuchung, ein Narr, der sich rühmte Geister citiren und den Teufel bannen zu können, wozu Nichts gehöre, als ein „unverzagt, tapfer und unerschrocken Herz". Da er schon sehr alt war ließ man ihn wieder los, nach dem er versprochen hatte, sich nicht mehr mit Segensprechen, Geisterbeschwören und Teufelsbannen abzugeben und ohne Erlaubniß des Raths das Stadtgebiet nicht zu verlassen (25. Jannuar 1627). Weil er aber seine Tollheiten von neuem anfieng, wurde er zum zweiten Mal verhaftet, auch jetzt jedoch nur zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt und selbst später bei einem neuen Rückfall nicht härter gestraft. Hans Wild von Möhringen dagegen wurde den 19. Februar 1630 wegen Unzucht und Hexerei enthauptet und sein Leichnam verbrannt [13]).

Die reichste Ernte aber für die barbarische Rechtspflege und die trefflichste Nahrung für den großen Aberglauben jener Zeit gewährte das siebente Jahrzehnt des 17ten Jahr-

---

13) In den Archiv-Akten ist nur Schreiers Prozeß zu finden, die Nachricht von den 4 Andern steht in einer mir von meinem Freunde A. Mangold mitgetheiltem Haus-Chronik, dann ersten Besitzer Johann Jakob Hummler in ein gedrucktes mit Papier durchschossenes Werk Diarium historicum A. Saurii allerlei Merkwürdigkeiten, die zu seiner Zeit sich in Eßlingen zutrugen, einschrieb. Seine Nachricht wird bestätigt durch einen Brief des Tübinger Kanzlers Tobias Wagner an den Rath (25. Februar 1663), worin er sagt: er habe als Geistlicher zu Eßlingen den Grüb, Stoll und Fischer zum Richtplatz begleitet.

hunderts. Da wimmelte es von Hexen und Zauberern, die einen immer schlimmer als die andern, da hatten Richter und Henker vollauf zu thun und die Dummheit den reichlichsten Stoff zu Wundererzählungen. Gerüchte davon, daß in Eßlingen und noch mehr in Möhringen und Vaihingen sich solche Unholden aufhalten und an Menschen und Thieren mannigfache Frevelthaten verübten, liefen geraume Zeit unter dem Volke um. Man forschte bei Kirchenvisitationen und Vogtgerichten deßwegen nach, konnte aber lange der Sache nicht recht auf den Grund kommen, bis endlich 1662, wie es in einem Schreiben des Eßlinger Raths an den Vogt zu Stuttgart heißt, der allweise, liebe Gott die bisher verborgenen und von Gottes vergessenen, gleichsam Unmenschen verübten heimlichen Greuelthaten an's Tageslicht brachte, damit nicht noch mancher ehrlicher Mensch oder manches junge, unmündige Kind von dergleichen verteufelten Leuten hinterschlichen und in höchst schädliches Netz verlockt werde. Sobald der Rath einige genauere Nachrichten erhielt, beschloß er „das Seinige hiebei zu thun und getreu fleißig zu wachen, daß solchen, bei dieser Grundsuppe der Welt erschrecklich und fast unerhört zu legenden verdammten Lastern und stummen Sünden auf alle Wege gesteuert werde, und sich deßwegen auch mit andern, namentlich benachbarten Obrigkeiten in Verkehr zu setzen. Hierauf gab es bald zahlreiche Verhaftungen, und da die gewöhnlichen Kerker nicht mehr hinreichten, so wurde das Augustinerkloster durch einen Gang mit dem Thurm verbunden und ebenfalls zu Gefängnissen eingerichtet. Auch nahm man 20 neue Gefängnißwächter auf, welche eidlich geloben mußten, die Gefangenen streng zu bewachen, jedoch sie mit ihrer Speisung und mit der Heizuug der Gefängnisse so zu halten, daß sie nicht Ursache zu Klagen bekämen. Sie sollten sich ferner auch in keine unnöthigen Gespräche mit ihnen einlassen, alles aber, was sie von denselben sehen und hören, anzeigen (27. Dec. 1662). Auch die Diener des Spitals, woher die Verhafteten ihre Kost bekamen, beeidigte man und gebot ihnen streng, keinen verdächtigen Menschen, namentlich keinen Verwandten der Gefangenen, den Zutritt in das Spital zu gestatten (10. Dec.). Die von den Geistlichen vorgeschlagene „öffentliche Vorlesung eines Neujahrs-Gebets

wider die Hexen und Unholden" aber nahm der Rath nicht an. Um die Untersuchung zu führen wurde eine eigene Kommission niedergesetzt, aus Senatoren und Assessoren bestehend, bei welcher der Raths-Advokat Daniel Hauff die Hauptrolle spielte, indem er namentlich den Inquirenten machte und auch mehrere Bedenken stellte. Er zeigte, wie sein Leichenredner zu rühmen weiß, großen Fleiß und Eifer und nahm Tag und Nacht mit Hinansetzung auch seines schweren Hausstands und merklicher Einbuße seiner Gesundheit viel Arbeit auf sich. Daß er sich viel Mühe gab ist nicht zu läugnen, aber eben so deutlich zeigen die weitläufigen Acten dieses Processes, daß er dabei ganz nach Art und Weise der spanischen Inquisitoren berüchtigten Angedenkens verfuhr und stets davon ausgieng, die Angeklagten seien schuldig und es komme nun nur darauf an, sie zum eigenen Bekenntniß ihrer Schuld zu zwingen, wobei natürlich die Folter nicht gespart wurde. Die Geschichte dieser Untersuchung bietet daher eine Menge von Gewaltthaten und Ungerechtigkeiten dar und gibt einen traurigen Beleg dafür, wohin die Justiz gelangen kann, wenn sie durch Rücksichten und Vorurtheile, wie hier durch fanatischen Aberglauben, sich in ihrem Verfahren bestimmen läßt. Auf diese Art verblendet mochte Hauff wohl seine barbarische Handlungsweise für höchst verdienstlich halten und daß dieß auch die Ansicht des Raths war, erhellt daraus, daß er gleich nach Beendigung des Processes in das geheime Collegium aufgenommen wurde; allein er genoß diese Belohnung seiner Verdienste nur ³/₄ Jahre lang und starb, erst 36 Jahre alt, den 25. Oktober 1665.

Die Untersuchung selbst begann im Sommer 1662 mit dem Verhör des 11jährigen Jakob Häberlens und des 17 jährigen Hans Elsäßers von Vaihingen und erst auf ihre Angaben hin geschahen dann weitere Verhaftungen. Beide wußten sich Anfangs gar nicht recht in ihre Lage zu finden, als sie aber zu merken begannen, daß es ernstlich gemeint sei, so geriethen sie in große Angst und schwatzten den Richtern, deren Fragen sie zum Theil gar nicht verstanden, den größten Unsinn vor. Vornemlich weitläufig erzählten sie von ihren Besuchen der Zusammenkünfte des Teufels mit den Zauberern und Hexen im Katzenbacher

Walde und auf dem Heuberg, wo Elsäßer 13mal gewesen sein wollte. Um dahin zu kommen, sagten sie, habe man sich der Stecken oder auch der Katzen bedient, diese mit Herensalbe bestrichen, und hierauf die Worte gesprochen: Wohl auf und an, stoß Nirgends an! dann sei es wie im Fluge fortgegangen. Vornehme Personen wollten sie auch in Kutschen mit Pferden, die Teufel aber stets auf Böcken und Gaisen haben ankommen sehen, welche Thiere dann während der ganzen Zusammenkunft friedlich bei einander gestanden seien. Die Teufel erschienen gewöhnlich in Stiefeln und schönen Kleidern, bisweilen jedoch auch in häßlicher, abschreckender Gestalt, ihr Oberster Beelzebub sah, nach Elsäßers Versicherung aus, wie der Kriegs-Oberste eines hohen Potentaten, hatte einen langen schwarzen Rock an, und einen Federhut auf, eine grobe starke Stimme und machte beim Tanzen gewaltige Sprünge. Der Ort der Zusammenkunft, der Herenplatz, wie Häberlen ihn nannte, war im Kazenbacher Walde ein Kreuzweg, wo die Unholde auch sonst mancherlei Zauberwerk trieben, auf dem Heuberg ein großer Wiesenplatz, den ein weiter Ring umgab und auf dem bei den Zusammenkünften kein Gras wuchs. Da standen Tische mit weißen und rothen Wein in Krügen und Flaschen, mit Brod und Fleisch in blauen irdenen Schüsseln, was Elsäßern ganz gut schmeckte, während Häberlen klagt, der Wein sei bitter, das Brod schwarz und unschmackhaft gewesen. Die Teufel warteten auf und sprachen den Leuten wacker zu. Auch waren Geiger und Pfeifer da, welche lustig aufspielten, worauf alle Anwesenden tanzten und mancherlei Unfug trieben. Auf einem Tische lag eine große Tafel, worauf die Namen Aller verzeichnet waren; wer zum ersten Mal kam, dem rizte der Teufel den kleinen Finger an der linken Hand auf, ließ ihm Blut heraus und nun mußte der neue Ankömmling, wenn er nicht zerrissen werden wollte, sich „mit Leib und Seel' in die Hölle verschreiben.“ Diese albernen Mährlein, welche die jungen Leute aus dem, was sie von alten Weibern und andern abergläubischen Leuten, bei Lichtkärzen und sonst gehört hatten, zusammenflickten und, da sie sahen, welchen Werth die Herren vom Gericht darauf legten, wohl auch in jugendlicher Einfalt, um sich wichtig zu machen, noch

weiter mit Erfindungen ihrer eigene Einbildungskraft ausschmückten, wurden für lautere Wahrheit angenommen und von ihnen nun auch noch weiter begehrt, sie sollten angeben, was sie sonst für Herenwerk getrieben oder treiben helfen hätten, wer sie darin unterrichtet, wer auf die Zusammenkünfte mit genommen und wen sie da getroffen hätten? Häberlen wußte nicht viel anzugeben, seine Base, sagte er, habe ihn unterrichtet, ihm auch eine Büchse voll Herensalbe gegeben, um damit die Kinder in der Schule zu bestreichen, damit sie erkrankten, was er wirklich etliche Mal gethan hätte. Hiemit war man zufrieden, stärker aber drang man in seinen Genossen, weil die Richter aus seinen Betragen [14]) schließen wollten, daß er ein verstockter Sünder sei. Man drohte ihm sogar, wenn er nicht so viel sagte, als man haben wollte, mit der Folter und so bekannte er nun, er könne Schäze heben, mittelst eines ihm vom Teufel gegebenen Samens Flöhe und Mäuse hervorbringen und durch Verschlingung von Zetteln, worauf der Namen des Teufels stehe, sich fest machen. Auch bekannte er Vieh behert zu haben, erst nach wiederholter Drohung mit der Folter aber, daß er selbst Menschen durch Zauberei krank gemacht und getödtet habe. Als seinen Lehrer gab er einen ehemaligen Weberknecht seines Vaters, Michael Schöffel an und nannte viele Leute aus Vaihingen, Möhringen und den benachbarten Orten, die ebenfalls Zauberei trieben. Natürlich waren dieß gerade meist solche Personen, welche das Volk schon seit längerer Zeit als Zauberer und Heren bezeichnete und die Richter sahen nun in dem Geständniß der beiden jungen Leute nichts anders als

14) Er sei, sagt das Protokoll, wie ein Stock da gestanden, wenn man sich zornig gegen ihn gestellt, habe er sich wieder geregt, gezittert und geschaudert, wie wenn er das Fieber hätte, es habe ihm am Hals und Schlund gestoßen, seine Zunge im halbgeöffneten Mund sich gespitzt und gekrümmt wie eine Natterzunge, oft auch sei sie weit herausgehangt, mehrmals hätte er weinen wollen, aber nicht gekonnt. Durch die scharfe Untersuchung gerieth er zuletzt in Verzweiflung, brach in einen Schwall von Thränen aus und sprach: er wollte gern sterben, nur sollte man seine Eltern noch einmal zu ihm lassen, daß er sie ermahne, nicht so zu thun wie er.

eine Bestätigung der Volksmeinung und schickten eiligst Kommissäre nach Möhringen und Vaihingen, um hier eine Untersuchung anzustellen. Vier Personen, Katharina Eberwein, genannt Mogglenkäther, Hans Harsch, genannt Hasenhans, Anna Günther, geborne Haisch, genannt das Haischannelin und Margaretha Häberlen, genannt Mogglengret, wurden trotz der eifrigsten Betheuerungen ihrer Unschuld als die verdächtigsten angenommen, weil sie „fast alle einerlei Geberden und Art zu reden hatten, an den Tisch vornen hin liefen und sich nicht abtreiben lassen wollten„, daher befahl man ihnen, sich, sobald sie vorgefordert wurden, gehorsam zu stellen, worauf sie erklärten, sie wollten freiwillig nach Eßlingen gehen und vor ihre Ankläger treten. Nun wurden die Richter dennoch in ihrer Ansicht etwas wankend, sie hielten dem Elsäßer vor, er habe diese Personen mit Unrecht angeklagt, wie der mit ihnen vorgenommene Verhör gezeigt hätte. Er jedoch beharrte dreist auf seiner Aussage, betheuerte sich hoch, er wolls vor Gott verantworten, man solle sie nur verhaften, der Teufel allein hindere sie etwas zu bekennen, wie er es zuerst bei ihm auch gemacht habe. Nun wurden alle 4 nach Eßlingen gebracht und Elsäßern gegenüber gestellt, der sie eifrig ermahnte, ihr Seelenheil zu bedenken und gleich ihm die Wahrheit zu bekennen, wenn sie ihm aber widersprachen, sie Unholden, Teufelspack und dergleichen schimpfte, ihnen jedoch nicht das geringste Geständniß entlocken konnte, einige hörten seine Schmähungen ruhig an, andere aber gaben sie ihm in reichlichem Maße zurück. Jetzt ließen die Richter sich von den Juristenfakultäten in Straßburg und Tübingen Gutachten stellen, welche zwar beide die Folter widerriethen, sonst aber nicht mit einander übereinstimmten, indem die Tübinger die Sache mehr aus dem juridischen, die Straßburger mehr aus dem theologischen Gesichtspunkte betrachteten [15]). Daher wurde nun beschlos-

15) Die Tübinger erklärten, Elsäßer habe zwar, seinem Geständniß nach, den Tod verdient, weil man aber solchen Leuten nicht vollen Glauben beimessen dürfe, da sie oft aus Melancholie, Lebensüberdruß oder wohl gar aus Antrieb des Teufels Sachen, die ganz erdichtet seien, aussagten, so müsse

sen, den Georg Schöffel zu verhören, was, weil er ein wirtembergischer Unterthan war, in Gegenwart des Vogts von Stuttgart geschah. Anfangs wollte Schöffel durchaus Nichts gestehen, als ihm aber Elsäßer gegenüber gestellt wurde, gab er Dieß und Jenes zu und erzählte endlich, ein Tyroler habe ihn verführt und mit auf den Heuberg genommen, wo er sich dem Teufel verschrieb. Einmal habe er in Elsäßers Gegenwart auf einem Kreuzweg mittelst des dem Rübsamen ähnlichen Fahrsamens Geister citirt, deren auch viele an ihm vorüber gezogen seien, er habe sie aber nicht anreden dürfen, weil er sonst von ihnen zerrissen worden wäre. Weiter gestand er, daß er Flöhe und Mäuse machen und das Vieh behexen könne, läugnete aber, daß er auch Gewitter zu erregen vermöge. Man übergab ihn nun dem Vogt von Stuttgart, wo er weiter inquirirt und, auf zwei Gutachten der Straßburger Juristenfakultät hin, nicht nur gefoltert, sondern auch als „ein Erzbösewicht, der genugsam der abscheulichsten und erschrecklichsten Thaten, wie Zauberei, Sodomiterei und Mord überwiesen sei" verbrannt wurde (1663).

Die Richter zu Eßlingen aber begannen nun die Untersuchung gegen die Mogglenkäther, weil auf ihr der schwerste Verdacht der Zauberei laste. Vergebens erklärte ihr Mann, sie seien beide fremd im Orte, hätten hier Niemand zu Freunden als Gott und ihre Obrigkeit, man möchte daher Schonung gegen seine Frau beweisen, vergebens berief sich diese selbst auf ihre Unschuld und auf ihr gutes Gewissen, die Richter meinten zu klare Zeugnisse ihrer Schuld auch außer Elsäßers Angabe zu haben. Was aber waren dieß für Zeugnisse! Ein krankes Kind hatte öfters den Namen

man zuvor auch die von ihm angegebenen und andere mit ihm bekannte Personen verhören, ehe man ein Endurtheil über ihn fällen könne. Die Folter verwarfen sie bei den von Elsäßer angegebenen Personen, weil die Anzeigen gegen sie nicht erheblich genug seien, dasselbe thaten die Straßburger, beifügend höchstens etwa bei der am meisten gravirten Mogglenkäther könnte man sie anwenden; die Todesstrafe durchs Feuer aber, meinten sie, hätte Elsäßer genugsam verdient, in Berücksichtigung der von ihm gezeigten Reue jedoch könne man sie in Schwerdtstrafe verwandeln.

der Mogglenkäther genannt und als diese es besuchte, großen Unwillen bezeugt, ein Schmid von Sindelfingen von etlich kranken Kühen behauptet, sie seien verhext, man solle daher ihre Milch ins Stroh melken und dieß mit Ruthen hauen, dann werde die Hexe rothe Striemen im Gesicht bekommen und als man dieß gethan, habe die Mogglenkäther sich richtig mit einem ganz rothen, zerfetzten Gesicht gezeigt, als man die Haut eines durch Zauberei getödteten Ochsen vors Fenster hinaus gehängt, seien gleich die Grosmutter und Mutter der Angeklagten erschienen und hätten gesagt, man solle die Haut wegthun, ein sichres Zeichen daß sie den Ochsen behext hätten u. s. w. Es wurde daher auch beschlossen, wenn die Mogglenkäther nicht gleich gutwillig bekenne, sollte man die Folter bei ihr anwenden und so begann nun ein Verfahren, würdig der schönsten Zeiten der spanischen Inquisitiven. Die Unschuldsbetheurungen des unglücklichen Weibes galten für Verstocktheit und sie wurde auf die Folter gebracht. Ihr ganzes Benehmen hier hätte die Richter zum Mitleiden bewegen und überzeugen sollen, daß nur die Schmerzen ihre Aussagen erpreßten. Denn sie geberdete sich jämmerlich, ächzte und krümmte sich, bat, man möchte sie doch nicht so sehr quälen, antwortete auf die an sie gemachten Fragen nur mit ja und widerrief, sobald man mit Foltern nachließ. Oefters betheuerte sie, sie wisse Nichts und könne Nichts sagen, man solle sie doch gehen lassen; im Kerker betete sie eifrig und des Thurmmeisters Frau bezeugte, sie habe in ihrem Leben Niemand schöner beten hören, als die Mogglenkäther. Die Wächter aber berichteten von ihr, sie ergebe sich ganz in ihr Geschick, wünsche nur, man möchte ihren Mann sie besuchen lassen, damit sie ihn um Verzeihung bitten könne, und erkläre, die Schmerzen seien eben zu groß, sie müsse ja sagen. Mitschuldige anzugeben weigerte sie sich beharrlich und die Frage: Ob wirklich ihre Mutter sie die Hexenkünste gelehrt habe? verneinte sie, bis der Henker die ihr angelegten spanischen Stiefeln zuzuschrauben begann und der Schmerz sie überwältigte. Auch die eidlich über sie befragten Bürger von Vaihingen wußten von ihr Nichts Schlechtes anzugeben, ihre Nachbarn bekannten vielmehr, es sei ihnen von ihr kein Leid sondern nur Gutes widerfahren und sie hätten

ihre Kinder ohne allen Verdacht zu ihr gehen lassen. Allein ihre Richter nahmen hierauf keine Rücksicht, sie mußte schuldig seyn und wurde daher so lange gequält, bis sie völlig entmuthigt bekannte, was man wollte. Ihr Teufel, sagte sie nun, habe Martin geheißen, auf der Feuerbacher Haide hätte sie mehreren Herenversammlungen angewohnt, Felder, Vieh und Menschen verderbt u. s. w. Nach ihr kam die Reihe an ihre Schwester, die Mogglengret, für welche die Mogglenkäther dringend gebeten hatte, man möchte sie doch schonend behandeln, sie wisse nicht viel von diesen Sachen und welche sie, als man sie ihr gegenüber stellte, weinend um Verzeihung bat. Man verfuhr mit ihr auf dieselbe Weise wie mit ihrer Schwester, sie aber trotzte den Qualen länger als diese, betheuerte zu wiederhohlten Malen ihre Unschuld und schrie, man thue ihr Gewalt an. Da man jedoch die Folter verdoppelte, so gestand auch sie endlich, ihr Teufel habe Jakob geheißen, diesem hätte sie sich mit Blut verschrieben, die Heren-Versamulungen besucht, Herensalbe gemacht u. s. w. Die Zahl der Schlachtopfer wurde nun immer größer, denn eine der verhafteten Personen durfte nur Jemand nennen, so wurde er sogleich verhaftet. Als Niklas Bahlinger, der Sohn eines Schmids zu Deizisau, von dem Hauff selbst sagt, er habe ein tückisches, wildes Gemüth, in der Schule einmal erzählte, seine Grosmutter sei auch Nichts nutz, so ließ man ihn sogleich kommen und verhörte ihn. Der Knabe erzählte nun, er sei einmal mit seiner Großmutter auf dem Stecken nach einer Heide gefahren, da habe man getanzt und geschmaust, der Teufel habe ihm aus dem Mittelfinger der linken Hand Blut gelassen und ihm Wasser über den Kopf gegossen; seine Grosmutter könne Mäuse und Flöhe machen, behere Menschen und Vieh mittelst einer Salbe u. s. w. Hierauf schickte man sogleich nach der Frau, um sie zu verhaften, allein diese war aus Furcht entflohen und einige Tage später fand man ihre Leiche in einem benachbarten Walde. Bei allen Verhören spielte die Folter eine Hauptrolle und durch sie erzwang man Geständnisse, wie man sie haben wollte, bei den Weibern reichte oft schon die bloße Drohung damit hin, um ein Bekenntniß von ihnen zu erlangen, alle aber betheuerten vor und nachher ihre Unschuld. Nur Anna

Feucht, die Gohlanne genannt, zeigte sich im Verhör standhaft und trotzig, verläugnete, wie das Protokoll sagt, ihre Unthaten mit gotteslästerlicher Betheuerung und Vermaledeiung ihrer Seele und ihres Leibes vielfach, erklärte, Hans Grüb von Möhringen ein Erzzauberer, der in der Raserei gestorben, habe sie die Hexenkünste gelehrt, und sie dieselben 35 Jahre lang getrieben, bei der Teufelstaufe den Namen die Schöne erhalten, vielen und weitentfernten Hexenversammlungen beigewohnt, böse Wolken und giftige Winde erregt, ganze Heerden Schweine und Schafe rasend gemacht, sich in einen Bock, eine Gais und eine Gans verwandelt, unsichtbar gemacht, mittelst einer Hexensalbe Wild gefangen und mit dem Teufel gegessen, und ihre Künste vielen Leuten mitgetheilt. Auch der 71jährige Hans Haisch gestand erst nachdem man den stärksten Grad der Folter bei ihm anwendete. Zeugen wurden zu hunderten vorgefordert und sollten sagen, ob ihnen nicht vor so und so viel Jahren ein Stück Vieh gefallen oder ein Kind erkrankt sei, aus Furcht selbst für verdächtig gehalten zu werden, bejahten sie gewöhnlich die an sie gerichteten Fragen und mehrere erschienen deßwegen sogar unaufgefordert und legten Zeugniß ab. So ging es nicht allein Monate sondern Jahre lang fort und weithin erschallte der Ruf von den Eßlinger Zauberern und Hexen. Auch Gutachten wurden zu wiederhohlten Malen von verschiedenen Hochschulen begehrt. Das von Straßburg fiel am schärfsten aus, das von Altdorf lautete milder, die Tübinger Rechtsgelehrten aber gaben den Richtern nicht undeutlich zu verstehen, ihr Betragen sei unordentlich und streite in manchen Stücken mit der gerichtlichen Praxis, sie sollten mehr Vorsicht gebrauchen, und namentlich die Folter nicht so häufig anwenden, denn die Glaubwürdigkeit der durch sie erpreßten Zeugnisse sei sehr zweifelhaft. Auch der Tübinger Kanzler Tobias Wagner, schrieb, da er 21 Jahre lang Pfarrer zu Eßlingen gewesen, so treibe ihn sein Gewissen den Rath zu ermahnen, daß er die Verbrecher nicht zum Feuertode sondern nur zur Enthauptung verurtheile, denn solche Leute würden meist schon in früher Jugend verführt und hätten dann keinen freien Willen mehr, sondern hingen allein vom Teufel ab (25. Februar 1663.) Die

letzten welche verhaftet wurden, waren Leonhard Helder von Hainbach und Christoph Weber von Eßlingen (1665). Der erstere bekannte, er habe seinen Namen mit eigenem Blut in ein schwarzes Buch einschreiben müssen und sei dann vom Teufel umgetauft worden. Getreide, Reben und Obstbäume habe er durch bösen Thau, Reifen und Nebel verderbt, die Leute durch das Bestreichen mit einer Salbe krumm und lahm, sich selbst aber durch das Anzünden der Finger von ausgegrabenen Kinderleichen unsichtbar gemacht, bald in einen Wolf, bald in einen Fuchs verwandelt, wenn er Durst gehabt, sei er durchs Kellerloch in den Spital-Keller hinabgefahren, habe da vom besten Wein getrunken und dann das Faß verunreinigt, auch auf einem Kreuzweg bei St. Bernhard Geister citirt. Weber sagte: er sei vom Teufel im Beisein zweier Pathen auf der Feuerbacher Haide umgetauft, Kaspar genannt, zum Fähnrich erwählt und mit einem Federbusch geziert worden. Er habe einen „besondern Spiritus gehabt“ der ihm Alles, was in der ganzen Welt vorgehe, gesagt, auch ihn, da er Lust bezeugt, Reisen zu machen, in 1 ½ Stunden nach Prag geführt hätte, weil er aber die ungewöhnliche Schnelligkeit der Fahrt nicht habe ertragen können, sondern beinahe erstickt sei, so wäre ihm die Lust noch weitere Reisen zu machen vergangen und der Teufel habe ihn dafür die Landkarten verstehen gelehrt. Wie Helder sei auch er in den Spitalkeller gefahren, habe Hagel erregt, sich unsichtbar gemacht und in einen Fuchs verwandelt.

So vergingen mit Inquiriren der vermeintlichen Hexen und Zauberer 3 Jahre und die Folge davon waren zahlreiche Hinrichtungen. Zuerst wurde Hans Elsäßer „in Ansehung seiner Jugend und bezeugten großen Reue und Buße“ enthauptet und hierauf sein Körper verbrannt (5. December 1662). Am 17. März 1663 führte man den 73 jährigen Hans Kieß, genannt Bürgerhänslin, gewesenen Hofmeister im Ottilienhof, auf einer Schleife zum Richtplatz, hieb ihm die rechte Hand und den Kopf ab und verbrannte dann seine Leiche ebenfalls. Seine Gattin wurde darüber schwermüthig und aller Zuspruch der Geistlichen vermochte nicht ihr die Meinung, sie sei dem Satan anheimgefallen und ewig verdammt, zu nehmen, sie starb im Spital den 18. Dec 1668.

Die Mogglenkäther zwickte man an den Armen, die Anna Beutelspacher von Vaihingen, Steganne genannt, an der Brust mit glühenden Zangen, enthauptete und verbrannte sie (17. März 1663). Die gleiche Strafe mußten die Mogglengret und Barbara Scharr, Seherbahlin genannt, den 24. März 1663 erstehen, die Gohlanne aber wurde lebendig verbrannt [16]). Am 7. April kam hierauf die Reihe an Agnes Schaupp von Vaihingen, Bas Angnes genannt, den 5. Mai an Margaretha Häberlen von Vaihingen und Anna Luiß von Möhringen, welche sämmtlich enthauptet und verbrannt wurden. Den Hans Haisch aber führte man auf einer Schleife hinaus, zwickte ihn mit glühenden Zangen, hängte ihm Pulversäcke an den Hals und Leib und verbrannte ihn lebendig. Dasselbe Schicksal hatte Michael Haisch von Vaihingen, mit ihm wurden, nach Abhauung der rechten Hand, Hans Zwinkh und Georg Laubmaier (21. Julius), einige Zeit früher aber (9. Junius) Michael Seher von Vaihingen, Katharina Breuning von Deizisau und Agnes Kies, der Gohlanne Tochter, enthauptet. Weiter wurden noch hingerichtet Michael und Jakob Häberlen und Michael Haisch, des Obgenannten Sohn (8. Oktober), Hans Konrad Scheirenbrand, Johann Sohn und Michael Elsäßer von Vaihingen (18. Dec.), Katharina Laubmaier ebendaher (4. Februar 1664), Jakob Weis und Johann Helder (28. Julius 1665), Leonhard Helder mit seiner Frau und seinem Sohne (28. Julius), Hans Fries, Christoph Weber und Kaspar Lilienheim (15. Dec.), alle von Eßlingen. Während der Untersuchung starben Anna Gödelin, die alte Froneggerinn genannt, und Wolf Fischer von Möhringen, Barbara Eberspächer zerschmetterte sich den Kopf im Kerker, ihren Leichnam schleifte man auf dem Richtplatz und verbrannte sie hier. Anna

16) Der Bericht über ihre Hinrichtung sagt: Dabei hat sich nachdenklich zugetragen, daß nach Anzündung des Scheiterhaufens das Feuer gleichbald die Seilen und Schnüre, womit die Malefikantin gebunden war, ergriff, das Pulver aber, welches ihr in zarten und gleichsam durchsichtigen leinenen Säcken angehängt, obgleich die Luft ganz still, schön, warm Wetter und die Flamme gleich von Anfang an gerade über sich geschlagen, sich nicht entzündete, woraus geistliche und weltliche Zuschauer Gottes gerechte Rache unzweifelhaft gesehen.

Schwarz, Anna Katharina Bauer, Margretha Kaiser und Agnes Zink, genannt Gauken Angnes, wurden verbannt, der Steganne 6jähriger Enkel, Hans und Barbara Bayer, Kuhbahlin genannt, ins Findelhaus gebracht, Jakob Häberlen aber nach empfangener Züchtigung wieder frei gelassen. Sara Schauer, die Frau eines Mitglieds des äußern Raths, wurde ebenfalls gefoltert, da sie sich jedoch hiebei „äußerlich unargwöhnisch" bezeugte, entlassen und nur auf einige Zeit ins Haus gesprochen. In Verhaft kamen im Ganzen von Möhringen 100, von Vaihingen 50, von Eßlingen 21 und von Deizisau 17 Personen.

So endigte eine Untersuchung, wie sie in der Geschichte Eßlingens Gottlob! nur einmal vorkommt und deren gleichen wir auch anderswo wenige finden. Daß die Verhafteten sich manche, selbst unnatürliche Laster zu Schulden kommen liessen, geht aus den Protokollen deutlich hervor; dieß war eine der traurigen Folgen des 30jährigen Krieges, wo Sittlichkeit und Bildung fast ganz zu Grunde gingen und während dessen ein so ruchloses, in allen Lastern erfahrenes Geschlecht heran wuchs. Der Glauben an Zauberei spuckte aber auch später noch fort, am 30. August 1699 wurde bei Verbannung, Gütereinziehung und selbst bei Leibes und Lebensstrafe verboten, bei verlorenen Sachen, bezaubertem Vieh, Krankheiten und andern Zuständen Zauberer, Zeichendeuter, Wahrsager, Tagwähler und dergleichen gottlose Leute zu gebrauchen und mit Entheiligung des göttlichen Namens durch Segensprechen, Spiegelsehen und ähnliche abergläubische Dinge Hilfe und Rath zu suchen. Es gab auch deßwegen, wie wegen Geisterbannens, Schatzgrabens und dergleichen mehrmals Untersuchungen, welche jedoch nichts merkwürdiges darbieten.

Ebenso finden sich wenig andere merkwürdigere Kriminalfälle; 1589 wurde eine Kindsmörderin ertränkt, 1752 eine andere enthauptet und 1753 einer Frau, welche ihren Mann 7 Wochen nach der Hochzeit ermordet hatte, der Kopf abgeschlagen. Auch mehrere Fälle von Brandstiftungen und Mordbrennerversuchen kommen vor und, im 18ten Jahrhundert namentlich, Falschmünzereien. Als im Mai 1663 der Kanton Kochersche Adel in Eßlingen zusammenkam und zwei davon sich duellirten, schenkte ihnen der

Rath zwar die angedrohte Strafe, erklärte aber, als gleich darauf ein neuer Zweikampf statt finden sollte und „es fast das Ansehen bekam, als ob man die Stadt zu dergleichen Kämpfen absichtlich wähle," daß künftig wer im Stadtgebiet sich duellire unnachsichtlich um 100 Reichsthaler gestraft werden sollte. Der Ritter-Hauptmann „sah hierzu zwar Anfangs etwas sauer und schüttelte den Kopf," ließ aber doch den Beschluß des Raths den anwesenden Adelichen verkünden. In der letzten Hälfte dieses Zeitraumes kamen häufig auch Untersuchungen wegen Schmachreden und Beleidigungen gegen den Rath und gegen obrigkeitliche Personen vor. Schon 1692, 1693 tnd 1694 wurde geklagt, daß selbst in den Häusern eines und des andern Rathsherrn von der Obrigkeit gar übel gesprochen werde, 1699 aber beschlossen, weil die Pasquille gar zu gemein würden, sollte man an dem nächsten Pasquillanten, welcher entdeckt würde durch den Henker ein „Exempel statuiren lassen." Diesen Beschluß erneuerte man 1749 aber ohne Erfolg; es wurde später noch schlimmr.

Die Finanzverwaltung der Stadt war unter mehrere Behörden vertheilt, die oberste derselben, das Umgelderamt oder die Stadt-Rechnerei zog außer der Steuer und dem Abzug alle städtischen Einkünfte ein und besorgte alle Ausgaben. Zu ihr gehörten ein Ober-Umgelder und zwei Umgelder, welche geloben mußten: mit den Gütern und Einkünften der Stadt getreulich umzugehen und sie auf keine Weise anzugreifen, Niemand etwas davon zu leihen oder zu veräußern, alles Geld in einem mit 3 ungleichen Schlößern versehenen Kasten zu verwahren, über Einnahmen und Ausgaben ein genaues Register zu führen, die Einkünfte, namentlich das Umgeld, getreulich einzubringen und hiebei Niemand zu schonen oder zu borgen. Sie mußten auch fleißige Aufsicht führen über das Steuer-Amt, die Zinsverwaltung, die Kaufhaus-, Wirths-, Zoll-, Hochzeit- Schau- und Amtsordnung, über die Gold- und Silber-Probe, das Kornhaus, die Brunnen und Neckareicher, über Gewichte und Maße, Fischwasser und Stadtgräben, alle hiebei angestellten Bedienten und über die Knechte im Steuerhaus. In wichtigen Sachen durften sie ohne Vorwissen des Bürgermeisters und Raths Nichts ver-

handeln. Der dritte Umgelder hatte noch besonders den Einzug der Ausstände zu besorgen und das Rechenstüblein zu beaufsichtigen (1716 — 1722). Im Jahre 1748 jedoch wurden auf kaiserlichen Befehl die zwei Unter-Umgelder abgeschafft und an ihre Stelle kam ein Stadtkassier, dem sein Staat vom 31. Julius 1749 vorschrieb: Umgeld, Accise, Zoll, Pflastergeld und andere städtischen Einkünfte richtig einzuziehen und auch seine Untergebenen dazu anzuhalten, die Umgeldsordnung genau zu beobachten, jeden Betrug der Wirthe und Weinschenken möglichst zu verhüten, Wein- und Fleischaccise, Zoll, Pflaster- und Bürgergeld auch Strafen alle Monate, die Hausmezger-Accise alle Viertel-Jahre und die Accise vom neuen Wein gleich nach dem Herbst einzuziehen, über die Almandbäume und ewigen Zinse genaue Register zu führen, die Häuser und Güter der Stadt alle 3 Jahre zu verleihen, die Rechnungs-Receßpunkte genau zu beachten, keine Ausstände zu dulden, das wirtembergische Schirmgeld, die Kreis- und Reichsanlagen zur rechten Zeit zu bezahlen, streng auf die Beobachtung der verschiedenen Ordnungen zu sehen, über alle Mobilien der Stadt ein genaues Inventar zu führen, die Rechnungen zur rechten Zeit zu liefern und Niemand mehr als seinen ordentlichen Taglohn und Verdienst zu geben. Am 22. April 1658 wurde verordnet, Käufer und Verkäufer eines Stadtkapitals sollten von jedem Gulden 1 kr. zahlen, von 10. September 1677 aber, alle Monate sollte von der Kanzlei ein Verzeichniß der verkauften Güter und Schulden ans Umgelderamt geliefert werden. Der Umgeldsschreiber und Steuerhaus-Inspektor mußte das Umgeld und die Accise, das Geld für die Mehlzeichen, welche die Fruchtverwaltung ausgab, (2 kr. 2 Pfng. vom Scheffel), das Standgeld Fremder an Wochen- und Jahrmärkten und die Gebühr für Ehezettel einziehen, wöchentlich einmal die Keller visitiren, die Feuereimer und Pechringe in gutem Gewahrsam halten, für ihre Ausbesserung und richtige Zurückgabe sorgen, die Dekrete ans Umgelder- und Steuer-Amt in der Kanzlei abholen, den Fuhrleuten beim Fahren über den Marktplatz das Sperren untersagen und mit seiner Frau getreuliche Aufsicht über das Steuerhaus, namentlich die Schreibmaterialien darin, führen.

(1730. 1773.) Der Accis-Verwalter hatte den verkauften Wein nach den ihm vorgelegten Eichzetteln und angezeigten Preisen sorgfältig zu berechnen und den Betrag (1 kr. Unterkauf und 3 kr. Accise vom fl.) in gangbaren Sorten einzuziehen, über alle Verkäufe richtige Register zu führen, auch die Accise von Fremden an Jahr- und Wochenmärkten und als Fleischschätzer die Fleischaccise einzukassiren (1765.) Dem Umgelder-Amte mußte er alle Monate, der Oberacciser, Kaufhaus-Einnehmer und Umgeldsschreiber alle Viertel-Jahre Rechnung ablegen.

Das Steueramt bestand aus den 2 Raitern oder dem Ober-Steurer und Steurer, von denen der eine auch Wachkassier war. Ihr 1659 erneuter Staat verordnet, sie sollen alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Anlagen, das Beisitzergeld, die Abgabe von Dienstboten und andern Personen, welche in die Stadt ziehen und den Abzug einkassiren und jeden Monat an das Umgelder-Amt einliefern. An Martini mußten sie jedesmal ein Steuerbuch anlegen und bei den Eidsteuern die einkommenden Steuerzettel nach Häusern und Gassen einbinden lassen, alle halb Jahr die nichtverbürgerten Einwohner aufschreiben und dafür sorgen, daß sie Frohnen, Wachen und andre Dienste richtig leisteten, oder Geld dafür zahlten, wenn Jemand sein Bürgerrecht verlor, ihn im Steuerbuch ausstreichen, gute Aufsicht über den Güterverkauf führen, zum Behuf des Abzugs für richtigen Anschlag des Besitzthums und wenn Güter von Bürgern in fremde Hände kamen, dafür sorgen, daß sie längstens in 2 Jahren wieder an Bürger verkauft würden, auch das Lagergeld von fremden Weinen richtig einziehen. Nach dem Kaiserlichen Dekret vom 18. Februar 1752 sollten jedesmal 2 Senatoren die Raiterstellen und zwar wenigstens 4 Jahre lang, bekleiden und hiefür von 100 fl. eingehender Steuer 40 kr. und nach der Verordnung von 1755 1 fl. erhalten. Der Steuerknecht mußte geloben, den Steurern gehorsam und gewärtig zu sein, seines Dienstes getreulich zu warten, wegen Vornehmen von Obsignationen und Inventuren und wegen Anschlags der Fahrniß sich beim Ober-Einunger und Obersteurer zeitlich anzumelden, was ihm

befohlen werde, schleunig auszurichten', ohne Vorwissen der Steurer Niemand die Steuerbücher und Zettel zu weisen, bei Ausmessung der Früchte alles getreulich aufzuzeichnen, fleißig nachzuforschen, ob nicht Jemand auswärts eine Erbschaft angefallen sei, und Fremde, die sich in der Stadt aufhielten, sogleich anzuzeigen. Die Anstellung eines Rechnungsprobators wurde, wegen vielfältigen Restsetzens und schlechter Rechnungsführung der Beamten schon 1687 in Vorschlag aber nicht in Ausführung gebracht, weil sich starke Stimmen dagegen erhoben, indem es doch nicht viel nutzen und die Oberbeamten sich durch ihn Nichts vorschreiben lassen würden. Dafür setzte man 1705 eine Rechnungs-Kommission nieder, welche aus einem Vorstand und zwei Mitgliedern bestand und bei Probirung und Abhör der Rechnungen helfen mußte. Im Jahr 1752 jedoch gebot der Kaiser selbst die Aufstellung eines Rechnungsprobators, welcher Fehler und Mängel in den ihm zur Durchsicht übergebenen Rechnungen getreulich bemerken, ohne Ansehen der Person, ohne Gunst und Mißgunst zur nöthigen Erörterung bringen, wegen der beständigen und unbeständigen Gefälle und wegen der verbrauchten Naturalien eine genaue Prüfung anstellen und bei den Forst- und Baurechnungen besonders darauf sehen sollte, ob der Erlös für verkauftes Holz und Baumaterialien richtig in Einnahme gebracht sei. Ferner sollte er die Beilagen immer mit der Rechnung vergleichen, unnöthige und überflüßige Ausgaben notiren und wenn sie nicht verurkundet seien auch nicht passiren lassen, keine Geschenke annehmen, die ihm übergebenen Rechnungen sogleich probiren und auch in den Spitalorten die Rechnungs-Abhör vornehmen (1792). Die Renovatoren erhielten als Richtschnur für ihre Amts-Geschäfte die Wirtembergische Renovations-Instruktion, in welcher über Anlegung und Erneuerung von Forst-, Güter- und Lagerbüchern, von Zehent-, Zins- und Gült-Registern sehr genaue Vorschriften gegeben sind.

Zahlreiche Verordnungen betrafen das Rechnungswesen, das aber dessen ungeachtet nie in einen recht geordneten Zustand kommen wollte. Die Rechnungsbeamten waren in der Stellung ihrer Rechnungen sehr ungenau, un-

ordentlich, saumselig und nachläßig [17]) sie kümmerten sich so wenig um die Gebote des Raths als um die Vorschriften, nach denen sie ihre Rechnungen einrichten sollten, welche ohnehin bei den verschiedenen Verwaltungen gar nicht miteinander übereinstimmten und hiedurch zu mancher Verwirrung Anlaß gaben. Die Abhör der Rechnungen aber wurde öfters gar zu lange hinausgeschoben und wenn man sie dann einmal beschleunigen wollte, so wurde sie wegen der Menge noch nicht abgehörter Rechnungen zu nachläßig vorgenommen. Der Zeitpunkt der Rechnungsabhör war Anfangs der Margarethentag, nur der Küchenmeister, Stadt- und Landzinser des Spitals mußten ihre Rechnungen an Georgii bereit halten, später jedoch führte man als Abhörtermin allgemein den Tag Johannes des Täufers ein, damit am nächsten Rathstage nach Bartholomäus die Rechnungen dem Rath vorgelegt und unterschrieben werden könnten. Im Jahre 1726 aber wurden auch Quartalberichte eingeführt.

Um die Steuern richtiger vertheilen zu können wurde 1625 ein Güteranschlag gemacht. In diesem ist der Morgen Weingarten zu 100 — 900 Pf. H., Acker zu 60 — 170 Pf. H., Wiesen zu 65 — 400 Pf. H., Wald zu 25 — 50 Pf. H. und Bandhecken zu 120 — 160 Pf. H. angesetzt, aber über Morgenanzahl, Gesamtertrag der Güter u. s. w. Nichts angeführt. Ausführlichere und genauere Nachrichten haben wir von dem Steuerkataster von 1720, wo die Güter durch geschworne Feldmesser vermessen und durch den Rechbergschen Pfleger zu Ober-Eßlingen J. M. Burgundisch und den Schultheißen in Ulbach Johann Bäumlen, jedoch zu einem sehr niedrigen Preise, angeschlagen wurden, die

17) Den 27. September 1725 wird allen Rechnungsbeamten ihre Fahrläßigkeit scharf verwiesen und ihnen mit Absetzung gedroht, da dieß aber Nichts nützte, so forderte man sie den 9. Oktober auf zu erklären: Ob sie dem Rath gehorchen wollten oder nicht? Nun schickten sie zwar ihre Rechnungen ein, schon im nächsten Jahre aber mußte man von Neuem eine scharfe Erinnerung an sie ergehen lassen. Den 12. Okt. 1730 wurde ihnen befohlen auf die wegen ihren Rechnungen gemachten Bemerkungen nicht mehr so despektirlich wie bisher, sondern mit aller Bescheidenheit zu antworten und sich dabei spitzfindiger und anzüglicher Redensarten gänzlich zu enthalten.

Gärten zu 160 — 400 fl., die Weingärten zu 80 — 500 fl., die Aecker zu 16 — 60 fl., die Wiesen zu 16 — 160 fl. und die Wälder zu 8 — 20 fl. Nach diesem Anschlag betrug der Werth von 1127 Privatgebäuden und 8553 Morgen Güter 890917 fl. 50 kr., der des übrigen steuerbaren Vermögens 400414 fl. 40 kr., zusammen also 1,291,332 ½ fl. Neue Steuerrevisionen wurden 1757 und 1784 vorgenommen.

Bei der Verfertigung des jährlichen Steuersatzes wurden gewöhnlich die Angaben der letzten Eidsteuer zu Grunde gelegt, die noch immer häufig ausgeschrieben wurde. Nach den Beschlüßen von 1589 und 1625 sollte es alle 2, nach dem von 1678 alle 3 Jahre geschehen, jedoch hielt man sich nicht so streng hieran. Jedesmal aber wurde eine solche Steuer zuvor von der Kanzel verkündigt, dann 5, später nur 3 Steuerdeputirte gewählt, deren jeder seinen eigenen „Gang", in welchem er die Steuer einzuziehen hatte, bekam. Diese mußten schwören: das von jedem Bürger, Unterthanen und Zugewandten eidlich angegebene Vermögen nach der Vorschrift des Raths anzuschlagen und darnach von Jedem seine Steuer einzuziehen. Sie gingen nun von einem Schreiber begleitet, in allen Häusern herum und fragten jeden Bürger nach Namen und Vornamen, nach der Zahl seiner Familien-Angehörigen und Dienstboten und ob ein Beisitzer bei ihm wohne. Alsdann mußte jeder selbst ein Verzeichniß seines Vermögens aufs Steuerhaus bringen und hier schwören, daß er in seinem eingegebenen Steuerzettel alles dasjenige, was der ihm mitgetheilte Steuereid enthalte, getreulich in Acht genommen, redlich und gewissenhaft angezeigt habe [18]). In den Wei-

18) Der Steuereid wurde in neuern Zeiten gewöhnlich gedruckt und enthielt folgende Bestimmungen: Jeder soll seinen Steuerzettel selbst schreiben oder durch einen hiezu verordneten Schreiber verfassen lassen. Alle Güter in und außer dem Stadtgebiet sollen nach Lage und Beschaffenheit genau angegeben werden. Jeder soll auch anführen, was er seit der letzten Eidsteuer durch Erbschaft, Kauf oder auf andere Art erwarb, sein baares Geld, Gold und Silber, auch nicht verarbeitetes Gold und Silber, Perlen, Edelsteine und Geschmeide, sobald sie Handelsgegenstände sind, Gold-, Frucht- und

lern versahen die Schultheißen das Amt der Steuerdeputirten und überlieferten die Verzeichnisse dem Steueramte. Die Weigerung den Steuereid zu schwören, wurde früher mit Entziehung des Bürgerrechts bestraft, 1753 jedoch derselbe, auf Fürsprache des Grafen von Palm, dem Kaiserlichen Rath Williardts erlassen. Als 1639 und 1646 Eidsteuern ausgeschrieben werden sollten, beschloß man die des Krieges wegen öd liegenden Felder zwar nicht zu besteuern, ihre Eigenthümer aber zu ermahnen, dieselben sobald als möglich wieder anzubauen. Zugleich setzte man das Brunnen und Thorgeld auf 8 Schllg., die Steuer für den Eimer Wein auf 9 fl., die vom Morgen Wiesen auf 10, Baumgärten auf 8 — 20 Schllg., Krautgärten auf 1 fl. Im Jahre 1678 wurde der Anschlag der Häuser und Güter um 1/3 verringert, dafür aber nun auch das Schatzgeld der Kinder, sobald es mehr als 10 fl. betrug, geprägtes und unverarbeitetes Gold und Silber, Silbergeschirr und Geschmeide besteuert und zwar die Krone Gold zu 1 fl. 50 kr., das Loth Silber zu 24 kr; Besoldungen aber blieben nach dem Beschluß von 1690 steuerfrei „weil ja doch, was jeder davon erspare, in die Steuer komme." Auch ließ man Geistlichen und Lehrern 500 fl. steuerfrei passiren und zog von ihnen, wenn sie nicht so viel hatten, nur 1 fl. 48 kr. ein. (1690). Nach dem großen Brand 1701 verwilligte man den Besitzern der neugebauten Häuser Steuerfreiheit auf mehrere Jahre, 1708 beschloß man, daß künftig auch die ganz-zinsigen Stiftungs-

---

Wein-Gülten, Zinse, Activ- und Passiv-Kapitalien, Kaufmanns-, Krämers-, Handels und Handwerkswaaren und die zu einem Gewerbe gehörenden Rohstoffe, alte und neue Weine, Früchte, großes und kleines Vieh. Frei von der Steuer ist allerhand nicht zum merklichen Ueberfluß angeschaffter Hausrath, Leinen- und Bettgewand, Schreinerwerk, was zur Kleidung standesmäßig gehört, Silbergeschirr, Schmuck, Kleinodien, 10 fl. für jedes Kind, zum Hausbrauch angeschaffte Früchte, alle Küchenspeisen und das Hausvieh. Wer sich unredlicher Angabe verdächtig macht, gegen den behält sich der Rath Haussuchung, Konfiskation und schwere Strafen an Ehre und Leib vor. Ein „Modell" wie man den Steuerzettel einzurichten habe, war beigefügt.

kapitalien und 1710, daß Häuser und Güter nur zu ³/₄, Lusthäuser und Gärten, Kapitalien, Früchte, Wein, das Vermögen von Wittwen und Waisen nur zu ¹/₂ ihres wahren Werthes besteuert, Hausgeräthe, Schiff und Geschirr, Kleinodien und Bibliotheken aber ganz freigelassen werden sollten. Das Schatzgeld der Kinder wurde 1722 wieder ganz befreit, nach der Verordnuug von 1764 aber sollten die Schulden vom Immobiliarvermögen gar nicht, vom Mobilienvermögen nur zur Hälfte abgezogen, vom Vermögen der Waisen wie von dem der andern Bürger 36 kr. von 100 fl., vom Scheffel Frucht 1 ¹/₂ bis 4 fl., von der Wanne Heu 6 fl., vom Meß Holz 4 fl., vom Eimer alten Weins 20, neuen 6 fl. eingezogen werden. Die ordentliche Steuer mußten Alle, Geistliche und Weltliche, Bürger und Nichtbürger, welche steuerbares Eigenthum besaßen, entrichten, ihr Zahlungstermin ward öffentlich bekannt gemacht und eingeläutet. Immer noch, aber viel seltener als früher, kamen Fälle vor, wo Einzelne gegen eine bestimmte alljährlich zu bezahlende Summe von Steuern und anderen Lasten befreit wurden; so 1567 Matthias Herwart für 300 Pf. H. jährlich und den 28. März 1776 die Palm'sche Familie für 500 fl. jährlich [19]).

Wegen des Abzugsgeldes wurden verschiedene Bestimmungen gemacht. Nach dem Beschluß vom 24. Julius 1575 sollte es jeder Bürger, welcher aus der Stadt ziehe, von dem Erlös aller seiner verkauften Güter bezahlen, nach dem von 1582 aber, nur von im Stadtgebiet gelegenen Gütern, 1539 verordnete man, daß Güter, welche nicht binnen Jahresfrist nach entrichtetem Abzugsgeld verkauft wurden, von Neuem besteuert werden sollen. Bürger, welche sich mit ihrem Vermögen im Spital einkauften (1608), solche, welche das Bürgerrecht aufkündeten, (1603) und solche, welche sich auswärts verheiratheten (1646), mußten wie halbzinsige Kapitalien (1691) den halben Abzug bezahlen.

19) Nur wenn über 2 % Steuer zugleich eingelegt und große Brandschatzungen bezahlt werden mußten, sollte sie etwas beitragen, dafür daß sie 6700 fl. Kapital der Stadt noch länger zu 4 Prozent ließ, erhielt sie auch die kleine Jagd auf ihren Besitzungen im Stadtgebiet.

Besitzer waren zur Entrichtung des Abzugs nur verpflichtet, wenn sie ein Gewerbe trieben (1673), das Begehren der Herzoge von Wirtemberg aber, allen welche in ihr Gebiet zögen, den Abzug zu erlassen, schlug der Rath zu wiederholten Malen ab. Auch Geistliche und Doktoren, die an andern Orten vom Abzug frei waren, mußten zu Eßlingen denselben bezahlen, wenn sie nicht der Rath ausdrücklich davon befreite. Legate blieben davon nur dann frei, wenn sie für Studirende, Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmt waren. Der Abzug wurde 1601 auf 5 fl. von 100 fl. festgesetzt, während des dreißigjährigen Kriegs aber wieder auf 10 fl. erhöht.

In Kriegszeiten und bei großen Unglücksfällen wurden auch außerordentliche Steuern ausgeschrieben, wobei man dann freilich nie unterließ, auf den Eifer des Raths für das öffentliche Wohl hin zu weisen, dessen Betrübniß zu erklären, daß er der Bürgerschaft außergewöhnliche Lasten auflegen müsse und Entschuldigungs- und Rechtfertigungs-Gründe dafür anzuführen. Solche waren bald die äußerste Erschöpfung der Stadtkasse und die sie drückende Schuldenlast, bald unumgänglich nothwendige Ausgaben, am häufigsten Kriegs-Lasten, Kreis- und Reichs-Anlagen, die Aufstellung des Kontingentes und dergleichen. Am öftesten erhöhte man die gewöhnliche Steuer dann um 1/4 oder 1/2, bisweilen aber auch ums Doppelte (1557 zum erstenmal) oder ums Dreifache. Seltner schon war die Ansetzung eines Wochengeldes welches dann 1 1/2 kr. für jeden fl. der ordentlichen Steuer betrug. Andere außerordentliche Mittel, welche von Zeit zu Zeit in Vorschlag kamen, wie Erhöhung des Umgelds und Abzugs, Einführung einer Gesindesteuer u. s. w. fanden im Rath selbst zu viel Widerstand, als daß sie hätten in Ausführung gebracht werden können.

Das Bauamt, welches die Aufsicht über alle der Stadt gehörigen Bauwerke führte, bestand aus dem Ober-Bauverwalter oder Ober-Baumeister, dem Bauverwalter oder Unterbaumeister, dem Baukassier oder Bauamtsschreiber und dem Bau-Urkundner. Die beiden Bauverwalter hatten dafür zu sorgen, daß Bauholz von guter Beschaffenheit zu rechter Zeit angekauft werde und stets ein genügender Vorrath von Baumaterialien vorhanden

sei, daß der Ziegler die Bauhütte fleißig mit rothem und weißem Zeug versehe, daß die Arbeiter ihr Geschäft emsig und gut verrichten und die festgesetzten Arbeitsstunden einhalten. Ein Hauptbauwesen durften sie ohne Erlaubniß des Raths nicht vornehmen und mußten alle Stadtgebäude Mauern, Thürme, Gräben, Mühlen, Wasser, Steingruben, Wasserleitungen nnd Landstraßen, die Geiseln, Brücken, Wasser- und Feuerlöschgeräthschaften von Zeit zu Zeit untersuchen und dem Rath darüber Bericht erstatten. Besondere Sorgfalt wurde ihnen in Rücksicht auf den Bau, die Ausbesserung und Erhaltung der Straßen befohlen. Die Stadtarbeiter sollten sie nicht zu Privatdiensten benützen, über alle Bauarbeiten ein ordentliches Buch führen, jedes Viertel Jahr einen Baubericht einschicken, mit Mahlzeiten und Zehrungen sparsam verfahren und mit Handwerkern u. s. w. wegen ihres Lohnes stets aufs Genaueste handeln. Der Bauverwalter mußte außerdem jeden Abend einen Bericht über das Bauwesen an den Oberbauverwalter erstatten, die Arbeiter genau beaufsichtigen, ihnen ihre Geschäfte anweisen, die nöthigen Baumaterialien und Werkzeuge übergeben und dafür sorgen, daß nichts davon entwendet werde. Dem Baukassier der 400 fl. Kaution zahlen mußte, schrieb sein Staat vor (1711, 1761, 1792), seine Rechnung ordentlich zu führen und zur rechten Zeit zu übergeben, ein genaues Inventar anzulegen, die Baumaterialien wohl zu verwahren, für den Ankauf guten Bauholzes zu sorgen, das Baumgeld (1 ½ kr. vom Baum) richtig einzuziehen, keine Ausstände zu gestatten, ohne Erlaubniß und Unterschrift des Oberbauverwalters nichts auszuzahlen noch abzugeben, keine Nebenzechen zu dulden, die Kosten beim Wochenbau vornemlich, möglichst einzuschränken, jede Woche beim Amtstag ein Protokoll und alle Monate ein Vorraths-Verzeichniß vorzulegen, keinen Vorkauf mit Floßholz zu gestatten und darauf zu sehen, daß der Bauamts-Knecht das Brennholz-Partikular richtig führe. Zwei Rathsmitglieder mußten als Bauamts-Urkundner jeden Freitag bei Auszahlung des Arbeitslohns in der Stadthütte anwesend sein, über die Baumaterialien gute Aufsicht führen, die Stadtgebäude von Zeit zu Zeit besichtigen, den Floß- und Holzhandel nach Kräften in Aufnahme bringen und für Erhaltung der Landstraßen

sorgen (1662). den beiden Stadtwerkmeistern wurde befohlen, Alles, was das Bauamt ihnen auftrage, unverdrossen zu verrichten, mit ihren Leuten bei rechter Zeit an die Arbeit zu gehen, alle Freitage über das was während der Woche gearbeitet worden sei zu berichten, stets geschickte, fleißige Arbeiter anzunehmen und gute Aufsicht über sie zu führen, auch jeden Schaden an den Stadtgebäuden sogleich anzuzeigen (1704 1726). Die Aufsicht über die Zeughütte führte der Zeugknecht, welcher die Schlüssel dazu jeden Abend in die Stadthütte bringen mußte.

Das Forstamt bestand aus einem Oberforstmeister und zwei, seit 1748 aber nur einem Forstmeister, welche beide geloben mußten, die städtischen Wälder getreulich und mit gutem Fleiß zu bewachen, alle forstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Dienstbarkeit zu handhaben und aufs Beste zu versehen, auch alle Eingriffe darein zu verhüten, auf Wilderer und Waldwüster ein wachsames Auge zu haben, für gute Erhaltnng der Mark- und Zehntsteine zu sorgen und sie beim jährlichen Markungsberitt genau zu untersuchen. Ferner sollten sie namentlich auch darauf sehen, daß die jungen Haue sorgfältig verhängt, Holz, wo es nöthig wäre, nachgepflanzt und allein zwischen Martini und Georgii gehauen werde. Sie hatten nach des Raths Vorschrift das Brennholz abzugeben, das Geld dafür und für die Waldfrevel einzuziehen, Mißverständnisse mit den Nachbarn, Hauptexcesse und ungewöhnliche Ereignisse in den Wäldern, wie Brand, Ueberschwemmungen, Windwürfe und Schneebrüche dem Rath anzuzeigen, auch alljährlich zwischen Bartholomäi und Martini einen Holzbericht oder ein genaues Verzeichniß was an Holz für Besoldungen und sonst nöthig sei einzureichen. Mit den vorhandenen Lagerbüchern und Registern namentlich aber mit dem Forstbuch, welches eine Beschreibung der Städtischen Wälder, ein Verzeichniß der „Servituten und Dienste“ darinn und sämmtliche das Forstwesen betreffenden Vorschriften und Verordnungen enthielt, mußten sie sich genau bekannt machen. Die Forst- und Waldknechte waren verpflichtet, die Wälder sorgfältig zu hüten und deßwegen, bei Nacht namentlich, fleißig zu durchstreifen, rugbare Personen, die sie darinn fänden, aufzuzeichnen, die Gränzgräben wohl zu unterhalten, zu wachen,

daß die benachbarten Ortschaften die Rechte in den Wäldern nicht überschritten, alles überflüßigen Zechens sich zu enthalten, ohne Befehl der Forstmeister Holz weder zu fällen noch zu verkaufen und sich keine Beinutzungen zu machen. Der reisige Knecht mußte noch besonders die, von ihm bewohnte, Holzwarthütte in gutem Stand halten und durfte keinen Landstreichern und anderen verdächtigen Leuten den Aufenthalt darinn gestatten, der zum kleinen Waidwerk bestimmte Knecht aber sollte sich genau nach der Waidwerks-Ordnung richten. Ein eigener Forstwart wurde 1769 zur Behütung der Krummharder Waldung angestellt. Das Wildern war sämmtlichen Forstbedienten streng verboten. Obgleich aber die Stadt über 4000 Morgen Waldungen besaß, so wurde doch besonders in späteren Zeiten vom Forstamt wie vom Bauamt häufig über Holzmangel geklagt. Schuld hieran waren neben der schlechten Forstwirthschaft und den vielen Holz-, Laub- und Waid-Gerechtigkeiten vornemlich die unaufhörlichen Waldwüstereien der Eßlinger sowohl als der benachbarten Wirtemberger, denen man weder durch die stets wiederholten Verbote, noch durch Verschärfung der darauf gesetzten Strafen zu steuern vermochte. Im Jahre 1557 wurde, um das Wild von den Feldern abzuhalten, ein Wild-Zaun und Graben verfertigt und gerade 100 Jahre später erneuert, indem man die ausgegrabene Erde zu einem Wall benutzte, auf welchem ein Zaun errichtet, Gesträuch angepflanzt und von Entfernung zu Entfernung ein Gitterthor angebracht wurde. Neun Jahre später führte man diesen Wildzaun auch am jenseitigen Neckarufer vom Zollhaus auf der Bliensshalde bis nach Hedelfingen fort.

Wegen des Holzflößens verglichen sich Eßlingen, Wirtemberg und Oesterreich am 26. Junius 1590 von Neuem, weil die Anwohner des Neckars über den großen Schaden klagten, welchen sie durch die Flößer litten, diese aber sich über Beschränkungen und Beeinträchtigungen in ihrem Gewerbe über sie beschwerten und beschlossen: Kein Floß soll künftig über 21 Gestöre haben, der Floßherr selbst dabei seyn und jeder durchs Flößen angerichtete Schaden ersetzt werden. Schon am 15. Junius 1593 aber wurde wegen neuer Beschwerden und Irrungen eine Erläuterung dieses Vertrags verfaßt und darin vornemlich die Strafen

wegen Unordnungen und Schadens beim Flößen genauer bestimmt. Nach langen, schon 1660 begonnenen, Verhandlungen aber kam am 20. April 1664 ein neuer Vertrag zwischen den obgenannten 3 Staaten zu Stande, worin noch weiter Schonung der Brücken und Stege ernstlich befohlen, nächtliche Beraubung der Flöße mit schwerer Strafe bedroht, sie zu sperren nur im höchsten Nothfall gestattet, für jedes Stellen einer Mühle die Abgabe eines Bretts für mehr als 2tägigen, von den Flößern selbst verschuldeten Aufenthalt an einem Orte, die von 2 Brettern befohlen und die Ausbesserung verschiedener Wehre und Durchläße angeordnet wurde. In dem neuesten Floßvertrage vom 20. September 1740 bestätigte man die früheren Verträge, bestimmte das Verfahren bei Entscheidung von Streitigkeiten, befahl am Wehr zu Rottenburg eine Letzsäule zu errichten, hob die Accisse in Nürtingen auf, setzte die größte Breite der Flöße auf 10, die größte Länge auf 930 Fuß und verbot den Flößern über zwei Tage an einem Orte still zu liegen. Wenn ein Floß zertrümmert wurde, bekam dessen Eigenthümer alle Stücke, die man innerhalb 8 Tagen auffand, was jedoch später gefunden wurde, gehörte dem Eigenthümer des Grunds und Bodens. Wehre durften die Flößer beim Durchgang nur einmal schwellen, die Fallen sollten sie nach dem Gebrauch stets wieder zumachen. Den wirtembergischen Fürsten erlaubte die Stadt das Scheiterholzflößen unter der äußern Brücke hindurch und räumte ihnen dazu Anfangs den ersten, 1706 den zweiten und 1710 neben diesem auch wieder den ersten Bogen der Brücke ein. Doch sollten sie diese Bögen selbst machen und ausbessern lassen, auch es jedesmal zuvor anzeigen, wenn sie dieselben benützen wollten. Da die Stadt sich auch vielfach über den Schaden beklagte, den ihr oberes Wehr durchs Flößen erleide, so wurde am 14. September 1737 ausgemacht, daß hier eine Holzrutsche auf gemeinsame Kosten angelegt und unterhalten werden sollte. Den Bürgern zu Eßlingen war übrigens der Ankauf des Holzes von durchfahrenden Flößen ganz verboten, indem der Rath den Floßholzhandel als Monopol ansprach und ausschließend durchs Bauamt betreiben ließ.

Das Stadtgut wurde in diesem Zeitraume durch keine beträchtlichen Erwerbungen vermehrt, denn den vom Kloster St. Blasius mit dem Blasiushof erkauften 105 Morgen großen sogenannten Nellinger Propstwald, verkaufte die Stadt schon am 18. Junius 1697 wieder an Wirtemberg um 2775 fl. und sonst wurden bloß ein Haus sammt Scheuer und Hof auf dem Ilgenplatz (1599), ein Fischwasser im Neckar (1604) und ½ Morgen Wiesen, zusammen für 1190 fl. erkauft. Dagegen wuchs die Schuldenlast der Stadt fortwährend und ihr Finanzzustand wurde immer schlimmer [20]). Schon 1557 klagte der Rath

20) 1560 — 1570 betrug die Jahreseinnahme im Durchschnitt jährlich Umgeld 3449 ½ Pf. H., Theilgeld 20 ½ Pf., Imi-Geld 3 Pf. 18 Sch., Unterkauf 14 ½ Pf., Accise 2724 Pf. 6 Sch., Mühl-Umgeld 533 Pf., 13 Sch., Mühlstaubgeld, 59 Pf. Sch., Fruchtverkauf 4020 Pf., vom Kasten, Spital und Klöstern 3668 Pf. 7 Sch., Brod-Zoll 38 ½ Pf., Allerlei 499 Pf. 19 Sch., Judenzoll 7 Pf. 19 Sch., Krämer-Standgeld 66 Pf. 4 Sch., für Holz 58 Pf. 6 Sch., für Stein 22 Pf. 2 Sch., vom Bauamt 1259 Pf. 2 Sch., für Ziegel und Kalk 193 Pf. 13 Sch., für Teuchel 14 Pf. 18 Sch., von der Sägemühle 49 Pf. 12 Sch., für Fische 39 Pf. 5 Sch., Unterkauf 2145 Pf. 19 Sch., von den Weinziehern 27 Pf. 7 Sch., von den Wagenspannern 18 Pf. 2 Sch., Steuer 11470 Pf. Sch., vom Forstamt 326 Pf. 18 Sch., von der Einung 282 Pf. 6 Sch., von den Stadtzinsern 882 Pf., vom Zeughaus 137 Pf. 19 Sch., zusammen 32004 Pf. H. 13 Sch. Von 1770 bis 1789 ertrug der Unterkauf 21052 fl. 56 kr., das Umgeld von Gassenwirthen 23927 fl. 2 kr., die Accise von verkauften Gütern 6784 fl. 25 kr., vom Wein 45385 fl. 4 kr., von Metzgern 13136 fl. 27 kr., vom Schlachten zu Hause 2544 fl. 53 kr., das Bürgergeld 1364 fl. Die Einnahmen von 1796/1797 waren: Ueberschuß vom vorigen Jahr 3880 fl. 58 kr., Spitalbeitrag 750 fl., Abzug und Nachsteuer 671 fl. 26 kr., Steuer 15526 fl. 15 kr., Vergütungen an den Kreiskosten 1116 fl. 16 kr., entlehntes Geld 37775 fl., die Ausgabe des Umgelder-Amtes 6628 fl. 44 kr., des Bauamtes 5850 fl., Wachkosten 1995 fl. 20 kr., Kapitalzins 4248 fl. 38 kr., Besoldungen und Einzugsgebühren 233 fl., zur Kreiskasse 9296 fl. 27 kr., Kriegsleistungen 20178 fl. 45 kr., Insgemein 7 ½ fl. Von 1753 bis 1564 wurden aufgenommen 159456 fl., heimbezahlt 44613 fl. Von 1718 bis 1746 626124 fl. 51 kr. aufgenommen, 428085 fl. 42 kr. heimbezahlt.

dem Kaiser, die Ausgaben überträffen jedes Jahr „um ein Merkliches die Einnahmen," am 5. März 1566 aber wurde die Bürgerschaft zusammenberufen und ihr erklärt: Die Verdopplung der Steuer und die neuen Auflagen seit etlich Jahren seien durch die große Schuldenlast der Stadt nothwendig geworden, diese aber vornemlich durch die Unkosten für den Schmalkaldischen Bund und Krieg entstanden; daß sie bisher nicht habe vermindert werden können, dann sei der Feldzug der verbündeten Fürsten 1552, der die Stadt weit über 10000 fl. gekostet hätte, die Beiträge zu den Reichskosten und fürs Reichskammergericht, Die Erhaltung des Kontingents, das jährlich 1631 fl. ausmachende Zehentpachtgeld und andere unvermeidlichen Ausgaben schuld. Dagegen bestehe das Einkommen der Stadt neben dem geringen Ertrag des Stadtguts fast nur aus dem Zoll- und Weggeld, welch Letzteres fast wieder ganz auf die kostbare Unterhaltung der Straßen, Wege, Brücken, Stege und des Pflasters verwendet werden müsse. Auch vom Einkommen des Kastens bleibe, wenn man den für Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeits-Anstalten nöthigen Aufwand abrechne, nur ganz wenig übrig und daher müsse, um nur die aufgekündigten Kapitalien heimzuzahlen und für die übrigen die Zinsen aufzubringen, fast jedes Jahr von Neuem Geld aufgenommen werden. Dieser traurige Finanzzustand aber besserte sich nicht, 1591 betrugen die Zinse allein 16450 fl. und die Ausgaben überstiegen die Einnahmen um 9490 fl. Man schlug daher vor, die Accise von Wein auf 3 kr., die vom Güterverkauf auf 1 fl. zu erhöhen, in allen Verwaltungen eine bessere Oekonomie einzuführen und beim Kaiser um Erhöhung des Zolls und Weggeldes zu bitten. Der Reichspfenningmeister Zacharias Geitzkoffler aber, den man deßwegen befragte, rieth, nicht um Erhöhung des Zolls, weil dazu die Zustimmung der Kurfürsten nöthig sey, sondern allein des Weggelds zu bitten, welche der Kaiser für sich ertheilen könne, auch Wirtemberg dabei auszunehmen, weil dieses sonst die ganze Sache hintertreiben könne. Man folgte diesem Rath und auf die dringenden Bitten der Stadt (20. Februar 1593), erklärte sich der Kaiser auch bereitwillig dazu, wollte jedoch zuvor genauer darüber belehrt

sein, ob Eßlingen dieser Erhöhung wirklich so gar bedürftig sei und trug daher dem Grafen Wolfgang von Hohenlohe und der Stadt Rothweil auf, dessen Finanzzustand zu untersuchen (16. Julius). Nun fand es sich auch, daß seit 1535 die Ausgaben die Einnahmen gewöhnlich überstiegen, daß Erstere von 1565 — 1593 107885 fl. mehr als letztere betragen hatten, troß der Beiträge des Kastens und Spitals zur Stadtkasse, welche von 1565 bis 1579 43183 fl. betrugen, daß 475044 fl. Schulden vorhanden waren, wovon jährlich 23752 fl. Zins entrichtet werden mußte und daß auch die Schulden der Privatleute 175328 fl. ausmachten, das steuerbare Vermögen aber bei der Eidsteuer von 1589 um 209639 fl. abgenommen hatte, daß die Abgaben die größte Höhe erreicht hatten, indem jeder Bürger den vierten Theil seines jährlichen Einkommens beisteuern mußte, daß mehrere der reichsten Bürger ausgewandert und kaum noch 10 da waren, welche allein von ihren Renten oder Gütern leben konnten. Die Kommission selbst trug daher nicht bloß auf Weggeldserhöhung, sondern auch auf Erlaubniß einige Besitzungen des Spitals veräußern zu dürfen, [21]) an, und der Kaiser erlaubte nun der Stadt, troß der Vorstellungen der schwäbischen Ritterschaft (9. April 1594), 10 Jahre lang von jedem geladenen Wagen 30 kr. einzuziehen, wovon die Wirtemberger allein ausgenommen sein sollten, die auswärtigen Gefälle des Spitals und der Klöster nebst den Orten Vaihingen und Möhringen, auch dem Hohenheimer Hofe zu verkaufen [22]), weil der Spital in anderweg mit so viel

21) Nach dem damals gemachten Anschlag betrugen die auswärtigen Gefälle des Spitals 6738 fl. 45 ½ kr. im Werth von 239994 fl. 27 kr., das Einkommen aus den Ortschaften und vom Hof Hohenheim betrug 7506 fl. 15 ½ kr., im Werth von 419337 fl. 27 kr.

22) Dazu rieth namentlich der Bürgermeister Dionysius Fleiner, nicht nur Deizisau, Möhringen und Vaihingen, meinte er, solle man verkaufen, sondern auch die Güter in Neuhausen, in Grözingen und die Gefälle wenigstens in den entfernten wirtenbergischen Orten, sein Vorschlag fand aber viel Widerstand und trug hauptsächlich zu seinem schon erzählten Mißgeschick bei.

Vermögen begabt sei, daß seine Angehörigen dennoch gebührend versorgt werden könnten (16. Februar 1596). Es fand sich wirklich auch ein Kaufsliebhaber zu den Orten Vaihingen und Möhringen und zum Hohenheimerhofe, der stets kauflustige Herzog Friedrich von Wirtemberg, allein statt 350,000 wollte er nur 250,000 fl. geben und so zerschlug sich die ganze Sache, gegen welche ohnedem im Rath und unter der Bürgerschaft sich gar viele Stimmen erhoben. Dafür machte nun 1598 Bürgermeister Schäublen den Vorschlag: Der Spital und die Klöster sollten 150,000, der Kasten 51,300, die Kaufhausverwaltung 10,000 fl. von den Stadtschulden übernehmen und auch das auf 1431 fl. berechnete Jahreseinkommen der Zünfte zu deren Abtragung verwendet werden, dann würde von den jährlichen Einkünften sogar noch ein Ueberschuß von etwa 1000 fl. übrig bleiben [23]). Man beschloß auch, diesen Vorschlag demnächst in reifliche Berathung zu ziehen, und alle Zweige der Einnahme genau zu untersuchen, allein im Rath und unter den Beamten waren nicht wenige, die eine bessere Ordnung in der Verwaltung zu hintertreiben suchten und so ließ man die Sache eben hängen, bis der 30 jährige Krieg ausbrach, [24]) während dessen an durchgreiffende Finanzmaßregeln nicht zu denken war, indem man zufrieden sein mußte nur Mittel zur Bestreitung der laufenden Ausgaben zu finden. Erst nach diesem Kriege, der auch über Eßlingen so schweres Unheil brachte, konnte man sich auch wieder mit der Verbesserung das Stadtwesens beschäftigen. Kreidemann verfaßte hierüber 1652, wie schon früher 1623, ein Bedenken, worin er sagt, die Hauptmittel hiezu seien Gottesfurcht, Erhaltung

23) Anschlag des Jahres-Einkommens: Steuerverwaltung 8036 fl., Frucht-Verwaltung 2459 fl., Zoll und Weggeld, Kauf- und Kornhaus 3860 fl., Umgeld 2474 fl., Rechenstüblein und Unterkauf 306 fl. u. s. w. gesammtes Einkommen mit dem Zuschuß des Spitals 29630 fl. Ausgaben: Zinse 23500 fl., andere Ausgaben 5173 fl.

24) Damals betrugen die verzinslichen Schulden beim Umgelder-Amt 274591 fl., beim Spital 113,126 fl., beim Kasten 8950 fl., bei der Kaufhaus-Verwaltung 13265 fl., zusammen 409932 fl. wovon man Fremden 268452 fl. schuldig war.

des reinen Glaubens, der Gerechtigkeit und guter Gesetze, Belohnung der Guten und Bestrafung der Bösen. Die Obrigkeit sollte vorsichtig, achtsam und wachsam sein, jeder sein Amt willig und treu verwalten, der Rath dafür sorgen, daß unter Bürgern und Unterthanen ein gutes Vertrauen, Frieden, Ruhe und Einigkeit herrsche, eifrig trachten den Abgang der Bürgerschaft wieder zu ersetzen, namentlich gute Handwerker, Weingärtner und andere wehrhafte Leute herbeizuschaffen, die Finanzen besser reguliren, die Einnahmen vermehren, die Ausgaben vermindern und keine Rückstände dulden. Auch Georg Wagner machte 1656 Vorschläge zur bessern Einrichtung der Verwaltung und der Finanzen Eßlingens, wobei er namentlich empfahl, man sollte der einreissenden Ueppigkeit und Verschwendung besser steuern, die Ordnungen und Staate der Beamten neu durchsehen, die Rechner zu mehr Pünklichkeit anhalten, die Rechnungen fleißiger abhören, gute Wache unter den Thoren halten, Fremden den Weinhandel nicht gestatten und die Wirthshäuser besser bestellen [25]). Der Rath erließ nun auch ein ernstliches Gebot an alle Beamten, sie sollen sich den größten Sparsamkeiten befleißen, in ihren Rechnungen die genaueste Ordnung halten und sie richtig abliefern, mit den Gläubigern der Stadt aber verhandelte er, gleich andern Staaten, wegen Nachlasses eines Theils ihrer Fordrungen. Am 9. August 1660 wurde beschlossen, jeder Beamte sollte für 100 fl., die er aus dem gewöhnlichen Einkommen seiner Verwaltung heimzahle, 1 Thaler Belohnung erhalten. Der 1681 von Neuem vorgeschlagene Verkauf der Spital-Orte jedoch und ein andrer Vorschlag (1686) die Gefälle des Spitals in Wirtemberg

25) Wie übel, schlecht, lieberlich und heillos, sagt Wagner, die Herbergen und Wirthshäuser allhier bestellet, das ist männiglich bekannt und eine Schande wenn man davon sagt, und ist kein Dorf, kein Städtlein, es sei so klein als es wolle, da es nicht besser bestellt wäre, das ist dem Gemeinwesen und der Bürgerschaft schädlich, wenn bessere Wirthe hier wären, so würden sich fremde Gäste, das Fuhrwerk und Anderes wieder in die Stadt ziehen. Selbst die löbliche Ritterschaft, die jährlich hier in 1000 oder mehr fl. verzehrt, gedenkt die Stadt zu verlassen und ihre Zusammenkünfte anderswo zu halten, wie sie denn schon einmal that und nach Jebenhausen zog.

gegen dessen Gefälle und Klosterhöfe im Stadtgebiet zu vertauschen, wurden verworfen, auch andre Vorschläge wegen Erhöhung der Accise, Einführung einer Kopf- und Vieh-Steuer, Zinsherabsetzung, Abschaffung der Accidenzien und Verkauf überflüßiger Stadtgebäude und Güter kamen nicht zur Ausführung (1687). Durch die nun folgenden französischen Einfälle (1688 und 1693) und durch den großen Brand im Jahr 1701 wurde der Zustand des Stadtwesens, namentlich auch der Finanzen, so sehr verschlimmert, daß man wirklich schon davon sprach, ob es nicht besser wäre, wenn Eßlingen sich unter gewissen Bedingungen dem Herzog von Wirtemberg unterwerfe? Die wirtembergische Regierung aber hatte hiezu Anfangs wenig Lust „weil die Stadt so schwer verschuldet, beim Reich so hoch angelegt sei und dann der ganze Weinhandel von Stuttgart sich dahin ziehen würde„ und als sie später sich geneigter hiezu zeigte, weil dadurch „bei Wirtemberg das Ansehen, bei Eßlingen Nutzen und Sicherheit zunehmen würden", so hatten die Eßlinger sich anders besonnen.

Als die Stadt, wie schon erzählt wurde, sich so eifrig um Herabsetzung ihres Matrikular-Beitrags bewarb, so legten ihr die kaiserlichen Abgeordneten 1724 folgende Fragen zur Beantwortung vor: 1) Was für Einkünfte hat die Stadt? Ant. Gar keine, als was sie an Steuern und Accise von ihrer verarmten Bürgerschaft bezieht, die aber, wenn man ihr nicht mit Nachdruck unter die Arme greift, erliegen muß; Brücken und Pflasterggeld reicht nicht einmal zur nöthigen Unterhaltung der Brücken und Straßen hin. 2) Wie werden diese Einkünfte ausgegeben? Ant. Zur Bezahlung der Zinse und Besoldungen, welch letztere aber schlechter sind, als man sich einbilden kann, der Reichs- und Kreis-Beiträge, die im Frieden wenigstens 8000, im Kriege aber über 20000 fl. betragen. 3) Hat die Stadt auch liegende Güter? Ant. Ihr Gebiet besteht meist aus Weingärten und etlich Fruchtfeldern, die Wälder tragen Nichts ein, weil man das Holz aus Wirtemberg wohlfeiler bezieht. 4) Was für Gewerbe hat die Stadt und handelt sie noch mit etwas andrem als mit Wein? Ant. Nein und auch der Weinhandel geht wirklich schlecht. 5) Was ist die Ursache, daß die Stadt in einen solchen Zustand gerieth? Ant. Schulden,

Kriege, Quartiere, Brandschatzuugen, zu hohe Reichs- und Kreisanlagen, Unglücksfälle, Schwächung und Beschränkung der Gewerbe durch Wirtemberg. 6) Wie ist ihr wieder zu helfen? Ant. Man weiß kein anderes Mittel als Herabsetzung der Reichs- und Kreisanlagen. 7) Haben die Geistlichen viel zu sagen? Ant. Gar Nichts. 8) Was muß die Stadt von außen her holen und einführen? Ant. Alles mit einander außer dem Wein. 9) Wie viel Geistliche, wie viel Raths- und Militärpersonen, sind da? Ant. Fünf Geistliche, 40 Rathsmitglieder und außer dem Kontingent kein Militär. 10) Befinden sich auch Nicht-evangelische in der Stadt? Ant. Allein in den Klosterhöfen. Hierauf wurde eine Untersuchung des Zustands der Stadt beschlossen und auch mit großer Genauigkeit vorgenommen, indem über das Einkommen der Stadt, des Kastens und des Spitals die ausführlichsten mit allen nöthigen Beilagen versehenen, Tabellen vorgelegt werden mußten. Aus diesen ergab sich nun folgendes: Die Kriegs-Unkosten und Leistungen von 1673 bis 1692 beliefen sich auf 272993 fl. 24 kr., die Kosten der zwei französischen Einfälle auf 442628 fl. 54 kr., die Reichs- und Kreislasten betrugen 1703 bis 1723 754358 fl. 40 kr., man hatte zu den drückendsten Bedingungen Geld aufnehmen und von den Gütern und Gefällen des Spitals seit 1676 für 52250 fl. verkaufen müssen, darunter den Hohenheimer Hof 1676 für 3600 fl., Güter und Gefälle in Unterboihingen 1683 für 12000 fl., Güter in Köngen 1688 für 7650 fl. und den Oberhof bei Ober-Eßlingen 1683 für 10000 fl. Man setzte nun den Matrikularbeitrag auch hierunter und ernannte einige Zeit später eine eigene Oekonomie-Deputation, welche allerlei Vorschläge zur Verbesserung des Finanzzustandes machte, z. B. Abschaffung der Spitalkutsche, der Accidenzien, der Mahlzeiten, der Weinverehrungen u. s. w. Allein es wollte darum doch nicht besser werden, das Umgelderamt klagte zu wiederholten Malen über den schlechten sich täglich verschlimmernden Zustand seiner Kasse und seinen immer tiefer sinkenden Kredit. Der Rath ernannte daher 1744 eigene Kommissäre, um den Zustand der städtischen Oekonomie zu untersuchen und auf das Ergebniß dieser Untersuchung hin wandte er sich aufs Neue an den schwäbischen Kreis, dem

er vorstellte: Von 1717 bis 1746 habe man 11 Mal eine anderthalbfache, 10 Mal eine doppelte, 6 mal eine dritthalbfache, 1746 sogar eine dreifache Steuer umlegen müßen und an der jährlichen Doppelsteuer von 18291 fl. 58 kr. habe mancher Bürger 180 fl. zu entrichten, so daß die Steuerausstände schon jetzt 31566 fl. 24 kr. betrügen und noch immer im Steigen seien. Das jährliche Einkommen betrage 40950 fl. 22 kr., die Ausgaben dagegen 56591 fl. 12 kr., darunter die Zinsen von 516598 fl. Schulden allein 24846 fl. 39 kr., die Besoldungen 5475 fl. 29 kr. Wenn man daher der Stadt nicht eine Erleichterung der Kreislasten oder gänzliche Befreiung davon auf einige Zeit gewähre, so müße sie unter ihrer Schuldenlast erliegen, ganz zu Grunde gehen und ein untüchtiges Glied des Kreises wie des Reiches werden (23. März 1747). Die Kreisversammlung erklärte hierauf, zuerst müße der Zustand der Stadt genau untersucht werden, wenn es sich dann finde, daß die Stadt der Hilfe wirklich so sehr bedürftig sei, so werde man ihr nicht nur jede mögliche Erleichterung gewähren, sondern auch auf andere Mittel denken, um ihr aufzuhelfen (26. Mai 1747.) Der Kreis-Rechnungsrath Oetinger begann nun auch im August 1747 die Untersuchung und fand in der Verwaltung, vornemlich aber im Rechnungswesen große Unordnungen und Nachläßigkeiten. In den Rechnungen herrschte arge Verwirrung, die Ausgaben wurden zu allgemein angegeben und nicht mit den nöthigen Belegen versehen, man probirte sie nicht genau und hörte sie nicht zur rechten Zeit ab, führte auch eine Menge von Ausständen darin nach welche zuletzt in Abgang verrechnet werden mußten; die Handwerksleute, weil man sie so lang auf Bezahlung warten ließ, setzten dafür desto mehr an und manche Verwaltungen lieferten gar keinen Ertrag. Oetinger schlug daher vor, die Kaufhaus- und Fruchtverwaltung aufzuheben, den Holzhandel und die Mühlen zu verpachten, die Zahl der Waldknechte herabzusetzen, die Forstamtspferde abzuschaffen, das Holz nicht mehr den Bürgern, zu 30 kr. das Klafter zu überlaßen, sondern es zu verkaufen und aus dem Erlös, wie aus dem was von den Ausständen eingehe, eine Schuldentilgungs-Kasse zu bilden. Bei der Wahl der Umgelder rieth

er, nicht auf den Rang im Rathe, sondern auf Tüchtigkeit und Erfahrung im Rechnungswesen zu sehen und wenn man einen tauglichen Mann gefunden habe, ihn nicht so bald wieder zu entlassen, den Aufwand beim Bauamt, das bisher stets einen Zuschuß erforderte, möglichst zu beschränken, keine Ausgabe ohne die nöthigen Belege passiren zu lassen und die Steuerbücher besser einzurichten. Auf seinen Bericht und nach dem Gutachten der Kreisdeputation [26]) wurde die Stadt nun auch den 16. December 1747 auf 10 Jahre von allen ordentlichen und außerordentlichen Kreisbeiträgen befreit und diese Befreiung bestätigte auch der Kaiser den 30. Mai 1748. Zugleich wurde ein Finanzplan für die Stadt entworfen und der Rath ermahnt, denselben genau zu beobachten, dem mit der Oberaufsicht beauftragten Kreisdirektorium von Zeit zu Zeit darüber Bericht zu erstatten, ihm jährlich Rechnung abzulegen und überall mehr auf den gemeinen Nutzen als auf Privatvortheile zu sehen. Die Zinsen der auf 520175 fl. 35 kr. berechneten Stadtschulden wurden auf 4 Procent herabgesetzt, aus 76093 fl. welche die Stadt dem Spital, dem Kasten, der Wittwenkasse, der Bürgergesellschaft und den Zünften schuldig war, durfte sie 5 Jahre lang gar keinen Zins entrichten und den 18. Februar 1752 wurde diese Frist noch auf weitere 5 Jahre erstreckt. Der Spital mußte einen jährlichen Beitrag von 2000 fl. leisten und von der Stadt wie von den Spital-Orten wurde 3 Jahre lang eine dreifache, hierauf eine doppelte Steuer eingezogen.

Man errichtete im Jannuar 1748 eine eigene Schuldentilgungs-Kasse, in welche alle Steuern, das Abzugs und Beisitzergeld, die Pachtgelder, die Ausstände und das auf 5 Jahre vom Herzog von Wirtemberg erlassene Schirmgeld fließen, deren Kassier die vorhandenen Ausstände richtig einzieben, keine neuen mehr dulden und stets genaue Rechnung ablegen sollte. Mit den Gläubigern unterhandelte man und mehrere von ihnen erklärten, wenn man sie zuerst

26) Gutachten der löblichen Ordinarideputation über das punctum incidens II-dum den statum der löblichen Reichsstadt Eßlingen und deren Sublevation betreffend, den 29. November 1727. Fol. gedruckt.

bezahle, wollten sie sich einen Abzug gefallen lassen, die meisten stellten sich auch mit 4 Procent zufrieden. Am meisten Schwierigkeiten machte der Rath wegen der ihm anbefohlenen Anstellung eines Stadtkassiers, der die vereinte Umgelder und Zinsverwaltungs-Kasse besorgen sollte, wegen der Abschaffung der Stellen des zweiten Konsulenten, des geheimen Registrators, des zweiten und dritten Umgelders und Stadtarztes, des Stadthauptmanns, Stadtwachtmeisters und zweiten Rathsdieners, und das Wartgeld für die Rathsadvokaten, weil man dann diesen die unentgeldliche Führung der Armenprocesse nicht mehr zumuthen könne. Auf der Einsetzung eines Stadt-Kassiers beharrte nun zwar der Kaiser, dem geheimen Registrator aber erlaubte er noch einige Zeit, weil man ihn jetzt gerade nicht wohl entbehren könne, beizubehalten, auch gestattete er die Wiederherstellung des Stadthauptmann-Amts, das nun mit 50 fl. Besoldung einem Senator übertragen wurde (1752). Am 18. Februar 1752 genehmigte er auch den neuen Besoldungsplan, nach welchem künftig die Senatoren die Stellen eines Ober-Umgelders, Ober- und zweiten Steurers, Ober- und zweiten Bauverwalters, Ober- und zweiten Forstmeisters mit 75 fl. und die des geheimen Registrators mit 25 fl. Jahresbesoldung versehen, auch die Untergängers-, Brod- und Fleischschätzer-Stellen mit dem althergebrachten Wartgeld, jedoch ohne Brod und Wein, unter sich vertheilen, die sämmtlichen Besoldungen aber mit Einschluß der Neben-Aemter und Accidenzien auf 3600 fl. gesetzt werden sollten. Zugleich beschloß man, die Nebenämter nur nach der Tüchtigkeit zu vertheilen und keinem Rathsmitglied mehr als eines zu übertragen, alle Accidenzien abzuschaffen, statt Frucht und Weines aber den Besoldeten Geld zu geben.

Durch solche Maßregeln hoffte man den tiefzerrütteten Finanzzustand Eßlingens nach und nach wieder in bessere Ordnung zu bringen, allein der Schaden saß zu tief, nicht an den Einrichtungen lag die Schuld der Zerrüttung sondern an den Personen. Nachläßigkeit und Verwirrung, Rücksicht auf Verwandte und Freunde, Hintansetzung des öffentlichen Nutzens über dem eigenen Vortheil, starre Anhänglichkeit an den alten Schlendrian und eigensinniger Widerwillen gegen alles Neue, wenn es auch als gut erschien,

dieß waren die Krebsschäden, an welchen die städtische Verwaltung zu Eßlingen damals litt und zu deren Ausrottung schärfere Maßregeln nöthig gewesen wären, als die welche der Kaiser und das Kreisdirektorium in Ausführung brachten. Die Beweise hiefür liefern die Kreisdekrete und die kaiserlichen Befehle, welche zu wiederholten Malen an den Rath erlassen wurden. Schon 1749 erhielt er einen scharfen Verweis, daß die Umgelder-Rechnungen noch immer so nachläßig ausgefertigt würden, daß man die bei deren Prüfung gemachten Ausstellungen gar nicht berücksichtige, manche Einkünfte und Pachtgelder seit längerer Zeit gar nicht mehr einziehe und Stadtgüter nur unter der Hand nicht öffentlich verpachte. Weiter hieß es, die Acciser lieferten ihr Geld immer einige Monate zu spät, die Accise aber werde wie die Strafgelder in der Rechnung nur im Allgemeinen angeführt und man ziehe die letzten sehr nachläßig ein, wage es nicht einmal sie Personen, welche in städtischen Diensten stünden, von ihrer Besoldung abzuziehen, „wenn dieß aus Nachläßigkeit geschehe, sei es höchst sträflich, wenn aus Nebenabsichten unverantwortlich.“ Auch von 362 fl. Bürgersteuer habe man seit 1747 keinen Kreuzer eingezogen. Der Rath sei zwar bereitwillig, Befehle zu erlassen, an deren Vollstreckung aber fehle es ganz und jeder Rathsherr thue was er wolle. Die Umgelder hätten „als mächtige, weitoben sitzende Rathsmitglieder“ ohne kaiserliche Zustimmung 100 fl. Zulage erhalten und beim Kreis-Kontingent gehe es mit Bewilligung von Zulagen ganz unverantwortlich her. Die Accidenzien seien ebenfalls noch nicht abgeschafft und der jährliche Aufwand für Schreibmaterialien übermäßig. Die schlechteste Haushaltung sei die beim Spital, bei fast 3000 Morgen Waldes müsse man noch Holz kaufen, für Lichter allein seien 148 fl. verrechnet von 2000 fl. Ausständen aber nur 7 fl. eingezogen worden. Was hier in einen Jahre von Wein und Brod an Rathsmitglieder, Beamte, Taglöhner und Fröhner abgegeben worden sei, belaufe sich auf 1250 fl., dieß komme daher, daß man in Eßlingen „bei allen nur denkbaren Gelegenheiten und Geschichten“ selbst wenn sie die Stadt gar Nichts angiengen, neben den ordentlichen Taggeldern immer auch noch Brod und Wein beim Spi-

tal anweise. Dieß halte man nemlich für eine Kleinigkeit und entschuldige sich damit, daß es vor Alters auch so gewesen sei, ohne zu bedenken, wie die Stadt früher in besseren Umständen als jetzt, die Besoldungen aber geringer gewesen wären. Am 17. Junius 1752 erschien ein neues Rescript des Kreisdirektoriums, worin die richtige Einlieferung der Rechnungen, die strengere Einziehung der ältern und die Verhütung neuerer Ausstände, auch die bessere Befolgung des Schuldentilgungsplans von Neuem eingeschärft und erklärt wurde, man sei nicht gesonnen, der von den Beamten bisher geäußerten Schläfrigkeit und Eigennützigkeit längere Zeit zuzusehen, sondern gedenke durch Absendung eines eigenen Kommissärs gründlich untersuchen zu lassen, an wem hauptsächlich die Schuld hafte, worauf man dann gegen die Schuldigen nach der Vorschrift der kaiserlichen Dekrete zu verfahren gedenke. Auch wurde befohlen, die sämmtlichen Gläubiger der Stadt in gewisse Klassen zu theilen und alsdann die einzelnen Forderungen der Zeitfolge nach zu befriedigen, die Zinse aber richtiger als bisher zu bezahlen. In Rücksicht auf den Spital ward verordnet, der Frau des Vogts jährlich 25, der des Pflegers 15 fl. auszusetzen, die Kastenmeisterei und Landzinserei zu vereinigen, die Stellen des Landzinsers, Mezgers und Marstallers aber ganz aufzuheben, auf den Einzug der Ausstände mit mehr Ernst zu dringen, dem Küchenmeister auch die Aufsicht über den Keller, die Gärten und Wälder des Spitals, die Bau- und Handwerksleute, nebst der Verrechnung der Baumaterialien zu übergeben, künftig nur einen Küfermeister zu halten, etliche Unterpflegersstellen zu vereinigen, alle Accidenzien und die Hofmeistersstelle in Canstatt abzuschaffen, die Besoldungen nur in Geld zu reichen, die steuerbaren und nicht gut gelegenen Weingärten in Wirtemberg zu verkaufen oder in Felder und Wiesen umzuwandeln, alle 3 Jahre in den Spitalorten ein Vogtgericht zu halten, auch über Möhringen und Vaihingen einen Amtmann mit 90 fl., 12 Scheffel Dinkel, 15 Meß Holz und freier Wohnung im Spitalhof zu Möhringen zu setzen, welcher die Gefälle einziehen und sämmtliche Geschäfte des Schultheißen, Amtsverwesers und Steuereinbringers besorgen sollte. Bei dem Kastenk

befahl man die Vogts- und Haushältersstelle abzuschaffen, dem Pfleger aber freie Wohnung und seiner Frau jährlich 15 fl. zu geben. Am 15. Junius 1755 bekam der Rath einen neuen Verweis, daß er es bloß beim Befehlen bewenden und dann geschehen ließe, daß die Beamten ganz nach Willkühr verfahren und was ihnen nicht anständig sei auch nicht befolgen. Dieß sollte anders werden und der Rath, wie ihm befohlen sei, von Zeit zu Zeit nachsehen, ob man seinen Anordnungen auch wirklich nachlebe, auch wenn das nicht geschehe, wenn er irgendwo eine Nachläßigkeit, Unbotmäßigkeit oder gar Vortheilhaftigkeit und Absichten auf Privatnutzen wahrnehme, gegen die Schuldigen mit allem Ernst ohne Ansehen der Person verfahren, wobei ihn das Kreisdirektorium nachdrücklich unterstützen werde.

Als 1757 die Zeit der vom Schwäbischen Kreise der Stadt bewilligten Befreiung von Kreislasten vorüber war, so bewarb sich diese eifrig um deren weitre Erstreckung [27]), welche sie auch, jedoch nur von den ordentlichen Kreislasten und „bis auf erfolgende anderweitige Entschließung" erhielt (9. Dec. 1757). Auch später aber wurde diese Befreiung noch 3mal, 1771, 1780 und 1786 erneut und so der Stadt die Abtragung ihrer Schuldenlast, die sich 1784 bis auf 159,760 fl. vermindert hatte, sehr erleichtert. Noch bedeutendere Vortheile aber hätte Eßlingen aus diesen Vergünstigungen ziehen können, wäre nur den Gebrechen der städtischen Verwaltung gründlicher abgeholfen worden, allein hier gerade fehlte es, und wie der letzte Abschnitt dieser Geschichte zeigen wird, am Ende sah es wieder fast so schlimm aus als jemals in früheren Zeiten.

Kriegswesen und Schützen-Gesellschaften.

Was zum Kriegswesen gehörte, wurde durch das Kriegsamt besorgt, welches aus dem zweiten Geheimen als

27) Kurzer Begriff der Beweggründe aus welchen die Reichsstadt Eßlingen eine Verlängerung ihrer im Jahre 1747 erhaltenen zehnjährigen Execution ab oneribus circuli verhofft Fol. gedruckt.

Vorstand, dem Umgelder und Stadthauptmann bestand und 1703 eingesetzt wurde. Es empfieng die für den Kriegsstaat bestimmten Gelder, verwendete und verrechnete sie, führte die militärische Korrespondenz, berieth die Militärsangelegenheiten, sorgte für Rekrutirung, Montirung und Sold der Truppen und sollte sich besonders auch mit den Militärsgesetzen und Verordnungen des schwäbischen Kreises bekannt machen. Der Stadthauptmann sollte sich zu allen militärischen Geschäften gebrauchen lassen, sich das Einüben der sämmtlichen Wachmannschaft angelegen sein lassen, die vertragsmäßig dem Herzog von Wirtemberg zu stellende Hilfsmannschaft und das Kreiskontigent kommandiren, fleißige Aufsicht über die Thorwachen führen und davon Niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß befreien, auch für gute Bewachung der Thore sorgen und wenn man sie Nachts öffnen mußte, stets dabei gegenwärtig sein (1698. 1732). Ihm war als Gehilfe der Stadtwachtmeister beigegeben, der ihn beim Einüben der Mannschaft unterstützen, die Wachen nach seinem Befehl vertheilen, täglich einen Wachzettel übergeben Nachts die Thore öffnen mußte und über das Geschütz und die Kriegs-Vorräthe die Aufsicht führte. Der Stadt-Korporal mußte auch Bettler und Vaganten in der Stadt auffangen, die Verrichtungen des früheren Zeugwarts aber wurden 1664 unter den zweiten Umgelder und den Oberbaumeister vertheilt, welche ein „ordentliches Inventar" über alles Geschütz und sämmtliche Kriegsvorräthe verfertigen sollten. Das Kontigent der Stadt wurde theils durch Werbung theils durch Auswahl ergänzt, in Kriegszeiten hob man noch überdieß die tüchtigsten wehrhaften Bürger aus [28]), und ließ sie durch eigene „Drillmeister fleißig drillen (exerciren). Ein solcher wurde 1620 mit 168 fl. und einem Eimer Wein jährlich angestellt, und jedem Bürger, welcher drillen mußte, 1 Pfund Pulver und 7 Schllge. gegeben. Diese Schaar, zu der auch die Spitalorte Leute

28) Rathsdekret vom 11 Februar 1735: Damit das Kontingent ausrücken kann, sobald es nöthig ist, soll alle Mannschaft von 18 bis 39 Jahren im Stadt und Spitalgebiet aufgeschrieben und zur Auswahl gezogen werden, wer aber nicht ausziehen will, 6 fl. zahlen.

stellen mußten, hieß die Auswahl und ihre Mitglieder waren frohn- und wachfrei (1679). Beisitzer und Honoratioren durften, wenn die Wahl auf sie fiel, einen Stellvertreter schicken, wer eine akademische Würde besaß war gegen Entrichtung von 10 fl. ganz frei (1702). Die Offiziere des Kontigents, welche früher nur auf die Dauer eines Kriegs oder Feldzugs angenommen wurden, stellte man in späteren Zeiten bleibend an. Die Stadt stellte 1664 3 Reiter und zu der mit Reutlingen und Nördlingen gemeinschaftlichen Fußkompagnie einen Lieutenant, Fähnrich, Capitain des Armes, Feldscherer, zwei Korporale, einen Trommelschläger, 1 Leibschützen, 10 Gefreite und 52 Gemeine. Die tägliche Löhnung des Mannes betrug 1675 4 kr. nebst 1 Pfund Fleisch, 2 Pfund Brod und ½ Maß Wein. In späteren Zeiten stellte Eßlingen zum Baden-Durchlachschen Fuß-Regiment 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich und in Friedenszeiten 68, im Kriege 128 Unteroffiziere und Gemeine und zum Wirtembergischen Dragoner-Regiment 1 Rittmeister, 1 Wachtmeister, 1 Korporal, 1 Trompeter und 8 Reiter, als es jedoch von den Kreislasten befreit wurde, mußte Hall diese Mannschaft übernehmen. Den Unteroffizieren und Gemeinen des Kontigents wurde am 20. Februar 1725 das Duelliren streng verboten „mit dem ausdrücklichen Anhang, daß, wer dieses Verbot übertrete, und dergleichen Frevelthaten vorsätzlich begehe, entweder für infam erklärt und ohne Abschied fortgeschickt oder nach Umständen gar an Leib und Leben gestraft werden sollte.“ Während des 30jährigen Krieges hielt Eßlingen auch eine Anzahl Stadtsoldaten, die zwar im August 1650 wieder abgeschafft, 1663 aber „der gefährlichen Läufe“ wegen von Neuem, und zwar 40 an der Zahl, angeworben wurden. Ihr Befehlshaber war der Stadtmajor und wenn einer desertirte, sollte sein Namen an den Schnappgalgen vor dem obern Thor angeschlagen werden. Wegen der großen Kosten schaffte man sie jedoch bald wieder ab und auch die 1703 errichtete aus 1 Feldwebel und 32 Gemeinen bestehende, Stadtmiliz, zu deren Unterhalt jeder Bürger jährlich 2 fl. beitragen mußte, war nur von kurzer Dauer. Als aber 1748 die Stadt ihr Kontingent abdankte, so behielt sie 35 davon, um den Wachdienst unter den Thoren zu

versehen. Das ist die Entstehungsart der sogenannten Garnisöner, welche blaue Röcke mit rothen Aufschlägen und Hüte mit Borten trugen, alle 4 Jahr eine neue Uniform und monatlich 4 fl. 5 kr. Sold erhielten, der ihnen in Zeiten der Theuerung bis auf 5 fl. 35 kr. erhöht werden durfte.

Dabei blieben aber die früheren Verordnungen wegen Verpflichtung der Bürger zum Kriegsdienst und zur Anschaffung von „Wehr und Rüstung" fortwährend gültig; 1560 bestand die wehrhafte Mannschaft der 13 Zünfte aus 1251 Mann, wovon die Weingärter mit 361, die Kärcher mit 115 und die Küfer mit 114 Mann die meisten, die Kürschner mit 31 und die Gerber mit 21 Mann die wenigsten lieferten. Der Befehl, daß wer beim Rath um Heirathserlaubniß anhalte, mit Gewehr und Rüstung erscheinen müße, wurde den 10. Februar 1568 erneuert und noch am 1. Februar 1720 die Erhaltung der Gewehre bei Verlust des Bürgerrechts eingeschärft. Auch strafte man jeden, der bei den Musterungen, welche man von Zeit zu Zeit anstellte, nicht mit Rüstung, kurzem und langem Gewehr versehen war. Die Eintheilung der Bürger in Kompagnien zu Pferd und zu Fuß mußte von Zeit zu Zeit erneuert werden, da sie während der Friedenszeiten vornemlich immer bald wieder in Zerfall gerieth; der Befehl vom 3. August 1680, daß die Bürgercompagnien alle Jahr am Schwörtag gemustert und ergänzt werden sollten, wurde nicht lange vollzogen, 1698 waren die Kompagnien wieder ganz aufgelöst und man befahl daher ihre Wiederanfrichtung, kam aber hiermit erst 1705 zu Stande. Damals wurden 6 Kompagnien errichtet, deren erste zu Pferde aus den Bürgerstubenverwandten und Mezgern bestand und 1 Rittmeister, 1 Cornet, 1 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Pauker, 1 Musterschreiber, 1 Feldscherer, 2 Trompeter und 3 Korporale hatte. Von den 5 Kompagnien zu Fuß bestand die erste aus den Krämern, Bäckern und Küfern, die zweite aus den Weingärtnern, die dritte aus den Kärchern, Schmiden und Weinschenken, die vierte aus den Schneidern, Schuhmachern, Kürschnern, Tuchmachern und Gerbern, die fünfte aus der Mannschaft der Spitaldörfer, und jede hatte 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unter-Lieu-

tenant, 1 Fähnrich und 1 Feldwebel. Diese Einrichtung aber war 1739 schon wieder ganz zerfallen, die meisten Offiziere fehlten und fast kein Bürger wußte, zu welcher Kompagnie er gehöre. Der Rath beschloß daher „weil die Bürgerkompagnien sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten bei Feuer- und Feindesgefahren, auch allerhand andern Vorfällen gar nützlich seien", so sollten sie wieder ergänzt und künftig alle Jahre nach dem Schwörtag ihre Listen neu gemacht, die neuen Zünftigen darin eingetragen, die Gestorbenen aber und die welche das 65 Jahr zurückgelegt hätten, ausgestrichen werden. Die Wahl der Offiziere behielt er sich selbst vor und ermahnte sie, den Gemeinen mit guten Beispiel voranzugehen, die Gemeinen aber, denselben gehorsam zu sein und ihre Gewehre in guten Stand zu halten (24. Mai 1739). Außer den Bürgerkompagnien aber war auch noch die ledige Kompagnie vorhanden, in welche alle Bürgersöhne nach zurückgelegtem 15ten Jahre treten, und bis zu ihrer Verheirathung oder bis zum 40sten Jahre darin bleiben mußten. Ihr Befehlshaber war der Stadthauptmann, außerdem hatte sie einen Ober- und Unterlieutenant, einen Adjutanten, Fourier, Feldwebel, Musterschreiber und 43 Pfeiffer und Trommler, deren Zahl 1798 anf 24 herabgesetzt, 1796 aber auch eine türkische Musik angeschafft wurde. Sie zählte bald mehr bald weniger Mitglieder, 1795 waren es deren nur 154, 1801 aber 233 und 1802 188. Ihre Fahne war aus grünen Tafft mit dem Stadt und Spitalwappen und eine vergoldete Krone auf dem Schafft (1661). Die Inschrift derselben: „**Pro Deo et patria aut mors aut vita decora**" wurde 1688, als man sie neu machen ließ, in: „**Pro Dei Triunius gloria et populi salute**" verändert. Alle Jahre erhielt sie vom Rath 9 fl. sogenannte Herrngabe, am Schwörtag, bei den jährlichen Musterungen und bei den 3 gewöhnlichen Schießübungen das Jahr über Wein; wer aber wenn sie ausrückte nicht erschien zahlte 6 kr. Strafe, auch hatte jeder bei der Musterung 2 ½ kr. Leggeld zu entrichten. Sie mußte beim Schwörtag und wenn vornehme Fremde kamen paradiren, jede Nacht einen Posten vor das Haus des Amtsbürgermeisters stellen, an Jahrmärkten Wachdienste thun und auf Verlangen bei Nacht patroulli-

ren. Keller in seiner Beschreibung des Schwörtags sagt: Jeder, der in die Kompagnie tritt, hält von der Zeit an auf ein gewisses militärisches Ehrgefühl und thut sich was auf seinen Säbel und seine Flinte zu gut. Uebrigens ist jeder der Feiertage, an welchem die ledige Kompagnie auszieht, ein wahres ländliches Fest. Alles strömt auf das Marsfeld, wo man so hübsch zwischen geschlossenen Gliedern und Reihen von Obsthändlern und Schenktischen hindurch spazieren und sein Ohr an Schuß und Trommelschlag gewöhnen oder ergötzen kann." Da aber die jungen Leute sich fühlten, machten sie ihren Offizieren und dem Rath auch viel zu schaffen. Zu wiederholten Malen mußte ihnen das unmäßige Schießen und Trinken am Schwörtage verboten werden, am 31. August 1728 schärfte man ihnen den Gehorsam gegen ihre Officiere ein und später kam es sogar bis zu Klagen beim Reichshofrath, von dem den 27. Junius 1792 ein ernstliches Dekret erschien, welches der ledigen Kompagnie gebot, die schuldige Subordination gegen ihre Offfziere fernerhin nicht zu verweigern und den durch ihre bisherige Unbotmäßigkeit der Stadt zugefügten Schaden zu ersetzen.

Mit Wirtemberg gab es viele Verhandlungen wegen der von Eßlingen vertragsmäßig zu stellenden Hilfsmannschaft, indem die Stadt öfters Gegenvorstellungen machte, und allerlei Entschuldigungsgründe vorbrachte. Seit dem Ende des 30jährigen Krieges wurde der Rath auch häufig von fremden Staaten um die Erlaubniß zu Werbungen im Stadtgebiet angegangen, was er gewöhnlich nicht abschlagen konnte. So traf man in Eßlingen nicht nur deutsche, sondern auch ausländische, venetianische (1658, 1667), französische (1658, 1749, 1761), holländische (1705, 1747, 1748 1780), schwedische (1707), toskanische (1742, 1744) und englische (1695) Werber. Oesterreich und Preußen aber hatten hier, wie in andern Reichsstädten, in späteren Zeiten ihre stehenden Werbkommandos. Dieß brachte zwar Wirthen und Handwerkern manchen Vortheil und befreite die Stadt von manchem Taugenichts, gab aber auch zu mancherlei Unordnungen und Streitigkeiten, selbst zu blutigen Händeln Anlaß.

Die Erhaltung der Festungswerke der Stadt und eines hinlänglichen Vorrathes von Geschütz und Kriegsbedarf ließ sich der Rath in früheren Zeiten sehr angelegen sein, erst nach der Plünderung des Zeughauses durch die Franzosen 1688, da es an Geld fehlte, um den Verlust zu ersetzen, schwanden Lust und Muth dazu und man ließ nun auch die Festungswerke zerfallen. Im Jahre 1554 nahm man einen neuen Panzermacher an, ließ das Jahr darauf etlich Büchsen gießen, 1569 die Festungswerke ausbessern, 1575 den Pulvervorrath in den Thurm beim äußern Vogelsangthor bringen, und führte 1665 die früheren Schießübungen mit Falkoneten wieder ein. Die Aufsicht über das Zeughaus das bis 1688 reichlich versehen war, führte der Zeugherr ein Bürgermeister und 3 Rathsmitglieder und auch die Thürme und Festuugswerke der Stadt waren stets mit Geschütz wohl besetzt [29]).

Von Wachdienst waren Rathsmitglieder, Bürgerstubenverwandte, Kirchen- und Schuldiener, Personen die akademische Würden besaßen oder über 60 Jahr alt waren, Zunftobermeister, Mezger welche Postpferde halten mußten, Offiziere und Unteroffiziere der ledigen und Feldkompagnie befreit, erst 1710 wurde die Wachfreiheit auch auf die Stadt-Knechte und Boten ausgedehnt. Allein die wachpflichtigen Bürger versahen die Wachen nur selten selbst, sondern schickten dafür „lüderliche gar alte Leute auch öfters

29) 1567 waren im Zeughaus 6 halbe Quartierschlänglein, 7 Falkonete und 5 Doppelhacken auf Rädern, 1 großer und 2 kleine Mörser, Kugeln 324 von Eisen, 2684 von Stein, 26478 von Blei, 1299 Spieß, 86 Hellebarden, 7 Doppelhacken, 181 Hackenbüchsen, 57 Halbhacken, mehrere Schilde, Panzer und Helme, Pech und Pechringe, Blei in Tafeln, Schwefel, Kessel und andere Geräthschaften, und in 6 Thürmen 415 Tonnen Pulver. 1610 im Zeughaus 10 Falkonete, 33 Scharpfenteinlein, 6 Hagelgeschoße, 3 Mörser, 122 Doppelhacken, 16 Kisten mit Kugeln, 2 Reisewägen, 4000 Musketen, 172 Pulverflaschen, 41 Patrontaschen, 116 Hacken und 48 Bürschbüchsen, in den Thürmen und Festungswerken 78 Stück Geschütz auf Rädern, 13 Scharpfenteinlein, 19 Doppelhacken und 1664, 18 Falkonete, 1 Hagelgeschoß, 23 Scharpfenteinlein, 35 Doppelhacken, 21 Doppelmusketen, auf der Burg 10 Falkonete, 13 Scharpfenteinlein und 3 kleine Feldstücke.

junge Buben, und viele warfen den Umbietern das Wachgeld nur aus dem Fenster zu, um an ihrer Statt Wächter zu bestellen.“ Der Rath befahl daher 1620 daß wenn ein Bürger die Wache nicht selbst versehen könne, er niemand Anders als seinen mannbaren Sohn oder Knecht, wenn letztrer nemlich aus Eßlingen gebürtig sei, schicken dürfe und dieß dem Stadthauptmann jedesmal anzeigen müßte. Am 18. Sept. 1573 aber wurde „der gefährlichen Zeitläufe wegen, daß die Stadt nicht unversehens überfallen und weggenommen würde“ verordnet, jeder Bürger der auf die Wache ziehe, sollte sich mit 12 Schüssen und Kugeln versehen. Die Hauptwache war bis 1701 auf der inneren Brücke, hierauf im Barfüßer Kloster und wurde von den Kontigentssoldaten, nachher von den Garnisönern versehen, Nachts mußten sie immer auch einige Mann von der ledigen Kompagnie beziehen, was aber besonders bei den jungen Leuten von den Weilern, von welchen allnächtlich 3 erscheinen mußten (31. October 1755), manche Unzufriedenheit veranlaßte, so daß der Rath den 10. Dec. 1789 verordnete, künftig sollten nur noch zwei Mann von der ledigen Kompagnie die Wache beziehen und der Posten am Hause des Amtsbürgermeisters ganz abgethan sein. Eine besondere Nachtwache wurde 1701 aufgerichtet; sie erhielt 6 Obmänner, welche abwechselnd jede Nacht im Wachthaus erscheinen und von etlich Bürgern begleitet die Stadt mehrmals durchstreifen mußten. Wen sie ohne Laterne auf der Straße treffen den sollten sie nach Hause weisen, wen sie noch nach der Weinglocke in Wirthshäusern fänden, in den Thurm führen, auch kein Thor öffnen lassen ohne daß einige Mann von der Hauptwache zugegen seien. Früher durfte die Oeffnung der Thore bei Nacht sogar nicht ohne Erlaubniß des Amtsbürgermeisters geschehen und dieser mußte dann stets selbst mit drei Rathsmitgliedern und 6 bewaffneten Bürgern zugegen sein. An die Stelle jener 6 Obmänner aber kamen später die 6 Schaarwächter. Nacht- und Schreiwächter waren es 12, von denen jede Nacht die Hälfte Dienste zu thun, im Winter von 8 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, im Sommer von 10 bis 2 Uhr, im Frühling und Herbst von 9 bis 4 Uhr in der Stadt herumzugehen hatte, um auf Feuer, Licht, verdächtige Leute und allerlei Unordnungen

wohl Acht zu geben. Von den 8 Hochwächtern wohnte einer auf dem Wendelstein der andre auf der Burg und die übrigen 6 standen ihnen abwechselnd bei, sie mußten sorgfältig wachen und umherspähen, Stunden, halbe und Viertel-Stunden richtig angeben, die Frühmeßglocke läuten und was sie am Himmel, in der Stadt und auf dem Feld Ungewöhnliches erblickten sogleich anzeigen. Bei Gewitter und Sturmwinden mußten der Bau-Amts- und Fuhrknecht mit ihren Sturmhauben als Windwächter in der Stadt umherreiten.

Die Aufsicht über die Burg führte der Burghauptmann später der Burgvogt, der geloben mußte, sie in guter Verwahrung zu halten, ohne Erlaubniß des Bürgermeisters keinen Fremden hinauf zu lassen, Tag und Nacht auf Feuer- und Feindesgefahr wohl aufzumerken und was ihm Verdächtiges vorkomme, dem Amtsbürgermeister anzuzeigen, Alles wohl zu reinigen und sauber zu halten, das Geschütz nicht verrosten zu lassen und nicht mehr als 2mal wöchentlich von der Burg herabzugehen. Der Platz in ihr war ihm zur Benutzung überlassen, jedoch durfte er keine Bäume daselbst pflanzen. Der Bläser auf der Burg besorgte auch die Werk- und Stundenglocke und durfte mit Erlaubniß des Bürgermeisters sich in und außer der Stadt bei Hochzeiten und Gastereien als Spielmann brauchen lassen. Der Bläser auf dem Wendelstein sollte mit Läuten und Schlagen der Stunden Tag und Nacht sich fleißig erweisen, Morgens, Mittags, Abends und um Mitternacht ein geistliches Lied zu blasen anfangen und der Bläser auf der Burg darin fortfahren, alles Verdächtige sogleich anzeigen, wenn er in der Stadt Feuer sehe, die Feuerfahne oder bei Nacht eine Laterne aushängen und das Feuerhorn blasen, auch keine Gesellschaften halten und Niemand über Nacht beherbergen. Jeder Thorwart mußte geloben, des Thores getreulich zu warten, für richtige Einziehung des Thor-Zolls zu sorgen, Zechen im Thorstüblein nicht zu gestatten, das Thor Nachts ohne des Stadthauptmanns Befehl nicht zu öffnen und darauf zu sehen, daß den ganzen Tag durch eine ordentliche Schildwache da sei. Das Auf- und Zuschließen der Thore hatten die beiden Thorschließer zu besorgen und täglich zu unbestimmten Zeiten mußte der

Thorschreiber die Thore visitiren und auf fremde Bettler und Landstreicher genau Acht geben. Dit Zoller unter den Thoren hatten den Zoll einzuziehen und dem Hauptzoller zu übergeben, der Zollgegenschreiber aber dafür zu sorgen, daß die Einziehung des Zolls richtig geschehen.

Die Büchsenschützen-Ordnung wurde während dieses Zeitraums 3mal (1598, 1623, 1664) erneut, die Wahl der Meister vom Gallustag auf Ostern, die Rechnnngs-Abhör auf Lichtmeß verlegt, die Beobachtung des Stubenrechts und dessen was beim Schießen Brauch sei allen Mitgliedern anempfohlen, der Anfang des Schießens von 11 auf 12 Uhr verlegt und das Leggeld auf 2 kr. erhöht. Beim Schießen zum halben Stand sollten nach der Verordnung von 1664 keine leichten Handröhren sondern lauter gleiche Musketen gebraucht und abwechselnd zum halben und ganzen Stand, 4 Mal jährlich um die Herrengabe und im Frühling und Herbst wenn die Bürgerkompagnien ausrückten, geschossen werden. Im Jahre 1760 gründeteu die Bürgerstubenverwandten eine Pürschbüchsengesellschaft, deren Ordnung (18. Mai 1672) folgenden Inhalts war: Die 4 Meister wählt zur Hälfte das geheime Kollegium, zur Hälfte die Gesellschaft, alle Dienstag Nachmittags von Ostern bis Galli wird geschossen, hiebei soll alle Unordnung, namentlich das Spotten und „Veriren" vermieden werden. Wer die Büchse mehr als 3 Mal an und absetzt, 2 Kugeln hinein ladet, wer die Scheibe nicht durchschießt, verliert den Schuß, gezogene und glatte Büchsen sind ohne Unterschied erlaubt, jedoch nur mit Feuer- nicht mit Zunderschlössern; jeder muß den Schuß „freistehend, mit freiem Arm, unangesetzten Füßen, Knieen oder Leib vollbringen; die Herrengabe kann einer jährlich nur einmal gewinnen. Zum Beitritt zu der Gesellschaft ist außer den Bürgermeistern, Geheimen, Kirchen- und Schuldienern jedes Bürgerstubenmitglied verpflichtet, das Eintrittsgeld beträgt 1 Reichsthaler, der Jahresbeitrag 12 kr. Die Schützenzeiger und Knechte sollen über das Schützenhaus, die darin befindlichen Geräthschaften und den Schützenhauswasen gute Aufsicht führen. Auch die Stahl- oder Armbrustschützen-Gesellschaft dauerte bis in die

Zeiten des 30jährigen Krieges fort, die Herrengabe bei ihr bestand früher in 28, später in 20, bei den Büchsenschützen in 39 hierauf in 30 fl. Ihr Schießhaus wurde 1606 und 1607, das der Büchsenschützen 1609 und 1696 ausgebessert. Kleinere Freischießen wurden häufig gehalten, von größeren sind noch 2 (1618, 1697) bekannt. Beim Einfall der Franzosen 1688 mußten auch die Büchsenschützen einen Theil ihres Silbergeschirrs hergeben, doch wurde dieser Verlust wieder ersetzt und sie besaßen es noch 1798. Die Lust an den Schießübungen jedoch war schon zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts so sehr gesunken, daß der Rath die Verpflichtung der Bürger ihnen 6 Mal jährlich beizuwohnen und das in 6 kr. bestehende Leggeld auf die Hälfte herabsetzen mußte. Auch in den Spitalorten bestanden Schützengesellschaften, die zu Möhringen und Vaihingen bekam 1568 eine eigene Ordnung und hielt von 1666 bis 1674 sechs Hauptschießen, 1700 wurde ein solches zu Deizisau gehalten. Auch die Federfechter und Marxbrüder finden sich zu Anfang dieses Zeitraumes noch in Eßlingen. Als Herzog Fridrich von Wirtemberg an der Fastnacht 1602 in Stuttgart eine „Fechtschule mit Hellebarden, Spießen, Schwertern, Rappieren und Dolchen" hielt, wozu er „gute, wohlgeübte Fechter von den Marxbrüdern sowohl als von den Frei- oder Federfechtern" zu haben wünschte, so berief er auch die von Eßlingen und daß sich diese wohl hielten, erhellt daraus, daß sie von dem Herzoge im Oktober 1603 wieder nach Stuttgart, im Mai 1604 aber „in seine neuerbaute Stadt Freudenstadt auf dem Schwarzwald" eingeladen wurden.

Die Bewohner der Stadt und ihres Gebiets.

Die Bürger theilt Kreidemann in seinem früher angeführten Gutachten in 2 Klassen, in ursprüngliche, welche ihr Bürgerrecht ererbten, und in neu angenommene, welche es erkauften oder auf andere Art erwarben, und sagt, beide Klassen seien zwar in Rechten und Verpflichtungen einander gleich, doch sollte man die letztern nicht eher in den Rath aufnehmen, als bis sie für tüchtig erkannt seien und

wenn sie sich gegen die Gesetze vergingen, Anfangs ermahnen, dann gelind strafen, wenn sie aber sich wiederholt verfehlten, härter wider sie verfahren. Wer zu Eßlingen ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollte, mußte beweisen, daß er von seiner frühern Obrigkeit aller Verbindlichkeiten entlassen, redlich und mit Ehren abgeschieden, auch Niemand mit Leibeigenschaft verpflichtet sei, und ein Zeugniß seiner ehelichen Geburt beibringen. (1598). Wer auf solche Art als Bürger aufgenommen wurde oder wer in ein bürgerliches Hauswesen trat und sich verheirathete, mußte mit seinen Waffen vor dem Rath erscheinen, innerhalb 14 Tagen sich in die Bürgerstube oder in eine Zunft aufnehmen lassen und einen Feuereimer liefern (1650, 1674). Der Betrag des Vermögens, welches der haben mußte, der ins Bürgerrecht aufgenommen werden wollte, ward 1592 auf 200 fl. für Männer, 100 fl. für Frauen oder liegende Güter von gleichem Werthe festgesetzt, das Bürgergeld aber welches damals 20 fl. für Männer, 10 für Frauen betrug, wurde 1664 auf eben so viel Reichsthaler erhöht; es durfte nur in vollwichtigen Thalern (1624), später (1681) nur in Dukaten entrichtet werden. Am 7. April 1593 aber wurde „zu Vermehrung der Bürgerschaft“ beschlossen, wenn ein neuer Bürger 1000 fl. Vermögen mitbringe, sollte er davon jährlich nur 5 Pf. H. Steuer zahlen dürfen, Handwerker aber und solche, welche unter 1000 fl. Vermögen hätten, den übrigen Bürgern in der Steuer gleich gestellt werden. Dieser Beschluß hatte jedoch die gehoffte Wirkung nicht, daher wurde den 25. Junius 1602 verordnet, „weil die Bürgerschaft seit einiger Zeit an Zahl nnd Vermögen sehr abgenommen habe auch Niemand mehr, weder durch Heirath noch auf eine andere Art in die Stadt ziehe nnd hier daher manche Häuser leer stünden und zerfielen“, so sollte man „neue Bürger etwas leidentlicher in Steuern und Abzug halten“ ihre auswärtigen Güter 2 Jahre lang steuerfrei lassen, die Georgiisteuer gar nicht, für die Martinisteuer nur 2 Heller vom fl., für Frohnen 4 Schllge. und für den Abzug nur 5 Procent von ihnen nehmen, Pfahlbürger aber ganz zurückweisen. Wenn Jemand aus der Stadt zog, konnte er sich, wenn der Rath es erlaubte, sein Bürgerrecht vorbehalten, Ge-

lehrten wurde dieß durch den Beschluß vom 16. Dezember 1678 ein für allemal gestattet. Wenn aber ein Bürger ohne Erlaubniß des Raths die Stadt verließ oder sich mit einer Ausländerin verheirathete, so verlor er sein Bürgerrecht (17. Julius 1593. 27. August 1612), ebenso eine Bürgerin, wenn sie einen Fremden heirathete, wofern dieser nicht Bürger wurde (1691). Jeder Bürger mußte seine mannbaren Söhne zum Schwörtag bringen, daß sie hier den Huldigungseid leisteten (11. Julius 1600, 8. März 1703). Frohnpflichtig war jeder Bürger, die Rathsmitglieder, Geistliche, lateinische Schuldiener, Spital- und Kastenbeamte und Zunftobermeister ausgenommen (17. Mai 1640), und jeder sollte auf Erfordern die Frohndienste selbst leisten, wenn er nicht durch eine Krankheit oder Reise abgehalten werde, sonst wurde er um 2 Reichsthaler gestraft (15. Dec. 1617, 24. April 1624). Das Frohnen sollte Morgens gleich nach Läutung der Thorglocke beginnen und im Sommer bis 7 Uhr, im Winter bis 4 ½ Uhr, im Frühling und Herbst bis 6 Uhr Abends fortdauern, die Ober- und Mitmeister der Zünfte aber dabei die Aufsicht führen (18. Februar 1667). Die Gewohnheit, Brod und Wein unter die Fröhner auszutheilen, schaffte man 1748 ab, der Vorschlag aber, die Frohndienste in eine Geldabgabe zu verwandeln, wurde, weil das Bauamt dagegen war, nicht ausgeführt (1765). Wer Pferde hielt mußte auch mit diesen, besonders bei Herbeischaffung von Holz und anderen Baumaterialien, frohnen und in Kriegszeiten und bei anderen dringenden Fällen mußten auch die, welche sonst frohnfrei waren, ihre Pferde hergeben (1673. 1676). Die Gaben, welche die Bürger dafür von der Stadt erhielten, bestanden seit 1741 der Martini-Wein nicht mehr ausgetheilt wurde, nur in Brennholz und Reifstangen, welche ihnen zu niedrigen Preisen aus den Stadt-Wäldern geliefert wurden.

In den Weilern waren Untergänger aufgestellt, weil aber dadurch wenig erreicht wurde und „der größte Theil der Bürger auf dem Berg und vor den Thoren den Satzungen, Ordnungen und Geboten des Raths, obwohl sie zum Nutzen gemeiner Stadt wie des Einzelnen dienten, nicht nachkam, sondern dieselbe verächtlich in den Wind schlug, so sah der

Rath sich genöthigt auf andere Wege zu denken." Er stellte daher (17. Julius 1607) zu Hainbach, Rüdern und Mettingen „Unter-Amtleute und Schultheißen" auf, welche die Bürger vor den Thoren, in gebührenden Ehren und Ansehen halten und bei Vermeidung ernstlicher Strafe gehorsam vollziehen sollten, was sie ihnen aus Auftrag des Raths ansagen, gebieten und verbieten. Der Staat dieser Schultheißen enthielt folgende Bestimmungen: Sie sollen, was sie selbst sehen und hören oder was ihnen angezeigt wird, alsbald am gebührenden Ort anbringen, Acht geben, daß der Stadt an Obrigkeit, Rechten und Gütern von Auswärtigen kein Eintrag geschehe, daß Straßen und Wege in ihrem Bezirk wohl erhalten, Mark- und Wegsteine nicht verrückt oder ausgeworfen werden. Sie sollten dafür sorgen, daß die Leute fleißig den Gottesdienst besuchen und hiezu wie zu Zucht, Ehrbarkeit und ehrlichen Geschäften auch Kinder und Gesinde anhalten, daß Gotteslästern, Fluchen und Schwören abgeschafft werde, daß in den Weilern keine Landstreicher, Zigeuner und andere verdächtige Personen sich aufhalten, daß sich Niemand darin mit Wahrsagen, Segensprechen und Teufelsbeschwören abgebe, daß die Kinder ihren Eltern, die Dienstboten ihren Herrschaften gehorchen, daß Eheleute friedlich mit einander leben, daß keiner den Andern beleidige und daß Zehnten und Weingülten richtig gereicht werden. Noch weiter sollen sie gute Aufsicht führen über unnütze Haushälter, Verschwender, Faullenzer, Arme die im Almosen ständen, Spieler, Säufer und Wucherer und die welche sich des Wilderns, der Unzucht und ähnlicher Laster verdächtig machten, anzeigen. Ein späterer Zusatz zu diesem Staat, durch einen Streit der Hainbacher Gemeinde mit ihren Schultheißen herbeigeführt (1737), verordnete: Die Mitglieder der 7 Hirtschaften in Hainbach sollten dem Schultheißen in Allem, was er im Namen der Obrigkeit verfüge, gehorsam sein, und den Viehzoll an ihn allein bezahlen. Er soll beim Zehntberitt, bei der Setzung von Marksteinen, bei Theilung und Schätzung der Güter zugezogen werden, Wachen und Frohnen allein auflegen und vertheilen, und in den 2 Huten zu Särach und in der Mühlhalde, wo er selbst die Aufsicht führt, die Hälfte der Rügungen ihm gehören. In Kriegszeiten mußten bei

seinem Hause immer einige Wächter sich einfinden, damit er sich derselben in Nothfällen bedienen könne.

Pfahlbürger und Beisitzer gab es zu Eßlingen fortwährend und in Kriegszeiten namentlich ließ sich mancher, der größern Sicherheit wegen, auf eine gewisse Zeit in den Beisitz aufnehmen, zu solchen Zeiten jedoch machte man dann auch bei der Aufnahme mehr Schwierigkeiten als sonst und erhöhte das Sitz- und Schirmgeld, welches sonst gewöhnlich 10 — 16 fl. betrug. Jeder Beisitzer mußte sich verpflichten in Eßlingen Recht zu geben und zu nehmen, bei Aufläufen und wenn sonst Sturm geblasen werde auf dem Marktplatz zu erscheinen, ohne Erlaubniß des Raths keinen Frucht- und Weinhandel zu treiben und keine Güter zu kaufen. Von Umgeld, Steuer und Wachen waren die Beisitzer frei, mußten aber beim Bauamt doppelte Frohnen leisten (5. März 1667) und wenn sie Güter kauften dieselben versteuern. Als zu Anfang des 18ten Jahrhunderts sich besonders viel Adeliche zum Beisitz meldeten, ließ der Rath, nach bei andern Reichsstädten eingezogenen Erkundigungen, das Formular eines Reverses aufsetzen, welchen jeder Adeliche bei seiner Aufnahme unterschreiben mußte. Er verspreche, hieß es da, bei adelichen Ehren mit seiner Familie nach bestem Vermögen der Stadt Nutzen befördern, ihren Schaden verhüten zu helfen, bei der Stadt Recht zu geben und zu nehmen, Niemand ohne Erlaubniß des Raths über 8 Tage zu beherbergen, sich alles Gewerbes mit Wein, Frucht und andern Sachen gänzlich zu enthalten, von Häusern und Gütern, die er mit Zustimmung des Raths kauft, oder auf andere Art erlangt, Steuer zu zahlen und sie allein an Eßlinger Bürger wieder zu verkaufen, sich des kleinen Waidwerkes im Stadtgebiet zu enthalten und wenn die Zeit seines Beisitzes vorüber sei, in Monatsfrist mit den Seinigen aus der Stadt zu ziehen.

Die Beisitzer traten gewöhnlich in die Bürgerstubengesellschaft, zu welcher kein Zünftiger Zutritt hatte, außer wenn er in den großen Rath gewählt wurde, deren Vorsteher die Stubenherrn waren, und die 1593 eine neue Stuben-Ordnung erhielt. Das Eintrittsgeld hier wurde 1615 von 2 auf 10 Reichsthaler erhöht, der jährliche

Beitrag war 1587 7 Schllge., 1611 aber 7 fl., Söhne von noch in der Gesellschaft befindlichen Mitgliedern zahlten blos die Hälfte. Außerdem mußten nach den Beschlüßen von 1587 und 1588 jedes neu aufgenommene Mitglied einen silbernen Becher mit seinem Wappen, 7 — 10 fl. Werth, nach den Beschluß von 1662 aber einen silbernen, wenigstens 3 Loth schweren, Löffel verfertigen lassen. Dadurch erwarb die Gesellschaft nach und nach ein ziemlich ansehnliches Kapital-Vermögen und einen bedeutenden Vorrath von Silbergeschirr, den sie zwar bei dem französischen Einfall 1688 größtentheils opfern mußte, später aber wieder ergänzte [28]). Die Klosterhöfe lieferten der Gesellschaft jährlich zusammen 18 Imi Wein, wofür die Pfleger freien Zutritt zu ihr hatten. Zu Hochzeiten wurde jedem Mitglied auf sein Begehren die Bürgerstube nicht nur sondern auch gegen 1 fl. Bezahlung das Silbergeschirr geliehen. Nach dem Beschluß von 18. August 1588 sollten jährlich 3 — 4 Mahlzeiten im Gesellschafts-Lokal gehalten werden, wozu die Mitglieder auch ihre Frauen, Söhne und Töchter bringen durften und wozu man gewöhnlich benachbarte Adeliche und wirtembergische Beamte einlud, 1616 aber wurde deren Zahl auf zwei am 1. Mai und an Martini beschränkt. Auch waren Zechen in der Bürgerstube gestattet und auf Verlangen mußte der Stubenknecht jedem Mitgliede Wein hohlen. Die **Zünfte** bestanden unter der Benennung Gesellschaften fort und später führte man sogar auch den alten Namen wieder ein. Ein Rathsmitglied war bei jeder Zunft Obermeister, ferner hatte jede auch einige Mitmeister, einen Fähndrich und Nachfähndrich, 1700 waren bei allen Zünften 960 Meister und 173 Meisterswittwen; die Bürgerstubengesellschaft zählte damals 52 Mitglieder. Am 16. Februar 1657 wurde verordnet, jeder Zunftmeister sollte ein genaues Zunftregister führen, den 16. Februar 1657, wer in eine Zunft treten wolle, müße 2 fl. zahlen, den 11. Mai 1697, Niemand

---

28) Kapitalvermögen 1698: 1536 fl., 1794: 7134 fl. 14 kr. 1802: 9143 fl. gesammtes Activ-Vermögen 11115 fl. 10 kr.; Silbergeschirr 1607: 67 Becher, 24 Löffel (neben 3115 Pfund Zinngeschirr), 1794: 12 Kelche, 72 Löffel.

soll willkührlich von einer Zunft in die andere übertreten; verboten wurden die Zusammenkünfte an Sonn- und Feiertagen, weil dadurch nur Unordnungen entstünden (11. Mai 1697, 15. Dec. 1705, 9. Dec. 1717) und die Schenkungen an neuerwählte Obermeister (17. Nov. 1726).

Polizei, Lebensart und Sitten.

Die Zeiten, während welchen die Reichsstädte die Mittelpunkte des geselligen Lebens bildeten, gingen mit ihrer politischen und gewerblichen Wichtigkeit vorüber und an ihre Stelle traten nun die fürstlichen Residenzstädte. In ihnen fanden die fremden, besonders französischen Sitten und Moden nun weit schneller Eingang und ein Haupt-Charakterzug, durch welchen man jetzt die Reichsstädte beim ersten Anblick von den Residenzen unterscheiden konnte, war ihre Anhänglichkeit an die Sitten und Gewohnheiten der Vorfahren. Ein starker Kontrast fand in dieser Hinsicht besonders zwischen Eßlingen und Stuttgart Statt, seitdem letzteres der Sitz des üppigen und prachtvollen Hofs des Herzogs Karl Eugen geworden war; ein Reisender, welcher Eßlingen 1789 besuchte, [31]) bemerkt ausdrücklich, daß obwohl man die Nachbarschaft einer Residenz auch hier gespürt, er doch weit mehr reichsstädtischen Ton gefunden hätte, als er vermuthet habe und der Verfasser des Aufsatzes über Eßlingen im geographisch-statistisch-topographischen Lexikon von Schwaben (1791) in dem er an den Eßlingern Fleiß, Entfernung von allem Luxus in Kleidern und andern Sachen [32]), und Zufriedenheit mit mäßiger Kost rühmt, bemerkt hiebei: Sonderbar mag es freilich Manchem scheinen, der die Nähe der Residenz Stuttgart in Betracht zieht, daß die Eßlinger nicht einmal die Mo-

31) Hausleutners Schwäbisches Archiv Bd. I. Stück 2 pag. 264.

32) Der erste Perückenmacher ein Franzose, Namens Pieron Barbin, kam 1725 nach Eßlingen, früher versahen Chirurgen und Barbiere das Haarbeschneiden und ähnliche Geschäfte und noch 1749 gab es deßwegen einen heftigen Streit zwischen einem von ihnen und dem Perückenmacher.

den im Kleinen nachmachen. Allein Eßlingen kommt hier mit allen andern Reichsstädten überein. Nicht der Mann, der sich gut und mit Geschmack kleidet, sondern jeder Bürger, weß Standes er sei, steht in Ansehen, wenn er nur Geld hat. Daher leiht mancher, der Aufwand machen könnte, lieber sein Geld auf Kapitalbriefe aus, als daß er sich durch äußerliche Zeichen vor seines Gleichen auszeichnete. Auch bei den schönen und geräumigen Spaziergängen in der Stadt, an den Ufern des Neckarkanals, äußert sich die altreichsstädtische Art zu leben. So schön auch in der That diese Spaziergänge sind, so verwaist bleiben sie doch und Niemand besucht sie. Selbst des Sonntags, wo doch die Geschäfte ruhen, trifft man selten Leute darin an. Die Ursache davon mag wohl diese sein, weil die meisten angesehenen Familien Güter haben, aus welchen sie nicht herauszubringen sind. Diese selbst zu besuchen, macht ihr größtes Vergnügen, sie können daher ganze Nachmittage einsam und allein darin zubringen und erst des Abends nach Hause gehen; um dann des Abends der kühlen Luft und des schönen Mondenlichts wieder zu genießen, wie es in allen gesitteten Städten Mode ist, ist hier ein großes Vergehen gegen die altreichstädtischen Sitten, die hier noch auf das Strengste beobachtet werden müssen. Wehe dem Ruf eines hiesigen Frauenzimmers, das sich nach 9 Uhr Abends noch einen Gedanken an dieses Vergnügen beigehen läßt, wenn auch ein halbes Duzzend alter Mütterchen sie begleitete. Hundert Lästerzungen würde ein solcher Schritt in Bewegung setzen.

Dennoch wurde auch zu Eßlingen über wachsende Sittenverderbniß, zunehmende Ueppigkeit und Verschwendung öfters geklagt. Vornemlich war dieß nach dem 30jährigen Krieg der Fall, wie der Eingang der im Julius 1659 bekannt gemachten Kleider-Ordnung beweißt. Nachdem hier die unsäglichen Leiden des Kriegs beschrieben worden sind, heißt es weiter: Es ist nicht wohl zu vermuthen, daß dazumal ein einziger Mensch in der Stadt gefunden worden sein sollte, der nicht bei sich gedacht und gleichsam Gott angelobet und verheißen: O wann der höchste Gott wieder Ruhe, Sicherheit, gesunde Luft, Aufhörung der Pressuren, Kontributionen und Quartiere und uns wieder Brods genug

bescheeren sollte, o wie wollten wir Gott danken und loben, o wie ein christlich Leben wollen wir führen, wir wollen in der Asche Buße thun, Säck' anziehen und Leid tragen und hat sich auch ein christlich und gottselig Herz anders nicht versehen können noch sollen. Anstatt aber, daß hoch und niedern Standes, Weib und Mann, Jung und Alt, sich also zu Gott schicken, dem Allerhöchsten um alle von uns abgewendete Straf und Plag inniglich danken, sich inner- und äußerlich bekehren, ehrbar und christlich leben und sich alle Tag des vergangenen Jammers und Elends erinnern sollte, so muß leider eine christliche Obrigkeit und mit derselben mehr andere christliche Herzen mit rechtem Leid und Betrübtniß sehen und erfahren, das anstatt verhofften gottseligen Lebens und Wandels, neben andern schweren und groben Sünden, als das grausame Fluchen und Schwören, Verachtung Gottes und seines Worts, Entheiligung des Sabbaths, Ungehorsam nnd Widerspenstigkeit, troz aller Ermahnung, insonderheit die Ueppigkeit im Essen und Trinken und der, hievor in dieser Stadt ungewohnte und nie gesehene, ja verteufelte Kleiderpracht bei dem großen mehrsten Theil, ja fast bei männiglich dergestalt überhand genommen, daß es nicht genugsam zu erzählen und man nicht wüßte, wie er höher steigen könnte. Niemand will mehr seinem Stand und Herkommen gemäß sich bekleiden, sondern sich wider alle Gebühr überheben und alle Tag eines das andere übertreiben, immer eines über das andre sein und fast die Regel gemacht worden, wer reich und vermöglich sei, der möge tragen und sich kleiden, wie er wolle, und gehen manche gemeine Bürgersweiber und Töchter in Gürteln, Nustern um die Hälse und anderem Gepränge daher, als wenn sie Bürgermeisters- und Doctors-Töchter wären, mancher Knecht, Magd und Handwerksbursch als vor Jahren die von Adel und die Geschlechter gegangen; es muß Alles alamodisch sein, sonderlich bei gemeinen Leuten, welche den Höhern und Vornehmern in Tracht und Pracht, Leibeszierden, Manieren und Farben sich gleich zu halten und ihnen alles nachzuthun gelüsten lassen.

Es ist aber doch in allen wohlbestellten Staaten in des heil. Römschen Reichs Gesetzen und Polizei-Ordnungen und in, im öffentlichen Druck ausgegangenen Kleiderordnungen,

weit ein Anderes versehen und verordnet, nach welchen sich männiglich reguliren und seinem Stand und Herkommen gemäß bekleiden, verhalten und erzeigen und dadurch noch manchen schönen Pfenning zu ein und anderer Noth hinter sich legen, ersparen und gedenken sollte, daß es doch von solcher Ueppigkeit, Hochmuth und Pracht gar keine Ehre erlanget, sondern lauter üble Nachred, bösen Klang und Verspottungen von Männiglich darüber einnehmen und sich nur auslachen lassen muß. Neben dem auch dem Staat Schaden dadurch geschieht, indem für köstlichen Hausrath, Schreinwerk, überflüßige Leinwand und statliches Bettgewandt, großer Schaden und Abbruch geschieht und in einem Jahr viel 100 fl. aus der Stadt ganz unnöthig entführt werden.

Wer hat noch vor wenig Jahren um die Nördlinger Kappen, so jetzt alle mit Gold, Silber und glattem Sammt ausgemacht sein müssen, um die Halsflor, um die Glattsammtnen Stirnen, um die Atlas-Band, Kammertuch u. dgl. allhier gewußt? Wer wäre von gemeinen Leuten vor Jahren so kühn und keck gewesen, daß sie Gold, Silber, Perlen Nuster über die Krägen herausgehängt, guldene Ketten, Pelze Tafft u. dgl. kostbar Gebräuch getragen? Wo hätte vor Jahren ein gemeiner Mann einen glattsammtenen Ueberschlag, wo gemeine Weiber Edelmarder-Schlupfer und Kappen zu tragen sich gelüsten lassen dürfen! Jetzo aber sieht man dergleichen sogar bei Knechten, Mägden und Handwerksburschen, daß mans ihnen von dem Leib und Hals herunterreißen sollte. Vor Jahren hat ein gemeiner Mann und Weingärtner einen strohenen Schürhut getragen, jetz muß nicht ein Hut, sondern auch ein Lederkäpplein, ja noch ein Flor und der Hut voll Bändel dabei sein. Vor 30 Jahren machte man zum Leidzeichen ein wenig schwarzen Boi um den Hut, jetzt lassen sogar Schweinhirten einen Flor oder Tafft über den Hut herabhängen. Weiterhin werden die Bürger darauf aufmerksam gemacht, daß immer Kriegsunglück als Strafe des Himmels über sie kommen könne und sie bei stets wachsendem Elend zuletzt zu Grunde gehen müssen. Wenn man, heißt es, zu Erhaltung gemeinen Stadtwesens, Kirchen und Schulen oder zu Gottes Ehr etwas Uebriges extraordinär beischießen soll, da ist Nichts als Schreien, Klagen und Niemand daheim, alle lästern

und schmähen, aber was man, mit Bescheidenheit zu melden, auf Fressen und Saufen, auf die Pracht der Kleider und unnöthigen, überflüssigen Hausrath verwendet, da ists nirgends zu viel. Daher hat der Rath einhellig beschlossen, solchen Uebermuth und Pracht in Essen, Trinken, Kleidern und Hausrath gänzlich abzustellen und gebietet daher wie folgt: 1) Niemand soll in seiner Kleidung sich über seinen Stand oder sein Amt erheben. 2) Weingärtner, Fuhrknechte, Mägde, Keßler und gemeine ledige Töchter, auch gemeine Handwerks-Männer und Frauen sollten keine ächten Perlen, Gold und Silber, es sei ächt oder falsch, an Messerscheiden, Gürteln und Ringen, keine Sammt- oder Atlas-Stirnbinden, geschmückte Nördlinger-Kappen und solche, die mehr als 4 — 4½ fl. kosten, keine Kübelhüte, Haarnadeln, guten Atlas, zarte große Spitzen, Borten und Schnüre stattliche Strümpfe von guter Farbe, gestäpfte weiße Schuhe, mit hohen Sätzen, Flor um den Hals, Granaten, Korallen oder andere Nuster, Schlupfer von Sammt und Edelmarder, goldene oder silberne Hauben, Scharlach, Tafft, Seidenzeug, Mäntel mit Sammt oder Edelmarder. 3) Die so zu Rath gehen, mit Aemtern versehen oder graduirt sind, mögen sich mit ihren Weibern und Kindern wohl etwas besser kleiden, sollen aber auch das Uebermaß vermeiden, alle Unart und Pracht einstellen.

Am 24. Julius wurde diese Verordnung von den Geistlichen auf der Kanzlei verlesen und, nach dem Zeugniß eines Zeitgenoßen, dazu „von ihnen scharfe Predigten gehalten und der Text: Hoffart und Vollauf ist der Schwester Sodom-Sünde, erklärt." Dennoch mußte man sie schon am 3. August 1662 von Neuem einschärfen, wobei zugleich festgesetzt wurde, daß die Zuchtherrn, damit sie um so genauere Aufsicht führten, ein Drittheil der Strafgelder erhalten sollten. Nun wurde sie doch längere Zeit strenger beobachtet [33]), während den Kriegszeiten jedoch zu Ende

33) Als 1686, sagt das Rathsprotokoll, über Erneuerung der Kleiderordnung gesprochen wurde, erzählte Bürgermeister Weikersreuter, ehedem habe man so streng darüber gehalten, daß ihm im Anfang seiner Ehe, da er doch auf Universitäten gewesen und viel Güter habe, nicht einmal erlaubt worden sei, ein halbseidenes Kleid im Schwörhof zu tragen.

des 17. Jahrhunderts ließ die Aufsicht und mit ihr die genaue Beobachtung der Verordnung wieder bedeutend nach, wie aus dem Eingang der neuen Kleiderordnung von 1711 erhellt. Wiewohl, heißt es hier, bei den vielen Unfällen, die seit kurzer Zeit die Stadt trafen, zu erwarten gewesen wäre, daß man sich mit allem Ernst bestreben werde, dem erzürnten Gott in seine Zuchtruthen zu fallen, und durch eine ungeheuchelte Herzensbuße die Leider, von allen Orten und Enden her drohenden Strafgerichte abzuwenden, so muß doch eine christliche Obrigkeit nicht ohne Betrübniß das Gegentheil erfahren. Denn ob man gleich bei eindringenden feindlichen Ueberfällen die Kirchen auf einmal stürmen wollte, ob man gleich bei und nach dem hiesigen Brand sich einiger Ehrbarkeit in der Kleidung befließ, auch bei so viel angestellten Fast= Bet= und Bußtägen einige Buße bezeugte oder versprach, so muß doch dabei kein rechter Ernst gewesen sein, weil jene Landplagen noch immer fortdauern und anstatt verhofften gottseligen Lebens und Wandels allerhand grobe Sünden, wie Fluchen und Schwören, Verachtung Gottes und seines Worts, Entheiligung des Sabbats, Wucher und Vervortheilung des Nächsten, Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Kinder und Unterthanen, Ueppigkeit im Essen und Trinken und andere dergleichen Excesse, ungeachtet der ernstlichen Ermahnungen der Obrigkeit, und der Prediger, absonderlich aber die hievor ungewohnte und nie gesehene höchst ärgerliche Kleiderpracht bei männiglich so überhand genommen hat, daß man fast nicht weiß, wie sie höher steigen könnte. Es will sich Niemand mehr seinem Stand und Herkommen gemäß kleiden und fast die Regel daraus gemacht worden, wer reich und vermöglich sei, möge sich kleiden wie er wolle. Da tragen nun Privatleute was vorher nur hohe Standespersonen trugen, manche Frauen mittleren Standes und gemeine Bürgersweiber gehen mit Gold, Perlen und anderem Gepränge, als wenn sie Bürgermeisterinnen oder Doctorinnen wären. Ja es muß auch bei den geringsten Knechten und Mägden alles auf die Mode sein und meistens kommt man in die Kirche aufgezogen wie zum Tanz und zum Spazierengehen, so daß die wenigsten Beamten und Bürger mehr einen Mantel, die Weiber aber weder Halstücher

noch Krägen tragen, mithin die Ehrbarkeit auf einmal zu erlöschen beginnt. Nach dieser Schilderung werden die Gründe angegeben, warum die Abfassung einer neuen Kleiderordnung für nothwendig erachtet worden sei. Weil namentlich die Kleiderpracht und Hoffart der närrischen und ungestalten Moden wegen und durch die Entblösung der Brüste ärgerlich, da man viel Zeit und unnöthige Kosten dabei aufwendet, schädlich, da der Mensch dabei ohne Noth leiden und viel Unbequemlichkeiten erdulden müsse, närrisch und endlich auch als Zeichen innerlichen Hochmuths und weil sie wider Gottes Wort laufe, sündlich sei. Der Inhalt dieser, am 27. August öffentlich bekannt gemachten neuen Kleiderordnung aber ist folgender: Alle Bewohner Eßlingens werden, „da Stand, Kondition und Qualität der Menschen different und ungleich sind" in 5 Classen getheilt, zur ersten gehören Bürgermeister, Stadtammann, Geheime, Konsulenten und alle, welche gleichen Rang mit ihnen haben, zur zweiten die Mitglieder des inneren Raths, Geistliche, Aerzte, Advokaten, solche welche akademische Würden haben und Beamte die im Rang den Senatoren gleich sind. Von all diesen Personen soll außer den Regenten Niemand ganz sammtne Kleider tragen und der Rath will, um den Bürgern mit gutem Beispiel voranzugehen, die kalte Winterszeit und Regenwetter ausgenommen, in der Kirche und in den Sitzungen nur im schwarzen Habit und Mantel erscheinen; die Geistlichen sollten auf der Kanzel die Krägen ablegen und die Leichpredigten bei Bürgermeistern und Geheimen in einem Klagemantel, bei den übrigen Mitgliedern der zweiten Classe ohne Chorhemd bei allen übrigen mit demselben halten. Den Frauen dieser beiden Classen sind, jedoch mit gewissem Unterschied, verboten, die neu hervorgekommenen, so unförmlichen und die Personen recht entstellenden Moden, absonderlich aber die maßivgoldenen Borten auf den neuen Fontangen oder Kappen, die damastenen Mäntel und andere kostbaren Kleider, außer an Sonn- und Feiertagen, und die buntscheckigen Schlafröcke, welche sie bisher disreputirlich in der Kirche trugen. Zur dritten Klasse gehören die Mitglieder des äußern Raths, die übrigen Beamten, die Lehrer des Pädagogiums, Apotheker und Handelsleute; sie sollen nicht ohne Mantel in

die Kirche gehen und sich überhaupt in ihrer Kleidung der Ehrbarkeit befleißigen. Ihren Frauen sind verboten ausgehauene und andere Falbeln auf den Kleidern, aufgesteckte Chamberlots, goldene Ketten und Bänder, Perlen, kleine und kurze Schürzen, Kleider von Damast, mit Silber oder Gold bortirte Schuhe und dgl. unnütze Pracht, namentlich auch die bunten Schlafröcke. Zur vierten Classe gehören Barbiere, Künstler, reputirliche Handwerker und andere wohlhabende Bürger, diese sollen in der Kirche, vor Regenten und Geistlichen in Mänteln erscheinen, beim Trauern aber die allzulangen Mäntel und Flöre abthun. Ihren Frauen und Töchtern sind verboten goldene und silberne Borten an Rock und Mieder, silberne Preisketten und Buckeln an der Stirne, allzukostbare Haarnadeln, die sogenannten Courcelets, doppelte Halstücher oder Hals- und Schnupftücher oder Flöre zugleich, die großen Kappen mit breiten Bändern, die Schlupfer aus Edelmarder und aller Sammt- und Seidenzeug. Zur fünften Classe werden gerechnet Weingärtner, Taglöhner, gemeine Beisitzer, Knechte und Mägde; diese sollen ihre weiten Röcke und langen Trauerflöre ablegen und Mäntel anthun, ihre Weiber und Töchter und ihr Gesinde aber weder sammtene und bortirte Hauben, silberne Buckeln und kostbare Haarnadeln noch Schürzen von Kotton tragen, auch in der Kirche nicht ohne Halstuch oder Kragen erscheinen. Damit aber diese Ordnung besser beobachtet wird, hält man künftig jeden Monat Kirchendisciplin, fordert dabei deren Uebertreter vor und straft sie nach Gebühr.

Die frühere Hochzeitordnung wurde 4mal während des 16. Jahrhunderts erneut (1556, 1558, 1560, 1592), statt 3 nun 4 Mahlzeiten erlaubt, die Zahl der Gäste aber, jedoch ohne die Fremden, auf 32 beschränkt und den jungen Leuten, welche Jungfrauen zur Hochzeit führten, geboten, sie zu rechter Zeit wieder nach Hause zu bringen. Das Tanzen bei Tag war den Hochzeitgästen gestattet, ganz verboten aber wurden, der Untertrunk nach dem Hochzeitbad, die Schenken, die Nachhochzeiten und die „Gastereien der Säumägen." Die „revidirte und verbesserte Hochzeit-Ordnung" vom 12. Januar 1604 beschränkte die Mahlzeiten wieder auf 3, erlaubte aber dafür

10 Gäste einzuladen und bei einer sehr großen Verwandtschaft nach erlangter Dispensation auch noch mehr. Die Hochzeitgeschenke wurden mit Ausnahme der nächsten Verwandten bei einem Ehepaar auf höchstens 2, bei einer ledigen Jungfrau auf 1 fl., bei einem Junggesellen auf 20 Bazen festgesetzt. Bei Hochzeiten in Wirthshäusern sollten 6 Trachten aufgestellt und hiefür von Mannspersonen nicht mehr als 10, von Frauenspersonen nicht mehr als 5 Bazen bezahlt und der Hochzeitwein verumgeldet werden. Tänze waren nur bei geschlossenen Thüren „in guter Zucht und Ehrbarkeit“ und zwar nicht länger als bis 10 Uhr Nachts gestattet. Diese Ordnung wurde den 16. Mai 1611 von Neuem bekannt gemacht und während des 30jährigen Krieges erschienen zu wiederholten Malen Verbote des allzugroßen Aufwands, des übermäßigen Tanzens und anderer Unordnungen bei Hochzeiten (1631, 1636, 1640 und 1663), am 5. Julius 1659 aber wurde, weil während des Krieges neben andern Sünden und Lastern auch der Aufwand bei Hochzeiten „überschwenglich“ gestiegen sei, eine „erneuerte Hochzeit-Ordnung“ bekannt gemacht. Ihr Inhalt ist folgender: Personen, welche sich verheirathen wollen, sollen deßwegen in Gegenwart ihrer Verwandten eine ordentliche Abrede treffen und und nach vom Rath erlangter Erlaubniß die Hochzeit beschleunigen und nicht zuvor beieinander wohnen. Jedem steht frei, seine Hochzeit zu Hause, in einem Gasthof oder Zunfthaus zu halten, die Gäste dabei aber sollen alle unnöthige Kleiderpracht vermeiden, der Hochzeitzug zu rechter Zeit in der Kirche erscheinen und ohne Erlaubniß des Bürgermeisters keine Musik gemacht werden. Bei vornehmen Hochzeiten dürfen 40 und auf besondere Erlaubniß noch 10 bis 20 mehr, bei mittleren nur 40, bei niederen bloß 30 Gäste geladen werden, eben so wird die Zahl der warmen Speisen bei den ersten auf 12, bei den zweiten auf 8, bei den dritten auf 6 beschränkt und bei gemeinen Hochzeiten darf man nur eingebeizten „Schlockbraten,“ Barben, Gruppen und andere dergleichen geringe Fische, nicht aber Pasteten, Wildbret, Grundeln, Forellen, Hechte, Karpfen und Aaln aufstellen. Bei Mahlzeiten im Wirthshaus soll ein Mann von 40 bis 50 eine Frau nur 24 bis 30 kr. zahlen. Das

Essen muß um 12 Uhr beginnen, Sommers um 5, Winters um 4 Uhr aufhören, wollen jedoch Fremde und gute Freunde noch eine Zeitlang lang zusammen sitzen, so soll es ihnen nicht verwehrt sein. Hierauf mag man, nach altem Herkommen, die Hochzeiterin mit den Spielleuten oben an die Frauentafel stellen, damit sie die Geschenke in Empfang nehme und alsdann einen ehrlichen Tanz beginnen, der vor und nach dem Nachtessen, bis 10 oder 10½ Uhr fortgesetzt werden darf. Die städtischen Musikanten aber sollen sich fleißiger üben, daß sie zusammen treffen und man nicht nöthig hat, Fremde kommen zu lassen. Der Thurmbläser empfangt als Belohnung 12 kr., ein Stück Fleisch, eine Maß Wein und 2 Wecken. Ein Auszug dieser Ordnung wurde in den Zunft- und Wirthshäusern angeschlagen, allein man hielt sie dessen ungeachtet schlecht, kam gar zu spät zur Kirche, fing auch die Mahlzeit zu spät an und lud dazu wenn man wollte. Daher wurde sie von Zeit zu Zeit neu eingeschärft; in den am 18. Junius 1668 bekannt gemachten „nothwendigen Additional-Artikeln" dazu die Größe der Hochzeitgeschenken noch genauer, für ein Ehepaar auf 2 fl. 18 kr. bis 4 fl. 30 kr. für einen Mann auf 1 fl. 15 kr. bis 2 fl. 45 kr. bestimmt; den Thurmbläsern verboten, dabei, wie bei Taufen, ohne besonderes Verlangen zu blasen (1659, 1710) das Tanzen im Barfüßer Kloster, das unanständige Gedränge und Zulaufen dabei und „das Uebermaaß und Gespötte mit Ueberreichung von Kränzen" untersagt (1666. 1617). Die Spital-Orte erhielten 1600, 1698 und 1662 eigene Hochzeit-Ordnungen, worin die Zahl der Mahlzeiten auf 3, der warmen Speisen auf 6 bis 8, der Gäste auf 30 bis 40 festgesetzt und verordnet wurde, daß die Einsegnung nur am Dienstag geschehe, der Hochzeiter mit Ober- und Untergewehr auf dem Rathhaus erscheine, einen Feuereimer liefere und sich 2 Mal proklamiren lasse.

Auch den Aufwand bei Leichen suchte man nach dem 30jährigen Kriege zu beschränken. Es wurde geboten, das „Puppen und Dockenwerk" dabei gänzlich abzuthun, Junggesellen nur einen Straus, Jungfrauen einen Kranz auf die Bahre zu legen (1656 1659), beim Heraustragen der Leiche zuerst ½ Stunde mit der kleinen, dann ¼

Stunde mit der großen Glocke zu läuten, in die Klage bei Vornehmen nur 20 bei Geringen nur 12 Personen aufzunehmen (1669), 1686 und 1717 aber um dem Mißbrauch mit Kränzen zu steuern eine Taxe darauf gelegt. Eine eigene Leichentax-Ordnung erschien den 6. Mai 1724, für das ganze Geläute mußten Rathsherrn und Beamte 1½ — 2½ fl., alle übrigen Einwohner 8 fl. zahlen. Das Begräbniß auf den verschiedenen Kirchhöfen kostete 1 — 6 fl. in der Kirche wenigstens 20 fl., für Leichentücher mußte man 2 — 6 fl. fürs Hinaussingen 10 fl., für einen Sarg 1 — 3½ fl., dem Meßner 10 — 20 kr. und 1 Maß Wein, jedem Träger 1 fl. sammt einem Trunk entrichten.

Die Zuchtordnung von 1532 wurde 1598, 1665, 1675, 1682 und 1707 neu bekannt gemacht, am 3. Febr. 1722 aber kam gedruckt heraus die „revidirte Zuchtordnung der heil. römischen Reichsstadt Eßlingen" welche 21 Titel enthält. 1) Von Verordnung der Zunftherren und deren Amt; auch künftig sollen alljährlich 1 Geheimer, 3 Mitglieder des innern und 1 des äußern Raths zu Zuchtherrn erwählt werden, so oft sie es für nöthig halten, zusammenzu kommen, was ihnen vorgebracht würde, genau prüfen und entweder selbst strafen oder dem Rath vorlegen, auch verdächtige Leute zu sich berufen und warnen. 2) Vom Gotteslästern: hier werden die ältern Verordnungen erneut und befohlen, Leute welche der Gerichtsbarkeit des Raths nicht unterworfen seien, dem Reichsfiskal anzugeben. 3) Vom Fluchen und Schwören. 4) Vom Sabbath schänden; Arbeiten, Kaufen und Verkaufen an Sonn- und Festtagen soll nur in kundbaren Nothfällen erlaubt sein. 5) Vom Nothzüchten: Darauf ist nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Karl V. die Strafe der Enthauptung gesetzt. 6) Vom Ehebruch; wenn er 3 Mal wiederholt wird, folgt Todesstrafe darauf, sonst sind die ältern Bestimmungen beibehalten und die Geldstrafen bei Eheleuten auf 200, bei ledigen Personen auf 20 Reichsthaler gesetzt. 7) Von Scheidung der Ehe wegen Ehebruchs: diese soll nur nach vorhergegangener Untersuchung und Entscheidung des Ehegerichts erfolgen. 8) Von Absonderung des Guts der wegen Ehebruchs getrennten Personen: sind Kinder vorhanden, so gehört ihnen und dem unschuldigen Theil das ganze

Vermögen, sind keine Kinder da, so bekommt der schuldige Theil nur die Hälfte dessen, was ihm sonst gebührte. 9) Von der Hurerei: sie wird das erste Mal mit Einthürmung und 5 fl. oder 1jährigen Verbannung bestraft, fremde unzüchtige Weibspersonen aber soll man sogleich aus der Stadt schaffen. 10) Vom frühen Beischlaf: Dieser wird mit Einkerkerung, 10 fl. und Verbot des Kränzleintragens, Tanzens und Spielens bei der Hochzeit bestraft. Wiederholt sind die früheren Verordnungen bei den Artikeln. 11) Von den Kupplern und 12) Vom Eheversprüch. 13) Von Winkelehen: Alle heimlichen Eheversprechungen sind null und nichtig und die Eltern dürfen in diesem Falle die Kinder enterben, eben so wenn diese sich mit unehrbaren Personen verheirathen. 14) Von Versorgung und Verheirathung der Kinder; wenn die Eltern diese absichtlich vernachläßigen, sollen die Verwandten oder wo es nöthig ist, der Rath ins Mittel treten. 15) Vom übermäßigen Voll- und Zutrinken: Dafür straft man Jeden um den Saufgulden, verdoppelt das zweite Mal die Strafe und verwandelt sie das dritte Mal in Einthürmung; wer aber auch dann sich nicht bessert, mit dem soll „eine solche Korrektion vorgenommen werden, daß Jedermann des Raths Mißfallen an dergleichen Vergehungen spürt.“ Nirgends soll man ein Uebermaß im Trinken dulden und Niemand während der Predigt oder nach dem Läuten der Weinglocke (Winters um 8, Sommers um 10 Uhr) Wein geben. 16) Von Hoffart und Kleiderpracht: Jeder soll sich seinem Stande gemäß kleiden und die Kleiderordnung beobachten. 17) Vom Spielen: Schädliche und Glücksspiele sind ganz verboten, ledige Pursche sollen nicht während der Predigt, Knaben nicht um Geld spielen. 18) Von wucherlichen Kontrakten: hier soll man sich nach der Reichspolizei-Ordnung von 1577 richten. 19) Von abgezwungenen Testamenten und abgebettelten Vermächtnissen: Diese werden für nichtig erklärt. 20) Von denjenigen welche die Laster angeben sollten: Hiezu sind alle Einwohner, vornemlich aber die Stadtknechte verpflichtet. 21) Von denen, welche sich auf verübte Verbrechen der Strafe zu entziehen gedenken: Wenn man den Aufenthalt solcher Leute erfährt, soll man ihre Auslieferung begehren und wenn man sie je

wieder im Stadtgebiet ergreift, sie zur gebührenden Strafe ziehen.

Außerdem aber erschienen auch noch zahlreiche besondere Verordnungen gegen die Entweihung der Sonn- und Feiertage, das Fluchen und Gotteslästern, die Völlerei und andere Laster. Besonders oft wurde das Gebot, nach Läutung der Weinglocke sich nicht mehr ohne Licht auf der Straße treffen zu lassen erneut und ebenso häufig das Nachtschwärmen, Schreien, Jauchzen, Steinewetzen und ähnlicher Unfug untersagt. Am 17. December 1553 stellte man eigene Gassenknechte auf, um dem überhandnehmenden nächtlichen Unfug zu steuern, und 1653, da dieser wieder so sehr zunahm, daß selbst die Schaarwächter nicht mehr sicher waren, gebot man, auf fremde Handwerksburschen und Studenten streng Acht zu geben, sie schon unter den Thoren zu examiniren und ihnen nur auf einen Tag das Almosen sammlen zu erlauben, wenn die Handwerksburschen einen Schein vom Zunftmeister, die Studenten ein Zeugniß vom Oberpfarrer vorweisen könnten. Dieses Gebot wurde 1655 und 1657 wiederholt. Am 13. November 1727 aber untersagte man den Handwerksburschen das Degentragen gänzlich und befahl, wenn sie bei Nacht sich ohne Licht treffen ließen, sie auf die Hauptwache zu führen. Schon im Jahr 1558 thürmte man viele Knaben ein, die mit Trommeln und Pfeiffen auf den Straßen großen Lärmen machten, im Jahre 1700 aber, als sie sich „hin und wieder auf dem Wasen und auf anderen Plätzen vor den Thoren sammelten und gegen einander rottirten, um mit einander zu raufen und zu schlagen, so ließ der Rath verkünden, jeder Knabe, welchen man „über solchem Rottiren betreffe," werde auf der Stelle ins Käfig geführt oder sonst nach Gelegenheit hart gestraft werden, den Eltern aber empfahl er ernstlich, ihre Kinder in besserer Zucht zu halten. Zu gleicher Zeit wurde den ledigen Junggesellen verboten, bei Tänzen aufzuspielen, unerlaubte Zusammenkünfte zu halten und sich dem Müßiggang zu ergeben (13. Februar 1700). Gegen die Nachtkärze, das Kränzleinsingen, die sogenannten Knöpflins-Nächte, das Umherziehen der Kinder am Pfeffertag, das Umsingen an Weihnachten und am Neujahr und das Schießen in der Stadt bei Hochzeiten und in der

Neujahrsnacht wurden fast jedes Jahr Verbote erlassen, weil dadurch nicht nur Unruhe, Lärmen und mancherlei Unfug verursacht, sondern auch Müßiggang, Lüderlichkeit und Bettelei befördert werde und beim Schießen noch dazu Leibes=, Lebens= und Feuersgefahr zu befürchten sei. Nur die Zöglinge des Pädagogiums und die Collegiaten durften, unter Aufsicht ihrer Lehrer und Vorsteher, am Christtag und am Neujahr umherziehen und singen. Am 25. Dezember 1656 wurde, weil der Unfug am Pfeffertag allzu groß geworden sei und nicht allein Kinder sondern auch alte Leute Jedermann ins Haus liefen und unverschämt bettelten, den Thorwarten, Stadtknechten und Weinziehern befohlen, den ganzen Tag in der Stadt umher zu gehen uud bis Mittag alle Thore geschlossen zu halten. Auf die Haltung der Nachtkärze setzte man am 22. Julius 1669 eine Strafe von 20 Reichsthalern. Den 22. Julius 1554 befahl man, beide Geschlechter sollten im Neckar getrennt und nicht anders als in Badehemden baden. Am 5. März 1611 wurde bei allen Zünften verkündigt, es sollte jeder auf unnütze Haushälter wohl Acht geben und sie der Obrigkeit anzeigen, am 7. Januar 1685 das Schlittenfahren bei Nacht, am 5. April 1660 und am 1. Mai 1753 das Maienstecken vor den Häusern als den Wäldern sehr schädlich verboten. Auch das „Tabacktrinken,“ welches seit dem 30jährigen Kriege immer allgemeiner wurde, suchte man Anfangs auf jede Art zu unterdrücken. Wer sich darüber betreten ließ, sollte 1 Reichsthaler Strafe zahlen und der Angeber hievon die Hälfte erhalten, kein Krämer bei 10 fl. Strafe Tabak verkaufen und er, wenn fremde Händler ihn einführten, konfiscirt werden (4. September 1655, 6. Julius 1665, 10. Sept. 1673). Am 29. September 1668 wurde diese Strafe auch auf Fuhrleute und andere Fremden in den Gasthöfen ausgedehnt und jeder Wirth und Hausbesitzer, welcher es nicht anzeige, wenn in seinem Hause geraucht werde, ebenfalls mit 1 Reichsthaler Strafe bedroht. Allein alle Verbote waren erfolglos, das Tabackrauchen griff immer weiter um sich und zuletzt mußte man es eben gestatten und untersagte nun nur den Bürgern, den ganzen Tag im Zollstüblein zu liegen und die Zeit hier mit Taback rauchen und

andern unnützen Dingen zu verderben (12. Januar 1697), verbot es auch, der Feuersgefahr wegen, in den Mühlen und im Schlachthause (12. August 1706, 3. Julius 1713, 14. August 1714).

Die früheren öffentlichen Lustbarkeiten und Volksfeste aber verschwanden in diesem Zeitraume immer mehr, selbst die Fastnacht durfte nur mit besonderer Erlaubniß des Raths gefeiert werden und wenn diese Erlaubniß auch gegeben wurde, so geschah es nur mit Einschränkungen, Verbot des Maskirens, Spielens, Tanzens und Umherziehens, und 1667 wurde der Fastnachttanz der Mezger „wegen großer Mißbräuche" ganz abgeschafft, doch sollten sie dafür am Lichtmeß einen „gebührlichen Tanz" halten dürfen. Im Jahre 1576 untersagte man den Junggesellen das „Hofen und Tanzen, das Einladen der Jungfrauen und das Umherziehen mit Fähnlein" weil erst kürzlich eine Theuerung gewesen sei und die Türken mit einem Einfall drohten. Am 6. Februar 1716 wurde folgendes Dekret verfaßt: Da viele Leute bei Schlittenfahrten, Hochzeiten und andern öffentlichen Lustbarkeiten sich unterfangen zu Jedermanns Aergerniß auf fantastische Art verkleidet und verlarvt zu erscheinen und hiemit mancherlei, Christen unanständigen, Muthwillen treiben, so wird auf die bevorstehende Fastnacht solche närrische Verkleidung und Maskirung ganz verboten. Aus Furcht aber, den Unwillen des Herzogs von Wirtemberg zu erregen, welcher damals gerade große Zurüstungen zum Karneval an seinem Hofe machen ließ, wurde dieses Dekret nicht öffentlich bekannt gemacht [34]).

Die bisher üblichen öffentlichen Tänze auf dem Ilgenplatz und dem Wasen wurden am 25. Junius 1599 gänzlich abgeschafft, und am 14. September 1626 der gefähr-

---

34) Das Journal von und für Deutschland, April 1784, pag. 423 führt ein Eßlinger Fest an, von dem ich sonst keine Nachricht fand, am Urbanstage (25. Mai), sagt es, tragen die Kinder der Weingärtner ein schön verziertes Bild des heil. Urbans in der Stadt herum und werden in den vornehmsten Häusern beschenkt, wenn es aber während ihres Umherziehens regnet, so schimpfen sie den Heiligen tüchtig aus und werfen sein Bild in den Marktbrunnen.

lichen Zeiten wegen überhaupt alle Tänze und Spiele auf Straßen und öffentlichen Plätzen verboten. Die Dispensationstax-Ordnung von 1787 untersagte das Tanzen an Sonn- und Feiertagen und während der geschlossenen Zeit ganz, setzte bei Kirchweihen für jeden Tag 1 fl. dafür an, und erlaubte es bei Hochzeiten nur den Honoratioren auch mehrere Tage nach einander taxfrei. Die Sitte die Zöglinge der lateinischen Schule Schauspiele aufführen zu lassen, dauerte auch während dieses Zeitraumes noch lange fort, am häufigsten wurden solche Schauspiele in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts gegeben und 1657 der Speisesaal im Baarfüßer-Kloster dazu besonders eingerichtet, den Zuschauern aber befohlen, nicht so unverschämt zu schreien, zu lärmen und sich einzudrängen, sondern sich künftig aller Bescheidenheit zu befleißigen, weil man sie sonst durch die hiezu aufgestellten Personen mit Schimpf und Spott werde fortführen lassen. Das Eintrittsgeld war Anfangs für Erwachsene 4, für Kinder 2 kr., 1662 wurde es auf die Hälfte herabgesetzt und 1669 ganz aufgehoben. Auch die Bürger führten Schauspiele auf und Fremde erhielten bisweilen die Erlaubniß theatralische Vorstellungen zu geben; 1673 hielt sich eine Schauspielergesellschaft aus Wien einige Zeit in der Stadt auf, 1698 und in den folgenden Jahren aber kamen, wenn der Hof von Stuttgart abwesend war, die dortigen Schauspieler mehrmals nach Eßlingen. In spätern Jahren erschien bald diese, bald jene Gesellschaft, der Schauplatz war lange Zeit im Barfüßer-Kloster, zuletzt in der Aegidius-Kapelle, ein stehendes Theater aber erhielt die Stadt nie. [35]) Im

35) Den 20. Jänner 1568 erhielten Schulen und Lehrer für Aufführung der Geschichte der Esther 12 Thaler, 1569 der Schulmeister für sein Spiel 2 Thaler, 1570 die Erlaubniß bis Ostern eine Tragödie aufzuführen, den 21. August 1616 bitten die Schüler ihre Komödie Tobias auf Bartholomäi im Predigerhof geben zu dürfen, da es Wunsch der Bürger sei, von 1654 an wurde regelmäßig alle Jahr wenigstens ein Stück aufgeführt, den 24. Februar 1660, als die Stadt dem Kaiser Leopold I. huldigte, das Singspiel: Apollinis und der 9 Musen glückwünschendes Friedensgeschenk, als jedoch den 16. September 1670 die Schüler baten, „ein sehr bewegliches

November 1727 brannten „sämmtliche Feuerwerksliebhaber zu Eßlingen“ auf dem Wasen, dem Rathhaus gegenüber, ein Feuerwerk ab, dessen Hauptstück ein Transparent mit den Buchstaben F. R. E. (Floreat Respublica Esslingensis) bildete; sie erhielten dafür 4 Imi Wein.

An den Jahrmärkten fehlte es nicht an Seiltänzern, deren erster im März 1616 erschien, aber abgewiesen wurde, Marionetten-Spielern, Gauklern, Scholdertischen und Glückshäfen. Im Mai 1748 wurde ein Nashorn, im August 1773 ein Elephant zu Eßlingen gezeigt. Auch Lotterien zu veranstalten wurde bisweilen erlaubt, 1582 wurde der Gasthof zum goldenen Adler durch eine solche ausgespielt, 1752 von Buchdrucker Mäntler, 1766 von Buchdrucker Hoffmann eine Geld- und Bücherlotterie veranstaltet. Das Einsetzen in fremde Lotterien war jedoch verboten und allein die Rücksicht auf den Herzog von Wirtemberg vermochte den Rath, dem General Wimpfen dessen Günstling zu erlauben, für sein Glücks- und Leibrenten-Institut auch in Eßlingen Theilnehmer zu suchen. Das Lottospielen aber wurde am 4. Mai 1779 bei Strafe der Konfiskation des Einsatzes und Gewinns ganz verboten. Hohe und Glücksspiele untersagte man schon am 28. Okt. 1577 bei Strafe von 1 Pf. H. für jeden Spielenden und 2 Pf. H. für den Besitzer des Hauses, worin gespielt wurde, und versprach dem Angeber ein Viertel des Strafgeldes, nur um 1 Pfenning und nicht höher sollte man Brett und Karten spielen dürfen. Als 1793 in Wirtemberg ein Gesetz wegen der Glücksspiele herauskam, wurde es auch zu Eßlingen bekannt gemacht, am 30. Mai 1796 aber erschien hier eine eigene gedruckte Verordnung deßwe-

Mischspiel von der heiligen Katharina“ und ein schönes Freudenspiel durch und durch mit herzbeweglichen traurigen Fällen und Unglücksverfügungen angefüllt, von Cardinio und Philoseba aufführen zu dürfen, wurde es ihnen abgeschlagen; 1559 führten die Bürger die Geschichte der Judith auf dem Brückenwasen mit großem Beifall auf und wiederholten sie im Mai 1579 bei 1 Pfenning Eintritt-Geld. Jakob Fischlin, lateinischer Schulmeister in Waiblingen durfte 1589 seine Komödie Susanna aufführen lassen und 1592 gaben etlich fremde Schauspieler das Trauerspiel Nebukadnezar.

gen, folgenden Inhalts: Da Pharao, Würfelspiel, Trischack, Halbzwölf, Makao, Tredeci, Quinze, Vingtun, Häufeln, Hopfen, Labeten und wie die Glücksspiele sonst Namen haben mögen, nur die Raubgier gefährlicher Menschen mästen, hingegen den Wohlstand der Familien zerrütten, heftige Leidenschaften erregen, Streithändel veranlassen und überhaupt auf vielfache Weise den guten Sitten nachtheilig sind, so sollen sie durchaus verboten sein und weder in Gasthöfen, noch in Privathäusern und Gärten getrieben werden, als etwa um eine Kleinigkeit an Geld oder zu Ausspielung eines Glases Wein, einer Wurst und dergleichen. Auf die Uebertretung dieses Verbots ist Konfiskation der Bank, für den Hauptspieler eine Geldstrafe von 28, für jeden andern Mitspieler von 14 fl. gesetzt. Der Wirth, welcher ein solches Spiel duldet, wird die 3 ersten Male um Geld, das 4te Mal mit dem Verlust seiner Wirthschaftsgerechtigkeit auf 1 Jahr bestraft, Spieler von Profession aber werden als Auswürflinge der Gesellschaft sogleich aus der Stadt geschafft.

Im December 1704 kamen zwei Kaffesieder in die Stadt und erhielten die Erlaubniß, ihr Gewerbe hier zu treiben, dem Johann Thinn aber wurde 1728 die Anlegung eines Kaffehauses mit 2 Billiards in der Ober-Thorvorstadt nur auf die Dauer des damals in der Stadt gehaltenen Kreistages gestattet. Erst 1747 durfte Konrad Wildmeister ein stehendes Kaffehaus mit einem Billiard errichten und erhielt für eine jährliche Taxe von 7 ½ fl. das Versprechen, daß man keine zweite Anstalt dieser Art in der Stadt zulassen wolle. Wirklich wurde auch 1770 dem Traubenwirth Feigel die Bitte, in seinem Gasthofe ein Billiard aufstellen zu dürfen, abgeschlagen, erst 1797 erhielt der Lammwirth Feyhl die Erlaubniß dazu für 10 fl. jährlich.

Die Sorge für die Reinlichkeit der Stadt ließ sich der Rath ebenfalls sehr angelegen sein, er hatte aber hier viel zu kämpfen und es kostete ihn große Mühe bis er nur die Düngerstätten von den Straßen und öffentlichen Pläzen wegbrachte. Auf dem Kies wurden sie 1555 abgethan, in der Heugasse waren troz wiederholter Befehle 1615 noch manche, die in der Augustiner-Gasse versetzte man 1620

und 1653 auf die Froschweide, aber auch später noch mußte die Abschaffung derselben in verschiedenen Straßen wiederholt befohlen werden. Zur Fortschaffung des Unraths aus den Straßen ordnete man schon im November 1554 einen „Kutterkarren" an, welcher jeden Freitag in der Stadt herumfahren mußte; den 31. Oktober 1609 gebot man den Kutter nirgends anders hinzuführen, als vor das Vogelsang- und Schelzthor und 1642 wurde verboten ihn vor dem Roß- nnd Lantelenthor, an der Kanzlei, auf den Kirchhöfen, beim Kaufhaus und den Zehentkeltern aufzuschütten. Den 7. September 1571 befahl man, die zum Theil noch gegen die Straße hin offen stehenden Abtritte besser zu vermachen und den 20. Oktober 1607, jeder Hauseigenthümer sollte bei 1 fl. Strafe die Straße vor seinem Haus säubern lassen. Das Waschen von unsauberm Geschirr, Kübeln, Gelten, Fenstern, Kärren und Wägen wurde häufig untersagt (1636, 1643, 1649, 1707).

Von Zeit zu Zeit hielt man Hundsmusterungen und der Scharfrichter mußte die Hunde, welche er ohne ein anhängendes Zeichen auf der Straße fand, todtschlagen. Die Gebote wegen Vertilgung der Raupen, Hornisse, Wespen und anderer schädlichen Insekten, wegen Schießens der Sperlinge, Krähen und anderer den Feldgütern nachtheiliger Vögel wurden gewöhnlich jedes Jahr wiederholt, auch wenn letztere sich zu stark vermehrten, jedem Bürger die Erlegung einer gewissen Anzahl von Köpfen auferlegt. Dagegen nahm man aber auch die Storche und andere unschädlichen Vögel in Schutz. Die Tauben mußten während der Saatzeit eingespert, die Gänse der Aufsicht des Gänshirten übergeben werden, wenn man sie in Feldern oder Gärten antraf, nahm man sie weg und strafte ihre Eigenthümer. Auch Verbote des Grasens an den Rainen und zwischen den Weingärten, des Afterbergens, Laubrechens, Schneckenausgrabens in den letztern wurden alljährlich bekannt gemacht. Ferner befahl man die Gräben, besonders nach starkem Regen und Ueberschwemmungen sorgfältig zu reinigen, und die Wege zwischen den Gärten durch Abgraben nicht zu sehr zu verengen. Da sich die Felddiebstähle allzusehr mehrten, beschloß man 1664 die Wiederherstellung des Gießübels und setzte später körperliche Züchtigung, Zucht-

haus, nach Befinden der Umstände sogar peinliche Strafen darauf (19. April 1712, August 1774, 31. October 1789.

Besondere Aufmerksamkeit widmete man auch den Feueranstalten. Die am 24. Junius 1556 bekannt gemachte „Ordnung des Feuers auf dem Lande" befahl, daß abwechselnd 82 Bürger in der Stadt und 12 von der Weilern als Feuerläufer bestellt werden und, sobald das Feuerzeichen gegeben werde, auf dem Markt zusammen kommen sollen, um von da unter Anführung von zwei Rathsherrn und einem Bürger mit dem nöthigen Löschzeug fortzuziehen; außer ihnen aber durfte Niemand die Stadt verlassen. Diese Ordnung wurde 1584, die Stadt-Feuer-Ordnung von 1550 aber von 1568 — 1712 11Mal wiederholt und 1739, 1746 und 1755 mit einer Ordnung, wie man es mit den Feuerspritzen halten sollte, vermehrt. Im Jahr 1739 stellte man eigene Inspektoren über die Feuerspritzen auf, denen ihr Staat (9. Dec. 1739) befahl, sobald ein Brand ausbreche, sich sogleich bei den Feuerspritzen einzufinden, diese fleißig zu untersuchen und stets in gutem Stand zu halten. Dafür waren sie frohn- und wachfrei, jeder erhielt 1½ fl. Wartgeld, und so oft er gebraucht wurde 24 kr. Taggeld. Aus der Stadt aber durften sie ohne Erlaubniß des Bürgermeisters eben so wenig als die Kaminfeger, welche im Frühling und Herbst die sämmtlichen Rauchfänge und Feuerstätten in der Stadt und in den Weilern visitiren mußten. Die verschiedenen nach und nach in Rücksicht auf Feueranstalten und dergleichen erlassene Verordnungen aber nahm man mit neuen Bestimmungen vermehrt in die „erneute Feuerordnung der Stadt Eßlingen" auf (24. September 1761), welche gedruckt und allen Bürgern ausgetheilt wurde. Ihr sehr weitläufiger Inhalt zerfällt in 6 Hauptabschnitte: 1) Wie eine Feuersbrunst nach menschenmöglicher Vorsicht verhütet werden kann: Die Verfertigung neuer Feuerstätten ohne vorhergegangenen Augenschein und obrigkeitliche Erlaubniß, auch durch andere als beeidigte, verbürgerte Meister soll streng verboten sein, bei Feuermauern kein Holz angewendet, Schornsteine, die man stark brauchte, alle 2 — 3, die andern alle 6 Monate gereinigt und von den Kaminfegern hierüber ein eigenes

Register geführt werden [36]). Verboten ist das Trocknen des Holzes in den Oefen, das Waschen in den Küchen und das Dörren von Hanf, Flachs und Obst in den Häusern, dafür sollen eigene Waschhäuser und Dörröfen errichtet werden [37]). Die Kohlen und die Asche soll man nicht in hölzerne Gefässe aufbewahren, die Dachrinnen nicht mit Pech ausgießen, naßes Oehmd nicht heimführen und die Buchbinder, Küfer, Schreiner, Dreher, Wagner und andere in Holzspähnen und Papier arbeitenden Gewerbsleute sollen bei 10 fl. Strafe während des Geschäfts nicht rauchen [38]). Ungelöschten Kalk soll man nicht aufbewahren, wo Wasser hinzu kommen kann, sich keiner Schnapp- oder Blockleuchter papierener Laternen, hölzener Füße und Geländer an den Oefen, Kohlpfannen und Häfen in Kammern und Böden bedienen [39]). Niemand darf bei Licht dreschen, Schweine, Reife und Fäßer in Höfen und engen Gassen brennen, bei Nacht Unschlitt aussieden, Ställe und Fruchtböden mit blosem Licht nicht besuchen, (15. April 1554, 3. Februar 1737) Holzfackeln in der Stadt gebrauchen. Alle Einwohner, besonders aber die Hauseigenthümer, sollen die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu Verhütung von Feuersgefahren anwenden, daher jede Nacht vor Schlafengehen genau nachsehen, ob Feuer und Licht wohl verwahrt, Böden und Thüren gut verschlossen seien, stets Wasser im Hause vorräthig haben, sich mit Handfeuerspritzen versehen (28. Sep. 1726) und bei 4 fl. Strafe keinen Fremden über Nacht behalten, ohne es anzuzeigen. Den Wirthen wird noch überdieß befohlen, nach

---

36) Frühere hieher gehörige Verordnungen 2. September 1624 (auch die Einmauerung von Kesseln in den Häusern wird verboten), 4. August 1699, 8. März 1729.

37) 19. Sept. 1570, 10. Jan. 1754, 20. März 1670, 8. Sept. 1663, 12. August 1665, 1. Februar 1707, 18. Dec. 1721, 18. Sept. 1726 (auch 6 Fuß vom Rauchfang weg, soll man weder Stroh und Laub noch Holz legen) 12. August 1732, 27. November 1757.

38) 18. Okt. 1714, 12. August 1732.

39) 12. August 2732, 23. Februar 1737 (wiederholt 26. März 1792, 12. April 1763), 18. Dec. 1721.

10 Uhr Nachts Niemand mehr in ihren Häusern zechen zu lassen, verdächtige Leute nicht zu beherbergen und jeden Abend ihren Nachtzettel einzugeben (28. Sep. 1726). Für die richtige Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln hat die Feuerdeputation und Feuerschau zu sorgen, welche aus 1 Senator, 1 Assessor, 1 Kanzleischreiber als Protokollführer, 1 Zimmer- und Maurermeister und dem Kaminfeger besteht und jedes Jahr 2 Mal die Feuerstätten besichtigen muß [40]). 2) Was auf eine entstehende Feuersbrunst in Bereitschaft zu halten ist: Alle 2 Jahre müßen 6 Schaarwächter, 12 Nacht- und Schreiwächter, 2 Windwächter und 8 Hohwächter gewählt und über ihre Obliegenheiten genau unterrichtet werden. Das Bauamt und die Feuerdeputation sollen fleißige Aufsicht führen über die Wasserleitungen, namentlich den Neckar, die Rohr- und Schöpfbrunnen, den Enten-Bleiche-Oberthor- und Lantelenthor-Graben und die oberhalb der Stadt 1568 und 1615 angelegten Feuerseen, damit man sie im Fall der Noth sogleich brauchen kann, über das 1755 erbaute Feuerspritzenhaus, wo stets Wasserfäßer und Züber auf Kärren bereit stehen sollten, über die 4 großen, die 4 tragbaren und die 20 Hand-Feuerspritzen darin, über die Feuereimer [39]), die Segeltücher und Löschfahnen, den zum Erwärmen des Wassers im Winter bestimmten Kessel und Ofen, die Feuerleitern, Hacken Gabeln und Aexte, den Flaschenzug, die Pechpfannen, Holzfackeln und Ringe, Laternen und andere Feuerlöschmaschinen, zu denen allen auch die nöthige Mannschaft angewiesen wurde. Zuletzt wird noch dem Burgvogt befohlen, die drei Lärmkanonen stets bereit zu halten, den Mezgern aber, an denen die Reihe des Postreitens sei, ihre Pferde nicht auszuleihen. 3) Was im Anfang und beim Ausbruch einer Feuersgefahr vorzukehren nöthig ist: Wer ein in seinem Hause ausgebrochenes Feuer nicht sogleich anzeigt wird ernst-

---

40) Die Stadt wurde deßwegen 1773 in 5 Gänge getheilt und für jeden zu Feuerschauern 5 Rathsmitglieder bestimmt.

41) Es sollten ihrer in der Stadt 1739 in den Weilern 106 sein, alle mit G. E. bezeichnet, 1789 aber waren nur 789 und bloß 525 davon brauchbar.

lich bestraft (28. September 1716), auch soll jeder, der irgendwo ein Feuer bemerkt, sogleich Lärmen machen. Bei Entstehung eines Brandes werden zuerst die Kanonen auf der Burg gelöst, das Rathhaus- und Halbvier-Uhr-Glöckchen, dann die Sturm- und Stundenglocke auf der Burg, bei zunehmender Noth auch die Bet- und Zwölf-Uhr-Glocken angezogen und von Stunde zu Stunde ein Schuß gethan. Bürger, Zünftige, Stadtdiener und Beamte sollen sich auf die ihnen angewiesenen Plätze begeben, die Mühlen- und Ottilienhof-Beständer, die Eichführer und der Bauamtsknecht mit ihren Pferden dem Spritzenhaus zu eilen, wer hier zuerst ankommt 1 fl. 30 kr., der zweite 1 fl. der dritte 45 kr. Belohnung erhalten, auch der Sirnauerpächter mit Leuten, Vieh und Wagen herbeikommen, die Pflästerer, Fischer und Gerber Wasser aus dem Neckar schöpfen, die Fuhrleute es holen, die Küfer und Kübler Latten tragen, die Zimmerleute und Maurer sich zum Einreissen bereit halten, der Kaminfeger mit seinen Leuten die Dächer besteigen. Die Bewohner der Weiler mußten unter Anführung ihrer Schultheißen patrouilliren, die Weiber mit Gelten kommen und Winters das Wasser warm halten und die Garnisöner die Thorwachen verstärken, nur die Wirthe durften, wenn sie viel Gäste hatten, zu Hause bleiben. 4) Was während eines Brandes für Rettung und Anstalten zu machen. Neben schleunigem Erscheinen der Löschmannschaft und schneller Herbeischaffung der Löschgeräthschaften wird hier befohlen, die dem Feuer benachbarten Hauser zu öffnen, für Kranke, Kindbetterinnen und Kinder, die Schulen und Zunfthäuser, für fremde Feuerläufer Zimmer im Spital und Waisenhaus und in den Gasthöfen bereit zu halten, das Vieh aber in den Spital- und Ottilienhof zu bringen. Die Aufsicht beim Flüchten sollen 2 ehrbare Männer aus jeder Zunft führen, die Orte, wohin zu flüchten ist, bestimmt, Wundärzte und Barbiere angewiesen werden, sich mit den nöthigen Geräthschaften in die Nähe des Brandplatzes zu begeben. 5) Was nach gedämpftem Feuer zu beobachten ist: Je nach Umständen soll man einen Theil der fremden Feuerläufer und Spritzen da behalten, am Brandplaz eine hinreichende Wache und zu dessen Abräumung Fröhner bestellen, die geflüchteten

Gegenstände heimgeben, die Löschwerkzeuge sammeln und untersuchen, die Wasserleitungen zustellen u. s. w. Dann wird eine Untersuchung über die Ursachen des Brandes angestellt, und ein Bericht darüber abgefaßt, Belohnungen ausgetheilt und den fremden Ortschaften, welche Hilfe sandten, Danksagungsschreiben geschickt. 6) Wie bei einem Feuer außerhalb der Stadt der Nachbarschaft zu Hilfe zu eilen sei: Hier ist die frühere Laudfeuerordnung wiederholt.

Als das Betteln zu sehr überhand nahm und nicht nur einheimische sondern auch fremde Bettler Tag und Nacht schaarenweise in den Straßen herumzogen und mancherlei Ungebühr verübten, wurden 1555 vier Bettelvögte aufgestellt, welche früher braune Röcke mit rothen Aufschlägen trugen, was jedoch 1752 als „anstößig" abgeschafft wurde, sie erhielten 1591 einen eigenen Staat, welcher ihnen gebot, „Landröcke und Zigeuner weder in der Stadt, noch vor den Thoren und unter den Brückenbögen, Bettler aber nicht unter den Meltzig und Brodlaube zu dulden, Handwerksbursche jedoch ziemlich passiren, ehrbare schwache und alte Leute ein wenig ihre Nahrung suchen zu lassen und mit armen Schülern Geduld zu haben." Die Sondersiechen mußten sie vom Besuch der Wochenmärkte abhalten, und die Armen, welche im Sondersiechenhaus übernachtet hatten, aus der Stadt geleiten helfen. Wegen Epileptischer wurde schon den 26. Februar 1553 verordnet, daß man sie nicht frei herumgehen lassen, sondern mit einer Gabe von 4 bis 6 kr. fortschicken sollte. Wenn die Zahl der Bedürftigen sehr groß war, besonders wenn auswärts her des Glaubens wegen Vertriebene kamen, ließ man Sonntags nach der Predigt von Haus zu Haus durch die Zunftmeister und Knechte Beiträge einsammeln, sonst aber fuhr wie früher jeden Donnerstag der Brodkarren in der Stadt herum, um freiwillige Gaben in Empfang zu nehmen. Troz wiederholter Verbote des Gassenbettels aber (1766, 1667, 1686) wollte dieser nicht aufhören, sondern nahm zu Zeiten sehr überhand. Den 16. Mai 1699 befahl man daher, ein Verzeichniß der bettelnden Bürgerskinder zu verfertigen, ihnen Zeichen anzunähen und ihnen dann wöchentlich 3 Mal das Almosensammeln zu erlauben,

fremde Bettler aber ganz abzuweisen. Die ausführlichste Verordnung wegen des Gassenbettels aber erschien gedruckt am 6. August 1767. Sie befiehlt ebenfalls alle fremden Bettler abzuweisen, jeden der ihnen etwas gebe um 1 fl. zu strafen und wo man einen finde, ihn vor die Almosendeputation zu führen, die ihn mit einer kleinen Gabe abfertigen, wenn er aber noch einmal komme, ins Arbeitshaus stecken lassen sollte. Diese Deputation soll auch Leute, welche unverschuldet in Armuth geriethen, wenn sie dessen für würdig erfunden werden, unterstützen, nicht aber gestatten, daß sie in den Häusern herum gehen. Wenn sich solche Personen als Reisende einschleichen, muß der Wirth, bei dem sie einkehren, sie der Deputation sogleich anzeigen. Handwerksburschen ist das Betteln ganz verboten, arme Priester und Schullehrer aber, durch Brand Verunglückte, um des Glaubens willen Vertriebene, von den Türken Gefangene, Proselyten und fremde Schüler, welche um eine Gabe singen, soll der Oberpfarrer prüfen, und ihnen dann nach Befinden der Umstände eine Unterstützung gereicht werden. Auch die Sorge für die einheimischen Armen ist der Almosendeputation übertragen, welche alle Viertel-Jahre einen Durchgang bei ihnen halten soll, um zu sehen, wer auch ferner noch das Almosen bedarf, und die Gaben in Empfang zu nehmen hat, die Privatleute beisteuern.

Außer den Bettlern aber kamen häufig auch Landstreicher von mancherlei Art, über die man ebenfalls eine sorgfältige Aufsicht führen mußte. So schlich 1671 „ein loses Gesindlein als wälsche Citronenhändler und Wallfahrer“ auch in der Gegend von Eßlingen umher, welche Feuer einlegten, Brunnen vergifteten, an vielen Orten die Gebäude mit gelben Giftsalben bestriechen, und zauberische Zeichen an die Häuser malten, welche denen, die sie verwischten, den Tod bringen sollten. Daher wurde eine Warnung vor ihnen an den Stadtthoren angeschlagen und den Thorwartern die größte Vorsicht beim Hereinlassen fremder unbekannter Personen befohlen.

Nach dem 30jährigen Krieg und noch mehr nach den französischen Kriegen nahm in Schwaben die Zahl der Jauner, Zigeuner, Kesselflicker und anderer Landstreicher sehr bedeutend zu und gar häufig wurden deßwegen Strei-

fereien angestellt, besonders von Seiten Wirttembergs, wozu dann auch Eßlingen seine bewaffnete Mannschaft schickte. Als Strafanstalt bestand in der Stadt ein Arbeitshaus und dadurch daß sie 1736 zum Bau des Ludwigsburger Zuchthauses beisteuerte, erlangte sie auch das Recht, Sträflinge dahin zu liefern.

Wie es im Jahr 1796 zu Eßlingen mit der Polizei aussah, zeigt ein damals übergebenes Bedenken des Stadtammanns Nagel, worin es heißt: Ein großer Fehler ist, daß man nicht einmal weiß, wer über die Polizei gesetzt ist, da sie unter so viel Aemtern vertheilt wurde, daher sollte man eine eigene Deputation ernennen, an die alle Sachen, welche in die Polizei einschlagen, zu bringen wären. Diese sollte wöchentlich einmal eine Sitzung halten und unbeschränkte Macht haben, zu befehlen, was sie für gut hält, weil durch den Aufschub viel Gutes verhindert wird. Ferner sollte man die etwas verwilderten Garnisöner zu besserer Zucht und Ordnung anhalten, die Nachtzettel besser einrichten, die Wirthshäuser durch Rathsmitglieder visitiren lassen und die Wirthe anhalten, ihre Gäste genauer anzugeben, Handwerksburschen und Bettler aber nicht über 2 Tage zu behalten. Den Gassenwirthen sollte das Beherbergen von Fremden ganz verboten, dem Bettelvogt keine Nebenbeschäftigung gestattet, und jeder Bettler, den man auf der Straße antraf, sogleich ins Arbeitshaus geschafft werden.

Drittes Hauptstück.

Gewerbe und Handel.

Unter den Nachtheilen, welche der 30jährige Krieg Deutschland zufügte, war die Störung des Feldbaues keine der geringsten; bei der schrecklichen Zügellosigkeit der Soldaten und der noch größeren des dem Heere nachziehenden Gesindels, waren die Arbeiten auf dem Felde mit großer Gefahr verknüpft und mußten öfters ganz unterlassen wer-

den, und da Tausende starben oder auswanderten, so fehlte es auch an den nöthigen Händen zur Feldarbeit; nach dem Ende des Krieges lagen daher sehr viele Felder öd da und nur allmählig wurden sie wieder angebaut; so waren in den Weilern um Eßlingen 1668 noch 36 Morgen Weingarten unangebaut, obwohl schon 1653 der Rath ein offenes Patent erlassen hatte, worin er alle, die an solche öden und ungebauten Weingärten, Aecker, Wiesen, Gärten und andere Güter einen Anspruch hätten, aufforderte, sich zu melden, weil man sonst dieselben für die Stadt einziehen werde, eine Aufforderung, welche daher 1672 widerholt wurde. Bei dem Wiederanbau der Güter aber gab es deßwegen manchen Streit, weil lange Zeit nicht mehr an eine richtige Marksteinsetznng gedacht worden war und hiedurch die Vertheilung der Güter gar sehr erschwert wurde. Am 31. August 1685 wurde daher verordnet: Wenn ein Gut vertheilt werden muß, sollen die Untergänger dasselbe zuerst vermessen und dann je in die Entfernung von 5 bis 6 Ruthen Gütersteine setzen, auch die Wege mit Steine bezeichnen und bei Setzung der Marksteine die Untergänger der benachbarten Orte zuziehen. Die Besitzer von an Feldgüter stoßenden Wäldern, sollten dieselben alle 5 Jahre 2 Ruthen weit von der Gränze der Felder abräumen. Einen Zaun durfte jeder 1 ½ Fuß von der Untermarkt entfernt aufführen, ein Haag aber nur mit Zustimmung seines Nachbars. Obstbäume mußten von der Gutsgränze wenigstens 8 Fuß entfernt sein, bei näherstehenden sollten die überhangenden Aeste abgehauen oder der Ueberhang dem Nachbar überlassen werden. Weiden durften nur auf Wiesen gepflanzt, Kammerzen nur so, daß es dem Nachbar nicht Nachtheil brachte, angelegt werden. Wenn die Reben einmal auf Pfählen aufgezogen waren, durfte kein Fremder mehr durch einen Weingärten gehen.

Zur Aufsicht über die Güter und zur Handhabung der Feldpolizei waren verschiedene Beamten da. Die 5 Feldsteußler mit ihren 2 Gehilfen sollten fleißig nachsehen, ob Felder und Weingärten recht bebaut, letztere namentlich gut besteckt, mit Erde beschüttet, und gefelgt würden, wo sie Mängel fänden, dieselben anzeigen und haupt-

sächlich die Güter der Wittwen und Waisen, des Spitals und Kastens wohl in Acht nehmen (1612). Die beiden Feldmesser mußten geloben, nie einzeln sondern stets zusammen mit aller Genauigkeit und Unparteilichkeit zu messen (1773), die 20 Almandpfleger, deren Vorstand ein Geheimer war, alle Monate auf dem Almanden herum gehen und berichten, wie sie dieselben gefunden hätten; Schelzgartenpfleger aber waren die beiden Bauverwalter (1773). Die Streitigkeiten über Grundeigenthum entschieden die beiden Untergangsgerichte, die vier Stadt-Untergänger, welche aus beiden Räthen genommen wurden, was Häuser und Gärten in der Stadt anging, die Feld-Untergänger, deren Vorstand ein Senator war und deren es 18 in der Stadt, 10 in den Weilern gab, in Fällen, welche Feldgüter, Mark- und Feldsteinsetzung und Markungsstreitigkeiten betrafen. Die Untergänger überhaupt mußten schwören: sich gegen Reiche und Arme gleich unparteiisch und ehrbar zu beweisen, auf die Güter wohl acht zu geben und was sie da Unrechtes finden, anzuzeigen. Wer von den Untergangsgerichten an den Rath appelliren wollte, mußte 1 fl. Leggeld entrichten (26. April 1608). Die Feldschützen waren verpflichtet, getreuliches Aufsehen zu haben, auf Güter, Wehre, Wasserbauten, Marksteine, Viehweiden, Almanden, Waasen und auf den Obertürkheimerbach, weil er die Markungsgränze mache. Den Mezgern sollen sie das Treiben des Viehs nur auf dem Gäns- und Brückenwaasen gestatten, von welch letzterem übrigens Schweine und Gänse, und bei nassem Wetter auch Pferde ausgeschlossen waren. Wo im Feld oder auch in Wäldern etwas von Menschen oder Vieh beschädigt wurde, mußten sie es sogleich anzeigen. Ferner befahl man ihnen, die Fischordnung getreulich zu halten, den Gremplern nicht zu gestatten, daß sie sich mitten auf den Markt setzen, die Verkäufer von Pfählen, Reifen, Faßtauchen, Holz und Reisach auf den Ilgenplatz und Barfüßer Kirchhof zu verweisen, zu sorgen, daß Niemand die Bronnen verunreinige, Geschirre mit gesalzenen Fischen unter die Röhren setze, Reife und dergleichen in die Tröge lege, daß die Kärcher, wenn sie über Almanden und Waasen fahren, im rechten Geleise bleiben und daß nir-

gends anders als im Spitzenlaub Wadasche gebrannt werde (1562, 1582, 1593, 1601).

Der Bau- und Taglohn hatte seine bestimmte Taxe, welche von Zeit zu Zeit neu festgesetzt wurde, wobei man vornemlich auch auf den Preis der Lebensmittel Rücksicht nahm. Die Weingärten verdingten ihre Besitzer gewöhnlich zum Bau auf's ganze Jahr, den Morgen zu 10 — 14 fl. Wenn aber der Eigenthümer Laub und Holz für sich behielt, mußte er noch 2 fl. weiter zahlen auch das Stufenhauen und Stöcken setzen besonders belohnen. Der Bebauer dagegen war verpflichtet ihm die Stumpen und kurzen Pfähle zu übergeben, nur die ihm gefälligen Traubensorten zu pflanzen und für sich keine Schnittlinge zu schneiden. Die Weingartenbauordnung von 1622 befahl den Weingärtnern noch weiter, die Pfähle zur rechter Zeit auszuziehen und aufzurichten, die Weinstöcke wohl zu beziehen, zu beschneiden und zu säubern, nach dem Hacken an die Pfähle zu binden, acht Tage nach Urban und um Margrethe zu felgen und jährlich 2 Mal die Furchenstaffeln und Wasserfälle zu reinigen.

Uebrigens litt auch der Weinbau sehr durch den 30 jährigen Krieg, besonders da man, um nur schnell wieder einen reichlichen Ertrag zu bekommen, weniger auf gute als auf solche Sorten sah, welche viel ausgaben. Wenn jedoch die Anpflanzuug der sogenannten Putzscheeren in den Eßlinger Weingärten begann, ist unbekannt, ums Jahr 1660 und auch später baute man vornemlich Elbinnen, Clävner, Veltliner, Gutedel, Muskateller und Wälsche. Sehr häufig verboten wurde das Grasen in den Furchen, das Abstreifen des Rebenlaubes, das Anpflanzen von Bäumen, Wälschkorn, Kürbissen, Kraut, Rüben, Bohnen u. dgl. in den Weingärten; Trauben durften, des Zehntens wegen, vor dem Herbst nicht geschnitten werden. Wer Pfähle auf den Markt brachte, mußte sie vor dem Verkauf durch die Pfahlbeschauer besichtigen lassen, ob sie auch die gesetzmäßige Länge von 6 Fuß hatten, die auf Flößen kommenden Pfähle durften allein die Bauverwalter und die Abgeordneten der Weingärtner-, Kärcher- und Weinschenker-Zunft einkaufen und den Bürgern, welche sie brauchten, wieder verkaufen. Wer Weinstöcke feil hatte, sollte sie oben ordentlich mit einer Weide binden und beim Stöckkießer kießen lassen.

Alle Weingärten waren in 10 Huten eingetheilt [1]), für jede derselben wurde alljährlich ein Weingartschütze gewählt und von den Untergängern und Herbstherrn, den Bürgermeistern und den Geheimen geprüft. Ihr Staat gebot ihnen ihren Dienst bei Tag und Nacht getreulich zu versehen, die ihnen anvertraute Hut nicht zu verlassen, jede Beschädigung darin anzuzeigen, auf Beobachtung der Herbst- und Fischordnung wohl Acht zu haben, selbst keine Wilderei zu treiben und sie auch von andern nicht zu dulden. Die 1666 neu bekanntgemachte Herbst-Ordnung handelt vornemlich vom Einzug des Zehntens, der vom rothen und vom weißen Wein besonders genommen werden sollte, der Weingefälle und Gülten, die entrichtet sein mußten, ehe man den Wein in der Kelter ablassen durfte. Auch schrieb sie Kelterleuten, Schützen und Kärcher ihr Verhalten vor, verbot den Gebrauch ungeeichter Führlinge und den Verkauf des Mostes in kleinere Quantitäten unter der Kelter. Sie wurde alljährlich von Neuem verkündet, und jedesmal zugleich der Zeitpunkt und die Ordnung des Lesens bekannt gemacht. Die Zahl der Weingärten nahm übrigens während dieses Zeitraums in Eßlingen mehr und mehr ab, 1611 wurden viele derselben auf dem Schelzwasen ausgesteckt, „weil sie doch nicht viel Schatzes werth seien“ und nach dem 30jährigen Kriege verwandelte man auch die am Eisberg, auf der Bliensshalde und vor dem Bliensauthor nach und nach in Baumgärten. Den Einzug des Zehntens, der Gült- und Gefällweine des Kastens besorgten die Weinzehntner, die „Vorgänger und Obmänner des Zehntens“, welchen genaue Aufsicht über das Zehntgeschirr und die Kärcher anbefohlen war; wenn man ihn nicht rauh (auf dem Felde), sondern in der Kelter einzog, durfte statt der zehnten nur die zwölfte Maß entrichtet werden. Für deren richtige Abgabe hatten dann auch Kelter-

1) Neckarhalde 185 ½ Morgen, Mettingen 250 M., Oelenberg 164 M., Ebershalde 202 M., Helmensperg 150 M., Bliensshalde 137 M., Schelzgärten 60 M., hinterm Holz 162 ½ M., Oberthal und Säerach 137 M., Mühlhalde im Hansenberg 234 ½ M., zusammen 1697 ½ M., die 149 Pf. 2 Sch. 9 Hll. Hutgeld geben (1603).

meister und Knechte zu sorgen und durften das Ablassen des Weines eher nicht gestatten, aus den Zehentsammelfäßern Niemand trinken lassen und die Trester nicht für sich behalten (1719). Einen neuen Kelterbaum aufzurichten, war ohne besondere Erlaubniß des Raths verboten (1595). Gleich nach Martini jedes Jahr wurde die Weindeputation erwählt, zu der 1 Bürgermeister, 2 Senatoren, 1 Assessor und 1 Bürger gehörten, welche den alten und neuen Wein aufzuschreiben hatten und der daher jeder seinen Keller ohne Weigerung öffnen mußte. Auch machte sie die Weinrechnung d. h. sie bestimmte den mittleren Weinpreis, der dann öffentlich verkündet wurde. Jedoch war es jedem erlaubt, seinen Wein zu beliebigem Preis zu verkaufen, nur warnte man die Leute häufig vor den zu hohen und schnellen Schlägen im Herbste. Die Bronnen und Neckar-Eicher mußten geloben, alle Fäßer und Geschirre getreulich zu eichen, die Eich am Boden derselben zu bemerken und sie mit dem Stadtzeichen C. E. zu versehen. Die Weinschreiber hatten die Accise vom Wein, 5 kr. Zoll von jedem Eimer und für die 1641 eingeführten, gestempelten Zollzeichen von jedem Fuhrmann noch über dieß 9 kr., von Wirttembergern nur 2 kr. einzuziehen und 300 fl. Kaution zu erlegen. Die Unterkäufer zogen das Umgeld zu 4 Schllg. vom Fuder und den Unterkauf ein, welcher 1581 1½ Pf. H., 1625 1 Reichsthaler, seit 1640 aber 2½ fl. vom Fuder betrug. Der Einzug der Accise, des Umgelds und Unterkaufs, wie des Geldes für verkauften Wein geschah im Rechenstüblein unter dem Steuerhaus (1658). Früher waren besondere Leute aufgestellt, welche die Weinkäufer herumführen mußten und von den Gläsern, die sie zum Versuchen des Weins bei sich hatten, Gläsleinträger hießen, später jedoch wurde dieses Geschäft den Unterkäufern übertragen und ihnen geboten, die Fuhrleute einander nicht abspenstig zu machen, sich freundlich und willig gegen sie zu erweisen, den Wein bei ihnen weder anzupreisen noch herabzusetzen, sie weder in Klösterhöfe noch zu Fremden zu führen, nicht mehr als 1 kr. vom fl. von ihnen zu verlangen und nicht selbst Weinhandel zu treiben (1717). Küfern, Weinziehern und Spannern aber war das Herumführen der Fuhrleute ganz verboten (1595). Die

letzten erhielten fürs Hinablassen und Heraufschaffen leerer Fäßer fürs Fuder 1 Schllg., wenn sie gefüllte Fäßer aufladen halfen 30 kr. und 1 Maß Wein, vom Spannen 4 kr. für den Eimer. Wenn Fremde ihren zu Eßlingen erkauften Wein hier auch einlegen wollten, so mußten sie dazu die Erlaubniß des Raths einholen und ein Lagergeld zahlen, das 1640 auf 2 fl., 1645 auf 2 fl. 15 kr., der Keller und Faßzins für sie aber vom Eimer auf höchstens 45 kr. festgesetzt wurde. Die Einlegung fremder Weine jedoch war nur in Kriegszeiten gestattet und es durfte dann Nichts davon verkauft, noch ausgeschenkt werden (1636, 1645, 1675). Beim Ausschenken des Weines wurden früher jedem Geheimen 4, jedem andern Bürger 2 Imi vom Eimer Umgeldsfrei gelassen, diese Befreiung jedoch, wegen der großen Stadtschulden durch den Befehl vom 20. Januar 1787 auf 3 Maß beschränkt und Jedermann verboten, mehr als 3 Arten Wein zugleich auszuschenken. Die Weinfuhrleute sollten, nach den Verordnungen von 22. Dec. 1653 und 17. Julius 1660 höchstens 7 Eimer auf den Wagen laden, auch war ihnen, nach dem Kreisbeschluß von 1631, statt des weiten das mittlere Geleise anbefohlen. Vor dem 30jährigen Krieg durfte kein Bürger alten Wein kaufen, erst den 4. Oktober 1629 wurde der Einkauf solchen Weines, für einen Species-dukaten vom Eimer, gestattet, jedoch sollten die, welche unter 25 fl. Steuer zahlten nur 4, die am stärksten Besteuerten, höchstens 24 Eimer kaufen dürfen. In den Jahren 1694 und 1716 aber verbot man es wieder ganz, weil sonst Wenige den Weinhandel völlig an sich reißen und so die übrigen Bürger ins Verderben bringen würden. Später jedoch wurde der Einkauf alten Weines „zum Auffüllen und wenn die Weinlese schlecht ausfiel" mehrmals wieder gestattet, 1763 mit der Beschränkung, daß, wer unter 20 fl. Steuer zahle, nur 18 Eimer kaufen dürfe und von jedem Eimer 30 kr. entrichten müße. Die Gewohnheit, den Fuhrleuten, welche Wein einkauften, die Lieferung einer oder einiger Salzscheiben einzubedingen, wurde den 21. November 1664 bei 4 Thaler Strafe verboten. Die Einfuhr des Elsäßers, Malvasiers, Rheinweins und anderer fremden Weine, war zu gewissen Zeiten gar nicht, zu andern nur mit Beschrän-

kungen erlaubt. Beisitzer und andere unverbürgerte Einwohner durften, ohne ganz besondere Erlaubniß, keinen Weinhandel treiben, dieser war lange Zeit hauptsächlich in den Händen der Geschlechter, welche damit eine Art von Monopol trieben, das nach der Erklärung des Raths von 1557 der Stadt selbst beschwerlich fiel und mit denen nur der Spital und Kasten konkurriren konnten. Manche von ihnen kauften im Herbst 500 bis 1000 Eimer von den Weingärtnern, bezahlten diese nach Bequemlichkeit und verkauften den Wein mit großem Gewinn an Fremde. Später erst trieben auch einzelne Bürger und Weingärtner Handel mit Wein, allein dieser nahm, trotz aller Versuche ihn zu heben, immer mehr ab, wozu neben der Anpflanzung schlechterer Rebensorten, vornemlich auch die Verfälschung des Weins und dessen Vermischung mit Obstmost beitrug. Schon 1621 sagt Kreidemann, er habe eine Zeit lang wahrgenommen, daß viel Betrug vorgehe mit Verfälschung des Weines, daß man damit allerhand verbotene Künste treibe, Kräuter, Wurzeln, Samen und dgl. darunter mische, um ihm einen fremdartigen, namentlich einen Muskateller-Geschmack und Geruch zu verschaffen und ihn dann theurer verkaufen zu können. Hiedurch aber komme die alte Weinstadt Eßlingen in einen üblen Ruf, man sollte daher diese Weinverfälschung streng verbieten und allein die Verfertigung von Kräuterweinen in kleinen Fäßchen zur Herbstzeit der Lust und Gesundheit wegen erlauben. Aber auch später noch mußte man von Zeit zu Zeit ernstliche Verbote gegen die Verfälschung des Weines, vornehmlich mit Quecksilber und Silberglätte, erlassen; 1696 wurde sie in Eßlingen und Stuttgart so stark getrieben, daß von Ulm, Augsburg, München und anderwärts her schwere Klagen darüber kamen und Niemand mehr Neckarwein kaufen wollte. Die wirttembergische Regierung und der Eßlinger Rath erließen dagegen nun noch schärfere Verbote, allein es half nichts, 1706 trieb man es wieder so arg wie früher und der Küfer Hanns Jakob Erni von Eßlingen wurde deßwegen enthauptet. Im Jahre 1745 zog man auch den Küfer Michael Körner darüber zur Untersuchung, entließ ihn aber mit einem bloßen Verweis, als er zeigte,

sein Weinverbesserungsmittel bestehe in Nichts als Weinstein, geläutertem Zucker und frischem Brunnenwasser.

Das Obstmosten kam zu Eßlingen während des 30jährigen Krieges auf und zwar zwang die Noth dazu wie zur Vermischung des Weines mit Obstmost, denn man vermochte anders die stets erneuten, unersättlichen Fordrungen der Kriegsschaaren nicht zu befriedigen. Schon 1636 aber erließ der Rath Verbote dagegen und drohte allen, welche den Wein auf solche Art verfälschten oder Obstmost ausschenkten mit Strafen an Ehre, Leib und Gut; 1649 aber befahl er alle Mosttrotten abzuthun und setzte auf das Obstmosten „als einen Mißbrauch den man mit dem von dem lieben Gott zu gedeihlicher Speise nicht aber zu muthwilligem Vertrinken geordneten Obst treibe“ eine Strafe von 10 fl.; nur zum Gesälz etwa sollte man ein wenig Most bereiten dürfen; 1654 und 1656 strafte er mehrere, welche trotz der Verbote Most machten um 1 fl. für jeden Eimer, nur dem Spital sollte das Mosten erlaubt sein, um ein wohlfeiles Getränke für sein Gesinde zu bekommen. Allein Strafen und Verbote wollten nichts mehr fruchten, die Bewohner der Weiler vornemlich fuhren fort Obst zu mosten, und der Rath mußte endlich, da die Unzufriedenheit der Bürger sich mehrmals auch in Pasquillen stark aussprach, erlauben, daß wenn eine schlechte Aussicht auf die Weinlese da sei, Jedermann gestattet sein sollte, Obstmost, jedoch nur in offenen Keltern und nicht über 4 Eimer zu bereiten, wovon dem Eimer nach 1 fl. Umgeld entrichtet werden sollte (1658). Auch dieses hohe Umgeld aber mußte später, 1684 auf 2 kr., 1696 auf 5 kr. herabgesetzt werden. So wurde das Obstmosten immer gewöhnlicher und allgemeiner, selbst das Verbot fremdes Obst zu diesem Zwecke zu kaufen hob man zuletzt auf (1757) und während noch 1754 das Vermischen des Weines mit Obstmost von Neuem scharf untersagt worden war „damit der ohnehin schlecht gehende Weinhandel nicht noch mehr verrufen und vollends ganz zu Grunde gerichtet werde“ so gestattete man im Dec. 1788 auch dieses „weil die in manchen Jahren wachsenden sauern und schlechten Weine ohne beigemischten Most keine Käufer finden würden.“ Doch sollte man diese Mischung nur bei

schlechten Weinen vornehmen und die Käufer stets davon benachrichtigen.

Die Weingärtner-Zunft war in Eßlingen die zahlreichste, sie besaß neben ihrem Zunfthaus, wovon sie jedoch den 13. August 1790 den Küfern ⅓ abtrat, nachdem ihr 1666 über 100 Loth an Silbergeschirr gestohlen worden war, 1796 von solchem noch 118½ Loth, darunter zwei Butten zu 37 und 39 Loth und 567 fl. Kapitalien. Im Jahr 1656 erhielt sie eine neue Ordnung „weil die ältere nicht richtig verfaßt und untauglich war". Nach ihr sollten die Zunft-Obermeister das Zunftvermögen verwalten, für richtige Beobachtung der Baulohntaxe und der Hirtschaftsrechte sorgen, Feldsteußler, Wegpfleger und Weingartschützen einsetzen und beaufsichtigen, und vereint mit dem Mitmeister jährlich 4 Stöckießer wählen. Der Stubenknecht führte die Aufsicht über das Zunfthaus. Andere Bestimmungen betreffen die Rügungen und Strafen wegen Beschädigung der Güter durch Menschen und Thiere, die Schafweide, die Weingartschützen und die mit Erhaltung der Wege beauftragten Wegpfleger. Die ledigen Gesellen der Zunft erhielten 1650 auf ihre Bitten eine eigene Stuben-Ordnung, die ihnen zwar Spiele zur Kurzweil und Zechen auf der Zunftstube erlaubte, alles Schmähen und Streiten aber verbot und Gehorsam und Achtung gegen die Mitmeister empfahl.

Nächst dem Weinbau waren Obst- und Gartenbau die wichtigsten landwirthschaftlichen Gewerbe zu Eßlingen [2]) in der Stadt selbst und rings um sie gab es viel Gärten und die Almanden und Wasen waren mit Obstbäumen

2) Der Reisende bei Hausleutner u. a. O. pag. 264 sagt: Der Wein- und Gartenbau machen den ansehnlichsten Nahrungszweig der Einwohner Eßlingens aus, von Gartengewächsen aller Art bringen sie jährlich eine große Menge nach Stuttgart zu Markte, die Eßlinger Zwiebeln sind zum Sprichwort geworden, fast vor jedem Thor kommt man auf freie Plätze und Waasen, welche sich längs dem Neckar und dessen Kanälen hinziehen und meist mit fruchtbaren Bäumen besetzt sind. Nikolai u. a. O. pag. 160 berichtet: Ein großer Theil der Nahrung Eßlingens besteht nebst dem Weinbau im Obsthandel, der jährlich zwischen 80 und 100000 fl. betragen soll, besonders die gebackenen Birnen (Schnitze) werden weit verführt.

besetzt, deren man 1799 in der Stadt und in den Vorstädten 120, auf dem Schelz- und Lohwasen 1448, vor dem Obern Thor 738, vor dem Bliensauthor 937, vor dem Beutauthor 538, vor dem Vogelsangthor 406, und in den Weilern 988, zusammen 5175 zählte. Diese Bäume waren theils freies Privateigenthum, theils zahlten ihre Besitzer der Stadt jährlich von jedem 4, seit 1748 aber 6 kr. Manche vererbten sich mit den Häusern in der Stadt und ihr Verkauf wurde daher auch den 6. September 1737 verboten, andere fielen nach dem Tode des Besitzers der Stadt wieder anheim, bis der Rath 1746 gegen Bezahlung von 1½ fl. für einen schon tragenden und 30 kr. für einen jungen Baum sie ihrem damaligen Eigenthümer ganz überließ. Am 8. März 1690 befahl man die fleißige Nachpflanzung junger Bäume auf dem obern Theil des Schelzwasens, beschränkte sie dagegen auf dessen unterem Theil den 30. März 1699 und verbot sie hier den 4. April 1730 ganz. In den Gärten baute man vornemlich Gemüse und Küchengewächse, mit denen auch ein bedeutender Handel getrieben wurde. Den Saamen dazu bezog man fast ausschließend von Ulmer Gärtnern, welche jedes Frühjahr in die Stadt kamen und der 1713 gemachte Versuch eines Eßlinger Kaufmanns sie zu verdrängen und den Saamenhandel an sich zu reißen mißlang ganz. Der Getreidebau aber war fortwährend von geringer Bedeutung, sein Ertrag reichte kaum auf einen Monat für das Bedürfniß der Stadt hin. Gewöhnlich gebrauchte man als Schnitter die Weingärtner und verbot ihnen daher mehrmals sich während der Erntezeit auswärts zu verdingen. Bedeutender war in früheren Zeiten der Fruchthandel und mehrmals wurde deßwegen auch die Erweiterung des Kornhauses unter der Bürgerstube und des Fruchtmarkts oben am Marktplatz, 1621 aber von Kreidemann der Bau eines eigenen Kornhauses vorgeschlagen, wo man dann stets einen für Zeiten der Noth hinlänglichen Getreide Vorrath aufbewahren sollte. Allein die Zeitumstände hinderten die Ausführung dieses Vorschlags und später nahm der Fruchthandel immer mehr ab, besonders wegen der wiederholten oft längere Zeit dauernden Verbote der Wirttembergischen Regierung die Eßlinger Kornmärkte zu besuchen und weil in mehreren benach-

barteu Wirttembergischen Ortschaften solche Märkte entstanden; ganz in Verfall aber gerieth er während des französischen Revolutions-Kriegs. Eine Kornmesse und Kornmarkts Ordnung erschien den 11. August 1638 und wurde von Zeit zu Zeit neu bekannt gemacht. Außer den Bestimmungen der Kornhaus-Ordnung von 1550 enthält sie noch folgendes: Kein Fremder darf an Markttagen mehr Getreide kaufen als die Marktherrn dem Markt für unschädlich erachten, Niemand außer den geschwornen Kornmessern Frucht ausmessen; der Habermarkt soll oberhalb der Apotheke sein; Niemand soll in denselben Zuber verschiedene Sorten Frucht schütten, kein Grempler vor Einziehung der Kornmarkts-Fahne Vorkauf in Korn, Gemüse, Kochgerste und Mußmehl treiben und was er dann kauft, nicht am nemlichen Tage wieder verkaufen. Wenn Getreide, Hülsenfrüchte und andere Küchenspeisen, die nicht Kaufmannsgut sind, auf den Markt kommen, so sollen die Kornmesser die Leute vor deren Ankauf warnen, und die Früchte nicht auf dem Boden sondern im Zuber messen, den Scheffel glatter Frucht um 4, rauher um 2 kr., Meßgeld und Kaufpreis müßen baar bezahlt, Karren und Wägen, wenn sie abgeladen sind, vom Marktplatz weggeführt werden. Die Kornmesser mußten für genaue Beobachtung dieser Ordnung sorgen und jeden Betrug sogleich melden, auch nach dem Markt Anzahl und Preis des verkauften Getreides anzeigen. Der Kornhausmeister war verpflichtet, alle im Kornhaus aufgestellten Früchte wohl zu verwahren, selbst auszumessen und zu verkaufen, das Haus reinlich zu halten, Schweine und Geflügel an Markttagen nicht auf dem Markt zu dulden und Sommers um 8, Winters um 9 Uhr die Marktfahne auszuhängen. Die Aufsicht über die Fruchtkästen und Mühlen führten 2 Senatoren, die Frucht- und Mühlverwalter, ihnen war empfohlen, nach den Getreidemühlen fleißig zu sehen, für genaue Befolgung der Mühlordnung, richtige Erlegung des Millers und anderer Abgaben und gute Erhaltung der Geräthschaften und Wehre der Mühlen zu sorgen (1668). Das Hausiren mit Korn und Mehl wurde öfters streng verboten und einzelne Punkte der Kornmarktsordnung durch besondere Dekrete eingeschärft.

In Zeiten der Theuerung und Hungersnoth nahm man Verzeichnisse der Fruchtvorräthe auf, verbot auswärts Getreide zu verkaufen, ließ auch solches, wenn es nöthig war, vom Ausland herkommen und nahm gewöhnlich solche und andere Maßregeln im Verein mit Wirtemberg, den benachbarten Reichsstädten und Adelichen. Bisweilen jedoch verbot Wirtemberg seinen Unterthauen auch zu solchen Zeiten die Ausfuhr von Frucht nach Eßlingen und die Stadt gab sich dann oft vergeblich Mühe, die Aufhebung solcher Gebote zu erlangen, indem sie sich auf den Schirmsverein berief, in welchem ausdrücklich bemerkt sei, daß auch zu solchen Zeiten ihre Bewohner nicht als Ausländer angesehen werden sollten. Am drückendsten war die wirtembergische Fruchtsperre für Eßlingen während der schweren Theuerung in den Jahren 1770 und 1771. Anfangs erhielt man zwar noch Getreide aus den benachbarten adelichen Ortschaften und aus der Pfalz, allein bald hörte auch dieß auf und nun mußte man es mit schweren Kosten von Cölln und andern Orten am Niederrhein kommen lassen und die Noth dauerte fort bis nach der Ernte von 1771, wo man daher auch die völlige Reife der Frucht nicht einmal abwartete, weßwegen der Rath am 15. Julius vor dem schädlichen Genuß solches noch gar nicht oder kaum gereiften Getreides warnen ließ. Als 1789 eine neue Theuerung drohte, wurde die in Wirtemberg angeordnete Fruchtsperre nicht auf Eßlingen erstreckt, welches dafür aber die Ausfuhr und den wucherlichen Auffkauf von Getreide, Kartoffeln, Mehl, Heu und Hülsenfrüchten ebenfalls verbieten mußte (16. Oktober 1789). Als 1790 die Theuerung zunahm, richtete man im Spital eine Bäckerei ein, wo vom 12. Mai bis 4. August 9211 sechs-, 4663 drei- und 1009 anderthalbpfündige Laibe zu 16, 8 und 4 kr. und 620 Simri Mehl an Bedürftige verkauft wurden. Ueber die drei Getreidemühlen, von denen die obre und die Bliensaumühle der Stadt, die Olfentenmühle dem Spital gehörte, führten die 2 Mühlverwalter die Aufsicht. Ein Geheimer, die Steurer und Umgelder bildeten das Mühl- und Sturzamt, welches alljährlich den Mühlsturz vorzunehmen hatte, auch wurde jedes Halbjahr ein Mühlexamen gehalten, wobei der Mühlverwalter

über die städtischen, der Spitalmeister über die Spitalmühle Bericht erstatteten. Hierauf wurden die Müller, Haumeister Mühlbedienten und Knechte befragt, ob sie zur rechten Zeit in die Mühle gehen, hier ihre Arbeit fleißig und genau verrichten, das Geschirr wohl in Acht nehmen, die Abgaben richtig einziehen, die Kunden nicht betrügen und keinen Mangel in der Mühle anzugeben wissen. Zuletzt berieth man sich, was etwa in den Mühlen zu verbessern wäre, bestätigte die alten Mühlbedienten oder stellte neue an, ließ sie geloben freundlich und friedlich mit einander zu leben, sich gegen die Kunden gewissenhaft und ordentlich zu betragen, auf Geschirr und Maschinen wohl Acht zu geben, die Abgaben getreulich einzuziehen, sich mit ihrem Lohne zu begnügen, nicht mit Korn zu handeln, und ohne besondere Erlaubniß weder Vieh noch Geflügel zu halten. All diese Artikel wurden auch in die Mühl-Ordnung aufgenommen, welche 1553 zum ersten Mal, hierauf verbessert 1616 und 1654 herauskam und auch Bestimmungen über die Mühlabgaben enthielt. Vom Scheffel schwerer Frucht mußten ½ Simri als Milter, 4 kr. fürs Zeichen- und Beutelgeld, von der Kochgerste fürs Simri 3 kr., vom Mußmehl aus gedörrtem Haber von Scheffel ½ Simri, für Frucht zur Schweinatz zu mahlen, dem Scheffel nach 6 bis 8 und vom Sack Spreu 3 kr. entrichtet werden. Seit 1694 zog die Stadt das Milter allein ein, vorher hatten auch die Mühlbedienten Theil daran; der Lohn der Müller betrug 1559 monatlich 15 Pf. 14 Schllg., der des Haumeisters 4 Pf. 16 Sch., der jeden Knechtes 3 Pf. 16 Sch., wozu für alle zusammen noch 2 Schllge. Brodgeld kamen. Auch gehörte ihnen die Hälfte des Mehlstaubs und Spreus und wenn sie monatlich über 28 Scheffel mahlten, erhielten sie von jedem noch weiter 6 bis 8 Schllge. Am 24. März 1656 wurde verordnet: Fremde dürfen ihr Zugvieh nicht aus der Mühlwanne, sondern nur aus den in jeder Mühle angebrachten Krippen füttern; das Mühlgeschirr soll möglichst geschont und nicht ausgeliehen und der Kernen nicht zu stark genetzt werden, weil er sonst die Mühlsteine verderbt. Am 20. Mai 1659 aber befahl man das Milter künftig auf dem Steg abzustreichen, Kirchen- und Schuldienern beim Scheffel Besol-

dungsfrucht ½ Simri drein zu geben, neue Zeichen anzuschaffen und sie künftig nur auf dem Steuerhaus zu vertheilen. Der Ertrag der Mühlen war nicht unbedeutend [3]) aber häufig mußten auch auf sie beträchtliche Kosten verwendet werden, namentlich wenn sie durch Eisgänge und Ueberschwemmungen Schaden erlitten hatten. Im Jahre 1708 gab man sie daher für 47 Scheffel, 2 Simri gutes Korn, 21 Scheffel Mühlkorn, 6 Scheffel Mühlstaub und 1611 fl. 24 kr. jährlich in Pacht. Die Beständer mußten sie sammt Geschirr in gutem Bau erhalten und 1000 Thaler Kaution leisten, dafür empfiengen sie jährlich 4 Eichen, 1 Espe und 1 Birke und die Mühlabgaben; den durch Ueberschwemmungen und Eisgängen angerichteten Schaden mußten sie selbst tragen, Hauptbauten übernahm die Stadt. Bei Erneuerung des Pachtes 1748 wurde die Kaution für jeden Beständer auf 1000 fl., das Pachtgeld für die obere Mühle auf 780 fl. und 47 Scheffel 1 Simri Kernen, 17 Scheffel 5 Simri Mühlkorn, für die Bliensau-Mühle auf 870 fl., 59 Scheffel Kornen, 16 Scheffel Mühlkorn festgesetzt und dazu jedem Pächter Quartier-, Frohn- und Steuerfreiheit auch jährlich 1 Eiche, 1 Buche, 1 Espe und 1 Birke bewilligt. Die Pachtsumme mußte aber von Zeit zu Zeit herabgesetzt werden, sie betrug 1754 nur noch 1380, 1776 noch 1175 fl. Denn obwohl die Stadt durch den Vertrag mit Wirtemberg vom 21. Februar 1750 das Recht erlangte, daß die Bewohner der in die Mühle zu Obertürkheim gebannten Orte ihre Frucht 2 Mal wöchentlich in die Eßlinger Mühlen sollten führen dürfen, so wurde dieß doch nur wenig benutzt und Fremde besuchten die Eßlinger Mühlen immer seltener. Zur Spitalmühle gehörten 2 Häuser und 1 Werkstätte, die Stadt mußte zu ihrem Bau Holz und Steine umsonst liefern, dafür bekam sie die Hälfte des Milters und 1 Pfg. Zeichengeld von jedem Mahlenden, der Spital aber 1 Simri Kernen und 1 Pfg. Die Mauer zwischen ihr und der Papiermühle

3) Von 1685 bis 1697 ertrug die Bliensaumühle 8500 fl., die obere 10409 fl.; von 1733 bis 1746 erstere jährlich 905 fl. 32 ½ kr., letztere 928 fl. 34 ½ kr., die Spitalmühle von 1675 bis 1686 aber 10308 fl. 37 kr.

sollte, nach dem Vertrag von 1658, wo sie sich oben und unten zuspitzte gemeinschaftlich gebaut werden. Im Jahre 1687 gab man diese Mühle für 200 fl. und 80 Scheffel Frucht jährlich in Pacht, aber bei ihr noch mehr als bei den Stadtmühlen hatten die Beständer über Abnahme der Kundschaft zu klagen.

Die Viehzucht wurde während dieses Zeitraumes immer mehr ein Nebengewerbe; Schweine, Hühner und Gänse zwar hielten für den Hausbrauch noch viele Einwohner der Stadt, Rindvieh und Schafe aber nur die Bürger, welche Feldgüter besaßen und die Bewohner der Weiler; 1786 zählte man in der Stadt 428, in den Weilern 866 Stück Vieh. Nur der Spital zog Vieh in größerer Menge auf seinen Höfen vornemlich zu Sirnau und mehrmals wurden Vorschläge gemacht zur Vermehrung seines Viehstandes und zur bessern Einrichtung seiner Viehzucht, vornemlich auf dem Obern- und Hohenhelmer Hof. Da aber gerade diese beiden hiezu tauglichsten Höfe später verkauft wurden, so kamen diese Vorschläge nie zur Ausführung. Die alten Hirtschaftsbriefe, welche während des 30jährigen Krieges auf den Weilern verloren gingen, wurden nachher mehrmals wieder erneut (1659, 1701, 1724 u. s. w.) Die Hirtschafts-Ordnung der Stadt selbst von 1619, erneut 1658, ist folgenden Inhalts: Der Stadthirte hat das Recht auf Almanden, Brach- und Stoppelfeldern, auf den Brühlwiesen und Aeckern bis zur Weilergasse und auf den Sirnauer Wiesen bis zu den Linden, der alten Eßlinger Markungsgränze, zu weiden, den Mezgern aber wird der Trieb mit Rindvieh, Schafen und Pferden gestattet auf dem mittleren Loh- und den Brückenwasen, im Vogelsang und Spitzenlaub, auf der Blienshalde, auf dem Eisberg und während der Brache auch in den Schampani-Aeckern. Der Kühhirte muß im Frühling, wenn es die Hirtenpfleger befehlen, zuerst ausfahren, nach ihm dann auch der Schweine- und Geishirt, Schafe, Schweine und Gaisen aber dürfen nie unter dem Rindvieh, Gänse allein auf dem Gänswasen waiden. Der Kuhhirt soll ferner kein neues Vieh annehmen ohne ein beglaubigtes Zeugniß seiner Gesundheit, sobald ein Stück erkrankt es anzeigen, auf der Waide stets bei dem Vieh bleiben, beim Heimfahren es bis zur innern Brücke begleiten und stets eine Haue

zum Zerstören der Maulwurfshügel mitnehmen; als Lohn empfangt er für jedes Stück Vieh 2 Pfge. Die Hirtenpfleger werden jedesmal auf 2 Jahre erwählt. Die Ordnung der Hirtschaft in der Beutau von 1561 befiehlt den Hirtenpflegern, dem Hirten selbst zu zeigen, wie er fahren soll, Rechnung zu führen und die Mitglieder, welche die Versammlungen nicht besuchen, zu strafen. Niemand durfte seinen Acker eher umbrechen, als bis der Hirte 3 Tage darauf geweidet hatte, nach dem Hirten aber jeder darauf wie in seinem Baumgut weiden. Wer neu in die Hirtschaft trat mußte 7 Schllg. zahlen. Die Streitigkeiten zwischen den Hirtschaften in den Weilern, welche „wegen mangelnder alter Hirtschaftsordnung" lange nicht hatten beigelegt werden können, wurden endlich 1658 geschlichtet, indem man mit Zuratheziehung der ältesten Leute, welche noch einige Kenntniß vom früheren Zustand hatten, eine neue Ordnung verfaßte. Alljährlich sollte ein Hirtenpfleger austreten und dafür ein neuer gewählt, der Hirte aber jedesmal an Fastnacht frisch gedingt werden. Die „Hirtenpfründe und Atzung" mußten alle, welche Vieh auf der Weide hatten, miteinander reichen, der Hirtenpfleger aber die Mitglieder der Hirtschaft zusammenrufen und ihnen zur Frohn bieten. Auch wurde die Ordnung, wie die verschiedenen Bezirke nach einander befahren werden sollten, fest bestimmt.

Der Eßlinger Frucht- und Viehhandel litt übrigens immer Beeinträchtigungen von Seiten Wirtembergs und zwar nicht allein während der Zeiten der Theurung sondern auch sonst wenn zwischen beiden Staaten Uneinigkeiten herrschten. Im Jahr 1574 begehrte Herzog Ludwig von der Stadt, sie sollte in Preis und Maß beim Fruchtverkauf sich ganz nach den wirtembergischen Verordnungen halten, hierauf erklärten die Eßlinger: Sie wollten zwar dem Herzog zu Ehren noch Beschwerlicheres übernehmen, dieß aber sei ihnen unmöglich, weil sie seit undenklichen Zeiten 2 freie offene Wochenmärkte hätten, welche dadurch den größten Schaden erleiden, wie auch ihr Getreidehandel ganz zerstört werden würde. Aehnliche Anforderungen wurden an die Stadt auch später gemacht und 1771 endlich mußte sie, um von der für sie so lästigen Sperre befreit zu werden, versprechen, alle in Rücksicht auf Vieh- und Frucht-Handel in

Wirtemberg ergangenen Verordnungen genau zu beobachten (19. September). Im Jahr 1626 führte der Rath den Unterkauf, 1 Pfge. von 1 fl., 1639 die, Roßtausch und Mezgerbüchse genannte, Abgabe beim Pferdehandel und 1642 den Schweinszoll ein.

Um den Unordnungen beim Holzhandel, vornemlich der übermäßigen Steigerung der Holzpreise zu steuren, wurde den 24. Januar 1605 eine Holz-Ordnung bekannt gemacht. Sie gebot, kein Holz ungemessen, vor den Thoren oder auf der Gasse zu verkaufen, die Scheiter welche die gehörige Länge nicht hätten, auszuschießen und nach altem Brauch bei jedem Meß 4 dreinzugeben. Die Holzmesser sollten zur rechten Zeit auf dem Holzmarkt erscheinen, hier kein Holz für sich oder andere kaufen, die Holzbauern nicht anweisen, wie und wem sie ihr Holz zu verkaufen hätten, und beim Messen sich unparteiisch und billig gegen Jedermann zeigen. Auch außer den Markttagen mußten sie, wenn man ihre Dienste begehrte, erscheinen; fürs Meß Holz mußten 6 kr., für die Wanne Heu 12 kr. Meßgeld bezahlt werden, wovon die Stadtkasse ⅓ erhielt. Am 7. September 1695 wurde befohlen, daß Niemand dem Andern in den Kauf fallen, oder über 6 Wägen Holz auf einmal kaufen sollte; den Preis des Meßes Holz setzte man damals auf 3 fl. 30 bis 45 kr. Wegen des allzuhäufigen Wilderns wurde auf Kaiserlichen Befehl (29. Mai 1557) eine Waidwerks-Ordnung verfaßt und alljährlich an Jakobi verlesen. Außer den durch den Vertrag mit Wirtemberg festgesetzten, den Statuten einverleibten, Bestimmungen enthielt sie noch folgende Verbote: In den Weingärten darf nicht gejagt werden von Michaelis bis Gertrud, Füchse darf man nicht fangen von Michaelis bis Lichtmeß, Hasen von Fastnacht bis Jakobi, Vögel von Petri Stuhlfeier bis Jakobi; das Baitzen mit dem Federspiel ist vor dem St. Lorenztag, das Laufenlassen der Jagdhunde und Windspiele von Fasten bis Jakobi, der Gebrauch von Gruben, Fallen und Selbstgeschossen, das Schießen der Wasservögel auf dem Neckar und in den Stadtgräben und das Jagen an Sonn- und Feiertagen ganz untersagt.

Von Versuchen nach Erz zu graben, ist in diesem Zeitraum Nichts bekannt, nur Steingruben wurden auch jetzt noch mehrere neue eröffnet, am Eisberg 1600, im Klenkholz 1609, in der Ebershalde 1671, in der Schießhalde 1700, im Spitalwald Burgstallrain 1711 u. s. w.

Die Klagen über Abnahme der Gewerbsamkeit, welche in diesem Zeitraum so häufig vernommen wurden, rührten nicht nur vom Sinken der Bevölkerung, sondern auch besonders davon her, daß manche Gewerbe, welche früher ausschließend in den Städten getrieben wurden, nun in Marktflecken und größern Dörfern Eingang fanden und hiedurch der Erwerb der städtischen Handwerker geschmälert wurde. Hiezu kamen bei Eßlingen noch dessen besondere Verhältnisse zu Wirtemberg. In den Schirmsvereinen wurde zwar jedes Mal ganz freier Verkehr und Gleichhaltung der gegenseitigen Unterthanen in Rücksicht auf Gewerbe und Handel festgesetzt, allein nicht blos die wirtembergische Regierung und ihre Beamten, sondern auch die Gewerbetreibenden selbst gaben den Eßlingern gar häufig Veranlassung zu Beschwerden und Klagen über Störung und Beschränkung des freien Verkehrs. Man hätte nämlich gar zu gern gehabt, daß die Eßlinger Gewerbsleute in die wirtembergischen Zünfte und Gesellschaften eintreten und deren Ordnungen annehmen möchten, allein diese weigerten sich dessen beharrlich und der Rath unterstützte sie dabei aufs Nachdrücklichste, weil er fürchtete, auf solche Art möchte die Stadt in zu große Abhängigkeit von Wirtemberg kommen, um jedoch das Begehren Wirtembergs einiger Maßen zu befriedigen, nahm er bei Abfaßung der Gewerbsordnungen auf die wirtembergischen Ordnungen so sehr Rücksicht, daß er manche derselben fast ohne alle Veränderungen einführte. Dessen ungeachtet aber erfuhren die Eßlinger in ihrem Verkehr mit Wirtemberg häufig Beschränkungen und wenn sie darüber klagten, so antwortete man ihnen, die im Schirmsverein festgesetzte Freiheit des Verkehres sei nur unter der Bedingung zuläßig, daß sie sich den wirtembergischen Ordnungen und Gesetzen völlig unterwerfen. Bald verbot man ihnen die Beziehung der zu ihren Gewerben nöthigen rohen Stoffen aus Wirtemberg, bald den Wirtembergern den Einkauf von Kunstprodukten und die Be-

stellung von Arbeiten in Eßlingen. Auch das Feilhaben auf wirtembergischen Märkten wurde ihnen häufig ganz untersagt oder doch erschwert, indem man ihnen schlechte Plätze anwies, ihre Verkaufszeit beschränkte u. s. w. Entstand dann Streit, so wurde von Wirtemberg gewöhnlich gleich eine Sperre des freien Verkehrs angeordnet, deren Folgen dann oft noch lange nachher fühlbar waren. Ein anderes Hinderniß des Emporkommens der Gewerbe lag in den Eßlingern selbst; Bürgermeister Eckher in seiner Schwörtagsrede von 1769 bezeichnet es recht treffend, wenn er sagt: Ursachen, warum sich die Gewerbsamkeit nicht hebt, sind vornehmlich das verlegene Wesen, das unter den Handwerkern herrscht und sie, wie eine gewisse Schwere immer nur zu dem gemeinen Schlendrian herunterdrückt, die fehlende Nacheiferung und Ehrbegierde, sich in Werken der Kunst hervorzuthun, die träge Einförmigkeit, die sich vom Vater auf den Sohn fortpflanzt, und die Nachläßigkeit der Jugend, welche sich nicht so auszubilden sucht, daß sie zum freien Denken gewöhnt wird und in ihren Verrichtungen sich über das Gemeine erhebt, auch der Umstand, daß die meisten Handwerker sich lieber von Feldbau ernähren, von der Hand in den Mund leben und sich wenig Mühe um eine ausgebreitete Kundschaft geben.

Seit dem 30jährigen Kriege begann man auch, um der übermäßigen Steigerung, selbst der nothwendigsten Lebensbedürfnisse, zu steuern, häufiger allgemeine Taxordnungen zu verfaßen. Eßlingen schloß sich hiebei gewöhnlich an Wirtemberg an, die wirtembergische Taxordnung von 1647 wurde auch im Eßlinger Gebiet bekannt gemacht und 1652 vereinte sich die Stadt über eine neue Ordnung dieser Art mit den Aemtern Stuttgart, Cannstatt, Waiblingen, Denkendorf und Leonberg, die am 24. Junius dieses Jahres gedruckt bekannt gemacht wurde. Vorausgeschickt ist ihr die, durch „große Unbotmäßigkeit und unerträgliche Steigerung des Lohns, der Zehrungen, Arbeiten und Waaren" veranlaßte Vergleichung des Schwäbischen Kreises über etlich Gewerbpunkte, wie es wegen der Dienstboten, Taglöhner und Handwerker mit Dingung und Arbeit, auch sonst im Handel und Wandel durchgehends gehalten werden soll." Hier wird befohlen die Dienstboten jedesmal auf ein ganzes

Jahr zu dingen, sie nicht dienstlos umherstreifen zu lassen, ihnen übermäßige Kleiderpracht und außergewöhnliche Ruhetage zu verbieten. Den Handwerksburschen wird das Branntweintrinken und Tabakrauchen untersagt, den Handelsleuten Mäßigung der Preise ihrer Waaren und den Handwerkern das Arbeiten im Taglohn wenn man es begehre, geboten. Wegen Festsetzung der Brod-, Seifen-, Lichter- und Fleischtaxe wurden von Eßlingen, Stuttgart und andern benachbarten wirtembergischen Städten von Zeit zu Zeit regelmäßig Zusammenkünfte gehalten. Als in den Jahren 1567 und 1571 die Reichsversammlung das Verbot der geschenkten Handwerker erneute, ließ auch der Eßlinger Rath dasselbe wieder verkündigen und ebenso machte er den 24. März 1732 das kaiserliche Patent vom 16. August 1731 wegen der Handwerks-Mißbräuche bekannt. Hier wurden die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Handwerker, das Auftreiben der Gesellen, die Zechen und Mahlzeiten beim Ein- und Ausschreiben der Lehrjungen, die lächerlichen Gebräuche beim Ledigmachen derselben, das Unterscheiden zwischen ehlich Gebornen und erst nachher Legitimirten, und der zu große Aufwand beim Meisterwerden verboten und Söhne von Landgerichts- und Stadtknechten, Gerichtsdienern, Thurm-, Holz- und Feld-Hütern, Todtengräbern, Nachtwächtern, Bettelvögten, Schäfern und Gassenkehrern für fähig zu jedem Handwerk erklärt, allein Kinder und Enkel der Nachrichter davon ausgeschlossen. Da dieses Patent aber in Kurzem wieder in Vergessenheit kam, ließ der Rath es 1761 von Neuem wieder gedruckt vertheilen und auch in den Zunftordnungen abändern, was nicht damit übereinstimmte. So konnte er auf das am 4. August 1764 erlassene kaiserliche Dekret, welches die genaue Beobachtung dieses Patents in den Reichsstädten vornemlich gebot, genügend antworten.

Die Oberaufsicht über die Gewerbe führten 2 Senatoren und 1 Assessor, die sogenannten Handwerksherrn; sie mußten über die Beobachtung der Zunftordnungen wachen, Streitigkeiten der Handwerker, wenn sie nicht Erb' und Eigen betrafen, schlichten, die Meisterstücke beschauen und die Gebräuche, Rechte und Gerechtigkeiten der Handwerker schirmen und handhaben. Ihre Gehilfen hiebei waren

die Ober- und Mitmeister, welche geringe Sachen auch allein ausmachen durften, alljährlich die Zunftordnungen vorlesen, Mängel darin anzeigen, die Zunft-Register und Rechnungen führen mußten. Die Zunft- und Handwerks-Ordnungen enthielten neben den, jedes Gewerbe besonders betreffenden Artikeln auch allgemeine, in allen sich wiederhohlende, Bestimmungen. Wer in eine Zunft trat, mußte ein Eintrittsgeld zahlen, das bei Meisterssöhnen gewöhnlich nur halb so groß war als bei andern, ein Zeugniß seiner ehlichen und ehrlichen Geburt vorlegen und ehe er Meister werden konnte, zuvor einige Zeit als Geselle arbeiten. Wenn jedoch ein fremder Geselle die Tochter oder Wittwe eines Meisters heirathete, erlangte er das Meisterrecht gleich. Jede Meisterswittwe durfte das Gewerbe so lange fortführen, als sie keinen Unzünftigen heirathete. Bei Meisterssöhnen wurden Gesellenzeit und Wanderjahre abgekürzt. Wenn ein Meister einen Gesellen dingte, so mußte er ihn den Ober- und Mitmeistern vorstellen und ohne Kundschaft durfte kein Geselle angenommen, sogar nicht in die Stadt gelassen werden. Neue Meister durften nicht sogleich einen Jungen in die Lehre nehmen und wenn sie einen entlassen hatten, mußten sie mit der Annahme eines neuen gewöhnlich so lange warten, als die Lehrzeit betrug. Das Arbeiten wie das Austragen fertiger Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während der Wochenpredigten, das Herbeirufen der Käufer und das Abwendigmachen der Kunden war verboten. Die Zunftversammlungen sollten pünktlich gehalten, fleißig besucht und aller Streit und Zank dabei vermieden werden, auch sollte man sich in den Zunfthäusern alles Fluchens und Schwörens, unerlaubter Spiele, Händel und Streitigkeiten enthalten.

Die Gewerbe, welche Lebensmittel zubereiteten, standen fortwährend unter besonderer obrigkeitlicher Aufsicht. Zwei Senatoren und ein Assessor bildeten das Brodschau-Amt, welches die Bäcker zu beaufsichtigen, das Brod zu untersuchen und die Brodtare nach den jedesmaligen Getreidepreisen festzusetzen hatte. Die 3 hohen Feste, Ostern, Pfingsten und Weihnachten, ausgenommen, durfte jeden Tag gebacken werden, wobei die Weißbäcker um-

wechselten, indem immer 2 zugleich backten. Die Schwarzbäcker verfertigten nur Haus- und Kundenbrod aus Roggen; 1764 aber wurde, nach dem Vorgang anderer Reichsstädte, der Unterschied zwischen beiden aufgehoben. Die Bäcker-Ordnung kam den 27. September 1613 neu durchgesehen heraus. Sie bestimmte die Lehrzeit auf zwei Jahre, das Eintrittsgeld auf 3 fl., den jährlichen Beitrag auf 6 kr. und bestellte 2 Raiter jedesmal auf 1 Jahr zu Kassieren. Knechten, Jungen und Mägden verbot sie beim Feilhaben unter der Laube Geschrei, Poltern und andern Muthwillen. Die 1593 auch in Eßlingen eingeführte Stuttgarter Back-Ordnung setzte fest: Wenn der Scheffel Kernen 1 fl. 15 kr. gilt, muß der halbe Wecken 11 Loth und wenn er 2 ½ fl. gilt, der Pfenningwecken 10 Loth wiegen, beide dürfen an Gewicht um 1 Loth abnehmen, sobald der Scheffel um 15 kr. im Preise steigt; ein 4 Hellerlaib aber soll immer 4 Loth mehr wiegen, als ein 4 Hellerwecken. Das gesetzmäßige Gewicht des Laibs Roggenbrod ist 4 Pfund, wenn der Scheffel 1 ½ fl. gilt, kostet er 9 Heller, sobald er um 5 Schllge. im Preise steigt, schlägt er um 1 Hllr. auf; wer ihn zu leicht backt, wird um Geld gestraft, schlecht gebackenes Brod aber weggenommen. Die Brodschauer sollen das Brod in der Brodlaube, die Thorwarte das, welches aus der Stadt getragen wird, nachwägen. Wer Kleienbrod backt, zahlt 3 Pf. 5 Schllge. Strafe und wer ohne Erlaubniß das Backen einstellt, verliert sein Recht dazu auf 1 Jahr lang. Die Hausbäcker-Ordnung wurde 1538, 1672, 1675 und 1731 erneut. Für 1 Pfund Hefe durfte der Bäcker doppelt so viel Teig nehmen, für den 6pfündigen Laib erhielt er ½ kr. Lohn, schickte ihm aber der Kunde statt des Teiges Frucht, so mußte er aus dem Scheffel Kernen 40 Laibe backen. Wegen des Brodverkaufs fremder Bäcker wurde den 5 Mai 1558 verordnet, sie sollten nirgends anders als auf dem Krautmarkt ihre Waare ausstellen und stets zuvor den Brodzoll entrichten, auch in der Zeit zwischen 2 Wochenmärkten nichts verkaufen. Den Brodschauern wurde befohlen, über sie besonders sorgfältige Aufsicht zu führen. Dieß fruchtete jedoch wenig, sie hausirten mit ihrem Brode zu jeder Zeit in der Stadt und verkauften es besonders

häufig in den Wirthshäusern, weßwegen die Verordnung von 1558 öfters erneut werden mußte. Dabei erinnerte man aber auch die Eßlinger Bäcker häufig, fleißiger und besser zu backen, weil man sonst genöthigt sei, die Beschränkungen des Verkaufs fremden Brodes aufzuheben, was 1592 wirklich auch geschah, weil die einheimischen Bäcker nicht backen und sich in ihre Ordnung nicht fügen wollten. Für die fremden Bäcker wurde 1604 auf dem Krautmarkt eine Brodlaube gebaut, deßwegen aber auch ihr Standgeld von 10 auf 14 Pfennige vom Karren Brod erhöht und dessen Einzug dem Steuerhausknecht und einem Obermeister übertragen. Die einheimischen Bäcker durften ausschließlich die Brodlaube unterm Steuerhaus benutzen, mußten aber dafür 60 Pf. H. Jahreszins entrichten. Die Brodschautaxe gab bei ihnen häufig Gelegenheit zu Beschwerden. Oefters weigerten sie sich zu backen, wenn man nicht aufschlage und mehrmals erhielten sie deßwegen auch vom Spital und von der Stadt Getreide zu niedrigen Preisen, bisweilen aber drohte man ihnen auch, wenn sie sich nicht der Taxe fügen und backen würden, werde man ihnen Frucht und Mehl wegnehmen und in den Klöstern verbacken lassen. Das Hausiren mit Brod und anderem Gebackenen wurde zu wiederholten Malen ernstlich verboten und der Fruchtverkauf war allein auf dem Markte nach dem Eßlinger Meß gestattet. Am 24. Februar 1594 und am 17. Dec. 1616 wurde festgesetzt, daß die Brezeln und die Kimmicher immer 2 Loth weniger als die Pfenningwecken wägen und erstere 1, letztere 2 Pfenninge gelten sollten, am 15. März 1785 aber, Brezeln, Mürbes und Milchküchlein sollten, wenn der 6pfündige Laib 9 kr. gelte, 6 Loth schwer sein und wie er um 1 kr. auf- oder abschlage auch um 1½ Loth leichter oder schwerer gebacken werden.

Das Pastetenbacken wurde den 17. August 1714 den Bäckern und Köchen verboten, weil dadurch dem Pastetenbäcker sein Erwerb zu sehr geschmälert werde, den Kaufleuten und Zuckerbäckern aber 1734 der Verkauf von Lebkuchen untersagt, weil dieß auch in andern Reichsstädten so sei, dafür aber sollte sich der Lebküchler auch der Verfertigung von Marcipan und andern Zuckerwaaren enthalten.

Die Aufsicht über die Mezger führte das aus 1 Senator und 1 Assessor bestehende Fleischschätzamt, das für richtige Beobachtung der Fleischtaxe sorgte und die Fleischaccise einzog. Die Fleischtaxe selbst wurde, nach der Bestimmung der Schirmvereine von 1616, 1627 und 1648, alljährlich durch gemeinschaftliche Uebereinkunft Eßlingens mit Cannstadt und Stuttgart festgesetzt, jedoch nur für Ochsen-, Schwein-, Kalb- und Hammelfleisch; beim Fleisch von Stieren, Kühen und Rindern bestimmten die Fleischschätzer jedesmal den Preis, wenn es auf den Markt gebracht wurde. Im Jahre 1561 veranstaltete Herzog Christoph von Wirtemberg „die lange Theuerung sonderlich in Fleisch- und Viehverkauf bedenkend" einen „Fleischtaxconvent" zu dem Baden, Hohenzollern, Hohenlohe, Fürstenberg, Limpurg, Ulm, Reutlingen, Eßlingen, Hall, Gmünd und Heilbron Abgeordnete schickten und wo den 5. Dec. der Beschluß gefaßt wurde, künftig zwei Mal wöchentlich kein Fleisch zu speisen, weil man dessen nun, da die Fasten abgeschafft seien, mehr brauche, nie Fische und Fleisch zugleich zu geben und den Ueberfluß bei Hochzeiten und Gastmahlen abzustellen. Für Beobachtung der Fleischtaxe hatten auch die Geschwornen der Mezgerzunft zu sorgen, zugleich mußten sie die, welche an Sonntagen um Vieh einzukaufen über Feld gingen, anzeigen und die Aufsicht im Schlachthause führen. Eine neue Mezgerordnung wurde, nach langer Berathung mit den Ober- und Mitmeistern, im August 1767 verfaßt und bekannt gemacht. Jahresbeitrag, Eintritts- und Lehrgeld, auch die Raiter waren die nemlichen wie bei den Bäckern, der Lehrjunge mußte beim Eintritt der Zunft einen silbernen Becher von 6 fl. Werth machen lassen und jährlich wie der Geselle 20 kr. zahlen; die Wanderzeit war auf 3 Jahre festgesetzt. Bei den Zusammenkünften sollten alle im Mantel erscheinen, die jungen Meister den alten die Ehre und den Vorrang lassen, Ober- und Mitmeister aber die übrigen Zunftmitglieder bescheiden und freundlich behandeln und ihnen mit gutem Beispiel vorangehen. Jeder Meister sollte seine Gesellen und Jungen vom Nachtschwärmen, Fluchen und Schwören ab und zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes anhalten. Wenn ein Knecht zu theuer einkaufte, durfte ihm

der Meister das Vieh heimschlagen, er es aber alsdann schlachten und verkaufen. Beim Vieheinkauf aber sollte keiner den andern übervortheilen oder Wucher treiben, keiner in angesteckten Orten Vieh kaufen und wer es in entfernteren Orten kaufe, ein Gesundheitszeugniß mitbringen. Wenn ein fremder Viehhändler in die Stadt kam, mußte es der ganzen Zunft angezeigt und zuerst ein gemeinschaftlicher Kauf versucht werden. Während des Gottesdienstes und bei Nacht durfte nur im höchsten Nothfall geschlachtet, vor Bezahlung der Accise kein Fleisch verkauft, von der Fleischtaxe, nach altem Herkommen, nur an beiden Jahrmärkten abgewichen, vom Fett nur 3 Stücke ausgeschnitten, das übrige aber mußte am Fleisch gelassen werden. Jeder Meister sollte zu gleicher Zeit nur eine Art Fleisch feil haben, Waage und Gewicht reinlich halten und alljährlich neu pfechten lassen, die Sulzen ungeschnitten, Füße und Mäuler wohl gesäubert in die Metzig bringen. Der Verkauf von Fleisch zu Hause und vor der Schätzung war nur an Bürgermeister, Konsulenten, Geheime, Fleischschätzer, Stadtammann und Stadtschreiber, Kranke und Kindbetterinnen, im Nothfall auch an Wirthe erlaubt. Die Bratwürste sollten allein von Schweinfleisch verfertigt, Schmalz, Schmeer und Unschlitt nicht zu Hause, sondern auf der Gasse ausgeschmelzt, Schaffleisch nur von Jakobi bis Andreä, Hammelfleisch bis auf den drei Königtag verkauft werden. Wenn ein Mezger ein Stück Vieh wegen eines Beinbruchs nicht verkaufen konnte, so durfte er es schlachten und das Fleisch dem Zunftknecht zum Verkaufe auf der Freibank übergeben. Zum Hausbrauch zu schlachten war jedem Bürger erlaubt, wenn er die Accise zahlte. In Privatgütern sollte kein Mezger Schafe weiden, sondern nur auf Brachfeldern und den gewöhnlichen Weideplätzen [4]) (5. Jänner 1671, 23. December 1685, 29. Januar 1761). Die Bänke wurden alle Vierteljahre verlost, wer aber eine Bank besaß, mußte

4) 1781 beschloß man die alten Verordnungen des Weidens zu erneuern, einen eigenen Mezgerschäfer aufzustellen, und die von den Almand besonders auf dem Zoll- und Eisberg abgerissenen Stücke wieder herbeizubringen.

nach uraltem Herkommen auch ein Pferd halten [5]), wenn die Reihe an ihn kam, die Post versehen und sich bei der reitenden Bürgerkompagnie einschreiben lassen. Lichter zu machen und damit zu handeln, war den Mezgern verboten, (17. August 1699) [6]), auch mußten sie bei 1 fl. Strafe Nachts ihre Hunde einsperren. Dieser Ordnung sind „die Artikel des neuerbauten Schlachthauses" angehängt, welche den 17. Mai 1711 allein wieder herauskamen und folgenden Inhalts sind: Ins Schlachthaus muß alles Vieh gebracht, von den Geschwornen hier besichtigt nnd geschlachtet; das Fleisch geschlachteter Thiere, Kopf, Herz, Sulz, Haut und Unschlitt ausgenommen, die man nach Hause nehmen darf, sogleich in die Metzig gebracht werden. Fluchen, Schwören und Tabackrauchen soll im Schlachthaus nicht geduldet werden und der darin vorhandene Knecht nebst 2 oder 3 Meistern die Aufsicht darüber führen. Die Hausmezger erhielten 1740 einen neuen Staat, der ihnen vorschrieb, keinem Bürger mehr als ein Rind oder Schwein zu schlachten, und nicht eher als bis es durch die Viehschauer besichtigt und die Accise dafür bezahlt worden sei. Auch mit den Mezgern hatte der Rath öfters Kämpfe zu bestehen. Schon 1668 beschwerten sie sich über die neue Ordnung, wurden aber abgewiesen, ihnen mehr Einigkeit und ein friedlicheres Betragen unter einander, den Ober- und Mitmeistern aber die genanere Beobachtung der neuen Ordnung befohlen und jeder, der sie nicht halte, oder ungebührliche Worte darüber ausstoße, mit einer Strafe von 20 Reichsthalern bedroht (17. Sept. 1668). Als kurz hierauf die Meister verordneten, daß kein Mezger wöchentlich mehr als ein Rind schlachten sollte, hob der Rath diese Verordnung nicht nur sogleich wieder auf,

5) Eine eigene Verordnung vom 4. November 1676 bestimmt hierüber: Alle zusammen sollten wenigstens 20 Pferde halten, der an dem die Reihe ist, den ersten Tag umsonst reiten, für die andern aber bezahlt werden, dagegen wurden die Frohnfuhren der Mezger zur Herbeischaffung des Stadtholzes aufgehoben.

6) Sie sollten all ihr Unschlitt den Exemplern um ½ kr. geringer als die Lichter taxirt seien, gegen baare Bezahlung innerhalb 4 Wochen liefern. (8. Junius 1719).

sondern strafte auch deren Urheber. Im Jahre 1672 aber wurde die von den Möhringer und Vaihinger Meistern eigenmächtig errichtete Zunft wieder abgethan, ihnen jedoch die Zahlung der Accise von außerhalb ihres Ortes erkauftem Vieh erlassen (5. Junius 1673), und am 17. Januar 1680 diese Accise im Allgemeinen auf die Hälfte herabgesetzt. Weil auch viele Mezger, der Verpflichtung, Pferde zu halten, nicht nachkamen und zwar gerade in Kriegszeiten, wo man sie am nöthigsten brauchte, so wurde ihnen mehrmals mit Verlust der Fleischbänke, 1696 sogar des Bürgerrechts und Entziehung all ihrer Vorrechte gedroht. Nur die, welche anerkannt zu dürftig seien, sollten vom Pferdehalten befreit sein, wenn jedoch die Reihe an sie käme, Pferde von ihren Zunftgenossen miethen. Das Schlachten zu Hause und das Hausiren mit Fleisch wurde den 17. August 1699, das Speisen und Beherbergen Fremder den 29. November 1699 den Mezgern verboten. Da die Mezger 1707 wegen des erhöhten Waaggeldes nicht mehr schlachten wollten, bedrohte man sie wiederum mit dem Verlust des Bürgerrechts, worauf sie jedoch nachgaben. Wegen ihrer Beschwerde über allzustarke Vermehrung der Meister aber wurde am 6. November 1738 und 10. Febr. 1739 beschlossen, es sollten künftig nie mehr als 30 Meister sein und mit Ausnahme der schon 26 Jahre alten Meisterssöhne keine neuen angenommen werden, ehe ihre Zahl unter 30 herabgesunken sei. Die Abschaffung der unzünftigen Hausmezger wurde den 23. Januar 1749 und den 12. November 1757 verordnet und jeder, der diese Beschäftigung nicht aufgeben würde, mit dem Zuchthaus bedroht.

Die Schlachtaccise vom Ochsen wurde den 8. Junius 1719 auf 26, von der Kuh auf 12, vom Stier und Rind auf 10 und vom Schaaf und Hammel auf 2 ½ kr. festgesetzt. Ueber die Menge des Viehs aber, welches ein Meister wöchentlich schlachten dürfe, gab es häufig Streit, da dieselbe in der alten Mezgerordnung nicht bestimmt war. Am 27. Oktober 1629 setzte sie der Rath daher auf 3 Rinder und 20 Hammel, am 20. Januar 1749 aber für einen Rindsmezger auf 1 Ochsen oder 1 Rind und 2 Kälber, für einen Schweinmezger auf 2 Schweine und 2 Käl-

der, für einen Hammelsmezger auf 7 Hammel und 2 Kälber und gestattete jedem Bürger jährlich 1 Rind und 1 Schwein zu schlachten und das Fleisch davon, das er nicht selbst brauche, jedoch nur viertelsweise, zu verkaufen. Im Jahre 1756 erhoben viele Mezger ein heftiges Geschrei über einige ihrer Genossen, welche eine bedeutendere Kundschaft hatten, ihre Weiber jammerten, sie müßten alle an den Bettelstab kommen, dennoch willigte der Rath nicht in ihr Begehren, künftig keinem Meister zu erlauben, daß er mehr als 1 Ochsen schlachte, sondern verwies sie auf die Verordnung von 1749.

Der schon 1651 beschlossene Bau eines neuen Schlachthauses wurde erst 1668 ausgeführt. Es stand oberhalb der Schwäzbrücke, war 73 Fuße lang, 23 breit, mit Steinplatten belegt und in der Mitte mit einen Bronnen versehen. Die Kosten des Baus bestritt die Stadt, die Mezgerzunft aber, der es ohne Zins übergeben wurde, sollte es mit Allem, was darin war, künftig in gutem Stand erhalten (1668, 1679, 1681). Als es bei dem großen Brande 1701 durch die Flammen zerstört wurde, baute man 1711 ein neues, das 73 Fuß lang und 40 breit war und 3774 fl. kostete.

Zur Mezgerzunft gehörten auch die Fischer, welche gewöhnlich die städtischen Fischwasser [7]) in Bestand hatten, 1609 für 419 Pf. 1 Schllg. 8 Heller, wozu noch die Richterdienste mit 9 Centnern 36 Pfund Fischen oder 124 fl. 48 kr. kamen. Ihre alte Ordnung wurde, nach dreimaliger Bekanntmachung ohne viel Veränderungen (1562, 1565, 1580) am 3. Februar 1603 in einer ganz neuen Bearbeitung herausgegeben. Sie ist folgenden Inhalts: Wenn der Neckar so sehr steigt, daß er die Markzeichen erreicht, so darf jeder Bürger am Gestade mit dem Stockhamen oder der Angelruthe, jedoch nur an Werktagen und nie wäh-

7) Nach dem Lagerbuch von 1592 begannen diese beim Hohlbronnen an der Heusteig, wo in den Felsen ein Kreuz gehauen war und gingen bis zum Denkendorfer Fischwasser, unter diesem vom Eckthurm beim Sirnauer-Kloster, wo ein zweifaches Kreuz eingehauen war, bis zum untern Schelzwasen und im Neckarkanal von der Sägmühle bis wo der Mezgerbach in den Neckar lief.

Neo.

rend der Nacht, auch nicht beim Baden fischen. Wer einen Fisch fangt, der das an der Säule des Fischbronnens eingehauene Maaß nicht hat, muß ihn sogleich wieder ins Wasser werfen und wird, wenn er ihn verkauft, um 2 fl. gestraft. Die Weiden und Erlen am Beutau- und Hainbach darf man nicht mit den Wurzeln aushauen, damit „Fische und Krebse ihr Habe behalten mögen." Das Fischen während der Streichzeit und mit Kügelchen werfen, Kirschen und Trauben ist ganz verboten. Fische soll Niemand eine Meile Wegs um die Stadt kaufen und Niemand sie anderswo als auf dem Fischmarkt verkaufen. Das Fischen in den Wasserthonauen ob- und unterhalb der Mühlen, die nach der Bestimmung von 1600 306 Fuße lang sein sollten, war 3 Wochen vor und eben so lange nach Jakobi, allein dem Rath erlaubt, unter dessen Mitglieder vertheilt wurde, was man hier und in den Stadtgräben fieng. Am 18. August 1573 wurde durch einen Vertrag festgesetzt, daß die Mettinger wie früher den Neckar sollten befahren und Platten darin brechen dürfen, jedoch nur mit Vorwissen und nach der Vorschrift der Fischer und ohne diesen Schaden zu thun. Am 20. Juni 1620 verordnete der Rath, die Wirthe sollten ihre Fische allein auf dem Fischmarkt kaufen, die Fischer einander die Käufer nicht abspenstig machen und wenn sie einen Lehrjungen entlassen hätten, erst nach 3 Jahren einen neuen annehmen. Gar häufig wurden auch Verbote wider das unbefugte, der jungen Fischbrut vornemlich verderbliche, Fischen der Eßlinger und Fremder erlassen. Der Stadtfischer mußte die Stadtwasser und Gräben, nebst dem Mezgerbach, den Brücken, Stegen und Wehren beaufsichtigen, Durchläße, Gatter u. s. w. vermachen, die Wasserleitung im Oberthor-Stadtgraben jährlich wenigstens zwei Mal säubern, für genaue Beobachtung der Fischordnung sorgen und nach den Feuerseen und dem Hainbach sehen.

Im Mai 1577 wurde eine Durchsicht der alten Küferordnung vorgenommen, wobei man auch die Ober- und Mitmeister der Zunft zuzog und diese Ordnung hierauf neu bekannt gemacht (4. Mai). Sie befiehlt den Küfern die Fuhrleute einander nicht abspenstig zu machen und ihnen nicht entgegen zu laufen, Fäßer bei Fremden weder zu kaufen

noch an sie zu verkaufen. Um Reife, Taugen, Böden und Fäßer zu beschauen wurden 3 Meister verordnet. Von Johannis bis Weihnachten durfte jeder Küfer 3, sonst aber nur 2 Knechte halten, beim Abstechen erhielt jeder vom Eimer 3 Pfge. und wenn es über 3 Eimer waren noch 1 Maß Abstichwein. Das Lehrgeld ward auf 14 fl., die Lehrzeit auf 2 Jahre festgesetzt, wozu nach der erneuten Ordnung von 1682, noch 2 Wanderjahre kamen. Das Meisterstück war ein 12eimriges Faß und eine 6eimrige Bütte, innerhalb 6 Wochen allein mit Hilfe eines Jungen zu verfertigen. Am 4. August 1607 wurde der Taglohn der Taugenhauer Sommers auf 5 Schllg. 6 Hell., Winters auf 4 Schllg. 8 Hell., neben Essen und Trinken festgesetzt. Im Jahr 1661 geriethen Küfer und Kübler über die jedem Gewerbe gebührende Arbeit in Streit, worauf der Rath entschied, kein Küfer soll etwas von weißem, kein Kübler aber etwas von schwarzem Holz verfertigen und Bandreife anlegen dürfen, kleine Fäßlein von 6 — 10 Maß ausgenommen, (20 April).

Kärcher, Grempler und Wirthe bildeten zusammen eine Zunft, die am 19. April 1601 eine neue Ordnung bekam, worin das Eintrittgeld auf 2 fl., der Jahresbeitrag auf 2 Schllg. festgesetzt und verordnet wurde, daß jeder Grempler, ehe er aufgenommen werden könne, vom Rath die Erlaubniß zur Treibung seines Gewerbs haben müsse und vor Einziehung der Marktfahne nichts kaufen dürfe. Diese Ordnung wurde am 10. Julius 1719 erneut. Die Wirthe mußten wie die Weinschenken alljährlich am nächsten Rathstag nach Martini vor Rath erscheinen, wo man ihnen dann ihre Ordnung vorlas, sie darauf beeidigte und ihren Frauen ein Handgelübde abnahm. Von 1600 bis 1679 wurde die Wirthsordnung nicht weniger als 9 Mal bekannt gemacht. Sie ist folgenden Inhalts: 4 — 6 Wochen vor dem Herbst müssen alle Wirthe ihre Fäßer eichen und mit dem Stadtzeichen E. versehen lassen, diejenigen ausgenommen, welche sie in Privatkellern haben und die sie erst beim Anstechen durch die Eicher untersuchen lassen dürfen. Elsäßer und überrheinische Weine sollten sie nur zwischen Michaelis und Martini kaufen, ehe sie pitschirt und verumgeldet sind, nicht ausschenken und von der Maaß nie mehr als 4 Pfge. über den Ankaufspreis nehmen. Jeder

e mehr 2c.

mußte die von dem Umgelder festgesetzte Taxe in seinem Wirthszimmer aufhängen. Das Umgeld ward alle Vierteljahr, später alle Monate eingezogen, einmal angestochene Fässer durften gar nicht mehr, Rappas- Beer- Kräuter- und Spanweine nur aus schon angezapften Fäßern aufgefüllt werden. Der alte Wein ward vor, der neue nach dem Herbste aufgeschrieben, von jedem Eimer 1 fl. Lagergeld bezahlt, als Hausbrauch jedem Wirth 3 — 5 Eimer jährlich umgeldsfrei gelassen, keinem aber gestattet, mit Getreide zu handeln, einen Fuhrmann, wälschen Krämer oder andern Handelsmann seine Waaren in seinem Gasthofe verkaufen zu lassen oder seine Wirthschaft nach eigener Willkühr aufzugeben. Mehr als 4 Fuder Wein jährlich durfte kein Wirth auf die Axe verkaufen und wenn vornehme Fremde, die der Rath auslößte in seinen Gasthof kamen, sollte er ihnen „mit gebührender Freundlichkeit und guten Manieren begegnen." Ordnungen des Weinschenkens erschienen 1566, 1601 und 1617, sie gestatteten nach eingeholter Erlaubniß und vorhergegangenem Verumgelden, Eichen und Pitschiren der Fäßer jedem Bürger Wein auszuschenken; wenn aber ein Faß leer war, mußte er 2 Tage inhalten und wenn er das Ausschenken nicht selbst besorgen wollte einen geschwornen Weinschenken dazu nehmen, der 2 Schllg. Taglohn erhielt. Am 40. Junius 1555 wurde den Wirthen erlaubt jede Woche ein Kalb zu schlachten, diese Erlaubniß jedoch später wieder allein auf die 2 Jahrmärkte beschränkt. Die Gassenwirthe und Zunftknechte durften keine Fremden beherbergen und von Lebensmitteln nur Brod und Käse hergeben (12. Nov. 1580, 28. Mai 1697, 9. Del. 1749). Im Jahr 1743 wurde den Wirthen die Einrichtung des Umgelds auf 6 Jahre lang für 464 fl. jährlich erlassen, diese Summe 1774 auf 694 fl. erhöht, 1780 aber auf 680 und 1786 auf 611 fl. herabgesetzt. [8])

8) 1743 waren Gasthöfe der rothe und goldene Löwe, der goldene Adler, der schwarze und rothe Ochse, die Krone, das Lamm, der Hirsch, die Traube und die Sonne; 1780 kamen dazu die Rose, der grüne Baum und der Schatten (1790 wieder eingegangen) 1790 der Krug.

Das Bierbrauen begann zuerst der Spital 1644 um bei großem Weinmangel für seine Dienerschaft ein Getränke zu bekommen [9]), und beschloß es für deren Bedarf auch nach dem Ende des 30jährigen Kriegs fortzusetzen (1. Oktr. 1650). Als aber die Bürger klagten, daß im Spital auch Bier für den Verkauf gebraut und dadurch der Verschluß des geringen Weines sehr geschmälert werde, so verbot der Rath das Brauen 1697 ganz, entzog auch dem Wirth zum goldenen Löwen die ihm 1657 ertheilte Braugerechtigkeit wieder, und setzte auf das Ausschenken fremden, namentlich Ulmer Biers ein doppeltes Umgeld. Erst 1745 als wegen vieler Fehljahre der Wein ungewöhnlich theuer ward, erlaubte man dem Wirth zum rothen Löwen Andreas Schidinger eine Bierbrauerei zu errichten und gab ihm das ausschließende Privilegium in der Stadt Bier zu brauen. Sein Sohn erhielt 1767 für 80 fl. jährlich die Befreiung von Accise und Umgeld, welche von 1756 — 1766 850 fl. 55 kr. eingetragen hatten. Diese Summe wurde 1775 auf 70 fl. herabgesetzt, auch das frühere Privilegium erneut, jedoch mit der Ermahnung, besseres Bier als eine Zeit her zu brauen und nicht höher als die Maaß weißes zu 4, braunes zu 5 kr. auszuschenken. Erst während des Revolutions Kriegs, da der Verkauf des Bieres so sehr zunahm, erlaubte man die Errichtung von noch 2 Bierbrauereien (1793), welche für Umgeld und Accise jährlich 600 fl. zahlten, bis 1796 beide Abgaben auf ihre eigenen Bitten wieder eingeführt wurden. Das Branntweinbrennen beschränkte man öfters und verbot die Benützung der Weintrester und Zwetschgen dazu ganz (1607, 1697, 1714,) allein schon während des 30jährigen und noch mehr während der französischen Kriege nahm es immer mehr zu und man berücksichtigte jenes Verbot wenig mehr.

Die Bereitung von Tüchern, Zeugen und Leinwand war zu Anfang dieses Zeitraumes noch ein Hauptgewerbe in Eßlingen, die Tücher und Zeuge von da, besonders das Grobgrün, gingen häufig ins Ausland vornemlich

---

9) Ein Sud Bier zu 5 Eimer 4 Imi kostete damals 14 ¼ fl. (5 Scheffel Gerste 10 fl., 3 Semri Hopfen 45 kr., Holz 1 ½ fl., Lohn 1 fl. 20 kr.) und ertrug beim Verkauf 66 fl.

ins Oestreichische, nach Stuttgart und Nürnberg. Schon 1599 jedoch wurde geklagt, daß die Tuchschau, wegen welcher Eßlingen bei der Nachbarschaft sonst „viel Lob und Preis" erlangt habe, immer nachläßiger werde und 1606 beschwerten sich die Nürnberger sehr über das ihnen von Eßlingen gelieferte Grobgrün. Der 30jährige Krieg aber schlug auch diesem Gewerbszweig eine schwere Wunde, 1624 klagten die Tuchmacher sehr darüber, daß alle zu ihrer Handthierung gehörigen Stoffe so theuer würden, die Farben, welche sie von Ulm und Nürnberg bekämen, kosteten jetzt das Doppelte, der Ctnr. gute Wolle 22 — 24 fl. das Pfund Schweinschmalz 15 — 16 kr. auch Spinner und Scheerer verlangten den doppelten Lohn und Holz und Lebensmittel seien im Preise gestiegen, die Tücher dagegen schlügen ab, die Elle 3fachgesigeltes Tuch koste nur 1 fl. 12 kr. 2fach gesigeltes 1 fl., schwarzer Boi 36 kr. Ebenso klagten die Grobgrünmacher die Elle Grobgrün koste zu machen und zu färben 8—10 kr. und gälte nur 20 kr. In den spätern Jahren des Kriegs wurde es in dieser Hinsicht noch schlimmer und nach dessen Ende war das einst so blühende Gewerbe tief gesunken; 1656 wird geklagt, sonst sei so viel Grobgrün ausgeführt worden und jetzt sei die Ausfuhr gar gering; 1659 ermahnte der Rath die Tuchmacher, sie sollten ihr Tuch künftig mit mehr Fleiß verfertigen und nicht die beste Wolle auslesen und nach Calw und anders wohin schicken, sondern selbst verarbeiten, damit die Stadt den ehemals in dieser Hinsicht gehabten „Ruhm und Zugang" wieder erlange; die Tuchmacher selbst aber sagten 1663 in einer Eingabe an den Rath, ehemals sei die Tuchbereitung zu Eßlingen in einem so guten Ruf gewesen und habe viel zur Aufnahme der Stadt beigetragen, vielen Armen ein Stück Brod verschafft, jetzt aber sei sie arg in Abnahme gekommen. Eine Ursache hievon war auch die, daß so viel frembes Tuch, namentlich aus Reichenbach in Sachsen, nach Eßlingen kam und fremde Tuchmacher und Hausirer das Tuchgewerbe fast ganz an sich rissen, indem sie theils einzeln, theils in Gesellschaften umherzogen, in den Wirthshäusern ihre Niederlagen aufschlugen und, da sie unter keiner rechten Aufsicht standen auch sich den Abgaben auf mancherlei Art zu entziehen wußten, ihre schlecht zubereitete Waaren in

weit geringerem Preise liefern konnten. Der Handel wurde ihnen daher auch 1663 ganz verboten, allein sie wußten sich bald wieder einzuschleichen und am 3. September 1696 wurde einer Gesellschaft Reichenbacher Tuchhändler sogar erlaubt, im Kaufhaus eine Niederlage zu errichten. Dafür sollten sie statt der Accise jährlich 90 fl., einen Gewölbzins und an beiden Jahrmärkten ein Standgeld entrichten, ihre Tücher alle in der Stadt besigeln lassen und nicht ellenweise verkaufen. Auch die wirtembergische Regierung erließ von Zeit zu Zeit dem Eßlinger Tuchhandel nachtheilige Verordnungen, da die Tuchschau in der Stadt so nachläßig sei, erklärte sie 1656, so müsse alles Eßlinger Tuch nochmals in Wirtemberg beschaut und besigelt werden, eh man es hier verkaufen dürfe. Diese Verfügung wurde jedoch auf die dringenden Vorstellungen des Eßlinger Raths später wieder aufgehoben, dagegen 1712 befohlen, daß die Eßlinger nur zur Nadel bereitetes und der Elle nach wenigstens 1 Reichsthaler kostendes Tuch in Wirtemberg verkaufen sollten.

Die alte 1607 zum letztenmal erneute Leineweber-Ordnung wurde 1717 „weil sie nicht mehr zeitgemäß sei und nur Nachtheil bringe" ganz neu verfaßt und bekannt gemacht (30. Dec.). Ihr Inhalt ist folgender: Jeder Meister darf 4 Stühle, keiner aber mehr als einen Lehrjungen halten, welcher 2, und ohne Lehrgeld 4 Jahre lernen und dann 2 Jahre als Geselle dienen muß. Der Meister, welcher im Hause eines Kunden zettelt, zahlt 1 fl., der welcher einem andern den Kunden abführt 30 kr. Strafe. Jeder Geselle bekommt den halben Weberlohn, dafür aber muß er die Lichter selbst anschaffen, dem Meister wöchentlich 1 Laib Brod und für die Kost 5 kr. geben. Einen guten Montag zu machen in einer Woche, in welche ein Feiertag fällt, ist verboten. Fürs Meisterwerden zahlt ein Bürgerssohn 14 fl. 14 kr., ein Fremder 19 fl. 15 kr., und als Meisterstück ist festgesetzt, die Verfertigung eines 8, 12 und 16 schäftigen Geschirrs, die Schätzung von fünferlei Garn, wie viel jedes Pfund Ellen gebe und in welches Geschirr jeder Zettel zu richten sei.[10])

10) Früher bestand das Meisterstück in einem gestreiften Tuch, 4schäftigen Zwilch, 6schäftigen Botten, 8schäftigen Zwilch zu

Auch in Möhringen und Vaihingen wurde die Leineweberei stark betrieben, die gewobene Leinwand aber meist ins Wirtembergische, besonders nach Stuttgart, verkauft. Die Leineweber in diesen Orten nahmen daher auch, mit Bewilligung des Eßlinger Raths, die Stuttgarter Leineweber-Ordnung, nur in einigen Punkten verändert, an (19. März 1592). Diese erlaubte einem Meister nur 2, bloß wenn er auch das Wollenweben trieb 4 Stühle, und setzte die Lehrzeit ohne Lehrgeld auf 3 Jahre. Wenn ein Fremder Meister werden wollte, mußte er zuvor das Bürgerrecht erwerben. Wittwen und Söhne von Meistern wenn sie 3 Jahre bei ihrem Vater gearbeitet hatten, durften das Handwerk forttreiben. Diese Ordnung wurde am 20. Feb. 1661 und am 30. Dec. 1717 neu herausgegeben. Das erstemal fügte man ihr den zwischen den Stuttgarter, Möhringer und Vaihinger Webern in Bezug auf das gegenseitige Strafrecht getroffenen Vergleich bei und erhöhte das Lehrgeld von 8 auf 16 fl. Das Meisterstück war ein 6 und 12 schäftiger Zwilch und die Schätzung von 4 verschiedenen Arten Garns. Wegen ihres starken Verkehres mit Wirtemberg wollten die Möhringer und Vaihinger Weber auch durchaus nicht in eine Zunft mit den Eßlingern treten, so viel Mühe diese sich auch gaben, sie dahin zu bringen und obwohl sie 1722 sogar festsetzten, daß kein Meister in der Stadt einen Gesellen sollte dingen dürfen, der nicht in Eßlingen gelernt habe.

Die **Bleichordnung** von 1550 wurde am 22. März 1599 und am 28. April 1659 ohne wesentliche Veränderungen neu bekannt gemacht. Die Schaumeister mußten alles Tuch, das auf der Bleiche ausgelegt wurde, besichtigen und aufschreiben, durften es auch nicht eher wegnehmen lassen, als bis es vollkommen gebleicht war; wenn der Bleicher Wäschen hielt, mußten sie untersuchen, ob die Asche lauter und keine Waid-, Ziegler- oder Hafnerasche darunter sei. Das Bleichen um Lohn, das Auslegen von zu bleichender Leinwand auf der Burg, auf Wasen und Almanden war allen Bürgern streng untersagt. Zur Bleiche

Tisch- und Handtüchern, 12schäftigen Tischzeug und 16schäftigen sogenannten Herzenkranz.

gehörten neben dem Bleichhaus 5⅓ Morgen Wiesen und wenn diese nicht zureichten, durfte der Bleicher auch den Pulverwasen benutzen. Sein Bestandgeld betrug 1705 150 fl., wovon der Spital, dem das Haus und 4 Morgen Wiesen gehörten, 43 fl. erhielt. Im Jahre 1706 ließ der Spital zu vollkommenerer Zubereitung der Leinwand beim Pulverthurm mit einem Aufwand von 393 fl. eine Walkmühle errichten, wofür er jährlich 10 fl. Bestandgeld erhielt. Winters durfte der Bleicher auch Gyps darin mahlen, das Walken von Tüchern aber war ihm ganz verboten (1744) [11].

Zu der Zunft der Tuchmacher und Knappen gehörten auch die Engelsait und Grobgrünweber und die Hutmacher; ihre alte, zu den veränderten Zeitumständen nicht mehr passende Ordnung, wurde 1609 genau durchgesehen und hierauf verbessert und anders geordnet bekannt gemacht. Nach den allgemeinen Bestimmungen, kommen darin zuerst die Artikel, welche die Tuch- und Zeugmacher allein betreffen; die Lehrzeit wird hier auf zwei Jahre, das Lehrgeld auf 10 fl., der Lohn fürs Kämmen auf 4 — 6 Hll., fürs Streichen auf 4 Hll. vom Pfund, fürs Weben vom Stück Tuch nach seiner Güte auf 7 — 14 Sllg. festgesetzt. Schlechte, nicht gut gekämmte und Kürschnerwolle durften bei 10 fl. Strafe kein Meister verarbeiten, bei 10 Schllg. Strafe kein gestrichenes Garn zetteln Jedes Stück Tuch sollte 40 Ellen lang und 3 breit sein, 7 Bund und 1 Gang oder 29 Gänge, jeden zu 38 Fäden haben. Wer gemengtes Tuch machen wollte, der sollte dazu rothe und blaue ächt gefärbte Wolle nehmen, schwarzes Tuch allein mit Kupferwasser und Galläpfeln gefärbt, Garn, gekämmte Wolle und Schmalz nicht vom Nachrichter gekauft werden. Alle Tücher mußten die 2 Schaumeister besichtigen wenn sie nicht mit Walken, Steifen und Noppen gut zubereitet oder wenn sie mit unsauberem Schmalz bestrichen

11) 1750 betrug das Bestandgeld 86 fl., wovon der Spital 42 fl. und für die Walkmühle 6 fl. erhielt, 1802 wurde es, da viel Bewerber da waren, bis auf 251 fl. hinaufgetrieben, wovon der Spital ½ erhielt. Die Walkmühle wurde 1750 an den Bleichbeständer verkauft, 1802 von der Stadt angekauft.

waren, wegnehmen, und die, welche schlecht gewobenes Tuch brachten, strafen. An Jahrmärkten durften vor Läutung der Marktglocke weder Eßlinger noch Fremde feil haben, den Schneidern aber wurde der Tuchhandel ganz untersagt. Das Grobgrün- und Engelsattweben durfte kein Meister zugleich, sondern nur abwechselnd ein Jahr ums andere treiben und keiner hierin als Meister angenommen werden, wenn er sich nicht durch einen Lehrbrief auswies, daß er das Gewerbe ordentlich erlernt habe, die Lehrzeit betrug hier ebenfalls 2 Jahre, das Lehrgeld 7 fl. Die dieser Ordnung einverleibte Hutmacher-Ordnung wurde schon 1569 verfaßt und setzt die Lehr-, wie die Wander-Zeit auf je 3 Jahre fest. Jeder Meister durfte 2 Gesellen und 1 Lehrjungen halten; wenn ein Geselle einen guten Montag machte, wurden ihm 2 kr. am Taglohn abgezogen. Die häufigen Streitigkeiten zwischen den Krämern und Hutmachern bewirkten den 15. August 1589 einen Vergleich, nach welchem kein Krämer Hüte feil haben durfte, die unter 40 kr. kosten, sondern allein sammtne, seidene, niederländische, braunschweiger, französische, mailändische und spanische; die Hutmacher dagegen sollten nicht auf Kirchweihen ziehen, noch mit Hüten hausiren. Der Rath bestätigte den 4. Julius 1645 und den 6. Julius 1682 diesen Vergleich und gebot den Hutmachern, wenn sie mit Hutschnüren handeln wollten, sich in die Krämerzunft aufnehmen zu lassen.

Der Stubenknecht sollte auf der Zunftstube keine Unordnungen und Streitigkeiten dulden, verbotene Spiele, Fluchen und Schwören sogleich anzeigen. Zusätze zu dieser Ordnung erschienen 1583, 1600 und 1601; sie empfehlen größere Sorgfalt in Vorbereitung der Tücher zum Färben, verbieten das Scheeren ungeschauter und ungesigelter Tücher und deren Ausspannen an Rahmen mittelst Stiften, von denen jedoch 1601 bei jedem Stücke 2 oben und 2 unten gestattet wurden. Die Verordnung vom 8. Januar 1601 erlaubte den Knappen und Gewandschneidern neben Lindischem und Rheinischem auch anderes fremdes und Futtertuch feil zu haben, doch sollten sie es zuvor beschauen und mit einem besonderen Zeichen versehen lassen. Den Knappen, welche zugleich das Gewandschneiden treiben wollten, wurde den 12. Mai 1607 befohlen, sich auch in die Schneiderzunft

aufnehmen zu lassen. Zu den 3 Schautagen Dienstag, Mittwoch und Freitag kam 1620 als der vierte noch der Montag, das Schaugeld wurde auf 1 Schllg. erhöht und das Gebot, alle Waaren beschauen zu lassen, häufig wiederholt. Die ältere Grobgrünschau-Ordnung erneute man 1604 mit dem Zusatz, daß die Schaumeister alle Vierteljahre in den Krambuden nachsehen sollten, ob kein ungesigeltes Tuch vorhanden sei. Die Zeugmacher „um ihr Gewerbe emporzubringen, das eine Zeitlang mit heillosen, unerfahrenen Meistern übersetzt war, welche durch allerlei lüderliche Waaren die Leute betrogen" verfaßten 1618 eine neue Ordnung, die der Rath am 25. August bestätigte und deren Inhalt folgender war: Wer Meister werden will muß zuvor 3 Jahre wandern und dann sein Meisterstück verfertigen, die Wolle einkaufen, zurichten und kämmen, dann, wenn der Zug gemacht und von den Schaumeistern als recht erkannt ist, spinnen lassen, das Geschirr richten und darauf ein „Herrensee" (seit 1775 ein Zehenbund) 30 Ellen lang, 3 ½ Viertel breit verfertigen. Jeder Junge muß drei, ohne Lehrgeld fünf Jahre lernen und darf nicht durch „allerlei Trimpelwerk und Hausgeschäfte" an seiner Arbeit verhindert werden. Wer kein Zeugniß über sein Wohlverhalten aufzuweisen hat, erhält keine Arbeit als Geselle. Der Lohn fürs Stück Burschet oder Grobgrün ist 40 kr., fürs Pfund Wolle zu kämmen 1½ kr. zu streichen 2 Pfge. Kein Meister soll dem andern Spinnerinnen abwendig machen, keiner mit Garn handeln oder hausiren. Eine eigene Schau-Ordnung erhielten die Zeugmacher erst 1711, sie bestimmte den Dienstag und Freitag zu Schautagen, das Schaugeld auf 4 Pfg. und die Breite das Stück auf 1 Elle, die Länge auf 45 Ellen.

Im Jahr 1582 klagten die Wollen- und Engelsaitweber, die Wirtemberger ließen zu ihrem größten Nachtheil gar viel Wolle in Eßlingen weben, 1595 beschwerten sie sich darüber daß die Tuchscheerer fürs Scheeren allzuviel verlangten. Der hierüber entstandene Streit wurde erst durch den Vergleich vom 9. Oktober 1627 beendigt, in welchem die Preise fürs Scheeren herabgesetzt wurden. [12]) Eine Klage der Zeugmacher

12) Für ein 3Sigeltuch 3Mal zu scheeren, statt 45 kr. nun 38 kr., für ein 2Sigeltuch statt 30, 25 kr., für Trilch statt 24 kr.,

und Strumpfstricker gegen die Hutmacher aber, daß sie mit Wolle handelten, wies der Rath als unstatthaft ab (1654). Am meisten Anlaß zu Beschwerden gab den Webern, Tuch- und Zeugmachern zu Eßlingen die Wirtembergische Regierung, indem sie ihnen einmal den Wollen- und Garnkauf verbot, das andere Mal den Durchfuhr-Zoll erhöhte, am häufigsten aber indem sie ihnen den Besuch der Märkte und den Verkauf ihrer Waaren darauf erschwerte, das Standgeld erhöhte, ihnen die schlechtesten Plätze anwies u. s. w. Von 1680 — 1698 gab es lange Verhandlungen wegen der den Eßlingern schuldgegebenen Nachläßigkeit in der Tuchschau und erst als der Rath versprach, für eine sorgfältigere Schau zu sorgen, wurden die Eßlinger Tücher auf den wirtembergischen Märkten wieder zugelassen.

Auch die Tuchscheerer-Ordnung von 1507 wurde, weil sie ganz veraltet und „dem Gebrauch des Handwerks in vielen Punkten nicht mehr gemäß war" von den Meistern des Gewerbes 1570 neu verfaßt und vom Rath bestätigt (22. August). Sie setzte die Wanderzeit und die Lehrzeit auf 2 Jahre, das Lehrgeld auf 15 fl. und bestimmte zum Meisterstück das Scheeren von 16 Ellen verschiedener Tücher. Wenn ein Meister ein Stück Tuch verwahrloste, mußte er es behalten. Hierzu kam 1600 noch der Zusatz, kein Tuchscheerer sollte ungeschautes und ungesigeltes Tuch zum Scheeren annehmen. Den 1658 verbotenen Gebrauch der warmen Pressen erlaubte man den Tuchscheerern auf ihre Bitten 1673 wieder, jedoch nur am hellen Tage und mit der nöthigen Vorsicht, verbot ihnen aber 1752 Tuch und Zeug für andere um Lohn zu pressen. Den Streit zwischen ihnen und den Krämern aber entschied der Rath 1659 dahin, daß beide das Gewandschneiden und den Handel sollten treiben dürfen, dann aber sich auch in beide Zünfte aufnehmen lassen müßten. Zugleich wurde auch das Meisterstück im Scheeren auf 20 Ellen erhöht, der Gebrauch der Kinder und Dienstboten bei der Arbeit, das Hausiren und den Verkauf ungenetzten Tuches verboten. Die Zechen und Mahlzeiten bei Verfertigung des Meisterstücks

18 kr., für Eßlinger Boy zu scheeren und zu frisiren, statt 18, 8 Hllr. u. s. w.

stellte man am 7. Julius 1711 ab und bestimmte, daß künftig ein Bürgersohn 16 fl. 15 kr. ein Fremder 23 fl. dafür zahlen sollte.

Auch die Hosen- und Strumpfstricker gehörten zur Tuchmacher- und Knappenzunft und ihr Vorhaben sich von derselben zu trennen und zu den Krämern überzugehen, kam nicht zu Stande (1664). Die Strumpfweber aber hielten sich zur Krämerzunft bis 1739, wo der Rath sie ebenfalls zur Tuchmacher und Knappenzunft versetzte, „weil zu dieser alle Wollenfabrikanten gehörten" (20. Februar). Die Zahl der Meister dieser Gewerbe war jedoch nie groß, die Strumpfstricker erhielten erst 1663, die Strumpfweber aber 1718 und 1730 eigene Ordnungen. Der Inhalt der Strumpfwirker-Ordnung, welche der, 1653 von Kaiser Ferdinand III. den Strumpfwirkern in und um Straßburg gegebenen Ordnung nachgebildet wurde, ist folgender: Die Lehrzeit soll 4 Jahre dauern, Lehrmädchen anzunehmen ist verboten und Wollenstrümpfe zum Verkauf darf kein Nichtzünftiger verfertigen. Wer Meister werden will, muß zuvor 3 Jahre als Geselle gedient haben; über 3 Stühle darf kein Meister halten, keiner zur weißen Arbeit Kreide, Kürschnerwolle und ausgekrazte Flocken nehmen und in Fäßern walken statt mit Füßen und Händen. Seine selbst verfertigten oder von Zunftgenossen erkauften Waaren kann jeder zu Haus oder in offenen Ständen feil haben, er soll aber damit nicht auf Kirchweihen ziehen oder hausiren. Als Meisterstück wurde festgesetzt die Verfertigung einer 3 Ellen langen, 2½ Ellen breiten Decke mit Blumenwerk, eines Barets, eines wollenen Hembes und eines Paares Strümpfe mit spanischen Zwickeln, dafür aber 1729 auf Bitten der Strumpfstricker eine Ellen lange Decke, 2 Paar Strümpfe, eine Kappe, 1 Paar Handschuhe und 1 Paar Kamaschen verordnet. Als später die Strumpfstricker wie die Strumpfweber sich der Handwerkslade in Stuttgart anschloßen, so wurde diese Ordnung mit der Wirtembergischen mehr in Uebereinstimmung gebracht, die Lehr- und Wanderzeit auf 3 Jahre festgesetzt, Fremden verboten sich um die Meisterschaft zu bewerben, ehe sie 2 Jahre in der Stadt gearbeitet hätten, den Ober- und Mitmeistern die Bestrafung von Stümplern gestattet und

dem Walkmüller verboten, Waaren von Nichtzünftigen zum Walken anzunehmen. Den Dinkelsbühlern wurde, auf die Vorstellung der Eßlinger Meister, daß sie nicht zünftig seien, sondern Schneider, Schuhmacher und Kürschner sich dort mit Verfertigung der Strümpfe abgeben, der Verkauf ihrer Waaren in Eßlingen verboten. In der Strumpfwirker-Ordnung wurde die Aufschlagung eines Strumpfweber-Stuhls als Meisterstück, die Lehr- und Wanderzeit auf je 3 Jahre festgesetzt. Der jüngste Meister sollte Umschaumeister sein und alle 8 Wochen eine Zusammenkunft zu Besprechung der Handwerks-Angelegenheiten gehalten werden. Am 20. Februar 1739 verordnete der Rath, daß die Strumpfstricker keine gewobenen, die Weber keine gestrickten Waaren verkaufen sollten. Armen Leuten aber, welche aus Mangel anderwärtiger Nahrung sich mit Strumpfstricken durchbrachten und denen, die unter den Thoren wachten, war es erlaubt, so viel sie mit eigenen Händen verfertigen konnten, zu stricken.

Die Schwarzfärber und Mangmeister stellten 1571 dem Rath vor, sie hätten bisher keine eigene Ordnung gehabt, sondern sich bei Streitigkeiten immer an die Meisterschaft zu Ulm wenden müßen, da dieß ihnen aber beschwerlich falle und große Kosten verursache, so hätten sie nun eine eigene Ordnung verfaßt und bitten um deren Bestätigung. Der Rath gewährte ihnen ihre Bitte und bestätigte den 16. August diese Ordnung, die folgenden Inhalts ist: Niemand kann zum Meister angenommen werden, eh er das 18-te Lebensjahr zurückgelegt, 4 Jahr im Gewerbe gearbeitet und seine eigene Haushaltung und Werkstätte erhalten hat. Kein Meister soll für seine Arbeit etwas, es sei liegende oder fahrende Habe, erkaufen und jeder sich streng an die Taxe halten [13]), die Lehrzeit soll 3, das Wandern 1 Jahr dauern, wenn einer bei einem Stümpler arbeitete, hatte er „sein Handwerk verwirkt.“ Diese Ordnung kam den 22. April 1663 neu heraus und

13) Vom Mangen für die Elle 3 Hllr., fürs Schwarzfärben 4 — 11 Pfge., fürs Färben in Roth, Braun, Rosenfarb, Gelb und Goldgelb 1 Schllg.; 1663 wurde die Taxe fürs Mangen auf 4 Hllr., fürs Schwarzfärben auf $2^1/_2$ bis 4 kr. erhöht.

nun wurden ihr die Verordnungen von 1607 wegen abwechselnden Beherbergens fremder Gesellen, von 1621 wegen Verbots des Einkaufens der Leinwand außer an Wochenmärkten und von 1630 wegen Einziehung eines Kreuzers von der Elle bei Tuchträgern beigefügt.

Im Jahre 1654 errichtete der Färber Unsorg im Verein mit dem Dr. Grüber von Stuttgart, welcher ihm sein Geheimniß des Scharlachfärbens mitgetheilt hatte, eine Scharlachfärberei zu Eßlingen und färbte auch mit Wald und Indigo. Die wirtembergische Regierung beklagte sich hierüber, weil dadurch ihren Färbern Eintrag geschehe, allein da die Ulmer Färber auf Befragen erklärten, es stehe jedem Meister frei Tuch und Leinwand zu färben, so gab der Rath dieser Klage kein Gehör (1663), er wieß aber später auch die Färber mit ihrem Begehren ab, den Hutmachern alles Färben außer ihren Hüten zu untersagen (1727). Die Weigerung der Eßlinger Färber der Stuttgarter Lade beizutreten, bewirkte, daß den Wirtembergern mehrmals verboten wurde, etwas bei ihnen färben zu lassen (1651, 1664, 1747). Gröbere Zeuge bereitete man durchs Walken und Waschen zum Färben vor, feinere wie Burschet, einen halbseidenen von Burscheid bei Aachen benannten Zeug, Grobgrün, Engelsait und Machaier, ganz wollene Zeuge, wusch man nur aus der Lauge, damit sie die Farbe besser annehmen möchten.

Die Walkmühle der Tuchmacher lag bei der obern Mühle; ihrer bedienten sich auch die Hutmacher und Färber und letztere verpflichteten sich 1726 keine eigene Walken zu errichten, auch nicht auswärts walken zu lassen, dafür sollten sie für 100 Ellen nur 16 Batzen Walkerlohn zahlen dürfen. Als daher 1768 der Färber Kettinger ein „Walk-, Indigo- und Kattun-Wasserwerk" beim Färberthörlein errichten wollte, protestirten die Tuchmacher stark dagegen, ließen es aber endlich doch geschehen, da Kettinger ihnen jährlich 10 fl. zu zahlen versprach (13. April 1777). Weil aber die damals in der Stadt bestehende Kattunfabrik schon 1780 wieder aufhörte, wurde diese Summe auf Kettingers Bitten um die Hälfte vermindert (11. Mai 1782). Die Walkmühle der Weißgerber, an welcher durch den Vertrag vom 11. Januar 1706 auch die Zeug-

macher Theil hatten, stand bei der Schleifmühle auf dem Kesselwasen, wurde aber erst 1795 für 549 fl. ihr völliges Eigenthum. Ihre 1664 verfaßte Ordnung gebietet jedem Meister es 3 Tage vorher anzuzeigen, wenn er walken wolle, damit man die Mühle untersuchen könne, die Löcher beim Walken ganz auszufüllen, beim Einlassen und Ausziehen des Wasserrads mehr Sorgfalt zu beobachten, die Mühle nach gemachtem Gebrauch gut zu reinigen, und das Rad zu stellen, sobald etwas am Werk schadhaft werde. Eine Zwirnmühle errichtete 1758 der Zeugmacher Hartter oberhalb der Schwäzbrücke auf der Maille.

Die Schneider erhielten den 6. September 1558 eine Ordnung, welche 1717 neu durchgesehen wurde, weil, wie es in der Einleitung dazu heißt, die Zunftgenossen bei jetztmaligen Zeiten, Sitten und Gewohnheiten den ältern Ordnungen noch länger nachzuleben, um so weniger für rathsam hielten, da besonders durch den einreißenden gefährlichen und heimlichen Vorkauf, der meistens in den Häusern und nicht wie gebräuchlich auf den öffentlichen Vorkaufsbänken am Krautmarkt getrieben werde, ihrem Gewerbe nicht geringer Schaden und Nachtheil zuwachse. Sie gebot, daß neben den Obermeistern noch 4 geschworne Meister für Aufrechthaltung der Ordnungen und Gebräuche des Gewerbes sorgen und Streitigkeiten in Handwerkssachen entscheiden sollten. Wer Meister werden wollte, mußte zuvor 2 Jahre in der Stadt als Geselle arbeiten, wenn es ein Fremder war, 23 fl., wenn ein Bürger, 16 fl. 15 kr. zahlen. Das Meisterstück bestand in 4 Kleidungsstücken für Adeliche, Geistliche, Bürger, Bauern und ihrer Frauen [14]). Wenn Stümpler in der Stadt arbeite-

14) Das Meisterstück sollte nach dem Antrag der Schneider von 1557 bestehen aus Rock, Hosen, Wamms, Kappe und Klagemantel für einen Adelichen, einer Hußecke und ausgeschnittener Schauppe für eine Edelfrau, einem purperianischen Rock, Hosen und damastenem Wamms für einen Bürger, einer Bursatin-Hußecke und einer schamlotenen ausgeschnittenen Schauppe für eine Bürgersfrau, einer ausgeschnittenen Schauppe von Tafft und einem Augustiner von Atlas für eine ledige Tochter, einem langen Rock von Schamlot und einem kleinen Bursatin-Röcklein für einen Doktor, Hosen, Rock und Wamms

ten, wurden sie um 30, die Bürger, die ihnen zu arbeiten gaben, um 24 kr. gestraft und alle 2 Jahre zwei „Stöhrmeister" gewählt, um die Aufsicht über alle Stümplereien zu führen und fremden Meistern, wenn sie neugemachte Sachen feil hätten, dieselben wegzunehmen. Mehr als 3 Gesellen durfte kein Meister halten, ein von einem andern zugeschnittenes Kleid nicht fertig machen und seine gemachte Arbeit nicht vor den Laden hängen. Die Verfertigung von Tändelwerk, Zwilch- und Leinwand-Kitteln, Fruchtsäcken von Zwilch, Hosen, Handschuhen, leinenen und Reisestrümpfen, war nur alten Meistern erlaubt (4. Sept. 1623), den Nätherinnen aber bei 30 kr. Strafe verboten, Schneiderarbeit zu machen. Wenn ein Meister Tuch zum Verarbeiten bekam, sollte er es zuerst mit dem Preßeisen probiren, ob es auch zur Nadel bereitet sei und wenn er es nicht so finde, dem Obermeister die Anzeige machen. Den Vorkäuflern war das Feilhaben von Tuch, neuer Arbeit, goldnen und silbernen Borten und Spitzen verboten und alle 8 bis 14 Tage sollte daher eine Untersuchung bei ihnen Statt finden. Die Lehrzeit wurde auf 3 Jahre bestimmt. Im Jahre 1596 wurde zu Eßlingen die Stuttgarter Schneidersgesellen-Ordnung angenommen. Die Schneider hatten viel über Stümplerei und das Arbeiten fremder Meister vornemlich in den Weilern zu klagen und es erschienen deßwegen von Zeit zu Zeit obrigkeitliche Gebote dagegen. Auch beschwerten sie sich mehrmals, daß Fremde zu Meistern angenommen und ihr Gewerbe übersetzt worden, weßwegen man den 29. März 1790 verordnete: Jeder Meisterssohn soll 4 Jahre wandern und vor dem 25-sten Lebensjahre keiner heirathen, ein Fremder, ehe er Meister werden kann, 3 Jahre in der Stadt arbeiten und ein neuer Meister vor Ablauf von 2 Jahren keinen Jungen annehmen. Der Taglohn wurde auf wiederholte Bitten 1787 für den Meister von 12 auf 14, für

---

für einen Handwerksmann, einem Atlasmantel und Unterrock für seine Frau, einem Leibrock, Hosen und Wamms von Zwilch und einer Kappe mit 2 Zipfeln für einen Bauern und aus einem Mantel und Unterrock von rheinischem Tuch für seine Frau.

den Gesellen von 10 auf 12 kr. erhöht. Auf die Klagen der Lederarbeiter verbot man 1570 den Schneidern allen Handel mit Leder und als sie 1698 sich verabredeten, Niemand mehr zu Hause neue Kleider zu machen, zwang man sie durch Strafen diese Verabredung wieder aufzugeben.

Die Posamentire und Bortenmacher gehörten zur Krämerzunft, lange waren es ihrer nur wenige, erst seit dem Anfang des 16-ten Jahrhunderts vermehrte sich ihre Zahl und sie erhielten nun 1610 eine eigene Ordnung, die aber später als unpassend und unzureichend verworfen und daher 1777 eine ganz neue Ordnung bekannt gemacht wurde. Sie ist folgenden Inhalts: Der Obermeister, den sie mit der ganzen Zunft gemeinschaftlich haben, soll auf ihre Ordnung besonders verpflichtet werden. Ladenmeister werden 2 auf Lebenslang gewählt um in Handwerkssachen Recht zu sprechen, Rechnung zu führen, das Einschleichen von Stümplern zu verhüten und den Gesellen ihre Kundschaften auszufertigen. Gesellen darf jeder Meister halten so viel er will, auch mehrere Jungen zugleich in die Lehre nehmen, mit Wolle, Kameelgarn, Zwirn und Leinwand handeln. Dagegen ist auch den Kaufleuten der Handel mit den Waaren, welche die Bortenmacher verfertigen, gestattet, mit Figur- und Tafft-Band, Bandrollen, Quasten, Krepin und andere Franzen, Borten, Galonen, breiten und schmalen Spitzen, Marlin, Florband, runden und andern Schnüren und Bändern, wie sie Namen haben mögen. Wenn ein fremder Geselle kommt, soll er sich sogleich beim Umschaumeister melden und dieser ihm, nachdem er seine Kundschaft, seinen Geburts- und Lehrbrief richtig erfunden hat, Arbeit verschaffen. Kein Geselle soll bei den Zusammenkünften bewaffnet erscheinen, keiner über das dritte oder vierte Haus von dem seines Meisters hinweg ohne Hut, Rock, Schuhe und Stock gehen. Die Zusammenrottungen sind ihnen verboten und als Sprecher sollen sie einen Altgesellen wählen. Die Jungen sollen 5 Jahr lang lernen, von ihren Lehrherrn aber mit übermäßigen Haus- und Feldgeschäften verschont werden, und 3 Jahre auf die Wanderschaft gehen. Die Handwerkslade wird im Hause des Obermeisters oder in der Herberge aufbewahrt, alle Schriften und Urkunden auch die Einnahmen der Gesellschaft hineingelegt und da-

von die Ausgaben, auch milde Beiträge für arme und verunglückte Handwerksgenossen bestritten. Die Handwerks-Zusammenkünfte sollen stets im Beisein des Obermeisters gehalten werden und zwar jährlich eine General- und vier Quartal-Zusammenkünfte. Auch diese Ordnung jedoch fand manchen Wiederspruch und schon 1780 war man genöthigt, einige Aenderungen damit vorzunehmen. Die Gesellen wurden von den Zusammenkünften der Meister ausgeschlossen, jedem Meister nur ein Lehrjunge auf einmal und wenn er denselben entlassen hatte, erst nach 2 Jahren wieder ein neuer gestattet. Ueber Stümplereien und Eingriffe in ihr Gewerbe vornemlich durch die Kaufleute hatten auch die Bortenmacher öfters zu klagen und ihre Beschwerden über die zu große Anzahl der Meister veranlaßte den Rath, ihnen die Zusichrung zu ertheilen (26. September 1771), daß er keinen neuen Meister aufnehmen wolle, ehe 4 oder 5 der schon vorhandenen abgegangen seien, eine Zusicherung die in späterer Zeit einige Male nicht berücksichtigt wurde.

Die alte Gerber-Ordnung von 1431 wurde 1564 und 1574 neu bekannt gemacht und ihr die Bestimmung beigefügt, daß kein Gerber mit Lammfellen handeln und keiner aus der Zunft austreten sollte, ehe er all seine Schuldigkeiten an dieselbe entrichtet hätte. Die niederländischen Lederhändler mußten, wenn sie die Jahrmärkte besuchten, bei den Weisgerbern feil haben und unten anstehen. Andere die Gerberzunft betreffende Verordnungen bezogen sich auf das Aufhängen der Felle, das auf dem inneren Brückenwasen verboten wurde (13. Julius 1630), auf das Ankaufen und Gerben anbrüchiger Häute, das man gänzlich untersagte (18. 28. August 1599, 8. August 1633, 21. August 1790) auf die Taxe von nach niederländischer Art zubereiteten Häuten, welche auf 8 und bei Ochsenhäuten auf 12 kr. erhöht wurde (20. Julius 1668) und auf die Häuteschau, welche ein geschworner Gerbermeister vornehmen sollte (29. August 1713). Wegen der häufigen Streitigkeiten über den Lederhandel zwischen den Krämern und Gerbern wurde den 10. Junius 1651 verordnet, erstere sollten keine köllnischen und niederländischen trockenen oder geschmierten Häute verkaufen, sondern allein Korduan, leonisches, preußisches und niederländisches Sohlenleder. Ueber die Schuhmacher klagten die

Gerber, weil diese ihr Leder nicht bei ihnen sondern auswärts kauften und sogar fremdes Leder zum Wiederverkauf auswärts holten. Obgleich nun die Schuhmacher sich damit entschuldigten, daß sie zu Eßlingen weder gutes noch genugsames Leder haben könnten, so wurde ihnen doch der Einkauf fremden Leders außer an den Wochenmärkten mehrmals untersagt (1666, 1680, 1691, 1696, 1795). Zwischen den Weißgerbern und Kürschnern gab es Streit wegen des Gerbens von Fellen mit Haaren, welches, Reh- und Kalbfellen zu Ranzen und Sätteln ausgenommen, den erstern untersagt wurde (1704). Die Weißgerber, Sattler und Sekler geriethen in Zwist über den Handel mit gelbem und weißem Leder, welcher den Weißgerbern allein zugesprochen, den Seklern nur der Verkauf von Korduan und Saffian gestattet wurde (1578, 1656, 1657). Dagegen verbot man den Rothgerbern 1681 das Beschlagen der Stühle und Sessel, den Weißgerbern aber 1763 den Handel mit Lederhosen. Die Lohmühle, woraus der Spital von den Gerbern jährlich 16 Pf. H., später 25 fl. Zins erhielt, brannte 1732 ab, wurde aber sogleich wieder aufgebaut. Zu ihr gehörten eine Behausung sammt Dörrofen, 1 M. Weingarten und 1/8 Bauland. Weil der beschränkte Raum in ihr häufig Streit verursachte, wurde 1784 eine Ordnung gemacht, wie die Meister in ihrer Benutzung auf einander folgen sollten. Als aber 1794 der Rothgerber Ramminger in der Nähe der Bleiche eine zweite Lohmühle bauen wollte, wurde es ihm abgeschlagen, weil man davon Nachtheile für die Bleiche befürchtete.

Die Schuhmacher erhielten den 30. Mai 1609 eine neue Ordnung folgenden Inhalts: Alle 3 Jahre werden 3 Loosmeister gewählt, um bei den Märkten die Stände zu verloosen, übrigens steht es jedem Schuhmacher frei, auch an Markttagen in seiner Wohnung feil zu haben, das Standgeld aber muß er auch dann bezahlen [15]). Kein Meister

15) Diese Bestimmung ward erst 1800 aufgehoben; bis 1738 betrug das Standgeld 16 kr., nun wurde es auf 12 kr. herabgesetzt. Bis 1609 war den Schuhmachern der Verkauf ihrer Waaren nur auf dem Markt und im Kaufhaus erlaubt, 1719 wieß man ihnen zum Feilhaben den Platz vor dem neuen Rathhaus an.

durfte mehr als 3 Stühle besetzen, außer wenn er eigene Söhne hatte. Drei alljährlich neu zu wählende Meister besorgten den Einkauf von Leder, Schmalz, Lichter, Hanf und anderen Bedürfnissen. Raiter wurden jedes Jahr 2 ernannt, die Lehrzeit betrug 3 Jahre. Kein Schuhmacher durfte Stumpen oder Stücke Leder verkaufen, wenn er sie nicht dem Käufer sogleich wieder verarbeitete, die Gerber dagegen sollten keine Weinschläuche verkaufen und kein gegerbtes Leder einkaufen. Diese Ordnung wurde den 7. Dec. 1717 neu bekannt gemacht und ihr die Verordnungen von 1664 wegen der Aufnahme Fremder, die zuvor 4 Jahre auf der Wanderschaft gewesen sein mußten, von 1696 und 1715 wegen der jährlich zu wählenden 3 Schaumeister, der Stubenknechte und des Meisterstücks beigefügt. Hiezu kamen 1721 noch Bestimmungen wegen der Strafen, der Zunftrechnung, der Lehrbriefe und der Zusammenkünfte. Da die Schuhknechte ihre besondere Lade hatten, so erhielten sie auch ihre eigene Ordnung (3. Julius 1632), welche ihnen gebot 2 aus ihrer Mitte zu Obern und Vorstehern ihrer Brüderschaft zu wählen, ihren monatlichen Versammlungen zwei Meister zuordnete, jeden Montag ihnen einen Badtag gestattete und Regeln des Betragens für Gesellen und für Jungen vorschrieb. Durch die Schauordnung von 1598 wurde die Einsetzung alter Brandsohlen, das Verschneiden der Felle und das Ansetzen alter Stücke an neue Schuhe verboten, und die Art der Verfertigung der Schuhe vorgeschrieben. Im nemlichen Jahre wurde wegen des Meisterstücks bestimmt, daß es bestehen sollte im Zerschneiden und in der weitern Zubereitung einer Kuhhaut, und in der Verfertigung von je einem Paar Wasserstiefel, ausgeschnittener Schuhe, Riemenschuhe, hoher Mannsschuhe, Tripschuhe, Frauenstiefel und Frauenschuhe. Dieses Meisterstück wurde 1696 abgeändert in die Verfertigung von je ein Paar Wasserstiefeln, Dragonerstiefeln, Riemen- Manns- und Frauenschuhen.

Die Sattler allein durften Stühle und Sessel beschlagen, das zu den Kutschen nöthige Lederwerk, das schwarze, rothe und weiße Riemenwerk verfertigen und das starke Leder verarbeiten, andere zu ihrem Gewerbe gehörenden Artikel durften auch die übrigen Lederarbeiter verfer-

tigen, die Gürtler nemlich Hosenträger, Kniebänder, Gewehrriemen, Weingärtner- und Küfer-Gürtel, die Sekler und Nestler lederne Kissen, Bankpolster und Ranzen, die Täschner Pistolenhalfter, Felleisen und starke Mischtaschen. Den Gürtlern allein, welchen 1569 das Arbeiten auf der Straße verboten wurde, war die Verfertigung von Wehrgehängen und Leibgürteln, den Seklern und Nestlern, welche eine gemeinschaftliche Lade hatten, die von Mezger- und Waidtaschen und den Täschnern die von Bügeln, „Pullen, Pusaten, Bannistern" Post- und Reisetruchen, Hut- und Kappen-Futeralen, Feldpolstern, Feldstühlen und andere Feldarbeit gestattet, Patron- und Satteltaschen durften sie und die Sekler machen. Den Sattlern wurde 1711 erlaubt, zu ihrem Meisterstück statt Sammt, Gold- und Silbertressen künftig nur seidene Borten, Leder oder gutes Tuch zu nehmen. Die Sekler aber wurden 1657 mit ihrem Gesuch, den Schuhmachern die Verfertigung von ledernen Gollern und Fuhrmannskitteln zu verbieten, abgewiesen, weil auch in andern Reichsstädten kein Verbot deßwegen bestehe, und 1659 wurde ihnen das Färben mit Oelfarben zum Nachtheil der Tuchscheerer verboten. Der Streit zwischen den Gürtlern, Krämern, Messerschmiden, Sporern, Sattlern und Tuchscheerern, über Verfertigung und Verkauf von Behängen und Geschmeiden zu Gürteln, wie von Gürteln selbst, wurde 1607 dahin entschieden, daß dieß nach altem Herkommen ihnen allen erlaubt sein sollte.

Die Eßlinger Kürschner vereinten sich im Februar 1690 mit den Gmündnern, Reutlingern und Wirtembergern und nahmen hierauf statt ihrer ältern Ordnung von 1557 die wirtembergische Kürschner-Ordnung an, welche 1630 neu durchgesehen wurde, die Lehrzeit auf 3 und ohne Lehrgeld auf 6 Jahre, den Wochenlohn eines Gesellen auf 15 kr. bestimmte, mehr als 3 Stühle zu halten, schon zubereitete Felle anzukaufen und zu hausiren verbot; Schneidern und Näherinnen aber das Verfertigen von Kürschnerarbeit gänzlich untersagte.

Die Ordnung der Schmidzunft wurde 1559 erneut; zu Vorstehern und Verwaltern der Zunft sollten alljährlich 5 ehrbare Männer als Geschworne erwählt werden und diese über Beobachtung der Ordnung wachen, die

Kohlenzüber eichen, den Stubenknecht dingen und 2 Raiter wählen, welche über die Haushaltung der Zunft die Aufsicht führten, Einnahmen und Ausgaben besorgten; die Zunftmitglieder durften in ihren Werkstätten keinen Unzünftigen arbeiten lassen und mußten es sogleich anzeigen, wenn ihnen Etwas, das mit dem Stadtzeichen versehen war, in die Hände kam. Im Jahre 1577 nahm die Zunft auch die zu Ulm wegen Behandlung der fremden Gesellen und Jungen verfaßte Ordnung an. Die Gesellen und Jungen der verschiedenen zu dieser Zunft gehörigen Gewerbe aber erhielten nach und nach ihre eigenen Ordnungen [16]) „damit sie beieinander im Frieden blieben, gute Gesellschaft erhielten, Bosheit und Muthwillen aber gestraft würden." Darin waren vornemlich die Aufrichtung eigener Herbergen, in denen fremde Handwerksgenossen einkehren und Arbeit suchen sollten und die Abhaltung von monatlichen Zusammenkünften in Gegenwart von 2 Meistern zur Besprechung der Gewerbsangelegenheiten und zur Wahl der 2 Altgesellen und des Stubenjungens festgesetzt.

Als 1656 die Waffenschmide den Hufschmiden das Recht, Waffen zu verfertigen, streitig machten, so entschied der Rath (22. April), wer beide Gewerbe erlerne und in beiden das Meisterstück mache, sollte auch beide treiben dürfen. Als Meisterstück aber wurde für die Waffenschmide ein Wagnerbeil und Bickel mit rundem Oehr, für die Hufschmide das Aufschlagen von 4 Hufeisen festgesetzt, der Aufwand dabei jedoch 1711 beschränkt und die Mahlzeiten ganz verboten. Im Jahre 1559 verglichen sich Schmide und Wagner, daß erstere beschlagene Räder sollten feil haben, dieselben aber nirgends als bei Eßlinger Wagnern kaufen dürfen. Die Schmide und Schlosser machten schon den 10. März 1577 einen Vergleich über die jedem Gewerbe zustehenden Arbeiten, den sie 1711, 1712, 1713 und noch am 27. August 1791 erneuten. Die Schmide allein durften verfertigen: Hacken, Bronnen- und Kuhketten, Schwanenhälse, Reisspalter und was zum Maurerhand-

16) Schloßer und Büchsenschmide 1569, Schmide und Wagner 1671 Uhren-, Wendenmacher, Sporer, Zirkelschmide und Lothmacher 1715.

werkszeug gehörte, die Schlosser allein gebrochene Bänder, Bandhacken, Thor-, Thür- und Laden-Bänder, Schlingen und Rigel, Kutschen-Trüchlein und Kisten, Faßthürlein und Schrauben, Stiegengeländer, Gitter an Stiegen und an Oefen, Spangnägel, eiserne Thürlein, Fensterstenglein und überhaupt Alles was zu Gebäuden und Wohnungen gehörte und wozu man die Feile gebrauchte. Beiden zugleich war erlaubt die Verfertigung von Bronnenrinnen, Gartenkübeln, Beschlägen an Kummethölzer und Kutschentruchen, Faßreifen, innern Ofengittern, Zapfen an Wellbäumen, Schlaudern, Schließen, Schrauben, Hängbanden und Nägeln; 1791 kam hiezu noch die weitere Bestimmung, alle Eisenarbeiten für Schreiner sollten die Schlosser, für Zimmerleute die Schmide verfertigen. Die Verfertigung der Happen zum Einschlagen und mit breiten Schaalen wurde durch die Verordnung vom 5. October 1700 allein den Messerschmiden, die der Rebenmesser aber auch den Hufschmiden gestattet. Den Handel Fremder mit Waffenstücken in der Stadt verbot der Rath den 26. Mai 1691 und beschränkte den 20. Februar 1742 die Zahl der Huf- und Waffenschmids-Werkstätten auf acht. In späteren Zeiten wurden auch ein eigener Stadtschmid und Stadtschlosser angenommen, die beide Kaution leisten und versprechen mußten, die städtischen Arbeiten vor allen andern mit dem möglichsten Fleiß zu besorgen.

Bei den Messerschmiden war die Lehrzeit auf 4, die Wanderzeit auf 3 Jahre festgesetzt (12. Dec. 1609), kein Meister durfte mehr als 2 Gesellen und 1 Jungen halten, keiner schon gemachte Arbeit zum Wiederkauf einhandeln, Klingen ausgenommen, welche nicht in der Stadt gemacht wurden, und jeder mußte seine Arbeit mit einem besondern Zeichen versehen. Im Jahr 1786 baten sie, eine eigene Zunftlade errichten zu dürfen und führten als Gründe dafür an, die Unannemlichkeiten und Plackereien, welchen unzünftige Meister ausgesetzt seien, besonders in den Reichsstädten, wo man so fest an alten Handwerksgebräuchen, selbst wenn es Mißbräuche seien, hange, und denen sie auch durch ihre Anschließung an die Schmidzunft nicht ganz entgehen können. Als sie die Erlaubniß hiezu erlangten, verfaßten sie auch mit Zugrundlegung der Messerschmids-

Ordnung von Augsburg, eine eigene Ordnung worin als Meisterstück festgesetzt wird, ein Paar Tischmesser mit bedeckter Scheide, ein Waidmesser und ein langes Messer. In einem Anhang von den Privilegien und Freiheiten der Messerschmide wird angeführt, die Messer seien zuerst zu heiligem Gebrauch bei Opfern verfertigt worden und würden bei der Opferung Jakobs zuerst erwähnt, das Messerschmidhandwerk sei eines der vornehmsten und seine Mitglieder hätten Gelegenheit die Welt weit und breit zu durchwandern, es habe 4 mit trefflichen Vorrechten begabte Brüderschaften in Wien, München, Heidelberg und Basel und vom Kaiser Karl IV. 1350 ein eigenes Wappen, 3 Schwerdter von einer goldnen Krone umgeben in blauem Feld erhalten, wozu Kaiser Sigismund noch 2 Greiffen als Schildhalter und einen offenen Helm fügte.

Die Nagelschmide traten 1703 des freien ungehinderten Verkehrs wegen in die Wirtembergische Nagelschmidzunft und legten 1709 dem Rath eine neue Ordnung vor, welche sie verfaßt hatten, um den bei ihrem Handwerk immer mehr einreißenden Stümplereien und Unordnungen zu steuern, und die nun auch am 21. März bestätigt, am 1. October 1737 aber erneut wurde. Sie setzte die Lehrzeit auf 3 Jahre fest, bestimmte als Meisterstück die Verfertigung von 1500 kleinen, 800 Krämer- und 400 Dünn-Nägeln und verbot den Huf- und Waffenschmiden andere Nägel zu machen als Huf- Schien- und Nietnägel, den Kaufleuten aber mit den sogenannten Luikernägeln zu handeln. Dieses Verbot aber wurde öfters übertreten und mußte deßwegen auch in Rücksicht auf den Handel der Nadler mit fremden Nägeln mehrmals erneut werden.

Auf die Beschwerden der Kupferschmide wurde der Verkauf von Kupfergeschirr (6. März 1673) und der Auskauf alten Kupfers, den besonders die Juden trieben, bei Konfiskation verboten (4. Julius 1771).

Die Schlosser erhielten den 27. Junius 1715 eine neue Ordnung welche die Lehrzeit auf 3 Jahre festsetzte, das Oeffnen der Schlösser mit Dietrichen und das Abdrucken der Schlüssel in Wachs verbot. Auch durfte kein Schlosser bei 10 Schllg. Strafe einen Schmidknecht in Dienste nehmen. Als Meisterstück wurde schon 1607 die Verferti-

gung von viererlei Schlössern vorgeschrieben. Die Verordnung vom 15. März 1608 aber bestimmte als Meisterstück für die Büchsenmacher eine geküpfte Büchse mit eisernem Schaft, eine Kammerbüchse, ein Zielrohr und eine Muskete für die Uhrenmacher einen verschobenen Zwölfer, welcher Viertel und Stunden schlug, sammt einem Wecker und einen solchen Zwölfer mit einem Astrolabium, für die Wendenmacher eine Spannwende zur Armbrust und eine geschraufte Wende, und für die Sporer ein Paar Stangen, welche kurz und lang geschrauft werden konnten, mit einem verborgenen Mundstück. Die Büchsenmacher und Büchsenschifter verglichen sich den 20. August 1560, daß erstere keinen Büchsenschifter-Gesellen anstellen und keinen offenen Laden halten, auch allein von ihnen selbst gemachte, nicht aber gekaufte Gewehre schiften sollten. Dafür versprachen den 1. Julius 1613 anch die Büchsenschifter Rohre und Schlösser nur dann auswärts zu kaufen, wenn sie dieselben in der Stadt nicht haben könnten. Eine eigene Ordnung erhielten sie den 5. Julius 1573, in ihr war als Meisterstück festgesetzt der Schaft zu einer Zielbüchse und einer Pürschbüchse und einem Fäustling mit eingelegtem Schloß, gefütterten Schrauben und gut gearbeitetem Kolben. Den Büchsenmachern befahl der Rath den 24. Julius 1679 ihre neuverfertigten Musketen mit dem bei ihrer Zunft liegenden Stempel und Zeichen des Adlers versehen zu lassen.

Die Ordnung der Wendenmacher vom 2. Jul. 1601, wo deren 5 zu Eßlingen waren, gebot denselben die Fuhrleute nicht an sich zu locken und nicht zu hausiren, sondern ihre Waaren nur auf ihren Läden auszulegen. Nur die Gros-Uhrenmacher, nicht aber die Klein-Uhrenmacher waren verpflichtet der Schmidzunft beizutreten (27. Jun. 1582).

Die „erneute Ordnung der Schleifer und Polirer von 1609" bestimmte die Lehrzeit auf 4 Jahre und verbot Jemand zum Arbeiten anzunehmen, welcher das Handwerk nicht erlernt habe. Doch durfte ein Schleifer auch zugleich das Gewerbe eines Waffenschmieds und Plattners treiben, jedoch mußte er beweisen, daß er es wohl erlernt habe. Den Scheerenschleifern aber wurde den 13. Mai 1732 das Schleifen in der Stadt ganz verboten.

Die Gold- und Silberarbeiter nahmen statt der

alten, 1593 und 1603 die neuen Ulmer Goldschmids-Ordnungen an, welche ihnen geboten ihre Arbeiten so zu machen, daß sie bei der Schau vollgewichtig erfunden würden [17]) und sie mit ihrem gewöhnlichen Stempel zu versehen, welchem dann die Schaumeister das Stadtzeichen beifügen sollten. Die großen hohlen Ringe und Ringkästen mußten mit Papier, die kleinen mit Wachs ausgefüllt werden. Fremde Arbeit durften die Meister nicht mit ihrem Stempel versehen, verkaufen, Kupfer und Eisen nur auf einer Seite vergolden oder versilbern, falsche Steine nicht in Gold fassen, Unbekannten keine Sigel stechen und keinen Gesellen annehmen „der ein Rufian sei oder ein Schmachfräulein bei sich habe." Die Lehrzeit wurde auf 3 und 4 Jahre festgesetzt; Schautage waren der Dienstag und Donnerstag, als Meisterstück wurden ein verdecktes silbernes Trinkgeschirr, ein Sigel und ein goldener Ring mit einem Edelstein gefordert.

Die Zinn- und Kannengießer erhielten 1589 eine eigene Ordnung welche neu durchgesehen den 10. Februar 1670 wieder herauskam. Sie verordnet, daß nur 2 Sorten Zinngeschirr gemacht werden sollen; die eine mit ⅛ die andere mit 1/10 Zusatz von Blei; beide mußten mit dem Zeichen der Stadt (E) und des Meisters, die bessere auch noch mit dem Adler versehen werden (28. April 1597). Wenn der Kunde das Metall hergab durften für die Verfertigung bei Schüsseln nur 4, bei Kanten 5, bei geschraufter und Blätterarbeit 6 kr. vom Pfund verlangt werden. Geschlagenes oder getriebenes Zinngeschirr sollte nur aus ganz reinem Zinn ohne allen Zusatz verfertigt und auch zum Flicken das gleiche Metall wie zu einem Geschirr genommen werden. Den Schaumeistern wurde befohlen, Alles genau zu besichtigen, und was die Probe nicht halte, zu zerschlagen, den Verfertiger aber um 10 fl. zu strafen. Der Verkauf fremden Zinns wurde häufig, selbst bei Confiscationsstrafe verboten (1727, 1728, 1732, 1746 u. s. w.).

17) Das Silber sollte 14 löthig, das Gold 18 karätig seyn, später wurde das Silber auf 13 Loth herabgesetzt, aber 1657 klagt Herzog Eberhard III. von Würtemberg, daß die Eßlinger Silberarbeiter es nur 12löthig und noch geringer machen und begehrte vom Rath, er solle dieß verbieten.

Die Blüthezeit der Baugewerke war in Eßlingen, als dieser Zeitraum begann, schon vorüber; vorüber mit der Zeit, wo die Steinmetzen beim Bau der Kirchen Ruhm und Ehre gewinnen konnten und nach und nach sank nun ihre Kunst, die in früheren Jahrhunderten so Herrliches geleistet hatte, zum Handwerk herab. Steinmetzen, Maurer, Decker, Ipser und Tüncher gehörten zur Weinschenkenzunft und den 3. Nov. 1569 und den 28. März 1577 wurde festgesetzt, daß sie dabei bleiben und wer ihr Gewerbe treiben wolle, innerhalb Jahresfrist in diese Zunft treten sollte. Maurer, Decker und Steinmetzen erhielten den 8. Febr. 1558 eine neue Ordnung, die 1569, 1577 und 1595 wieder bekannt gemacht wurde. Sie verordnete, daß jeder Unzünftige und Fremde, welcher mit der Kelle schaffe, der Zunft jährlich 10 Schll. und der Fremde, welcher zu Eßlingen einen Bau übernehme, von jedem Pf. H. des Ertrags 1 Schll. zahlen sollte. Als Meisterstück mußte ein Steinmetze liefern einen gewundenen Schnecken in Gyps oder Letten, einen Hausbau in die Visirung gestellt und einen im verjüngten Maasstab gezeichnet, der Maurer ein Gewölbe, einen Rauchfang und eine gehauene verdrückte Thüre. Die Lehrzeit dauerte bei den Steinmetzen 6, bei den Maurern 3, bei den Deckern 2 Jahre. Die Feldmaurer blieben bei ihren alten Rechten, durften aber keine Lehrjungen annehmen. Maurern und Deckern war auch gestattet neue von ihnen aufgeführte Bauwerke mit Leimfarbe anzustreichen, und den letztern, Riegelwände und Schornsteine zu verfertigen. Klagen über Eingriffe Fremder, der Tyroler namentlich, in ihr Gewerbe brachten die Maurer häufig vor und der Rath gestattete ihnen daher 1587 alle, an diese verdingte, Arbeit auszulösen, jedoch sollten sie selbst sich guter Arbeit befleißigen und die gewöhnlichen Taxe nicht überschreiten.

Auch die Zimmerleute klagten öfters über solche Eingriffe, wie über ungeschickte Arbeiter, welche sich in ihre Zunft einschlichen, und begehrten daher 1773 daß man neben dem bisherigen ganz einfachen und sehr leicht zu verfertigenden Risse auch noch ein Model zum Meisterstück bestimme. Ihr Zimmerplatz wurde 1661 vom Kessel- und Schützenhauswasen auf den Lohwasen verlegt. Die Zim-

mergesellen erhielten den 26. Jul. 1652 eine eigene Ordnung, welche ihnen gebot, keine unnützen Feiertage zu machen und alle Monate eine Zusammenkunft zu halten.

Die städtische Ziegelhütte wurde 1595 um 800 fl. und einen Jahreszins von 10 Schll. verkauft, dem Käufer aber zur Bedingung gemacht, daß er die vom Rath vorgeschriebene Taxe nicht überschreite und den Bürgern stets 2 Tage lang den Vorkauf seiner Waare überlasse. Die Einfuhr fremder Ziegelwaaren aber wurde in neueren Zeiten häufig verboten.

Die Ipser beschwerten sich 1752 über das Anstreichen der Zimmer durch die Schreiner, die Glaser aber 1772 über den Handel fremder Meister in Eßlingen. Letztere machten zu gleicher Zeit auch Vorschläge zu einer neuen Ordnung, welche bestätigt und darin die Lehrzeit auf 3 Jahre festgesetzt, das Hausiren verboten und als Meisterstück die Verfertigung eines Scheibenstücks mit 60 Scheiben, eines Quartierstücks mit 8 Scheiben und 24 Vierteln und eines Rautenstücks verordnet wurde.

Die Pflästerer-Ordnung wurde den 29. Mai 1599 und den 9. April 1629 erneut; sie gebot den Pflästerern ihr Geschäft früh Morgens zu beginnen und ohne besondere Erlaubniß nicht zu verlassen, die Steine nicht zu klein zu machen und wohl einzusetzen, mit dem Geschirr sorgfältig umzugehen, den Baumeistern willig zu gehorchen und für Fremde nur dann zu arbeiten, wenn es in der Stadt keine Arbeit für sie gebe.

Die Hafner-Ordnung vom 24. November 1670 setzte die Lehrzeit auf 2, ohne Lehrgeld auf 4 und die Wanderzeit auf 3 Jahre fest, als Meisterstück bestimmte sie die Setzung eines Ofens und die Verfertigung eines 12 mäßigen Hafens, eines 5 mäßigen engen Krugs, einer 2 mäßigen Flasche, einer Orts-Kachel und eines Ortsgesimses. Sonst wurde die ältere Hafner-Ordnung erneut und auch die Bestimmung vom 14. März 1609 eingefügt, nach welcher die Hafner an Märkten dem Platz vom Bebenhäuser Hof an abwärts einnehmen und mit ihrem Geschirr daselbst bleiben sollten.

Die Schreiner und Zimmerleute verglichen sich den 29. Januar 1555, daß sie einander nicht ins Handwerk

greifen wollten; wenn jedoch ein Zimmermann ein neues Haus aufzuführen oder in einem alten eine Hauptveränderung vorzunehmen hatte, so durfte er auch Getäfer, Thüren und Fenster darein machen. Mit den Büchsenschiftern aber verglichen sich die Schreiner den 11. Mai 1570 dahin, daß zwar ein Meister beide Gewerbe mit einander, nie jedoch zu gleicher Zeit treiben dürfe.

Als 1685 sich die Dreher und Siebmacher über den Handel der Kaufleute mit Nürnberger, Berchtolsgader und andern dergleichen Waaren beklagten, so wurde diesen der Verkauf solcher Waaren verboten und dieses Verbot 1698 und 1699 wiederholt. Auch die Knopfmacher beschwerten sich 1755 über Eingriffe der Kaufleute in ihr Gewerbe und die Kammmacher darüber, daß ihre Handwerksgenossen in Stuttgart gegen den Inhalt der auch von ihnen angenommenen wirtembergischen Ordnung ihnen das Horn zu Eßlingen wegkauften.

Auf die Bitten der Seiler wurde den 1. Febr. 1742 verordnet, daß künftig nur 6 Meister dieses Gewerbes in der Stadt seyn und nur, wenn kein Meisterssohn da sei, ein Fremder in diese Zahl aufgenommen werden sollte. Im Jahre 1733 legte ein Weisgerber unterhalb der obern Mühle eine Leimsiederei an, worauf ihn aber seine Zunftgenossen ausstoßen wollten, weil er sich mit dem Abdecker in Verkehr einlassen müße, um die rohen Stoffe zu bekommen; dieß unterblieb jedoch, als von Augsburg, Ulm und Regensburg die Nachricht einlief, auch in diesen Städten thun die Leimsieder dasselbe, ohne daß man sie deswegen für unehrlich halte.

Die Seifensieder bekamen erst am 10. Jan. 1756, da ihre Zahl sich vermehrt hatte, eine eigene Ordnung. Sie sollten in die Krämerzunft eintreten, alljährlich einen Jahrestag und alle 3 Monate eine Zusammenkunft halten, jeder sein eigenes Zeichen haben und keiner hausiren. Ihre Lehrzeit wurde auf 3 bis 4, ihre Wanderzeit auf 3 Jahre, ihr Meisterstück auf einen Sud von wenigstens 100 Pfund Seife festgesetzt. Sie hatten ebenfalls häufig über Eingriffe in ihr Gewerbe und über den Verkauf des Unschlitts ausserhalb der Stadt zu klagen.

Neben den schon angeführten Mühlen gab es deren

zu Eßlingen auch noch einige anderen, die Sägmühle erhielt 1561 eine neue Ordnung, welche das Stadtholz wenn man es bedurfte, das übrige Holz aber nach der Reihe wie es herbei gebracht wurde, zu schneiden befahl. Der Sägmüller bekam seine Kost im Spital, täglich 1 Maas Wein und wöchentlich 28 kr., seit 1564, 30 kr. Lohn, mußte sich aber dafür Winters, wenn er nicht schneiden konnte, von den Baumeistern zu Geschäften brauchen lassen. Neben dem Hauptwerk war auch eine kleine Mühle da, auf welcher vornemlich „edlere Hölzer" Oelbaum- Sandel- Brasilien- Ahorn- Eschen- und Nußbaumholz geschnitten wurden. Als man im August 1606 die Sägmühle zum erstenmal verpachtete, so mußte der Pächter versprechen das städtische Holz zuerst und unentgeldlich zu schneiden, die Taxe genau zu beobachten und die Mühle in gutem Stand zu erhalten. Das jährliche Pachtgeld von 32 fl. wurde 1618 auf 33, 1676 auf 40 fl erhöht, im Dec. 1718 aber die Mühle an Georg Hehl von Ebersbach verkauft. Seitdem blieb sie Privateigenthum, wurde 1767 erweitert und eine Hanfreibe damit verbunden. Schleifmühlen waren 4 da, die neben einander auf dem Kesselwasen standen die eine von ihnen gieng ein, dafür ward aber in den letzten Zeiten noch eine neue erbaut; 1759 und 1760 aber errichtete man in 2 derselben Hanfreiben und seit 1767 die Sitte aufkam, die Wiesen mit gepulvertem Gyps zu düngen wurden in ihnen, in der Oel- und Sägmühle 4 Gypsstampfen eingerichtet. Die alte Hammerschmide stand noch 1587, wenn sie eingieng ist unbekannt.

Die Papiermühle erkaufte im Januar 1556 Georg Diez für 200 fl. und 11 fl. jährlichen Bodenzinses von der Stadt. Eine zweite, die 1600 im Vogelsang unterhalb der Pulvermühle erbaut wurde, kam nie zu einem rechten Gedeihen und gieng bald wieder ein. Die ältere wurde 1656 vergrößert und 1726 für 2000 fl. verkauft. Jobst Becht stiftete dazu 100 fl. wofür ihr Besitzer zur Abgabe eines gewissen Quantums Papier an die Schulkinder, welche in der Kirche den Katechismus sprechen mußten, verpflichet war, eine Verpflichtung von der sich 1794 der Papiermüller Herb vergeblich frei zu machen suchte. Das Hausiren mit fremdem Papier wurde durch das Rathsdekret vom 22. April 1751 verboten.

Die städtische Pulvermühle samt Behausung auf dem Kesselwasen wurde gewöhnlich, seit 1624 um 34 fl., verliehen. Ihr Beständer war verpflichtet, stets einen genügenden Vorrath von Pulver zu haben und das Pfund der Schützengesellschaft für 12 kr. zu liefern. Da sie aber kurz nach einander etlichemal auflog, so ließ man sie 1719 ganz eingehen. Eine Privatpulvermühle stand im Vogelsang und 1595 erlaubte der Rath, gegen 10 Pf. H. jährlichen Bodenzinses, sie besser hinauf ans Wehr zu setzen. Ihrem Besitzer wurde 1602 der Bau einer Salpeterhütte unter einem Bogen der innern Brücke und gegen 2 fl. jährlich die Benutzung des Thurms am äußern Vogelsangthor bewilligt. Im Jahre 1663 kaufte sie der Handelsmann Friedrich Tobias Zeyer an sich und richtete eine Tabaksmühle darin ein, worin ihm jedoch nur für die wirtembergische Tabaks-Admodiation zu mahlen erlaubt war, weil schon früher (1759) der Schreinermeister Johann Caspar Schmid eine solche Mühle auf dem Kesselwasen errichtet hatte. Johann Georg Bonnewetsch erbaute hierauf 1764, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, eine neue Pulvermühle am Beutenbach unweit der Feuerseen, welche von ihm 1773 an Adam Mangold und hierauf an dessen Bruder kam, wegen Mangels an Wasser wie an Absatz aber bald wieder eingieng. Die Pulvermüller hatten mit den Kaufleuten immer viel Streit wegen des Pulverhandels, der erst nach Abgang der Pulvermühlen ganz freigegeben wurde. Auch das Salpetergraben und Sieden war ihnen allein gestattet, sie mußten aber dafür immer den zwölften Centner an die Stadt abgeben. Die Gewürzmühle, die an den Zwinger des Kirchenkastens stieß, wurde 1596 neu ausgebessert, weil man sie aber wenig benutzte, 1667 in eine Oelmühle verwandelt.

Fabriken und Manufakturen wollten zu Eßlingen nie gedeihen. Als Ursachen hievon führt Bürgermeister Eckher in seiner Schwörtagsrede von 1768 an: Die Kleinheit des Eßlinger Gebiets, das nur geringen Absatz verspreche, nicht genug Arbeiter liefre und zu wenig geschickte Köpfe habe, die den Willen und das Talent besäßen, eine solche Anstalt nicht nur zu gründen, sondern auch empor zu bringen; den Mangel an Leuten, welche den zu

einer solchen Anstalt nöthigen Unternehmungsgeist hätten; das „verlegene Wesen" das unter den Handwerkern herrsche und die mancherlei Hindernisse, welche man Fremden dabei aus Neid in den Weg lege. Den ersten Versuch eine größere Gewerbsanstalt zu gründen machte 1679 der kaiserliche Oberproviant-Commissär Immanuel Garb, indem er dem Rathe vorschlug „eine und andre schöne Manufaktur von Seide, holländischer Leinwand und allerlei Tüchern zu errichten und zu solchem Zwecke verschiedene Arbeiter und Weber kommen zu lassen". Er erbot sich dabei, den Bürgern, welche niederländischen Flachs bauen wollten, eine Anweisung hiezu nebst dem nöthigen Samen zu verschaffen, auch eine Anleitung zur Seidenzucht zu schicken und für junge Maulbeerbäume zu sorgen, welche an sonnigen Plätzen des Eßlinger Gebiets wohl gedeihen würden. Der Rath gieng auf diese Vorschläge auch ein, allein für Einräumung des Sirnauerklosters zu der zu errichtenden Manufaktur verlangte er eine größere Summe, als Garb geben wollte, behielt sich auch den dortigen Kirchhof als Begräbnißplatz vor, hielt es für bedenklich Garb nebst seiner Familie von der bürgerlichen Jurisdiktion zu befreien und ihm den Rang gleich nach dem Amtsbürgermeister einzuräumen, wollte ihm auch die Anlegung einer eigenen Bleiche nicht gestatten. Die Bürger aber bezeugten gar wenig Lust niederländischen Flachs und Maulbeerbäume zu pflanzen, Kaufleute und Handwerker erhoben sogar laute Klagen, durch die Errichtung einer solchen Anstalt würde ihnen großer Nachtheil erwachsen und so wurde aus der ganzen Sache ein nichts, und als man später (1682) mit Garb deßwegen von Neuem unterhandelte und schon ein Vertrag aufgesetzt und besiegelt war (6. September), trat dieser plötzlich wieder zurück. Im Jahre 1739 hierauf wollte der Hafner Godelmann mit einem Augsburger, welcher im Eßlinger Gebiet Porcellanerde entdeckt zu haben vorgab, eine Porcellanfabrik errichten, allein dieß unterblieb, da jenes Vorgeben sich als falsch erwies. Die vom Rath schon erlaubte Errichtung einer Kattun- und Zeugfabrik im Jahre 1743, verhinderten die dringenden Gegenvorstellungen der Zeugmacher. Eine 1763 gegründete Fabrik von gefärbtem Papier hörte 1766 wieder auf, weil ihr Unternehmer davon

lief. Eben so wenig zu Stande kamen die Zizfabrik des Amtmanns Schönfeld von Schnaitheim (1769), die Türkisch-Rothfärberei des Färbers Goll von Mezingen (1773) die Haarboden-Fabrik der Siebmacher Mössinger und Strauß (1796) und die Wollengarnspinnerei, welche 1798 die Strumpfstricker errichten wollten; eine vom Apotheker Bonz 1791 bei der Bliensaumühle angelegte Salmiakhütte aber gieng 1801 wieder ein, da die sämmtlichen Bewohner der Bliensau sich über den durch sie verbreiteten unerträglichen Geruch beschwerten.

Zur Krämerzunft gehörten ausser den Kaufleuten noch die Apotheker, Nestler, Seiler, Täschner, Glaser, Gürtler, Seckler, Tuchscheerer und Buchbinder. Sie bat 1617 um Verbeßrung und Erneuung ihrer Ordnung, weil in derselben viele Artikel nicht mehr zeitgemäß und zweckmäßig seien und reichte zugleich Vorschläge zu deren Verbeßrung ein. Hierauf wurde von Abgeordneten des Raths im Verein mit den Ober- und Mitmeistern der Zunft die Ordnung durchgegangen und am 24. März 1618 neu bekannt gemacht. Sie ist folgenden Inhalts: Niemand soll Krämerei treiben, ausser die zur Zunft gehörigen Gewerbe und wer vom Rath dazu die Erlaubniß erhalte, kein Bürger oder Zünftiger eine „Faktorei mit Krämerwaaren, Farben und Gewand, mit Auswägen und Messen treiben, mit ganzen Fässern, Stücken und Centnern, aber Jeder handeln dürfen.“ Fremden Krämern ist das Feilhaben nur an Wochen- und Jahrmärkten gestattet, die Artikel, welche sie dann feil haben dürfen, sind: Silbergeschmeide, Korallen, Krystall, Messer, Dolche, Spiegel, venetianische und böhmische Gläser, Pomeranzen, Citronen und andere wälschen Früchte, Strümpfe und Leinwand, den Meißnern und Dinkelsbühlern aber ist alles Haustren mit Tuch gänzlich verboten. Die einheimischen Krämer dürfen vor ihren Läden nur gesalzene Waaren aussetzen und müßen, wenn sie an Wochenmärkten auf dem Markt oder der Brücke feil haben wollen, ihre Läden schließen. Alljährlich auf Jakobi sollen 2 Raiter gewählt werden und verrichten, was ihnen die Obermeister befehlen. Bis zu Ende des 17. Jahrhunderts ordneten sich die sämmtlichen Mitglieder der Krämerzunft ohne Rücksicht auf ihr Gewerbe bei Processio-

nen und ähnlichen Gelegenheiten nach der Zeit ihres Eintrittes in die Zunft. Nun aber begannen Apotheker und Kaufleute sich von den übrigen abzusondern, ließen Anfangs ihre Lehrlinge nicht mehr bei der Zunft einschreiben (1696) und wollten auch nicht mehr mit den Handwerkern vermischt gehen (1697). Da der Rath eine solche Absonderung nicht gestatten wollte, blieben sie von Prozessionen und Zunftversammlungen weg, beriefen sich auf das Beispiel Stuttgarts und anderer Städte und erlangten so endlich auch, daß ihnen der Vorrang gestattet wurde (22. August 1736). Hierauf brachten es auch zuerst die Apotheker (1746) und nach ihnen die Kaufleute dahin, daß sie ihre Lehrlinge bei der Zunft nicht mehr einschreiben lassen durften. Nun wählten im Mai 1789 die Kaufleute 2 Handelsvorsteher, Theodor Friedrich Seefried und Georg Tobias Schöllkopf, welche das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge besorgen, von diesen die Gebühr dafür mit 6 fl. und von neuen Mitgliedern das Eintrittsgeld von 4 bis 15 fl. einziehen, die Rechnung über die Unterstützungsgelder für verunglückte und bedürftige Gewerbsgenossen führen, minder wichtige Angelegenheiten selbst ausmachen, bei wichtigeren aber die Kaufleute zusammen berufen sollten.

Der **Handel** Eßlingens litt zuerst Noth, als nach Entdeckung Amerika's und des Seewegs nach Ostindien der Seehandel das Uebergewicht über den Landhandel bekam und die Erzeugnisse des Morgenlands ihren Weg nicht mehr von Italien durch Süddeutschland nahmen. Von diesem Stoß erholte er sich nie mehr, da weder die Lage der Stadt, noch der, größern und gewagteren Unternehmungen abgeneigte, Charakter ihrer Bewohner dazu geeignet waren, ihn auf andere Art wieder empor zu bringen. Von eigentlichem Großhandel war daher in der Stadt nun auch nicht mehr die Rede, ihr Handel beschränkte sich vornemlich auf den einheimischen Bedarf, denn die benachbarten wirtembergischen Ortschaften bezogen ihre Bedürfnisse vornämlich aus Stuttgart und Ludwigsburg und selbst die Eßlinger mußten manche Waaren von daher kommen lassen, namentlich war dieß mit den Modeartikeln der Fall. Am 11. Julius 1699 nahm der Rath zwar den François Gaillard samt Compagnie in den Beisitz auf und erlaubte

ihm Waaren welche die einheimischen Kaufleute nicht gewöhnlich führten, zu verkaufen, wie Brokat, kostbare Spitzen, Silber- und Goldborten, Granaten- und Korallen-Schnüre, holländische Tücher und Leinwand, seidene Handschuhe und Strümpfe, allein Gaillard verließ die Stadt bald wieder. Dafür kamen fremde Galanterie-Händler, Tyroler, Italiener und Juden um so häufiger in der Stadt und hatten hier, selbst in offenen Läden, auch außer den Märkten feil. Die Kaufleute klagten zwar hierüber häufig, allein der Hausierhandel der Fremden nahm immer mehr zu und auch einheimische Gewerbsleute trieben neben ihrem Handwerk mit Zucker, Kaffee, Baumwolle, Seide, Bändern und dergleichen Handel. Der Rath befahl daher zwar endlich am 7. April 1796 die fremden Hausierer sollten, wenn sie auf dem Kaufhaus ihre Hausierzettel einlösen, ernstlich erinnert werden, sich nicht länger als 2 bis 4 Tage in der Stadt zu verweilen und ihren Erlös nicht unrichtig anzugeben, da man ein wachsames Auge auf sie habe, zugleich aber setzte er ihnen nur die Hälfte der gewöhnlichen Kaufhaus-Accise von 2 kr. an und lockte sie dadurch nur noch mehr herbei. Obwohl nun die Kaufleute sich hierüber beschwerten und namentlich darauf beriefen, daß in dem Vertrag vom August 1749 die möglichste Beschränkung des Hausierhandels ausdrücklich bedungen sei, so war es doch noch 1802 nichts anders als 1796.

Auch die Verhältnisse zu Wirtemberg wirkten öfters ebenso nachtheilig auf den Handel ein als auf die Gewerbe. Mehrmals wurde in Wirtemberg den Kaufleuten unterm Vorwand, daß das Hausieren dem Fremden untersagt sei, der Verkauf ihrer Waaren auf den Märkten ganz verboten; öfters befahl man ihnen, die Waaren sogleich nach geendigtem Markte fortzuschaffen oder wies man ihnen die schlechtesten Plätze an, ließ sie mit den Einheimischen nicht um die Stände losen und forderte mehr Standgeld und Accise von ihnen. Der Einkauf des Salpeters wurde schon 1607 ganz verboten, der des Flachses und Hanfs aber 1777 nur unter der Bedingung gestattet, daß die Eßlinger blos für ihren eigenen Verbrauch einkauften. Um Tabakshandel treiben zu dürfen, mußten die Eßlinger Kaufleute schon 1688 sich nach den wirtembergischen Ver-

ordnungen richten, als aber dieser Handel in Wirtemberg zum Monopol gemacht wurde, begehrte man nun gar von ihnen, sie sollten ihren Tabak allein von der Fabrik in Stuttgart beziehen. (1711). Sie protestirten jedoch und stellten vor, der Stuttgarter Tabak schmecke nicht nur unangenehm, so daß man ihm in Stuttgart selbst den Hanauer weit vorziehe, sondern sei auch theurer, und wenn sie daher in jenes Begehren willigten, so würden sie in der Nachbarschaft allen Absatz verlieren, hauptsächlich weil zu erwarten sei, daß man ihnen von Stuttgart gerade den schlechtesten Tabak senden werde. Allein der Rath fürchtete, eine völlige Weigerung möchte auch für den übrigen Verkehr nachtheilig seyn und verglich sich daher mit Wirtemberg, daß die Eßlinger Kaufleute ihren Tabak von Stuttgart beziehen, von hier aber stets gute Waare und in solchem Preise erhalten sollten, daß sie ihn auch bei der in der Stadt eingeführten Accise so billig als die Wirtemberger geben könnten und daß der Einkauf des Tabaks den wirtembergischen Unterthanen zu Eßlingen ohne alle Beschränkung erlaubt werde (17. Septbr. 1711). Die Eßlinger Kaufleute banden sich jedoch nicht strenge an diesen Vergleich, die Fabrik zu Stuttgart gieng nach und nach ein und 1731 gab Wirtemberg selbst den Tabakshandel wieder ganz frei; 1736 zwar wurde zu Ludwigsburg eine neue Tabaks-Fabrik errichtet und nun auch jener Vergleich erneut, allein auch diese Fabrik war nur von kurzer Dauer und die Beschränkungen der Eßlinger Kaufleute im Tabakshandel hörten bald wieder auf. Früher noch, schon 1656, wurde von den Eßlingern auch begehrt, daß sie ihr Eisen allein von den wirtembergischen Werken beziehen sollten. Die Eisenhändler in der Stadt stellten dagegen vor, wenn gleich das wirtembergische Eisen zu Reifen besser tauge als das Frankfurter, so sei dagegen dieses zu Hufeisen weit besser und auch wohlfeiler, da der Centner davon 118 bis 120 Pfund, vom wirtembergischen nur 104 halte. Auch könne Wirtemberg nicht genug Eisen liefern und zur Sommerszeit müßten die Fuhrleute in den wirtembergischen Faktorien oft mehrere Tage lang auf ihre Ladung warten, und überdieß nehmen die Fremden, welche Eisen nach Eßlingen brächten, z. B. die Tyroler, gewöhn-

lich Wein als Rückfracht dafür. Der Rath lehnte daher auch das Begehren der wirtembergischen Regierung ab, obwohl sie den Centner Eisen um 40 kr. wohlfeiler zu liefern sich erbot und diese drang, da man in Wirtemberg ohnedies nicht immer genug Eisen zu eigenem Gebrauche verfertigen konnte, die Eßlinger auch aus dem Brenzthal fortwährend ihr meistes Eisen bezogen, nicht weiter darauf.

Der Handel mit Salz wurde der vielen dabei vorkommenden Unordnungen wegen und weil öfters ein Mangel an Salz sich zeigte, der Kaufhausverwaltung übertragen, welche das Salz von den Fuhrleuten in Scheiben und als Bruchsalz in Fässern einkaufte, wozu ein eigener Salzmesser aufgestellt war, der 100 fl. Kaution leisten, das Rathhaus rein halten, die Rathsstube einheizen und die Rathhausuhr aufziehen mußte. Vom Kaufhaus wurde dann das Salz wieder an die Grempler verkauft, welche allein damit handeln durften. Das Salz selbst bezog man aus Baiern und die daher kommenden Fuhrleute nahmen zu Eßlingen als Rückfracht Wein, der in Baiern keinen größern Zoll zahlen durfte als der Wirtembergische Wein. Da diese Vergünstigung 1778 aufgehoben wurde, weil man in Eßlingen auch anders als bairisches Salz verkaufe, so gab sich der Rath um ihre Erneuung große Mühe und erlangte sie auch 1780 wieder gegen das Versprechen, den Verkauf alles andern Salzes in der Stadt bei Konfiskationsstrafe zu verbieten. Im Jahr 1747 wurde auf Befehl der damaligen Untersuchungs-Kommission der Salzhandel verliehen. Die Pächter sollten das Recht haben, wenn sie Verdacht schöpften, daß Jemand Anders mit Salz handle, eine Untersuchung anzustellen und das Salzhaus unentgeldlich erhalten. Dafür mußten sie jährlich 300 fl. zahlen, und durften das Bruchsalz nicht höher als 1 fl. 20 kr. das Sri. verkaufen. Sie hatten aber immer viel zu klagen über Eingriffe in ihr Gewerbe besonders durch Haller und Neuhäuser Händler und darüber daß, obgleich sie eigene Faktoren in den Spitalorten hätten, das meiste Salz hier doch im Wirttembergischen geholt werde und das Pachtgeld mußte auf 275 und zuletzt gar auf 200 fl. herabgesetzt werden. Der Handel mit Schmalz war Fremden und Einheimischen erlaubt, wenn sie aber dasselbe nicht im Kaufhaus feil boten, mußten sie

das Pfund um 1 — 2 Pfge. wohlfeiler geben, als es im Kaufhaus ausgewogen wurde (1588, 1603, 1608). Die Mezger durften ihr Unschlitt bei Konfiskationsstrafe nicht selbst „verlichtern" sondern mußten es gegen baare Bezahlung um einen bestimmten Preis, gewöhnlich den Centner um 2 fl. wohlfeiler als der Verkaufspreis war, in's Kaufhaus liefern, wenn sie es aber selbst verkaufen wollten, mußten sie neben dem Schau- und Waggeld, vom Centner 6 — 8 kr. ans Kaufhaus und 15 kr. Waggeld entrichten. Vom Kaufhaus erhielten die Grempler, deren Zahl 1601 auf 8 beschränkt wurde, das Unschlitt, da sie allein Lichter machen durften, die sie dann für einen gewißen Preis, zu 9 kr. 4 Hll. das Pfund, wenn der Centner Unschlitt 13 fl. 50 kr. galt, verkaufen mußten. Im Jahr 1747 aber wurde ihnen der Unschlitt- und Lichterhandel für 100 fl. jährlich verpachtet.

Das Kaufhaus kam nach dem Brande von 1701 in das neue Rathhaus und hatte zu Vorstehern die zwei Kaufhausverwalter, welche geloben mußten, beim Salzeinkauf auf den Nutzen der Stadt zu sehen, beim Ein- und Ausmessen selbst gegenwärtig zu sein, den Salzmesser wohl zu beaufsichtigen, ihm fleißig nachzurechnen und wenn sie Verdacht schöpften, einen Sturz zu halten, und dafür mit äußerstem Fleiß zu sorgen, daß der Stadt die Gebühr von den eingeführten Waaren nicht entzogen werde (1730). Ihre Gehilfen waren der Kaufhausschreiber und Wagmeister, welche ebenfalls zu getreuer Aufsicht über das Kaufhaus und was dazu gehörte, verpflichtet wurden. Die alte Kaufhaus-Zollordnung wurde 1596, 1614, 1620, 1698 und 1719 neu bekannt gemacht. Sie gebot allen Fuhrleuten und Kärchern ihre Waaren bei 1 fl. Strafe allein im Kaufhaus abzuladen und den Zoll davon sogleich zu entrichten, für Aufbewahrung von Waaren mußten vom Centner 3 kr., bei Häuten vom Stück ½ kr. Lagergeld gegeben werden. Die Zoller durften Niemand mit Waaren aus der Stadt lassen, der nicht ein Kaufhaus-Zollzeichen vorweisen könnte und mußten alle 8 Tage den Kaufhausverwaltern ein Verzeichniß der ein- und ausgehenden Waaren übergeben, damit diese untersuchen könnten, ob sie auch alle richtig verzollt wären. Diese Ordnung wurde

alle 2 — 3 Jahre öffentlich verlesen, dessen ungeachtet aber schlecht beobachtet; um zu verhindern daß nicht so viel Waaren unverzollt eingebracht würden, führte man 1620 die Kaufhauszollzeichen ein, allein die Zolldefraudationen dauerten fort; 1669 klagten die Kaufhausverwalter, daß man weder Eisen noch Kupfer, Glas, Häute, Leder und Pulver, allein das Frankfurter Tuch nicht aber das von Calw, Göppingen, Weil, Wiesensteig und Geißlingen verzolle u. s. w. Die Kaufhausverwaltung gerieth daher auch in einen schlechten Zustand und dieser dauerte fort, obwohl 1682 die beiden Verwalter wegen schlechter Amtsführung, jeder um 600 fl. gestraft wurden, und 1691, da weder Waaren, Geld noch Kredit da war, mußte das Umgelder-Amt 11861 fl. 40 kr. Schulden vom Kaufhaus übernehmen, wobei zugleich befohlen wurde, daß man hier Nichts mehr auf Borg hergeben und keine Ausstände dulden sollte.

Jahrmärkte hatte Eßlingen zwei, den Pfingst- und den Katharinenmarkt, beide dauerten früher eine Woche, 1772 aber wurde der erstere auf 4 Tage beschränkt und da er auch so nicht recht gedeihen wollte, vornemlich weil er mit der Stuttgarter Messe zusammen fiel, auf Bitten der ihn besuchenden fremden Kaufleute 1790 in die Woche nach dem Sonntag Oculi verlegt. Vor jedem solchen Markt wurden die Verrichtungen dabei unter die städtischen Beamten und Diener vertheilt und die Marktordnung bekannt gemacht. Die Trabanten und Reisige mußten auf die Befehle des Amtsbürgermeisters warten, die Garnisöner und Bürgerkompagnieen die Thore bewachen und Nachts patroulliren, der Stadthauptmann aber alle Wachen fleißig visitiren. Die kleinen Thore blieben den ersten Tag geschlossen, den Wächtern auf dem Wendelstein und auf der Burg wurden 6 Gehülfen aufgegeben, den Schultheißen und Untergängern in den Weilern fleißige Aufsicht empfohlen. Die Weinzieher und Kornmesser mußten mit dem Bettelvogt auf Landstreicher und Bettler gute Acht haben, sie an den Thoren abweisen oder aus der Stadt hinausschaffen und die Viertelsmänner alles Verdächtige in ihrem Bezirk anzeigen. Die Bauverwalter, der Brunnenmeister und Stadtfischer hatten für die Reinlichkeit der Stadt zu sorgen. Die Feuerseeen wurden zugerüstet, die Spritzen und andere

Löschgeräthschaften visitirt, den Wirthen geboten sich mit genugsamem Wasser zu versehen und Nachts in ihren Gasthöfen Wächter aufzustellen, den übrigen Bürgern aber, wenigstens einen Zuber mit Wasser bereit zu halten. Die Steurer und Assessoren hatten das Standgeld einzuziehen, welches für Fremde 1699 täglich 15 kr. betrug und das Gewürz zu untersuchen, die Obermeister der Krämer und Tuchmacher aber das Tuch zu beschauen. Den 17. November 1707 wurde die „bisherige große Ueppigkeit bei Jahrmärkten mit Zechen und Spielleuten" verboten. Seit 1656 wurde während des Jahrmarktes auf dem Schützenhauswasen auch ein Viehmarkt gehalten, bei dem ein Ober- und ein Mitmeister der Metzger nebst dem Ober-Acciser die Aufsicht führten. Um ihn etwas mehr empor zu bringen, hob man den 9. Nov. 1752 die 4 kr. Unterkauf vom Stück Vieh auf, setzte die Accise von 1 kr. auf $^1/_2$ kr. herab und befreite die Juden auch 2 Tage vom gewöhnlichen Leibzoll. Wegen der Gewährleistung für Hauptfehler bei Pferden und anderem Vieh wurde den 2. April 1772 die einige Zeit vorher (17. Febr. 1767) ergangene wirtembergische Verordnung eingeführt.

Jeden Mittwoch und Samstag wurde ein Wochenmarkt gehalten. Damit den dabei herrschenden und überhandnehmenden „Unordnungen, Unbilligkeiten, Wucher, Finanzen, [18]) Auf- und Vorkauf und andern hochschädlichen Mißbräuchen aufs Möglichste und mit scharfem Ernst" gesteuert werde, stellte der Rath 1638, nach Kreidemanns Vorschlag, 2 Marktherrn auf, welche mit dem Bürgerstubenknecht jeden Markt besuchen und darauf sehen sollten, daß Früchte und Lebensmittel nicht zu hoch gesteigert, die schädlichen und ungebührlichen Vorkäufe verhindert „Wucherer, Kornmänner, Aufkäufer und Monopolisten" alsbald verhaftet, keine Früchte, die nicht Kaufmannsgut seien, verkauft oder dieselben von den Wirthen und Bäckern den übrigen Bürgern weggekauft würden. Kein Bäcker sollte

18) Finanz, sagt Schwenk im Wörterbuch der deutschen Sprache p. 199 stammt vom Neulateinischen **Finantia** und bedeutete ehedem Ränke, schädliche Erfindungen, Wucher und List in Erfindung neuer Auflagen.

auf einmal mehr Getreide, als er in 4 Tagen verbacken könne, kein Bürger mehr, als er auf einmal brauche, einhandeln, (11. August 1638). Das Zeichen zum Anfang des Markts gab man durch das Ausstecken einer Fahne, erst wenn diese wieder eingezogen wurde, Sommers um 10 Uhr, Winters um 11 Uhr, durften auch die Vorkäufler ihre Einkäufe machen. Am 30. Julius 1661 erschien folgendes Dekret: Man muß seit geraumer Zeit wahrnehmen, daß auf den Wochenmärkten lediglich Nichts mehr, wie gering es auch sei, von Kirschen, Erdbeeren, Aepfeln, Nüssen, Birnen, Salat, Rettichen, Kukumern, Pflaumen, Zwetschgen, Zwiebeln, Schnittlauch, u. s. w. um einen Pfenning hergegeben, sondern Alles um einen halben oder ganzen Kreuzer oder gar einen halben Batzen angeschlagen und verkauft wird. Da nun solches ein einschleichendes hochschädliches Uebel, so nimmer zu dulden, und man sich auch in vorigen Zeiten billig gescheut hätte, etwa wenig Kirschen, Aepfel, u. s. w. um einen Kreuzer zu bieten, so wird Allen, welche dergleichen Dinge verkaufen mit Ernst geboten, ihre Waare wieder auf den Pfenningswerth zu richten, widrigenfalls ihnen dieselbe durch die, dazu aufgestellten, Personen wird hinweggenommen werden. Der Leinwandmarkt war auf der innern Brücke, wo auch sonst manche Gewerbsleute feil hatten. Als dieß während des 30jährigen Kriegs aufhörte, baten die Umwohnenden den Rath um Herstellung dieser alten Gerechtsame, worauf das Feilhaben auf der Brücke auch wieder erlaubt wurde (5. Julius 1642, 8. Mai 1656).

Die Vorkäufler und Vorkäuflerinnen wurden vom Rath angestellt und mußten geloben, Alles zu verkaufen, was man ihnen zu diesem Zweck übergebe, wenn sie jedoch Verdacht schöpften, daß es gestohlen oder geraubt sei, es sogleich anzuzeigen, nur an Wochenmärkten feil zu haben und sich aller „Vortheilhaftigkeit und Partheilichkeit" zu enthalten. Von jedem Gulden Erlös erhielten sie 1 kr., bei Inventuren und Auktionen aber täglich neben Essen und Trinken 15 kr. (1579). Der Vorkauf von Lebensmitteln wurde ihnen den 19. Septbr. 1639 bei 5 bis 10 Schilling Strafe verboten und beim Handel damit befohlen, die Taxe streng zu halten. Am 17. August 1682

aber erschien folgendes Dekret: der Rath habe mit großem Mißfallen vernommen, wie die höchst schädlichen Faullenzer, welche bisher in Wirtemberg mit dem Vorkauf so viel Nachtheil verursacht hätten, nun auch in die Spitaldörfer kämen, Schmalz, Geflügel, Eier und Anderes aufkauften und den Preis der Lebensmittel steigerten. Dieses „lüderliche Gesind" sollte daher künftig abgewiesen und wenn es sich dennoch zeige, verhaftet werden.

Die Rechnung nach Pfunden, Hellern und Schillingen wurde in diesem Zeitraume durch die nach Gulden, Batzen und Kreuzer verdrängt und zuletzt war sie nur noch in Verordnungen und Gesetzen bei Geldstrafen üblich. Während eines großen Theils des 17. Jahrhunderts aber bestanden beide Rechnungsarten neben einander, nach einer 1611 gemachten Vergleichung galt 1 fl. zu 60 kr. 1 Pf. H. und 8 Schllg., 1 Pf. H. aber 20 Schllg. oder 42$^{6}/_{7}$ kr., 1 Schllg. 12 Heller oder 2$^{1}/_{2}$ kr. 1 Batzen 1 Sch. 10 Hll., 5 fl. waren gleich 7 Pf. H. Dieß Nebeneinnanderbestehen gab natürlich zu manchen Verwirrungen Anlaß, doch nicht diese waren das Hauptgebrechen des damaligen deutschen Münzwesens, sondern die Menge der verschiedenen, im Kurs befindlichen Geldsorten, da nicht nur grobes Geld und Scheidemünze aus Deutschland, sondern auch aus den benachbarten Ländern in Umlauf kamen. Man gab sich daher auch alle Mühe, in Deutschland einen gleichen Münzfuß zu Stande zu bringen, auf den meisten Reichs- und Kreistagen wurden deßwegen Beschlüsse gefaßt und viele eigene Münzprobationstage zu diesem Zwecke gehalten, allein man brachte es nicht einmal dahin, daß nur Schrot und Korn der Münzen stets richtig waren und mußte daher fortwährend bald eine Münzsorte herabsetzen, bald eine andere ganz verbieten, wodurch eine arge Münzverwirrung entstand [19]). Nie aber war diese größer als während

19) 1560 erschien ein Mandat wegen Herabsetzung der Münze, worüber Dreytwein sagt: Da war ein solches Münzenmachen bei dem gottlosen Volk der Kaufleute, daß es zum Erbarmen gewesen. Hab die Pestilenz die Münzringerung. 1580 schleppten die fremden Fuhrleute viel schlechtes Geld in die Stadt, das deßwegen wie in Wirtemberg so auch in Eßlingen konfiscirt wurde.

des 30jährigen Kriegs in der Kipper- und Wipperzeit, die ums Jahr 1620 begann. Damals zogen die sogenannten Kipper und Wipper mit 3, 4 und 5 Pferden herum, die Säcke mit gutem Geld trugen; für dieses wechselten sie schlechtes Geld, wie es damals in Deutschland geprägt wurde, ein, erkauften dafür Leinwand, die sie in Italien und Frankreich für gutes Geld wieder verhandelten und alsdann ihr Wucherspiel von Neuem begannen. Dieß Geschäft wurde in Schwaben vornämlich zu Dinkelsbühl, Giengen und Nördlingen getrieben, wo man ganze Kornsäcke angefüllt sah mit den Pergamentdünnen aus Kupferblech geschnittenen und in Weinstein gesottenen 12 u. 24 kr. Stücken, Stores genannt, die man vom Tisch wegblasen konnte und die auf dem Wasser schwammen. Mancher verkaufte, da dieses Geschäft so einträglich war, Alles was er hatte, um zu kippen und zu wippen. Endlich aber wurde dieß schlechte Geld so unwerth, daß es Niemand mehr annehmen wollte, Handwerker und Taglöhner sich lieber mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen bezahlen ließen und die Kinder auf der Gasse damit spielten. Das gute Geld stieg im Werthe immer mehr und war zuletzt gar nicht mehr zu haben, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse aber erreichten einen übermäßigen Preis [20]). Auch zu Eßlingen riß dieses Unwesen ein, der Rath erließ kurz nach einander (13. 20. Februar 1621) deßwegen 2 Dekrete, in denen das Auswechseln des guten Geldes für schlechtes verboten und Jedermann aufgefordert wurde, die Kipper anzuzeigen, machte den 1. November 1621 eine Taxe bekannt und setzte den Werth des Reichsthalers auf 5, des Königsthalers auf 6, der Silberkrone auf 7, der Dukate auf 10 fl. fest. Daß dieß jedoch wenig nützte, erhellt aus dem Befehl vom 15. Novbr. 1621, wo es heißt: Da ein guter Theil der Bürgerschaft, statt sich durch seine Handthierung ehrlich und christlich fortzubringen, mit dem Kippen und Wippen sich abgebe und eine Menge nichtsnutzigen Geldes hereinschleppe, so sollte jeder, welcher hierüber künftig sich betreten ließe, an Leib und Gut gestraft, auch

20) S. Pfaff's Geschichte des Fürstenhauses und Landes Wirtemberg Thl. 3. p. 394 ff.

keinem, wenn er deßwegen auswärts in Angelegenheit komme, Beistand geleistet werden. Obgleich aber nun auch wirklich einige Wipper gestraft wurden, so that dieser Befehl doch ebenfalls wenig Wirkung und mußte daher schon am 6. Januar 1622 von Neuem eingeschärft werden, wobei man zugleich den Handel mit Kupfer und Weinstein verbot. Auch trat der Rath in Verkehr mit den benachbarten Reichsstädten und mit der wirtembergischen Regierung und schickte eine Menge schlechten Geldes zum Umprägen in die Münze nach Stuttgart. Erst aber als die 3 Kreise Schwaben, Franken und Baiern gemeinsame Maasregeln trafen, vermochte man diesem Unwesen recht zu steuern. Im Septbr. 1623 wurde die Uebereinkunft dieser Kreise wegen des Geldkurses auch in Eßlingen bekannt gemacht, der Reichsthaler von 10 auf 1½ fl., der Guldenthaler von 8 auf 1 fl. 10 kr., der Goldgulden von 11 auf 1 fl. 44 kr., die Dukate von 18 fl. auf 2 fl. 20 kr. die Dublone von 32 fl. auf 4 fl. 8 kr., der Königsthaler auf 1 fl. 48 kr., die Silberkrone auf 1 fl. 44 kr., der Rosenobel auf 5 fl. 4 kr., der Schiffnobel auf 4 fl. 3 kr., die spanische und französische Krone auf 2 fl. 4 kr., die wälsche Krone auf 2 fl., die wirtembergische Hirschgulden auf 10 kr., ein Schllg. auf zwei Pfge., ein Kr. auf ½, herabgesetzt, die 6 und 3 Batzenstücke aber ganz verboten. Man befahl zugleich kein gutes Geld mehr auszuführen, bei den Märkten gute Aufsicht zu halten und keinen Kauf und Verkauf mehr nach der frühern hohen Währung zu treffen.

Die Folgen dieser Münzverwirrung aber wurden noch lange schmerzlich gefühlt und es entstanden namentlich über Verzinsung und Heimzahlung der während dieser Zeit aufgenommenen Kapitalien viele Streitigkeiten und Processe. Noch am 13. Dec. 1633 verordnete deßwegen der Rath, nach Einholung der Gutachten einiger Rathsgelehrten, solche Processe sollten nur noch ein Jahr lang, wenn es eine Summe von mehr als 30 fl. betreffe, angenommen, jeder dem ein in gutem Geld angelegtes Kapital in schlechtem heimbezahlt würde, dafür entschädigt und bei Heimzahlung der Kapitalien mit Rücksicht auf die Währung zu der Zeit wo sie angelegt wurden eine billige Vergleichung getroffen werden. Auch später aber kam das Kippen und Wippen

noch öfters vor, 1670 nahm das Einwechseln des guten Geldes vornemlich durch Savoiarden und andere fremden Krämer wieder so sehr zu, daß ein fühlbarer Mangel an groben Münzsorten entstand, und man deßwegen in Eßlingen wie in Wirtemberg die Ausfuhr derselben verbot (20. April). Auch mußten fortwährend von Zeit zu Zeit einzelne Münzsorten im Werth herabgesetzt werden, was auf den Verkehr von schlimmer Wirkung war, da es Mistrauen verursachte und den Preis der Lebensmittel und anderer Waaren steigerte. Im Jahr 1641 geschah eine solche Steigerung auf das bloße mit Fleiß verbreitete Gerücht hin, daß man nächstens mehrere wirtembergische Scheidemünzen herabsetzen werde, und der Rath mußte deßwegen dieß Gerücht in öffentlicher Bekanntmachung widerlegen (31. August). Zu Ende des 17ten Jahrhunderts wurden vornemlich die kaiserlichen Fünfzehner und Siebenzehner einigemal herabgesetzt und vor ihrer Annahme gewarnt (19. November 1685, 1. December 1696). Am 14. Februar 1737 wurde festgesetzt, daß eine Carolin 9 fl. 20 kr., ein Mardor 6 fl. 20 kr., ein Kopfstück 18 kr., ein 5 kr. Stück 4 kr., eine Landmünze 2 kr., ein halbes Guldenstück 25 kr. gelten sollte, mehrere neue Gold- und Silbermünzen aber wurden ganz verboten. Der Werth der Federnthaler wurde 1756 auf 2 fl. 42 kr. bestimmt, 1760 zu Folge des Kaiserlichen Münzen-Etikts vom 13. August 1759 viele Münzsorten verschiedener Reichsstände für verrufen erklärt, und am 30. Julius 1772 nach einem Beschluße der Kreisversammlung der Vierundzwanzig Gulden-Fuß gesetzlich eingeführt. In Rücksicht auf die Maaße ist zu bemerken, daß zu Eßlingen 1 Morgen 150 Ruthen, 1 Fuder 6 Eimer, der Eimer 16 Imi, das Imi 10 Eich- oder 12 Schenkmaas, der Scheffel 8 Simri, ein Simri 4 Vierling, ein Vierling 16 Ecklin hatte. Bei einer 1605 vorgenommenen Vergleichung des Eßlinger und wirtembergischen Fruchtmesses fand es sich, daß 1 wirtembergischer Scheffel Dinkel gleich war 1 Schffl. 1 Ecklein Eßlinger Meß, 1 Schffl. Roggen gleich 1 Schffl. 3 Vierling, 3 Ecklein Eßl. M. 1 Schffl. Haber jedoch nur 7 Simri 2 Vrlg. 12 Ekl. Eßl. M. enthielt.

Seit 1544 waren keine Juden mehr zu Eßlingen

angesessen, den einzigen Salomo von Hechingen ausgenommen, welchen der Rath 1557 mit seiner Familie aufnahm „um seiner Kunst der Arznei willen, in welcher er von andern sehr gerühmt wurde" und dem dabei das Beherbergen seiner Glaubensgenossen ausdrücklich untersagt war. Wenn aber Juden des Handels wegen oder auf einer Reise in die Stadt kamen, so durften sie nur in Schildwirthshäusern einkehren und mußten einen Leibzoll zahlen, welcher 1596 für den Reuter 8, für den Fußgänger 4 kr., seit 1636 das Doppelte betrug, wozu durch die Verordnung vom 9. Mai 1775 fürs Uebernachten beim Reuter noch 4, beim Fußgänger 2 und für jedes Kuppelpferd 8 kr. kamen. Juden, welche für Adliche zu schaffen hatten, zahlten die Hälfte, ganz frei waren nur die wirtembergischen Hoffaktore, wenn sie in eigenen Geschäften kamen.

Die Unterhaltung der Landstraßen verursachte der Stadt fortwährend bedeutende Kosten und so oft sie auch ausgebessert wurden, so gab es doch stets wieder neue Klagen darüber, die Fuhrleute beschwerten sich, daß sie dadurch zu lange aufgehalten würden, an Wagen und Geschirr großen Schaden litten und die Besitzer der an der Straße gelegenen Güter, daß man ihnen über ihr Eigenthum fahre. Dagegen aber klagte auch der Rath über die Fuhrleute, daß sie ihre Wagen zu stark belasteten und über die benachbarten Gemeinden, daß sie zur Erhaltung der Landstraßen gar Nichts beitragen wollten. Am meisten geklagt wurde über den, am Eisberg hin führenden, Postweg, die fahrenden und reitenden Posten, hieß es, kämen wegen der heillosen Beschaffenheit dieses Weges meist zu spät an den Ort der Bestimmung, bald hinderten vom Berg herunterfallende Stein- und Erdmassen das Fortkommen, bald stürze ein Stück des Weges in den Graben, die Löcher darinn seyen aber so tief, daß die Pferde bis an den Bauch hineinsinken, und bei anhaltendem Regenwetter, wie im Winter, sey es bisweilen ganz unmöglich, fortzukommen. Auf solche Klagen führten die Eßlinger zur Entschuldigung den Quellenreichthum des Eisberges und den dicht unten an der Straße vorbeifließenden Neckar an, und schlugen schon 1603 den Postmeistern von Cannstatt und Ebersbach vor, weil auch der alte Postweg

über Uhlbach, Rüdern und Hainbach nicht mehr zu brauchen sey, sollten sie ihre Postillione über den Oelenberg, wo es einen guten Seitenweg gebe, oder über die Bliensshalde schicken. Später, da man erkannte, daß auch diese Wege zum gewöhnlichen Gebrauch nichts taugten, wurde der Vorschlag gemacht, den Postweg etwas breiter zu machen, und die Gewässer des Eisbergs in Dohlen unter ihm durchzuführen; allein dieser Plan scheiterte an den zu großen Kosten, und so blieb der Weg im alten Zustand. Erst als im dritten Jahrzehent des 18. Jahrhunderts die schwäbische Kreisversammlung, und namentlich der Herzog Carl von Wirtemberg, ihr Augenmerk mehr auf Verbesserung der Landstraßen richteten, kam man auf den Gedanken, diesen Weg eingehen zu lassen. Auch beschloß man nun, die Landstraße, welche vom Einäug bei Hedelfingen an, bisher neben dem Postweg hergelaufen war, damit zu vereinigen. Denn auch über sie wurden viele Beschwerden geführt, das Wasser des Neckars und eines ehemaligen Arms desselben, der sogenannten Altlache, schadete ihr sehr, ungeachtet man schon 1529 sie durch ein Wehr zu schützen versucht hatte; man führte daher 1534 einen Weg durch die Güter des Klosters Weil, benützte zur Winterszeit besonders auch häufig das an diesen Gütern hinziehende Heckengäßlein, und versuchte schon 1703 ihr eine andere Richtung zu geben, was aber wegen des zu weichen Wiesenbodens nicht ausgeführt werden konnte. Im April 1740 begannen Unterhandlungen zwischen Eßlingen und Würtemberg, allein erst nach langem Sträuben Eßlingens und nach dem mehrere vorgebrachten Plane verworfen worden waren, kam es endlich am 14. October 1741 zum Abschluß folgenden Vergleichs: Die Landstraße oder der durch die Altlache führende sogenannte Wasserweg sowohl, als auch der links daran sich hinziehende Postweg, sollen gänzlich eingehen und dafür eine, vom Wasser mehr entfernte Post- und Landstraße erbaut, deßwegen durch den Berg, an dessen Fuße die beiden alten Wege hinliefen, ein Durchschnitt gemacht, die Straße von da weiter über die Allmand und die Aecker des Klosters Weil, über das Weiler-Bächlein bei der Mauer, dann über das auf dem Eßlinger Gebiet liegende obere Brücklein am Hochgericht vorbeigeführt

und so wieder in den alten Weg eingeleitet werden. So weit diese Straße im Durchschnitt hinlauft, soll sie gepflastert, sonst aber wohl mit Kies überschüttet und überall 12 Fuß breit gemacht, auch an schicklichen Orten mit Ausweichungen versehen, wo es nöthig wäre, Dohlen angebracht, und zum Weilerbach ein Graben geführt werden.

An den Kosten der Erbauung dieser Straße zahlt Wirtemberg die Hälfte, und gibt den nöthigen Grund und Boden her, auch zu künftigen Reparaturen, welche übrigens Eßlingen auf seine Kosten allein vorzunehmen hat, Steine aus dem Weiler Steinbruch. Die zweite Hauptstraße, welche Eßlingen zu erhalten hatte, die von Ober-Türkheim bis Plochingen, lief von ersterem Orte an hart am Neckar hin, von dem sie sich erst bei Mettingen entfernte, nun aber zu nahe an den Berg kam, oberhalb der Stadt gegen Ober-Eßlingen zu näherte sie sich wieder ganz dem Neckar und hier war besonders der „böse, tiefe Hohlweg, der über 700 Schritte lang unter der Heusteig hinlief" für die Fuhrleute ein Gegenstand fortwährender Klagen, weiter zwischen Zell und Altbach wurde die Straße wieder häufig, trotz der zu ihrem Schutz errichteten „hohen Mauer", vom Neckar beschädigt und so war die Erhaltung auch dieser Straße von Anfang bis zu Ende sehr kostbar, um so mehr da die benachbarten wirtembergischen Gemeinden sich beharrlich weigerten, zu ihrem Bau etwas beizutragen; wie denn nach einem langen, schon 1687 begonnenen Processe mit Zell und Altbach wegen Erhaltung der hohen Mauer die Stadt endlich 1702 gezwungen war, auch diese allein zu übernehmen. Der Rath gab daher 1738 die Unterhaltung dieser Straße für 300 fl. jährlich in Pacht, aber fortwährend wurde über deren üble Beschaffenheit geklagt. Endlich jedoch führten die Streitigkeiten, welche 1749 zwischen Wirtemberg und Eßlingen, über das erhöhte Weg- und Brückengeld dieser Stadt ausbrachen, auch einen Vergleich wegen der Landstraßen herbei. Nachdem nämlich längere Zeit unterhandelt worden war, machte Herzog Karl im November den Vorschlag: Die Stadt sollte ihr erhöhtes Weg- und Brückengeld aufheben, ihm die Führung einer Chaussee durch die Vaihinger Markung gestatten und 12000 fl. zahlen, dann wolle er den Bau und die Unterhaltung der

Landstraßen in ihrem Gebiete ebenfalls übernehmen. Die Eßlinger hatten an diesem Vorschlag hauptsächlich nur die Größe der geforderten Geldsumme auszusetzen, sie meinten 8000 fl. sei genug, begnügten sich aber 'endlich doch damit daß der Herzog 1000 fl. nachließ und so wurde dann am 21. Februar 1750 folgender Verglich geschlossen: Eßlingen überläßt sein Weggeld ganz an den Herzog, zahlt diesem 11000 fl., erlaubt ihm eine Chaussee durch die Vaihinger Markung zu führen, und tritt die Spitaläcker an der Heusteig zum Bau der Landstraße ab, der Herzog dagegen übernimmt den Landstraßenbau im Stadtgebiete nebst der Erhaltung der hohen Mauer und gestattet Eßlingen die Benutzung des Weiler Steinbruchs und den Einzug von 5 kr. Brücken- und Pflastergeld, von jedem beladenen Wagen, mit dem seine Unterthanen durch die Stadt oder den Zollberg hinauf fahren. Jetzt wurde die Straße von Hedelfingen durch die Stadt über Ober-Eßlingen die Heusteig hinauf nach Plochingen zur Chaussee gemacht, der Weg von Ober-Türkheim an bis nach Eßlingen aber eine Nebenstraße und die Erhaltung des Wegs am Eisberg dem Spital übertragen, da er hauptsächlich zu dessen Gütern in Sirnau und Deizisau führe. Anlaß zu Beschwerden gab nun nur noch der Weg über den Zollberg, weil dieser, statt wie früher in Krümmungen sich hinauf zu ziehen, wieder in gerader Linie steil den Berg hinaufstieg, und daher wurde 1752 und 1764 jener alte Weg wieder hergestellt, ohne daß man jedoch die gerade Straße hätte eingehen lassen. Wegen Erhaltung der von Eßlingen auf den Schurwald und ins Remsthal führenden Lantelenstraße gerieth die Stadt zu Anfang des 17. Jahrhunderts mit Ober-Eßlingen in Streit. Da das Stadtgericht in Waiblingen, vor dem die Sache verhandelt wurde, Ober-Eßlingen von der Verpflichtung freisprach, an der Erhaltung dieser Straße Theil zu nehmen (10. Mai 1605), so wandte sich der Rath an das wirtembergische Hofgericht, und dieses erkannte nun, daß Ober-Eßlingen verpflichtet sey, die Straße zu bauen, so weit sie durch sein Gebiet gehe (1. Octbr 1608). Allein jetzt appellirte die Gemeinde ans Reichskammergericht, und der bald darauf ausbrechende dreißigjährige Krieg brachte den Proceß ganz ins

Stocken, nachher aber schlief er endlich ein, ohne wirklich entschieden zu werden, indem beide Theile, wenn der verderbte Zustand der Straße Reparaturen unumgänglich nothwendig machte, gewöhnlich sich dahin verglichen, die Straße gemeinschaftlich herstellen zu lassen (1661. 1672. 1729. 1732. 1755.).

Ueber die Unzulänglichkeit des Zoll- und Weggelds zur Erhaltung der Landstraßen, klagten die Eßlinger in diesem Zeitraum eben so sehr als im vorigen und baten deßwegen auch wiederholt um deren Erhöhung. Dieß geschah schon 1555, und obwohl man sie Anfangs abwies, weil so viel Städte darum sich bewerben, und zwar manche, wie man wohl wisse, aus bloßem Eigennutz, weil auch zu fürchten sey, es möchte dadurch große Irrung entstehen, so setzten sie doch ihre Bitten beharrlich fort. Es zwinge sie dazu, erklärten sie, die äusserste, bedrängte und unvermeidliche Nothdurft, denn sie hätten außerhalb ihrer Mauern gar kein Gebiet, wohl aber viel arme Bürger, größtentheils Weingärtner, die sich mit Weib und Kind kümmerlich und beschwerlich nähren müßten, ihr Ackerbaubezirk sey ganz klein und ihr Gewerbe nehme immer mehr ab, da ringsherum etlich und zwanzig Orte liegen, die sich mit Gewerben abgeben. Dazu kommen ihr kostbarer Straßen- und Pflasterbau, namentlich der stets der Reparatur bedürftige Postweg und der lange gepflasterte Kreuzweg durch die Stadt. Aber erst 1570 gelang es ihnen, vom Kaiser Maximilian II., gegen Anleihung einer Summe von 10000fl. zu erlangen, daß sie von jedem geladenen Wagen 4, vom Karren 2 Schllg. sollten nehmen dürften, wovon jedoch die Wirtemberger ausgenommen waren (7. Octbr. 1570). Aber schon 1593 suchten sie um neue Weggelds-Erhöhung an, und da diese ihnen nun 1596 nur auf 10 Jahre zugestanden wurde, so baten sie 1602 von Neuem darum. Die Erhöhung wurde ihnen nun auch auf weitere 20 Jahre verwilligt, allein die schwäbische Reichs-Ritterschaft, Wirtemberg und wer sonst vor 1596 davon befreit gewesen, sollte es auch jetzt bleiben (3. Marz 1603). Neue Erstreckungen dieser Vergünstigung erhielt die Stadt den 25. Mai 1618 und den 27. August 1622, am 30. Sept. 1636 aber erhöhte Kaiser Ferdinand II., auf besondere

Fürbitte und Empfehlung seines Sohnes, des Königs von Ungarn, und wegen der großen Kriegslasten, ihr das Weggeld neuerdings, so daß man nun von jedem Pferd 1kr. Brücken- und Pflastergeld, und vom beladenen Wagen 40kr., vom Karren 21kr. einziehen durfte. Diese Erhöhung wurde aber nur auf 10 Jahre bewilligt, den 27. April 1647 auf die gleiche, den 14. April 1660 auf die doppelte Zeit verlängert, am 10. September 1687 aber endlich vom Kaiser Leopold I. für immer bewilligt. Als nach dem Kreisbeschluß vom 3. Junius 1772 auf allen Kreisschlußmäßigen Hauptland-, Heer- und Commerzial-Straßen das Chausseegeld eingeführt wurde, so ließ auch der Rath nach einer vorher mit Wirtemberg getroffenen Uebereinkunft den vom Kaiser festgesetzten Tarif bekannt machen (24. September 1772), nach welchem für die Meile von jedem Pferd, jedem Paar Ochsen und Kühe, von 10 Rindern, Schaafen, Hämmeln, Schweinen, Gaisen und Kälbern 3 Heller bezahlt werden mußten. Hievon waren allein befreit die Herzoglichen, die Militär- und Vorspann-Pferde, Frohnfuhren zum fürstlichen Hoflager, Postillione, Kuriere, Feuer-Reiter und Spritzen und die Einwohner der Stadt, wenn sie auf ihre Güter fuhren. Dieses Chausseegeld wurde beim Eintritt in die Stadt am obern und Bliensauthor erhoben, ertrug aber von 1772 bis 1775 nur 323fl.

Mit dem deutschen Orden bekam Eßlingen 1715 wegen des Weg-, Brücken- und Pflastergelds einen Proceß vor dem Reichshofrath, der Jahrelang dauerte und weit mehr kostete, als sein Gegenstand werth war, und erst 1722, als Eßlingen den Orden von dieser Abgabe befreite, ein Ende nahm.

Mit Wirtemberg gerieth die Stadt in Streit als 1638 Herzog Eberhard III. die Accise einführte und auch von Eßlingern einziehen ließ. Der Herzog gab jedoch nach und verminderte für sie diese Aufgabe (6. Februar 1639), die gleich darauf, jedoch nur fürs Vieh, auch in Eßlingen selbst eingeführt, schon 1642 aber wieder abgeschafft wurde. Seit 1647 zog man sie, nur etwas vermindert, wieder ein (von 1 Ochsen 1 fl. 30 kr., von 1 Kuh 40 kr. vom Schmalvieh 30 kr., von 1 Kalb 8 kr., von 1 Hammel und Schaf

5 kr., von 1 Mastschwein 16 kr.) und dehnte sie 1664 auch auf Wein (1 kr. vom fl.) Branntwein (10 kr.) verkaufte Güter (½ kr.), Kapitalien (2 kr. vom fl. Zins), Handels- und Gewerbsleute (½ — 2 kr. vom fl. Erlös) aus; sie ertrug das erste Jahr 3230 fl. Zwar wurde sie, weil sich sogar viel Klagen darüber erhoben, schon 1666 wieder abgeschafft, als aber dadurch ein bedeutender Ausfall in den Einkünften entstand, 1672 nochmals eingeführt und den 15. Januar 1673 eine verbesserte Accis-Ordnung bekannt gemacht. Allein die Gewerbsleute konnten sich an diese neue Last lange nicht gewöhnen und wiederhohlt mußte man die richtigere Bezahlung der Accise und die bessere Beobachtung der Accis-Ordnung einschärfen und befehlen, daß man keine Waaren aus dem Kaufhaus verabfolgen, keine Fuhrmanns-Güter abladen lassen solle, ehe die Accise entrichtet sei. Während der französischen Kriege kam sie sogar wieder ganz ins Stocken und man beschloß daher, nach längerer Berathung, ob man nicht die wirtembergische Accis-Ordnung einführen solle, am 16. Dec. 1690, daß künftig bei 6 Reichsthaler Strafe, von jedem fl. Erlös 2 kr. eingezogen werden sollten. Hierauf aber folgten neue Beschwerden und die Gewerbetreibenden suchten sich der Zahlung der Accise auf jede Weise zu entziehen, so daß sie 1690 kaum 190 fl. eintrug. Selbst als man sie jetzt auf die Hälfte herabsetzte, als man wiederholt Strafbefehle wegen Nichtbezahlung erlies, 1702 sogar mit Confiscation drohte, und eine strengere Aufsicht einführte, wurde es nicht besser, vielmehr kam es dahin, daß Fremde sie gar nicht mehr, Einheimische sie nur nach Belieben entrichteten. Der Rath verglich sich deßwegen im August 1749 mit den Kaufleuten und erließ ihnen gegen die Bezahlung von 150 fl. jährlich die Accise ganz.

Accise, Umgeld und Zoll veranlaßten auch manche Verhandlung und manchen Streit mit Wirtemberg, vornemlich bei den Schinnverhandlungen kamen diese Gegenstände gewöhnlich zur Sprache, öfters aber wurden Beschwerden darüber auch durch bloße Decrete beseitigt. Im Jahr 1657 setzte man die Abgabe der Wirtemberger von einem durch Eßlingen fahrenden beladenen Wagen auf 2 kr., vom Karren auf 1 kr. fest, und den 29. Julius

1659, den 3. Januar und 23. December 1663 befahl Herzog Eberhard III., die Eßlinger in Rücksicht auf die Lebensmittel den Wirtembergern ganz gleich zu halten, und wenn sie Gewölb-, Mauer und Kalksteine führten, gar Nichts von ihnen zu fordern.

Viertes Hauptstück.

Bildung, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Auch in diesem Zeitraum zeichnete sich Eßlingen weder als Sitz der Gelehrsamkeit noch der Kunst aus. Im 18. Jahrhundert finden wir zwar 2 Künstler erwähnt, Fuchs und Ihlen, allein von ihren Leistungen ist weiter Nichts bekannt, als daß sie die Bildnisse der damaligen Rathsherrn verfertigten und den Titel „Kunstmaler“ führen sie nur zum Unterschied von den sogenannten Flachmalern, die sich mit Zimmeranstreichen und ähnlichen Arbeiten beschäftigten und zum Gewerbe der Ipser gehörten. Von bemerkenswerthen Bauwerken sind aus dem 18. Jahrhundert nur das Rathhaus, der Ritterbau und die 2 Palm'schen Gebäude zu erwähnen, großentheils das Werk fremder Meister, die während dieses Zeitraumes erbauten Privathäuser zeigen wenig Geschmack. Einige Gedächtnißmünzen aber auf den Westphälischen Frieden, auf die Thronbesteigung Kaisers Joseph I., auf das Reformations-Jubelfest 1717 und auf die Amts-Jubelfeier von 4 Bürgermeistern, durch ihren Kunstwerth nicht gerade ausgezeichnet, wurden auswärts geprägt.

Auch von den als Staatsmännern oder Gelehrten bekannten Eßlingern, welche hier anzuführen sind, gehören der Geburt und Abstammung nach nur einige der Stadt an, die andern kann sie als die Ihrigen blos ansprechen, weil sie entweder in ihr ihre Bildung erhielten, oder längere in städtischen Aemtern standen. Es sind dieß aber folgende: Georg Weiganmeier, den 4. April 1555 zu Eßlingen geboren, wo sein Vater Prediger war, später aber nach Ballendorf in's Gebiet der Reichsstadt Ulm kam, wo der Sohn auch

gebildet wurde. Auf der Universität Tübingen, die er 1570 besuchte, zeichnete er sich schon als Student durch seine Kenntniß der morgenländischen Sprachen so sehr aus, daß ihm 1570 das Lehramt in diesen Sprachen übertragen wurde. Sein Eifer, sich darin zu vervollkommnen, erweckte 1583 die Begierde in ihm, nach dem Morgenland selbst zu reisen, erst 1598 aber, nach Ueberwindung zahlreicher Schwierigkeiten, glückte es ihm, seinem Ziele etwas näher zu kommen und die Erlaubniß zu einer Reise nach Italien zu erlangen, wo er jedoch den 9. März 1599 an einem hitzigen Fieber zu Padua starb. Er war ein sehr talentvoller, fleißiger Mann und schrieb mehrere schäzbaren Werke über die morgenländischen Sprachen [1]).

Johann Conrad Kreidemann war den 10. October 1577 zu Lindau geboren, wo er auch den ersten Unterricht genoß, er studirte zu Straßburg, Marburg und Tübingen, kam 1601 nach Eßlingen, heirathete hier die Tochter des Syndikus Fleiner, wurde Advokat, bald darauf Konsulent der Ritterkantone Kocher und Neckarschwarzwald, und 1624 Rathssyndikus. Dreimal, wie es in seiner Leichenpredigt heißt, sah er den ganzen Rath mit neuen Mitgliedern besetzt; bei seiner Amtsjubelfeier wurde ihm eine Denkmünze verehrt und er als „Vater des Vaterlands" begrüßt; er starb den 6. März 1655. Er war ein frommer, glaubensfester, friedfertiger und verträglicher Mann, besaß ein treffliches Gedächtniß und eine scharfe Urtheilskraft. Gleich ausgezeichnet als Staatsmann und als Jurist, wurde er von Fürsten, Adlichen und Reichsstädten in den wichtigsten Angelegenheiten zu Rathe gezogen. In Eßlingen geschah Nichts von Bedeutung ohne ihn, er war das Orakel des Rathes und leistete der Stadt besonders während des 30jährigen Krieges die nützlichsten Dienste; nach dessen Beendigung gab er sich viel Mühe, das tiefzerüttete Gemeinwesen wieder in bessern Stand zu

---

[1]) S. Schnurrer's Biographien und literarischen Nachrichten von den ehemaligen Lehrern der hebräischen Literatur in Tübingen pag. 136 ff., Beesenmaier Commentatio, Ulmenses bene de re literaria orientali meritos sistens pag. 8 ff. Die Nachrichten über die 4 nächstgenannten Männer sind aus ihren Leichenpredigten genommen.

setzen. Sein Schwiegersohn war Philipp Knipschild, geboren zu Triesbach in Westphalen, drei Jahr lang Hofmeister beim Pfalzgrafen Carl Ludwig, und seit 1625 zu Eßlingen, wo er seinem Schwiegervater als ritterschaftlicher Consulent (1531), Advokat (1633) und Rathssyndikus (1655) nachfolgte, aber schon am 29. September 1657 starb. Auch er zeichnete sich durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit aus, und unter den von ihm verfaßten Schriften sind die beiden Abhandlungen: Ueber die Rechte und Privilegien der Reichsstädte, und über den Adel, dessen Rechte und Privilegien die bekanntesten.

Georg Wagner wurde den 23. April 1605 zu Eßlingen geboren, sollte zu Tübingen Theologie studiren, gieng aber hier zur Rechtswissenschaft über, trat 1727 als Spitalschreiber in die Dienste seiner Vaterstadt und vermählte sich 1630 mit der Tochter des Eßlinger Predigers Cellius. Im Jahr 1635 ward er Spitalmeister, 1639 Oberumgelder, von 1647 an fünfmal Amts-Bürgermeister und starb den 16. November 1661. Zu Staatsgeschäften wurde er zuerst 1629 gebraucht, 1631 war er beim Leipziger Convent, 1632 bei Orenstierna in Augsburg, 1634 beim König Ferdinand, 1635 beim Kaiser, um Eßlingens Aufnahme in den Prager Frieden zu erlangen, 1637 auf dem Kurfürstentag zu Regensburg, 1646 kam er als Abgeordneter seiner Vaterstadt und 8 andrer Schwäbischen Städte zum westphälischen Friedens-Congreß, und 1652 wurde er auf den Reichstag zu Regensburg geschickt. Ueber 30 Jahre lang leistete er Eßlingen die ausgezeichnetsten Dienste, am meisten während des 30jährigen Kriegs, wo er durch schriftliche und mündliche Unterhandlungen und durch oft mit nicht geringen Beschwerden und Gefahren verbundene Reisen unermüdet für dessen Wohl thätig war, seine Lasten zu erleichtern, seine Rechte zu wahren suchte. Wenn mit irgend einem Heerführer zu verhandeln war brauchte man gewöhnlich ihn, denn Niemand verstand es besser als er, mit den übermüthigen Kriegern umzugehen, ihr Zutrauen zu gewinnen und ihre gewöhnlich so übertriebenen Forderungen zu mäßigen. Auch Herzog Eberhard III. brauchte ihn häufig in Geschäften, 1654 übersendete er ihm eine goldene Kette mit seinem Brustbild, und bei der Nachricht

von seinem Tode sagte er: Unser Bürgermeister Wagner zu Eßlingen ist endlich auch gestorben, so mein guter Freund war. Bei den westphälischen Friedens-Unterhandlungen erwarb Wagner sich die Gunst und das Zutrauen der angesehensten Staatsmänner, und von Fremden und Einheimischen den ehrenvollen Titel: **Decus et ornamentum Reipublicae Esslingensis** (Zier und Schmuck des Eßlinger Staats). Er war von ansehnlichem Wuchse, ernster Miene und durchdringendem Blick, jedoch freundlich und gefällig im Umgang, von ausgezeichnetem Scharfsinn, trefflicher Urtheilskraft und großem Verstande, gewissenhaft in seiner Amtsführung, unermüdet in Geschäften und der eifrigste Patriot. In des Vaters Fußtapfen trat sein Sohn Georg Friedrich Wagner, geb. den 29. Oct. 1631. Er studirte zu Tübingen und Heidelberg, machte eine Reise in die Niederlande, und kehrte 1655 nach Hause zurück, wo er noch im nemlichen Jahre Rathsadvokat und Consulent des Ritterkantons Kocher, 1658 aber Syndikus wurde. Er verheirathete sich 1656 mit einer Tochter des Lindau'schen Consulenten Heyder, und starb den 26. Junius 1672. Auch er zeichnete sich durch seine Geistesgaben aus, besaß, wie sein Vater, viel Geschicklichkeit in politischen Unterhandlungen, war bei vielen Tagsatzungen und Zusammenkünften, und sorgte auch eifrig für Kirche und Schulen. Herzog Eberhard III. ernannte ihn zu seinem Rath, auch brauchten ihn mehrere Fürsten und Adliche in ihren Geschäften. Johann Datt, geboren den 29. October 1654 zu Eßlingen, wo sein Vater Stadt-Amman und Kanton Kocherscher Consulent war, zeigte schon in der Schule viel Talent und großen Fleiß, besuchte 1674 die Universität Straßburg, wo er Philosophie, Geschichte und Rechtsgelehrsamkeit mit gleichem Eifer studirte und sich auch durch den Umgang mit Staatsmännern ausbildete. Nach seiner Zurückkunft wurde er in Eßlingen 1684 Stadtschreiber und geheimer Registrator, 1665 Raths-Advokat, 1690 Syndikus, trat aber 1695 als Regierungs- und Consistorial-Rath in wirtembergische Dienste. Er war zweimal verheirathet, hinterlies aber keine Kinder und starb den 24. Februar 1722. Sein Hauptwerk ist die Schrift über den Landfrieden und den schwäbischen Bund

(Volumen rerum Germanicarum sive de pace Imperii publica Libri V. 1698), ein noch jezt geschäztes, gründliches und reichhaltiges Geschichtswerk, bei dessen Abfassung er das Eßlinger Archiv sehr fleißig benuzte [2]).

Tobias Wagner wurde den 17. Februar 1723 in Marbach geboren, kam aber schon als 2jähriges Kind nach Eßlingen, wo sein Vater als Brunnenmeister angestellt wurde, und nach dessen früherem Tode ins Waisenhaus daselbst. In der Schule zeigten sich sehr bald seine außerordentlichen Fähigkeiten, besonders sein Talent für Mathematik und er wurde deßwegen auch ins Kollegium aufgenommen. Ein Unteroffizier der schwäbischen Kreis-Artillerie gab ihm Unterricht in der Mathematik und der gelehrte Rektor Salzmann unterstüzte ihn durch den ihm gestatteten Gebrauch seiner ansehnlichen Büchersammlung. Mit unermüdlichem Fleiß studirte nun Wagner, bis Nachts 2 Uhr saß er über seinen Büchern und arbeitete aufs Eifrigste an Zeichnungen und Rissen zur Geometrie, Artillerie und Befestigungskunst, welche er mit einer Zueignungsschrift der schwäbischen Kreisversammlung übergab. Er erreichte jedoch hiedurch seinen Zweck, bei der Kreis-Artillerie angestellt zu werden, nicht und beschloß daher kurz nach der Herausgabe seiner Schrift: Neue und allgemeine Art alle Aufgaben aus der Geometrie vermittelst der geometrischen Linien leicht aufzulösen (1741), mit einem Genossen v. Witt nach Holland zu gehen. Sein Plan wurde aber vor der Ausführung entdeckt und um sich einer ihm zugedachten entehrenden Strafe zu entziehen floh er nun aus der Stadt. Zuerst kam er nach Augsburg in eine Landkartenhandlung, von da gieng er nach Nürnberg, wo er 1746 einen Plaz in der damals sehr berühmten Homannischen Officin erhielt. Seine Geschicklichkeit in Verfertigung von Landkarten und seine vorzüglichen mathematischen Kenntnisse bewirkten, daß er 1751 als Professor nach Göppingen berufen wurde, wo er aber schon am 20. Februar 1762 starb. Seine Schriften enthalten viel und zum Theil sehr

2). S. Mosens erläutertes Wirttemberg I. p 160 ff.

wichtige Entdeckungen in der Astronomie, seine Hauptwerke sind die Theorie des Mondes (Theoria lunae juxta systema Newtonianum 1767) und die Tafeln über die Bewegungen der Sonne und des Mondes (Tabulae motuum solis et lunae 1770), für welch letztere seine Erben 1785 von der englischen Regierung 3000 Pfund Sterling bekamen [3]).

Dieß sind die merkwürdigsten Staatsmännr und Gelehrte Eßlingens, wo es freilich während des 17ten und 18ten Jahrhunderts auch nicht an Schriftstellern und Versemachern fehlte. Die letzten zeigten ihre Kunst vornemlich bei Leichen und Hochzeiten, beim Wechsel der Bürgermeister und bei Thronbesteigungen wie bei Todesfällen der deutschen Kaiser, indem sie bald in hochtrabenden Alerandrinern bald in zierlich gedrechselten Sonetten sich hören ließen oder auch ihren Witz in Klinggedichten und sinnreichen Anspielungen auf Namen und dergleichen zeigten; aber selbst die rings um die Stadt in reicher Fülle ausgegossenen Reize der Natur erweckten in ihr kein ächt dichterisches Talent [4]).

3) S. Clemmii novae amoenitates literariae p. 336 ff., Haugleutners schwäbisches Archiv II. 3. p. 385 ff.

4) Apollinis und der neun Musen glückwünschendes Friedensgeschenk bei wohlabgelegter Huldigungspflicht der heil. römischen Reichsstadt Eßlingen auf Begehren der Obern in etlich Aufzügen vorgestellet und bei darauf erfolgendem Freudenmahl verhandelt von der studierenden Jugend daselbst den 24. Feb. Anno 1660. Actus Comicus bei abgelegter Huldigung in des Heil. Röm. Reich Stadt Eßlingen vorgestellt von der daselbst studirenden Jugend den 13. Sep. 1705. Ein merkwürdiges Beispiel abgeschmackten Witzes ist ein Gedicht auf Ursula Daur geborne Blattenhart, vermählt zuerst mit Schloßberg dann mit Daur: Ein Bär (Ursula) geht ganz getrost und unverzagt herein, ein Blatt von Stahl und Erz muß hart und daurhaft seyn, So wer in einem Schloß sich vor dem Feind verborgen, kann b'ständig dauren aus, ohn' große G'fahr und Sorgen. — Auch in den Titeln der Schriften huldigte man der geschmacklosen Zeitsitte, hier zum Beleg die Titel von 2 Leichen und Hochzeit-Predigten: Das unrichtige flüchtige Menschenleben welches der betrügliche Menschenfischer und unbarmherzige Vogler der Tod durch Gottes Verordnung mit seinem schädlichen Todeshamen und schnellem Strick berücket (1659, die große Sonn- und Mond-Konjunktion bei Verehlichung u. s. w. (1724) Abhandlungen die Eßlinger Verfassung

Während des 8. und 9. Jahrzehents des 18. Jahrhunderts kam zu Eßlingen, wo wie in andern protestantischen Staaten die Gregorianische Zeitrechnung seit 1700 durch das Dekret vom 25. November 1699 eingeführt worden war, ein „verbesserter neu und alter Kalender zum nützlichen Gebrauch der Stadt und Landleute aufs sorgfältigste ausgefertigt von Uranophilo" heraus, welcher neben den gewöhnlichen Nachrichten auch Berichte von gemeinnützigen Erfindungen fürs Hauswesen und die Landwirthschaft, Anekdoten u. s. w. enthielt. Eine politische „Reichsstadt Eßlingische Zeitung" erschienen 1796, nahm aber schon am 30. Junius 1796 mit der 78sten Nummer wieder ein Ende, indem sie, wie die Herausgeber sagen, in der Sündfluth bereits existirender Zeitschriften untergieng. Kein besseres Schicksal hatte die Wochenschrift: Schwäbisches Korrespondenzblatt für Gemein und Privat-Wohl, die 1802 nach nur halbjähriger Dauer wieder aufhörte.

Im Jahr 1737 wird eine Mäntler'sche, 2 Jahr später eine Schall'sche Buchhandlung in Eßlingen angeführt, auch nahmen die hiesigen Buchdrucker häufig Schriften in ihren Verlag. Sie durften jedoch nach der Verordnung vom 8. Februar 1671 Nichts drucken, ehe es vom Rath censirt worden war und als der Buchdrucker Dannenberger 1673 „ohne Censur etlich Traktätlein und andere heilose Sachen druckte, wovon die Stadt mehr Schimpf als Ehre hatte" so wurde ihm dieß unter Bedrohung scharfer Strafe ernstlich verboten.

Als auch einige Reichsstädte vom Kaiserlichen Bücher-Fiskal Verweise erhielten, weil sie den Druck etlicher uncensirter Schriften gestattet hatten, so wurde die Verordnung von 1671 wiederholt (9. Julius 1688, 1. November 1731). Etlichemale jedoch gerieth die Stadt in Verdrießlichkeiten wegen von ihren Buchdruckern herausgegebenen Schriften.

---

und Gesetze betreffend verfaßten Jeremias Godelmann (De juribus Esslingae cum civili et canonico communique Imperii jure collatis 1701) Philip Eberhard Echer (Annotationes et animadversiones in ordinationes censorias Esslingenses vulgo die Zuchtordnungen 1716) und Paul Heinrich Schloßberg (De lege caduciaria secundum Statutum Esslingense 1733.

Am 7. Januar 1698 begehrte Herzog Eberhard Ludwig vom Rath Nachricht, ob 2 in Eßlingen gedruckte Schriften des gewesenen Pfarrers Bregenzer (**Astrologia directa et indirecta** und **Irena sancta**) vorher auch censirt worden seien und forderte ihn auf, den Druck uncensirter Schriften seiner Unterthanen nicht zu dulden. Der Rath erwiederte hierauf (17. Januar), weil gerade die beiden Konsulenten, die das Censoramt zu versehen hätten, abwesend gewesen seien, so wären jene Schriften wirklich nicht censirt worden, man habe aber den Buchdrucker deßwegen ernstlich erinnert. In den Jahren 1706 und 1709 gab es Verhandlungen mit Wirtemberg wegen des Buchdruckers Moll, dem man Schuld gab, er drucke in Stuttgart herausgekommene Werke nach. Im Jahr 1737 aber beklagte sich der Akademische Senat zu Tübingen über die in Eßlingen gedruckte Schrift des dortigen Pfarrers Walliser: Von der Uebereinstimmung der Wolfischen Philosophie mit der Theologie, weil sie über die Dreieinigkeitslehre vornemlich ganz irrige und gefährliche Ansichten enthalte. Walliser jedoch, als er deßwegen zur Verantwortung gezogen wurde, vertheidigte sich mit vielem Nachdruck, die reine Lehre, sagte er, liege ihm so sehr am Herzen als dem Tübinger Kanzler Christoph Matthäus Pfaff, an welchem in dieser Hinsicht manche Gelehrte auch Vieles auszusetzen hätten und führte an, daß sein Werk ja nirgends verboten worden sei, worauf man die Sache auf sich beruhen ließ. Im Jahr 1769 gab der Buchdrucker Hofmann in Eßlingen ein altes Herrnhuter-Gesangbuch unter dem neuen Titel: Erbauliches zur Hausandacht gewidmetes Gesangbuch, bestehend in einer Sammlung 1491 der geistreichsten Lieder, heraus. Darüber erhob die Gießner gelehrte Zeitung (Nr. 43. vom 29. Mai 1769) einen gewaltigen Lärmen „daß in einer Lutherischen Reichsstadt eine Herrnhutische Liedersammlung herauskomme, in welcher sich Lieder finden die offenbar ein verrücktes Gehirn verriethen, das nie durch die Vernunft regiert noch durch einen gründlichen Verstand der heiligen Schrift geläutert worden sei“. Auch der Tübinger Akademische Senat machte dem Rath heftige Vorwürfe deßwegen, da aber dieser eine Untersuchung anstellte, ergab es sich daß Hofmann das Buch im

Auftrag des Buchhändlers Berger zu Tübingen gedruckt hatte, was der Rath nun auch durch eine Anzeige in der Gießner Zeitung bekannt machte. Denselben Hofmann klagte 10 Jahre später der Kaiserliche Bücherfiskal an, weil er die von Betulius in Stuttgart herausgegebene Kirchengeschichte des neuen Testaments gedruckt hatte und dieser wurde nun zu 4wöchiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt.

Es bestand zu Eßlingen übrigens fortwährend nur eine Buchdruckerei und als 1798 die Bitte wegen Anlegung einer zweiten an den Rath gestellt wurde, so schlug dieser sie ab, „weil Eßlingen der Art nicht sei, wo 2 Buchdrucker ihr Gewerbe treiben könnten". Jeder Buchdrucker mußte eidlich geloben, keine Schrift zu drucken, welche nicht vom Ober-Pfarrer und älteren Konsulenten censirt sei oder welche der Stadt und dem allgemeinen Wesen nachtheilig und sonst bedenklich werden könnte (1742). Mit den Buchbindern hatten die Buchdrucker mehrmals Streit, wegen des Verkaufs gebundener Bücher, Kalender, Katechismen, Abc. Spruch- und Gesangbücher, der 1695 den Buchdruckern untersagt wurde.

Die Stadtbibliothek wurde einige mal neu geordnet, 1620 befahl man von ihrem Katalog 3 Abschriften zu machen, die eine in ihr selbst aufzubewahren, die zweite auf die Kanzlei, die dritte in die Kastenverwaltung zu legen. Die Aufsicht darüber führte Anfangs der Ober-Pfarrer, seit 1731 aber war immer einer der Diakonen Bibliothekar. Diesem schrieb sein Staat vor, den Katalog fleißig mit den vorhandenen Büchern zu vergleichen und stets vollständig zu erhalten, über Anschaffung neuer Werke sich mit dem Konsulenten zu besprechen, jeden Mittwoch Vormittag im Bibliothek-Lokal auf dem Pfarrhof sich einzufinden, aber nur gegen Bescheinigung Bücher, längstens auf einen Monat, auszuleihen. Zur Vermehrung der Bibliothek wurde 1735 verordnet, jeder der neu angestellt oder in den Rath aufgenommen werde, sollte entweder irgend ein Werk dazu stiften oder einen Geldbeitrag geben, der in 3 Klassen Anfangs 7 ½, 6 und 4 ½, später 3 fl. 45 kr. 2 ½ fl., 2 und 1 fl. betrug. Einige mal wurden auch

ganze Büchersammlungen dazu angekauft. Die kostspieligste Art ihrer Vergrößerung war die Schenkung von Werken durch ihre Verfasser, weil da immer ein Geschenk gegeben werden mußte. So verehrte 1596 Martin Crusius seine schwäbische Chronik, 1732 Moser seine Uebersetzung derselben, 1578 Cölestin die Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses, 1732 Pregizer seinen Wirtembergischen Cedernbaum, 1784 Keller seine Briefe über den Eßlinger Schwörtag u. s. w.

Ueber die Bildungs-Anstalten wurde gute Aufsicht geführt, früher visitirte man sie jährlich 4, seit 1599 aber nur 2mal, bemerkte und rügte ihre Mängel und Gebrechen, nahm auch häufig Verbesserungen mit ihnen vor; die oberste Aufsicht über das ganze Schulwesen hatte das Scholarchat, zu dem die zwei Bürgermeister, der Stadtammann, zwei Geheime, der Ober-Pfarrer, der Spital- und Kastenpfleger, 3 Diakonen, die 2 Konsulenten und der Kanzleidirektor gehörten.

Die lateinische Schule bestand zu Anfang dieses Zeitraums nur aus 2, wieder in Dekurien getheilten, Klassen unter einem Präceptor und Provisor, nach Abschaffung des Interims richtete man sie neu ein (1566), allein sie wollte zu keinem Gedeihen kommen, eine 1588 beschlossene „Reformation derselben kam nicht zur Ausführung und ihr Zustand ward immer schlimmer, man hatte eben so sehr über Unfleiß und geringes Ansehen der Lehrer als über schlechte Aufführung und Unbotmäßigkeit der Schüler und über die Unsauberkeit der Schulzimmer zu klagen. Endlich nahm sich Lukas Osiander, der 1598 seine Wohnung in der Stadt aufschlug, dieser Schule an, und machte dem Rath Vorschläge, wie sie zu verbessern sei. Diese wurden angenommen und ihm die Abfassung einer neuen Schulordnung übertragen, welche 1599 bekannt gemacht ward. Die Schule erhielt nun 3 Klassen und der Lehrer der obersten Klasse, welcher zugleich auch die Aufsicht über die beiden übrigen führte, den Titel Rektor (5. Sept. 1599), von den 2 andern Lehrern hieß nun der höhere Präceptor, der andere Kollaborator. In der obersten oder dritten Klasse wurde in der lateinischen und griechischen Sprache und in

der Musik, bei den ältesten Schülern auch in der Rhetorik und Dialektik Unterricht erhielt, und zwar Vormittags von 6 — 10 Uhr, Nachmittags von 12 — 3 Uhr, Donnerstags und Samstags nur von 12 — 1 Uhr. Von Schriftstellern wurden gelesen Ciceros Briefe, wobei der Lehrer langsam zu Werke gehen, alles gründlich erklären, Phrasen andiktiren und die Briefe auswendig lernen lassen sollte; die Komödien des Terentius als „die allernützlichste Lektion um die lateinische Sprache recht und zierlich in Rücksicht auf das Schreiben sowohl als auf das Lesen zu erlernen", diese könne man auswendig lernen und dann durch die Schüler in gebührlicher Kleidung vor etlich Rathspersonen aufführen lassen, hiebei aber den Inhalt jedes Akts in deutschen Reimen kurz angeben, das sei eine für die Jugend sehr nützliche Uebung. Ferner sollten vorkommen die lateinische Uebersetzung der Fabeln des Aesop von Camerarius, die Aeneis Virgils, bei welchen man hauptsächlich auch auf die Prosodie Rücksicht nehmen müsse, und im Griechischen das Evangelium des Lukas, weil er besser griechisch schreibe als die übrigen Evangelisten. Der Katechismus sollte lateinisch und deutsch, das Sonntags-Evangelium am Samstag lateinisch und griechisch erklärt und lateinische Reden gehalten werden. Für die Musik war jeden Nachmittag eine halbe Stunde bestimmt, weil die Knaben, wenn sie eine ganze Stunde sonderlich in einem geschlossenen Raume sängen, im Kopf müd und zum Studieren verdrossen würden. Für die zweite in 2 Abtheilungen getheilte Klasse wurden kurze Denksprüche, Catos Distichen und die Formeln des Sebald Heyden bestimmt, auch sollten hier die Sprüchwörter Salomos, der Katechismus und das Sonntags-Evangelium deutsch gelesen und erklärt werden. Die erste Klasse hatte 3 Dekurien, in deren unterster das Alphabet, in der zweiten Buchstabiren und Schreiben, in der dritten Lesen gelehrt wurde. Im Allgemeinen wurde noch weiter verordnet: Der Unterricht soll zu rechter Zeit mit gemeinsamem Gebet und Gesang beginnen, in jeder Stunde ein Censor aufgestellt und die Abwesenden aufgeschrieben werden. Die Lehrer haben vornemlich darauf zu sehen, daß ihre Schüler in Gottesfurcht erzogen werden, auch auf der Straße Acht

auf sie zu geben, sie zu höflichen Sitten und zu einer guten Aussprache zu gewöhnen und nicht zu gestatten, daß sie schnattern oder stottern. Bei Vergehungen sollten sie zuerst immer mit Worten gestraft werden und wenn man die Ruthe gebraucht, soll es nicht grimmig oder übermäßig geschehen, Handstreiche, Raufen am Kopf, Schlagen auf den Rücken, Ohren umdrehen, und Werfen mit Büchern ganz verboten seyn, gröbere Vergehungen aber den Schulinspektoren angezeigt werden. Mit den Knaben, die keine so fähigen Köpfe hätten, sollten die Lehrer Geduld tragen, sie nicht schüchtern und furchtsam machen, sondern ihnen freundlich unter die Hand greifen, beim Korrigiren der schriftlichen Arbeiten sie prüfen, ob sie ihre Fehler selbst merkten und diese laut anzeigen „das sei sowohl studirt als wenn man in dieser Zeit eine Lektion hielte“.

Osianders Schulordnung fand jedoch manchen Widerspruch bei den Geistlichen und daher wurden auch nach seinem Abgang mehrere Veränderungen darin vorgenommen (20. Mai, 25. August 1601), namentlich das Auswendiglernen des Cicero und Terentius dem freien Willen jeden Schülers anheimgestellt, Frischlins Nomenclator trilinguis und die loci communes des Murmelius eingeführt, in der Musik der Unterricht nicht nur nach dem Gehör sondern auch nach Noten empfohlen und geboten, daß in der dritten Klasse nur lateinisch gesprochen und jedes Halbjahr die fähigeren Schüler in eine höhere Klasse versetzt werden. Die Komödien Frischlins aber welche man 1604 statt des Terentius beim Unterricht einführte, schaffte man bald wieder ab. Am 25. April und 22. October 1605 wurde beschlossen, die Stunden für den Unterricht im Griechischen zu vermehren und ohne besondere Erlaubniß des Amtsbürgermeisters die Schüler weder bei Leichen noch bei Hochzeiten singen zu lassen, am 8. Dezember 1613, wöchentlich wenigstens 2 lateinische Ausarbeitungen aufzugeben und am 28. Januar 1619, das Lateinreden von Neuem ernstlich empfohlen. Das Schulgeld wurde im April 1623 in der dritten Klasse auf 1 fl., in den zweiten auf 48, in den ersten auf 40 kr. jährlich festgesetzt, 1624 die 2 untern Klassen, die bis daher in einem Zimmer waren, durch einen

Verschlag getrennt und sogar die Verlegung der Anstalt ins Augustiner-Kloster vorgeschlagen, jedoch nicht ausgeführt. Aber auch auf die lateinische Schule hatten die langwierigen Kriegs-Unruhen einen nachtheiligen Einfluß, es riessen bei Lehrern und Schülern mancherlei Unordnungen und Nachläßigkeiten ein. Man befahl daher den Geistlichen (14. Nov. 1636, 10. Sep. 1638) sie wöchentlich 2mal zu visitiren, und die Schulordnung durchzusehen (18. Sep. 1638), die hierauf wirklich auch 1642 neu abgefaßt wurde, wegen der fortwährenden Kriegs-Unruhen aber nicht eingeführt werden konnte. Sie schreibt von neuen Lehrbüchern vor in der dritten Klasse, Wagners Lehrbuch der Logik, des Erasmus Schrift de civilitate morum, in den zweiten Frischlins Komödien, führt in allen Klassen sogenannte „Repetizstunden" von 10 — 11 und von 3 — 4 Uhr ein, befiehlt Nichts auswendig lernen zu lassen, wenn es nicht zuvor genugsam erklärt und von den Schülern recht aufgefaßt sei, keine zu langen Lektionen zu halten, keine zu weitläufigen Exercitien zu geben, auf richtiges Lesen und schöne Handschrift zu dringeu und die Syntax nicht zu vernachläßigen [5]). Als der Krieg beendigt war machte man zwar gleich zu ihrer Einführung Anstalten und ließ von dem Rektor und den Geistlichen Gutachten darüber stellen, kam aber damit lange nicht zu Stande; noch 1663 schickte der Syndikus Wagner von Regensburg aus, einen Bericht über die dortige Schule und empfahl, ihn Geistlichen und Lehrern zur Durchsicht und Begutachtung zu übergeben, damit endlich doch die langgewünschte Schulordnung zu Stande komme. Dieses geschah auch und der Entwurf einer solchen Ordnung wurde verfaßt, dieselbe aber erst am 14. Mai 1670 bekannt gemacht. Im Eingang dieser Ordnung heißt es: Erstlich ist es nöthig, daß in allhiesiger Schule die Exercitien lateinisch und griechisch ohne Grammatikalfehler gemacht, Verse verfertigt, die Logik und Rhetorik gelehrt und in der Religion, Frömmigkeit und anständigen

---

5) Den Lehrern wird empfohlen: **fidelitas docendi, discretio ingenia cognoscendi, patientia labores tolerandi et debita modestia erga superiores.**

Sitten ein guter Grund gelegt werde, zum andern soll die alte gewöhnliche und hierauf revidirte und verbesserte Lehrart beibehalten werden, mit der Beschränkung daß wenn von erfahrenen Pädagogen feine und besondere Handgriffe im Lehren angegeben werden, sie nicht ausgeschlossen seyn sollen. Hierauf wird befohlen die Schüler nicht zu sehr mit Lektionen zu überhäufen, diese selbst aber zur rechten und bestimmten Zeit in guter Ordnung zu halten und die Repetizstunden, für welche jährlich 1 fl., 1fl. 20kr. und 2fl. 40kr. bezahlt werden sollten, nicht zu vernachläßigen. Als regelmäßige Vakanzen wurden festgesetzt der Nachmittag am Mittwoch und Samstag, an 6 Dienstagen nacheinander in den Hundstagen, vor jedem Feiertag, wann der Martinswein ausgetheilt, bei vornehmen Leichen und Hochzeiten gesungen wird, der Montag nach dem Schwörtag, dritthalb Tage an jedem Markt und vom Gründonnerstag bis auf den Freitag nach Ostern. Das Lateinreden wird von Neuem ernstlich geboten und einiger Unterricht in der allgemeinen Geschichte angeordnet. Jede Woche soll durch 2 Mitglieder des geheimen Kollegiums eine "Partikular-Visitation„ vorgenommen werden, im übrigen es aber bei der Ordnung von 1642 bleiben.

Indessen hatte man vorher auch manche neue Einrichtung im Einzelnen getroffen; 1654 wurde vom Oberpfarrer Weinheimer auf Befehl des Raths ein Auszug aus dem Wagner'schen Lehrbuch der Logik, und ein eigenes Lehrbuch der Aristotelischen Logik verfaßt und in den Schulen eingeführt, sein Vorschlag aber, auch die Naturlehre und Metaphysik zu Unterrichtsgegenständen zu machen, verworfen (1655). Im Jahre 1656 kam die seit 1636 von den Geistlichen öfters begehrte Einrichtung einer vierten Klasse, zu Stande; man baute ein eigenes Zimmer für sie und stellte sie in Schul- und Repetizgeld der bisherigen dritten Klasse gleich. Der Titel Kollaborator wurde nun abgeschafft, die Lehrer der 2 untersten Klassen hießen Präceptoren, der Lehrer der dritten Konrektor (1664); auch führte man Schulprämien ein, von denen 1666 22, jedes zu 15kr., ausgetheilt wurden. Als man 1676 die Schulen, besonders in den höheren Klassen, sehr schwach fand,

änderte man Einiges in der Schulordnung, führte als Schulbücher neu ein: den **Orbis pictus** des Comenius, den Cornelius Nepos, das theologische Handbuch Dietrichs, Bachmanns **Carmina selecta**, Seybolds und Helwigs Colloquia, und befahl, die Schüler nicht mit zu vielen und zu schweren Schriftstellern zu beladen, sondern vor allen Dingen gute Gespräche mit ihnen zu lesen, auch die Musik fleißiger zu betreiben. Zwei Jahre später aber ward eine ganz neue Schulordnung verfaßt und am 5. Junius 1679 bekannt gemacht. Ihr Inhalt ist folgender: Die neueingeführte Unterrichtsmethode und der neue Lektionsplan sollen streng beobachtet, die Lektionen nicht zu sehr gehäuft aber zur rechten Zeit und in guter Ordnung gehalten und die Schüler sowohl zu langsamem, deutlichem und lautem Sprechen als auch zu einer schönen Handschrift mit Verfertigung besonderer Schriften angehalten, der Unterricht im Griechischen aber durchaus nicht vernachlässiget werden. Jeder Schriftsteller soll zuerst buchstäblich erklärt, nach der Syntax und Etymologie durchgegangen, sein Inhalt nach den Regeln der Logik und Rhetorik genau angegeben und Wörter und Redensarten daraus auswendig gelernt werden. Bei den Exercitien in griechischer und lateinischer Sprache, in gebundener und ungebundener Rede muß vornemlich auf das Rücksicht genommen werden, was bei Lesung der Schriftsteller vorkommt, sie dürfen nicht allzulang gemacht, und sollen in Beiseyn der Schüler sorgfältig korrigirt werden. In der Rhetorik hat man besonders auf die „so hoch nützlichen als nöthigen Chrieen" zu dringen, in der Logik die Lehre von den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen wohl einzuüben. Am Unterricht in der Musik Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags von 10 bis 11 Uhr müssen alle Schüler Theil nehmen. Der Rektor soll seinen Schülern künftig auch die Anfangsgründe der Geographie und Geschichte beibringen, und beim Unterricht Dietrichs katechetisches Lehrbuch benützen. Lehrer und Schüler sollen Predigten und Betstunden fleißig besuchen und den Gesang unterstützen, und die Schüler zu hübschen Sitten und wohlanständiger Civilität in Worten, Geberden und Werken ernstlich angehalten werden. Der Unter-

richt beginnt Sommers um ³/₄ auf 7 Uhr, Winters um ³/₄ auf 8 Uhr, Nachmittags um ³/₄ auf 1 Uhr mit Gesang und Gebet. Privatstunden darf ohne besondere Erlaubniß kein Lehrer geben; zu den gesetzlichen Vakanzen kommt noch ein halber Tag an jedem Jahrmarkt und im Herbst die Zeit, während welcher der Wochengottesdienst eingestellt ist. Wenn ein Lehrer die Schule einstellen oder verreisen will, muß er beim Amtsbürgermeister und Oberpfarrer deßwegen anhalten. Alle bisherigen Verehrungen bis auf das Martinigeschenk sind abgestellt. Die Lehrer sollen sich eines frommen, tugendsamen und untadelhaften Wandels befleißigen, ihren Vorgesetzten Ehrerbietung und Gehorsam beweisen, unter einander friedlich leben, in der Schule unverdrossen, geduldig und ruhig ihr Amt erfüllen und mit der Jugend gemäßigt und väterlich verfahren, Ruthen und Stecken, wie sich's gebührt, gebrauchen, nicht aber zornig und mit Grimm an Kopf, Brust und anderswohin stoßen. Der Rektor führt die Aufsicht über die 3 unteren Klassen und über das Collegium, die Geistlichen aber haben die Oberaufsicht, und jedes Halbjahr wird eine feierliche Prüfung gehalten. Als man diese Ordnung am 5. Januar 1721 von Neuem bekannt machte, erhielt sie folgende Zusätze: Die von den Lehrern eigenmächtig eingeführten Lehrbücher werden abgeschafft, das Abhören des Auswendiggelernten sollen die Lehrer nicht an die oberen Schüler hängen, sondern selbst vornehmen; sie sollen ferner darauf sehen, daß die Exercitienbücher reinlich gehalten, die Exercitien selbst jedesmal zuvor concipirt, das Lateinsprechen in den obern Klassen nicht vernachlässigt, in ihnen auch wenigstens einmal wöchentlich eine Chriee ausgearbeitet und eine Redeübung gehalten wird, auch die Schüler Predigten und Kinderlehren fleißig besuchen. Die Schulordnung selbst soll alljährlich beim Schulbericht durchgegangen, die Lehrer vorgefordert und darüber gefragt, Vergehungen gegen sie bestraft und ihre Mängel verbessert werden.

Bei dieser Schulordnung blieb es nun, von Zeit zu Zeit jedoch erschienen Verordnungen, welche einzelne oder mehrere Punkte des lateinischen Schulwesens betrafen. Am 17. Mai 1710 wurde befohlen, bei jeder Prüfung ein

Verzeichniß der Schulversäumnisse vorzulegen, und den 4. Mai 1728, die Lehrer sollten beim Ausgehen stets Mäntel tragen; 1726 aber trug man dem damaligen Rektor Salzmann auf, ein philosophisches Kollegium zu lesen, „damit zum künftigen akademischen Studium ein desto soliderer Grund gelegt werde;" dieses hörte jedoch, da es an Zuhörern fehlte, schon 1730 wieder auf. Während der ersten Hälfte des 18 Jahrhunderts gab es häufig Klagen über Ungezogenheit und Bosheit der Schüler, über vielfache Unordnungen in der Schule, über Unfleiß und allzugroße Nachsicht der Lehrer und über schlechte Beobachtung der Schulordnung, wodurch die „sonst jederzeit so berühmt gewesene lateinische Schule in großen Abfall und Abgang gerathe," später jedoch kam sie wieder zu besserem Gedeihen und besonders Schmid und Böckh brachten sie von Neuem in Aufnahme. Die Sitte, bei feierlichen Gelegenheiten lateinische Programme zu verfassen, führte Rektor Salzmann ein, Böckh setzte an deren Stelle öfters Einladungsschriften in deutscher Sprache. Die Benennung Pädagogium für die lateinische Anstalt kam erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts auf, ihr Gebäude wurde 1766 neu hergestellt.

Deutsche Schulen gab es zu Anfang dieses Zeitraums in Eßlingen 4, 2 für Knaben und 2 für Mädchen, eine der letztern aber war schon 1584 wieder eingegangen, die andere befand sich im ehmaligen Heppächer Bad und wurde 1786 neu gebaut. Bis 1728 war gewöhnlich eine „Schulfrau" an ihr angestellt, seitdem aber wurde sie durch einen Schullehrer versehen. Die Knabenschulen wechselten ihr Lokal mehrmals, 1573 war die eine bei der Frauenkirche, die andere im Augustinerkloster, 1601 die eine im Carmeliter-, die andere im Barfüßerkloster; seit 1651 nannte man sie die obere und die untere. Eine Ordnung für die deutschen Schulen wurde 1580 bekannt gemacht, sie gibt als deren Zweck an, daß „die Jugend gleich von Kind auf im Lesen und Schreiben, Katechismus, in Sprüchen und Psalmen und in der Rechenkunst fleißig geübt, zur wahren Gottesfurcht und zu einem christlichen, ehrbaren und tugendlichen Leben geführt werde." Der Unterricht

sollte ebenfalls mit Gebet und Gesang im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, Nachmittags um 12 Uhr beginnen, hier um 3 Uhr, Vormittags um 10 Uhr aufhören. Schüler und Schülerinnen sollten zum fleißigen Besuch des Gottesdienstes angehalten und im Singen wohl unterrichtet werden. Andere Unterrichtsgegenstände waren Buchstabiren, Lesen, Schreiben, das Abfassen von Briefen, die Rechenkunst und die Lehre von der Einrichtung des Kalenders. Am Freitag sollten der Katechismus, die Sprüche und Psalmen überhört, am Samstags das Sonntags-Evangelium durchgegangen werden. Die Vakanzen waren dieselben wie in der lateinischen Schule, das Schulgeld betrug jährlich 40 kr., das doppelte für Schüler, die im Rechnen übers Dividiren hinauskommen (1666), das Maien- und Martinigeschenk wurden beibehalten, doch sollte aller Unfug dabei vermieden werden. Kein Schullehrer durfte dem andern die Kinder abspenstig machen, auch wurden Höflichkeit, Reinlichkeit und gute Sitten empfohlen, das vermischte Baden beider Geschlechter, das Herumgehen am Pfeffertag u. s. w. untersagt. Gar oft mußte man die Eltern auch ermahnen, ihre Kinder fleißiger in die Schule zu schicken und nicht zubald wieder herauszunehmen, auch vor der Aufnahme wie vor dem Abgang den Geistlichen zur Prüfung vorzuführen. Den Einwohnern der Weiler verbot man, ihre Kinder in die benachbarten wirtembergischen Schulen zu schicken (22. April 1706); eine 1650 in Sulzgries errichtete Schule aber gieng bald wieder ein. Mehrmals untersagte man auch die Haltung von Winkelschulen und die Unterweisung der Mädchen durch Schullehrer, der Knaben durch Schulfrauen. Die Errichtung einer vierten Schule im Barfüßer-Kloster wurde 1790 beschlossen, weil die Zahl der schulfähigen Kinder gegen 900 betrugen; eine weitere Schule bestand damals im Waisenhaus; in ihr führte man 1795 nach Wirtembergs Beispiel, die neue Methode des Normalunterrichts ein. Da die Schulen sehr in Zerfall kamen, verordnete man den 11. Februar 1796: Zur Sommerszeit sollten Schüler, welche schon zu Feldgeschäften verwendet würden, die Schule von 6 bis 8 Uhr besuchen, Nachmittags aber von 1 bis 3 Uhr Unterricht

gegeben werden; Eltern, für deren Kinder das Schulgeld bezahlt werde, dasselbe verlieren, wenn sie ihre Kinder nicht fleißig zur Schule schickten; Kinder, welche zu spät kämen, gezüchtigt, die, welche ganz ausblieben, dem Scholarchat zur Bestrafung angegeben werden; auch sollte ohne ein Zeugniß des Geistlichen kein Kind aus der Schule genommen und konfirmirt werden dürfen.

Eine besondere Unterrichts-Anstalt zu Eßlingen war das **Alumneum** oder **Collegium Alumnorum** *). Sie wurde 1598 aus Lukas Osianders Antrag vom Rath gestiftet, „aus eigenem freien Willen, ohne einige Schuldigkeit, aus christlicher Intention, Gott zu Lob und Ehren, zu Nutzen gemeiner Stadt und Kirche, Fortpflanzung der Studien, insonderheit aber Aufrichtung und Erhaltung der Musik.“ Man nahm nämlich 8 von den armen Schülern in die Behausung des Provisors an der lateinischen Schule auf, und gab sie ihm in die Kost, übertrug jedoch bald nachher ihre Speisung dem Spital. Hier erhielten sie Morgens eine Suppe, Mittags und Abends Gerste und Gemüse, zweimal in der Woche Fleisch, wöchentlich 8 Pfund Brod und an Sonn- und Feiertagen 1 Schoppen Wein, hiezu alljährlich an Weihnachten nothdürftige Kleidung, namentlich eine lange, schwarze Kutte mit Aermeln; mit Bettgewand und mit Leinwand sollten sie der Kasten und das Findelhaus versehen. Sie wurden in der lateinischen Schule unterrichtet und sollten sich auch zu Privatlektionen im Lesen und Schreiben, in der lateinischen Sprache und Musik gebrauchen lassen. Sommers durften sie jeden Mittwoch und Samstag Nachmittag vor den Wohnungen der Vornehmen, während der Weihnachtsfeiertage aber vor allen Häusern Musik machen; die Gaben, welche sie dabei erhielten, sollten sie unter sich vertheilen, um sich Bücher und andere Bedürfnisse dafür anzuschaffen.

Ursprünglich war die Anstalt nur für Eßlinger Bürgerssöhne bestimmt, allein da es an solchen, welche darein

*) S. Keller, das Jubiläum der dreihundertjährigen Stiftung des **Collegii Alumnorum** in Eßlingen 1798. 4. Schwäbische Chronik 1788 p. 256, 265, 267 und 271.

zu treten Lust hatten, fehlte, so nahm man gleich Anfangs auch Fremde auf. Bei der Aufnahme mußte jeder geloben, dem Rath unterthänig, gewärtig und gehorsam zu seyn, sich stets zu halten, wie einem gottseeligen, züchtigen, fleißigen und gehorsamen Schüler gebühre, mit allem Ernst und Fleiß zu studiren, daß er mit der Zeit bei der Kirche oder auch sonst für den gemeinen Nutzen fruchtbarlich zu gebrauchen sey, ohne Wissen und Willen des Raths die Anstalt nicht zu verlassen, Taglebens der Wohlthaten des Raths nicht zu vergessen, sondern sich ihm so viel als möglich dankbar zu erweisen. Der Vater des Aufzunehmenden aber mußte sich verpflichten, seinen Sohn mit allem Ernst zur Haltung dessen, was er gelobt habe, anzuhalten. Wenn Jemand die Anstalt verließ, so wurde ihm ein Zeugniß über sein Verhalten darinn ausgestellt.

Sommers um 8 Uhr, Winters um [illegible] Uhr wurde die Anstalt geschlossen und ohne besondere Erlaubniß durfte kein Zögling auswärts übernachten (1600), die Aufsicht über sie führten, nach der Verordnung vom 4. Junius 1603, neben dem Rektor auch der Lehrer der zweiten Klasse und die Geistlichen, und jedes Vierteljahr mußte ein Bericht darüber erstattet werden. Sie hatte auch gleich von Anfang an ein gutes Gedeihen; sie erhielt reichliche Schenkungen, vom Nellinger und Salmansweiler Klosterhof jede Woche 2 8pfündige Laibe Brod, von Christoph Caspart 1662 ein Kapital von 200 fl. wofür jeder Zögling am Sonntag Cantate 1 Pfund Kalbfleisch in einer gelben Brühe erhalten sollte und so noch manches Legat, zusammen bis 1740, 2520 fl. Diese Stiftungen verwalteten, der Ober-Pfarrer, Rector und Kastenvogt (7. März 1639). Am 21. Oktober 1630 befahl man den ältesten Kollegiaten, die Lehrer der lateinischen Schule zu unterstützen und ordnete eine neue Vertheilung des Umsing-Geldes unter Aufsicht der Geistlichen an [7]), 1633 wurde den Zöglingen wöchentlich 3mal Fleisch und Wein und 12 Pfund Brod bewilligt,

7) Nach der Verordnung von 1697 bekam von diesem Geld der Rektor 4, jeder Präceptor 18, der Stadtmusikus 15, die Kollegiaten-Krankenpflege 10 fl., der Rest wurde unter die Kollegiaten vertheilt.

den 18. Mai 1634 aber verordnet, daß künftig jeder Kollegiat 5 Jahre in der Anstalt bleiben, wenn er austreten wolle, es ½ Jahr vorher anzeigen und dann bis zu seinem wirklichen Abgang die jüngern Zöglinge in der Musik unterrichten sollte. In der zweiten Hälfte des 30jährigen Krieges aber gerieth auch diese Anstalt sehr in Verfall und wurde erst 1658 und 1660 durch die eifrigen Bemühungen des Bürgermeisters Wagner] wieder völlig hergestellt. Dieser suchte alle frühere Nachrichten darüber zusammen, ließ den Stiftungsbrief erneuern und ein Buch anlegen, worin die Namen und Geburtsorte nebst der Zeit der Aufnahme der Kollegiaten, auch ihre spätern Schicksale, so viel man davon erfahren konnte, aufgeschrieben wurden. Die Zahl der Kollegiaten setzte man nun auf 12 fest und gab der Anstalt auch eine neue Ordnung. Diese bestätigte den Rektor in seinem Amt als Inspektor der Anstalt, gebot den Kollegiaten früh aufzustehen, nach dem Gebet einen Abschnitt in der Bibel zu lesen, nach dem Frühstück sogleich an's Geschäft zu gehen, die Schulstunden fleißig zu besuchen, täglich nicht mehr als eine Stunde Privatunterricht zu geben, Abends vornemlich Musik zu treiben, zum Mittag- und Abend-Essen in den Spital in guter Ordnung zu gehen, sich dabei ehrbar und gesittet aufzuführen, Samstags das ganze Schulhaus zu säubern, Kleider, Bettzeug und Geräthschaften reinlich zu halten, friedlich und verträglich mit einander zu leben und das Gebet vor dem Schlafengehen nicht zu versäumen. Sommers ward 1, Winters 2 Wöchner bestellt, die das Zimmer auskehren, einbrennen, Morgens, Abends und bei Tisch das Gebet hersagen und auf Feuer und Licht Acht geben mußten (9. November 1658). Diese Ordnung wurde den 23. December 1795 erneut und mit folgenden Zusätzen versehen: Die Kollegiaten sollen sich des „schädlichen, kostspieligen Kaffeetrinkens,“ außer etwa in Krankheiten, ganz enthalten, ebenso des Feuerschlagens, Tabakrauchens, Schürens im Ofen!, und des Besuchens der Holz- und Schlafkammer mit dem Licht, stets in ihren schwarzen Kutten, in Strümpfen und Schuhen ausgehen, Stiefel blos auf Reisen tragen und nicht über 2 Stunden

täglich Privat-Unterricht geben. Sie waren verpflichtet, in der Hauptkirche den Gesang zu unterstützen, in der Spitalkirche und in den Schulen allein zu versehen. Ohne Erlaubniß des Inspektors durfte kein Fremder die Anstalt besuchen, kein Zögling nach dem Nachtessen ausgehen oder auswärts übernachten. Der Hauswöchner sollte fleißig auf das Betragen seiner Genossen Acht geben und alle Vergehungen dem Inspektor anzeigen. Auf Versäumung des Gebets, der Schule und Kirche, auf unanständige Kleidung und auf unerlaubtes Uebernachten außer dem Hause waren Geldstrafen von 2 bis 12 kr. gesetzt. Jeder mußte beim Eintritt der Magd 15 kr., und zur Anschaffung von Büchern 2 bis 4 fl. geben, die frühere Abgabe an die schon in der Anstalt Befindlichen aber wurde aufgehoben. Für die Verfertigung der Weihnachtskolben jedoch erhielten die 4 ältesten Kollegiaten von den jüngeren 4 fl.

Öfters hatte das Kollegium auch einen Präfekten, der erste war ein aus Östreich während des 30jährigen Kriegs Vertriebener, später nahm man meist alte aus der Stadt gebürtige Kollegialen dazu, die dann in der Anstalt Wohnung und Kost erhielten, und die Aufsicht über die Zöglinge führten. Die Zahl dieser wurde den 17. August 1745 auf 10 beschränkt und festgesetzt, Fremde sollten nur dann aufgenommen werden, wenn sie bei der Prüfung in der Musik gut bestanden seien, auch jeder Aufzunehmende sollte das zwölfte Jahr zurückgelegt haben und vor dem achtzehnten Jahre die Anstalt nicht verlassen dürfen. Später setzte man als Alter der Aufnahme das vierzehnte Jahr fest, behielt aber die 6jährige Dauer des Aufenthalts bei (11. September 1794): Die Zahl der Kollegiaten beschränkte zwar das Kaiserliche Dekret vom 18. Februar 1752 wieder auf 8, und empfahl besonders dürftige oder zum Studiren taugliche Bürgerssöhne aufzunehmen, später jedoch wurde diese Zahl öfters überschritten, so daß im November 1781, als sie auf 16 gestiegen war, der Spital bat, sie nicht mehr zu erhöhen, da ihre Unterhaltung schon jetzt jährlich 900 bis 1000 fl. koste. Die fleißige Übung in der Musik wurde öfters eingeschärft und im April 1726 deßwegen das „Collegium musices", welches früher alle

14 Tage auf der Bürgerstube gehalten worden war, wieder hergestellt. Häufig ergiengen auch Befehle wider die Unbotmäßigkeit und Unordnung der Kollegiaten, gegen Zechen und andere unerlaubten Zusammenkünfte derselben. Am 30. Julius 1798 feierte die Anstalt ihr 200jähriges Gedächtnißfest. Von 1598 bis 1808 waren in ihr 484 Zöglinge, von diesen wurde Zech wirtembergischer Geheimenrath, Harsch kaiserlicher General, Theologen 92, lateinische Schullehrer 57, deutsche 62, Professoren 4, Juristen und Mediciner 19, Schreiber 44, Musiker 15, Apotheker 3, Kaufleute 6, andere Gewerbsleute 18, 10 waren damals noch in der Anstalt, von den Schicksalen der übrigen wurde Nichts bekannt.

Auch an Lehrern der neuen Sprachen, an Tanz- und Fechtmeistern fehlte es im 18. Jahrhundert zu Eßlingen nicht, es waren fast lauter Ausländer, meist Franzosen, einige davon erhielten von der Stadt einen Gehalt, die meisten aber waren mit ihrem Aufenthalt in der Stadt wenig zufrieden und blieben nur kurze Zeit. Im Jahre 1725 faßte M. Christian Carl Müller, der im theologischen Stift zu Tübingen studirt und einige jungen Adlichen unterrichtet hatte, den Entschluß, zu Eßlingen, als dem Sitze des Direktoriums des Ritterkantons Kocher, eine Erziehungs-Anstalt für Söhne von Edelleuten zu stiften, weil für deren Unterricht in allen ihnen nöthigen und anständigen Kenntnissen und Uebungen, auch für gehörige Aufsicht, Kost und Verpflegung in gewöhnlichen Lehranstalten nicht recht gesorgt sei." Da er sich verbindlich machte, dem Pädagogium nicht den geringsten Eintrag zu thun und alle im Adliche aufzunehmen, auch alle Unordnungen zu verhüten und überhaupt sich den Weisungen und Befehlen des Raths gehorsam zu erzeigen, so trug dieser kein Bedenken, sein Begehren zu verwilligen, obwohl die Lehrer des Pädagogiums dagegen protestirten. Müller machte nun seinen Plan öffentlich bekannt *), wandte sich an die schwäbische Reichsritterschaft und bat sie um Unterstützung

*) Zuverläßiger Entwurf des adlichen Contubernii, welches in des heil. römischen Reichs freier Statt Eßlingen unter eventual versicherter publiquer Autorität Einiger Löbl. Cantons

fand auch williges Gehör bei ihr, namentlich beim Kanton Kocher, der ihm den Professors-Titel ertheilte, und jährlich 150 fl. aussetzte. So eröffnete er nun mit dem Jahre 1726 sein „adliches Kontubernium" im Verein mit einem Gehülfen und einem Sprachmeister, und als 1728 das Wirtembergische Konsistorium ihn zurückberief, so bewirkten die Ritterkantone Kocher und Neckarschwarzwald durch ihre Bitten beim Herzog, daß ihm gestattet wurde, der Anstalt länger vorzustehen, welche nach Müllers eigenen Worten, wider aller Menschen Vermuthen und unter mancherlei harten Versuchungen auch unglaublich viel Sorge, Mühe und Arbeit, dennoch zu einem so gesegneten Fortgang gedieh, daß sie im März 1729 25 junge Adliche enthielt und deren noch mehr zu erwarten hatte. Jetzt kaufte Müller, weil er deren Fortbestand für gesichert hielt, ein eigenes Haus in der Küfergasse dazu und machte die nöthigen Einrichtungen hier, bat auch den Rath, ihm ein „förmliches Privilegium" für sich und seine Erben auszustellen (28. März 4729). So kam, jedoch erst nach langen Verhandlungen, bei denen besonders die Gerichtsbarkeit und die Aufnahme katholischer Zöglinge Schwierigkeiten verursachten, am 23. Januar 1730 ein Vertrag folgenden Inhalts zu Stande: Der Rath ertheilt dem Professor Müller auf 20 Jahre das ausschließende Privilegium, ein adliches Kontubernium in Eßlingen zu errichten und zu halten und nimmt dasselbe in seinen Schutz, erlaubt ihm auch die Aufnahme von Adlichen, die nicht zur unmittelbaren Reichsritterschaft gehören und den Unterricht in der Sprachkunde, Philosophie, Geschichte, Mathematik, Rechtsgelehrsamkeit und andern Wissenschaften, in der Musik und in Körper-Uebungen, wozu er eigene Lehrer anstellen darf. Hiebei soll er aber vornemlich auf ledige, dazu taugliche Bürgerssöhne Rücksicht nehmen, keinnen seiner Rechtglaubigkeit wegen verdächtigen Theologen anstellen und wenn er öffentliche Reden oder Disputir-Uebungen veranstalten will, zuvor beim Rath um Erlaubniß

---

der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft anno 1725 angelegt werden, zur öffentlichen Nachricht, an Handen gegebener Maßen, durch den Druck bekannt gemacht.

ansuchen. Wenn er seiner Anstalt besondere Statuten gibt, so müssen diese vorher zur Bestätigung vorgelegt werden. In Rechtssachen sind Lehrer und Zöglinge der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Müller ist von Frohnen, Wachen und Abzug befreit, darf auch für seine Anstalt eine eigene Ökonomie führen, jedoch so, daß er keinen Gewerbsmann dadurch beeinträchtigt, und katholische Lehrer und Zöglinge aufnehmen, jedoch keinen Geistlichen halten und keine kirchlichen Verrichtungen ausüben lassen. Müller bekannte zwar, es falle ihm schwer, so harte Bedingungen einzugehen, allein um nicht das „mit Aufopferung all' seines Glücks und Vermögens so weit gediehene Werk wieder verfallen zu lassen, wollte er sich dazu doch bequemmen, in der Hoffnung, wenn irgend ein Punkt des Vertrags in der Folge allzuschwer und unausführbar, auch der Anstalt allzu nachtheilig sich zeige, oder einen widrigen Eindruck bei der Reichsritterschaft machen würde, man ihn mildern werde" (13. März 1730). Davon wollte jedoch der Rath Nichts hören, er erklärte: der Vertrag sei durch freiwillige Uebereinkunft zu Stande gekommen und daher könne man weiter Nichts ändern, beschränken oder modificiren (2. Mai). Hiedurch zuerst wurde Müllern sein Unternehmen entleidet und da es auch das gehoffte Gedeihen nicht hatte, er vielmehr nach seiner Versicherung 2000 fl. Schaden dabei erlitt, so nahm er im April 1732 den Ruf als Rektor in Worms an. Die Direktoren des Ritterkantons Neckar-Schwarzwald meinten nun zwar, man sollte Müller zum Bleiben zu bewegen suchen, der Kanton Kocher'sche Direktor v. Raknitz aber erklärte, man möge ihn lieber ziehen lassen, denn wenn er noch tiefer in Schulden gerathe, so würde er zuletzt nur den Ritterkantonen zur Last fallen, der häufige Wechsel der Lehrer bei seiner Anstalt habe ohnehin den Aeltern die Lust benommen, ihm ihre Söhne anzuvertrauen. So zog dann Müller ab, ohne die begehrte Entschädigung zu erlangen, und an seine Stelle trat Erhard Marchthaler, Mitglied des geheimen Kollegiums und früher ritterschaftlicher Sekretär, welcher der Anstalt in Rücksicht auf Lehrer und Lehrgegenstände eine größere Ausdehnung gab. Diese wollte aber auch

jetzt nicht recht gedeihen, und da 1733 der Krieg am Rhein ausbrach, gieng sie ganz ein.

Im Medicinal-Wesen gab es während dieses Zeitraums manche Veränderungen. Gewöhnlich waren 2, etliche male auch 3 Stadtärzte da, das kaiserliche Dekret vom 30. Mai 1748 aber beschränkte diese Zahl auf einen; die übrigen Aerzte hießen Physici extraordinarii. Sie alle zusammen mit dem Stadtwundarzt bildeten das Collegium medicum, welches in allen das Medicinalwesen, Krankheiten und Seuchen betreffenden Fällen sein Gutachten zu geben hatte. Jeder Stadtarzt mußte bei seiner Anstellung geloben, den Ordnungen und Gesetzen der Stadt gemäß zu leben, hier Recht zu geben und zu nehmen, mit seiner Wissenschaft und Kunst Jedermann um ziemliche Belohnung [9]) beizustehen, Tag und Nacht auf Erfordern fleißig und ungesäumt bei den Kranken und den Frauen in Kindesnöthen zu erscheinen und ihnen nach seinem besten Verständniß zu rathen und zu helfen, sich auf Verlangen des Raths zur Besichtigung aussätziger und mit ähnlichen Krankheiten behafteter Leute willig gebrauchen zu lassen, arme Bürger und die Kranken im Spital und in den Siechenhäusern unentgeldlich zu besorgen, über die Apotheker und Officinen gute Aufsicht zu führen und ohne Wissen und Erlaubniß des Amtsbürgermeisters nicht ausserhalb der Stadt zu übernachten (1679). Am 3. Nov. 1664 wurde ihm das „Gärtlein im Findelhaus" zur Anpflanzung von Kräutern überlassen. Auch der Stadtwundarzt mußte die Kranken im Spital in den Kranken- und Armenhäusern unentgeldlich besorgen, wohlfeilere Heilmittel selbst anschaffen und versprechen, dem Stadtarzt in Allem gehorsam zu sein (1576). Als 1561 Franz Ingel, Schneid- und

---

9) Für den ersten Gang zu einem Kranken 30 kr., für jeden andern 15 kr. in Pestzeiten das Doppelte, sonst durfte er dann die Kranken, wenn es nicht Rathsmitglieder, Beamte und Kirchendiener waren, nicht selbst besuchen, sondern mußte sich nur von Wundärzten über sie berichten lassen, für Besichtigung von Aussätzigen u. s. w. 52 kr.; Armen- und Krankenhäuser sollten unter seiner Aufsicht die Physici extraordinarii besorgen.

Augenarzt mit 36 fl. Jahresgehalt, angestellt wurde, mußte er ausserdem noch versprechen, „zu den guten Zeiten im Jahr, wo die Stein- und Buchschnitte und seine Kunst der Augenarznei gebraucht und vorgenommen werden könnten" sich stets in der Stadt finden zu lassen. Nicht nur Afterärzte, Marktschreier, Zahnbrecher, Wurmsaamenträger, Kräuterweiber, und Scharfrichter, sondern auch Wundärzte, Barbiere und Apotheker gaben den Aerzten häufig zu Klagen Anlaß, indem sie die innere Heilkunde ausübten, Recepte verschrieben, Heilmittel verkauften u. s. w.

Der Rath erließ daher auch oft Verordnungen zur Abstellung solcher Mißbräuche, die aber gewöhnlich wenig fruchteten und daher immer von Neuem wiederholt werden mußten. Im Jahr 1607 verbot er besonders das Segensprechen, weil dadurch manche kranken Personen noch mehr beschwert oder gar getödtet würden, bei Leibesstrafe; den 9. September 1641 befahl er den Barbieren und Badern, ausser den Wundtränken und gemeinen Holzwassern keine innerlichen Arzneimittel zu verschreiben und bei gefährlichen Zuständen stets den Arzt beizuziehen; den 3. März 1642 aber verbot er Marktschreiern und Zahnbrechern den Verkauf innerlicher Mittel ganz und den von Salben und ähnlichen Dingen ohne vorhergegangene ärztliche Untersuchung derselben. Am 1. Oktober 1689 erschien eine scharfe Verordnung gegen die „Stümplerei und Winkelpraxis," und den Apothekern wurde geboten, in ihren Officinen besser Ordnung zu halten und nicht von Jedermann, selbst von Scharfrichtern, Recepte anzunehmen. Auch wurde ihnen und den Wundärzten das Schreiben von Recepten und die alleinige Uebernahme von Kuren nochmals bei Strafe untersagt, den Scharfrichtern aber das Prakticiren gänzlich niedergelegt. Die Ordnung der Wundärzte, Barbiere, Scherer und Bader von 1436 wurde, auf deren Bitten, 1579 neu durchgesehen und d. 26. Septbr. dieses Jahrs bekannt gemacht. Sie setzte die Zahl der geschwornen Meister auf 3 herab, erlaubt an Feiertagen ausserhalb der Zeit des Gottesdienstes zu scheren, an Werktagen Becken auszuhängen, so viel jedem Meister beliebe, und in der Stadt wie auf dem Lande Kunden

anzunehmen, so viel einer bekommen könne, bestimmte den Lohn fürs Aderlassen während Pestzeiten auf 12 kr. fürs Aufschneiden von Pestgeschwüren auf 1 fl., fürs Schröpfen auf 3 kr. und verordnete, daß kein neuer Meister eine Badstube eröffnen sollte, eh er sich deßwegen mit der Zunft verglichen habe. Das Badegeld setzt sie auf 3 Pfg. für den Mann, 2 Pfg. für die Frau und 1 Pfg. für ein Kind, 1618 aber wurde es bei Männern auf 10, bei Weibern auf 9 Pfg. erhöht. Eine neue, den veränderten Zeitumständen angepaßte, Ordnung erschien 1728 und in sie wurden auch die Bestimmungen der Verordnung vom 25 Nov. 1615 aufgenommen. Sie befiehlt, daß Niemand die Wundarznei ausüben soll, ohne gehörig geprüft, im Gebrauch der nöthigen Werkzeuge wohl geübt und hinlänglich damit versehen zu sein. Im Gebrauch der äzenden Arzneimittel, der Salben von Quecksilber und Schwefel empfahl sie Vorsicht und bei allen von innerlichen Uebeln herrührenden Schäden, beim Setzen von Blattern und Fontanellen, und bei der Abnahme von Gliedern die Zuziehung eines Arztes. Wenn ein Wundarzt einen Kranken in die Kur bekam, der mit dem Aussaz, der Lustseuche oder einer andern ansteckenden Krankheit behaftet war, oder wenn er zur Besichtigung eines Schwerverwundeten geholt wurde, mußte er es stets dem Amtsbürgermeister anzeigen. Wegen der besten Zeit zum Aderlassen sollten sich die Barbiere jedes Jahr bei den Stadtärzten erkundigen, und durften außer der von diesen bestimmten Zeit keine Aderlaßbinden aushängen. Verboten war ihnen Besichtigen des Harns, Verordnung innerlicher Heilmittel, Schreiben von Recepten und die Kur der Krankheiten des Gesichts und Gehörs. Giftstoffe, spanische Fliegen und dergleichen sollten sie sorgfältig aufbewahren, gefährliche Kuren nicht durch ihre Gesellen und Jungen allein verrichten lassen, Tag und Nacht zur Bedienung der Kranken bereit und verschwiegen seyn, die die Kunden einander nicht abspannen, ihre Lehrlinge gut unterrichten, in den Badstuben die mit Ausschlägen Behafteten besonders setzen, damit nicht, wie es schon vorgekommen war, Andere durch sie angesteckt würden, Leute mit ansteckenden Krankheiten aber gar nicht zulassen. Das Um=

herlaufen der Gesellen und Jungen in den benachbarten Ortschaften an Sonn- und Feiertagen, um Arbeit zu suchen, wurden verboten, die Lehrzeit auf 3, die Wanderzeit auf 4 Jahre festgesetzt. Bei der Wiederholung dieser Ordnung im Jahre 1679, wurde den Wundärzten auch der Gebrauch innerer Mittel nach erlangter Erlaubniß dazu und die Geheimhaltung des Aussatzes, der Lustseuche u. s. w. bei Personen höheren Standes gestattet.

Im Jahre 1720 begehrten die Barbiere, eine eigene Zunft bilden zu dürfen, dieß wurde ihnen zwar abgeschlagen, aber eine eigene Lade verliehen und verordnet, daß ihre Lehrbriefe künftig nicht mehr von einem Mitmeister der Kürschnerzunft unterschrieben werden sollten, da man deßwegen ihre Gesellen und Jungen im Ausland nicht anerkennen wolle.

Im Jahre 1730 reichten Obermeister und Geschworne der Barbierzunft etlich Artikel ein, welche der Rath bestätigte und am 31. Julius dieses Jahrs bekannt machen ließ. Sie geboten jedem, der Meister werden wollte, wenigstens ½ Jahr lang zu wandern, empfahlen eine sorgfältigere Prüfung, Behutsamkeit im Gebrauch scharfer und giftiger Mittel, bei Abnahme von Gliedern und bei Behandlung von innern Krankheiten herrührenden äußeren Schäden. Die Gesellen sollten nicht ohne Mantel und Stock über die Gasse gehen, kein so großes Gespring und Geschwäz daselbst haben, sich der Höflichkeit mehr befleißigen, mit Quacksalbern und dergleichen Leuten keinen Umgang führen, und ihren Meistern gehorsam seyn. Die bessere Beobachtung dieser Artikel wurde den 21. August 1736 bei Strafe anbefohlen. Das Meisterstück der Barbiere bestand im Kochen eines Pflasters und einer Salbe; erst 1800 wurde dafür die Anlegung der nöthigsten und gebräuchlichsten Bandagen an einer menschlichen Figur angeordnet. Auch die Barbiere hatten bald über Eingriffe in ihr Gewerbe, bald wegen Uebersetzung desselben zu klagen. Im Jahre 1729 entstanden unter ihnen ernstliche Unruhen, welche durch die 2 Meistern ausschließend übertragene Besorgung der damals bei Eßlingen kampirenden schwäbischen Kreistruppen veranlaßt wurden. Denn nun klagten die

übrigen über ungerechte Bevorzugung, beschwerten sich bei ihren Zunftgenossen in andern Städten und brachten es durch ihre Beschuldigungen dahin, daß jene beiden Meister von den Barbieren für ehrlos erklärt wurden, worauf die Zunftmitglieder begehrten, daß sie aus der Zunft ausgeschlossen werden sollten. Da der Rath hierin nicht nachgab, so wendeten sich einige nach Wien und überreichten dem Reichshofrath eine Schrift, in welcher sie sich darüber beschwerten, daß sie keine eigene Lade und keine besondern Zunftartikel hätten und um Verleihung der Artikel der Augsburger und Nürnberger Barbiere baten (24. Oct. 1730). Der Reichshofrath forderte nun vom Rath zu Eßlingen Bericht, welcher erklärte: die Barbiere in der Stadt hätten schon längst eine eigene Lade, vor Kurzem habe man sogar eine besondere Zunft aus ihnen bilden wollen, sie selbst aber hätten dieß abgelehnt und nur einige unruhigen Köpfe giengen noch mit dergleichen Gedanken um. (Januar 1731). Die Barbiere suchten nun zwar diese Behauptungen des Raths zu widerlegen und der Proceß dauerte noch einige Jahre fort, endlich aber wurden die Kläger mit ihrem Begehren, als völlig unstatthaft, ab und an den Rath zu Eßlingen gewiesen (29. Julius 1734).

Die Bader waren gewöhnlich zugleich auch Barbiere, ihnen aber, wenn sie blos ihre Badstuben besorgten, alle chirurgischen Geschäfte verboten und nur das Schröpfen erlaubt, welches dagegen die Barbiere nicht treiben durften (1628). Dieser Unterschied wurde erst 1776 aufgehoben, als mit den Badstuben auch die eigentlichen Bader längst verschwunden waren. Das Neckarbad war schon 1592 im Abgang, das dem Kasten gehörige Bliensaubad wurde, nachdem es lange nicht mehr gebraucht worden war, 1579 auf Bitte der Bewohner der Bliensau wieder hergestellt und 1589 von Grund aus neu aufgeführt, gieng jedoch 1602, wie das Kirchgassenbad 1622, ein, am spätesten, erst 1708, wurde das Kronbad abgebrochen. Dagegen nahm 1562 das Ilgen- oder Ottilienbad seinen Anfang, indem im Mai dieses Jahres Georg Ziegler entdeckte, daß das Wasser eines Bronnens in seinem Hofe Schwefel enthalte, was auch die Stadtärzte nach vorgenom-

mener Untersuchung bestätigten. Er richtete nun sogleich ein Bad ein und da dieses mehreren Kranken gute Dienste leistete, so kam es bald in einen solchen Ruf, daß der Rath eine größere Badanstalt hier errichtete, welche dem Entdecker gegen einen Wochenzins von 1 fl. pachtweise übergeben wurde. Am 31. Julius 1562 wurde für sie eine eigene Badeordnung folgenden Inhalts bekannt gemacht: Der Bader soll so viel Personen, als er unterbringen kann, Fremde wie Einheimische, nach der Ordnung ihrer Anmeldung annehmen, und jeden nach Stand und Würde behandeln, aller mit Fleiß warten, sie mit Wasser und anderem nach Nothdurft versehen, an Sonn- und Feiertagen das Baden nicht gestatten und ohne besondere Erlaubniß kein Wasser aus dem Hause geben. Kein Badgast darf, wenn es den andern nicht recht ist, singen, vielmehr soll jeder sich möglichst still halten, keiner den andern mit Worten oder mit Werken beleidigen, keiner eine Zeche anstellen. Diese Ordnung wurde den 3. Juli 1583 erneut. Im Jahr 1595 verlegte man das Bad in das benachbarte Zunfthaus der Tuchmacher, welche dafür ein in der Nähe stehendes Gebäude erhielten, 2 Jahre später aber wurde es an Conrad Buol verkauft, dem man das von 10 auf 7 Pfg. herabgesetzte Badgeld wieder um 1 Pfg. zu erhöhen erlaubte und 1605 gestattete, während des Winters Salpeter zu sieden. Am 26. April 1608 beschwerte er sich, daß die Aerzte nicht, wie früher, das Bad den Kranken empfehlen, sondern ihnen vielmehr von dessen Gebrauch abrathen, so daß es viel weniger als sonst besucht werde. Schon 1613 jedoch war dessen Besuch wieder so zahlreich, daß der Bader über Wassermangel klagte und ihm den Gebrauch des Ilgenbronnens zu gestatten bat. Im Jahre 1706 als man an dem Badbronnen eine Reparatur vornahm verlor sich das Schwefelwasser, wurde jedoch bald wieder aufgefunden und neu gefaßt, das Badgebäude aber 1707 vergrößert. Da jedoch der Zulauf sich von Jahr zu Jahr verminderte und bei Fremden vornemlich das Bad ganz in Vergessenheit kam, gab 1745 das Collegium medicum in Eßlingen eine „kurze Beschreibung des sogenannten Ilgenbades in des h. Röm.

Reichs freien Stadt Eßlingen" heraus. Hier wird gehandelt 1) von dessen Alter, Ursprung und Quelle, 2) von dessen mineralischem Gehalt, 3) von dessen Kraft und Wirkung in mancherlei Leibesgebrechen, und 4) von der Art und Weise, wie es mit Nutzen zu gebrauchen sei. Nach einer vorgenommenen Untersuchung, heißt es in dieser Schrift, hat das Wasser mit dem zu Liebenzell die größte Aehnlichkeit, enthält ein kalkartiges Salz und eine kalkartige Erde. Zu empfehlen ist es bei Gliederweh, Lähmungen, Zusammenziehen und Schwinden der Glieder, Gries- Lenden- und Rückenschmerzen, Geschwülsten, angehender Wassersucht, Kräze und anderen Hautkrankheiten, fressenden offenen Schäden, Geschwüren, starken Verwundungen, stockender oder ausbleibender Menstruation. Je nach Beschaffenheit des Kranken und der Krankheit sollen 10 — 30 und mehr Bäder genommen, jedoch täglich nie mehr als 2mal gebadet und hiebei von ³/₄ bis auf 2 Stunden gestiegen werden. Nachher soll man sich zu Bette legen, Fleischbrühe oder Thee genießen, eine strenge Diät halten und sich vor heftigen Gemüthsbewegungen möglichst hüten.

Hebammen waren zu Anfang dieses Zeitraumes 5 angestellt; diese verpflichtete ihr Staat vom 16. Januar 1558, zu jeder Zeit, bei Tag wie bei Nacht, Armen wie Reichen, behülflich zu sein und jedesmal dahin zu gehen, wohin man sie zuerst rufe, den Frauen beim Gebären getreulich beizustehen, sie aber nicht zu unnützen Anstrengungen zu nöthigen, in schwierigen Fällen stets einen Arzt zu Rathe zu ziehen, und ohne dessen Zustimmung nie eine künstliche Geburt mit Zangen und Hacken oder mittelst des Kaiserschnittes vorzunehmen. Jede erhielt ein Wartgeld von 4 — 6 fl. und wurde 2mal jährlich von den Stadtärzten geprüft. Zu ihrem Beistand waren in der Stadt und in den Weilern noch 23 geschworne Frauen bestellt. Die Ordnung der Hebammen vom 11. Januar 1609 enthält neben den Bestimmungen ihres Staats noch folgende Punkte: Jede ist zum Unterricht von Weibspersonen, die sich ebenfalls dem Hebammen-Dienste wiedmen wollen, und zur Anzeige Unverehlichter, denen sie beistehen muß,

verpflichtet; das „Arzneien" ist ihnen gänzlich verboten, die Jähtaufe sollten sie nur im höchsten Nothfall und in Gegenwart einiger Zeugen vornehmen, das Kind aber, wenn es am Leben bleibt, dann nicht noch einmal getauft, sondern nur dem Geistlichen vorgetragen werden. Bei der Revision dieser Ordnung im Jahr 1713 fügte man noch hinzu: Die Hebammen sollten nur solche Arzneien und Hausmittel anrathen, welche ohne Gefahr für Mutter und Kind gebraucht werden könnten, aber den Kreisenden keine Tränklein geben und wenn nichtprotestantische Frauen niederkämen, es sogleich dem Amtsbürgermeister anzeigen. Erst 1789 wurde ein eigener Accoucheur angestellt, ihm Gottesfurcht und Nüchternheit anempfohlen nnd er angewiesen, sich stets mit guten Instrumenten zu versehen und erst nach genauer Untersuchung aller Umstände eine künstliche Geburt vorzunehmen.

Zu den 2 früheren Apotheken, der obern und der untern, kam 1635 noch eine dritte die mittlere. Eine Apotheker-Ordnung wurde 1632 bekannt gemacht und ohne wesentliche Veränderungen 1641, 1665 und 1677 wiederholt. Sie befiehlt den Aerzten die Apotheken nicht nur genau zu visitiren, sondern auch sonst von Zeit zu Zeit zu besuchen, sich nach der Beschaffenheit der darin befindlichen Stoffe und Arzneimittel zu erkundigen und nachzuforschen, ob die Taxe nicht überschritten werde. Ihre von der Messe und Materialisten bezogene Waaren durften die Apotheker nicht auspacken, ehe sie von den Aerzten besichtigt und für gut erkannt waren. Verboten wurde ihnen der Verkauf von venetianischem Trippel, Brasilienholz und andern Farbwaaren, Kreide, Leim, Reis, Mohnsamen, Lebkuchen, Schwefel, Vitriol, Galläpfeln und gemeinem Bolus, dagegen aber sollten auch die Krämer keine Arzneistoffe feil haben. Weiter wurde ihnen befohlen, verschwiegen zu sein, die begehrten Arzneien ohne Säumen zu bereiten, die Gifte sorgfältig aufzubewahren und wie die Sublimate und ähnliche Mittel ohne Erlaubniß des Amtsbürgermeisters oder Anwesenheit eines Arztes nicht herzugeben, wichtigere Arzneien selbst zu bereiten und die Arzneistoffe nicht von Keßlern und Landstreichern, die sich für Chemiker

ausgeben, zu kaufen. Einfache Stoffe, wie zusammengesetzte Arzneimittel, mußten von den Aerzten mit dem Datum ihres Einkaufs oder ihrer Zubereitung versehen werden, damit man jederzeit wisse, ob sie frisch oder veraltet seien. Kräuter sollte man Mittags bei heiterem Wetter sammeln, sorgfältig trocknen und wohl aufbewahren, die Wurzeln nur vollkommen zeitig ausgraben und gut reinigen, zum Destilliren gläserne oder wohlverzinnte kupferne Gefäße brauchen, die Syrupe fleißig sieden, in steinernen oder gläsernen Büchsen aufbewahren, alles Eingemachte und Confekt mit gutem Zucker bereiten, Arzneien aus Perlen und Edelsteinen nur in Gegenwart der Aerzte verfertigen, Pulver und Pillen längstens alle 2 Jahre neu machen, Dekokte in doppelten Geschirren verwahren, die Oele alljährlich durch Aufgießung von Baumöl auffrischen und starkriechende Stoffe an besondere Orte stellen. Den Gesellen und Jungen wurde Vermeidung unnöthiger Zechen, Trinkgesellschaften und Gastereien, des Müssiggangs, der Ueppigkeit und Leichtfertigkeit anempfohlen. Im Jahre 1590 wurde, da bisher die Stadt „kein eigenes Apothekergewicht gehabt, sondern es jedesmal dem Fleiß und der Geschicklichkeit der Visitatoren anheim gestellt hatte", das von Augsburg eingeführt. Die Visitationen der Apotheken veranlaßten öfters Verordnungen über einzelne Punkte; man gebot den Apothekern den Aerzten freundlich und mit Ehrerbietung zu begegnen, die 1624 verfertigte Taxe genau zu beobachten, ohne Bewilligung der Aerzte keine bisher ungewöhnlichen Arzneien zu verfertigen, Armen die Arzneien auch ohne Bezahlung zu geben, die Befehle des Raths gehörig zu respektiren u. s. w.

Bei ansteckenden Krankheiten, die besonders in der ersten Hälfte des Zeitraums häufig vorkamen, wurden immer besondere Vorsichtsmaasregeln getroffen. Als 1564 „die vergifteten und schnellen Krankheiten des Gebrechens der Pestilenz als eine Erbsucht" sehr stark einrissen, wurde besonders die Reinhaltung der Straßen und Häuser und die sorgfältige Säuberung der Kleidungsstücke von Kranken und Gestorbenen befohlen, und Genesenen der Besuch öffentlicher Orte 4 Wochen lang untersagt, den Hebammen und Krankenwärtern aber erhöhte man bei

starker Zunahme der Krankheit den Taglohn von 2 auf 10 Sch. Bei der Seuche im Spätjahr 1607 wiederhohlte man die obigen Verordnungen und befahl, die Leichen in der Kirche in die untersten Stühle unter der hölzernen Emporkirche zu stellen, und Morgens um 7 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr auf den Kirchhof zu bringen, und wenn ein Haus ganz aussterbe, es zu schließen. Auch als 1609 die Pest in der Umgegend wüthete, erneuerte man diese Verordnungen und ordnete eine strenge Sperre an, die bis 1611 fortdauerte. Beim Ausbruch der Pestseuche im Herbst 1626 wurden ein Barbier und ein Bader, jeder mit 32 fl., 4 Scheffel Frucht und 1 Eimer Wein, angestellt, um die Kranken zu besorgen. Sie sollten namentlich die Häuser fleißig mit Wachholderholz oder dem dazu besonders verfertigten Rauchpulver räuchern, die Kranken tüchtig schwitzen lassen, zuerst ihnen Theriak- und Kardobenedikten Wasser, dann auch Pestlatwergen und Pulver verordnen, ohne Zustimmung des Arztes aber keine Ader schlagen, für Blattern und Beulen die vorgeschriebenen Pflaster brauchen und den Kranken keinen Wein, sondern nur Quitten- und Irbselensaft zu trinken geben. Neben ihnen stellte man auch 4 Krankenwärter und ebensoviel Krankenwärterinnen auf, die ein wöchentliches Wartgeld von 20 kr. und 8 kr. Taglohn erhielten. Den Apothekern befahl man, sich mit den nöthigen Arzneimitteln hinlänglich zu versehen und sie den Armen auch ohne Bezahlung zu reichen, da der Rath sie dafür entschädigen werde (13. November). Bei der schrecklichen Pest von 1635 theilte man die Stadt in 4 Viertel, deren jedes einen besondern Kirchhof erhielt, befahl, keine fremden Flüchtlinge mehr aufzunehmen, da die Stadt mit ihnen schon überfüllt sei, vielmehr die gesunden und starken Bettler und Landstreicher, die Tag und Nacht auf den Gassen und Märkten, vor den Häusern, in der Brodlaube und Metzig lagen, und den Bürgern höchst beschwerlich fielen, fortzuschaffen, die Kranken aber in's Seelhaus zu thun, größere Versammlungen zu vermeiden und die Leichenbegängnisse kurz und ohne Aufwand zu halten Als 1666 hie und da in Schwaben auch in der Nähe Eßlingens Seuchen ausbrachen, verbot man allen Verkehr

mit den angesteckten Ortschaften und stellte Wächter unter den Thoren auf, um sorgfältig auf die Reisenden Acht zu geben, 1674 als eine Seuche in der Stadt selbst ausbrach, erneute man die früheren Verordnungen und richtete im St. Clara-Kloster ein eigenes Lazareth ein. Bei den in einem großen Theile Deutschlands 1679 und 1680, 1709 und 1713 herrschenden ansteckenden Krankheiten wurden auch Bußgebete angeordnet, genaue Visitation der Apotheken und gute Aufsicht über Fremde anbefohlen. In späteren Zeiten richteten besonders die Pocken Verheerungen an, da noch 1796, wie Dr. Balz klagt, die Einimpfung derselben ganz ungewöhnlich war und das gemeine Volk sie durch Wein und übermäßiges Einheizen am Sichersten heilen zu können meinte.

Auch wenn unter dem Vieh in der Stadt selbst oder in der Nachbarschaft eine Seuche ausbrach, vernachläßigte man die nöthigen Vorsichtsmaasregeln nicht, ordnete eine Untersuchung des Viehes an, sonderte das kranke vom gesunden sorgfältig ab, hob den Verkehr mit den angesteckten Arten auf, gebot häufiges Räuchern der Ställe, die Ausstellung von Gesundheits-Päßen u. s. w.

Die Wohlthätigkeits-Anstalten wurden theils vom Kasten und Spital, theils auch durch Beiträge der Einwohnerschaft unterhalten. Statt des wöchentlich einmal in der Stadt herumfahrenden Almosenkarrens verordnete man 1620, daß der Bettelvogt, begleitet von einem Findelknaben mit einer Glocke, von Haus zu Haus gehen und Beiträge einsammeln sollte; außerdem mußte jede Zunft noch eine bestimmte Summe beitragen, welche bei deren Mitgliedern die Zunftknechte einzogen. Dieses sogenannte Wochenalmosen wurde dann von 3 Assessoren vertheilt. Wenn sehr viel fremde Hülfsbedürftige oder von fremden Orten her Bittschriften um Unterstützung wegen Brandunglücks, zum Bau von Kirchen und dergleichen kamen, so veranstaltete man besondere Sammlungen und stellte Becken vor den Kirchen auf. Das Almosenwesen besorgte die aus dem Kastenbeamten, dem Oberpfarrer, dem ersten Konsulenten und einem Secretär bestehende, Almosendeputation; es kam in neueren Zeiten, trotz

aller Verordnungen deßwegen, immer mehr in Zerfall, und gab schon 1760 zu schweren Klagen Anlaß. Es ist stadt- und landkundig, sagt 1786 ein Mitglied der Almosen-Kommission, daß man in Eßlingen des Bettelanlaufs unter allen möglichen Gestalten weder in den Häusern noch auf der Straße auch nur einen Augenblick sicher ist. Da giebt es angeblich verunglückte, reducirte Officiere und Kavaliere, Wittwen von solchen, reisende Handwerksbursche und Studenten, vacirende Schreiber, Handlungsdiener, Bediente u. s. w., durch Feuer und Wassersnoth oder andere Unfälle Verunglückte, Kollektanten unter allerlei Vorwänden, vertriebene Schuldiener, Proselyten, Kranke und Krüppel, vornemlich aber Kinder aus Eßlingen sowohl als aus der Nachbarschaft, vor denen man öfters beinahe keinen Fuß weiter fortsetzen kann und von denen man mit der größten Unverschämtheit und Beharrlichkeit angebettelt wird. Denn diejenigen, deren Schuldigkeit es ist und die dafür besoldet und ernährt werden, das Bettelvolk abzutreiben, kommen ihrer Schuldigkeit theils gar nicht, theils nur auf eine höchst unbefriedigende Weise nach. Auch ist überall bekannt, daß von all' den Herrn und Honoratioren, deren christliche, Gesellschafts-, Bürger- und Unterthanen-Pflichten zur Forthelfung reisender Armen und zur Steuerung des Gassenbettels milde Beiträge erheischt, nur noch die geringste Zahl mit solchen Beiträgen fortfährt, daß daher schon über Jahr und Tag den durchpassirenden Handwerksburschen der nur ein Paar Kreuzer betragende Zehrpfennig aus der Almosenkasse nicht einmal mehr abgereicht werden kann und ihnen daher das Betteln in der Stadt erlaubt werden muß; daß ferner diejenigen, denen theils der Einzug der Almosenbeiträge, theils die Ausspendung derselben anvertraut ist, hiebei sehr nachläßig und willkührlich verfahren und seit Jahren keine Rechnung abgelegt haben. Auf diese und ähnliche Vorstellungen erließ der Rath nun auch ein neues scharfes Verbot wider den Gassenbettel, und befahl Kinder mit Ruthen, fremde Bettler mit Schlägen zu züchtigen, führte auch eine Armensteuer, 3 Kreuzer vom Gulden der gewöhnlichen Steuern ein, allein 1788 schon war es wieder so schlimm als zuvor, und daher wollten

auch die meisten die Armensteuer nicht mehr zahlen. Selbst die vielen Stiftungen, von denen nicht wenige ausdrücklich für Arme und Nothleidende bestimmt waren, wurden theils von der Stadt zu ganz fremdartigen Zwecken verwendet, theils von ihren Verwaltern, trotz der aus Mitgliedern des Konsistoriums bestehenden Ober-Inspection der Stiftungen, so gewissenlos verwaltet, daß sie immer mehr abnahmen und manche fast gar nichts ertrugen, wie z. B. das Tuchalmosen 1723 von 6752 fl. auf 2430 fl. herabgekommen war [10]).

---

[10]) Die Darstellung der Stiftungen von 1723 giebt noch ferner an: Holzalmosen 1000 fl., Lichtalmosen 14 fl., für pensionirte Schuldiener durch Rektor Hoffmann 1696 gestiftet 100 fl., für Predigerwittwen, gestiftet von Lorenz und Jobokus Datt und der Wittwe des Pfarrers Hermann 1654. 1656, statt 500 noch 300 fl., zu Schuldgeld für Arme (1634, 1692, 1717) 433 fl. 20 kr., für's Findel- und Siechenhaus (1612—1710) 690 fl., für den fünften Geistlichen (1666—1702) 2201 fl., für den vierten Präceptor (von Luz und Weber 1634 und 1637) statt 700 noch 400 fl., Brodalmosen 300 fl., Mußmehlstiftung 442 fl., Schuhalmosen (von Anna Barbara Wöllwarth 1600) 400 fl., für den Stadtarzt 950 fl., mit noch etlich Stiftuugen zusammen 15879 fl. 20 kr. Die mir bekannt gewordenen Stiftungen sind: Für Arme, Wolf Heinrich v. Werdnau und Hans Baur 200 fl. 1553, Magdalene und Philipp Herwart 180 fl. 1560, Ludwig Senger 200 fl. 1561, Barbara Herwart 100 fl. 1564, Agnes Durlacher 1000 fl. 1566, Peter Dannhäuser 1500 fl., 1571, Paul Herwart 1000 fl. 1575, Barbara Regel 200 fl. 1577, Hans Spieß 80 fl. 1578, Kaspar Leger 8 Pf. Heller 1589, Eva Luz 500 fl. 1633, Ludwig Luz v. Luzenhard 4000 fl. 1636, Maria v. Weiler 1200 fl. 1655, Johann Krauter 750 fl. 1699, Agnes Spindler 400 fl. 1700, Jonathan, Franz und Renata v. Palm 2000 fl. 1720, Schuler 500 fl. 1720, G. Fr. Kindsvater 100 fl. und M. Marg. Stein 40 fl. und Dionysius Schmid 50 fl. 1730, Agnes Spindler 400 fl. und Anna Sab. Pichler 100 fl. 1737, Johann Georg Benz 600 fl. 1738, Christian, Elisabeth und David v. Palm 650 fl. 1752, Raber 190 fl. 1756, Dr. Williards 500 fl. 1798; zu besondern Zwecken, zu Arzneien Welckersreuter 600 fl. 1708, zu Brod Andr. Schloßberg 200 fl. 1569, Anna Hermann 100 fl. 1617, Maria Jakobe v. Adelmann 200 fl. und Ulrich Fuchs 250 fl. 1632, Widmann 100 fl. 1797, zu Schmalz Jost Burkard 1040 fl. 1554 und 1568, Schuler 100 fl., Datt 60 fl, 1678 Keller

Das Seel- und Siechenhaus brannte den 6. Julius 1574 mit allem Hausrath und reichen Vorräthen bis auf den Grund ab, wurde aber sogleich wieder aufgebaut und erhielt im nächsten Jahre eine neue Ordnung unter dem Titel: Pilger- und Seelhaus-Ordnung. Diese gebietet dem Hausvater und der Hausmutter, sorgfältig auf Feuer und Licht Acht zu geben, das Haus reinlich und wohl verschlossen zu halten, es beim Vesperläuten zu öffnen und jeden Armen „um Gotteswillen" einzulassen, die Nacht über zu beherbergen und mit einem Fußwasser zu versehen, Leute aber, welche Degen und Messer oder Hunde bei sich führten, auch sonst verdächtig wären, abzuweisen. Fremde arme Kindbetterinnen durften 14 Tage lange mit ihren Kindern beherbergt werden und erhielten wöchentlich ½ Pfund Schmalz, 3 Laibe Brod, 7 Schoppen Wein, ⅛ Simri Mehl und 4 Pfund Fleisch. Dem Seelenwärter wurde befohlen, sich der Gottesfurcht und aller christlichen Tugenden zu befleißen, nüchtern und mäßig zu sein, den Kranken keine Fabeln, abergläubische Dinge

---

100 fl. 1697, zu Tuch Hans Ludwig v. Windeck 600 fl. 1573, zu Lichtern Anna Datt 100 fl. 1574; zu Salz und Mußmehl Magdalena Felix 220 fl. 1654, zu Winterstrümpfen für Kinder Christoph Krämer, Paul Tritschler, Martin Bausch und Johann Leonhard Haas 360 fl. 1700, Johann Pulvermüller und Anna Maria Link 100 fl. 1706, andere Stiftungen bis 1732 391 fl., zu Holz 1000 fl. 1547, zum Erlernen von Handwerkern Maria Hofmann 700 fl. 1611, Georg Eichmann 300 fl. 1629, Eckher 500 fl. 1707, Rhau 600 fl. 1708, Christoph Nodmer 500 fl. 1709; 2) für Studirende Georg Bregenzer 1000 fl. 1667, Andreas Burkhard 12000 fl. 1643, Gottschalk Klock 1593, Johann Wendel Pauli 310 fl. 1666, Katharina Beate Ritter 400 fl. 1771, Georg Friedrich Wagner 600 fl. 1672. Dazu kommt noch die schwabische Stiftung für Schulbücher 1666 und 500 fl. zu geistlichen Büchern von Eckher und Langjahr 1730. Peter Dannhäuser (gestorben 1586) vermachte dem Kasten sein Haus, der Durlachschen Stiftung 54 fl. jährlich, sein übriges Vermögen dem Spital der dafür alljährlich, an Lätare den Armen und Findelkindern 1 Wecken, 1 Schoppen Wein und Kalbfleisch in einer gelben Brühe, den Verwaltern der Stiftung aber eine Mahlzeit geben mußte bis erst 1751 in einen Geldersatz von 131 fl. für alle verwandelt ward.

und Neuigkeiten zu erzählen, sondern trostreiche Bibeltexte Sprüche und Gebete vorzusprechen, wenn aber ein Geistlicher bei ihnen sei, still zu schweigen (1658). Wenn der Zulauf fremder kranken und gebrechlichen Leute sehr groß war oder wenn ansteckende Krankheiten herrschten, verwandte man als Krankenhaus auch das St. Clara Kloster und richtete es 1674 völlig zu einem Lazareth ein, weil die Siechenhäuser bei Mettingen und zu Obereßlingen eingegangen waren. Das Findelhaus verlegte man gleich nach dem Ankauf des Prediger-Klosters (1564) in dieses und übertrug „um den Kosten einigermaßen zu erleichtern" 1725 die Verpflegung der darin befindlichen Findel- und Waisenkinder dem Spital. [11]) Dem Fundenvater und der Fundenmutter schrieb ihr Staat vor (1731), die Kinder in der Furcht Gottes aufzuziehen, fleißig zum Gebet, zur Schule, Predigt und Kinderlehre anzuhalten, in Procession zur Kirche zu führen und hier wohl zu beaufsichtigen, in kranken und gesunden Tagen treulich zu verpflegen, eifrig zur Arbeit zu treiben, reinlich zu halten und auf Feuer und Licht, auf Holz, Speisevorräthe und Geräthschaften sorgfältig Acht zu geben. Ein eigener Thorwart bewachte die beiden Thore und hatte dafür eine Stube und Stubenkammer im Fundenhaus. Im Jahr 1745 wurde beschlossen im Prediger-Kloster ein Waisen- Zucht- und Arbeitshaus einzurichten, mit 2 großen Zimmern für Bettler und Arme, welche hier mit Wollen- und Flachsspinnen, Strumpfstricken und Bandwirken beschäftigt werden sollten und mit 3 Gefängnissen, wo man Züchtlinge einsperren könne, die dann schwerere Arbeiten, wie Färbeholz raspeln, Hirschhornschneiden, Holzsägen und dgl. ver-

11) Der damalige Anschlag der Kosten war: dem Fundenvater 30 fl. dazu wöchentlich 6 Pfund Fleisch und 8 Laib Brod, dem Thorwart 6 fl., 5 Pfund Fleisch und 6 Laib Brod, zum Ankauf von Tuch u. s. w. 130 fl., an Flachs zum Spinnen 83 fl., an Salz 18 fl., dem Arzt und Apotheker 80 fl. den Handwerksleuten 1857 ½ fl., Kochgerste 1 Schffl. 4 Simri, Erbsen 3 Schffl., Roggenmehl 4 Schffl., Brod nach Nothdurft, Lichter 120 Pf., Schmalz 520 Pf., 4 Mastschweine, 3 Schffl. Kleien, 8 Schffl. Haber, 4 Fuder Stroh, 30 Klafter Holz, 800 Büschel Reisach, 200 Pfund Fleisch.

richten sollten. Eine Zucht= und Arbeitshaus=Deputation aus 3 Senatoren bestehend, bekam die Aufsicht über das Ganze, zu dessen Unterhalt Beiträge von Hochzeiten und Inventuren, von verschiedenen Armenstiftungen, von neuen Rathsherrn und Beamten, auch 4 fl. 15 kr. von jedem neu aufgenommenen Bürger, 2 fl. von jeder Bürgerinn bestimmt wurden. Als Kost wurde für die Sträflinge bloß Wassersuppe, für die Waisen Gerste, Erbsen, Sauerkraut und Knöpflen, 8 Pfund Brod wöchentlich und Freitags ½ Pfund Fleisch bestimmt. Dem Fundenvater und der Fundenmutter gab man nun einen neuen Staat (2. Mai 1745), der ihnen gebot, Niemand ohne Erlaubniß in die Anstalt zu lassen, das Zusammenseyn männlicher und weiblicher Sträflinge zu verhüten, die Arbeit an alle nach ihrer besten Einsicht auszutheilen, sie aber nicht zu Privatgeschäften zu gebrauchen. Da einmal ein Sträfling beim Kirchgehen durchgieng, führte man für sie eigene Betstunden und Katechisationen im Zuchthause selbst ein (12. Mai 1746). Im Jahr 1752 mußte der Spital auch die Erhaltung dieser neuen Anstalt übernehmen, deren Einkünfte man damals auf 1405 fl. 48 kr. berechnete, während der Aufwand für sie 1500 fl. betrug. Dazu erhielt er vom Forstamt das nöthige Holz, von verschiedenen Stiftungen 40 fl., vom Umgelder=Amt 20 fl. und vom Kasten 100 fl. jährlich. Weil sich aber viel Unordnungen darin ereigneten, setzte man 1789 eine eigene Kommission zu ihrer bessern Einrichtung nieder, welche neue Zuchtstuben bauen, die 1768 errichteten Blockhäuser versetzen und die Schlafkammern besser einrichten ließ, den Verkehr der Sträflinge mit den Waisenkindern ganz aufhob, letztern das Umherlaufen in der Stadt verbot, für aufgefangene Bettler eine eigene Spinnstube anordnete, einen Kassier und Aufseher anstellte und, freilich nicht ohne starken Widerspruch der Tuchscheerer und Tuchmacher, neben dem Kämmen und Spinnen der Wolle, und dem Spinnen der Baumwolle auch das Tuchweben darin einführte (1789 — 1795).

Der Spital aber blieb fortwährend die beträchtlichste öffentliche Wohlthätigkeits=Anstalt Eßlingens; Schutz= und Oberherr desselben war der Rath, der auch das Strafrecht

und alle hohen und niedern obrigkeitlichen Rechte über denselben besaß, dessen Beamte ein und absetzte, seine Rechnungen prüfte und bestätigte, Gesetze und Verordnungen für ihn erließ und in seinem Namen mit Fremden verhandelte. Der zweite Bürgermeister als Spital-Vogt, ein Geheimer und ein Senator als Spitalpfleger führten die Aufsicht über seine ganze Verwaltung, über sein Vermögen und seine Beamten, waren die Gerichtsbehörde und verhandelten in seinem Namen mit dem Rath. Ihren Frauen war die Sorge für Tuch, Bett und Weiszeug und der Einkauf von Flachs u. dgl. anvertraut. Der Spitalmeister und der Oberschreiber, welcher den 29. Dec. 1752 den Titel Spitalverwalter erhielt, hatten die Spitalkasse unter sich, zu der jeder einen besondern Schlüssel führte, und mußten erstrer 600, letzterer 400 fl. Kaution leisten. Sie besorgten gemeinschaftlich das Rechnungswesen, verfaßten die Jahresrechnungen und die Vierteljahrsberichte über Einnahmen und Ausgaben, zogen auch verschiedene Einkünfte selbst ein. Ferner beaufsichtigten sie die ganze Spitalhaushaltung mit den dabei angestellten Personen, wiesen letztern ihre Geschäfte an, gaben auf das Verhalten der Pfründner und Armen Acht. Ohne Vorwissen des Vogts und der Pfleger aber durften sie kein Bauwesen vornehmen, kein Vieh einkaufen und nichts herleihen. Sie mußten über das sämmtliche Eigenthum des Spitals ein Hauptinventar verfassen und sorgfältig fortführen (1628, 1631). Durch den Beschluß vom 20. Januar 1603 wurde die Verpflichtung des Spitalmeisters, jede Nacht im Spital zuzubringen aufgehoben und ihm nur befohlen abwechselnd mit dem Oberschreiber jede Woche etlichmale darin zu übernachten. Der Schreiber des Spitalmeisters, später Spital-Gegenschreiber genannt, war nach seinem Staat (1712) verpflichtet, auf Taglöhner und Handwerker wohl Acht zu geben, beim Schlachten, Aushauen des Fleisches, Schmalzaussieden und Lichtermachen gegenwärtig zu sein, und ein Verzeichniß des Vorraths an Fleisch, Leder, Butter und Schmalz zu führen. Der Spitalhausmeister mußte den Kärchern, Taglöhnern und dem Gesinde ihre Geschäfte anweisen und Acht geben, daß sie dieselben recht

verrichteten. Wenn er Holzhauen ließ, Knechte dingte oder beurlaubte, so sollte es nie ohne Wissen und Willen des Spitalmeisters geschehen; seine Pflicht war auch dafür zu sorgen daß man nichts Unnöthiges bei Handwerkern bestelle und kaufe und daß der Spital stets mit allem Nöthigen versehen sei. Der Spitalküchenmeister war über Küche und Keller, die dabei Angestellten, über Bäcker und Mezger gesetzt, mußte ein Verzeichniß des sämmtlichen Spitalviehes halten, zur Herbstzeit die Spitalkelter fleißig besuchen und für richtige Einbringung des Weins in den Keller sorgen. Alle Wochen hatte er eine specificirte Rechnung zu stellen und dabei stets anzugeben, wie viel Pfründner, Arme und Dienstboten sich im Spital befinden und wie viel Arme Brod und Wein daraus bekommen. Mit seiner Stelle wurde 1752 die des Stadtzinsers verbunden, welcher die Spitalgefälle in der Stadt einzog und verrechnete; er stellte 600, der Landzinser aber, der die Gefälle auf dem Land einzog, 400 fl. Kaution. Der Kasten- und Futtermeister nahm die Früchte in Empfang, brachte sie auf den Kasten und zeichnete sie auf, durfte aber ohne Befehl nichts davon hergeben, ebenso wenig als der Kellermeister, der die Aufsicht über den Keller führte, ohne Erlaubniß des Vogts und Meisters, Wein abreichen oder jemand in den Keller führen durfte. Er und der Oberküfer hatten auch für sorgfältige Behandlung des eingelegten Weins, Absonderung der guten Sorten von den schlechten, des Ehren- und Ausschickweins vom Pfründner-Gesinde- und Armenwein zu sorgen, mußten die Fässer sorgfältig wieder auffüllen und auf Geschirr, Werkzeug und Knechte wohl Acht geben. Zur Beaufsichtigung der Spitalgüter waren der Weingartmeister und die Weingartknechte bestimmt, die einkauften, was man von Reben bedurfte, und Winters Band und Pfähle verfertigten. Zehent- und Kelterleute waren zu Eßlingen, Möhringen, Vaihingen, Deizisau, Plochingen, Ober-Eßlingen und Cannstatt aufgestellt und hatten sowohl für richtige Einziehung des Zehntens und der Weingülten zu sorgen, als auch die Kelter zu versehen. Der Kastenknecht war zugleich Schießmeister in der Bäckerei, ließ das Getraide

mahlen und verbacken, versah die Küche mit Mehl und führte die Aufsicht über die Bäckerknechte. Der Mezger besorgte auch den Vieheinkauf, der Zimmermann und Maurer verwahrten und verrechneten die Baumaterialien und nahmen alle Frühjahre an sämmtlichen Spitalgebäuden einen Augenschein vor; nebst ihnen hielt der Spital auch seinen eigenen Schmid und Wagner. Ein Oberknecht führte die Aufsicht über sämmtliche Knechte, über Schiff, Geschirr, Wägen und Kärren. Den Marstall besorgte der Marstaller mit einem Stallknecht und etlich Stallbuben, er hatte die Pferde abzurichten, durfte aber ohne Erlaubniß keines ausleihen, auch weder Schweine noch Geflügel halten, mußte ein Inventar führen, sich zu Versendungen und als Windwächter gebrauchen lassen, das Geschirr sauber und in gutem Stand erhalten. Die Zahl der Pferde im Marstall wechselte, 1590 wurde sie von 34 auf 29 herabgesetzt, 1602 auf 6 Reitpferde und 3 Wagenzüge jeden zu 4 Pferden bestimmt. Nach der Verordnung vom 23. Mai 1668 war deren unentgeldlicher Gebrauch allein den Spitalbeamten, Bürgermeistern, Geheimen, Consulenten und Forstmeistern, dem Stadtammann und Stadtschreiber in Berufsgeschäften gestattet. Wenn andere Rathsmitglieder oder Beamte, Geistliche und Ärzte Kutsche und Pferde vom Spital benützen wollten, mußten sie für erstere täglich 1 fl. 45 kr. für jedes Pferd 30 kr. zahlen. Diese Verordnung aber wurde schlecht beobachtet, Rathsherrn und Beamte brauchten die Kutsche und die Pferde „unbefragt und unbefugt" bei Hochzeiten, Reisen und andern Gelegenheiten, und mehrmals sprach man daher auch davon, den Marstall des Spitals ganz eingehen zu lassen. Den Pfründnern gebot ihre Ordnung vom 28. December 1556 freundlich und friedlich mit einander zu leben, ihre Stuben reinlich zu halten, mit ihrer Kost keinen Mißbrauch zu treiben, Nichts aus dem Spital zu tragen, keine Gastereien anzustellen und ihr unanständiges Gewerbe mit Kaufen und Verkaufen aufzugeben.

Die Aufsicht über die Armenstube führten der Stubenvater und die Stubenmutter, welche dafür zu sorgen hatten, daß alle Bewohner jener Stube sich friedlich, ehr-

bar und gottesfürchtig hielten und mit dem Essen keinen Mißbrauch trieben. Der Thorwart sollte die Thore wohl beschlossen halten, Leute, welche Nichts im Spital zu schaffen hätten, abweisen, auf Bettler und andere Bedürftigen Acht geben, daß sie nicht mehr als einmal täglich eine Gabe holten, auch dem Stubenvater beim Einbrennen und den Wächtern bei der Nachtwache beistehen. Der Pfründnerknecht mußte den Tisch decken, einbrennen, das Spitalgebäude reinigen, beim Abladen der Frucht und des Heu's helfen. Die Küche besorgten ein Oberkoch, etlich Köche und Küchenmägde; neben ihnen waren noch 6 Kärcher, ein Hausknecht und einige andere Knechte angestellt. Den Schultheißen in den Spitalorten gebot ihr Staat, über genauere Beobachtung der Gesetze und Verordnungen ihrer Obrigkeit zu wachen, das Recht wohl zu verwalten, gute Aufsicht zu führen über Beamte und Diener, über die Besitzungen des Spitals, namentlich dessen Wälder, über die Gerechtsame der Gemeinden, über genaue Beobachtung der Zucht- und Umgelds-Ordnung, über richtige Steuerzahlung, über unnütze Haushälter, Verschwender, Zechbrüder und Faullenzer, darauf zu sehen, daß von Gütern der Gemeindeangehörigen so wenig als möglich in fremde Hände komme, oder doch, wenn dieß geschehe, bald wieder eingelöst werde, und dahin zu trachten, daß Aeltern ihre Kinder, welche sie auswärts verheuratheten, so viel als möglich mit baarem Gelde ausstatteten. Der Gemeinderath in diesen Ortschaften bestand aus den 2 Heimbürgen oder Bürgermeistern und aus den Richtern, und die Vierundzwanziger waren Stellvertreter der Gemeinde. Im Julius 1590 wurde „zu Verringerung der Kosten," welche die häufigen Reisen der Spitalvorsteher in die 3 Ortschaften machten, wie früher, ein „reisiger Amtmann" für sie angestellt, welcher zugleich das Amt des Landzinsers versehen sollte; schon 1595 aber schaffte man diese Stelle wieder ab, und als man 1716 davon sprach, sie wieder einzuführen, so erhoben sich starke Stimmen dawider, sie schade, hieß es, dem Ansehen und der Gewalt der Spitalvorsteher und trage zur Verminderung der Geschäfte in der Amtsstube doch nichts bei.

Im Jahre 1748 sollte man zwar auf Befehl der Kaiserlichen Untersuchungs-Kommission von Neuem einen Amtmann einsetzen, allein auf die dagegen gemachten Vorstellungen wurde dieser Befehl wieder zurückgenommen. Auf seinen Höfen hielt der Spital Hofmeister und bisweilen auch Haushälter, welche verpflichtet waren, die Höfe sammt den dazu gehörigen Gütern in gutem Stande zu halten, getreue Aufsicht über Gesinde und Pächter zu führen, mit den Schultheißen den Wein aufzuschreiben, mit dem Heimbürgen die Gemeinderäthe zu beaufsichtigen, und den Schafpferch alljährlich zu vertheilen. Zum Einzug der Zehnten- und Theilfrüchte waren besondere Einbringer da, den Zehent- und Gültwein aber zogen gewöhnlich die Kelterknechte ein. Die Ordnung der Frevel und Strafen in den Spitalorten wurde 1572 erneut und die Geldstrafen darin erhöht.

Das Spitalarchiv wurde erst 1609 angelegt, früher waren Lagerbücher und Urkunden da und dort zerstreut und hiedurch giengen manche verloren; 1633 versetzte man es in ein Gewölbe und 1732 in die Sakristei des ehemaligen Predigerklosters. Bei dieser Gelegenheit ward auch ein ausführliches Verzeichniß darüber verfaßt, später aber gerieth es in noch größere Unordnung als das städtische Archiv, obgleich es seinen eigenen Registrator hatte, der aber zugleich die Stelle eines Renovators versah.

Die Verwaltungs-Ordnung im Spital war während der ersten Hälfte dieses Zeitraums folgende: Gleich nach Georgii wurden dessen sämmtliche Beamten und Diener vom Rathe bestätigt oder neu gewählt, ein Durchgang gehalten, die Pfründner- und Armen-Ordnung verlesen. Alle Freitage hielt man einen Amtstag, wobei in spätern Zeiten auch der Spitalmeister und Verwalter Sitz und Stimme erhielten. Die Vorsteher aber mußten noch außerdem von Zeit zu Zeit Rugtage halten und die Güter und Ortschaften fleißig visitiren. Die Rechnungen wurden früher alle Monate, später jedoch nur jedes Vierteljahr dem Rath vorgelegt. Die bei der Abhör der Hauptrechnung gebräuchliche Mahlzeit hob man 1676 auf und

gab dafür jedem Rathsherrn 3 fl. 15 kr., 2 Kannen Wein und 2 Laibe Brod, jedem Spitalbeamten die Hälfte.

Das Spitalbuch von 1660 sagt: Der Spital hat Stab, Malefiz und hohe, auch niedergerichtliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Verbote und Gebote sammt aller Zugehör ganz allein in Möhringen, Vaihingen, Deizisau, im Sirnauer Hof und Katzenbacher Wald, zu Plochingen aber besitzt Wirtemberg die hohe Obrigkeit und führt den Stab in allen ober- und niedergerichtlichen Sachen, der Spital aber hat hier die halbe gleitliche Obrigkeit und das halbe Gericht, auch die Hälfte der Frevel, und sein Schultheiß muß bei allen Vogtgerichten zugezogen werden. Er bezieht auf seinen Gütern neben den Freveln auch alle Feld- und Waldrugungen, den zehnten Pfenning als Abzug, die zehnte Maas als Umgeld, 20 kr. vom Eimer als Unterkauf, und 24 kr. Judenzoll. Die Frohnen sind mäßig, und wer eine Hand- oder Fuhrfrohn zu leisten hat, bekommt jedesmal ein Stück Fleisch, 1 Maas Wein und ½ Laib Brod. Die Gült- und Hofbauren müßen bei jeder Veränderung durch Tod, Kauf, Tausch, Erbe u. s. w. Hand- und Weglösin zahlen. Die Leibeigenen entrichten alle das Hauptrecht mit 1 fl. von 100 fl., oder mit dem besten Stück Vieh bei Männern, dem besten Kleid bei Weibern. Leibeigener ist jeder, der in einem Spitalort geboren oder Bürger wird; wer fortziehen und sich loskaufen will, gibt von 300 fl. 6, und von jedem weitern 100 fl. 3 fl., die Frauen jedoch nur die Hälfte. Außerdem entrichtet jedes Ehpaar jährlich 1 Fastnachthenne, jeder Rauchfang eine Rauchgans; beim Verkauf von Lehengütern hat der Spital die Vorlosung, und ihr Verkauf an Fremde ist ganz verboten. Ein großer Frevel beträgt 8 Pfd. H., ein kleiner die Hälfte; Vergehen in Pfarr- und Raths-Häusern, in Kirchen, im Spital selbst und in dessen Höfen begangen, werden mit doppelter Strafe belegt.

Bei seinen ansehnlichen Besitzungen aber und bei einem Einkommen von 20000 fl. Pfd. H. wollte der Spital doch nicht recht gedeihen, sein Grundvermögen wurde nicht vergrößert, sondern im Gegentheil durch Verkauf von Gütern, Zinsen und Gülten bedeutend vermindert und

während daher die Ausgaben sich vermehrten, nahmen die Einkünfte ab. Dieß aber geschah nicht blos während der Kriegsbedrängnisse, sondern sogar im tiefsten Frieden, und zwar vornemlich deßwegen, weil man von den Reichthümern des Spitals die übertriebenste Meinung hegte und seine Hülfsquellen für unerschöpflich hielt. Daher gieng man mit seinem Natural-Einkommen hauptsächlich so verschwenderisch um, führte eine schlechte Haushaltung darinn, und hielt eine Überzahl von Beamten und Dienern. Diese aber vom höchsten bis zum niedrigsten betrachteten sich gewöhnlich als Eigenthümer des Spitalguts, und glaubten, mit demselben frei schalten und walten zu dürfen. Da nun in der Regel jeder an dem Raub Theil nahm und die Beraubung zu einer Art von Herkommen wurde, so war auch nur selten Jemand da, der diesem Unwesen Einhalt that. Zwar hielt man von Zeit zu Zeit sogenannte Kapitel, wo alle Angestellten des Spitals der Reihe nach befragt und dessen Haushaltung untersucht wurde, allein selten strafte man die Beamten, die als untreu und unredlich erfunden wurden, höchstens entsetzte man sie ihrer Stellen oder gab ihnen blos einen Verweis; die Verordnungen aber, die man zum Besten des Spitals bei solchen Gelegenheiten erließ, wurden wenig befolgt und bald wieder vergessen, so gieng es dann eben in der alten Weise fort. Dazu kam, daß der Rath selbst dem Spital so viele Lasten aufbürdete, er mußte die Ehrengeschenke für durchreisende Fremde hohen Standes hergeben, wenn Tagsatzungen der Reichsstädte oder andere Zusammenkünfte zu Eßlingen gehalten wurden, er seine Speicher und Keller öffnen, und bei jeder bedeutenden städtischen Ausgabe nahm man auch ihn, und zwar oft sehr stark in Anspruch. Die wichtigste Erwerbung, die der Spital in diesem Zeitraum machte, war die der Klöster und Klostergüter. Diese hatten Anfangs ihre eigenen Pfleger, Schreiber und Zinser, ihre besondere Haushaltung und Verrechnung, schon 1560 aber verleibte man sie dem Spital ein und hob 1588 auch ihre Haushaltung und Verrechnung auf, wofür der Spital jährlich 500 fl. Steuer zu entrichten versprach, die aber nie bezahlt wurden. Zugleich

mußte er, da bei seiner Abrechnung mit der Stadtkasse sich fand, daß diese ihm 32806 fl., er ihr nur 30648 fl. schuldete, auf den ihm gebührenden Ueberschuß verzichten. Diese Erwerbung aber nützte den Spital wenig, schon 1590 sah der Rath sich genöthigt, „aus allerhand wichtigen, tapfern und erheblichen Ursachen bei der Haushaltung und Verwaltung des Spitals eine hochnothwendige Änderung vorzunehmen und die merklichen und doch wenig nützenden Kosten hin und wieder abzustellen.“ Er beauftragte daher den Syndikus Fleiner, den Stadtschreiber Datt und 3 Rathsmitglieder mit einer durchgreifenden „Reformation“ desselben und verordnete auf deren Antrag: Alljährlich an Georgii und Martini soll ein Kapitel gehalten und dabei allen Fehlern und Mängeln fleißig nachgeforscht, der Spitalmeister künftig, um der Haushaltung desto besser vorstehen zu können, zu Verschickungen nicht mehr gebraucht werden, der Küchenmeister jeden Montag seine Wochenrechnung, alle 3 Monate eine Quartalrechnung, und jeden Monat ein Verzeichniß des Viehes auf den Höfen eingeben, Alles wohl zu Rathe halten, den Küchenbedarf zu rechter Zeit einkaufen, beim Aushauen und Abwägen des Fleisches selbst gegenwärtig seyn, über den verkauften Wein ein besonderes Verzeichniß halten und seine Familie nebst Kostgängern und Gesinde nicht im Spital haben. Dem Kastenmeister wurde befohlen, bei Abholung der Frucht vom Kasten selbst anwesend zu seyn, keine Frucht anzunehmen, die nicht gute Kaufmannswaare sey, und ohne Vorwissen des Vogts und der Pfleger keine Veränderung mit irgend einem Gute vorzunehmen. Die Aufsicht über die Pfründner, Handwerker und den Küchendienst sollte der Schreiber des Spitalmeisters, über das Gesinde, die Taglöhner und Spitalgüter der Hausmeister führen. Der Unterknecht hatte für Fütterung der Pferde zu sorgen, der Keller die Trinkgeschirre zu eichen, den Wein abzugeben, Salz, Schmeer und Lichter zu verwahren, der Metzger neben der Metzig auch den Thorwartsdienst zu versehen, das Schlachtvieh einzukaufen und das Vieh auf den Höfen von Zeit zu Zeit zu besichtigen. Der Schießer sollte beim Fassen und Mahlen der Frucht selbst

gegenwärtig seyn, und über das Brod, welches gebacken wurde, ein Verzeichniß führen, der Oberschmid die Vieh-Arzneikunde verstehen und die Köche sich der Sparsamkeit mehr befleißigen. Die Zahl der Weingartknechte wurde auf 4 nebst 2 Buben beschränkt, dem Stubenvater geboten, bessere Ordnung unter den Armen zu halten, das Thor zu rechter Zeit zu beschließen und das Almosen richtig zu vertheilen, der Stubenmutter aber, die Kranken gut zu verpflegen und Nichts auszutragen. Den Pfründnern verbot man ihre „Markterei und Kaufmannschaft" und befahl deßwegen, ihre Thüre während der Essenszeit zu schließen. Man stellte die „Fang und Nebentränke," den Badwein, die Osterfladen, die Fastnachtküchlein und Sulzen für's Gesinde, das Kohlenbrennen im Katzenbacher Walde und die Wartgelder der Handwerksleute ab und befahl den Handwerks- und Taglohn künftig allein in Geld zu entrichten. Die überflüssigen Knechte und Mägde auf den Spitalhöfen wurden abgeschafft, den Hofmeistern mehr Sorgfalt für die Viehzucht, bessere Wald- und Feldwirthschaft empfohlen. Schon 1592 jedoch klagten die Spitalvorsteher wieder über die von Neuem im Spital einreißenden Unordnungen, namentlich daß neben Pfründnern soviel Kostgänger um ein geringes Geld angenommen würden. Daher verbot man nun die Annahme der letztern ganz und gestattete die der Pfründner nur, wenn sie wenigstens 150 fl. zahlten und schon ein höheres Alter erreicht hätten (2. Mai, 12. December 1592, 25. Junius 1593). Am 10. October 1593 erhielt der Spitalmeister einen ernstlichen Verweis wegen des vielen Zechens im Spital und des wieder immer mehr einreißenden Austragens aus demselben. Neue Reformationen wurden 1607 und 1609 beim Spital vorgenommen, man schaffte den Spitalmeister ab, kerkerte ihn ein und verurtheilte ihn zu einer Strafe von 500 fl. Der Schreibertisch wurde aufgehoben, das übermäßige Zechen, der unnöthige Aufwand in Küche und Keller verboten und eine „neue Ordnung mit Speisung, Brod und Fleisch für das Spitalgesinde in der Stadt und auf den Höfen" eingeführt.

In der Küchenstube speisten an 6 Tischen 48 Mann, in der Brüderstube an 2 Tischen waren Schüler und Col-

legiaten, der Haus- und Weingartmeister mit ihren Frauen, die Brüdermagd, der Marstaller und Hausknecht; statt der frühern 571 sollten künftig nur 421 Laibe Brod wöchentlich gebraucht werden. Die Besoldungen wurden frisch regulirt und die Zahl der Diener vermindert. Das Bauamt sollte für die Benutzung der Spitalpferde jährlich 200 fl. zahlen, das Vieh in 3 Ställe vertheilt werden. Die Verordnung aber, daß Vogt und Pfleger die Spitalorte nicht mehr so häufig besuchen sollten, wurde bald wieder aufgehoben, weil nun Schultheißen und Richter daselbst sich beklagten, daß sie zu oft mit großem Aufwand von Geld und Zeit in die Stadt mußten. Neue Mängel fand man bei der Untersuchung im Jahre 1617, der Küchenmeister war in Stellung seiner Rechnungen sehr nachläßig, der Landzinser hatte 3570 fl. Ausstände, von denen 1058 fl. nicht mehr eingetrieben werden konnten und der Spitalmeister 200 fl. aufgenommen aber nicht verrechnet. Der letztere wurde daher abgesetzt, zum Ersatz jener Summe und zu 700 fl. Strafe verurtheilt. Auch sonst erschienen von Zeit zu Zeit Verordnungen, welche die Verwaltung und Haushaltung im Spital betrafen. Dem Küchenmeister ward 1613 befohlen, das Fleisch der geschlachteten Thiere ordentlich in die Fleischkammer einzuwägen, dem Spitalmeister, dem wöchentlichen Mehl- und Brodsturz beizuwohnen, dem Vogt und den Pflegern 1617 alljährlich im Herbst mit den Kelterknechten Rugung zu halten und das Holz in den Spitalwäldern mit dem Spitalmeister und Stadtzinser anzuschlagen, dem Oberschreiber und Kastenmeister 1619, ein eigenes Verzeichniß der verkauften Früchte zu halten, alle Vierteljahre mit den Handwerksleuten abzurechnen und alle Halbjahr das Gewürz einzukaufen. Ungeachtet dieser Verordnungen und der häufigen Untersuchungen aber dauerten die Mängel und Gebrechen im Spital fort, die Rechnungen wurden nachläßig und nicht zur rechten Zeit gestellt, die Wälder schlecht bewirthschaftet, die Verschwendung in Küche und Keller, die Unterschleife der Beamten und Diener und die überflüssigen Zechen dauerten fort, auch die Schenkungen und Gaben, welche der Spital regelmäßig zu vertheilen hatte, kosteten

beträchtliche Summen [12]). Schon im Jahre 1627 daher beliefen sich seine verzinslichen Schulden auf 103456 fl., zu seinem großen Glücke aber bekam er nun Georg Wagner zuerst als Oberschreiber, dann als Meister, sonst würde er während der stürmischen Zeiten des 30jährigen Kriegs vollends ganz in Verfall gerathen sein. So aber kamen jetzt, ungeachtet der schlimmen Zeitumstände, seine Finanzen wieder in Ordnung, aber bald nach Wagners Abtritt, da die Kriegslasten fortdauerten, trat von Neuem Mangel ein. Die Ausstände mehrten sich, eine Menge Gefälle giengen nicht mehr ein, die Ausgaben dagegen stiegen immer höher; 1642 berichtet der Spitalmeister, er habe fast keinen Wein, kein Holz und keine Getraide mehr, an Geld aber mangle es ihm ganz, und doch brauche er wöchentlich allein 260 Pfd. Fleisch und nur um die laufenden Ausgaben zu bestreiten 2686 fl., 1644 aber klagt er von Neuem über den gänzlich erschöpften Zustand des

12) Ein altes Hausbuch des Spitals von 1611 führt als gewöhnliche Geschenke an: 18 Osterfladen, 18 Lebkuchen an Weihnachten und 18 am Neujahr (dazu brauchte man jedesmal 9 Pfd. Ingwer, 3 Pf. 28 Loth Pfeffer, 4¼ Nägelein, 3 Pf. 2 Loth Zimmt, 2 Pfd. 29 Loth Muscatblüthe, 45 Kannen Honig, 15 Simri Mehl), 18 Kimmicher an Weihnachten, 7 fl. 35 kr., Opfergeld am Neujahr, 8 fl. 5 kr. für Gewürz, Mandeln, Pomeranzen, Nürnberger Lebkuchen, Mastix, Baumöl, Seife, Kapern und Zwetschgen, 18 Brezeln und 76 Laib Brod an der Visitation, 59 Fastnachtshühner, 53 Weihnachtskapaunen, 54 Simri Weihnachtsgerste und Erbsen, 29 Kannen Herbstsenf, 174 Stück Bratwürste, 82 Herbst- Sturz- Oster- und Visitations-Käse, 24 Vogtgerichts- und Visitationsbrezeln, 580 Ostereier, 154 Pfd. Fleisch an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, 84 Pfd. Maienbutter, 60 Stück Bubenschenkel am Lorenztage, Martini, Weihnachten und Erscheinungsfest, 30 Martinsgänse, 18 Gänse, 18 Laibe Brod und 36 Kannen Wein für die Martini-Mahlzeit. Lebkuchen erhielten auch die Vögte in Stuttgart, Cannstatt und Schorndorf, die Forstmeister in Kirchheim und Schorndorf. Im Herbst bekamen aus dem Weingarten am Goldberg die Armen im Spital, die Findelkinder und die Collegiaten 1 Eimer Wein, an 59 Tagen im Jahr Pfründner, Arme, Kranke, Gesinde und Findelkinder eine Extragabe von ¼ bis ½ Pfd. Fleisch, 1 bis 2 Schoppen Wein, und jeder Arme vierteljährig 1 Pfd. Fleisch.

Spitals. So gieng es fort bis zum Ende des Kriegs, wo man es sich nun viel Zeit und Mühe kosten ließ, um wieder eine bessere Ordnung im Spital einzuführen. Man beschränkte die Ausgaben, trieb die Ausstände, so weit es möglich war, ein, renovirte die Güter und Gefälle und sorgte für den Wiederanbau der verödeten Grundstücke. Allein sobald sich auf solche Art der Spital etwas erholt hatte, begannen die alten Unordnungen wieder und die Stadt selbst belästigte ihn vielfach mit Lieferungen und Anlehen. Daher wurde von Neuem geklagt, daß der Spital troß seiner so ansehnlichen Einkünfte alljährlich noch Geld aufnehmen müße, daß vom Höchsten bis zum Niedersten Mißbräuche in Menge herrschten, viel überflüssige Mahlzeiten gehalten [13]) von den Beamten übermäßige Reisekosten angesetzt und wenn sie die Spitalorte besuchten Fleisch, Brod, Wein und Anderes in Menge verschleppt werde. Neue Lasten brachten dem Spital die französischen Kriege zu Ende des 17. Jahrhunderts, er mußte „um der erschöpften Stadtkasse unter die Arme zu greifen" mehrmals Geld aufnehmen, Getreide und Wein hergeben und 1690 wurde daher geklagt, bei stets wachsenden Kriegskosten fehle es ganz an Geld, Frucht und Wein, und die Wälder seien ausgehauen, 1694 hieß es gar, der Spital sei in so tiefem Verfall, daß man befürchten müße, er werde ganz zu Grunde gehen. Daher mußte nun Manches verkauft nnd öfters Geld aufgenommen werden, was von 1665 bis 1699 allein gegen 100,000 fl. betrug. Dessen ungeachtet erließ der Rath am 27. August 1704 folgendes Dekret: da man den heilsamen Entschluß gefaßt hat, daß die Verwaltungen gegen einander abrechnen und was eine der andern schuldig ist, in Abgang bringen, künftig aber einander jedes Jahr richtig auszahlen sollen, so wird verordnet, daß, da das Umgelderamt an den Spital 26540 fl., dieser aber an das Umgelderamt 119,912 fl. zu fordern hat, beide Forderungen gegen einander aufgehoben werden

13) Vom 11. März 1672 – 6. März 1674 wurden 80 Mahlzeiten gehalten, dabei brauchte man 23 wälsche Hahnen, 13 wälsche Hühner, 10 Kapaunen, 10 Gänse, 460 Hühner, 8 Enten, 350 Pfd Fische, 16 Mezen Grundeln, 40 Stück Haasen.

sollen, in Betracht der vielen Ausgaben, welche die Stadt in den letzten 39 Jahren für den Spital zu leisten hatte. Mit den 93,372 fl., welche der Spital auf solche Weise nachlassen mußte, belief sich das, was er seit 1688 an die Stadt entrichtete, auf 157,992 fl., 1711 aber war ihm die Stadtkasse schon wieder 20,205 fl. schuldig und begehrte, da sie diese Summe heimzahlen sollte, nun plötzlich die 1588 festgesetzte, bisher aber nie bezahlte Steuer von 500 fl. Nach längeren Verhandlungen mußte der Spital auch wirklich seine Forderung aufgeben, noch 3500 fl. von der Stadtkasse und 7195 fl. vom Kasten übernehmen und sich verpflichten, jene Steuer von nun an zu entrichten; dafür sollte er für Holzfuhren künftig eine Entschädigung erhalten und nur Kriegsfuhren unentgeldlich leisten müßen. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß endlich die Ausgaben des Spitals statt wie 100 Jahre früher 3000 fl. weniger, jetzt fast 6000 fl. mehr als seine Einkünfte betrugen und daß er 1728 über eine halbe Million fl. an die Stadt zu fordern hatte [14]). Für diese Forderung mußte sich der Spital damit begnügen, daß die Stadt ihm 53,263 fl. zu verzinsen versprach, allein auch dieß hörte schon 1747 wieder auf; um ihm

14) Darstellung der Lage des Spitals 1728: Nach einer 10jährigen Bilance übersteigen die Ausgaben die Einnahmen jährlich um 5947 fl. 25 kr., während 1618 bis 1626 jährlich ein Ueberschuß von 2877 fl. 1 kr. da war. Seit 1673 mußten die Spitalorte an Steuern entrichten 74,204 fl. 2 kr., ihre Kriegs-Unkosten betrugen seit dieser Zeit 93,983 fl. Von 1719 an mußte die sonst steuerfreie Lohmühle des Spitals 1440 fl. 24 kr. Steuer an die Stadt zahlen, die Spitalgüter aber 454 fl. 36 kr. Für die Klöster zahlte der Spital 1677 — 1727 39,891 fl. 45 kr. Steuer zu viel, von 1671 — 1727 übernahm er an Kapital und Zinsen von der Stadt 132,269 fl. und die Stadt verkaufte von seinen Gütern seit 1676 für 42,100 fl. wovon er nur 5000 fl. erhielt, baar anleihen mußte er ihr von 1675 bis 1727 43,364 fl. 6 kr., seine Lieferungen an sie betrugen seit 1688 32,427 fl. 33 kr., zum Rathhausbau steuerte er bei 2252 fl. 31 kr., 1715 mußte er seine Forderungen ans Bau- und Forstamt und an die Kaufhausverwaltung mit 3648 fl. 44 kr. in Abgang verrechnen u. s. w., so daß mit Einschluß der Zinse seine Forderungen an die Stadt jetzt 509,861 fl. 43 kr. betragen.

aber auf andre Weise aufzuhelfen, beschränkte der Rath seine Diener und deren Besoldungen, setzte die Zahl seiner Pferde auf 12 herab, schaffte mehrere Mahlzeiten und Zechen ab, richtete aber hiemit wenig aus, weil er nicht auch den Unterschleifen und Betrügereien der Beamten und der verschwenderischen Haushaltung steuerte. Während der langen Friedenszeit erholte sich jedoch der Spital wieder und von 180,015 fl. Schulden, die er 1747 hatte, wurden bis 1752 51,581 fl. abbezahlt. Im Jahre 1755 erließ ihm der Rath die 3600 fl., welche er nach einer kaiserlichen Verordnung jährlich zur Tilgung der städtischen Schulden beitragen mußte. Der 1762 gemachte und 1769 wiederholte Vorschlag aber, die Spitalsgefälle in Wirtemberg gegen die wirtembergischen Klosterhöfe in Eßlingen zu vertauschen, kam nicht in Ausführung, weil man sich über den Anschlag der zu vertauschenden Gegenstände nicht zu vereinigen vermochte. Neue Forderungen machte die Stadt an den Spital 1787 indem sie ihm zumuthete jährlich 3000 fl. an den Kasten zu zahlen, wofür ihm dann die Zinse aus dem Kapital von 52000 fl. wieder entrichtet werden sollten, trotz aller Protestationen mußte er sich dieß auch gefallen lassen. Dieß geschah zu einer Zeit wo seine Finanzen wieder in gar schlimmen Umständen sich befanden, wo er in seiner Kasse kein Geld hatte und um nur die nöthigsten Ausgaben bestreiten zu können, Schulden machen und mehrmals zur Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse, Wein und Früchte um die niedersten Preise verkaufen mußte. Noch viel schlimmer aber wurde sein Zustand, als nun der französische Revolutionskrieg ausbrach, denn von dessen Anfang an, wie es in der Vorstellung seiner Vorgesetzten vom 30. Oktober 1799 heißt, wurden fast alle Requisitionen, die man von der Stadt begehrte, auf ihn gewälzt. Er mußte 1796 zur französischen Brandschatzung 12000 fl., 1798 ans Steueramt 4000 fl. zahlen, während das Umgelderamt, an das er bis 1800 69,709 fl. zu fordern hatte, ihm nicht einmal Zinse entrichtete und seine beste Einnahmequelle, der Verkauf der Früchte versiegen gieng, da man ihm dieselben theils zu Lieferungen weg nahm, theils gerade dann, wenn er sie am Besten hätte

verwerthen können, zu veräußern verbot. Er mußte daher ansehnliche Geldsummen (1801. 13357 und 12000 fl.) und zwar selbst zu 6 Procent aufnehmen und konnte dennoch öfters nicht einmal die laufenden Ausgaben damit bestreiten. Vorschläge aber, die gemacht wurden, um ihm wieder etwas aufzuhelfen, z. B. durch Erhöhung der Steuern in den Spitalorten, durch Verkauf von Gütern und Gefällen, zeigten sich in der damaligen Zeit als unausführbar und so befand er sich am Ende des Kriegs in den schlimmsten Umständen und war wieder mit 128000 fl. Schulden belastet.

Fünftes Hauptstück.

Kirchen- und Religions-Geschichte.

Die oberste Kirchenbehörde, unter welcher auch die Bildungsanstalten standen, war das Konsistorium, zu welchem die 2 Bürgermeister, 2 Geheime, der Oberpfarrer, der Spital- und Kastenpfleger, die 2 Konsulenten und der Kanzleidirector gehörten. Das Kirchencensur-Kollegium bildeten der Oberpfarrer, die Kastenpfleger und der ältere Konsulent. Die Kirchen- und Armen-Kasten-Verwaltung bestand aus einem Geheimen und einem Senator, als Pfleger, und einem Verwalter, welcher zugleich Rechnungsführer war. Früher versah auch einer der 2 Bürgermeister die Stelle eines Kastenvogts und sollte gute Aufsicht führen über Haushaltung, Güter und Gefälle des Kastens, die Wohlthätigkeits-Anstalten fleißig besuchen, für richtige Bezahlung des Zehentpachtgeldes, für Erhaltung und gewissenhafte Verwaltung der Stiftungen sorgen, die Kastendiener und Taglöhner bestellen, den Prüfungen der Kirchen- und Schuldiener, der Schulen, der Hebammen und dem Weinanschreiben beiwohnen, später jedoch wurde diese Stelle aufgehoben und ihre Verrichtungen dem Kastenpfleger übertragen. Dem Kastenverwalter schrieb

sein Staat vor, in Führung seiner Rechnung gewissenhaft und fleißig zu seyn, die obere Registratur des Kastens in guter Ordnung zu halten, die Gefälle richtig einzutreiben und keine Ausstände zu dulden, über die Kastens-Gebäude, Theilweingärten und Diener gute Aufsicht zu führen, Wein und Früchte möglichst theuer zu verkaufen und die Rechte des Kastens nicht beeinträchtigen zu lassen (1766). Sein Gehülfe war der Zehent- und Kastenschreiber, welcher bei den Amtstagen das Protokoll führte, die Inventarien, das Verzeichniß der Bücher in der Rathsbibliothek und in den Schulen, und der Musikalien und musikalischen Instrumente, und das Kollegiatenbuch zu verfassen[1]) im Herbst die Keltern zu visitiren, für richtige Einbringung des Zehentweins zu sorgen und 600 fl. Kaution zu stellen hatte (1721). Der Registrator mußte die sogenannte untere Registratur, das eigentliche Archiv, versehen und zugleich die Geschäfte eines Renovators besorgen. Dem Haushälter beim Kasten und Zehenthof, der 300 fl. Kaution leistete, wurde befohlen, über die Kastensbehausung und was darin sey, gute Aufsicht zu führen, sie rein zu halten und wohl zu bewahren, ein Verzeichniß und eine Rechnung über das zu führen, was die Frauen der Kastenverwalter anzuschaffen beschließen, Zehentscheuer, Fruchtkästen und Keller fleißig zu visitiren, keine Zechen und Gastereien zu halten und auf den Weingartbau gut Acht zu geben (1681). Der Fruchtkasten selbst und die darauf befindlichen Früchte nebst dem Dreschen und Mahlen derselben standen unter der Aufsicht des Kastenknechts, der Keller, das Bindhaus und der Wein unter der des Kastenküfers, die Weingärten und andere Güter nebst ihrem Bau unter der des Weingartmeisters, die Keltern unter der des Keltermeisters und der Kelterknechte, welche auch den Zehentwein aufschreiben und

---

[1]) Ferner heißt es in seinem Staat: So auch künftig ein Theatrum zu Komödien aufgerichtet, Kleider und andere Requisiten dazu erkauft oder zur Hand gebracht werden möchten, soll er sie jederzeit in guter Obsicht und Gewahrsam halten, damit Nichts verloren gehe oder verderbt werde.

für Sonderung der guten von den schlechten Sorten sorgen mußten. Die Vorgänger oder Bereuter des Zehntens mußten während der Weinlese jeden Morgen in die Kelter kommen und die Kärcher anweisen, wohin sie fahren sollten, die Weinzehnter aber hatten dafür zu sorgen, daß die Leseordnung richtig beobachtet und der Zehentwein recht eingeführt werde. Die Pfleger auf dem Lande beaufsichtigten die Kastensgüter und zogen die Frucht- und Weingefälle daselbst ein, die Zehentdrescher und Theilgänger hatten die Zehentscheuern zu verwahren. Der Meßner mußte 300 fl. Kaution leisten und sollte die Zeichen zum Gottesdienst richtig geben, alle Unordnungen beim Läuten verhüten, die Kirche sammt Geräthschaften reinlich halten und wohl verwahren, das wöchentliche Almosen getreulich einsammeln, Ehen und Taufen genau aufschreiben, auch Alles, was zum Gottesdienst gehört, recht zu richten und während desselben gute Ordnung halten (1569. 1731).

Der Kasten befand sich zu Anfang dieses Zeitraums in einem guten Zustand, die Einnahmen überstiegen gewöhnlich die Ausgaben, und er konnte ohne Beschwerde 40000 fl. städtischer Schulden übernehmen. Auch seine Haushaltung war wohl geordnet, nur selten kamen Klagen deßwegen vor, nur 1615 und 1617 wegen zu weniger Sorgfalt beim Einziehen des Zehentweins, 1629 wegen Verschwendung beim Bettgewand und Leinentuch. Aber mit den schweren Kriegsbedrängnissen 1634 begann auch seine Noth, seine auswärtigen Gefälle blieben größtentheils aus, seine Ausgaben aber mehrten sich, an Almosen mußte er 3 und 4 mal mehr als früher vertheilen und seine Vorräthe zur Befriedigung der stets erneuten Forderungen der fremden Truppen hergeben, die Stadtkasse aber zahlte ihm nicht nur die schuldigen Zinse nicht mehr, sondern er mußte von ihr auch noch 20000 fl. Schulden übernehmen. Die Folge hievon war, daß er mit Besoldungen und andern laufenden Ausgaben in Rückstand kam, selbst das Zehentpachtgeld nicht mehr zahlen konnte und genöthigt war, etlich Besitzungen und Einkünfte zu verkaufen. Nur das Ende des Krieges verhütete seinen gänzlichen

Ruin, und Georg Wagner gab sich nun mit dem Kastenschreiber Johann Friedr. Becht alle Mühe, bei ihm wieder eine bessere Ordnung einzuführen. Eine neue Beschreibung seiner Güter und Gefälle wurde veranstaltet, für den Wiederanbau der ödliegenden und herrenlosen Grundstücke, für richtigeren Einzug der Gefälle und Rückstände durch Anlegung eigener „Haischbücher" gesorgt. Vornemlich aber berieth man sich darüber, wie beim Zehnten ein ergiebige Ertrag erlangt werden könne, die einen wollten, man solle ihn rauh, die andern lauter einziehen; weil jedoch bei der ersteren Art des Einzugs viel Betrug vorfalle und die Kosten zu groß seyen, führte man die letztere ein (1651. 1653), hob aber dieß schon 1666 wieder auf und verordnete, ihn wie vor Alters rauh einzuziehen. Am 11. Februar 1668 jedoch wurde, „um der durch den letzten Krieg äußerst erschöpften Kastenverwaltung wieder etwas unter die Arme zu greifen und zu Hülfe zu kommen," beschlossen, die sämmtlichen zehentbaren Weingärten schätzen zu lassen und darnach auf 10 Jahre statt des Zehenten eine Geldabgabe einzuziehen. Man theilte die Weingärten deßwegen in 6 Klassen, deren höchste vom Morgen 3 fl. 40 kr., die niederste 1 fl. zu entrichten hatte[2]). Da man aber

2) 1te Klasse 1 Morgen 3 fl. 40 kr., Weingärten im Weiher, unterem Blicklins, Altenberg bei Mettingen bis an den Fahrweg, untere Bronnhalde, Oelenberg, Halberg, Neckarhalde bis an den obern Weg, unterer Schenkenberg, untere Schließhalde. 2te Klasse 1 Morgen 3 fl. 20 kr., Weingärten in der Bliensau, Schelzgärten, obere Bronnhalde, Blaicher, Dabenhäuser, Erßlins, Reutin, beste in Krettenbach, Lerchenberg, langer Weingarten, Mönchberg zu Rüdern, Röder, Klinghölzer, Staige und Schild zu Rüdern, obere Schließhalde, oberer Altenberg, Breunlin, Hüttenweingarten. 3te Klasse 3 fl., Brückenschlegel, untere und mittlere Ebershalde mit den Lantelen, Hohlen zu Rüdern, Gehren, Herdtweg ob der Reutin, Köpflen, Kaufweingarten, Nonnenweingarten und Zörrer zu Rüdern, Remserklinge, Schayen, Neulager, Schelzhalde, Vogelsaug, Stadt- und Beutauweingärten, Waldhäuser, Ziegler. 4te Klasse 2 fl. 40 kr., Hessengärten, Helmensperg bei der Staige sammt der Klinge, Haasenberg, schwarze Mauern, Herzog, Hailfinger, Fischer, Floßer, Greßler, Krettenbach, lange Staig, untere Mühlhalde, Zeher in Hainbach. 5te Klasse

Niemand dazu zwingen wollte, sich dieser, 1683 auf 5 Jahre erneuten, Anordnung zu fügen, so wurde sie auch niemals allgemein und 1687 die Einziehung des lautern Zehntes wieder beschlossen. Die sogenannte Präsenzmahlzeit beim Zehenteinzug, an der die Geistlichen, Kasten-Beamten und höhern Rathsmitglieder Theil nahmen, schaffte man im April 1673 ab und setzte jedem Theilnehmer daran jährlich 3 fl. dafür aus.

Allein der Kasten kam von nun an nie mehr zu rechtem Gedeihen, dieselben Mängel und Gebrechen wie beim Spital schlichen sich auch bei ihm ein. Gar häufig entschied bei Besetzung der Stellen mehr Gunst als Tüchtigkeit und obwohl man mehrmals untüchtige und ungetreue Beamten absetzte und bestrafte, so trieben es ihre Nachfolger doch nicht besser. Schon 1661 wurde über schlechte Haushaltung beim Kasten geklagt, 1684 noch mehr, namentlich über Verschwendung des Weins, und 1687 heißt es, bei der Kastenverwaltung wirthschafte man so, daß sie in die Länge nicht mehr bestehen könne, sondern, wenn man keine Reformation vornehme, nothwendig zu Grund gehen müße. Man schaffte daher den Kastenschreiber wegen seiner „Indolenz, Eigennützigkeit und übeln Verwaltung" ab [3]), befahl,

1 fl. 40 kr., Altenberg zu Hainbach und Krummenacker, alte Aecker zu Mettingen, Gereut, Asang, Hausweingärten und Schreiber zu Rüdern, Weingärten vorm Bliensauthor, Blumenberg, Besemer, Breitmüßer, Bregel, obere Ebershalde, obere Neckarhalde, Helmensperg und Metzenhäldlin, Widemer, Heiden und Holzweingarten, Heller, Hammerstein, Hölzberg, Herdtweg bei der Heide, Kläffner, Möhnacker, obere Remsarklinge, Renteler, rothe Geren, Schneeberg, Schelzgärten, untere Schuttine, Untersäerrach. 6te Klasse 1 fl., Göbel, Goldwanne, Henkelriemen, Köpfern, Kahlklinge, Nonnenklinge, Mönchberg, Schliff und Bernhards-Klinge in Hainbach, Paradies, Pfauenberg, Heckenberg.

3) Seine Frau, heißt es im Rathsprotokoll (1687), that nun das Maul auch auf, und sagte: Es sei noch ein altes, dem Domstift Speier zugehöriges mit kostbaren Perlen besetztes Meßgewand auf dem Kasten gewesen, welches die Frauen des Vogts, Pflegers und Verwalters obwohl es 500 fl. Werth gewesen, um 10 fl. erkauft, das Marienbild seines kostbaren Rocks, um Taufzeug daraus zu machen beraubt, Zinn einge-

den Wein- und Heuzehnten gewissenhafter zu entrichten, Lagerbücher und andre Urkunden des Kastens nicht in Privathäuser zu schleppen. Es wurde aber nicht besser, schon 1693 erneuten sich die Klagen, namentlich daß der früher so einträgliche Weinhandel des Kastens gänzlich in Zerfall gerathen sei; 1696 nahm man eine scharfe Untersuchung vor, setzte den Haushälter, Bäcker und Küfer ab, belegte sie mit Geldstrafen und zwang den ersten dazu noch 790 fl. als Ersatz zu zahlen. Im nächsten Jahr beschloß man den Zehnten wieder rauh einzuziehen, weil er dann wenigstens 60 Eimer mehr ertrage, 1700 erneute man die seit 14 Jahren eingegangenen Leichentaxgelder wieder und 1703 führte man den Zehnten vom Ertrag der Brachfelder ein. Neue Untersuchungen über die Kastenshaushaltung wurden 1701, weil „seit vielen Jahren dabei allerhand seltsame Zerrüttung und Verwirrung herrsche," und 1723 angestellt. Das erstemal befahl man die seit 1678 nicht mehr abgehörten Rechnungen des Haushälters ohne Verzug zu prüfen, ein Verzeichniß aller Einkünfte, ein neues Lager- und Haisch-Buch zu verfassen, den Heuzehnten an Pfingsten nicht an Martini einzuziehen, die Rechnungen sorgfältiger einzurichten, bei Dienern, Taglöhnern und Handwerkern bessere Ordnung zu halten und über Kasten, Keller und Zehentscheuer genauere Aufsicht zu führen. Bei der zweiten Untersuchung fand sich, daß seit 1560 das Vermögen von 181947 ½ fl. auf 116393 fl. 8 kr. herabgesunken, und die Ausgaben ums Doppelte gestiegen waren, so daß sie die Einnahmen jährlich um 3000 fl. übertrafen [4]), und

---

schmelzt und unter sich vertheilt, 500 Ellen Tuch, viel Wein und beim Schweinschlachten ganze Körbe voll weggenommen, sogar auf Kosten des Kastens Mägde ausgesteuert hätten. Dem Vogt und Pfleger warf sie vor, sie trieben mit Zechen und Mahlzeiten auf dem Kasten großes Uebermaaß, ließen sich für dem in ihren Weingärten wachsenden schlechten Wein vom Kasten bessern geben u. s. w. man nahm jedoch auf diese Beschuldigungen keine Rücksicht.

4) Von 1561 bis 1569 betrugen die Einnahmen 88643 fl. 52 kr., die Ausgaben 81092 fl. 11 kr., von 1711 bis 1719 die Einnahmen 154813 fl. 53 kr., die Ausgaben 155895 fl. 35 kr.

daß die Unterhaltung der Gebäude jährlich 1150 fl., die Besoldungen der Beamten 2613 fl., 1620 fl. mehr als 1547, und der Aufwand für die Stiftungen 1500 fl. mehr als ihr Einkommen betrug, da der Kasten nur von 8228 fl. 53 kr. Stiftungs-Kapitalien die Zinsen erhielt, die übrigen aber (17650 fl. 27 kr.) das Umgelder-Amt an sich gezogen hatte. Man schlug nun den Verkauf verschiedener Besitzungen, Vermindrung der Ausgaben, Steuerbefreiung und Unterstützung des Kastens durch das Umgelder-Amt und den Spital vor, allein hiegegen erhoben sich so viel Schwierigkeiten, daß der Vorschlag nicht ausgeführt werden konnte. In große Angst gerieth man 1736, als es hieß, der Herzog v. Würtemberg wolle dem Domkapitel Speier den Zehnten abkaufen, eine deßwegen nach Speier geschickte Gesandtschaft brachte jedoch die tröstliche Versicherung, daß man hieran gar nicht denke. Später gab auch die Verwandlung vieler Weingärten in Felder und Güter, die Pflanzung von Bäumen und andern Gewächsen in dieselben und die Verweigerung des Brachzehnten häufig zu Beschwerden Anlaß. Der Rath gebot daher wiederholt (21. April 1768, 26. Februar 1769, 22. Februar 1770), alle noch versetzbaren Bäume aus den Weingärten und Aeckern sogleich fortzuschaffen, die älteren aber absterbey zu lassen, weil sie nur Vögel herbeiziehen und schlechte Frucht unter ihnen wachse, ohne besondere Erlaubniß keine Veränderungen im Bau der Güter vorzunehmen und wo sie seit 1740 vorgenommen sei, dem Morgen nach jährlich 1 fl. 20 kr. zu zahlen auch das Baugeld fleissiger zu entrichten. Wie schlecht es aber auch jetzt beim Kasten aussah, zeigt die Vorstellung der Kastenpfleger „über den äußerst deplorabeln Zustand des ihnen anvertrauten pii corporis und aerarii ecclesiastici" vom 12. März 1779, wo es heißt: Seit einer Reihe von Jahren ist es, theils wegen Unglücksfällen, theils aber auch wegen nicht genugsam gehabten Aufmerkens auf die Oekonomie, wegen auf 8 — 9000 fl. angeschwollener meist nicht mehr eintreibbarer Ausstände, wegen besonders durch Zehntschmälerungen verminderter Einnahmen, dagegen aber immer weiter aufgebürdeter unerträglicher Lasten dahin gekommen, daß die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben bei weitem

nicht mehr hinreichen und daher seit 1737 die Schulden von 27800 fl. auf 48350 fl. gestiegen sind, auch seit 1748 für 12292 fl. Güter und Gefälle verkauft werden mußten, so daß ohne schleunige, durchgreifende Hülfe der völlige Ruin des Kastens zu besorgen ist. Man setzte nun zwar eine eigene Kameral- und Oekonomie-Deputation nieder, allein da diese nur einzelne Mängel und Gebrechen verbesserte, nicht aber durchgreifende Reformen vornahm, so nützte sie nichts, als mehrere Fehljahre auf einander folgten, stiegen die Schulden des Kastens bis 1788 auf 58500 fl. und sein Zustand wurde, da der bald nachher ausgebrochene französische Revolutionskrieg neue Lasten für ihn brachte, immer schlechter.

Zu Anfang dieses Zeitraums war das Interim in Eßlingen immer noch eingeführt, jedoch wurden nach einander 3 evangelische Geistliche berufen. Die Kirchenversammlung zu Trient beschickte Eßlingen nicht selbst, bevollmächtigte aber die Straßburger Gesandten in seinem Namen zu handeln. Dem Sebastian Rittel wurde geboten, seine Köchin entweder zu heirathen oder fortzuschicken, weil man nicht gesonnen sei, seine bisherige Haushaltung noch länger zu dulden (3. April 1554), den Predigern aber empfohlen, ernstlich gegen die immer mehr überhandnehmenden Laster der Völlerei, des Spiels, der Unzucht, des Fluchens und Schwörens zu eifern (5. Junius 1554). Im nächsten Jahr wurde zwar durch den Augsburger Religionsfrieden (26. September 1555) das Interim gänzlich aufgehoben, allein da im nämlichen Jahre das Reichskammergericht der Pest wegen nach Eßlingen verlegt wurde und die katholische Parthei, an deren Spitze der Bürgermeister Fleiner stand, sich eifrig dagegen setzte und einen Artikel jenes Friedens anführte, worin geboten wurde, in Reichsstädten wo beide Glaubenspartheien ihren Gottesdienst noch hielten, sollte keine die andere davon verdrängen, so kam dessen völlige Abschaffung in der Stadt erst weit später zu Stande. Doch versprach der Rath den evangelischen Geistlichen Rauber, Stelzer und Hartmann, da sie aus Furcht vor dem Reichskammergericht fort wollten, den kräftigsten Schutz, wenn sie nur „bescheiden predigen und die Katholiken nicht sogleich

dem Teufel übergeben" wollten, und sie predigten nun auch unangefochten in der Barfüßer-Kirche fort. Da diese aber für die Menge der Zuhörer zu eng wurde so baten sie 1556 ihnen die Pfarrkirche einzuräumen, und die Interimisten in die Barfüßer-Kirche zu verweisen. Allein Fleiner und sein Anhang wußten dieß, besonders durch ihre Vorstellungen, daß dann leicht Unruhen entstehen könnten, zu hintertreiben und die Prediger mußten sich damit begnügen, daß man ihnen die Gewährung ihrer Bitte, versprach, sobald Rittel gestorben wäre. Da dieß 1558 geschah, so erneuten sie deßwegen ihre Bitte worauf der Rath sie vor sich kommen ließ und ihnen eröffnete: Sie wüßten, warum man das Interim noch nicht ganz abschaffen könne, daher sollten sie sich erklären, ob sie Sonntags nach der Predigt auch das Amt singen, wöchentlich ein oder zweimal Messe und Vesper halten wollten, oder ob sie lieber wünschten, daß der interimistische Gottesdienst in eine eigene Kirche verlegt werde. Hierauf erboten sich die Prediger in der Barfüsser und Pfarrkirche zugleich zu predigen und sich friedlich gegen die Interimisten zu halten; auch wollten sie sich die Beibehaltung der Bilder gefallen lassen, nur sollte man kein Licht davor anzünden und sie nicht anbeten. Da nun im Rath die meisten sich geneigt zeigten, in dieses Begehren zu willigen, so erklärte Fleiner, weil man so heftig auf die Pfarrkirche dringe, könne er allein es nicht hintertreiben, verlange aber daß man dann zum interimistischen Gottesdienst die Frauenkirche einräume. Nun beschloß man, die Pfarrkirche sollte „mit Zucht und Beschiedenheit" wieder für den evangelischen Gottesdienst bestimmt, die Altäre aber darin gelassen und es 4 oder 5 Wochen vorher der Gemeinde angezeigt werden, damit man nicht darüber frohlocke, auf die Interimisten schimpfe und mit Stürmen, Abreißen und dergleichen Excesse treibe. In der Frauenkirche aber sollte neben dem interimistischen Gottesdienst alle Sonn- und Feiertage auch eine evangelische Predigt gehalten werden. An Rittels Stelle kam nun Georg Hirsch genannt Lemp, (April 1558) daß er an Fest- Sonn- und Feiertagen die Frauenkirche mit christlichen Predigten versehe und seinen untergebenen Kaplan anweise, die gewöhn-

lichen Aemter, Messen, Vespern und andere christlichen katholischen und löblichen Kirchengebräuche nach Inhalt des Interims zu halten, an hohen Festen aber selbst das Amt feiern, wöchentlich eine Messe singe, Ehen einsegnen, taufe, Kranke besuche, Leichenreden halte, wie ihm gebühre, und allein die Gerichtsbarkeit des Bischofs zu Constanz, als Diöcesans, anerkenne. Seine Wohnung erhielt er im Salmansweiler-Klosterhof und als Besoldung jährlich 120 fl. und 6 Eimer Wein. Am 3. April 1558 wurde befohlen, keiner sollte den andern des Glaubens wegen schimpfen oder schmähen. Auf das Begehren des Herzogs Christoph, die Stadt sollte den von den evangelischen Ständen des Glaubens wegen zu Frankfurt verfaßten Abschied ebenfalls unterschreiben, (12. April 1558) antwortete der Rath: Er habe den Abschied, da ihn seine Prediger in allen Stücken der heiligen Schrift gemäß erfunden, zu beobachten geboten und alle Ausfälle auf das Augsburger Glaubensbekenntniß untersagt, lasse aber das Interim nach fort bestehen, weil er dieß dem Kaiser versprochen hätte. Im Jahre 1559 wurde der Prediger Georg Vischer, „weil er Naubern schmähe, sich mit seinen Amtsgenossen nicht vertragen könne, ein Miethling sei und dem gemeinen Mann Aergerniß gebe" seines Dienstes entlassen. An seine Stelle kam 1560 Thomas Naogeorgus [5]), mit dem man schon 1557 unterhandelt hatte, als Ober-Pfarrer, zuerst auf 1, dann 1561 auf 8 Jahre. Er sollte an Fest-, Sonn- und Feiertagen die Morgenpredigt in der Pfarrkirche halten, auch sonst jede Woche wenigstens einmal predigen, die Kranken in der Stadt besuchen, das Wort Gottes lauter und rein verkündigen, dafür sorgen, daß die christlichen Ceremonien mit Reichung des Abendmahls, Taufen, Kinderlehre u. s. w. fleißig gehalten würden, wobei der Rath ihn und die ihm untergebenen Diakonen schützen wolle. Dafür erhielt er jährlich 140 fl. und 4 Eimer Wein.

5) Ueber ihn S. Am Endes Nachricht von dem Leben und den Schriften Thomae Naogeorgi in Strobels Miscellanen litterarischen Inhalts 3te Sammlung p 109 ff.; der Verfasser kannte den Aufenthalt des Th. N. zu Eßlingen nicht.

Am 22. März 1561 erschienen Abgeordnete des Herzogs Christoph, welche dem Rath vortrugen: Zu Naumburg hätten die evangelischen Stände unlängst das Augsburger Glaubensbekenntniß neu unterschrieben, da dieß nun ein christliches, löbliches Werk sei, so verlange der Herzog von den Eßlingern, daß sie dasselbe thun, und übersende ihnen deßwegen dieses Bekenntniß in deutscher und lateinischer Sprache, mit den Unterschriften der übrigen Stände versehen, hoffend, daß sie sich nicht absondern würden. Bürgermeister Fleiner jedoch lehnte dieß ab, weil man zuerst auch den äußern Rath zusammenrufen und sich mit andern Reichsstädten darüber in Korrespondenz setzen müsse, und vergebens bemühten sich die Abgeordneten, sogleich die Unterschrift zu erlangen, auch den 18. April, als sie wieder kamen, hielt es sehr schwer, sie zu bekommen, weil Fleiner vornemlich, auf sein dem Kaiser gegebenes Versprechen sich berufend, hartnäckig dagegen war, bis er endlich doch, da Niemand ihn unterstützte, das Glaubensbekenntniß als erster Bürgermeister unterschrieb und sigelte. Hiebei machte er aber zur Bedingung, daß man das Interim nicht sogleich abschaffe, sondern nur nach und nach eingehen lasse, auch in kein neues Bündniß trete. Dieß wurde ihm auch zugesagt, und als im December 1563 Johann Werlin bei seiner Berufung zum Geistlichen, sich ausbedung, daß man die „alte Religion" vollends ganz abthue, so wurde er, weil Fleiner erklärte, wenn man die Kirche dem Interim schließe, solle man vor ihm auch die Rathsstube schließen, nicht angenommen.

Im Jahre 1564 gab es Verhandlungen mit Herzog Christoph wegen Naogeorgus. Dieser war nemlich, ehe er nach Eßlingen kam, Prediger zu Stuttgart gewesen, hier aber, weil er zwinglischer Lehrsätze sich verdächtig machte, entlassen worden. Nun ließ er 1562 zu Eßlingen eine Erklärung des 25. Psalms drucken, die er dem Rath widmete und dafür 15 Thaler bekam. In dieser Schrift fanden sich die wirtembergischen Räthe und Geistlichen „unter verborgenen Namen angetastet," und Herzog Christoph schickte daher Abgeordnete nach Eßlingen, welche nicht nur hierüber Beschwerde führen mußten, sondern auch, daß

Naogeorgus Luthern geschmäht, Lehren, welche dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß widersprächen, vorgebracht und gedroht habe, „noch ein ärgeres Büchlein" herauszugeben, auch daß der Rath den Druck dieser Schrift gestattet hätte. Dieser entschuldigte sich damit, daß nicht viele seiner Mitglieder Latein verständen, und die, welche es verständen, in der Schrift Nichts Nachtheiliges gefunden, besonders nichts von den darinn enthalteten Anzüglichkeiten gewußt hätten. Naogeorgus habe sich aber auch in andern Punkten sehr verfehlt und halte namentlich vom Abendmahl gar wenig, sondern laufe davon, wenn man es feiere, so daß schon beschlossen sei, ihn abzuschaffen (23. Januar 1564). Dieß geschah auch gleich darauf, trotz aller Bitten desselben, daß man ihn noch länger behalten möchte (26. Januar). Zugleich erhielten Rauber, Stelzer, und Schäffer den Befehl, ein Bekenntniß über die Abendmahlslehre zu verfassen, weil man sie im Verdacht irriger Meinungen davon hätte. Dieses legte man dann den Stuttgarter Geistlichen zur Prüfung vor und als diese Nichts daran auszusetzen hatten, behielt man sie bei, Schäffer allein wurde gleich darauf als Trunkenbold und Ehebrecher entlassen (25. April).

An Naogeorgus Stelle kam Georg Khun von Ulm (23. Februar 1564), welcher Anfangs viel Beifall fand, und auf dessen Vorschlag auch eine Kirchenbehörde eingesetzt wurde, die aus den Geistlichen und 3 Rathsmitgliedern, den sogenannten Religionsherrn, bestand, und jeden Monat, oder wenn es sonst nöthig wäre, zusammenkommen sollte, um sich über kirchliche Angelegenheiten zu berathen (April 1564). Als er jedoch während einer heftigen Seuche im Sommer 1569 mit seinen Amtsgenossen, in der Meinung, jetzt gerade, wo geistlicher Zuspruch als besonders nöthig erscheine, werde man ihnen am ehesten nachgeben, begehrte, daß man das Interim sogleich ganz abschaffe, weil sie sonst nicht mehr predigen würden (26. Julius), so erzürnte sich der Rath sehr über dieses „aufrührische, trozige Schreiben der Lutherischen Pfaffen," die ja alle vor ihrer Bestallung gewußt hätten, daß man in Eßlingen das Interim noch halte. Er ließ sie vor sich kommen und hielt ihnen

vor, ihr hitziges Schreiben sei nicht vom heiligen Geist hergeflossen und es stehe ihnen nicht fein an, dem Magistrat sogleich den Strohsack vor die Thüre zu werfen; das Papstthum komme ja doch nicht gleich aus der Stadt, weil Klosterhöfe hier seien, auch gebe es Zwinglische, Calvinisten, Schwenkfelder und andere Sekten, denen man auch nicht sogleich wehren könne, das Interim habe sie doch bisher nicht geirrt. Wenn sie behaupteten, die Pest sei deßwegen ausgebrochen, so wäre dieß ein kahles und faules Argument, denn in andern ganz evangelischen Städten wüthe sie auch. Jeder könne welche Kirche er wolle besuchen, alle ständen offen. Sie hätten ihren Wunsch auf der Kanzel in Güte vorbringen sollen, da würde es mehr gefruchtet haben, als ihr Troz. Die Prediger jedoch beharrten auf ihrem Entschluß, und nun hieß es, man wolle auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie der Sache geholfen werden könne, indeß sollten sie die Stadt nicht verlassen. Der Gemeinde aber theilte der Rath diesen Vorgang durch ein eigenes Dekret mit, und erklärte darin, vor kurzen Jahren habe man dem Kaiser mit Mund und Hand versprochen, das Interim zu halten, auch hätten alle Reichsstände einen Vergleich gemacht, wie man sich in Glaubenssachen benehmen solle, daher sei wohl zu bedenken, ob die Stadt wider Versprechen und Eidspflicht, den Reichstag-Abschied und Religionsfrieden von sich selbst eigener Gewalt handeln und dadurch sich in Gefahr und Strafe stürzen wolle? Jeder sollte daher erklären, ob er beim Religionsfrieden bleiben wolle oder nicht, damit der Rath sich darnach richten und beim Kaiser entschuldigen könne (27. Julius). Es kam jedoch zu keiner Abstimmung, da beim Ueberhandnehmen der Seuche viele Rathsmitglieder und Bürger die Stadt verließen.

Darüber aber wurde Khun noch viel unwilliger als zuvor, laut eiferte er wieder das Interim und die Interimisten und äußerte sogar, es sei nicht fein, daß man Leute wie Fleiner und Plattenhard, die in Religions- und andern Sachen so meisterlos seien, noch im Rath behalte, und beschuldigte den Rath, er habe während der Pest die Leute verhungern lassen. Dafür erhielt er einen ernstlichen

Verweis, er habe sich in weltliche Dinge nicht zu mischen, und als er im December 1566 eine Verbesserung seiner Besoldung verlangte, schlug man ihm dieß nicht nur ab, sondern kündete ihm auch den Dienst auf, weil er in seinen Predigten sich unbescheiden aufgeführt und den Rath auf mancherlei Weise verkleinert habe. Seine Beschwerden hierüber und seine Berufung auf die nützlichen Dienste, welche er während der Pest geleistet, waren so vergeblich als die Fürsprache der Universität Tübingen, man befahl dem Rathsdiener, ihn, wenn er sich ins Rathhaus eindrängen wolle, mit Gewalt fortzuschaffen, verbot ihm die Kanzel, da er drohte, das Verfahren gegen ihn in einer Predigt der ganzen Gemeinde kund zu thun, und hieß ihn den Pfarrhof innerhalb 14 Tagen räumen. Doch gab man ihm noch einen „ziemlich guten und glimpflichen Abschied" und ein Reisegeld von 50 fl. Bis seine Stelle wieder ersetzt war, mußte der Präceptor Michael Bub die Diakonen unterstützen, auch hielten, auf die Bitten des Raths, die anwesenden Professoren der Theologie von Tübingen Predigten, der Kanzler Andreä predigte in Jahresfrist 32 mal, verlas hiebei das gewöhnliche Evangelium, erklärte es kurz und bekämpfte dann in einem längern Vortrag die Meinungen verschiedener Sekten, namentlich der Wiedertäufer, Schwenkfelder und Zwinglischen, zu denen sich noch manche Bürger bekannten. Auch bewirkte er vornemlich, daß das Interim vollends ganz abgeschafft wurde und auf seine Empfehlung wurde Christoph Hermann, den er als „beredt, von rechter theologischer Tugend sanftmüthig auf der Kanzel und christlich in seiner Lehre schilderte," als Oberpfarrer und „Superintendent" berufen.

Am 22. Julius 1577 erschienen zu Eßlingen der wirtembergische Hofprediger Lukas Osiander und der Oberrath Hippolytus Rösch und überbrachten ein Schreiben des Herzogs Ludwig an den Rath, worin dieser benachrichtigt wurde, daß der Herzog im Verein mit dem Kurfürsten von Sachsen sich fleißig berathschlagt habe, wie man den hochschädlichen Spaltungen, die unter den Evangelischen eingerissen seien, steuern könne, so daß der göttlichen Wahrheit nicht das Mindeste vergeben, sondern sie vielmehr mit dem Zeug-

nisse göttlicher Schrift gehandhabt und alle eingerissenen Verderbnisse und Irrthümer aus dieser wiederlegt würden. Hierauf erzählte Ludwig weiter, wie der unter dem Namen der Konkordienformel bekannte Aufsatz verfaßt worden sei, und wie ihn schon die Theologen, Kirchen- und Schuldiener in Wirtenberg, Sachsen und Brandenburg unterschrieben hätten, wie er daher nicht zweifle, daß auch der Eßlinger Rath ihn annehmen werde, „da dieß christliche und heilsame Werk allein dazu diene, daß die reine Lehre in den Kirchen Augsburgischer Konfession erhalten, die falschen Lehren und Korruptelen aber ausgeschlossen, ein rechter, gottgefälliger, christlicher, beständiger Frieden aufgerichtet, die Schwachgläubigen gestärkt, die Geärgerten wiedergebracht, und noch größeres Aergerniß verhütet würde." Der Rath jedoch fand hiebei mancherlei Bedenklichkeiten, versprach zwar die Sache nach Kräften zu fördern, lehnte aber die Unterschrift ab, bis nach 2 Jahren, als die Sache soweit gediehen war, daß die Konkordienformel mit andern Glaubensschriften der evangelischen Kirche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollte, Herzog Ludwig ihn nochmals zur Unterschrift aufforderte (23. Oct. 1579). Jetzt unterschrieben der Bürgermeister Herwart und die Geistlichen der Stadt und des Gebiets diese Schrift [6]) 1599 und 1611 wurde die Unterschrift erneut und den 30. September 1614 befohlen, daß künftig Niemand als Geistlicher oder lateinischer Lehrer im Eßlinger Gebiet sollte angestellt werden, ehe er die Konkordienformel „mit aufrichtigem Herzen" unterschrieben habe.

---

6) Die Unterschriften lauten: Christophorus Hermannus D. Esslingensium pastor articulis Concordiae in thesi et antithesi accedit et subscribit. M. Michael Krettlerus Ecclesiae Esslingensis Diaconus, M. Elias Michael Ecclesiae Christi Esslingae Diaconus manu propria subscripsit. Michael Hermannus Diaconus Esslingensis manu propria subscripsit. M. Georgius Schützius pastor in Möringen. Wendelinus Jaeger pastor in Deizisau. Philippus Bubius Esslingensis Ludimoderator. Johann Schmuck Collaborator. Weiteres über das Konkordien-Werk S. in Pfaff's Geschichte des Reichstags zu Augsburg p. 766 ff.

Im Jahre 1596 ließ Kaiser Rudolph die Stadt ermahnen, sie sollte sich nicht mehr, wie bis jetzt öfters geschehen sei, in fremde Religionshändel mischen und den ihm Ungehorsamen beistehen, die Katholiken in ihrem Gebiete nicht bedrängen noch beschweren, sondern bedenken, wie großen Schaden ihr die Theilnahme am schmalkaldischen Bund und Krieg gebracht habe; 1597 sandte die theologische Fakultät zu Tübingen dem Rath ihre Vertheidigungsschrift gegen Samuel Huber mit der Bitte, sie seinen Geistlichen mitzutheilen, damit diese Hubers Verläumdungen daraus kennen lernten. Am 27. April 1598 erschien der oben schon genannte Lukas Osiander vor dem Rath und trug vor: Er habe, wie seine Amtspflicht ihm geboten, dem Herzog Friedrich von Wirtenberg eine Warnungsschrift überschickt, diesen dadurch aber so sehr erzürnt, daß er abgesetzt worden sei.[7]) Da man ihm jedoch hiebei erlaubt habe, einen beliebigen Aufenthalts-Ort zu wählen und seine Kinder fast alle in Eßlingen wohnten, so bitte er den Rath ihn zum Beisitzer anzunehmen. Er wolle ruhig sein, nichts gegen den Herzog schreiben und sich so still und eingezogen halten, daß Jedermann seinetwegen unbeschwert bleiben und an ihm Gefallen haben sollte. Seine Bitte wurde ihm auch, da der Herzog nichts dagegen hatte, gewährt, kaum aber wohnte er einige Zeit in der Stadt als er dem Rath vorstellte „er sei von Jugend an des Predigens gewohnt und viel gutherzige Leute möchten ihn gern hören, man sollte ihm daher erlauben, von Zeit zu Zeit zu predigen, er begehre dafür keine Besoldung und wolle sich mit den Geistlichen schon deßwegen vergleichen. Da er nun in genauer Verbindung mit verschiedenen einflußreichen Rathsmitgliedern stand, man sich auch erinnerte, daß ihn die Stadt schon 1563 zum Prediger hatte haben wollen, was aber Herzog Christoph damals nicht gestattete, und bedachte, daß hiedurch den übrigen Geistlichen ihre Geschäfte erleichtert würden, so gewährte man ihm diese Bitte ohne Schwierigkeit und übertrug ihm später die Vesperpredigten nicht nur allein

7) S. Pfaff's Geschichte des Fürstenhauses und des Landes Würtenberg Thl. III. p. 299 ff.

sondern stellte ihn im Mai 1599 auch als wirklichen Prediger an, und zwar mit einer Besoldung, wie er sie, nach seinem eigenen Geständniß, nicht erwartet hatte [7]).

Das Ansehen aber, welches er in kurzer Zeit erlangte, die Auszeichnung mit der ihn hauptsächlich die vornehmeren Einwohner behandelten, die ihn meist zum Beichtvater annahmen, der Einfluß, den er in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ausübte und der große Zulauf, den er bei seinen Predigten erhielt, machten ihm die Geistlichen zu Feinden, der Superintendent Hermann vornemlich war sein erklärter Gegner, er sagte ihm ins Gesicht, er sollte hingehen, wo er einen Beruf habe, und äußerte in seinen Predigten einmal, wer nicht durch die rechte Thüre ins Predigtamt komme, sei ein Dieb und Mörder, ein andermal, da Osiander sagte, das Abendmahl sei nicht allein eine Speise der Seele, sondern auch des Leibes, man solle ja nicht glauben, daß es auch eine Speise des Bauches sey. Der Rath ermahnte vergebens zum Frieden, es gab zwischen Osiander und den Geistlichen stets neue Zänkereien und die Erbitterung der letztern wuchs immer mehr, da troz ihres Widerstrebens die von Osiander gemachten Vorschläge gewöhnlich angenommen wurden. Auf seinen Antrieb verordnete man, daß am Sonntag Nachmittag die Diakonen das Evangelium verlesen, darüber eine „kurze und einfältige Erklärung" geben, dann über den Katechismus, aber ebenfalls nur kurz, predigen, die Schüler den Katechismus hersagen und Gesang den Gottesdienst schließen sollte (28. Februar). Auch veranlaßte er eine Aenderung im Läuten und Singen, indem der Gesang nun nicht mehr nach dem ersten, sondern nach dem dritten Zeichen mit der Glocke begann (27. August 1601). Am

7) 160 fl. 6 Schffl. Kernen, 4 Eimer Wein und freie Wohnung. Die von ihm gehaltenen Vesperpredigten, welche er dem Eßlinger Rath widmete, erschienen gedruckt unter dem Titel: Fünfzig Predigten über den Catechismum und Haustafel. 1602 4 auch die später von ihm über das erste Buch Mosis gehaltenen 54 Predigten wurden nach seinem Tode 1605 gedruckt und von seinen Hinterbliebenen dem Rathe gewidmet. S. Fischlini memoria Theologorum Wirtenbergensium resuscitata S. p. 153.

eifrigsten aber war er besorgt für die Reinerhaltung der Kirchenlehre, als er in der Pfarrkirche eine Tafel entdeckte, auf welcher die 10 Gebote nach einer schweizerischen Bibel verzeichnet waren, so mußte diese sogleich überstrichen werden und in seinen Predigten zog er heftig gegen die Sektirer los.

Am 28. Mai 1602 aber überreichte er den Geheimen verschiedene „Punkte in Religions- und Kirchensachen, worinn er dem Superintendenten vorwarf, er halte die neuangenommenen Geistlichen nicht zur Unterschrift der Konkordienformel an, gestatte den Diakonen, bei ihren Vorbereitungs-Predigten zum Abendmahl ganz unpassende Gegenstände zu wählen, predige zu leise und unverständlich, strafe zwar in seinen Predigten das Papstthum und die Wiedertäufer, nicht aber die Zwinglischen und Calvinisten, habe vielmehr einem seiner Diakonen wegen seiner Ausfälle gegen Calvin einen Verweis gegeben und erlaube den öffentlichen Verkauf der Schriften Zwinglis. Vornemlich aber griff er den von Hermann herausgegebenen „einfältigen Bericht von des Herrn Abendmahl aus den Worten des Katechismus genommen in Frag und Antwort gestellt für die Jugend und die Schulkinder (1590)“ an, weil er zu lang, unverständlich, auf Schrauben gestellt, „zweifenlich und disputirlich“ sei, und rieth dafür, lieber Luthers Katechismus wieder einzuführen. Der Rath aber meinte, da Hermanns Katechismus von der theologischen Fakultät in Tübingen und vom Konsistorium zu Stuttgart geprüft und darin Nichts Irriges gefunden worden sei, so sei dieß zu bedenklich und würde nicht nur den Superintendenten allzusehr kränken und dessen Amtsgenossen, die bisher das Buch gebraucht hätten, in Verdacht bringen und unwillig machen, sondern auch bei der Bürgerschaft großes Aergerniß erregen. Jedoch forderte er den Superintendenten auf, die dunkeln und zweideutigen Stellen darin deutlicher zu erklären und ermahnte die Geistlichen, den seit einiger Zeit zur großen Betrübniß des Raths und zum Aergerniß der Bürgerschaft unter ihnen eingerissenen Zwiespalt und Mißverstand in der Abendmahlslehre aufzugeben, in diesem hochwichtigen Werk keinen Privataffekt vorherrschen zu lassen und zum

Besten der Kirche und der Stadt, soweit es ohne Verletzung ihrer Gewissen geschehen könne, sich über eine einhellige Meinung deßwegen christlich und brüderlich zu vergleichen. Wenn aber je einer wegen der Lehre des andern Zweifel habe, so möge er dieß mit klaren, verständlichen, glimpflichen und bescheidenen Worten anzeigen und der andere sich ebenso darauf verantworten, damit der Rath erkenne, worinn sie streitig seien und die weiteren Maasregeln zu treffen vermöge. Hiemit aber war Osiander nicht zufrieden, sondern ruhte nicht, bis er es dahin gebracht hatte, daß Hermann aufgefordert wurde, sich wegen der ihm Schuld gegebenen irrigen Ansichten zu verantworten. Dieser erklärte hierauf (22. December): Er sei seit 25 Jahren zu Eßlingen und habe während dieser Zeit mit seinen Amtsgenossen stets friedlich und einig gelebt; was seine Lehre betreffe, so bekenne er sich zur Konkordienformel, die er ja auch unterschrieben habe. Seinen Katechismus habe er, nach vorausgegangener Besprechung mit dem Diakonus Otto, einem gelehrten, frommen Mann, vor 12 Jahren schon zu besserer Belehrung über das Abendmahl verfaßt, derselbe sei geprüft und gebilligt und bisher Nichts dagegen vorgebracht worden. Nur außerhalb der Stadt habe man da und dort geäußert, er wolle einen neuen Katechismus einführen, als er denselben aber dem Propst zu Stuttgart, der ihm dieß vorgehalten, gezeigt, so sei dieser ganz damit zufrieden gewesen, ja er werde sogar in Wirtemberg, namentlich in Untertürkheim, gebraucht, ohne daß er bis jetzt hier angefochten worden wäre. Zuletzt erbot er sich noch, seine Predigten zur Censur vorzulegen. Auch gegen Osiander erwies er sich nun nachgiebiger, als dieser seine Predigt vom 10. October, worinn er das Abendmahl „auf gut Calvinisch" eine Speise der Seele, nicht aber des Leibes genannt habe, öffentlich rügte, gieng er zu ihm, dankte ihm und erklärte, er sei gleicher Meinung mit ihm, äußerte auch darauf im Rath, er wolle eine solche Erklärung geben, daß man damit zufrieden seyn könne. Die nun von der Kanzel gegebene Erklärung des Superintendenten aber befriedigte Osiander nicht, und ohne die vom Rath angeordnete Prüfung derselben abzuwarten, zog er

und mit ihm der Diakonus Kegerlin wieder scharf gegen Hermann los, ließ sich davon auch durch die Ermahnungen des Raths nicht abbringen, sondern reichte diesem eine zweite Schrift ein, worinn er seine Ansicht von Hermanns Katechismus noch weitläufiger entwickelte (17. Februar 1603). Nun übersandte Hermann seine Predigten an's Konsistorium in Stuttgart, das zwar einige Ausdrücke darinn weniger zweideutig wünschte, da man in der jetzigen Zeit auf Alles so genau aufpasse, im Übrigen aber urtheilte, die Predigten seien nach Inhalt und Styl sehr fleißig ausgearbeitet und die Lehre so dargestellt, daß man den Verfasser nicht leicht einer irrigen Ansicht beschuldigen könne, sondern für einen Theologen halten müße, welcher der Augsburgischen Konfession und der Konkordienformel ohne Falsch zugethan sei (18. März) [9]. Allein indeß hatte Osiander erfahren, daß man seinen Streit ein Pfaffengeschwätz nenne und ihm Schuld gebe, daß er, obgleich aus bloßer Gnade zu Eßlingen in's Predigtamt aufgenommen, sich doch zum Oberhaupt der Kirche hier aufwerfen wolle, und so wurde er noch erbitterter als zuvor und brachte seinen Zweifel vor, ob Hermann die Predigten auch wirklich so, wie er sie gehalten, nach Stuttgart überschickt habe; dieß hatte zur Folge, daß, da kurze Zeit nachher der Superintendent seine Predigten mit einer „Apologie oder Verantwortung auf D. Lukas Osianders Klagschrift wider das christliche Fragstücklein von des Herrn Abendmahl" an den Rath schickte, dieser ihn darüber zur Rede stellte, warum er nur 10 Predigten überschicke, da er deren doch vielmehr gehalten hätte. Hierauf jedoch erklärte dieser, er könne mit seinem Koncept erweisen, daß sie mit den wirklich gehaltenen wörtlich übereinstimmten, nur die vom Konsistorium getadelten Ausdrücke habe er geändert und die wegen ihrer Länge beim Vortrag getheilten 10 Predigten in der Abschrift wieder zusammen-

9) Diese Predigten erschienen gedruckt unterm Titel: Zehn Predigten von des Herrn Nachtmahl gehalten in der h. Reichs-Stadt Eßlingen durch Christoph Hermann, der h. Schrift D. Straßburg 1626 4.

gezogen. Osiander aber beharrte darauf, die eingeschickten Predigten stimmten mit den gehaltenen nicht überein und troz des vom Rath am 24. Mai erlassenen Verbots aller hizigen Worte auf der Kanzel, weil hiedurch die Erbitterung nur vermehrt und dem gemeinen Mann großes Aergerniß gegeben werde, erlaubten er und Kegerlin sich neue Ausfälle gegen Hermann, weßwegen am 6. September jener Befehl auch wiederholt wurde. Endlich jedoch, da der Streit immer größeres Aufsehen machte, bat der Rath den Propst Magirus und den Hofprediger Bidenbach von Stuttgart nach Eßlingen zu kommen und denselben gütlich beizulegen. Diese erschienen auch den 17. November und legten dem Rath eine Schrift vor, welche alle Geistlichen zu Eßlingen unterschreiben sollten, und worin die Abendmahlslehre ganz nach Lutherischen Grundsätzen vorgetragen, die „gotteslästerliche" Lehrmeinung Calvins aber ausdrücklich verworfen war. Diese Schrift wurde auch, nachdem 2 Ausdrücke darinn auf Osianders Begehren geändert worden waren, von ihm und den übrigen Geistlichen unterschrieben (18. November). Die beiden Hauptgegner versprachen Frieden mit einander zu halten, am 21. December legte Osiander „wegen Alters und Kränklichkeit" seine Stelle nieder und kehrte zu Anfang des Jahres 1604 nach Stuttgart zurück, wo er schon am 17. September starb. Hermann arbeitete seinen Katechismus um und dieser wurde, nachdem das Stuttgarter Konsistorium ihn geprüft und für rechtglaubig erklärt hatte, wieder in den Eßlinger Kirchen eingeführt. Die Abhaltung einer Montagspredigt in der Frauenkirche verordnete man 1610, verlegte sie aber 1613 auf den Freitag.

Im Jahr 1617 wurde auch zu Eßlingen das Gedächtnißfest der Reformation feierlich begangen, den 31. October eine Eingangspredigt mit Danksagung, den Tag darauf eine Vorbereitungspredigt, am Sonntag den 2. November eine Predigt „von dem heilsamen Gnadenwerk der Reformation" gehalten, das „Herr Gott dich loben wir" und „Erhalt uns Herr bei deinem Wort" gesungen, das Abendmahl gereicht, Nachmittags eine Kinderlehre und Abends eine Rede „über die päpstlichen durch Luther wider-

legten und abgestellten Mißbräuche, zum Schluß aber am Montag eine Predigt„ vom rechten Gebrauch und Nutzen dieses Jubelfestes und des ganzen Reformationswerks" auch eine lateinische Rede im Pädagogium gehalten und unter die besten Schüler Denkmünzen ausgetheilt. Auch die Jubelfeier des Augsburger Glaubensbekenntnisses vergaß man 1630 troz der Kriegsdrangsale nicht, sondern hielt am 25. Junius einen eigenen Gottesdienst deßwegen, wobei das Bekenntniß verlesen wurde.

Im Jahre 1633 wurden auf die Vorstellungen des damaligen Superientenden Wagner die seit 1627 unterlassenen monatlichen Zusammenkünfte uud Disputationen der Geistlichen wieder eingeführt, die 1629 angeordneten Freitagspredigten in der Barfüsserkirche bestätigt und fleißigerer Besuch der Betstunden geboten, 1634 aber den Geistlichen befohlen, im Kirchengebet auch des Kaisers zu gedenken und in ihren Predigten nicht auf das Papstthum zu schmähen. Als 1637 der Rath von den Geistlichen ein Bedenken über die Versorgung der Armen begehrte, so erklärten diese, man sollte eben das viele Fluchen, die Sabathschändung, Kleiderpracht, Ueppigkeit, Unzucht und den schrecklichen Wucher eifriger bestrafen, sie könnten in dieser Sache wenig rathen, da man sie von der Verwaltung der Kirchengüter ganz ausschließe und ihnen selbst seit längerer Zeit ihre Besoldungen gar nicht oder doch sehr unrichtig auszahle. Als 1643 Wagner mit seiner Magd Händel bekam, so nahm er hievon Veranlassung, am Schwörtag über die Untugenden und Laster der Dienstboten sehr scharf loszuziehen und ließ seine Predigt nachher unter dem Titel: siebenfältiger Ehehalten Teufel vom Ueberhandnehmen der Bosheit der Ehehalten und Dienstboten der jetzigen Zeit, drucken und widmete sie dem Rath, der ihm aber sagen ließ, es wäre besser gewesen, er hätte für den Schwörtag einen passendere Text gewählt und die Rügung der Fehler der Dienstboten für eine andere Gelegenheit aufgespart. Im nämlichen Jahre erschien von Wagner auch sein „Kohlschwarzer Teufel, d. i. eine Predigt von und wider den Teufel über den Fall einer Mannsperson, die sich dem Teufel mit eigenem Blut verschrieben aber

durch Gottes Gnade wieder zurecht gebracht worden." Ein Jesuite gab hierauf den „einfältigen Eßlinger Teufel" heraus voll Schmähungen gegen Wagner, der ihm aber in seiner Antwort Nichts schuldig blieb. Nicht minder scharf antwortete er 1644 den katholischen Aebten einiger wirtembergischen Köster, welche am 5. Februar durch einen kaiserlichen Notar eine Schrift aufsetzen ließen, worin sie erklärten, er habe in seiner „evangelischen Censur und Widerlegung der Motive Besolds, die ihn zum Abfall von der lutherischen Kirche vermocht haben sollen" in dem Abschnitt über den Gebrauch und Mißbrauch der geistlichen Güter die unverschämtesten und krassesten Lügen wider sie ausgestoßen [10]). Der Rath aber welcher bei den damaligen Zeitumständen jeden Anlaß, den Unwillen der Katholiken zu reizen, sorgfältig vermeiden zu müssen glaubte, ließ Wagner gebieten, künftig Nichts mehr drucken zu lassen, ehe der Rath, die theologische Fakultät und das Konsistorium zu Stuttgart es censirt und gutgeheißen hätten, denn er habe einige Zeit her mehrere Schriften drucken lassen, wodurch ihm, der Geistlichkeit und dem hochbeschwerten Eßlinger Stadtwesen üble Nachrede, Beschwerde und Ungemach kommen könnten. Vergeblich protestirte Wagner hingegen, der Rath beharrte auf seinem Beschluß und ließ 1651 auch den Geistlichen überhaupt mehr Mäßigung in ihren Predigten anempfehlen. Am 29. Nov. 1653 aber verordnete er, die Dekrete sollten künftig durch die Diakonen nach der Abendpredigt von der Kanzel verlesen, das Abendmahl alle 14 Tage gehalten, der Gottesdienst mit Musik eröffnet und dann erst gesungen, die Montags- und Dienstagspredigten um 10 Uhr begonnen, die Taufen und Freitagspredigten wieder in der Barfüsserkirche gehalten, die Donnerstagspredigten aber abgestellt werden. Die Taxe fürs Geläute bei Leichen wurden erhöht, jedem Beichtenden befohlen 5 kr. zu zahlen, beim Abendmahl nicht unter einem halben Kopfstück zu opfern und dem Organisten

10) S. Fischlini memoria ect II. p. 187 ff. Caroli memorabilia ecclesiastica saeculi XVII. J. I. T. 1074.

verboten bei Hochzeitpredigten etwas zu fordern. Am 22. August 1654 aber befahl man, den Seegen nach der Predigt künftig nicht mehr vor dem Altar sondern auf der Kanzel zu sprechen. Im nämlichen Jahre den 25. Julius wurden zu Eßlingen 2 Juden Isaak und Herz getauft, die nun den Namen Georg Jakobi und Jakob Eberhardi annahmen [11]), ebenso gieng 1655 zu Eßlingen ein Katholik zur evangelischen Kirche über, wobei die Diakonen mit dem Superintendenten Weinheimer Streit bekamen, weil er sie am Unterricht nicht Theil nehmen ließ.

Am 26. Oktober 1655 feierte man das Jubelfest des 100 Jahre zuvor geschlossenen Augsburger Religionsfriedens und theilte dabei unter der Schuljugend Denkmünzen aus. Um diese Zeit liefen auch dunkle Gerüchte umher, daß die Katholiken sich viel Mühe geben, festen Fuß in der Stadt zu fassen, weßwegen der Rath seine Aufmerksamkeit auf die anwesenden Fremden verstärkte und da er fand, daß nicht nur die in der Nachbarschaft sich aufhaltenden Tyroler und Salzburger häufiger als sonst zum Besuch des Gottesdienstes in der Kaisersheimer Kapelle herein kamen, sondern auch die Zahl der katholischen Dienstboten und Taglöhner in der Stadt sehr zunahm, die letztern alle abzuschaffen und aus der Stadt zu weisen befahl (5. Julius 1659). Da auch die Sage gieng, die Katholiken bemühten sich eifrig vom Kaiser die Ueberlassung der Kirche des Prediger-Klosters zu erlangen, so wurde diese schnell wieder zum Gottesdienst eingerichtet. Am 10. April 1660 wurde verordnet, daß künftig die Leidensgeschichte Christi am Gründonnerstag und Charfreitag ganz verlesen werden sollte.

Auch während dieser Zeit aber fehlte es nicht an Streitigkeiten der Geistlichen unter sich und mit dem Rath. Im September 1656 wurden dem Diakonus Faber seine Anzüglichkeiten gegen die Obrigkeit auf der Kanzel ernstlich untersagt, 1657 aber seinem Amtsgenossen Weller ein

11) S. Gottes Feinde Christenherz, nach Anleitung des heil. Apostels Pauli in der Epistel zu den Römern Kap. 11, V. 28 bei sonder- göttlicher Bekehrung zweier Juden am Festtage des heil. Apostels Jakob den 25. Julius 1654 in der Pfarrkirche der h. Reichs Stadt Eßlingen von M. Adam Weinheimer. 1654.

Verweis gegeben, weil er die Rathsdekrete nicht verlesen wollte. Im Nov. 1663 gab es starke Beschwerden über den Superintendenten Weinheimer, daß er sein Amt unordentlich versehe, sich unverträglich gegen die Diakonen beweise, das Schießen am Sonntag eine Sabbathsschänderei nenne und bei Verkündigung der Almosenaustheilung öffentlich gesagt habe, Spitalmeister, Kastenhaushalter und Almosenpfleger sollten es nicht machen, wie die schlechten Mägde, welche, wenn sie den Kindern den Brei einstreichen, den meisten Theil davon selbst essen. Ferner habe er geäußert, wenn die Leute in der Kirche, der eine da der andre dort zerstreut säßen, komme es ihm vor wie die Zähne im Maul eines alten Weibes und bei Verlesung eines Forstdekrets bemerkt, bisher sei er ein Diener des Herrn gewesen, jetzt müße er ein Forstknecht sein. Man verwies ihm deßwegen auch seine „Vehemenz und Insolenz" ernstlich, entband ihn jedoch zugleich von der Pflicht, die Rathsdekrete zu verlesen, erst 1680 aber wurden auch die Diakonen hievon befreit und die Anschlagung dieser Dekrete an eine Tafel befohlen. Als aber auch jetzt noch öfters Ausfälle der Geistlichen auf der Kanzel vorkamen, so erließ der Rath am 7. April 1665 folgendes Dekret an sie: Zwar sei er entschlossen, jeder Zeit unter Gottes Wort zu bleiben und sich daher auch aufrichtige Strafen und leidenschaftslose Erinnerungen gefallen zu lassen, aber Excesse, wie deren neuerdings vorgefallen, könne er vermöge der ihm gebührenden bischöflichen Oberaufsicht über die Kirche und ihre Diener nicht gestatten, sondern erinnere letztre hiemit, daß sie unter seiner Gerichtsbarkeit gesessen und ihm daher Gehorsam und Respekt schuldig seien; wenn sie etwas zu bemerken oder zu rügen hätten, sollten sie es bei ihm selbst und nicht auf der Kanzel vorbringen. Im nächsten Jahre verklagten die Diakonen den Superintendenten, er beschwere sie über die Gebühr mit Predigten, gestatte nicht ordinirten und zum Predigtamt nicht berufenen Personen den Gottesdienst zu versehen, ziehe die Leichenpredigten der Reichen ganz an sich und schiebe ihnen dagegen die den Armen zu, halte dem unruhigen Meßner den Kopf wider sie, habe den Beichtstuhl

in die Sakristei verlegt, begehre, daß alle jungen Leute, welche das erstemal zur Beichte gehen, sich bei ihm prüfen lassen und führe sonst noch andere Neuerungen ein. Der Rath empfahl nun auch dem Superintendenten die gleichmäßigere Vertheilung der Predigten, die Verlegung des Beichtstuhls und die Ausschließung nicht ordinirter Personen von Versehung gottesdienstlicher Handlungen, zugleich aber ermahnte er die Diakonen auch, von der Gemeinde nicht zu verlangen, daß sie vor der Predigt niederkniee, die Leichenpredigten abzukürzen, die übermäßigen Lobsprüche dabei zu unterlassen und zwischen einem ehrlichen Bürger und unnützen Gesellen einen Unterschied zu machen, auch nicht nach eigener Willkühr statt der Predigten Betstunden zu halten. (1666).

Nach Weinheimers Tod wurde, gegen das Herkommen, der unterste Diakonus Cellius zu seinem Nachfolger erwählt, er mußte sich jedoch mit dem früher üblichen Titel Stadtpfarrer begnügen und versprechen, mit seinen Amtsgenossen vertraulich und brüderlich zu leben, fest an den alten kirchlichen Einrichtungen zu halten nnd keine Neuerungen anzufangen (23. Januar 1662). Am 4. September 1673 und 25. Januar 1677 gebot man fleißigere Besuchung der Betstunden und Predigten, am 31. Januar 1677 eifrigere Feier der Leidenswoche. Am 24. November 1676 gab der Rath den Geistlichen seine Zufriedenheit zu erkennen, „daß sie sich die so nothwendige Wiedererbauung des wahren fast ganz zerfallenen und im Gegentheil die Ausrottung des aller Orten stark eingerissenen falschen und heuchlerischen Christenthums mit unverdroßner Ablegung wohl ausgearbeiteter Straf-, Erinnerungs- und Trost-Predigten und mit eifriger Seelsorge und exemplarischem unsträflichem Wandel so sehr angelegen seyn ließen." Am 22. Januar 1677 aber wurde verordnet, die Taufen sollten künftig nur an Sonn- und Feiertagen, und wenn sonst Hochzeit- oder Leichenpredigten vorfielen, allezeit Nachmittags um 2 Uhr gehalten, der Namen des Kindes und seiner Aeltern dem Geistlichen dabei schriftlich übergeben, der Segen nach der Predigt blos auf der Kanzel gesprochen und nach dem Abendmahl wiederhohlt, auch

Samstags nicht eher zur Beichte geläutet werden, als bis alle Beichtkinder absolvirt seien. Die Hochzeitreden sollte, wenn es nicht von Honoratioren anders begehrt werde, stets der Geistliche, der die Woche habe und zwar nur am Montag, halten, Privatkopulationen ohne besondere Erlaubniß verboten, über 24 Stunden keine Leiche im Hause behalten, das Läuten beim Hinaustragen bei Vornehmen auf eine halbe, bei Geringern auf eine Viertelstunde beschränkt, und was vom Wein beim Abendmahl übrig bleibe, armen Kranken gegeben werden. Im Jahre 1678 beschloß der Rath, einen schon 1663 von den Geistlichen geäußerten Wunsch zu erfüllen und einen fünften Diakonus anzustellen. Er forderte daher die Bürgerschaft zu freiwilligen Beiträgen und Stiftungen auf, welche die Summe von 2171 fl. einbrachten, wozu der Kasten noch Geld, die Fruchtverwaltung 4 Scheffel Frucht, der Spital 4 Eimer Wein und das Forstamt Holz hergeben mußten. Schon 1696 aber, nachdem der erste Geistliche, welcher diese Stelle versah, gestorben war, ließ man sie wieder eingehen.

Am 4. und 5. December 1680 wurde das Gedächtnißfest der Konkordienformel mit einer Vorbereitungs-, Jubel- und Nachmittags-Predigt und der kurzen Erzählung der Geschichte ihrer Entstehung begangen. Am 15. Januar desselben Jahres aber verordnete der Rath, die für den Unterricht der Jugend so nützliche und gerade in den jetzigen schlimmen Zeiten so nothwendige Katechismuslehre sollte nach dem Beispiel anderer protestantischen Staaten für beständig an allen Sonn- und Feiertagen, Ostern, Pfingsten und Weihnachten ausgenommen, gehalten und dagegen die Mittagspredigten in der Pfarrkirche eingestellt werden. Ihr Besuch wurde der gesammten Schuljugend zur Pflicht gemacht, die Dienstherrschaften und Meister aber aufgefordert, ihre Dienstboten, Gesellen und Jungen ebenfalls fleißig hinzuschicken. Am 2. Mai 1682 wurde statt des Lutherischen Katechismus, „weil die Bürgerschaft, sonderlich aber die heranwachsende Jugend in eine sogroße Unwissenheit gerathen, daß sie schlechten und geringen Verstand und Grund der Glaubensartikel von sich zu geben und auf die zu ihrer Seelen Seligkeit zu wissen

höchst nothwendigen Fragen wenig oder zum Theil Nichts zu antworten wisse," ein neuer von den Geistlichen der Stadt verfaßter Katechismus eingeführt. Weil auch eine geraume Zeit her zwischen der Geistlichkeit viel Streitigkeiten vorfielen, so verordnete der Rath den 15. November 1683: Das Direktorium in Kirchensachen und was die Verrichtung des Gottesdienstes betrifft, soll dem Superintendenten zustehen und sämmtliche Kirchen- und Schuldiener seinen Befehlen mit schuldigster Ehrerbietung geflißentlich nachzukommen verbunden seyn; wenn sie über etwas Zweifel haben, sollen sie diese dem Superintendenten, oder wofern dieselben von großer Wichtigkeit wären, dem Konsistorium zur Entscheidung vorlegen. Der Superintendent soll alle Vierteljahre die Predigten der Billigkeit gemäs und nach Anhörung der Diakonen vertheilen, auf besonderes Verlangen aber die Leichen- und Hochzeitpredigten selbst halten, diese jedoch nur Honoratioren verlangen dürfen, anderen nur, Parentationen gehalten werden, und hiebei soll alles Uebermaß, besonders mit den Titeln, in den Personalien vermieden werden. Leichen soll man gewöhnlich 36, nur in besonderen Fällen 48 Stunden unbegraben liegen lassen und hiebei auf die Jahreszeit wie auf die Krankheit des Verstorbenen wohl Rücksicht nehmen. Ohne Genehmigung des Konsistoriums dürfen nichtordinirte Fremde, ohne Zustimmung des Superintendenten, die Pfarrer der Spitalorte, in der Stadt oder in den Weilern nicht predigen, sondern wenn ein Geistlicher einmal zu predigen verhindert wird, soll einer seiner Amtsgenossen die Predigt für ihn übernehmen, nur bei länger dauerndem Unwohlsein und bei überhäuften Geschäften, nach dem Gutachten des Konsistoriums, ein Fremder herbeigerufen werden. Einstellung einer Predigt aber darf nur in den dringendsten Fällen gestattet werden. Kein Geistlicher soll dem andern seine Beichtkinder zu entziehen suchen, keiner sich in Ehe- und Testaments-Angelegenheiten mischen oder sich Anzüglichkeiten gegen irgend Jemand erlauben. Die Diakonen sollen friedfertig und einig untereinander leben und dem Superintendenten allen schuldigen Respekt und Gehorsam beweisen, das Konsistorium aber darüber wachen,

daß diese Verordnung genau vollzogen werde. Dem Diakonus König wurde noch besonders befohlen, sich wie die andern Geistlichen zu kleiden und in und außer der Kirche im hohen Hut und Priesterkragen zu erscheinen. Viel verhandelte man damals auch wegen Besteurung der Geistlichen, und beschloß zuletzt, daß sie alle in's Bürgerrecht treten, die ordentlichen Steuern gleich andern Bürgern, zu den außerordentlichen aber nur einen Beitrag zahlen sollten.

Im April 1687 kamen die durch den Erzbischoff von Salzburg wegen ihrer Anhänglichkeit an den protestantischen Glauben vertriebenen Tefferegger durch Eßlingen, wo sie gut bewirthet und reichlich beschenkt wurden, auch that der Rath, wiewohl vergeblich, Fürsprache für sie bei dem Erzbischoff. Eine andere, ebenfalls der Religion wegen vertriebene Schaar von Salzburgern zog 1732 durch die Stadt. Im September 1688 bei herannahender Kriegsgefahr wurden tägliche Betstunden angeordnet und nach dem für die Stadt so verderblichen Einfall, „da Eßlingen es wehmüthigst erfahren mußte, wie der über ihre Sünden und ihren schnöden Undank erzürnte Gott sie durch Kriegsnoth wie durch Wassergüße und Hagelwetter als Bußprediger zur Besserung ihres sichern und ruchlosen Lebens aufmahmen wollen," den 24. Februar 1689 ein „allgemeiner Haupt-Buß und Bettag" für die Stadt und die Spitaldörfer angeordnet, was auch später während der lange fortdauernden Kriegs-Unruhen noch mehrmals geschah; ein eigenes Kriegsgebet führte man den 16. Junius und Abendbetstunden den 31. August 1689 ein. Bei zunehmender Unsittlichkeit aber wurde den 6. Junius 1691 eine Kirchendisciplin bekannt gemacht, welche für beharrliche Sünder 3 Grade der Warnung und Bestrafung festsetzte, zuerst durch den Beichtvater, dann durch die gesammten Geistlichen, worauf man endlich, wenn dieß nicht fruchten wolle, und andere Strafen schon mehrmals angewendet worden seien, jedoch nur nach vorhergegangener genugsamer Untersuchung und vom Rath oder Konsistorium gefaßtem Beschluße zur öffentlichen Kirchenbuße schreiten sollte. Im Jahre 1690 erregte

das Benehmen des kürzlich von Nürnberg gekommenen Diakonus Leibniz großes Aufsehen, indem er nemlich sich auf der Kanzel laut beklagte, daß auch zu Eßlingen ihn der Spotteufel verfolge, weßwegen ihn die Angst auch von hier vertreibe und er sein Predigtamt niederlegen müße, wobei er zugleich seine Verfolger zu ihrer Beschämung öffentlich zn nennen drohte und der Stadt ihren nahen Untergang verkündete. Der Rath forderte ihn hierüber zur Rechenschaft, Leibniz aber erklärte nun, einigemal schon seien ihm, wenn er auf die Kanzel habe gehen wollen, Leute mit seltsamen und spöttischen Mienen und Reverenzen entgegen gekommen, wider sie und andere Feinde und Verfolger spreche er den Schutz des Raths an. Man begnügte sich mit dieser Erklärung, und kurz nachher erlangte er durch die Mehrheit einer Stimme die Superintendentenstelle, aber auch jetzt verließ ihn seine „durch einsames Leben und beständiges Studiren bewirkte Schwermuth“ nicht, er fieng mit den Diakonen Streit an, zerriß eine ihm von diesen übergebene Schrift in Gegenwart des Meßners, wollte etlich Bürger mit dem Kirchenbann belegen, und brachte durch seine Grillen das ganze Kirchenwesen in Verwirrung. Wenn aber der Rath ihn deßwegen vor sich berief, so erschien er entweder gar nicht oder lief, wenn man etwas ihm Mißfälliges vorbrachte, davon, schickte man ihm dann ein Dekret zu, so erließ er dagegen wieder eines oder hielt das nächstemal eine um so heftigere Predigt. Da er mit diesem Thun und Treiben ungeachtet aller Ermahnungen fortfuhr, so machte man ihm ernstlichere Vorstellungen, er aber sagte nun, ich begehre euer Pfarrer nicht mehr zu seyn, nun wißt ihr's und fuhr sogleich zur Stadt hinaus. Zwar kam ihn die Reue bald wieder an, allein nun wollte man Nichts mehr von ihm wissen und litt nicht einmal, daß er eine Abschiedspredigt hielt, worüber Leibniz sich in einem heftigen Schreiben an den Rath beklagte und dessen ungerechtes Verfahren der ganzen Welt bekannt zu machen drohte (Mai 1693). Er nennt sich hier „gewesener Oberpfarrer, nun aber von euch Gottlob verfolgter Diener Christi. Sein Nachfolger war Johann Wolfgang

Heinold, nach dessen Tode (1699) man den Titel eines Superintendenten ganz abschaffte und dafür den eines Seniors einführte.

Am 30. März 1696 verordnete der Rath, nach Wirtembergs Beispiel, daß künftig auch der Gründonnerstag und Karfreitag gefeiert werden sollten, verwandelte den 15. Januar 1697 die Montagspredigten in Betstunden, führte dafür die Dienstagspredigten in der Frauenkirche während des Sommers ein, und befahl den 1. Februar und 27. März, daß die Freitagspredigten fortgesetzt, vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal eine Bußpredigt, an gewöhnlichen Bußtagen aber nur eine Betstunde „mit schöner Erklärung der Bußpsalmen" gehalten werden sollte. Eine neue Kirchenordnung wurde am 9. Januar 1703 bekannt gemacht; sie enthält neben dem Edikt vom 16. November 1683 noch folgende Bestimmungen: Der Senior soll die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen in den Spital-Orten und mit den Diakonen in den städtischen Bildungsanstalten führen, auch sich mit den Lehrern des Pädagogiums über das, was zur Aufnahme dieser Anstalt dienen könne, besprechen; er soll ferner darauf sehen, daß Kirchen- und Schuldiener ihr Amt gewissenhaft verwalten, daß die kirchlichen Ordnungen und Gesetze genau gehalten werden, und hiebei selbst mit gutem Beispiel vorangehen, eifrig um „Stabilirung einer vertraulichen theologischen Kollegialität" bemüht seyn und sorgen, daß Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Amtsgenossen jederzeit freundschaftlich abgemacht würden. Die Diakonen sollen an Ostern die Predigten auf's ganze Jahr vertheilen und wegen der Gegenstände, die sie darin abhandeln wollten, mit dem Senior sich berathen. Leichenpredigten dürfen, gegen Gebühr, Jedermann gehalten werden, doch soll man vom ordentlichen Text nur bei Honorationen abgehen, und nur bei Bürgermeistern, Geheimen, Senatoren und graduirten Personen ein besonderes „Präambulum" vorausgehen lassen. Jeder darf seinen Beichtvater frei wählen, doch soll er ihn ohne dringende Ursachen nicht aufgeben. Die Geistlichen sollen

in der Liturgie nichts ändern, nicht zu lange predigen und sich aller Anzüglichkeiten enthalten. Am 10. Januar 1704 befahl man, in den Betstunden mit dem alten und neuen Bußgebet zu wechseln, das, früher vom Superintendenten Heinold verfaßte, Gesangbuch und die Schulgebete Dizingers in den Lehranstalten zu gebrauchen.

An Streitigkeiten fehlte es damals auch nicht; am Schwörtag 1701 erlaubte sich Dizinger in seiner Predigt große Anzüglichkeiten gegen den Rath und die Beamten, warf ersterm Ungerechtigkeit, Partheilichkeit und schlechte Verwaltung der Polizei, letzteren aber noch dazu Nachläßigkeit im Rechnungswesen, Verachtung der Rathsdekrete und Geldunterschlagungen vor. Als man ihm nun die Predigt abforderte wollte er sie nicht hergeben, sondern erklärte vor den Geheimen: Er danke Gott, daß seine Worte nicht nur zu den Ohren, sondern auch zu den Herzen gegangen seien, er rede weder Mährlein noch aus Privatleidenschaft, sondern aus eigener Erfahrung und sei bereit, seine Predigt drucken zu lassen. Er habe mehreren Rathsmitgliedern vorher besondere Vorstellungen gemacht, da sie diese nicht beachtet, sei er genöthigt, öffentlich zu sprechen, weil die Stadt durch ihre unordentliche Verwaltung in immer schlimmern Ruf komme. Doch wurde er bald wieder nachgiebiger, zeigte sich bereit, auf der Kanzel zu erklären, er habe den Rath weder bei den Bürgern verhaßt manchen noch auswärts in schlimmen Ruf bringen wollen, und wurde hierauf mit einem ernstlichen Verweis entlassen.

Länger und ärgerlicher war der Streit, der 1703 entstand. Auch zu Eßlingen nemlich hatten der Separatismus und Pietismus Eingang gefunden. Schon im Januar 1700 klagte Konsulent Godelmann, daß es nicht wenig Leute gebe, die meinten, es sei unnöthig, in die Predigt und zum Abendmahl zu gehen und bei der Nennung des Namens Jesu den Hut abzuziehen, die sich von andern absonderten und Privatzusammenkünfte hielten. Er rieth zugleich, diesem „sich immer mehr einschleichenden Übel" auf jede Art zu begegnen; allein es geschah Nichts dagegen, und so griff es immer weiter um sich. Zwei wirtembergische Theologen Groß, der sich der vertrauten

Freundschaft Speners rühmte, und diesen seinen Vater in Christo nannte, und Müller, welche Beide wegen der scharfen Dekrete wider die „Separatisterei und Pietisterei" in Wirtemberg nach Eßlingen geflohen waren, breiteten den Separatismus hier noch mehr aus, fanden da und dort in angesehenen Häusern Eingang und wußten durch glatte Reden, besonders aber durch häufige Versammlungen, worin sie auf Lehre und Leben der Geistlichen schmähten, sie babylonische Prediger nannten und vor dem Besuch ihres Gottesdienstes warnten, sich immer mehr Anhänger zu verschaffen. Müller jedoch entfernte sich bald wieder und die Separatisten oder Pietisten, wie man sie gewöhnlich nannte, hielten sich „etwas stiller als zuvor," der Rath wollte daher auch keine strengeren Maßregeln, wie die Geistlichen sie forderten, gegen dieselben nehmen, sondern das gänzliche Aufhören dieser Sekte der Zeit überlassen. Allein im Stillen nahm diese immer noch zu, trat in lebhaften Verkehr mit fremden Pietisten und nahm mehrere von ihnen, welche auswärts vertrieben worden waren, bei sich auf. Unter diesen machten besonders ein Schuhmacher aus Straßburg, der als ein „großer Heiliger und erleuchteter Mann" hoch geehrt wurde und ein Sporersgesell aus Heilbronn, welcher eine von ihm verfaßte Schrift voll schwärmerischer, schwenkfeldischer Meinungen vertheilte, großes Aufsehen. Selbst Dizinger, zuvor ihr eifriger Bekämpfer, begann sich auf ihre Seite zu neigen und ließ sich „zur Uebereinstimmung mit ihnen bewegen." Er begann nach dem Vorgang des seiner schwärmerischen Lehren wegen bekannten lüneburgischen Superintendenten Petersen zwischen die Predigt hinein aus der heil. Schrift nicht nur sondern auch aus andern Büchern Stellen vorzulesen und nahm in seinen Kanzelvorträgen immer mehr den Styl und die besondern Ausdrücke der Pietisten an. Diese waren hierüber hoch erfreut, dagegen zeigten sie ihr Mißfallen an den Predigten der Diakonen auf mancherlei Weise, so daß sie sogar während derselben in Büchern lasen. Hiedurch entstand Zwiespalt auch unter der Geistlichkeit und dieser gab sich zuerst offen kund als Johann Georg Walliser die gewöhnliche Dienstprüfung machte. Denn Dizinger zollte

hier nicht nur Wallisers pietistischen Meinungen Beifall und bewirkte, daß er die Pfarrei Vaihingen erhielt, sondern er brachte es auch dahin, daß derselbe die Konkordienformel mit dem Vorbehalt, soweit er die darin enthaltenen Lehrsätze für richtig anzuerkennen vermöge, unterschreiben durfte. Bei der Einweihung Wallisers erklärte er sogar auf der Kanzel, bisher hätte er nicht recht gelehrt und den Pietisten mit seinem Tadel Unrecht gethan, nun aber sei er von Gott auf den rechten Weg geführt worden. Seine Amtsgenossen seien wohl Schriftgelehrte aber keine Gottes- und Geistlichgelehrte, denn es fehle ihnen die innerliche Kraft des Geistes und Worts, und gegen Wallisers Ernennung hätten sie nur aus Mißgunst Einsprache gethan. Später trat er noch schärfer gegen sie auf, nannte sie Thoren, Wölfe und Hunde, gegen welche die Obrigkeit einschreiten sollte, warf ihnen vor, sie lehrten Nichts Tüchtiges, besserten die Gemeinde nicht und eiferten mit Unverstand. Dazu schwiegen nun natürlich die Diakonen auch nicht stille, sie warfen dem Senior vor, er wolle statt des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses zu Eßlingen eine neue Lehre einführen und bekämpften die Pietisten als eine „von den rechtglaubigen Theologen und Konsistorien schon gründlich untersuchte und verworfene Sekte". Archidiakonus Mayer suchte besonders die bei ihnen übliche Redensart: Ich bin Christus als kezerisch und gottlos zu widerlegen und Diakonus Hauff äußerte auf der Kanzel, der Teufel habe einen Lehrer in Eßlingen also bethört und zu solch gefährlicher Kezerei verführt, daß er die Vollkommenheit, zweierlei Auferstehung und neue Götter gelehrt hätte. Der Rath gab sich alle Mühe diesem ärgerlichen Streit ein Ende zu machen, er verbot alle Ausfälle in den Predigten, und begehrte schriftliche Vorlegung der gegenseitigen Beschwerden (1703); kaum aber hatte er die streitenden Parteien etwas zur Ruhe gebracht, so brach der Streit unter ihnen mit erneuter Heftigkeit aus, und sie wollten sich nun auch die Lossprechung von Sünden in der Beichte gegenseitig nicht mehr gewähren. Doch 1704 erfolgte unter ihnen eine neue Versöhnung; wobei sie ihre Streitigkeiten dem Urtheil unpartheiischer Theologen zu unterwerfen versprachen.

Hiedurch aber war das Uebel nicht mit der Wurzel ausgerottet, denn in Möhringen und Vaihingen gewann Walliser dem Pietismus immer mehr Anhänger, welche bis spät in die Nacht bald mit, bald ohne Licht Zusammenkünfte hielten und dann noch in den Kazenbacher Wald giengen, wo sie bis Tagesanbruch verweilten. Zu Eßlingen aber hielt selbst Dizinger in seiner Wohnung pietistische Zusammenkünfte und der v. Palm'sche Hauslehrer Haug war eifrig bemüht, die Sekte auszubreiten. Allein als nun von Möhringen und Vaihingen aus die Pietisten sich auch in die benachbarten wirtenbergischen Ortschaften verbreiteten, so beschwerte sich das wirtenbergische Konsistorium beim Rath und dieser mußte jetzt mit mehr Eifer und Nachdruck zu Werke gehen. Walliser wurde in Untersuchung gezogen und abgesetzt [12]), Haug aus der Stadt gewiesen, die hartnäckigsten Pietisten bestraft, die anderen den Diakonen in die Lehre gegeben und ihre Zusammenkünfte streng verboten (1707). Indeß aber hatte Dizinger durch die Herausgabe einer Predigt, worin er die Redensart: „Ich bin Christus" zu vertheidigen suchte, den Streit unter den Geistlichen erneut (1706). Denn nun gab Diakonus Mayer eine Schrift heraus: Abgenöthigte Gedanken, auf die ihm Dizinger in seinem „Bericht von dem Streit wegen der Redensart: Ich bin Christus" antwortete. Zugleich gaben Beide Schriften voll der bittersten Ausfälle beim Rath ein und zogen in ihren Predigten fortwährend aufeinander los. Da alle Verbote hiegegen Nichts nützten so bat der Rath den Herzog v. Wirtenberg ihm den Kanzler Jäger und den Konsistorial-Rath Weißmann zu leihen, und berief den Ulmer Stadt-Pfarrer Beck, um die Beilegung des Streites zu versuchen. Nun kam auch wirklich eine Aussöhnnng zwischen Dizinger und Mayer zu Stande und ersterer erklärte, er habe sich gegen letztern vieler harten Redensarten bedient, von denen er jetzt selbst wünsche, sie möchten nicht

---

12) Er kam als Pfarrer nach Lehrensteinsfeld, blieb aber in stetem Verkehr mit Dizinger und andern Eßlingern und wurde daher auch 1728 wieder als Diakonus nach Eßlingen berufen, wo er 1753 als Senior starb.

gedruckt worden seyn. Der Rath aber erließ ein Dekret an sämmtliche Geistlichen, worin er ihnen die zu langen Predigten bei ernstlicher Strafe, die Schmähungen auf der Kanzel bei Absetzung verbot und ihnen auch mehr Mäßigung gegen die „heutigen Freigeister, Enthusiasten und Quäcker" empfahl. Sie sollten zwar mit Ernst aber nicht in allen Predigten gegen diese losziehen und den Namen Pietisten nicht stets im Muude führen, sondern diese Dinge nur, wo es der Text mit sich bringe, berühren, dafür aber ein um so wachsameres Auge auf die seit einiger Zeit in großer Anzahl herauskommenden, verdächtigen Büchlein haben, durch die der gemeine Mann verwirrt und irregemacht werde (22. 28. Julius 1709). Zugleich wurden den 24. Julius 1709 „Obrigkeitliche Receßpunkte" aufgesetzt, wie bei der christlichen Gemeine allhier zu Eßlingen sich Lehrer und Prediger zu Beibehaltung evangelischer Wahrheit und Lauterkeit bezeugen und wie sie ihr Lehramt in den vornehmsten Glaubensartikeln nicht nur circa dogmata ipsa sondern auch ratione phrasium et modorum loquendi, führen sollten" und diese Punkte mußten alle Prediger der Stadt und der Spital-Orte unterzeichnen. Ihr Inhalt ist folgender: Kein Geistlicher soll die schwenkfeldische und enthusiastische Redensart, das Wort Gottes sei ein todter Buchstabe, gebrauchen oder nach Weise der Enthusiasten, neuen Donatisten und anderer Sektirer von Buchstäblern und Buchstäblerei auf der Kanzel reden, keiner die symbolischen Bücher unnütze Formeln und ihre Unterschreibung einen Gewissenszwang nennen, keiner lehren, daß dem Wiedergebornen keine Sünde mehr anklebe, daß er es zur Vollkommenheit bringen oder gar, wie die Mystiker sagten, Gott werden könne. In der Lehre von der Rechtfertigung soll jeder sich auf's Genauste an die heil. Schrift und die symbolischen Bücher halten, das Volk wohl über die hohe Wichtigkeit und Wirksamkeit der Taufe und des Abendmahls belehren, namentlich den Irrthum eifrig bekämpfen, als ob die Kraft des Wortes und der Sakramente allein von der Frömmigkeit und Würdigkeit der Kirchendiener abhänge, vom Beichtstuhl als einer höchst löblichen und nothwendigen Verordung reden, die von der Kirche längst

verworfene Lehre, als sei die Buße nicht gottgefällig, wenn der Mensch nicht zuvor verzweifle, widerlegen und von der Gnadenfrist und dem tausendjährigen Reiche gar nicht sprechen [13]). Nun verloren der Pietismus und Separatismus zwar ihre meisten Anhänger, bestanden jedoch im Stillen immer fort und veranlaßten 1743 und 1745 neue Untersuchungen. Im letzten Jahre schickte man Katharina Feigel, genannt das Pietisten-Kätherle, als Haupt der Sekte ins Arbeitshaus, und gebot, daß Privatzusammenkünfte, nur bei Tage, von jedem Geschlecht besonders und nur von solchen, die sich von der Kirche nicht trennten, gehalten werden sollten.

Ein neuer Streit entstand 1716 zwischen Dizinger und den Diakonen, die ersterem vorwarfen, er suche ihnen die Beichtkinder zu entziehen und erst 1725 brachte es der Rath dahin, daß die Ruhe völlig hergestellt wurde und sämmtliche Geistlichen versprachen, sich künftig aller persönlichen Anzüglichkeiten zu enthalten (25. November).

Den 22. April 1700 wurde der fleißigere Besuch der Katechisationen von Neuem eingeschärft, und den Frauen befohlen dabei wie früher in Krägen zu erscheinen, am 11. Mai 1717 aber für die Jugend in den Weilern eine alljährliche Katechismus-Prüfung auf Pfingsten angeordnet. Später trennte man die Geschlechter und theilte sämmtliche Kinder, welche die Katechisationen besuchen mußten, in 6 Klassen (28. Februar 1732), sie selbst befahl man nicht nur in der Pfarrkirche sondern auch in der neuen Kirche zu halten (7. Januar 1740). Den Meßnern in den Weilern wurde befohlen, die daselbst Gestorbenen richtiger anzuzeigen, um sie ins Todtenbuch eintragen zu können (1. October 1709), das Blasen und Musiziren bei Taufen und Hochzeiten gestattete man nur mit besonderer Erlaubniß des

13) Diese Artikel wurden gedruckt. Ueber die ganze Sache S. Nachricht, was die Eßlingische Kommission zur Beilegung der Streitigkeiten des Ministerii und wegen der sogenannten Pietisterei ausgerichtet hat, in Walchs Religionsstreitigkeiten der lutherischen Kirche, unschuldige Nachrichten 1759 p. 816 ff. und J. W. Jäger Acta Esslingensia separatistico-fanatica Tubingae 1716 4.

Amtsbürgermeisters (17. October 1710) und stellte 1716 für die Dauer der Weinlese Kinderlehren, Abend- und Wochenpredigten und die Abendmahlsfeier ein. Wenn ein Feiertag mit einem Sonntag zusammenfalle, sollte Nachmittags das feiertägliche Evangelium erklärt und wenn er auf einen Werktag falle eine Wochenpredigt eingestellt, nur am Stephanstag, am Oster- und Pfingstmontag eine Abendpredigt gehalten und vom Sonntag Invokavit bis Ostern die Leidensgeschichte erklärt werden. Die gedruckte „Erläuterung über die Kirchencensur von 1691 und das Kirchenedikt von 1709" vom 6. October 1716, verordnete vollkommen freie Wahl des Beichtvaters „damit der Beichtstuhl nicht mehr zur Gewissensfolter noch zur Freistatt aller frechen Sünder und zur Unterhaltung der Unbußfertigkeit diene." Nur wenn Jemand aus Gewissensgründen sich veranlaßt finde, seinen Beichtvater aufzugeben, sollte er es thun dürfen, zuvor aber stets eine Aussöhnung des Beichtvaters und Beichtkindes versucht werden.

Das zweite Reformations-Jubelfest begann den 30. Oct. 1717 mit Vorbereitungs-Predigt und Beichte, am Sonntag war die eigentliche Festpredigt mit Musik und Abendmahlsfeier, um 12 Uhr Mittags wurde der vom Konsulenten Beger verfaßte, zu Ulm gedruckte, Bericht über Luthers Leben und die Reformation verlesen, Nachmittags, wie Montag Vormittags wurde eine Predigt gehalten und hierauf das Fest mit einer Mahlzeit, einem Freischießen und einer Redeübung im Pädagogium geschlossen; der Senior Dizinger aber gab ein „Eßlingisches Denk- und Dankmahl der Reformation" heraus (1718).

Die Confirmation führte der Rath, nach dem Beispiele Wirtenbergs, durch das Dekret vom 25. Julius 1723 ein „weil sie der heil. Schrift gemäß, in der ersten christlichen Kirche beobachtet worden und von vielfachem Nutzen sei, indem die Kinder dadurch Gelegenheit bekämen, ihren Taufbund bei nunmehr erlangtem vernünftigen Alter selbst zu bekennen, Aeltern, Taufpathen und Lehrer aber, zu zeigen, daß sie es an der christlichen Erziehung ihrer Kinder, Pathen und Schüler nicht fehlen ließen". Am 1. August wurde sie nun zum Erstenmal gefeiert, am

8. Decbr. 1725 aber verordnet, daß sie 2mal im Jahr am Freitag vor Quasimodogeniti und vor dem letzten Sonntag vorm ersten Advent gehalten, die Neukonfirmirten Samstags zur Beichte und Sonntags zum Abendmahl zugelassen werden sollten. Um jedoch die Feier in der Kirche nicht zu sehr zu verlängern, wurde eine vorausgehende Prüfung der Kinder auf dem Pfarrhofe eingeführt. Zugleich setzte man, um die Leute wieder zur fleißigeren Besuchung des Gottesdienstes zu veranlassen, fest, daß dieser Vormittags um 8½, Nachmittags um 2 Uhr eröffnet werden sollte. Am 8. März 1729 wurde allen Bürgern verboten, ohne Erlaubniß des Amtsbürgermeisters einen Priester zu ihren katholischen Dienstboten zu lassen.

Das zweite Jubelfest des augsburgischen Glaubensbekenntnisses wurde 1730 gefeiert, als Vorbereitung dazu vom 15. Mai an, jeden Sonntag, Freitag und Samstag ein Abschnitt dieses Bekenntnisses vorgelesen und erklärt, am 24. und 26. Junius in der Pfarr- und Barfüßerkirche gepredigt, der Hauptgottesdienst aber am 25. in der Pfarrkirche gefeiert und das Fest mit Konzert und Redeübung im Rathhaussaal beschlossen. Im nächsten Jahre aber feierte man am 11. 12. und 13. November das Gedächtnißfest der Einführung der Reformation zu Eßlingen, wobei eine „kurzgefaßte Reformations-Historie sonderlich der Reichsstadt Eßlingen" verlesen, ein Konzert und eine Redeübung gehalten wurde. Zwei andere Gedächtnißfeste wurden im Oct. 1748 wegen des Westphälischen Friedens, im September 1755 wegen des Religionsfriedeus gefeiert.

Von den kirchlichen Verordnungen während den letzten Zeiten der Unabhängigkeit sind folgende die wichtigsten. Ein Diakonus soll Mettingen und Hainbach, der andere Sulzgries und Rüdern versehen (19. Dec. 1730), alle Vierteljahre sollen die Geistlichen Disputirübungen anstellen (23. August 1734), in der neuen Kirche Dienstags statt den Betstunden Predigten gehalten (3. Mai 1735), das Abendmahl künftig wieder jeden Sonntag gefeiert, das unnöthige Geläufe bei Taufen vermieden werden (12. Oct. 1743). Die Feier des Tages Mariä Verkündigung wurde den 10 März 1761 verordnet und 1764 ein Stadt-Vikar bestellt.

Häufig erschienen auch Befehle wieder die Sabbathsentheiligung und die Unordnungen in den Kirchen. Den jungen ledigen Leuten wurden ihr Schwäzen, Lachen und andre Ungebühr untersagt, Jedermann, der nicht zur Kirchenmusik gehörte, der Zutritt auf die Orgel verboten, der Besuch der Emporkirche unter derselben aber nur Studenten, Schreibern und Reisenden erlaubt. Auch das Arbeiten, Schießen und Spielen, das Ein- und Ausfahren durch die Thore während des Gottesdienstes verbot man und ordnete etlichmal deßwegen sogar die Schließung der Thore an.

Im December 1555 wurde der Barfüßer Kirchhof für die Bewohner der Stadt, der Sirnauer für die der Bliensau, der des St. Clara-Klosters für die der Obern Vorstadt bestimmt, d. 27. Oct. 1618 aber befohlen, nicht Jedermann ohne Unterschied auf den St. Agnes Kirchhof zu begraben und den 4. April 1730, ohne besondre Erlaubniß keinen Leichenstein setzen zu lassen. Für das Begraben auf den obern Kirchhof mußten von Bürgern 4, von Nichtbürgern 8 fl. bezahlt werden, ebenso für das Läuten der großen Glocke von ersteren 2, von letzteren 4 fl. und für das Begräbniß in Kirchen von jedem Erwachsenen 12 fl. (29 Mai 1600, 13. Februar 1606). Eine neue Leichentaxe wurde den 6. Mai 1724 bekannt gemacht.

Klosterhöfe.

Die fremden Klosterhöfe bestanden in Eßlingen auch nach der Reformation fort, die Wirtenberg zugehörigen wurden zwar bald auch reformirt, die übrigen aber behielten fortwährend ihre katholischen Pfleger und die Frage, ob und wie in ihnen der katholische Gottesdienst ausgeübt werden dürfe, gab nun zu manchen Verhandlungen und Streitigkeiten Anlaß. Auch Steuer, Zoll, Accise und Weggeld, so wie das Begehren der Stadt in Kriegszeiten vornemlich, an außerordentlichen Lasten Theil zu nehmen, veranlaßten manchen Zwist. Bei den wirtenbergischen Pfleghöfen aber verursachten die Gerichtsbarkeit und die daraus herfließenden Rechte am meisten Hader, bei den Schirmsverhandlungen kam diese Sache gewöhnlich zur Sprache, besonders das von Eßlingen angesprochene, von Wirtenberg bestrittene Inventur-Recht, ohne daß sie jemals völlig

entschieden wurde. Fortwährend jedoch behauptete die Stadt, wenn auch nicht immer mit glücklichem Erfolg, über die Klosterhöfe, als in ihrem Gebiet, ihren Zwängen und Bännen gelegen, alle Obrigkeit, Oberherrlichkeit und Gewaltsame, sie forderte Steuern und Zehnten von ihnen, und daß sie sich nach ihren Gesetzen und Ordnungen richten, in Streitigkeiten mit Bürgern oder wegen im Stadtgebiet gelegener Güter in der Stadt Recht geben und nehmen sollten. Sie beschränkte die Klosterpfleger in Ausübung des Weinhandels, wenn sie denselben zum Nachtheil der Bürger allzusehr ausdehnen wollten und verbot deßwegen 1655 den Unterkäufern, ihnen Fuhrleute zuzuführen, 1656 und 1672 aber, da der Salmansweiler und Kaisersheimer Pfleger sich weigerten, ihren Wein aufschreiben zu lassen, ließ sie ihnen die Keller aufbrechen. Sie begehrte von ihnen daß sie vom Hausmezgen Accise zahlten, sich der Feuer- und Pferdeschau unterwärfen, worüber 1769 bis 1776 mit Wirtenberg verhandelt und endlich beschlossen wurde, die Feuerschau sollte wenigstens von Eßlinger Handwerkern vorgenommen werden, und daß sie das Eßlinger Fruchtmeß gebrauchten, wogegen Wirtenberg 1705 ebenfalls, jedoch ohne Erfolg, protestirte.

Als 1554 zwei Fremde, die einen Eßlinger Bürger erschlagen hatten, in den Adelberger Freihof flohen, brachte es die Stadt gegen eine Verschreibung, daß hiedurch den Rechten des Hofs kein Eintrag geschehen sollte (23. Feb.). dahin, daß sie ihr zur Bestrafung ausgeliefert wurden. Die Steuer des Hofs wurde 1584 durch Vergleich mit dem Kloster auf 43 kr. jährlich gesetzt, die des Bebenhäuser-Hofes aber als dieser neue Güter kaufte von 4 fl. 5 kr. auf 5 fl. 2 kr. erhöht (1658). Seit 1670 jedoch und vom Blaubeurer Hof seit 1688 wurde die Bezahlung dieser Steuer beharrlich verweigert und Eßlingen erlangte dieselbe nie mehr. Die Steuer des Klosters Denkendorf setzte man 1703, da es sein Haus am Kapellenberg verkaufte, auf 14 fl. 16½ kr. herab; die Erneuung des Bürgerrechts dieses Klosters aber verweigerte die Stadt, weil dasselbe seine Unabhängigkeit verloren habe und in ganz neue Verhältnisse gekommen sei. Der Salmansweiler Hof,

der nach dem Vergleich vom 4. Julius 1667 13 fl. 37 kr. Steuer zahlte, kam 1682 durch Tausch ebenfalls an Wirtenberg.

Dem Domkapitel Constanz erlaubte die Stadt 1581 durch die Stadtmauer eine Thüre brechen zu lassen, die 1726 zwar wieder zugemauert, 2 Jahre später aber von Neuem geöffnet wurde. Am 21. Januar 1651 verglich sie sich mit ihm wegen der gegenseitigen Forderungen vom 30 jährigen Krieg her, welche von beiden Theilen aufgegeben wurden; durch den Vertrag vom 9. Dec. 1681 aber wurde der ältere von 1327 erneut, die Freiheiten des Hofes bestätigt, seine Steuer auf 20 fl. gesetzt und versprochen, ihn nur im höchsten Nothfall mit Quartier zu belegen. Den Hof des Klosters St. Blasien kaufte die Stadt den 24. Januar 1650 mit dem 100 Morgen großen Propstwald, 9 Morgen Wiesen und etlich Gülten, um 5000 fl. Da aber Wirtenberg das Forst- und Jagdrecht in jenem Walde ansprach und der Stadt sogar das Recht Holz darin zu fällen absprach, so entstanden schon 1651 Streitigkeiten, welche endlich den Rath zu dem Entschlusse brachten, den ganzen Wald Wirtenberg zum Verkauf anzubieten; lange konnte man sich über den Preis nicht vereinigen, 1697 aber wurde der Wald endlich um 2500 fl. an Wirtenberg abgetreten.

Der Fürstenfelder Klosterhof wurde nach dem Brande von 1701 neu aufgebaut, es gehörten dazu ein Haus, eine Kelter, 14 Morgen Güter und etlich Wein- und Hellergülten; das Bürgerrecht des Klosters wurde 1573 und 1660 erneut, die Steuer von demselben 1573 ganz abgekauft und durch den Vertrag vom 22. Februar 1722 das Recht erlangt, zu jeder Zeit alten Wein aus der Stadt wegzuführen, neuen aber Lagergeldfrei einlegen zu dürfen, auch wurde es von der Hausmezge-Accise befreit, und sein Weggeld auf 6 kr. vom Wagen herabgesetzt, dafür zahlte es an die Stadt 600 fl. und versprach aufs Steuerhaus und in die Bürgerstube alljährlich 4 Imi Wein zu liefern. Als 1729 ein Kreistag zu Eßlingen gehalten wurde, gestattete der Rath den Gottesdienst für die katholischen Gesandten in der Kapelle des Hofs.

Am meisten Verhandlungen und Streitigkeiten gab es mit dem Kloster Kaisersheim und zwar vornemlich wegen des Gottesdienstes in der bei dessen Hof befindlichen Kapelle. Diese war ursprünglich allein zum Privatgottesdienst für die Bewohner der katholischen Klosterhöfe in der Stadt bestimmt, während des Interims aber wurde der Gottesdienst darin öffentlich und dieß dauerte troz der wiederholten Klagen der evangelischen Geistlichen fort, theils weil man durch eine Einschreitung den Kaiser zu erzürnen fürchtete und theils weil der Bürgermeister Fleiner die Sache begünstigte. Erst 1566 brachten es Peter Dannhäuser und Leonhard Gundelfinger dahin, daß dieser Gottesdienst wieder beschränkt und sein Besuch namentlich den Bürgern bei 10 fl. Strafe verboten wurde. Während des 30jährigen Krieges aber gelang es den Kloster-Pflegern mit Hülfe der kaiserlichen nnd baierischen Heerführer, besonders Mercys und Johanns von der Werth, wieder einen vollständigen Gottesdienst bei offenen Thüren mit Läuten und Orgelspielen in der Kapelle einzurichten, auch Taufen, Kopulationen und Kommunionen darin vorzunehmen und der Rath war zulezt noch froh, daß er dadurch die Anforderungen, eine der protestantischen Kirchen zum katholischen Gottesdienst herzugeben, besser ablehnen konnte. Nach der Beendigung des Krieges aber trat der Abschaffung dieses Gottesdienstes die Bestimmung des westphälischen Friedens, daß derselbe fortbestehen sollte, wo er schon vor 1624 eingeführt worden sei, hemmend entgegen, man fürchtete bei Ergreifung ernstlicher Maasregeln würde sich das Kloster an den Reichshofrath oder an das Reichskammergericht wenden und hier einen günstigen Spruch erlangen. Daher ließ man es bei Protestationen bewenden und suchte den Zulauf fremder Katholiken durch Schließung der Thore zu verhindern. Erst 1666 wurde beschlossen, das Messehalten und Predigen in der Kapelle zwar zu gestatten, dem Taufen und Kopuliren und dem Läuten in der Christnacht aber sich ernstlich zu widersetzen, doch konnte dieser Beschluß, besonders wenn fremdes katholisches Militär anwesend war, nicht immer vollzogen werden. Einen andern Gegenstand des Streits bildete der Burgweg, dessen Benützung die

Pfleger möglichst zu erschweren suchten, bis den 17. Aug. 1712 ein Vergleich geschlossen und darin festgesetzt wurde: Die Stadt sollte diesen Weg in einer Breite von 13 bis 14 Fuß unterhalten, unten mit einer Thüre verschließen und seine Benutzung nur Leuten, welche auf der Burg oder in den Weingärten zu schaffen hätten, gestatten. Zugleich wurde auch die Steuer des Klosters, weil dieses 1573 ein Haus am Kapellenberg und 1693 den obern Hof gekauft hatte, von 2 fl. 9 kr. auf 10 fl. erhöht, wegen des Streits über den Steckenberger Wald aber beschloßen, denselben vor das Wirtenbergische Hofgericht zu bringen, das nun auch 1714 entschied, das Kloster sollte für Bezahlung von 300 fl. seinen Ansprüchen darauf entsagen. Die Errichtung eines hölzernen Kreuzes im Burgweingarten gestattete man dem Pfleger 1713 gegen die Versicherung, daß es der Stadt an ihren Rechten keinen Nachtheil bringen sollte. Im Jahr 1798 besaß das Kloster neben seinem Hof mit Wohnhaus, Kapelle und 6³/₈ Ruthen Küchengarten, eine Kelter und 10⁶/₈ Morgen Weingärten, und mußte neben der Steuer jährlich 6 Imi Wein an die Bürgerstube, das Steueramt und die Stadtknechte entrichten, war aber von Zoll, Weg- und Pflastergeld frei.

Mit dem Kloster Söflingen gab es wegen der Steuer ebenfalls mehrmals Streitigkeiten, 1560 wurde sie auf 2 Pf. 8 Hllr, 1565 auf 2 Pfd. 15 Schllg. festgesetzt, 1712 aber vom Kloster um 400 fl. ganz abgekauft. Die Besitzungen des Klosters in Hainbach bestanden 1565 aus Haus, Kelter, 2⁵/₈ Morgen Garten, 6 M. 5 Tagwerk Wiesen, 42¹/₄ M. Weingarten und Wald, 6 zinsbaren Häusern und Höfen und 2 fl., 3 Pf. H. 13 Schllg. Zinsen. Diese Besitzungen verkaufte es d. 30. September 1765 mit Frucht- und Weingülten zu Neuffen, Gütern und Gülten zu Beutelspach, Grosheppach und Schnait für 100 Eimer Wein an den wirtenbergischen Hofrath Tritschler. Die Besitzungen des Wengenklosters zu Ulm, ein Haus, 1³/₄ Morgen Güter und etlich Gülten in Hainbach erwarb den 29. September 1685 der Spital gegen jährliche Entrichtung von 4¹/₂ Eimer Wein, das Kloster Edelstetten aber verkaufte 1649 sein Haus, 4¹/₂ M. Güter und einige

Gülten zu Mettingen an Georg Schneider daselbst und ebenso die Klöster Ursperg und Roggenburg ein 1589 erworbenes Haus in Eßlingen und 4⅝ Weingarten an Eßlinger Bürger.

Zweiter Abschnitt.

Aeußere Geschichte.

Erstes Hauptstück.

Die Zeit, wo die Reichsstädte eine so wichtige Rolle spielten, war mit dem Anfange dieses Zeitraumes schon größtentheils vorbei und daher wird auch Eßlingens äußere Geschichte immer unbedeutender; von ruhmvoll bestandenen Kämpfen mit den Fürsten ist nun die Rede nicht mehr, sondern meist nur von Leiden und Lasten, welche die Kriege deutscher und fremder Herrscher der Stadt bereiteten; dazwischen hinein kommt das Gewirre der Reichs- und Kreis-Verhandlungen und die stets erneuten Anforderungen des Reichs und seiner Oberhäupter, auch Streitigkeiten mit Nachbarn, von denen allein die mit Wirtenberg einer ausführlicheren Erzählung werth sind, da dem Verfasser nur noch ein beschränkter Raum übrig bleibt, um seine Erzählung zu Ende zu führen.

Im Julius 1555 wurde, da zu Speier die Pest wüthete, das Reichskammergericht nach Eßlingen verlegt und zu dessen Sitzungen das Rathhaus angewiesen, während der Rath das Barfüßer Kloster bezog, und für dessen Mitglieder in den Zunfthäusern Wohnungen bereitet. Kurz nachdem die Eßlinger zu Ehren ihrer Gäste die Geschichte der Judith auf dem Brückenwasen aufgeführt hatten (an Fastnacht 1556) kehrten diese wieder nach Speier zurück. Mit den Herrn

v. Thumb, die zu Köngen saßen, gab es wegen Excessen in der Stadt und wegen verweigerter Bezahlung von Gülten Streit, der aber friedlich beigelegt wurde (1554, 1568). An Städtetagen fehlte es während der letzten Zeiten des 16. Jahrh. nicht, bald hatte man über Bedrückungen und Beeinträchtigungen durch die Fürsten, bald über die Partheilichkeit der höchsten Reichsgerichte für die Katholiken zu klagen, am meisten zu schaffen aber machten die Forderungen von Geld oder Hülfe, welche die Kaiser stets von Neuem an die Reichsstädte machten. Diese aber betrafen die Städte nicht nur im Allgemeinen, sondern auch einzelne derselben. So begehrte schon Kaiser Ferdinand I. 1556 und 1559 Anlehen von Eßlingen, das diese jedoch durch die Vorstellung seines bedrängten Finanzzustandes glücklich abwandte. Sein Sohn Maximilian II. aber ließ sich nicht abweisen, er ruhte nicht, bis die Stadt ihm 10000 fl. lieh, die sie selbst aufnehmen mußte und erst 1666 völlig heimbezahlt hatte (8. Sep. 1570). Freilich mußte sich auf den Befehl des Kaisers das Domkapitel zu Speier hiebei als Bürge verschreiben, allein die Hoffnung der Stadt, sie werde wenigstens die Zinse des Anlehens von dem, jenem Kapitel alljährlich zu entrichtenden, Zehntpachtgelde abziehen dürfen, gieng nicht in Erfüllung. Bis 1607 zwar wurden die Zinse bezahlt, nun aber waren sie mit dem Kapital verloren.

Wenn schon zu Ende des 16. Jahrh. die wachsende Erbitterung zwischen Katholiken und Protestanten besonders bei den Reichsstädten schwere Besorgnisse erregt hatte, so wurden diese noch größer mit dem Anfang des neuen Jahrhunderts; die gewaltsame Unterdrückung der schwäbischen Reichsstadt Donauwörth durch den Herzog Maximilian von Baiern (1607) ließ die Städte das Schlimmste fürchten und veranlaßte sie zum Beitritt zu der d. 4. Mai 1608 in Ahausen geschlossenen Union der protestantischen Fürsten; so sehr auch Eßlingen namentlich sich Anfangs sträubte, weil es mit Recht hievon neue Lasten erwartete, die auch nicht ausblieben, indem die Reichsstädte zu den Bundesausgaben 45000 fl. zahlen mußten. Zum Ausbruch des längst befürchteten Krieges kam es jedoch

noch nicht, obwohl auch die Katholiken unter dem Namen der Liga einen Bund schlossen, und beide Theile eifrige Rüstungen vornahmen. Denn die gegenseitige Besorgniß über den Ausgang des Krieges hielt das Schwerdt in der Scheide, bis endlich doch (1618) die böhmischen Unruhen einen Brand entzündeten, der 30 Jahre lang Deutschland auf's Schrecklichste verheerte und auch über Eßlingen schwere Leiden brachte.

Quartiere wirtenbergischer Truppen in Möhringen und Vaihingen 1619 waren die ersten Lasten, die der Krieg brachte, erschwert durch die Zügellosigkeit, die, gleich von Anfang des Krieges an, bei den Soldaten herrschte, die unter Freundes- und Feindes-Land wenig Unterschied machten. Näher kam die Kriegsgefahr in den Jahren 1621 und 1622, doch weder Peter Ernsts v. Mansfeld, noch Tillys raubgierige Horden berührten das Gebiet der Stadt, welche sonst weder der vom Kaiser (1. Feb. 1621) erlangte Schutzbrief noch ihre Vertheidigungs-Anstalten viel genutzt haben würden. Schon die Rüstungen aber, die der schwäbische Kreis wider die ihm drohenden Angriffe unternahm, kosteten die Stadt 40000 fl. Dafür giengen die nächsten Jahre um so ruhiger vorüber, 1628 jedoch erschien Graf Wolf v. Mannsfeld mit seiner Heerschaar in Schwaben, und Eßlingen mußte, nachdem es 3 Monate lang durch Geschenke an den General Kriegskommissär Wolf Rudolph v. Ossa und durch Bezahlung einer Kriegssteuer von 6000 fl. die Quartiere glücklich abgewendet hatte, im April endlich doch einen Theil der Mannsfeldischen Leibkompagnie aufnehmen. Ihr Rittmeister Ernst v. Cracow bewies sich sehr übermüthig, nachdem sein und seiner Offizire Unterhalt in 10 Tagen die Stadt 2400 fl. gekostet hatte, ließ er sich mit Mühe dahin bringen, wöchentlich mit 340 fl., 1 Eim. alten Weins, 1 Kalb, 40 Pf. Rindfleisch, 12 Pf. Schmalz und 5 Hühnern verlieb zu nehmen[1]). Am 8. Julius zog

1) Die Quartiere wurden dadurch noch drückender, daß neben Kost und Wohnung den Soldaten auch noch sogenannte Servis-Gelder bezahlt werden mußten, nach Ossas Ordnung vom 14. April 1628 betrugen sie wöchentlich für den Hauptmann 100 fl. den Lieutnant 37½ fl., den Kornet 30 fl., den Fourier

er zwar ab, allein nun kam neues Quartier vom Regiment Montecuculi und bis zum September hatte die Stadt schon 38690 fl. für Einquartierung, und 50000 fl. für andre außerordentliche Ausgaben aufgewendet, ungerechnet den Schaden, den die verwilderte Soldateska, unter der sich gerade der Troß am unverschämtesten aufführte, bei Privatleuten anrichtete,[2]) ohne daß die deßwegen den Anführern gemachten Vorstellungen etwas fruchteten. Als Wagner zu Ossa geschickt wurde um ihm die bedrängte Lage der Stadt vorzustellen, antwortete dieser, wenn ein reicher Bürger in Eßlingen täglich nur 2 Batzen zahlt, könnt ihr alle Last leicht tragen. Daher wurde die Stadt der Quartiere auch nicht los, nur die Truppen wechselten, im Jan. 1629 erschien das gräflich Sulzische Regiment, und blieb bis Ende des Junius und nun da man nach 19monatlicher ununterbrochener Quartierlast einige Erleichterung hoffte, erschien der Befehl, so lange kein Quartier da sei, sollte die Stadt eine Kriegssteuer zahlen. Bitten und Vorstellungen dagegen waren fruchtlos und als die Zahlung etwas säumig erfolgte, erschienen am 5. October 1500 die so gefürchteten Friedländischen Reuter, die vollends keine Zucht und Ordnung kannten und im Spitalgebiet besonders sich die größten Ausschweifungen erlaubten. Ihnen folgte zu Ende Novembers eine Dragoner-Kompagnie und nachdem diese d. 1. März 1631 abgezogen war, fiengen die Kontributionen wieder an die bis zum 15. Julius 1631, 22200 fl. ausmachten. Dazu kamen noch wiederhohlte Lieferungen von Vorspannpferden und Proviant und die Zahlungen für durchreisende Offizire und Kriegskommissäre, „Alle Kassen waren erschöpft und die stets sich wiederholenden Auflagen erschöpften nun auch die Geduld der Bürger und

---

und Wachtmeister 15 fl. 15 kr. den Korporal 7½ fl. den Gemeinen 2 fl.

2) Die Soldaten wechselten nach Willkühr ihre Quartiere, mishandelten die Leute, wenn sie ihre übertriebenen Forderungen nicht erfüllten, fielen die Reisenden auf der Landstraße an, plünderten Pfarrhäuser, Mühlen und einzeln stehende Gebäude, verheerten Wein- und Obstgärten und Felder, schoßen das Wild weg, fischten Teiche und Seeen aus.

Unterthanen, deren Stimmung immer unheildrohender wurde.

Allein das Schlimmste sollte noch nachkommen. Am 6. März 1629 erschien das berüchtigte Restitutions-Edikt, das den Protestanten die Zurückgabe aller Kirchengüter befahl, in deren Besitz sie sich erst nach dem Passauer Vertrag (1552). gesetzt hätten, ein Befehl, den vornemlich die Jesuiten und der kaiserliche Beichtvater Lamormain beim Kaiser ausgewirkt hatten und gegen den die protestantischen Reichsstände vergebens die lebhaftesten Vorstellungen machten. Jetzt verlangten nicht nur die ehmaligen Besitzer der Klöster in Eßlingen diese zurück, sondern sogar die Herausgabe des Spitals mit all seinen Gütern und Einkünften, weil er eigentlich eine geistliche Anstalt sei, wurde begehrt. Darüber entstand, wie Wagner berichtet, in der Stadt die größte Furcht, Angst, Schrecken und Noth, den ganzen Tag gieng man zu Rath und konsultirte. Man wandte sich an Wirtenberg und an die Reichsstädte, man zog fremde Rechtsgelehrte zu Rath und ließ Bedenken stellen, allein es war wenig Hoffuung da, die Sache glücklich hinauszuführen. Das Beste sei, erklärten die wirtenbergischen Räthe, wenn man Zeit zu gewinnen suche, denn auch die gründlichsten Beweisschriften würden Nichts fruchten, da ihre Gegner einmal fest entschlossen seien, die günstigen Zeitumstände zu benutzen und sich mit Hülfe der kaiserlichen Heere wieder in den Besitz der verlorenen Güter zu setzen. Die Eßlinger benutzten diesen Rath auch, und zogen die Sache möglichst in die Länge. Da kam die Nachricht von den raschen Fortschritten, welche Gustav Adolph, König von Schweden machte, der den 25. Junius 1630, als man zu Eßlingen gerade das Gedächtnißfest der augsburgischen Konfession feierte, an der Küste von Pommern gelandet war, und die Protestanten erhoben sich von Neuem. Zu Leipzig beschloßen ihre Abgeordneten (2. April 1631), man sollte sich zusammenthun, und gegen die „Vergewaltigungen" des Kaisers und der Katholiken mit bewaffneter Handvertheidigen. Diesen Beschluß machte der Rath am 22. April der Bürgerschaft bekannt und forderte sie auf, zu erklären ob sie demselben beitreten und, im Nolhfall, Leib, Ehre,

Gut und Blut darstrecken wolle, wozu sich auch alle Bürger ohne Ausnahme bereit erklärten. Auf einer Versammlung zu Eßlingen im Mai 1631 verbanden sich nun die protestantischen Stände in Schwaben näher mit einander, wählten den Administrator von Wirtenberg, Herzog Julius Friedrich zum Direktor und beschlossen, einen Kriegsrath einzusetzen, und schleunigst Truppen zu werben (16. Mai 1631. [3]). Dieß sogenannte „Defensions-Werk" nahm jedoch ein schnelles und schmähliches Ende. Als Graf Egon v. Fürstenberg im Julius 1631, mit 24000 Mann kaiserlicher Truppen heranrückte, entfiel dem Herzog Julius Friedrich der Muth, er schloß mit ihm einen Vertrag, entsagte dem Leipziger Bunde und nahm die kaiserlichen Truppen ins Quartier (11. Julius). Den Schrecken, der hierüber zu Eßlingen entstand, vermehrten noch die vielen Flüchtlinge, die hier ankamen und von den Verheerungen der feindlichen Kriegsleute die übertriebensten Schilderungen machte. Man verstärkte unter allen Thoren die Wachen, schickte aber auch sogleich Abgeordnete zu Fürstenberg, um die Stadt zu entschuldigen, daß sie zwar dem Leipziger Bunde beigetreten sei, nicht aber um die dem Kaiser schuldige Treue zu verletzen, sondern nur „zum Schutz ihres armen Gemeinwesens und zur Erhaltung freien Handels und Wandels" hiebei aber sei sie „beständig, unaussetzlich und unveränderlich gemeint und entschlossen, den Befehlen des Kaisers zu gehorchen und ihm den schuldigen Respekt und alle Devotion zu beweisen (2. Julius). Die Abgeordneten wurden jedoch zuerst gar ungnädig aufgenommen, die Stadt, hieß es, hätte bälder kommen sollen, jetzt gehe der Marsch eben fort; und auch sie müße Quartier einnehmen. So arg, als man fürchtete, wurde es nun zwar nicht, denn Fürstenberg ließ sich doch ein wenig besänftigen, allein dennoch hatten Stadt und Spital-Orte durch die einquartierten Soldaten viel zu leiden, und es kam schon jetzt dahin,

3) Sattler, Geschichte der Herzoge Thl. 7, Beilagen p. 54 ff. Eßlingen sollte monatlich 1200 fl. zahlen, 40 Reiter und 120 Fußgänger stellen, weßwegen man eine Wochensteuer umlegte und eine Auswahl hielt.

daß zu Bestreitung der schweren Ausgaben Zünfte, Bürgerstube, Spital und Kasten einen Theil ihres Silbergeschirrs hergeben mußten. Denn neben dem daß stets wieder neue Truppen ins Quartier rückten, mußten auch noch Lieferungen und starke Zahlungen an die kaiserliche Kriegskasse geleistet werden, und wenn der Rath sich darüber beschwerte, hieß es: Warum seid ihr dem Leipziger Bunde beigetreten. So viele Lasten brachten die Bürger auf's Aeußerste; sie stießen die drohendsten Reden aus, und mehrmals kam es zu blutigen Händeln zwischen ihnen und den Soldaten. Am 11. September wurde daher die Bürgerschaft entwaffnet, und die Thorschlüssel mußten dem Kommandanten der Stadt übergeben werden. Die Versuche des Raths, durch Vorstellungen beim Kaiser dieß abzuwenden, war vergebens, vielmehr mußte er, als über die Nachricht von Tillys Niederlage bei Leipzig die Freude der Bürger sich allzulaut äußerte, um schärfere Maasregeln zu verhindern, einen schriftlichen Revers ausstellen: Daß die Stadt in unwandelbarer, standhafter Treue dem Kaiser ergeben bleiben und durchaus keine fremden Truppen aufnehmen wolle (25. 26. October 1631).

Kurz hierauf aber zogen die Kaiserlichen ab, denn unaufhaltsam rückte der siegreiche Schwedenkönig vor. Schon am 26. Januar 1632 erschien ein schwedischer Lieutenant Donauer mit 25 Reitern, der jedoch, nach Plünderung der katholischen Klosterhöfe wieder abzog. Am 22. Februar aber erschien im Namen seines Bruders, des schwedischen Obersten, Konrad Schaffelizky und begehrte von dem Rath zu wissen, wie sich die Stadt gegen die Schweden verhalten, ob sie Quartiere von ihnen einnehmen, Werbegelder und Kriegssteuer zahlen wolle? Diese Frage brachte den Rath in große Verlegenheit, besonders wegen des dem Kaiser jüngst ausgestellten, Reverses, da man jedoch erfuhr, daß andere Kreisstände sich schon mit den Schweden verglichen hätten und bedachte, wie doch eigentlich Gustav Adolph zur Rettung der deutschen Protestanten die Waffen ergriffen habe, so zauderte man nicht länger und zeigte sich hiezu bereit, jedoch sollte, wenn ein Vertrag zu Stande komme, in diesem ausdrücklich bemerkt werden, daß alles geschehe, dem

Kaiser und Reich an ihren Rechten unnachtheilig. Dieß wurde auch wirklich in den Vertrag aufgenommen, den am 7. März Oberst Leonhard Schaffelizky mit der Stadt im Namen des schwedischen Königs schloß, der sie darin mit all ihren Bürgern, Unterthanen und Besitzungen in seinen Schutz nahm, wofür sie sich verpflichtete, ihm alle Ehre und Dienste zu erweisen und sein Kriegsvolk nicht nur, wenn es nöthig sei, durch ihr Gebiet ziehen zu lassen, sondern es auch mit Proviant zu versehen. Gegen Bezahlung von 3000 fl. aber und gegen Entrichtung einer Monatssteuer wurde sie von allen übrigen Lasten befreit, und erhielt am 9. Mai einen schwedischen „Schutz- und Salvegarde-Brief“. Weder Vertrag noch Schutzbrief aber vermochten die Stadt vor allen Bedrängnissen zu bewahren. Vornemlich fiel ihr der schwedische Oberst Christoph Martin v. Degenfeld beschwerlich, der nicht nur Geld begehrte, sondern auch sein Hauptquartier und einen Werbplatz zu Eßlingen aufschlagen wollte und der sie erst nach wiederholten Befehlen des Königs v. Schweden in Ruhe ließ. Denn zu diesem hatte der Rath schon zu Ende Aprils einen Abgeordneten geschickt und dadurch nicht nur die Bestätigung des Vertrags vom 7. März, sondern auch „den Besitz sämmtlicher katholischen Klosterhöfe in der Stadt[4]) und des speier'schen Zehnten erlangt. Dieß alles schenkte der König der Stadt“ zu ihrem besseren Aufnehmen und Gedeihen, auf die beständigste Weise, als solches immer geschehen kann, und versprach sie bei dieser Schenkung gegen Jedermann zu „manuteniren und zu schützen.[5])“ Der Rath nahm nun sogleich in Gegenwart vor einem Notar und Zeugen, von den Kloster-Höfen in Besitz, ohne auf die hiegegen erhobenen Protestationen zu achten. Allein die im Wirtenbergischen gelegenen Güter und Einkünfte derselben zog Wirtenberg für sich ein, und gab sie trotz der dringendsten Vorstellungen des Rathes nicht heraus.

4) Nur den Salmansweiler Hof hatte Oberst Schaffelizky schon früher für sich zu erhalten gewußt.

5) Der Rath schickte dafür dem Könige sogleich 4 Faß Wein, und vertheilte auch Geschenke an mehrere seiner Räthe.

Diese Schenkung aber mußte durch neue Opfer erkauft werden, die monatliche Kontribution wurde bis auf 1760 fl. erhöht, daneben mußten noch Naturallieferungen geleistet, zu der im November 1633 angeordnete 4000 Mann starker Kreisdefensions-Miliz 90 Mann gestellt, und den Schweden freie Werbung in der Stadt und ihrem Gebiete gestattet werden; die Spitalorte aber wurden durch die Durchzüge der zügellosen Soldaten fast ganz zu Grunde gerichtet [6]).

Die Lieferungen und andere Lasten wurden noch stärker als 1634 das schwedische Heer nach der Verwüstung Baierns in den schwäbischen Kreis heraus kam. Ihm folgten die Feinde mit starker Heeresmacht auf dem Fuße nach und die Gefahr eines feindlichen Einfalls kam immer näher, so daß auch Eßlingen nach dem Beispiele Wirtenbergs, Sicherheitsmaßregeln traf. Die Festungswerke wurden untersucht, Mauern, Gräben, Zugbrücken und Fallgatter ausgebessert, Geschütz und Munition auf die Thürme geschafft, die Thorwachen verstärkt, mit den benachbarten Orten „fleißige Korrespondenz" unterhalten und den Bürgern geboten, sich mit Lebensmitteln, Pulver und Blei zu versehen, ihre Gewehre in guten Stand zu setzen und sich aller Ueppigkeit im Essen und Trinken und aller geräuschvollen Vergnügungen zu enthalten (12. 14. August). Aber all diese Anstalten waren vergebens, am 26. August erlitten die Schweden bei Nördlingen eine schwere Niederlage und der volle Strom des Verderbens brach über Schwaben herein.

Zu Eßlingen erhielt man am Morgen des 29. Augusts die erste Nachricht von diesem Unglück und gleich darauf erschienen die Herzoge Bernhard v. Weimar und Eberhard von Wirtenberg mit dem kleinen Rest des geschlagenen Heeres, zogen über den Eisberg und wurden von der Stadt aus mit Speisen und Wein versehen. Vergebens suchte der Herzog Bernhard die Flüchtlinge bei Bönnigheim zum Stehen zu bringen, die Flucht gieng unaufhaltsam dem

6) Vom März bis Oct. 1632 zahlte Eßlingen 22898 fl. die Durchzüge kosteten 4000 fl., vom April 1633 — 1634 entrichtete es theils baar, theils in Lieferungen 21544 fl.

Rhein zu, und 50000 Mann stark brach das feindliche Heer in Wirtenberg ein. In Eßlingen dachte man zwar Anfangs an Widerstand und warf am Schelzthor und bei der Bleiche Schanzen auf, allein bald besann man sich, da alle Aussicht auf nahe Hülfe verschwunden war, eines Bessern, „da man dem Feinde ja doch nur etwa 1000 des Krieges meist unkundige Bürger entgegen stellen könne," es auch an Proviant und Munition fehle, und beschloß zu versuchen, ob man „einen leidlichen Akkord von den Feinden erhalten könne". Schreiben an den König Ferdinand, den spanischen Infanten und den Grafen Gallas, als Oberbefehlshaber des Heeres, wurden aufgesetzt, worin es hieß: Man vernehme mit Freuden, daß sie Willens seien den von Hunderttausenden heiß ersehnten Frieden herzustellen, und bitte um ihre „Gnade, Protektion und Conservation" auch Schonung des Glaubens und der Rechte der Stadt, die zwar aus menschlicher Schwachheit und aus Sorge für ihr Gemeinwesen mit Schweden sich verbunden aber gewiß nie die schuldige Devotion gegen den Kaiser vergessen habe (5. September). Das gefährliche Geschäft, diese Schreiben zu überbringen, übernahm der patriotische Georg Wagner, der in diesen Zeiten schwerer Noth sich unsterblich um seine Vaterstadt verdient machte. Unterwegs fiel er zwar den überall umherschwärmenden Kroaten in die Hände, gelangte aber dennoch nach Jebenhausen ins Hauptquartier und wußte es durch seine Klugheit und durch Geschenke an Geld und Wein dahin zu bringen, daß die Anführer des Heeres einwilligten, daß dieses die Stadt nicht betrete, sondern auf 2 unter- und oberhalb derselben geschlagenen Brücken über den Neckar ziehe. Dieß geschah auch am 7. September, wobei nur die Oberthorstadt durch Plünderung einigen Schaden erlitt, bloß das Geschütz und die Munitionswägen zogen durch die Stadt, wobei die Bürgerschaft, um allem Unfug zu steuern, unter Gewehr stand. [7]) Als Besatzung aber, angeblich zum Schutze gegen

7) Am 6. September war ein großer Theil des Heeres vor der Stadt gelagert, dem man 60000 Pf. Brod, 10 Säcke Mehl, 100 Säcke Haber, 50 Faß Wein, 20 Stück Rindvieh, und 150 Schaafe liefern mußte.

die schwedische Garnison in Schorndorf, mußten 2 Geschwader Buttler'scher Dragoner und eine Kompagnie Arkebusire aufgenommen werden, welche sogleich die Wachen unter den Thoren, deren Schlüssel der Rath ausliefern mußte, besetzten.

Die Bestimmung in dem frühern Vertrag mit Schweden, daß dieser nur geschlossen seyn sollte, dem Kaiser und Reich an ihren Rechten unnachtheilig, war es haupsächlich, welche der Stadt eine schonende Behandlung verschaffte, doch verlangte der König Ferdinand von ihren Abgeordneten, die ihn zu Stuttgart wegen des Siegs bei Nördlingen beglückwünschten und ihn nochmals um Gnade baten, einen Revers, der auch bereitwillig ausgestellt, und worin dem Kaiser und Reich von Neuem beständige Treue und Gehorsam gelobt wurde (18. Sep.). Hierauf erklärte der König schriftlich, daß er, kraft seiner, vom Kaiser erhaltenen, Vollmacht der Stadt wegen ihres begangenen Fehlers Verzeihung angedeihen und sie bei ihren Rechten und Privilegien als Reichsstadt lassen wolle (25. Sep.)

So rettete Eßlingen wenigstens seine Selbstständigkeit und entrann dem gänzlichen Verderben, wie es das Herzogthum Wirtenberg jetzt traf. Aber freilich stiegen auch seine Lasten und Leiden nun höher als je zuvor. Die Soldaten mißhandelten die Bürger, die Lebensmittel stiegen unerhört im Preise, denn die überall herumstreifenden Horden störten nicht nur den Verkehr auf den Landstraßen, sondern hinderten auch den Feldbau und wütheten in den benachbarten wirtenbergischen Ortschaften auf's Schrecklichste mit Raub, Mord und Brand. Viele 1000 Flüchtlinge, unter ihnen auch Ursula, die Wittwe des Herzogs Ludwig von Wirtemberg, suchten Schutz in der Stadt und vermehrten noch die hier schon herrschende Noth. Diese Unglücklichen, deren Zahl auf beinahe 12000 angegeben wird, hatten meist nur das nackte Leben gerettet und füllten nun alle Plätze und Straßen, lagerten in Scheunen und Ställen dichtgedrängt bei einander oder übernachteten unter freiem Himmel. Kummer, Elend, am meisten aber der Hunger, rafften sie schaarenweise weg, fast jeden Morgen, wie ein Augenzeuge erzählt, fand man

Todte auf den Straßen, auf Miststätten und an andern Pläzen, und manche hatten noch Gras im Mund, mit dem sie ihren nagenden Hunger vergebens zu stillen versucht hatten. Unter solchen Umständen war es kein Wunder, daß die schon längere Zeit herrschende Seuche [8]) nun auf den höchsten Grad stieg, 1635 in einem Vierteljahre 9000 im Ganzen aber 12000 Menschen wegraffte [9]), obgleich man alle Vorsichtsmaßregeln traf, die übermäßige Menge Kothes und andern Wustes aus der Stadt schaffte, auf dem Markte große Feuer anzündete, die Reinhaltung der Straßen auf's Eifrigste betrieb, und viele Fremden aus der Stadt schaffte.

Zu solchen Leiden kamen die Bedrängnisse von den ehemaligen Besitzern der Klöster und Klosterhöfe, welche nicht nur das Ihrige wieder heraus, sondern auch noch dazu Entschädigung verlangten. Mit ihnen wurde selbst nach dem Frieden noch verhandelt, mit dem Domkapitel Speier aber den 27. Oct. 1638 ein Vertrag geschlossen, worin Eßlingen auf die schwedische Schenkung gänzlich verzichtete und jede ähnliche Schenkung in künftiger Zeit zum Voraus für ungültig erklärte, auch 5000 fl. Entschädigung zu zahlen versprach.

Quartiere und Lieferungen hörten auch nicht auf, General Gallas mit seinem Generalstaab kostete innerhalb 2 Monaten allein über 20000 fl., im Februar 1635 aber erschien das Beck'sche Regiment 2000 Mann stark mit einem Troß von 3000 Menschen, [10]) so daß mancher Bürger 4, 5 und 6 Soldaten aufnehmen, und neben Eßen und

8) Sie begann zu Ende des Jahres 1632, man richtete deßwegen 1633 das St. Claraklofter zum Lazareth ein und stellte einen „Pestbarbier" ein.

9) Von 1000 Bürgern starben 600, von Jakobi bis zum Sep. 1635 allein 9 Mitglieder des innern Raths.

10) Servisgeld erhielten der Oberst 1600, der Oberst-Lieutnant 1000, der Oberstwachtmeister 800 fl. monatlich, auf die Klagen der Stadt setzte Gallas diese Summe für alle 3, später auf 1512 fl. herab; jedem Gemeinen aber sollte wöchentlich 1 Reichsthaler, 20 kr. fürs Fleisch, und täglich 1½ Pfund Brod und 1 Maas Wein gegeben werden.

Trinken jedem wöchentlich noch 1 fl. Servisgeld geben mußte. Diese Leute begiengen mancherlei Ausschweifungen und die Räuberei, wie ein Augenzeuge berichtet, wurde so groß, daß Einer nicht ein Stück Brod ins nächste Dorf bringen konnte. Endlich, als die Stadt sich Hülfe flehend an Gallas wandte, und „um Gottes Barmherzigkeit bat, ihr nur einige Erleichterung zu gewähren, denn bei der Bürgerschaft sei nichts als Angst und Weh, Jammer und Elend, Schreien und Weinen. Hunger und Kummer, Seuche und Krankheit, Noth und Tod" endlich wurde doch die schwere Last etwas erleichtert, aber erst zu Anfang des Junius zogen die Einquartierten, bis auf einige Kranken, vollends ab, nachdem die Stadt innerhalb 5 Monaten gegen 200,000 fl. hatte für sie aufwenden müssen. Nun hatte die Stadt einige Zeit Ruhe, denn kleinere Schaaren, die vorüber zogen, ließ man gar nicht ein, sondern schickte sie auf den beiden wieder hergestellten Nothbrücken über den Neckar; in den Spitaldörfern aber dauerte das Elend fort, und von Möhringen und Vaihingen flüchteten die meisten Einwohner nach Stuttgart.

Auf die Nachricht, der Kurfürst v. Sachsen habe zu Prag den 30. Mai 1635 Frieden geschlossen und jedem Reichsstand sei gestattet, demselben auch beizutreten, bewarb sich auch Eßlingen darum, und wurde den 19. Julius 1635 darein aufgenommen, mußte aber dafür versprechen, dem Kaiser 26400 fl. zu zahlen. Für Befreiung von Quartieren und andere Leistungen hatte es monatlich in die kaiserliche Kriegskasse 1500 fl. zu entrichten, und am Januar bis Junius mußte es an Ossa für Quartiere und Servisgelder 18396 fl., dem Oberkriegskommissär Lang aber monatlich 400 fl. geben. Im September aber wurden Eßlingens Beiträge wieder auf 5150 fl. monatlich erhöht [11]), durch Klagen beim Kaiser brachte man es zwar dahin, daß diese Summe auf 3500 fl. vermindert wurde, allein im Januar 1637 rückten 6, und bald darauf auch die 7te Kompagnie von Gallas Leibregiment ein, deren Verpflegung allein, ohne die Servisgelder, monatlich 15000 fl. kostete,

11) Anfangs forderte man gar 7650 fl.

und denen bei ihrem Abzug im Junius noch 12000 fl. und 6 Eimer Wein gegeben werden mußten.

So wurde die Finanznoth immer größer, alle öffentliche Kassen waren gänzlich leer, die Bürger aber durch die stets wiederholten Extrasteuern ebenfalls bis aufs Aeußerste erschöpft und Geld nur zu hohen Zinsen zu bekommen. Umgeld, Accise, Wagen- und Thorgeld und dgl. Abgaben trugen bei der Stockung alles Verkehrs nur wenig ein, die auswärtigen Güter des Kastens und Spitals aber lagen größtentheils öd, und ertrugen fast gar Nichts. Die Theurung dauerte fort und die Armen mußten ihren Hunger mit den schlechtesten Nahrungsmitteln stillen. Dennoch vergaß der Rath auch jetzt die Pflichten der Menschlichkeit nicht und suchte durch Sammlung von Beiträgen, Beherbergung und Verpflegung auch für die vielen fremden Hülfsbedürftigen in der Stadt möglichst zu sorgen.

Indeß bestieg der König Ferdinand nach seines Vaters Tode (15. Februar 1637) den deutschen Thron und Eßlingen wandte sich sogleich hülfsuchend an ihn. Er ertheilte der Stadt auch einen Schutzbrief, worin „bei unnachläßlicher höchster Strafe" verboten wurde, sie mit Brandschatzungen und Quartieren zu belegen (20. August). Allein die Kriegskommissäre und Heerführer kümmerten sich um diesen Schutzbrief wenig, es lägen so viel Truppen in Schwaben, sagten sie, daß man Eßlingen mit Quartier unmöglich verschonen könne und so mußte es nun die Enkenfortschen Reiter aufnehmen. Diese zogen zwar bald wieder ab, dafür aber begehrte nun Leonhard Schaffelizky, der mit dem Generalmajor Tupadel und 1500 schwedischen Reitern Stuttgart eingenommen hatte, von hier aus Quartiere, Geld und Lieferungen. Er ließ sich zwar mit 2500 fl. abfinden, allein nun mußte die Stadt von den kaiserlichen Generalen schwere Vorwürfe erdulden, weil sie sich mit den Feinden des Kaisers in Unterhandlungen eingelassen habe. Der Feldmarschall Graf Göz ließ Georg Wagner, den man zu ihm schickte, um die Stadt deßwegen zu entschuldigen, vor ein Kriegsgericht stellen, und drohte dem Rath mit den schwersten Strafen. Vergebens entschuldigte sich dieser auf's Allerunterwürfigste, innerhalb 2 Tagen müssen 300,000

Pfund Brod, 1100 Eimer Wein, und 200 Fuhrwerke geliefert werden, befahl Göz, und wenn man Diffikultäten macht oder die geringste Säumniß spüren läßt, so werden die Eßlinger als offenbar Reichsfeinde nach Kriegsgebrauch behandelt und schwer bestraft werden. Da die Grausamkeit des Grafen bekannt war, strengte sich die Stadt auf's Aeußerste an, ließ es dabei auch nicht an Lieferungen für seine Tafel fehlen und bewirkte dadurch, daß er milder gegen sie gestimmt wurde, selbst seinen Vorsatz in Eßlingen sein Quartier aufzuschlagen gab er auf, mehr aber wohl, weil man ihm berichtete, daß noch immer eine Seuche in der Stadt herrsche als aus Mitleiden mit deren Zustand, den man ihm freilich jämmerlich genug darstellte. Dafür kamen im November Kranke und Verwundete des Tiefenbach'schen Regiments, und nach diesen der General Feldzeugmeister von der Golz mit ansehnlichem Gefolge und 2 Kompagnien Kroaten, welche große Ausschweifungen begiengen. Dieses Quartier mit den Servisgelden für den Feldmarschall von Geleren kostete in 5 Monaten 65,000 fl. Vom Dec. 1640 bis April 1641 lagen hierauf der Staab und 3 Kompagnieen des Gold'schen Regiments in der Stadt, und erforderten einen Aufwand von 28,552 fl., hierauf folgten das Holzische Regiment und die zügellosen Gillischen Reiter, die bis zum Mai 1641 blieben. Nach ihrem Abzug war die Stadt zwar lange wieder frei von Quartieren, dafür aber mußte sie nun an den Kaiser und an den Kurfürsten von Baiern gegen 20000 fl. zahlen und mit Mühe wandte sie, indem sie ihre gänzliche Erschöpfung vorstellte, die ihr angesonnene Entrichtung eines Magazinszehnten ab.

Hierauf erregte die Nachricht von dem raschen Herannahen des französisch-schwedischen Heeres unter dem Marschall Guébriant um so größern Schrecken, weil ihm Widerstand zu leisten eben so gefährlich schien als mit ihm sich in Unterhandlungen einzulassen. In dieser Noth wandte sich die Stadt um Fürsprache an den Herzog Friedrich v. Wirtenberg, der ihr auch „gute Versicherung" gab, es werde ihr durch das Heer „nicht eines Nagels groß Schaden geschehen", zugleich schickte sie, auf den Rath des wirtenbergischen Kanzlers Burkard, Georg Wagner an

Guébriant und ließ um Schonung bitten (18. Jan. 1643). Der Marschall begehrte, Eßlingen sollte eine Garnison einnehmen, ließ sich zwar hievon wieder abbringen, bald aber, da das bairisch östreichische Heer heranrückte, erneute er sein Begehren und als der Rath es abschlug, rückte er mit 4000 Mann vor die Stadt. Nun berief der Rath schnell die noch in der Stadt befindlichen kaiserlichen Offiziere, die Klosterpfleger und die angesehensten Flüchtlinge zu sich und beschloß mit ihrer Zustimmung, eine Besetzung von 100 Mann in die Stadt aufzunehmen. Hiemit war Guébriant zufrieden, versprach der Stadt Erhaltung ihrer Privilegien und ihren Bewohnern Sicherheit ihren Personen und ihres Eigenthums (4. Febr. 1643) und marschirte nun mit seinem Heere weiter auf die Filder. Allein bald zog er sich wieder vor den Baiern und Oestreichern zurück und Georg Wagner, der mit Aufträgen des Raths zu ihm reiten wollte, wurde von deren Vortruppen gefangen genommen und mehrere Tage in strenger Winterkälte herumgeschleppt, kam jedoch den 11. Februar wieder unversehrt in Eßlingen an.

Dießmal wurden die Entschuldigungen der Stadt wegen ihren Verhandlungen mit den Feinden günstig aufgenommen, allein sie mußte dem Kaiser eine neue Beisteuer von 22000 fl. zahlen, bairische Truppen ins Quartier nehmen und vom October an monatlich 2200 fl., seit Anfang des Jahes 1644 aber 3800 fl. Kriegssteuer zahlen. Ueberdieß wurden von Zeit zu Zeit Proviantlieferungen begehrt und im Dec. 1644 zogen der Staab und 5 Kompagnieen von Mercys Regiment in die Stadt, weßwegen der Rath die Bürgerschaft ermahnte, sich in christlicher Geduld zu fassen und zu Gott um Verleihung des Friedens eifrigst zu seufzen, zu rufen und zu beten (24. December). Dieses Quartier, welches im April 1645 aufhörte, verursachte wieder 26400 fl. Unkosten und kaum waren die Truppen fort, so kam die Nachricht, die Franzosen seien von Neuem im Anmarsch. Der Rath schrieb daher schleunigst an den Kurfürsten v. Baiern und auf dessen Befehl gebot General Mercy dem Oberst Sperreuter mit 2500 Mann zum Schutz der Stadt vorzurücken. Die Franzosen mußten auch wirklich wieder

umkehren, dafür kamen 6 Kompagnieen vom Ruischenbergschen Regiment ins Winterquartier, welche während 4 Monaten 21,327 fl. kosteten.

Hierauf folgten neue Lieferungen, neue Angst beim wiederholtem Vorrücken der Franzosen und Schweden, und da diese endlich wirklich erschienen (1647) neue Verhandlungen nicht nur mit ihren Heerführern, die wie gewöhnlich Georg Wagner führte, sondern auch die Aufstellung eines eigenen Agenten in Paris, der auch beim Könige v. Frankreich einen Befehl an den Marschall Turenne auswirkte, daß er die Stadt so viel als möglich schonen solle. Dieß half aber freilich nicht viel, mehr wirkten die Geschenke an Wein und Geld bei den feindlichen Befehlshabern, sie führten die Verminderung der Anfangs sehr starken Lieferungen, die Entfernung der einquartierten Truppen und die Herabsetzung der monatlichen Kontribution von 2500 Rthlr. auf 2400 fl. herbei. Aber die Noth stieg wieder, als der zwischen den Baiern und Franzosen geschlossene Waffenstillstand aufgekündigt wurde, denn nun erhöhten die Franzosen ihre Forderungen wieder, die kaiserliche Besatzung auf dem Asperg verlangte Proviant und ihre Streifschaaren plünderten, da er verweigert wurde, Möhringen und den Sirnauer Hof, der kaiserliche General Kriegskommisär Graf v. Traun aber forderte die Rückstände der früheren Kontribution und einen neuen Beitrag von 24600 fl. für den Kaiser. Zu Anfang des Jahres 1648 rückten die Baiern vor die Stadt und drohten, da man sie nicht gleich einlassen wollte, mit Plünderung und Brand, führten auch schon Geschütz auf der Blienshalde auf. Die Stadt nahm nun ein Geschwader Reiter ein, schickte aber zugleich ein Entschuldigungsschreiben an Turenne, sie habe dieß nur durch die äußere Noth gezwungen, gethan, und da ihr noch dazu der Kommandant in Schorndorf, Generalmajor v. Rueßwurmb das Zeugniß gab, sie habe sich zu des Königs v. Frankreich Kriegsdiensten je und allwegen sonderlich aber beim letzten bairischen Einfall sehr willfährig erwiesen, so wurde sie bei der Rückkehr von den Franzosen auch schonend behandelt, allein Quartiere, Lieferungen und Kriegssteuern hörten auch jetzt nicht auf und selbst der am

24. Oktob. 1648 zu Münster und Osnabrück geschlossene Frieden brachte das Ende der Lasten und Leiden noch nicht. Ueber den Winter lag ein Theil des Turenne'schen Leibregiments in der Stadt und im Februar folgten diesem der Stab und 2 Compagnieen von dem Regiment des schwedischen Generallieutenants Duglas, welcher die 14 Regimenter kommandirte, denen bis zu ihrer völligen Bezahlung und Abdankung Quartiere im schwäbischen Kreise angewiesen waren. Erst am 11. August 1650 verließen die letzten fremden Truppen die Stadt, welche von 1648 bis 1650 noch über 100,000 fl. Unkosten gehabt hatte [12]). Georg Wagner, der 22 Jahre früher die ersten fremden Truppen hereingeführt hatte, gab nun auch den letzten wieder das Geleite. Zuvor hatte er sich seit 1645 bei den Friedens-Unterhandlungen als Gesandter Eßlingens und 8 anderer schwäbischen Reichsstädte sehr thätig bewiesen und durch seine Klugheit und seinen patriotischen Eifer sich großes Ansehen erworben und war deßwegen auch zu den wichtigsten Berathungen gezogen worden [13]). Der Rath belohnte die höchstwichtigen mit so viel Beschwerden und Gefahren verknüpften Dienste dieses Mannes während der langen Drangsalsperiode den 22. Julius 1652 durch Ueberreichung eines silbernen Pokals und einer Urkunde, wodurch sein Gut in Deizisau von allen Steuern und Lasten befreit wurde. Am 12. Julius 1650 fertigte die

12) Hiezu kamen noch 25000 fl. als Beitrag zu den 5 Millionen Reichsthaler für Schweden und ein neuer Beitrag von 14666 fl. 40 kr. für den Kaiser.

13) Den 3. Septbr. 1646 baten die 8 Reichsstädte, Eßlingen möchte Wagner doch noch länger in Osnabrück lassen. „Weil er in den Friedenstraktaten wohl informirt, wir auch aus den Protokollen und andern Relationen wahrgenommen, daß er zu der aufgetragenen Commission besonders wohl qualificirt und tüchtig, an hohen Orten angenehm und wohl rekommandirt, bei den vorsitzenden Frei- und Reichsstädten und dem gesammten Collegium in gutem Ansehen, Respekt und Kredit, gegen den gemeinen Nutzen eifrig und aktiv ist, auch bisher mit seinen vernünftigen Voten, Dexterität in übernommenen Deputationen und anderweitiger Sorgfalt sehr gute Dienste zu seinem großen Ruhm geleistet hat. S. Leichenpredigt Wagners p. 53 u. 76 ff.

Stadt die Bestätigungsurkunde des westphälischen Friedens aus und hielt am 11. Aug. ein Dankfest wegen desselben [14]).

So endete eine Zeit der Noth, wie sie in der ganzen Geschichte der Stadt nicht nur, sondern selbst in der des gesammten deutschen Vaterlandes nicht mehr vorkommt, eine Zeit, welche Deutschland die schwersten Wunden schlug, zu deren Heilung eine lange Zeit ungestörter Ruhe nothwendig war. Wie groß der Schaden war, den Eßlingen während dieser Zeit erlitt, läßt sich nicht bestimmen, da es an einer Generalübersicht fehlt, jedoch berechnete die Stadt ihre baaren Ausgaben von 1634 bis 1650 allein auf 1,200,000 fl. und wenn wir diese Summe verdoppeln, so wird sie den Gesammtschaden gewiß nicht übersteigen, sondern nur annähernd erreichen.

Eine längere Zeit friedlicher Ruhe folgte zwar jetzt, allein diese Ruhe war auch jetzt nicht recht gesichert, mehrmals drohte der Ausbruch neuer Feindseligkeiten und besonders das Verhältniß Frankreichs zum deutschen Reich und zu Oestreich wurde immer gespannter und der unersättliche Ehrgeiz des Königs Ludwig XIV. führte eine neue Reihe von Kriegen herbei, welche nun wieder ein halbes Jahrhundert lang nicht nur Deutschland, sondern einen großen Theil Europas erschütterten und auch der Stadt Eßlingen neue schwere Leiden brachten. Kaum hatte sich das Gerücht, der Kaiser habe beschlossen, die Stadt Eßlingen, weil sie den Franzosen Proviant und Kriegsbedürfnisse zuführte, zerstören zu lassen, als falsch bewiesen (1673) und die dadurch entstandene Angst sich verloren, so ängstete die Bewohner der Stadt die Nachricht, daß die Franzosen im Anmarsch seien. Man befahl daher den Bürgern den 18. Sept. 1673 sich mit Pulver, Kugeln und Getreide zu versehen. Die Franzosen kamen jedoch dießmal nicht, dafür erschien im Januar 1674 der Generalstab des Reichsheeres und nahm in Eßlingen sein Quartier. Zugleich wurden vom Reich wie vom Kreis Kriegsbeiträge und die

14) S. Eßlingens Freudenfest über den allgemeinen Reichsfrieden u. s. w. publizirt durch Tobias Wagner Dr. und Pfarrer. Ulm 1651 u. s. w.

Aufstellung des Kontingents der Stadt gefordert, weßwegen der Rath, um der „ganz verarmten Bürgerschaft" keine neuen Steuern auflegen zu müssen, sich genöthigt sah 1000 fl. aufzunehmen. Im Jahre 1675 wurde eine bedeutende Zahl gefangener Franzosen in die Stadt verlegt und im Herbst nahm der Generalstab des Reichsheeres wieder sein Quartier hier. In den nächsten Jahren blieb Eßlingen zwar mit Quartieren meistens verschont, dagegen aber mußte es bald Geld zur Kriegskasse, bald Proviant zum Heere liefern und die Spitalorte litten arg durch die Zügellosigkeit der durchziehenden Kriegsschaaren, welche einigemal selbst mit bewaffneter Hand abgetrieben werden mußten und so dauerten die Lasten und Beschwerden der Stadt bis zum Nimweger Frieden (5. Febr. 1679) fort. Schlimmer noch ergieng es ihr, als 1688, nachdem kurz zuvor ein 20jähriger Waffenstillstand geschlossen worden war, König Ludwig, mit schändlicher Verhöhnung alles Völker-Rechts, seine Raubschaaren in Deutschland einbrechen ließ, wo zur Vertheidigung gar keine Anstalten gemacht waren. Bei der immer näher rückenden Kriegsgefahr ließ der Rath die Aufsicht unter den Thoren verschärfen, die Wachen daselbst verdoppeln, Kriegsgeräthe und Festungswerke in guten Stand setzen, Getreide in die Stadt führen und beschloß, mit den benachbarten Reichsstädten und mit Wirtenberg fleißige Correspondenz zu pflegen" (18. Septbr. 1688). Am 20. September aber wurde beschlossen, den Kiesrücken bei der Bleiche wegzuräumen, um „dem Wasser einen Lauf zu machen", 2 Nothbrücken zu errichten, was jedoch nicht geschah, Wehren und Schlagbäume auszubessern und die ledige Feldkompagnie wieder herzustellen; 5 Tage nachher gebot man, die Weinlese zu beschleunigen und täglich eine Betstunde zu halten. Gerüchte vom Anrücken der Franzosen wechselten in den nächsten Wochen mit solchen von ihrem Rückzuge. Als Nachts den 7. October die Gemahlin des Herzogs Friedrich Karl, Administrators in Wirtenberg, vor den Thoren der Stadt mit zahlreichem Gefolge erschien und die Durchfahrt begehrte, verbreitete sich schnell und allgemein das Geschrei: die Franzosen sind vor den Thoren und der Entschluß der

54 *

Bürger, die Stadt gegen diese zu vertheidigen, sprach sich, vermischt mit Schmähungen über das Betragen der wirtenbergischen Regierung, entschieden aus. Allein der Rath war anderer Meinung, er wollte es nicht auf das Aeusserste kommen lassen und erließ am 14. Okt. ein Dekret, worin er der Bürgerschaft ihr Betragen ernstlich verwies, sie „zur beständigen Fortsetzung ihrer Treue und ihres bisher bewiesenen Gehorsams" ermahnte und allen, welche den „ihm schuldigen Respekt vergessen, seine Befehle nicht völlig vollziehen, sondern schmähen, skoptisiren und censuriren würden" mit schweren Strafen drohte. Dieses Dekret mußte der Stadtpfarrer Wild den Bürgern in einer Predigt „noch weiter in sehr nachdenklichen Expressionen" zu Gemüthe führen, an den Kaiser aber schickte man 2 Abgeordnete, mit einer Verwahrung der Stadt, daß wenn sie sich dem Feinde ergeben müße, er dieß nicht als Zeichen des Ungehorsams ansehen sollte. Wegen der von den Franzosen zur nämlichen Zeit begehrten Zahlung von 10000 Livres aber wandte sich der Rath nach Stuttgart, wo er jedoch „schlechten Trost" bekam. Jeder Stand, hieß es, müße für sich selbst sorgen, denn da die Kreistruppen in Ungarn ständen, sei vom Kreis weder Rath, Hülfe noch Assistenz zu hoffen. Von andern Seiten her aber kam die ebenso wenig tröstliche Nachricht, die Franzosen seien gar rasch und scharf mit ihren Exekutionen, wenn man nicht zahle, und daher wurde eine halbe „Extraordinaristeuer" ausgeschrieben und, als ein Versuch durch Abgeordnete im französischen Hauptquartier die Verringerung oder völlige Aufhebung der angesetzten Kontribution zu erlangen fruchtlos blieb, 5000 fl. nach Straßburg geschickt.

Hiedurch aber vermochte die Stadt nicht schwerere Leiden von sich abzuwenden, eine von Heilbronn abgeschickte Schaar französischer Krieger, welche, wie am 6. November schon der Vogt zu Cannstatt mittheilte, befehligt war, Eßlingen zu besetzen, erschien am 9. Nov. vor dem Mettinger Thor, wo ihr Anführer, Kapitän Compagnol, erklärte, er sei beordert, die Stadt und das dabeiliegende Schloß zu besichtigen und über die Stärke der Garnison in letzterem Kundschaft einzuziehen. Man belehrte ihn nun,

das vermeintliche Schloß sei blos ein kleiner ummauerter Platz, und endlich zeigte es sich, daß er gar nicht nach Eßlingen bestimmt war, sondern nur einige am untern Neckar gelegenen adlichen Schlösser besuchen sollte. Er sah nun seinen Irrthum selbst ein, schimpfte gewaltig über einen Postillon, der ihn falsch berichtet habe, und kehrte sogleich wieder um. Als er aber kaum fort war, kam ein Befehl von dem französischen General-Intendanten von La Grange, für die französische Reiterei in Heilbronn 30000 Rationen Fourage, und zwar zur Häfte sogleich, zur Hälfte auf den nächstkommenden Januar zu liefern. Dabei war bemerkt, jede Ration müsse aus 15 Pfd. Heu, 5 Pfd. Stroh und zwei Drittel eines Pariser Scheffels an Haber bestehen. Zu Eßlingen aber kannte Niemand das französische Maas und Gewicht, man schickte daher nach Weil zum Klosterverwalter, der zuvor Kriegscommissär gewesen, dieser wußte zwar auch keinen Bescheid, gab aber den guten Rath, wenn wiederum ein so kleines Trüppchen von Franzosen ohne alle schriftliche Ordre vor der Stadt erscheine, sie geradezu abzuweisen und ihnen kein gutes Wort zu geben, denn wenn die Franzosen, wie er das wohl glaube, im Sinne hätten, Eßlingen zu besetzen, so würden sie eine bedeutendere Truppenschaar schicken. Jetzt giengen Abgeordnete des Raths nach Stuttgart, wo sie die nöthige Auskunft von den Geheimen Räthen, auch das Versprechen eifrigen Beistands erhielten, von dem französischen Gesandten Jouvigny aber wiederum hören mußten, daß man ihnen eine zu kleine Kontribution angesetzt habe. Daher würde von der anbefohlenen Lieferung schwerlich etwas nachgelassen werden, doch sollten sie indeß einen Theil davon nach Heilbronn schicken, er selbst wolle ihnen ein Schreiben an den General Montclar mitgeben, vielleicht daß sich denn doch noch etwas machen lasse. Hierauf wurde Johann Friedrich Ferber. ein Mann, welcher sich damals um die Stadt sehr verdient machte, mit einem Schreiben der Wirtenbergischen Prinzessin Maria Anna an La Grange nach Heilbronn geschickt. Dieser traf hier auch den Kapitän Compagnol, der ihn sogleich anredete und zu Montclar führte, hier aber, wie bei La

Orange, wurde er mit Vertröstungen abgespeist, doch rieth man ihm, den Kommissär Sombreuil mit etlich 100 Gulden zu bestechen, dann werde dieser ihn, wenn auch nur etwa die Hälfte der Lieferung geleistet würde, gerne für das Ganze quittiren. Dieser Vorschlag aber schien dem Rathe in Eßlingen aus mehreren Gründen zu bedenklich, und man beschloß, lieber einen Theil der Rationen zu liefern und dann das Weitere abzuwarten.

Ferber sollte deßwegen von Neuem nach Heilbronn, als er aber gegen Marbach kam, vernahm er, daß französische Reiterei vor dieser Stadt erschienen sei und kehrte wieder um. Am andern Tag meldete auch der Vogt von Cannstadt, die Franzosen seien, da man sie nicht gleich habe einlassen wollen, mit Gewalt in Marbach eingedrungen und hätten am andern Morgen ein Haus nach dem andern erbrochen und das Erbeutete zusammengetragen, die Bürger aber, welche ihrem Obersten deßwegen geklagt hätten, seien von diesem ausgelacht worden. Gleich nachher kam die Kunde von der Ankunft des Brigadiers Melac in Cannstatt, welche Stadt durch eine Summe von 2000 Gulden und „eine Verehrung für jeden Offizier" sich vom Quartier loskaufte. Ferber wurde nun zu Melac geschickt, um ihn zu bewegen, daß er sein Vorhaben, nach Eßlingen zu maschiren, aufgebe, richtete aber Nichts aus. Am 29. November zogen die Franzosen gerade auf die Stadt los, hier wurde, da es „an geschickten Konstablern und Büchsenmeistern eben so sehr als an dem nöthigen Kriegszeug fehlte," beschlossen, die Franzosen, wenn man nicht wie die Cannstatter, die Einquartierung abkaufen könne, ohne Widerstand herein zu lassen, Ferber aber eilends zu Jouvigny nach Stuttgart geschickt. Dieser kam auch, aber es war zu spät, Melac hatte die Stadt bereits im Besitz und wollte auf die Vorstellungen Jouvignys nicht hören. Der Gesandte ritt daher, nachdem er eine Deputation des Raths im Gasthof zum goldenen Adler, wohin man ihn und Melac führte, empfangen hatte, mit den Worten fort: Ich kann nichts mehr in der Sache thun, ihr seid aus meinen Händen in viel stärkere gefallen!

Die durch das Mettinger Thor einrückenden Fran-

zosen, welche nun, bis die Anstalten zur Einquartierung fertig waren, auf dem Marktplatz sich aufstellten, bestanden aus 515 Generalen und Offizieren, 1500 Reitern und 2800 Fußgängern von den Regimentern **Melac, Comte de Laigny, Orleans, de Previl, Poitou, de Biville, de la Reine, Royal Conti, Vecquière, La Lande, Roussillon, de Vivant** und **Sarzay**. Melac versprach, nur über Mittag zu bleiben, aber bald zeigte es sich, daß das eine Lüge war. Abgeordnete empfiengen ihn unterm Thor und empfahlen die Stadt seiner Güte, er aber sprach kein Wort, lüpfte nur wenig den Hut und ritt weiter. Die Bürgerwache stand noch am Thor unterm Gewehr, zog aber, als Melacs Bruder, der Oberst L'Arrade mit den Worten: **Marchez, bougres, marchez!** zornig auf sie zuritt, eiligst fort und nun besetzten die Franzosen das Thor. Da die Anführer erklärten, daß, wenn man nicht eile, vor Anbruch der Nacht alle Truppen in Quartiere zu bringen, sie nicht dafür stünden, daß diese allerlei Excesse begiengen, so betrieb man die Einquartirung mit der größten Schnelligkeit, die Reiterei kam in die Pliensau, das Fußvolk großen Theils in die Beutau und und Obervorstadt, der Rest sammt Generalen und Offizieren in die Stadt. Mancher Bürger erhielt so 10 und mehr dieser gefürchteten Gäste, der regierende Bürgermeister allein blieb „jedoch mehr wegen Leibesschwachheit als seines Amtes wegen" mit Einquartirung verschont. Vor dem Steuerhause brannte Tag und Nacht ein Wachtfeuer. Die Hauptwachen waren im Mauchart'schen Hause am Markt und im Hause des Zeugmachers Unfeld auf dem Kübelmarkt. Auch die Burg wurde mit einer Wache besetzt, der vom Hospital täglich 23 Maas Wein, 23 Pfund Fleisch und 35 Pfund Brod, später sogar das Doppelte, geliefert werden mußten, und das Landvolk aus der Nachbarschaft ward zu Schanzarbeiten hieher requirirt.

Melac selbst erklärte gleich bei seiner Ankunft dem Rath kurzweg, er sei jetzt Kommandant der Stadt und könne mit ihr nach Gefallen verfahren, wenn man ihm nun eine Geldsumme, wie er sie selbst ansetzen würde, gebe, wolle er gute Ordnung halten, wo nicht, so sollte die

Stadt geplündert und verbrannt werden. Er erhielt daher 2100, sein Bruder 94, sein Kapitän-Lieutenant 225 Gulden. Dennoch plünderten die Franzosen in der Nacht, in den Vorstädten namentlich, Alles rein aus [15]). Nun füllten Jammer und Wehklagen die Stadt, und als der Stadtpfarrer Wild am 30. November eine „sehr durchdringende und auf die damaligen Drangsale eingerichtete, Predigt hielt, konnte sich fast Niemand in der Kirche des Weinens enthalten." Für eine weitere Summe von 3000 Gulden versprach Melac dem Unfuge zu steuren, an welchen, wie er bemerkte, der Umstand vornehmlich schuld sei, daß man in die Vorstädte keine Offiziere, sondern nur Gemeine verlegt habe, die nun Niemand bei sich hätten, der sie im Zaume halte. Unter Trommelschlag wurde hierauf auch des Generals Befehl, bessere Ordnung zu halten, verkündigt, aber schlecht befolgt. Denn während die Offiziere unterm Namen von Verehrungen Geld erpreßten, erhoben die Gemeinen dieß durch Drohungen und Mißhandlungen. Man klagte von Neuem, und Melac gieng nun, wie der Berichterstatter erzählt, in das eine und andere Bürgerhaus, und hetzte an diejenigen seiner Soldaten, welche vor andern Excesse begangen hatten, seine großen und, wie die Franzosen selbst dafür hielten, zauberischen Hunde [16]), von denen einer, eine Hündin, jede Nacht in seinem Schlafbett lag, ließ sie niederreißen und prügelte sie dann mit seinem Stocke ganz grimmig und bestialisch ab. Dabei war er in solcher Wuth, daß, wo er dieselbe auszulassen keine Gelegenheit hatte, er in einige harte Aepfel, welche er bei sich in der Tasche hatte, biß. Am 1. December schickte der General, auf Ansuchen des Raths, ein offenes Patent in die benachbarten Orte, daß

15) Einige Bürger hängten sie auf bis sie ganz blau wurden, um Geld von ihnen zu erpressen.

16) Diese Sage war weit verbreitet, in einem gedruckten Schreiben aus Speier, 19. Mai 1689, heißt es: Dem Mordbrenner Melac ist einer von seinen bekannten Hunden, so mit dem Teufel besessen sind, und ihm alle verborgenen Sachen (wie gesagt wird) entdecken, verrecket, den hat er unter Glockenklang begraben lassen.

alle, welche Lebensmittel für Menschen und Vieh zu verkaufen hätten, sicher und ohne Hinderniß in die Stadt kommen und sie ebenso wieder verlassen könnten. Diese Erklärung war um so nöthiger, da die Lebensmittel in der Stadt schon selten zu werden anfiengen. Am 3. Dez. kam General Montclar nach Cannstatt und sogleich wurde an ihn eine Deputation geschickt, um die Beschwerden der Stadt bei ihm vorzubringen. Die kurze Erwiederung darauf war, er werde selbst in die Stadt kommen. Dieß geschah auch, Montclar erschien Nachmittags mit einem ansehnlichen Gefolge, er bezeugte sich sehr gnädig, befahl strenge Mannszucht, Verminderung der Einquartierung und Lieferungen aus der Umgegend, aber als er am nächsten Tage abreiste, wurden seine Befehle, mit denen es ihm ohnedieß nicht besonders Ernst war, gar schlecht befolgt.

Am 5. Dez. gebot Melac allen Bewohnern der Stadt, bei schwerer Strafe, ihre Feuergewehre auszuliefern. Es geschah, und die Franzosen erhielten auf diese Art 751 Stück Feuergewehre [17]). Dabei blieb es aber nicht, sondern auch das Zeughaus wurde geplündert. Man hatte dessen Daseyn den Franzosen bisher zu verbergen gewußt, die Geschütze auf der Burg aber hatten sie bald gefunden und Melac befahl nun, sie herabzubringen, wozu aus der Stadt Arbeiter aufgeboten wurden. Dieß aber wäre noch zu verschmerzen gewesen, wenn nicht der Zimmermann Hans Jacob Bertsch dem französischen Artillerie-Commandanten von einem im Zeughaus befindlichen Flaschenzug gesagt hätte, den man hiezu wohl würde brauchen können. Denn als dieser hörte, daß ein Zeughaus da sey, ließ er es sich zeigen, die Thüren gewaltsam aufbrechen, auch alle Gewölbe und Thürme durchsuchen und, was nur einiger Maßen brauchbar schien, fortschaffen [18]), er drohte sogar,

17) Standbüchsen 37, Feuerrohr 57, Fusils 17, Karabiner 71, Musketen 569.

18) Laut vorhandenem Verzeichniß war das, was die Franzosen im Zeughaus fanden: 29 große und kleine Stücke, 10 die 1 Pfd. und 31 die ¼ Pfd. schoßen, 2 große metallene Flaschenzüge, 118 messingne, 187 eiserne Doppelhacken, 539 Musketen.

die Glocken wegnehmen zu lassen. Die Beute war sehr ansehnlich und die Schmide mußten nun auch sogleich alles Geschüz so herstellen, daß es jeden Augenblick weggeführt werden könne.

Am 7. Dez. zog zwar Melac mit einen Theil der Truppen ab, um Schorndorf einzunehmen, da er aber hier nicht eingelassen wurde, kam er auch gleich wieder. So dauerte die übermäßige Quartierlast fort und wurde noch dadurch vergrößert, daß die Offiziere sich 4 bis 5 und selbst Gemeine 2 Quartierzettel geben ließen, auch wegen der Kost übertriebene Forderungen machten, und wenn sie verschickt wurden, bei ihrer Zurückkunft für die Zeit ihrer Abwesenheit eine bedeutende Geldentschädigung verlangten. Der Rath wandte sich daher an Melac, welcher nun auch auf dem Rathhause selbst [19]) ein noch vorhandenes Verpflegungs-Reglement niederschrieb [20]), mit dem die Stadt wohl zufrieden gewesen seyn würde, wenn es nur gehalten worden wäre. Aber vornemlich der General Marquis de Biville, der zweite im Kommando nach Melac, kümmerte sich nichts darum; was Melac ihm angewiesen habe, sagte er, sey nur ein Frühstück, dieser hätte ihm Nichts vorzuschreiben, er bestelle seine Tafel, wie er wolle, und da Melac keine offene Tafel für die Offiziere halte, müsse er es thun. Man mußte ihm auch wirklich täglich eine übertriebene Menge von Lebensmitteln für

---

66 Karabiner, eine Menge Picken, Spieße, Partisanen und Patrontaschen, 110 Ctr. Blei, 118 Ctr. Lunten, 19 Ctr. Schwefel, 17 Ctr. Salpeter. 2- und 4pfündige Kugeln 12272, bleierne Kugeln 25282, dazu kamen von der Burg und den Thürmen 29 Stücke und 418 Doppelhacken.

19) Melac regulirte diese Geldforderungen, der Gemeine sollte 6, wars ein Reiter 9, der Rittmeister 15, der Kapitän 7½ Kreuzer erhalten.

20) Die Portion betrug 1½ Pfd. Fleisch, 2 Pfd. Brod, 1½ M. Wein, der Oberst bekam 12, der Oberstlieutenant 10, der Kapitän und Major 6, ein Oberlieutenant 4, ein Unterlieutenant 3, ein Sergeant 2, ein Gemeiner 1 Portion. Einem Bürger, der Melac beim Schreiben zusah, stieß dieser zornig die Feder in den Backen.

seinen Tisch liefern [21]). Daneben verlangte der Marquis auch noch Geldgeschenke, und ihm ahmten hierinn andere Staabsoffiziere nach. Der unersättlichste war der Platzmajor de Longes, der auch, als ihm von Rechtswegen gebührend, den Zehnten von dem, durch die Wirthe ausgeschenkten Wein, und dem durch die Metzger geschlachteten Vieh begehrte, und dafür mit 150 Gulden abgefunden werden mußte. Kurz nachher zog er ab, nun jedoch kam ein anderer, Namens Chavan, welcher erklärte, er sey der rechte, vom König ernannte, Platzmajor, de Longes nur ein Eindringling gewesen, und dem man nun das Nämliche geben mußte. Zu diesen Unannehmlichkeiten, welche der Rath durchzumachen hatte, kam nun auch noch die Unzufriedenheit mancher Bewohner, welche sich darüber beklagten, daß sie gegen andere zu hart mit Quartier angelegt seyen. Der Rath begehrte daher von den Franzosen, sie sollten sich selbst eine neue Quartiereintheilung machen, was auch geschah; die von ihnen aufgenommene Liste der Einwohner Eßlingens ist noch vorhanden und merkwürdig wegen der, zum Theil höchst seltsam geschriebenen, Namen [22]). Den Kaufleuten, welche indeß ihre

21) Nachdem die erste gar übertriebene Forderung beseitigt war mußte täglich geliefert werden: 60 Pfd. Fleisch, 2 welsche Hühner, 6 Capaunen, 18 Hühner, 12 Tauben, 6 Pfd. Speck, 1 Schinken, 2 Zungen, 12 Bratwürste, 4 Pfd. Butter, 3 Pfd. Rindsschmalz, 4 Duzend Eier, 4 Pfd. Zucker, 2 Pfd. Mehl, 3 Pfd. Baumöl, 1 Pfd. Pfeffer, Muscatnuß, Gewürznägelen und Zimmt, 2 Pfd. Capern, 2 Pfd. Oliven, 2 Pfd. Parmesan Käse, 100 große Kastanien, Aepfel, Birnen, Trauben, Wegwarten- und Selleri-Salat, 15 Citronen, 1 Pfd. Citronat, 4 Pfund Mandel, 30 Pfund Brod, 40 Maas Wein, 2 Pfund Wachslichter und 4 Pfund andere Lichter. Auch das Geschirr hatte die Stadt zu liefern, und dieß wurde beim Abzug größtentheils mitgenommen.

22) Einige der auffallendsten Beispiele mögen hier stehen: Leidermann ministre du temple (Diakonus Ledermann), Jacob Rausnaue (Rauschnabel), Pierre Chstal (Stahl), Feyhenne quieffre (d. h. Küfer, sie hielten die Gewerbsnamen auch für Familiennamen), Hans Adam Quindsfatre (Kindsvater), Lenard Sayher (Zeyher), Her doctre Pilgre (Herr Doctor Pilger), Halt Joseph Patre (Alt Joseph Bader), Halte Joan

ihre Läden geschlossen gehalten hatten, wurde von den Franzosen bei 10 Reichsthalern Strafe geboten, sie zu öffnen. Als dieß geschah, nahmen die Offiziere die Waaren um jeden, ihnen beliebigen, Preis, die Gemeinen aber ohne Bezahlung, was ihnen gefiel. Denn das Ende ihres Aufenthalts nahte mit schnellen Schritten, von verschiedenen Seiten zogen deutsche Kriegsvölker heran, und diese zu erwarten, das hielten die, mit so reicher Beute beladenen, Franzosen nicht für nöthig. Ein neues Unheil sollte jedoch zuvor noch über die Stadt kommen, am 18. Dez. erklärte Melac, daß er von seinem Könige Befehl habe, die Stadtmauern niederreißen zu lassen. Vergebens that der Rath was er konnte, Geld, Vorstellungen, Bitten

---

Caspre, Christof Rotquerure (d. h. Rothgerber), Halt und Jung Jacob Chuartz (Schwarz), Hans pierre Chelquof (Schölkopf), Hans Jacob Perqmer (Berkhemer), Pierre Quetz Stat Vetquer (Stadtwächter), Her Doctre Nagle, Lenard Quayser (Kaiser), Jacob Haim Vinqueture (Weingärtner), CasPre Miniq Metsere (Metzger); auch das Wort Vitib (Wittib) kommt als Eigennamen häufig vor. Unter Anderem aber ist auch angeführt Frau Barbe belle maison exemt par mousieur de Melac, man könnte glauben, dieß beziehe sich auf die berühmte Geschichte von dem Mädchen von Eßlingen, allein von diesem kommt weder in dem Datt'schen Bericht, noch sonst irgendwo das Geringste vor, und allein die Rathsprotocolle von 1689 enthalten Einiges, wodurch sich die Entstehung jener Geschichte erklären läßt, die eben dadurch auch Alles Anziehende verliert. Am 29. August 1689 nemlich klagte M. Jeremias Haug, Pfarrer in Hochdorf, der seine Tochter zu einem Verwandten, Rutenberger, Wirth zum goldenen Adler, wo Melac wohnte, geflüchtet hatte, daß der französische General dieselbe genothzüchtigt und geschwängert habe, woran allein Rutenberger Schuld sey, weil er sie stets vor Melacs Augen habe herumgehen und selbst bei der Tafel aufwarten lassen. Bei der angestellten Untersuchung der Sache ergab sich auch die Richtigkeit dieser Behauptung, und der Rath stellte dem Pfarrer ein Zeugniß darüber aus, erklärte aber, weiter könne er sich mit der Sache nicht befassen, Haug sollte eben seine Ansprüche auf Entschädigung gegen Rutenberger auf dem Rechtswege verfolgen. — Auch die Sage von Melacs Aufenthalt in dem daher sogenannten Melacshäuschen auf der Burg scheint grundlos zu seyn, wenigstens wird auch hievon gar Nichts erwähnt.

wurden angewendet, um diesen Befehl rückgängig zu machen, der König will's, hieß es überall. Der gerade durchreisende französische Gesandte, Graf von Laçy, legte zwar ein gutes Wort ein, aber umsonst, das „schreckliche Volk," wie er selbst die Generale und Offiziere nannte, wollte Nichts von Schonung hören. Bürger, Bauern, welche Fourage einlieferten und die man gewaltsam zurückbehielt, nebst den Soldaten mußten Hand anlegen, und nur der schnelle Abzug der Franzosen verhinderte die völlige Abbrechung der stattlichen Mauern, die schon so manchem Feinde getrozt hatten [23]). Vor dem Abzug aber wurde noch von ihnen mit Plünderung gedroht und so eine neue beträchtliche Geldsumme erpreßt, die man baar aufzubringen nicht im Stande war, weßwegen auch als Bürgen für die noch daran fehlenden 4000 Gulden der oben schon genannte Ferber und Johann Seiz von den Franzosen als Geisel fortgeschleppt wurden und, nachdem sie gar mancherlei Noth und Ungemach ausgestanden hatten, erst im März wieder nach Eßlingen zurückkehrten [24]).

---

23) Zerstört wurden vom Judenkirchhofthurme bis an's obere Beutauthor 66 Ruthen, und der Mantel bis unters Dach, die äußere Zwingermauer vom Eckthurme bis ans Thor 15 Rthn.; vom Gießübelthurm bis an den Maisenthurm 41 Ruthen sammt dem Mantel; die äußere Zwingermauer 12 Rthn. 4 Fuß; die Mauer hinter der lateinischen Schule bis zum Ritterhaus 12 Ruthen; die Mauer auf dem Kirchhof bis an des Todtengräbers Häuslein 5 Rthn.; die Mauer im Seelgäßchen vom Ritterhaus an bis gegen dem Mettinger Thor 9 Rthn.; bei der Burg von dem dicken Thurme oben herab bis gegen dem Lantelensthor an der untern Kießmauer 16 Rthn., am Mantel 29 Rthn.

24) Von Ferber, dem einen der Geisel, sind noch mehrere Berichte über seine Schicksale in der französischen Gefangenschaft da, in dem ersten derselben sagt er: Obwohl es nun den Herrn von der Obrigkeit und dem Regiment gebührt hätte, als Geisel mitzugehen, hat sich doch ein jeder wegen wohl gewußter Gefahr dessen entzogen, deßwegen die Vornehmsten des Raths meine Wenigkeit von Haus abgeholt und mich gar hoch, freundlich und eifrigst gebeten, ich sollte doch dem Staate, dem Vaterland und ihnen den Dienst erweisen, und mich als Geisel wegführen lassen. Man machte ihm freilich nun große

Am 22. Dec. 1688 verließen endlich die Franzosen die Stadt, nachdem sie das geraubte Geschüz vorausgegeschickt hatten. Die, den Bürgern früher abgenommenen Gewehre und selbst 3 kleine Geschütze, deren Zurücklassung die Eßlinger durch Geld und Bitten von ihnen zuvor verlangt hatten, nahmen sie mit und zerstörten noch zuletzt die Fallgatter und Thüren an den Stadtthoren. Auch requirirten sie zur Fortschaffung ihres Gepäcks und ihrer Beute alle vorhandenen Pferde und Wagen, von denen nur gar wenige zurückkamen. Wegen dieses Unglücks, das eine Folge des Zorns der Gottheit über die Sünden der Eßlinger und ihren schnöden Undank sey, wurde am 3. Februar 1689 ein Buß- und Bettag gehalten, auch ermahnte der Rath die Bürger, seinen Befehlen mehr Gehorsam zu beweisen und künftig nicht mehr in fremde Kriegsdienste zu treten, sondern „dem Vaterland und der Stadt ihre Dienste zu weihen. (14. Februar.)

Versprechungen, für seine Familie sollte, so lang er fort sey, treulich gesorgt und ihm der verdiente Lohn gegeben werden. Seinen Geldkarren, den 5 Spitalpferde ziehen mußten, vergaß Melac nicht. Der Rückweg gieng über Cannstatt, Leonberg, Heimsheim, den Hagenschies, wo die Bauren manchen Franzosen todt schoßen, Pforzheim und Bruchsal nach Heidelberg. — Ueber den Privatleuten zugefügten Schaden ist folgendes Verzeichniß da: Sämmtliche Honoratioren und Bürgergesellschafts-Verwandte (sie mußten ihr silbernes Tafelzeug versetzen) 12246 fl. 49 kr.; Weingärtnerzunft 4408 fl. 12 kr.; Weinschenken 1587 fl.; Bäcker 2301 fl. 26 kr.; Gerber 2375 fl. 20 kr.; Kärcher 2151 fl. 58 kr.; Metzger 6445 fl. 58 kr.; Krämer 4317 fl. 38 kr.; Küfer 2196 fl. 50 kr.; Schmide 2090 fl. 53 kr.; Schneider 1499 fl. 28 kr.; Kürschner 1748 fl. 25 kr.; Tuchmacher 1162 fl. 50 kr.; Schuhmacher 1473 fl. 45 kr.; Wirthe und Gastgeber 2625 fl. 44 kr. Zusammen 48987 fl. 16 kr. Der gedruckte summarische und liquidirliche Extrakt was des heil. Röm. Reichs Stadt E. vor und bei den in Anno 1688 und 1692 ereigneten französischen Einfällen an wirklichem Schaden erlitten, gibt an: Kontribution nach Straßburg 6000 fl., Haber und Heu 10090 fl., Geschenke an die Befehlshaber Melac u. s. w. 12344 fl. 54 kr., geraubte Gewehre, Geschütz, Kugeln, u. s. w. 152253 fl., Reparatur der Stadtmauern 10177½ fl. Aufwand und Schaden des Spitals 9968 fl. Schaden Deizisaus 900 fl., Kosten für die Geisel 5514 fl. 15 kr., Schaden der Bürgerschaft 48987 fl. 16 kr., zusammen 253076 fl. 35 kr.

Auf diesen feindlichen Einfall folgten Quartiere, vom Ende des Januars bis in den April lag der kaiserliche General Feldmarschall de Souches mit seinem Generalstaab in der Stadt, hierauf kamen kranke und verwundete Soldaten und ein großes Magazin, im November aber erschien der General Dünewald mit einer Heerschaar, deren Verpflegung große Kosten verursachte [25]) und im Winter von 1691 — 1692 lagen General Caprara, die Kriegskanzlei, Feldapotheke, Kriegskommissäre, Stabsoffiziere u. s. w. in der Stadt, was einen neuen Aufwand von 29,514 fl. verursachte. Im März 1692 nahm der Markgraf v. Brandenburg, im April 1693 der Markgraf v. Baden sein Quartier in der Stadt und daneben dauerten auch die Beiträge zur Kriegskasse und die Proviantlieferungen fort. Selbst das Rathhaus mußte den fremden Gästen eingeräumt und die Holzhütte in eine Reitschule verwandelt werden. Das schlimmste Ereigniß aber war ein neuer Einfall der Franzosen, welche troz des deutschen Heeres, das zu nachdrücklichem Widerstand zu schwach war und daher sein festes Lager bei Heilbronn nicht zu verlassen wagte, im Sommer 1693 den Neckar wieder überschritten und deren Streifparthieen (die sogenannten Schnapphahnen) auch in den Eßlinger Weilern einfielen. Am 19. Julius erschien das Hauptheer vor Eßlingen selbst. Jetzt, wie ein gleichzeitiger Bericht erzählt, lief Alles was laufen konnte, was reiten konnte, ritt, was heulen und schreien konnte, heulte und schrie, das Vieh wurde zu Tausenden fortgetrieben, Bürger und Flüchtlinge eilten dem obern Thor zu. Auch die Wache am innern Mettinger Thor verließ ihren Posten, Obersteurer Hauff aber bewog sie zurück zu kehren, und begab sich mit dem Forstmeister Ferber und Dr. Mauchart vors Thor. Hier erklärte ihnen, auf ihr Befragen, der französische Oberstlieutenant Cockfontaine, es gehe dem König von Frankreich sehr zu Gemüth, daß das Land seines Vetters, des jungen Herzogs von Wirtenberg, durch die Schnapphahnen

25) Monatlich hatten die Stadt und der Spital zu liefern: 75 E. Wein, 17000 Pf. Fleisch, 24000 Pf. Brod, 125 Klafter Holz, 511 Scheffel Haber, 4084 Bund Stroh, und 25 Wannen Heu.

so jämmerlich verwüstet werde, deren Zahl, obwohl man erst am Tag zuvor 40 von ihnen habe hängen lassen, stets zunehme, so daß ihrer bereits über 20000 seien. Obwohl nun Eßlingen nicht wirtenbergisch sei, so erfordere es doch die Nothdurft, daß auch diese Stadt vor Raub und Brand gesichert werde, daher kommen die Franzosen mit ziemlicher Macht, um sie in des Königs Schutz aufzunehmen, und vor jenen „Raubvögeln“ zu schirmen. Wenn man diese Gnade annehme, so versprechen sie gute Ordnung zu halten, schlage man sie aber aus, so werden sie die Stadt mit Gewalt erobern. Der Oberanführer General Mazel, welcher indeß ebenfalls herbei kam, bestätigte das Gesagte und versprach, bei seiner Ehre, strenge Mannszucht zu halten. Da hierauf der Obersteurer bat, die Sache dem Rath vortragen zu dürfen, gab er ihm 4 Staabsoffiziere mit und nach kurzer Besprechung entschloß man sich, das Begehren zu bewilligen. Denn die Noth drängte sehr, auch vor dem Bliensauthor standen 1500 Franzosen, welche Einlaß verlangten, eine Streifparthei aber hatte das Sirnauer Vieh geraubt, und eine andere plünderte die Filialien aus. Sobald daher Mazel mit seinem Generalstab und 800 Reitern in die Stadt herein gelassen war, wurde er gebeten, Abhülfe zu gewähren und schickte sogleich Leute ab, welche zwar die Streifpartheien vertrieben, ihnen ihren Raub aber nicht mehr abjagen konnten. Die Franzosen vor dem Bliensauthor erhielten den Befehl nach Stuttgart zurück zu kehren, die übrigen Truppen wurden nach Canstatt geschickt.

Nun aber gieng die Noth von Neuem an, 2 einige Tage vorher aufgefangenen Franzosen nämlich, welche das viele bewaffnete Landvolk in der Stadt gesehen hatten, berichteten dieß dem General Mazel und machten ihn glauben, diese Leute seien in den Bürgerhäusern versteckt. Mit vieler Mühe nur vermochte man ihn von der Grundlosigkeit dieser Nachricht zu überzeugen, seine Offiziere aber weigerten sich durchaus, die Quartiere einzeln zu beziehen, zu 3, 4 und 5 wählten sie sich selbst die Häuser aus, in welchen sie sich einlogiren wollten, tobten und fluchten so arg, daß einer der Quartierbeamten vor Schrecken gefährlich erkrankte,

und gaben sich nicht eher zufrieden, als bis Mazel, welcher in dem, ganz verlassenen auch von allen Geräthschaften entblößten, goldnen Adler seine Wohnung nahm, die Entwaffnung der Bürgerschaft befohlen hatte und diese wirklich vollzogen worden war. Denn jetzt erst, da Mazel seine vom Obergeneral de Lorges empfangenen, Verhaltungsbefehle mittheilte, zeigte es sich, daß gerade die Nachricht, in Eßlingen habe sich ein großer Theil des Landsturms versammelt, den Marsch gegen die Stadt veranlaßt hatte. Würde der General, so lautete der Befehl, Landstürmer finden, so sollte er sie sammt den bewaffneten Bürgern ohne Gnade niederhauen, die Stadt plündern und anzünden, und sich dann wieder zum Hauptheer zurückziehen.

Jetzt, da Mazel vollends überzeugt wurde, daß das bewaffnete Landvolk sich entfernt habe, versprach er, sogleich einen Offizier an de Lorges abzusenden und zu berichten, daß er alles ruhig und sicher gefunden habe, auch die Stadt dem Oberbefehlshaber aufs Beste zu empfehlen. Um ihn bei dieser guten Stimmung zu erhalten, gab sich der Rath auch alle Mühe, die nöthigen Lebensmitel richtig zu liefern [26]). Die Gemeinen wurden in die Zunfthäuser und andere öffentlichen Gebäude einquartiert und 250 Musketiere, welche am 23. Juli nachkamen, theils auf die Burg verlegt, theils neben den Bürgern zu den Thorwachen verwendet. Als jedoch, von verschiedenen Seiten her, Nachricht kam, das deutsche Heer sei im Anmarsch und wolle die in der Stadt befindlichen Franzosen aufheben, so ließ Mazel am 28. Julius noch 2000 Reiter und 3 Tage nachher noch 400 Musketiere kommen [27]). Nun erst wurde die Quartierlast sehr beschwerlich, und an Futter für die Pferde

26) Täglich 1000 Pfd. Fleisch, 1500 Pfd. Brod, 8 Eimer Wein, 40 Schffl. Haber, und 10 Wannen Heu.

27) Ein gleichzeitiger Bericht erzählt: Was bei dem Einmarsch der Musketiere für ein unerhörtes Wetter mit Donnerstreichen und erschrecklichen unaufhörlichen Blizen und dabei entsetzlichen Winden gewesen, will ich all mein Lebtag nicht vergessen; es fiel auch ein Zugladen aus des Präceptors Benz Haus herab und schlug einen Obersten zu Boden, welcher für todt erachtet wurde, und lange krank lag, auch sich nicht ausreden lassen wollte, daß der Laden mit Fleiß herabgeworfen worden sei.

begann es so sehr zu mangeln, daß die Franzosen Streifpartheieen in die Nachbarschaft ausschickten, um solches holen zu lassen. Diese aber hatten beständige Gefechte mit den deutschen Reitern zu bestehen, welche die Stadt in immer stärkern Schaaren umschwärmten. Mazel zog daher noch eine Verstärkung von 1000 Reitern und 300 Fußgängern an sich und befahl auch, alle Fremden aus der Stadt zu schaffen. Obgleich nun diese der Stadt nicht wenig lästig fielen, so bat man doch für sie und brachte es dahin, daß der General sich mit einer Versicherung, welche jeder, der einen Fremden im Haus hatte, ausstellen mußte, begnügte.

Allein nun kam noch das Schlimmste, die Geldforderungen. Mazel selbst verlangte für sich 6000 fl., die übrigen Staatsoffiziere aber wollten ebenfalls nicht leer ausgehen und äußerten, man wisse wohl, daß die Stadt wohlhabend sei, wenn man ihnen nicht in Gutem „einige Diskretion" geben wolle, würden sie Gewalt brauchen.

Man suchte sie durch Geschenke von baarem Geld, Silbergeschirr und Pferden zufrieden zu stellen, an Mazel wurden sogleich 1000 fl. entrichtet und hierauf Tag für Tag ihm einiges Geld geliefert. Da erschien am 4. August ein Kommissär von La Grange, welchem man ein Verzeichniß der fremden Klosterhöfe und Güter, des Vorraths von Wein, Vieh, Heu und Getreide und aller, aus der Stadt entflohenen, Einwohner übergeben mußte. Das Eigenthum der Letzteren erklärte er dem königlichen Fiskus für anheimgefallen und drohte deren Häuser einreißen zu lassen, wenn sie der Aufforderung zur Rückkehr nicht Folge leisteten. Zuletzt eröffnete er auch noch, daß er von La Grange Befehl habe, eine Kontribution von 50,000 Livres von der Stadt zu erheben. Alle Vorstellungen hiegegen bei ihm und Mazel waren vergeblich, man mußte sich endlich entschließen, eine Deputation an La Grange abzuschicken, zu welcher sich aber Niemand hergeben wollte, weil Jeder fürchtete von dem Ober-Intendanten gefangen gehalten zu werden. Zuletzt erklärten sich jedoch Konsulent Datt, Stadtschreiber Godelmann, Stadt-Hauptmann Seefels, Forstmeister Ferber und Johann Jakob Bonz diesen gefährlichen Auftrag übernehmen zu wollen und reisten am 9. August ab.

Kurz zuvor kamen bei 1000 Kärren und Wägen in der Stadt an, wo nun die größte Angst entstand, weil man nicht anders glaubte, als die Franzosen würden jetzt plündern und dann auf denselben ihre Beute fortführen. Sie waren jedoch nur zum Fortschaffen des, aus der ganzen Umgegend zusammengeraubten, Proviants bestimmt, mit dem sie nach einigen Tagen wieder abgiengen. Am 7. August erschien General Tallard mit 1200 Reitern. Den 10. August aber kam Ferber aus dem französischen Hauptquartier zurück, und meldete, La Grange habe die übrigen Deputirten als Geisel behalten und befohlen, daß, bei Vermeidung der schwersten Strafe, auch einer von den Bürgermeistern abgeschickt werden müsse. So gieng dann auch Bürgermeister Weickersreutter ab, den, weil er alt und kränklich war, seine Gattin und ein Chirurgus begleiteten, La Grange war jedoch so menschlich, ihn gleich wieder mit seiner Gattin, gegen die er sich sehr höflich erwies, zurück zu schicken, dafür mußten nun der Konsulent Nagel und der Senator Beurlin abgehen und wurden mit den übrigen Geiseln nach Straßburg gebracht.

Am 12. August wurde eine ausgeschickte Streifparthie in Köngen fast ganz niedergehauen oder gefangen, wofür der Ort schwer büßen mußte, am nächsten Tage aber fiengen die Tallardschen Reiter, nachdem sie sich vollgetrunken, zu plündern an, wurden jedoch bald wieder zur Ordnung gebracht. Weil nun auch Nachricht kam, daß die Deutschen schon in Schorndorf ständen, so ließen Tallard und Mazel die Stadt noch fleißiger bewachen, die Offiziere quartirten sich auf dem Markt und in der Stadt eng zusammen, die Pferde wurden auf die öffentlichen Plätze, in den Spital, die Kirchen und Zunfthäuser gebracht. Die Drangsale aber stiegen noch höher, Mazel verlangte zu den 3000 ihm gelieferten fl. noch weitere 3500 und ein Abgeordneter von de Lorges 500 Reichsthaler für 4 in Möhringen und Vaihingen zu Grunde gegangene französische Pferde, vergebens stellte man den völlig erschöpften Zustand der Stadt vor, die beiden Bürgermeister wurden eingesperrt, mit Raub und Brand gedroht und so auch diese Summe noch erpreßt. Nun endlich rüsteten

sich die Franzosen zum Abzug. Am Abend des 18. Aug. ließ Tallard den Obersteurer zu sich rufen und erklärte ihm, die Stadt stehe in des Königs Gnade, dieser schenke den Eßlingern all ihre Häuser, ihr Vieh, ihren Wein, ihre Frucht und Alles was sie hätten, es sollte ihnen Nichts weiter abgefordert, kein Haar gekrümmt, kein Stein vom andern gethan werden. Nach dieser gar gnädigen Erklärung verabschiedete sich der General und sagte, früh Morgens am nächsten Tage werde er aufbrechen. Dieß geschah auch, allein zuvor suchte noch jeder, Offiziere wie Soldaten, von ihren Quartierleuten, was sie nur konnten, zu erpressen; Tallard selbst nahm einen 4spännigen Wagen mit Wein fort, Vieh, Getreide, Mehl und was an Lebensmitteln in der Schnelligkeit zusammengebracht werden konnte, wurde auf Pferden, Kärren und Wägen mit hinweggeschleppt und „es ließen diese schlimmen Gäste einen abscheulichen Gestank hinter sich, so daß man viele Tage damit zubrachte, um nur den Menschen-Koth und andere Unsauberkeiten von ihnen aus der Stadt zu bringen und diese zu säubern.“ Auch war der Schaden dieses 3wöchigen Aufenthalts der Franzosen in Eßlingen sehr ansehnlich, „aller Vorrath an Heu und Getreide, alles Geflügel, alle Küchenspeise, Salz, Schmalz, Lichter, Holz und der beste Wein gieng darauf, beinahe bei allen vornehmen und mittlern Bürgern, die Güter wurden übel verderbt, die Weingärten bei der Stadt abgelesen, alles Obst abgeschlagen, Kraut und Rüben in und ausser der Stadt gestohlen, die Gartenhäuser verwüstet, Thüren, Tische, Zäune und Pfähle verbrannt.“ Auch die Spitalorte hatten viel zu leiden, Möhringen und Vaihingen wurden gänzlich ausgeplündert, Geräthschaften, Früchte und Vieh, selbst die Glocken von den Kirchthürmen geraubt. Die Geisel blieben in Straßburg bis zum 23. Januar 1694 gefangen und hatten viel Widerwärtigkeiten durchzumachen, kamen jedoch am 6. Februar wieder glücklich in Eßlingen an [28]).

28) In dem summarischen Extrakt werden die Kosten dieses zweiten Einfalls auf 189.552 fl. 19 kr. berechnet: Nämlich: In Sirnau geraubtes Vieh 4000 fl., Geschenke an Mazel und

Mit diesem Einfall aber hörten die Kriegsdrangsale noch nicht auf, denn ohne die schweren Leiden der Stadt zu berücksichtigen, plagte man sie fortwährend mit Lieferungen von Geld und Proviant, verschonte sie auch weder mit Durchmärschen noch mit Quartieren; von 1693 bis 1697 mußte sie jeden Winter Soldaten aufnehmen und erst der Frieden zu Ryßwick befreite sie von ihren Bedrängnissen (4. Nov. 1697) und kaum hatte sie einige Jahre Ruhe genossen, so brach der spanische Erbfolgekrieg aus und brachte ihr neue Leiden.

Anfangs zwar beschloßen der fränkische und schwäbische Kreis in diesem Kriege neutral zu bleiben, allein beide mußten an der im Mai 1702 erfolgten Kriegserklärung des deutschen Reiches gegen Frankreich ebenfalls Theil nehmen. Nun begannen auch gleich wieder für Eßlingen die Lieferungen von Proviant, Futter, Holz u. dgl., die Truppendurchmärsche und die Quartiere und im Sommer 1704 mußte die Stadt auch eine Anzahl gefangener Franzosen verpflegen, das Jahr 1707 aber brachte einen neuen feindlichen Einfall.

Am 22. Mai nämlich gieng Marschall Villars mit seinem Heere über den Rhein und eroberte, fast ohne Verlust, die, früher von dem Markgrafen Ludwig von Baden so tapfer vertheidigten, Stollhofer Linien [29]) und die deutschen Befehlshaber verloren nun so sehr die Besinnung, daß sie, um das übrige Heer zu retten, bis Ellwangen zurückwichen, Schwaben und die Pfalz aber dem Feinde Preis gaben, wo nun die Franzosen starke Brandschatzungen erhoben. Bei ihrer Annäherung verstärkte man zu Eßlingen die Thorwachen, um die Streifpartheien abzuhalten, und sämmtliche Rathsherrn verbanden sich in der Stadt

---

die Offiziere 8970½ fl., Kosten des Quartiers und dabei erlittener Schaden 65,316 fl., Kosten des Spitals 16775 fl. 49 kr. Schaden in Möhringen 27,607 fl., in Delzisau 1735 fl., Contribution und Kosten der Geisel 40,000 fl.

29) Der französische General Graf v. Hautefort sagte nachher in Eßlingen, wenn der Markgraf von Baden (der den 4. Januar 1707 gestorben war), noch gelebt hätte, würden sie diese Linien nicht forçirt haben.

zu bleiben, machten dieß auch der Bürgerschaft bekannt und forderten sie auf, ihrem Beispiel zu folgen (31. Mai). Indeß kam das deutsche Heer bei Cannstatt an, wo aber sogleich der weitere Rückzug beschlossen wurde, worauf der Rath eine Deputation an Villars abschickte, um Schonung und eine Schutzwache zu erbitten. Diese letztere erhielt er auch (5. Junius) und da das französische Heer immer näher kam, wurden Dr. Rhau und Consulent Eckher mit einem noch in der Stadt befindlichen, früher gefangenen französischen Hauptmann v. Nojon dem Marschall Villars entgegen geschickt. Sie suchten ihn vergeblich in Cannstatt [30]) und Stuttgart, trafen ihn aber unweit letzterer Stadt auf der Brag. „Sobald sie ihn nun von Ferne ankommen sahen, sprangen sie von den Pferden und giengen durch einen tiefen Morast mit größter Submission zu ihm.“ Nojon stellte sie vor und Eckher wollte eben von der guten Behandlung sprechen, welche die französischen Kriegsgefangenen in Eßlingen erfahren hätten, als Villars sprach: so ihr seid von Eßlingen, ihr habt die französischen Gefangenen schlecht behandelt, man wird euch dafür strafen. Mit diesem wenig tröstlichen Bescheid wurde die Deputation entlassen und nach Stuttgart an den Ober-Intendanten de la Houssaye gewiesen, um von ihm die Befehle wegen der Kontribution zu holen. Dieser war ebenfalls über die Behandlung seiner gefangenen Landsleute sehr aufgebracht, vornämlich weil man sie am neuen Rathhaus zu bauen gezwungen habe [31]) und Nojons Versicherungen,

---

30) Hier fragte sie der französische Kommandant, was für Geld im Land kursire? sie antworteten vornämlich französisches, worauf er lachend sprach: So gebt dem Könige, was des Königs ist.

31) Aehnliche Vorwürfe machten auch viele Offiziere den Eßlingern, alle aber lobten die Wittwe des Bürgermeisters Weikersreutter wegen ihrer, den Gefangenen erwiesenen Wohlthaten und sagten, man werde ihr dafür dankbar seyn. Ein Gardekapitän sprach sogar von einem königlichen Geschenke für sie, was der Intendant ihrem Sohn wirklich auch anbot, als man aber sich über die starken Schuzwache-Gelder beklagte, sagte er, das ist nichts, es ist nur zu Stecknadeln für die Frau v. Maintenon bestimmt. In Stuttgart erfuhren die Deputir-

daß er und die übrigen Gefangenen gut behandelt worden seien, waren hier ebenso fruchtlos als bei Villars. Die Forderungen begannen nun sogleich, mit Androhung von Exekution, wenn man sie nicht schnell befriedige. Nach Cannstatt sollten in aller Eile 20000 Backsteine und 40000 Ziegel zum Bau von Backöfen geliefert werden und als man vorstellte dieß sei unmöglich, sagte der Intendant, die Eßlinger hätten genug Ziegel auf ihren Dächern, diese sollten sie hergeben. Der Kriegskommissär jedoch, der die Backsteine und Ziegel in Empfang nehmen sollte, da man ihm ein Geschenk machte, begnügte sich mit 2 kleinen Wägen voll und begehrte keine weitere Lieferung. Einige Fuder Wein, unter die Befehlshaber vertheilt, thaten auch gute Wirkung [32]) und die Anfangs begehrte Kontribution von 400,000 Livres wurde auf 110,000 herabgesetzt, mit Zusicherung, wenn man diese Summe richtig bezahle, sollte „kein Hühnchen in der Stadt gekränkt" auch keine weitere Anforderung an sie gemacht werden. Man gab sich nun alle Mühe Geld zu bekommen, war auch so glücklich durch Anlehen und Einziehung einer Doppelsteuer auf den ersten Termin den 15. Junius noch 1200 fl. über die begehrte 8250 fl. zusammen zu bringen, worüber der Intendant die Eßlinger sehr belobte und General de Tressemanns nicht nur den Befehl, die, auf der Burg stehenden, Kanonen weg zu nehmen, zurücknahm, sondern auch den 150 Mann und ihren Offizieren, welche man am 12. Junius nach Eßlingen geschickt hatte um die Mühlen zu bewachen, worin Tag und Nacht für das Heer Getreide gemahlen wurde, gebot, strenge Ordnung zu halten. Sie zogen auch am 18. Junius schon wieder ab und die Heerschaar des Grafen v. Hautefort, von welcher man Anfangs geglaubt hatte, sie sei nach Eßlingen bestimmt, marschirte nur an

---

ten sogar, die Franzosen hätten gedroht, zu Eßlingen keinen Stein auf dem andern zu lassen.

32) Villars sagte: Er sei nun besser unterrichtet, und wisse, daß die Eßlinger die Gefangenen nicht so übel behandelt haben, daran hätten sie wohl gethan „man müsse eines großen Königs Unterthanen regardiren, weil er einen langen Arm habe" auch versprach er sich der Stadt anzunehmen.

der Stadt vorbei, ihr Anführer aber schlug das ihm angebotene Geschenk mit deu Worten aus: Ihr seid arme Leute und braucht eure Sachen selbst. Auch bei seiner, kurz darauf erfolgten Rückkehr, zeigte sich Hautefort sehr menschenfreundlich und verschonte auf die Bitten des Raths, Möhringen und Vaihingen mit Quartieren. Nicht so mild zeigten sich die Anführer einer andern Heerabtheilung, welche den 19. Julius an der Stadt vorbei marschirte und in Gütern und Feldern viel Schaden that, doch standen auch sie, als man sie beschenkte, von ihren übertriebenen Forderungen an Lebensmitteln und Pferdefutter ab. Um sich vor solchen und anderen Forderungen künftig sicher zu stellen, schickte man Abgeordnete mit Wein, Gartenfrüchten und Hühnern an Villars und de la Houssaye, welche nun die Versicherung gaben, daß an die Stadt nichts mehr gefordert werden sollte, auch die kostbare Schutzwache, die schon gegen 1800 fl. gekostet hatte und nichts nützte, aus der Stadt nahmen. Kurz nachher trat das ganze französische Heer seinen Rückzug an, man fuhr jedoch, aus Furcht, es möchte wieder kommen, mit Bezahlung der Kontribution fort und erlangte hiedurch einen Nachlaß von 33000 Livers, worauf der Rest der Kontribution am 28. Januar 1708 bezahlt und von de la Houssaye eine Quittung darüber ausgestellt wurde. So kostete dieser dritte französische Einfall die Stadt zwar viel weniger als die beiden vorigen, nur ungefähr 50000 fl., allein er vermehrte doch ihre Schuldenlast beträchtlich, da der größte Theil dieser Summe durch Anlehen aufgebracht werden mußte.

Dieß waren die letzten feindlichen Truppen, welche Eßlingen bis 1793 in seinen Mauern sah, die übrigen Kriegslasten jedoch dauerten, so lange der Krieg währte, fort; 1708, 1711 und 1712 mußte die Stadt Arbeiter zu den Verschanzungen auf dem Schwarzwald und am Rhein schicken, 1709 zu dem Landesausschuß, welcher bestimmt war, den Schwarzwald zu vertheidigen, 29 Mann stellen, im Februar 1711 ein Magazin aufnehmen und daneben noch mancherlei Lieferungen leisten. Im Winter 1713 — 1714 lag ein Theil des Generalstabs im Quartier hier, und zuletzt mußte noch ein Beitrag zu den dem Kaiser vom Reiche

bewilligten, 4 Millionen Reichsthaler entrichtet werden. Der Frieden zu Baden im October 1714 aber führte eine lange Zeit der Ruhe herbei; nur in den Kriegen wegen der Polnischen Königswahl (1733 — 1739) und nach dem Tode des Kaisers Karl VI. (1741 — 1747) hatte die Stadt wieder Lieferungen zu leisten, und mußte einige Male auch Truppen ins Quartier aufnehmen. Im Nov. 1735 namentlich erschienen noch nie gesehene fremde Gäste, rußische Truppen, welche dem Kaiser zu Hülfe zogen, im Januar 1736 aber wieder abmaschierten. Sie brauchten besonders viel Branntwein und Salz, auch eine Menge Holzes, da sie viel Badstuben einrichteten. Im siebenjährigen Kriege aber sah die Stadt gar keine fremden Truppen, auch in ihr jedoch zeigte sich, wie im übrigen protestantischen Deutschland, eine für Preußen sehr günstige Stimmung, die scharfen kaiserlichen Befehle wider den König Friedrich II. wurden nicht nur unbeachtet gelassen, sondern sogar verhöhnt. Das Mandat vom 22. August 1757, welches der Rath öffentlich anschlagen ließ, riß man zweimal ab, und troz der ausgesetzten Belohnung von 30 Reichsthalern blieb der Urheber dieser „Frevelthat" verborgen. Auch fruchteten die Befehle, man sollte sich „alles unnützen Raisonierens und Judicirens über die im Reiche ausgebrochenen leidigen Kriegstrubeln ganz enthalten" wenig, so oft sie auch wiederholt wurden; die Bürger aber konnten der Rath nur durch Androhung der Konfiskation ihres Vermögens vom Eintritt in preußische Kriegsdienste abhalten.

Vom December 1704 bis zum Mai 1705, zu Anfang des Jahres 1709 und im Junius 1729 wurden zu Eßlingen Kreistage gehalten, 1736 aber die Stadt aufgefordert, die Hälfte der Kreisartillerie aufzunehmen. Dieß geschah auch, nachdem man dem Rathe die Gerichtsbarkeit über die Artilleristen in peinlichen, bürgerlichen und kirchlichen Sachen zugestanden hatte. Das Sirnauer Kloster wurde nun zur Kaserne, die Kirche desselben zum Zeughaus, ein Thurm ausserhalb der Stadt zum Pulvermagazin eingerichtet, 1777 auch, jedoch erst nach langer Weigerung, die Erbauung eines Wachhauses gestattet. Im Novbr 1745 erschien zu Eßlingen ein angeblich arabischer Prinz Natif

Gazenus, im August 1746 aber Victor Nessar und im September 1751 Joseph Dominikus Reimi, welche sich für maronitische Prinzen ausgaben; sie erhielten alle drei Geschenke vom Rath. Durch einen Vertrag mit Frankreich (6. Julius 1770), wurde das sogenannte Wildfangsrecht (droit d'aubaine), wonach das Vermögen in Frankreich gestorbener Fremden der Regierung daselbst zufiel, aufgehoben.

Zweites Hauptstück.

Verhandlungen mit Wirtenberg.

Seit im Jahre 1519 Eßlingen, als Mitglied des schwäbischen Bundes, feindselig gegen Wirtenberg aufgetreten war, gab es zwischen beiden Staaten keinen Krieg mehr. Denn das Verhältniß der Macht beider wurde immer ungleicher, während Wirtenberg sich zum Range des ersten Staates im schwäbischen Kreise aufschwang, nahm die Reichsstadt Eßlingen an Wohlstand und Macht immer mehr ab. Jetzt war nur davon noch die Rede, wie man die Freundschaft des mächtigen Nachbars, dessen Gebiet ringsum die Stadt einschloß, sich am besten erhalten, jeden Anlaß zum Streit mit ihm möglichst vermeiden, seine Forderungen auf die, der Stadt am mindesten nachtheilige, Art befriedigen und seinen Anmaßungen am Sichersten begegnen könne. Es sind nicht mehr 2 Staaten, welche mit gleichen Kräften einander gegenüberstehen, es ist ein schwacher Staat, der gegen seinen übermächtigen Nachbar, selbst wenn er das beste Recht für sich hat, bescheiden und vorsichtig auftreten, und statt des Trotzes auf sein Recht Nachgiebigkeit beweisen muß, so viel er nur vermag. Diese Rolle spielt Eßlingen in allen Verhandlungen mit Wirtenberg, während dieses Zeitraums, wenn es auch einmal längere Zeit beharrlichen Widerstaud leistet, wenn es seine Vorrechte und Privilegien als freie

Stadt des Reichs geltend zu machen sucht, am Ende muß es doch immer nachgeben, und was es früher vielleicht zu bessern Bedingungen hätte haben können, dann nur durch um so größere Opfer erkaufen. Unter solchen Umständen muß man es sogar für ein Glück halten, daß die alte demokratische Verfassung der Stadt in eine aristokratische umgewandelt worden war, denn der trotzige, kecke Bürgersinn Fürsten gegenüber, welche ihrer eigenen Macht, wie der Unmacht des Gegners sich bewußt sind, hätte leicht zu heftigeren Ausbrüchen führen und die Unabhängigkeit Eßlingens schwer gefährden können. Mußte ja doch schon jetzt diese Unabhängigkeit von Seiten Wirtenbergs so manche Beschränkung, so manchen Eingriff in alte, wohlerworbene Rechte erfahren, wie würde es vollends gegangen seyn, wenn eine Bürgerschaft, welche bis auf die letzten Zeiten ihre Abneigung gegen Wirtenberg nicht verbergen konnte, auf die Verhandlungen zwischen beiden Staaten entscheidenden Einfluß gehabt hätte!

Der Streit mit Wirtenberg, dessen Ursprung und Fortgang im vorigen Buche schon erzählt wurde, dauerte auch unter Ulrichs Nachfolger, dem Herzog Christoph, noch längere Zeit fort. Denn auch dieser war nicht gesonnen, viel von den früheren Forderungen wegen des Forst- und Jagdrechtes und des Geleites nachzulassen.

Der Rath erkannte bald, daß es mit ihm „eben so schlüpfrig umzugehen sey," als mit seinem Vater, er mußte sich von ihm ebenfalls sein „unnachbarliches, unschickliches, ja spöttisches und höhnisches Betragen" in starken Ausdrücken vorwerfen lassen und sogar die Sperre wurde erneut und so scharf als je vollzogen [1]), 1555 sogar auf Bauholz, Reife und Pfähle ausgedehnt. Die Stadt wandte sich deßwegen klagend an den König Ferdinand, allein dieser begnügte sich mit der Erklärung Christophs, daß er die Sperre nicht wegen seiner Irrungen mit Eßlingen,

1) Von dieser Sperre erzählt Dreytwein: Da der Herzog die Zufuhr sperren ließ, war der Markt ein- oder zweimal in Obereßlingen und Scharnhausen und in den nächsten Dörfern, aber der Herzog läßt es verwachen mit 50 Hackenschützen und

sondern nur zu besserer Beobachtung der Landesordnung anbefohlen habe und daß er in seinem Streite mit der Stadt gerne die Vermittlung des Königs annehmen würde. Erst im Mai 1556 aber wurden nun Kommissäre zur Beilegung des Streites ernannt, Bischof Rudolph von Speier, die Markgrafen Philibert und Christoph von Baden und Meister und Rath der Stadt Straßburg, welche nun aber der Herzog nicht annehmen wollte, weil er nicht gesonnen sey, sich in ein Bockshorn zwingen zu lassen." Endlich jedoch bequemte er sich dazu, und nun wurde auf einer Zusammenkunft in Rastadt den 11. November 1556 folgender Vertrag entworfen: Eßlingen begibt sich auf 29 Jahre in den wirtenbergischen Schutz und zahlt jährlich 100 fl. Schirmgeld; in Rücksicht auf Entscheidung von Streitigkeiten richten sich beide Theile nach den Reichsordnungen und nach dem gemeinen Rechte; das kleine Waidwerk darf die Stadt allein innerhalb ihrer Markung ausüben und ihre Wilderer muß sie nach der wirtenbergischen Landesordnung strafen lassen. Vom wirtenbergischen Zoll ist nur der neue Wein, welchen die Eßlinger von ihren eigenen Gütern erhalten oder zu ihrem Gebrauche kaufen, befreit. Die Stadt nahm diesen Vertrag nur darum vorläufig an, „weil kein Kaiser im Reich sey, der König Ferdinand aber, als Lehensherr Wirtenbergs, nicht helfen wolle und die Bürgerschaft durch die Fortdauer der Sperre ganz verarmen würde;" die Verhandlungen aber wurden fortgesetzt und erst am 15. Februar 1557 kam die völlige Beilegung des langwührigen Streites zu Stande. Es wurden zwei Verträge geschlossen, im ersten nahm der Herzog die Stadt, Rath, Bürgerschaft, geistliche und weltliche Zugewandte nebst dem Spital in seinen Schutz und

den Leuten nehmen, was sie haben, auf einen Wagen werfen und mit den Besitzern nach Kirchheim führen, bricht auch den Eßlingern ein Wehr bei der Kersch ab und gebietet, den Bach vor dem obern Thor abzuleiten; nicht zwei Ackerlängen weit konnte man sich sicher von der Stadt entfernen. Man sagt, wir hätten 4 Mann in der Stadt, die seyen an Allem Schuld, auf Cathrinen Tag war der Markt, es regnete den ganzen Tag und der Herzog ließ Nichts hereintragen.

versprach, sie „gnädiglich und getreulich" zu schirmen, bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten zu handhaben und so lange der Schutz daure, freien Handel und Wandel zu gestatten, und die Eßlinger im Zoll mit seinen eigenen Unterthanen gleich zu halten. Die Stadt dafür versprach, keinen Leibeigenen des Herzogs zum Bürger anzunehmen, in Kriegszeiten 200 wohlgerüstete, wehrhafte Fußgänger dem Herzoge zu Hülfe zu senden und 200 fl. jährlich als Schirmgeld zu zahlen [2]). Im zweiten Vertrag wurde festgesetzt, die wirtenbergischen Geleitsleute sollten zu jeder Zeit durch die Stadt und ihr Gebiet ziehen dürfen, doch so, daß es nicht geleitsweise, sondern nur in der Gestalt eines Durchzugs geschehe.

An jedem Schwörtag sollte der Rath den Bürgern das Verbot wegen des Wilderns verkündigen lassen und Jeden, der sich dessen schuldig mache, so lange aus der Stadt verbannen, bis er mit Wirtenberg vertragen sei. Am 7. April wurde hierauf „zur Erhaltung guter Nachbarschaft" auch noch ein Tauschvertrag geschlossen. Wirtenberg trat an die Stadt und den Spital ab, das Pfarrlehen und den Kirchensatz zu Vaihingen auf den Fildern nebst den dazu gehörigen Gütern und Einkünften, auch den bisher dem Stift Sindelfingen gehörigen Antheil am Frucht- und Weinzehnten, und den von alten Zeiten her zu Vaihingen gehörenden Zehnten, und gestattete dem Spital, 200 Morgen Almand und Wald in Aecker zu verwandeln. Dafür erhielt es vom Spital Ober-Sielmingen mit aller Zugehör, Obrigkeit, Nutzung, Rechten und Dienstbarkeiten, den Zehnten in Mußberg und Rohr sammt dem Kirchensatz und Widdumgut in letzterem Orte, einen Theil des Zehntes in Degerloch und Bernhausen, einen Hof und Gülten in Münchingen und etlich Einkünfte und Leibeigene an verschiedenen Orten. König Ferdinand bestätigte am 29. Mai diesen Vertrag.

2) Gewöhnlich überbrachte eine Deputation des Raths am Neujahrs-Abend das Schirmgeld und wurde dafür zur Tafel gezogen, auch vom Herzog einige Wochen nachher ein Geschenk an Schwarzwildbrät, 250 bis 300 Pfund, dem Rathe überschickt.

Jetzt blieb, da auch einige geringern Streitigkeiten zwischen Eßlingen und benachbarten wirtenbergischen Ortschaften beigelegt wurden, das gute Vernehmen zwischen der Stadt und Wirtenberg längere Zeit ungestört und diese nahm 1566 und 1571, als zu Tübingen die Pest herrschte, die Universität von hier gastfreundlich auf. Sie besorgte Wohnungen für Lehrer und Studirende, gab das Augustinerkloster und die Zunfthäuser zu Hörsälen, das Barfüßerkloster fürs theologische Stift her. Beide male herrschte zwischen den Eßlingern und ihren Gästen das beste Einverständniß, man traktirte einander gegenseitig und öffnete den Lehrern der Hochschule den reichlich mit Wein versehenen Spitalkeller [3]).

Auch Herzog Ludwig, Christophs Nachfolger, hielt gute Nachbarschaft und Freundschaft mit Eßlingen, das er zweimal (Junius 1579, Mai 1589) besuchte und vom Rath mit Wein, Haber und Fischen beschenkt wurde, auch entlehnte er 1575 zu seiner Hochzeit den Spitalkoch, weil er ihm als sehr ausgezeichnet in seinem Fache gerühmt worden sey. Mit dem Jahre 1586 gieng der Schirmsvertrag zu Ende, und obwohl der Kaiser von dessen Erneuerung abrieth, da es an seinem und des Reichs-Schutze genüge, so gaben sich die Eßlinger doch viel Mühe, dieselbe zu erlangen. Kaum hatten sie die Erlaubniß dazu vom kaiserlichen Hofe ausgewirkt, so wandten sie sich deßwegen an den Herzog Ludwig. Dieser erklärte (15. Julius 1587): Er sey dazu wohl geneigt, wünsche aber, daß zuvor die Irrungen zwischen der Stadt und seinen Unterthanen, die seit einigen Jahren sich wieder vermehrt hätten, beigelegt würden. Hiezu machte man nun auch sogleich Anstalt, und obwohl es mit den Verhandlungen Anfangs nicht vorwärts gehen wollte, weil

---

3) S. Crusius schwäbische Chronik Pars III. lib. XII. pag. 728, 745; und Paraleipomena, pag. 60; er rühmt besonders den 1540ger Wein im Spitalkeller. Nikodemus Frischlin hinterließ als Andenken an seinen Aufenthalt im Barfüßerkloster ein lateinisches Gedicht. S. N. Frischlini operum poeticorum pars elegiaca, Lib. 21, Eleg. 7.

kein Theil geneigt war, nachzugeben, so kam doch am 9. Mai 1590 der sogenannte Große Vertrag zu Stande, eine sehr weitläufige Urkunde, deren Hauptinhalt folgender ist: 1) In Rücksicht auf das Kloster Weil wird der Vertrag vom 27. October 1585 bestätigt, wornach Eßlingen das Wehr am Neckar und die Weilergasse zu erhalten, das Kloster aber seine Güter im Eßlinger Gebiet zu versteuern hat, die Waide im Heckengäßchen aber gemeinschaftlich ist; beim Verkauf von Eßlinger Bürgern angehörigen Gütern nicht nur in der Weiler Markung, sondern überhaupt in Wirtenberg, soll stets der Ortsobrigkeit die Anzeige gemacht und den Wirtenbergern die Losung gestattet werden, und auf dem Mezger- und Mettinger Brühl darf kein Stück Feldes mehr, zum Nachtheil der Waide, umgebrochen werden. 2) Die Streitigkeiten zwischen Eßlingen, Zell, Altbach und Plochingen über den Straßen- und Wasserbau, da das, deßwegen 1514 niedergesetzte, Schiedsgericht sie nicht schlichten konnte, wurden folgendermaßen beigelegt: Zum Wasserbau liefern Zell und Altbach Kies und Sand, Eßlingen das Holz, an den übrigen Kosten hat Letzteres 2 Drittheile zu tragen und soll dießmal des übrigen Drittheils entladen seyn. Dagegen muß es allein die Landstraße in gutem, wesentlichem Bau erhalten und darf den Schlierbach und Nothhaldenbach in dieselbe richten, wenn aber gegen das Wasser hin gebaut wird und große Ueberschwemmungen durch ihre Verheerung eine Hauptreparatur nöthig machen, so sollen Zell, Altbach und Plochingen dazu helfen, Kies und Sand liefern und den nöthigen Platz von ihren, an der Straße gelegenen Gütern hergeben. Auch müssen die Besitzer solcher Güter dafür sorgen, daß das Wasser darin stets einen rechten Abfluß hat und der Straße nicht schadet, sonst ist Eßlingen befugt, selbst die nöthigen Wasserleitungen in diesen Gütern anzulegen. Wegen des Holzens und Weidens behalten Zell und Altbach ihre alten Rechte, dürres Holz dürfen sie wie früher holen, die Stumpen aber erst, nachdem bei einem Holzschlag alles Scheiterholz aus dem Walde gebracht ist, aushauen, was auch die Obereßlinger beobachten sollen, und wenn einer von ihnen bei der Entwendung grünen

Holzes ergriffen wird, darf Eßlingen ihn, nach der wirtenbergischen Forstordnung, abstrafen. Wegen des Untergangs bleibts beim Alten, wenn aber die Zeller und Altbacher meinen, ein junger Hau könne wieder zum Waiden geöffnet werden, so müssen sie deßwegen beim Rath zu Eßlingen gebührend anhalten, wenn sie mit diesem nicht übereinkommen, so bringt man die Sache vor ein Schiedsgericht. Der Streit über die Besteurung der Eßlinger Güter in Zeller und Altbacher Markung soll gerichtlich entschieden werden. In Rücksicht auf die Holzungsgerechtigkeit der Aichschießer in den Eßlinger Wäldern wird, mit Bezug auf die Verträge vom 27. April 1578 und 20. September 1585 verordnet, Eßlingen soll aus diesen Wäldern die Aichschießer, auf ihre Bitten, alle 2 Jahre mit Geschirr-, alle 4 Jahre mit Wagenholz versehen, so viel es ohne Schaden der Wälder geschehen kann, und allein zu ihrem Gebrauch, nicht zum Verkauf; dürres und abgefallenes Holz dürfen die Aichschießer wie von Alters her holen, auch vom Wind umgefallene Stämme, wenn nicht zuvor die Eßlinger Waldknechte sie bezeichneten, aber durchaus kein von den Eßlingern selbst gefälltes, Bau- und Brennholz. 4) In Obertürkheim steht auch jenseits des Baches dem Herzog alle hohe und niedrige Obrigkeit nebst dem Besteurungsrecht allein zu, dem Rath dagegen auf den im Eßlinger Gebiet gelegenen Obertürkheimer Gütern. Die Güterwege erhält jeder Theil in seiner Markung. Wenn dem Spital und Kasten in Eßlingen einer seiner Zinsweingärten in Uhlbach, Ober- und Untertürkheim, wegen Schulden des Bebauers, zufällt, so sollen sie denselben wieder an andere Bewohner der genannten Orte verleihen. Von ihren Gütern auf Eßlinger Markung müssen die Obertürkheimer den Obstzehnten und statt des kleinen Zehntens 3 Schllg jährlich von jedem Morgen entrichten. 5) Die hohe und niedrige Obrigkeit in den, auf Kaltenthaler Markung gelegenen, Gütern gehört ebenfalls dem Herzoge, der Zehnten und Bodenzins aber dem Spital, und zugleich sind diese Güter von Steuern und andern Lasten frei; um aber die Gränzen beider Markungen genauer zu bestimmen, wird eine neue Marksteinsetzung

vorgenommen. 6) Auf dem Eichelnacker bei Zell und Altbach wird statt des weggekommenen Marksteins ein anderer gesetzt. 7) Die Oberesslinger sollen die Egarten in der Spitalhalde auf ihrer Markung umbrechen dürfen, der Stadt dagegen das sogenannte Hirschplätzlein jenseits des Neckars abtreten, sich ihres Waidrechts in den Kleffern begeben, und die Hereinleitung des Zimmerbaches nach Eßlingen durch ihre Allmand gestatten. Die Stadt aber muß eine, den Obereßlinger Gütern nachtheilige, Krippe im Neckar abbrechen, darf jedoch die eichene Schwelle im Kelterbach erneuern und die Güßmauer um 2 Fuß erhöhen. Der Spital soll seine Zinsweingärten in Obereßlinger Markung, wenn sie ledig werden, wieder an Ortseinwohner verleihen und diese im Gebrauch der St. Clara-Kelter nicht beschränken. Der Streit wegen der Güterbesteurung aber soll rechtlich ausgemacht werden. 8) Die Bergheimer sollen, wie vor Alters, Fug und Macht haben, den Waidgang in den Sirnauer Wäldern zu benützen und hier Gras mit der Hand, doch ohne Sichel oder Messer, auszuraufen, dürres und todtes Holz zu sammeln. Dagegen müssen sie, wenn der Neckar so groß ist, daß man nicht durchfahren kann, den Eßlingern erlauben, über die dürre Baind und die Espacher Egarten zu fahren. 9) Die Uhlbacher sollen von ihren neuangelegten Feldern am Eßlinger Berg dem Kasten zu Eßlingen den Neubruchzehnten entrichten.

Noch aber waren mehrere Punkte übrig, wegen deren man sich zu vereinigen hatte und daher wurden die Verhandlungen fortgesetzt, bis endlich am 12. Sept. 1590 auch der sogenannte kleine Vertrag und der neue Schirmsvertrag zu Stande kamen. Der kleine Vertrag betrifft das Wildern und den Verkauf der Wildhäute, wo die Stadt sich verbindlich machte, die Personen, welche solche Häute verkaufen, anzuzeigen, auch ihre Gerber, wenn sie sich mit denselben in Verkehr einließen, dem Herzog zur Bestrafung zu überlassen, und die wirtenbergischen Klosterhöfe zu Eßlingen, deren Pfleger und andere Bewohner in ihren Amtsverrichtungen und bei Streitigkeiten mit, in der Stadt und ihrem Gebiete nicht angesessenen Personen von

der Jurisdiktion zu befreien und ihnen zu erlauben, daß sie gleich Eßlinger Bürgern mit Wein und Getreide handelten. Der auf 15 Jahre erneute Schirmvertrag enthielt dieselben Bestimmungen wie der von 1557, mit den 2 einzigen Zusätzen, daß statt 200 Goldgulden auch 200 Reichsgulden bezahlt werden dürften und daß die 200 Mann Hülfsmannschaft halb mit langen Spießen, halb mit Musketen bewaffnet seyn sollten.

Als das Ende dieses Schirmsvertrags herannahte, wandte sich Eßlingen wegen dessen Erneuerung an Ludwigs Nachfolger, den Herzog Friedrich. Dieser jedoch schlug ihm seine Bitte ab, da er mancherlei Anlaß zu Beschwerden gegen die Stadt zu haben meinte. Er warf ihr vor, daß sie die wirtenbergischen Klosterpfleger nicht nach dem Vertrag von 1590 behandle, sondern ihnen ihre Gerichtsbarkeit aufdringen wolle und sie am Weinhandel und andern Handthierungen hindre. Vornämlich aber nahm er ihr übel, daß sie nicht in die Abtretung Hainbachs gegen die wirtenbergischen Klosterhöfe willigen wollte und drohte deßwegen auch, er werde Adliche in diese Höfe setzen, welche der Stadt bald in vielerlei Hinsicht lästig werden dürften (1600). Später jedoch, da der Herzog von Baiern sich Donauwörths bemächtigte und Friedrich eifrig dahin arbeitete, diese Stadt wieder von der fremden Herrschaft frei zu machen, forderte er auch Eßlingen auf zu der Berathung hierüber Abgeordnete zu senden (Julius 1607).

Auch mit seinem Sohn und Nachfolger Johann Friedrich kam die Stadt bald in Streit; er nahm es ihr übel, daß sie beim Kaiser um eine Zollerhöhung ansuchte, auch klagte er über die schlechte Beschaffenheit der, ihm zugeschickten, Hülfsmannschaft, vornämlich aber erzürnte es ihn, daß Eßlingen, als er ein Anlehen von 30000 fl. begehrte, „also schlechtlich" antwortete und ihm „ganz unleidentliche" Bedingungen machte, da doch jenes Anlehen allein zu der „dem ganzen Vaterland nützlichen, Defension" bestimmt war (16. August 1614). Die Stadt „vernahm sehr ungern und mit betrübtem Gemüth" daß der Herzog einen Unwillen auf sie geworfen habe und bot ihm nun 10000 fl. an (5. Septbr.) erklärte auch, da hierauf keine bessere

Antwort erfolgte, sie bezeuge mit Gott in dem hohen Himmel, daß sie nichts anders wünsche und suche, als mit dem Herzog, einem benachbarten mächtigen Landesfürsten, in guter Freundschaft zu seyn, in seinem gnädigen Schutz zu bleiben und ihm Alles zu leisten, was ihr des Schirms wegen gebühre. Sie wisse wohl, daß es thöricht wäre, sich gegen einen Mächtigeren aufzulehnen und kenne Catos Spruch: Gib dem Stärkern nach! recht gut, hoffe aber, daß der Herzog auch einen andern Spruch desselben: schone des Schwächern, gegen sie beobachten werde (1. Februar 1615).

Statt dessen aber kam der Herzog nun mit einer neuen Forderung, „weil im Kriegswesen jetziger Zeit eine viel andere Art und Gebrauch sei, wozu ihre Bürger gar nicht taugten" so sollte die Stadt dafür künftig eine Geldsumme zahlen. Hierauf jedoch wollte Eßlingen sich nicht einlassen „weil es in Nothfällen gewöhnlich an Geld noch mehr mangle als an Mannschaft." Dagegen gab es in andern Punkten, wegen des erhöhten Weggelds, wegen Gerichtsbarkeit und Besteurung der wirtenbergischen Klosterpfleger und wegen gleicher Fleischtaxe nach und so kam denn endlich doch am 1. Januar 1616 der neue Schirmsverein auf 10 Jahr zu Stande, worin neben den älteren Bestimmungen noch die Freiheit von Zoll- Wag- Brücken- und Pflastergeld für die wirtenbergischen Klosterhöfe und für Alles was zum fürstlichen Hoflager geführt werde, ausbedungen und festgesetzt ward, daß künftig Eßlingen und Stuttgart stets eine gleiche Fleischtaxe haben sollten.

Während der drangsalvollen Zeiten des 30jährigen Kriegs hatte die Stadt für ihre Erhaltung so manchen Kampf zu bestehen, daß die Streitigkeiten mit den Nachbarn ganz in Vergessenheit kamen. Als jedoch im Oktbr. 1638 Herzog Eberhard III. wieder in sein Fürstenthum zurück kam, suchte sie gleich bei der Beglückwünschung deßwegen um Erneuerung des Schirms nach und leistete ihm nicht nur bei der Abholung seiner Familie von Straßburg willig mit Pferden und Fuhren Hülfe, sondern unterstützte ihn auch mit Geld, dafür gewährte ihr der Herzog einen Nachlaß an der in Wirtenberg neu eingeführten Accise, worüber

jedoch die Landstände sehr unwillig wurden, weil dadurch der Weinhandel vollends ganz nach Eßlingen gezogen werde, welches doch nicht allein, den offenbaren Reichsgesetzen zuwider, die alte Zölle erhöht, sondern auch von den wirtenbergischen Flüchtlingen nicht blos ein Schirmgeld und Frohnen sondern auch von jedem Scheffel ihrer Frucht 1 Simri, von jedem Eimer Wein einen Reichsthaler abgefordert habe, welches unnachbarliche Benehmen die Stadt einer solchen Gnade ganz unwürdig mache [3]). Diese Vorstellungen berücksichtigte jedoch der Herzog nicht, er erneute vielmehr auch, vornämlich auf Betreiben seines Kanzlers Burkard, eines Schwiegersohns des Eßlinger Rathsconsulenten Kreidenmann, am 1. Januar 1640 den Schirmsverein auf 15 Jahre, setzte die Hülfsmannschaft auf 100 Mann herab und nahm auch die Spitalorte in seinen Schutz auf.

Als jedoch 1650 die Möhringer in ihren eigenen Wäldern 130 Eichen fällten und die ihnen deßwegen vom Herzoge, weil sie nicht zuvor um seine Erlaubniß nachgesucht hätten, angesetzten 100 Reichsthaler Strafe nicht zahlen wollten, kam es zu einem ernstlichen Streit. Denn die Stadt nahm sich der Möhringer an, da Eberhard 14 von diesen auf dem Jahrmarkte zu Stuttgart gefangen nehmen ließ, und bestritt das Strafrecht des Herzogs.

---

3) S. Sattler, Thl. VII. pag. 208 und 209. Dagegen behaupteten die Eßlinger, sie hätten an den Wirtenbergern, namentlich nach der Nördlinger Schlacht, mehr gethan als ihre Landsleute selbst, ihnen bei Tag und Nacht Einlaß gestattet, für viele von ihnen, und selbst für ihr Vieh, den Soldaten ein Lösegeld bezahlt, und ihrer so viele aufgenommen, daß alle Häuser und Kammern vollgelegen seyen und die 1635 herrschende Seuche hiedurch um so verderblicher geworden, auch, obgleich sie selbst nicht mehr viel gehabt, dennoch ihr Stücklein Brod mit ihnen getheilt und, so lange sie gekonnt, in der höchsten Theurung und größten Noth, ihrer täglich 2 bis 400 gespeist, ihre Habseligkeiten in der Stadt aufbewahrt und ihnen gestattet, den hieher geflüchteten Wein auszuschenken und auf die Achse zu verkaufen, mehrmals sogar ihnen in ihre Ortschaften Bewaffnete geschickt und sie in die Stadt geleiten lassen.

Dieser aber fand ihre Gründe gar nicht von solcher Importanz, daß sie ihn von seiner Handlungsweise hätten abbringen können, und kündigte der Stadt, als sie wegen dieser „unerträglichen, alles Recht und unfürdenkliche Herkommen beschränkenden Neuerung“ mit einer Klage beim Kaiser drohte, den Schirm auf. Nun erschrack der Rath gar sehr und suchte durch demüthige Bitten, wie durch Vermittlung der andern schwäbischen Reichsstäde, des Herzogs Gunst wieder zu erlangen. Dieß hielt jedoch sehr schwer, denn Eberhard war hocherzürnt, daß ihn die Eßlinger, wie er sich ausdrückte, als den unbilligsten Kerl verschrieen hätten, er ließ zwar im April 1653 die gefangenen Möhringer los, wollte aber den Schirm nur unter der Bedingung erneuern, daß Eßlingen seine fürstliche Obrigkeit vollkommen anerkenne. Da nun die Stadt bei den Reichsstädten wenig Geneigtheit zu kräftigem Beistand spürte und vom Kaiserlichen Hof selbst ihr Nachgiebigkeit angerathen wurde, so bequemte sie sich hiezu und versprach, ihre Angehörigen anzuweisen, daß sie künftig, wenn sie über 50 Bäume auf einmal fällen wollten, hievon zuvor eine Anzeige machten (5. Julius 1653).

Als jedoch kurze Zeit nachher der hiedurch wieder hergestellte Schirmsvertrag erlosch (1655), so begehrte die wirtenbergische Regierung wiederum die Beilegung der gegenseitigen Irrungen, ehe man den Schirm erneuere.

Im December 1656 wurden deßwegen Konferenzen eröffnet, bei denen die Eßlinger sogleich ihre Beschwerden vorbrachten. Diese betraffen vornehmlich die Beschränkung des Pulver-, Eisen- und Weinhandels, die Erhöhung des Zolls und Weggeldes, auch der Abgaben bei Jahrmärkten und die von Wirtenberg begehrte Stellung der früheren Hülfsmannschaft.

Diese Beschwerden aber wurden gar ungnädig aufgenommen. Man habe, hieß es in der Antwort darauf (6. Januar 1657), dieselben gründlich untersucht, aber meist unerheblich, auch mit gar übelanständigen harten Worten bespickt, auch mehr einer Annöthigung als einer rechtmäßigen Beschwerung ähnlich befunden und hätte sie daher wohl ganz unbeantwortet lassen können. Man

vermöge auch wirklich nicht, zu glauben, daß die Stadt hier ihre völlige Rechtsmeinung dargelegt habe, sondern vermuthe, daß ihre Schrift aus Eines oder des Andern hitzigem Humor hergeflossen sei. Nicht besser lautete eine zweite, auf die Entschuldigung der Eßlinger an sie erlassene Erklärung (16. März), auch hier war die Rede von harten, unerheblichen und ungegründeten, von Schirmsverwandten gegen ihren Schirmsherrn ganz übelanständigen Anzügen, und von einem passionirten, widrigen Gemüthe des Urhebers der Beschwerdeschrift, und die Stadt mußte endlich auf die Abstellung ihrer vorgebrachten Beschwerden ganz verzichten und auch in die Erhöhung der Hülfsmannschaft auf 150 Mann einwilligen, um nur die Hauptsache, die Erneuerung des Schirms, in welchen aber die Spitalorte dießmal nicht aufgenommen wurden, zu erlangen (12. September 1657).

Nun dauerte das gute Vernehmen zwischen beiden Staaten wieder fort, bis ganz unerwartet am 20. Oct. 1666 der Herzog seinen Unterthanen den Weinhandel mit Eßlingen verbot. Der Syndikus Wagner ward deßwegen sogleich nach Stuttgart geschickt, allein erst nach langen Unterhandlungen, nachdem man das früher schon einigemal erprobte Mittel, den einflußreichsten wirtenbergischen Räthen Geschenke zu übersenden, angewendet hatte, nahm der Herzog dieses Verbot zurück, jedoch mit der Beschränkung, daß gewöhnliche Weinfuhrleute verbunden seyn sollten, abwechselnd auch in Wirtenberg ihre Ladung einzunehmen (22. Januar 1667).

Wegen anderer Beschwerden und Irrungen hielt man zwar damals wie später mehrmals Konferenzen, diese aber blieben ganz erfolglos, und die fortgesetzten Wildereien der Eßlinger erzürnten endlich den Herzog so sehr, daß er den Syndikus Wagner, der zu ihm nach Kirchheim geschickt wurde, gar nicht vor sich ließ und dafür (den 19. April 1671) eine in den ungnädigsten Ausdrücken verfaßte Erklärung an die Stadt schickte, worin von Verletzung des Respekts, von unverantwortlichem Beginnen, von unbefugten übelanständigen Drohungen, von absichtlicher Kränkung der fürstlichen Rechte, von hitzig genug

stylisirten Schreiben und von dem höchst unziemlichen Vortrag der Eßlinger Abgeordneten die Rede ist. Der Rath entschuldigte sich nun freilich auf's Eifrigste und betheuerte, daß es ihm nie eingefallen sey, die schuldige Achtung gegen einen so mächtigen, zumal kreisausschreibenden und ihren gnädigsten Schutzfürsten und Herrn außer Acht zu setzen, aber es dauerte lange, bis der Herzog wieder gnädigere Gesinnungen zeigte und in die Erneuerung des Schirmsvereins willigte. Dieser kam erst am 27. Mai 1674 zu Stande und war seinem Inhalte nach den frühern gleich, nur wurde festgesetzt, daß künftig zwei Drittheile der Hülfsmannschaft mit Musketen bewaffnet seyn sollten. In einem Nebenvertrag wurde bestimmt, daß Wilderer zwar künftig vor das wirtenbergische Gericht gestellt, ihre Mitwisser aber und die Zeugen abwechselnd vom Eßlinger Rath und von wirtenbergischen Kommissären verhört werden, und daß die zollfreie Einführung fremden Weines nur so lange ein Kelterbaum gehe, dauern sollte. Nach Abschluß des Vertrags verehrte die Stadt dem Herzog einen goldenen Becher, was dieser sich „als ein angenehmes Präsent und dadurch gestiftetes immerwährendes Andenken zu sonderbarem Gefallen gereichen ließ."

Die wirkliche Stellung der Hülfsmannschaft aber wurde der Stadt 1689, 1691 und 1696 für eine Geldsumme (zuerst 1550 dann 2000 fl.) erlassen und auch später nicht mehr von ihr gefordert. Den Schirmsverein ließ man stillschweigend fortdauern, indem die Eßlinger jedes Neujahr ihr Schirmsgeld überschickten und der Herzog es annahm; erst im Januar 1710 erklärte der Herzog Eberhard Ludwig auf einmal denselben für aufgehoben und befahl, die Bewohner Eßlingens gleich andern Fremden zu behandeln. Die Veranlassung hiezu waren die Projekte, welche man damals zu Emporbringung des Handels und der Gewerbe in Wirtenberg entworfen hatte und von denen man sich für die fürstlichen Finanzen die ersprießlichsten Folgen versprach. Namentlich wollte man die Stadt dadurch nöthigen, ihren Taback und ihr Eisen aus Wirtenberg zu beziehen. Daher waren auch die Vorstellungen der Eßlinger vergeblich, und als sie sich nicht

fügen wollten, wurde im August ihnen auch der Weinhandel und der Besuch der Wochenmärkte untersagt. Da der Rath den Fürsten von Hohenzollern Hechingen und den Grafen v. Gräveniz, die bei Eberhard Ludwig sehr viel galten, für sich zu gewinnen wußte, so wurden nun zwar die strengen Maasregeln gegen die Stadt etwas gemildert, aber die Erneuerung des Schirmsvereins kam nicht zu Stande. Vielmehr erzürnte sich der Herzog auf's Neue, weil die Stadt sein Ansinnen, den Neckar, so weit er durch ihr Gebiet laufe, schiffbar zu machen, verweigerte (1713), und als er deßwegen stärker in sie drang, sich an den Kaiser wandte, der nun an ihn einen Befehl erließ, sich bei der Ausführung seines Planes, den Neckar schiffbar zu machen, keine Thätlichkeiten und Eingriffe in die Rechte der Stadt zu erlauben (27. Junius 1714). Es kam auch wirklich, so lange Eberhard Ludwig lebte, kein neuerer Schirmsvertrag zu Stande, obgleich der Herzog das Schirmsgeld fortwährend annahm, und der Rath wandte sich daher auch sogleich nach dessen Tode an seinen Nachfolger, Karl Alexander, und bat, indem er ihm zu seiner Thronbesteigung Glück wünschen ließ, um Erneuerung dieses Vereins, welche er aber auch jetzt nicht erlangte.

So gieng es auch während der vormundschaftlichen Regierung nach Karl Alexanders Tode, wegen Bestrafung der Wilderer wurde zwar den 17. April 1749 ein neuer Vertrag geschlossen und darin die früheren Bedingungen etwas gemildert, aber eine Untersuchung der Beschwerden und eine Erneuerung des Schirmsvereins, wozu man der Stadt ebenfalls Hoffnung gemacht hatte, erfolgte nicht. Um so erfreuter war der Rath, als seine Abgeordneten, welche am Neujahr 1756 das Schirmgeld überbrachten, bei der Rückkehr ihnen meldeten, daß Herzog Karl Eugen sie gar gnädig aufgenommen und nicht nur der Stadt seinen fortdauernden Schutz versprochen, sondern auch geäußert habe, sie sollte sich mit ihren Beschwerden nur unmittelbar an ihn wenden und versichert seyn, daß denselben dann schleunigst abgeholfen werde. Er hielt diese Aeußerungen für ganz ernstlich gemeint, und säumte nicht, sogleich einen ausführlichen Aufsatz zu verfassen (24. März 1756), worin

er all seine Wünsche und Beschwerden aufführte, und den er nun dem Herzog übersandte. In dem Eingange dieses Aufsatzes heißt es: Von den huldreichsten Versicherungen Eurer Durchlaucht sind wir dermaßen durchdrungen, daß wir unsern demüthigsten Dank dagegen zu erkennen zu geben, nicht Worte genug finden können. Mit unterthänigster Ehrfurcht und unter der getrosten Zuversicht der gnädigsten Hülfe, um welche wir auf das Sehnlichste bitten, werfen wir uns denn mit unserem demüthigsten Anliegen ganz unmittelbar in Euer Durchlaucht gnädigsten Schutz und Schooß. Hierauf wird weitläufig ausgeführt, wie durch die Schirmsverträge und die in Rücksicht auf dieselben gegebenen fürstlichen Erklärungen den Eßlingern im Verkehr und Handel die gleichen Rechte wie des Herzogs Unterthanen zuständen, wie aber diese Rechte in neuerer Zeit vielfach geschmälert und beschränkt worden seyen. Am Schlusse drückte der Rath noch seine feste Ueberzeugung aus, der Herzog werde vermöge seiner, zu der gottgeheiligten Gerechtigkeit tragenden, preiswürdigsten Zuneigung, wodurch er sich auf die späteste Nachwelt unsterblich mache, diesen Beschwerden abhelfen. Denn er werde, nach seiner tiefsten Einsicht, höchst erleuchtet von selbst ermessen, daß von dieser Abhülfe die Erhaltung und Wohlfahrt ihres gemeinen Wesens und ihrer Bürgerschaft dergestalt abhänge, daß deren Unterbleibung wohl gar ihren gänzlichen Untergang nach sich ziehen könnte.

Die Antwort aber, welche am 9. April 1756 darauf erfolgte, schlug die Hoffnungen des Raths schnell wieder nieder. Hier nehmlich hieß es: Aus Euerm, an Uns erlassenen Schreiben haben Wir des Mehreren ersehen, was Ihr in Rücksicht auf den freien Verkehr und sonst für Wünsche bei Uns unmittelbar unterthänigst anzubringen und zu bitten für gut gefunden So gnädig Wir nun das von Euch gegen Unsere Person gezeigte unterthänigste Vertrauen annehmen und so geneigt Wir auch sind, Euch, nach Unserem, für Euer Stadtwesen tragenden, gnädigsten Gesinnen in Allem, was billig und recht ist, unsern guten Willen in dem Werk selbst zu bezeugen und Eure Inwohnerschaft die Früchten einer vollkommen guten

Nachbarschaft mit unsern fürstlichen Landen genießen zu lassen, so mögen Wir Euch gleichwohl nicht verhalten, wie Wir nach genommener genauer, selbsteigener Einsicht sämmtlicher dahier verhandelten weitläufigen Akten, Euere angebrachten Begehren allzutief in diejenigen Pflichten einschlagend gefunden haben, womit Wir unsern angebornen lieben und getreuen Landesunterthanen von ganzem Herzen zugethan sind, als daß wir Euch und Eurer Bürgerschaft hierunten zu jener offenbarem Nachtheil zu gratificiren vermögend wären, beglaubigen uns vielmehr vollkommen, daß Euer Stadtwesen durch den Schirmsverein vor allen andern auswärtigen in einer genugsam vortheilhaften Lage gegen unsere fürstlichen Lande gesetzt sei. Wie Wir denn auch bei dem schwäbischen Kreis Euch unsere gute Gesinnung schon ehebevor spüren lassen und bei sich hiernächst ergebender Gelegenheit Euch auf geziemendes Anmelden fernere Proben davon zu geben ganz geneigt sind; in Hoffnung, Ihr werdet auch eurer Seits, wie besonders seit einiger Zeit geschehen, fortfahren, bei allen Gelegenheiten auf solch unser Betragen die billige Rücksicht zu nehmen. Verbleiben Euch solchergestalten mit Gnaden jederzeit zugethan.

Bald sollten aber die Eßlinger auch noch deutlicher erfahren, wie wenig oft des Herzogs schöne Worte mit seinen Thaten übereinstimmten. Da jene Schrift zeigte, wie sehr es ihnen daran gelegen war, ihre Beschwerden abgestellt und den Schirmsverein erneut zu sehen, so glaubte man, die schicklichste Gelegenheit gefunden zu haben, ihnen Geld abzupressen. Der Kirchenraths-Director Wittleder, welcher damals jedes Mittel, seinem Herrn Geld zu verschaffen, begierig ergriff, machte 1760 an die Stadt das Ansinnen, statt des bisher gewöhnlichen Schutzgeldes auf einmal 20000 fl. zu zahlen. Da sie sich dessen weigerte, so wurde den Wirthen im Lande zu Anfang des Octobers 1760 der Ankauf alten Weines in Eßlingen untersagt. Der Rath machte Vorstellungen hiegegen und bat um Aufhebung dieser Beschränkung des Weinhandels (18. December 1760, 28. Januar, Februar, 13. März 1761), er erhielt aber keine Antwort, sondern am 24. März 1761

wurde das Verbot, alten Wein in Eßlingen zu kaufen, auf alle Wirtenberger ausgedehnt und auf dessen Uebertretung Konfiskations-Strafe gesetzt.

Was an diesem Rescript den Eßlingern besonders mißfiel, war die Behauptung, daß der unbeschränkte Weinhandel mit ihnen blos eine Gnadensache sey, und dagegen vornehmlich protestirten sie auch in ihrer Eingabe vom 9. April, wo sie ausführlich zu erweisen suchten, daß der freie Verkehr von jeher ein Hauptartikel bei allen Schirmsvereinen gewesen sey. Sie erhielten aber den 21. Mai zur Antwort, so lange sie die Aufhebung jenes Verbots als eine auf den Schirmsverein sich gründende Gerechtsame und Schuldigkeit verlangten, könne der Herzog ihnen durchaus nicht willfahren, wenn sie aber von dergleichen Ansprüchen abständen und die Sache seiner schutzfürstlichen Huld anheim stellten, so werde er weit eher geneigt seyn, ihnen ein Merkmahl seiner besondern Gnade werkthätig zugehen zu lassen. Hierauf erfolgten zwar von Seiten Eßlingens neue Vorstellungen (9. Junius, 13. August, 14. September), allein sie wurden gar nicht beachtet, denn nicht um das, was der Stadt rechtlich gebühre, handelte es sich, sondern darum, ob sie die Anerkennung ihres Rechts bezahlen wolle oder nicht. Des Herzogs Absicht erhellt deutlich aus einem Schreiben desselben an Wittleder (7. October 1761), wo es heißt: Wegen der Reichsstadt Eßlingen und dortiger Kommerzien muß sich wohl vorgesehen werden, die Eßlinger möchten gern einen neuen Schirmsverein errichten, welcher nothwendig durch die Regierung gehen müßte, allwo sie aber gute Freunde haben und ich nichts gewinnen würde, vor jetzt ist nur die Frage von Aufhebung der gegen sie erlassenen Verbote, wenn sie 15000 fl. bezahlen aber nicht anleihen, so soll die Sache auf dem alten Fuß gehen, wollen sie die Summe nicht zahlen, so können sie sehen wie sie fortkommen, und werde ich dann erst Wache auf die Verbote halten und die Stadt schlecht zu recht kommen. Dieß mußte Wittleder dem Rath zu wissen thun, welcher aber auch jetzt seinem Begehren sich nicht fügen wollte. Daher wurde noch zu Ende des Jahres 1761 die Vieheinfuhr, im nächsten Jahre

aber auch die Zufuhr von Holz, Getreide und anderen Lebensmitteln in die Stadt verboten. Allein die Wirtenberger achteten diese Verbote wenig und führten nicht blos heimlich, sondern selbst öffentlich der Stadt Alles, was sie bedurfte, zu, weßwegen man auch in Eßlingen sich um die Sperre wenig kümmerte und darüber spottete. Aber der Herzog wußte, wie er an Witleder schreibt, Mittel, die Stadt zeitig zu machen und zu bewirken, daß ihr der Hochmuth vergieng." Der Bebenhäusische Klosterpfleger Gegel in Eßlingen, ein Mann, der in dergleichen Geschäften öfters gebraucht wurde, erhielt den gemessensten Befehl, über Alle, welche etwas nach Eßlingen einführten, die genaueste Aufsicht zu führen und von 14 zu 14 Tagen hierüber an den Herzog selbst zu berichten, und da auch dieß nicht hinreichend schien, wurde in den Bebenhäuser Klosterhof noch ein besonderer Visitator gesetzt, welcher ganz besonders auf alle Wirtenberger, die nach Eßlingen kamen, Acht haben und darüber alle Abende an Gegel berichten mußte. Jeder, welcher auf solche Weise als Uebertreter der Herzoglichen Gebote angegeben ward, hatte mit schwerer Geld- oder Kerker-Strafe dafür zu büßen, und nun hörte bald alle Zufuhr nach Eßlingen aus dem Wirtenbergischen auf. Mit Mühe erlangte Gegel, daß den wirtenbergischen Beamten und den in der Stadt lebenden Adelsfamilien aus Wirtenberg, auch der daselbst liegenden Kreis-Artillerie gegen besondere Pässe die Ankaufung von Lebensmitteln im Lande erlaubt wurde.

Anfangs suchte man sich zwar in Eßlingen durch Ankauf von Früchten in benachbarten Reichsstädten und ritterschaftlichen Orten zu helfen, allein dieß war mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft und die Noth in der Stadt nahm immer mehr zu.

So wurde sie endlich, nach des Herzogs Ausdruck, zeitig gemacht und ließ sich in Unterhandlungen ein (1764). Die Hauptsache hiebei waren nicht die von beiden Seiten vorgebrachten Beschwerden und deren Erledigung, sondern die von der Stadt zu zahlende Geldsumme, und sobald dieser Punkt im Reinen war, so gieng es mit dem Abschluß des neuen Schirmsvereins vollends schnell. Er

wurde auf 20 Jahr geschlossen und dießmal auch die Spitalorte darinn aufgenommen, ein „freier, uneingeschränkter Verkehr nicht nur in Lebensmitteln, sondern auch in allen andern Stücken, wie sie Namen haben möchten, sonderlich in Früchten, Bau-, Brenn- und Handwerks-Holz, Kohlen, Rinde, altem und neuem Wein" festgesetzt, und dessen Beschränkung nur auf den äußersten Nothfall vorbehalten. Das noch bestehende Auslösungs-Recht der Wirtenberger, sofern es nicht liegende Güter betraf, wurde aufgehoben, die Annahme des Schirmsgelds nach Verfluß der 20 Jahre als Zeichen der wirklichen Erneuung und Verlängerung des Schirms erklärt, die Sperre völlig aufgehoben und im Uebrigen der Schirmsvertrag von 1674 seinem ganzen Inhalt nach, besonders in Rücksicht auf den Zoll, bestätigt (22. November 1764).

Zur „Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion" bezahlte die Stadt hiefür dem Herzog 10000 fl. und vertheilte auch an die, bei Abschließung des Vertrags beschäftigt gewesenen, Beamten Geschenke.

Dieser theuer genug erkaufte Schirmsvertrag hatte den Vorzug vor allen frühern, daß er mehrere Punkte, z. B. den Fall, wo der freie Verkehr beschränkt werden sollte, und die Artikel, welche in diesem Verkehr eingeschlossen seyn sollten, näher bestimmte, das, was bisher nur Herkommen war, Zugestehung der Fortdauer des Schirmsvereins durch Annahme des Schirmsgelds, gesetzlich machte und das Auslosungs-Recht, das bisher zu so manchem Streit Anlaß gegeben hatte, beschränkte. Die sicherste Garantie aber fehlte ihm freilich, indem es immer von dem Willen des Herzogs abhieng, ihn wieder aufzuheben oder in einem und dem andern Punkte zu übertreten, doch glücklicher Weise fiel sein Abschluß gerade in eine Zeit, wo Karl Eugen im eigenen Lande zu viel zu schaffen bekam, als daß er hätte daran denken sollen, auch mit seinen Nachbarn sich von Neuem in Streit einzulassen, und daher blieb er auch während der ganzen festgesetzten Zeit seiner Dauer in Wirksamkeit. An Streitigkeiten fehlte es freilich auch jetzt nicht ganz, sie waren

aber meist unbedeutend und bezogen sich am Häufigsten auf die gegenseitigen Forst- und Waldrechte.

Im Jahre 1784 gieng die Zeit des letzten Schirmsvereins zu Ende, weil aber das Schirmsgeld fortwährend angenommen wurde, so machte Eßlingen keine Anstalten denselben zu erneuern, bis der Wirtenbergische geheime Rath erklärte, die Bestimmung des Vertrags von 1764 habe nicht, wie der Rath irriger Weise glaube, die Bedeutung, daß wenn auch das Schirmsgeld nach Ablauf der festgesetzten Zeit nur einmal angenommen werde, der Schirmsverein dadurch als auf weitere 20 Jahre geschlossen angesehen werden müsse, sondern vielmehr erstrecke sich dessen Verlängerung immer nur auf ein Jahr (13. 22. Dec. 1786). Jetzt beschloß die Stadt neue Schirmsverhandlungen zu eröffnen und da hiebei auch die gegenseitigen Beschwerden zur Sprache gebracht werden sollten, so wurden Behörden und Bürgerschaft aufgefordert, anzugeben, worüber sie sich zu beschweren hätten. Am 17. November 1788 begannen hierauf die Verhandlungen, wobei zuerst die gegenseitigen Beschwerden vorgebracht wurden. Sie betrafen von Seiten Wirtenbergs besonders die schlechte Beschaffenheit der Eßlinger Landstraßen, die Forderung des Abzugs von Heirathsgütern, die ins Wirtenbergische kämen und bezogen sich außerdem nur auf Klagen einzelner Ortschaften, worüber man sich größtentheils schon während der Verhandlungen selbst vereinte. Eßlingen hatte sich über die Eingriffe des Oberforstamts Engelberg in seine Waldrechte, über Waldwüstereien der Bergheimer, Denkendorfer, Zeller und Altbacher, vornemlich aber über Beschränkung des freien Verkehrs durch Erhöhung des Zolls, der Accise und anderer Abgaben, theils im Allgemeinen, theils nur an einzelnen Orten zu beschweren. Die Verhandlungen hierüber nahmen viel Zeit weg, und man kam bis zum 23. Dec. nicht zur Hauptsache. Nun stand es gar bis zum 26. Oct. 1789 an, ehe sie von Neuem eröffnet wurden. Die Gründe dieser Zögerung lagen vornemlich in den vom Herzog an die Stadt gestellten Begehren, daß ihm gestattet werde, eine Allee nach Hohenheim durch den Möhringer Wald zu führen, und daß wenn Wirtenberg es für nöthig finde, die Ausfuhr irgend eines Artikels zu

verbieten, sie sich diesem Verbot anschließe. Denn der Rath bewilligte zwar das erstere Begehren, nicht aber das zweite, weil er dadurch seine Rechte allzusehr zu beschränken fürchtete. Der Herzog jedoch bestand auch hierauf und erklärte, „wenn Eßlingen sich diesem Begehren nicht füge, werde aus der Erneuung des Schirms-Vertrags Nichts" (20. Januar 1790). Auch wollte er die Verhandlungen nicht von Neuem beginnen lassen, obgleich Eßlingen sich an seine „gepriesene Grosmuth und Gerechtigkeit" wandte und vorstellte, es habe zu Erledigung der wirtenbergischen Beschwerden jetzt Alles gethan, während die meisten der seinigen noch ganz unerledigt seien (17. Mai 1790). Erst nachdem die Stadt in allen Punkten nachgegeben hatte, kam den 27. December 1790 der neue Schirms-Vertrag auf 20 Jahre zu Stande, in welchem Eßlingen sich verbindlich machte, wenn Wirtenberg die Ausfuhr eines wie des andern Landesbezeugnisses verbiete, dieses Verbot auch bekannt zu machen, und das Vermischen des Weins mit Obstmost zu untersagen. Zugleich wurde auch noch festgesetzt, daß wenn die Zeit des Schirms-Vereins verflossen sei, Eßlingen um dessen Erneuung und Verlängerung jedesmal ausdrücklich nachsuchen sollte. Die Verhandlungen dauerten jedoch noch einige Zeit fort, da mehrere Beschwerde-Punkte noch nicht erledigt waren und hiebei „nahm Wirtenberg es sehr empfindlich auf, daß Eßlingen, den Vorbehalt des Rechtswegs wegen der unerledigten Streitigkeiten noch nachträglich in den Vergleich aufgenommen haben wollte" gab jedoch endlich in so weit nach, daß dieß Begehren dem Protocoll einverleibt werden dürfte, worauf dann endlich am 22. May die langwührigen Verhandlungen zu Ende gebracht wurden.

Dritter Abschnitt.

Eßlingen während des Revolutions-Kriegs, der Bürger-Proceß und die Besitzergreifung durch Wirtenberg.

Die große Begebenheit, welche unter dem Namen der französischen Revolution noch in Jedermanns Angedenken lebt, begann bald ihren wichtigen Einfluß auch außerhalb Frankreich, namentlich auf Deutschland zu äußern. Die neuen Ideen, welche von Paris, dem Hauptheerde der Revolution ausgiengen, fanden auch hier Eingang, Freiheit und Gleichheit wurde auch hier das Losungswort Vieler, geheime Gesellschaften entstanden, exaltirte Köpfe träumten von Freistaaten und die Regierungen wurden aus ihrer langen Sicherheit und Ruhe aufgeschreckt. „In den Reichsstädten besonders regten sich die neuen Freiheits-Ideen und allgemein gab sich hier eine Unzufriedenheit mit der bestehenden Ordnung der Dinge kund, welche nicht allein zu Eßlingen ernsthafte Streitigkeiten der Bürgerschaft mit dem Rathe verursachte.

Auch die Leiden und Lasten des Kriegs begannen nun wieder. Schon 1790 marschirten die ersten kaiserlichen Truppen durch die Stadt, ihnen folgten 1792 noch mehr, mit dem Ansinnen ein Magazin anlegen zu lassen. Im October dieses Jahres begab sich, bei herannahender Kriegsgefahr, Eßlingen in den besondern Schutz des Herzogs v. Wirtenberg und korrespondirte fleißig, wegen der zu treffenden Maasregeln, mit andern schwäbischen Reichsstädten. In den nächsten Jahren dauerten die Durchmärsche und Quartiere fort, man sammelte im Januar 1794 Geld und Charpie für Verwundete ein, befahl im Februar den Bürgern, sich hinlänglich mit Lebensmitteln zu versehen, hielt am 4. Januar 1795 einen Bus- und Bettag, ordnete im März dieses Jahres eine Auswahl an, und schickte sein Kontingent zur Schwäbischen Kreismannschaft, welche durch den Beschluß der Reichsversammlung vom 13. October 1794 auf 13535 Fußgänger und 6605 Reiter festgesetzt

worden war. Gegen das Ende des Jahres 1794 kam eine kaiserliche Gewehrfabrik in die Stadt, 3 Zunfthäuser wurden zu Werkstätten eingeräumt und die hintere Kirche in ein Gewehrmagazin umgewandelt. Im Januar 1795 kam auch noch ein Artilleriestab dazu, für den zum Pulverdepot eine Bretterhütte vor der Stadt erbaut werden mußte, und die Einquartirung wurde nun ziemlich stark, es wurde aber auch viel Geld in Umlauf gesetzt, alle Gewerbe lebten neu auf und der Wohlstand hob sich sichtlich, sank aber auch bald wieder, da im Jahre 1796 Eßlingen nun ebenfalls von den Feinden heimgesucht wurde.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Junius 1796 nehmlich erzwangen die Franzosen den Uebergang über den Rhein, erstürmten den Kniebis, schlugen die Österreicher am Dobel und drangen nun rasch gegen den Neckar vor. Der Rath dachte jetzt sogleich an Sicherheitsmaßregeln und forderte die Bürgerschaft auf, ihn hiebei kräftigst zu unterstützen (4. Julius). Vom Generalmajor Fürsten von Lichtenstein ließ er sich für die Stadt und die Spitalorte eine Schutzwache ertheilen, und bat den Oberanführer des österreichischen Heeres, den Erzherzog Karl, um möglichste Schonung.

Da jedoch dieser mit seinem Heere sich bei Cannstatt aufstellte, mußte auch Eßlingen starke Lieferungen für dasselbe leisten und auf der Neckarhalde und dem Schelzwasen wurde schweres Geschütz aufgepflanzt, denn die Österreicher waren entschlossen, dem Feinde in dieser Gegend eine Schlacht zu liefern. Dieß geschah auch wirklich am 21. Julius und während in und um Cannstatt der Hauptkampf tobte, machte der französische General La Roche einen Angriff auf die Stellungen der Österreicher bei Eßlingen, wo sich nun ein heftiges Gefecht erhob, das den ganzen Tag dauerte und bei welchem das Kloster Weil größtentheils zerstört wurde. Große Sorge machte den Eßlingern damals vornehmlich der ansehnliche Pulvervorrath im Kreiszeughaus und noch größer wurde ihre Angst, als man davon sprach, die Thore zu verrammeln und einen Theil der Neckarbrücke abzubrechen, um

die Stadt wider den andringenden Feind zu vertheidigen. Eiligst wurden Abgeordnete zum Erzherzog Karl geschickt, und nun erhielten die in Eßlingen befindlichen Oesterreicher Befehl zum Abzug. Um Mitternacht den 22. Julius erschien ein österreichischer Rittmeister und gebot dem Rath, sogleich bekannt machen zu lassen, daß sich Niemand auf den Straßen zeige, weil ihn sonst die Patrouillen niederhauen würden. Hierauf zogen die Österreicher in größter Stille zum obern Thor hinaus, nachdem sie zuvor das Kreiszeughaus geleert und was sie daraus nicht mitnehmen konnten, verkauft hatten.

Gleich am nächsten Morgen erschienen nun die Franzosen vor den Thoren und sogleich wurden Abgeordnete an La Roche geschickt, welcher die Stadt möglichst zu schonen versprach, 2 Grenadier-Compagnien zu ihrem Schutz abschickte und um 11 Uhr Vormittags selbst nach Eßlingen kam. Auch an den Obergeneral Moreau wandte sich der Rath und traf nun in aller Eile Anstalten, um die Franzosen einzuquartieren. Ein aus 4 Sektionen bestehendes Quartieramt wurde eingesetzt, die Häuser mit Nummern versehen, den Filialisten befohlen, Butter, Eier, Gemüse und andere Lebensmittel in's Spital herein zu bringen und mit dem französischen Stadtkommandanten Beranger wegen den nöthigen Polizeianstalten, besonders der Bewachung der Feldgüter, und wegen Verpflegung der Offiziere und Soldaten verhandelt. Auch mußten auf Berangers Verlangen die unteren Rathszimmer zur Hauptwache eingeräumt, die nächtlichen Patrouillen durch Garnisöner verstärkt, den Bürgern alle Händel u. Streitigkeiten mit den Franzosen streng verboten und Plakate in französischer Sprache angeschlagen werden, welche den Militärpersonen das Zechen in den Wirthshäusern nach 8 Uhr Abends untersagten. Am 28. Julius kam der französische Generalstab in die Stadt, für welchen das Rathhaus, der Ritterbau, das Palm'sche Haus und die Klosterhöfe eingerichtet wurden, der aber schon am 2. August weiter zog. Auf ihn folgten eine Feldbäckerei und ein Artilleriedepot und fortwährend erschienen einzeln oder in kleinen Truppen die Nachzügler des Heeres. Auch die Spitalorte blieben

von Durchmärschen und Quartieren nicht verschont, und Vaihingen litt außerdem beim ersten Einrücken der Franzosen durch Plünderung. Hiezu kamen noch Requisitionen verschiedener Art, von Getreide, Mehl, Fleisch, Wein, Zug- und Vorspannpferden zum Transport von Kriegsbedürfnissen, Gepäcke und Proviant, Equipirungsstücken und dergleichen, worüber die Stadt sich am meisten beklagte, weil es gegen die mit Frankreich geschlossenen Verträge sey.

Sobald man nehmlich zu Eßlingen erfuhr, daß der Herzog von Wirtenberg mit den Franzosen wegen eines Waffenstillstandes unterhandle, bat der Rath denselben, die Stadt an diesen Unterhandlungen ebenfalls Theil nehmen zu lassen. Der Waffenstillstand wurde auch schon am 17. Julius in Moreaus Hauptquartier geschlossen und darinn Abtreten vom Kriege gegen Frankreich, freier Durchzug für dessen Heere nebst einer Brandschatzung bedungen, dagegen Achtung der Personen, des Eigenthums, der Gesetze und der Landesreligion versprochen. Drei Wochen später kam ein förmlicher Frieden zu Stande, worinn die Bedingungen des Waffenstillstandes bestätigt, vollkommene Neutralität und Verbannung der französischen Ausgewanderten festgesetzt wurde. In diesen Frieden, wie zuvor in den Waffenstillstand, wurden die beiden Reichsstädte Eßlingen und Reutlingen ausdrücklich aufgenommen, dafür aber sollten sie nun auch ihren Antheil an der angesetzten Kriegssteuer von 8 Millionen Franken zahlen. Anfangs verlangte Wirtenberg von der Stadt hiezu einen Beitrag von 314000 fl., auf die dringenden Vorstellungen des Rathes jedoch, wurde diese Summe einige Male herabgesetzt, und endlich kam es zu einem Vergleich (9. April 1797), nach welchen die Stadt außer den schon bezahlten 20000 fl. und den auf 48000 fl. angeschlagenen Lieferungen und erlittenen Beschädigungen innerhalb 6 Wochen noch 15000 fl. baar und und 37000 fl. in verzinslichen Jahresfristen von je 5000 fl. zu entrichten versprach. Dafür entsagte Wirtenberg allen weiteren Anforderungen an die Stadt, verpflichtete sich, die Eßlinger Besitzungen und Einkünfte im Lande nicht zu besteuern und dafür zu sorgen, daß Eßlingen nebst

seinem Gebiet bei einem neuen Einfall der Franzosen ganz wie die herzoglichen Lande behandelt werde.

Indeß hatte die Niederlage des französischen Generals Jourdan bei Amberg (24. August) die Folge, daß auch das Heer unter Moreau Schwaben verlassen und über den Rhein zurückkehren mußte. Am 16. September verließen die Franzosen Eßlingen und zwar so eilfertig, daß eine Menge von Kriegsvorräthen, Pulver, Kugeln, Hufeisen, Pferdegeschirre, Nägel, Heu, Haber u. s. w., auch mehrere Munitionswägen zurückblieben, welche der Rath sogleich in Verwahrung nehmen ließ. Vier Tage später erschienen die ersten österreichischen Ulanen und die, von den Franzosen zurückgelassenen, Kriegsbedürfnisse wurden als erobertes feindliches Gut von den Österreichern in Besitz genommen, auch diejenigen Gegenstände, welche die Franzosen noch vor der Flucht an Eßlinger Bürger verkauft hatten, von diesen zurückgefordert.

Mit neuen Einquartierungen wurde die Stadt nun zwar wenig beschwert, es kamen nur einzelne Militärpersonen und kleinere Schaaren durch, dafür aber wurden um so mehr Lieferungen gefordert.

Die Furcht vor einem neuen Besuche der Franzosen im Frühjahr 1797 beseitigte zwar der am 25. April geschlossene Waffenstillstand und der am 28. October zu Campo Formio geschlossene Frieden gab zur Wiederherstellung dauernder Ruhe um so mehr Hoffnung, als dabei die Eröffnung eines Reichsfriedens-Kongresses zu Rastatt innerhalb Monatsfrist festgesetzt worden war. Allein auch während der Friedens-Unterhandlungen mußte Eßlingen zum Ulmer Festungsbau Arbeiter stellen und wurde, da jene Unterhandlungen sich zerschlugen und der Krieg von Neuem ausbrach, nicht nur fortwährend, bis in den April 1800, mit Ansinnen zur Stellung von Arbeitern, selbst unter Androhung von militärischer Exekution, beschwert, sondern hatte daneben auch Lichter, Holz und Stroh für die Garnison in Ulm zu liefern. Zugleich näherte sich das französische Heer wieder und am 5. März 1799 gebot daher der Rath den Bürgern, sich ruhig zu verhalten und von Hause nicht zu entfernen. Er vertraute

nehmlich auf den früher mit Frankreich geschlossenen Frieden, und beschloß deßwegen, überall sich hierauf beziehende Plakate öffentlich anschlagen zu lassen. Damit aber diese Plakate desto mehr beglaubigt wären, wurden Abgeordnete nach Stuttgart geschickt, um dem dortigen französischen Gesandten Trouvé zu bitten, daß er sie durch seine Unterschrift bekräftige. Dieser stellte sich sehr verwundert über das Daseyn einer so nahe bei Stuttgart liegenden Reichsstadt, von welcher er während seiner zweimonatlichen Anwesenheit auch nicht das Geringste gehört habe und noch mehr über die Behauptung, daß diese Reichsstadt in den Frieden zwischen Frankreich und Wirtenberg mit eingeschlossen sey. Erst als man ihm das von ihm begehrte Zeugniß des wirtenbergischen Geheimenraths überbrachte, ließ er sich zur Siglung des ihm vorgelegten Auszugs aus jenem Friedensschlusse bewegen, erklärte aber, was die Befreiung von Quartieren und andern Kriegslasten betreffe, so sey das nicht seine Sache, sondern die der Generale. Da jedoch die Franzosen nicht kamen, unterblieb die Anschlagung der Plakate.

Weil man aber immer noch einen neuen Einfall der Franzosen fürchtete, so bekam der Eßlinger Gesandte auf dem Reichstag den Befehl, gegen den Marsch der russischen Hülfstruppen durch Deutschland zu protestiren (März 1799), die Bezahlung der angesonnenen Römermonate auf eine schickliche Art abzulehnen und bei der Berathung über die Aufstellung eines fünffachen Reichs-Kontingents sich der Abstimmung zu enthalten (August). Auch beschloß man später durch Vermittlung des Gesandten der batavischen Republik in Stuttgart, Stryk van Lynschoten, an das französische Direktorium eine Denkschrift zu übersenden, worinn ausführlich dargelegt wurde, wie die Stadt den Frieden mit Frankreich bisher auf's Strengste gehalten hätte, und wie sie deßwegen hoffe, daß man ihre Neutralität achten werde (10. November). Auf dem Kreistag zu Augsburg erklärte die Stadt wiederum, daß sie zur Fortführung des Krieges weder Geld noch Truppen hergeben, noch sich in die Unterhandlungen wegen der englischen Hülfsgelder einlassen könne. Ganz anders benahm

sich der Herzog von Wirtenberg, welcher offen auf die Seite der Gegner Frankreichs trat und im Frühjahr 1800 eine scharfe Untersuchung anstellen ließ, wegen eines, angeblich zur Unterstützung der Franzosen gestifteten, Komplots, weßwegen auch einige Eßlinger nach Stuttgart berufen und dort verhört wurden (März 1800).

Als kurz hierauf das französische Heer unter Moreau in Schwaben wieder siegreich vordrang, so wurden von Eßlingen aus sogleich Abgeordnete in's feindliche Hauptquartier geschickt, welche hier das Benehmen Eßlingens darlegen und namentlich zeigen sollten, wie die Stadt troz der Anwesenheit österreichischer Truppen in Schwaben und troz aller Drohungen sich von ihrem Benehmen nicht habe abbringen lassen (Julius). Moreau erklärte hierauf, wenn die Sache sich, wie er glauben wolle, wirklich so verhalte, so verdiene die Stadt eine weit freundschaftlichere Behandlung als andere Kreisstände, und er werde daher dem General St. Suzanne befehlen, auf sie besondere Rücksicht zu nehmen. Allein ehe dieser kam, erschien der Brigade-Chef Jaillot mit einem Bataillon Fußvolks und mit reitender Artillerie in Eßlingen (31. Julius) und machte in Rücksicht auf Quartiere und Verpflegung sehr starke Forderungen. Gewonnen durch einige Anführer der damals im Streite mit dem Rath begriffenen Parthei unter den Bürgern, drang er besonders darauf, daß die Rathsmitglieder und andere Honoratioren nicht mit Quartieren verschont würden und drohte, wenn man sich hiezu nicht verstehe, denselben 20 bis 30 Mann einzuquartieren. Zugleich verlangte er auch, daß man die hintere Kirche zu einem Heumagazin einräume und deßwegen die Stühle darinn abbreche. Man machte ihm darüber Vorstellungen und berief sich auf Moreaus Erklärung, aber erst als man ihm 20 Karolins verehrte, wurde er höflicher und milder, nahm die ihm vorgelegte Quartierordnung, nach welcher alle 8 Tage mit den Quartieren abgewechselt werden sollte, an, und schränkte den Aufwand für seine Tafel etwas ein. Aber er hatte nun auch noch andere Wünsche, ein hübsches Pferd und einige Ellen schönes blaues Tuch, sagte sein Sekretär, würden ihm sehr willkommen seyn; beides versprach man

ihm, wenn er ein billiges Verpflegungs-Reglement bekannt mache. Hierauf erschien am 9. August ein gedruckter Befehl in französischer und deutscher Sprache von ihm, folgenden Inhalts: Soldaten, der Oberbefehlshaber hat, um euch für die unvermeidlichen Mühseligkeiten des Krieges zu entschädigen, zum Ort eures Standquartiers die Stadt und Gegend von Eßlingen gewählt. Die sanfte und gefällige Gemüthsart der Einwohner, welche noch überdieß der französischen Regierung ganz ergeben sind, verbürgt euch die günstigste Aufnahme, von ihrer Seite hoffen sie Alles von eurer Biederkeit. Täuschet nicht ihre Erwartungen und beweiset, daß ihr in eben dem Grade gefühlvoll und großmüthig im gesellschaftlichen Leben, als kühn und unerschrocken in den Gefechten seyd. Dieß sind, ich bin es überzeugt, die Gesinnungen, welche euch alle beseelen. In Gemäsheit dessen und um die Ruhe und Eintracht zwischen den Einwohnern und der Besatzung zu sichern und den erstern das, was sie zu geben schuldig, den andern, was sie zu fordern berechtigt sind, bekannt zu machen, gebe ich hiemit nachfolgende Verordnung. Das nöthige Fleisch und Brod werden für alle Militärpersonen aus den französischen Magazinen in Eßlingen abgereicht und keiner darf von dem Quartierträger, bei Strafe, mehr als eine Ration Gemüse und einen Schoppen Wein täglich fordern.

Es dauerte aber nicht lange, so zeigte Jaillot, von etlich Bürgern aufgehetzt, wieder die feindseligsten Gesinnungen gegen den Rath, dieser verdiene Stockstrafe, äußerte er, weil er eben alle Last auf die Bürger wälzen wolle, und drohte ihm mit Execution. Am 30. August wurde ihm daher eine ausführliche Schrift übergeben, worinn es heißt: In allen Gemeinden gebe es Undankbare, welche nicht erkennen wollen, was die Obrigkeit zu ihrem Besten thut, solche Leute seyen auch die Bürger, welche ihm so irrige, dem Rathe feindselige Ansichten beigebracht hätten; die Quartierfreiheit, welche dessen Mitglieder genießen, sey nur eine kleine Entschädigung für ihre viele Mühe und manche derselben, welche den nöthigen Raum dazu hätten, haben sich freiwillig zur Aufnahme von Quar-

tieren erboten, andere die Verpflegung der bei den Bürgern Einquartirten übernommen. Bei mehreren Gelegenheiten habe der Rath seine guten Gesinnungen für die französischen Soldaten bewiesen und namentlich im vergangenen Jahre sich der verwundeten Kriegsgefangenen eifrig angenommen, und die heftigen Vorwürfe nicht beachtet, welche ihm verschiedene österreichischen Kriegsbeamten deßwegen machten. Das Mißtrauen, welches einige Uebelwollenden ihm gegen den Rath einzuflößen gesucht, sey ganz ungegründet und dieser könne nicht glauben, daß er gesonnen sey, die Achtung zu schwächen, welche Bürger ihrer Obrigkeit schuldig seyen. Auch gebiete ein Artikel des, jüngst zwischen Moreau und dem österreichischen Feldherrn geschlossenen Waffenstillstandes ausdrücklich, daß die französischen Befehlshaber sich nicht in die innere Verfassung und Verwaltung der Reichsstände mischen sollten. Man hoffe daher, auch er werde zeigen, daß die Franzosen nicht allein gegen die Bürger, sondern auch gegen die Obrigkeiten gerecht seyen. Jaillot erwiederte aber hierauf, er brauche diese Vorstellungen nicht, er sey von allen Verhältnissen gut unterrichtet und wisse wohl, daß die Rathsmitglieder zwar kleine Besoldungen, aber große Nebeneinkünfte hätten; um so erfreulicher war es dem Rath, daß er am 3. September abzog. Einige Tage später erschien nun zwar Reiterei, der neue Stadt-Kommandant Strauß aber, durch ein Geschenk von 12 Louisdor's gewonnen, suchte die Quartierlast der Stadt nach Möglichkeit zu vermindern.

Diese Quartierbeschwerden waren aber nicht die einzigen und ärgsten, noch größere Unannehmlichkeiten bereiteten der Stadt die an sie gemachten Forderungen von Proviant und Geld. Moreau nehmlich hatte dem schwäbischen Kreis beträchtliche Kontributionen auferlegt, und ein eigener Kreis-Ausschuß zu Augsburg war mit deren Vertheilung beschäftigt. Er wies auch Eßlingen einen Theil davon an und erklärte auf dessen Vorstellungen dagegen, Baden allein sei durch die Franzosen ausdrücklich davon ausgenommen worden, nicht aber Eßlingen, und wenn daher die Stadt ihre Gebühr daran nicht entrichten

wolle, werde man Geisel von ihr verlangen und Exekutionstruppen schicken. Durch diese Drohungen ließ sich der Rath jedoch nicht einschüchtern, sondern erklärte: Moreau habe den städtischen Abgeordneten die Versicherung gegeben, daß er die Stadt schonen wolle, da sie bei dem wankenden Waffenglück der Franzosen im Jahre 1796 an der, vom schwäbischen Kreis beobachteten, Politik keinen Theil genommen hätte, daher werde er gegen sie gewiß auch nicht die harten Maasregeln ergreifen, wie gegen andere Kreisstände und nicht zugeben, daß sie über ihre längst bezahlte Kontribution von 120000 fl. noch etwas weiteres entrichte (4. August 1800). Allein jetzt kam ein Befehl vom General Richepanse, Eßlingen sollte unverweilt ein Dritttheil der, ihm vom Kreis-Ausschuß auferlegten, Kontribution zahlen, oder werde er Executionstruppen in die Stadt schicken. Auf die Vorlegung der, mit Moreau geführten, Korrespondenz jedoch, gewährte er der Stadt zuerst eine Frist von 8, hierauf noch von weitern 10 Tagen, um sich an Moreau selbst zu wenden und dessen Entscheidung in dieser Sache zu erlangen. Auch der General-Kiegskommissär Faviers und der französische Gesandte Massias versprachen, auf Bitten des Raths, dessen Gesuch zu unterstützen, selbst einen Bericht an Moreau zu erlassen und den General Richepanse aufzufordern, daß er die Stadt mit Exekution verschone, bis eine Entscheidung aus dem Hauptquartier komme.

Den Naturallieferungen, meinten jedoch beide, werde man sich nicht entziehen können, auch äußerte Faviers, auf den mit Frankreich geschlossenen Frieden könne die Stadt sich nicht berufen, denn der Unterschied der Größe zwischen den beiden Staaten sey zu bedeutend, sie sollte sich daher lieber an die Großmuth der französischen Republik wenden. Doch verhinderte er die Anlegung eines Lazareths in Eßlingen und versprach, als er im Oktober selbst hieher kam, die Stadt von der Kontributionsliste auszustreichen. Dieß Versprechen hielt er auch und untersagte zugleich die den Eßlingern angesonnene Lieferung von Kleidungsstücken und die fernere Belegung mit Exekutionstruppen, wie sie, jedoch nur auf kurze Zeit und in ganz

geringer Anzahl, im Spätjahr 1800 zweimal gesendet worden waren. Im October kam auch Richepanse mit seinem Generalstab nach Eßlingen, wo er im Ritterbau einquartiert wurde und verhieß nun ebenfalls, sich der Stadt anzunehmen. Am meisten zu Statten aber kam Eßlingen die schon im August erbetene Fürsprache des Markgrafen von Baden und die eifrige Verwendung seines Geheimenrathes Maier bei der französischen Regierung. Im Mai 1801 erklärte endlich Moreau, an der Kontributionssumme dürfe die Stadt gar Nichts zahlen, von der Naturallieferung aber sollte ihr die Hälfte erlassen seyn, das Übrige jedoch in möglichst kurzer Zeit geliefert werden. Der Rath schrieb deßwegen nun, indem er der Bürgerschaft diese Erklärung des Obergenerals bekannt machte, eine Extrakriegssteuer aus, um was man noch zu liefern hatte, desto schneller entrichten zu können (26. März 1807), und so wurde wenigstens ein Theil der schweren Lasten, womit die Stadt belegt werden sollte, von ihr abgewälzt.

Quartiere gab es freilich fast ohne Aufhören, im März kam auch Jaillot wieder und zeigte noch immer dieselben feindseligen Gesinnungen gegen den Rath, mußte jedoch, auf dessen Klagen, bald wieder fort. An seine Stelle kam als Stadt-Kommandant der Brigade-Chef Metrot, welcher sich der Stadt sehr geneigt erwies und dem der Rath daher auch, als er abging, den Dank für seine Biederkeit und Gerechtigkeit schriftlich ausdrückte (1. Mai 1827). Der am 9. Februar 1801 zu Luneville geschlossene Frieden machte den Kriegsdrangsalen, aber auch der Unabhängigkeit der Stadt ein Ende, nachdem sie zuvor neben den mancherlei Beschwerden des Krieges, auch noch an böser Zwietracht im Innern schwer gelitten hatte.

Schon seit längerer Zeit nehmlich herrschte unter den Bürgern große Unzufriedenheit über den Rath und seine Verwaltung der Stadt und äußerte sich nicht nur in Schmähreden, sondern auch in Schmähschriften, welche fleißig verbreitet und eifrig gelesen wurden, und deren Urheber der Rath durch ausgesetzte Belohnungen vergebens zu er-

fahren suchte[1]). Man machte Anschläge, bald an die Häuser der Regenten, bald ans Rathhaus, da hieß es einmal (1788)

Die Herrn, die nur Gesetze kennen
Nicht für sie, nur für die Bürger,
Die sind nicht werth, daß mans thut nennen,
Nein sie sind Bürger-Würger,

ein andermal (1789).

Auf, auf, ihr Bürger, auf!

Diese drohenden Zeichen einer steigenden Unzufriedenheit bewirkten, daß selbst verschiedene Mitglieder des Raths Vorschläge zur Abschaffung der eingeschlichenen Mißbräuche und zur Verbesserung der Staats-Verwaltung machten, und eines derselben erklärte: es erachte für höchst nöthig, dem Kaiser von der Zerrüttung des Gemeinwesens dringende Anzeige zu machen (25. Januar 1787). Diese Vorschläge jedoch wurden von der Mehrheit so wenig beachtet als die Vorstellungen der Bürger. Da man nun nirgends anders her Hülfe und Rettung erwarten zu dürfen glaubte, als wenn man den grundverderbten Zustand des Staats beim Reichs-Oberhaupte vorstelle und um schnelle Abhülfe flehe, so beschloßen mehrere Bürger, sich an den Kaiser zu wenden, der Notar Schmid, der Salzpächter Andreas Feigel, und Friedrich König reisten im Junius 1789 nach Wien, und besprachen sich hier mit dem Hofraths-Agenten v. Pilgram, welcher nach ihren Angaben eine Klagschrift verfertigte, die am 10. September 1789 dem Reichshofrath übergeben wurde. Ihr Inhalt ist folgender:

In Eßlingen verwaltet der innere Rath allein das Stadtwesen, dem äußern ist dabei weder Einsicht noch Mitwirkung gestattet, seine Befugnisse erstrecken sich bloß auf Kriminalfälle und unbedeutende, ihm willkührlich vom innern Rathe eingeräumte, Verrichtungen, das Thun und Treiben dieses innern Raths bleibt ihm wie den übrigen Bürgern

1) Die Acten des, nun zu beschreibenden, Bürgerprocesses wurden theilweise durch den Druck bekannt gemacht, auch erschien darüber eine Schrift, betitelt Briefe aus und über Eßlingen. Straßburg 1801. 8. deren Verfasser aber ganz die Parthei der Bürger nimmt und dessen Angaben daher auch nur mit großer Vorsicht benützt werden können.

verborgen und wenn er auch etwas davon erfährt, so ist es schwer, Beweise beizubringen, das ist aber um so nachtheiliger für den Staat, je mehr im innern Rath die Familien-Verbindungen zunehmen. Schon 1740 wußten sich die Stadtvorsteher nicht mehr zu helfen und suchten Beistand beim schwäbischen Kreise, und schon 1748 wurde der Zustand der Stadt durch eine kaiserliche Kommission untersucht, deren Verordnungen aber der innere Rath später wieder alle übertrat, da die, dem Kreisdirectorium übertragene, Aufsicht unterblieb. Er führte, ohne kaiserliche Genehmigung, neue Dienste und Besoldungen ein, wie 1783 die 3 vorher nicht üblichen Registratorsstellen und das Amt eines zweiten Rechnungs-Probators. Er setzte nicht, wie ihm geboten wurde, einen Amtmann nach Möhringen, da doch die Taggelder der Spitalbeamten viel mehr als dessen Besoldung ausmachen, und die Möhringer und Vaihinger wegen jeder Kleinigkeit in die Stadt müssen.

Er läßt das Rechnungswesen, besonders in Rücksicht auf Stellung, Probirung und Abhör der Rechnungen, in den unverantwortlichsten, selbst von seinen Mitgliedern gerügten Zustand kommen und dieß wird mit jedem Jahr schlimmer. Er gibt hiedurch den stärksten Anlaß zu den so häufigen Restsetzungen, und straft hiebei die Schuldigen nicht, sondern befördert sie auf andere Stellen. Er schöpft bei allen Aemtern eigenmächtig Besoldungs-Zulagen, um nur seinen Kreaturen gefällig zu werden, oder Leute, welche bei Amtsverleihungen unbillig zurückgesetzt wurden, zum Schweigen zu bringen. Er gestattet den Rathsmitgliedern und Beamten ordnungswidrige Neben-Einkünfte. Er übt die Rechtspflege mehr nach Willkühr als nach Recht und Billigkeit, wie mehrere von den höchsten Reichsgerichten zu Gunsten klagender Bürger entschiedene Processe zeigen, auch hier ist die Verwandtschaft sehr schädlich. Er verwaltet die Stadteinkünfte sehr schlecht. Keine Anstalt, keine Verwaltung besteht, wo er nicht die unverantwortlichsten Unordnungen und Mängel durch Nachläßigkeit einreißen ließe, oder selbst einführte, besonders beim Steuer- Umgelder- Bau- und Forst-Amt, so daß die 11000 Morgen Wald im September 1780 keine 78 tüchtigen Stämme liefern konn-

ten, sondern man diese kaufen mußte. Noch mag es auch mehr andere unbekannte Mißbräuche geben, die Grund-Ursache all dieser Unordnungen aber ist: daß die meisten Mitglieder des innern Raths mit einander verwandt und verschwägert sind, und daß dem äußern Rath nicht die geringste Mitwirkung bei der Staats-Verwaltung zusteht, und er also seinen ursprünglichen Endzweck, Wahrung der Rechte der Bürger und Kontrolirung des innern Raths durchaus nicht erfüllen kann, daher bitten die Bürger die kaiserliche Kommision von 1748 zu erneuern, das Kreisdirektorium anzuhalten, daß es eine genaue Ober-Aufsicht führe, die Verfaßungsmäßige Befugniß des äußern Raths herzustellen und die Familienherrschaft im innern Rath aufzuheben [2]).

Auf diese erste Eingabe folgte am 23. November 1789 eine zweite, worin einige seit dem weiter aufgefundene, Mißbräuche, Bevortheilung der Rathsmitglieder beim Kauf von Holz, Schmausereien beim Spital- und Kastensturz, Neben-Einkünfte und Extrabelohnungen, angeführt sind.

Der Reichshofrath ernannte hierauf 2 Referenten für diese Sache, allein der Tod des Kaisers Joseph II. brachte einen Stillstand darein, weil, dem Herkommen gemäs, jede weitere Untersuchung entweder bis nach erfolgter Wahl eines neuen Kaisers eingestellt, oder vor das kurbairische Reichs-Vikariat in München gebracht werden mußte. Indeß aber hatte der Rath durch seinen Reichshofraths-Agenten v. Alt Nachricht von dieser Klage bekommen (16. Dec. 1789) und sogleich Anstalten gemacht, um die nöthigen Schritte dagegen zu thun. Die Kläger aber, von mehreren Bürgern und selbst von einigen Rathsmitgliedern hiezu aufgemuntert, weil Hoffnung vorhanden sei, daß der Rath, um einen kostspieligen Proceß zu vermeiden, selbst Abhülfe der Beschwerden gewähren werde, beschloßen eine, ausser ihnen noch von [3]) 64 Bürgern der

2) Eine Tabelle ist dem Bericht beigelegt, woraus erhellt, daß nur die 2 Konsulenten, die keine Stimme hatten, nicht mit den übrigen Rathsmitgliedern verwandt waren.

3) Um die Filialisten zu gewinnen, sagte man ihnen bei Vorlegung der Schrift, wer von den Spitalfrüchten wollte, solle

Stadt und der Weiler unterzeichnete, Bittschrift an den Rath zu übergeben (28. April 1790).

In dieser Schrift wird vom Rath begehrt, er sollte einer, aus der Bürgerschaft erwählten, Deputation unter Leitung und Vorstand eines auswärtigen Rechtsgelehrten gestatten, ihre gegründeten Beschwerden ihm vortragen zu dürfen, die Bürger künftig bei all ihren Rechten, Gerechtsamen und Privilegien lassen und bestens schützen, die genaue und unabweichbare Befolgung der kaiserlichen Befehle und Kommissions-Verordnungen für die Zukunft versprechen, das, was erweislichen Maßen zur Wiederemporbringung des ganz ruinirten Staats, zur Begünstigung der darniederliegenden Gewerbe und zur Wiederaufhelfung der armen und nothleidenden Bürgerschaft dienen möge und im geziemendem Respeckt vorgetragen werde, beherzigen, unterstützen und vollziehen, dem äußern Rath seine verfassungsmäßige Gewalt einräumen und dessen Erwählung der Bürgerschaft überlassen. Obwohl, heißt es am Schlusse, der Namen Rebell der Zeit jedem beigelegt wird, welcher seine und seiner Mitbürger Rechte, auch in gehöriger Ordnung, vertheidigt, so hoffen wir doch nicht, als solche angesehen zu werden, indem wir wagten, den Rath an seine Pflichten und an die Uebertretungen der allerhöchsten Verordnungen zu erinnern, auch ihm Vorschläge zum Besten der Stadt zu machen.

Ehe jedoch diese Bittschrift übergeben werden konnte, berief der Rath, welcher davon Nachricht bekommen hatte, die Unterschreiber derselben vor eine, deßwegen niedergesetzte Deputation, welche sie verhören, ihnen ihr Unrecht vorstellen und sie zur Zurücknahme ihrer Unterschriften bewegen sollte. Als diese am 30 April 1790 gerade Sitzung hielt, traten Feigel, Mössinger und König unaufgefordert ins Zimmer, protestirten wider dieses Verfahren und die voreilige Abforderung der Schrift, begehrten, daß man

dieselbe unterschreiben, auch sprach man ihnen von einem Tuchalmosen für arme Bürger vor, das der Rath nicht mehr austheilen lasse. Die Bürger, welche unterschrieben hatten, „verlangten nachher, aus andrer ehrlicher Bürger Namen, wieder ausgestrichen zu werden“.

alle Unterzeichner derselben zumal, in ihrer Gegenwart, befrage, ob sie nicht freiwillig und nach reiflicher Ueberlegung unterschrieben hätten? warfen dem Rath vor, er zeige eben gar keine Neigung zur Vornahme der höchst nöthigen Staatsverbesserung und brauchten allerhand scharfe Worte, so daß die Deputation die Sitzung aufhob. Auf die Nachricht hievon, ließ der Rath ihnen gebieten, am 3. Mai vor der Deputation zu erscheinen und sich über ihr unziemliches Betragen zu verantworten. Alle 3 waren hiezu auch bereit, als sie aber Gerüchte von besonders scharfen Proceduren, welche man gegen sie vornehmen wolle, vernahmen und hörten, daß die Stadt-Soldaten befehligt seien, mit aufgeschraubtem Bajonet, vor dem Rathhause aufzumarschieren, so erschienen sie nicht, sondern erklärten schriftlich, daß sie vor der Deputation sich nicht stellen, auch den Rath nicht mehr als Richter erkennen, sondern ihre Klagen beim Kaiser vorbringen wollten und protestirten wider alle Gewalt, welche man gegen sie ausüben könnte (3. Mai). Man kerkerte sie nun ein, und als noch am Abend mehrere Bürger den Amtsbürgermeister persönlich um ihre Freilassung baten, wunderte sich dieser höchlich über die Verwegenheit, ihn noch so spät mit einem solchen unbedeutenden Gesuche zu behelligen, und am nächsten Tage erschien ein Dekret an die Bürgerschaft, worin diese ermahnt wurde, ihre Eidespflichten gegen die Obrigkeit nicht durch Ungehorsam und heimliche Zusammenrottungen aus den Augen zu setzen, damit der Rath nicht in die Nothwendigkeit versetzt würde, die Hülfe des Kreisdirectoriums anzurufen. Jene drei aber, als man den Arrest aufhob, wandten sich sogleich persönlich mit einer „Bitte und Vorstellung" um Erneuung und Fortsetzung ihres Processes an das Reichs-Vikariatsgericht in München.

Der unvermuthete Tod des Kaisers, sagen sie hier, hätte die Entscheidung ihrer Sache zu Wien verhindert, und sie daher „um zu beweisen, daß nicht ausländisches, sondern biedres deutsches Blut in ihnen schlage" dem Rath, obwohl sie wenig Erfolg davon hofften, eine Bittschrift übergeben. Hierauf aber seien sie, gleich Rebellen, welche den gefährlichsten Aufruhr anzuzetteln im Sinne hätten,

behandelt worden und die gesammte Bürgerschaft habe sich durch die Verfahrungsweise des Raths überzeugt, daß, um ihr kleines aber doch immer theures Vaterland zu retten, nicht bloße Ergebung in alle Kapricen ihrer, so viel Jahre hindurch verwöhnten, Obrigkeit, sondern Fortsetzung der Klage das noch einzige übrige gesetzmäßige Mittel sei. Nicht tumultuarische faktische Fortschritte bezeichneten den Weg, welchen mehr als 1000 Eßlinger wieder etwa 20, ihr Mark verzehrende, obrigkeitliche Personen einschlagen wollten, vielmehr sei der Weg unwidersprechlichen Rechts der einzige, welchen sie gehen wollten, von dem sie aber auch nie abzuweichen fest entschlossen seien. Hierauf wurden die früheren Beschwerden wiederholt und der Kurfürst von Baiern gebeten, in Erwägung zu ziehen: Daß die ganze Bürgerschaft in Eßlingen durch die so lange dauernde obrigkeitliche Unordnung, vornämlich aber durch die letzten, harten Proceduren gegen etliche Bürger äußerst aufgebracht und also jeder Verzug gefährlich, daß all ihre Beschwerden über den Rath gehörig erwiesen und der Recurs an die höchste Behörde nicht tumultuarisch, sondern in gesetzlicher Weise genommen worden sei, und daher die Erneuung und Fortsetzung der Untersuchung zu befehlen.

Im Rathe selbst waren die Meinungen über das Verfahren, welches man nun einzuschlagen hätte, getheilt, die Minderzahl rieth zum Nachgeben. Die beiden Raths-Konsulenten v. Schelhaß und Neundorf, der Oberumgelder Marchthaler, der Justizrath Weinland, der Spitalpfleger Nagel, der Bauverwalter Steudel erklärten, es sey nothwendig, daß man die vielen Unordnungen im Eßlinger Stadtwesen abstelle, die Ökonomie besser einrichte, die Rechnungs-Abhören beschleunige, bei den Sitzungen mehr Anstand und Ordnung einführe, mit der Zeit sparsamer umgehe und von den Untergebenen genauere Befolgung der Befehle verlange. Besonders nachdrücklich drang Neundorf auf eine Verbesserung; daß das Stadtwesen sich in äußerster Zerrüttung befinde und dem gänzlichen Verderben nahe sey, sagte er, bedürfe keiner weiteren Beweise, weil patriotische Mitglieder des Rathes selbst dieß schon mehrmals, ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren,

gerügt hätten und einigemale sogar schon, wenigstens im Äußerlichen, die festen Vorsätze gefaßt worden seyen, bald möglichst die gerügten Mängel und Gebrechen zu verbessern. Die Mehrzahl jedoch wollte von Nachgiebigkeit Nichts wissen und setzte es durch, daß man sich an Wirtenberg um bewaffneten Beistand, an das Kammergericht um Mandate wider die unruhigen Bürger und an den schwäbischen Kreis um die Gewährung von Kreis-Exekutions-Truppen für den Nothfall wandte (6. Mai).

Ein in Feigels Haus befindliches Gemälde, welches starke Anspielungen enthielt [4]), bewirkte eine neue Untersuchung gegen diesen, auf den Befehl des Kurfürsten von Baiern aber, daß der Rath sich über die Klage der Bürger verantworten und diese indeß nicht weiter bedrücken sollte, antwortete dieser, indem er die ganze Begebenheit in dem für ihn günstigsten Lichte darstellte, er habe schon eine Klage an's Reichskammer-Gericht eingereicht und von diesem ein Mandat erhalten, könne also die Sache nicht mehr an's Vikariats-Gericht gelangen lassen. Die klagenden Bürger dagegen verwarfen das Reichskammer-Gericht und erklärten, sie könnten sich in keinen Proceß vor demselben einlassen, sondern wollten „wie Küchlein bei der Gluckhenne" beim Reichs-Vikariat bleiben (13. Julius). Hiedurch kamen nun diese beiden Behörden selbst mit einander in Zerspalt, indem jede die Entscheidung dieser Streitsache, als vor sie gehörig, ansprach, und jede den Gegenpart ihres Klägers unter Strafandrohungen vorlud, bis die, im September 1790 erfolgte, Kaiserswahl den Proceß wieder vor den Reichshofrath brachte. Dieser ernannte nun zwei seiner Mitglieder, v. Mönch und v. Bul-

4) Es stellte 2 verschlungene Arme, darüber das Stadtzeichen vor, darunter zwei Zweige, einer roth, der andere blau, und an jedem eine Anzahl Ringe, auf welchen die Namen der verwandten Rathsmitglieder standen, nur 3 Ringlein waren weiter unten angebracht und ohne Zusammenhang mit den ersten. Ganz unten erblickte man das Bild der Stadt, daneben einen Löwen mit einem Schild, vor dem Feigel, Mößinger und König knieten, hinter ihnen einen Stadtsoldaten, der gegen Feigel mit dem Bajonet stieß, und einen andern, der zu Boden fiel.

zins, zu Berichterstattern, und Feigel reiste mit Schmid von Neuem nach Wien, wo sie namentlich bei dem Reichshofrathspräsidenten v. Haagen günstiges Gehör fanden, und da Mönch ihnen nicht geneigt war, Vulpius aber starb, es bei ihm dahin brachten, daß er in der Person v. Werners einen neuen Berichterstatter aufstellte [5]). Dieser war für die klagenden Bürger sehr günstig gestimmt und schon triumphirten Feigel und seine Genossen. Sie veranlaßten die Abfassung und den Druck der Schrift „Briefe aus und über Eßlingen“ (Straßburg 1791), in welcher die ganze Begebenheit auf eine, für die Bürger sehr vortheilhafte Art erzählt, das Benehmen des Raths, dessen Tyrannei und der bei ihm herrschenden Nepotismus mit den schwärzesten Farben geschildert wurde und deren Verbreitung sie sich auf's Eifrigste angelegen seyn ließen [6]). Zugleich gaben sie wiederholt Beschwerdeschriften

5) Ein Dr. Johann Andreas Kob, welcher gerne die Stadtarztstelle in Eßlingen gehabt hätte, gab dem Rath ausführliche Nachricht über „die Umtriebe Feigels, des Rädelsführers der Rebellen,“ in Wien. Bei Mönch, schrieb er, sey dieser schlecht angekommen, da er sich unbescheiden aufgeführt, habe Mönch gedroht, ihn durch die Polizei aus der Stadt führen zu lassen, Feigel aber trotzig geantwortet: Ich weiß Mittel und Wege, einen andern, günstiger gesinnten, Referenten zu finden und so sey es wirklich auch gewesen. Der Reichshofraths-Präsident sey „durch ansehnliche Illuminaten und Freimauer des neuern Systems, welches im Schilde führt, die Verfassung ganzer Reiche umzustürzen, die christliche Religion und Moral auszutilgen,“ zu Gunsten Feigels gestimmt worden; der Agent der Bürger von Pilgram treibe die Bürger überall zu Prozessen wider ihre Obrigkeiten an, und selbst v. Alt sey Freimaurer und theile Feigel alle Beschließungen des Raths mit, der öffentlich äußere, wenn er zurückkomme, werde er etlich Rathsmitglieder prügeln lassen, weil sie ihn „blamirt“ hätten. Die Briefe über Eßlingen seyen auch in Wien stark verbreitet und würden von Freimaurer-Recensenten hoch erhoben.

6) Für den Verfasser dieser Schrift wurde der Reutlinger Bürgermeister, Dr. Fetzer, gehalten, in einem noch vorhandenen Briefe an Fetzer jedoch gibt sich Dr. Cotta selbst dafür aus und droht, wenn der Rath sich nicht zur Ruhe begebe, so werde er „seine ganze Haushaltung und Wiener Politik mit Urkunden“ in Druck geben, in Wien, Eßlingen und Rastatt austheilen lassen.

voll scharfer Worte und bittrer Vorwürfe an den Rath ein und verbreiteten den Geist der Unzufriedenheit immer mehr unter den Bürgern. Schwer beklagte sich der Rath hierüber in einer Vorstellung an den Kaiser (9. Junius 1791), die Bürger leisteten den an sie erlassenen Vorladungen keine Folge mehr oder führten sich, wenn sie erschienen, ganz unerehrbietig auf, sie verweigerten die Zahlung der Abgaben, die ledige Kompagnie aber rottete sich zusammen und wollte keine Dienste mehr thun, man könne daher auch den Schwörtag nicht halten, weil man befürchten müsse, die aufrührischen Bürger würden keinen Eid leisten wollen und dadurch auch die Gutgesinnten irre machen. Zu der „größten Bestürzung und zum Leidwesen“ Feigels und seiner Genossen aber verfiel v. Werner in eine langanhaltende Krankheit, und so blieb ihre Sache liegen. Als sie endlich, um zu verhüten, daß nicht die über diesen Verzug sehr mißvergnügte, noch immer unter schwerer Unterdrückung seufzende Bürgerschaft in der Verzweiflung sich zu Gewaltthaten hinreißen lasse, eine neue dringende Bitte, um Beschleunigung ihres Prozesses oder um Abordnung einer Kaiserlichen Kommission eingaben, starb der Kaiser (1. März 1792) und sie mußten nun ihre Klagen von Neuem beim Reichs-Vikariat anbringen. Eben dahin wandte sich aber auch der Rath und beschwerte sich über den Notar Schmid, den er kurz zuvor ohne Erfolg hatte verhören lassen, daß er neben seinem Notariatsamt in dieser Sache zugleich den Advocaten mache. Diesem wurde nun ein solches Benehmen als gesetzwidrig scharf verwiesen, zugleich aber dem Rath „gemessenst und ernstlichst“ befohlen, die Stellung und Abhör der Rechnungen zu befördern, die Beamten, welche Reste gesetzt hätten, zu bestrafen, sich genau nach den früheren Kaiserlichen Verordnungen zu richten, die Mängel und Gebrechen in der Staatsverwaltung aber, namentlich die aus den überhandnehmenden, allzunahen Verwandtschaftsverbindungen des Raths entstandenen, Nachtheile abzustellen und hierüber seiner Zeit Bericht zu erstatten. Der Bürgerschaft wurde geboten, sich ruhig, friedlich und in den gesetzmäßigen Schranken des gebührenden Gehor-

sams und Respekts gegen ihre Obrigkeit zu verhalten, ihre Beschwerden derselben in geziemender Bescheidenheit vorzutragen, aller eigenmächtigen Unterhandlungen, verfassungswidrigen Anmaßungen, zu Mißtrauen und Gährung Anlaß gebenden Verbindungen sich zu entschlagen. Die ledige Kompagnie wurde ermahnt, bei Vermeidung schwerer Strafe, ihre Schuldigkeit weiter nicht zu verweigern, Feigel und Genossen aber „ernstlich angewiesen," das weitere in Ruhe abzuwarten (27. Junius 1792). Diese letztere waren über den, von München erhaltenen, Bescheid sehr unzufrieden und schickten sogleich eine neue „nothgedrungendste" Vorstellung ein, worinn sie klagten, daß der Kurfürst die begehrte Kommission, wegen des so sehr belasteten Stadtwesens, der Zeit noch ausgesetzt habe, und sich erboten, die Unkosten derselben vorzuschießen, wenn man ihnen erlaube, sich dafür seiner Zeit vom schuldigen Theile wieder bezahlt zu machen. Um so erfreuter war der Rath, er ließ den Inhalt des Kurfürstlichen Rescripts den Bürgern sogleich bekannt machen und forderte sie auf, Beschwerden oder gute Vorschläge zum gemeinen Besten mündlich oder schriftlich bei der dazu aufgestellten Raths-Deputation vorzubringen (17. Julius).

Die hierauf von den Zünften übergebenen Beschwerden waren ungefähr dieselben, wie die schon von Feigel und seinen Genossen vorgebrachten, weßwegen auch der Rath erklärte, da er, nach dem Gebote des Reichs-Vikariats-Rescripts, über die Erledigung derselben an den Kurfürsten von Baiern berichten müßte, so könnten sie kein Gegenstand der „mit den Bürgern eingeleiteten gütlichen Unterhandlungen mehr seyn, sondern müßten lediglich der allerhöchsten richterlichen Beurtheilung und Entscheidung anheim gestellt werden (2. August 1792)." Als hierauf mehrere Bürger „eine Vorstellung und Erklärung" eingaben, worinn sie begehrten, daß die Kaiserlichen Befehle befolgt und die Staatsverfassung wirklich verbessert werde (3. September), so erhielten sie folgende Antwort: Schon der Ton, welcher in dieser Schrift herrscht, noch mehr aber die Unvereinbarkeit der gemachten Vorschläge mit der bisher bestandenen unvermischten

aristokratischen Staatsverfassung, erlauben dem Rathe nicht, dem hier ihm gemachten Ansinnen willfährig zu entsprechen. Ebensowenig kann er die Ausstellungen, welche darinn gegen die Rathsdeputation gemacht werden, für erheblich halten, weil die Bürgerschaft wohl weiß, daß dieselbe gar nicht den Auftrag hat, über Sachen, welche bei ihr angebracht werden, zu entscheiden, sondern Alles dem Rath vorlegen muß (6. September).

Hiemit wollte sich jedoch die Bürgerschaft nicht zufrieden stellen, sondern sie wandte sich zu Anfang des Jahres 1793 an den neuerwählten Kaiser Franz II. und bat, die Errichtung eines bürgerlichen Syndikats zu gestatten. „Denn wo eine Gesellschaft im Weg Rechtens oder gütlicher Unterhandlung ihr gemeinschaftliches Bestens besorgen soll, sey es am Räthlichsten, wenn sie sich zu besserer und schleuniger Beförderung ihrer Zwecke auf eine oder wenige Personen vereinige, welche ihr mit Rath beistehen, ihre Wünsche und ihren Willen vortragen und sie schriftlich und mündlich vertreten.“ Der Kaiser verwies sie aber mit ihrer Bitte an den Rath, und dieser erklärte, er wolle die Einrichtung eines solchen Syndikats nicht hindern, wofern dabei nur nach rechtlicher Ordnung zu Werke gegangen und keine gefährlichen Ueberredungen gebraucht würden (9. April), er erlaubte sogar, daß zur Erwählung der Mitglieder desselben [7]), sich die Zünfte, allein unter Leitung der Mitmeister, versammelten (18. April),

---

7) Die auf solche Art erwählten Mitglieder des bürgerlichen Syndikats waren folgende: Johann Friedrich Schumann, Theodor Friedrich Seefried, Johann Andreas Schade, Johann Michael Ulmer, Johann Jakob Kies, Johann Georg Adam Roller, Lorenz Mauz, Daniel Friedrich Laible, Leonhard Burger, Johann Jeremias Fröschle, Leonhard Ramsperger, Christoph David Meukele, Jakob Rauschnabel, Max Tobias Fingerle, Erhard Kenner, Schultheiß, Johann Friedrich Diehl, Johann Georg Klauß, Philipp Friedrich Fischle, Christoph Eberspächer. Matthäus Gunzenhäuser, Johann Christoph Kern, Georg Heinrich Schmid, Philipp Friedrich Wittlinger, Johann Jakob Hildenbrand, Alexander Keller, Johann Georg Silber, Johann Georg Straßacker, Georg Friedrich Endriß und Ludwig Friedrich Krumm.

eine Nachgiebigkeit, welche er in seinem Bericht über die Befolgung des Rescripts vom 27. Junius 1793 anzurühmen nicht vergaß (20. April). In diesem Bericht beklagte er sich zugleich, daß die Bürger auf den gänzlichen Umsturz der Verfassung von 1552 dächten, da doch er selbst Alles thue, um den gegebenen Befehlen nachzukommen, indem alle Rechnungen, außer den Spital- und Steuer-Rechnungen, abgehört, die Beamten, welche Reste gesetzt hätten, zu deren Ersatz angehalten, die übrigen Ausstände nach Möglichkeit eingetrieben und die Mängel und Gebrechen der Verwaltung untersucht worden seyen, auch bei Ersetzung der Ämter die Familien-Rücksichten möglichst beseitigt würden. Erst am 7. November aber erschien hierauf ein Kaiserliches Rescript, welches die Reichshofräthe v. Werner und v. Ockel zu Kommissären in der Streitsache des Raths mit der Bürgerschaft ernannte und beiden Parthien befahl, innerhalb 2 Monaten ihre Anwälde mit gehöriger Vollmacht und Anweisung zu versehen. Auf eine vom Rathe eingesandte Klage aber, daß mehrere Bürger die Abgaben von eingelegtem und verkauftem Wein verweigerten, wurde zugleich diesen ernstlich anbefohlen, dieselben ungesäumt zu entrichten. Dieser Befehl that jedoch wenig Wirkung, vielmehr nahm die Zahl derer, welche Steuern und Abgaben zu entrichten verweigerten, immer mehr zu und viele äußerten öffentlich, die Bürger seyen Narren, wenn sie Steuern zahlten, es wisse ja doch Niemand, wo das Geld hinkomme, weßwegen der Rath auch seine Klagen beim Kaiser erneute (10. Februar 1794). Auch das Syndikat gab ihm fortwährend zu Beschwerden Anlaß, indem es bald Klagen über die verschiedenen Verwaltungen, bald über eigenmächtige Handlungen des Raths anbrachte, wie den 11. Februar 1794 über die, von demselben einseitig vorgenommene, Auswahl. Auch begehrte es den 2. Junius, daß die Erwählung eines neuen Bürgermeisters bis zu Beendigung des Streits aufgeschoben werde und widersetzte sich der Abhaltung des Schwörtags nach der alten Weise (14. Julius), weßwegen der Rath diesen ganz einstellte (19. Julius), die Aemterwahl jedoch wie gewöhnlich vornahm.

Der Reichshofrath aber erließ am 7. August ein Rescript an die Syndikats-Deputirten, er habe mit gerechtem Unwillen ersehen, wie sie nicht allein, mit offenbarer Mißdeutung der Kaiserlichen Beschlüsse, die Ausübung der, in der bisherigen Observanz gegründeten, Regierungs-Befugnisse, sobald diese nur in irgend einem Bezug auf ihre Beschwerden ständen, als verbotene Neuerung erklärten, sondern sich auch erfrecht hätten, ohne Rückhalt den Grundsatz zu äußern, daß sie einer Obrigkeit, mit der sie einen Prozeß führten, keinen Eid der Treue schwören könnten, er lasse ihnen daher diese Vermessenheit in Kaiserlichen Ungnaden mit der Verwarnung verweisen, daß, wenn sie dergleichen im Geringsten mehr zu äußern sich erkühnen sollten, der Kaiser mit den schärfsten Strafen gegen sie verfahren werde. Dem Rath aber wurde befohlen, den Schwörtag ohne weiteres zu halten, was nun auch am 6. November geschah. Die Syndikats-Deputirten benützten diese Gelegenheit, um den versammelten Zünften die von ihnen aufgesetzten und nach Wien geschickten Vergleichsvorschläge vorlesen zu lassen. In diesen verlangten sie die Abstellung der „unleidentlichen und in keiner Reichsstadt geduldeten Familienverbindungen im innern Rath" und zwar so, daß Niemand, der mit einem Mitgliede dieses Raths im vierten Grade verwandt oder im zweiten verschwägert sey, darinn aufgenommen, indessen aber, wenn der Reichshofrath die in jenen Graden verwandten Personen nicht aus dem Rathe entfernen wolle, die Stimmen der auf solche Art verwandten Mitglieder zusammen je nur für eine gerechnet würden. Ferner begehrten sie, daß künftig zur Wiederbesetzung der erledigten Rathsstellen auf taugliche Personen aus dem bürgerlichen, besonders dem Handel- und Gewerbsstande, vorzügliche Rücksicht genommen, die städtischen Aemter nicht mehr nach Partheilichkeit mit untauglichen Leuten besetzt, der Verkauf von Stadtgütern und die Aufnahme von Kapitalien ohne Einwilligung des äußern Raths und der bürgerlichen Deputirten, die Vornahme von Bauwesen ohne Zustimmung des äußeren Raths verboten, zur Verhütung von Unterschlaifen bei den städtischen Verwaltungen bürgerliche Kontrollöre

-gestellt und alle Rechnungen von einer aus beiden Räthen und den bürgerlichen Deputirten erwählten Rechnungs-Revisions-Deputation untersucht und abgehört würden. Zur Bestimmung der künftigen Wahlart des großen Raths und der Festsetzung seiner Befugnisse und Obliegenheiten, zur Abstellung der vom Rath bei den Zünften eingeführten und der bei den Verwaltungen herrschenden Mißbräuche, des gemeinschädlichen, blos nach dem Alter und nach der Rangordnung, nicht aber nach Fähigkeit und Kenntniß erfolgenden, Einrückens der Rathsmitglieder in städtische Aemter und der ungesetzlichen Nebeneinkünfte, zur zweckmäßigeren Einrichtung des Stadtammann-Amts, zur Untersuchung der Rechnungs-Reste, der Unterschlaife und des Schuldenwesens und zur Berathung über andere dienliche Mittel und Wege, um den ruinirten Staat wieder emporzubringen, schlugen sie die Ernennung von würdigen, nicht aus den herrschenden Familien genommenen, sondern mit dem Vertrauen der Bürgerschaft begabten, Rathsmitgliedern vor, welche dann mit der bürgerlichen Deputation in Vergleichs-Unterhandlungen treten sollten.

Diese Vergleichs-Vorschläge wurden vom Reichshofrath dem Rathe zu Eßlingen mitgetheilt und eine Erklärung darüber gefordert, welche derselbe, nach Einholung mehrerer Gutachten, im December 1794 eingab. Wegen der Familien-Verbindungen wird hier erklärt, weil darüber schon im Rescript vom 27. Junius 1792 entschieden sey, könnten sie kein Gegenstand der Vergleichung mehr werden, auch seyen sie den Grundgesetzen der Stadt nicht zuwider, Karl V. selbst habe bei der neuen Ersetzung des Raths 1552 zwei Brüder zugleich darin aufnehmen lassen. Der Vorschlag der Deputirten sey auch höchst unbillig, weil er den Söhnen der jetzigen Mitglieder des Raths alle Aussicht auf den Eintritt in diesen und also auch auf Versorgung und Beförderung nehme, worauf sie doch als Abkömmlinge von Familien, die sich vielfach um die Stadt verdient gemacht, Vermögen, Gesundheit und Leben für sie aufgeopfert hätten, gerechte Ansprüche machen könnten. Die Aufnahme von Handelsleuten und Handwerkern in den Rath, heißt es ferner, sey ganz unausführbar, denn

sie seyen dazu schlechterdings ungeschickt und unfähig, weil ihnen, wenn sie auch noch so reichlich mit gesundem Menschenverstand ausgestattet wären, die für ein Mitglied des innern Raths unerläßlichen Kenntnisse in der Staats- und Rechtswissenschaft fehlten. Wegen des Begehrens, daß den Syndikats-Deputirten in gewissen Fällen, z. B. beim Verkauf von Stadtgütern, die Mitwirkung eingeräumt werde, erinnert den Rath nicht nur daran, daß diese Deputation allein für die Dauer des Prozesses eingesetzt sey, sondern er fügt auch noch bei: Die Querulanten oder vielmehr die jetzigen Demagogen verrathen hier ihre ehrgeizigen Absichten deutlich genug, das abgeschaffte Zunftmeistersystem, welches so viel Unheil über Eßlingen brachte und das ebendarum Kaiser Karl V. aus so weisen und klugen Absichten vernichtete, wieder unter einem andern Namen einführen zu wollen. Aber schon vor einigen Jahrtausenden sang der ehrliche Homer: Vielherrscherei taugt Nichts! und die Geschichte aller Zeiten und aller Völker hat, zumal in neuern Zeiten jenseits des Rheins, bewiesen, daß der alte Homer Recht hatte, hat bewiesen, daß die Tyrannei der Demagogen eine harte Tyrannei und Volksherrschaft ein wahrer Leviathan ist. Dem äußern Rath bei Kapitalaufnahmen und Berathungen über wichtige Bauwesen ein ausdrückliches Stimmrecht zu gewähren, weigerte sich der innere Rath nicht, wollte auch die Prüfung und Abhör der Stadt-Rechnungen, nicht aber der des Spitals, gemeinschaftlich mit dem äußern Rath vornehmen, von der vorgeschlagenen Vergleichs-Deputation aber nichts hören, weil es schon gegen seine Würde laufe, sich mit Leuten in Unterhandlungen einzulassen, die alle Ehrerbietung vergessen und ihn bei dem Kaiser verklagt hätten.

Nicht ohne Absicht hatte der Rath in dieser Erklärung auf die Vorfälle in Frankreich hingewiesen und die Schritte der unzufriedenen Bürger damit in Verbindung gebracht, dieß war das sicherste Mittel, um zu Wien dieselben in Verdacht und Mißkredit zu bringen. Denn man kannte hier die Umtriebe der revolutionären Propaganda in Paris genau und wußte auch, daß deren Abgeordnete hier und

dort in Deutschland Eingang gefunden hatten. Es war also gar nicht unmöglich, daß auch in Eßlingen der revolutionäre Geist Wurzeln geschlagen habe, die Briefe aus und über Eßlingen zeigten deutliche Spuren dieses Geistes und auch die fortdauernde Widersetzlichkeit einzelner Bürger, der ledigen Kompagnie namentlich, welche selbst dem kaiserlichen Gebote trotzte, wie das Benehmen der Syndikatsdeputirten, welche fortwährend sich in die städtische Verwaltung einmischten, ließ fremden Einfluß vermuthen. So verdüsterten sich die Aussichten der unzufriedenen Bürger immer mehr, ihr Begehren, die Reichshofraths-Kommission aufzuheben, wurde abgeschlagen, und all ihre Bemühungen vermochten den stets langsamer werdenden Gang des Prozesses nicht zu beschleunigen.

Erst am 4. December 1795 kam ein neuer Reichshofrathsbeschluß, welcher dem Rath gebot, wegen der zur Bestreitung der Reichs- und Kreislasten nöthigen außerordentlichen Hülfsmittel, sich die Vorschläge der Syndikats-Deputirten, wie ohne Vermehrung der Stadtschulden das Erforderliche herbeigeschafft werden könne, vorlegen zu lassen, dieselben in reifliche Erwägung zu nehmen und ihnen dann den gefaßten Beschluß mitzutheilen. Dieß eröffnete der Rath am 11. Januar 1796 den Deputirten und forderte sie auf, ihre Vorschläge binnen 8 Tagen schriftlich einzusenden, als aber diese nicht nur um Verlängerung der angesetzten Zeitfrist, sondern auch um die Angabe der nöthigen Summe und um Einsicht in die städtischen Rechnungen baten, so schlug er ihnen ihr Gesuch ganz ab, mit der Bemerkung, daß dasselbe nicht sowohl schleunige Hülfe, als vielmehr die Widerherstellung der von Kaiser Karl V. abgeschafften Behandlung der Regierungsgeschäfte bezwecke (21. Januar). Die Deputirten erklärten hierauf (24. Februar), aus dieser abschlägigen Antwort müßten sie mit Bedauern sehen, daß die Absicht des Rathes keineswegs dahin gehe, zu Beendigung des nun seit 6 Jahren dauernden Rechtsstreits durch patriotische Aufopferung eigenen Interesses und in nothwendiger Beherzigung des allgemeinen Bestens, sich einer gütlichen Ausgleichung zu nähern, vielmehr, unter Mißdeutung der Kaiserlichen Verordnun-

gen, die bürgerlichen Vorstellungen als unvereinbar mit der städtischen Regierungs-Verfassung gänzlich hintanzusetzen, die prozessualischen Weitläufigkeiten auf Kosten der verarmten Stadtkasse fortzusetzen und sich einer unbeschränkten Gewalt über das Vermögen der Bürger anzumaßen. Allein hiemit erreichten sie ihren Zweck noch weniger, vielmehr gab man ihnen zu erkennen, es bleibe bei dem früheren Beschluß und wegen der, in ihrer letzten Eingabe vorkommenden ungeziemenden Ausdrücke behalte man sich die gebührende Ahndung vor (25. Februar). Sie wandten sich daher von Neuem klagend an den Reichshofrath, an welchen aber nun auch der Rath wieder eine Eingabe machte, die einen neuen Beschluß jener Behörde zur Folge hatte (14. Julius 1796), worinn zwar dem Rath einige Verweise und die Ermahnung, die Kaiserlichen Verordnungen besser zu beobachten ertheilt, das Verlangen der Deputirten aber, die Einsicht der städtischen Rechnungen betreffend, als überflüssig abgewiesen wurde.

Nun verzweifelten letztere ganz am günstigen Ausgange des Processes und machten dem Rath den Vorschlag, denselben durch gütliche Uebereinkunft zu beendigen, und gemeinschaftlich mit den Bürgern eine Verfassung zu entwerfen, durch welche die Rechte der Obrigkeit und der Bürgerschaft auf künftige Zeiten genau bestimmt würden, und welche mit dem Zeitalter und den Umständen der Stadt sich vereinbaren könnte. Als Beweggrund zu diesem Vorschlage führten sie den bedenklichen Zeitpunkt an, wo innere Unruhen bei äußerlichen Drangsalen um so verderblicher, Harmonie und Eintracht aber um so wünschenswerther seien. Zugleich baten sich den Rath bei den Verhandlungen wegen des Waffenstillstandes und der Kontribution auch Einige aus ihrer Mitte beizuziehen (4. August). Auch hierauf jedoch kam eine abschlägige Antwort, worin es hieß, auf einen Vergleich könne man sich während der gegenwärtigen Kriegs-Unruhen gar nicht einlassen, bei jenen Verhandlungen aber habe man, durch Zuziehung eines Mitglieds des äußern Raths, den verfaßungsmäßigen Weg durchaus eingeschlagen.

Jetzt war die Geduld der Deputirten erschöpft, in

patriotischem Eifer, und weil sie voraussahen, daß der Rath es unter seiner Würde halten werden, seinen Mitbürgern einen mündlichen Vortrag zu gestatten [8]), verfaßten sie folgende schriftliche Erklärung:

Wenn ein hochedler Magistrat lieber eine zahlreiche Bürgerschaft zu Grunde gehen sieht, als sich zu einem vorgeschlagenen Vergleich zu verstehen, so gibt er uns das Recht, von ihm zu glauben, daß er nicht verdiene, unser Vorstand zu seyn. Er will auf erträumten Privilegien, die seinem Egoismus fröhnen, während dem sie das Wohl des Staats ganz untergraben, bestehen bleiben und lieber verrosteten Gesetzen als der Vernunft und Billigkeit Gehör geben. Unser gemeinschaftliches Wohl erfordert es, daß wir, ehe die Bürgerschaft weitere Schritte unternimmt, nochmals unser Gesuch zum Vergleich wiederholen. Der hochedle Rath werden, wenn sie nur halb geneigt zum Frieden, zur Ruhe und Ordnung sind, unsere wiederholten Bitten nicht fruchtlos seyn lassen, Sie werden vielmehr hieraus deutlich erkennen, daß die Eßlinger Bürger eine bessere Regierungsform verdienen. Lassen Sie uns nicht umsonst bitten. In welcher Hoffnung wir unter Erbittung willfähriger Resolution mit aller Verehrung verharren (10. Aug.) Der Rath serwiderte hierauf, von seinem früheren Beschluß in Rücksicht auf die Vergleichung könne er nicht abgehen, ungeachtet er aber durch diese respektwidrige und Empörung athmende Eingabe, in hohem Grade beleidigt worden sey, so habe er doch noch eine bessere Meinung von dem Verstand und Herzen der Bürger, welche diese Eingabe unterschrieben haben, als daß er den Schritt, welchen sie gethan, nicht mehr für einen Schritt der Uebereilung als reifer, bedachtsamer Ueberlegung halten sollte, er hoffe daher, sie würden denselben bei kälterem und reiferem Nachdenken bereuen und wolle bis jetzt noch nicht die kostspielige militärische Kreishülfe anrufen. In einem Bericht an den Reichshofrath aber stellte er die Sache als einen wirklichen

8) Dieß sind die einige Ausdrücke der Deputirten in ihrer gedruckten, schuldigen Bekanntmachung u. s. w. ihren geschätzten Mitbürgern gewidmet von der bürgerlichen Syndikats-Deputation. Eßlingen 1797.

Aufruhrs-Versuch dar, und bewirkte daß in den Beschlüssen vom 14 und 17 August den Deputirten ihr Betragen unter Bedrohung mit kaiserlicher Ungnade und schärferen Strafen ernstlich verwiesen wurde.

So führte der Schritt, von dem die Deputirten eine Versöhnung hofften, zu noch größerem Zerwürfniß. Als sie im März 1797 den Rath baten, die Quartierlasten gleicher zu vertheilen, erhielten sie zur Antwort: Da der Rath keine andre Repräsentanten der Bürgerschaft, außer denen welche im äußern Rath sitzen, anerkennt, so weiß er auf die gegenwärtige Vorstellung auch keine Resolution zu ertheilen (16. März). Sie wandten sich daher wieder nach Wien und klagten sowohl über ungleiche Vertheilung der Quartiere, als auch darüber, daß der Rath bei Besetzung der Rathsämter den neuesten kaiserlichen Befehl vom 17. August 1797 immer noch übertrette, und dabei auf Leute aus dem Handels- und Gewerbsstande gar keine Rücksicht nehme. All die ebenerzählten neuern Verhandlungen aber vom 11. Julius 1796 an machten sie in einer, schuldige Bekanntmachung betitelten, Schrift ihren Mitbürgern bekannt, und ermahnten sie dabei „den Weg der Ordnung, wie bisher, so auch ferner zu betreten, über alle im Streit befindlichen Beschwerdepunkte einzig und allein die kaiserlichen Entschließungen ruhig abzuwarten und zu glauben, daß eine langsame Hülfe dennoch eine Hülfe sey".

Aber ihre, gerade damals wieder neuerwachten, Hoffnungen, auf eine günstige Entscheidung ihres Processes zu Wien, beruhten auf lauter Täuschung, wie sich im nächsten Jahre deutlich offenbarte, dem Rathe war es gelungen, sie hier als ächte Revolutionsmänner darzustellen, und die Folgen hievon ließen nicht lange auf sich warten.

Die Syndicats-Deputirten hatten wegen der französischen Kontribution unter anderm auch nach Stuttgart Abgeordnete geschickt, und nun beschuldigte sie der Rath, sie hätten sich in Unterhandlungen mit Wirtenberg eingelassen, welche Nichts anders als die Unterwerfung der Stadt unter die Herrschaft des Herzogs bezweckten, ja sogar darüber schon einen Vertrag abgeschlossen. Er ließ daher am 8. März

1798 eine gedruckte, „Magistratische Warnung an die Eßlingische Bürgerschaft“ mit dem aus Göthes Schauspiel Götz v. Berlichingen genommenen Sinnspruch: Schließt eure Herzen sorgfältiger als euere Thore, es kommen Zeiten des Betrugs, bekanntmachen. Sie beginnt folgender Maßen: Die bürgerlichen Syndikats-Deputirten, die sonst immer Gehorsam und Anhänglichkeit an den Kaiser heuchelten, die ihren Mitbürgern sonst immer Ehrfurcht und Unterwürfigkeit gegen ihn predigten, gehen jetzt damit um, das Band, welches die Reichsstadt Eßlingen schon seit 8 Jahrhunderten mit demselben verbunden hat, gewaltsam zu zerreissen, euch, ihr Bürger Eßlingens, zur Annahme einer andern Staats-Verfaßung und einer andern Oberherrschaft zu bereden und euch zu Theilnehmern dieses Wagestücks zu machen. Zu ihnen reden wir jetzt nicht, denn sie überlassen wir ihrem Schicksal, überlassen es dem Kaiser, was er über sie erkennen wird, aber zu euch andern Bürgern reden wir, weil wir es für Pflicht halten, euch zu warnen, daß ihr nicht Theilnehmer des Vergehens und der Strafe andrer werdet. Hierauf wird angeführt, daß es auch in Eßlingen Leute gebe, wie sie schon vor 2000 Jahren der römische Geschichtsschreiber Sallust geschildert habe, Leute welche, weil sie selbst arm und ohne Ansehen bei ihren Mitbürgern sind, rechtschaffene Leute beneiden und schlechte Menschen lobpreisen, die alten Einrichtungen hassen, und Neuerungen wünschen, welche aus Verdruß wegen ihrer eigenen zerrütteten Umstände daran arbeiten, daß im Staat Alles über und drüber gehen soll, die an Staats-Verwirrungen und Revolutionen ein Vergnügen haben, weil sie bei ihrer Armuth Nichts dabei verlieren können. Vor solchen Menschen, heißt es nun weiter, müße der Rath seine lieben Mitbürger warnen, sie würden sich alle Mühe geben, ihnen ihre Vorschläge als unschuldig, leicht ausführbar und sehr vortheilhaft darzustellen, diesen Vorspieglungen aber sollten sie nicht trauen, sondern bedenken, daß sie ihnen nicht Gehör geben könnten, ohne gegen den Kaiser, ihren rechtmäßigen Oberherrn, eine Treulosigkeit zu begehen. Dieß wird hierauf noch weiter ausgeführt und gezeigt, daß so lange der Kaiser die Bürger nicht ihrer beschworenen Pflicht

entlassen habe, sie sich keiner andern Herrschaft unterwerfen oder auch nur Unterhandlungen deßwegen anfangen könnten. Das Gerücht, daß die Stadt bei dem, zwischen dem deutschen Reich und Frankreich zu schließenden, Frieden ihre Reichsunmittelbarkeit verlieren solle, wird angeführt und bemerkt, der Rath habe sich deßwegen schon an die kaiserlichen Minister gewendet und sei von ihnen ernstlich ermahnt worden, seinen Pflichten gegen den Kaiser noch ferner treu zu bleiben und in seiner Anhänglichkeit an das deutsche Reichsoberhaupt noch ferner standhaft auszuharren. Wir haben, so lautet der Schluß, bisher in diesem Vortrag zu euch, liebe Mitbürger, nicht als neue Obrigkeit, sondern wie Freunde zu Freunden geredet. Es kommt nun auf euch an, ob ihr unserer Warnung folgen oder den Eingebungen übelgesinnter Leute, die bei einer Staats-Veränderung nur zu gewinnen, ihren Eigennutz, Ehrgeiz und andere Leidenschaften zu befriedigen suchen, Gehör geben wollet, denn es ist doch unmöglich, allen Umgang und alle Verbindung zwischen solchen Leuten und euch zu verhindern. Verachtet ihr unsere redlich gemeinte Warnung, nun, so werden wir euch zwar bedauern, können aber doch in diesem Fall nicht umhin, vor Gott und vor Kaiserlicher Majestät zu erklären, daß wir an der Verantwortlichkeit und überhaupt an allen Folgen, welche ein übereilter Schritt von euch haben könnte, keinen Theil nehmen werden.

Die Syndikats-Deputirten säumten nicht, hierauf zu antworten, am 12. März erschien ein Schreiben an ihre Mitbürger von ihnen, mit dem Sinnspruch: Sehet euch für, vor den falschen Propheten, welche in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber sind sie reißende Wölfe. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen (Matth. 7, 15.). Unter dem Namen des Magistrats, so lautet dessen Eingang, haben einige Oligarchen, welche in unserer Stadt die Despoten machen und das Mark der Bürger aufzehren, eine Warnung bekannt werden lassen, worinn die Syndikatsdeputation beschuldigt wird, sie gehe damit um, sich vom Kaiser loszureißen und die Stadt einer andern Oberherrschaft zu unterwerfen. Man nennt dieses Unternehmen

ein Verbrechen der beleidigten Kaiserlichen Majestät, die Syndikats-Deputirten werden mit den gehässigsten Farben gemalt und als Heuchler, ehrgeitzige und eigennützige Menschen dargestellt, während dem sich die Oligarchen, unter frommer Beziehung, auf hieher nicht anwendbare biblischen Sprüche (Röm. 13, 1—7. 1 Petri 2, 13—17.), das täuschende Ansehen geben, als ob sie sich aus der Sorge für das Wohl der Bürgerschaft ein Hauptgeschäft machen, da es doch hell am Tage liegt, daß sie! es allein sind, welche durch ihre treulose Verwaltung des städtischen Vermögens den hilflosen Bürger zur Verzweiflung bringen. Man sieht sich veranlaßt, euch, Mitbürger, die Augen zu öffnen und euch zu erklären, daß es nicht euer Wohl ist, welches der Magistrat in dieser Warnung bezweckt, sondern daß er lediglich die Absicht hat, euch, wenn die Reichsunmittelbarkeit der Stadt erhalten werden könnte, fortan unter seinem eisernen Joche zu halten, die Familien-Verhältnisse im Rath noch enger zu knüpfen, eure weitläufigen Waldungen vollends auszuleeren, sich an den Spital-Einkünften zu bereichern, die Stadtkasse als magistratisches Eigenthum zu behandeln und durch beharrlich verweigerte oder vorsätzlich verzögerte Rechnungs-Ablegung euch in der Dunkelheit zu führen. Blos aus diesen Ursachen eifert der Magistrat gegen jede Veränderung unserer Verfassung, indem er besorgt, daß er bei veränderten Umständen zur Rechenschaft werde gezogen, zum Ersatz angehalten, seine Eigenmächtigkeiten für die Zukunft abgeschnitten und die Bürgerschaft in ihre verlorenen Rechte wieder eingesetzt werde. Nie würde man, heißt es weiter, die Sage von dem bevorstehenden Verlust der Reichsunmittelbarkeit Eßlingens für etwas Wünschenswerthes betrachtet haben, wenn die Bürgerschaft auch nur einigen Vortheil aus dieser Reichsunmittelbarkeit gezogen hätte. Aber der Magistrat allein ziehe allen Nutzen davon, er vereinige in einem, aus 13 Köpfen bestehenden, Kollegium alle gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, und dieses Kollegium sei aus den nächsten, durch gemeinschaftliches Interesse noch fester an einander geketteten Blutsverwandten zusammengesetzt, 7 Männer, welche die Mehrheit

bildeten, übten darinn Diktatorsgewalt aus. Während der Bürger kümmerlich seine Nahrung suche, erstickten einige Familien beinahe im Fett. Wenn dieser despotische Unfug, dieser oligarchische Druck, dieser aristokratische Zwang noch länger dauern sollte, sehe man mit Zuverläßigkeit die gänzliche Zugrunderichtung des Stadtwesens vor Augen. Daher sei der Wunsch, all diesem bisherigen Unglück ein Ende gemacht zu sehen, ganz natürlich und eine Folge davon seien Erkundigungen gewesen, die man in Stuttgart selbst einzuziehen für dienlich erachtet hätte, da man vom Rath nicht habe erwarten dürfen, daß er sich zu gemeinsamen Schritten deßwegen verstehe. Sie bezweifelten nicht, daß eine Reichsstadt ohne Kaiserliche Einwilligung keine andere Staatsverfassung annehmen dürfe, aber sie geständen auch vor Gott und der Welt, daß sie es nicht länger unter dem eisernen Scepter des Raths aushalten könnten, nicht länger, um ein Dutzend Familien zu erhalten, im Elend schmachten, ihre angestammten Menschenrechte nicht ferner mit Füßen treten lassen wollten. Zuletzt erwähnen sie noch, wie der Rath sie neulich an der Zusammenberufung der Zünfte verhindert habe und fordern die Bürger auf, sich zu erklären, ob sie ihnen ihr Zutrauen entziehen wollten, ermahnen sie auch, guter Hoffnung zu seyn und stets als Biedermänner zu handeln.

Der Rath säumte nicht auf diese Erkärung in gleichem Tone zu antworten. In seiner wiederholten Warnung (17. März) spricht er von stolzen und übermüthigen Syndikats-Deputirten, welche in der Thorheit ihres Herzens wähnen, jetzt schon sei der in ihren Augen glückliche Zeitpunkt erschienen, wo man ungestraft jeden Unfug treiben dürfe, welche aus Unmuth über den Kaiser, der ihre hochfliegenden Wünsche nicht erhörte, einen Unterwerfungs-Vertrag mit Wirtenberg abschließen und aus Rachbegierde gegen den Rath, der ihnen nicht so gutmüthig, als sie es wünschten, die ihm vom Kaiser anvertraute Gewalt abgetreten habe, durch Schmähschriften und gedruckte Lästerungen ihr Müthchen an ihm kühlen wollten. Darauf aber werde der Rath nie antworten, denn es sei unter seiner Würde und er wolle ihnen nicht Gelegenheit geben, noch

mehrere Schmähschriften und vielleicht auch „pasquillantische Kupferstiche" auf der Bürger Kosten drucken zu lassen und diesen das Geld noch ferner aus dem Beutel zu locken. Er überlasse die Deputirten der Bestrafung des Kaisers und wolle nur noch mit seinen Mitbürgern über die, ihm von jenen gemachten, Vorwürfe reden. Den ihm angebotenen Vergleich habe er allerdings verworfen, da es dem Deputirten gar kein Ernst damit gewesen sey, dagegen schon mehrmals den Kaiser um eine Kommission gebeten, welche jedoch jene stets hintertrieben hätten, um die Beutel der Bürger ferner in Kontribution setzen zu können. Sie wollten ihnen zwar weis machen, als wenn sie den sauern Erwerb ihrer Händearbeit dazu verwendet hätten, den Bürgern Hilfe zu verschaffen, sie sollten aber diese Leute nur einmal mit aufmerksamen Augen betrachten und schauen, ob sie das Aussehen hätten, als wenn sie sich im Genuß ihrer Nahrungsbedürfnisse ihnen zu lieb etwas abgebrochen, weniger gut gegessen und getrunken und die Wirthshäuser weniger, als zuvor, besucht haben. Wenn sie diese Nachforschung angestellt hätten und dann den Prahlereien jener Leute noch ferner glaubten, so könnten sie künftig Alles glauben und mit sehenden Augen Nichts sehen. Dadurch würden sie einigen Syndikats-Deputirten ein großes Vergnügen machen, welche schon lange gewünscht hätten, daß sie stockblind sein möchten. Denn ein Blinder, insofern er guten Wein im Keller und Geld im Beutel habe, sei für Leute, welche auf Keller und Beutel ein Auge geworfen hätten, ein sehr brauchbarer Mann. Sie sollten doch die Rechnung über die mehr als 12000 fl. Prozeßkosten genauer durchgehen, so würden sie gewiß finden, daß sich allerlei Ausgaben, welche man unter dem rechten Namen nicht gerne in die Rechnung bringe, darinn eingeschlichen haben. Eben deßwegen aber hätten die Deputirten wegen der Unterwerfung verhandelt, weil sie sich scheuten, mit ihrer Rechnung vor einen strengen Richter zu treten und weil man ihnen versprochen habe, sie gelten zu lassen. Daß sie lügen, wenn sie sagen, die Wünsche der Bürgerschaft stimmen mit ihrem Plane vollkommen überein, erhelle schon aus der letzten Ver-

sammlung in Hainbach, wo sie nicht einen von mehr als 100 Anwesenden hätten bewegen können, das Projekt ihres Unterwerfungsvertrags zu unterschreiben. Der Rath werde übrigens diese Biederkeit und unerschütterliche Anhänglichkeit an den Kaiser diesem anzurühmen nicht ermangeln, die Bürger zu Mettingen aber, welche sich größtentheils durch Wölfe in Schaafskleidern hätten bethören und zu übereilten Unterschriften verleiten lassen, ermahne er, ihr Vergehen, so lange es noch Zeit sei, wieder gut zu machen.

Fünf Tage später beschlossen die Syndikats-Deputirten diesen Schriftenwechsel mit einer von Dr. Fetzer in Reutlingen verfaßten und durch den Druck bekannt gemachten Belehrung, welcher der Sinnspruch: Ich weiß, daß du hart bist und dein Nacken ist eine eiserne Ader und deine Stirne ist ehern (Jesajas 48, 4.), vorgesetzt ist und welche die vorhergehenden Schriften an Stärke der Ausdrücke noch weit übertrifft; sie lautet folgendermaßen.

Die wiederholte magistratische Warnung vom 17. d. M. trägt das Gepräge der Geistesschwäche ihres Verfassers zu sichtbar an sich, als daß es nöthig wäre, Euch, Mitbürger! diese unzusammenhängende Litanei zu zergliedern, worin, wie Ihr ohne unser Erinnern sehet, mit vielen Worten — Nichts gesagt ist. Die Despoten Eßlingens ringen mit der Verzweiflung. Der Angstschweiß tröpfelt über ihre, durch Beben vor der dunkeln Zukunft runzlicht gewordenen, Stirnen. Zuerst wandten sie sich mit frömmelnder Heuchelei an die Gottheit. Aber, von der fürchterlichen Marter ihres erwachenden Gewissens geängstigt, und überzeugt von der biblischen Wahrheit, daß Gott beharrliche Sünder nicht höre, scheinen sie nun, im Selbstgefühl ihrer eigenen Unwürdigkeit, ihre Hoffnungen auf die Hülfe des Höchsten schwinden zu lassen, und sich lediglich noch an die Götter der Erde halten zu wollen. Diese zu täuschen ist ihnen schon oft gelungen. Vielleicht, glauben sie, unter derselben Beistand dem unvermeidlichen Schicksal doch noch länger entgehen zu können, welches, über kurz oder lang, allen Tyrannen den Garaus machen, und allen Geißeln der Menschheit den Stachel nehmen wird. Leuten, welche das Licht scheuen,

ist nichts verhaßter, als Preßfreiheit. Aus diesem Grunde nennt der Magistrat die Werkstatt eine revolutionäre Fabrik, woraus, auf unsere Veranlassung, sein treues Gemälde in tausendfältigem Abdruck unterm 12. d. M. hervorgieng, und welches in diesem Augenblick zu Rastatt wie zu Wien, Gefühle des Mitleidens für die Bürgerschaft in Eßlingen wecket, die noch jetzt, wo bürgerliche Freiheit immer höher geachtet und geschätzt wird, des Genusses der ersten Menschenrechte entbehren muß. Die magistratischen Warnungen mögen immer auch ihren Weg dahin suchen; sie werden aber doch nicht vermögend sein, die Eindrücke auszuwischen, welche die wahrhafte Schilderung unserer traurigen Lage erweckt haben muß. Das Gemälde, welches wir von unserm Magistrat entwarfen, ist freilich grell genug. Daß wir aber nichs übertrieben haben; daß wir jeden Satz mit vollgültigen Beweisen belegen können; daß wir noch unendlich mehr zu sagen gewußt hätten, als wir wirklich sagten, dies ist gar keinem Zweifel unterworfen! Wir haben für diesmal nicht die Absicht, unsre, auf unläugbare Thatsachen gegründete, Schilderung des Magistrats zu erweitern, oder unsere, ohnehin schon eingestandenen Wünsche in Absicht einer, durch die mittlerweile erfolgte Abtretung des linken Rheinufers immer wahrscheinlicher werdende, Umformung der Staaten auf der rechten Seite des Rheins, zu wiederholen. Wir beschränken uns lediglich auf die öffentliche Widerlegung einiger grundlosen Beschuldigungen, womit man unsre Denkungsart und Handlungen zu verunstalten, und das Zutrauen unserer Mitbürger zu ihren Stellvertretern zu schwächen suchte. Eben der Magistrat, welcher durch seine, unterm 8. d. M. erschienene, erste Warnung das Signal zur öffentlichen Fehde durch Druckschriften gegeben hatte, welcher unklug genug war, seine entschiedene Abneigung gegen eine Veränderung zu bezeugen, die, wenn sie beschlossen werden sollte, von ihm doch dicht hintertrieben werden könnte, beschuldigte uns damals schon eines höchst strafbaren Majestätsverbrechens, ohne einen zureichenden Grund seiner Beschuldigungen zu haben. Denn, allererst unterm 15. d. M. fiel es demselben bei, uns veranlassen zu wollen, ihm diejenigen

Unterhandlungen in einer ächten Abschrift mitzutheilen, welche, nach einer Muthmaßung der Einungs-Deputation, abgeschlossen worden sein sollen. Bei Menschen, welche keine gute Sache haben, sind Widersprüche nichts Ungewöhnliches: daher hat man sichs zu erklären, daß eben dieser Magistrat, noch ehe er unsere, innerhalb einer Frist von drei Tagen, unter der angedrohten Strafe des Ungehorsams, von uns verlangte Erklärung erhalten hatte, schon unterm 17. d. M. zu einer neuen gedruckten Bekanntmachung seine Zuflucht nahm, worinn er das, was noch nicht geschehen ist, als wirklich geschehen erklärte, weil wir nicht in Abrede gestellet hatten, daß wir es, in unserer Lage, wünschenswerth fänden. Die Thatsache ist doch wohl ein redender Beweis, wie planlos, wie verkehrt der Magistrat seine Sache gegen uns angreife. Habt Ihr, Mitbürger! in der zweiten Warnung eine einzige Rechtfertigung des Magistrats gegen die Klagen gefunden, die wir aus Gelegenheit seiner schlechten Staatsverfassung führten? — Wenn unser Magistrat noch eine gute Seite hätte, so wäre es die, daß seine Verblendung noch nicht so weit geht, das öffentlich zu läugnen, was ihm täglich, stündlich und augenblicklich durch unumstößliche Beweise dargethan werden kann. Durch sein Stillschweigen hat er also alles eingestanden, was wir sagten; ja, er würde sich mit dem Gesagten begnügen, wenn er nicht wüßte, daß ihm noch weit mehr nicht nur gesagt, sondern auch bewiesen werden könnte. Merkt nur auf seine Fechterstreiche, auf seine heuchlerische Verstellung, und seine wahren Absichten werden Euch nicht mehr länger räthselhaft vorkommen. Er beschäftigt sich in seiner vermeinten Schutzschrift hauptsächlich mit dem, zwischen ihm und der Bürgerschaft vorwaltenden Prozeß. Er will Euch bereden, daß nicht er es sei, der die Beschwerden der Bürger veranlaßt, oder derselben Abstellung verzögert habe. Er will Euch glauben machen, daß ihm die Gewalt, welche er ausübt, und wodurch er uns und unsre Kinder zu Bettlern macht, von Kaiserlicher Majestät anvertraut sei. Er gesteht, daß er stolz, hart und drückend bisher geherrschet habe; er weißt sich jedoch nicht schicklicher zu

rechtfertigen, als daß wir, die wir nie zu herrschen verlangten, es auch nicht besser gemacht haben würden. Wer wird aber sein Verbrechen mit dem beschönigen wollen, daß es vielleicht ein anderer noch ärger gemacht haben könnte! Schande für den, der sich nicht schicklicher zu vertheidigen weißt, wie für jenen, der sich so jämmerlich armselig vertheidigen läßt. Aus guten Gründen haben wir den Magistrat wegen seiner schlechten Haushaltung und der verweigerten Rechnungsablage öffentlich angeklagt. Was sagt er nun hierauf? Läugnet er es etwa? Nein! Aber, statt sich zu vertheidigen, welches er nicht kann, wirft er uns vor, daß wir uns auf Kosten unserer Mitbürger gerne bereichern möchten. Ach, wie gut würde es in Eßlingen aussehen, wenn der Magistrat eben so uneigennützig, eben so gewissenhaft, eben so gerade und bieder, wie wir, gehandelt hätte und noch handelt! Wir können seinen eben so grundlosen und gehässigen Vorwurf nicht besser niederschlagen, als wenn wir Euch, Mitbürger! hiemit auffordern, aus Eurer Mitte eine Deputation zu ernennen, der wir auf der Stelle über unsere bisherigen Ausgaben Rechnung abzulegen erbötig sind. Wir, die wir seit fünf Jahren für alle unsre Zeitversäumniß keinen Pfennig weder forderten noch bezahlt erhalten haben, werden von Leuten, welche sich für jeden Schritt, den sie thun oder thun sollten, mit Kannenwein und Brodlaiben überflüssig belohnen lassen; welche durch hartnäckig verweigerte öffentliche Rechnungsablage die Stadt in so namenlose Kosten versetzten; welche, während dem sie ihrerseits die Prozeßkosten aus der Stadtkasse von dem Schweiße der Bürger bestritten, andre als Betrüger brandmarken wollen, die stets gerade und bieder zu Werke gegangen sind, der Eigennützigkeit beschuldigt. Eben der Magistrat, welcher den Bürgern alle Quartierlasten allein aufbürdete, und bei der Anwesenheit der kaiserlichen und französischen Kriegsvölker gegen 5000 Maas Wein für sich verzehrte; eben der Magistrat, welcher unsere fünfthalbtausend Morgen Waldungen rein auslerrte, und jetzt, weil kein Holz mehr darinn gefället werden kann, zwischen drei- und viertausend Gulden zu Holzbesoldungen eigenmächtig dekretirte; eben

der Magistrat, welcher sich von dem Schweiß der Bürger bereicherte und mästete, will uns beschuldigen, als ob wir unsre Mitbürger in der Proceßkostenrechnung betrögen! — Wie sehr kann sich der Mensch vergessen, wenn er andern, die er täuschte, über seine eigene Fehler die Augen zu verkleistern sucht. Doch, der Magistrat legt ja nun das Gelübde ab, sich eine Kaiserliche Kommission zu erbitten, weil dies das einzige Mittel sei, Euch, Mitbürger, von dem Grund oder Ungrund unserer Beschuldigungen zu überzeugen, und Ruhe und Ordnung in unserer Vaterstadt herzustellen. So sehen also die Aristokraten doch endlich ein, was sie längstens, ohne Proceß, aus eigenem Gefühl hätten thun sollen. Aber, traut nur diesem, durch den Drang der Umstände abgenöthigten, Versprechen! Baut nur auf seine Zusage, daß ihr endlich doch den Schleyer werdet lüpfen, und die bisherigen zahllosen Mißbräuche enthüllen dürfen! Diese Zusage gleicht der heuchlerischen Reue eines in der Verstockung grau gewordenen Sünders, welcher nur dann erst Buße gelobt, wenn er die geöffnete Hölle vor sich zu sehen glaubt. Allein, es giebt unendlich wohlfeilere Mittel, die Bürger von den Gebrechen der Staatshaushaltung zu belehren, als kaiserliche Kommissionen! Legt nur vor den Augen eurer Mitbürger Rechnung ab; gebt nur diesen, wie es in mehrern andern Reichsstädten üblich ist, die abgelegten Rechnungen zur Prüfung und Durchsicht: dann wird es sich bald zeigen, ob euer Gelübde geheuchelt oder ernstlich gemeint sei. Gelobt aber auch im Voraus den Ersatz alles dessen, was widerrechtlich in euern Nutzen verwendet worden ist. Wird sich, wie wir besorgen, der Magistrat darzu nicht verstehen, so werden wir zwar keine pasquillantische Kupferstiche, wohl aber ein Sündenregister der Eßlingischen Magistratsglieder durch unrevolutionäre Druckerpressen bekannt werden lassen, worinn wir zeigen wollen, wie unverantwortlich in Eßlingen bisher gewirthschaftet worden sei. Nichts ist niederträchtiger, als wenn ein Magistrat, welcher auf öffentliche Glaubwürdigkeit Ansprüche macht, Lügen sagt und drucken läßt. Man soll uns, behauptet der Magistrat, in Stuttgart versprochen haben, unsre

Prozeßkostenrechnung, ohne es mit den Beweisen so genau zu nehmen, gelten zu lassen. An diesem ganzen Vorgeben ist keine Sylbe wahr: aber das ist wahrscheinlich, daß der Magistrat seine Wünsche gerne mit den unsrigen vereinigte, wenn er hoffen dürfte, daß das vollgerüttelte Maas seiner Sünden, deren er sich durch Bereicherung an dem Gemeindsvermögen schuldig machte, mit dem Mantel der Liebe und Nachsicht bedekt werden könnte. Weil er aber dieses kaum hoffen zu dürfen glaubt, so hält er es für zweckmäßiger, in seiner Anhänglichkeit an kaiserliche Majestät auszuharren. Kein Wunder also, daß er uns über die Lobrede, welche wir der würtembergischen Verfassung hielten, tadelt! Ihm kommt es freilich widersinnig vor, dem Gemälde eines Landes so viel gefällige Farben auftragen zu sehen, welches, neben seiner glücklichen Konstitution, auch noch Vestungen und Zuchthäuser für Taugenichtse und Schurken hat.

Wir verlieren beinahe zu viel Worte, wenn wir uns noch weitläufiger über einen Magistrat erklären sollten, welcher sich schämet, zwischen sich und der Bürgerschaft das Publikum zum Richter zu machen. Man versammle nur erst einmal die Bürger in Stadt und Gebiet, und lasse sie, frei von Drohungen und Bestechungen, über die Frage abstimmen: ob sie lieber Vermögen, Ruhe und Ehre einem Magistrate anvertrauen wollen, welcher sich selbst wählt und ergänzt, sich an kaiserliche Befehle und Vorschriften nicht kehrt, keine Rechnungen ablegt, sich Handlungen eines völlig unabhängigen Herrschers erlaubt, Willkühr mit den Gesetzen verwechselt, seinen Familien-Interessen das Wohl der Bürgerschaft aufopfert, und die Nachkommenschaft aufzehrt, ehe sie noch geboren ist? — oder, ob sie nicht vielmehr, wenn uns eine Veränderung der Verfassung bevorstehen sollte, sich lieber einem Lande anschließen möchte, wo Landstände die Rechte der Staatsbürger in Schutz nehmen, wo nach Gesetzen gehandelt, und das öffentliche Vermögen öffentlich verwaltet wird; einem Lande, von dem wir auf allen Seiten umschlossen sind, und welches, wenn wir einen Bestandtheil desselben ausmachten, alle seine natürlichen und politischen

Vorzüge vollends mit uns theilen würde? Wir sind überzeugt, daß die Mehrheit auf unsrer Seite bleibt, wenn auch der Magistrat noch hundert seichte Warnungen durch den Druck bekannt machen sollte!

Unsere Wünsche sind nun öffentlich erklärt. Kaiserlicher Majestät bezeigen wir zwar unsere tiefste Ehrfurcht: wir glauben aber auch, daß uns das allerhöchste Reichs-Oberhaupt nicht für meineidig, wie unser Magistrat, halten werde, wenn wir das Glück, für welches wir uns bisher vergeblich stritten, durch eine Veränderung zu erlangen wünschen, welche uns, ohne daß wir sie fördern oder hindern könnten, höchstwahrscheinlich bevorsteht. Bleiben wir bei unserer Verfassung, so ist es Gott geschworen, daß unser Magistrat sein Unwesen nicht fortan also treiben dürfe. Wird sie, wie wir vermuthen, mit Bewilligung Kaisers und Reichs verändert, so werden wir, wenn gleich mit diesem Wechsel auch einige Unannehmlichkeiten verbunden seyn sollten, die schönste Beruhigung in dem Gedanken finden, nicht mehr, wie bisher, am Narrenseile geführt werden zu dürfen. Mitbürger! Ihr wißt unsern Entschluß. Zeigt nun, ob Ihr Männer oder feige Memmen seyn wollt.

Zum Schlusse ließen die Deputirten alle 4 gewechselten Schriften unter dem Titel: Der Eßlinger Bürgerschaft freimüthiges Betragen gegen ihren Magistrat, zur Nachachtung anderer Reichsstädte öffentlich bekannt gemacht, drucken, beschleunigten aber hiedurch gerade ihr Verderben. Schon früher hatte der Rath sich an die östreichischen Gesandten beim Rastatter Friedens-Kongreß gewendet (11. März) und ihnen mitgetheilt, daß einige unruhige Bürger, durch Wirtenberg aufgemuntert, mit diesem Staate sich in Verhandlungen wegen einer Unterwerfung eingelassen und auch mehrere ihrer Mitbürger dazu verleitet hätten. Nur die Furcht von gewaltsamer Erschütterung habe ihn bisher abgehalten, strenger gegen diese Leute zu verfahren, er fürchte aber, sie möchten durch die gewöhnlichen Kunstgriffe der Demagogen und durch glänzende Versprechungen künftiger Glückseligkeit noch mehr Bürger irre führen und bäte daher um Rath und Hülfe. Jetzt

aber sandte er auch jene Schrift nach Wien, wo er das Beginnen der Deputirten als so gefährlich und verbrecherisch darzustellen wußte, daß von hier folgendes Dekret erschien. Nachdem Kaiserliche Majestät, um sowohl wegen der unter den Aufschriften: Die Syndikatsdeputation zu Eßlingen an ihre Mitbürger, und Belehrung an die Eßlingische Bürgerschaft, von der bürgerlichen Syndikats-Deputation unterm 12. u. 22. März d. J. erschienenen und verbreiteten zügellosen und der öffentlichen Ordnung und Ruhe gefährlichen Proklamationen, als auch wegen der ersagten Deputation nach eben diesen Proklamationen so, wie nach den sogenannten Syndikats-Deputations-Protokollen vom 18. und 22. desselben Monats zur Last fallenden Eigenmächtigkeit, mit der gesetzmäßigen Bestrafung vorzugehen, vordersamst erwähnter Druckschriften halber eine förmliche Untersuchung wider die Syndikats-Deputation für nöthig erachtet: als hat der Rath, auf besondern Auftrag, sämmtliche Syndikations-Deputirte über die gedachten Proklamationen, und insbesondere darüber, wer aus ihnen den Antrag zur Erlassung derselben gemacht, wer dieselben verfaßt habe, ob alle, oder welche von ihnen ihre Beistimmung dazu gegeben, und wo solche gedruckt worden, zu constituiren, und den Magistrat zu Reutlingen um schnelle Nachforschung und Auskunft: Ob und von welchem Buchdrucker daselbst die besagten Schriften gedruckt, von wem selbige zum Druck überschickt oder abgegeben, oder ob sie auf vorgängige Censur gedruckt worden, zu requiriren, und überhaupt die Sache vollständig und in rechtlicher Ordnung, jedoch ungesäumt und schleunig zu instruiren, auch diejenigen, welche sich nach geschlossenem Protokoll der Defension zu bedienen gesonnen, damit zu hören, und demnächst die Acten zum Erkenntniß an Kaiserliche Majestät allerunterthänigst einzusenden. Auch hat Er, da Allerhöchstdieselben ernannte Syndikats-Deputation während der verhängten Untersuchung, und bis auf weitere Verordnung von allen und jeden Syndikatsverrichtungen hiermit suspendirt haben wollten, diese oberstrichterliche Verfügung sowohl den Deputirten selbsten, als der gesammten Bürgerschaft in Stadt und Gebiet mit

dem Beisatz bekannt zu machen, daß es derselben unbenommen sei, inmittelst, wenn sie es für nöthig halte, andere billige und gemäßigte Leute, zu denen man sich versehen könne, daß sie ihre, der Bürgerschaft bei Kaiserlicher Majestät angebrachten Beschwerden auf dem Weg des Rechts und der Ordnung fortsetzen, und sich innerhalb den Gränzen ihrer Aufträge und Pflichten verhalten würden, nach vorgängiger Anzeige bei ihrer Obrigkeit und auf behörige legale Weise, als Deputirte zur Fortführung ersagter ihrer Beschwerden-Sache, aufzustellen. Endlich hat Er den Schultheißen auf den Filialen die Convocation ihrer Bürgerschaften auf Andringen eines Privatmanns, wer der immer sei, ohne specielle obrigkeitliche Erlaubniß alles Ernstes, und unter Androhung der schärfesten Ahndung zu untersagen, und in Zeit zweier Monate, wie er diese Kaiserliche Verordnung befolgt habe, und wirklich befolge, wofern etwa in dieser Frist nicht die Acten selbsten geschlossen und eingesendet werden können, allerunterthänigst anzuzeigen (3. Mai).

Der Rath ernannte nun sogleich 3 Untersuchungsrichter (29. Mai), und ließ durch sie das Rescript allen Zünften verkündigen, wobei es in der Krämerzunft und Bürgerstuben-Gesellschaft zu heftigem Wortwechsel zwischen mehreren Mitgliedern kam, weil behauptet wurde, man habe früher zu der Wahl der Syndikatsdeputirten nicht alle gezogen (1.—3. Junius). Diese letztern selbst protestirten schon hier und schickten am 3. Junius eine eigene Erklärung an den Rath, worin es heißt, sie hätten mit nicht geringer Bestürzung das kaiserliche Rescript vom 3. Mai eröffnen hören, nachdem sie nun 9 Jahre lang das Beste der Stadt nach Kräften zu befördern gesucht, während dieser Zeit, mit Aufopferung ihres Vermögens und Hintansetzung ihrer Gewerbe, einen kostspieligen Proceß beim Reichshofrath betrieben und das Alles ohne eigennützige Privatabsichten, blos aus Liebe zum Gemeinwohl gethan hätten, schildre man sie nun dem Kaiser als Ruhestörer und Revolutionäre. Ihr ganzes Betragen sei stets offen und frei gewesen, nie hätten sie den Gesetzen den Gehorsam versagt, nie die Absicht gehabt, die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Gewaltschritte zu

stören, nie die schuldige Ehrerbietung gegen das Reichsoberhaupt verletzt und können daher mit frohem Muthe von all ihren Schritten Rechenschaft geben, dürften auch die strengste Untersuchung nicht scheuen, wünschten sie vielmehr sehnlichst, damit ihre Handlungsweise offenkundig werde. Dagegen aber, daß man sie während der Dauer der Untersuchung ihrer Stellen entsetze und den Rath mit derselben beauftrage, müßten sie protestiren [8]).

Diese Erklärung wurde dem Reichshofrath übersendet, blieb aber hier, wie sich voraussehen ließ, ohne Erfolg, indem zurückgeschrieben wurde, man sollte die Untersuchung ungesäumt vernehmen, und sich durch keine Vorstellungen oder sonstige Schritte der abgesetzten Deputirten davon finden lassen (23 Julius).

Man verhörte nun auch sogleich die Syndikats-Deputirten und war damit zu Ende des Augusts schon fertig. Weil aber der Verdacht, der Verfasser jener, für revolutionär ausgegebenen, Schriften zu seyn, auf dem Bürgermeister Fezer in Reutlingen ruhte und sie, wie man ziemlich sichere Beweise beibrachte, dort auch gedruckt worden waren, so mußte man sich mit dem Rath daselbst in Verkehr setzen und dieser wollte aus Rücksicht gegen den, in der Stadt das größte Ansehen genießenden, Bürgermeister die Sache nicht ernstlich untersuchen. Er rieth zu gütlicher Vergleichung und Fezer selbst stellte sich durch die, vom

8) Die Deputirten, welche diese Erkärung unterschrieben, waren: Johann Andreas Schade, Johann Christoph Kern, Joh. M. Ulmer, Ludwig Friedrich Krumm, Georg Heinrich Schmid, Friedrich Ludwig Weber, Friedrich Laible, Lorenz Mauß, Johann Jakob Kieß, Christoph David Meuckele, Johann Georg Straßacker, Theodor Friedrich Seefried der jüngere, Johann Jeremias Fröschlin, Alexander Keller, Johann Georg Silber, Georg Adam Roller, Philipp Friedrich Wittlinger, Johann Köngott, Johann Friedrich Schumann, Marx Tobias Bayer, Johann Paul Lorenz, Johann Leonhard Burger, Ludwig Karl Kopp, Johann Leonhard Ramsperger, Johann Jakob Clauß, Erhard Kenner, Johann Friedrich Diehl, Johann Ulrich Haug, Johann Georg Clauß, Tobias Fingerle, Johann Körner, Johann Kenner, Adam Mangold, Philipp Friedrich Fischle, Jakob Rauschnabel, Johann Michael Rupf und Johann Leonhard Kenner.

Eßlinger Rath begehrte, Untersuchung hoch beleidigt. Selbst als man, auf die Klage der Eßlinger, von Wien aus dem Reutlinger Rath ernstlich befahl, die Sache mit mehr Eifer zu betreiben und Fezer zu einer bestimmten und unumwundenen Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen anzuhalten, kam man zu keinem genügenden Ergebniß, da Fezer durchaus nichts gestehen wollte, weßwegen er auch endlich, weil alle Umstände sich vereinigten, den Verdacht, daß er der Verfasser jener Schriften sei, noch fester zu begründen, seines Amts entsetzt wurde. Schon weit früher war die Untersuchung gegen die Syndikats-Deputirten zu Eßlingen beendigt worden, sie blieben jedoch suspendirt und neue Vergleichsvorschläge [9]) von ihnen wurden gar nicht angenommen, der kostspielige Proceß aber nahm erst mit der Reichsunmittelbarkeit ein Ende, sonst hätte er wohl noch manches Jahr gedauert und das Verderben der schon so tief gesunkenen Stadt vollends herbeigeführt. Dieß war auch einer der großentheils erst viel später deutlicher hervortretenden Vortheile, welche Eßlingen durch seine Vereinigung mit Wirtenberg erlangte, welche Anfangs freilich nur wenigen erwünscht, den meisten zuwider war, welche man aber schon seit längerer Zeit hatte voraussehen können.

Seit dem, am 5. April 1795 vom König von Preußen mit der französischen Republik geschlossenen, Frieden nemlich wußte man, daß letztere auf der Abtretung des linken Rhein-Ufers bestehe und daß die weltlichen deutschen Fürsten

---

9) Sie sagen hier: Eintracht und gegenseitiges Vertrauen seien jetzt mehr als je nöthig und daher fragten sie den Rath, ob er den verderblichen Proceß nicht durch einen Vergleich endigen und wegen einer Verfassungs-Ordnung die nöthigen Schritte thun wolle. Die Vorschläge, welche sie in dieser Hinsicht zu machen hätten, seien folgende: Auf der einen Seite soll die der höchsten Regierungsbehörde nöthige Autorität eingeräumt und ihr die Mittel, Gutes zu thun, erleichtert, auf der andern Seite aber, die Quellen der Mißbräuche möglichst verstopft und zur Belebung des öffentlichen Vertrauens, der sichersten Stütze des Staats, der Bürgerschaft, welche das Geld hergibt, darüber Rechnung abgelegt und bei dessen Verwendung von ihr gewählten Abgeordneten ein bedeutender Einfluß gegönnt werden.

für die Verluste, welche sie hiedurch erleiden mußten, durch andre Gebiete diesseits des Rheins entschädigt werden sollten. Seit dem stieg bei den Reichsstädten die Besorgniß immer mehr, daß auch sie ihre Reichs-Unmittelbarkeit verlieren und ihren mächtigeren Nachbarn als Entschädigung zugetheilt werden würden. Dieses Loos von sich abzuwenden gaben sie sich viele Mühe, sie suchten bei der französischen Republik ebensowohl als beim Kaiser Hülfe, und verhandelten unter einander gar eifrig über die Mittel, welche man dagegen anzuwenden hätte. Auch Eßlingen that Schritte deßwegen, es wandte sich an die zu Rastadt anwesenden kaiserlichen Bevollmächtigten und an die Gesandten der Reichsstadt Frankfurt und bat um deren Verwendung, schickte auch kurz nachher, im Februar 1798, eigene Abgeordneten dahin. Diese erhielten zwar gute Vertröstungen, man lobte die Stadt, daß sie so treu zum Kaiser halte und billigte es, daß sie bisher alle, ihr gemachten Anträge und Aufforderungen, sich einem benachbarten Fürsten zu unterwerfen, standhaft abgewiesen hätte, allein eine Versicherung, daß ihre Reichs-Unmittelbarkeit erhalten werden würde, wollte und konnte ihr Niemand geben. Andern Reichsstädten gieng es nicht besser und sie erkannten bald, daß sie sich eben in die „traurige Nothwendigkeit" würdenfügen müßen. Daher war ihr Hauptbestreben nun darauf gerichtet, es wenigstens dahin zu bringen, daß sie bei der, dem Anschein nach nicht mehr abwendbaren, Aufhebung ihrer Reichsunmittelbarkeit wenigstens so viel von ihren frühern Vorrechten retteten, als mit ihren neuen Verhältnissen vereinbar wäre. Aber auch bei diesem Bestreben gieng es ihnen nicht nach Wunsch, der Lüneviller Friedens-Vertrag bestimmte blos, daß sie „auf den Fuß der meist privilegirten Städte behandelt werden sollten" und Eßlingen namentlich, welches mit 8 andern Reichsstädten dem, zum Kurfürsten erhobenen Herzog von Wirtenberg als Entschädigung zugetheilt wurde erlangte das, so sehr gewünschte Recht der Theilnahme an der altwirtenbergischen Verfassung und der Sendung eines Abgeordneten zu den Landtagen nicht, da der Kurfürst Friedrich seinen neu erworbenen Landen, welche er unter

dem Namen Neu-Wirtenberg vereinte, eine eigene Verwaltung gab.

Am 5. Sep. 1802 erhielt der Rath die ersten Befehle seines neuen Beherschers, der den Regierungs-Rath Wächter nach Eßlingen schickte, und ihm eröffnen ließ, zu seiner Sicherstellung müßte er, nach dem Beispiele Preußens, die ihm angewiesenen Entschädigungsländer besetzen lassen und sende daher einige Truppen nach Eßlingen, welche jedoch hier die strengste Mannszucht halten und außer Dach und Fach, Holz und Lagerstroh gar Nichts verlangen sollten. Der Rath, der Nothwendigkeit sich fügend, erklärte, obwohl er seiner Pflichtrn gegen Kaiser und Reich noch nicht entbunden sei, so wollte er doch, in schuldiger Ehrerbietung gegen den Herzog, dieser Besetzung der Stadt und des Gebiets kein Hinderniß in den Weg legen auch all seinen Bürgern und Unterthanen befehlen, daß sie sich dabei ruhig verhielten (6. Sep). Letzteres geschah durch die Bekanntmachung vom 8. Dec., in welcher ihnen allen befohlen wurde, sich gefällig und freundlich gegen die einrückenden wirtenbergischen Truppen zu beweisen und sich alles „ungebührlichen Räsonierens und Urtheilens über die vom Herzog verordnete provisorische und militärische Besetzung" der Stadt und ihres Gebiets zu enthalten. Zugleich wurden sie aber auch erinnert, daß durch diese Besetzung ihre Pflichten gegen die bisherige Obrigkeit nicht aufgehoben würden und sie daher dieselben wie zuvor zu beobachten hätten. Den Tag nachher rückte Hauptmann v. Welling mit 136 Mann Fußgängern ein, welche die Bürger freiwillig nicht nur ins Quartier sondern auch in Verpflegung nahmen. Schon am 29. Sep. aber zogen diese Truppen wieder ab, und nun erschien blos ein Kommando von 38 Mann, am 11. Nov. aber kam Regierungs-Rath Wächter zum Zweitenmal und am 24. November wurde das wirtenbergische Besitz-Ergreifungs-Patent angeschlagen [10]),

10) Es lautete folgender Maßen: Wir Friedrich u. s. w., da uns durch die in Gefolge des Lüneviller Friedens gepflogenen Verhandlungen unter andern auch die Stadt Eßlingen mit ihrem Gebiet als erbliche Besitzung zugetheilt worden ist, so haben wir dem gemäs beschlossen, nunmehr davon Besitz nehmen

die Organisations-Kommission aber erschien erst im folgenden Jahre und die Mitglieder derselben, Kammerdirektor Parrot, Hofrath Süskind und Kammerrath Weckherlin verfuhren bei der Ausscheidung des Eigenthums und der Einkünfte, welche künftig der Herrschaft und welche der Stadt gehören sollten, eben nicht zum Glimpflichsten [11]), die dagegen gemachten Vorstellungen aber fruchteten wenig und erst einer spätern Zeit war es, unter günstigeren Verhältnissen, vorbehalten, die Stadt für die damals erlittenen Unbilden zu entschädigen.

Eßlingen erhielt nun ein eigenes Oberamt, zu welchem neben der Stadt und ihren Filialien auch die 3 Spitalorte gehörten und am 12. Julius 1803 eine Municipal-Verfassung, welche als Gemeinde-Vorstand einen Stadt-Magistrat festsetzte, der aus zwei Bürgermeistern, welche in der Regel Juristen seyn mußten, 10 Gerichtsverwandten und 12 Rathsmitgliedern bestehen und unter der Ober-Aufsicht des Oberamtmanns stehen sollte. Ferner bestimmte sie die Befugnisse und Rechte dieses Magistrats, welcher die niedere bürgerliche Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz, unter dem Vorsitz des Oberbeamten, ausüben, die Aufsicht über das Stadtwesen die der Stadtgemeinde zugehörigen und mit ihr in Verbindung stehenden Behörden, Körperschaften und öffentlichen Anstalten führen, das Eigenthum

---

zu lassen und verlangen daher vom Bürgermeister, Rath, geistlichen und weltlichen Beamten und Dienern auch sämmtlichen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen so gnädig als ernstlich daß sie sich unserer Landeshoheit unterwerfen, uns von nun an als ihren Landesherrn ansehen und uns vollkommenen Gehorsam in Unterthänigkeit und Treue leisten, wofür wir die Versicherung ertheilen, daß wir uns stets angelegen seyn lassen werden, das Wohl und die Glückseligkeit unserer neuen Unterthanen nach allem Vermögen landesväterlich zu befördern und zu vermehren u. s. w.

11) Von 285,000 fl. Schulden wurden dem Staat nur 30,000 fl. zugewiesen, dagegen erhielt er von 36000 fl. Einkünften 2 Dritttheile, dazu noch 10396 fl. Einkünfte vom Spital, nebst Möhringen, Vaihingen, Deizisau und ½ Plochingen, zugleich mußte der Spital von der Stadt 100,000 fl. Schulden (mit 15630 fl. 36 kr. verzinslich) übernehmen, seine noch übrigen Einkünfte wurden zu hoch auf 39767 fl. 32 kr. berechnet.

und die Einkünfte der Stadt verwalten sollte. Die Mitglieder des Magistrats wurden auf Lebenszeit und zwar die Gerichts-Verwandten vom Magistrat selbst, die Rathsmitglieder von der Bürgerschaft gewählt; Actuar des Collegiums war der Stadtschreiber. Zu den besondern Aemtern gehörten das Waisen- und Theil-Richter-Amt, das Untergangsgericht, die Feuerschau und das Viehschauamt. Einmal im Jahr sollte ein Vogt-Gericht gehalten werden, wobei diejenigen, welche das 16te Lebensjahr zurück gelegt hatten, den Erbhuldigungs-, die neuverehlichten Bürgersöhne den Bürgereid schwören mußten. Auch das Oberamt Eßlingen, das in 8 Schultheißen-Aemter getheilt wurde, erhielt seine eigene Verfassung, welche ebenfalls die Befugnisse und Rechte der Ortsvorstände festsetzte, welche aber keine Gerichtsbarkeit, sondern allein die Aufsicht über die Angelegenheiten und das Vermögen der Gemeinden haben sollten [12]).

Ein solches Ende nahm, nach mehr als 600jähriger Dauer, die Reichsunmittelbarkeit Eßlingens, nachdem die Stadt schon früher zur politischen Unbedeutenheit herabgesunken war. Ihre Schicksale während dieses langen Zeitraums sind der Darstellung wohl werth, sie getreu und wahrheitsgemäs zu erzählen war der Zweck dieser Schrift.

12) An Feierlichkeiten fehlte es bei der Besitzergreifung und der den 29. Julius 1803 vorgenommenen Huldigung natürlich nicht, die dabei von dem Oberamtmann Kausler gehaltene Rede wurde „von mehreren Bürgern Eßlingens in Druck gegeben, der Rector des Pädagogiums verfaßte ein lateinisches Gedicht (Principi serenissimo, potentissimo, clementissimo Friderico II. est imperii splendore, ditione, potentia aucto, piae mentis vota, declarat, dedicat, offert, musas Esslingensis seque devoti sensu animi commendat J. A. Herwig, Paedagogii Esslingensis nunc Rector. MDCCC III. fol.) und als kurz nachher der Kurfürst selbst nach Eßlingen kam, überreichten ihm das „Gymnasium und Alumneum daselbst" ein Gedicht, worin die „Gefühle tiefster, innigster Ehrfurcht und Unterthänigkeit" ausgedrückt waren. Der regierende Bürgermeister Göschel aber starb im August 1803 einen ächten Republikanertod, als er dem neuen wirtenbergischen Oberamtmann nun auch seinem Vorgesetzten, den lange aufgeschobenen Besuch abstatten mußte, rührte ihn der Schlag.

Zusätze.

p. 22. Die Verbindung Eßlingens mit den Hohenstaufen gleich in den ersten Zeiten ihrer Herrschaft beweist die Urkunde bei Lünig spicilegium ecclesiasticum continuatio III. p. 1296, nach welcher Herzog Friedrich von Schwaben dem Hochstift Worms ums Jahr 1100 die Leibeigenen Sigebot, Richard, Cunebert mit Weibern und Kindern, die bisher der Kirche, quae nuncupatur Eselingen gehörten, schenkt und dieser Kirche andere Leibeigene dafür gibt. Diese Urkunde beweist zugleich auch das hohe Alter der Dionysius-Kirche.

p. 33 Note 44. Ein Vogt Walther von Eßlingen kommt ums Jahr 1230 vor (Sattler, Grafen IV. Beilagen p. 370).

p. 43 ff. Im Schenkungsbuch des Klosters Hirschau (Fol. 64.) kommen ums Jahr 1150 als Wohlthäter dieses Klosters vor Rupert von Eßlingen, seine Gattin Willebirg, sein Sohn Heinrich, seine Tochter Gisela und deren Gatte Marquard; letztere ist die p. 43. erwähnte Gisela, sie wird auch in der Blaubeurer Chronik (Sattler, Grafen IV. Beilagen p. 370) 1230 als Gisela de Eselingen mit 2 Töchtern genannt, Gisela und Guta und schenkte dem Kloster Blaubeuren Weingärten, einen Garten und eine Hofstatt, wo Zaizolfs, des älteren, Haus stand, welcher mit seinem Sohn Zaizolf, dem jüngern, das Kloster ebenfalls beschenkte; auch Luitgard Ruotliebs Wittwe gab ihm 5 Morgen Weingarten. Zeugen hiebei waren: Hugo, der Schultheiß, Kuno, Konrad Nemser und sein Bruder Hartmann, Konrad, der jüngere Schultheiß, und sein Bruder Rüdiger, Bertold auf dem Markte, Ulrich de Cella, und Werner von Ebersbach, Richter zu Eßlingen.

In Gerberts historia nigrae silvae III. p. 206 kommen als Zeugen in einer Urkunde den 24. October 1283: Ludewicus, Decanus in Esselingen, Marquardus antiquus scultetus, Rupertus et Cuonradus dicti Ruperth, Bertoldus dictus Hewer, und ebendaselbst p. 216 den 23. März 1287 Hugo Kurze magister Civium, H. dictus Steinbiz scultetus, L. dictus im Stainhuse, R. dictus Hasenzagel, H. dictus de Groenigen, Ullinus dictus Zellar, Hugo dictus Nallinger, S. de Durnkain, Ruopertus et Cuonradus dicti Ruprecht fratres, C. et Johannes Kuorzo fratres, J. dictus de Hallis, Ulricus Kilse, Consules.

p. 48. Im Jahre 1249 werden Heinrich Coselin und Ortlieb der Marschall, weil sie die Güter des Klosters Zwiefalten in Ober- und Untertürkheim beschädigten, mit dem Kirchenbann belegt. Sulgers annales Zwifaltenses I. p. 202.

p. 73. Der St. Blasiushof in der Bliensau kam wahrscheinlich schon 1120 durch Schenkung Anselms von Nellingen an das Kloster. Eine Hofstatt in der Bliensau schenkt dem Kloster St. Blasien 1287 Adelheid von Gundelfingen, sie war gelegen zwischen den Hofstätten H. Tuwingers, in der Kirchgasse und Degenhards des Scharfrichters. S. Gerbert Historia nigrae silvae III. p. 215.

p. 104. Schon 1287 wird in einer Urkunde der Bürgermeister vor dem Schultheißen genannt. Gerbert l. c. p. 216.

p. 275. Veronika Arnold die Mutter und die 6 Schwestern im Regelhause übergeben den 18. März 1334 dem Spital ihre Güter und Einkünfte als Eigenthum, wofür dieser versprach, ihnen lebenslänglich ihren Unterhalt zu reichen.

p. 279. Das Kloster Blaubeuren erhielt schon im 12. Jahrhundert 3 Jauchart Weingarten bei Eßlingen geschenkt (Sattler, Grafen IV. Beilagen p. 370) und 1230, wie oben schon zu p. 43. angeführt wurde, seinen Hof.

Anhang.

Kurze Chronik der Stadt Eßlingen seit 1803.

1803.

Nach dem wirtenbergischen Addreßbuch auf 1804 hat das Oberamt Eßlingen 10699 Einwohner, davon kommen auf die Stadt 5207, die Filialien 1953, Deizisau und Sirnau 676, Möhringen 1737, Vaihingen und Kazenbach 1126.

1804.

Der letzte Gottesdienst in der neuen Kirche wird gehalten, hierauf kommt darein ein Fourage-Magazin, 1806 eine Zimmermannswerkstätte, später eine Kelter.

1805.

Der Kirchhof bei der Stadtkirche geht ein, wird geebnet und mit Kies überschüttet, eine zweihundertjährige Linde umgehauen und eine neue dafür gesetzt, ein Weingarten auf dem Schelzwasen zum Kirchhof angekauft.

1806.

Bei der neuen Eintheilung des Landes in Kreise, kommt Eßlingen zum Kreis Stuttgart; zum Oberamt kommen Altbach, Bergheim, Bodelshofen, Denkendorf, Köngen, Nellingen, Neuhausen, Ober-Eßlingen, Pfauhausen, Plochingen, Kloster Weil, Wendlingen und Zell, davon weg Möhringen und Vaihingen.

Das Kriminal-Tribunal kommt nach Eßlingen.

1807.

Das Kasino (nachherige Museum 1818) errichtet.

1810.

Die Knabenschule im ehemaligen Barfüßer-Kloster wird zum Schullehrer-Seminar eingerichtet, die Schulen kommen in's Waisenhaus.

27. October. Bei der neuen Eintheilung in Landvogteien kommt das Oberamt Eßlingen zur Landvogtei Rothenberg.

1811.

Das Sirnauer Kloster wird zu einer Kaserne eingerichtet, die Stadtmauer zum Theil abgetragen, das Holz dazu gibt der Staat her, der Aufwand der Stadt dabei macht 10000 fl.

Der Spital mit seiner schönen Kirche wird abgebrochen.

Auf die wiederholten Reklamationen wird eine Untersuchung des Vermögens und der Verwaltung des Hospitals, Kirchen- und Schulfonds vorgenommen, die gehoffte Vergütung des 1803 Entzogenen aber erfolgt nicht.

Leichenordnung für die Stadt Eßlingen gedruckt in 4to.

1812.

Arbeitshaus für 6 Oberämter errichtet, 1822 für den ganzen Neckarkreis bestimmt, 1824 in ein Polizeihaus verwandelt, im Dezember 1825 aufgelöst.

1815.

29. März zwei Petitionen Eßlingens an die Stände-Versammlung, wegen einer allgemeinen Volksbewaffnung zur Vertheidigung des Vaterlandes und wegen Wiederherstellung der alten Verfassung und Theilnahme daran. S. Landtags-Verhandlungen Heft 1. p. 48. und 44.

14. Dezember. Bitte des Eßlinger Handelsstandes um Aufnahme des Handels. S. Landtags-Verhandlungen Heft XVII. p. 121. Erster Repräsentant der Stadt und des Oberamts beim Landtage Bürgermeister Honold, hierauf beim konstituirenden Landtage General v. Theobald.

1816.

Der große steinerne Thurm am äußern obern Thor abgebrochen.

Der St. Agnes Kirchhof geht ein, nachdem seit 1812 Niemand dahin begraben wurde, der Oberthor-Kirchhof wird vergrößert.

Theurung: 1 Scheffel Dinkel gilt 40fl., 1 Scheffel Gerste 50fl., 1 Scheffel Haber 24fl., 1 Scheffel Erbsen 56fl., der 6pfündige Laib Brod 1fl. 12kr., 1 Simri Erdbirnen 4fl. 30kr., 1 Pfund Butter 43kr., 1 Maas 1811r Wein 2fl. 24kr., 1 Maas guter Obstmost 32kr., 1 Eimer 1811r Wein 250fl., neuer Wein 130fl., 1 Eimer Zwetschgenbranntwein 300fl., 1 Eimer Obstmost 50—60fl., 1 Eimer Bier 35 bis 40fl. Eine öffentliche Kochanstalt gab vom Oktober 1816 bis zum Julius 1817 63336 Halbmaasportionen Suppe, jede zu 3kr. ab, von den erkauften Fruchtvorräthen wurden vom April bis August 1817 150000 Pfund Brod zu 7kr. 2hlr. den ärmeren Einwohner verkauft und täglich gegen 200 Kinder von 6—14 Jahren in einem eigenen Hause in Kost, Arbeit und Aufsicht gehalten, die bedürftigen Kranken in der Stadt und in den Filialien erhielten von den wohlhabenderen Einwohnern ein ganzes Jahr lang unentgeldliche Verköstigung. Das während der Theurung den 25. November 1816

gegründete Kinder-Arbeits-Institut bestand auch nachher fort. Eine zinnerne Theurungsmünze wird geschlagen.

14. März. Eßlingens Petition um Verwendung wegen zunehmender Ansiedlung israelitischer Familien. S. Landtagsverhandlungen Heft 20. p. 157.

1817.

27. Mai. Große Ueberschwemmung, innerhalb 6 Stunden steigt der Neckar um 10 Fuß über seine gewöhnliche Höhe.

11. Julius. Feierliche Einholung des ersten Erndtewagens.

31. October. Feier des Jubelfestes der Reformation, dazu wird die Stadtkirche neu geipst, viele biblischen Gemälde und Epitaphien herausgenommen, Luthers Bild aufgehängt, eine silberne Denkmünze geprägt. S. Nachricht von der Feier des Reformations-Jubelfestes in Eßlingen. 8vo (dabei eine kurzgefaßte Reformations-Geschichte).

18. November. Neue Organisation, Eßlingen wird der Sitz des Kriminal-Gerichtshofs fur den Neckar- und Schwarzwald-Kreis, das Oberamt kommt zum Neckar-Kreis.

1818.

Der Mettinger Thorthurm wird abgebrochen, ein Gatterthor und eine neue Wachstube gebaut.

Das Pädagogiumsgebäude wird neu gebaut und erweitert, 6 Lehrzimmer für die deutschen Schulen im Waisenhaus eingerichtet, die Kranken- und Armen-Anstalt des Spitals kommt ins St. Clara-Kloster.

Königliche Erlaubniß, einen Wollmarkt zu halten, welche aber nicht benützt wird.

24. December. Der Kreis-Gerichtshof für den Neckar-Kreis kommt nach Eßlingen.

1819.

Der Bibel-Verein gestiftet.

28. October. Feier der Einführung der neuen Verfassung mit Gottesdienst, Mahlzeit, Schießen und Freudenfeuer auf der Burg.

1820.

Das neue Schießhaus erbaut.

3. Mai. Die Eßlinger wöchentlichen Anzeigen (seit 1828 Anzeiger, Amts- und Intelligenz-Blatt für das Oberamt Eßlingen) nehmen ihren Anfang.

4. Mai. Der Hahn auf dem Stadtkirchenthurm neu gemacht und mittelst freiwilliger Beiträge vergoldet (S. Eßlinger Anzeigen 1820 Nro 15. ff.).

General v. Theobald Abgeordneter des Oberamts 1820—1826.

1821.

12. Februar. Das Kinder-Institut, mit Aufhebung der Speise-Anstalt, erweitert.

12. December. Brand im Koch'schen Haus.

1822.

4. März. Brand im Klösterlein.

1823.

11. Junius. Reklamations-Vergleich des Spitals mit der Regierung, er bekommt 500 Morgen Waldungen und 4500fl. Geld- und Naturalgefälle (jährlicher Ertrag 6000fl.) und den 16. Junius werden die bisher getrennte Geistliche und Spitals-Verwaltung unterm Namen Stiftungs-Verwaltung vereint.

10. Julius. Zeichnungsschule für jüngere Handwerker errichtet.

1824.

Taubstummen-Institut mit dem Seminar vereint.

Bau des Waisenhauses.

2. Januar. Brand in Runds Hause.

10. Julius. Viehleihkasse mit einem Fond von 1633fl. errichtet.

29. 30. October große, verheerende Überschwemmung.

1825.

Haupt-Verbesserung am Dachstuhl und Plafond der Stadtkirche, die Güßmauer neu hergestellt.

Aufhebung des geschlossenen Ottilienhofguts und Verkauf der dazu gehörigen Gebäude sammt Garten (noch 1826).

Anfang des Deichbaus bei Sirnau am Neckar, vollendet 1832.

1826.

Verein für Verbreitung nützlicher Kulturzweige.

Amtsnotar Schade und nach dessen Tode Hofrath v. Pistorius Abgeordnete des Oberamts 1826–1812.

Arrondirung des Sirnauer Hofguts.

1827.

Lokal-Feuer-Polizei-Ordnung für die Königl. wirtenbergische Oberamtsstadt Eßlingen gedruckt 4to.

Handwerksschule errichtet und 1828 neu organisirt.

Der Eßlinger Liederkranz gestiftet.

Stiftung einer neuern (untersten) Klasse am Pädagogium.

Bauverbesserungen an der hintern Kirche.

1828.

Erstes allgemeines Liederfest zu Eßlingen, fortgesetzt auch in den nächsten Jahren.

Neue Klasse für Weingärtners Kinder bei den deutschen Schulen errichtet.

1829.

Das bürgerliche Schützen-Korps bildet sich.

Stadtkirche (so auch 1830, 1831 und 1833) Kirche zu St. Bernhard und Pfarrwohnung ausgebessert.

1830.

Die neue Kirche unentgeldlich an die Stadt abgetreten.

1831.

Hülfsverein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangenen gegründet.

September. Gründung der Bürger-Gesellschaft.

Frieselfieber-Epidemie.

1832.

Fabrik-Inhaber Deffner Abgeordneter des Oberamts, neugewählt 1838.

1833.

Aufhebung aller Weinverwaltung bei der Stiftung.

Brennholz-Magazin zur Erleichterung des Holzankaufs für unbemittelte Einwohner errichtet.

1834.

Großes Hochgewässer.

Artesische Bohrversuche im Sirnauerhof.

Ruhr-Epidemie; in deren Folge sich ein Wohlthätigkeitsverein bildet.

Kleinkinderschule errichtet.

Die Einwohnerzahl der Stadt beträgt am Schluß des Jahres 8069, der Filialien 2715, zusammen 10784.

1835.

Bildung eines Frauenvereins zur Erziehung verwahrloster Kinder.

1836.

Darstellung des Vermögens-Zustandes und der Verwaltung der öffentlichen Stiftungen von 1803—1836, gedruckt 4to.

1837.

Einnahmen der Stadt 18³⁶/₃₇ 42896 fl. 34 kr.

Ausgaben 42300 fl. 21 kr.

1. December. Der Eßlinger Stadt- und Landbote erscheint, geht bald wieder ein, eben so seine Fortsetzung unterm Titel Bürgerfreund.

Zu Ende des Jahres beträgt in Eßlingen die Zahl der bewohnten Häuser 856, die der Einwohner 8464, in den Filialien (mit Weil) die der bewohnten Häuser 443, die der Einwohner 2774, zusammen 1299 Häuser, 11238 Einwohner.

1838.

Haupt-Reparatur der großen Neckarbrücke, 25. November Brand in der Deffner'schen Fabrik.

1839.

17. Mai. Landwirthschaftliches Partikular-Fest.

Einweihung der neugebauten Kirche zwischen Sulzgries und Rüdern.

Neuffer'sches Badhaus.

Abbruch der Heiligkreuzkapelle an der Neckarbrücke.

November. Errichtung einer mit dem Pädagogium verbundenen Realanstalt von 3 Klassen.

Bürgerlicher Gesangverein gestiftet.

1840.

Die Wasserheil-Anstalt in Kennenburg wird gegründet.

Die Barfüßer-Kirche wird bis auf den Chor abgebrochen.

Erwerbung eines neuen Rathhauses.

Der Verfasser wünscht zum Schluße, daß jeder Besitzer dieses Werks die vorstehende Chronik ergänzen und fortsetzen möge.

Inhalts-Verzeichniß.

Verzeichniß

sämmtl. Subscribenten auf Pfaff's Geschichte von Eßlingen.

	Anzahl der Exempl.
Hr. Alber, Frachtfuhrmann.	1
— Aschfalk, Schneidermeister.	1
— Auer, Zeugmacher.	1
— Backmeister, Stiftungsverwalter.	1
— Bärlin, Conrector.	1
— Bayer, Kutscher.	1
— Beckh, Bauinspector.	2
— Beck, Kaufmann.	1
— Benzinger. Oberjustizproc.	1
— Berkhemer, Conditor und Stadtrath.	1
— Berkhemer, J. A. Kaminfeg.	1
— Berkhemer, J.J. Kaminfeger.	1
— Bienz, Präceptor.	1
— Bitzer, Oberamtsgerichtsakt.	1
— Blum.	1
— Böckle, Cameralverwalter.	1
— Bockstadt, Schuhmacher.	1
— Bonz, Stadtrath.	3
— Bopp, Mechanikus.	1
— Braungart, Maler.	1
— Brenzinger, Maurer.	1
— Brinzinger, Buchbinder.	1
— — — Steinhauer.	1
— Brodhag, Conditor.	1
— C. Brodhag, Fabrikant.	3
— Brodhag, Kaufmann.	1
— Claus, Schulth. in Rüdern.	1
— Dahm, Oberhelfer.	1
— Carl Deffner.	12
— Dertinger, Kanzleirath.	1
— Drehmann, Schuhmacher.	1
— Ebert, Bierbrauer.	1
Hr. Ebner, Reallehrer.	1
— Eckert, Apotheker.	1
— v. Ege, Obertribunalrath in Stuttgart.	1
— Eisenstuck, Kaufmann.	1
— Eitel, Waldhornwirth.	1
— Esewein, Präceptor.	1
— Faulhaber, Oberjustizrath.	1
— Feyl, Stadtrath.	1
— Feyl, Mezger.	1
— Fischer, Rothgerber.	1
— Frank, Gerichtsnotar.	1
— Fuchs, Ch. F. Bäcker.	1
— Fuchslocher, Schneider.	1
— Fuchslocher, Schreiner.	1
— Fuchslocher, Steindrucker.	1
— Gauß, Traubenwirth.	1
— Geisel, Stadtrath.	1
— Georgii, Oberjustizprocurator.	1
— Gneithing, Tuchmacher.	1
— Golmer, Weinhändler.	1
— Oberst Graf v. Grävenitz.	1
— Lieutenant G. v. Grävenitz.	1
— Grünzweig, Kaufmann.	1
— Gugel, Ochsenwirth.	1
— Gulden, Gärtner.	1
— Günzler, Pfarrer v. Denkendorf.	1
— Frh. Günther, Glaser.	1
— Haag, Kaufmann.	1
— Haas, — —	1
— Hanisch, Kunstfärber.	1
— Hägele, Handschuhmacher.	1

	Anzahl der Exempl.		Anzahl der Exempl.
Hr. Hänlein, Vice-Director des K. Gerichtshofs in Ulm.	1	Hr. v. Marchthaler, Hofrath.	1
— Chr. Hartmann.	1	— Märkl, Referendär.	1
— Heichelin, Brauereibesitzer.	1	— Dr. Mauz.	1
— Heiden, Kaufmann.	1	— Merkl, Kaufmann.	1
— Herwig, Lehrer der französischen Sprache.	1	— Mössinger, Siebmacher.	1
— Herzog, Oberpräceptor.	1	— Müller, Particulier.	1
— Heß, Schreinermeister.	1	— Museum.	1
— Hettich, Kammacher.	1	— Dr. Nagel, Stadtpfleger.	1
— Hiemer, Kaufmann..	1	— Neuffer, Apotheker.	1
— Hochstetter, Professor.	1	— Neuffer, Pfr. in Rothenberg.	1
— v. Holland, Rittmeister.	1	Fr. Consulent Neudorf.	1
— Huttenlocher, Mezger.	1	Hr. Nick, Oberaccisor.	1
— Jakobi, Hauptmann in Ludwigsburg.	1	— Noth, Glaserobermeister.	1
— Irmler, Schneidermeister.	1	— Notter Lehrer.	1
— Kaiser, Commis.	1	Oberrealschule.	1
— Kaufmann, Fabrikant in Denkendorf.	1	— Oechsle, Hofoptikus.	1
— Kaufmann, Pfr. in Dürnau.	1	Pädagogium.	1
— v. Kellenbach, Capitain.	1	— Pfleiderer, Chirurg.	1
— Keller, Handschuhmacher.	1	— Pistorius, Oberjustizassessor.	1
— Keßler, Kaufmann.	1	— Ramminger, Schwarzfärber.	1
— Kienlin, — —	1	— Rempis, Maurer.	1
— Klein, Uhrmacher.	1	— Rieger, Schlosser.	1
— Kloß, Musterlehrer.	1	— Rösler, Secretär.	1
— Klunzinger, Pfarrer in Güglingen.	1	— Roth, Wagner.	1
Fr. Kaufmann Knecht's Wittwe in Stuttgart.	1	— Salzmann, Apotheker.	1
Hr. Koch, Kaufmann.	1	— — — Kastenküfer.	1
— Koch, Glaserobermeister.	1	— Schade, Knopfmacher.	1
— Kölle, Wagner.	1	— C. E. Schaffert, Zimmerm.	1
— Kreeb, Oberjustizprocurator.	1	— J. J. Schaffert, Zimmerm.	1
— Kurfeß, Tuchscheerer.	1	— Schimpf, Mezgerobermstr.	1
— Lamparter, Schleifermeister.	1	— Schmid, Rector.	1
— Mangold, Handschuhfabrikant.	6	— Schmid, Buchbinder.	1
— Mangold, Schneidermeister.	1	— Schmid, Bäcker.	1
— Maier, Rothgerber.	1	— Schneider, Stadtpfarrer.	1
— — — Stadtrath.	1	— Schneider, Museumsdiener.	1
		— C. F. Schöllkopf. Particulier in Ravensburg.	1
		— Schüle, Hirschwirth.	1
		— Schumann, Diaconus.	1
		— Schumann sen., Kaufmann.	1
		— Schumann jun., Kaufmann.	1
		— Schumann, Küfer.	1

	Anzahl der Exempl.		Anzahl der Exempl.
Hr. Schwarz, Messerschmid.	1	Hr. v. Stumpp, Oberamtmann.	1
— Schwarz, Schönfärber.	1	— v. Sturmfeder, Baron in Oppenweiler, O/A. Backnang.	1
— Schweizer, Metalldreher.	1	— v. Valois, Lieutenant und Adjutant.	1
— Sefried, Kaufmann.	1	— v. Veyhelmann, Rittmeister in Ulm.	1
— Seefried, Stadtrath.	1	— Vogel, Weißgerber.	1
— Seiz, Geometer.	1	— Voßler, Kunstmühlpächter.	1
— v. Senkenberg, Baron.	1	— Wagner, Fabrikant.	6
— Silber, Kronenwirth.	1	— Weber, Drechsler.	1
— Singer, Rentamtsverwalter in Mulfingen.	1	— Weber, Mezger.	1
— Dr. Späth.	1	— Weinland, Stadtschultheiß.	1
— Spilke, Handschuhmacher in Stuttgart.	1	— Weinland, Justizrath.	1
— Stelzer, Schuhmacher.	1	Fräulein, Weigesreiter.	1
— Imanuel Steudel.	1	Hr. Weiß, Kaufmann.	1
— Dr. Steudel, Oberamtsarzt.	1	— Westerning.	1
— Dr. Steudel, jun.	1	— Williardts, Oberjustizrath.	1
— Steudel, Bauverwalter.	1	— Zelle, Werkführer.	1
— Steudel, Rechtsconsulent in Stuttgart.	1	— Zeller, Oeconomieverwalter zu Weil.	1
— Stierlen, Kaufmann.	1	— Zeyer, Oberjustizrath.	1
— Dr. Stiegliß, Oberamtswundarzt.	1	— Zeyer, Actuar in Sulz a/N.	1
— Stiß, Kaufmann.	1	— Zobel, Werkführer.	1
— Storz, Schwanenwirth.	1	— Zwiesler, Oberjustizreferendär.	1
— Stumpf, Amtspfleger.	1		

Geschichte

der

Reichsstadt Eßlingen

von

Dr. Karl Pfaff.

Ergänzungsheft.

Beilagen, Zusätze, Verbesserungen

und

ein Register enthaltend.

Eßlingen.

Verlag von Conrad Weychardt.

1852.

Vorwort.

In der Vorrede zu meiner Geschichte Eßlingens habe ich (Seite 5) auch Beilagen versprochen, welche nun in diesem Ergänzungshefte folgen; nur die Nachrichten über die Witterung u. s. w. blieben weg, weil nur wenige davon sich speciell auf Eßlingen beziehen und ich auch diese in einem größeren Aufsatz im Jahrgang 1850 der „württembergischen Jahrbücher" über die Witterung u. s. w. in Schwaben aufgenommen habe. Dafür liefere ich Zusätze und Verbesserungen und ein Register, welches den Gebrauch dieses Werkes sehr erleichtern wird.

Eßlingen, im November 1851.

Karl Pfaff.

Beilagen.

I.

Statistische Angaben

(nach Archival-Urkunden).

Im Jahr 1711 zählte man 911 Bürger und Beisitzer, 152 Wittwen, die Gebäude waren angeschlagen zu 402,194 fl. (die Stadtgebäude allein 45,480 fl., die Spitalgebäude sind nicht mit gerechnet), die Güter zu 423,098 fl.

Im Jahr 1725 waren in der Stadt selbst 314 Häuser, 41 Scheunen, 8 besondere Ställe, 16 Keltern, 9 Waschhäuser, 56 Hofstätten; in der Pliensau 171 H., 28 Sch., 5 b. St., 1 K., 6 W.-H., 3 H.-St.; in der Oberthor-Vorstadt 130 H., 9 Sch., 1 K., 3 W.-H.; in der Beutau 99 H., 5 Sch., 2 b. St., 3 K., 3 W.-H., 3 H.-St., zusammen: 726 Häuser, 83 Scheunen, 15 besondere Ställe, 21 Keltern, 21 Waschhäuser, 62 Hofstätten. Dazu kommen noch 3 Schleifmühlen, 1 Säge-, 1 Gewürz-, 1 Oel-, 1 Pulver-, 1 Papier-Mühle, 1 Tuchwalke, 1 Weißgerber-Walke, 1 Färberhaus, 1 Bleiche, 1 Ziegelhütte, das Rathhaus, das Steuerhaus, 4 Kirchen, 4 Schulhäuser, 8 Zunfthäuser, das Schlachthaus, der Armenkasten mit Scheune und Kelter, die Steinhütte, die Zeughütte, das Weinzieher- und Wächter-Häuslein, der Spital, 3 alte zerfallene Klöster, 8 Klosterhöfe, 21 Thürme. Im Weiler Mettingen waren 1 Kirche, 31 Häuser, 1 Scheune, 1 Kelter, 1 Waschhaus, 1 Hofstätte; in Rüdern 1 Kirche, 35 Häuser, 9 Scheunen, 2 Keltern; in Sulzgries 1 Kirche, 20 H.; in St. Bernhard und Seerach 1 Kirche, 1 Schlößlein, 19 H., 3 Sch., 1 b. St., 2 K., 2 W.-H., 1 Hofstätte; in Ober-

thal 13 H.; in Wäldenbronn 27 H., 1 Sch., 1 b. St., 2 K., 1 W.-H.; in Liebersbronn 26 H., 1 Sch.; in Wifflingshausen 17 Sch., in Hohenacker und Krummenacker 29 H., 11 Sch.: zusammen 1172 Gebäude. Einwohner: Rathsmitglieder 25, Aerzte 4, Apotheker 3, Barbiere 11, Bäcker 58, Bortenmacher 7, Buchbinder 2, Buchdrucker 1, Büchsenschmide 2, Caminfeger 1, Dreher 3, Färber 3, Fischer 3, Forstknechte 2, Gastwirthe 7, Glaser 5, Goldschmide 4, Grempler 3, Gürtler 3, Hafner 5, Hutmacher 4, Kärcher 6, Küfer 32, Knopfmacher 1, Krämer 16, Kübler 4, Kunstmahler 1, Kupferschmide 5, Kürschner 4, Lebküchler 1, Metzger 71, Maurer 8, Messerschmide 2, Müller 5, Nadler 3, Nagelschmide 4, Nestler 2, Officianten 19, Pastetenbäcker 2, Papiermacher 1, Pflästerer 9, Pulvermacher 1, Rothgerber 19, Seiler 7, Sattler 4, Schleifer 4, Schlosser 5, Schmide 31, Schneider 14, Schuhmacher 45, Schreiner 6, Seckler 3, Siebmacher 1, Strumpfstricker 6, Strumpfwirker 6, Schwerdtfeger 1, Taglöhner 3, Tuchmacher 11, Tuchscheerer 2, Uhrmacher 1, Wagner 3, Weber 8, Weingärtner 459, Weißgerber 4, Wendenmacher 2, Zeugmacher 6, Ziegler 1, Zimmerleute 13, Zinngießer 3. Steuerpflichtige Bürger sind es 1997 in und 203 außerhalb der Stadt, diese besitzen 1097 Häuser in der Stadt, 507 auf dem Land, mit 10,109 Morgen Feldes, das zu 1,149,046 fl. angeschlagen ist, dazu kommen für Mobiliar 411,804 fl. 40 kr., an Vieh 13,036 fl. 20 kr. zusammen 1,573,887 fl. steuerbares Vermögen. Im Jahr 1764 betrug die Steuer von 897 Bürgern in der Stadt 8320 fl. 29 kr., von 352 in den Weilern 2417 fl. 34 kr., von 6 außer der Stadt 36½ fl., dazu kommen von Pflegschaften, Zünften, Auswärtigen (65 fl. 16 kr.) und Klosterhöfen (71 fl. 3 kr.) noch 538 fl. 3 kr., zusammen also 11,309 fl. 36 kr.

Ergebnisse der Steuer-Revision vom Jahr 1757.

	Stadt.	Weiler.	Hauptsumme.
Gebäude (mit Ausschluß der Staats- und Spital-Gebäude	263,912 fl. 40 kr.	48,495 fl. 25 kr.	312,408 fl. 5 kr.
Güter	313,276 fl. 37 kr.	214,372 fl. 7 kr.	527,648 fl. 44 kr.
Aktiv-Kapitalien	241,702 fl. 11 kr.	3,293 fl.	244,995 fl. 11 kr.
Einzunehmende Schulden	46,565 fl. 11 kr.	951 fl. 33 kr.	47,516 fl. 44 kr.
Baares Geld	19,849 fl.	87 fl. 30 kr.	19,936 fl. 30 kr.
Vieh und Frucht	6,245 fl.	222 fl. 40 kr.	6,467 fl. 40 kr.
Kaufmannswaaren	57,398 fl. 23 kr.	0	57,398 fl. 23 kr.
Wein	138,005 fl. 9 kr.	5,201 fl.	143,206 fl. 9 kr.
Summe	1,085,954 fl. 11 kr.	273,623 fl. 15 kr.	1,359,577 fl. 26 kr.
Passivkapitalien.	111,970 fl. 24 kr.	50,174 fl. 5 kr.	162,144 fl. 29 kr.
Currente Schulden	59,538 fl. 7 kr.	18,855 fl. 10 kr.	78,393 fl. 17 kr.
Summe	171,508 fl. 31 kr.	69,029 fl. 15 kr.	240,537 fl. 46 kr.
Bleibt also zu versteuern	914,445 fl. 40 kr.	204,594 fl.	1,119,039 fl. 40 kr.
Steuer	5,951 fl. 13 kr.	1,222 fl. 15 kr.	7,173 fl. 28 kr.
Bronnen- und Pflaster-Geld	1,386 fl. 24 kr.	597 fl. 36 kr.	1,984 fl.
Wachgeld	271 fl. 30 kr.	52 fl. 10 kr.	323 fl. 40 kr.
Almosen bei den Bewohnern der Weiler.	0	24 fl. 37 kr.	24 fl. 37 kr.
Summe	7,609 fl. 7 kr.	1,896 fl. 38 kr.	9,505 fl. 45 kr.

Finanzen.

	Einnahmen.	Ausgaben.
1480	32,813 Pfd. Hllr., 16 Schllg.	28,916 Pfd. Hllr., 9 Schllg.
1490	45,864 Pfd. Hllr., 16 Schllg.	35,594 Pfd. Hllr., 1 Schllg.
1509	23,268 Pfd. Hllr., 15 Schllg.	15,462 Pfr. Hllr.
1520	27,251 Pfd. Hllr., 11 Schllg.	25,905 Pfd. Hllr., 4 Schllg.
1539	31,775 Pfd. Hllr., 18 Schllg.	31,431 Pfd. Hllr., 5 Schllg.
1550	97,286 Pfd. Hllr., 7 Schllg.	81,417 Pfd. Hllr., 15 Schllg.

II.

Städtische Beamte.

Bürgermeister.

Heinrich v. Grüningen 1286.
Siegfried v. Türkheim 1288—1296.
Marquardt im Kirchhof 1291—1297, 1299—1304.
Rudolph Hasenzagel 1298.
Johann Nallinger 1300.
Johann v. Türkheim 1306.
Johann Remser 1307.
Rüdiger Ruprecht 1310. 1314. 1315.
Wolf v. Manbach 1311.
Marquard Lutram 1313. 1322.
Eberhard Burgermeister 1317. 1318. 1323.
Johann Remser 1320—1326, 1331
Hans Hipp 1327.
Rudolph Hasenzagel 1327—1329
Rüdiger Nallinger 1336. 1342. 1346—1348.
Ulrich Kilse 1341.
Johann Eruzin 1345. 1350. 1352.
Konrad Nallinger 1355.
Eberhard Burgermeister 1359—1361.
Truhlieb Kürn 1363.
Albrecht Nallinger 1369.
Eberhard Lutram 1376.
Rugger Lübler 1378.
Konrad Eninger 1383.
Peter Gotzmann 1385. 1389.
Hans Nallinger 1408.
Hans Hipp 1411. 1426. 1428.
Eberhard Holdermann 1420.
Rüdiger Kürn 1421.
Anton Ebinger 1431.
Klaus Kreidweiß 1437.
Marquard Lutram 1442.
Ulrich Sachs 1446.
Eberhard Holdermann 1455. 1460.
Erhard Sachs 1458.
Klaus Kreidweiß der jüngere 1458. 1471. 1472. 1476. 1477.
Peter Kaufherr 1466.
Vital Kreidweiß 1473.
Hans Ungelter 1474. 1485. 1489.
Eberhard Holdermann 1485. 1490. 1496.
Hans Zech 1490. 1491.
Hans Bayrut 1492.
Konrad Plattenhardt 1512.
Hans Ungelter 1514.
Hans Holdermann 1521. 1530.
Cyriax v. Rinkenberg 1526.
Anton Fleiner 1531, 1548—1550.
Hans Sachs 1532—1534, 1547, 1550.
Hans Spieß 1546. 1552. 1553.
Hieronymus Preglin 1549. 1551—1555.
Leonhard Pfost 1552.
Anton Fleiner 1552—1576.
Hans Sachs 1554—1574.
Joachim Plattenhard 1556—1582.
Peter Dannhäuser 1573—1586.
Mathäus Herwart 1577—1582.
Kaspar Leger 1583—1591.
Bernhard Reihing 1584—1600.
Johann Jakob Plattenhard 1587—1591.
Dionysius Fleiner 1592—1596.
Leonhard Tritschler 1592. 1593.
Johann Friederich Becht 1594—1604.
Johann Plattenhard 1597.
Dionysius Schaiblin 1598—1621.
David Bonz 1601—1619.
Alexander Keller 1605—1607.
David Wehe 1612—1618.
Leonhard Blank 1619—1623.
Dionysius Gilg 1620—1625.
Peter Spindler 1622—1625.
Andreas Herwart 1624—1632.
Ulrich Fuchs 1626—1632.
Jodokus Datt 1626.
Christoph Gabelkhover 1627—1631.
Lukas Plattenhard 1632—1647.

Dionysius Neuhäuser 1633—1635.
Michael Gilg 1634—1646. 1654.
Lorenz Datt 1636—1638.
Kaspar Datt 1639. 1640.
Johann Weigelin 1641.
Hans Kaspar Daur 1646—1652.
Georg Wagner 1647—1661.
Heinrich Schloßberg 1648—1652 1655—1657.
Johann Georg Schloßberg 1653. 1654.
Eberhard Weissert 1655—1663.
Christoph Caspart 1658—1662.
Johann Ludwig Kreidemann 1662 —1664.
Jakob Beuerlin 1663—1666.
Hans Wendel Pauli 1664—1668.
Johann Friederich Becht 1665—1668.
David Mauchart 1667—1675.
Johann Philipp Weickersreuter 1669—1698.
Jodokus Spindler 1669—1685.
Marx Leyrer 1676—1681.
Georg Friedrich Walliser 1682—1689.
A. Beer 1686—1704.
Johann Eberhard Eckher 1690—1706.
Balthasar v. Rhau 1699—1708.
Paul v. Burgermeister 1705—1718.
Jeremias Spindler 1707—1720.
Jeremias Godelmann 1709—1719.
Friederich Balthasar v. Rhau 1719—1723.
Georg Andreas Schloßberg 1720 —1737.
Johann Leypold 1721—1727.
Johann Philipp Weickersreuter 1724—1734.
Johann Andreas v. Schelhaß 1728—1731.
Walther v. Kirch 1732—1748.
Johann Friederich Weinland 1735 —1741.
Amand Eberhard Marchtaler 1738 —1745.
Johann Wolfgang Caspart 1742 —1759.
Johann Konrad Mauchart 1746—1754.
Georg Andreas Eckher 1755—1783.
Johann Andreas v. Harpprecht 1760—1771.
Amand Erhard Marchtaler 1772 —1794
Andreas Friederich Weinland 1784 —1802.
Philipp Erhard Göschel 1794—1802.

Schuldheißen, später Stadt-Ammänner.

Rüdiger 1229.
Heinrich Steinbiß 1287—1290.
Rüdiger Ruprecht 1291—1296. 1303.
Friederich v. Halle 1297. 1299.
Friederich v. Hohenheim 1298. 1301.
Wolfram v. Manbach 1300.
Johann Burgermeister 1301.
Heinrich Kurz 1306—1319.
Märklin Lutram 1320.
Truhlieb der Junge 1323. 1334. 1357.
Rudolph Hasenzagel 1326.
Johann Remser 1327—1330.
Albrecht Kurze 1336.
Marquard Burgermeister 1341.
Johann v. Lustnau 1342. 1352.
Werner Roner 1346.
Konrad der Ammann 1348.
Simon v. Kirchheim 1359. 1360.
Hermann Pluvat 1361.
Johann Merzkern 1379—1385.
Burkard Widmann 1388. 1399.

Stadt-Ammänner.

Eberhard Holdermann 1405.
Hans Sachs 1408.
Albrecht Nallinger 1411.
Hans Steinhöwel 1419.

Hans Ungelter 1421—1431.
Ulrich Sachs 1437.
Erhard Sachs 1442.
Jakob Steinhöwel 1446. 1458.
Marquard Lutram 1449.
Konrad Schöfferlin 1461.
Eberhard Kürn 1470.
Hans Sachs 1472. 1473. 1484. 1485.
Georg Ebinger 1476.
Werner Sachs 1492.
Anton Zech 1494.
Hans Zech 1501. 1506.
Konstantin Ebinger 1525.
Ludwig Singer 1546.
Konrad Machtolf 1549. 1552. 1559.
Johann Spieß 1551.
Jost Burkardt 1556. 1563. 1569.
Leonhard Gundelfinger 1560 1566.
Hans Machtolf 1570. 1576. 1582. 1588.
Hans Sachs 1573.
Bernhard Reihing 1579. 1601.
Dionysius Fleiner 1585.
Eberhard Gilg 1589. 1595.
Johann Plattenhard 1592. 1598.
David Bonz 1599.
Alexander Keller 1602. 1608.
Johann Wehe 1605.
Jeremias Mögling 1609.
Johann Hermann 1612.
Leonhard Blank 1615.
Peter Spindler 1618.
Ulrich Fuchs 1621.
Christoph Gabelkhover 1629.
Lukas Plattenhard 1627.
Dionysius Neuhäuser 1630.
Johann Andreas Schloßberg 1633.
Johann Kaspar Datt 1636.
Hans Kaspar Daur 1639.
Johann Georg Schloßberg 1642.
Eberhard Weissert 1648.
Heinrich Schloßberg 1655.
Leonhard Lederer 1656.
David Mauchard 1663.
Johann Marx Lehrer 1667.
Georg Friederich Walliser 1676.
Johann Wolfgang Beer 1679.
Johann Datt 1684.
Johann Eberhard Eckher 1687.
Balthasar von Rhau 1690.
Johann Georg Schmid 1693.
Georg Friedrich Hauff 1696.
Gisebert Nagel 1699.
Christoph Caspart 1700.
Jeremias Spindler 1704.
Johann Konrad Machtolf 1707.
Friederich Balthasar v. Rhau 1718.
Christoph Ludwig Beuerlin 1719.
Johann Walther v. Kirch 1720.
Jakob Gisebert Nagel 1723.
Erhard Marchtaler 1728.
Johann Konrad Mauchart 1731.
Wolfgang Philipp Nagel 1734.
Philipp Eberhard Eckher 1737.
Johann Wilhelm Frank 1740.
Tobias Friederich Hock 1743.
Johann Friederich Kloz 1746 und 1752.
Johann Daniel Schmid 1749.
Georg Andreas Eckher 1753
Wolfgang Friederich Lederer 1760.
Franz Gabriel v. Burgermeister 1763.
Andreas Friederich Weinland 1772.
Johann Friederich Hienlin 1774.
Ludwig Karl Neundorf 1776.
Philipp Erhard Göschel 1780.
Abraham Honold 1782.
Johann Ferdinand Nagel 1784.
Amand Erhard Marchtaler 1787.
Konrad Johann Eberhard Nagel 1789.
Georg Wilhelm Böcklin 1795.

Stadt-Schreiber.

Ulrich v. Peterhausen 1346.
Ulrich v. Peterhausen dessen Sohn.
Johann v. Peterhausen dessen Enkel 1384.
Nikolaus v. Wyle 1465—1469.
Heinrich Nyffer 1469—1499.
Wendel Dürr 1499—1520.
Andreas Kqrther 1521—1527.
Johann Machtolf 1527—1548.

Ulrich Lorcher genannt Venediger 1548—1552.
Leonhard Dürr 1552.
Ulrich Besold 1582.
Benedikt Groß 1592.
Jodokus Datt 1598.
Lorenz Datt 1626.
Hans Kaspar Datt 1632.
Johann Martin Weickersreuter. 1635.
Wendel Pauli 1653.
Georg Friedrich Walliser 1658.
Johann Wilhelm Datt 1670.
Johann Philipp Datt 1684.
Jeremias Godelmann 1690.
Eberhard Friederich Eckher 1695.
Georg Friederich Nagel 1699.
Johann Andreas v. Schelhaß 1711.
Erhard Marchtaler 1720.

Kanzlei-Verwalter.

Daniel Friederich Ramsler 1728.
Paul Heinrich Schloßberg 1737.

Kanzlei-Direktoren.

Johann Wolfgang Caspart 1746.
Johann Friederich Ramsler 1763.
Joseph Friederich Caspart 1793.

III.

Geistliche.

A. Vor der Reformation.

Dekane.

Bertoldus Decanus de Ezelingen 1246.
Burchardus Decanus 1267, quondam Decanus 1280.
Ludwicus Decanus 1279—1283.
Hertwicus Dec. 1286—1289.
Ruggerus Dec. 1296—1301.
Cuno Dec. 1303. 1304.
Henricus Dec. 1319. 1324. 1326.
Diemarus Dec. 1326.
Marquardus Dec. 1328.
Johannes Hegtbacher Dec. 1379.
Walther Grienbach Decan. 1437. 1438.

Stadt-Pfarrer.

Bertold Hülwer 1347.
Werner 1363.
Konrad v. Neuffen 1374—1384.
Johann Oewelshart von Wildberg 1370. 1374.
Walther Grienbach 1403—1434.
Heinrich v. Hammelburg 1456—1472.
Dr. Nikolaus Marz 1482. 1483.
Dr. Georg Maierhaber 1505.
M. Jakob Morstatter 1593. 1519.
Dr. Bathasar Sattler 1522—1522.
Andreas Burkard 1530. 1531.

B. Seit der Reformation.

Leonhard Werner 1531.
Ambrosius Blaurer, 1531. 1532.
Jakob Otter 1532—1548.
Paul Heber 1532.
Jakob Ringlin 1532—1538.
Andreas Stengler 1532.
Martin Fuchs 1532. 1533.
Stephan Schäffer 1532, † 1552.
Wolfgang Behem 1532.
Wolfgang Röderer 1532.
Andreas Liesch 1534.
Paul Liesch 1534.
M. Christoph Sigel 1534, † 1542.
Johann Bunzmann 1536.
Paul Beck 1539.
Konrad Fink 1542—1548.
M. Alexander Tuch 1543.
Pankratius Polach 1546.
Ottmar Epplin genannt Mailänder 1547.

Katholische Geistliche während des Interims.

Sebastian Nittel 1548, † 1558.
Gabriel Schulmeister 1548.
Georg Grüneisen 1548.
Peter Battin 1549.
Hans Schelling 1549.
Konrad Sayer 1551.

Evangelische Geistliche.

Bonaventura Stelzer 1552—1563.
Bernhard Altschier 1552.
Martin Rauber 1552, wegen Alters und Kränklichkeit pensionirt 28. November 1560.
Gallus Hartmann 1553, entlassen 1556.
Martin Ernst, genannt Severus, 1554—1564.
Martin Leyer 1556.
Kaspar Meulin 1556, Filialprediger 1584, † 1600.
Georg Fischer 1557, entlassen im Dezember 1559.
M. Georg Hirsch, genannt Lemp 1557, † 2. April 1568.
Samuel Neuhäuser 1561.
Thomas Naogeorgus, erster Oberpfarrer im Mai 1560, entlassen 26. Januar 1564.
Samuel Schäffer 29. April 1561, entlassen 25. April 1564.
Narcissus Strobel 1561—1563.
Sigmund Minderer 1562, † 1572.
Georg Kuhn, Oberpfarrer den 23. Februar 1564, entlassen im Dezember 1566.
Michael Hermann 1564, Spital- und Filial-Prediger 1566—1585.
Christoph Cyrus 1565.
Sebastian Kirchmayer 1564, entlassen den 7. August 1565.
Balthasar Schnabel 1565—1572.
Dionysius Unbehawen 1567.
Jakob Bock 1567.
Dr. Christoph Hermann, erster Superintendent, 1567 † 1612.
Georg Weiganmeir 1568, entlassen 27. Mai 1572.
M. Elias Michael 1572—1595.
M. Michael Krettler 1572, † 11. Februar 1584.
Martin Kegerlin 1550, † 1612.
Johann Faber 1584.
M. Michael Bopp 1585—1588.
M. Johann Wendel Jäger, Spital- und Filial-Prediger 1586, abgeschafft 1588.
M. Georg Otto 1588, † 1593.
Joachim Pinkisser, Spitalprediger 1586, erster Diakon 1620, † 1635.
M. Thomas Widenmann, Spitalprediger 1588, † 1620.
M. Michael Freymann 1592.
M. Georg Christoph Neuberger 1595.
M. Georg Schütz 1595.
Dr. Lukas Osiander, vorher württembergischer Hofprediger 1599—1604.
M. Johann Erhard Cellius.

Superintendent 23. September 1612, † 1626.

Martin Reger 1612.

M. Joseph Hartmann, Spitalprediger 1616, Diakon 1625, † im September 1651.

M. Johann Schweinlin, Junius 1620, † 1624.

M. Tobias Wagner, Diakon 1624, Superintendent 15. November 1631, kommt 1653 als Professor der Theologie nach Tübingen.

Jodokus Schreyer, Diakon 1620, † 31. Dezember 1652.

M. Heinrich Heilbrunner, Superintendent 26. Julius 1627, † 1631.

M. Rudolph v. Molsdorf, genannt Weller, 1631, † 1663.

M. Johann Jakob Faber, Diakon 1651, † 23. Julius 1667.

Kaspar Bartenstein 1653, abgesetzt 1663.

M. Johann Erhard Cellius, Spital-Pfarrer 1652, Stadtpfarrer 1666, † 26. September 1675.

M. Aram Weinheimer, Superintendent 5. Julius 1653, † 21. September 1666.

Kaspar Chemlin, 1666, † 1681,

M. Johann Theodor Enslin 1667, abgesetzt 1678.

Dr. Johann Ulrich Wild, Superintendent 1676, geht ab 1689.

M. Ludwig Heinrich Hiller 1677, † 1690.

M. Kosmann Köstlin 1678.

M. Johann Martin Dickh, fünfter Diakon im Januar 1679—1696.

M. Albert Adam König 1679, Oberpfarrer mit dem Titel Senior wie seine Nachfolger 1699, † 1701.

M. Johann Kaspar Ledermann 1685.

M. Johann Friederich Beringer 1685.

Dr. Johann Jakob Leibnitz, Superintendent 1690, geht ab 1693,

Dr. Johann Wolfgang Honold, letzter Superintendent 1694 † 1699.

M. Ludwig Karl Dizinger, Diakon 1699, Senior 1721.

M. Georg Albert Hauff, Diakon 18. Junius 1699, Archidiakon 1728, Senior 1731. † 1734.

M. Johann Mayer, Diakon 1699, Archidiakon 1716, † 1728.

Georg Wolfgang Pichler, Diakon 1701, Archidiakon 1731, † 1738.

M. Johann Ernst Zeyer, Diakon 1701, † 1729.

M. Elias Gottlieb Dieterich, Diakon 1718, Archidiakon 1753, † 1755.

M. Johann Friedrich Wallißer, Diakon 1729, Senior 1734, † 1753.

M. Zoller, Diakon 1730. † 1735.

Wolfgang Jakob Pichler, Diakon 1734, Archidiakon 1735, † 1770.

M. Johann Jakob Spindler, Diakon 1735.

M. Johann Sigmund Märklin, Diakon 1739, † 1761.

Kosmann Friederich Köstlin, Senior 1753, † 1790.

M. Karl Leopold Friederich Geyer, Diakon 1755.

M. Johann Friedrich Godelmann, Diakon 1761, Archidiakon 1770, † 1776.

M. Victor Köstlin, Diakon 1765, † 1766.

M. Johann Albrecht Tritschler, Diakon 1766, Archidiakon 1776, resignirt 1782.

M. Johann Matthäus Becher, Diakon 1770, Archidiakon 1782, letzter Senior 1790, (Dekan 1803, † 24. Mai 1820.)

M. Friederich Köstlin, Diakon 1776. Archidiakon 1790.

M. Johann Ludwig Nagel, Diakon 1782.

M. Gotthilf Köstlin, Diakon und Spitalprediger 1791.

IV.

Lehrer am Pädagogium.

M. Heinricus Rector puerorum in Ezzelingen 1229. 1280.

M. Conradus Rector Scholarum in E. 1289—1299 als Meister Cunrat der Schulmeister in Eßlingen 1295.

Meister Walther der Schulmeister in E. 1381.

M. Wolfgang Grienbach Rector Scholarum 1389. 1391.

M. Hermann Bernritter, Evangelier und Schulmeister 1414.

Gerhard Wittich von Geilenhausen, Schulmeister 1448.

Meister Hans Perlin, lateinischer Schulmeister 1457.

M. Alexander Markoleon 1525—1535.

M. Konrad Buol 1535, zur Ruhe gesetzt 1552.

M. Joachim Bartenschläger 1548, dankt ab 1551.

M. Philipp Buol 1551. 1568.

M. Sigmund Minderer, Provisor 1564.

M. Nikolaus Fennius, Präceptor 1571, Rektor 1599, zur Ruhe gesetzt 1623.

Michael Dölzer, Provisor 1574.

Johann Schmuckh, Provisor 1575, Kollaborator 1579.

Michael Rittel', Provisor 1584—1600.

Andreas Albinus, Provisor 1599, Präceptor 1600—1623.

Christoph Dobler, Präceptor 1614—1636.

Jodocus Schreyer, Präceptor 1623.

Jakob Fennius, Rektor 1623—1635.

Jakob Wolfstirn, Rektor 1636—1638.

M. Joachim Binkhiffer, Kollaborator 1625, zur Ruhe gesetzt 1663.

M. Schweighäuser, Kollaborator 1636.

M. Johann Wagner, Kollaborator 1636—1644.

M. Johann Rupf, Rektor 1638, entlassen 1641.

M. Elias Pilgram, Rektor 1641, † 1650.

Johann Henke, Kollaborator 1649, entlassen 1670.

M. Johann Deckinger, Rektor 1644—1653.

M. Michael Schrifter, Rektor 1653, im nämlichen Jahr wieder entlassen,

M. Kaspar Chemlin, Rektor 1654—1667.

M. Johann Wilhelm Mentzler, Präceptor 1656, Konrektor 1664.

M. Johann Hoffmann, Rektor 1667, geht nach Speier, kommt als Rektor wieder 1690, † 1703.

Joseph Krettler, Präceptor 1670.

Johann Wilhelm Weber, Präceptor 1670, zur Ruhe gesetzt 1708.

Johann Peter Lang, Präceptor 1671, Konrektor 1672.

M. Ludwig Heinrich Hiller, Rektor 1676—1681.

M. Johann Kaspar Ledermann, Rektor 1652—1686.

M. Johann Karl Schöttel. Rektor 1686.

M. Daniel Hoerbart, Rektor 1690.

Peter Lang, Konrektor † 1699.

Kaspar Höpfner, Präceptor 1699—1702.

Johann Friederich Sutor, Konrektor 1699, Rektor 1703.

Georg Abraham Fischer, Präceptor 1702—1745.

Alexander Salomo Wagner, Konrektor 1703, entlassen 1719.

M. Johann Jakob Haisch, Prä-

ceptor 1703, zur Ruhe gesetzt 1752.

Johann Gottfried Salzmann, Konrektor 1719, Rektor 1722, † 1762.

M. Johann Wilhelm Günther, Konrektor 1722, † 1752.

M. Georg David Schmid, Präceptor 1738, zur Ruhe gesetzt 1792.

Georg Friederich Winkler, Präceptor 1745—1759.

Johann Leonhard Beck, Konrektor 1752.

Amand Friederich Geyer, Konrektor 1759, † 1764.

Daniel Schmid, Präceptor 1764, † 1766.

Christian Gottfried Böckh, Rektor 1762—1772.

Johann Philipp Märklin, Konrektor 1766.

Johann Philipp März, Präceptor 1766, † 1783.

Wilhelm Köstlin, Rektor 1772—1796.

Albrecht Peter Bertsch, Präceptor 1783.

M. Gottlieb Christoph Abt, Präceptor 1792.

M. Schmid, Konrektor 1792—1796.

Gottlieb Albrecht Tritschler, Rektor 1796—1798.

Johann Jakob Keller, Konrektor 1796.

Friederich August Herwig, Rektor 1798.

V.

Der Spital.

Spitalmeister.

Heinrich 1296.

Johann 1297.

Hermann Lang 1316.

Konrad von Baltmansweiler 1331—1336.

Bertold 1340—1362.

Albrecht Braun 1365—1371, 1382—1385.

Johann Herter 1376—1380, 1386.

Albrecht Wagner 1388. 1389.

Johann Dewelshaid 1390—1393.

Bertold Wender 1397. 1399.

Hermann Lang 1407—1419.

Ulrich Dürr 1420—1425, 1429—1433.

Walther Ruf 1426.

Konrad von Altbach 1427.

Heinrich Laurin 1432. 1433.

Albrecht Zink 1434—1439, 1443—1450.

Werner Schimpeller 1440—1442.

Joß Sanglin 1451.

Konrad Walther 1452—1457.

Konrad Ungericht 1457, 1460, 1462—1465, 1469, 1470, 1477, 1479.

Peter Hemminger 1461.

Paul Gerlin 1462, 1467, 1479.

Ruf Schönfritz 1466, 1467, 1471—1473.

Pantaleon Sibler 1474, 1475.

Bernhard Holdermann 1483—1486, 1491.

Hans Maier 1487—1489, 1495.

Michael Hoffmeister 1490.

Johann Schenk 1496—1509.

Georg Schöblin 1509—1511.

Konrad Pfetz 1512, 1513, 1517, 1519.

Bertold Ouringer 1514—1518.

Peter Harder 1518.

Ulrich Grieb 1520—1525.

Adam Volz 1526.

Hans Brucker 1527.

Ulrich Köchlin 1528.

Simon Kracker 1528, 1536—1537, 1539—1542.
Nikolaus Diel 1529, 1530, 1533.
Sebastian Rieber 1531. 1532.
Joß Deschler 1534.
Philipp Weiler 1535.
Leonhard Pfost 1539.
Anton Fleiner 1542—1546.
Leonhard Hartmann 1547—1575.
Eberhard Gilg 1575.
Jakob Plattenhard 1576—1579.
Johann Dreher 1579—1586.
Dionysius Scheiblin 1586—1595.
Peter Beringer 1595—1607.
Jeremias Mögling 1607—1609.
Dionysius Klein 1609—1619.
Hans Ernst Fleiner 1620—1627.
Sebastian Zoller 1627—1629.
Johann Buecher 1629—1635.
Georg Wagner 1635—1640.
Eberhard Weiß 1640—1644.
Johann Walliser 1644—1659.
Joß Spindler 1659—1664.
Johann Andreas Pauli 1665—1675.
Johann Ernst Weickersreuter 1675—1701.
Daniel Haug 1702—1716.
Johann Friederich Caspart 1717—1737.
Chr. Kegel 1744—1751.
Johann Friederich Bonz 1755—1778
B. F. Wiedersheim 1778—1781.
E. Fr. Nagel 1781.

Besitzungen des Spitals,

außerhalb der Stadt und den Filialien.

Quellen sind die Spital-Urkunden und Lagerbücher, deren ältestes vom Jahr 1304 ist; das **Corpus Sanctæ Catharinæ Hospitalis** von 1658—1665 gibt die damaligen Einkünfte des Spitals an und ist mit **C. H.** bezeichnet; gek. heißt gekauft, gesch. geschenkt.

I. Neckar-Kreis.

1. Stadtdirektion Stuttgart: **Stuttgart** und das jetzt abgegangene Tunzhofen: 1304 jährliche Gülten 16 Pf. H. 14 Schilling, 5 Eimer 14½ Imi Wein, 1350 aber 16 Pf. H. 2 Sch., 4 Eimer 9½ Imi Wein; durch Schenkung und Kauf werden Güter und Gülten erworben 1313—1363, schon seit 1380, meist aber im 16. und 17. Jahrhundert wieder verkauft; **C. H.** 11 Imi 1 Maaß Wein, 8 fl. 2 Sch.

2. Oberamt Backnang: **Backnang** 1304. Gülten 1 Sri. Frucht, 9 Schill. 13 Heller, 2 Gärten, **C. H.** 8 Sch.; Cottenweiler **C. H.** 10 fl. Gülten; Weissach 1304 aus Hof und Gütern 1 Pf. H. 1 Huhn.

3. O.-A. Besigheim: Im Jahr 1304 in Besigheim 3 Imi Weingült, in Bietigheim ¼ ℔ Wachs, 4 Sch., in Bönnigheim einen Weingült, in Freudenthal eine Hofstatt, 4 Morgen Weingarten, 9½ M. Acker, 4 M. Wiesen, in Wahlheim Frucht- und Weingülten.

4. O.-A. Böblingen: Im Jahr 1304 in Böblingen 14 Sch., in Döffingen 2 Malter Frucht, in Holzgerlingen 2 ℔ Wachs, 4 Sri. Frucht, ½ des Ertrags aus 2 M. Acker.

5. O.-A. Brackenheim: Leonbronn 1304 aus 1 M. Weingarten ⅓ des Ertrags, 9 Sch., 5 Imi 6 Maaß Wein, 4 Hühner; C. H. 20 Sch. Gülten.

6. O.-A. Canstatt: Canstatt ein Hof gek. 1282, Weingärten und andere Güter gek. und gesch. 1281—1297; 1304 Gülten 10 Pf. H. 17 Sch., 3 Hühner, 6 Sri. Frucht, 50½ Imi Wein. Vom 14. bis 16. Jahrh. wurden durch Kauf, Tausch und Schenkung viele Güter erworben; C. H. ein Hof, eine Kelter mit Wein- und Krautgarten, 19⅞ M. Wiesen, an Hellerzinsen, Handlohn und Weglöse 65 fl., Landacht- und Gült-Früchte 185 Scheffel, Weingülten 1 Eimer 2 Imi, 51⅝ M. Weingärten, 253¾ M. Aecker. Fellbach 1278 Weingärten und Aecker gesch., 1304 Gülten 6½ Imi Wein, 1 Malter Frucht, 12 Sch.; noch weitere Güter im 14. und 15. Jahrh. erworben; C. H. 27 fl. 26 Sch., 14 Scheffel Frucht, 1½ M. Weingarten. Hedelfingen von 1323 bis ins 15. Jahrh. Güter und Gülten gek., C. H. 1 Eimer 2 Imi 5 Maaß Wein, 23 fl. 20 Sch., 1 M. Weingarten, Hofen Güter gesch. 1284, 1304 Gülten 37 Sch. Mühlhausen 1304 4 Sch., in Wiesenhausen 4 Sch., 1412 Gülten gesch. C. H. 8 Sch. 2 Sri. Landachtfrüchte. Münster Gülten gek. 1552. Obertürkheim Weingarten gek. 1272, weitere Güter, auch Leibeigene, erworben im 14. Jahrh.; C. H. 25 M. Weingarten, 4 Imi Wein, 16 fl. 22 kr. Oeffingen 1304. 2 Jauchert Acker, 2 Scheffel 24 Sri. Frucht; 1537 ein Hof gegen die Güter in Hofen eingetauscht, C. H. 20 fl. 21 Sch., von Leibeigenen 2 fl. 24 Sch. 4 Hühner, 95 Scheffel 22 Sri. Frucht. Rohracker Weingarten gesch. 1343, Gülten gek. 1491, 1592. C. H. 23 fl. 19 Sch. Rommelshausen, ein Hof 1405, C. H. 2 fl. 10 sch., 38 Scheffel Frucht. Rothenberg Weingärten gek. 1305. 1310; C. H. 6 fl. 16 Sch. Schmiden ein Hof mit 159 M. Ackers gesch. 1282, 1304. Gülten 6 Sch. 2 Hühner, 55 Scheffel 3 Sri. Frucht; zweiter Hof gek. 1409. Aecker 1447, C. H. 6 fl. 17 Sch., von Leibeigenen 40 Sch., Landacht- und Gült-Früchte 132 Scheffel 8¼ Sri. Sillenbuch 1304. Weingärten 3½ M., Wiesen 2 Mannsmad, Gülten 28 Sch., C. H. 1 fl. 16 Sch. Stetten Güter erworben 1379, 1573. C. H. 1 Sch. 4 Sri. Fruchtgült. Uhlbach Güter und Gülten erworben im 14. 15. 16. Jahrh. C. H. ein Haus 44⅝ M. Weingarten, 1 Eimer, 9 Imi, 5 Maas Weingülten. Untertürkheim Weingärten gek. und gesch.

1351—1495. C. H. 30 ½ M. Weingärten, 5 Sri. Landacht- und Gült-Früchten, auch 5 Imi 5 Maas Weingülten 13 fl. 21 Sch. hier und in Wangen, wo 1304 der Spital 2 Weingärten, einen Acker und eine Wiese besaß, 1346, 1381. Gülten erworben. Zazenhausen drei Lehnehöfe erworben, 1274, 1468, 1536, Güter 1280, Gülten 1511; C. H. 42 Scheffel Fruchtgulten, 7 Sch.

7. O.-A. Eßlingen: Nach dem C. H. besaß der Spital im Eßlinger und Obereßlinger Feld 307 ½ M. Acker, 208 ¾ M. Weingärten, 15/16 M. Egarten, 88 M. Wald, Hellerzinse 818 fl. 8 Sch., Weingülten 2 Eimer, 7 Imi 7¼ Maas. Altbach und Zell, ein Hof gek. 1283, 1304 aus Häusern und Gütern 25 Sch.; Güter und Gülten gek. und gesch. 1343—1588, ein Hof eingetauscht gegen einen in Deizisau 1378. C. H. 15 M. Weingärten, 67 ½ M. Acker, 56 ½ M. Wiesen, 62 fl. 15 Sch. Hellergülten, 9 fl. 21 Sch. von Leibeigenen, 3 Scheffel Landachtfrüchte. Berkheim 1304 ein Hof, Güter, Gülten und Zehenten erworben 1374—1548, 1589 Acker 113 M., Wiesen 11 Tagwerk, dazu C. H. 16 fl. 10 Sch. Zu Deizisau hatte der Spital schon 1287 einen Hof, 1365 und 1367 kaufte er 30¾ M. Wald, 1411 den Ort selbst mit Kirchensatz, Zehnten, Vogtei, Rechten und Einkünften von Marquard und Hans Bürgermeister von Deizisau, 6 Scheffel Vogthaber aber tauschte er 1615 von Württemberg ein; die Unterthanen waren seine Leibeigenen; C. H. Haus. Hof, Kelter, Zehentscheuer, 148 fl. 17 Sch. Hellerzinse, 78 Scheffel 5 Sri. Landacht- und Gült-Frucht, von Leibeigenen 12 fl. 6 Sch. 47 Hühner, 23 Gänse, 358 ½ M. Acker. Sirnau 1304. Gülten 12 Sch. Güter gek. 1365. 1436, Gülten gesch. 1431; den ganzen Hof erwarb der Spital 1525 mit dem Kloster Sirnau, dazu gehörten nach C. H. 257 M. Ackers, 7⅛ M. Garten, 370⅝ M. Wiesen, im Kerschthal 32 M. Waldes. Köngen 1314. Gülten 4 Sch., im 14. und 15. Jahrh. wurde ein bedeutendes Hofgut mit Gülten und Zinsen erworben, (C. H. 7 fl. 12 Sch. Handlohn und Weglöse 22 fl. 18 Sch., Landachtfrüchte 13 Scheffel 9 Sri., 210³/₁₆ M. Acker) 1686 und 1688 an Württemberg verkauft. Nellingen Güter gek. im 14. Jahrh. C. H. 4 fl. Fruchgülten 5 Scheffel. Neuhausen ein Hof gek. 1414. 1464. C. H. 142 M. Acker, 14 Sri. Landachtfrüchte, 9 fl. 15 Sch. Ober-Eßlingen Güter gesch. 1296; 1304 Gülten 6 Pf. H. 17 Sch., vom 14. bis ins 16. Jahrh. wurden hier und in Hegensberg noch viel Güter und Einkünfte erworben, C. H. 89 fl. 2 Sch., 9 Imi 5 M. Wein; der obere Hof schon 1304 Eigenthum des Spitals, 1693 aus Kloster Salmansweiler verkauft. C. H. 269 M. Acker, 190¼

M. Wiesen. 13½ Weingärten und ein Wäldchen. Pfauhausen 4 M. Acker gekauft 1299. 1660 von Leibeigenen 17 Sch., Fruchtgülten 5 Scheffel, Hellerzinse 3 fl. 1 Sch., 33 M. Acker. Plochingen. Die Hälfte des Orts mit der Burg, als Reichslehen, gek. 1331 und 1386, weiter erworben Güter 1343—1571, Gülten 1328—1578, Leibeigene 1410—1588. C. H. eine Kelter, 21⅝ M. Weingarten, 24 M. Acker, 3 Tagwerk, 19 M. Wiesen, 435 M. Wald 10 fl. 11 Sch., Weingülten 6 Imi. Wendlingen 1304. Gülten 4 Sch. 1660¾ M. Ackers, 3 fl. 6 Sch., von Leibeigenen 30 Sch.

8. O.-A. Leonberg: Leonberg 1304. Ein Hof 1¼ M. Acker, 18 Sch. 3 Gänse, C. H. 1 fl. 1 Sch. Landachtfrucht 4 Scheffel 4 Sri. Dizingen 1304. Acker 5 Jauchert und 2 Malter Frucht, C. H. 1 Scheffel 3⅝ Sri. Frucht, 1 Sri. Linsen; Eltingen 1304 aus Wiesen und Aeckern 6 Sri. Frucht 12 Heller, 1 Jauchert Acker, Aecker gesch. 1334. Hemmingen 1304 aus einem Acker 1 Malter Frucht, Wiesen gek. 1356. Kornthal 1304 Weingült 1 Imi; Münchingen 1278 ein Hof, 1304 Aecker 48½ M., Wiesen 1½ M., Frucht 12 Malter, 2 Hühner, 2 Pf. H. 5 Sch., Güter gek. 1344, 1410, 1411, Alles an Württemberg vertauscht den 7. April 1557. Weil die Stadt 1304 aus einem Haus 74 Pfennig. Weil im Dorf C. H. 1 Hllr. 1 Sch. 6 Sri. Frucht; Wimsheim 1304 aus einem Haus 30 Pfennig.

9. O.-A. Ludwigsburg: Asperg 1304 aus einem Haus 12 Pfenning, C. H. 2 fl. Benningen 1304. Gülten 5½ Sch., Frucht 16 Sri., Wein 1 Imi, C. H. 3 fl. 1 Sch., Landacht- und Gült-Früchte 27 Scheffel, 3 Sri.; Bissingen 1304 aus einer Hofstatt 3 Malter Frucht, C. H. 2 fl. 10 Sch., Landacht- und Gültfrüchte 10 Scheffel 2½ Sri.; Hohenacker C. H. 5 M. Weingarten; Kornwestheim ein Hof gek. 1300, 1304 Fruchtgülten 2 Sch., 1 Sri. Oel. 2 Gänse, 15 Hühner, 29 Sch., 1 M. Acker; 1559. Gülten 12 Pf. H. 1½ Sch., 9 Hühner, 1 ℔ Wachs, aus Hof und Lehen 35 Scheffel 6½ Sri. Frucht, 170 M. Ackers, 2 M. Wiesen, C. H. 21 fl. 27 Sch., Landacht und Gült-Früchte 92 Scheffel 6 ¼ Sri.

Markgröningen mit dem abgegangenen Vehingen, 1304 aus Häusern, Hofstätten und Gütern 8 Pf. H. 1 Sch., 4 ℔ Wachs, 4 Malter Frucht, 1 Imi Wein, 13 M. Ackers, 1602 Gülten gek., C. H. 25 fl. 23 Sch., 46 Sch. Frucht, 6 Sri. Kernen. Möglingen 1278 Güter, 1304. 5 M. Acker, C. H. 1 fl. 14 Sch., Landachtfrüchte, 3 Sch. 2⅞ Sri. Neckarweihingen 1304. Gülten ¼ ℔ Wachs, 18 Pfenning, C. H. 2 fl. 21 Sch., 18½ Scheffel Frucht, 2 Sri. Erbsen, 1½ M. Weingarten;

Osweil 1304 Acker 3 M., Laien-Zehenten gek. 1377. 1380. C. H. 6 fl. 1 Sch., Landacht- und Gültfrüchte 46 Scheffel; Pflugfelden 1304 Fruchtgülten 3 Scheffel; Poppenweiler 1304 Acker 4 M., 1 Pf. Wachs, 5 Sri. Frucht, C. H. 15 fl. 8 Scheffel Landachtfrucht; Schwieberdingen 1539 ein Lehenshof, C. H. 10 fl. 14 Sch., Landachtfrucht 4 Scheffel 3³/₈ Sri.; Thamm 1304 Fruchtgülten 2 Sri.; C. H. 1 fl. 16 Sch. Zuffenhausen Hof gek. 1277, Aecker gesch. 1283, 1304. Gülten 1 Sch. 5 Sch., 4 Hühner, 1 Gans, 3 M. Acker, weitere Güter gek. im 15. und 16. Jahrh., C. H. 10 fl. 19 Sch., Landacht- und Gültfrucht 94 Scheffel, 6¹/₂ Sri.

10. O.-A. Marbach: Marbach ein Weingarten von 1290, 1304 aus Häusern und Gütern 3 Pf. H. 3 Sch. 1¹/₂ Pf. Wachs, 4 Sri. Frucht, 15 M. Acker, C. H. 8 fl. 11 Sch., 38 Scheffel Landachtfrüchte, 1700 Alles verkauft; Burgstall C. H. 5 Sch. Gülten; Erbstetten 1297 ein Hof, C. H. 11 fl. 10 Sch., Fruchtgülten 8 Scheffel 6 Sri.; Erdmannshausen 1304, Fruchtgülten 2 Scheffel, 4 M. Ackers, C. H. Landachtfrüchte 5 Scheffel, 6⁴/₈ Sri. Kleinbotwar 1304 Fruchtgülten 15 Sri., aus einem Hof 6 Schweine, aus Weingärten 1 Faß Wein. Thalheim 1305 Pfenning und C. H. 4 Sri. Fruchtgülten, in dem benachbarten jetzt abgegangenen Löhner 1 Pf. Wachs 1305. Weiler zum Stein 1304 aus Häusern und Gütern 5¹/₂ Sch., 1 Sri. Frucht, C. H. 3 fl. 11 Sch., von Leibeigenen 46 Sch., Fruchtgülten 6 Scheffel 5 Sri.

11. O.-A. Maulbronn: Gündelbach 1304 aus einer Wiese 7 Sch., aus Weingärten 3¹/₂ Imi 8 Maas Wein; Illingen 1282 ein Hof gek. 1299, 13 M. Acker gesch., 1304 Fruchtgülten 2 Sri., aus einem Haus 10 Pfenning; Mühlacker 1304. Fruchtgülten 9 Sri.

O.-A. Stuttgart: Bernhausen Höfe gek. 1355, 1388, 1390, 1417, 1418, 1493, Güter 1338 im 14.—16. Jahrh. C. H. eine Kornschütte, 12 Erb- und Fall-Lehenhöfe 240 ¹/₂ M. und 72²/₃ Jauchert Ackers, 50⁷/₈ M. Wiesen, 1¹/₄ M. Baumgarten, 21 fl. 21 Sch. Hellergülten, 40 fl. 12 Sch. von Leibeigenen, 57 Scheffel Frucht, 1 Sri. Erbsen Gültfrüchte. Birkach ein Hof mit Zehnten in Plieningen gekauft 1488. C. H. 3 fl. 19 Sch., von Leibeigenen 20 Sch., Landacht- und Gültfrüchte 29 Scheffel 4³/₄ Sri., Bonlanden C. H. 1 Scheffel 6 Sri. Landachtfrüchte; Echterdingen Gülten und Güter erworben 1342—1531. C. H. 3 fl. 8 Sch., Fruchtgülten 8 Scheffel 4 Sri., 5³/₈ M. Ackers; Feuerbach 1304 aus Häusern und Wiesen 19 Sch., Güter gesch. 1313, 1341, gek. 1391, an Württemberg vertauscht 1437, C. H. 1 fl. 8 Sch., Landachtfrüchte 1 Scheffel 6¹/₈ Sri., Weingarten 1¹/₈ M.;

Gaisburg Weingarten gesch. 1346—1349, 1410, Gülten gek. 1346. 1382. C. H. 3 fl. 23 Sch., Harthausen 1304 Fruchtgülten 12 Sri., C. H. 3 fl. 19 Sch., Gültfrucht 9 Scheffel. Heumaden 1348 und C. H. aus Aeckern 6 Sch.; Kemnat C. H. 6 Sch.; Ober-Aichen Güter gek. 1294; Plattenhard C. H. 4 Sch. Landachtfrüchte 6 Scheffel; Plieningen Gülten aus Häusern und Gütern 15½ Scheffel 1287 und 1304, C. H. 5 fl. und 11 kr. von Leibeigenen 23 Sch., Gült- und Landachtfrüchte 62 Schfl. 6½ Sr. Rödenberg 1304 eine Hofstatt und ein Obstgarten 5 M. Ackers, 10 Sch. 2 Sri. Frucht, C. H. 6 Scheffel 15¼ Sri. Landachtfrüchte; Ruith und das abgegangene Horw, 1304 aus Hof und Gütern 7 Sri. Oel, 25 Pfenning, 1 Scheffel Frucht, C. H. 8 fl. 22 Sch.; Scharnhausen Aecker gekauft 1347, Gülten gek. 1390, C. H. 4 fl. 26 kr., Landachtfrüchte 8 Sri. 1 M. Ackers. Hohenheim von den Herrn v. Spät gekauft 1432, 1676 an Immanuel Garb verkauft; Hof Hof: nach C. H. 10 M. Baumgarten, 173 Jauchert Ackers, 60 Morgen Wiesen, 34 M. Wald. Möhringen 1295 vom Pfalzgrafen Gottfried von Tübingen gekauft, von 1304—1519 noch viele Güter und Einkünfte erworben: C. H. ein großer Hof, eine Mühle, 55 Gänse, 126 Hühner, 8 fl. 4 Sch. Handlohn, 44 fl. Weglöse von Leibeigenen, 575 fl. 23 Sch. Hellerzinse, 12 Imi 1½ Maas Weingülten, 118 Scheffel 7¾ Sri. Gültfrüchte, 131 Scheffel 23 Sri. Landachtfrüchte, der kleine Obst-, Heu- und Frucht-Zehenten, 64⅝ M. Baumgarten und Wiesen, 957⅛ M. Acker. Ober-Sielmingen mit aller Obrigkeit und Zugehör gekauft 1529, C. H. 3 Sri. Landachtfrüchte. Vaihingen vom Pfalzgrafen Gottfried von Tübingen 1297 gekauft, now viele Güter und Einkünfte erworben 1363—1538; C. H. Widdum Hof mit 22½ M. Acker, 2¾ M. Wiesen, ein großer Hof, eine Kelter, 55 Gänse, 88 Hühner 1 fl. 17 Sch. Handlohn und ebensoviel Weglöse von Leibeigenen, 326 fl. 7 Sch. Hellerzinse, 2 Eimer 7 Imi, 5 Maas Weingült, 90 Scheffel, 4 Sri. Gültfrucht, 79 Scheffel, 5 Sri. Landachtfrüchte, der kleine, große und Obstzehnten, 97¾ M. Ackers. Am 7. April 1557 erhielt der Spital von Württemberg die Kirche, den Kirchensatz, Theil am Frucht- und Weinzehnten, nebst Zehnten zu Kaltenthal, den Widdum-Hof, 2 andere Höfe, 1 Lehen, 30 Tagwerk Wiesen und Aecker, Leibeigene und Gülten, dafür trat er an dieses ab den großen und kleinen Zehenten in Mußberg (gek. 1428), Gülten (gesch. 1287), Theil am großen und kleinen Zehnten, Kirchensatz, Widdumgut, 1 Lehen und 2 Tagwerk Wiesen in Rohr, Antheil am Korn- und Wein-Zehnten in Degerloch und Bernhausen, Zehnten, Zinse und

Gülten in Untersielmingen (1304 aus einem Hof 5 Sch., Gülten gek. 1370, 1410, doch behielt der Spital 3 Sri. Landachtfrucht) und den Ort Obersielmingen. Der Katzenbacher Hof wurde vom Spital auf dem 1297 durch ihn von Konrad von Bernhausen erkauften, 900 M. großen Wald Katzenbach angelegt, nach C. H. gehörten 10 M. Wiesen dazu.

13. O.-A. Vaihingen: Vaihingen. Weingärten geschenkt 1244, 1299, 1304 Gülten, 16 Sch. 10 Pfenning, 2 Scheffel Frucht, 9 Maas Wein aus Häusern, Hofstätten, Weingärten; 1366 Aecker gek., C. H. 4 fl. 27 Sch., Landacht- und Gült-Früchte 1 Scheffel 2¼ Sri.; Eberdingen 1304 aus Aeckern 4 Malter 1 Sri. Frucht, 1 Gans, 2 Hühner, 8 Heller, aus einem Weingarten 13 Heller, 1 Korb Trauben, ein Hut voll Birnen; C. H. 4 Scheffel, 3½ Sri. Gültfrüchte; Ensingen, Weingarten gesch. 1288. C. H. 9 Sch. und 4½ Sri. Landachtfrucht; Enzweihingen Acker gesch. 1283. 1299, Gülten an Württemberg vertauscht 1437, C. H. 1 fl. 14 Sch. Gült- und Landachtfrüchte, 2 Scheffel 3⅞ Sri., Leinfelden 1304 Wiesen, 5 M. Acker, 10 Malter, 12 Sri. Fruchtgülten; C. H. 2 fl. 14 Sch. Landacht- und Gültfrüchte 2 Scheffel 2⅝ Sri. Hochdorf aus Höfen und Gütern 4 Malter Frucht, 4 Pf. H., 3 Sch. C. H. 10 fl. Gülten. Hohenhaslach das Vogtrecht hier und in Horheim erworben 1281 vom Grafen Konrad von Vaihingen, 1288 eine Weingült gek., 1304 Wiesen 1 M., Aecker und Weingarten 1 M., Güter und Gülten erworben 1313—1390, C. H. 14 fl. 2 Sch., 1 Eimer, 7 Maas Weingülten. Horheim 1304 aus Häusern und Gütern 4 Sch., 1 Pf. Wachs, 5 Gänse, 8 Sri. Frucht, ½ M. Acker. Ober-Rieringen Acker gek. 1281, gesch. 1299, 1304 aus Gütern 3 Hühner, ¼ Pf. Wachs, 4 Rubel, 2 Heller, 4 Malter, 43 Sri. Frucht, 10 M. Acker. C. H. 1 fl. 23 Sch. und in Unter-Rieringen 10 fl. 18 Scheffel 8⅝ Sri. Frucht; Rieth 1304 aus einem Garten 12 Heller; Sersheim 1304. 3 Häuser, 2 Gärten, 1 Wiese, 31 Sch., 2 Hühner, 5 Sri. Fruchtgülten, 20 M. Acker, Wiesen gek. 1343.

14. O.-A. Waiblingen: Waiblingen Güter gek. 1296. 1297, Gülten 1302; aus Häusern, Höfen und Gütern 1304. 5 Pf. H. 18 Sch., 24 Sri. Frucht, 2 Pf. Wachs, 3 Hühner; weitere Güter im 14. und 15. Jahrh. erworben, C. H. 12 fl. 19 Sch., Landachtfrüchte 50 Scheffel, 6¾ Sri. Beinstein 1304 Gülten 2 Pf. H. 11 Sch., Frucht 2 Scheffel, 4 Sri., 4 M. Acker; Gülten gek. 1351, C. H. fl. 22 Sch., 5¾ Sri. Gültfrüchte; Bürg 1560 ein Hof, C. H. fl. 5 Sch., von Leibeigenen 10 Sch. Birkmannsweiler C. H. 6 Sch. Gülten; Endersbach Gülten erworben 1347—1459, C. H. 4 fl. 17 Sch.

und hier und in Strümpfelbach (Gütergesch. 1365, Weingärten und Gülten gek. 1365—1530. C. H. 4 fl. 7 Sch. Gülten) 4 Eimer 2 Imi Weingült, 14 M. Weingarten. Groß-Heppach. Weingarten gesch. 1297. 1299, C. H. 3 fl. 9 Sch. von Leibeigenen 8 Sch.; Hegnach 1304 aus einem Garten 2 Sri. Oel, aus Aeckern 9 Sri. Frucht, 3 M. Acker. Herdmannsweiler 28. M. Acker, 2 Mannsmad-Wiesen gek. 1270, C. H. 3 Sch. Korb Güter vom Kloster Steinheim gek. 1270, Weingärten gesch. 1297—1358; aus Häusern und Gütern 1304 10 Sch. H., 26 Hühner, C. H. 2 M. Weingarten, 6 Sch., Lautenbach 1309 von Leibeigenen 3 Sch., 14 M. Aecker, 1 Mannsmad-Wiesen, 3 Sch., C. H. 18 Sch. Neustadt Gülten gek. 1300, C. H. 2 fl. 12 Sch.; Schwaickheim 1304 aus einem Garten 2 Sri. Oel, 3 M. Aecker, 2 Sri. Fruchtgülten, C. H. 2 fl. 6 Sch., Gült- und Landachtfrüchte 2 Sch. 7½ Sri.; Winnenden 1304 aus Häusern und Gütern 1 Pfg. 6 Sch., 1 Acker, in dem dabei gelegenen, jetzt abgegangenen Brachelöberg ein Hof, Aecker und Wiesen geschenkt 1278. 1412; C. H. 23 Sch., 1 Huhn, Landachtfrucht 1 Scheffel 2¼ Sri.

II. Schwarzwald-Kreis.

1. O.-A. Herrenberg: Kuppingen 1304 aus einem Haus 32 Heller, aus Aeckern 7 Sri. Frucht; C. H. 2 Sch. 8½ Sri. Frucht; Nufringen 1309 4 M. Aecker, 2 Malter Frucht, C. H. 6 Sch. 4¼ Sri. Landacht- und Gültfrüchte.

2. O.-A. Nürtingen: Nürtingen 1303 und 1304 eine Hofstatt, ein Garten, 24 M. Acker, 4 Mannsmad-Wiesen, 1 Pf. H. 7 Sch., 5 Scheffel 4 Sri. Frucht, Aecker 1310, Gülten 1462 gesch.; C. H. 5 Scheffel Fruchtgülten. Aich Gülten gesch. 1346, C. H. 21 Sch.; Altenrieth C. H. 2 fl. 4 Sch.; Beuren 1304 2 Imi Wein, 19 Sri. Frucht; Frickenhausen 1304 Wiesen, C. H. 2 Sch.; Grötzingen 1280 und 1304 4 M. Acker, 1 Pf. H. 3 Sch., 1 Huhn, weitere Güter im 14., 15., 16. Jahrh. erworben, ein Hofgut 1418—1445 gek., C. H. 2 fl. 24 Sch., 18 Sch. Frucht. Neckarhausen 1304 aus Haus und Gärten 4 Sch. 1310 Aecker gesch.; C. H. 4 Sch. Weglöse und Handlohn 1 fl. 29 Sch., Gültfrüchte 26 Sch. Neckarthailfingen C. H. 14 Sch.; Neuffen 1304 aus einer Hofstatt und Gütern 8 Sch. 12 Heller, 5 Sri. Frucht; Raidwangen 1304 aus Haus und Hof 2 Sch. 2 Sri. Frucht; C. H. 3 und in Tischard 8 Heller. Unterboihingen ein Hof 1383, Zehnten 1424 gek., C. H. Kirchensatz, Patronat und Kollactur-Recht, großer Zehnten aus 706 M., kleiner Zehnten ganz, 20 fl. 4 Sch.

(in Oberboihingen 2 fl. 4 Sch.) Hellerzinse, 28 fl. 6 Sch. Handlohn und Weglöse, 2 Scheffel Landachtfrucht, 263¹³/₁₆ M. Acker; Unterlesingen Hof gekauft 1418 mit 95 M. Acker, 15 Mannsmad, 8½ Tagwerk Wiesen 2 Baumgärten, 31 M. Wald, Aecker gek. 1561. 1562; C. H. 19 fl. 11 Sch. Gülten, 17 fl. 12 Sch. Handlohn und Weglöse, 65 Scheffel 6 Sri. Landacht- und Gültfrüchte, 101 M. Acker, Wolfschlugen C. H. 1 fl. 8 Sch. Gülten, Zizishausen 1304 aus einer Hofstatt 12 Heller.

3. O.-A. Reutlingen: Reutlingen 1304 aus Häusern und Wiesen 9 Sch., C. H. 13 fl. 10 Sch.; Betzingen C. H. 2 fl. 18 Sch., Metzingen 4 Sch., Pfullingen 14 Sch.

4. O.-A. Rottenburg: Rottenburg Weingarten gesch. 1505, Bühl 1304 8 M. Acker, 1 Scheffel 1 Sri. Frucht; Ofterdingen C. H. 2 fl. 4 Sch.

5. O.-A. Rottweil: Gößlingen C. H. 1 fl. 21 kr. Gülten.

6. O.-A. Tübingen: Pliezhausen 2 Höfe gek. 1635, C. H. 2 fl. 7 Sch., 29 Scheffel ¼ Sri. Gültfrucht.

7. O.-A. Urach: Reicheneck C. H. 20 Sch. Gülten.

III. Jaxt-Kreis.

1. O.-A. Gmünd: Rechberg C. H. 30 fl. Gülten.

2. O.-A. Schorndorf: Schorndorf Gülten 1365. Baltmannsweiler 1304 aus Häusern und Gütern, 2 Hühner, 1 Pf. H. 9 Sch., 1 M. Acker; C. H. 29¾ M. Acker, 2 Sri. Landachtfrüchte, 5 Hl. 5 Sch. und 507 M. Wald gek. 1299, 1344, 1345, 1347, gesch. 1345. Beutelsbach Gülten gek. 1355—1483, C. H. 4 fl. 4 Sch. Hebsack C. H. 1 fl. 4 Sch. und Thomashard 1 fl. 10 Sch. Gülten; Winterbach Gülten gek. 1344.

IV. Donau-Kreis.

1. O.-A. Geislingen: Großsüßen C. H. 4 fl. Gülten, Wiesenstaig 1304 Gülten aus Häusern und Gütern 2 Pf. H. 15 Sch., bald wieder verkauft.

2. O.-A. Göppingen: Göppingen 1304 aus Häusern 24 Pfenning, C. H. 7 fl. 14 Sch.; Gruibingen 1304 aus Haus, Hof und Garten 8 Sch. Gülten; Heiningen C. H. 2 Sch. 10 Sri. Landacht- und Gültfrüchte; Hochdorf 1304, einen Hof, der 24 Sch. gültet, C. H. 1 fl. 4 Sch., 12 Scheffel Gültfrüchte.

3. O.-A. Kirchheim: Kirchheim 1304 aus Häusern und Gärten 14 Sch.; C. H. 1 fl. 4 Sch., Gültfrüchte 10 Scheffel; Oetlingen Güter und Gülten 1361, C. H. 15 fl. 3 Sch., Handlohn und Weglöse 2 fl. 16 Sch.,

Gültfrüchte 10 Scheffel; Obmden 1304 aus einem Acker 18 Pfenning, 1½ M. Acker, ½ Mannsmad Wiesen; C. H. zu Gutenberg 20 fl. 7 Sch., zu Notzingen 3 Sch.

VI.

Auswärtige Besitzungen der Eßlinger Klöster,

welche nach der Reformation zum Spitalgut kamen.

Augustiner Kloster.

Beutelsbach Weingarten gek. 1355; Fellbach 1 M. Weingarten verkauft 1526; Mannsperg bei Kirchheim 1 Pf. H. aus einer Wiese gesch. 1415; Neckarweihingen ein Hof gek. 1403; Stuttgart Gülten gesch. 1366, gek. 1496. 1515. 1518; Ulbach Weingült gek. 1497; Untertürkheim Weingarten gesch. 1358.

Barfüsser Kloster.

Bergheim Wiesen verliehen 1447; Fellbach Weingärten gesch. 1364, gek. 1505. 1517, Haus, Scheuer, Aecker und Wiesen gek. 1368, Roggengült gesch. 1515; Gablenberg und Gaisburg Weingarten gek. 1359; Hegensberg Weingärten gek. 1400, 1402, 1412; Köngen 2 Höfe gek. 1392, verkauft 1667; Oetlingen bei Kirchheim ein Haus und Garten, Aecker und Wiesen gek. 1534; Schmiden Roggengült gesch. 1515.

Carmeliter Kloster.

Brackenheim Weingülten gesch. 1385; Cannstatt Weingarten gek. 1344; Endersbach Hellergülten gesch. 1385; Hebsack Gülten und Wiesen gesch. 1484; Hegensberg Weingarten gek. 1515; Poppenweiler Gülten gek. 1518; Strümpfelbach Weingarten gesch. 1356, Stuttgart Güter gek. 1496, gesch. 1498; Ulbach Hellergülten gesch. 1399, Zell Gülten und Wiesen gesch. 1390.

St. Clara-Kloster.

Aich ein Gut gek. 1349; Benningen ein Hof 1385; Bernhausen Aecker und Wiesen gek. 1346, gesch. 1355, Hof gek. 1488; Beutelsbach Weingarten 1383; Böhringen (O.A. Geislingen) ein Hof gesch., gleich wieder verkauft 1478; Canstatt Weingärten gek. 1327. 1345. 1425, Gülten aus Häusern und Weingärten 1401. 1477; Deizisau Wiesen gek. 1321. 1482. 1492, Wald 1366, Hellergülten 1566; Gaisburg Weingarten gek. 1507; Harthausen Güter 1349. 1367, Gülten 1345 gek.; Hedelfingen Gülten aus Haus und Wiesen gesch. 1350; Hegensberg Weingärten gesch. 1312, gek. 1308, 1399, 1482, 1485—1488, Wiesen eingetauscht 1469, Aecker gek.

1479; Kirchheim Hellerzinse aus 2 Häusern 1375; Kornwestheim, Aecker, Wiesen und Wald 1401, Hof gek. 1430; Ober-Eßlingen, Weingarten 1351, Gülten gesch. 1389, 1429, Aecker gesch. 1419; Ober-Türkheim Gülten und Wiesen 1390, Weingülten gek. 1443, Weingärten gek. 1442, 1472, 1505; Plieningen, Aecker 1399; Plochingen Weingarten gesch. 1355; Reutlingen, Hellergülten 1425; Rohracker, Hellerzinse gek. 1346, 1362, Weingärten 1479; Rommelshausen Hellergülten 1363; Scharnhausen Hellergülten 1341; Schwaickheim ein Lehen und Gülten gek. 1509; Schwieberdingen Wiesen gek. 1385; Strümpfelbach Gülten aus Aeckern und Wiesen gesch. 1371; Stuttgart Weingarten gesch. 1358; Thomashard, Hellergülten 1399; Ulbach Weingülten 1513; Vaihingen auf den Fildern Hellergülten 1570; Waiblingen, Korngülten 1375 und Aecker 1414 gek.; Wangen Weingarten gesch. 1283, Weingarten gek. 1368; Wendlingen ein Hof 1354; Zazenhausen ein Hof gek. 1354; Zell und Altbach Weingarten 1347, Gülten gesch. 1371, 1373.

Prediger-Kloster.

Berg Gülten gesch. 1319; Canstatt Haus, Hof, Wiesen und Aecker gesch. 1328, Weingärten gesch. 1341, 1361, Aecker gek. 1341, gesch. 1342, 1343, Hof und Güter gek. 1448, Gülten gek. 1477; Deizisau Güter und Gülten 1348, Hof gek. 1364 — 1450; Hedelfingen Weingärten gek. 1328, 1428; Kirchheim Gülten gesch. 1530; Marbach Haus und Güter gesch. 1219; Ober-Türkheim Weingärten 1341, Gülten gek. 1421, 1445 und Wiesen 1470; Oeffingen Hof gek. 1359; Plieningen Fruchtgülten gek. 1452; Rohracker Weingülten gesch. 1419; Rothenberg Gülten gek. 1445; Stetten Aecker 1410; Strümpfelbach Gülten gek. 1346; Stuttgart Gülten gesch. 1301 — 1485, Güter 1346, 1349; Ulbach Weingarten gek. 1324, gesch. 1385, Gülten gek. 1319; Unter-Türkheim Gülten 1406.

Sirnauer-Kloster.

Altdorf ein Hof gesch. 1280; Alten Rieth Aecker und Wiesen 1478; Berkheim Wiesen gek. 1483; Bernhausen Aecker und Wiesen gek. 1386; Beutelsbach Gülten gesch. 1369; Bodelshofen Gülten gesch. 1268; Canstatt Gülten gek. 1346; Deizisau Aecker gesch. 1262, 1264, 1268 (auch ein Hof), Wiesen gek. 1383; Fellbach und Immenröde Weingärten gesch. 1271 und Aecker 1296, 1299, und Gülten 1332, Gülten gek. 1346, 1349; Gönningen Gülten 1513; Köngen Gut gek. 1306; Neuffen Gülten gesch. 1492, 1499; Neuhausen Gülten gesch. 1354, 1509, gek. 1390, Wiesen 1393;

Ober-Eßlingen Gut 1259 und Gülten 1373 gesch.; Ober-Holzheim Gülten gesch. 1460; Ober-Türkheim Gülten gesch. 1267, Weingärten 1287; Oeffingen Gülten 1394; Pfullingen, Weingarten 1434; Reutlingen, Güter und Gülten gesch. 1286, 1315, 1357 (auch in Betzingen und Metzingen) 1364—1366, 1376 (auch in Reicheneck, Hausen und Ofterdingen); Scharnhausen Gülten gesch. 1366; Sielmingen Haus und Güter gesch. 1296, 1351; Stetten Gülten gek. 1425: Stockhausen Gülten gesch. 1390; Stuttgart Weingärten gesch. 1250, 1286, Gülten 1261, 1344, gek. 1448; Ulbach Gülten gesch. 1354; Unter-Türkheim Weingarten 1483; Waldenbuch Aecker und Wiesen gesch. 1296; Wangen Weingarten gesch. 1299; Zell und Altbach Weingärten gesch. 1264, 1270, Aecker gesch. 1288, Gut gek. 1352.

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 23. Not. 250. Anwesend in Eßlingen waren: König Philipp den 11. Junius 1200 und 4. März 1209, König Otto den 4. März 1209, König Heinrich den 14. Februar 1226, König Konrad IV. den 19. Mai 1241, indem er Eßlingen zum Sammelorte der gegen die Mongolen ziehenden Kreuzfahrer bestimmt hatte, und Konradin den 21. Mai 1267. (Stälin wirtembergische Geschichte II. p. 151. 157. 185. 192. 227.)

S. 24. Not. 27. Die hier angeführte Urkunde hat ein falsches Datum, sie ist am 11. August 1316 von König Friedrich dem schönen, östreichischen Stammes, bei der Belagerung Eßlingens ausgestellt (siehe im Text p. 315) und daher fällt das im Text Gesagte weg. Die erste Nachricht von einem Aufenthalt Königs Friedrich II. nach seiner Ankunft aus Italien in Eßlingen findet sich in einer Urkunde vom 12. Junius 1215, nach welcher er kurz zuvor hier gewesen war, die Uebergabe der Kirche in Eßlingen ans Domstift Speier aber durch Friedrich erfolgte schon den 30. December 1213. (Stälin a. a. O. p. 168. 754.)

S. 38. Den Schulmeister von Eßlingen hält von den Hagen (Minnesänger IV. p. 448) für den Magister Heinricus, Rector Scholarum in Ezzelingen der 1279 und 1280 vorkommt. In Haupts Zeitschrift (I. 222) wird ein Dietbrecht, Bürger zu Eßlingen, angeführt, welcher

„manche gute Mähre" niederschrieb und dem Johann v. Würzburg in lateinischer Sprache den eigenhändig aufgezeichneten Stoff zu dessen Gedicht Wilhelm v. Oestreich gab, das 1314 verfaßt wurde.

S. 45. Im Jahr 1240 kommen die Brüder Gebner, Rüdiger und Gottfried Pluvot (pluvath), Bürger in Eßlingen, vor, welche dem Kloster Salmansweiler Weingärten verkauften, die sie von den Herrn v. Steußlingen zu Lehen trugen (Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Ober-Rheins II. p. 92).

S. 46. Claus Ungelter 1350 und Wilhelm U. 1370 trugen Zehnten in Mittelstadt zu Lehen von den Herzogen v. Oestreich. Die Burg der Ungelter lag bei der Mühle zu Heustaig und als Eßlingen 1365 die „Mühlstatt" verkaufte, behielt es für sich „die Steine, die am Thurme bei der Mühlstatt liegen", welches ohne Zweifel Trümmer dieser Burg sind.

S. 68. Eine Abbildung der Vorderseite der von Matthäus Böblinger neuerbauten Spital-Kirche findet sich in Heideloffs Ornamentik des Mittelalters sechstes Heft Platte 7., nebst folgender Beschreibung: Diese Kirche, ein Eckgebäude des großen, nunmehr abgebrochenen Spitals, war ein vortreffliches Denkmal altdeutscher Baukunst und mußte jeden gebildeten Künstler ansprechen, nicht allein durch ihr geschmackvolles Aeußere, sondern auch durch innere Zierlichkeit und Pracht. War das Aeußere dieser Kirche würdig und geschmackvoll, so zeichnete sich auch das Innere durch einen edeln reinen Styl aus; die ausgesuchtesten, reinsten und feinsten Steine wurden dazu verwendet. Die Konstruktion und der Steinschnitt waren Meisterstücke, daher auch die reinen wohlerhaltenen Farben der Steine, die bis zur Periode der Zerstörung wie eben aufgesetzt aussahen; besonders gilt das von dem reich verzierten, herrlichen Portal, einer eigentlichen Filigran-Arbeit, welche an Feinheit der durchbrochenen Arbeit das berühmte Sakramenthäuschen von Adam Krafft in der St. Lorenzkirche zu Nürnberg bei weitem übertraf. Das Merkwürdigste aber waren die reich komplicirten Tabernakel, die 3 Figuren, welche in zierlichen Nischen stunden und ebenfalls, nebst den durchbrochenen Consolen, worauf sie standen, wie in Wachs modellirt schienen und überhaupt so künstlerisch behandelt waren, daß man sie den ebenfalls künstlich geformten Figuren eines Adam Krafft würdig zur Seite stellen konnte; die heilige Catharina, als Heilige der Kirche und Schutzpatronin des Spitals, die Heiligen Dionysius und Vitalis hatten, jede Figur, einen vergoldeten Heiligenschein, auch der Saum ihrer Gewänder war vergoldet. Die Thürflügel waren von hartem Eichenholze mit einer

geschmackvollen Bordure zierlich ausgerändert. Das wundervoll complicirte Netzgerippe des Chorgewölbes und die Felderspiegel waren so wie alle Wände geschmackvoll auf weißem Grund bemahlt, besonders waren die Füllungen mit Heiligenbildern und Arabesken ebenfalls vortrefflich bemahlt, auch machte das Gewölbe mit seiner reichen Vergoldung und den azurblauen Hohlkehlen der Nischen, in welchen goldene Sterne angebracht waren, einen großen Eindruck; selbst die Nischen unter den Fenstern waren reich vergoldet und mit Bildern, das Leiden Christi vorstellend, ausgeschmückt, die eines Zeitbloms würdig waren; diese Bilder waren in Oel, alle übrigen aber mit Kalkfarben gemahlt; die Fenster hatten herrliche Glasgemälde, welche einige Zeit vor dem Abbruch der Kirche herausgenommen wurden. Der Spitzbogen, welcher den Chor vom Schiff trennte, war reich mit den Wappen der Spitalpfleger u. s. w. bemahlt. Der Plafond des Schiffes, welcher nicht fertig geworden, war nur interimistisch aber doch zierlich von Holz gemacht, weil von dem steinernen Gewölbe erst die Widerlagen angefangen waren, aber nach diesen zu urtheilen, würde das Gewölbe des Schiffs ebenso kostbar geworden sein, wie das des Chors. Der schönste Gegenstand in der Kirche aber war unstreitig das prächtige Tabernakel, welches noch feiner in Filigran behandelt gewesen, als selbst die oben beschriebene Portalverzierung, eine bewundernswerth complicirte Arbeit, über 30 Fuß hoch und mit vielen Figuren verziert. Alten Nachrichten zufolge soll diese Kirche auch von einem Ulmer Künstler einen kostbaren Altar besessen haben, welcher der heiligen Katharina geweiht war und auf 6 Flügeln die wichtigsten Lebensmomente dieser Heiligen darstellte. Die im Text S. 69 Note 42 angeführte Inschrift lautet bei Heideloff: Anno da man zält von Christi purt 1470 hatt Arnold Leonhard gelegt den ersten Stein an diesem Gotteshaus. Hans Zech Alt Bürgermeister, Erhart Sachs, Heinrich Plümle all der Pfleg und Bernhart Holdermann Gutsmeister und Böblinger Schreiber und war des Hauß Werkmeister, Laicus von Ueberlingen, Kirchenmeister zu Ulm dieser Zeit. Böblinger nennt sich ausdrücklich einen Laien, weil damals gewöhnlich geistliche Schreiber in den Bauhütten waren, denn dieß war die erste und wichtigste Stelle. Er nennt sich von Ueberlingen, weil er, nach einer alten Beschreibung dieser Stadt, auch die dortige Kirche gebaut hat.

S. 213. Im Jahr 1845, als man die Frauenkirche ausbesserte, fand man bei der Wegräumung einiger Kirchenstühle einen, noch wohl erhaltenen, Grabstein mit einer Rand-Inschrift in zierlichen gothischen Buchstaben: Anno Domini **MCCCCLXXXII.** an dem **IIII.** Tag des Jän-

ner ist gestorben Hanns Böblinger, Meister unser lieben Frauen Kirchbaues, Steinmetz. Got geb im die ewig Ruw. Amen. In der Mitte des Steins erblickt man Böblingers Wappen.

S. 227. Im Jahr 1475 wurde Eßlingen eingeladen, sich der Münzvereinigung zwischen Württemberg und Baden anzuschließen, mit angehängter Drohung, den Besuch der Märkte der Stadt zu verbieten, auch unterzeichnete ein Abgeordneter der Stadt den 1477 in Frankfurt zwischen mehreren rheinischen, schwäbischen und fränkischen Fürsten in Bezug auf die goldenen Münzen geschlossenen Vergleich. Am 10. November 1524 erließ Kaiser Karl V. von Eßlingen aus die erste allgemeine Reichsmünz-Ordnung, nach welcher hier vom schwäbischen Kreis alljährlich zwei Münzprobations-Tage gehalten werden sollten. Doch hatte die Stadt weder Münzrecht, noch sind hier geprägte kursirende Münzen bekannt. (Binder württemb. Münzgeschichte p. 431.)

S. 232. Fyner zog sehr wahrscheinlich schon 1578 nach Urach, das hier gedruckte Ausschreiben des Grafen Eberhard im Bart an die Eidgenossen vom 15. Februar 1478 zeigt wenigstens die nemlichen Lettern, wie er sie gebrauchte.

S. 232. Zu den gelehrten Eßlingern aus diesem Zeitraum gehört auch Konrad Schöfferlin, Kanonikus im Stift zu Stuttgart und Professor in Tübingen, wo er 1481 das Rektoramt bekleidete, dagegen aber gehört Michael Helding nicht hieher, denn er ist zu Langen-Enslingen geboren (Scheurers Erläuterungen p. 308.)

S. 257. Das Domkapitel in Speier gab alljährlich zweimal allen städtischen Beamten und Dienern im Zehenthof eine Mahlzeit. Eine im Karlsruher Archiv enthaltene Nachricht vom Jahr 1516 gibt uns eine Beschreibung der Hauptmahlzeit am Dienstag nach Martini und der Vorbereitungen dazu (Mone a. a. O. p. 189 ff). Der Bäcker erhielt 6 Scheffel Frucht, um Schnittbrod, gewöhnliches Brod, „Bubenschenkel" und Wecken (gewöhnlich 450) zu backen, auch wurden Käskuchen und Hippen gebacken; man schaffte 72 Hühner und Kapaunen, 120 Pf. Rindfleisch, 60 Pf. Wildbrät, 2 Kälber und etlich Schweine an, machte Sulzen und kaufte 4 Pf. Reis, ½ Pf. Ingwer, ½ Pf. Zimmt, 4 Loth Gewürznägelein, 4 Loth Pfeffer, 1 Loth Muskatenblüthe, 24 Loth rothen und weißen Zucker, und der Koch erhielt für seine Bemühung auf 3 Tage 1 Pf. Heller. Am Tage der Mahlzeit bewillkommte der Pfleger die Gäste, oben an der Stiege stehend, und führte sie in seine Stube; hier setzten sich an den ersten Tisch Bürgermeister, Ammann, Richter, Rathsherrn und

der Stadtschreiber, an den zweiten die Steurer, Umgelter und die Gehülfen des Ammanns und Stadtschreibers. In der neuen Stube waren ebenfalls zwei Tische, der eine für die Schöffen, am andern saßen die Diener des Bürgermeisters, Ammanns und der Stadt, der Büttel, die Kaufhausknechte, Eicher, Weinausrufer und andere niedere Diener der Stadt. Die Mahlzeit begann und endete mit Gebet und bestand aus 6 Gängen. 1) Rösche und weiße Hippen und Käskuchen mit süßem gesottenem Wein; 2) gesulzte und gebratene Hühner mit Senf; 3) Zungen, Euter mit Fleisch in einer Pfefferbrühe und Gebratenes; 4) eine Gallerte, ein Apfelmuß und ein grünes Gemüs von Kraut; 5) Reis mit rothem Zucker, Wild-, Kalbs- und Schweinebraten und Kapaunen; 6) Käse, Bubenschenkel, Aepfel, Birnen und Nüsse. Das von der Mahlzeit Uebriggebliebene wurde den Armen geschenkt. Am Abend bewirthete man dann noch den Pfarrer mit seinen Leuten, den Meßner und Schulrektor, mit Kräglein und Mäglein, kaltem Braten mit Senf und Käse.

S. 277. Die Güter des Klosters Bebenhausen in Eßlingen wurden auch gefreit von den Königen Wilhelm den 25. März 1255, Rudolph den 26. Februar 1274, Albrecht den 11. Julius 1299 u. Sigmund den 15. Januar 1415.

S. 282. Kloster Salmansweiler; im Jahre 1227 schenkten Gebino von Köngen und Ludwig, Hermann und Gebino, die Söhne seines Bruders, Bürger zu Eßlingen, dem Kloster ein Gut in Köngen, welche Schenkung am 8. Februar 1229 erneut wurde. Am 13. Februar kaufte das Kloster von Burkard, dem Sohn des Gärtners, das Eigenthum eines aus Aeckern und Weingärten bestehenden Gutes in Krummenacker (Crumbenacher); die Schenkung geschah im Hause des Klosters zu Eßlingen (Mone a. a. O. p. 89).

S. 315. Beim Heere des Königs Ludwig von Eßlingen befand sich auch der König Johann von Böhmen mit seinen Truppen und wurde am 19. September von ihm zum Ritter geschlagen (Böhmer, Regesten Königs Ludwig, p. 184).

S. 662. Schon im 17. Jahrhundert wurden die Bewohner Eßlingens und seiner Filialien zu Obstbaumpflanzungen dadurch ermuntert, daß der Rath jedem Bürger erlaubte, auf die zahlreichen Almanden Obstbäume zu setzen und eine Zeitlang die Erlaubniß, ein Haus bauen zu dürfen, an die Bedingung knüpfte, wenigstens 5 Obstbäume auf die Almand zu pflanzen. So entstanden die Obstwälder auf der Seeracher- und Stadthaide, auf dem Oberthor-, Schelz- und Hauptwasen u. s. w. Weil aber zu diesen Pflanzungen eine sehr große Anzahl junger Bäume nöthig war und der Ankauf derselben bei fremden Gärtnern

mit großen Kosten verknüpft war, so wurden schon frühe, hauptsächlich von Weingärtnern Versuche gemacht, diese Bäume selbst zu erzeugen; dieß gelang auch so gut, daß nach kurzer Zeit nicht nur der eigene Bedarf hinlänglich gedeckt war, sondern der Wetteifer, die schönsten Bäume zu beziehen, bald auch die Folge hatte, daß mehr Bäume erzeugt wurden, als der eigene Bedarf erforderte und nun auch fremde Käufer, zuerst aus der Nachbarschaft, dann auch aus entfernteren Gegenden, selbst aus Bayern, Baden, Hessen und der Schweiz kamen. So entstand in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts der noch jetzt blühende Eßlinger Obstbaumhandel.

S. 722. Auch in diesem Zeitraume wurden in Eßlingen keine kursirenden Münzen geprägt, dagegen aber sind mehrere auf Veranlassung und Kosten der Stadt geprägte Medaillen bekannt, die in Binders Münzgeschichte p. 433 ff. näher beschrieben werden, auf den Abschluß des westphälischen Friedens (1650), auf den Regierungsantritt der Kaiser Leopold I. (1660) und Joseph I. (1705), auf das zweite Jubelfest der Reformation (1717) und auf die Bürgermeister Johann Wolfgang Caspart (1758), Philipp Eberhard Eckher (1769), Amand Erhard Marchtaler (1778) und Georg Andreas Eckher (1781).

S. 733 ff. gelehrte Eßlinger, wo p. 735 noch anzuführen ist eine 1735 auf Georg Wagner von Bestner in Nürnberg geprägte Denkmünze und p. 736 statt Johann Datt zu lesen ist Johann Philipp Datt, p. 737 statt Tobias Wagner, Tobias Maier. Christoph Besold wurde 1577 in Eßlingen geboren, wo sein Vater, früher Advokat beim württembergischen Hofgericht zu Tübingen, Sekretär der Reichsstadt war. Aus Liebe zu seinem Sohn aber, welchen er frühzeitig in Tübingen studiren ließ, gieng er selbst wieder dahin, um dessen Studien zu leiten. Der junge Besold widmete sich zwar vorzüglich der Rechtswissenschaft und erwarb sich darin ausgezeichnete Kenntnisse, aber seine Neigung führte ihn auch zu historischen und theologischen Spekulationen. Er lernte griechisch und hebräisch, um die Bibel in ihren Ursprachen lesen zu können und vertiefte sich in die Schriften der Scholastiker und der Mystiker und in prophetisch-apokalyptischen Spekulationen. Seine Hauptrichtung war schon entschieden, als er 1610, den früher erwählten Advokatenstand verlassend, in Tübingen Professor der Rechte wurde und alle Zeit, welche ihm seine Berufsarbeiten übrig ließen, widmete er der Lesung solcher Werke. Er trat ganz auf die Seite der Mystiker, näherte sich nach und nach der katholischen Religion, zu welcher er endlich in Heilbronn am 1. August 1630 übertrat, in Folge eines Gelübdes, diesen Schritt zu thun, wenn ihm in seiner lang-

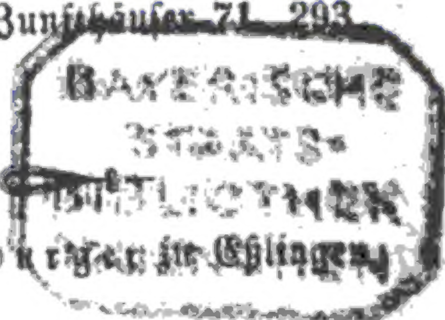
jährigen unfruchtbaren Ehe ein Kind geboren würde. Doch hielt er seinen Uebertritt geheim, bis nach der Schlacht bei Nördlingen der Kaiser Württemberg in Besitz nahm. Nun, im Jahre 1635, erklärte er seinen Uebertritt öffentlich und wurde Geheimer-Rath bei der österreichischen Regierung in Württemberg, wo er bedeutenden Einfluß gewann. Die Kundwerdung seines Abfalles zog ihm von seinen früheren Glaubensgenossen die schlimmsten Vorwürfe zu und sie legten demselben die gehässigsten Beweggründe unter. Noch größer aber wurde die Erbitterung, als er mit seinen Schriften **Prodromus vindiciarum ecclesiasticarum, Documenta rediviva Monasteriorum** und **Virginum Sacrarum monumenta in Ducatu Würtembergico** öffentlich auftrat (1636.) Denn hier suchte er durch, aus den württembergischen Archiven gesammelte Urkunden, die er dann mit seinen erläuternden Anmerkungen versah, zu beweisen, daß die württembergischen Klöster mit ihren ansehnlichen Besitzungen, welche nahezu ein Drittheil des ganzen Herzogthums ausmachten, reichsunmittelbar seien und in dieses alte gesetzmäßige und unbestreitbare Verhältniß wieder eingesetzt werden müßten. Seine Schriften blieben nicht ohne Erwiederung und Widerlegung und auch der kaiserliche Hof, welcher eine Anwartschaft auf Württemberg hatte, wußte ihm für deren Veröffentlichung wenig Dank. Er legte daher seine Stelle als Geheimerath nieder und begab sich 1637 als kur-baierischer Rath und Professor nach Ingolstadt. Hier erwarb er sich durch seine gründliche Gelehrsamkeit ein solches Ansehen, daß ihm verschiedene Reichsstände und Städte, auch der königlich dänische Hof Dienste anboten. Kaiser Ferdinand II. wollte ihn nach Wien ziehen und der Papst mit 4000 Scudi Gehalt und einer Anwartschaft auf die Probstwürde beim Stift Stuttgart als Professor nach Bologna berufen, ehe er aber einen festen Beschluß gefaßt hatte, starb er zu Ingolstadt den 15. September 1638 mit dem Ausruf: Sterben ist ein herbes Kraut! Seine juristischen, politischen und historischen Schriften sind sehr zahlreich, mangeln aber strenger Ordnung und besonderer Urtheilskraft und bestehen größtentheils aus Compilationen, die wichtigsten darunter sind sein **Thesaurus practicus** ein juristisches Handwörterbuch, sein **Synopsis politicae doctrinae** und sein **Opus politicum.** Sein jüngerer Bruder, Johann Georg Besold, geboren in Eßlingen den 21. December 1580, wurde 1621 Professor am **Collegium illustre** in Tübingen und starb den 6. Oktober 1625.

Johann Christian Friedrich Steudel, geboren den 25. Oktober 1779, war der Sohn des Sekretärs Johann Samson Steudel; er besuchte zuerst das Pädagogium

seiner Vaterstadt, trat 1795 ins Stuttgarter Gymnasium über und kam von da 1797 ins theologische Stift zu Tübingen, wo er 1799 die Magisterwürde erhielt. In den Jahren 1808 und 1809 machte er vorzüglich für den Zweck des Studiums der morgenländischen Litteratur eine gelehrte Reise durch die Schweiz, Frankreich, die Niederlande und Deutschland, wurde 1810 Diakon in Canstatt, 1812 in Tübingen, 1814 Oberhelfer daselbst, 1815 mit Beibehaltung dieser Stelle Professor der biblischen Literatur, 1817 Professor der Theologie, später auch Superintendent des theologischen Stifts und starb den 24. Oktober 1837. Er hielt Vorlesungen über die orientalische Literatur, die Exegese des alten und neuen Testaments, über Dogmatik und Moral. Die wichtigste seiner Schriften ist die von ihm herausgegebene theologische Zeitschrift und als eifriger Vertheidiger des supernaturalistischen Systems seines Lehrers Storr nahm er besonders auch am Kampfe gegen Strauß eifrigen Antheil.

Ernst Gottlob Köstlin, geboren den 30. Mai 1780, ein Sohn des Stadtpfarrers M. Friedrich Köstlin in Eßlingen, besuchte das Pädagogium seiner Vaterstadt, durchlief die niedern Seminarien, kam 1798 ins Stift zu Tübingen und studirte hier namentlich auch Naturgeschichte und Mathematik. Als Hofmeister bei dem Baron v. Rieger in Wien (1800) erwarb er sich viel Welt- und Menschenkenntniß, ging viel mit Engländern um und begab sich 1805 nach London, wo er Privatunterricht gab. Zu Ende des Jahres 1806 siedelte er nach Hamburg über, wo er sogleich als Lehrer am Johanneum angestellt wurde, später seine Stelle aufgebend, eine Erziehungs-Anstalt für Knaben errichtete. Nachdem diese während der französischen Zwingherrschaft eingegangen war, trat er wieder ins Johanneum (1815), wurde 1819 Professor, 1827 Mitglied der mineralogischen Gesellschaft in Jena. Anhaltendes Arbeiten vermehrte die Schwäche seiner Brust, die sich bei ihm schon in zarter Jugend kundgab, 1821 drohte ihm eine Lungenentzündung den Tod; er genas zwar wieder, bald aber befiel ihn eine unheilbare Luftröhrenschwindsucht, zu der sich ein zehrendes Nervenfieber gesellte, das am 25. Februar 1829 seinen Tod herbeiführte.

Register.



Gedruckt bei L. Harburger in Eßlingen.

